



DER STAAT
UND DIE
KATHOLISCHE KIRCHE
IM
GROSSHERZOGTHUM BADEN.

DER STAAT
UND DIE
KATHOLISCHE KIRCHE

IM
GROSSHERZOGTHUM BADEN

SEIT DEM JAHRE 1860

VON

DR. EMIL FRIEDBERG

ORD. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

MIT AMTLICHEN AKTENSTÜCKEN.



LEIPZIG.

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1871.

VORREDE.

Die Beziehungen der katholischen Kirche in Baden zum Staate haben überall gerechte Aufmerksamkeit erregt, und sind doch wenig richtig gewürdigt worden. Während eine tendenziöse Parteirichtung, gestützt auf einseitig gefärbte Darstellungen und „officielle Actenstücke“, welche zweckgemäss ausgewählt und eingeleitet, lediglich die Anschauungen der Curie zum Ausdruck brachten, die Vergewaltigung der Kirche in Baden beklagte, haben die Staatsmänner anderer deutscher Staaten mit einer gewissen Befriedigung die ruhigen heimischen Zustände, die eigene *concordia imperii et sacerdotii* mit den badischen *Conflicten* und der dortigen, *discordia* verglichen, und waren nicht selten geneigt, die Schuld auf die Regierung zu wälzen.

Und endlich sind wie zu allen Zeiten die liberalen Doctrinäre als Bundesgenossen der kirchlichen Bestrebungen aufgetreten und haben geklagt, dass die badische Regierung das unumstössliche Programm der Partei: die Freiheit der Kirche — zu verletzen nicht müde werde.

Aber freilich hat sich in letzter Zeit ein Umschwung der Anschauungen bemerklich gemacht, der, durch die staatsfeindlichen Consequenzen des vaticanischen Concils befördert,

noch in den jüngsten Reichstagsdebatten einen bemerkenswerthen Ausdruck erhalten hat.

Auch anderen Staaten sind die kirchlichen Conflicte nicht erspart worden. Oesterreich hat mit seinem Clerus einen Kampf durchzufechten, der an Erbitterung den badischen übertrifft, und der mächtige Kaiserstaat musste es erleben, dass seine Gesetze von kirchlicher Seite für „nichtig“ erklärt wurden.

Baiern hat einen Schulstreit erfahren, der den dortigen Staatsleitern den Charakter des badischen wohl verdeutlichen mochte. Württemberg hat eine Verdächtigung seiner kirchlichen Bildungsanstalten erlitten, welche dem Bischof von Rottenburg das Leben kürzte, und nur in Folge der späteren Concessionen der römischen Curie nicht zu gewaltsamen Aeusserungen des Staatshoheitsrechtes geführt hat. Und endlich selbst Preussen, welches von fast allen europäischen Staaten der Kirche den grössten Spielraum gewährt, hat bei Gelegenheit seiner Bischofswahlen Seitens der römischen Curie eine ebenso schonungslose wie widerrechtliche Behandlung zu erfahren gehabt, und sieht seine theologischen Facultäten durch Acte der geistlichen Willkür brach gelegt.

Selbst von treuen Gliedern der katholischen Kirche wird der Staat auf die ihm drohenden Gefahren aufmerksam gemacht, und die deutschen Politiker beginnen einzusehen, dass es mit grossen Principien und Schlagworten, wie Freiheit der Kirche, nicht gethan ist, dass eine strenge Regulirung der staatlichen und kirchlichen Grenzen in ernster Arbeit zu vollziehen ist, und dass der Staat mit unverrückbarer Zähigkeit auf seinem Gebiete ausharren muss, festen Fusses allen kirchlichen Uebergriffen trotzend.

Die Kirche soll keinen Staat im Staate bilden, sondern unter der Hoheit des Staates stehen!

Aber nicht zur Rechtfertigung der badischen Regierung

sind die nachfolgenden Blätter geschrieben worden, obgleich sie, wie wir meinen, dies Ziel erreichen und desselben bei den Einsichtigen der Nation kaum noch bedürfen. Auch nicht das Lob einer Regierung wollen sie predigen, welche zu einer Zeit, wo die Anschauungen über das Verhältniss von Staat und Kirche schwankend genug waren, die politische anderwärts noch jetzt der Lösung harrende Aufgabe richtig erkannte und muthig zu bewältigen versuchte; welche, als viele Staaten auf Kosten der unveräusserlichen Hoheitsrechte den Frieden mit der Kirche schlossen, den Kampf nicht scheute und diesen nicht nur für sich, sondern für alle deutschen Staaten, für den Begriff des Staates, mannhaft geführt hat.

Wir wollen für die bevorstehenden schweren Zeiten, die allen Staaten der Kirche gegenüber drohen, an der Hand der amtlichen Actenstücke*) zeigen, wie die selbstbewusste staatliche Kraft, trotz schweren Streites ihr Ziel nicht verfehlt; wir wollen die Bausteine darbieten, aus denen ein kleiner deutscher Staat, den die Curie von je als Tummelplatz ihrer Kämpfe liebte, der durch Entstehung und territoriale Abgrenzung die Hoffnung der Niederlage fast zu verbürgen schien, den Wall des Gesetzes der Kirche gegenüber aufgeführt hat. Möchte er auch anderwärts mit gleicher Thatkraft aufgerichtet werden!

Aber auch in wissenschaftlicher Beziehung glauben wir keine unnöthige Arbeit unternommen zu haben. Der theoretische Jurist ist gewöhnt, die Gesetze zu betrachten, und selten nur lernt er ihre Ausführung kennen. Und doch ist nur diese der Prüfstein für die Tauglichkeit der ersteren.

Darum haben wir uns nicht an der blossen Darstellung der rechtlichen Verhältnisse genügen lassen wollen, sondern

*) Für die unbegrenzte Mittheilung derselben sind wir der grossherzoglichen Regierung zu ehrerbietigem Danke verpflichtet.

ihre praktische Ausführung zu zeichnen versucht; nur daran kann ihre Ausführbarkeit erkannt werden. —

Und so mögen denn die nachfolgenden Blätter in die Welt hinausgehen. Sie werden den Zorn an manchen Orten wecken, vielleicht an einigen Nutzen stiften. Sie sind „sine studio“ geschrieben worden, nicht immer „sine ira“.

Leipzig, den 16. April 1871.

EMIL FRIEDBERG.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die Gesetzgebung des Jahres 1860. S. 1—8: Baden nach Aufhebung des Concordates S. 1 f. Tendenz der Gesetzentwürfe d. J. 1860. S. 3—5; die Stellung der Freiburger Curie zu denselben S. 5—8. (Beil. I. 1—5).

II. Die Besetzung der Pfründen. S. 9—31: Das Recht vor Abschluss des Concordates S. 9—10; die Bestimmungen des Concordates S. 10—13; das Staatsgesetz und die Verhandlungen der Regierung mit dem Erzbischofe S. 13—18; die Verordn. v. 20. November 1861 und die Conflictte bei deren Ausführung S. 18—20; die Besetzung der Spitalpfarre in Constanz S. 21—22; der Stephanspfarre ebendasselbst S. 22—25; der Pfarrei Oberwinden S. 26—30; die Stellung der Regierung und des Clerus S. 30 f. (Beil. II—XIX).

III. Die Prüfung der Geistlichen S. 32—37: Das Gesetz v. 9. October 1860 S. 32; die Ausführung desselben und die Unterhandlungen deswegen mit der Freiburger Curie S. 33—37. (Beil. XX).

IV. Das Lehrinstitut Adelhausen S. 38—61: Das Regulativ d. J. 1821, seine Entstehung und Bedeutung S. 38—40; die oppositionellen Tendenzen der Freiburger Curie S. 40 f.; die Wahl der Vorsteherin i. J. 1863 und der Conflict zwischen Staat und Kirche S. 41—46; der Conflict wegen des Katecheten Beckert S. 46—55; die Erneuerung des Streites wegen der Vorsteherin und die Aufhebung des Institutes S. 56—61. (Beil. XXI—XLVII).

V. Die Frauen auf dem Lindenberg S. 62—68. Entstehung der Communität S. 62 f.; rechtlicher Charakter derselben S. 63—66; Aufhebung derselben S. 66—67; die ultramontane Presse S. 67—68.

VI. Die Civilehe S. 69—73: Die Nothcivilehe schafft neue Conflictte S. 69—70; das Freiburger Ordinariat und die ultramontane Presse über die Civilehe S. 71—73; die obligatorische Civilehe d. J. 1870. S. 73. (Beil. XLVIII—LIII).

VII. Das Gesetz über den Elementarunterricht S. 74—120: Das Gesetz v. 9. October 1860 S. 74 f.; die Errichtung des Oberschulrathes und die Opposition der Kirche S. 76—77; die Thesen von Knies und die kirchliche Agitation S. 78—89; das Gesetz über die Schulaufsichtsbehörden erzeugt ernste Conflictte zwischen Staat und Kirche S. 89—104; Gesetz über den Elementarunterricht beabsichtigt Einigung zwischen Staat und Kirche S. 104—112; die Kirche kommt auf die aufgegebenen Ansprüche zurück; das Gesetz v. 8. März 1867 S. 113—118; die Ausführungs-Verordnungen S. 119 f.; (Beil. LIV—LXXXIII.)

VIII. Der Religionsunterricht S. 121—129: Streit wegen der Religionsprüfungen S. 123—127; die Einführung des Lehrbuches von Martin S. 127—129 (Beil. LXXXIV.).

IX. Das Pflüger'sche Lesebuch S. 130—137; Die Einführung des Lesebuchs bekämpft von der Kirche S. 130—133; Amtsmissbrauch der Geistlichen und Erkenntniss des Mannheimer Oberhofgerichtes S. 133 f.; Kritik des letzteren S. 134—137 (Beil. LXXXV—LXXXVIII).

X. Das kirchliche Vermögen u. das Stiftungsgesetz S. 138—206: Die Verhandlungen zwischen Regierung und Ordinariat bezüglich der Ausführung des Ges. v. 9. October 1860 S. 138—142; die Verordn. v. 20. Nov. 1861 S. 142—144; die Conflicte wegen des Schulvermögens S. 145—150; die Arme-Schulmeisterkasse in Bruchsal S. 150—153; die Arme-Studentenkasse in Bruchsal S. 153—156; die Errichtung des Verwaltungshofes und deren Consequenzen S. 157—158; Begriff des nicht kirchlichen Stiftungsvermögens und Interpretation der Verordn. v. 20. Novbr. 1861 S. 158—169; der Waisenfond in Bruchsal S. 169—171; der barmherzige Schwesternfond in Bruchsal S. 171—173; der Landeshospitalfond in Bruchsal S. 173—176; die Spitalstiftung in Pfullendorf S. 177—179; die Spitalstiftung in Constanz und der Bürgermeister Stromeyer S. 179—181; die Regierung und die Freiburger Curie bezüglich des Stiftungswesens S. 181 f.; Gesetzentwurf über diese Materie S. 183—186; Kampf dagegen S. 186—187; Rechtfertigung des Gesetzes v. 5. Mai 1870 S. 187—206 (Beil. LXXXIX—CXVI).

XI. Die Domdechanten- und Erzbischofswahl S. 207—214: Die Vorschriften über die Domdechantenwahl S. 207 f.; die Wahl i. J. 1865 S. 208—210; die Vorschriften über die Erzbischofswahl S. 210 f.; die Wahlversuche des Jahres 1868 S. 212—214 (Beil. CXVII—CXXIV).

XII. Die Anklage gegen den Bisthumsverweser Dr. Kübel S. 215—234: Die erste kirchliche monitio an den Constanzer Bürgermeister Stromeyer S. 215 f.; juristischer Charakter derselben S. 217—218; weiteres Verfahren und Excommunication gegen den Monirten S. 219—223; Untersuchung gegen Dr. Kübel S. 223; mündliche Vernehmung desselben S. 224; Anklage S. 225 f.; Erkenntniss des Mannheimer Oberhofgerichtes und Kritik desselben S. 226—229; Versuche, den Bürgermeister aus der Stiftungscommission in Constanz zu entfernen S. 230—232; scheitern an dem Widerspruche der Regierung S. 232—234 (Beil. CXXV—CXLVI).

BEILAGEN.

I. Gesetze vom 9. October 1860 (S. 237); II. Protokoll der Conferenz v. 10. November 1859 zur Ausführung des Concordates (S. 240); III. Vertrag die Besetzung der Pfründen betr. v. 29. August 1862 (S. 243); IV. Verordn. v. 20. Novemb. 1861. die Besetzung der Pfründen betr. (S. 245); V. Erzbischöfl. Verordn. die Besetzung der Pfründen betreffend v. 30. Nov. 1861 (S. 245); VI—VII. Actenstücke betr. die Besetzung der Pfarrei Plittersdorf (S. 248); VIII—IX. betr. die Besetzung der Spitalpfarrei in Constanz (S. 251); X. Urtheil der Freiburger Prosynodalexaminatoren betr. die Stephanspfarrei in Constanz (S. 253); XI. Urtheil zweiter Instanz (S. 256); XII. Urtheil dritter Instanz (S. 262); XIII. Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde in derselben Sache (S. 262); XIV—XV. Actenstücke in derselben Sache (S. 262); XVI—XIX. Actenstücke betr. die Besetzung der Pfarrei Oberwinden (S. 265);

XX. Verordn. v. 6. September 1867 betr. die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen (S. 270); XXI. Regulativ v. 16. September 1811 für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten (S. 272); XXII—XXVII. Actenstücke betr. die Wahl einer Vorsteherin des Institutes Adelhäuser (S. 275); XXVIII—XXXVI. Actenstücke betr. die Beschimpfung einer Lehrfrau des gedachten Instituts durch den Katecheten Beckert (S. 282); XXXVII—XLVII. Actenstücke betreffend die Einkleidung neuer Lehrerinnen (S. 293); XLVIII. Verordn. v. 18. Januar 1861 die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr. (S. 315); XLIX—LI. Actenstücke dieselbe Angelegenheit betr. (S. 317); LII. Verordn. d. Capitels-Vicariates vom 30. December 1869 die Civilehe betr. (S. 320); LXIII. Gesetz vom 21. Dec. 1869 die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend (S. 322); Vollzugsverordn. vom 5. Januar 1870 (S. 331); LIV. Verordn. v. 12. August 1862 die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend (S. 340); LV. Thesen der Denkschrift des Director des Oberschulrathes Knies die Volksschulen betreffend (S. 341); LVI. Thesen des Clerus über dieselbe Materie (S. 342); LVII. Schreiben des Papstes v. 14. Juli 1864. Die Volksschule betr. (S. 343); LVIII. Ges. v. 29. Juli 1864. Die Aufsichtsbehörden für die Volksschule betr. (S. 346); LIX. Verfügung des erzbischöflichen Ordinariates v. 15. Sept. 1864 deswegen (S. 347); LX. Erzbischöfliche Instruction für die Ortsgeistlichen, die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betr. (S. 348); Instruction für die erzbischöflichen Schulinspectoren dieselbe Materie betr. (S. 349); LXI—LXV. Actenstücke die Schulfrage betr. (S. 352); LXVI. Protokoll der Conferenzen v. 19. und 20. Januar 1866 zur Regelung der Schulfrage (S. 367); LXVII. Schreiben d. Convictsdirector Kübel diese Conferenzen betr. (S. 378); XLVIII—LXXIII. Actenstücke aus d. J. 1866 das Schulgesetz betr. (S. 380); LXXIV. Kirchliche Kritik des Gesetzentwurfes v. J. 1867. (S. 401); LXXV. Ges. v. 8. März 1868 den Elementarunterricht betr. (S. 403); LXXV—LXXVI. Schriftwechsel bezüglich dieses Gesetzes zwischen Regierung und Ordinariat (S. 410); LXXVIII. Instruct. d. Minist. d. Innern v. 1. April 1868 bezüglich der Ausführung des Gesetzes (S. 411); LXXIX—LXXX. Correspondenz den Vollzug des Gesetzes betr. (S. 411); LXXXI. Verordn. v. 10. September 1868 den Aufwand für die Volksschulen betr. (S. 415); v. 11. September 1868 das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller und gemischter Volksschulen betr. (S. 420); v. 12. September 1868 die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes betr. (S. 426); LXXXII. Protest des Capitels-Vicariats gegen diese Verordnungen (S. 427); LXXXIII. Erzbischöfliche Verordn. v. 29. October 1868 den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (S. 429); LXXXIV. Erlass d. Minister. des Innern v. 28. October 1865 den Religionsunterricht in den Volksschulen betr. (S. 432); LXXXV—VI. Actenstücke betr. d. Einführung des Pflügerschen Lesebuches in die Volksschule (S. 433); LXXXVII. Actenstücke betr. das Einschreiten des Ordinariates gegen in der Lesebuchfrage missliebige gewordene Lehrer (S. 436); LXXXVIII. Erkenntniss des Mannheimer Oberhof-

gerichts v. 2. Mai 1868 gegen den Pfarrer Gambert angeklagt des Missbrauchs der Amtsgewalt bei Gelegenheit der Einführung des Pflügerschen Lesebuchs (S. 439); LXXXIX. nicht ratificirte Vereinbarung v. 13. März 1861, zwischen Regierung und Freiburger Curie betr. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (S. 441); XC. Regierungs-Erläuterungen dazu (S. 445); XCI. Erklärungen des erzbischöflichen Commissars Dr. Maass zu dem Verordnungsentwurf und die „Erläuterungen“ betreffend die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (S. 447); XCII. Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction (S. 449); CXIII. Schreiben des Erzbischofs an den Präsidenten Lamey die Vereinbarung betreffend (S. 450); XCIV. Officielle Gegenerklärung der Regierung auf die Erklärungen des Dr. Maass und die Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction (S. 451); XCV. Zusagen der Regierung betr. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (S. 452); XCVI—XCVIII. Correspondenz zwischen dem Präsid. Lamey und dem Dr. Maass dieselbe Materie betr. (S. 453); XCIX. Verordn. v. 20. (30) November 1861 betr. die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens (S. 456); C. Verordn. v. 5. November 1863 betr. die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens (S. 459); CI. Actenstücke betr. die Verwaltung des kath. Studienfonds Rastatt (S. 459); CII. Actenstücke betr. die arme Studentenkasse in Bruchsal (S. 461); CIII. Note der bei der Curie beglaubigten Grossh. Abgesandten v. 28. Juni 1859 über das nichtkirchliche Vermögen (S. 462); CIV. Actenstücke betr. den Waisenfond in Bruchsal (S. 463); CV—CVI. Actenstücke betr. den Landeshospitalfond in Bruchsal (S. 463); CVII—CVIII. Actenstücke betr. den Spitalfond in Pfullendorf (S. 468); CIX—CX. Actenstücke betr. den Spitalfond in Constanz (S. 472); CXI. Erk. d. Gerichtshofes für Kompetenzconflicte v. November 1869 die Kurz'sche Stipendienstiftung betr. (S. 473); CXII. Postscriptum ad Rescriptum Serenissimi v. 28. October 1790 und Postscriptum v. 21 August 1791 (S. 474); CXIII. Aus dem Commiss.-Ber. des Abgeordn. Dr. Grimm betr. den Entwurf d. Stiftungsgesetzes (S. 476); CXIV. Ges. v. 5. Mai 1870 betr. die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen (S. 484); CXV. Verordn. v. 19. März 1870, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. (S. 492); CXVI. Protest des Capitelsvicariats dagegen (S. 499); CXVII. Breve Diem quem votis v. 21. Mai 1871 (S. 500); CXVIII. Breve Re sacra v. 28. Mai 1827 (S. 500); CXIX—CXXIV. Actenstücke betr. die Erzbischofswahl (S. 501); CXXV—CXXVIII. Actenstücke betr. das Verfahren der Staatsanwaltschaften bei Amtsehrbeleidigungen der Geistlichen (S. 505); CXXIX—CXXXI. Actenstücke betr. die Excommunication des Bürgermeisters Stromeyer in Constanz (S. 510); CXXXII. Erklärung des Prof. Frühe in Constanz auf die an ihn gerichtete Monitio (S. 512); CXXXIII—CXXXVII. Actenstücke betr. die Excommunication des Bürgermeister Stromeyer (S. 512); CXXXVIII. Recursschrift des angekl. Weihbischofs. Dr. Kübel (S. 514); CXXXIX. Gegenschrift der Grossherz. Staatsanwaltschaft (S. 520); CXL. Erk. des Mannheimer Oberhofgerichts v. 17. April 1869 (S. 528); CXLI—CXLVI. Actenstücke betr. die versuchte Entfernung des Bürgermeisters Stromeyer aus der Stiftungscommission in Constanz (S. 532).

I.

Nachdem das Concordat an dem energischen Widerstande der badischen Bevölkerung gescheitert war, musste die Staatsregierung darauf bedacht sein, eine gesetzliche Regelung der staatskirchlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. Das dabei zu befolgende System konnte kaum zweifelhaft erscheinen. Hatte doch einerseits das Preisgeben unveräusserlicher Rechte des Staates im Concordate so eben noch die herbste Missbilligung der Stände gefunden und die Verwerfung des Vertrages herbeigeführt, und war doch andererseits auch die vor dem Concordate herrschende Gesetzgebung nicht im Stande gewesen, die Conflictte zu verhüten, welche in der gewaltsamen Auflehnung der Kirchenbehörde gegen den Staat einen beklagenswerthen Ausdruck gefunden, und alle Schichten der Gesellschaft auf das Tiefste erregt hatten.

Eine grossherzogliche Proclamation vom 7. April 1860 verhiess den beiden Kirchen des Landes eine *freie und selbstständige Stellung*. Es war das die Parole, welche i. J. 1848 die Grundrechte der deutschen Nation ausgesprochen hatten, und welche auch in dem Art. 15 der Preussischen Verfassungsurkunde den Forderungen des deutschen Episcopates Rechnung trug.

Während man sich aber in den beiden so eben genannten Gesetzgebungen an dem Ausspruche eines vieldeutigen Principes genügen liess, ohne dessen Consequenzen gesetzlich festzustellen¹⁾,

¹⁾ Vgl. meine Schrift: *Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur Preuss. Landeskirche und zum Staate* (Halle 1867) S. 64 ff.

erachtete es die badische Regierung für zweckmässig, in ausführlicher Weise die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln.

Dies Unternehmen war um so schwieriger, je weniger die Wissenschaft und die praktische Politik über die Stellung der Kirche zum Staate zu abschliessenden Resultaten gelangt waren. Denn während vor dem Jahre 1848 in den Kreisen der Staatslenkung und der Gelehrten die straffste Unterordnung der Kirche unter den Staat principiell festgehalten wurde, hatte seit der Kölner Irrung innerhalb der Kirche eine Richtung die Oberhand gewonnen, welche die Emancipation vom Staate erstrebend diesen der Kirche zu unterwerfen trachtete. Und die deutsche Wissenschaft hatte in doctrinärer Weise solche Bestrebungen seit dem Jahre 1848 begünstigt, da sie deren Zielpunkte nicht zu übersehen vermochte. Es bedarf nur eines Blickes in die phrasenreichen Debatten der Frankfurter Nationalversammlung oder der preussischen parlamentarischen Körperschaft, um die absolute Unsicherheit zu erkennen, mit welcher über das Verhältniss von Staat und Kirche tastende Experimente gemacht wurden. Ging man doch so weit, eine Verfassungsbestimmung Belgiens, die dort unter ganz concreten Umständen, durch eine durchweg ungesunde Coalition der ultramontanen und katholischen Partei zu Stande gekommen war, als die auch für Deutschland passende Schablone zu erachten, nur weil man sich gewöhnt hatte, die belgische Verfassung als liberales Muster des auch für Deutschland zu erstrebenden Constitutionalismus zu betrachten¹⁾.

Noch heute ist der Unsegen, der in Belgien und Preussen der genannten Verfassungsbestimmung reich entströmt ist²⁾, nicht im Stande den liberalen Doctrinären die Augen zu öffnen, welche lieber auf dem Boden ihrer selbstgefertigten Theorien als auf dem der geschichtlichen Thatsachen sich zu bewegen suchen.

Um so mehr ist es anzuerkennen, dass die liberale badische Regierung nicht die landläufigen Wege des Liberalismus gewandelt ist. Was die Kirche unter ihrer Freiheit verstehe, hatte sich so eben noch bei den Concordatsverhandlungen den Blicken der badi-

¹⁾ Nur Mejer hat das Verdienst, dass er in seiner Schrift: *Die deutsche Kirchenfreiheit und die künftige katholische Partei.* (Leipzig 1848) auf die Gefährlichkeit solcher Experimente hinwies.

²⁾ Vgl. Laurent *Lettres d'un retardataire libéral à un progressiste catholique* (Bruxelles 1863.) und meine Abhandlung *der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt* in Doves und meiner *Ztschr. f. Kirchenrecht* 6, 216 f.

schen Staatsmänner offenbart, und war als eine Verkümmernng der staatlichen Rechte schwer empfunden worden: Es bedurfte jetzt der staatlichen Declaration der kirchlichen Freiheit, damit nicht ein blosses Princip, je nach der augenblicklichen kirchlichen Strömung oder dem administrativen Belieben der jeweiligen Regierung leicht umzudeuten, die Lebensfragen des Staates wie der Kirche beherrsche.

Unter dem 21. Mai 1860 legte die Regierung der Ständeversammlung sechs Gesetzentwürfe vor: *Ueber die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate*, über die theilweise Aufhebung des Gesetzes v. 24. Februar 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatrechte betreffend, über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen, über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder, über die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen und über die Gewährung des Schutzes der Verfassung für das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, durch welches letzte Gesetz die Bestimmungen des zuerst genannten zu integrierenden Bestandtheilen der Verfassung gemacht werden sollten.

Dieser erste Entwurf musste auch als der wichtigste bezeichnet werden, und seinen Geist werden wir uns hier zu vergegenwärtigen haben.

Die badische Regierung wollte in ihrem Gesetze keine Trennung von Staat und Kirche verwirklichen. Sie ging von der richtigen Auffassung aus, dass die Kirchen im Staate als grosse, vollständig organisirte Genossenschaften dastehen, zwischen denen und dem Staate sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung so viel Wechselbeziehungen geknüpft haben, dass durch einen scharfen plötzlichen Schnitt derselben beide, sowohl Staat wie Kirche, empfindlich verletzt würden. Dagegen musste schon die oberflächlichste Erwägung das Resultat ergeben, dass gerade diese nicht aufgegebenen Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche zu Reibungspunkten werden könnten, dass hier der Keim der Conflictte läge, die das badische Land so eben erregt hatten, und die für die Zukunft verhütet werden sollten. Darum war es angezeigt, die Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche so weit wie möglich zu vermindern, schon um auch der Kirche für das ihr bleibende Gebiet desto freiere Hand lassen zu können.

Die beiden christlichen Kirchen sollten aber nicht als privat-

rechtliche Corporationen behandelt werden, sondern im Vollgenusse der Rechte bleiben, welche sie in Deutschland erlangt hatten. Ihr Organismus sollte staatlich anerkannt, ihr Beamtenthum unter Staatschutz gestellt werden; das Strafgesetz sollte die Lehre der Kirchen vor Verunglimpfung sichern. Je mehr aber in dieser Weise die sociale Stellung der Kirche gefestigt war, um so grösser erschien die Verpflichtung des Staates, seine unveräusserlichen Rechte zu wahren, zumal namentlich die katholische Kirche nicht bloß einen Einfluss auf die Gewissen und deren Leitung geltend macht, sondern auch den Anspruch erhebt, dass die rechtlichen Wirkungen aller für kirchlich erachteter Fragen lediglich ihrem eigenen Urtheil anheimgestellt werden.

Die Regierung beabsichtigte dabei nicht, in der überkommenen bureaukratisch-engherzigen Art zu verfahren, in welcher die frühere badische Gesetzgebung die staatliche Allmacht der Kirche gegenüber zum Ausdrucke gebracht hatte. Die Kirche sollte frei, unbedrängt, nicht gehindert durch polizeiliche Einsichtnahmen und Verbote auf ihrem eigenen Gebiete sich bewegen, selbstständig sein, nicht abhängen von staatlicher Genehmigung in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten: aber sie sollte diese Macht üben, wie jede andere juristische Persönlichkeit im Staate, sie sollte keine Souveränität neben der des Staates zugewiesen erhalten, sondern unter dieser stehen. Der Staat sollte gegen die Möglichkeit gewahrt sein, dass die Kirche bei denjenigen staatlichen Verhältnissen, die auch eine religiöse Seite haben, jemals an die letztere anknüpfend versuchen könne, sich neben oder gar über die Staatsgewalt zu stellen.

Darum sanctionirte beispielsweise der Gesetzentwurf den Grundsatz, dass das gesammte öffentliche Unterrichtswesen der Leitung des Staates unterliege und auch private Unterrichts- und Erziehungsanstalten vom Staate beaufsichtigt werden sollten. Darum wurde der Staat für verpflichtet erklärt, für jede von ihm als zulässig anerkannte Ehe eine Eingehungsform zu gewähren. Aus denselben Motiven entsprang die Forderung, dass das bischöfliche Collationsrecht an gewisse durch die Staatsgewalt als nothwendig hingestellte Bedingungen gebunden sein müsse, dass das kirchliche Vermögen unter gemeinsamer staatlicher wie kirchlicher Leitung zu stehen habe, dass keine religiöse Orden oder klösterliche Institute ohne Genehmigung der Regierung zu errichten seien, dass der Religionsunterricht

zwar von der Kirche besorgt werden solle, doch unbeschadet der einheitlichen staatlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Endlich erschien es nothwendig, Verfügungen und Erkenntnissen der Kirchengewalt keine Wirksamkeit auf die Freiheit oder das Vermögen einer Person zu verstatten ohne staatliche Genehmigung, den kirchlichen Verordnungen, welche in bürgerliche und politische Verhältnisse eingreifen, eine rechtliche Geltung oder Ausführung nur nach Placetur durch die Staatsbehörde zuzugestehen, für sämtliche kirchliche Verordnungen gleichzeitig mit ihrer Publication die Mittheilung an die Staatsregierung zu fordern. —

Während so der erste Gesetzentwurf die Grundlinien zog, welche für das Verhältniss von Staat und Kirche bestimmend sein und durch spätere Specialgesetze ausgeführt werden sollten, wurden in zwei der weiteren Entwürfe schon ausführliche Anordnungen getroffen, durch welche namentlich die Nothcivilehe gestattet wurde, während der Entwurf über die Bestrafung des geistlichen Amtsmissbrauches gewissermassen ein Correlat zu der staatlich privilegirten Stellung der Geistlichkeit dadurch schuf, dass er deren strafrechtliche Verantwortlichkeit specialisirte. —

Von den sechs hier charakterisirten Gesetzentwürfen gelangten fünf¹⁾ mit nicht sehr wesentlichen Modificationen in der Ständeversammlung zur Annahme, und wurden unter dem 9. October 1860 publicirt²⁾.

Auf ihnen beruht die ganze weitere für uns in Frage kommende Rechtsentwicklung Badens, und die spätere Gesetzgebung hat nur den Rahmen ausgefüllt, der hier schon gezogen war.

Die römische Curie hatte die Aufkündigung des Concordates durch die badische Regierung mit einer feierlichen Rechtsverwahrung beantwortet³⁾. Der Erzbischof von Freiburg nahm der neuen Gesetzgebung gegenüber denselben Standpunkt ein.

¹⁾ Der oben zuletzt genannte Gesetzentwurf wurde von der ersten Kammer nicht in Berathung gezogen, weil die zur Beschlussfassung über Zusätze und Abänderungen der Verfassung erforderlichen drei Viertel der Mitglieder nicht anwesend waren.

²⁾ Beilage I, 1—5.

³⁾ Der Schriftwechsel zwischen der badischen Regierung und der römischen Curie ist u. a. abgedruckt in der oben cit. Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. I. S. 165 ff.

In einer ausführlichen Denkschrift¹⁾ erörterte er die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe. Er sprach zuvörderst den Ständen jede Mitwirkung bei Berathung katholisch-kirchlicher Angelegenheiten ab, erklärte die Verwerfung der Convention für ungerechtfertigt, weil diese nur bei *begründeten Beschwerden* hätte Platz greifen können, während er, der Erzbischof, die in den Kammern geltend gemachten *nicht als begründet anzusehen vermöge*. Er betonte, dass unter den verschiedenen Wegen, auf denen man das Verhältniss von Staat und Kirche regeln könne, der der Convention sich am Meisten empfehle, dass auch die verfassungsmässige Feststellung eines Principes, welches die Freiheit der Kirche sichere, nicht zu verwerfen sei, dass aber eine ausführliche staatliche Gesetzgebung über kirchliche Fragen schon an und für sich bedenklich, im vorliegenden Falle noch weit mehr zu verwerfen sei, da der der badi-schen katholischen Kirche durch den Westphälischen Frieden, den Reichsdeputationshauptschluss, die Bullen *Ad dominici gregis custodiam* und *Provida solersque* garantierte, auf unvordenklicher Verjährung sich stützende Rechtsstand empfindlich alterirt werde. — Auch an die einzelnen Bestimmungen der Gesetzentwürfe legte er das Messer einer schneidigen Kritik, und erklärte schliesslich, dass die Freiburger Curie auf alle Fälle an dem Inhalte der Convention festhalten werde, da dieselbe durch die päpstliche Publication in der Bulle *Aeterni pastoris* zu einem Kirchengesetze erhoben sei.

Der erzbischöflichen Denkschrift schloss das Domkapitel sich lediglich an, und auch eine zu Appenweier am 23. Juni tagende Versammlung katholischer Geistlicher²⁾ machte sich dadurch bemerkbar, dass sie in einer den katholisch-hierarchischen Verhältnissen wenig entsprechenden Art zu einer Agitation gegen den Gesetzentwurf verwendet wurde, und am Schlusse ihrer Erklärung nicht nur den Ausbruch neuer Irrungen in Aussicht stellte, sondern auch die Schuldfrage, welche in Bezug darauf auftauchen könnte, von vorn herein peremptorisch zu Ungunsten der Staatsgewalt zu lösen suchte.

Es hätte kaum der eingehenden Darstellung in dem der ersten Kammer erstatteten Kommissionsberichte des Geheimen Hofrathes

¹⁾ Freiburg 1860.

²⁾ Näheres über diese Versammlung im Freiburger katholischen Kirchenblatt 1860, Nr. 30.

von Mohl bedurft um die Unhaltbarkeit der curialen Beweisführung darzuthun.

Ob der von der Regierung in der speciellen Gesetzgebung eingeschlagene Weg sich des Beifalles des Erzbischofes von Freiburg erfreue oder nicht, konnte nach den Irrungen, in welche dieser Kirchenfürst schon lange mit der Regierung gerathen war, kaum ins Gewicht fallen. Im Gegentheil: die Aeusserung seines Missfallens musste die Erwägung nahe legen, dass in der That nur so die Rechte des Staates der Kirche gegenüber aufrecht erhalten werden könnten. Zum Ueberfluss war das auch keine Frage des Rechtes, sondern der Politik. Die Befugniss der Regierung, ein Gesetz über ihr Verhältniss zur Kirche zu erlassen, war erzbischöflicher Seits durchaus nicht bemängelt worden, da ja die verfassungsmässige Aufstellung eines dahin zielenden principiellen Satzes in keiner Weise abgelehnt wurde.

Wenn die erzbischöfliche Denkschrift ferner die Reichsgesetze und die Circumscriptionsbullen gegen die Gesetzentwürfe zu Hülfe rief, so hatte man sich staatlicher Seits allerdings schon des Entfremdens entwöhnt, dass die kirchliche Behörde beständig auf Satzungen zurückgriff, welche doch das Haupt der Kirche niemals anerkannt hatte. Aber der gesuchte Stützpunkt gegen die neuen Gesetze fing mit dem Augenblicke zu versagen an, wo man nur einen Blick in die angezogenen Actenstücke warf. Von den Seitens der Kirche dem Staate gegenüber in Anspruch genommenen Rechten stand dort nirgends etwas zu lesen; ja es war jedem Geschichtskundigen eine geläufige Sache, dass die Kirche zur Zeit jener Verträge nicht die Befugnisse für sich verlangte, welche der mittelalterliche Kurialismus ihr vindicirt und das restaurirte Papstthum des neunzehnten Jahrhunderts mit immer wachsender Energie als unveräusserliche in Anspruch genommen hatte. Darum konnte auch die Berufung auf das unvordenkliche Recht der Kirche nicht imponiren. In Baden hatte sie niemals die jetzt beanspruchte Stellung besessen, und erst auf dem Wege der Revolution sich zu verschaffen gesucht. Da aber auch in keinem anderen deutschen Staate — vom Auslande ganz zu geschweigen — die Kirche jemals im Vollbesitz jener Rechte gewesen ist, welche sie als in ihrer Freiheit begriffen zu bezeichnen pflegt, so war wenigstens die Vorsicht anzuerkennen, mit der die Curie sich der Beibringung jedes Beweismittels zur Begründung ihrer Behauptung entschlagen hatte.

Klagte aber weiter der Erzbischof, dass eine confessionell gemischte Ständeversammlung über kirchliche Fragen beschliesse, so war die Regierung allerdings in der Meinung befangen, dass es sich gar nicht um kirchliche, sondern um staatliche Fragen — die Rechte des Staates der Kirche gegenüber — handle. Und es konnte somit der vom Erzbischof eingenommene Standpunkt lediglich dadurch erklärt werden, dass es nach seiner Anschauung gar keine staatlichen Rechte der Kirche gegenüber gab, sondern höchstens Pflichten.

Wurde aber endlich Beschwerde geführt, dass das Gesetz für die protestantische und katholische Kirche gleichzeitig bestimmt sei, so bemerkte Mohl überaus treffend, dass daraus höchstens die evangelische Kirche einen Klagepunkt ableiten könne, dass sie mit ihren geringen Machtmitteln und ihrer eine dürftige Machtentfaltung gestattenden Organisation denselben Vorsichtsmassregeln unterworfen werde, welche für die straff organisirte, mit auswärtigen Oberen in Beziehung stehende und ihnen willenlos unterworfenen katholische Kirche für nothwendig erachtet wurden.

Es war selbstverständlich, dass die Deductionen der erzbischöflichen Denkschrift auf die Ständeversammlung um so geringeren Eindruck machten, als dieser Körperschaft überhaupt Seitens der Kirche die Competenz bestritten wurde, diese Gründe auf sich wirken zu lassen, die ja nur an Factoren zur Berücksichtigung adressirt sein konnten, welche nach erzbischöflicher Anschauung über kirchliche Fragen berathen durften.

Die Kammern genehmigten, wie schon oben gesagt, die Regierungsvorlagen. Man musste staatlicher Seits abwarten, von welchen Folgen die Rechtsverwahrung des Erzbischofes begleitet sein würde.

II.

Es war erklärlich, dass einer der ersten Punkte, welcher der speciellen Regelung bedurfte, der der Pfründenbesetzung war.

Diese hatte nach der früheren badischen Gesetzgebung dem Landesherrn kraft seiner souveränen Macht zugestanden¹⁾.

Freilich hatte das Bruchsaler und Constanzer Vicariat die freie Collation für gewisse Pfründen aus besonderen Gründen beansprucht, doch ohne ihr Ziel zu erreichen.

Dieselbe Forderung wurde nach Errichtung des Erzbisthums Freiburg wiederholt, und in Folge dessen war durch landesherrliche Entschliessung vom 7. Dezember 1837 dem Erzbischof Demeter auf seine Lebenszeit *aus besonderer Rücksicht* und ohne Anerkennung eines Collationsrechtes die Präsentation zu 24 Pfarreien verliehen worden, wofür er *den tiefgefühltesten Dank* aussprach.

Aber schon bei den Conferenzen, welche der deutsche Episcopat im Jahre 1848 in Würzburg veranstaltete, hatte das landesherrliche Patronatrecht einen Gegenstand der Beschwerde für den Erzbischof von Freiburg gebildet²⁾, und in der That war dasselbe um so wesentlicher, da die Privatpatronate nur in unbedeutender Zahl vorhanden waren, nachdem durch das II. Constitutions-Edict v. 14. Juli 1813 das Patronatrecht der Gemeinheiten und Körperschaften aufgehoben war³⁾.

¹⁾ Vgl. Longner, *Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der Oberrhein. Kirchenprovinz* (Tübingen 1840). S. 246 ff.

²⁾ Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht. N. F. 15, 163.

³⁾ Dasselbe Gesetz entzog den Laienpatronen, welche nicht Standes- oder Grundherren waren, ihr Patronatrecht. Dies wurde jedoch durch Edict v. 22. April 1824 wieder hergestellt.

Zu weiteren Concessionen hatte sich dann die Regierung in der Verordnung vom 1. März 1853 herbeigelassen¹⁾, indem sie dem Erzbischofe die Collation der durch Todesfall im Juni und Dezember erledigten Pfründen, so wie derjenigen überliess, welche aus kirchlichem Vermögen errichtet würden. Bei allen übrigen sollte er das Recht der gutachtlichen Aeussereung über die Bewerber geniessen, welche sich zuerst an ihn zu wenden hätten.

Aber auch das befriedigte den Erzbischof keineswegs²⁾, und die gegen diese Verordnung von ihm unternommenen Schritte hatten wesentlich dazu beigetragen, den Conflict zwischen Staat und Kirche zu schärfen, und hatten gleichzeitig die Existenz zahlreicher Geistlicher auf das Empfindlichste berührt, welche der Erzbischof ohne jede Berücksichtigung staatlicher Rechte eingesetzt, und welchen die Regierung folgegемäss jede Anerkennung verweigert hatte³⁾.

Bei den Conventionsverhandlungen bequeme sich die Regierung indessen den kirchlichen Forderungen an, und sie begnügte sich mit dem Präsentationsrechte für diejenigen Pfarreien, bei welchen sie ein Patronatrecht nachzuweisen vermochte⁴⁾.

¹⁾ Die erste Denkschrift des oberrhein. Episcopates hatte sich gegen das landesherrliche Patronatrecht ausgesprochen. Vgl. dieselbe in Ginzel *Archiv.* Bd. 2. S. 255.

²⁾ Die zweite Denkschrift des oberrheinischen Episcopates v. 18. Juni 1853 ging auf die Frage der Pfründenbesetzung genau ein.

³⁾ Vgl. Bader, *Die kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden (Freiburg 1860)* S. 203 f.

⁴⁾ Zu diesem Zwecke hatte die badische Regierung alle von ihr ausgeübten Patronatrechte in gewisse rechtliche Categorien geordnet, welche aber nicht vollständig die Anerkennung des päpstlichen Commissars, Cardinal Reisach, erlangten, da dieser den strengen Standpunkt des Rechtes um so mehr für anwendbar erklärte, als auch nach diesem, wie er berechnete, der Regierung eine grosse Zahl von Pfründen zufallen würde. (Gesandsch. Ber. v. 13. Mai 1858.) Die Unterhandlungen mit der Curie schleppten sich dann lange Zeit hin, da eine Uebereinstimmung der rechtlichen Principien von beiden Seiten schwer zu erzielen war. Schon am 22. Mai 1858 berichteten die Gesandten, dass $237\frac{2}{3}$ Pfründen ganz unbestritten der Regierung zugestanden seien, aber noch nach der Schlussredaction der Convention war die Pfründenausscheidung nicht beendet, während die weiteren rechtlichen Erörterungen allerdings im Juni die grossherzoglichen Pfründen um $63\frac{1}{3}$, im September um 45 vermehrt hatten.

Die grossherzoglichen Bevollmächtigten bestanden indessen auf 400 Pfründen, indem sie von jeder neu begehrten nachwies, dass sie genau auf demselben Titel ruhe wie eine schon bewilligte (Ber. v. 23. Mai 1859).

Es hatten dann in Karlsruhe zwischen Bevollmächtigten der Regierung und der erzbischöflichen Curie am 10. November 1859

Die römische Curie wollte aber *absichtlich keine runde Zahl* gewähren, um nicht den Schein hervorzurufen, dass eine factische, auf politischen Motiven ruhende Ausscheidung der Pfründen vorgenommen sei; schliesslich liess sie jedoch den Einwand fallen, so dass von den 849 badischen Pfründen der Regierung 400, dem Erzbischofe $208\frac{1}{2}$ zufielen, während $238\frac{1}{2}$ in Privatpatronat standen und 2 in dem des Dekans von Tauberbischofsheim. Darauf waren von den Contrahenten folgende Noten gewechselt worden, welche ich in ihrem Wortlaute mittheile.

Palazzo Sta Croce 28 Giugno 1859.

Il sottoscritto Cardinale Plenipotenziario di Sua Santità ha la soddisfazione di annunziare ai Signori Plenipotenziarii di S. A. R. il Gran Duca di Baden Sua Eccellenza il Signor Barone di Berckheim Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario della prelodata Altezza Sua Reale presso la S. Sede, e l'illmo-Signor Dr. Francesco Carlo Rosshirt Consigliere del Supremo Tribunale di Giustizia nel Gran Ducato, che il S. Padre in vista della stipulatasi Convenzione relativamente agli Affari della Chiesa Cattolica nel medesimo Gran Ducato si è degnata di confermare quanto si concertò tra i rispettivi Plenipotenziarii sull' assegnazione dei Beneficii ecclesiastici nell' Archidiocesi di Friburgo, e che perciò la Santità Sua non fa difficoltà che Sua Altezza Reale continui a presentare quei beneficii, che vengono notati sotto la lettera *A.* negli annessi fogli firmati dai suddetti Plenipotenziarii: rimanendo gli altri ivi indicati sotto la lettera *B.* alla libera collazione dell' Arcivescovo, i quale s'intenderà quanto al resto dei beneficii dell' Archidiocesi coi rispettivi patroni privati.

Mentre il sottoscritto è autorizzato a fare la presente ufficiale comunicazione da servire di documento dell' Apostolica conferma di sopra accennata, gli è grato di assicurare i prelodati Signori Plenipotenziarii di S. A. R. il Gran Duca di Baden, che in sequela di essa verrà avvertito nella Pontificia Istruzione Mons^r Arcivescovo di Friburgo di attenersi esattamente a quanto si stabilisce nella riferita assegnazione dei beneficii, la quale facendo parte integrante della stipulata Convenzione ha piena forza di atto obbligatorio.

In tal congiuntura poi gode il sottoscritto di confermare ai sunnominati Signori Plenipotenziarii i sentimenti della sua distinta considerazione.

(sig.) Carlo Aug. di Reisach.

Sigri *Barone di Berckheim,*
Dr. Francesco Rosshirt,
 Plenipotenziarii di S. A. R.
 Il Gran Duca di Baden.

(Folgt in der Anlage das Verzeichniss der Pfründen.)

Note über die Pfründen.

Nachdem zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherzogthum Baden von den unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner

Conferenzen stattgefunden, um die zum Vollzuge des Concordates zunächst zu treffenden Massregeln zu vereinbaren, und gleichzeitig die Verhältnisse der während des Conflictes vom Erzbischof einge-

Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden und Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal von Reisach, Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes eine Convention verabredet und am heutigen Tage unterzeichnet worden ist, nachdem ferner zur Ausführung des Art. IV. Ziff. 1 dieser Convention darüber, welche Pfründen dem landesherrlichen Patronatrechte Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs unterworfen seien, und welche der freien Collatur des Erzbischofs von Freiburg anheimfallen, durch die gedachten beiderseitigen Bevollmächtigten Erörterung gepflogen worden ist, beehren sich die gedachten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal von Reisach zu erklären, dass sie Namens ihrer hohen Regierung — jedoch vorbehaltlich der besonderen Allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs — dem Ergebnisse der besagten Erörterung, der Pfründeausscheidung nämlich, wonach die in dem anliegenden unterschriftlich beglaubigten Verzeichnisse unter A. aufgeführten Pfründen dem landesherrlichen Patronatrechte Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs unterstehen, die unter B. aufgeführten hingegen der freien Collatur des Erzbischofs von Freiburg anheimfallen sollen, ihre Zustimmung ertheilen. Die Grossherzoglichen Bevollmächtigten geben ferner Namens ihrer hohen Regierung die Zusage ab, dass auf die in dem erwähnten anliegenden Verzeichnisse unter A. gedachten Pfründen nur Geistliche präsentirt werden sollen, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben oder bereits im Besitze einer Pfründe sind. Die Grossherzogliche Regierung wird — wie die Grossherzoglichen Bevollmächtigten anfügen zu müssen glauben — gegenwärtige Note sammt Beilage als einen integrirenden Theil der Convention betrachten und demgemäss dem Inhalte dieser Actenstücke dieselbe Kraft beilegen wie dem Inhalte der Convention selbst.

Die Unterzeichneten ergreifen mit Freude diese Gelegenheit, Seiner Eminenz wiederholt die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung auszusprechen.

Rom, den 28. Juni 1859.

(Gez.) Freiherr von Berckheim,
Gr. Bad. ausserordentlicher
Gesandter u. bevollm. Mini-
ster beim hl. Stuhle.

(Gez.) Dr. Fr. C. Rosshirt,
Gr. Bad. Oberhofgerichts-
rath u. Bevollmächtigter.

Seiner Eminenz
dem Herrn Cardinal v. Reisach,
Bevollmächtigter
Seiner Heiligkeit des Papstes.

setzten Geistlichen zu regeln¹⁾. Dabei war festgesetzt worden, dass der Erzbischof regelmässig die von ihm bei Collation einer Pfründe in Aussicht genommenen Candidaten der Staatsregierung namhaft machen solle, damit diese die ihr *aus erheblichen und auf That-sachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht Missliebigen* dem Erzbischof bezeichnen könne. Andererseits wurde auch von den erzbischöflichen Commissarien der Wunsch ausgesprochen, dass die Regierung bei jeder Präsentation das erzbischöfliche Gutachten über die Würdigkeit der Bewerber einholen möchte.

Nachdem die Convention gescheitert war, hatte der den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf auf den Inhalt der genannten Vereinbarung um so mehr Rücksicht genommen, als für denselben die Billigung der erzbischöflichen Curie ohne Weiteres erwartet werden durfte, und so schrieb denn §. 8 des Gesetzes vom 9. October 1860 vor: *Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse*, und §. 9 fügte Beschränkungen hinzu, ähnlich denjenigen, welche die Regierung unter dem 10. November 1859 mit dem Erzbischofe über dessen Collaturrechte vereinbart hatte.

§. 17 endlich bestimmte, dass *die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in ihrer bisherigen Wirksamkeit bleiben, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird*.

Um dieses Provisorium möglichst schnell zu beseitigen, richtete die Staatsregierung schon unter dem 10. September 1860 — also noch vor Publication des Gesetzes — ein Schreiben an das erzbischöfliche Ordinariat. Darin schlug sie vor, die Collation der Pfründen durchaus gemäss den bei dem Concordate gepflogenen Verhandlungen zu regeln, und für *die Art und Weise des öffentlichen Ausschreibens der Pfründen so wie Verkündung der geschehenen Ernennung nach denjenigen Verabredungen zu verfahren, welche in dem Protokolle der beiderseitigen Kommissare am 10. November 1859 in dieser Beziehung getroffen worden seien*.

Die Regierung musste voraussetzen, dass die Curie den genannten Vorschlag um so freudiger annehmen würde, je mehr er den früheren Abmachungen entsprach, und je mehr eine schleunige

¹⁾ Vgl. das Protokoll v. 10. November 1859 in Beilage II.

Regelung der Verhältnisse namentlich dem hart bedrängten Clerus zu Gute kam, da die bisherige Suspension in der Vergabung erledigter katholischer Pfründen noch immer aufrecht erhalten wurde.

Die Regierung wurde aber durch die Antwort des erzbischöflichen Ordinariates vom 27. September belehrt, dass der Kirche das Festhalten an consequenten Principien höher stehe als das Interesse der niederen Geistlichkeit. Der Erzbischof erkannte die wohlwollende Tendenz der Staatsregierung dankbar an; er behauptete dieselbe zu theilen, aber allerdings nur innerhalb der Gränzen seiner Pflicht. Diese aber gebiete ihm, das Concordat als ein einheitliches Ganzes aufzufassen, dessen Theile einzeln, da sie durch die anderen bedingt seien, nicht zur Ausführung gebracht werden könnten. Diesen schon im Allgemeinen geltenden Grundsatz auf die hier vorliegende Frage der Pfründenbesetzung anzuwenden, sei er ausserdem noch durch ein päpstliches Breve vom 25. Juni angewiesen¹⁾, da die in der Convention vorgenommene Pfründenausscheidung als Ausfluss der *höchsten Indulgenz* des päpstlichen Stuhles bezeichnet werden müsse, zu welcher Derselbe sich nur bewegen liess *in der Absicht und in der Erwartung, dass die übrigen Bestimmungen der Convention um so mehr zu einer ungehinderten und vollständigen Ausführung gelangten.*

So müsse die erzbischöfliche Curie der Regierung überlassen, bei jeder zu einer Pfründe beanspruchten Präsentation die nach gemeinem Rechte gültigen Rechtstitel speciell nachzuweisen, da der landesherrliche Patronat, wie die Regierung selbst anerkenne, als ein solcher nicht angesehen werden könne.

Inzwischen sei das Ordinariat gern bereit, wenigstens die Pfründen sofort zu besetzen, über deren Besetzungsrecht zwischen ihm und der Regierung kein Streit obwalte.

Schliesslich erachtete es der Erzbischof noch für angemessen,

¹⁾ Die Fassung dieses Breve lässt erkennen, dass es auf eine Anfrage des Erzbischofes ergangen ist. Er citirte folgende Stelle: „Quoniam quae de Beneficiis conventa sunt, contractae conventionis partem efficiunt et omnia ejusdem conventionis pacta sunt inter se conjuncta et utramque obligant partem, et haec apostolica sedes summam erga istud gubernium circa beneficia adhibuit indulgentiam ea omnino de causa, ut sarta tectaue essent, inviolabilia Ecclesiae jura in articulis IV—VIII, XI et XII praesertim expressa iccirco Venerabilis Frater, optime vides, Te haud debere et posse exequi, quae de Beneficiis constituta fuere, nisi certus omnino fueris, istud gubernium velle ipsam Conventionem recognoscere et illam omni ex parte exequi.“

das Entgegenkommen der Regierung damit zu beantworten, dass er den gegen die Aufhebung des Concordates schon in der gedruckten Denkschrift ausgesprochenen Protest auch hier noch einmal *zur Aufrechthaltung der wohlerworbenen Rechte des päpstlichen Stuhles und der katholischen Kirche für alle eintretende Fälle* wiederholte.

Nachdem die Regierung, wie der Erzbischof auch wohl kaum anders erwartet hatte, sich weder durch diesen Protest noch durch die von der päpstlichen Curie versuchte Pression von der Publication des Kirchengesetzes, welche am 3. October erfolgte, hatte abbringen lassen, beantwortete sie am 3. November den Gegenvorschlag des Erzbischofs. Sie beleuchtete den von diesem eingenommenen Rechtsstandpunkt in scharfer Weise, und wies entschieden die Ansicht zurück, als ob auf die Convention deshalb von ihr zurückgegriffen werde, weil diese für die Regierung besonders vortheilhaft ausgefallen sei. Die Aufgabe des seit einem halben Jahrhundert existirenden landesherrlichen Patronates sei lediglich als ein hochherziger Entschluss der Regierung zu rühmen. Diese sei nicht nach dem jetzt geltenden Gesetze in der Lage, zwischen bestrittenen und unbestrittenen Pfründen zu unterscheiden, sie dürfe nicht anerkennen, *dass das im Grossherzogthum seit mehr als einem Menschenalter bestandene Recht ungültig geworden sei, als es der katholischen Kirchengewalt beliebte, dasselbe nicht mehr anerkennen zu wollen.*

Der Vorschlag der Regierung wurde noch einmal der Erwägung des Erzbischofs anempfohlen und gleichzeitig hinzugefügt, dass auch über die Verwaltung des Kirchenvermögens und andere Punkte eine gemeinsame Regelung regierungsseitig gewünscht werde.

Ehe aber noch eine Antwort der Curie eingetroffen war, gab die Regierung den in ihrer Zuschrift vom 3. November eingenommenen Standpunkt auf, und acceptirte den früher beanstandeten Vorschlag des Erzbischofes, d. h. dass die Pfründen in solche zu scheiden seien, deren Collation unbestritten und bestritten sei, dass bei den ersteren der Grossherzog präsentiren, beziehentlich der Erzbischof conferiren solle, während bei den letzteren der Erzbischof drei Kandidaten in Vorschlag zu bringen habe, von welchen die Regierung einen designire.

Dazu gab auch der Erzbischof am 22. November seine Genehmigung, wie er sich ferner zur Beschickung einer Conferenz bereit erklärte, welche einmal die Ausscheidung der Pfründen in gedachter Weise bewirken, andererseits die noch schwebenden kirchlichen Fragen regeln sollte.

Zu den in Folge dessen in Freiburg zusammentretenden Conferenzen wurde Seitens der Regierung der Hofrichter Prestinari abgeordnet, während die Curie durch den Domvikar Dr. von Hirscher und den erzbischöflichen Kanzleidirector Dr. Maas vertreten war. Die Unterhandlungen dauerten bis zum 2. März 1861; sie hatten zum Ergebniss einen Vertrag über die Pfründenbesetzung und einen Vertrag über die kirchliche Vermögensverwaltung.

Der erstere wurde in Karlsruhe sofort genehmigt und vom Grossherzoge unter dem 3. Mai bestätigt¹⁾, während für den Vollzug des anderen schon deswegen Schwierigkeiten entstanden, weil noch nicht die Organisationen vollendet waren, die zur Durchführung der vereinbarten Massregeln erforderlich erschienen, und weil einige derselben für bedenklich erachtet werden mochten.

Indessen trat der Erzbischof der abgesonderten Publication des Pfründenvertrages entgegen, da er denselben nur in der Voraussetzung zugestanden zu haben behauptete, dass auch der andere Vertrag zur Vollziehung komme²⁾. Um doch irgend ein Bindeglied zwischen diesen ganz abgesonderten, jeden für sich bestehenden Verträgen anzugeben, wies er darauf hin, dass beide den Frieden zwischen Staat und Kirche herstellen sollten, folglich zusammengehörten.

¹⁾ Beilage III.

²⁾ Brief des Erzbischofes an den Präs. Lamey vom 23. Mai 1861. — Die Auffassung des Erzbischofes war vollkommen unerklärlich, wenn man die Ergebnisse der Conferenzen in Erwägung zog. Statt der vom Papste zugestandenen 400 Patronatpfründen hatte die Regierung sich mit 304 begnügt, und die Darstellung, welche der erzbischöfliche Commissar Dr. Maas im Archiv für katholisches Kirchenrecht N. F. I, 57 gab, zeigt, dass es sich um keine Concession des Erzbischofes handelte, sondern um Pfründen, deren landesherrliche Patronatsqualität kanonisch erwiesen war. Nämlich 1) um Pfründen, deren Patronat vor 1803 dem badischen Fürstenthume zustand; 2) deren Patronat vor 1803 einem anderen weltlichen Landes- oder Ortsherrn als solchem zustand, und mit der Landes- oder Ortsherrschaft an Baden übergeng; 3) deren Patronat seit 1803 rechtmässig von den rechtlichen weltlichen Patronen an Baden abgetreten wurde; 4) deren Patronat vor 1803 den Gemeinden und sonstigen Corporationen zustand und seither vom Grossherzoge ausgeübt wurde (s. oben S. 9); 5) welche früher geistlichen Patronates waren, sofern dasselbe von dem Patron als Besitzer einer Sache, welcher der Patronat annectirt war, innegehabt wurde; 6) die seit 1803 ohne Rechtspflicht vom Grossherz. Aerar ganz oder zum grössten Theile ex mera liberalitate neu dotirt wurden; 7) welche seit 1803 von ihrer Mutterpfarre getrennt wurden und als deren Patron der Grossherzog anerkannt war.

Die eigenthümliche Logik der erzbischöflichen Deduction nahm keinen Anstand daran, dass die *concordia imperii et sacerdotii* schwerlich in diesen beiden Punkten allein begriffen sein dürfte, und dass es jedenfalls empfehlenswerth erscheine, wenn die Eintracht nicht auf allen Gebieten gleichzeitig herzustellen sei, sie doch wenigstens so weit wie möglich zu realisiren, zumal das Interesse der Geistlichkeit, welches der Erzbischof zu vertreten hatte, und welches hauptsächlich durch den einen Vertrag berührt wurde, schwer genug hätte in die Wagschale fallen sollen.

Aber auch noch in anderer Beziehung musste die Aeusserung des Erzbischofs bedenklich erscheinen, ja sie konnte das Zustandekommen beider Verträge ernstlich in Frage stellen. Erklärte er die beiden Abkommen untrennbar mit einander verbunden, von denen das eine deutlich genug einen provisorischen Charakter an der Stirne trug, und liess er das andere, definitiv gemeinte, mit jenem stehen und fallen, so musste sich der Regierung die Erwägung nahe legen, ob es sich lohne, nur auf vorübergehende Weise die Frage der Pfründenbesetzung zu regeln, und diese Erwägung konnte nur in verneinendem Sinne beantwortet werden.

Wenn aber auch die hier auftauchenden Bedenken durch eine persönliche Unterredung des Präsidenten Lamey mit dem Erzbischofe beschwichtigt wurden, so musste es um so mehr befremden, dass der letztere am 8. August 1861 ein Immediatgesuch einreichte, worin er um Bestätigung beider Verträge bat, ohne zu erwähnen, dass er von der Genehmigung des einen schon unterrichtet sei, worin er vorgab, dass der Präsident Lamey beide Abkommen mündlich gut geheissen habe, obgleich dieser nur vorläufig, vorbehaltlich weiterer Prüfung und ohne auch nur dem Entschlusse des Staatsministeriums, welches allein competent war, vorgreifen zu dürfen, seine Ansicht ausgesprochen hatte, und worin er endlich die schon in seinem früheren Schriftstücke niedergelegte Theorie von der Zusammengehörigkeit der beiden Verträge wiederholte: eine getreue Copie des päpstlichen Breve, welches der Erzbischof im Anfange der Unterhandlungen ins Feld geführt hatte.

Aber auch diesmal hatte der Erzbischof nicht den gehofften Erfolg. Er erreichte nur, dass die peinliche Situation der Geistlichkeit verlängert wurde, während die Vereinbarung über das Kirchenvermögen noch mehrere Modificationen erhielt, über welche wir weiter unten zu handeln haben werden.

So wurde denn der Vertrag über die Pfründenbesetzung erst am 30. October 1861 Seitens des Erzbischofs und am 29. August 1862 von der Staatsregierung vollzogen, wobei die letztere den Vorbehalt machte, dass falls der Erzbischof auf Weisung des päpstlichen Stuhles den Vertrag beseitigt wissen wolle, für die Regierung wieder § 17 des Ges. v. 9. October 1860 massgebend sein werde.

Der landesherrlichen Präsentation wurden 304 namhaft gemachte Pfründen zugeschrieben, der freien Collation des Erzbischofs 163, für 132 weitere wurde die Bestimmung vereinbart, dass die Bewerbung bei der Regierung zu erfolgen habe, welche die Namen der Candidaten dem Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung Missliebigen unter Angabe des Grundes bezeichnen werde. Aus der Zahl der Genehmigten habe dann das Ordinariat drei vorzuschlagen und die Regierung einen zu designiren. Hinsichtlich des Verfahrens wurde das Protokoll vom 10. November 1859 für anwendbar erklärt, und insbesondere durch die Regierung die Geneigtheit ausgesprochen, die Liste der Bewerber zu den der staatlichen Präsentation unterworfenen Pfründen *in der Regel* vorher dem Ordinariate mittheilen zu wollen, damit sich dasselbe über die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern gutachtlich äussere.

Die Regierung publicirte dann am 20. November 1861 eine auf die Pfründenbesetzung bezügliche Verordnung¹⁾, und in gleicher Weise veröffentlichte auch der Erzbischof unter dem 30. November 1862 zwei Verordnungen²⁾, von denen die eine den Inhalt des Vertrages wiedergab, die andere an der Hand des Protokolles vom 10. November 1859 das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen regelte

Die Hoffnung, dass es dem Vertrage gelingen würde, alle Conflictte zwischen Regierung und Curie bezüglich der Pfründenbesetzung zu hintertreiben, ist nicht in Erfüllung gegangen.

Vielmehr traten die Ansprüche des Staates und der Kirche sich nach wie vor principiell gegenüber, und das Abkommen vermochte

¹⁾ Beilage N.

²⁾ Beilage V, 1, 2.

die Kluft zwischen den entgegenstehenden Anschauungen nicht zu überbrücken.

Zuvörderst entspann sich der Streit allerdings nur um Formalien, die sich auf den Act der landesherrlichen Präsentation bezogen. Wie die erzbischöfliche Curie nämlich unter dem 8. März 1862 bei der Regierung klagend vorstellig wurde, bediente sich die letztere in der Designations- und Präsentationsurkunde des Ausdruckes *Signatur*, und *ernannte* die Geistlichen. Der Erzbischof wünschte mit Bezugnahme auf das Protokoll vom 10. November 1859 dafür *Präsentations- und Designationsurkunde* sowie *präsentirt* gesetzt zu sehen.

Die Regierung wies diese Forderung unter dem 2. September 1862 zurück, da der Ausdruck *Signatur* ein völlig unverfänglicher sei, da sie gern anerkenne, dass in der Ernennung lediglich eine Präsentation enthalten sei, da aber in dem vom Erzbischofe angezogenen Protokoll selbst die jetzt von der Regierung gebrauchte Form vorgeschrieben werde und die von der Curie dort gefundene sich nur auf Privatpatronate beziehe.

Tiefgehend waren die Conflictte, die in demselben Jahre noch in Bezug auf die Wiederbesetzung der Pfarrei Plittersdorf eintraten. Die Regierung hatte hier in Gemässheit des bei dem Abkommen und schon in dem Protokolle ausgesprochenen Wunsches des Ordinariates diesem die Liste der um die betreffende Pfarrei aufgetretenen Bewerber zur gutachtlichen Aeusserung übergeben, und darauf die Antwort erhalten, dass der eine Candidat *minder tauglich und geeignet sei*, ohne dass irgend ein Grund für diese Ansicht der Kirchenbehörde mitgetheilt wurde.

Die Regierung glaubte in Folge dessen, einer Auffassung des Ordinariates, welche die Befugnisse des Landesherrn empfindlich zu schmälern geeignet war, um so mehr entgegenzutreten zu müssen, als schon kurz vorher die Freiburger Curie einen vom Grossherzoge auf die Pfarrei Oestringen präsentirten Pfarrer zur Resignation bewogen hatte, durch die demselben eröffnete Aussicht einer gerichtlichen Untersuchung über Denunciationen, die aus der Gemeinde, welcher er designirt war, ihren Ursprung genommen hatten.

Die Regierung betonte deswegen, dass ihr Präsentationsrecht durch eine derartige Erklärung des Erzbischofs rechtlich nicht eingeeengt werden könne¹⁾, und die Curie gab in weitläufiger Ausführung

¹⁾ Beilage VI.

unter dem 19. Februar den Versuch dies zu thun auf¹⁾, indem sie lediglich die Rücksicht auf den Grossherzog — um diesem eine später doch erfolglose Präsentation zu ersparen — und auf den Ruf des Candidaten als Motiv ihrer Handlungsweise hinstellte. Die Regierung acceptirte das Zugeständniss ohne die allerdings nicht zur Sache gehörigen Ausführungen der erzbischöflichen Zuschrift zum Gegenstande der Discussion zu machen.

Doch auch diese sollten ihr demnächst näher gelegt werden, und es trat die Absicht der Curie evident zu Tage, auch die Pfründen unbestritten freier landesherrlicher Collation genau nach dem Maassstabe zu behandeln, welcher für die bestrittenen vereinbart war.

Uebergab die Regierung dem Ordinariate die Liste der Bewerber um eine der landesherrlichen Präsentation unterworfenen Pfründe, so bezeichnete der Erzbischof mehrere Candidaten, die als ganz besonders qualificirt zu erachten seien, richtete die Regierung ihr Augenmerk auf andere als diese, so bedauerte die Curie jede vorläufige Auskunft verweigern zu müssen, und präsentirte endlich die Regierung dennoch einen solchen, so wurde derselbe durch ein Urtheil der Prosynodal-Examinatoren, das der factischen Unterlage eben so häufig entbehrte wie der juristischen, für unfähig erklärt. M. a. W.: die Regierung darf nur die präsentiren, welche der Erzbischof zur Bewerbung veranlasst hat, weil er sie wünscht, und welche er empfohlen hat. Geistliche, die nicht zu der an der Curie herrschenden Faction gehören, werden in der gutachtlichen Aeusserung mit Stillschweigen übergangen, und so von vorn herein der Regierung ohne Angabe von Gründen als zur Präsentation ungeeignet, als eventuelle Veranlassung künftiger Conflictе gekennzeichnet. Will die Regierung den Wink nicht verstehen, dann kommt das Erkenntniss der Prosynodal-Examinatoren, welches eigenthümlicher Weise immer diejenigen verurtheilt, welche der Erzbischof vorher nicht genannt hat. Appellirt der Betroffene, so ist die erzbischöfliche Curie nicht etwa gewillt sich belehren zu lassen, nicht etwa erfreut, den Conflict mit der Regierung auf gute Art los zu werden: vielmehr treibt sie dann die Sache durch alle Instanzen um vielleicht in der letzten ein Urtheil zu erzielen, welches dem ersten an Mangelhaftigkeit nichts nachgiebt.

¹⁾ Beilage VII.

Wir wollen die schweren, hier ausgesprochenen Beschuldigungen ¹⁾ durch Darstellung des Sachverhaltes bei mehreren Pfründenbesetzungen und durch Mittheilung der dabei gefällten Erkenntnisse begründen.

Am 11. Juni 1864 theilte das erzbischöfliche Ordinariat der Regierung mit, dass die Spitalpfarre in Constanz zur Bewerbung ausgeschrieben werden könne. Gleichzeitig *erlaubte sich* die kirchliche Behörde *die ganz ergebenste Bemerkung*, dass diese Ausschreibung Sache des Ordinariats sei, was sich aus der *Vereinbarung* ergebe. Die Regierung antwortete unter dem 7. Juli, dass ihr eine solche Vereinbarung nicht bekannt sei. Die am 13. März geschlossene berufe sich in dieser Beziehung auf das Protokoll v. 10. November 1859 und dieses schreibe ausdrücklich vor: *Wenn eine Pfründe Grossherz. Patronates erledigt ist, so steht es bei der Gr. Regierung dieselbe auszuschreiben*. Uebrigens könne die Regierung ihre Patronatspfründen auch ohne alles Ausschreiben vergeben, und werde Rechtsgründe, die der Besetzung einer Pfründe etwa entgegengestellt würden, ebenso gut zu würdigen, als Hemmnissen anderer Art entgegenzutreten wissen.

Die Regierung theilte darauf die Namen der Bewerber dem Ordinate zur Begutachtung mit, worauf ihr vier als die würdigeren und tüchtigeren bezeichnet wurden. Dagegen äusserte sich die kirchliche Behörde nicht über den Geistlichen, welchen die Regierung besonders ins Auge gefasst hatte, und der ihr durch seine versöhnliche Stellung innerhalb der in Constanz sehr tief gehenden kirchlichen Gegensätze ganz besonders zu einem erspriesslichen Wirken geeignet erschien.

Sie fragte aus besonderer Rücksicht noch einmal bei dem Ordinate an, ob gegen drei andere Bewerber *in kirchlicher Beziehung etwa Anstand obwalte, und welcher*, erhielt aber unter dem 29. Dezember die lakonische Antwort, dass die Curie nicht in der Lage sei sich zu äussern. Auf wiederholte Anfrage wurde ihr derselbe nur etwas motivirte Bescheid ²⁾. Jetzt präsentirte sie am 4. Mai ihren Candidaten. Allein ein von dem Gericht der Prosynodal-Examina-

¹⁾ Allerdings ist in letzter Zeit mehrere Male die kirchliche Institution auch solcher Bewerber erfolgt, welche nicht auf der Liste der kirchlicherseits empfohlenen Candidaten gestanden hatten.

²⁾ Beilage VIII.

toren nicht einstimmig, sondern mit Majorität gefasstes Urtheil, welches erst am 20. Dezember 1865 erfolgte¹⁾, erklärte den Präsentirten für die betreffende Pfarrei nicht hinreichend geeignet. Die Gründe des Erkenntnisses führten aus, *man* sage dem regierungsseitig Präsentirten nicht ohne Grund nach, dass er bis in die neuere Zeit mehr einer rationellen als positiven katholischen Richtung ergeben sei, daher werde er von dem indifferenten kirchenfeindlichen Theile der Parochianen mit Eifer begehrt und von dem anderen schon deswegen mit *Misstrauen* angesehen. Da nun die Gefahr vorliege, dass er von seinen Gönnern *überwältigt* werde, so sei er für diese Pfarrei nicht als ausreichend tauglich zu bezeichnen.

Der verurtheilte Pfarrer verzichtete auf die ihm zugedachte Pfründe, wurde unmittelbar darauf für eine andere präsentirt — und — instituiert. Die Regierung aber wurde durch die Zeitverhältnisse des Jahres 1866 an weiteren Schritten behindert.

Noch langwieriger war der Streit, welcher wegen Besetzung der Stephanspfarre in Constanz entbrannte. Erst im Jahre 1863 erachtete es das Ordinariat für rathsam, die seit Anfang 1856 vacante Pfründe zu besetzen. Der von der Regierung präsentirte Candidat erhielt aber keine Institution, und der von ihm gegen das Urtheil der Prosynodalexaminatoren ergriffene Recurs wurde zurückgewiesen.

Die Regierung liess deshalb im Januar 1866 noch einmal die Pfarrei ausschreiben. Von den Bewerbern nannte das Ordinariat unter dem 14. August 1866 vier als die Würdigeren und Tauglicheren, und unter dem 17. October präsentirte die Regierung einen Geistlichen, über welchen die Curie sich gutachtlich zu äussern nicht für angemessen erachtet hatte. Diesen aber erklärte das Ordinariat am 28. März 1867 für diffamirt, und theilte der Regierung am 2. Mai das Erkenntniss der Prosynodalexaminatoren mit. Das merkwürdige Aktenstück verdient eine nähere Betrachtung²⁾. Es wirft auf die kirchenrechtlichen Kenntnisse der erzbischöflichen Behörde und das von ihr beliebte Verfahren eigenthümliche Schlaglichter. Vielleicht ist es kaum möglich eine schneidendere Kritik zu geben, als sie in der von dem Verurtheilten beschrittenen Recursinstanz durch das

¹⁾ Beilage IX.

²⁾ siehe dasselbe Beilage X.

Erkenntniss des Rottenburger Ordinariates¹⁾ an dem Freiburger Elaborate geübt wurde.

Die prunkenden Stellencitate aus dem Corpus juris canonici, mit welcher die Freiburger Canonisten ihr Werk verbrämt hatten, wurden dort schonungslos beseitigt. Und in der That passte von den juristischen Belegen kaum ein einziger, da die Freiburger Richter *infamia* mit *rumor* verwechselten, die kanonischen Stellen, welche von Bischofswahl handelten, auf die Collation von Pfarrpfründen anwendeten, oder Gesetze anführten, deren Kenntniss als ungemein schätzbar zu bezeichnen war, die aber mit der vorliegenden Frage gar nichts zu thun hatten.

Noch übler war es mit der factischen Grundlage der Untersuchung beschaffen. Ein Zeugniss des Constanzer Gemeinderathes für den Inculpaten wurde für nicht ins Gewicht fallend erklärt, weil es an formellen Gebrechen leide. Diese aber wurden weder nachgewiesen, noch waren sie wie das zweitinstanzliche Urtheil darthat in Wahrheit vorhanden. Dagegen wurde ein lediglich von einem Geistlichen unterzeichnetes Zeugniss gegen den Inculpaten trotz formeller Mängel als beweismachend befunden.

Die durch persönliche Intriguen eines Mitbewerbers um die betreffende Pfarrei verbreiteten lügenhaften Gerüchte wurden für wirksam genug erachtet, um eine Diffamirung des Angeschuldigten zu bewirken, während das Ordinariat selbst, zur Zeit als die Thatsachen, welche jenem Gerüchte zur Unterlage dienten, schon längst geschehen und der kirchlichen Behörde bekannt geworden waren, dem Inculpaten eine angesehene Pfarrei ertheilt, und denselben sogar — was nur bei *langjährigen und ruhmwürdigen Diensten* der Fall sein sollte — von einer weiteren Concursprüfung dispensirt hatte.

Das Schriftstück, welches die Grundlage der Untersuchung bildete, wurde von einem in zweiter Instanz auftretenden Zeugen — selbst einem Geistlichen — mit den drastischen Worten gebrandmarkt: *Ich weiss nicht, soll ich mich mehr wundern über die Schamlosigkeit des moralischen Meuchelmordes oder verwundern darüber, dass das hochw. Ordinariat einem solchen hundsgemeinen Machwerk irgend eine Bedeutung beilegte.*

So wurde denn auch das erstinstanzliche Urtheil unter dem 6. August 1867 cassirt.

¹⁾ siehe dasselbe Beilage XI.

Wie sehr es aber der Freiburger Behörde darauf ankam, den von der Regierung Präsentirten von der Constanzer Pfarrei auszuschliessen, ergab der Umstand, dass der Erzbischof sofort bei dem Rottenburger Ordinariat die Nichtigkeitsbeschwerde einlegte, und als auch diese zurückgewiesen wurde, die Oberappellation in Köln anmeldete.

Die Vorurtheilslosigkeit und Unbefangenheit, welche die Freiburger Behörde bei der ganzen Angelegenheit bethätigte, empfing auch in dem Umstande eine dankenswerth offene Darlegung, dass dem Angeschuldigten das die Nullitätsquerel zurückweisende Urtheil der zweiten Instanz nicht mitgetheilt und ihm keine Einsicht in die Acten und die nach Köln gerichtete Oberappellation gestattet wurde. Das Erkenntniss dritter Instanz erfolgte am 3. September 1868¹⁾. Hatte das erste in grosser Ausführlichkeit die Sach- und Rechtslage erörtert, und war das zweite Urtheil mit derselben Ausführlichkeit zur Entkräftung des in erster Instanz Beigebrachten aufgetreten, so musste billig erwartet werden, dass das drittinstanzliche Urtheil, falls es gegen das zweite gerichtet sei, dieses widerlegen würde. Doch das Gegentheil geschah. Das dritte Urtheil gab zu, dass die in erster Instanz vom Richter speciell für die Verurtheilung namhaft gemachten Gründe nicht als hinreichend erkannt werden könnten, und deswegen — bestätigte es das Urtheil erster Instanz mit der kurzen Motivirung, dass der betreffende *in seinem geselligen Verkehr und Umgang einen Mangel an kirchlicher und priesterlicher Gesinnung bekundet habe, welcher das Urtheil seiner Untauglichkeit für die genannte Pfarrei zu Constanx begründet*.

Die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde von demselben Gericht unter dem 9. November 1868 zurückgewiesen²⁾, worauf der Verurtheilte von einer Appellation nach Rom um so mehr Abstand nahm, als ihm von Seiten des Ordinariates eröffnet wurde, es stehe seiner ferneren Bewerbung um eine erledigte Pfründe nichts entgegen. Nur sollte er das Museum in St. Blasien nicht besuchen, und überhaupt durch den Umgang mit Personen, die ihrer Kirche ergeben seien, seinen priesterlichen Pflichten und seiner kirchlichen Gesinnung auch nach aussen einen unverkennbaren Ausdruck geben.

¹⁾ Beilage XII.

²⁾ Beilage XIII.

Schon als das Urtheil erster Instanz gefällt war, hatte die Regierung unter dem 31. Mai 1867¹⁾ in schärfster Weise das Verfahren der erzbischöflichen Curie als *rechtswidrig* zurückgewiesen und Verwahrung eingelegt. Dagegen erklärte das Ordinariat allerdings²⁾, dass die Staatsregierung gar nicht competent sei, eine solche Erklärung und Verwahrung abzugeben, da es sich um persönliche Patronatrechte des Grossherzogs handle.

Dass die Freiburger Curie sich durch diese Aeusserung auf den Boden der liberalsten Auffassung des Patronatrechtes stellte, ist eben so dankbar anzuerkennen, wie es gewiss ist, dass sie keine Ahnung davon hatte³⁾.

Es ist nothwendig die Stellung, welche die Freiburger Curie in der bisher behandelten Frage eingenommen hat, ins Auge zu fassen,

¹⁾ Beilage XIV.

²⁾ Beilage XV.

³⁾ Indem die Freiburger Curie die Behauptung aufstellte, dass der Grossherzog als Privatperson das Präsentationsrecht ausübe, erkannte sie an, dass ein Protestant Patron katholischer Kirchen sein könne, was Cardinal Consalvi in der *Esposizione dei sentimenti* — Münch, *Sammlung aller älteren und neueren Konkordate* (Leipzig 1831), Bd. 2. S. 390 — als einen Grundsatz hinstellt, welcher der Kirche das grösste Aergerniss gebe. Darum behaupten die katholischen Canonisten, dass die dem Landesherrn zustehenden Patronate ihm nur in seiner juristischen Persönlichkeit als Regent gebühren, vgl. Arch. f. kath. K.R. N. F. 1, 211; dann aber ist die Regierung natürlich competent. —

Für die Beurtheilung des vom Erzbischofe eingeschlagenen Verfahrens sind folgende Punkte zu erwägen: In den Weisungen, welche dem Erzbischofe zur Vollziehung der Convention zuzugingen, ist von der tridentinischen Concursprüfung für jede einzelne Pfründe nicht die Rede, vielmehr wird dort die in Deutschland übliche allgemeine Concursprüfung vorausgesetzt. So sagen die Weisungen zu Art. IV, Nr. 8. „Da es vom hl. Stuhle gestattet ist, dass der Erzbischof für diejenigen, welche sich dem Pfarramate widmen wollen, eine allgemeine Concursprüfung in der Weise halte, welche ihm von dem hl. Stuhle mit Ertheilung besonderen Ermächtigungen und Weisungen vorgeschrieben werden wird, so hat der Erzbischof der Grossherzogl. Regierung ein Verzeichniss Derjenigen vorlegen zu lassen, welche die gedachte Prüfung bestanden haben, damit die Grossh. Regierung zum Behufe der Bezeichnung von Geistlichen zu einzelnen Pfründen ermessen kann, welche Geistlichen in wissenschaftlicher Beziehung als besonders geeignet erscheinen. Wenn die Grossh. Regierung zu vorgedachtem Behufe vom Erzbischof begehrt, dass er ihr über einen bestimmten Geist-

namentlich ihre Weigerung, die etwaige Missbilligung eines von der Regierung für eine Pfründe Präsentirten irgendwie zu motiviren, um einen Massstab für das Folgende zu gewinnen.

Um die Ternapfarrei Oberwinden, d. h. um eine jener Pfarreien, deren Collationsrecht als bestritten angesehen werden sollte, und über deren Besetzung das oben genannte Abkommen nähere Bestimmungen traf, meldeten sich i. J. 1864 bei der Regierung zwanzig Bewerber. Die Regierung bezeichnete unter diesen einen *wegen seines an den Tag gelegten feindseligen Verhaltens gegen die Grossherzogliche Regierung als politisch missfällig* und erklärte von einem zweiten, dass er *schon darum nicht berücksichtigt werden könne, weil er nicht badischer Staatsbürger sei*.

Dagegen remonstrirte das Ordinariat am 22. Dezember desselben Jahres¹⁾. Es behauptete, dass die Regierung zu einer derartigen Einsprache nicht berechtigt sei, da ein besonders in religiöser Beziehung unangenehmes Verhalten, oder die Bethätigung einer religiös-sittlichen Ueberzeugung, die mit derjenigen der Regierung nicht übereinstimme, diese nicht befuge, die Gewissens- und Glaubensüberzeugungen der badischen Kirchendiener zu beschränken.

Da die Regierung ausserdem noch ihren Einwand nicht speciell motivirt habe, so könne derselbe von der Curie als existent nicht angesehen werden, wie er denn auch der Forderung des § 9 des Gesetzes v. 9. October 1860 nicht entspreche.

lichen weitere Mittheilungen mache, so kann der Erzbischof dies thun, doch muss er hiebei die Vorsicht beobachten, dass er, wenn durch Mittheilungen der fraglichen Art der Ruf des Geistlichen leiden könnte, nur im Allgemeinen erkläre, wegen ihm bekannter Gründe sei der Betreffende für die Pfründe, um die es sich handelt, minder geeignet.“

Auch in der erzbischöflichen Verordnung v. 30. November 1860 scheint diese allgemeine Concursprüfung vorausgesetzt zu werden. Nur § 10 erwähnt des Instituts der Prosynodal-Examinatoren, aber lediglich bei Pfründen freier Collation und mit berathendem Votum. Schliesslich aber ist auch darauf hinzuweisen, dass die tridentinischen Prosynodal-Examinatoren wenigstens annähernd eine Garantie der Selbstständigkeit bieten, da sie von der Diöcesan-Synode vorzuschlagen und der Provinzial-Synode verantwortlich sind. Diese heilsamen kirchlichen Bestimmungen sind aber bei dem heutigen Mangel der genannten Synoden nicht ins Leben getreten. Statt dessen giebt es vom Erzbischofe ernannte und ihm verantwortliche Prosynodal-Examinatoren.

¹⁾ Beilage XVI.

Die Berufung auf dieses Gesetz konnte kaum als eine zutreffende bezeichnet werden.

Der von der Regierung seiner Zeit den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf hatte lediglich die Bestimmung gehabt, dass *Kirchenämter nur an solche, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und welche der Staatsregierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht missfällig seien*, vergabt werden könnten.

Der Commissionsbericht der ersten Kammer hatte eine solche Anordnung der Stellung der badischen Kirchen zum Staate entsprechend erachtet, aber er hatte dieselbe zu mildern vorgeschlagen durch den Zusatz: *unter Angabe des Grundes, wodurch eine moralische Sicherung gegen etwaige einseitige Idiosynkrasien oder fanatische Richtungen, welche ja auch bei einem Staatsmanne vorkommen, gegeben werden sollte.*

Dabei war aber ausdrücklich bemerkt worden, dass die Regierung in keine ihrer unwürdige Beweisführung gegenüber den ihr Missliebigen verwickelt werden solle, *indem es sich von selbst versteht, dass keine Verpflichtung für sie bestehen kann, sich über die von ihr mitgetheilten Gründe in eine weitere Verhandlung sei es mit der Kirchenbehörde, sei es mit den betreffenden einzelnen Geistlichen einzulassen und den Beweis der Wahrheit zu führen.*

In diesem Sinne war der von der Kammer beliebte Zusatz von der Regierung genehmigt worden.

So fand sich denn auch die Regierung jetzt nicht veranlasst, den Ausführungen der Kirchenbehörde nachzugeben, die um so weniger begründet erschienen, als es sich weder um *religiöse* noch *religiös-sittliche Ueberzeugungen*, sondern lediglich um eine tact- und masslose Opposition gegen die Staatsbehörden handelte, welche den Gemeinderath des jetzt von der Ausschliessung betroffenen Geistlichen schon veranlasst hatte, bei der Regierung Schritte gegen denselben zu thun.

Unter dem 14. Januar 1865 wurde das Ordinariat¹⁾ abschläg-lich beschieden, und unter dem 17. Januar der Oberstiftungsrath dafür verantwortlich gemacht, keinem von der Regierung als missfällig Bezeichneten — worüber der gedachten Behörde jedesmal Notiz zu gehen solle — in die Pfründe einweisen zu lassen.

¹⁾ Beilage XVII.

Schon am 26. Januar meldete das Ordinariat gegen die Verfügung der Regierung den Recurs an das Staatsministerium an. Gleichzeitig erklärte dasselbe, dass es dem beteiligten Geistlichen, dessen *Ehren-, Vermögens- und dienstlichen Rechte . . . ohne jeden Rechtsgrund angetastet sind* vor dem Benehmen der Regierung Kenntniss gegeben habe, *um ihm anheim zu stellen, welche rechtliche Schritte er hiegegen ergreifen will.*

Die unter dem 9. März 1865 an das Staatsministerium gerichtete Beschwerde stützte sich namentlich auf zwei Punkte¹⁾; einmal, dass durch die Erklärung einer Verwaltungsbehörde in rechtlich unzulässiger Weise in die Ehren-, Vermögens- und dienstlichen Rechte von badischen Staatsbürgern und Priestern eingegriffen werde, und weiter: *dass das Ministerium sich als Inhaberin der Kirchengewalt gerirt, insbesondere in rechtlich und gesetzlich unstatthafter Weise in das kirchliche Aemterbesetzungsrecht eingegriffen hat.*

Das Ordinariat erinnerte daran, dass es gegen § 9 des Ges. v. 9. October 1860 Verwahrung eingelegt habe, und schien sich dem harmlosen Glauben hinzugeben, dass dadurch das Gesetz selbst kraftlos geworden sei. Aber auch das Gesetz selbst erachtete die kirchliche Behörde für verletzt. Dasselbe sei nämlich ein privilegium odiosum und müsse strict interpretirt werden. In dieser Weise sollte das Begehren gerechtfertigt erscheinen, die frühere Ministerialverfügung aufzuheben, und diese Behörde zu beauftragen *über die der Kirchenbehörde mitzutheilenden Gründe der Beschwerde gegen einzelne Competenten um eine Pfründe mit dieser jedesmal ins Vernehmen zu treten.*

Das Staatsministerium glaubte dieser Forderung in keiner Weise nachkommen zu sollen. Es erachtete die Massregel der Regierung durch das Gesetz vollkommen gerechtfertigt, und hielt es der Stellung der Regierung unwürdig, mit der Kirchenbehörde Erörterungen zu pflegen, ob und warum ein Geistlicher ihr politisch missfällig sei. Die Regierung meinte, dass es nur darum sich handeln könne, ob sie von einer an sich unzweifelhaften Befugniss in Uebereinstimmung mit dem Geiste des Gesetzes und der Aufgabe der Regierung überhaupt Gebrauch gemacht habe, und sie sprach die Competenz, hierüber zu erkennen, lediglich sich selber zu, ihrer hier allein zulässigen politischen Verantwortlichkeit gegenüber den verfassungsmässigen

¹⁾ Beilage XVIII.

Organen ebenso bewusst, wie fest in dem Widerstande gegen eine ihr Verhältniss zum Staate gänzlich verkennende Kirche.

So wies die Staatsministerialverfügung v. 20. Juni 1865 mit Berufung auf § 9 des Ges. v. 9. October 1860 die Beschwerde des Ordinariates lediglich zurück.

Jetzt aber änderte die kirchliche Behörde den bisher eingenommenen Standpunkt. Sie behauptete, den § 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 erst Kraft der Convention vom 13. März 1861 anerkannt zu haben¹⁾. Diese aber verweise für das *Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen* auf das Protokoll v. 10. November 1859, welches zwischen Curie und Regierung vereinbart dem Concordate gemäss sei. Hier verspreche die Regierung, diejenigen, die ihr *aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung missliëbig sind*, dem Erzbischofe nennen zu wollen; folglich sei das bisherige Verlangen des Ordinariats gerechtfertigt gewesen, nicht minder als die jetzt aufzuwerfende Anfrage, ob die Regierung noch für die Zukunft sich an die Vereinbarung v. 13. März 1861, beziehentlich 10. November 1859 zu halten gedenke.

Das Ministerium konnte füglich den bisher gewählten Standpunkt festhalten und dennoch die gestellte Frage bejahen.

Das war kaum einem Zweifel zu unterwerfen, dass sie die durch ein Gesetz ihr zugesprochenen und für nothwendig erklärten Befugnisse durch einen Vertrag mit dem Erzbischofe von Freiburg materiell nicht schmälern durfte, dass sie mithin für ihre Rechte bei Besetzung der Pfründen das Gesetz durch ein Abkommen nicht in einer Weise restringiren konnte, welche der Kommissionsbericht der ersten Kammer geradezu als verwerflich bezeichnet hatte. Nur um die formelle Ausführung des Gesetzes konnte es sich bei dem Vertrage handeln²⁾, und weiter besagte auch der Wortlaut nichts, dass für *das Verfahren bei Besetzung der Pfründen* auf das Protokoll v. 1859 zurückgegriffen werden sollte. Ja der Erzbischof hatte früher selbst diese Auffassung der Regierung getheilt und öffentlich bethätigt. Denn in der von ihm am 30. November 1861 erlassenen Verordnung über die Pfründenbesetzung hatte er für den fraglichen

¹⁾ Beilage XIX.

²⁾ Vgl. den Wortlaut des ministeriellen Schreibens, mit welchem die Verhandlungen eröffnet wurden, oben S. 13

Punkt nicht etwa den Wortlaut des Protokolles gewählt, und nicht etwa die Exclusiva der Regierung von *erheblichen, auf Thatsachen gestützten Gründen* abhängig gemacht, sondern er hatte die Worte des Gesetzes vom 9. October 1860 lediglich wiederholt¹⁾.

In der Folgezeit als die Wogen der kirchlichen Agitation hoch gingen, hat die Regierung noch mehrfach von ihrer kirchlicherseits angefochtenen Befugniss Gebrauch gemacht. Gegen dieselbe richteten sich daher auch die Klagen der s. g. Vertreter des Klerus in der Erzdiocese Freiburg, welche vom 17.—19. Dezember 1867 versammelt waren.

Die Argumente derselben waren die alten. Wieder wurde der Satz *lex posterior derogat priori* zum Stützpunkte gewählt, als ob das Abkommen zwischen Regierung und Curie ein Gesetz sei, wie das v. 9. October 1860. Wieder trat die Anschauungsweise zu Tage, dass das Staatsgesetz der Anerkennung der Kirche bedürfe. Neu war vielleicht die Vergleichung des Regierungsverfahrens mit den Lettres de cachet, *wodurch die wegen ihrer Gesinnung Verdächtigen* (nur diese?) — *ohne Anklage, Verhör und Untersuchung unschädlich gemacht wurden.*

Der Standpunkt der Regierung blieb demnach auch unverrückt derselbe, und die Antwort des Ministeriums des Innern v. 9. März 1868 sprach das eben so unumwunden aus, wie sie andererseits die Grenzen der staatlichen Befugnisse anerkannte.

Im Uebrigen, so erklärte der Präsident Jolly, *haben wir es uns stets zur Pflicht gemacht, das der Grossherzoglichen Regierung zustehende Recht der Beanstandung einzelner Bewerber um Kirchen-*

¹⁾ Dass bei dem Uebereinkommen absichtlich die Worte des Protokolles verändert waren, bezeugt auch der nachfolgende Brief, welchen der erzbischöfliche Commissar Dr. Maas an den Präsidenten Lamey richtete (21. October 1861).

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich etc. unserer Besprechung gemäss, die hiernach und nach Art. VI der Vereinbarung vom 13. März d. J. modificirte, schon 1859 vereinbarte Verordnung über die Besetzungsweise der Pfründen u. s. w. mitzutheilen.

In ersterer ist bei § 2 unserer Verabredung gemäss, die früher (1859) vereinbarte Bestimmung über das im Regierungsblatte zu geschehende Ausschreiben erledigter Pfründen weggelassen u. s. w.

„Die Aenderung bezüglich der minder Genehmen ist bewirkt.“

pfründen mit der äussersten Zurückhaltung auszuüben und dasselbe nur gegen solche Competenten geltend zu machen, denen ein geradezu feindseliges und offensives Verhalten gegen Staat und Regierung zur Last fiel. Stellt sich, was wir in Uebereinstimmung mit Wohldemselben dringend wünschen, ein freundliches Einvernehmen zwischen Staat und Kirche her, so wird damit jeder Anlass zu einer agitatorischen, staatsfeindlichen Thätigkeit, welche wir jetzt bei manchen, namentlich der jüngern Geistlichen zu beklagen haben, wegfallen und die Vorschrift des § 9 des Gesetzes vom 9. October wird nicht weiter zu practischen Differenzen führen.

Aus der kirchlichen Richtung des Bewerbers um eine Pfründe ist von uns, sofern nur sein Verhalten gegen den Staat nicht ein feindseliges war, niemals ein Grund zu seiner Beanstandung abgeleitet worden. Wir glauben, dass ebenso nach der Natur der Sache wie nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes das Beanstandungsrecht der Staatsregierung so weit nicht ausgedehnt werden darf, und können wir zur Beruhigung Wohldesselben die ganz bestimmte und rückhaltlose Erklärung abgeben, dass die Grossherzogliche Regierung die angedeuteten Grenzen ihres Rechts stets auf das gewissenhafteste einhalten wird.

III.

Derselbe § 9 des Gesetzes v. 9. October 1860, welcher zu den bisher besprochenen Conflicten Veranlassung gegeben hatte, enthielt auch die Bestimmung:

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

Die Motive der Regierung hatten dazu ausdrücklich erklärt, dass es sich nicht um die theologischen Voraussetzungen für den Erwerb eines Kirchenamtes handle, sondern um eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung, wie sie von allen Inhabern öffentlicher Aemter begehrt werde, dem Gesetze v. 23. Mai 1822 entspreche, und hoffentlich auch im Wunsche der Kirche selbst liege.

Schon die erzbischöfliche Denkschrift hatte diese Hoffnung zerstört, da sie mit sichtbarer Empfindlichkeit gerade diese Bestimmung bemängelte. Sie fand dieselbe unpassend, überflüssig, verkehrt, gefährlich. Die Kirche selbst solle für die Bildung der Geistlichen, sie allein habe zu wissen, was jenen fromme; schwere Conflict zwischen Staat und Kirchen würden aus diesem Keime entspringen.

Das Gewicht der von der Freiburger Curie geltend gemachten Gründe war bei der Ständeversammlung nicht durchschlagend befunden worden. Nur darüber äusserte der Commissionsbericht der ersten Kammer einen Zweifel, ob der Erlass eines Gesetzes oder einer Verordnung über die Vorbildung der Geistlichen zweckmässiger sei. Gefahren erwartete man aus beiden nicht, wenn nicht die Kirche geflissentlich Streit suche *und jede auch die unverfänglichste Berührung mit der Regierung dazu gebrauche.*

In der That enthielt der § 9 des Gesetzes v. 9. October 1860 dem früheren Rechte gegenüber einen Fortschritt, da der Staat weder in irgend welcher Weise in den theologischen Bildungsgang der Kleriker eingriff, noch sich selbst an den theologischen Prüfungen sei es mitwirkend oder auch nur beaufsichtigend betheiligte.

Im Jahre 1867 erachtete es die Regierung für angemessen, den § 9 des genannten Gesetzes auszuführen, und die dort vorgesehene Verordnung zu erlassen. Sie ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, dass die gymnasiale Vorbildung zwar zu den akademischen Studien befähige, dass aber Personen im öffentlichen Amte auch während ihrer Studienzeit nicht nur die früheren Grundlagen ihrer Kenntnisse unverkürzt bewahrt, sondern auch vertieft haben müssten.

Aus diesem Grunde hatte schon die Verordnung v. 5. Juni 1828 für die Studirenden der evangelischen Theologie eine Vorprüfung vorgeschrieben, um zu erkunden, *ob die Examinanden in den Kenntnissen, welche bei ihrer Entlassung auf die Universität gefordert werden, fortgeschritten sind*, und sie hatte jeden, der den geforderten Voraussetzungen nicht entspreche, von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

Dasselbe Motiv lag der Bestimmung zu Grunde, welche alle badischen Studirenden zum Hören dreier philosophischer Vorlesungen verpflichtete, *zur weiteren allgemeinen wissenschaftlichen Bildung*¹⁾.

Und endlich sollten die Staatsprüfungen sich auch bei Nichttheologen auf diese allgemeine wissenschaftliche Bildung mit erstrecken, wie sie denn auch indirect davon Zeugniß ablegten in der Auffassung der Fachwissenschaft, welche bei dem Examinanden zu Tage trat, in allen seinen mündlichen und schriftlichen Ausführungen.

Diese Untersuchung konnte der Staat seit dem Gesetze des Jahres 1860 nicht mehr bei den Fachprüfungen der Geistlichen anstellen, da er denselben fern blieb, und doch schien sie bei den Bewerbern eines Amtes besonders nöthig, welches als ein Lehramt im eminenten Sinne des Wortes aufzufassen war, und seine öffentlichen Befugnisse nur vom Staate abzuleiten hatte. Auch war bei Gelegenheit des Concordats in den an den Erzbischof von Freiburg erlassenen Weisungen ausdrücklich das Interesse betont worden, welches die Kirche daran nehme, *dass die Geistlichen nicht allein*

¹⁾ Verordn. v. 1. November 1839.

in den theologischen Wissenschaften, sondern auch in den humanistischen Studien und in der Philosophie gründliche Kenntnisse haben, und wohlbewandert seien.

Die Frage nach der staatlichen Befugnis zum Erlass einer solchen Verordnung konnte für die Regierung i. J. 1867 nicht mehr zur Discussion stehen; sie war schon durch das Gesetz v. 1860 erledigt.

Der Entwurf beabsichtigte aber nicht allein eine Prüfung in den humanistischen Fächern, sondern auch in der Geschichte, im Kirchenrecht und speciell im badischen, wie letzteres auch in der Verordnung v. 1. März 1853 für die Concursprüfungen vorgeschrieben gewesen war.

Die Regierung ging indessen mit ihren Massnahmen nicht einseitig vor ohne das erzbischöfliche Ordinariat gehört zu haben.

Unter dem 12. April 1867 übersendete sie den Verordnungsentwurf dem Erzbischofe zur gutachtlichen Aeusserung, und schon fünf Tage später erhielt sie eine vorläufige Rechtsverwahrung der Freiburger Curie, welche in der Verordnung sogar einen Verstoß gegen das *göttliche Recht* erblickte, die Befürchtung aussprach, dass die Priester von ihren Berufsstudien durch die in der Verordnung vorgeschriebenen abgezogen würden, und die Rechtsgleichheit zwischen den Geistlichen und den anderen öffentlichen Dienern verletzt fand. Das Rescript des Ordinariats sah die ganze Existenz der katholischen Kirche in Baden gefährdet, versagte jede Mitwirkung der Freiburger Behörde und schien vorauszusetzen, dass deswegen dem Erzbischofe *in seinem hohen Greisenalter die bittersten Leiden bereitet* werden könnten.

Die Regierung wies unter dem 23. April den Protest als Ausfluss eines unerklärlichen Missverständnisses zurück, und betonte, dass es mehr im Interesse der Kirche liegen würde, etwaige Wünsche innerhalb der gegebenen Principien auszusprechen, als die Competenz der Regierung zu bestreiten, die sich auf ein schon längst erlassenes Gesetz gründe.

Erst als die Regierung am 14. Juni erklärt hatte, nicht länger auf die von dem Ordinate erbetene gutachtliche Aeusserung warten zu wollen, erfolgte diese am 25. Juli. Sie wiederholte lediglich den früheren Protest und motivirte ihn näher, indem sie von dem Grundsatz ausging, dass der Kirche durch ihre Natur, das historische und positive Recht zugestanden sei, in ihrer Rechtssphäre ein von der Staatsbehörde *durchaus* unabhängiges Gemeinwesen zu bilden. Deshalb ge-

bühre der Staatsregierung als solcher nach positivem *Völkerrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht* nicht die Leitung der Erziehung und Bildung der Kirchendiener als solcher, und wenn sie dieselbe in Anspruch nehme, so verstosse sie gegen das gemeine, ja selbst gegen das badische Recht. Denn abgesehen davon, dass die päpstliche und Freiburger Curie gegen das Gesetz v. 9. October 1860 protestirt habe und ganz besonders gegen den hier in Frage kommenden § 9, so ermächtigte auch dieser die Regierung nicht zu der beabsichtigten Verordnung, welche eine rein staatliche, confessionell-gemischte Prüfungscommission für Geistliche einsetze, und in die Competenz derselben sogar die Prüfung eines speciellen Berufsfaches wie des Kirchen- und Kirchenstaatsrechtes lege.

Durch solche Prüfung würden die Theologen schlechter gestellt als alle Staatsdiener, die davon frei wären.

Den Umstand, dass die Staatsbehörde in staatlichen Prüfungen auch die allgemeine Bildung einer Untersuchung unterziehe, erwähnte die bischöfliche Antwort nicht, und das Präjudiz der Prüfungsordnung, welche in derselben Weise wie sie jetzt für alle Theologen vorgeschrieben wurde, schon seit 1828 für die protestantischen bestand, erledigte sie durch die Behauptung, dass jene Einrichtung vom Grossherzoge als Landesbischof erlassen und die Examinationscommission eine kirchliche sei, wofür freilich der Beweis um so mehr unterlassen wurde, als er für die Zeit bis 1860 wohl kaum zu erbringen gewesen wäre.

Bemerkenswerth war, was Alles der Erzbischof durch die Prüfungsordnung verletzt fand.

Zuvörderst natürlich die *kirchliche Freiheit*, wobei der Erzbischof zu dem betrübenden Schluss gelangte, dass die Kirche, so lange sie überhaupt existire, noch niemals ihre Heilsmission ausreichend erfüllt habe. Denn indem er das letztere davon abhängig machte, dass sie eine vom Staate *durchaus selbständige freie Anstalt* sei, so stellte er eine Bedingung, die so weit die Nachrichten der Geschichte reichen, bis jetzt nur im Kirchenstaate voll. erfüllt worden ist.

Durch die Prüfung der Kleriker in der lateinischen und griechischen Sprache, behauptete der Erzbischof weiter, werde die Kirche zu *einer politischen Zwecken dienenden Staatsanstalt* und die Geistlichen würden brauchbarer gemacht für die Tendenzen des jeweiligen Ministeriums als für die ewigen Heilszwecke der Kirche.

Weiter fand der Erzbischof verletzt die Lern- und Lehrfreiheit, da der Staat Anstalten vorschreibe, bei denen die gewünschte Bildung zu erwerben sei. Die Verletzung der Lehrfreiheit wurde nicht weiter deducirt, Sie sollte sich vielleicht als Correlat der verletzten Lernfreiheit von selbst verstehen, oder war noch wahrscheinlicher der Assonanz zu Liebe aufgeführt.

Endlich beklagte der Erzbischof noch die Verletzung seiner Amtsgewalt.

Es mochte die Kirchenbehörde doch wohl die Empfindung haben, dass ein Protest der gedachten Art auf die Staatsregierung von geringer Wirkung sein würde. Darum wurden noch einige specielle Wünsche zur Notiz des Ministeriums gebracht, allerdings unter der unverfänglichen Form, dass deren Nichtberücksichtigung das Gewicht der gegen die Verordnung geltend gemachten Gründe nur verstärke.

Zuvörderst wurde bemängelt, dass die Geschichte seit der Reformation — dies war unterstrichen an Stelle der Worte des Entwurfes: *seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts* — bei katholischen und protestantischen Theologen gleichzeitig geprüft werde. Das schade der Bildung der katholischen Geistlichen im katholischen Geist. Dann erregte die Prüfung im Kirchenrecht den Unwillen des Ordinariats. Das sei Sache des Bischofs. *Sollte aber unter dem Kirchen- und Kirchenstaatsrecht eine Sammlung von Sätzen verstanden werden, welche gegen das positive katholische Kirchenrecht beziehungsweise das Recht der Kirche verstossen, so könnte eine Prüfung aus einer solchen angeblichen Disciplin zu einer jenes specifisch kirchliche Recht und Lehre corrumpirenden Inquisition über die kirchlichen Grundsätze der Geistlichen werden.*

Zum Schlusse wurde der übliche Protest wiederholt.

In Folge dessen, und da die Ausführungen der Curie sich durchaus gegen das Gesetz v. 9. October 1860 richteten, welches eine vollendete Thatsache war, publicirte die Regierung ihre Verordnung am 6. September 1867¹⁾.

Sie hatte die Prüfung im Kirchenrecht, gegen welche sich auch die evangelische oberste Kirchenbehörde ausgesprochen hatte, gestrichen, aber die Forderung der Kenntnisse in der neueren Geschichte und der badischen Staatsverfassung um so mehr beibehalten,

¹⁾ Beilage XX.

als die ersteren auch in den Gymnasien für künftige Geistliche beider Confessionen in gleicher Weise gelehrt und geprüft, und die anderen für selbstverständlich erachtet wurden.

Schon am 14. desselben Monats veröffentlichte der Erzbischof in seinem Kirchenblatte den wiederholten Protest gegen die Regierungsverordnung, und verband damit das Verbot an alle Candidaten geistlichen Standes sich an der Staatsprüfung zu betheiligen, worauf am 19. September das Regierungsverordnungsblatt ein Rescript des Ministeriums publicirte, welches dem erzbischöflichen Erlass als in staatskirchliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staates veröffentlicht jede rechtliche Geltung absprach.

In der Folgezeit sind die Bestrebungen der Curie gegen die Prüfungsverordnung regelmässig verbunden gewesen mit denjenigen, welche gegen die Staatsbefugnisse bei der Pfründencollation gerichtet waren.

In dem Vorschlage, welchen das Ordinariat der Regierung am 29. October 1868 zur Beilegung aller Conflictte unterbreitete, wurde die Aufhebung der einen und die Modificirung der anderen nach den Wünschen der Kirche verlangt.

Der Minister lehnte beides am 6. November 1868 ab, und konnte auch durch die Drohungen, welche das Rescript des Capitelsvicar Kübel am 11. November aussprach, und wonach, da die Regierung sich an die Vereinbarung mit der Curie bezüglich der Pfründen nicht halte, das gemeine Recht wieder als geltend angesehen werden sollte, nicht irre gemacht werden. Vielmehr betonte die Regierung unter dem 7. Mai 1869, dass sie ihren Standpunkt in keiner Weise verrücke, worauf die Curie am 10. Mai ihre Drohungen wiederholte, ohne diese bis jetzt verwirklicht zu haben.

IV.

Für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute erliess die Regierung ein ausführliches Regulativ am 16. Septbr. 1811¹⁾.

Schon i. J. 1807 hatte man Bestimmungen über die Umbildung der Frauenklöster in Schul-Anstalten zu berathen begonnen, denn, wie das Gutachten des Geheimen Kirchenraths Rothensee vom 17. Dezember des gedachten Jahres ausführte, es besass der Grossherzog das Recht, die vorhandenen Klöster ganz aufzuheben oder eingehen zu lassen, nicht minder natürlich die Befugniss, sie unter gewissen Modificationen beizubehalten.

Das Ziel der Regierung war dahin gerichtet, aus den Klöstern lediglich staatliche Schulanstalten zu machen, *und nur in soweit als das Streben solcher Institute vorzüglich auf Geist und Herz weiblicher Jugend gerichtet ist, sind sie als geistliche Gemeinden anzusehen; es kann also auch den geistlichen Behörden nur so viele Ein- und Mitwirkung auf diese Staatsanstalten zugeeignet werden, als dadurch der Hauptzweck befördert, dem Institute mehr Achtung zugezogen und jedem Mitgliede mehr Muth und Aufmunterung zum zweckmässigen Streben gegeben wird.*

Mit Recht hatte daher auch das Schreiben, mit welchem am 7. September 1810 der Regulativentwurf den bischöflichen Vicariaten zu Constanz und Bruchsal mitgetheilt wurde, erklärt, dass *eine solche Umschaffung der Frauenklöster in Lehrinstitute wie eine Klosteraufhebung anzusehen ist.*

¹⁾ Beilage XXI.

Das Antwortschreiben der Constanzer kirchlichen Behörde remonstrirte hiegegen nicht, sondern begnügte sich auf eine geeignete Mitwirkung bei der Wahl der Vorsteherin durch einen bischöflichen Commissarius hinzuweisen, und eine sehr ausführliche Professformel vorzuschlagen.

Den ersteren Wunsch äusserte auch das Schreiben des Bruchsalers Vicariates v. 5. Dezember 1810, damit, *auch auf jene Eigenschaften, welche das Religionsinstitut bei einer Oberin erfordert*, Bedacht genommen werde.

In Folge dessen beschloss denn auch das Generaldirectorium, dass der bischöfliche Commissar dem Wahlacte der Vorsteherin *anwohnen* dürfe, wovon die kirchliche Behörde in Kenntniss gesetzt wurde¹⁾, und worauf die Bruchsaler ihre Genehmigung erklärte.

Auch die anderen Anstände des Bruchsalers Vicariats wurden erledigt, und so trat das Regulativ am 11. September 1811 in vollem Einverständniss mit der Kirchenbehörde ins Leben, wie denn auch Wessenberg als er am 12. Dezember 1811 eine liturgische Vorschrift über die Aufnahmeform der Candidatinnen vorschlug, genau das Formular des Regulativs (§ 4) zu Grunde legte, was das Bruchsaler Ordinariat *als der Sache ganz angemessen* acceptirte.

Freilich erklärte die zuletzt genannte Behörde in ihrem Erlasse v. 7. Januar 1818 gelegentlich, dass die Frauenklöster nicht aufgehoben, sondern nur modificirt seien, aber die Regierung versäumte nicht ihr ernstes Missfallen über diese Anschauung auszudrücken, und als das Vicariat sich an den Grossherzog wandte mit der ausdrücklichen Betonung, dass es nichts weniger bezwecke als *die Strenge einer nonnenklösterlichen Clausur* — es handelte sich um den Empfang von Besuchen Seitens der Schulschwestern — wies dieser die Beschwerde zurück in der Erwägung, dass das Regulativ mit *gänzlicher Beistimmung des Vicariats erlassen worden sei*. (29. Juni 1818).

Die in der Folgezeit hervorgetretenen Vorschläge zur Aenderung des Regulativs sind von geringer Bedeutung. Erwähnenswerth erscheint der kirchliche Vorschlag auf Einführung *einer gleichförmigen einfachen Kleidung*, denn wie die kirchliche Behörde er-

¹⁾ Dabei wurde zugleich angezeigt, dass „die Errichtung der neuen Lehrinstitute“ durch ein landesherrliches Edict erfolgen werde.

klärte: *Unter dem Mönchs-Weyhel beulet die Eigenliebe den Stolz, den Neid und den Aberglauben aus, und wie an einer anderen Stelle des kirchlichen Berichtes gesagt wurde: die Mönchskleidung ist zugleich ein Damm gegen Einführung besserer Lehrmethoden und der Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit.* Auch wurde kirchlicherseits zur Vorsicht gemahnt, damit sich nicht pietistische Schriften, welche den reinen evangelischen Geist trüben, in die Lehrinstitute einschlichen.

Die Bestrebungen der Curie diese klösterlichen weiblichen Schulanstalten zu Nonnenklöstern umzubilden, begannen mit dem Jahre 1861. Im November des gedachten Jahres wurde der Regierung berichtet, dass in der Erziehungsanstalt St. Ursula in Freiburg Jesuitenexerzitien eingeführt würden, dass die Schulfrauen alle acht Tage zur Beichte gingen, ein Sprechzimmer eingerichtet, das marianische Gebet eingeführt sei, monatlich eine geistliche Exhortation stattfinde, ein ausserordentlicher Beichtvater angestellt sei, und gegen die Frauen, welche nicht alle acht Tage beichten wollten, Nichtzulassung zur regulativmässigen vierwöchentlichen Beichte und Communion verfügt werde ¹⁾.

Wenn aber auch diesmal die Staatsgewalt mit der Aufrechterhaltung des Regulativs durchdrang ²⁾ und ebenso in Zofingen, wo in der Gelübdeformel an die Stelle der Verpflichtung auf das

¹⁾ Der Erzbischof genehmigte diese Einrichtungen ohne dazu aufzufordern zu sein.

²⁾ Der Ministerial-Erlass v. 16. Dezember 1861 stellte die Beachtung des Regulativs als „Bedingung für den Fortbestand“ der Anstalten hin. — Uebrigens knüpfte sich an die Frage eine literarische Fehde. Die Schriften: *Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau* (ebendas. 1861 Herder). *Die Angelegenheit des weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituts St. Ursula zu Freiburg i. B.* (ebendas. s. a. Wangler). Zell, *die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau noch einmal* (ebendas. 1862 Herder) vertreten die Ansicht, dass dem Regulative nicht zuwider gehandelt sei, und die katholisch-weiblichen Erziehungsanstalten gleichzeitig Klöster seien. Dagegen trat auf: *Die kathol. weibl. Lehr- und Erziehungsanstalten im Grossherz. Baden nach dem Regulativ v. 16. September 1811* (Freib.). Da auch der Gemeinderath der Stadt Freiburg in der Sache Partei ergriff, so wurde ein Briefwechsel zwischen Heinrich von Andlaw und dem Bürgermeister von Freiburg Fauler der Oeffentlichkeit übergeben, der indessen die Rechtsfrage nicht berührte.

Regulativ *die Regel dieses Hauses* getreten war¹⁾, so lag doch zu Tage, dass die Institute selbst den Keim zu weiteren Conflicten in sich trügen.

Aus ursprünglichen Klöstern waren sie staatliche Schulanstalten geworden, und hatten doch die äussere Klosterform in der Ausprägung eines Staatsgesetzes behalten.

Dieser innere Gegensatz in der Verfassung der Institute war kaum bemerkbar gewesen, so lange die staatlichen und kirchlichen Functionen überhaupt nicht getrennt waren, und die Kirche unter der Botmässigkeit des Staates stand; er wäre auch nach der durch das Gesetz v. J. 1860 vollzogenen Unabhängigkeitserklärung der Kirche leicht zu ertragen gewesen, wenn die staatlichen und kirchlichen Organe harmonisch mit einander gewirkt hätten; er musste klaffend zu Tage treten bei der eigenthümlichen Position, welche die Freiburger Curie der Staatsregierung gegenüber einnahm, und musste der letzteren schliesslich die Erwägung nahe legen, ob sie Klosterschulen nicht nur dulden, sondern sogar unter besondere Obhut nehmen wolle, oder ob den Instituten das klösterliche Gewand abzustreifen und sie ihrer pädagogischen Bestimmung gemäss zu auch äusserlich nicht zu verkennenden Staatsanstalten zu machen seien. —

Am 27. Juni 1863 wurde im Lehrinstitut Adelhausen zu Freiburg eine neue Vorsteherin gewählt, und zwar fielen elf Stimmen der Wählerinnen auf Theresia Häfelin, während von sieben Frauen Bertha Wirth gewählt wurde.

Unter dem 3. Juli machte das Ordinariat hiervon dem Ministerium des Inneren Anzeige, erklärte sich zur Bestätigung der Theresia Häfelin bereit, wollte aber zur Verhütung von Misshelligkeiten wissen, ob die Wahl die Bestätigung des Grossherzogs finden würde. Dies Gesuch wiederholte die kirchliche Behörde am 15. October²⁾, womit sie die rechtlichen Ausführungen verband, dass es sich um die Vorsteherin für einen Privatverein handle, da ja die Lehrfunction hier gar nicht in Frage komme, sondern die häuslichen inneren Verhältnisse durch die Vorsteherschaft berührt würden. Die Vereinsfreiheit und die Selbständigkeit der katholischen Kirche gewähr-

¹⁾ Ministerial-Erlass v. 15. März 1862.

²⁾ Beilage XXII.

ten aber jedem und so auch dem vorliegenden Vereine das Wahlrecht des Vorstehers.

Von dem Regulative war in dem kirchlichen Schriftstücke mit keinem Worte die Rede; vielmehr gab dasselbe unverhüllt der Ansicht Ausdruck, dass die katholischen Lehrinstitute Klöster, Privatvereine im Sinne des Gesetzes seien, und schien von der Idee auszugehen, dass durch die landesherrliche Proklamation, welche die Unabhängigkeit der Kirche im Jahre 1860 verkündet habe, das Regulativ von 1811 ohne Weiteres beseitigt worden sei, obgleich allerdings die Regierung die gesetzliche Kraft des letzteren noch im Jahre 1861 mit Energie behauptet hatte.

Ein Regierungserlass vom 22. October wies denn auch die Auffassung der Curie entschieden zurück. Nicht als ein Privatverein sei das Erziehungsinstitut Adelhausen aufzufassen, sondern als eine Lehranstalt mit öffentlichem Charakter, welche ihre Normen im Regulativ finde. Dieses aber schreibe ausdrücklich vor, dass die Wahl vom Landesherrn nach Gutbefinden bestätigt oder verworfen, auch eine Nichtgewählte ernannt werden könnte, und dass nachher der bischöflichen Behörde davon Kenntniss gegeben werden sollte.

So ernannte denn der Grossherzog am 17. September 1863 Bertha Wirth zur Vorsteherin. Damit war nach dem Regulative die ganze Angelegenheit erledigt; nicht jedoch nach dem Willen der Curie, für welche das Regulativ nach wie vor nicht vorhanden blieb, und die in der an und für sich so geringfügigen Angelegenheit mit einer Rücksichtslosigkeit verfuhr, die der Regierung eine principielle Haltung absolut aufnöthigte.

Am 24. December verfügte das Ordinariat¹⁾, dass die Frau Bertha Wirth als Priorin der religiösen Genossenschaft kirchlich nicht anerkannt werden könne, dass den Klosterfrauen hievon Mittheilung zu machen und der Frau Wirth bei ihrem eidlichen kanonischen Gehorsam zu verbieten sei, sich als kirchliche Oberin zu geriren. Als solche sei bis auf Weiteres die ehrwürdige Seniorin zu betrachten, d. h. die vom Ordinariate als Vorsteherin gewünschte Frau Häfelin.

Dass regulativmässig keine kirchliche Oberin abgesondert von der Vorsteherin existirte, bekümmerte das Ordinariat nicht im Geringssten. Aber gerade darum wies die Regierung das ungesetzliche

¹⁾ Beilage-XXIII.

erzbischöfliche Auftreten scharf in die Schranken zurück¹⁾. Sie erklärte sich entschlossen, die Ernante in ihrem Amte mit allen Mitteln zu schützen und sprach unumwunden aus, dass durch Untergrabung der Rechtsgrundlage der katholischen weiblichen Erziehungsanstalten, deren Existenz gefährdet werde.

Die Regierung sah sich zu dieser Haltung um so mehr veranlasst, als der Conflict mit der Person der Ernannten gar nichts zu thun hatte, und ein rein principieller war. Erklärte doch der erzbischöfliche Commissar ganz offen, dass gegen die Person der Frau Wirth kirchlicherseits nichts vorliege, wie auch der landesherrliche Commissar die Regierung vergewisserte, dass der Streit auf alle Fälle ausgebrochen sein würde.

Inzwischen änderte die erzbischöfliche Behörde ihren Operationsplan. Während bei der früher versuchten Einführung der Frau Wirth in ihr neues Amt, die Lehrfrauen auf erzbischöflichen Befehl ihrerseits jede Mitwirkung verweigert hatten, wurde ihnen dieselbe am 31. Dezember gestattet. Der erzbischöfliche Commissar Domcapitular Orbin versagte indessen seinerseits jede Betheiligung, erkannte aber das Regulativ als geltend an²⁾.

Die Regierung schickte darauf den Ministerialrath Jolly als Commissar nach Freiburg, welcher das Ordinariat unter dem 13. Januar 1864³⁾ benachrichtigte, dass er am folgenden Tage Frau Wirth in das Amt der Vorsteherin einweisen würde, und zugleich die Forderung stellte, alle kirchlichen gegen das Regulativ erlassenen den jetzigen Fall betreffenden Anordnungen zurückzunehmen.

Noch während des Actes der Einführung wurde der Ministerialcommissarius durch ein Schreiben des Ordinariates benachrichtigt, dass die kirchliche Behörde sich noch einmal an das Ministerium gewendet habe; es wurde auszuführen versucht, dass das Regulativ gar nicht verletzt sei, wohl aber jede staatliche Antastung der corporativen Rechte des Institutes Adelhausen als eine Verletzung der Reichsgesetze und der badischen Landesgesetze betrachtet werden müsse.

Da dieser Fall überall nicht vorlag, konnte der Ministerialcommissar sich auch in keiner Weise durch die Ausführungen des

¹⁾ Erlass v. 31. Dezember 1863. Beilage XXIV.

²⁾ Schreiben desselben v. 31. Dezember 1863.

³⁾ Beilage XXV.

Erzbischofes getroffen fühlen, und daher führte er in beschlossener Weise Frau Wirth als Vorsteherin ein, wobei die grosse Mehrzahl der Lehrfrauen zu ihrer Pflicht und zum Gehorsam auf Grund des von ihnen beschworenen Regulativs zurückkehrte.

Inzwischen hatte die Kirchenbehörde *Vorschläge zur freundlichen Ausgleichung*, wie sie es nannte, gleichfalls am 14. Januar nach Karlsruhe abgehen lassen¹⁾. Diese bestanden in weitläufigen historischen und juristischen Erörterungen über die rechtliche Natur der katholischen weiblichen Erziehungsanstalten.

Dieselben seien nach wie vor Klöster, welche durch das Regulativ eine besondere Einrichtung empfangen hätten; das Regulativ selbst sei nicht im Einverständniss mit den kirchlichen Behörden, sondern nur im Benehmen mit ihnen entstanden; das dem Landesherren dort zugesprochene Ernennungsrecht der Vorsteherin sei ein Privilegium, und nun kam wieder die verkehrte in allen kirchlichen Actenstücken spukende Theorie von der stricten Interpretation der Privilegien. Es wurde kirchlicherseits vorausgesetzt, dass diese Erwägungen ihren Einfluss auf das Ministerium auszuüben nicht verfehlen würden. Die Zuschrift des Ordinariates gab dann auch selbst eine stricte Privilegieninterpretation, die den Sinn des § 29 des Regulativs so zusammenstringirte, dass kaum irgend einer übrig blieb. Da der Wortlaut besage, so lautete die mit wunderbarer Logik gedrechselte Argumentation, es sei eine Vorsteherin zu wählen, die, im Schulfache geübt, sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebenswandel schon ausgezeichnet habe, folglich zur Leitung der Communität und Schule am Besten tauge — das gleichfalls im Regulative geforderte Requisit, dass die Vorsteherin aufgeklärt sein solle, übergang das kirchliche Actenstück —, da ferner der Landesherren eine Nichtgewählte ernennen dürfe, *wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird*, so folgt, — dass das freie Wahlrecht der Frauen nur beschränkt werden dürfe, wenn die Gewählte die geforderten Eigenschaften nicht besitze. Dass diese Eigenschaften bei einer Person vorhanden, bei einer anderen aber noch mehr ausgebildet sein können, fiel dem Concipienten der erzbischöflichen Zuschrift nicht ein, dass die Bestätigung der gewählten *Subjecte* nach Gutbefinden erfolgen solle, beachtete er nicht, und dass auch Frau Bertha Wirth zu den in Vorschlag gekommenen *Subjecten* ge-

¹⁾ Beilage XXVI.

hörte, folglich die *stricte Interpretation des Privilegs* — wenn man sie selbst mit Hintenansetzung jeder Logik zulassen wollte — auf den vorliegenden Fall keine Anwendung fand, hatte er im Vollgeföhle der glanzvollen juristischen Deduction wahrscheinlich vergessen.

Weiter erklärte der Erzbischof, dass er gar keine kirchliche Oberin ernannt, sondern nur in Consequenz seiner Interpretation des beröhrteten § 29 der staatlich Ernannten die Ausübung kirchlicher Functionen untersagt, und diese einer anderen Person übertragen habe. Dass diese Functionen eben den Amtskreis einer kirchlichen Oberin begriffen und dieses Amt selbst schufen, wurde nicht widerlegt. Eine ernste Pflicht erfülle die Freiburger Behörde vor Gott und dem heiligen Stuhl, und der Staat möchte doch ja nicht der Ernannten kirchliche Functionen übertragen.

Ebenso wunderbar wie die ganze Logik des Schriftstückes war schliesslich der naive Versuch, die Regierung jetzt noch zum Aufgeben ihrer Vorsteherin zu veranlassen, und die nicht minder naive Behauptung, mit aller nur möglichen Rücksicht verfahren zu sein. Die Regierung beantwortete die Vorschläge *zur freundlichen Ausgleichung* in gebührender Weise ¹⁾ und erkannte die Rechtfertigung der kirchlichen Behörde nicht im Mindesten an. Sie habe niemals an den Erzbischof das Ersuchen um kirchliche Anerkennung oder Einsetzung der Vorsteherin gerichtet, ja würde dieselbe als rechtlich wirkungslos und als eine unzulässige Einmischung in die ausschliesslich dem Landesherrn zustehenden Rechte haben zurückweisen müssen, falls sie freiwillig ertheilt worden wäre. Die Regierung bestand darauf, dass die landesherrlich ernannte Vorsteherin die einzige sei, die alle regulativmässig ihr zustehenden Befugnisse auszuüben habe, ohne dass neben ihr unter irgend einem Titel von einer andern Lehrfrau eine Gewalt gehandhabt werden dürfe.

Die dauernd renitenten Lehrfrauen würden aus dem Institute ausgeschlossen werden, der als erzbischöflicher Commissar fungirende Domcapitular habe, was ausdrücklich zu versichern sei, sich strenge an das Regulativ zu halten.

Eine solche Versicherung erfolgte zwar nicht, wohl aber wurde Orbin auf sein Ansuchen am 11. Februar 1864 des Amtes eines erzbischöflichen Commissars bei den beiden Freiburger Fraueninstituten enthoben und dieses dem Domcapitular Weickum übertragen.

¹⁾ Rescript v. 19. Januar 1864. Beilage XXVII.

Die Kirche aber suchte ihren Standpunkt, ohne dass die Regierung deswegen Einsprache erhoben hätte, in der kleinlichsten Weise dadurch festzuhalten, dass der Personalschematismus des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1865 (S. 149.) Frau Bertha Wirth als Lehrfrau bezeichnete und die Stelle der Priorin für vacant erklärte.

Inzwischen trug die Wirksamkeit des neu ernannten erzbischöflichen Commissars¹⁾ nur dazu bei, neue Conflictte zu schaffen, die den Untergang des Institutes Adelhausen herbeiführten. Es sind unendlich geringfügige Thatsachen, die wir hier zu erzählen haben, aber sie wurden durch die Freiburger Curie zu Principienfragen erhoben, und bildeten den Gegenstand erzbischöflicher Hirtenbriefe und journalistischer Declamationen.

Die Lehrfrau Pauline Hoch sprach den Schulkindern ihrer Classe den Wunsch aus, künftig mit den Worten: *Gelobt sei Jesus Christus* begrüsst zu werden. Eine andere Lehrfrau Rosalie Hirt machte ihr wegen dieser Neuerung, nachdem sie das Begehren der Frau Hoch durch Mittheilung der Frau Leopoldine Geiser als solche erkannt hatte, Vorstellungen, empfahl den Kindern es bei dem alten Grusse zu belassen, und erklärte schliesslich denselben auf Veranlassung der Vorsteherin, sie sollten den Wunsch der obengenannten Lehrfrau erfüllen.

Daraus nahm der vom Erzbischof mit Ertheilung des Religionsunterrichtes beauftragte Katechet Beckert Veranlassung, am 10. November 1864 während der Religionsstunde die Lehrfrau Rosalie Hirt vor den Schulkindern zur Rede stellen, um das *gegen das religiöse Gemüth der Kinder gemachte Aergerniss wieder gut zu machen*. Diesen seiner Meinung nach löblichen Zweck seiner Pflicht als Religionslehrer gemäss zu erfüllen, erachtete er es für angemessen, mit aufgehobenen Fäusten auf die betreffende Lehrfrau loszuführen, sie mit Vorwürfen zu überhäufen, und ihres Kleides für unwürdig zu erklären. Als sie die erregte Erörterung durch die Andeutung, dass der Ort dazu wohl übel gewählt sei, zu unterbrechen suchte, und das Schulzimmer trotz des entgegengesetzten Befehles des Katecheten verliess, wurde der Zorn des geistlichen Herrn nur erhöht. *Ziehen Sie ihr Kleid aus*, rief er ihr nach;

¹⁾ Vgl. über diesen Convertiten: Nippold, *Welche Wege führen nach Rom.* (Heidelberg 1869.) 327.

gottlos nannte er sie sowie die Lehrfrau Leopoldine Geiser; der Teufel ruhe auf beiden.

Der ganzen Sache gab er dann den erbaulichen Abschluss, dass er den Kindern vorstellte, sie möchten an dem scandalösen Benehmen ihrer Lehrerin kein Aergerniss nehmen, und dass er weiter das evangelische Gleichniss vom Weizen und dem Unkraute dahin auslegte, dass der erstere, den er in die Herzen der Kinder streue, durch solches Gebahren verdorben werde. *Wenn wir Christus nicht loben sollen, wen sollen wir loben — den Teufel? —*

Der Schulvorstand glaubte über ein derartiges, aller Schuldisciplin Hohn sprechendes Benehmen amtliche Erhebungen anstellen zu sollen, und lud den erzbischöflichen Commissar Herrn Weickum ein, sich dabei zu betheiligen. Dieser lehnte die Aufforderung ab, erschien indessen nach etwa vierzehn Tagen mit einem Secretär im Institute und stellte ohne jede Betheiligung der Vorsteherin ein umfassendes Verhör an, zu dem er die Lehrerinnen einzeln, auch aus der Lehrstunde und vom Mittagsmahle abrufen liess. Sein Bestreben war ganz unverhüllt darauf gerichtet, den Katecheten Beckert rein zu waschen, und alle Schuld den Lehrerinnen aufzubürden. Die Lehrfrau Rosalie Hirt erklärte später dem landesherrlichen Commissar zu Protokoll, dass sie Herrn Weickum drei bis viermal gezeigt habe, wie der Catechet mit emporgehobenen geballten Händen gegen sie losgegangen sei, jener aber habe sie beständig ermahnt, doch ja zu bedenken, was sie spreche; wenn man jemand etwas verweise, strecke man etwa die Hand aus, balle sie aber nicht u. dgl. Statt ihr eine Genugthuung für die empfangene Beschimpfung zu ertheilen, fragte sie Herr Weickum, ob sie nicht einsehe, dass sie Aergerniss gegeben habe, ob sie nicht dasselbe durch etwas Oeffentliches wieder gut machen wolle.

Die Protokollirungen des Herrn Weickum müssen auch nicht den Stempel der lauterer Unbefangenheit getragen haben. Die Lehrfrau Leopoldine Geiser hielt es für nöthig, ihre Angaben selbst zu Protokoll zu dictiren.

Nach weiteren vierzehn Tagen erschien Herr Weickum auf's Neue in Adelhausen, um einen erzbischöflichen Erlass zu verlesen, von dem er aber keine Abschrift zurückliess.

Seit mehreren Jahren habe der Erzbischof die traurige Bemerkung gemacht, so begann das Rescript, dass einige Frauen des Klosters Adelhausen nicht mehr der kirchlichen Richtung folgten,

und wenn Wir es auch bis dahin ungerügt gelassen, so war es, weil uns keine officiële Anzeige gemacht wurde, oder auch weil wir hofften, sie möchten sich zum Bessern wenden.

Es wurde dann bemerkt, dass in der neuesten Angelegenheit von nicht kompetenter Seite — damit sollte wohl die Staatsbehörde gemeint sein — Rathschläge eingeholt seien, während doch der Natur der Sache nach geistliche Frauen, *wie es ja ihr geistliches Kleid zeige, zu ihrem geistlichen Vorgesetzten zu gehen haben.*

Die früheren und neusten Vorgänge hätten das Missfallen des Erzbischofes erregt, namentlich hätten die Frauen Rosalie Hirt, Leopoldine Geiser und Bertha Wirth — die letzte, die vom Landesherrn ernannte Vorsteherin wurde lediglich als Schwester aufgeführt und natürlich an letzter Stelle — sich ihres Kleides unwürdig benommen. Der Erzbischof befahl den Gruss: „Gelobt sei Jesus Christus“ für die ganze Schule und auch für die Lehrfrauen unter sich einzuführen *zur Sühne des gegebenen Aergernisses*, und hoffte zu keinem weiteren kirchlichen Einschreiten genöthigt zu werden.

Schon am 15. November 1864¹⁾ hatte aber der grossherzogliche Oberschulrath an das Ordinariat das Ersuchen gestellt, den Katecheten Beckert seines Amtes als Religionslehrer zu entheben, da die Oberschulbehörde nicht dulden könne, dass dem Lehrpersonale solche Kränkungen zugefügt und den Kindern solches Aergerniss gegeben werde, wie beides Beckert zur Last falle.

Darauf erfolgte dann keine Antwort, wohl aber am 7. Dezember ein ausführliches Schreiben des Ordinariates an das Ministerium des Innern. Dieses deducirte zuvörderst aus der Zuschrift des Oberschulrathes ein Gutheissen des Grussverbotes, *wir aber erklären*, so fügte das Rescript mit eigenthümlicher Häufung des Beiwortes *katholisch* hinzu, *die Untersagung dieses Grusses in der katholischen Schule für eine Verletzung der von der Kirche und den katholischen Eltern verlangten Pflege katholischer Erziehung und Bildung.*

Weiter aber begnüge der Oberschulrath sich nicht, die kirchliche Behörde zur Anstellung einer Disciplinaruntersuchung aufzufordern, sondern er wolle die Entfernung des Katecheten Beckert aus der Schule entweder durch die kirchliche Behörde, oder durch

¹⁾ Beilage XXVIII.

eigene Maassregel. (Von letzterer Eventualität stand nichts im Rescripte des Oberschulrathes.)

Endlich aber erklärte das Ordinariat, wenn eine Staatsbehörde den Geistlichen die *missio* d. h. die kirchliche Befugniß zur Ertheilung des Religionsunterrichtes entziehen, oder vorschreiben dürfe, wer solchen zu ertheilen habe, dann wäre der Religionsunterricht der Leitung der Staatsbehörde unterworfen, und nicht nur das bestehende Recht und Gesetz sowie die Selbständigkeit der Kirche, sondern geradezu die freie Religionsübung der Katholiken verletzt.

Nachdem in dieser Weise die Dimensionen der ganzen Frage künstlich auf das Thunlichste erweitert waren, erbat sich das Ordinariat endlich noch die Erläuterung, ob dem Oberschulrath von der Regierung die Befugniß zugestanden werde, ohne Mitwirkung der Kirchenbehörde einen durch die Kirche angestellten Religionslehrer von seinem *rein religiös-kirchlichen Amte* zu entfernen.

Es lag auf der Hand, dass das kirchliche Schriftstück die ganze Frage verschob, und schliesslich einen Punkt zur Contestation stellte, der gar nicht vorlag.

Wo hatte der Oberschulrath sein Urtheil über den kirchlichen, den ganzen Streit veranlassenden Gruss auch nur mit einem Worte ausgesprochen? Und hatte er nicht dadurch, dass er die actenmässigen Erhebungen der kirchlichen Behörde übermittelte und diese um Disciplinirung des Religionslehrers bat, geradezu die in Anspruch genommenen Befugnisse des Erzbischofes anerkannt?

Darauf wies denn auch der Erlass des Ministers vom 19. Dezember 1864 hin, indem er gleichzeitig nach § 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 die kirchliche Stellung des Religionslehrers unumwunden zugab, doch aber auch, zufolge der dem Staate zustehenden einheitlichen Leitung des Unterrichtes sich die Befugniß zuschrieb, die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten, und die Pflicht, durchaus nicht zu dulden, dass dieselbe und sei es auch vom Religionslehrer durchbrochen werde.

Die erzbischöfliche Behörde schien nach dieser theoretischen Auseinandersetzung die ganze Angelegenheit auf sich beruhèn lassen zu wollen. Wenigstens war die Regierung noch am 21. Januar 1865 ohne jeden Bescheid über die Entschlüsse des Ordinariates.

Noch einmal wurde daher diesem der Sachverhalt auseinandergesetzt, noch einmal um eine durch die kirchliche Behörde zu bewirkende Entfernung des Beckert von seinem Lehramte gebeten,

und im Nothfalle nach Verlauf einer achttägigen Frist ein staatliches Einschreiten in Aussicht gestellt.

Jetzt äusserte sich denn auch das Ordinariat auf's Neue. Der Staat habe schon in Bezug auf Beckert eine Entschliessung gefasst, und der kirchlichen Behörde nur die Vollziehung zugemuthet. Das sei ein Eingriff in die kirchliche Jurisdiction, der nicht nur mit Protest zurückgewiesen werden müsse, sondern auch das Ordinariat verhindere, irgend ein Urtheil über die Sache zu fällen.

Uebrigens deutete der Erzbischof sofort an, wie das Urtheil eventuell ausfallen würde, indem er die Handlungen des Beckert in dem idealen Lichte erblickte, dass derselbe *im Interesse der religiösen Erziehung in der Religionsstunde eine Klosterfrau rügte, weil sie ihre kirchliche Pflicht vor den Kindern verletzte, und ihn durch ihr Benehmen reizte.*

Zum Schlusse kam die kirchliche Zuschrift wieder mit einer Rechtsparömie, die das vollkommene Seitenstück zur restrictiven Interpretation der Privilegien bildete.

Der Erzbischof nämlich wollte ein Urtheil fällen, falls der Grundsatz „non bis in idem“ vom Staate anerkannt würde. Eventuell müsste die Kirche jede Verantwortung für die Einstellung des Religionsunterrichtes in Adelhausen ablehnen, m. a. W.: es wurde ein kleines partielles Interdict in Aussicht gestellt.

Darauf verfügte denn endlich die Regierung unter dem 30. Januar 1865, dass Beckert der Zutritt zur Schule Adelhausen verboten werde, indem sie in gleichzeitiger Zuschrift das Ordinariat verständigte, dass das Zögern der kirchlichen Behörde, das Verlangen von Garantien über Fragen, die durch das Gesetz längst entschieden seien, diese exceptionelle Maassregel herbeigeführt habe.

Ebenso suchte das Ministerium am 28. Januar 1865¹⁾ das Ordinariat von der Ungesetzlichkeit der bisher durch dieses getroffenen Maassregeln zu überzeugen. Denn weder habe der erzbischöfliche Commissar eine Disciplinargewalt über die Lehrfrauen auszuüben, noch Vernehmungen mit Unterbrechung der Schulstunden zu veranstalten, 'noch endlich die Grussformel für die Schule festzustellen, da das letztere nach dem Regulative Sache der Oberin, das andere der Regierung sei.

Dagegen reichte freilich der Erzbischof den Recurs beim Staats-

¹⁾ Beilage XXIX.

ministerium ein, mit der Bitte, die Verfügung des Ministeriums des Inneren aufzuheben und anzuordnen, *dass unsere Autorität, die freie Religionsübung der Katholiken und die rechtlliche Existenz der katholischen Institute fortan nicht angetastet und so das Recht, der Friede und die Gewissensfreiheit gewahrt werde.*

Ebenso recurrirte Beckert an das Staatsministerium, um die Zurücknahme der gegen ihn erlassenen Verfügung zu bewirken, und die Kirchenbehörde wünschte die Entscheidung auf diese letztere Beschwerde, welche das Datum des 7. Februar trug von der Erledigung der ihrigen (23. Februar) abhängig gemacht zu sehen.

Die Regierung lehnte diesen Wunsch ab, appellirte indessen auf's Neue an das Ordinariat, doch durch eigene Handhabung der Disciplinargewalt die Regierungsverfügung gegenstandslos zu machen.

Darauf lief schon unter dem 23. Februar die Antwort ein, dass das Ordinariat *alsbald* ein Urtheil über den Beneficiaten Beckert fällen wolle, sobald es die Gewissheit habe, dass nicht auch von der Regierung gegen denselben eingeschritten würde. So glaubte das Ordinariat, sei die Verfügung der Regierung gegenstandslos geworden. M. a. W.: die kirchliche Behörde wünschte eine Garantie, dass die Regierung nicht auf der Entfernung des Beckert von der Schule bestehe, um mit irgend einem kleinen Verweise die Sache für abgethan erklären zu können.

Es war unmöglich für die Staatsregierung darauf einzugehen. Sie sprach ihre Freude aus ¹⁾, dass das Ordinariat *alsbald* seine Disciplinarbefugniss gebrauchen wolle, blieb aber bei dem Entschlusse, dem Beckert den Zutritt zur Schule zu untersagen, stehen, da die bischöfliche Behörde die Sühne zu lange verzögert, und Beckert die Zwischenzeit nur dazu benutzt habe, die von ihm Beleidigten zu verhöhnen. Doch wollte die Regierung auch jetzt noch darauf eingehen, dass der Erzbischof um die staatliche Maassregel gegen Beckert unmöglich zu machen, diesem den Religionsunterricht entziehe.

Die Antwort ²⁾ darauf belehrte das Ministerium, dass es allein an aller Verzögerung Schuld sei, und dass die kirchliche Behörde *wie immer so auch jetzt* die Angelegenheit *friedlich zur allseitigen*

¹⁾ Rescript v. 3. März 1865.

²⁾ v. 9. März 1865.

Rechtsbefriedigung und ohne öffentliches Aufsehen zu erregen erledigen wolle. Diese *allseitige Rechtsbefriedigung* fand das Ordinariat aber dadurch erzielt, dass es unbekümmert um die so eben erfahrene Erklärung der Regierung seine frühere Forderung lediglich wiederholte.

Am 24. August endlich erledigte das Staatsministerium den kirchlichen Recurs, indem es die Maassregeln der Regierung in allen Stücken bestätigte.

Darauf protestirte das Ordinariat¹⁾, erklärte nochmals gegen Beckert disciplinär einschreiten zu wollen, falls man nicht auf dessen Entlassung bestehe, und empfing — die Geduld der Ministerialbehörde ist mehr zu bewundern als zu begreifen — nochmals die Belehrung, dass das Ministerium keine Disciplin über den Religionslehrer beanspruche, lediglich in Bezug auf denselben eine Verwaltungsmaassregel getroffen habe, und noch immer bereit sei, die Ausführung derselben der kirchlichen Behörde zu überlassen.

Der Katechet Beckert aber ignorirte die staatliche Entscheidung völlig. Nach wie vor erschien er in Adelhausen um Religionsunterricht zu ertheilen, und auch als er polizeilich zum Verlassen des Schullocales aufgefordert wurde, wich er nur der Androhung von Zwangsmaassregeln, nachdem er noch vorher den Schulkindern erklärt hatte, er werde durch Gewalt an Ertheilung des Unterrichtes im Lehrinstitute verhindert, werde aber ein Lokal anzeigen, wo von jetzt an der Unterricht stattfinden solle. Zur Verhütung weiterer unliebsamer Conflictes wandte sich die Regierung sofort — am 9. October 1865²⁾ — an das Ordinariat. Sie könne nicht hindern, erklärte sie, dass Beckert Religionsunterricht gebe, aber dieser dürfe nicht als Theil des öffentlichen für das Lehrinstitut obligatorischen angesehen, mithin auch nicht in den gewöhnlichen Schulstunden ertheilt werden. Für diesen werde das Ordinariat ersucht Sorge zu tragen.

Inzwischen waren die Warnungen der Regierung schon durch die weiteren Ereignisse überholt worden.

An demselben Tage, an welchem Beckert aus Adelhausen ausgewiesen worden war, erschien er dort auf's Neue und liess die Kinder in die zum Institut gehörige, für den öffentlichen Gottes-

¹⁾ den 7. September 1865.

²⁾ Beilage XXX.

dienst nicht benutzte Kirche kommen, um ihnen dort Religionsunterricht zu ertheilen. Eine Lehrfrau, deren Entfernung Beckert vergebens versucht hatte, war Zeuge desselben. Beckert verglich die Leiden Christi mit den seinigen, erklärte, nach wie vor den Unterricht geben zu wollen, den der Erzbischof ihm übertragen habe und allein entziehen könne. *Was der Staat dazu sagen würde, wenn der Erzbischof einem Kanzleibeamten den Besuch des Amtslokales verböte. Endlich müssten doch den Eltern die Augen aufgehen.* Schliesslich kniete er mit den Kindern nieder und betete, dass Gott Alles zum Besten wenden möge.

Am nächsten Sonntage wurde dann in der Convictskirche öffentlich von der Kanzel verkündet, dass der Religionsunterricht für das Adelhauser Institut künftig in der Kirche abgehalten werden solle.

Jetzt endlich trat die Staatsbehörde der offenen Verhöhnung jeder staatlichen Autorität entgegen. Als am 9. October Morgens 8 Uhr der Domcapitular Weickum mit Beckert in der Kirche erschien, und die Kinder zum Religionsunterricht citirte, verbot der anwesende Staatsbeamte, Folge zu leisten, worauf die Lehrfrauen, wie das bei Verhinderung des Religionslehrers regelmässig geschah, in der Klasse den Religionsunterricht ertheilten. Um 9 Uhr machte Herr Weickum bei einer anderen Klasse denselben Versuch mit gleichem Misserfolge. Darauf verbot er den Lehrfrauen in Gegenwart der Kinder die Ertheilung jedes Religionsunterrichtes.

Das Ministerium richtete in Folge dessen am 10. October ein Schreiben¹⁾ an den Erzbischof, worin es bat, den gesetzlich vorgeschriebenen Religionsunterricht ertheilen zu lassen; gleichzeitig wies es seine Unterbehörde an, dem Privatunterricht des Beckert nicht entgegenzutreten, interimistisch aber den Stundenplan für Adelhausen so einzurichten, dass im Unterrichte keine Lücke entstände, somit einstweilen die früheren Religionsstunden mit anderen Lehrobjecten auszufüllen.

Schon unter dem 7. October erklärte das Ordinariat²⁾ nicht in der Lage zu sein, einen anderen Religionslehrer zu bestellen, da Beckert verpflichtet und berechtigt sei. Dieser aber eröffnete ganz ruhig am 16. October Sonntags in der Kirche, dass er am folgen-

¹⁾ Beilage XXXI.

²⁾ Beilage XXXII.

den Tage zur gewöhnlichen Zeit wieder in der Kirche den Religionsunterricht ertheilen werde.

In Folge dessen begab sich ein Mitglied des Ortschaftsrathes in das Institut und erklärte, dass nach dem Ministerialerlasse vom 10. October einstweilen, so lange die Religionsstunden ausfielen, ein anderer Unterricht abgehalten werden müsse. Um Störungen zu vermeiden, schloss er die Thür der Klassenzimmer ab, und kurz darauf erschien auch Domcapitular Weickum, um die Kinder in die Kirche zu führen, wo Beckert sie erwartete.

Der Ortschaftsrath gestand dies nicht zu, verweigerte auch Weickum den Eintritt in das Schulzimmer, worüber sich dieser eine Urkunde ausstellen liess, an demselben Tage aber noch ein Schriftstück des Freiburger Ortschaftsrathes zugefertigt erhielt¹⁾, welches sein Benehmen auf das Empfindlichste rügte.

Jetzt endlich zeigte sich das Ordinariat zum Nachgeben entschlossen. Wir wollen hier die Anklagen gegen den Freiburger Ortschaftsrath, der genau seine Schuldigkeit gethan hatte, übergehen: bemerkenswerth in den späteren Actenstücken²⁾ des Ordinariates erscheint nur das endliche Zugeständniss, dem Katecheten Beckert eine Zurechtweisung ertheilen und für die künftige Behinderung ähnlicher Störungen sorgen zu wollen. Ferner die Concession, dass der Religionsunterricht vor der Hand ausserhalb des Schulinstitutes abgehalten werden solle.

Dagegen war eigenthümlich die Theorie, dass der von kirchlichen Organen ertheilte religiöse Unterricht immer der öffentliche sei, der den Charakter seiner Publicität durch die ihn leitende Behörde aufgedrückt erhalte, während doch natürlich nur der Schulunterricht als solcher als öffentlicher aufzufassen war.

Das Ordinariat bat dann ferner, die früheren Religionsstunden für den in der Kirche zu ertheilenden Unterricht belassen zu wollen, u. a. aus dem Grunde, damit nicht die Kinder genöthigt würden, die Nachtstunden für den Religionsunterricht zu verwenden, da die Tagesstunden — so schien das Ordinariat es zu glauben — sämmtlich durch den Schulunterricht aufgezehrt würden.

Als rother Faden aber zog sich durch alle Schriftstücke die Forderung, dass Beckert Religionslehrer bleibe, und gerade dar-

¹⁾ Beilage XXXIII.

²⁾ Vgl. namentlich Erlass v. 19. October 1865 Beilage XXXIV.

auf konnte die Staatsregierung nicht eingehen, obgleich sie den privaten Unterricht des genannten Lehrers nach wie vor gestatten zu wollen erklärte, ja sogar zur Erleichterung desselben eine thunliche Zusammenziehung und zweckmässige Gruppierung der Schulstunden genehmigen wollte¹⁾.

Diese Nachgiebigkeit der Regierung war eine kaum zu erwartende.

Denn am 24. October, nachdem der Erzbischof das erste versöhnliche Actenstück an die Regierung abgesandt hatte, und noch ohne Antwort auf dasselbe war, hatte er einen Hirtenbrief von den Freiburger Kanzeln verlesen lassen²⁾, welcher die Vorgänge in einer Art beleuchtete, die wohl mehr auf das Grelle als auf das Wahrheitsgemässe berechnet war.

Denn wenn der Hirtenbrief mit Emphase erklärte: *Wir haben den Religionsunterricht nie eingestellt, sondern die staatlichen Behörden verhindern die Abhaltung desselben* — so war das unwahr. Der erzbischöfliche Commissar hatte geradezu das Einstellen des Religionsunterrichtes geboten, und den Lehrfrauen die Ertheilung desselben untersagt.

Wenn aber der Erzbischof an die *furchtbar ernste Verantwortung erinnerte, welche der göttliche Heiland denen auferlegt, welche sich an den von Engeln bewachten Kindern versündigen*, so mochte diese Erwägung billig an die Adresse einer kirchlichen Behörde gerichtet werden, welche die Achtung vor der staatlichen Autorität schon im Keime zu ersticken versuchte. —

Erst am 17. Dezember 1865 gab die Curie nach, indem der an Stelle von Weickum zum Münsterpfarrer ernannte Domcapitular Marmon dem Ortsschulrathe erklärte, dass er in den gewohnten Stunden den Religionsunterricht aufzunehmen gedenke.

Aber auch er wünschte das erstemal vom Katecheten Beckert begleitet zu werden, um über den Stand des Religionsunterrichtes in Kenntniss gesetzt zu werden.

So trat mit dem Jahre 1866 ein neuer Katechet ein, und Beckert wurde vom Erzbischofe — befördert.

Ehe wir jetzt die Thatsachen betrachten, welche den Unter-

¹⁾ Vgl. namentlich Erlass v. 2. Dezember 1865 Beilage XXXV.

²⁾ Beilage XXXVI.

gang des Institutes Adelhausen zur Folge hatten, müssen wir eine kurze Erörterung vorausschicken.

Ueber den Eintritt in die katholischen weiblichen Lehranstalten bestimmte § 4 des Regulativs v. J. 1811. Danach werden alle Rechte und Befugnisse einer Lehrfrau durch die Ablegung der Gelübde, die auf die Dauer von drei Jahren gelten sollen, erworben. Die dabei vorgeschriebene Feierlichkeit soll keine kirchliche sein, sondern nur die Gegenwart des bischöflichen Commissars erfordern.

An die Stelle dieser regulativmässigen Behandlung war aber im Laufe der Zeit eine kirchliche Einkleidung und Vergelübdung getreten, welcher die kirchliche Behörde ihrer ganzen Tendenz getreu immer mehr den Charakter einer Nonneneinkleidung aufzudrücken suchte.

So war schon i. J. 1864 an zwei Frauen bei ihrer Aufnahme in das Ursulinerinneninstitut in Freiburg die Frage gerichtet worden, was sie wollten, und sie hatten die Antwort geben müssen: *Aufnahme in den heiligen Orden*. Auch hatte der erzbischöfliche Commissar dann von den *neuen Bräuten Christi* und dem *Kloster* gesprochen.

Uebrigens geschah die Aufnahme gemäss einer mehr als fünfzigjährigen Praxis nach bestandener Hauptprüfung und einer auf das abzulegende Gelübde bezüglichen mehr formellen Religionsprüfung, welcher die Einkleidung unmittelbar folgte.

Auch hierin versuchte das Ordinariat eine Aenderung herbeizuführen.

Zu Ostern 1864 traten zwei Frauen in das Lehrinstitut Adelhausen, welche im Mai 1866 die erste, im October die Hauptprüfung gut bestanden und unter dem 22. November die staatliche Genehmigung zur Aufnahme unter die Lehrfrauen des Institutes Adelhausen erhielten. Ihre Vergelübdung erfolgte aber der alten Uebung zuwider nicht, weil die Kirchenbehörde den Religionsunterricht noch nicht für beendet ansah.

Am 28. Februar 1867 fragte die Regierung endlich beim Ordinariate wegen dieser Verzögerung an, die nicht allein dem Interesse des Institutes schädlich war, sondern auch den Lehrfrauen wichtige Rechte vorenthielt, deren Correlat — die Pflichten — sie längst übernommen hatten.

Die Kirchenbehörde erklärte ihr Verfahren aus den thatsächlichen Verhältnissen, suchte aber doch auch sofort wieder die Sache

in eine Prinzipienfrage zu verwandeln, indem sie ausführte, dass die frühere Sachlage jetzt nicht mehr ins Gewicht fallen könne, da das Gesetz v. 1860 den Religionsunterricht lediglich der Kirche unterstellt habe.

Die Regierung wartete geduldig noch mehrere Monate und wiederholte erst am 13. Juli ihre frühere Anfrage, zumal die Zahl der Lehrfrauen sich inzwischen vermindert hatte und das Lehrpersonal auf Ersatz nothwendig angewiesen war.

Die Regierung schickte gleichzeitig einen Commissar nach Freiburg, um sich von dem wahren Sachverhalt zu überzeugen, und da einerseits die Vorsteherin von Adelhausen betonte, dass es auch den Schulkindern gegenüber von entschiedener Bedeutung sei, den Unterricht nur von Lehrfrauen zu empfangen, die alle in gleicher rechtlicher Stellung sich befänden, da andererseits die Freiburger Curie nicht einmal für 'nöthig hielt, den Regierungserlass auch nur zu beantworten, so verfügte das Ministerium nach noch zwei weiteren Monaten¹⁾ die Ernennung der beiden Frauen zu vollberechtigten Mitgliedern des Institutes Adelhausen.

Darauf antwortete das Ordinariat sofort — am 12. September — mit einem Proteste; aber schon am 31. August hatte es der Regierung berichtet, dass die beiden Frauen die Religionsprüfung bestanden hätten, worauf die Regierung am 17. September sofort die Vollziehung ihres früheren Erlasses sistirte, und nun das Ordinariat um Erledigung der Sache ersuchte.

Allein jetzt verwickelte das Ordinariat die ganze Frage mit jener alten, oben behandelten, der staatlich ernannten, kirchlich nicht anerkannten Vorsteherin, um die letztere endlich in seinem Sinne zu erledigen.

Als die Vorsteherin Frau Bertha Wirth den Erzbischof um die Vornahme der Einkleidung der beiden Lehrfrauen ersuchte, empfing sie die Antwort (12. September²⁾, das könne nur unter den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen geschehen, d. h. *wenn die Oberin . . . nach Erfüllung der kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Autorität entweder bestellt oder anerkannt ist, und wenn die Mitglieder einer solchen Genossenschaft in*

¹⁾ am 2. September 1867.

²⁾ Beilage XXXVII.

ihren kirchlich - religiösen Beziehungen der Disciplin der Kirche unterstehen.

Die Vorsteherin bat darauf den erzbischöflichen Commissar Herrn Weickum um Erläuterung, und diese erfolgte am 14. September dahin, dass dieser der Oberin die schriftliche Erklärung abverlangte: *ich erkläre mich der Kirche in Gehorsam zu unterwerfen.* Er wollte ihr dieselbe sofort in die Feder dictiren, verhiess nach Abgabe derselben Vergeben und Vergessen alles Vorangegangenen und sofortige Einkleidung der beiden Lehrfrauen, welche dieselbe Erklärung abgeben sollten, und stellte der Oberin weiter vor, dass, wenn sie das Wenige, was man von ihr verlange, verweigere, ihr Benehmen in allen Blättern bekannt gemacht werden solle.

Der Sinn des erzbischöflichen Verlangens, welches übrigens der Oberin trotz ihrer Bitte nicht schriftlich hinterlassen wurde, lag offen genug zu Tage. Der alte Conflict sollte durch die Subjection der Oberin endlich zu Gunsten des Ordinariates gelöst werden.

Allein Frau Bertha Wirth liess sich nicht überwältigen; der Verantwortlichkeit ihrer Stellung sich bewusst, lehnte sie nach verflussener Bedenkzeit die geforderte Erklärung ab.

Die Regierung aber nahm sofort Gelegenheit, dies Zurückgreifen auf frühern Präentionen scharf abzuweisen. Sie verlangte¹⁾ einfache Zurücknahme des Ordinariaterlasses v. 12. September und unverzügliche Einkleidung der beiden Frauen.

Am 26. October suchte das Ordinariat sich zu rechtfertigen²⁾.

Vor allen Dingen zeigte sich, warum man der Oberin kein schriftlich formulirtes Verlangen in den Händen gelassen hatte. Denn jetzt beschuldigte man sie einfach der Lüge, suchte sie als von unbefugten äusseren Einflüssen abhängig hinzustellen, und wollte nur in religiös-kirchlicher Beziehung eine Obedienz verlangt haben. Zu dieser Forderung erklärte sich der Erzbischof berechtigt, nach § 3 und 13 des Regulativs — in diesen stand weiter nichts, als dass der bischöfliche Commissar die Prüfung in Betreff der Gelübde vorzunehmen habe und die Präparandinnen Religionsunterricht erhalten sollten — ferner nach § 7 und 12 des Gesetzes v. 9. October 1860 — von diesen handelte der eine über den Reli-

¹⁾ Erlass v. 17. October 1867.

²⁾ Beilage XXXVIII.

gionsunterricht, der andere bestimmte, dass die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordne. —

Endlich berief der Erzbischof sich auf das für Klöster geltende Recht, wobei er nur übersah, dass es sich hier gar nicht um ein Kloster sondern um eine Schulanstalt handle. Auf die unbequeme Interpellation der Regierung wegen der kirchlichen Nichtanerkennung der staatlich ernannten Vorsteherin ging der Erzbischof nicht recht ein.

Aber der Minister Dr. Jolly verlangte eine Erklärung ohne Umschweife. Er stellte dem Erzbischofe am 30. October¹⁾ eine bestimmte Frist für die Zurücknahme seines Erlasses und drohte mit weiteren Maassnahmen.

Schon am 1. November schrieb der Erzbischof persönlich an den Präsidenten Jolly, er wolle alles gütlich beilegen *so weit es nur mit der Pflicht und dem Gewissen eines katholischen Oberhirten vereinbarlich ist*; worauf der Präsident Jolly telegraphisch gleichfalls seine Geneigtheit zum Ausgleich erklärte, wenn die Autorität der Gesetze gewahrt bleibe.

In Folge dessen ging der erzbischöfliche Kanzleidirector Maas nach Carlsruhe²⁾ um mit dem Minister zu conferiren. Dieser wies alle Vermittlungsvorschläge ab und verlangte Zurücknahme des Ordinariatserlasses v. 12. September, von dem Maas erklärte, dass der Erzbischof selber ihn nicht billige.

Man vereinigte sich dann über eine Formel für die Retrotraction, die Maas ad referendum nahm.

Die kirchliche Forderung, dass die Oberin sich zum Gehorsam in den kirchlichen Angelegenheiten verpflichte, lehnte der Minister unbedingt ab, wollte dagegen nichts einwenden, dass sie bei dem Acte der Einkleidung ihre Ueberzeugung aussprechen dürfe, dass die beiden Schwestern die mit dem Gelübde übernommenen Pflichten erfüllen würden, und dass sie damit die Worte verbinde: *Ich erkenne mich gebunden, dem Regulativ gemäss meine Pflicht zu erfüllen.*

Am folgenden Tage ergänzte der Minister die vorgeschlagene Formel noch dahin³⁾, dass sie auch die Zusicherung enthalten

¹⁾ Beilage XXXIX.

²⁾ Vgl. Beilage XL.

³⁾ Beilage XLI.

müsse, die landesherrlich ernannte Vorsteherin bedürfe keinerlei kirchlicher Anerkennung oder Bestätigung.

Unter dem 7. November erfolgte die Antwort des Ordinariates¹⁾ begleitet von einer Zuschrift des Erzbischofes an den Minister, worin er, falls seine Erklärung von diesem nicht genügend befunden werden sollte, an die Entscheidung des Staatsministeriums appellirte.

Dieser Fall trat in der That ein. Denn wieder wurde erklärt, dass die Einkleidung beider Lehrfrauen unter Mitwirkung der Oberin zu geschehen habe, die dazu wie überhaupt zur Ausübung der religiösen Functionen der kirchlichen Mission bedürfe. Der Erzbischof sei bereit, die Einkleidung vorzunehmen und die Vorsteherin nach § 3 und 4 des Regulativs herbeizuziehen, sobald diese nicht gehindert werde, sich *uns gegenüber dahin zu erklären, dass sie die ihr gemäss der erwähnten Bestimmungen obliegenden religiösen Pflichten erfüllen wolle*. In diesem Falle sei der Erlass v. 12. September als *gegenstandslos* zu erklären.

Es war nicht ganz leicht, den Sinn dieser dunklen Redewendungen zu verstehen, zumal die von dem Erzbischofe in Bezug genommenen und seinem Verfahren zu Grunde gelegten § 3 und 4 des Reglements die Oberin mit keiner Silbe erwähnten. Es lag auf der Hand, dass hinter den Worten der Erklärung der Satz aufrecht erhalten blieb, dass die Oberin noch der kirchlichen Bestätigung bedürfe; es sollte der Dualismus in dem Wesen der Lehrinstitute, der in den letzten Jahren eine Quelle beständigen Aergernisses geworden war, aufrecht erhalten werden.

Darum beantragte der Minister bei dem Staatsministerium die Aufhebung des Institutes Adelhausen²⁾, die Gestaltung von dessen Vermögen zu einer Schulstiftung und Uebertragung der Verwaltung derselben an die Stadtgemeinde Freiburg.

Das Recht der Regierung zu einer solchen Maassregel war nicht zu bestreiten.

Wenn der Reichsdeputationshauptschluss des Jahres 1803 für die Aufhebung der Frauenklöster die Genehmigung der Bischöfe erfordert hatte, so war, wie oben erwähnt, den Vicariaten ausdrücklich erklärt, dass die Umbildung in Schulanstalten als Aufhebung anzusehen sei, und jene waren der Sache nach einverstanden gewesen.

¹⁾ Beilage XLII.

²⁾ Beilage XLIII.

Ausserdem aber kam für das Kloster Adelhausen der Reichsdeputationshauptschluss gar nicht in Frage. Denn durch Art. XIX der Rheinbundsacte hatte Baden über die neu zugefallenen Landesheile — und so auch über den Breisgau mit Freiburg und Adelhausen — die Vollsouveränität erhalten, wobei die Beschränkungen des Reichsdeputationshauptschlusses mit wenigen, auf diese Frage nicht bezüglichen Ausnahmen gefallen waren.

Demnach stand das Lehrinstitut Adelhausen lediglich unter der Herrschaft des badischen Landesrechtes, welches gleichfalls dem Antrage des Ministers nicht entgegenstand¹⁾.

So erfolgte denn auch der Entschluss des Staatsministeriums in dem von dem Minister Jolly gewollten Sinne²⁾. Das Ordinariat protestirte³⁾. Der Protest wurde zu den Acten gelegt.

Herr Weickum aber benutzte den Umstand, dass er die der Oberin gestellten Forderungen dieser absichtlich nicht schriftlich zurückgelassen hatte, zu einer öffentlichen Erklärung, welche sein Verfahren in ein möglichst unschuldiges Licht zu stellen suchte⁴⁾. Die protokollarische Erklärung der Vorsteherin, ihr an das Ordinariat gerichteter, dort in keiner Weise beanstandeter Brief⁵⁾, sprechen gegen ihn; und wenn eine Zeitschrift von der kirchlichen Färbung der historisch-politischen Blätter das Freiburger Ordinariat beschuldigte, *nicht durchaus die gebotene Vorsicht und Zurückhaltung beobachtet* zu haben, so muss doch das Plaidoyer des Herrn Weickum auch bei seinen Gesinnungsgenossen nicht als stichhaltig befunden sein.

Uebrigens sind seit der Zeit Irrungen bei den anderen katholischen weiblichen Lehranstalten oder Versuche, das Regulativ zu durchbrechen, nicht wieder vorgekommen.

¹⁾ Siehe die Ausführungen in Beilage XLIII.

²⁾ Beilage XLIV.

³⁾ Beilage XLV.

⁴⁾ Beilage XLVI.

⁵⁾ Beilage XLVII.

V.

Im Jahre 1852 traten mehrere katholische Frauen zu einer religiösen Vereinigung zusammen und lebten gemeinsam aber ohne eine bestimmte Verfassung in einem Hause, welches Eine unter ihnen gekauft hatte. Später siedelten sie sich neben der Capelle auf dem Lindenberg in der Gemeinde Unteribenthal an, und nachdem zwei Mitglieder einige Zeit in einem Kloster des heiligen Franziskus bei Zug verweilt hatten, und dort eingekleidet waren, wurde nach ihrer Rückkehr auch auf dem Lindenberg unter Leitung der mit ihnen eingetroffenen Ida Hubmann die dritte Regel des heiligen Franziskus angenommen, ein Ordenskleid, Professleistung und andere klösterliche Einrichtungen eingeführt.

Die Zahl der Mitglieder wuchs seitdem auf 46 Ordensschwwestern und 2 Novizen, und auch die der Anstalt gewidmeten Geldmittel hoben sich durch das Eingebachte der Schwestern und testamentarische Zuwendungen derart, dass das Kloster sich i. J. 1868 abgesehen von den eigentlichen Klostergebäuden im Besitze von zwei beträchtlichen Hofgütern befand.

Im Herbst 1868 wurde dem Ministerium des Innern von diesen Verhältnissen Anzeige gemacht, und es erfolgte eine Untersuchung, um den rechtlichen Charakter der Communität festzustellen.

Dabei ergab sich ¹⁾, dass die Frauen nach der dritten Regel der Brüder und Schwestern von der Busse oder des dritten Ordens des heiligen Franziskus lebten, dass die jetzige klösterliche Ver-

¹⁾ Erklärungen der Vorsteherin Hubmann und der Schwester Veronika Benitz.

fassung vom Jahre 1860 datire, dass die Frauen öffentliche feierliche Gelübde ablegten, wie denn auch noch keine aus dem Kloster ausgetreten war, dass die ewige Anbetung gehalten werde, das Haus nur bei nothwendigen Geschäften verlassen, und Besuche nur hinter dem Gitter empfangen werden durften.

Die Staatsregierung musste deswegen zu der Ansicht gelangen, dass entgegen den Bestimmungen des Staatsgesetzes hier ein religiöser Orden ohne Genehmigung der Regierung entstanden sei, und verfügte demgemäss am 22. Dezember 1868 auf Grund des § 4 des Vereinsgesetzes vom 21. November 1867 die Auflösung des Ordens.

Im Auftrage der Vorsteherin wurde aber gegen diese Anordnung Namens der „Brüderschaft“ Recurs eingelegt und die Zurücknahme der Ministerialverfügung erbeten.

Die Beschwerdeschrift suchte zunächst darzuthun, dass es sich hier keineswegs um einen religiösen Orden, sondern nur um eine religiöse Brüderschaft handle, die lediglich den Vorschriften des Vereinsgesetzes unterworfen sei, und weder zu ihrer Entstehung einer staatlichen Genehmigung bedürfe, noch durch staatliche Willkür aufgelöst werden könne.

Ein religiöser Orden, so lautete die Ausführung der Recurschrift, besitze stets die Rechte einer juristischen Person, der Eintritt erfolge durch Ableistung der vota solennia und durch die Verpflichtung auf eine vom Papste bestätigte Regel, die bei weiblichen Orden stets die Clausur vorschreibe.

Alle diese Voraussetzungen aber fänden im vorliegenden Falle nicht statt, da die Mitglieder des Lindenberger Institutes nur einfache Gelübde ablegten, demnach auch die Vermögensfähigkeit nicht verlören. Ueberhaupt sei ja die Regel des heil. Franz gerade für Laien bestimmt, um diesen beim Verbleiben in der Welt und ihrem Berufe Anweisung zu einem gottseligen Leben zu geben.

Endlich habe weder der Erzbischof die Genehmigung zur Begründung eines Klosters ertheilt, noch würden von ihm die Gelübde abgenommen.

Die eigenthümlichen Argumentationen der Recursschrift verfehlten auf die Entschliessung der Regierung jeder Einwirkung.

Einmal widersprachen die von der Oberin des Lindenberger Institutes und den Schwestern abgegebenen Erklärungen so wie die durch Zeugenaussagen festgestellten Thatsachen geradezu den Angaben der Recursschrift.

Die abgelegten Gelübde waren von der Oberin selbst nicht als widerrufliche oder ihrer zeitlichen Geltung nach beschränkte angesehen worden, so dass ihnen die wesentlichsten Merkmale der *vota simplicia* fehlten. Das Gelübde der Armuth, welches nur im *votum solenne* enthalten ist¹⁾, wurde unbestritten auf dem Lindenberg abgelegt. Eine Clausur wurde in Wahrheit gehandhabt, da selbst den nächsten Angehörigen der Schwestern der Zutritt und Verkehr mit denselben nur in beschränkter Weise gestattet war; und wenn auch die Schwestern gemeinsam — freilich unter dem Gebote des Stillschweigens — dem Kloster nahe gelegene Felder bebauten, so war das doch auch bei der Clausur mit bischöflicher Genehmigung vollkommen möglich.

Allerdings wurden die Gelübde nicht vom Erzbischofe, wohl aber durch einen Geistlichen, den Dekan Lender — wie die Oberin selbst aussagte — im bischöflichen Auftrage abgenommen, und wenn auch die erzbischöfliche Registratur versicherte, keine Acten über das Lindener Institut zu besitzen, und die erzbischöfliche Curie die Bestätigung desselben als Kloster nicht ertheilt zu haben behauptete, so lag doch auf der Hand, dass die Wirksamkeit des Staatsgesetzes bezüglich der Entstehung von Klöstern vollkommen illusorisch gemacht worden wäre, falls sie von dem Umstande hätte abhängen sollen, ob die erzbischöfliche Curie für gut fände ihre Archive zu öffnen, oder ob sie es für zweckmässig erachtete, zur Umgehung der staatlichen Bestimmungen von einer ausdrücklichen Bestätigung neuer Klosterinstitute Abstand zu nehmen und diese stillschweigend zu dulden.

Auch der Mangel der Corporationsrechte sprach nicht gegen die Klosterqualität des Lindener Institutes. Denn so lange die staatliche Gesetzgebung dem Orden die Corporationsrechte nicht verliehen hatte, konnte er natürlich dieselben nicht besitzen, und da er sie nicht erhalten hatte, so musste auch selbstverständlich den einzelnen Mitgliedern formell dem bürgerlichen Gesetze gegenüber die Vermögensfähigkeit erhalten bleiben, wobei sich übrigens auf dem Wege testamentarischer Festsetzungen zu Gunsten des Institutes dasselbe erreichen liess, wie bei völliger Vermögenslosigkeit der einzelnen Schwestern²⁾.

¹⁾ *Permaneder Kirchenrecht* (Landshut 1856). § 170. S. 263.

²⁾ Die amtlichen Erhebungen auf dem Lindenberg ergaben in dieser

Der Umstand, dass die Tertiärer-Regel in der That zuerst für Laien gegeben wurde, konnte an diesen Erwägungen um so weniger ändern, als aus der ursprünglichen Wurzel allmählig eine Klosterregel erwachsen war, die schon im Jahre 1395 die päpstliche Genehmigung erhalten hatte.

Stellte nach allem diesen die Staatsregierung die factisch ermittelten Momente zusammen¹⁾, um auf den juristischen Charakter des Lindenberger Institutes einen Rückschluss zu thun, so ergab sich, dass von einer Confraternität keine Rede sein konnte.

Denn in dieser fehlt vor allen Dingen ein gemeinsames Leben, eine *vita communis*, welche auf dem Lindenberg vorhanden war. Es kommen ferner gar keine Gelübde, auch nicht *vota simplicia* vor, während Gelübde auf dem Lindenberg unzweifelhaft abgelegt wurden und nur deren juristischer Charakter streitig war.

Endlich fehlt bei den Confraternitäten eine *Regula*, welche alle Lebensverhältnisse ordnet, während auf dem Lindenberg das Gelübde sich auch auf die Befolgung der Regel erstreckte²⁾.

War aber das Lindenberger Institut nicht als Confraternität aufzufassen, so konnte es nur ein Kloster oder eine Congregation sein.

Eine nähere Erörterung aber, welcher dieser beiden Fälle Platz greife, war für die Staatsregierung schon deswegen unnöthig, weil das Gesetz beide gleichmässig behandelte.

Beziehung: Am 26. Sept. 1861 testirt Juliana Hügler; sie setzte vier Schwestern als Erben ein mit Anwachsrecht für den Fall des Vorabsterbens. — 19. Febr. 1863. Crescenz Rombach setzt ihre im Kloster befindliche Schwester zur Universalerbin ein. — 1. März 1865. Therese Roder, testirt gleichlautend mit Juliane Hügler, indem sie drei Schwestern einsetzt. — 1856. Magdalena Heizman: vier Schwestern mit der Auflage die Hälfte zu verwenden. Ihr Vater sagte aus, dass seiner Tochter bei ihrer Aufnahme die Bedingung gestellt worden sei, ihr Vermögen der Anstalt zuzuwenden. Aus ihrer Erbschaft (1081 Fl.) erhielt er im Vergleichswege 275 Fl., wobei er noch den Grabstein setzen lassen musste.

¹⁾ Die Generalverzeichnisse des Pfarramtes St. Peter bezeichneten die Schwestern als „Klosterfrauen“. Der Geschäftsführer derselben, Gremmelsbacher, erklärte am 27. Dezember 1862 vor dem Notar Glykhart: „Das Kloster der Kapuzinerinnen Maria Hilf auf Lindenberg hat kein Vermögen“

²⁾ Vgl. über die Rechtsverhältnisse der Confraternitäten: Schulte, *Leh. b. d. KR.* 2. Aufl. 1868. S. 480.

Friedberg, Der Staat u. d. Kirche.

Denn § 11 des Staatsgesetzes vom 9. October 1860 sprach zwar ausdrücklich nur von der an die Staatsgenehmigung geknüpften Einführung eines religiösen Ordens und einzelner Anstalten eines solchen. Aber die Regierungsmotive bemerkten, dass in der gedachten Bestimmung die Grundsätze des I. Badischen Constitutionsedictes aufrecht erhalten werden sollten, welches lediglich von *Gesellschaften und Instituten* sprach, die sich für einen kirchlichen Zweck bilden würden. Dass aber unter diesen *Gesellschaften* auch die Congregationen zu verstehen seien, war selbstverständlich, und auch praktisch durch die i. J. 1845 ertheilte staatliche Genehmigung des Ordens der barmherzigen Schwestern — einer quasiregulären Genossenschaft — illustriert worden.

Es konnte auch um so weniger angenommen werden, dass das Gesetz v. 1860 die Congregationen nicht mitumfasse, als die Regierung sonst sogar unter das Maass der Befugnisse freiwillig heruntergegangen wäre, welches selbst das Concordat der Staatsgewalt gewährt hatte, und wonach für die Einführung von Congregationen ein Einvernehmen der Staatsbehörde festgesetzt wurde.

Somit wurde der Recurs gegen die Regierungsverfügung zurückgewiesen und die Aufhebung des Institutes auf dem Lindenberg befohlen.

Es war selbstverständlich, dass diese von den kirchlichen Parteigängern sehr drastisch in Scene gesetzt wurde.

Die Jungfrauen auf dem Lindenberg warteten geduldig den äussersten von der Regierung für die Räumung des Hauses gestellten Termin ab, um dann über das Eintreffen der Executivbehörde sehr erstaunt und im äussersten Maasse verwundert zu erscheinen. Der Umstand, dass an dem Tage der *Austreibung* heftiges Regenwetter herrschte, musste mit dazu beitragen, dem ganzen Gemälde, wie es das officiöse Organ der Freiburger Curie darstellte, einen düsteren Charakter zu verleihen; und um des tiefsten Eindruckes auf gefühlvolle Seelen gewiss zu sein, hiess es dort: *Selbst die Diener der Obrigkeit, abgehärtete Krieger, sah man gerührt mit Thränen in den Augen*¹⁾.

Uebrigens war mit der polizeilichen Ausweisung der Ordensschwestern die Angelegenheit noch nicht erledigt.

¹⁾ Jahrg. 1869. No. 9. S. 65.

Während ein Theil der Jungfrauen sich in das Elsass begab, kauften acht andere *kluge Jungfrauen, die das Oel in ihren Lampen nicht ausgehen lassen wollten*¹⁾, einen Eigenthumsantheil an dem Klostergebäude, und begaben sich bei Nacht und Nebel heimlich in dasselbe.

Wieder wurde ihnen der Befehl eröffnet, das Haus zu verlassen — denn die Absicht der Gesetzmehung sprang zu deutlich in die Augen, — wieder richteten sie einen Recurs an das Ministerium und wieder wichen sie nur polizeilicher Gewalt.

Die s. g. katholische Presse bemächtigte sich übrigens des dankbaren Stoffes mit mehr Eifer als Geschmack und Erfolg. Eine Brochüre betitelt: *Das erste Brandopfer der Offenbürgerei oder die Treibjagd auf dem Lindenberg. Ein Halihalo von J. M. Hägele* appellirte in der naivsten Weise sogar an das pekuniäre Interesse der badischen Landesbewohner, welche jetzt die schönen, bisher von den Lindenger Schwestern bezogenen Einnahmen den Franzosen überlassen müssten.

Der Verfasser wollte — um den Geist, welcher durch die badische ultramontane Literatur weht, hier kurz zu kennzeichnen, — den *gegenstandslos* und sinnlos gewordenen Bund zwischen Thron und Altar lösen. *Christlich geblieben ist der Altar, neuheidnisch ist geworden der Thron. Zeitgemäss und sachgemäss dagegen ist geworden der Bund der unterdrückten und verfolgten Ultramontanen mit jedem ehrlichen Manne, der Front macht gegen den gemeinsamen, bloss von der Uneinigkeit lebenden und abermals auf Uneinigkeit speculirenden Hauptfeind, Front wider den Allen gemeinsamen Feind, wider die Allmacht des s. g. Staates*²⁾.

¹⁾ Jahrg. 1869. No. 17. S. 129.

²⁾ Der Verfasser versucht dabei den Begriff eines Revolutionäres festzustellen, indem er „die berechnete und pflichtgemässe Nothwehr eines in seinen heiligsten Rechten und Gütern misshandelten Volkes oder Standes“ nicht dazu rechnet „. . . . haben endlich auch in deutschredenden Ländern der kleine Mann und der Fabrikarbeiter angefangen, sich zu regen wider die durch und durch revolutionäre Allmacht des todtten Kapitals, so wie gegen die weisse Sklaverei der Grossindustrie mitten im Christenland, so kann ein billigdenkender Mensch ihnen bloss den besten Erfolg wünschen.“ Dass der Verfasser mit diesen socialistischen Sympathien gleichzeitig den Standpunkt der Freiburger Curie vertritt, ergibt sich aus dem Hirtenbriefe des Weihbischofs Kübel bezüglich der Feiertage.

Auch das Freiburger Diöcesanblatt öffnete aufs Neue seine Spalten dem Lindenberger Conflict, bis die Aufmerksamkeit dieses Pressorganes sich einem anderen Gegenstand, von allerdings nur lokaler Bedeutung, der aber wenigstens einige Agitation in der Stadt Freiburg ermöglichte, zuwenden konnte ¹⁾.

¹⁾ Der Freiburger Magistrat hatte in den dortigen Anlagen einige Figuren aufstellen lassen. Gegen diese, „bei deren Anblick selbst anständige Heiden erröthen müssten,“ eröffnete das Blatt einen „Freiburger Bilderstreit“.

VI.

Am 9. October 1860 war in Baden die s. g. Nothcivilehe eingeführt worden¹⁾. Danach sollten die Brautleute, deren Trauung vom zuständigen Pfarrer aus einem vom Staate nicht anerkannten Grunde versagt oder verweigert wurde, eine Civilehe eingehen dürfen.

So hoffte man, den zahlreichen Conflicten, welche sich in Bezug auf die gemischten Ehen zwischen Staat und Kirche ergeben hatten, für die Zukunft entgegen zu können.

Das Gesetz war kaum als ein glückliches zu bezeichnen²⁾, und die Regierung mochte sich das Gefühl von der Untauglichkeit der Nothcivilehe wohl selbst nicht verhehlen. Wenigstens beanspruchte sie in § 3 ihres Gesetzentwurfes die Befugniss, die obligatorische Civilehe einführen zu dürfen, wogegen sich freilich die erste Kammer, doch nur aus dem Grunde erklärte, weil dazu ein eigenes Gesetz nöthig sei.

Aber auch die Hoffnung der Regierung, durch die Nothcivilehe, wenn auch auf Kosten der einzelnen³⁾ durch die Maassregeln der

¹⁾ Das Gesetz in Beilage I, die Geschichte desselben in meiner Schrift: *Das Recht der Eheschliessung*, Leipzig 1865. S. 684 ff.

²⁾ Eine Kritik der Nothcivilehe in meinem dem Juristentage erstatteten Gutachten Ztschr. für Kirchenrecht, Bd. 9. S. 272 ff.

³⁾ Darüber sagt Alban Stolz *Wechselbalg* S. 5: „Bis jetzt deutet man nämlich mit Fingern auf solche Civilpaare, welche von der Obrigkeit die Erlaubniss eingeholt haben, sich gegen das sechste Gebot zu versündigen (denn nach christlichen Grundsätzen ist eine Civilehe weiter nichts als ein Concubinat ungeachtet der obrigkeitlichen Erlaubniss); ja das Volk sieht mit Recht eine s. g. Civilehe für eine solche Schmach an, wie wenn ein Selbstmörder ohne priesterliche Begleitung unter Beaufsichtigung der Polizei ins Grab gebracht wird.“

Kirche Betroffenen, den Frieden mit der letzteren aufrecht erhalten zu können, ging nicht in Erfüllung.

Der § 2 des Gesetzes bestimmte, dass die Bescheinigung der Civilehe dem zuständigen Pfarrer vorzulegen und von diesem in das Ehebuch einzutragen sei. Dazu gab die Vollzugsverordnung vom 18. Januar 1861¹⁾ nähere Erläuterung und stellte ein Formular fest.

Schon unter dem 15. Juni 1861²⁾ erklärte das Ordinariat dem Ministerium, dass es den Geistlichen die Eintragung der Civilehen in die Pfarrbücher untersagen müsse. Die Ehe sei nach katholischer Auffassung ein Sacrament, die Civilehe ein Concubinat, und der Pfarrer, indem er letzteres als Ehe in sein Register schreibe, gebe dadurch seine Anerkennung eines von der Kirche verpönten Institutes zu erkennen.

Diese Gefahr war freilich durch das in der Verordnung vom 18. Januar für die Thätigkeit der Pfarrer vorgeschriebene Formular vollständig ausgeschlossen. Denn danach hatte der Geistliche nur die Bescheinigung der bürgerlichen Trauung einzutragen, und es war ausdrücklich ausgesprochen, dass er dies *auf bezirksamtliche Weisung thue*.

Dennoch kam die Regierung den Bedenken der Curie in so weit nach, dass sie zwar den erzbischöflichen Antrag auf Einführung eigener Civileheregister nicht nur als unpraktisch, sondern auch als gegen das Gesetz verstossend verwarf, dass sie aber den Pfarrern gestatten wollte, jedem Eintrag einer Civilehe einen Protest ihrer Nichtanerkennung derselben hinzuzufügen³⁾.

Aber auch auf dies, vom staatlichen Standpunkt in keiner Weise zu billigende Auskunftsmittel ging die erzbischöfliche Curie nicht ein, da durch den Protest *die Thatsache des Eintrages und die daraus entstehende Consequenz jedenfalls nicht ganz allerirt würde*⁴⁾.

Die Regierung nahm darauf von der gesetzmässig ihr gegen die Geistlichen als Civilstandsbeamten zustehenden Zwangsbefugniss Abstand, aber sie erklärte doch, dass die kirchliche Opposition sie nöthige, auch das Band des staatlich-kirchlichen Zusammenwirkens, welches zur Zeit noch in der bürgerlichen Standesbeamtung bestehe,

1) Beilage XLVIII.

2) Beilage XLIX.

3) Beilage L.

4) Beilage LI.

zu lösen; und so sprach das Ministerium, als die zweite Kammer am 6. Dezember 1867 die Einführung der obligatorischen Civilehe beantragt hatte, seine volle Bereitwilligkeit aus, diesem Wunsche gerecht zu werden.

Aber dagegen erhob sich die kirchliche Opposition mit ganzer Macht ¹⁾.

Das Ordinariat reichte am 14. Dezember eine Beschwerdeschrift an das Staatsministerium ein, worin die obligatorische Civilehe als dem Wesen der Ehe, dem bestehenden Recht und der freien Religionsübung der Katholiken widersprechend bezeichnet wurde.

Die Erörterung nahm ihren Ausgangspunkt von dem in juristischer Beziehung mehr als merkwürdigen Satze, dass die *Ehe an und für sich ebensowenig als z. B. die Geburt oder der Tod ein politisches oder bürgerliches Rechtsverhältniss* sei; sie begründete diese Thesis, *weil der Eheconsens und die durch göttliche Anordnung geschlossene moralische Lebensgemeinschaft als solche nicht rechtlich erzwingbar ist, weil die Ehe kein civilrechtlich klagbares Object hat und weil den Ehecontrahenten nicht die willkürliche Disposition über das rein religiöse Band der Ehe zusteht*. Sie gipfelte endlich in dem Schlusse, *dass die obligatorische Civilehe nicht blos eine Rechtsverletzung und eine Bedrohung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft, sondern insbesondere unter den obwaltenden Umständen ein feindseliger Act gegen die Kirche und die Katholiken sei, welche dadurch auf dem heiligsten Gebiete des Glaubens verletzt werden*.

Diese Ausführungen des Ordinariates erfreuten sich wenn auch nicht eines allgemeinen Beifalles, so doch jedenfalls der vollen Zustimmung des am 17. Dezember in Freiburg zusammenberufenen Clerus. Nur machte sich in den Beschlüssen dieser Versammlung unter anderen auch der logische Widerspruch geltend, dass einerseits erklärt wurde, die Standesbeamtung könne füglich den Geistlichen belassen bleiben, da die Anstände wegen verweigerter Trauung durch das Gesetz des Jahres 1860 beseitigt seien, und andererseits diesem vorgeworfen wurde, es reize zum Ungehorsam gegen gött-

¹⁾ Dieselbe hatte schon i. J. 1866, als die Kammern für die Civilehe sich ausgesprochen hatten, zu dem üblichen Petitionssturme geführt. Selbst die Frauen mussten Adressen an die Grossherzogin richten, „Höchstieselbe möge Fürbitte einlegen, bei Höchstderen fürstlichen Gemahl für das schwache weibliche Geschlecht, dem durch etwaige zwangsweise Einführung der s. g. Civilehe schwere Zeiten drohen.“ Freiburger Bote 1866, No. 28.

liche und kirchliche Gebote — will heissen das moderne Recht der gemischten Ehen, von welchem man im achtzehnten Jahrhundert selbst in den geistlichen Staaten noch nichts wusste¹⁾, — und verletze das Recht und die Autorität der Kirche. —

Die feinere Speise der Beschwerden des Ordinariates wurde dann durch die Bemühungen des Freiburger Professors Alban Stolz in derbe Volkskost umgesetzt.

Der Wechselbalg womit Baden und Oesterreich aufgeholfen werden soll, so hiess die i. J. 1868 herausgegebene Schrift, bei welcher die unübertreffliche Unwissenheit des Verfassers mit dem niedrigsten Cynismus der Sprache und des Gedankens Hand in Hand geht, und welche in öffentlicher Sitzung der Stände die gerechte Brandmarkung erfuhr. Hiess es doch darin: *Selbst ein ordinäres Concubinat ist insofern ein geringeres Uebel als sich das Paar doch nicht vorspiegelt, seine sündige Verbindung sei erlaubt; während pure Civilehe ein mit Heuchelei zugedecktes Concubinat ist. Man macht gegenwärtig den Antrag, dass die Spielbank in Baden aufgehoben werde, weil sie unsittlich und verderblich sei. Allein der Schaden, welchen die Spielbank für die Sittlichkeit des Landes verursacht, ist im Vergleich gegen den Schaden, welchen die Einführung der Civilehe anrichten würde, wie ein Paar Maikäfer gegen eine Heerde Wildschweine, wenn sie in einen Garten einbrechen.* (S. 8).

Der Civilehe wird vorgeworfen, dass sie den Geldbeutel der Leute an einer neuen Seite anbohre. *Es hat Niemand einen Nutzen davon als die theuern Schreibersherrn. Möglicherweise macht man die Kosten der Civilkuppelei recht hoch, theils weil es den Angestellten mehr einträgt, theils um armen Leuten es zu entleiden, durch eine rechtmässige Trauung beim Geistlichen neuen Kosten sich zu unterziehen oder den Geistlichen zu nöthigen, auf seine bisherigen Gebühren zu verzichten.*

Schliesslich sagt der Verfasser, welcher seines Amtes Lehrer der Pastoraltheologie und Pädagogik ist: *kommt es in Baden und Oesterreich auch noch dazu (d. h. zur Civilehe, zur Büchse voll von Lüge, Unzucht und Verhöhnung Gottes, zum wahren Sacrament des Teufels) dann kann man mit allem Recht sagen, dass diese Länder in sittlicher Beziehung das Lokal in Deutschland bilden, welches zwar*

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung *Gemischte Ehen* in Rotteck und Welcker *Staatslexicon* Bd. 6. S. 299 ff.

in jedem Haus nothwendig ist, aber am wenigsten gut riecht wegen zu starker Entwicklung von Schwefel- und Wasserstoffes. —

Erst i. J. 1869 legte die Staatsregierung der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf betreffs Einführung der obligatorischen Civilehe vor. Freilich erstattete die Minorität der Commission der I. Kammer ein Separatvotum, welches die landläufigen Phrasen über die Civilehe zum Besten gab. Allein die parlamentarische Versammlung liess sich dadurch ebensowenig bestimmen, wie durch die mündlichen dasselbe Niveau einnehmenden Ausführungen des Bisthumsverweser Kübel, die noch dazu durch den Staatsminister Jolly eine schneidige Abfertigung erfuhren.

Auch die Instruction, welche das erzbischöfliche Capitelsvicariat bezüglich der Civilehe von den Kanzeln verlesen liess, und welche dieselbe als vor Gott und der Kirche ungültig erklärte ¹⁾, verfehlte jede Wirkung auf das Volk, welches die neue am 1. Februar 1870 in Kraft getretene Institution ²⁾ aller kirchlichen Agitation ungeachtet mit grösster Ruhe entgegennahm.

¹⁾ Beilage LII.

²⁾ Die bezüglichlichen Gesetze Beilage LIII.



VII.

Das Gesetz v. 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate hatte den Grundsatz aufgestellt, dass das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet werde und alle anderen Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Aufsicht der Staatsgewalt unterliegen sollen. (§ 6.)

Gleichzeitig damit war bestimmt worden (§ 12), dass die Kirchen den Religionsunterricht für ihre Angehörigen besorgen und überwachen sollten, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Ebenso wurden die Kirchen für befugt erklärt, Bildungsanstalten für diejenigen zu errichten, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten. —

An sich brachten die gedachten Bestimmungen nichts Neues. Thatsächlich hatte die bisherige Schulgesetzgebung denselben staatlichen Charakter des Unterrichtswesens zu ihrem Ausgangspunkte gehabt.

Wichtig aber war es, dass dieser Grundsatz jetzt zum ersten Male auf der festen Grundlage eines constitutionellen Gesetzes hingestellt wurde, und andererseits war bei den Concordatsverhandlungen das frühere Princip der badischen Gesetzgebung zu sehr und zu mannigfach verdunkelt worden, als dass nicht die neue formelle Sanctionirung desselben dankbar anzuerkennen gewesen wäre.

Auch die erzbischöfliche Denkschrift hatte das Princip des staatlichen Gesetzes nicht anzufechten unternommen. Lediglich auf die Leitung und Verwaltung der zu errichtenden geistlichen Schulen war die Aufmerksamkeit der Freiburger Curie gerichtet, und weiter die

allerdings bedenkliche Forderung aufgestellt worden, dass nicht nur der religiöse Unterricht, sondern die *Erziehung* der Kirche zugesprochen werden müsse, dass diese die Religionslehrbücher zu bestimmen habe, und dass der Unterricht nur von solchen Lehrern ertheilt werden könne, welche der Erzbischof dazu ermächtige.

Regierung wie Ständeversammlung verhielten sich den erzbischöflichen Postulaten gegenüber ablehnend, da die einen als bedenkliche Reminiscenzen der erst so eben überwundenen Concordatsperiode zu betrachten waren, die anderen auch ohne ausdrückliche Normirung sich durchaus von selbst verstanden. —

Es war natürlich, dass der oben angeführte Paragraph des Staatsgesetzes nur den Rahmen enthielt, in welchem die weitere Schulgesetzgebung sich fortzuentwickeln hatte. Denn wenn auch das Princip des § 6 ein altes war, so mussten doch die Consequenzen sich jetzt, wo die Kirche von der Staatsgewalt für selbständig erklärt war, ganz anders gestalten, als früher, wo der geistliche Organismus sich willig vom Staate für die Unterrichtszwecke hatte verwenden lassen. Es erwuchs jetzt mit Nothwendigkeit für den Staat die Verpflichtung, seine Aufgaben durch eigene Organe ausführen zu lassen.

Zuvörderst traf diese Consequenz die obere Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

Bisher war jeder der beiden confessionell geschiedenen Oberkirchenräthe gleichzeitig Oberschulbehörde für die seinem Bekenntnisse angehörigen Schulen gewesen, der Oberrath der Israeliten für die jüdischen, die Oberschulconferenz für die gemischten. Daneben hatte noch ein Oberstudienrath für die mittleren Unterrichtsanstalten existirt.

Abgesehen davon, dass aus dieser Theilung mannigfache Nachteile und Weiterungen entsprungen waren, welche eine in einander greifende Verwaltung wesentlich gehemmt hatten, so war auch, sobald das bisherige Band zwischen Staat und Kirche gelöst wurde, die Union zwischen staatlicher Schule und Kirche, wie sie in dem Organismus der Schulbehörden bisher einen Ausdruck gefunden hatte, nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Die Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse konnte dabei nur wenig ins Gewicht fallen. Einmal liess sich bei der Zusammensetzung der neuen staatlichen Centralbehörde das confessionelle Moment bequem berücksichtigen, andererseits aber waren auch bisher

schon in der Schulconferenz und im Oberstudienrath Organe vorhanden gewesen, welche über Schulen aller Bekenntnisse die Aufsicht geführt hatten.

Demgemäss wurde am 12. August 1862 eine landesherrliche Verordnung erlassen¹⁾, welche die Functionen der früheren Schulaufsichtsbehörden einer neuen *Central-Mittelbehörde* unter dem Namen des Oberschulrathes übertrug.

Den obersten kirchlichen Landesbehörden wurde gleichzeitig gestattet, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen hinzuziehen werde, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplane handle.

Damit war den Forderungen des Staatsgesetzes, welches den Religionsunterricht der Kirche unterstellte, völlig Genüge geleistet.

Nicht jedoch nach Ansicht des Erzbischofs.

Er nahm aufs Neue (16. April 1863) Gelegenheit, der Staatsbehörde die kirchlichen Principien über die Schule auseinanderzusetzen. Danach wurde die letztere als *Angehörde* der Kirche bezeichnet und dieser die Mitbetheiligung an der Leitung der Schule vindicirt. Dies sollte sich ergeben *aus dem Wesen der Schule als einer ethischen Hilfsanstalt, aus dem Lehrberufe der Kirche* wie aus dem geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse derselben zur Schule, *aus den beträchtlichen Beiträgen, welche die kirchlichen Fonds zur Unterhaltung der Schule geben und aus dem Charakter der Schulfonds als confessioneller Institute.*

Selbst das Gesetz vom 9. October 1860, welches lediglich die Staatsleitung des Unterrichtswesens normirte, wusste der Erzbischof in gewundener Deduction für sich anzuführen.

Denn da dieses, wie er meinte, die kirchlichen Rechte auf Leitung der religiösen Erziehung und Bildung anerkenne, — davon stand nichts im Gesetze, ja der Commissionsbericht der ersten Kammer hatte sich mit grosser Entschiedenheit gegen eine solche Bestimmung, die der Erzbischof allerdings gewünscht hatte, ausgesprochen²⁾, — da die Volksschullehrer ferner zugleich Religionslehrer seien, so erkenne das Gesetz die Berechtigung der Kirche zur Mitleitung der Schule an, das sich noch ausserdem ergebe *aus*

¹⁾ Beilage LIV.

²⁾ Vgl. Commissionsbericht S. 30 f.

dem Principe der Selbständigkeit der Kirche hierwegen und aus der Lehr- und Lernfreiheit.

Das aus diesen Gründen, deren mystisch-dunkele juristische Seite der Erzbischof leider zu erhellen unterliess, geschöpfte Resultat, für welches übrigens noch zum Ueberfluss das Princip der Ueberzeugungs- und Religionsfreiheit in die Schranken geführt wurde, bestand schliesslich in dem Wunsche, ständige kirchliche Vertreter der Oberschulbehörde beigegeben zu sehen. *Eventuell glauben wir nach Obigem die Hoffnung aussprechen zu können, dass dem Vertreter der Kirche die entsprechende Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Erziehung und Bildung der Jugend nicht wird vorenthalten werden wollen. Diese Bethheiligung des kirchlichen Vertreters wird sich durch eine Vereinbarung zwischen den Staats- und den Kirchenbehörden wohl unschwer abgrenzen lassen.*

Demnach sollte der kirchliche Vertreter mitwirken bei der Berathung über allgemeine Anordnungen über das Schulwesen, bei der Bestimmung des Lehrplans, der Lehr- und Lesebücher, bei der Schulordnung, ferner bei der Erziehung und Bildung der Lehrer, bei deren Dienstprüfung, Anstellung und Disciplin, insofern sie die religiöse Erziehung und Bildung resp. deren Verwendung zur Ertheilung des Religionsunterrichts oder als Messner und Organisten berührt, endlich bei den Fragen über Prüfung und Visitationen in den Schulen und über Verwaltung und Verwendung des confessionellen Schulvermögens.

Die erzbischöfliche Interpretation des Staatsgesetzes v. 9. October 1860 war zu eigenthümlich, als dass sie bei der Regierung hätte Anklang finden können, und auch die vier vom Erzbischofe angerufenen Freiheiten der Lehre, des Lernens, der Ueberzeugung und der Religion vermochten nicht einmal das Ministerium zur Beantwortung des erzbischöflichen Verlangens zu veranlassen.

In der That war es schwer einzusehen, wie der Staat die Leitung der Schule gesetzmässig allein ausüben sollte, falls die Kirche mitgeleitet hätte, und ein Gesetz musste als thörichtes gelten, welches in einem Athem die Staatlichkeit der Schule festgesetzt und die Kirche zur Oberaufsicht über dieselbe mitberufen hätte.

Der mit dem 15. September unter der Direction des bisherigen Freiburger Professor Karl Knies ins Leben getretene Oberschulrath beschränkte sich übrigens nicht nur auf die Erledigung der laufenden Geschäfte, sondern unterzog auch alle Satzungen für das gesammte Schulwesen, sämmtliche Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsregeln einer gründlichen Revision.

Dabei wurden der Verordnung v. 12. August gemäss Vertreter des Lehrerstandes und, soweit der Religionsunterricht betroffen war, der Kirchenbehörde gutachtlich gehört.

Schon am 5. Mai 1863 war Knies im Stande dem Präsidenten des Ministeriums des Inneren, Staatsrath Lamey, in ausführlicher Denkschrift die Grundsätze zu entwickeln, welche bei der in Angriff zu nehmenden Schulgesetzgebung dem Principe des Gesetzes vom 9. October 1860 gemäss zur Anwendung kommen müssten.

Knies ging dabei von der Anschauung aus, dass die Volksschule in Baden wie in Deutschland überhaupt mit dem vorgeschrittenen Bildungsstand des Lebens nicht gleichmässig vorwärts gekommen sei, und er fand einen Grund dieser Stabilität der mässigen Leistungen der Volksschule in dem Verhältnisse des Religionsunterrichtes und der kirchlichen Aufsichtsbehörden über die Schule. Der erstere habe eine auf Kosten der übrigen Unterrichtsgegenstände ausgedehnte Pflege gefunden, und sei auf sein richtiges Maass zurückzuführen, die anderen hätten sich freilich in aner kennenswerther Weise um die Schule verdient gemacht, müssten jedoch, nachdem die Kirche vom Staate emancipirt, die Schule aber unter der Leitung dieses geblieben sei, eine Abänderung erfahren.

Der Staat hat seit der „Freigebung der Kirche“ über den Geistlichen als solchen, in seiner specifischen Berufsstellung keine zu positivem Handeln zwingende Gewalt. Er kann weder erklären: der Ortspfarrer ist Ortsschulinspector — noch: der Bezirksschulvisitorat muss ein Geistlicher des Bezirkes sein, weil er weder die einen noch die anderen zu dieser Stellung oder zu einer von ihm festgesetzten Haltung in derselben nöthigen kann. Man möchte deshalb z. B. noch so sehr davon überzeugt sein, dass die Ortspfarrer vorab auf dem Lande in der Regel die entschieden berufensten Männer für die Ortsschulinspectionen seien, oder dass sie doch, wie auch das Gesetz ausfallen möge, die bisherige gesetzliche Stellung thatsächlich behalten würden — es kann doch der Staat ohne allen Zweifel nicht umhin, die

gesetzliche Vorschrift aufzuheben, dass der Ortspfarrer der Schulinspector sein, oder unter allen Umständen bleiben müsse.

Darum sei, was auch aus sachlichen Gründen sich empfehle, ein Ortsschulrath, welcher sämmtliche Interessenten der Volksschule vertrete, einzurichten, und die obere Aufsicht nicht den Geistlichen als Nebenamt, sondern eigenen pädagogischen Berufsämtern zu übertragen.

Wenn aber auch die Staatlichkeit der Schule den Ausgangspunkt aller Reformen bilden müsse, so sei darum doch der Religionsunterricht staatlicher Seits nicht zu beseitigen.

Es ist früher darauf hingewiesen worden, so sagt die Denkschrift, dass, wenn nicht die Staatsgewalt das gesammte geistige Leben der Masse des Volkes und damit auch sich selbst freiwillig unter die Abhängigkeit der Kirchenbehörden stellen will, gerade der Verzicht der Staatsgewalt auf Herrschaft über die Kirche den kritischen Uebergang zur Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule durch einfache Staatsstellen vermitteln muss. Dieser Vorgang ist das Ergebniss einer ganz allgemeinen geschichtlichen Entwicklung in dem neueren Volksleben, welche mit den Universitäten begonnen hat, und mit der Volksschule nur abschliesst, ihm wird sich für die Dauer kein einziger Staat entziehen können. Die gebräuchliche Gegenüberstellung der „Leitung und Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts durch die Kirche oder durch den Staat“ bezeichnet die innere Bedeutung des Vorganges nicht und selbst nach der Aussenseite hin nicht ganz zutreffend, weil statt des „Staates“ ebensowohl die politische Gemeinde treten könnte. Es handelt sich auch hier für die Volksschule um die Emancipation der Laienwelt mit ihrem erweiterten und freien Unterrichtsbedürfniss für weltliche Lehrgegenstände von der Leitung und Bestimmung ihres Bildungsganges durch Beamte der Kirche, welche in den veränderten und vorgeschrittenen Lebensverhältnissen der früher berechtigten Stellung nicht mehr gewachsen, sondern berufen sind, sich auf ihre arbeitstheilig zu leistende Aufgabe der Pflege des religiösen Unterrichts und Lebens zu concentriren. Deshalb wird man die Bezeichnung dieser Entwicklung als einer antireligiösen für eine geradezu falsche halten müssen, und eben so wenig aber auch ihr in diesem Sinne Vorschub zu leisten haben.

Der Uebergang selbst wird wohl niemals ohne Widerstreben sich vollziehen, sondern zunächst zu einem Zustande der Reizung und des Antagonismus führen, in welchem bei der Kirche die Abneigung vor-

herrscht, die neu gewonnenen Stellungen in Anrechnung zu bringen gegenüber der verlorenen.

Auch die Staatsgewalt muss sich hüten, in einer solchen Zeit Grundlagen für das Unterrichtswesen in der Volksschule herzustellen, welche, während sie für alle Zukunft gelten sollen, sich nur aus einer vorübergehenden Lage und höchstens als eine zeitweilig berechnigte Maassregel zur Abwehr erklären lassen.

Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Frage über die Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule. Man hat oft und vielerorts die Ansicht ausgesprochen, das sei die allein richtige und einzig consequente Einrichtung nach gesetzlichen Vorgängen, wie sie in unserem Lande eingetreten sind, wenn der Religionsunterricht in der neuen Volksschule überhaupt keine Stelle finde, wenn man vielmehr der Kirche, die ihn ja zu besorgen und zu leiten habe, es überlasse, ob und wie und wo sie denselben ertheilen wolle.

Wir halten diese Forderung für ein ungesundes Erzeugniss jenes zweifellos vorübergehenden gereizten Zustandes, welcher der Staat, der damit, dass er der Kirche den Religionsunterricht überlässt, in keiner Weise erklärt, dass ihm das Auftreten oder Fehlen des Religionsunterrichtes gleichgiltig sei, keine Folge geben soll. Wenn der Religionsunterricht wirklich, was nicht bezweifelt werden will, ein hochbedeutsamer Unterrichtszweig für die Kinder in ihrem schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren ist, so ist es auch ein entschiedenes öffentliches Interesse, dass er gegeben werde. Und die Eltern der Kinder werden den Anspruch geltend machen können, dass wenigstens, wenn die volle Lernzeit ihrer Kinder für den öffentlichen Unterricht in Anspruch genommen werde, innerhalb dieser Lernzeit auch die Pflege eines so wichtigen Unterrichtsgegenstandes nicht fehle. Wir sind deshalb nicht im Zweifel darüber, dass der von der Kirche zu besorgende Religionsunterricht in der Volksschule den vom Staate geforderten Lehrgegenständen angereicht werden solle. Wir halten es aber auch für entschieden empfohlen, den Religionsunterricht in die Reihe der für die Volksschule obligatorischen Lehrgegenstände aufzunehmen und es der Erfahrung zu überlassen, ob der Staat — was wir nicht voraussehen — wirklich auch diese Einrichtung fallen lassen muss, um sich die Erreichung seiner Ziele für die Volksschule zu sichern.

Die Besorgung des Religionsunterrichtes sei Sache der Kirche, und könne nur in Folge kirchlichen Auftrages vollführt werden.

Dennoch müsse der Staat dabei der Kirche zu Hülfe kommen, indem er ihr die Lehrer zum Zweck der Ertheilung des Religionsunterrichtes zur Verfügung stelle und Vorbilde, da factisch die Geistlichen ihrer Aufgabe nicht würden genügen können ¹⁾).

Dabei sei aber die auch in dem Staatsgesetze ausgesprochene Beschränkung, dass der Religionsunterricht die einheitliche Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten nicht alteriren dürfe, mit Energie aufrecht zu erhalten. *Auch der Religionslehrer kann in der Volksschule keine Berechtigung erlangen, Hass und Verachtung gegen Andersgläubige zu erregen, den Stock zu handhaben, wenn in anderen Stunden nicht geprügelt werden soll, das Gedächtniss übertrieben anzustrengen und die Lernzeit der Kinder für sich übermässig in Anspruch zu nehmen.*

Schliesslich spricht sich die Denkschrift noch über die Frage der Confessionalität der Schule aus. Sie verwirft ausdrücklich die gesetzliche Aufhebung derselben, wenn auch im Staate, in der politischen Gemeinde und auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens die Trennungswände zwischen den verschiedenen Confessionen gefallen seien, und die *Communalschule* im Gegensatz zur *Confessionsschule* vielfach als Consequenz der aconfessionellen Oberleitung der Schulen angesehen werde.

Die Communalschule, sagt die Denkschrift, welche diesen Namen wirklich verdient, kann in zwei Formen auftreten. Einmal kann sie sich als die Volksschule nicht nur ohne Rücksicht auf das Confessionsverhältniss in der örtlichen Aufsichtsbehörde und zwischen Lehrern und Kindern, sondern auch als die Volksschule ohne Einreihung des Religionsunterrichts in den Lehrplan bekennen. Wir haben die Gründe auseinandergesetzt, weshalb wir dieser Communalschule nicht das Wort reden können. Wenn wir schon zugeben müssen, dass sie das mögliche Product einer fortgesetzten Befehdung der Kirche gegen die von dem Staate nun einmal festzuhaltende freie Leitung der Volksschule sein kann, so wird doch, bis diese herbe Erfahrung erhärtet ist, in einer so wichtigen Frage das im Friedenszustand sachlich Angemessene und Rechte festzuhalten sein.

Die andere Form der Communalschule nimmt zwar den Religionsunterricht in den Lehrplan auf, aber einen für die verschiedenen

¹⁾ Da diese Motive nicht für die Verbindung der Messnerdienste mit den Lehrstellen sprächen, so befürwortete die Denkschrift hier die Trennung.

Confessionen gemeinsamen, der sich also nur auf die den Confessionen gemeinsamen Grundwahrheiten des Christenthums beziehen soll. Man hat noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass sich gerade für Kinder in früherem Alter ein solcher Unterricht sogar besser empfehle als der confessionell dogmatisch bestimmte, welcher letztere zumal in dem Confirmanden-Unterricht durch den Geistlichen angeschlossen werden könne. Eine Beurtheilung dieser Befürwortung ist für uns schon aus dem Grunde ganz überflüssig, weil die Besorgung und Leitung des Religionsunterrichtes auch in der Volksschule Sache der Kirche ist und diese eine confessionelle Unbestimmtheit des Religionsunterrichtes zurückweist.

Sehr verschieden hiervon ist die Stellung des Religionsunterrichtes in der Volksschule, welche in den badischen Gesetzen die „gemischte“ Volksschule genannt wird. Sie wird von Manchen in überreiztem Eifer und mit bewusster oder unbewusster Irreführung des Volkes und der öffentlichen Meinung wie eine mit den besprochenen Formen der Communalschule ganz gleiche Erscheinung behandelt, ja wohl auch eine religionslose Schule genannt.

Ihr Wesen besteht aber vielmehr darin, dass wohl Lehrer von beiden christlichen Confessionen an ihr angestellt werden können, der Religionsunterricht aber auch gegeben wird und zwar gerade dieser getrennt für beide Confessionen. Mit anderen Worten, es ist eine Volksschule mit der Einrichtung des confessionell getrennten Religionsunterrichtes wie sie an unseren Mittelschulen besteht.

Man wird — selbst wenn man persönlich die confessionell getrennte, also nur von Lehrern der einen Confession geleitete Volksschule vorziehen sollte — das Eingeständniss machen müssen, dass diese gemischte Volksschule der allgemeinen Lage unserer staatlichen Verhältnisse in der Gegenwart an sich vollkommen entspricht. Der Staat und immer mehr auch die einzelnen politischen Gemeinden haben thatsächlich eine gemischte Bevölkerung, die mit gleichen Rechten und Pflichten, mit gleichen Bedürfnissen und Ansprüchen an Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenlebt und in Frieden und gleichem Gemeinsinn zusammen wohnen soll. Für das Eine, was sie, wie die Kinder, trennt, das religiöse Bekenntniss, wird auch in dieser gemischten Schule getrennt gesorgt. Weshalb soll der Staat und die Gemeinde darüber hinaus eine Trennung im Unterricht grundsätzlich handhaben lassen? Besteht ja doch jedenfalls auch das staatliche Gebot zum Besuch der Volksschule, dem die confessionelle Minorität,

welche keine Schule im Orte hat, so gut nachkommen muss, wie die Majorität, die eine solche besitzt.

Dazu kommen die finanziellen Erschwerungen für so viele und auch recht arme politische Gemeinden, welche vielleicht für eine kleine Kinderzahl besondere Lehrer, besondere Schulhäuser, besondere Heizungen, besondere Dotationen mit Grundstücken u. s. w. beschaffen müssen — während andererseits die so knappe Stundenzahl für die Kinder durch das Miteinanderwirken zweier Lehrer für dieselben Schüler wesentlich erhöht werden kann. Daneben fehlt es in der Erbschaft der überkommenen Zustände auch nicht an offenbaren Ungerechtigkeiten, wie jene, dass eine gemischte politische Gemeinde von der gemischten Bevölkerung Einnahmen hat und mit solchen die Confessionsschule des einen Theils erhält und unterstützt, während der andere Theil leer ausgeht und sich entweder eine Confessionsschule auf eigne Kosten errichten oder seine Kinder in die Confessionsschule des anderen Theiles schicken muss — an welchem Verfahren sich dann auch noch eventuell der Staat mit seinen auch aus gemischten Quellen fliessenden Beiträgen für die Schule betheiltigt.

Trotz Alledem wollte die Denkschrift in massvoller Weise von einem staatlichen Zwange zur Einführung confessionell-gemischter Schulen Abstand nehmen.

Auf dem Gebiete der religiösen Ueberzeugung der Menschen, — wir führen auch hier die Worte der Denkschrift selbst an — welche in dieser Frage zweifellos wirksam sind, wird sich stets jedes äussere Zwangsmittel als unfruchtbar erweisen, wie es auch an sich durchaus unberechtigt ist. Wo und so lange die Bevölkerung selbst confessionell getrennte Schulen für ihre Kinder behalten will, soll man ihr dieselben zugänglich erhalten.

Man wird deshalb einestheils in Orten, welche eine gemischte Schule haben, keinem Theile der Bevölkerung, welcher für sich und aus eigenen Mitteln eine Confessionsschule errichten und erhalten will, die im Uebrigen die Lehraufgaben der öffentlichen Volksschule zu erreichen vermag, ein Hinderniss in den Weg legen dürfen. Es empfiehlt sich aber auch entschieden, die sämtlichen überkommenen confessionell bestimmten öffentlichen Volksschulen als solche fortbestehen, also als den zur Zeit kund gegebenen Willensausdruck der Gemeinden gelten zu lassen. Dem freien Willen der Bevölkerung in ihrer Mehrheit ist es dann anheim gegeben, ob jene durch die Einrichtung einer gemischten Volksschule ersetzt werden sollen. Dabei

wäre nur vorzusehen, dass auch wirklich der Wille der Mehrheit, d. h. aber auch der Mehrheit in beiden Confessionen zum freien Ausdruck gelangen kann, und dass die politische Gemeinde gegen übertriebene Anforderungen der Confessionsgemeinden, ebenso wie diese gegen eine ungleiche, also ungerechte Behandlung durch die politische Gemeinde geschützt würden.

Die Denkschrift war schliesslich von einer Anzahl Thesen begleitet, welche die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in kurzen Sätzen formulirten und zur Discussion stellten¹⁾.

Es war als ob alle erregten kirchlichen Elemente des badischen Landes das Erscheinen der Denkschrift nur abgewartet hätten, um unbekümmert um den Inhalt derselben der Regierung die schwersten Beschuldigungen entgegenzuschleudern und für die Kirche den vollen alten Besitzstand in der Schulfrage zurückzuerobern, ja mehr als das: sogar die Principien des kanonischen Rechtes zu realisiren.

Zuerst versuchte man den Urheber der Denkschrift zu discreditiren, die in derselben ausgesprochenen Ansichten als individuelle zu bezeichnen, die jetzt von einem landfremden, der Kirche feindlichen, mit den Bedürfnissen und Verhältnissen Badens unbekanntem und noch dazu protestantischen Manne der Gesetzgebung aufgedrungen werden sollten²⁾.

Als die Oberschulbehörde darauf die solidarische Verantwortlichkeit für die Denkschrift übernahm³⁾, wurde das Wehegeschrei nur verstärkt, dass jetzt die confessionslose Schule in Baden eingeführt werden solle. Unbekümmert darum, dass die Denkschrift die *Communalschule* geradezu verworfen, wurde diese als Ziel der Regierung hingestellt. Das Kirchenblatt der Diöcese brachte einen aufregenden Artikel nach dem anderen. Kaiser Julian der Abtrünnige *verabscheuungswürdigen Andenkens* wurde als Prototyp der Regierung hingestellt⁴⁾.

¹⁾ Vgl. die hier interessirenden in Beilage LV.

²⁾ Die Warnung von einer drohenden Gefahr (*Stuttgart* 1863) vergleicht die Ernennung von Knies zum Oberschuldirector, es wäre „wie wenn ein Handelsmann plötzlich zum Kriegsminister gemacht würde.“

³⁾ Freiburger Kath. Kblatt. 1863. S. 365.

⁴⁾ Vgl. ebendas. S. 228.

Die Geistlichen traten zu Conferenzen zusammen, um das Land vor der drohenden Gefahr der entchristlichten Schule zu bewahren¹⁾, Pamphlete giftigen Inhalts wurden eifrig verbreitet²⁾, und selbst den Schulkindern von Geistlichen eingehändigt³⁾. Religion, Christenthum, Clerus wurden für identische Begriffe ausgegeben, *und die gerechteste Abwehr clericaler Machtansprüche als ein Angriff bezeichnet, der Kirche, Christenthum und Religion zugleich mit den schlimmsten Gefahren bedrohe*⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Adresse der Generalconferenz.

²⁾ Die oben citirte *Warnung* schliesst mit offener Aufforderung zur Revolution, falls das Knies'sche Project verwirklicht würde. S. 16: „dann gilt hier der Ausspruch der h. Schrift: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Es handelt sich hier um das Seelenheil der Kinder, an die Kinderseelen hat aber Niemand ein näheres Recht als die Eltern und die Kirche, welche die Kinder getauft hat, nicht aber der Oberschulrath in Karlsruhe, der zum grössten Theil einer anderer Religion angehört. Die weltliche Obrigkeit hat nur Gehorsam anzusprechen in weltlichen Dingen, durchaus aber nicht in religiösen und Gewissensangelegenheiten. Sollte es dazu kommen, dass die Schulen unchristlich gemacht werden, d. h. Communal Schulen eingeführt werden, und dass man Christeneltern zwingen wollte, diesem Moloch ihre Kinder in die Arme zu legen, d. h. sie 8 Jahr lang in Schulen zu schicken, wo sich das Christenthum nicht regen darf, und wo vielleicht ein unchristlicher Lehrer, gleich einem Wildschwein in junger Saat — das gleiche Bild wird auch im Alban Stolz's *Wechselbalg* gebraucht; der niedrige Cynismus der Sprache nöthigt fast, auch dieses Attentat gegen Anstand, Geschmack und Wahrhaftigkeit dem Freiburger Professor Stolz zu imputiren — die Kinderseelen verwüestet mit religionsgehässigen Redensarten: da müssten die Eltern offen und standhaft erklären: wir lassen uns dieses nicht gefallen.“ In diesem Falle müssten die Katholiken an die Grundsätze der ersten Christen sich halten. „Wie die ersten Christen lieber Hab und Gut und Leben aufopferten, als dass sie sich von der heidnischen Obrigkeit nöthigen hätten lassen, etwas gegen ihren Glauben und gegen ihr Seelenheil zu thun, so müssten auch christliche Eltern sich lieber von der Obrigkeit strafen lassen, als ihre Kinder in Gefahr der Seele, in neumodische Heidenschulen zu schicken. Je entschlossener und standhafter die gläubigen Katholiken sich hierin zeigen, desto weniger wird der Herr Knies mit seinem unglückseligen Schulplan durchdringen . . .“

³⁾ Commissionsbericht des Abg. Häuser in Verhandl. d. bad. Landstände über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen. (Karlsruhe 1864.) S. 7. f.

⁴⁾ Dagegen auch der Erlass des Ordinariates v. 3. Dez. 1863. Anzeigebblatt f. d. Erzdiöc. Freib. 1863. No. 27., welcher gleichzeitig darauf hinwies, dass die Entziehung der Befugniss, Religionsunterricht zu ertheilen, Sache des Erzbischofes sei Der Oberschulrath schritt nämlich gegen die Geist-

Als Vertheidiger des neuen Schulplanes wurden die Mitglieder des Nationalvereins denunciirt¹⁾ und natürlicher Weise die Freimaurer²⁾, über welche die ultramontane Presse immer auf's Neue Schmähungen des grössten Gepräges ausschüttete.

Der Erzbischof, welcher schon vorher vergeblich verlangt hatte, dass der Entwurf der beabsichtigten Reformen dem Ordinarate zur

lichen, welche die Schule zum Schauplatz ihrer Agitationen machten, ein, und beabsichtigte, ihnen die Stellung als Schulinspectoren und die Befugniß zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu nehmen. Stolz äusserte sich darüber: *Siebzehn nothw. Fragen* S. 6. „Solches (die Vertheilung der Schrift in der Schule) war zwar ein Fehler, aber doch nicht von der Schwere, dass dem katholischen Geistlichen, dem Inländer, dem erfahrenen Schulmann, von einem Schulrath, an dessen Spitze ein Mann steht, der Protestant, Ausländer und Neuling im Volksschulwesen ist, ein Theil seiner Amtsthätigkeit deswegen genommen werden dürfte.“

¹⁾ Vgl. Alban Stolz, *Siebzehn nothwendige Fragen und Antworten* (Freiburg 1864) S. 11: „Die Mitglieder dieses Vereins sind nämlich grösstentheils mehr oder weniger Feinde der katholischen Kirche; sie wollen hauptsächlich deshalb Oesterreich von Deutschland trennen, weil Oesterreich eine katholische Macht ist. Man findet deshalb auch in ganz Deutschland keinen einzigen wahren Katholiken, der zum Nationalverein hält. Da nun gerade die Nationalvereiner im Land und in der zweiten Kammer grossen Eifer für Einführung des Schulplans zeigen, so ist dies ein sicheres Zeichen, dass der Schulplan in ähnlicher Weise der katholischen Religion schädlich ist, wie die Lostrennung Deutschlands von Oesterreich.“ Derselbe Autor sagt S. 8: „Wie eine giftige Schlange im grünen Gebüsch, so liegt in dem neuen Schulplan eine Tyrannei, die Unterdrückung der heiligsten Familienrechte verborgen.“

²⁾ Ebendas. Das Möglichste leistet auch hier wieder die Schmähchrift von Alban Stolz, *Mörtel für die Freimaurer*. Um ihren logischen Gehalt zu kennzeichnen, will ich nur eine Stelle beibringen (zumal die Schrift vier Auflagen erlebt hat) S. 17: „Ich will nicht behaupten, dass der Ehebruch im schattigen Gebüsch des Freimaurerthums besser gedeihe als anderswo, nur bemerke ich beiläufig, dass ich einmal in einer Gesellschaft zuhörte — Herr Stolz scheint eine eigenthümliche Gesellschaft zu lieben! — wie ein norddeutscher Schiffscapitän sich dreier Dinge rühmte, und zwar gerade so, als gehörten diese drei Dinge zusammen: 1) dass er Freimaurer sei, 2) dass er dem Ehebruch ergeben sei, 3) dass er stets die Stunden der Andacht auf dem Schiff mit sich führe. — Auf dem Verdeck seines Schiffes liefen ein Paar junge Schweine sehr ungeberdig umher; ob das zu den Symbolen gehörte? — diess Exempel berechtigt zwar noch nicht, die Freimaurerei als Nest des Ehebruches anzuklagen; ich führe es nur an, um zu zeigen, wie ein Ehebrecher Appetit zur Freimaurerei und ein Freimaurer Appetit zum Ehebruch haben kann, ohne dass eines das andere stört.“

Begutachtung übergeben werde¹⁾, verfasste eine grosse Denkschrift²⁾, welche er in acht Exemplaren der Regierung überreichte mit der wiederholten Bitte, den etwa beabsichtigten Gesetzentwurf nicht nur mit den Landständen, sondern auch mit Vertretern des Clerus, die theils vom Ordinariate zu ernennen, theils von der Landesgeistlichkeit zu wählen seien, zu berathen³⁾. —

Der Inhalt der erzbischöflichen Denkschrift konnte die Regierung kaum zu einem so aussergewöhnlichen, den Gesetzen mehr widersprechenden als homogenen Act veranlassen. Denn es wurde dem Ministerium der Vorwurf entgegengeschleudert, es beabsichtige die Schule von der Kirche, also vom Geiste des positiven Christenthums loszutrennen, es handle sich darum, im Sinne der kirchenfeindlichen Elemente eine Gegenkirche durch die Schule zu begründen. Die vorgeschlagene Schulreform verkümmere die persönliche Freiheit, die Freiheit des Eigenthums der Körperschaften und Vereine; sie greife die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und des Unterrichts an, beschränke die Freiheiten, welche die Verfassung gewährleiste und verletze die Rechte der Kirche, der Gemeinde und der Familie.

Alle diese Sätze waren entsprechend begründet. 82 Seiten in Quart waren der Erörterung der Materie gewidmet, ohne dass die Argumente sich irgendwie von denen unterschieden, mit welchen die kirchliche Partei von je und überall ihr Recht an der Schule darzulegen pflegt.

Von demselben Geiste durchdrungen war die gleichfalls der Oeffentlichkeit übergebene Denkschrift des katholischen Curatclerus⁴⁾. Dieselbe spitzte ihre Ergebnisse zu zehn Sätzen zu, welche in directem Gegensatze zu den vom Oberschulrath verkündeten Thesen standen⁵⁾.

Der Erzbischof, welcher in seinem Hirtenbriefe vom 27. Januar 1864⁶⁾ seinen Diöcesanen die Geschichte von Julian dem Apostaten erzählt hatte, welcher das Christenthum *gleichsam schleichend mit*

¹⁾ Brief desselben v. 4. Mai 1863 an den Staatsrath Lamey, abgelehnt durch Schreiben des letzteren v. 18. Mai.

²⁾ Freiburg. 1863.

³⁾ Beschluss des Ordinariates v. 17. Dezember 1863.

⁴⁾ Freiburg. 1863.

⁵⁾ siehe dieselben Beilage LVI.

⁶⁾ Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg. 1864. No. 2. S 5 ff.

Gift zu Grunde richten wollte, und zwar auf dem Wege eines Schulgesetzes — vereinigte dann am 12. April 1864 die Vertreter der Landkapitel zu einer Versammlung, welche mit einer *ergreifenden Ansprache* eröffnet wurde, den *schwer geprüften Heldengreis* mit Hochrufen entliess, den Standpunkt der Denkschrift desselben billigte, dem Oberschulrath ein Misstrauensvotum ausstellte, und die Neubildung eines katholischen verlangte ¹⁾.

Inzwischen stellten sich der Durchführung eines vom Oberschulrath ausgearbeiteten Gesetzentwurfes Schwierigkeiten anderer Art entgegen, über welche der Präsident des Ministeriums des Inneren sich am 21. April 1864 in der Ständeversammlung ausführlich äusserte. Danach erforderten namentlich die in Aussicht genommene Besserstellung der Lehrer und andere damit verwandte finanzielle Fragen noch zeitraubende Untersuchung, die um so sorgfältiger anzustellen sei, als sie Staat und Gemeinde in gleicher Weise nahe angingen. Gleichzeitig nahm der Minister Veranlassung, die kirchlichen Agitationen mit herben Vorwürfen zu kennzeichnen und die *Aufregung des confessionellen Fanatismus*, die *Verdächtigung der Andersgläubigen*, die Präntionen, welche das Maass dessen überstiegen, was mit Geduld hingenommen werden könne, scharf zurückzuweisen. Er warf der Kirchenbehörde vor, sie habe es nicht gewürdigt, dass der Staat die Freiheit der Kirche garantirt und wenn auch mit Selbstüberwindung durchgeführt habe; er beklagte sich über die Feindseligkeit, die Entstellung der Wahrheit, welche das Kirchenregiment sich der Regierung gegenüber habe zu Schulden kommen lassen, und welche er von seinem Standpunkte der Moral aus nicht mehr als gerechtfertigt ansehen könne; er stellte der Kirche, welche die ihr gewährte Freiheit missbrauche, den Kriegsstand in Aussicht.

Damit wurde allerdings der feste Entschluss der Regierung, bei den für nothwendig erkannten Principien zu beharren, deutlich dargelegt, aber doch auch der Agitation ein neues Rüstzeug in die Hand gegeben, welches sie eifrig ausbeutete.

Das Freiburger Diöcesanblatt liess sich zu Besprechungen der Lameyschen Rede herbei ²⁾, welche von den der Regierung er-

¹⁾ Freiburger kath. Kirchenblatt. 1864. S. 121.

²⁾ Jahrg. 1864. No. 17 ff. auch besonders gedruckt unter dem Titel Zur Schilderung badischer Zustände der Gegenwart. No. 1. Freiburg. 1864.

gebenen Blättern¹⁾ als *büßlich und unverschämt* gerügt wurde. Der Erzbischof selbst richtete am 2. Mai 1864 eine Vorstellung an den Grossherzog²⁾, worin er den Kampf, welchen die Regierung — nicht er — heraufbeschworen habe, als einen gegen das positive Christenthum, die Grundlagen der christlichen Gesittung und Ordnung, gegen das Recht beider Confessionen gerichteten bezeichnete.

Er deducirte die Selbständigkeit der Kirche nicht aus der ihr durch das badische Recht gewährten Stellung. *Das Recht der Freiheit*, so sagte er, *wurzelt in den ersten Anfängen der Cultur und Civilisation des Landes, auf unvordenklichem Besitze und ist durch feierliche völkerrechtliche Verträge garantirt.*

Im Uebrigen liess sich der Erzbischof consequent von seinem Kirchenblatte das Zeugniß des grössten Schriftstellerruhmes ausstellen.

Die Briefe, welche jeder Autor als Dank für verschenkte Exemplare seines Geisteserzeugnisses zu empfangen und deren Inhalt nicht als Ergebniss einer unbefangenen Kritik aufgefasst zu werden pflegt, wurden auszugsweise dem Publikum mitgetheilt, um die *Vergewaltigung des Rechts*, die Helotisirung der badischen Katholiken zu beweisen. Dabei wurde das Gewicht dieser den Empfangsbescheinigungen für die Denkschrift entnommenen Sätze dadurch erhöht, dass sie als von einem *deutschen Fürsten*, einem *Fürstbischöfe*, einem *verdienstvollen Canonisten und Professor* ausgegangen bezeichnet wurden³⁾.

Schliesslich blieb der Regierung nichts weiter übrig — um wenigstens die Schule selbst den Einwirkungen der täglich heftiger auftretenden Agitation zu entziehen — als den Theil des Gesetzes, welcher weiterer Vorarbeiten nicht bedurfte, der Ständeversammlung zu unterbreiten.

Es handelte sich um die Aufsichtsbehörden der Volksschule.

Die bisherigen diesem Zwecke dienenden staatlichen Organe waren durch die landesherrliche Verordnung v. 15. Mai 1834 festgestellt gewesen. Danach wurde die Aufsicht über die einzelnen

¹⁾ Freiburger Zeitung. 1864. No. 103.

²⁾ Freiburger kath. Kirchenbl. 1864. No. 25.

³⁾ Vgl. Jahrg. 1864. S. 25. 43. etc.

Schulen durch einen Ortsschulinspector und einen Ortsschulvorstand geführt. Der erstere war bei confessionellen Schulen der Pfarrer, bei gemischten eine von der Oberschulbehörde ernannte Person. Der Schulvorstand bestand bei confessionellen Schulen aus dem Ortsschulinspector als Vorsitzenden, dem Bürgermeister und — je nach der Confession — aus dem (evangelischen) Kirchengemeinderath, dem (katholischen) Stiftungsvorstand oder dem (israelitischen) Synagogenrath.

Bei Schulen gemischter Confession wurde auch der Ortsschulrath durch die Regierung ernannt, wie dies endlich in grösseren Städten überhaupt gestattet war. Die mittlere Aufsicht führten die Bezirksschulvisitatoren. Als solcher wurde für sämmtliche in einem Amtsbezirke befindlichen Schulen eines Confessionstheiles ein derselben angehöriger, im Bezirke angestellter Geistlicher ernannt. Der Gesetzentwurf beabsichtigte unter gänzlichem Wegfall der Ortsschulinspection einen Ortsschulrath zu errichten, der bei confessionellen Schulen bestehen sollte aus dem Bürgermeister, dem Schullehrer, drei, beziehentlich vier oder fünf gewählten Mitgliedern — je nachdem die Schulstelle der ersten, zweiten oder dritten Klasse angehöre. Ein Mitglied sollte durch den Gemeinderath und den kleinen Ausschuss, die anderen durch die verheiratheten und verwitweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahr alten Ortswohnern der betreffenden Confession für je sechs Jahre gewählt werden. Während aber die genannten Personen zum Eintritt in den Ortsschulrath verpflichtet waren, und eine nichtberechtigte Ablehnung der Wahl Geldstrafe nach sich ziehen sollte, wurde dem Ortspfarrer der betreffenden Confession nur das Recht zum Eintritt in die genannte Behörde gewährt, ohne ihn dazu zu verpflichten.

Bei gemischten Schulen sollte eine Modification in der Zusammensetzung des Ortsschulrathes stattfinden, und die Ernennung des Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder, so wie die Disciplin über dieselben der Regierung zustehen.

Dem Ortsschulrathe wurde die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übergeben.

An die Stelle der bisherigen geistlichen Bezirksschulvisitatoren sollten zur Beaufsichtigung für eine grössere Zahl von Schulen Kreis schulräthe ernannt werden.

Endlich gestattete der Gesetzentwurf jeder Kirche, für die

Ueberwachung des Religionsunterrichtes ihrer Confessionsangehörigen eigene Aufsichtsbeamte zu ernennen, durch dieselben sich Bericht erstatten und Religionsprüfungen vornehmen zu lassen. Doch sollten die Anberaumung dieser letzteren, so wie überhaupt die Verfügungen der Kirchen betreffs des Religionsunterrichtes nur durch Vermittlung der oberen Schulbehörde geschehen dürfen, damit dieser die einheitliche Leitung der Schulanstalten gewahrt bleibe. —

Wie tief die clericale Agitation in das Volk gedrungen war, konnte kaum deutlicher dargethan werden, als durch einzelne der Ständeversammlung überreichte Petitionen, die gegen das Gesetz gerichtet waren.

Hatte das katholische Kirchenblatt und alle aus dieser trüben Quelle gespeisten Winkelblätter den Knies'schen Thesen vor allen Dingen zum Vorwurfe gemacht, dass sie lediglich unter Beirath der Schullehrer, aber ohne Befragen der Geistlichkeit — das war un- wahr — und der *Familienväter* — wie das noch neben der Befragung der Landstände geschehen solle, war mystisch — zu Stande gekommen seien, dass die confessionelle Schule beseitigt werde, so tönnten diese fast bösslich missverständlichen Klagen in einer Petition wieder¹⁾, welche das Verfahren des Oberschulraths, dem eines Staatsdieners verglich, welcher *die Abgeordneten von den Knechten des Landes einberufe, um ihr Gutachten einzuholen über wichtige Veränderungen, welche in Betreff der Aecker und Wiesen ihrer Herren beliebt werden wollten*; in welchem Bilde natürlich die Geistlichen die Herrn, die Schullehrer die Knechte bedeuteten.

Hatte der Professor Alban Stolz die Gemeinden namentlich dadurch den neuen Reformen feindlich zu stimmen gesucht, dass er ihnen aus denselben eine grössere pekuniäre Belastung verhies²⁾, so trat die Besorgniss vor derselben — ein bei Landgemeinden immer sehr wirksames Motiv — in einer anderen Petition offen zu Tage³⁾.

Auch das erzbischöfliche Ordinariat liess es nicht an Schritten

¹⁾ Verhandl. d. bad. Landstände über die Aufsichtsbehörden für die Volksschule. S. 15 f.

²⁾ Siebzehn nothwendige Fragen a. a. O. S. 7.

³⁾ Verhandl. a. a. O. S. 16.

gegen den neuen Gesetzentwurf fehlen. Schon im März 1864, als das Gerücht aufgetaucht war, die Regierung beabsichtige einzelne Bestimmungen über das Schulwesen im Verordnungswege zu ändern, hatte die kirchliche Behörde den Wunsch ausgesprochen, dass der Entwurf, noch bevor er dem Staatsministerium unterbreitet werde, ihr zur Begutachtung vorgelegt werde¹⁾.

Sobald aber der Gesetzentwurf der Oeffentlichkeit übergeben war, protestirte das Ordinariat dagegen, da er auf dem Principe der Trennung der Schule von der Kirche, der ausschliesslich centralisirten Leitung der Schule durch den Staat beruhe, da er verletze die Mitwirkung der Kirche und deren Selbständigkeit, da er die freie Religionsübung gefährde und das Recht der Confessionen auf confessionelle Schulbehörden.

Die Kirche könne mit ihren Dienern bei der Durchführung eines solchen Gesetzes nicht nur nicht mitwirken, sondern sei sogar zur Opposition verpflichtet.

Darum möchte die Regierung, ehe sie den Gesetzentwurf den Kammern vorlege, sich erst mit der Kirche ins Einvernehmen setzen, d. h. da ein Transigiren zwischen so schroff gegenüberstehenden Principien, wie sie der Staat einerseits und das Ordinariat andererseits vertrat, unmöglich war, einfach den Gesetzentwurf fallen lassen²⁾.

Darauf könnte aber die Regierung um so weniger eingehen, als ihr durch das Gesetz vom 9. October 1860 der jetzt eingeschlagene Weg theoretisch genau vorgezeichnet war, und die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit die Nothwendigkeit, ihn nicht zu verlassen, praktisch genug gezeigt hatten. Auch eine neue Erörterung der Principienfrage versprach, nachdem die Kirchenbehörde sich schon so ausführlich geäußert hatte, nicht das geringste Ergebniss, und so wies denn das Ministerium die Vorschläge des Ordinariates wiederholt und entschieden zurück³⁾. —

Aber noch während die Verhandlungen der Ständeversammlung andauerten — die übrigens dem Gesetzentwurfe sowohl in den Commissionsberathungen wie in der Discussion auf das Günstig-

1) Beschl. d. erzb. Ordinariates v. 17. März 1864.

2) Beschl. d. erzb. Ordinariates v. 11. Juni. 1864.

3) Minister. d. Innern Rescr. v. 18. Juni 1864. Antwort d. Ordinariates v. 23. Juni. Bescheid des Minister. v. 2. Juli.

stigste gestimmt war — erachtete der Erzbischof einen neuen Schlag gegen die Schulreform für gerathen.

Er sprach zu seinen Diöcesanen in einem Hirtenbriefe, um die *lieben Kleinen* vor der Gefahr zu schützen, mit welcher die Regierung sie bedrohe. Das Actenstück (19. Juli 1864), war eine populäre Umschreibung der früher veröffentlichten Denkschrift. Aber es sprach heftig und eindringlich und war nicht ungeeignet, die Leidenschaften aufzuregen, namentlich derjenigen, welche zur Kritik unfähig waren. *Non possumus*, rief der Erzbischof in Bezug auf das Gesetz, dessen gefährliche Consequenzen er auf vier vollen Seiten auseinandersetzte, und dann noch schloss: wie könnte er hier alle nachtheiligen Folgen aufzählen? *Es wird der Schule fehlen der Segen, den sie durch die Einwirkung des Seelsorgers auf die gesammte Schulerziehung seiher hatte. . . .* Die Kinder werden *unreligiös, ausgelassen, unbescheiden* werden, und einen ganz anderen Geist bekommen, als in der Familie heimisch ist. Sie werden verweltlichen. *Mit der Trennung der Schule von der Kirche treibt man die christlichen Tugenden und christliche Zucht aus den Kinderherzen.* Gleichgültigkeit gegen die Religion, aber auch ein Leben ohne Gott wird die Folge sein. — An die Eltern besonders wandte sich der Erzbischof. *Was nützt Euren Kindern*, rief er schmerzlich aus, *die Bildung für diese Welt und in weltlichen Dingen, wenn sie durch eine unkatholische Erziehung aus den Armen des Heilands gerissen würden. Auch Euch gilt seine Mahnung: Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht. Erkennet daraus Euere heilige Pflicht, die katholische Erziehung Eurer Kinder zu vertheidigen. Und jetzt ist dies nöthig. Wie Ihr gehört, ist es kein leeres Wort, ist es keine Uebertreibung, dass unsere katholische Religion in grosser Gefahr ist. O höret den Mahnruf Eurer verstorbenen katholischen Eltern, die aus dem Grabe Euch zurufen: Wir haben Dir das Erbe des katholischen Glaubens überliefert, überliefere es wieder Deinen Kindern. Wenn selbst wilde Thiere mit Lebensgefahr ihre Jungen vor den feindlichen Angriffen vertheidigen, um wie viel mehr müssen die christlichen Eltern die von Gott ihnen anvertrauten Kinder vor den Gefahren des Seelenheiles schützen.*

Dem sonntäglichen Gebete sollte eine besondere Einlage: *Lass auch die Eltern besonders jetzt eingedenk sein ihrer schweren Verantwortung für die christliche Kinderzucht und erhalte für die Kinder die Anstalten katholischer Erziehung* hinzugefügt werden.

Wenn schon am 13. April die Vertreter des Clerus für den Fall der Durchführung des Gesetzes jede fernere Betheiligung an der Schule abgelehnt hätten¹⁾, so ertheile der Erzbischof dieser Resolution hiermit seine oberhirtliche Genehmigung.

Das Ministerium war nicht gewillt, die Last der so massenweise auf den Staat geschleuderten Angriffe stillschweigend auf sich zu nehmen.

In einem Erlasse v. 11. August 1864 sprach der Präsident Lamey dem Ordinariate sein ernstes Bedauern aus, dass es einer extremen Richtung gelungen sei, für eine Parteischrift die Form eines Actenstückes zu erlangen, welches als Ausfluss des Kirchenregiments erscheine und bestimmt sei, an heiliger Stätte verlesen zu werden. Der Hirtenbrief enthalte eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mittheilungen und jedes Grundes entbehrender Uebertreibungen; er erscheine als ein Versuch, die badischen Katholiken über den Sinn und die Tragweite eines in der Verkündigung und Ausführung begriffenen Gesetzes durch Vorspiegelung von Gefahren für ihre Religion zu täuschen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wurden die Behauptungen des Hirtenbriefes als schlechthin unwahr zurückgewiesen, an den gesunden Sinn der katholischen Bevölkerung appellirt, und der feste Entschluss der Regierung zur Durchführung des Gesetzes ausgesprochen.

Sie wird auch, wenn etwa Geistliche sich der Theilnahme am Ortsschulrath enthalten und damit die Schule zu schädigen suchen sollten, dennoch die religiöse Seite der Schule in ächt christlichem Sinne aufrecht zu halten wissen, und sie wünscht innigst die Erleuchtung derer, welche in verblindetem Sinn den Versuch machen wollen, durch Verletzung heiliger Pflichten ihre selbstsüchtigen und fanatischen Zwecke zu erreichen.

Wenn aber von der Kirchenbehörde ein förmlicher Kampf gegen das Gesetz angekündigt und begonnen werden will, so mögen die Folgen davon die treffen, die ihn heraufbeschworen haben und Mittel gebrauchen, welche nur die gänzliche Erschütterung ihrer eignen Autorität herbeiführen müssen.

Es wird dabei nicht der Hinweisung bedürfen, dass es sich bei demselben nicht um die Vertheidigung eines vermeintlichen gesetzlichen

¹⁾ Freiburg. kath. Kirchenbl. Jahrg. 1864. No. 16.

Rechts handelt, sondern um eine Auflehnung gegen das Gesetz selbst, welche die Grossh. Regierung mit den ihr zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln zurückzuweisen wissen wird. —

Aber auch eine so energische Sprache vermochte die Wogen der kirchlichen Agitation nicht mehr zu glätten.

Das katholische Kirchenblatt veröffentlichte Zustimmungsadressen zu den erzbischöflichen Hirtenbriefen, die von benachbarten Ordinariaten ausgegangen waren, und das ministerielle Schreiben als ein *unwürdiges* bezeichneten¹⁾; die Geistlichkeit liess sich zu Beschwerdeschriften herbei, welche den Vorwurf der Parteischrift zurückgaben, und an Maasslosigkeit der Sprache das Mögliche leisteten²⁾.

Der Papst beglückwünschte den Erzbischof zu seiner Standhaftigkeit und erfluchte *den Blick aufwärts zu Gott unserem Herrn gerichtet*, dass dieser die Kräfte der Geistlichkeit im Kampfe — d. h. in der Auflehnung gegen die Staatsgesetze — särke möge³⁾.

Der Erzbischof selbst aber wies in einem Erlasse v. 25. August 1864 alle gegen ihn gerichteten Beschuldigungen zurück, legte feierliche Verwahrung ein, dass die nach katholischem Glauben von Gott gesetzte Autorität des Glaubens, der christlichen Sitte und Ordnung in dieser, bisher noch nicht dagewesenen Weise Seitens der Staatsregierung behandelt werde, und hielt endlich den Standpunkt des Hirtenbriefes in allen Punkten aufrecht. —

Auch die in Würzburg vom 11. bis 15. September tagende Katholikenversammlung drückte dem Erzbischofe durch ein Telegramm, eine Adresse und eine Resolution ihre ganz selbstverständlichen Sympathien aus⁴⁾.

Ein badischer Redner informirte die Versammlung über den badischen Schulstreit; dort müsse der Feind in seinem Hauptsitze angegriffen werden, dort müsse die gesammte deutsche Kirche ihren gemeinschaftlichen Feind angreifen, dort gelte es der Existenz der Kirche. *Gott schütze Baiern vor badischen Zuständen*, so schloss die

¹⁾ Jahrg. 1864. No. 35. S. 278.

²⁾ Ebendas. S. 276. 282. 284. 297. u. s. w.

³⁾ Beilage LVII. Es war das eigentlich eine Empfangsbescheinigung für die nach Rom geschickte Denkschr. das Schulwesen betreffend, wurde aber vom Ordinariate jetzt erst bekannt gemacht.

⁴⁾ Die Resolutionen im Freiburger kath. Kirchenblatt. 1864. No. 38. vgl. auch S. 318.

an Schmähungen überreiche Rede, deren Inhalt selbst die badische ultramontane Presse nur zu skizziren wagte, und darauf bemerkte der Präsident, er habe freilich die Pflicht, jeden Uebergreif in das politische Gebiet zu rügen, hier aber finde er nicht den Muth dazu. Die ganze Versammlung lohnte ihm für diesen Effect durch lauten Beifall.

Die badische Presse aber, welche der Erzbischof in seinem Hirtenbriefe mit dem Namen der *guten* schalt, gefiel sich in Variationen des Thema, welches gleichfalls auf der Katholikenversammlung angestimmt war, dass jeder Schlag gegen den Altar, gleichzeitig gegen den Thron gerichtet sei; *da ist nichts*, so sagt der treffliche Commissionsbericht v. 12. Mai 1865¹⁾, *'was Gnade findet.* „Die äussere wie ihre „dienende Magd die innere Politik“ ist verderblich und verwerflich. Nichts ist erfüllt von den Verheissungen der allerhöchsten Proclamation v. 7. April 1860. Keine Autonomie der Gemeinde, der Kirchen und anderer innerlich berechtigter gesellschaftlicher Kreise. Nichts als Unfreiheit und Terrorismus. Ueberall Fälschung und Selbstsucht. Nirgends in unseren Einrichtungen ist die wahre Volksmeinung zur Geltung gekommen. Der Wahlmann entspricht nicht der Urwählerschaft, und aus der Abgeordneten-kammer werden gerade diejenigen, welche Sachkenntniss, Erfahrung und Charakter besitzen, durch künstliche Mittel fern gehalten. Da ist es denn kein Wunder, wenn lauter schlechte Gesetze zum Vorschein kommen. Die die Erweiterung der Theilnahme des Volkes an der Ordnung seiner Angelegenheiten bezweckenden Bestimmungen der Organisationsgesetze werden nur benützt, um Anhänger der herrschenden Partei in Stellungen von politischem Einfluss zu bringen. Diese Partei verdient aber nicht einmal den Namen einer Partei, weil ihr die principielle Lebensfähigkeit abgeht. Das ganze politische Leben und Treiben in Baden, soweit es mit dieser Partei zusammenhängt, ist nur ein lächerliches Zerrbild.“ —

Inzwischen hatte der Gesetzentwurf über die Schulaufsichtsbehörden die Zustimmung der Stände gefunden²⁾ und war am 29. Juli 1864 als Gesetz verkündet worden³⁾.

¹⁾ Beilage zum Protokoll der 78. öffentl. Sitzg. d. II. K. v. 12. Mai 1865.

²⁾ Der treffliche Commissionsbericht von Häusser rief eine „Beleuchtung“ von Zell hervor. Freiburg i. B. 1864.

³⁾ Beilage LVIII.

Aber auch damit wurde kein Abschluss des Conflictes zwischen Staat und Kirche herbeigeführt.

Der Erzbischof erliess am 15. September 1864 eine Anweisung an die Decanate¹⁾, wonach den Geistlichen verboten wurde, in eine Schulbehörde und den Ortschaftsrath einzutreten, sich an dessen Geschäften zu betheiligen, oder mit ihnen in irgend einen geschäftlichen Verkehr zu treten. Dagegen solle der Curatclerus Namens der Kirche die religiöse Erziehung der katholischen Jugend überwachen. Die katholischen Stiftungscommissionen sollten das örtliche Schulvermögen nur unter schriftlichem Protest dem Ortsschulrath auf Verlangen aushändigen, die zu Schulzwecken belasteten kirchlichen Fonds, so wie die Messner-, Glöckner- und Organistenfonds aber nach wie vor verwalten.

Uebrigens gab die kirchliche Partei noch immer die Hoffnung nicht auf, das Inslebentreten des Gesetzes zu vereiteln. War es doch klar, dass, wenn die Bevölkerung die Vornahme der Ortschaftsrathwahlen verweigerte, damit nicht nur ein deutliches Merkmal geschaffen würde, wie sehr das Gesetz den Gefühlen der Bürger zuwiderlaufe, sondern auch der Organismus, welcher der Kirche am unbestimmtesten fiel, nicht ins Werk gesetzt werden könnte. So gab denn die ultramontane Presse das Signal, dass die treue Liebe zur Kirche sich nur in Wahlenthaltung dokumentire. Das Freiburger Kirchenblatt verzeichnete gewissenhaft die Fälle, wo das gelungen und wo auch selbst die Regierung durch Belehrung über die Bedeutung des Gesetzes den von kirchlicher Seite genährten Widerstand gegen dasselbe zu beseitigen ausser Stande gewesen war²⁾. Es suchte die Wähler bei den Ortsschulwahlen persönlich herabzusetzen indem es ein rein gesetzmässiges Benehmen als eine Folge der abhängigen Stellung oder unlauterer Beweggründe verleumdete. Es unterwarf die Maassregeln, mit denen die Regierung dem Gesetze Achtung zu verschaffen suchte, mit Entstellungen und Erdichtungen der böswilligsten Kritik³⁾.

¹⁾ Beilage LIX.

²⁾ Vgl. Jahrg. 1864. No. 39. S. 310. f. 312 319 322 u. s. f.

³⁾ Darüber äussert sich der oben citirte Bericht der Petitions-Commission folgendermaassen:

„Die von der Grossh. Regierung ergriffenen Maassregeln, um die Bildung der Ortschaftsräthe da, wo sie auf Widerstand stiess, zu erwirken, bestehen in Folgendem: 1) In den Gemeinden, in welchen eine Wahl durch die verheiratheten und verwittweten Männer erstmals nicht zu Stande kam,

Und doch waren am Schlusse des Jahres 1864 nur 89 Schulgemeinden vorhanden, welche eine Wahl nicht vorgenommen hatten,

liess sie eine zweite Wahlhandlung mit dem Androhen anberaumen, dass, wenn auch die zweite Wahl nicht zu Stande komme, für einen Ersatz der zu wählenden Mitglieder des Ortsschulraths durch die Grossh. Regierungsbehörden selbst werde gesorgt werden. *Erlass M. d. J. v. 30. September Nr. 11241.* — Als zur Gültigkeit einer Wahl erforderliche geringste Anzahl von Wählern bezeichnete sie aus Anlass einer nur durch 1 Wähler vorgenommenen und von Grossh. Ministerium des Innern für ungültig erklärten Wahl die Zahl von 3 Wählern. *Erlass M. d. J. v. 6. October Nr. 11545.* — 2) Wo auch dieser Wahlversuch erfolglos blieb, liess sie anstatt der zu wählenden Mitglieder des Ortsschulraths die entsprechende Anzahl durch die Bezirksämter nach Benehmen mit dem Bezirksrath auf die Dauer eines Jahres ernennen. Es wurde dabei bemerkt, dass die Annahme solcher Ernennung ebenso wie die einer Wahl eine nach §. 4 des Gesetzes über die Schulaufsichtsbehörde durch eine Geldstrafe von 25—50 fl. geschützte staatsbürgerliche Pflicht sei. *Erlass M. d. J. v. 7. Dezember Nr. 15571.* 3) Bezüglich der vom Gemeinderath und kleinen Ausschuss vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes zum Ortsschulrath wurde den Bezirksämtern bemerkt, dass die Vornahme dieser Wahl nicht in das freie Ermessen der genannten Gemeindebehörden gestellt, sondern ihnen als Amtspflicht auferlegt sei, und deshalb die Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der zur Gültigkeit der Wahlhandlung erforderlichen Mitgliederzahl (§§ 54. 157), sowie ferner bezüglich der Straffälligkeit für den Fall ungerechtfertigten Ausbleibens oder des Enthaltens von der Wahl, auch auf diese wie auf jede den Gemeindebehörden durch Gesetz u. s. w. zugewiesene Angelegenheit (§. 53 der G.-O.) Anwendung finden. *Erlass M. d. J. v. 20. October Nr. 12450.* Andere hieher bezügliche allgemeine Anordnungen sind nicht getroffen, und was die Rechtmässigkeit der letztern betrifft, so ist zunächst die Auffassung der von den Gemeindebehörden vorzunehmenden Wahl zum Ortsschulrath als einer ihnen durch das Gesetz auferlegten Amtspflicht und die daraus gezogene Folgerung (Ziff. 3 oben) unzweifelhaft richtig, und selbst von der gegnerischen Presse schliesslich nicht mehr bestritten worden. Hinsichtlich der vielverschiedenen „Minoritätswahlen“ der verheiratheten und verwittweten Männer, d. i. der als gültig angenommenen Wahlen durch eine geringere Zahl von Wählern als die Hälfte der Wahlberechtigten ist in Betracht zu ziehen, dass das Gesetz eine bestimmte Verhältnisszahl der Theilnehmer an der Wahl zu deren Gültigkeit nicht vorschreibt, gerade wie auch durch die Wahlordnung für die Wahlmännerwahlen und für die Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten keine solche Zahl vorgezeichnet ist und schlechthin die relative Mehrheit der erschienenen Wähler entscheidet, dass es sich bei diesen Wahlen um Wahlrechte Einzelner handelt, zu deren Ausübung sie nicht durch Zwang angehalten werden, auf die aber auch die rechtlichen Grundsätze über die zur Beschlussfassung von Körperschaften erforderliche Stimmenzahl nicht angewendet werden können, und dass diejenigen, welche von ihrem Wahlrechte gefissentlich keinen Gebrauch

eine verschwindende Zahl gegen die 1679 Ortsschulräthe, welche durch 64,321 Wähler constituirt worden waren¹⁾.

machen, sich nicht beschweren können, wenn alsdann eine Wahl ohne ihre Mitwirkung durch Wenige vollzogen wird. Kam eine solche Wahl aber gar nicht zu Stande, so befand sich die zur Ausführung des Gesetzes verpflichtete Regierung in der Lage entweder den Ortsschulrath aus den übrigen berufenen Mitgliedern allein bilden zu lassen, oder an die Stelle jener Wahlen die Ernennung treten zu lassen, worüber sich abermals diejenigen nicht beschweren und nicht über Oktroirung klagen können, welche auf das ihnen durch das Gesetz eingeräumte Recht, die Aufsichtsbehörden über die unter Staatsleitung stehenden Volksschulen mitzubilden, verzichten, und wenn die Grossh. Regierung die Ernennung durch die Bezirksämter nur unter Benehmen mit den Bezirksräthen und nur auf die Dauer eines Jahres vornehmen liess, so hat sie doch die Mitwirkung des Volkes noch so weit eintreten lassen, als ihr Zustand und möglich war, und zugleich ihren Willen gezeigt, die Ernennung durch Wahlen zu ersetzen, sobald die Wahlberechtigten selbst besseren Sinnes geworden sein werden. Wenn endlich die Grossh. Regierung die im Gesetze für die Verweigerung der Annahme der Wahl enthaltene Strafbestimmung auch auf die verweigerte Annahme der Ernennung anwendbar erklärt, so lässt sich dafür anführen, dass die Strafbarkeit allein in der Nichterfüllung der durch das Gesetz geschaffenen staatsbürgerlichen Verpflichtung, im Ortsschulrath zu wirken, erblickt werden muss, wobei die Art der Berufung die Nebensache ist. Uebrigens hat die Grossh. Regierung den Zwang durch Strafen nur für den Nothfall in Aussicht genommen, und begreiflicher Weise die Bezirksbeamten angewiesen, sich zunächst um taugliche Männer umzusehen, welche der Ernennung freiwillig Folge zu leisten bereit sind, und wenn wir auch nicht davon unterrichtet sind, in welchem Umfang es zu Strafandrohungen und wirklichen Bestrafungen gekommen ist, so können wir doch beispielsweise aus dem grossen Amtsbezirk Heidelberg, wo sich, verursacht durch das in den vielen paritätischen Gemeinden aus alter Zeit erhaltene Misstrauen der verschiedenen Confessionen, durch die Ernennung eines evangelischen Geistlichen zum Kreisschulrath, und durch besonderen Eifer einiger katholischen Geistlichen im Vergleich zu andern Gegenden eine vorzugsweise starke Renitenz gegen das Gesetz gezeigt hat, anführen, dass die Annahme der Ernennungen nirgends auf Schwierigkeiten stiess; wie oben angeführt sind dort im Ganzen für 10 Schulen Ernennungen nöthig geworden, es konnten aber überall taugliche Männer gefunden werden, über deren Bereitwilligkeit zur Annahme man sich im Voraus verlässiget hatte.

Hinsichtlich des Vorsizes im Ortsschulrath verfuhr die Grossh. Regierung bekanntlich so, dass für die einfachen evangelischen Schulen regelmässig die Pfarrer, für die einfachen katholischen Schulen auf dem Lande bei der von der Kirche durch das Verbot selbst geschaffenen Unmöglichkeit gleicher Maassnahme die Ortsbürgermeister, sofern sie der katholischen Confession angehörten, zu Vorsitzenden ernannt wurden.“

¹⁾ Cit. Commissionsbericht S. 8.

Hatten aber so alle Bemühungen gegen das Gesetz nichts ge-
fruchtet, so wurde das Ordinariat, welches bis dahin denselben zu-
gesehen hatte, wieder auf's Neue genöthigt, Position zu nehmen.
Es geschah das durch die am 9. Dezember erlassene und mit Nicht-
achtung der Gesetze verkündete Instruction für die Ortsgeistlichen
und für die erzbischöflichen Schulinspectoren die kirchliche Leitung
der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volkss-
schulen betreffend¹⁾.

Wenn aber auch die Grundgedanken dieser Instruction den im
Gesetze niedergelegten Principien durchaus entsprachen, so gingen
sie doch andererseits über diese Gränzlinie hinaus. So in der dem
Ordinariate und den kirchlichen Behörden vindicirten Befugniss, den
Lehrern an den katholischen Volksschulen in Beziehung auf die
religiöse Bildung unmittelbare Weisungen zu ertheilen, und in die
inneren Einrichtungen dieser Anstalten, sei es direct, sei es nach
Benehmen mit den zu selbständigen Verfügungen gar nicht berech-
tigten Lehrern einzugreifen.

Die Staatsbehörde fand sich daher unter dem 23. Dezember 1864
veranlasst, sämmtliche Lehrer an den katholischen Volksschulen an-
zuweisen, etwaigen Anordnungen der kirchlichen Behörde, sofern sie
von den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften abwichen und
irgendwie in die allgemeine Schulordnung eingriffen, keine Folge
zu leisten, vielmehr dieselben ihrer vorgesetzten Behörde zur weite-
ren Veranlassung mitzuthemen²⁾. —

Um diese Zeit erhob sich die Agitation durch die *wandernden*
Casinos, katholische Wanderversammlungen³⁾, welche jede freie Dis-
cussion, ja sogar alle Andersdenkende ausschlossen — die letzteren
sollten nöthigenfalls mit Gewalt entfernt werden⁴⁾ —, das Volk zu
belehren unternahmen, dass das Schulgesetz rechtlich unverbindlich
sei, und die Autorität der verfassungsmässigen Staatsgewalt völlig
zu untergraben suchten. Sie erregten die Leidenschaften der Menge
auf das Tiefste, und führten denn auch in Mannheim zu be-
klagenswerthen Excessen, welche der ultramontanen Presse neue

¹⁾ Beilage LX.

²⁾ Beilage LXI.

³⁾ Vgl. Referate im Freib. kath. Kirchenbl. 1865. No. 7. 8. (auch
S. 59.)

⁴⁾ Vgl. ebendas. No. 8.

Nahrung ¹⁾ und dem Erzbischofe Gelegenheit zu einem neuen Hirtenbriefe gaben ²⁾).

Die Regierung that gegen die Casinoversammlungen nicht mehr, als dass sie dieselben für Volksversammlungen erklärte und unter das Vereinsgesetz stellte. Als die Bezirksämter in späterer Zeit mit polizeilichen Verboten einschritten, hallten die ultramontanen Blätter wieder von der verletzten Versammlungsfreiheit in Baden.

Gleichzeitig wurde ein Massenpetitionssturm ins Werk gesetzt nach dem Recepte, welches Alban Stolz in seinem Pamphlete schon i. J. 1864 empfohlen hatte.

Alle Gesuche waren nach einer Schablone zugeschnitten; sie verlangten nichts geringeres, als dass der Grossherzog das Schulgesetz *aus eigener Machtvollkommenheit beseitige*; sie schilderten, wohin der Sturm das Staatsschiff reissen muss, wenn das Steuer nicht rechtzeitig noch mit starker Hand erfasst wird ³⁾).

Als der Grossherzog nach eingeholtem Gutachten des Staatsministeriums sich entschlossen hatte, die Deputationen nicht mehr zu empfangen, rechtfertigte eine von der Durlacher Katholikenversammlung am 8. Februar 1865 an den Landesfürsten erlassene Adresse ⁴⁾ das Vorgehen der katholischen Partei, mit dem Misstrauen des Volkes, welches, über das Schicksal der Adressen im Ungewissen, geglaubt habe, dass seine Kundgebungen dem Grossherzoge *vorenthalten* würden. Oder sollten die Katholiken sich an die Minister wenden? Diese hätten durch Aufreizung der Katholiken gegen die Hierarchie, das ist gegen die lehrende Kirche und gegen ihre legitime oberste kirchliche Autorität im Lande bewiesen, dass sie die Fundamente der katholischen Religion entweder nicht kennten oder absichtlich untergraben wollten. Sie hätten *ihre Geringschätzung der christlichen Confession überhaupt und ihre Anfeindung der katholischen Kirche ins besondere* durch öffentliche Beweise kund gegeben. Das Petitionsrecht sei nach Anschauung der Petenten ein *Kronrecht*.

¹⁾ ebendas. S. 65—73. f. 82. u. s. f.

²⁾ v. 7. März 1865.

³⁾ Zahlreiche Petitionen abgedruckt im kath. Kirchenblatt. 1865. S. 5. 25. etc.

⁴⁾ ebendas. S. 49 ff.

Wir würden in der Schmälerung dieses Kronrechts einen Versuch erblicken, den Monarchen von seiner erhabenen Stellung als Träger der ausgleichenden Gerechtigkeit über den Parteien zu entfernen und die Verantwortlichkeit des Ministeriums mit der Unverantwortlichkeit des Souveräns zu vermengen. Durch das Verbot der Audienzen sei aber diese Petitionsfreiheit verletzt. —

Unter dem 20. Februar 1865 erliess das Ministerium des Inneren als Antwort ¹⁾ auf die Adressen eine Belehrung, welche die

¹⁾ Beilage LXII. Damit ist zu verbinden das Handschreiben des Grossherzogs an den Staatsrath Lamey v. 15. Februar:

„Mein lieber Staatsrath Lamey! Bei der Agitation, welche in einzelnen Theilen des Landes gegen das Gesetz über die Aufsichtsbehörden in den Volksschulen betrieben wird, wurde versucht, die Meinung zu verbreiten, es könne irgendwie bei mir eine Entschliessung hervorgerufen werden, welche dessen Aufhebung einseitig, wenn auch nur auf dem Wege des provisorischen Gesetzes, verfügte. Ich habe durch das Reskript aus dem Geheimen Kabinet vom 27. Jan. d. J. Nr. 210 Ihnen aufgegeben, die bereits eingegangenen Petitionen zu verbescheiden und, wo es nöthig falle, die Bittsteller über den Ungrund etwaiger Besorgnisse einer Verletzung der Gewissensfreiheit zu belehren. Ich wünsche, dass bei dieser Verbescheidung insbesondere unzweideutig hervorgehoben werde, wie die Verfassung des Grossherzogthums für Beschwerden der Staatsbürger, wie für ihre Wünsche, die Erlassung und Aufhebung bestehender Gesetze betreffend, eine bestimmte Vertretung angeordnet hat.

Ich will nicht, dass Ansehen und Bedeutung dieser gesetzlichen Repräsentation meines Volkes dadurch geschwächt werde, dass die Benützung des constitutionell vorgezeichneten Weges umgangen und dass ein unmittelbares Dazwischentreten der Krone zu Gunsten von Maassregeln in Anspruch genommen werde, welche so lange als einseitige Parteiwünsche erscheinen und unbeachtet bleiben müssen, als sie nicht auf dem Wege eines regelmässigen Ausspruches der verfassungsmässigen Organe als die überwiegende Meinung des Landes sich geltend gemacht haben.

Mein Eingreifen in den geordneten Gang der, gerade mit Rücksicht auf das Andrängen der Leidenschaften des Tages, weise und vorsichtig abgestuften Gewalten werde ich meinerseits, getreu den in meiner Proklamation vom 7. April 1860 ausgesprochenen Grundsätzen, jetzt und künftig jeweils nur zur Aufrechthaltung und Regelung der gesetzmässigen Thätigkeit der einzelnen Faktoren der Gesetzgebung und Regierung; — niemals aber, wie in gänzlicher Verkennung der höhern Aufgabe der Krone gewünscht wird, zur Umgehung des berechtigten Einflusses derselben, erfolgen lassen.

Darnach ersuche ich Sie die Petenten zurecht zu weisen.

In Betreff der besondern Behandlung der Eingaben, welche nach Form und Inhalt die Rücksichten ausser Acht gelassen haben, welche allen Staats-

vor dem Schulgesetze geäußerten Besorgnisse als unnöthige zurückwies, die Forderung, durch einseitigen Regierungsact die Reformen aufzuheben, für verfassungswidrig erklärte, im Ganzen aber einen persönlichen Ton anschlug, wie er in dem letzten Schriftwechsel mit dem Ordinariate schon vorher zu Tage getreten war¹⁾.

Auch die kurze Session der Landstände wurde durch die Petitionsfluth berührt. Alle Petitionen waren in Freiburg gedruckt und von dort mit einem Schreiben (v. 12. April²⁾) an alle Parteiführer in den Gemeinden, namentlich an die Pfarrer versendet worden, *um alle gesetzliche Mittel zu erschöpfen und eine Beschleunigung der Entscheidung zu erwirken*. Das Schreiben empfahl die Zusammenberufung von Versammlungen, bei welchen die Petition vorzulesen sei. Im Falle der Zustimmung sollten alle Anwesenden unterzeichnen oder 4—6 Urkundspersonen wählen, welche für die Gesammtheit mit Angabe von der Zahl derselben die Unterzeichnung zu besorgen hätten. Als besonders erwünscht wurde es bezeichnet, wenn die Pfarrer nach dem Ende des Gottesdienstes die Männer versammelt hielten, und in gedachter Weise die Adresse zur Annahme vorlegten. Konnte doch in der Kirche, wie man richtig annahm, nicht wohl dem Geistlichen eine Opposition entgegentreten.

In der That gelang es den Freiburger Organisatoren 37000 Unterschriften für die Petition zu erzielen. Freilich wurde diese Zahl durch andere Petitionen eigenthümlich dahin illustriert³⁾, dass die Unterschriften durch dienstbare Subjecte gesammelt worden seien, dass dabei den Leuten vorgeschwatzt wäre: der Grossherzog will es haben, oder der Schulze schickt mich u. dgl. Reden mehr. *Wir sind bereit zu beweisen, das nicht wohl drei Prozent der Unterschriebenen den Inhalt fraglicher Petition wussten und verstehen⁴⁾*.

bürgern gegen die Person des Landesherrn, gegen die Institutionen ihres Landes und gegen jede Regierung obliegen — gleichviel ob dieselbe ihren Parteiansichten entspricht oder nicht — sehe ich Ihrem besondern Vortrage entgegen.“

Ihr sehr wohlgeneigter

(gez.) Friedrich.

¹⁾ Schreiben des Ministeriums v. 13. März 1865 und Antwort des Ordinariates v. 6. April. Beilage LXIII. LXIV.

²⁾ Vgl. cit. Commissionsbericht.

³⁾ Verhandl. d. II. K. in d. öffentl. Sitzungen v. 15. u. 16. Mai 1865. S. 1 ff.

⁴⁾ Dass auch unter dem katholischen Volke starke Zweifel sich geltend

Am 15. Mai 1865 trat die Kammer über die Petition in Verhandlung. Sie ging nach eingehender Debatte und nachdem die Regierung ihren Standpunkt mit klaren Worten eindringlich festgehalten hatte mit allen gegen zwei Stimmen zur Tagesordnung über ¹⁾).

Die Regierung hatte unterdessen die Arbeiten für den Erlass eines Volksschulgesetzes rüstig gefördert, und schon i. J. 1865 war

machten über die Recht- und Zweckmässigkeit des kirchlichen Verfahrens, nach welchem die Geistlichen sich jeder Thätigkeit bei der Schule enthielten, erhellt aus dem Ordinariatserlasse v. 9. März 1865. Auch hielt es der Erzbischof für gerathen, seinen Diöcesanen die ihm gewordene Anerkennung des Papstes bezüglich des Schulconflictes mitzuthemen, von welcher der Nuntius in München sagte: „Dies Zeugniß des heil. Vaters wird Ihnen neue Kraft geben in dem Kampfe, den Sie schon so lange führen, und Sie in den Beschwerden desselben mit wunderbarem Troste erfüllen,“ Anzeigbl. f. d. Erzdiöc. Freiburg. 1865. No. 8.

¹⁾ Damit wendete sich der Sturm der Agitation gegen die Kammern, deren Neubildung gefordert wurde, vgl. den Aufruf an die badischen Katholiken, der als Beilage ultramontaner Zeitungen verbreitet wurde. Auch der Erzbischof in seinem Hirtenbriefe über das Jubiläum sagte bezüglich der Wahlen: „Wirket gegen die unchristliche Zeitströmung, indem Ihr bei Wahlen für öffentliche Stellen, insbesondere für die Kammer der Landstände und nunmehr auch für die Kreisversammlungen Euere Pflichten als christliche Staatsbürger erfüllet. Man sagt uns, die Kammer vertrete die Gesinnung und spreche aus den Willen des Volkes. Ihr wisst, welche wichtige Rechte und Interessen des Volkes der Entscheidung der Kreisversammlungen anvertraut sind. Diese wie jene beschliessen über Angelegenheiten, welche nicht bloss Euere zeitlichen, sondern auch Euere ewigen Interessen berühren, insbesondere über die Erziehung Euerer Kinder. Euch steht das Recht zu, Euere Abgeordneten zu wählen. Von Euch, die Ihr die Mehrzahl der badischen Staatsbürger ausmacht, von Euerer Wahl hängt es ab, ob Männer in der Kammer und in den Kreisversammlungen sein werden, welche glauben, was Ihr glaubt, welche wollen, was Ihr wollt, welche Euere Rechte und Euere Religion vertreten. Ihr habt also zu wählen, ob Euere Religion und Euere bürgerlichen Rechte gewahrt werden sollen oder nicht. Ihr habt es in Euerer Hand, ob diese Euere Güter, ob Euere Bitten und Beschwerden vor der Obrigkeit vertreten werden oder nicht. Weil Ihr diese Rechte habt und weil zur Zeit die Kammer und die Kreisversammlungen über diese so wichtigen bürgerlichen, staatlichen und religiösen Güter beschliessen, deshalb habt Ihr, als christliche Staatsbürger, als Katholiken, vor Gott und der Welt die Pflicht, Euch bei diesen Wahlen zu betheiligen. Wenn Ihr als Männer und Katholiken Euere Pflicht thut, so werden diese

ein Gesetzentwurf über den Elementarunterricht vollständig ausgearbeitet.

Die Regierung blieb dabei dem Principe, die confessionellen Schulen in ihrer bisherigen Art beizubehalten, vollkommen treu. *Diese Schulen, so sagten die Gesetzesmotive, haben die Tradition von mehreren Jahrhunderten für sich, sie entsprechen nach den bisher gemachten Erfahrungen den Neigungen der Mehrheit der Bevölkerung, sie sind mit deren Anschauungen und Gewohnheiten so tief verwachsen, dass ihre plötzliche Beseitigung durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt als eine tief eingreifende und nicht selten schmerzende Aenderung der sozialen Verhältnisse, namentlich unter der Landbevölkerung empfunden werden würde. Bedeutsamer noch ist die Rücksicht auf den idealen Gehalt und die innere Einheit der Volksbildung, für welche die Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht von der allergrössten Wichtigkeit ist. Es ist eine die ernsteste Würdigung verdienende Thatsache, dass ein beträchtlicher Theil der werthvollsten geistigen und moralischen Ererungenschaften unseres Volkes mit seiner religiösen Bildung auf das Innigste verwachsen ist; die gerade für die Volksschule so wichtige erzieherische Wirksamkeit neben dem Unterrichten wird sehr wesentlich durch Anknüpfen an den religiösen Lehrstoff erleichtert, die wünschenswerthe Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht vollzieht sich aber weitaus am natürlichsten und leichtesten in confessionellen Schulen, und es ist mindestens zweifelhaft, ob sie ausserhalb derselben in den auf hypothetischen Zwang beruhenden Volksschulen überhaupt unter einer anderen Bedingung durchführbar ist als der, dass die verschiedenen Confessionen freiwillig ihre Schulen vereinigen. —*

Darum sollte es dem Willen der Schulgemeinde anheimgestellt sein, ihre confessionellen Schulen zu behalten oder in gemischte zu verwandeln. —

Euere Interessen gewahrt werden, so werden Euere Rechte als Einzelner, wie als Mitglieder der Familie, der Gemeinde, der Kirche und des Staates sichergestellt.

Ich bitte, ermahne und beschwöre Euch: wählt Solche als Wahlmänner und als Abgeordnete, von denen Ihr wisst, dass sie unabhängig nach Aussen, gläubig, kirchentreu und gewissenhaft sind. Wählt solche Männer, welche Euere katholische Ueberzeugung und Euere Bedürfnisse verstehen, welche aber auch den Muth und die Kraft haben, sie öffentlich zu bethätigen. Wählt gewissenhaft, unerschrocken und einig!

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass ungeachtet der in gleichem Maasse fortzubehenden Agitation gegen das Schulaufsichtsgesetz, doch die Regierung und die Freiburger Curie sich einander zu nähern begannen. Gerade die von der Regierung festgehaltene Confessionalität der Volksschule war ja eine Hauptforderung der Kirche, und wenn auch eine Vereinbarung der sich gegenüberstehenden staatlichen und kirchlichen Principien kaum zu erwarten stand und der Lage der badischen Gesetzgebung nicht entsprochen haben würde, so liess doch diese letztere nach der von der Regierung gehegten Auffassung einen bedeutenden *Spielraum*, innerhalb dessen die Kirchen ihre einflussreiche Stellung zur confessionellen Volksschule ohne Beeinträchtigung der staatlichen Principien ausüben konnten¹⁾, und sie liess ferner in ihrer Ausführung manche Möglichkeit offen, den Kirchen durch die ihren verschiedenen Vertretern und Dienern eingeräumten Beziehungen zu den staatlichen Schulbehörden den Einfluss auf die Leitung der Schule zu sichern, welche sie zu beanspruchen haben, wenn die Volksschule zugleich die Anstalt sein soll, in welcher die heranwachsende Jugend die von der Kirche ausgehende religiöse Unterweisung und Erziehung empfängt.

Die Regierung sprach demgemäss am 5. Mai 1865 der Freiburger Curie den Wunsch aus, durch eine Conferenz beiderseitiger Vertreter eine Einigung zu erzielen, und den Bestimmungen der Verordnung v. 1862 gemäss den Gesetzentwurf zu berathen. Darauf ging die Kirchenbehörde (11. Mai) bereitwillig ein.

Die Conferenzen fanden dann am 20. und 22. Mai statt zwischen dem von der Regierung beauftragten Ministerialrath Jolly und dem Ordinariatsassessor Kübel. Sie erzielten kein wesentliches Resultat.

Der Regierungscommissar erklärte im Allgemeinen und Einzelnen die Bereitwilligkeit der Regierung, durch genau regulirte Beziehungen der Kirchen zu den staatlichen Schulbehörden in allen Instanzen eine objective Garantie dafür zu schaffen, dass die Kirchen bei allen Fragen gehört würden, welche kirchlich-religiöse Interessen berührten, und dass ihnen die rechtliche Möglichkeit gewährt werden sollte, ihren Standpunkt bis zu den höchsten Staatsbehörden zu vertreten. Namentlich wurde in dieser Beziehung darauf hingewiesen, dass die Regierung die liberalste Auslegung des § 4 der Verord-

¹⁾ Rescript d. Minister d. Innern v. 5. Mai 1865.

nung v. 12. August 1862 nicht nur von Anfang an beabsichtigt habe und durchzuführen gesonnen sei, sondern dass diese Absicht auch einen objectiven Ausdruck finden könne. Um die praktische Ausübung des im Allgemeinen schon bestehenden Beschwerderechts der kirchlichen Oberbehörden gegen Verfügungen des Oberschulrathes zu erleichtern, wurde als zulässig bezeichnet, den Oberschulrath anzuweisen, dass er die kirchlichen Vertreter in allen Fällen, in welchen dieselben gehört werden sollten, von der später getroffenen Entscheidung sofort benachrichtige, damit die kirchlichen Oberbehörden, wo sie die ihnen anvertrauten Interessen verletzt oder gefährdet erachteten, rechtzeitig Beschwerde führen könnten. Zur Exemplificirung, wie ernst die Absicht der Regierung sei, den gedachten § 4 im weitesten Sinne auszulegen, wurde bei Gelegenheit der speciellen Berathung dem erzbischöflichen Commissar bemerkt, dass auch über neu einzuführende Lehr- und Lesebücher die kirchlichen Vertreter gehört werden könnten, um etwaige confessionell-kirchliche Bedenken geltend zu machen.

Dagegen lehnte die Regierung eine eigentliche Vereinbarung über die Stellung von Staat und Kirche zur Schule als unzulässig ab, und erklärte nur auf eine thatsächliche Verständigung über das was beide Theile zu thun und zu lassen gedächten, sich einlassen zu wollen.

Wenn aber auch der erzbischöfliche Commissar einerseits mit diesen Auffassungen einverstanden erschien, so erhob er doch andererseits eine Reihe von Ansprüchen, welche die Regierung durchweg ablehnte.

Zuvörderst verlangte er die Errichtung einer besonderen katholischen Oberschulbehörde oder wenigstens einer katholischen Section im Oberschulrath, und die Ernennung aller Mitglieder im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate.

Die Regierung konnte darauf um so weniger eingehen, als die Errichtung einer solchen katholischen Section die einer evangelischen unmittelbar hätte im Gefolge haben müssen, und damit die Rückkehr zu der früher so beklagten Zersplitterung in der Oberleitung des Schulwesens vollzogen gewesen sein würde. Auch hätte naturgemäss eine katholische Section eine weit geringere Autorität und eine weniger selbständige Stellung als das Plenum des Oberschulrathes besessen und wäre den — nach der Vergangenheit zu schliessen — voraussichtlich sehr weit gehenden Anforderungen des

katholischen Kirchenregiments auf die Dauer kaum gewachsen gewesen.

Auf den gleichen Widerstand stiess die Forderung, dass der kirchliche Vertreter zu allen Sitzungen des katholischen Oberschulraths hinzuzuziehen oder gar als Mitglied dieser Behörde anzuerkennen sei, und auch die kirchlicherseits gewünschte Besetzung der Kreisschulrathstellen im Einvernehmen mit dem Ordinariate wurde abgelehnt, wengleich die Regierung dabei die Zusage abgab, etwaige Vorschläge des Ordinariates über eine dem confessionellen Momente mehr Rechnung tragende Organisation der Kreisschulvisitaturen bereitwillig entgegennehmen und sorgfältiger Prüfung unterziehen zu wollen.

Die kirchliche Forderung, dass der Geistliche zum gesetzlichen Vorsitzenden des Ortsschulrathes gemacht werde, wies die Regierung mit derselben Entschiedenheit ab, wie sie ihre Neigung, ihn factisch dazu zu ernennen, zu erkennen gab.

Ebenso wollte die Regierung der Kirche weder die Befugniss eines besonderen Einspracherechtes gegen die in den Ortsschulrath gewählten Personen zugestehen, noch die Eigenschaft der Bürgermeister als regelmässiger Mitglieder desselben aufheben, da das erstere die lokale Schulbehörde in eine gewisse Abhängigkeit von der Kirche gebracht haben würde, das andere den grossen finanziellen Leistungen, welche die Gemeinden für die Schulen aufzubringen hatten, wenig entsprechend erschien.

Die kirchlichen Klagen endlich über das Hemmende und Störende der Formvorschrift, nach welcher die Weisungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht den Lehrern durch die staatlichen Schulbehörden zur Nachachtung eröffnet werden müssten, erklärte die Staatsregierung theils für unbegründet, theils sprach sie ihre Bereitwilligkeit aus, eine den Wünschen der Kirche mehr genehme Form zu wählen, sobald diese nur das Rechtsverhältniss zum Ausdruck brächte, dass die Lehrer nicht in dienstlicher Abhängigkeit von den Kirchenbehörden ständen. —

Schon am 8. Juni 1865 wandte sich das Ordinariat an das Staatsministerium. Es stellte die negativen Ergebnisse der Conferenzen zusammen und zählte die von der Curie vorgebrachten Wünsche und Forderungen auf, welche mehr oder minder entschieden hatten als unannehmbar bezeichnet werden müssen, ohne des in so vielfachen Beziehungen Seitens der Staatsregierung bewährten

Entgegenkommens auch nur zu erwähnen. Das Ordinariat knüpfte daran die Bitte, dass auf der Grundlage der confessionellen Volksschule eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche herbeigeführt werden möchte.

Unter dem 2. November erfolgte die Antwort der Staatsregierung. Dieselbe hielt sich von bestimmten den Wünschen der Kirche gegenüber formulirten Vorschlägen fern, zumal ja die bestehenden Gesetze sich weder an sich, noch nach dem Standpunkt der Staatsregierung als unzweckmässig erwiesen hatten, sondern die letztere nur gewillt war, den kirchlichen Forderungen so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Sie betonte die Absicht des Ministeriums, die confessionelle Schule beizubehalten, von welchem Entschlusse man nur dann abzugehen genöthigt sein würde, *wenn die Verhältnisse einen erfolgreichen Bestand dieses Charakters der Volksschule unmöglich machten*. Sie sprach auf's Neue die Geneigtheit aus, alle ihre Entschlüsse nach den Wünschen der Kirche zu bemessen, soweit das innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze geschehen könne, und erklärte schliesslich die Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Besprechungen über die Punkte des Schulgesetzentwurfes, *welche für die Kirchen von Bedeutung sind, und über welche die Kirchen zu hören sich das Grossherzogliche Ministerium des Innern stets bereit erklärt hat*.

Das Ordinariat in seiner Rückantwort vom 16. November hielt zwar die principielle Richtigkeit seines Standpunktes durchaus fest, wollte aber den bisher eingeschlagenen Weg der Verhandlung gern verlassen und den von der Regierung bezeichneten annehmen. Zu diesem Zwecke erbat die kirchliche Behörde die Mittheilung des Schulgesetzentwurfes, *da jedes Missverständniss über diese für die Pflege der Religion so folgenschwere Sache weit grössere Dimensionen als die seitherige Schulfrage annehmen könnte, so erscheint uns eine reifliche Prüfung und Erwägung hier um so mehr erforderlich*.

In Folge dessen übermittelte die Regierung in der That dem Ordinate die Gesetzentwurf, und die Kirchenbehörde bezeugte nicht nur ihre Geneigtheit zur freundschaftlichen Regelung der schwebenden Fragen, sondern sprach auch gleichzeitig in einem längeren Schriftstück vom 16. Januar 1866¹⁾ die Bedenken aus, welche sie bei dem Gesetzentwurfe zu berücksichtigen fand.

Der Staat, so deducirte die kirchliche Behörde, dürfe kein Schul-

¹⁾ Beilage LXV.

monopol mit gleichzeitigem Schulzwang beanspruchen, vielmehr sei das einzige Correlat des ersteren völlige Unterrichtsfreiheit. Da aber die Regierung die confessionellen Schulen als solche erhalten wolle, so sei die Berechtigung der Kirche an der Schule staatlicherseits in derselben Weise auszusprechen, wie auch kirchlicherseits stets anerkannt werde, dass das Unterrichts- und Erziehungswesen der Aufsicht des Staates unterliege. Dies gemischte System könne nun so durchgeführt werden, dass in Consequenz der confessionellen Eigenschaft der Schule confessionelle Schulbehörden eingerichtet, und die Lehrer von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Kirchenregimente angestellt würden. Oder aber, es müsse wenigstens die Kirche in die Lage versetzt werden, vor Erlass von Anordnungen und Verfügungen, welche das religiös-sittliche Leben, die religiöse Erziehung und Bildung betreffen, gehört zu werden, und den kirchlichen Behörden vergönnt sein, dem entsprechend bei der Aufsicht, Prüfung und Disciplin über Schüler und Lehrer und ebenso bei der Verwaltung und Verwendung des katholischen Schulvermögens mitzuwirken. —

Erkannte somit die Kirchenbehörde in der letzteren von ihr als zulässig aufgestellten Alternative das Princip an, welches der Regierung bei der ganzen Schulfrage als Grundlage gedient hatte, so war in der That alle Aussicht vorhanden, das Schulgesetz im Einverständniss zwischen Staats- und Kirchenbehörde zu Stande zu bringen.

Die Conferenzen, welche am 19. Januar zwischen Vertretern des Ministeriums, der Oberschulbehörde, des Ordinariates und des evangelischen Oberkirchenrathes begannen, nahmen gleichfalls einen günstigen Verlauf¹⁾. Der erzbischöfliche Commissar Convictdirector Kübel hob zwar gelegentlich den der Staatsregierung entgegengesetzten Standpunkt der katholischen Kirche hervor, aber er unterliess es, Consequenzen daraus zu ziehen, erörterte vielmehr die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes von der gegebenen Grundlage aus, und kam in nicht wenigen Fällen, die noch dazu von der grössten principiellen Bedeutung waren, vollkommen mit dem Regierungscommissar überein. So wurde die Fassung verschiedener Paragraphen nach den Vorschlägen des Director Kübel geändert

¹⁾ Bei der Wichtigkeit derselben für die Beurtheilung des principiell von der Kirche eingenommenen Standpunktes, theilen wir die Protokolle mit: Beilage LXVI.

und mehrere Bestimmungen seinem Wunsche gemäss dem Gesetzentwurf eingereiht.

Demgemäss vermochte das Ministerium, nachdem die Conferenzen am 21. Januar beendet waren, dem Ordinariate unter dem 27. Januar seine Befriedigung über den Verlauf der Verhandlungen auszusprechen, und zu betonen, dass abgesehen von den theoretischen Ausgangspunkten der von der Regierung einerseits und der Kirche andererseits festgehaltenen Ansichten, und noch dazu solcher, welche die positiven Rechtssätze des Gesetzes gar nicht berührten, jetzt Differenzen von praktischer Erheblichkeit nicht mehr vorhanden seien.

Sei es nun aber, dass man in Freiburg fand, Director Kübel habe der Regierung zu weitgehende Concessionen gemacht, sei es dass man hoffte, die schon so mannigfach bewiesene Nachgiebigkeit der Regierung noch mehr ausnutzen zu können: Director Kübel richtete am 29. Januar von Freiburg aus ein Schreiben an das Ministerium¹⁾, worin er gegen das Protokoll der Conferenzen, angeblich noch ehe er dasselbe dem Ordinariate vorgelegt hatte, Einsprache erhob und den Standpunkt der erzbischöflichen Denkschrift v. 16. Januar 1866 in allen Punkten so sehr für den seinen erklärte, dass der Zweck, zu welchem noch Seitens des Kirchenregimentes auf mündliche Verhandlung eingegangen war, vollständig problematisch erschien.

Auch das Ordinariat, welches in seinem an das Ministerium des Innern gerichteten Erlasse vom 1. Februar die Haltung seines Commissars im Allgemeinen billigte²⁾, wies in einem dem Staatsministerium zugesandten Erlasse³⁾ darauf hin, dass einmal das Protokoll nicht als *durchweg vollständiger Ausdruck über den Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten Conferenzen* betrachtet werden könne und andererseits der erzbischöfliche Commissar zur Genehmigung der von der Regierung ausgegangenen Vorschläge oder zum Abschluss eines auf das Schulgesetz bezüglichen Abkommens nicht legitimirt gewesen sei.

Die Regierung konnte den letzteren Punkt um so eher ignoriren, als sie niemals ein vertragsmässiges Abkommen beabsichtigt hatte, aber sie legte gegen die nachträgliche Beanstandung des Pro-

¹⁾ Beilage LXVII.

²⁾ Beilage LXVIII.

³⁾ v. 6. Februar 1866. Beilage LXIX.

tokolles um so nachdrücklicher Verwahrung ein, als dasselbe erst unterzeichnet war, nachdem Director Kübel so wie der Vertreter des evangelischen Oberkirchenrathes auf Befragen erklärt hatten, dass sie die protokollarischen Aufzeichnungen als vollständig und treu betrachteten. Zugleich machte die Regierung das Ordinariat darauf aufmerksam, *dass für alle Zukunft jede gemeinsame Behandlung irgend welcher Angelegenheit unendlich erschwert, und durch die berechtigzte Weigerung des Einzelnen, sich einem nächträglichen Dementi ausgesetzt zu sehen, fast unmöglich gemacht werden würde, wenn gegen das in correctester Form und mit allseitiger Zustimmung beglaubigte Ergebniss der Besprechungen nachträgliche Beanstandungen zugelassen werden*¹⁾.

In Folge dessen ging auch das Ordinariat wohlweislich nicht mehr auf diese Frage ein, sondern desavouirte einfach alle Erklärungen des Director Kübel, welche mit dem kirchlichen Erlasse v. 16. Januar nicht harmonirten²⁾.

Freilich erhob das Ordinariat sowohl in seinem Erlasse vom 1. wie vom 6. Februar noch Forderungen, welche in dem Ministerialrescripte v. 14. Februar eine zwar wohlwollende aber doch theilweise ablehnende Aufnahme empfangen³⁾; aber es gab dann am 8. März der Regierung die befriedigende und hochwichtige Erklärung ab⁴⁾, dass die Kirche dem Umstande Rechnung trage, dass die Schulfrage im öffentlichen Leben noch nicht zu einer allseitigen ruhigen Erwägung gelangt sei, *weshalb zur Zeit die Durchführung des vollen Rechtsstandes der Kirche bezüglich der Schule keine allgemeine Anerkennung findet. Wir beharren demnach zur Zeit auch nicht darauf, dass alle Rechte der Kirche im vorliegenden Gesetze ihren Ausdruck finden und glauben, die uns obliegende Pflicht zu erfüllen, wenn wir hier die Grundsätze und Rechte bezüglich des confessionellen Schulwesens und der katholischen Schulfonds, auf welche wir ohne Zustimmung des heiligen Stuhls nicht verzichten dürfen, wiederholt wahren. Sie sind in der Erzbischöflichen Denkschrift v. 3. Dezember 1863 wie in unsern seitherigen Erlassen an Hochdasselbe ausgesprochen und begründet. So glauben wir über die noch bestehenden*

1) Beilage LXX.

2) Erlass v. 22. Februar. Beilage LXXI.

3) Die Actenstücke in Beilage LXIX—LXXI.

4) Beilage LXXII.

principiellen Schwierigkeiten hinweggehen, deren Lösung einer geeigneteren Zeit vorbehalten und auf einen modus vivendi eingehen zu können, wodurch es der Kirche möglich wird, wenigstens in praktischer Beziehung ihre Pflicht zu erfüllen.

Um die noch bestehenden Differenzen zu beseitigen, verlangte das Ordinariat noch einige formelle und materielle Aenderungen des Entwurfes, sprach die Hoffnung aus, dass die Regierung ihrer Zusage gemäss in den Vollzugsverordnungen des Gesetzes die kirchlichen Ansprüche regeln und specialisiren werde, und erklärte sich unter diesen Bedingungen bereit, zum Vollzuge des Gesetzes rückhaltlos mitzuwirken und die Geistlichen zu der ihnen gesetzlich zugewiesenen Mitbetheiligung anzuhalten.

Von den durch den Erzbischof neuerdings gestellten Ansprüchen nahmen aber nur drei eine grössere Bedeutung in Anspruch, und die Regierung erklärte sich auch hier bereit, zweien zu entsprechen.

Sie theilte diesen Entschluss der erzbischöflichen Behörde mit¹⁾, diese antwortete nicht, wodurch sie natürlich stillschweigend sich bei den Zugeständnissen des Ministeriums beruhigte: der so lange entbehrte Frieden zwischen Staat und Kirche schien gesichert! —

Inzwischen verhinderten die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 jede gesetzgeberische Thätigkeit²⁾.

Und so legte die Regierung den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht erst am 30. August 1867 den Ständen zur Berathung vor. Derselbe unterschied sich von dem des vorhergehenden Jahres nur in einigen redactionellen Punkten. Ausserdem waren die Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel zu den Lehrergehalten geändert, und jene über die Wählbarkeit in den Ortsschulrath und die Entfernung aus demselben dahin ergänzt worden, dass

¹⁾ Rescr. v. 12. April 1866. Beilage LXXIII.

²⁾ Dagegen wurde die Kammersession zu einer in der I. Kammer vorgebrachten heftigen Anklage gegen den Minister Lamey benutzt, weil er die Ortsschulrathwahlen durch widerrechtlich verhängte Strafen erzwungen habe (siehe oben S. 97). Die II. Kammer beseitigte die Frage. Auch der Bischof von Mainz, v. Ketteler, machte die badischen Verhältnisse zum Objecte seiner pamphletistischen Schriftstellerei, anknüpfend an das von dem Minister Lamey in der Kammer ausgesprochene Wort: „Das Gesetz ist das öffentliche Gewissen.“

die gewählten Mitglieder abgesehen vom Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den grossen Ausschuss (§§ 21 u. 22 der Gem. O.) besitzen sollten und dass die Ausschliessung aus dem Ortsschulrath nicht nur wegen Dienstwidrigkeiten, sondern auch wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens erfolgen könne.

Da alle diese Veränderungen einerseits wenig entscheidend waren, andererseits das Interesse der Kirche durchaus nicht berührten, so konnten die Motive des Gesetzentwurfes wie i. J. 1866 die Hoffnung aussprechen, dass nach der mit beiden Kirchen erzielten Verständigung auch beide zum Vollzuge des vorliegenden Gesetzes seiner Zeit in loyaler Weise mitwirken würden.

Dennoch war diese Hoffnung der katholischen Kirche gegenüber voreilig gewesen.

Vielmehr entspann sich aufs Neue zwischen der Freiburger Curie und dem Ministerium ein höchst unerquicklicher Schriftwechsel, worin die erstere, die Verhandlungen des Jahres 1866 für durchaus nicht abgeschlossen erklärte, eine Fortsetzung derselben wünschte, neue Vorschläge unterbreitete, welche dem Standpunkte der Kirche die nöthige Rechnung tragen sollten¹⁾; das letztere darauf hinwies, wie der Gesetzentwurf das Ordinariat belehren könne, dass allen wesentlichen Wünschen der Kirche Genüge geschehen sei, und wie die Disposition der Kammern der Kirche gegenüber durchaus nicht so geartet erscheine, dass grössere Concessionen sich als möglich darstellten²⁾.

Die von der Kirche gleichfalls gewünschte Betheiligung bei Ausarbeitung der für das Schulgesetz erforderlichen Vollzugsverordnungen wurde dagegen bereitwillig zugestanden und reifliche Erwägung aller der Punkte versprochen, welche das Ordinariat der Regierung in langathmigen Actenstücken auseinanderzusetzen nicht müde wurde.

Inzwischen waren die Andeutungen, welche das Ministerium der Freiburger Behörde über die Stimmung der Kammer gemacht hatte, vollständig bewahrheitet worden. Schon aus den Commissionsberathungen der zweiten Kammer ging der Gesetzentwurf in einer

¹⁾ Beschl. v. 8. Aug. 1867, 5. Sept. 1867, 3. Oct. 1867. — Die letztere Beilage LXXIV charakterisirt die Neuforderungen der Kirche.

²⁾ Erl. v. 22. Aug., 12. Sept., 11. Oct. 1867.

Gestalt hervor, welche die der Kirche wohlwollenden Regierungstendenzen wesentlich abschwächte.

Während der Regierungsentwurf die Eltern nur dazu verpflichtete, ihren Kindern einen gewissen Elementarunterricht angedeihen zu lassen, ihnen aber im Uebrigen die Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes frei liess, sollte nach den Commissionsbeschlüssen ein eigentlicher Schulzwang, d. h. die gesetzliche Nöthigung eintreten, die Kinder in die öffentliche Volksschule zu schicken.

Wenn aber diese Aenderung der Regierungsvorlage mehr einen theoretischen Charakter trug, so war die Bestimmung weit einschneidender, welche die wöchentliche Zahl der Religionsstunden von 6 auf 4 herabsetzte, welche ferner den Lehrer nicht mehr als Religionslehrer fungiren liess, soweit die Kirche ihre Diener nicht dazu verwendete, sondern nur soweit dieselbe ihre Kirchendiener nicht dazu verwenden könnte, und welche endlich den Gemeinden untersagte, von den 4 wöchentlichen Lehrstunden, die auf ihr Verlangen der Lehrer ausser seinem gesetzlichen Stundendeputate gegen besondere Vergütung zu ertheilen habe, etwas dem Religionsunterrichte zuzuwenden.

Ferner wollte die zweite Kammer kirchlichen Corporationen und Stiftungen die Befugniss zur Errichtung von Schulen nicht zugestehen, wie denn auch § 21 des Entwurfes, welcher die Kirchen ermächtigte, für die Ueberwachung des Religionsunterrichtes und der confessionellen Anstalten eigene Aufsichtsbeamte zu ernennen, gestrichen wurde.

Dennoch erwuchs aus diesen Modificationen, welche die zweite Kammer dem Gesetzentwurfe angedeihen liess — denn das Plenum trat den Vorschlägen seiner Commission durchweg bei — für die Regierung noch nicht die Nöthigung, den Gesetzentwurf gänzlich fallen zu lassen. Es wäre das auch im ganzen Lande um so schmerzlicher empfunden worden, je dringender die erregten Verhältnisse der vergangenen Jahre die endliche gesetzliche Regelung der durch Streit verbitterten Schulfrage erforderten.

Uebrigens übernahm auch die erste Kammer durchweg die Vermittlung zwischen den Wünschen der Regierung und der anderen parlamentarischen Körperschaft, die letztere gab nach, und so konnte am 8. März das wichtige und umfangreiche Gesetz veröffentlicht werden ¹⁾. —

¹⁾ Beilage LXXV.

Inzwischen war das Ordinariat noch während der ständischen Berathschlagung des Gesetzentwurfes nicht unthätig gewesen ¹⁾.

Eine Conferenz von Vertretern des Clerus wurde auf den 14. Dezember 1867 nach Freiburg berufen, und diese formulirte nicht nur die Beschwerdepunkte der badischen Katholiken im Allgemeinen, sondern begründete sie auch eingehend.

Wir können uns die Mühe, auf das umfangreiche Actenstück näher einzugehen, billig ersparen. Neue Gedanken wurden über keine Materie zu Tage gefördert, dagegen das in den erzbischöflichen Denkschriften vorliegende Material zur Verunglimpfung des *Staatsgottes* und seiner Institute genügend ausgebeutet. Dass der Clerus sich wieder zum Apostel der Freiheit aufwarf, konnte an und für sich keine Verwunderung erregen, obgleich es unter dem frischen Eindruck, welchen der *Syllabus* Pius IX. hervorgerufen hatte, doch eigenthümlich berühren musste, wenn dem Schulgesetz ein Gewissenszwang vorgeworfen wurde. Ebenso war der Tadel, dass das Schulgesetz *den mühsam überwundenen Grundsatz cujus regio illius religio repristinire* schon deswegen auffallend, weil die katholische Kirche gegen die Befolgung dieses Satzes, sofern nur die *regio* einem Katholiken gehört, nie etwas einzuwenden gehabt hatte.

Ausser dem Vorwurf, dass der Staat *sich herausnehme die Kirche zu bevoglen*, welcher gleichzeitig die Perspective eröffnete, dass in Zukunft *jeder dünkelfhafte Schulmeister* den Kindern sein *Unglaubensbekenntniss* aufdrängen würde, schleuderte die clericale Versammlung nur noch eifrig andere gegen das Schulgesetz, und diese Mässigung verdiente allerdings um so mehr Anerkennung, als Vorwürfe, von der logischen Folgerichtigkeit und der juristischen Begründung, wie sie der Clerus aufführte, in der That noch zu Dutzenden sich hätten finden lassen; obgleich andererseits die Schwere der Beschuldigungen doch kaum hätte übertroffen werden können. Denn der Clerus deducirte aus dem Schulgesetze ein vom Staate *schon dadurch* — natürlich auch noch sonst — provocirtes Schisma, weil das Gesetz die Katholiken *als Katholiken* Wahlen und Abstimmungen vornehmen lasse, ohne dass die Kirchenbehörde dabei vertreten sei. Man schien sich dabei die Katholiken als ein Wild zu denken, welches der Staat

¹⁾ Schon nach Abschluss der Commissionsberathungen hatte das Ordinariat sich an das Ministerium gewendet, Beschl. v. 14. Nov. 1867 und Antwort des Ministeriums v. 23. desselben M.

einzelu umzingelt, um sie für den Käfig der neuen nicht katholischen Staatsreligion, *in der alle Confessionen aufzugehen bestimmt sind, reif zu machen.*

Auch der Erzbischof fasste unter dem 14. Dezember die sämmtlichen Beschwerdepunkte der katholischen Kirche in einem an das Staatsministerium gerichteten Gesuche zusammen. Das von der Regierung den Kammern vorgelegte Schulgesetz erklärte er jetzt als ein Ergebniss der zwischen Staat und Kirche gepflogenen Verhandlung und Verständigung. Es hätte nur noch einer Vereinbarung über die Befugnisse der kirchlichen Vertreter bei den Schulbehörden und über die Zulässigkeit kirchlicher Corporationsschulen bedurft, um völlige Eintracht zwischen Staat und Kirche zu erzielen.

Die Kammern aber hätten die ganze Basis des früheren Gesetzes zerstört. Ihr Operat sei ein *Ausfluss des centralisirten Staatsabsolutismus*, verstosse gegen die obersten Grundsätze des Rechtsstaates und verletze — auch der Erzbischof trat als Anwalt der Freiheit auf — *die persönliche, die corporative, die Ueberzeugungs- und Gewissensfreiheit.*

Darum erhob der Erzbischof Protest *im Namen der Gesellschaft, des Rechts, der Freiheit, der privaten und materiellen Interessen, der katholischen Religion und Kirche.* Seine Forderung bezüglich des Schulgesetzes ging endlich dahin, dass demselben die Sanction verweigert werden möchte.

Die Regierung glaubte diesem Begehren nicht Folge leisten zu sollen.

Sie betonte in ihrem Erlasse v. 9. März 1868, dass das neue Gesetz, wie es aus den Beschlüssen der Kammer hervorgegangen sei, in seinen wesentlichen praktischen Rechtssätzen von der Regierungsvorlage nicht, oder doch nicht so erheblich abweiche, dass es im Gegensatze zu dieser als unannehmbar für die Kirche bezeichnet werden müsste. In den für die Kirche wichtigsten Punkten, den Bestimmungen über den Religionsunterricht und den confessionellen Charakter der Volksschule sei sachlich im Wesentlichen nichts geändert. *Dass die Herstellung s. g. gemischter Schulen etwas erleichtert wurde, mag vom kirchlichen Standpunkt aus beklagt werden, doch kann sich nachdem den Schulgemeinden die Befugniss nicht zu versagen war, ihre nach Confessionen getrennte Schulen in eine gemischte zu vereinigen, daraus kein entscheidender Grund gegen das Gesetz ableiten lassen, dass dies nach der jetzigen Fassung mit ein-*

facher, statt, wie die Regierungsvorlage gewollt hatte, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschlossen werden kann. Ebenso begreifen wir den Wunsch Wohldesselben, dass die Errichtung von Schulen durch kirchliche Corporationen mehr erleichtert worden wäre; immerhin ist aber dieselbe prinzipiell zugestanden und damit zu Gunsten der Kirche ein sehr wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu dem jetzt geltenden Recht gemacht, nach welchem die Kirchen gar keine ihnen unterstehenden Schulen errichten konnten, indem alle aus Stiftungsmitteln errichteten Schulen schlechthin als öffentliche behandelt, d. h. direct in allen Beziehungen von den staatlichen Behörden geleitet wurden.

Schliesslich erklärte die Regierung noch einmal, dass sie den Geist der Ruhe und Mässigung, welcher bei Entwurf des Gesetzes maassgebend gewesen sei, auch bei der Ausführung walten lassen wolle, wobei sie allerdings nicht verhehlte, dass die fortgesetzte Weigerung der kirchlichen Organe zu dem Vollzuge des Gesetzes mitzuwirken, mit Nothwendigkeit eine Verschlechterung der kirchlichen Lage herbeiführen müsse. —

Kaum war aber das Gesetz in der That publicirt, als der Erzbischof unter dem 18. März 1868 eine öffentliche und feierliche Verwahrung einlegte¹⁾, welche das Ministerium am 23. März als gegen ein verfassungsmässiges Gesetz gerichtet für rechtlich wirkungslos erklärte²⁾.

Wie ernst es aber die Regierung mit dem von ihr dem Ordinariate verheissenen Standpunkte der Billigkeit und Rücksicht nahm, ergab der an den Oberschulrath gerichtete Erlass v. 1. April 1868³⁾. Darin wurde dieser Behörde anempfohlen mit der grössten Mässigung zu verfahren, die Herstellung gemischter Schulen durchaus dem freien Willen der betreffenden Gemeinden zu überlassen, und ohne vorgefasste Meinung lediglich das Interesse der Schule zu vertreten.

Aber auch darin blieb die Regierung ihren Versprechungen getreu, dass sie die Vollzugsverordnungen zum Schulgesetz im Einvernehmen mit der Kirche festzustellen suchte.

Dazu hatte das Ordinariat der Regierung schon unter dem

¹⁾ Beilage LXXVI.

²⁾ Beilage LXXVII.

³⁾ Beilage LXXVIII.

27. März sein Programm mitgetheilt und auf der Basis desselben sich zu Verhandlungen bereit erklärt.

In Folge dessen wurden der Kirchenbehörde am 14. Juli drei Verordnungsentwürfe: *Ueber das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller und gemischter Volksschulen, über den Aufwand für die Volksschulen, und über die Trennung der kirchlichen Nebendienste von den Schuldiensten* zur Begutachtung mitgetheilt.

Es erfolgte dann auch kirchlicherseits die Instruction des mit den Verhandlungen beauftragten geistlichen Rathes Höll, der aber durch Krankheit von der Theilnahme an den Conferenzen abgehalten wurde. —

Unter dem 6. August theilte der Oberschulrath dem Kapitelsvicariate mit, dass den kirchlichen Wünschen überall Rechnung getragen sei, wo die gesetzlichen Bestimmungen das zugelassen hätten. *Auf manche Anträge Wohldesselben konnte nicht eingegangen werden, weil dieselben offenbar auf Missverständnissen und irrigen Auffassungen beruhten.*

Darauf wiederholte sich denn genau dieselbe Reihenfolge der Thatsachen, welche bei allen auf die Schulfrage bezüglichen Anordnungen gespielt hatte.

Die kirchliche Behörde beschwerte sich bei dem Ministerium, dass ihre hauptsächlichsten Wünsche in dem Verordnungsentwurfe nicht berücksichtigt seien (20. August)¹⁾. Das Ministerium wies (14. September)²⁾ darauf hin, dass dies soweit thunlich geschehen sei, und viele kirchliche Forderungen sich von selbst erledigen würden, sobald nur die Geistlichen die ihnen vom Gesetz zugestandene Stellung in Besitz nehmen wollten, die Verordnungen wurden am 10., 11. und 12. September publicirt³⁾, die Freiburger Curie protestirte⁴⁾, erklärte aber falls in den noch ausstehenden Verordnungen der Kirche die ihr gebührende Mitwirkung bei der Erziehung der katholischen Jugend eingeräumt werde, noch immer zum Frieden bereit zu sein; die Regierung endlich verhiess auch diese Verord-

¹⁾ Beilage LXXIX. Unter den kirchlichen Wünschen figurirte auch „geheime Wahl“ zu den Ortsschulrathen.

²⁾ Beilage LXXX.

³⁾ Beilage LXXXI.

⁴⁾ Beschluss v. 29. Oct. 1868. Beilage LXXXII.

nungen vorgängig dem Ordinariate zu unterbreiten und bezeichnete den Protest als rechtlich wirkungslos.

Vorher aber erliess die kirchliche Behörde — wieder mit einem den Staatsgesetzen zuwiderlaufenden Publikationsmodus — eine Verordnung, *den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend*¹⁾, welcher nach der Ansicht der Regierung gegen einzelne Vorschriften des Gesetzes verstieß. Die letztere richtete daher an das Kapitelsvicariat die Forderung, ihr die kirchliche Verordnung mitzutheilen, und die Freiburger Behörde kam diesem Begehren nach. Aber sie leugnete irgendwie dazu verpflichtet zu sein. Sie trat der Staatsregierung gegenüber, wie etwa ein ausländischer Staat, welcher zum Dank für die Mittheilung jenseitiger Gesetze diese durch Uebersendung der seinigen erwidert.

Das Schulgesetz aber hat trotz der noch immer versagten Mitwirkung der Kirche rasch Boden im Volke gewonnen. Ungeachtet der in dem Hirtenbriefe vom 19. Juli 1868 ausgesprochenen Abmahnung sind zahlreiche confessionelle Schulen in gemischte verwandelt worden. Es hat sich deutlich gezeigt, und das ist ein Verdienst der Freiburger Politik — dass die Gemeindeorganisation für die Schule der Beihülfe der Geistlichen entbehren kann, und dass der Hauptschaden, welcher durch die Arbeitseinstellung der Kirche erwächst, nur diese selbst zu treffen vermag.

¹⁾ Beilage LXXXIII.

VIII.

Wir haben schon oben dargestellt, dass nach dem Staatsgesetze v. 9. October 1860, die Besorgung und Leitung des Religionsunterrichtes der Kirche zugesprochen wurde, doch ohne dass dadurch der staatlichen einheitlichen Leitung des Schulwesens ein Eintrag geschähe.

I. J. 1863 führte diese Bestimmung zu den ersten Conflicten. Am 5. März erliess das erzbischöfliche Ordinariat eine Verfügung die *Vornahme der Religionsprüfungen in den Schulen der Erzdiocese für das Jahr 1863 betreffend*, ohne deswegen auch nur eine Anzeige beim Oberschulrath, der inzwischen neu eingerichteten staatlichen Centralbehörde zu machen. Die Staatsregierung erhob sofort dagegen energischen Einspruch. Denn es war natürlich, dass solches Eingreifen eines Dritten in den Gang der einzelnen Unterrichtsanstalten das Princip der einheitlichen staatlichen Leitung des Unterrichtswesens empfindlich verletzte. Darum stellte das Ministerium dem Ordinate unter dem 30. April vor, wie eine Fortsetzung der bisherigen Praxis Seitens der kirchlichen Behörden den Oberschulrath veranlassen müsste, den kirchlichen Prüfungscommissarien den Zutritt zu den Schulen zu verwehren.

Das Schulaufsichtsgesetz v. 5. August 1864 gab dann dem allgemeinen Principe des Staatsgesetzes v. 1860 die bestimmte Ausprägung, dass zwar jede Kirche für die Ueberwachung des Religionsunterrichtes ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eignen Aufsichtsbeamten zu ernennen, durch dieselben Prüfungen des Reli-

gionsunterrichtes vornehmen und sich Bericht erstatten lassen dürfe; dass aber die Anberaumung dieser Prüfungen *und die an die Schul-lehrer gerichtete Verbescheidung derselben*, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichtes in den Volksschulen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden geschehen müssten.

Diese gesetzliche Fixirung eines bis dahin von der Verwaltung befolgten Grundsatzes machte ihn der Kirche weder angenehmer, noch stimmte sie die kirchliche Behörde irgendwie zur Befolgung desselben geneigter.

Gleich die Instruction, welche das erzbischöfliche Ordinariat unter dem 9. Dezember erliess, und ohne irgendwelche Communication an die Staatsbehörde, mithin in ungesetzlicher Weise veröffentlichte, ignorirte die gesetzliche Anordnung völlig, oder suchte sie vielmehr dahin abzuschwächen, dass der Geistliche sich Behufs Anberaumung der Religionsprüfung nur mit dem Lehrer in's Vornehmen zu setzen, mit anderen Worten, da die Kirchenbehörde den Lehrer in seiner Eigenschaft als Religionslehrer als Untergebenen zu behandeln wünschte, diesem seine Anweisung lediglich mitzutheilen habe ¹⁾.

Die Staatsregierung gab zwar in Folge der kirchlichen Instruction unter dem 23. Dezember 1864 ²⁾ den Lehrern die Weisung, keiner Anordnung irgend einer Art, welche von der Kirchenbehörde einseitig erlassen würde, Folge zu geben: aber das Ordinariat versuchte nichts destoweniger theils factisch vorzugehen, theils auf dem Wege theoretischer Erörterung die unbequemen gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Schon im Mai 1865 begann eine unerquickliche Correspondenz zwischen dem Ordinariate, welches in Freiburg einseitig Religionsprüfungen hatte vornehmen lassen und dem Ministerium. Die kirchliche Behörde weigerte sich, in irgendwelche Verbindung mit den durch das Gesetz von 1864 geschaffenen Schulbehörden zu treten, da sie gegen das Gesetz protestirt habe, erklärte ihre Instruction für die lediglich kirchliche Frage allein bindend, und schlug beständig behufs Anberaumung der Religionsprüfungen eine Art der Vereinbarung vor, welche geradezu gegen das Gesetz verstieß. Dass

¹⁾ siehe oben S. 100.

²⁾ ebendasselbst.

dabei auch der Gesichtspunkt betont wurde, wie die Kirche nicht mit ihrem religiösen Gebiete unter eine staatliche Schulbehörde gestellt werden könne, war selbstverständlich.

Die Regierung zu jeder Connivenz bereit, die sich auf dem Boden des Gesetzes bewegte, vermochte einerseits nicht der erzbischöflichen Instruction eine rechtlich bindende Kraft beizulegen, da sie formell ohne die erforderliche Staatsgenehmigung publicirt war und materiell die der Kirche gesetzlich zustehenden Befugnisse eigenmächtig erweiterte, und andererseits konnte sie unmöglich auf eine vom Ordinariate vorgeschlagene Vereinbarung eingehen, welche in unerhört ungesetzlicher Weise auf dem Wege des Vertrages einfach ein Staatsgesetz beseitigen sollte.

Inzwischen machte die Kirche die trübe Erfahrung, dass die Lehrer sich genau an das Gesetz hielten und die Weisungen des Ministeriums als ihrer vorgesetzten Behörde gehorsam befolgten. —

Am 16. Mai 1865 sollte in Kenzingen die Religionsprüfung stattfinden. Der Stadtpfarrer hatte das am Sonntage vorher verkündet, Alles war in Bereitschaft. Als aber um 8 Uhr mit allen Glocken das Zeichen gegeben wurde, erschienen die Kinder nicht in der Kirche, sondern wurden von den Lehrern in den Schulzimmern zurückgehalten.

Das Ordinariat beschwerte sich heftig bei dem Ministerium. Das Recht der Kirche, die Gewissensfreiheit der Eltern und Kinder sei verletzt, die religiöse Bildung überhaupt geschädigt. Das Ministerium wies die Beschwerde einfach zurück. Und ebenso geschah es, als der Lehrer in Marlen die Vornahme der von der Kirche einseitig verfügten Religionsprüfung verweigerte, obgleich die kirchlichen Behörden sich in höchst unbefangener Weise auch darüber bei dem Ministerium beschwerten und ihrer Zuschrift sogar die Drohung einfließen liessen, dass, falls das Verhalten der Lehrer sich nicht ändere, die kirchlichen für die Lehrer aufgewandten Mittel *zur Bestellung einer anderweitigen Aushilfe für den Religionsunterricht* verwendet werden müssten. —

So versuchte denn das Ordinariat einen anderen Weg einzuschlagen.

Am 7. Juli 1865 berichtete die Kreisschulvisitatur Villingen an den Oberschulrath, dass mehreren Lehrern ihres Bezirkes durch die betreffenden Ortsgeistlichen eine gedruckte Instruction des erzbischöflichen Ordinariates eingehändigt worden sei, mit der Auffor-

derung, sich durch Namensunterschrift zur Befolgung derselben zu verpflichten. Der fragliche Erlass lautete wörtlich:

„*Erzbischöfliches Ordinariat.*“

Freiburg, den

Nachdem der katholische Lehrer mit der Leitung und Verwaltung der Elementarschule zu beauftragt worden ist, wird demselben andurch kraft des Uns zustehenden Rechtes auf Grund seiner Uns erwiesenen Fähigkeit und Würdigkeit kirchlicher Seits die Befugnisse und Gewalt verliehen, unter Aufsicht, Leitung und Mitwirkung seines Herrn Ortspfarrers den Religionsunterricht nach dem vorgeschriebenen Diöcesanekatechismus zu ertheilen und die ihm anvertraute Jugend hierin, wie in der biblischen Geschichte im Sinne und Geiste unserer heil. Kirche zu unterrichten.

Zugleich legen wir Ihnen die Pflicht auf, Ihrem Ortsseelsorger die gebührende Achtung und Liebe, sowie den schuldigen Gehorsam in kirchlichen Angelegenheiten zu erweisen, der Jugend durch ein musterhaftes und erbauliches Beispiel vorzuleuchten und sich überhaupt mit der grössten Treue und Sorgfalt der religiösen Erziehung der Jugend anzunehmen; demgemäss werden Sie die kathol. Schuljugend zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste anleiten, sie vor und nach dem Gange zur Kirche und während der gottesdienstlichen Feier beaufsichtigen und den Unterricht so ertheilen, dass er zur Erbauung der Jugend, zur gedeihlichen Förderung ihres kirchlichen Sinnes, sowie zur Kräftigung ihrer Gottesfurcht und Frömmigkeit diene.

Wir erwarten, dass Sie diese wichtigen Berufspflichten aus religiöser Gewissenhaftigkeit dergestalt erfüllen werden, dass Sie dem allwissenden Gott und Ihrem Vorgesetzten darüber jederzeit werden Rechenschaft ablegen können. —

Die Lehrer weigerten sich, dem kirchlichen Ansinnen Folge zu leisten. Nicht allein, dass die Form, wie der Erlass insinuiert wurde, auf's Neue sich als eine Verletzung und Missachtung des Schulaufsichtsgesetzes darstellte: auch der Inhalt desselben überschritt die der Curie bezüglich des Religionsunterrichtes in der Schule zustehenden Berechtigungen. Denn es wurde dem Lehrer eine directe Verpflichtung zur Ertheilung dieses Unterrichtes nach den ihm vom Ortsgeistlichen zugehenden Weisungen auferlegt und für die kirchliche

Behörde die Stelle einer vorgesetzten Dienstbehörde der Volksschullehrer in Anspruch genommen.

In Folge dessen erliess der Oberschulrath unter dem 11. Juli eine Verfügung, worin er aussprach, dass die Kirche den Lehrern eine Verpflichtung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht einseitig und direct auferlegen könne, und dass die Lehrer Anordnungen jeglicher Art, welche ihnen von der kirchlichen Behörde ohne Mitwirkung beziehentlich Vermittlung ihrer vorgesetzten Schulbehörden zukämen, auch wenn dieselben nur den Religionsunterricht beträfen, keine Folge zu leisten hätten. Dabei wurde allerdings angedeutet, dass nach der Ansicht des Oberschulrathes durch die Bestimmung des § 12 des Gesetzes, über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, insofern hierdurch nicht blos die Ueberwachung, sondern auch Besorgung des Religionsunterrichtes den Kirchen zugewiesen wurde, eine Aenderung in der Weise eingetreten sei, dass für die Lehrer eine absolute Verpflichtung zur Ertheilung dieses Unterrichtes, wie sie ihnen früher nach der Ministerialverordnung vom 30. Mai 1834 obgelegen, nicht mehr bestehe, da den Kirchen auf Grund jener Bestimmung ohne Zweifel das Recht zustehen dürfte, denselben vollständig an sich zu ziehen, und ausschliesslich durch ihre Diener besorgen zu lassen, und dass demgemäss auch die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfange der Lehrer in den Religionsunterricht einzutreten habe, der Entscheidung der Staatsregierung vorbehalten bleibe.'

Es war kaum zu vermuthen gewesen, welche Auslegung diese Verfügung des Oberschulrathes bei dem Ordinariate finden würde. Unter dem 14. September 1865 richtete dasselbe eine heftige Beschwerde an das Ministerium. Der Oberschulrath, so behauptete die Kirchenbehörde, habe die Pflicht des Lehrers beim Religionsunterrichte mitzuwirken, den kirchlichen Anordnungen bezüglich des Inhalts und der Methode des Religionsunterrichtes Folge zu leisten in Abrede gestellt. Falls die Anordnungen betreffs des Inhalts und der Methode des religiösen Unterrichtes und der religiösen Bildung erst verbindlich sein sollten, wenn sie von dem Oberschulrathe ausgehen, so würde dieser confessionslosen Behörde zugleich die Oberleitung der religiösen Erziehung und Bildung der Katholiken Preis gegeben. *Die Consequenz dieses Satzes müsste dahin führen, dass eine unkatholische Behörde die Glaubens- und Sittenwahrheiten der katholischen Kirche in ihrem nichtkatholischen Geiste lehren und die-*

sen Geist auf dem ganzen religiösen Lebensgebiete der Schule ausbreiten würde. Das wäre mit einem Worte Angesichts des Staatsmonopols auf die Schule und des staatlichen Schulzwanges die weiteste Anwendung des bei uns durch feierliche Verträge abgeschafften schrecklichen Grundsatzes: cujus regio illius religio. —

Da alle diese ungeheuerlichen Befürchtungen des Ordinariates nur durch missverständliche Auslegung des vom Oberschulrath ausgegangenen Rescriptes hervorgerufen waren, und es sich weder um eine Beeinflussung des Religionsunterrichtes durch den Staat, noch um die folgenreichen *schrecklichen Grundsätze* handelte, welche das Freiburger Ordinariat in so arge Entrüstung versetzt hatten, sondern da lediglich wieder eine jener consequenten Gesetzesverletzungen vorlag, durch welche man in Freiburg den Proteststandpunkt gegenüber dem Schulgesetz wahren zu sollen glaubte, so wies die Antwort des Ministeriums v. 28. October¹⁾ allein auf den factischen Sachverhalt hin, wobei es ausserdem die Berechtigung der Kirchenbehörde, die Lehrer durch eine urkundliche *missio* zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu ermächtigen, einfach anerkannte.

Daran knüpfte denn auch die Freiburger Kirchenbehörde an. Zwar ersparte sie dem Ministerium nicht die weitläufigste Deduction über die Stellung der Kirche zu den Lehrern in ihrer Stellung als Religionslehrer, und sie wiederholte auch ihre Beschuldigungen gegen den Oberschulrath, als ob das Ministerium niemals die missverständlichen Insinuationen gegen denselben beseitigt hätte: aber sie gab der Sache doch dadurch eine praktische Wendung, dass sie bat, ein für allemal die Anordnung treffen zu wollen, welche die Lehrer verpflichte, *die von uns ausgehende Missionsurkunde anzunehmen und den Religionsunterricht nach Weisung der Kirchenbehörde zu ertheilen.*

Ueber das erstere wurde denn auch durch die Connivenz der Regierung eine Einigung erzielt. —

Uebrigens versuchte die Kirchenbehörde auch in der Folgezeit wiederholt die Bestimmungen der Staatsgesetze bezüglich des Religionsunterrichtes zu durchbrechen, indem sie dieselben einfach ignorirte und dann die Lehrer, welche den Gesetzen gehorsam waren, in fast harmloser Art dem Ministerium denuncierte, was dann frei-

¹⁾ Beilage LXXXIV.

lich gewöhnlich auf eine dem Ordinariate ertheilte Abfertigung hinauslief.

So beschwerte sich das Ordinariat am 13. Juli 1865 über einen Lehrer, welcher die ihm obliegende Ertheilung des Religionsunterrichtes verweigere, und bat den Widerstpnstigen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

Die nähere Untersuchung ergab, dass der Pfarrer den wöchentlichen Religionsunterricht in den gesetzlich dazu vorgeschriebenen 3 Stunden selbst ertheilte, dass aber das Decanat, „natürlich in formell gesetzwidriger Weise an den Lehrer die Aufforderung gerichtet, noch weitere 3 Religionsstunden wöchentlich zu geben, dass das Decanat sogar die Stiftungscommission angewiesen hatte, dem Lehrer bezüglich des Religionsunterrichtes Weisungen zugehen zu lassen, und somit diese veranlasste, gleichfalls ihre Functionen zu überschreiten.

Das Ministerium beantwortete die Beschwerde mit ernster Klage gegen das Decanat, und ertheilte der Stiftungscommission eine scharfe Rüge.

Wir wollen die zahlreichen in das gleiche Gebiet einschlagenden Vorkommnisse der späteren Zeit — Religionsprüfung in Staufen (1865), in Durlach (1867), Besuch des Gottesdienstes Seitens der katholischen Werktagsschüler in Eberbach (1865), — übergehen, und nur noch eines Conflictes gedenken, in welchen das Capitelsvicariat mit dem Ministerium gerieth, welcher durch die Geringfügigkeit seines Objectes so recht die Principienseeligkeit der kirchlichen Behörde ins Licht setzt, und in welchem der Staat, wie immer wenn er die nöthige Zähigkeit den endlosen kirchlichen Schriftstücken entgegenstellte, die Oberhand behielt.

Am 15. October 1868 richtete das Capitelsvicariat an den Oberschulrath das Ersuchen, die Directionen der Mittelschulen anzuweisen, das Lehrbuch der katholischen Religion von Dr. Conrad Martin für Quinta und Sexta einzuführen.

Der Oberschulrath bat darauf, ihm das Buch zu übersenden, wie ihm auch seiner Zeit der Catechismus für katholische Volksschulen übersandt worden war. Statt dessen erhielt er eine Zuschrift, unterzeichnet „*Lothar Kübel*“, dass Titel und Verlag des betreffenden Buches ihm ja schon früher mitgetheilt wäre. M. a. W.: der lakonische Capitels-Vicariats-Erlass deutete an, dass der Oberschul-

rath, falls er das schriftstellerische Werk des Bischofs von Paderborn sehen wolle, sich dasselbe kaufen möchte.

Darauf verwies das Ministerium der Freiburger Behörde sowohl Inhalt wie Form des Schriftstückes, und erklärte¹⁾, dass, bevor nicht das Buch eingereicht sei, von einer Einführung desselben keine Rede sein könne.

Die Antwort²⁾ bestand aus einer langen Auseinandersetzung, dass *die Forderung der Vorlage eines solchen Lehrbuches behufs der Einsichtnahme* — davon war kaum die Rede — *resp. der Prüfung und der sich daran knüpfenden Genehmigung oder Verwerfung von Seiten einer staatlichen Stelle* — darum handelte es sich nicht im Geringsten — nicht nur den staatlichen Gesetzen widerspräche, sondern auch *involvirte eine Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit überhaupt, insbesondere aber der freien und selbständigen Ausübung des kirchlichen Lehramtes*. Das Capitelsvicariat hielt sich zur Erfüllung des an dasselbe gestellten Begehrens weder berechtigt noch verpflichtet³⁾; aber ebensowenig auch, ungeachtet, oder vielleicht auch wegen der die Sache gar nicht treffenden Erörterungen der kirchlichen Behörde das Ministerium zur Aenderung des einmal eingenommenen Standpunktes³⁾.

Inzwischen ergab eine Untersuchung, dass das Lehrbuch von Martin schon in mehreren Schulen durch die Religionslehrer eingeführt worden war, überall ohne Mitwirkung, theilweise sogar gegen die Verordnung der Directoren. Der Oberschulrath setzte in Folge dessen das Buch einfach ausser Gebrauch.

Darauf liefen zwei neue Zuschriften des Capitelsvicariates in Karlsruhe ein. Die eine wusste noch nichts von dem Vorgehen des Oberschulrathes⁴⁾. Sie bewegte sich auf dem Boden der theoretischen Speculation und das um so unbefangener, da ja die kirchliche Behörde schon alles factisch erledigt zu haben, oder noch erledigen zu können hoffte; die andere⁵⁾ gab den üblichen Protest gegen die verletzte kirchliche Freiheit und Selbständigkeit, und insbesondere der *Freiheit der kirchlichen Lehrgewalt in ihrem eigen-*

¹⁾ Erlass v. 11. Dezember 1868.

²⁾ Beschl. v. 24. dess. M.

³⁾ Erlass des Minister. v. 7. Januar 1869.

⁴⁾ Beschl. v. 21. Jannar 1869.

⁵⁾ Beschl. v. 29. Januar 1869.

thümlichsten Gebiete. Selbst die Zeiten der staatlichen Bevormundung rief der kirchliche Erlass sehnsüchtig zurück, wo doch das Lehrbuch von Stadelmann unbeanstandet eingeführt worden sei.

Das Ministerium beantwortete die beiden Erlasse gleichzeitig. Es konnte sich das Sträuben des Capitelsvicariates nicht erklären, da es sich um eine kritische Prüfung des Buches gar nicht handle; es wiederholte sein Verlangen. Und in der That: am 11. Februar 1869 lief ein Exemplar des fraglichen Lehrbuches zur *einfachen Kenntnissnahme* beim Oberschulrath ein, *unter Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit des kirchlichen Lehramtes*, — und unter dem 16. desselben Monates wurde nach nur viermonatlicher Verhandlung die kirchliche Weisung den Lehrern zur Nachachtung mitgetheilt.

IX.

Am 21. Juni 1867 erliess der Oberschulrath im Verordnungsblatte eine Verfügung, durch welche das von dem Mitgliede dieser Behörde, dem Oberschulrath Pflüger, verfasste Lesebuch den Schulaufsichtsbehörden und Lehrern der Volksschule zur Anschaffung empfohlen wurde.

Diese Verfügung erfuhr bei den untergeordneten Behörden eine missverständliche Auslegung.

Die Kreisschulvisitatur Karlsruhe veranlasste die Ortsschulräthe zur Anschaffung des genannten Buches, und die gleiche Behörde in Baden machte die Lehrer für den Vollzug einer ähnlichen Verordnung geradezu verantwortlich.

Schon unter dem 14. October nahm der Oberschulrath Veranlassung die Unterbehörden über seine Absichten aufs Neue zu verständigen. *Es ist auch jetzt nicht unsere Absicht, so verfügte er, auf die Verbreitung des Lesebuches in anderer Weise als es bereits geschehen, hinzuwirken, und wir fordern demnach Gr. Kreisschulvisitatur hiermit auf, ihrer Veröffentlichung vom 4. d. M. keine weitere Folge zu geben und sich überhaupt künftig darauf zu beschränken, dass sie das Buch mündlich bei dazu sich darbietenden Gelegenheiten zur Anschaffung empfiehlt, oder, wo sie es für nöthig erachtet, eine solche Empfehlung mit Hinweglassung von Allem, was etwa als eine Nöthigung zu dieser Anschaffung aufgefasst werden könnte —, schriftlich, nicht aber durch Benützung der Tagesblätter an die einzelnen Lehrer oder Ortsschulräthe hinausgiebt.*

Allein schon am 12. October hatte das erzbischöfliche Ordinariat eine geharnischte Beschwerde an das Ministerium gerichtet ¹⁾.

¹⁾ Beilage LXXXV.

Diese wies nicht nur mit Recht nach, dass die Kreisschulvisitationen den ihnen gewordenen Auftrag überschritten hätten, sondern sie behauptete auch, dass der Oberschulrath gemäss der noch in Kraft bestehenden Verordnung v. 15. Mai 1834 zur Einführung eines Lesebuches der ministeriellen Genehmigung bedürfe, und fügte dann noch eine längere Erörterung hinzu, dass auch das Ministerium zu diesem Behufe sich mit der kirchlichen Behörde ins Einvernehmen zu setzen habe.

Die Argumentation für diese letztere Behauptung wurde zunächst mit *der Natur der Sache* geführt, denn die Kirche müsse über *Anordnungen, welche das religiös-sittliche Verhältniss der Schule berühren, mindestens gehört werden.*

Es wurde dann darauf hingewiesen, dass in allen deutschen Staaten und selbst nach dem neuen bayerischen Gesetzentwurfe die Lesebücher immer der Genehmigung der Bischöfe unterbreitet würden, weiter die Natur der Lesebücher im Allgemeinen erörtert und schliesslich die Consequenz gezogen, dass die katholische Schuljugend, um im katholischen Geiste erzogen zu werden, wie die katholische Schule, um wirklich katholisch zu bleiben, eines katholischen Lesebuches bedürfe. Keinesfalls könnten katholische Eltern rechtlich angehalten werden, ihren Kindern ein Lesebuch in die Hand zu geben, welches nicht geeignet sei, diese zu gläubigen Katholiken heranzubilden. Das Pflügersche Buch sei aber nicht im katholischen Geiste geschrieben, es habe keinen katholischen Charakter, es sei nicht geeignet, die religiöse Erziehung zu unterstützen, folglich hindere es dieselbe, und *schädige das katholisch-religiöse Leben in der Schule.*

Das Schriftstück gipfelte in der Bitte, die Verfügung des Oberschulraths aufzuheben, beziehungsweise die katholischen Eltern nicht zwingen zu wollen, *dieses ihrer katholischen Ueberzeugung widersprechende Lesebuch ihren Kindern anzuschaffen.*

Das Ministerium wies unter dem 31. October die Beschwerde als völlig gegenstandslos zurück. Es liess sich auf die Deductionen des Ordinariates um so weniger ein, als der von der Kirchenbehörde angenommene Fall der obligatorischen Einführung eines Lesebuches gar nicht vorlag, und die Erörterung der Frage, ob zu einer staatlichen Empfehlung eines Lesebuches die kirchliche Genehmigung eingeholt werden müsse, in keiner Weise erforderlich erschien.

Das Ordinariat fuhr jedoch in seinem Kampfe gegen das Lese-

buch einfach fort, indem es den Geistlichen von seinem ersten in dieser Angelegenheit erlassenen Schriftstück Mittheilung machte.

Die Folgen davon waren bald zu verspüren. Denn wieder wurde der Zwiespalt in die Gemeinden geschleppt, und die *Lesebuchfrage* musste aufs Neue den schon so ergiebigen Agitationsstoff vermehren. Die Geistlichen liessen sich über das Lesebuch, dem übrigens durchaus nichts Antikatholisches vorgeworfen werden konnte, sondern welches nur keine katholische Geographie, katholische Naturgeschichte, katholische Gesundheitslehre enthielt, vielmehr alle diese Materien als *confessionslose* behandelte, auf den Kanzeln hören; sie mahnten von dem Lesebuche ab, und forderten auf, dasselbe zurückzugeben, wo es eingeführt war.

Das Ministerium nahm aus diesen Vorgängen, die nur dazu geeignet erschienen, den schon so gefährdeten confessionellen Frieden der Gemeinden vollständig zu zerrütten, Veranlassung, dem Ordinariate bemerkbar zu machen, dass, sofern die Ortsschulbehörde auf die einer Erlaubniss gleichzustellende Empfehlung des Oberschulrathes hin die Anschaffung des Lesebuches verfügt habe, jede Opposition der Geistlichen unter das Strafgesetz falle (15. November).

Die kirchliche Behörde liess sich indessen in ihren weiteren Schritten durch keine Abmahnung der Regierung beeinflussen.

In einem weitläufigen Schriftstücke wiederholte sie am 5. Dezember, die Auseinandersetzungen, wonach ohne kirchliche Genehmigung kein Lesebuch eingeführt werden könne. Die in unserer Zeit vor allem der Kirche obliegende Aufgabe, die Gesellschaft *vor der hereinbrechenden Entsittlichung und Barbarei zu retten*, könne bei Einführung eines confessionslosen Lesebuches nicht erfüllt werden.

Die Eltern hätten die Befugniss, ihre Kinder religiös zu erziehen, *also auch* — wie der Erlass sich mit nicht sehr glänzender Stilistik ausdrückte — *ihren Kindern nur solche Lesebücher in die Hand zu geben, oder ihnen zu belassen, welche die religiöse, confessionelle Heranbildung ihrer Kinder fördern und niemals hemmen.*

So und ähnlich lauteten die von dem erzbischöflichen Ordinariate aus der Natur der Sache, der Pflicht der Kirche und der katholischen Eltern, der persönlichen Freiheit und dem bestehenden Recht abgeleiteten Argumente, deren juristische Gründlichkeit, historische Begründung und logische Schärfe gleichen Schritt hielten.

Aber das Ordinariat begnügte sich nicht damit, den voraussichtlich doch tauben Ohren des Ministeriums seine Lehren zu pre-

digen. Es wandte sich auch an die katholischen Eltern mit der eben so eindringlichen wie weitläufig ausgeführten Warnung¹⁾, ihre Kinder vor dem *drohenden Seelenschaden* zu bewahren. *Denn wäre Euer Oberhaupt nicht berechtigt, bei Einführung eines Lesebuches in den katholischen Schulen mitzuwirken, so könnte er auch seine oberhirtliche Pflicht nicht ausüben, nämlich Alles fern zu halten, was die Heranbildung Eurer Kinder im katholischen Glauben und katholischen Leben hemmt oder schädigt.*

Dass mit diesem schlagenden Argument auch das Theater, die Presse, die Literatur und eigentlich Alles der treuen Sorge des Ordinariates zu unterstellen wäre, mag wohl dem die *geliebten katholischen Eltern* Belehrenden nicht ganz gegenwärtig gewesen sein; oder — was wahrscheinlicher: er fand mit Rücksicht auf *das, so vielfach verbreitete Gift der religiösen Gleichgültigkeit* nicht für angemessen, auch diese Consequenzen zu ziehen.

Besonders wichtig war, dass die *Ansprache*, entgegen den in dem Regierungserlasse dargelegten Rechtsanschauungen, die Eltern für befugt erklärte, sich gegen das Lesebuch, das *nach dem Ausspruche Eures Oberhirten, die katholische Heranbildung Eurer Kinder schädigt*, zu wehren. Denn der Oberschulrath habe die Einführung desselben nur empfohlen, und diese definitiv anzuordnen liege nicht in der gesetzlichen Befugniss der Kreis- und Ortsschulräthe. *Einen Gewissenszwang wird man wohl gegen Euch nicht ausüben wollen.*

Freilich verwarnte sich das Ministerium in seinem Erlasse vom 23. Dezember energisch gegen die von dem Ordinariate ausgesprochenen Theorien. Es bezeichnete als eine durch nichts bewiesene und an sich völlig haltlose Anschauung, wenn die kirchlichen Actenstücke von der Einführung des Lesebuches *Barbarei oder Seelenschaden* zu befürchten vorgeben. *Wir müssen, so hiess es, im Bewusstsein unserer pflichtmässigen Sorge nicht minder für das sittliche wie für das geistige Gedeihen der Schuljugend das dortseitige Urtheil um so mehr als unmotivirt zurückweisen, als Wohldasselbe gegen den Inhalt des für die Mittelklassen der Volksschulen bestimmten Büchleins lediglich nichts einzuwenden in der Lage war.*

Auch wies das Ministerium aufs Neue auf die Bestimmungen

¹⁾ Beilage LXXXVI.

des Strafgesetzbuches hin, welche jede gegen das von einem Ortschulrath eingeführte Buch gerichtete Agitation mit Strafe belege.

Die Drohung schreckte die Kirche nicht. Allenthalben verkündeten die Pfarrer die Ansprache an die Eltern von den Kanzeln. Ueberall wurde in den Gemeinden Zwiespalt gesäet, zwischen die Anhänger der kirchlichen Partei, welche ihre Kinder das Lesebuch zurückgeben liessen, und die Vertheidiger der staatlichen Autorität. Die Lehrer, welche meist für das Lesebuch Partei genommen hatten, wurden verdächtigt. Petitionen der *kirchlichen Männer* baten um Entfernung derselben vom Amt. Das Ordinariat machte sich selbst zum Träger einer Reihe von Denunciationen, brach bei deren Nichtbeachtung in laute Klagen aus, und unterliess nicht, einzelnen Lehrern die Befugniss zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu entziehen¹⁾.

Freilich erhoben die Staatsanwälte auf Grund des § 631 lit. c. des Strafgesetzbuches²⁾ gegen einzelne Geistliche Anklage und es erfolgte auch gerichtliche Verurtheilung. Aber das Oberhofgericht in Mannheim öffnete durch Vernichtung aller verurtheilenden Erkenntnisse der Agitation wieder Thür und Thor, bis dann schliesslich doch die zähe Energie der Regierung über die unberechtigte Leidenschaftlichkeit der Kirche den Sieg davon trug.

Es mag nicht unangebracht erscheinen, die Erkenntnisse des Oberhofgerichtes³⁾ einer Kritik zu unterziehen. Sie können, unseres Erachtens, in ihrer juristischen Argumentation für nichts weniger als zutreffend erachtet werden, und sie setzen factische Verhältnisse voraus, wie sie unmöglich in irgend einem Lande Platz greifen können.

¹⁾ Vgl. Beispielsweise die in Beilage LXXXVII bezüglich des Lehrers Gönner in Biengen mitgetheilten Actenstücke.

²⁾ Dieselbe lautet: Wer auf demselben Wege (§ 630 durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke u. dgl., durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen öffentlichen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt . . . wird mit Gefängniss von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

³⁾ Beilage LXXXVIII.

Das Oberhofgericht nahm mit Recht an, dass bei einer Anklage wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen eine Anordnung der zuständigen öffentlichen Behörde, die Zuständigkeit ein wesentliches Merkmal für den Thatbestand des Vergehens bilde. Aber das Oberhofgericht kam durch die falsche weitere Annahme, dass der Ortsschulrath nicht die zuständige Behörde zur Einführung eines Lesebuches sei, mit Unrecht zur Freisprechung eines angeklagten Geistlichen, welcher in einer Kirche, also an einem öffentlichen Orte, von dem Gebrauch des durch den Ortsschulrath eingeführten Lesebuches abgemahnt hatte.

Das Oberhofgericht meinte nämlich, dass die genannte Behörde nur zum Zweck der örtlichen Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens eingesetzt sei, mithin das Recht einer selbständigen Verfügung — namentlich über Einführung der Schulbücher — da ihm diese nicht geradezu gesetzlich beigelegt sei — nicht besitze. Vielmehr sei in dieser Beziehung allein das Ministerium befugt, so dass, gleichviel ob in allen Schulen des Landes die Einführung eines Buches beabsichtigt werde, oder auch nur in der kleinsten Dorfschule, immer die höchste Verwaltungsbehörde des Staates die Verfügung treffen müsse.

Wenn aber in dem vorliegenden Falle der Oberschulrath die Einführung des Buches empfohlen und das Ministerium die Empfehlung gebilligt habe, so möchten sich zwar die Ortsschulräthe deswegen zur Einführung jenes Lesebuches ermächtigt erachtet haben, und jedenfalls ihren vorgesetzten Behörden gegenüber von jeder Verantwortung frei sein: aber ihre Verfügung sei deswegen noch nicht zu der einer zuständigen Behörde geworden.

Auch für eine Vollzugshandlung könne die betreffende Verfügung des Ortsschulrathes nicht gehalten werden, da, wo es sich nur um den Vollzug einer ergangenen Verfügung handle, dieser seiner Natur nach nicht von dem eigenen Ermessen der unteren Behörden abhängen könne, sondern lediglich in der Ausführung dessen bestehe, was von der hiefür zuständigen höheren Behörde bestimmt, beschlossen und angeordnet worden sei.

Selbst die Annahme sei ausgeschlossen, dass das Ministerium des Innern die ihm zustehende allgemeine Anordnung über die Einführung eines Lesebuches in Volksschulen in der Weise getroffen habe, dass das Buch vom Ministerium im Allgemeinen gut geheissen, die Einführung desselben in die einzelnen Schulen aber noch von dem Er-

messen des betreffenden Ortsschulrathes abhängig gemacht, die Einführung also beim Hinzutritt dieser Zustimmung zwangsverbindlich werden solle. Denn über eine derartige Anordnung hätte eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen müssen, was nicht geschehen sei.

Wenn wir jetzt unsere schon oben angedeutete Kritik in kurzen Zügen zu begründen versuchen, so war der Satz, zu dem die oberhofgerichtliche Deduction führte, dass für jede einzelne Schule nur durch das Ministerium ein Buch eingeführt werden könne, so eigenthümlich, dass bei seiner Richtigkeit in Baden ganz exceptionelle, von den aller — man kann wohl sagen — europäischen Staaten abweichende Verhältnisse stattfinden würden.

Entweder nämlich würde es danach der Willkür der einzelnen Schüler, beziehentlich deren Eltern anheimgestellt, ob sie sich des in einer Schule eingeführten Lesebuches bedienen wollen oder nicht — was mit den Lebensbedingungen einer Schule durchaus unverträglich erscheint — oder aber es müsste eine so einfache Verwaltungshandlung wie die Einführung eines Schulbuches in einer einzelnen Schule im Widerspruche mit der Organisation des ganzen Schulwesens, ja im grellen Gegensatze zu den gesammten Staatseinrichtungen an das Ministerium gezogen werden.

Hätten so praktische Erwägungen schon dem Oberhofgericht Zweifel an der Richtigkeit seiner Ansichten erwecken müssen, so wurden die Consequenzen der letzteren noch dadurch unerträglicher, dass das Oberhofgericht gar für die Verfügungen des Ministeriums eine ausdrückliche officiële öffentliche Bekanntmachung verlangte.

Dabei verwechselte das Gericht die Bedingungen, welche für die Gültigkeit eines Gesetzes und einer Verordnung vorgeschrieben sind, mit denjenigen, welche für die obrigkeitlichen Verfügungen in allen deutschen Staaten gelten. Denn die letzteren werden überall mit ihrer Eröffnung vollkommen wirksam und jeder Dritte, welcher ihnen zuwiderhandelt, weil er annimmt, sie seien unzuständig erlassen worden, thut das auf eigene Gefahr.

Ausserdem aber war auch die juristische Begründung, welche das Erkenntniss für die Nothwendigkeit der Einführung eines Schulbuches durch das Ministerium beibrachte, nicht stichhaltig.

Denn die den gerichtlichen Erwägungen zu Grunde gelegte Verordnung v. 15. Mai 1834 giebt ausdrücklich die gesammte Leitung der Schule in die Hand der Oberschulbehörde, in deren Functionen der Oberschulrath nachgefolgt ist. Und wenn jene Verordnung vor-

schreibt, dass die allgemeine Einführung eines Lehrbuches in allen Schulen Sache des Ministeriums sei, so bestätigt diese speciell statuirte Ausnahme zweifellos den Satz, dass zur Einführung eines Lehrbuches in eine einzelne Schule die ministerielle Verfügung nicht nöthig, mithin die des Oberschulrathes ausreichend sei.

Mit Zustimmung des letzteren waren daher auch die Localschulbehörden zu der von ihnen getroffenen Anordnung competent.

Dass diese Zustimmung in der Form gegeben war, dass der Oberschulrath die Einführung des fraglichen Lesebuchs empfahl, d. h. zur Einführung desselben nicht blos ermächtigte, sondern zugleich ermunterte, konnte in der juristischen Beurtheilung nichts ändern. Denn diese Art, Lehrbücher in Schulen einzuführen, war, wie in allen Ländern so auch in Baden, bei allen im ausgedehnten Gebrauche befindlichen Lehrbüchern üblich. Sie kann auch zweckmässiger Weise gar nicht entbehrt werden, da sie die nothwendige Controle der oberen technischen Behörde mit der wünschenswerthen Berücksichtigung localer Verhältnisse und Bedürfnisse in der einfachsten Weise verbindet, zumal die allgemeine Einführung eines Lehrbuches in alle Schulen einer bestimmten Categorie immer so schwierig ist, und häufig so unzweckmässig oder selbst unmöglich, dass im Interesse der Schule auf jene Art des Verfahrens gar nicht verzichtet werden kann.

Dazu kam noch zum Ueberflusse, dass im vorliegenden Fall die Verfügung des Oberschulraths in der That mit Genehmigung des Ministeriums erfolgt war. Das war dem Ordinariate, der dem Angeklagten vorgesetzten Behörde, wohl bekannt gewesen, und nicht minder diesem selbst.

Dass dieser Umstand vom Oberhofgericht ausser Augen gesetzt wurde, weil die öffentliche Publication der ministeriellen — wie gezeigt ganz unnöthigen — Genehmigung unterlassen sei, musste schon oben von uns gleichfalls als irrig bezeichnet werden.

X.

Bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens enthielt § 10 des Staatsgesetzes v. 9. October 1860 die Anordnung:

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

Diese Bestimmung entsprach den Principien, wie sie schon in der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818¹⁾ niedergelegt waren und bei Gelegenheit der Concordatsverhandlungen selbst die Genehmigung der römischen Curie gefunden hatten²⁾. Weder die Denkschrift des Erzbischofes noch die des badischen Clerus, so sehr sie auch sonst das Staatsgesetz bemängelten, erhob Einsprache dagegen.

Es war natürlich, dass die gemeinsame, gesetzlich für das kirchliche Vermögen vorgeschriebene Verwaltung sich nur auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche herstellen liess, und wir haben schon oben erwähnt, dass bei Gelegenheit der Verhandlungen, welche Seitens der Regierung mit dem Freiburger

¹⁾ §. 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.“

²⁾ vgl. Art. 12. ff. des Concordates.

Ordinariate bezüglich der Pfründenbesetzung gepflogen wurden, durch das Schreiben des Ministeriums des Innern v. 3. November 1860 die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, auch die Verwaltung des Kirchenvermögens zu regeln¹⁾.

So beschäftigten sich denn die Conferenzen, welche von Vertretern des Staates und der Kirche in Freiburg abgehalten wurden, und welche schon oben ihre Darstellung gefunden haben, auch mit dieser Frage, und das Resultat bezüglich derselben war eine Vereinbarung v. 13. März 1861²⁾.

Während jedoch das bezüglich der Pfründenbesetzung getroffene Abkommen Seitens des Ministeriums der Genehmigung des Grossherzogs unterbreitet wurde, stiess die Vereinbarung v. 13. März auf Bedenken, und es wurde von deren Bestätigung um so mehr Abstand genommen, als auch noch *organisatorische Hindernisse im Wege stehen, die sich insbesondere in Betreff der Volksschule ergaben, deren Beaufsichtigung und Leitung dem seitherigen Oberkirchenrath wie bekannt untersteht, in Bezug auf welche daher eine Trennung erforderlich fällt, für welche Vorbereitungen zu treffen sind*³⁾.

Es erfolgte nun der oben berührte Streit zwischen der Curie und der Regierung, von denen die erstere behauptete, dass die beiden Vereinbarungen in unmittelbarem Zusammenhange unter einander stünden, die andere dem um so mehr entgegentrat, als der Pfründenvertrag sich seiner ganzen Natur nach als ein dauernder charakterisire, während der Vertrag über die Vermögensverwaltung seinem eigenen Inhalte nach sich als provisorischer darstelle, dessen Bestehen von dem der zeitigen Verwaltungsorganisation überhaupt abhängig sein sollte⁴⁾.

Eine Einigung zwischen Regierung und Ordinariat über diesen Streitpunkt wurde nicht erzielt, und es blieb somit, wie oben gezeigt, die Publication der Verordnung über die Pfründenbesetzung noch ausstehen, bis die Vereinbarung über die Vermögensverwaltung vollständig zu Stande gekommen war.

In Bezug auf letztere erklärte das Ministerium des Innern unter dem 6. October 1861 dem Ordinate, dass nach gepflogener Be-

1) Vgl. darüber und über das Folgende S. 13 ff.

2) Beilage LXXXIX.

3) Schreiben des Ministeriums des Innern v. 16. Mai 1861.

4) Vgl. über diesen wichtigen Punkt oben S. 17.

rathung im Staatsministerium die Regierung bereit sei, als das *Ergebniss eines Uebereinkommens mit Eurer Excellenz eine landesherrliche Verordnung zu publiciren, in welcher alle Punkte aufgenommen sind, welche Eure Excellenz bereits gebilligt haben. Geringe Modificationen werden vorgeschlagen, die lediglich sachlichen Bedenken entsprungen sind. Ich lege den Entwurf der Verordnung¹⁾ bei, und gebe der Kürze halber zu demselben die nöthigen Erläuterungen²⁾ in einem Anhange.*

Die Grossh. Regierung ist ferner bereit, in der Form einer Anzahl von Zusagen³⁾, welche die allerhöchste Genehmigung gleichfalls erhalten sollen, die Punkte, welche lediglich Verwilligungen der Grossh. Regierung oder Erklärungen derselben sind, zu ordnen.

Die Grossh. Regierung erfüllt damit in ausgedehntem Maasse die Wünsche Eurer Excellenz auf eine möglichst freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und glaubt in ihren Zusagen so weit zu gehen, als dies unter den bestehenden Verhältnissen von ihr erwartet und gefordert werden kann. Sie hofft daher, dass Eure Excellenz diese Lösung für eine zufriedenstellende halten werden. Etwaige Bedenken und Einzelheiten könnten ohne Zweifel am besten gelöst werden, wenn Eure Excellenz irgend einen Bevollmächtigten zu mündlicher Besprechung hieher abordnen wollten.

Die Verwahrungen, welche in dem Entwurf des Uebereinkommens enthalten sind, bei der Erklärung des Einverständnisses mit der Verordnung niederzulegen, steht nichts im Wege. —

In Folge dessen begab sich der erzbischöfliche Canzleidirector Maass im erzbischöflichen Auftrage nach Carlsruhe, woselbst er vom 16. bis 25. October mit Bevollmächtigten der Regierung conferirte. Man einigte sich dabei, *theils um den Standpunkt des Erzbischofes zu erleichtern*, theils um die entworfenene Verordnung mehr zu präcisiren, dass der erzbischöfliche Bevollmächtigte eine Erklärung abgebe, in der er sich über einige Punkte principiell zur Wahrung der von der katholischen Kirche in Anspruch genommenen Rechte ausspreche, und dass weiter noch einige Sätze vereinbart würden, um die Stellung des neu zu errichtenden Oberstiftungsrathes näher festzustellen.

1) wörtlich gleich der Verordn. v. 20. November 1861. Beilage XCIX.

2) Beilage XC.

3) wörtlich gleich den Zusagen v. 5. November 1861. Beilage XCV.

Unter dem 25. October 1861 wurde demgemäss dem Ministerium eine Erklärung zu dem Verordnungsentwurfe, den Erläuterungen und den Zusagen Seitens des Canzleidirector Maass überreicht¹⁾, und gleichzeitig die vereinbarten *Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction*, welche bei der Dienstinstruction für den beabsichtigten Oberstiftungsrath Berücksichtigung finden sollten²⁾.

Am 30. October erklärte der Erzbischof in einem an den Präsidenten Lamey gerichteten Schreiben seine Zustimmung zu der Vereinbarung³⁾. Aber gerade dies Schreiben musste in Karlsruhe zu Bedenklichkeiten Veranlassung geben. Denn es konnte als wahr nicht angenommen werden, was doch der Erzbischof behauptete, dass die Regierung der Kirche Vertretung bei der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens zugesagt habe, und andererseits musste es einen eigenthümlichen Eindruck machen, dass der Erzbischof die Verordnung als eine von ihm ausgehende zu veröffentlichen beabsichtigte.

Der Präsident Lamey⁴⁾, als er am 5. November dem Erzbischofe die officiële staatliche Aeusserung⁴⁾ über die Erklärung des kirchlichen Bevollmächtigten und über den Entwurf einer Verwaltungsinstruction gleichzeitig mit diesem vom Grossherzoge vollzogenen Actenstücke so wie mit den *Zusagen*⁵⁾ überreichte, nahm daher Veranlassung in allerdings fast zu milder Form, den Behauptungen des Erzbischofes entgegenzutreten.

Ich füge nur meinerseits noch die Bemerkung bei, dass, wie wohlwollend auch die Absichten der Grossherzoglichen Regierung sind, doch die Euer Excellenz mitgetheilten Actenstücke nur in dem Sinne aufzufassen sind, welchen sie enthalten, und der bei ihrer Besprechung zu Grunde gelegt wurde.

1) Beilage XCI. Diese enthalten demgemäss nur soweit vereinbartes Recht, wie die Regierung sie angenommen hat.

2) Beilage XCII. Diese hatte mithin nur gesetzliche Kraft bis zum endlichen Erlass der Dienstinstruction und begreifen vereinbartes Recht, soweit sie unter dem 5. November Seitens der Regierung bestätigt wurde. Vgl. Beilage XCIV.

3) Beilage XCIII.

4) Beilage XCIV. Dieses Actenstück ist also das nothwendige Correlat zu den Erklärungen des erzbischöflichen Bevollmächtigten und nur, soweit die letzteren hier zugestanden wurden, bezeichneten sie das vereinbarte Recht.

5) Beilage XCV.

Noch deutlicher und mit unumwundener Schärfe sprach aber der Präsident Lamey seine Ansicht über die Unstatthaftigkeit der erzbischöflichen Behauptung in einem am 9. November 1861 an den Kanzleidirector Maass gerichteten Schreiben aus, in welchem er zugleich Vorschläge, die dieser unter dem 31. October gemacht hatte¹⁾, theils erledigte theils zurückwies²⁾.

In Folge dessen erklärte der Kanzleidirector Maass den betreffenden, vom Präsidenten Lamey gerügten Passus sowohl des erzbischöflichen wie seines eigenen Schreibens für eine durch die Eiligkeit der Sache veranlasste Incorrectheit³⁾.

Erst nach Einlauf dieses Schreibens legte der Präsident Lamey dem Grossherzoge den Verordnungsentwurf zur Unterzeichnung vor, (14. November), die dann am 20. November erfolgte.

Die im Regierungsblatt publicirte landesherrliche Verordnung, welche im Eingange der mit dem Erzbischofe erfolgten Verständigung erwähnte, wurde dann auch unter dem 30. November von dem letzteren veröffentlicht⁴⁾.

Danach wurden für die Verwaltung *des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens*⁵⁾ folgende Anordnungen getroffen:

Das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, des Seminars und der unter unmittelbarer Leitung des Erzbischofes oder Domkapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehentlich von dem Domkapitel frei verwaltet, wobei jedoch der Regierung bestimmte Befugnisse gewahrt sind.

Einso wird das Vermögen der Landkapitel von diesen selbst,

1) Beilage XCVI.

2) Beilage XCVII. Dieses Schreiben ist für die Interpretation der Verträge von grösster Wichtigkeit.

3) Schreiben desselben v. 12. November. Beilage XCVIII.

4) Beilage XCIX.

5) So drückt sich die Verordnung absichtlich aus gemäss § 10 des Staatsgesetzes v. 9. October 1860. Der Erzbischof gab zwar dazu die Erklärung ab, dass er unter dem so bezeichneten Vermögen das der Kirche resp. den kirchlichen Anstalten gewidmete oder zu Eigenthum zustehende Vermögen, „das-Kirchenvermögen“, verstehé, und wahrte somit den kirchlichen Standpunkt, allein die Regierung erkannte denselben nicht an, indem sie diese wie die folgenden Verwahrungen auf sich beruhen liess, „da die Verabredungen in der Verordnung dem praktischen Bedürfnisse Genüge thun.“

der Pfründen von ihren Inhabern, und das Vermögen der erledigten Pfründen von dem Kapitelskämmerer verwaltet.

Für das örtliche, d. h. das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen ist eine Stiftungscommission mit einem geistlichen Vorstande eingerichtet. Die Mitglieder dieser Commission, unter denen sich stets der Bürgermeister, oder falls dieser nicht katholisch sein sollte, das dem Dienstalder nach folgende katholische Mitglied des Gemeindevorstandes befindet, werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Doch kann auf den Antrag des geistlichen Vorstandes oder des Bürgermeisters (beziehentlich des oben bezeichneten Gemeinderathes) eine Wahl verworfen werden, wenn der erzbischöfliche Decan und die staatliche Verwaltungsbehörde zustimmen; dissentiren diese beiden Organe, so geht die Entscheidung an den Oberstiftungsrath.

In derselben Weise wird das Vermögen der Districtsstiftungen von Commissionen verwaltet, welche zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischofe aus den Katholiken des Districtes gewählt werden, und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Doch wählt die Commission ihren Vorsteher selbst.

Endlich ist ein aus Katholiken bestehender Oberstiftungsrath errichtet, welcher mit dem 9. Dezember 1862 seine Wirksamkeit begonnen hat.

Auch hier werden die Mitglieder zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischofe, jedesmal mit Genehmigung des anderen Theiles ernannt, und sind die weltlichen Räte mit Staatsdienerqualität versehen; diese letzteren sind durch die Regierung vom Amte zu entfernen, sobald sie dem Erzbischofe *gegründeten* Anlass zur Unzufriedenheit geben, ebenso wie umgekehrt der letztere in gleicher Weise bezüglich der geistlichen Mitglieder des Collegiums verpflichtet ist.

Zwar hatte der Erzbischof die Erklärung abgegeben, dass er die Jurisdiction über die Kirchendiener nicht aufgeben könne und seine desfallsigen Rechte wahren müsse; allein die Regierung hatte auch hier von einer theoretischen Bekämpfung wie von einer Anerkennung des kirchlichen Principis Abstand genommen.

Der Oberstiftungsrath ist die oberste Verwaltungsbehörde für das kirchliche Vermögen, und übt auch den untergeordneten Organen gegenüber Disciplinarbefugnisse aus, von denen Berufungen

an das Ordinariat gerichtet werden können, welches dann im Benehmen mit der Regierung entscheidet. Auch für sonstige Beschwerden gegen den Oberstiftungsrath bildet das Ordinariat die Instanz. —

Bezüglich des milden Stiftungsvermögens wurde nichts in der Verordnung bestimmt, doch verhiess die Regierung, bis zu einer Aenderung der Organisation die bisher von dem katholischen Oberkirchenrath betreffs dieses Vermögens ausgeübten Functionen dem katholischen Oberstiftungsrathe zu übertragen¹⁾, und bei Einführung einer neuen Organisation in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das katholische Kirchenregiment bei der Stiftungsverwaltungsbehörde vertreten werden könne. Bezüglich der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Fonds wurde die Uebertragung an eine neu zu errichtende Oberschulbehörde von vorn herein Seitens der Regierung dem Ordinarate in Aussicht gestellt. —

Endlich sollte hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, so weit die Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke, und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder als kirchliche zu behandeln seien, der Besitzstand des Jahres 1861 *vor der Hand* unverändert bleiben, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde oder *geeigneten Falles* eine richterliche Entscheidung herbeigeführt sein werde. —

Wie dann in der Folgezeit die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulfonds dem Oberschulrath und in unterer Instanz den Ortsschulrathen übertragen wurde, hat schon oben seine Darstellung gefunden²⁾.

In gleicher Weise ging die Verwaltung der confessionellen weltlichen Stiftungsfonds auf die Stiftungscommissionen unter Aufsicht der Bezirksämter, des Verwaltungshofes und beziehungsweise des Ministeriums des Inneren über³⁾.

¹⁾ ebenso in den unteren Verwaltungsinstanzen; ausgeführt durch Verordn. v. 5. November 1863 „insolange der desfallsige staatliche Auftrag nicht zurückgezogen wird.“ Siehe Beilage C.

²⁾ Vgl. S. 90.

³⁾ Siehe unten S. 157.

Wenn schon Gesetze, welche ihre Materien in abgeschlossener Form und mit unzweideutigen Dispositionen behandelten einer missverständlichen Interpretation Seitens der Curie nicht zu entgehen vermochten, so musste das in noch weit höherem Maasse bei der Verordnung über die kirchliche Vermögensverwaltung der Fall sein.

Waren doch die einzelnen Sätze derselben declarirt durch die ministeriellen Erläuterungen, welche wieder die ganze Verordnung zu dem projectirten Uebereinkommen v. 13. März 1861 in Beziehung setzten. Und waren doch weiter verschiedene Dispositionen erweitert in der ministeriellen Erklärung v. 5. November 1861, verschiedene Lücken ausgefüllt durch die *Zusagen* und den *Entwurf einer Verwaltungsinstruction*.

Dazu kamen noch die von dem, erzbischöflichen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen, von denen eine übelwollende Interpretationsmethode leicht die irrige und gänzlich falsche Behauptung aufstellen konnte, dass auch sie Seitens der Staatsregierung gebilligt worden seien und geltendes Recht darstellten.

Alle diese räumlich von einander getrennten Bestimmungen, von denen die eine immer nur in Berücksichtigung der anderen zu verstehen war, vermochten freilich dem ernststen Willen, die geltenden Rechtsvorschriften zu ergründen, nur ein geringes Hinderniss in den Weg zu stellen, aber sie öffneten der missverständlichen Deutung Thür und Thor, und das um so mehr, da nur die Verordnung selbst durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben war, alles andere Material in den Acten steckte und höchstens in tendenziöser Weise für den beabsichtigten Gebrauch gehörig zugeformt publicirt wurde.

Der erste Conflict ergab sich bezüglich des Schulvermögens.

Als die Verordnung v. 12. August 1862 den Oberschulrath errichtet und diesem die Oberaufsicht über das Schulvermögen übertragen hatte, wandte sich das Ordinariat sofort an das Ministerium mit der Forderung, dass ihm, *wenn ein liegendes Gut eines unter der Leitung oder Verwaltung des Grossherzoglichen Oberschulraths stehenden katholischen Fonds veräussert oder der Grundstock verändert wird, oder die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden, davon Mittheilung gemacht werde*; ferner: dass ihm *die Voranschläge zur Einsicht mitgetheilt, und von nicht darin vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben Kenntniss gegeben, sowie jährliche Uebersichten über*

den Stand des Schulvermögens zugestellt, endlich auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über solche Fonds, die wir bezeichnen werden, zur Einsicht vorgelegt werden, damit wir uns von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung dieser Fonds überzeugen und erforderlichen Falls Beschwerde bei Hochdemselben erheben können¹⁾.

Das Ordinariat stützte diese Forderung auf folgende Deduction:

Nach §. 21 der Vereinbarung v. 13. März 1861 habe die Regierung versprochen, dass das katholische milde Stiftungsvermögen unter der Leitung der Regierung von den Behörden verwaltet werden solle, welche das Kirchenvermögen verwalten und dass, so lange diese Einrichtung dauere, dem Ordinarate dieselben Mittheilungen zu machen seien, über welche man bezüglich des Kirchenvermögens übereingekommen, und welche in der obigen Zuschrift des Ordinariates einzeln aufgeführt waren.

Ferner bestimme § 27 der genannten Uebereinkunft, dass, falls der Stifter angeordnet habe, dass Kirchenvermögen für Unterricht, Kranken- oder Armenpflege, oder das Vermögen milder Stiftungen für kirchliche Zwecke verwendet werde, es bei der Anordnung des Stifters bleibe, ohne dass jedoch hierdurch der Charakter des Vermögens alterirt werde.

Freilich sei dieser Vertrag nicht in Geltung getreten, allein die Regierungs-Erläuterungen v. 6. October 1861 hätten erklärt, dass die Bestimmungen der genannten Paragraphen in die Regierungszusagen übergegangen seien. Hierauf habe die Erklärung des erzbischöflichen Commissars v. 25. October 1861 Bezug genommen, *indem sie in Uebereinstimmung mit jenen citirten Bestimmungen der Vereinbarung unter dem milden Stiftungs- das Schul- und Stiftungsvermögen versteht.*

Der Erzbischöfliche Commissar habe in § 8. seiner Erklärung bemerkt: *durch die mündlich mir von Euer Hochwohlgeboren (Staatsrath Lamey) gegebene Erläuterung, (und da, wie erwähnt, der § 21 der Vereinbarung vom 13. März in die Regierungszusagen aufgenommen ist) habe ich die beruhigende Gewissheit erlangt, dass auch bei einer neuen Organisation der Schul- (und Stiftungs-) Vermögens-Verwaltung die in § 5 der Regierungszusagen dem erzbischöflichen*

¹⁾ Beschluss v. 6. November 1862.

Ordinariate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben werden.

Darauf habe endlich die Staatsregierung am 5. November erwidert, dass es ihr bei Aenderungen der Organisation freistehen werde, die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge gethan werde.

Aus dieser Kette von Gründen ergebe sich der Schluss, dass sowohl Regierung wie Kirche unter dem milden Stiftungs- auch das Schulvermögen verstanden hätten, mithin dem Ordinate in Bezug auf letzteres die für ersteres gewährten Befugnisse gleichfalls zustünden. —

Diese Argumentation konnte indessen als richtig in keiner Weise anerkannt werden, vielmehr charakterisirt sie sich als eine Verdrehung und Verrenkung der geltenden Rechtsvorschriften, wie sie eben bei der schon oben bemängelten Form derselben leider nur zu möglich war.

Allerdings enthält der vom Ordinate angeführte § 21¹⁾ Befugnisse des Ordinariates bezüglich des *milden Stiftungsvermögens*. Unter diesem war aber Seitens der Regierung das Schulvermögen in keiner Weise begriffen worden.

Der vom Staatsministerium unter dem 2. October 1861 gefasste Beschluss, welcher den Entwurf des Uebereinkommens bestätigte, sagte ausdrücklich: *In Bezug auf das milde Stiftungsvermögen, wozu das Schulvermögen nicht zu rechnen ist, da dasselbe einer neu zu bildenden Centralschulbehörde zugewiesen werden wird.*

Diese Auffassung der Regierung wurde auch dem Ordinate in der unzweideutigsten Weise dargethan. Denn indem die *Erläuterungen* der Regierung angaben, dass die Paragraphen der Vereinbarung bezüglich des *milden Stiftungsvermögens* in den *Zusagen* eine Stelle gefunden hätten, so musste aus den letzteren sich für das Ordinate ohne Weiteres ergeben, dass die Regierung das Schulvermögen von dem Stiftungsvermögen principiell trenne. Während nämlich die *Zusagen* dem Ordinate die in § 21 des Vertragsprojectes festgesetzten Rechte bezüglich des milden Stiftungsvermögens, allerdings auch nur für die Dauer der gegenwärtigen Or-

¹⁾ Was der § 27 hier sollte, bleibt unerfindlich, da es sich gar nicht darum handelte, Kirchenvermögen, welches stiftungsmässig Unterrichtszwecken dienen sollte, diesen zu entziehen.

ganisation einräumten, und bei einer Neuorganisation nur in Erwägung zu ziehen verhiessen, wie auch in Zukunft das Kirchenregiment bei der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens vertreten werden könne, so heisst es wörtlich weiter: *In Bezug auf die dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Fonds kann dies inzwischen nicht stattfinden, da diese der zur Leitung des Schulwesens zu errichtenden Behörde zugewiesen werden müssen.*

Damit trennte das Ministerium dem Staatsministerialbeschlusse gemäss das Schulvermögen durchgängig von dem der milden Stiftungen. Und es kann auch nicht behauptet werden, dass diese Abscheidung des Schulvermögens nur betreffs der provisorischen Verwaltung desselben getroffen worden sei. Denn auch für das milde Stiftungsvermögen, wurden, wie eben gezeigt, nur bis zum Eintritt einer neuen Organisation dem Ordinariate Befugnisse zugestanden, für den Fall einer Neuorganisation aber, wie sie betreffs des Schulvermögens durch Errichtung des Oberschulrathes eingetreten war, nur das Versprechen gegeben, zu erwägen, ob und in wie weit eine analoge Einrichtung getroffen werden könne.

Wenn daher der erzbischöfliche Commissar in seiner Erklärung v. 25. October 1861 die *beruhigende Gewissheit* erlangt zu haben behauptet, dass auch bei einer neuen Organisation der Schul- (und Stiftungs-)verwaltung die in § 5 der Regierungszusagen dem erzbischöflichen Ordinariate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben würden, so war diese Ruhe durch den Umstand, dass § 21 der *Vereinbarung v. 13. März d. J. in die Regierungszusagen aufgenommen ist*, in keiner Weise gerechtfertigt.

Aber auch in den mündlichen Zusicherungen des Staatsraths Lamey konnte dieser Glaube nicht die Stütze finden, welche der erzbischöfliche Commissar angab. Es genügt in dieser Beziehung hier auf den Brief des Staatsraths Lamey an den erzbischöflichen Commissar v. 9. November 1861 zu verweisen, der oben seine Erwähnung gefunden hat¹⁾. —

Wenn daher die Erklärung des Ministeriums auf die so eben angeführte Auslassung des erzbischöflichen Commissars aussprach, dass der Regierung bei Aenderung der Organisation freistehen werde, *die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge ge-*

¹⁾ siehe S. 142.

than wird, so wurde damit nur auf die allein das milde Stiftungsvermögen betreffende Zusage verwiesen, und der Regierung vollständig freie Hand gewahrt, somit nicht einmal bezüglich des milden Stiftungsvermögens für den Fall der Neuorganisation der Verwaltung bindende Zusage ertheilt¹⁾). Auch hierfür ist das citirte Schreiben des Staatsraths Lamey an den erzbischöflichen Commissar Dr. Maass wichtig.

Es ist eine Unwahrheit, so heisst es, als habe die Regierung Vertretung bei dem milden Stiftungsvermögen zugesagt, was doch nicht geschehen ist. Ich musste dies in mildester Form zurückweisen. Es geht durchaus nicht an, und die Herren in Freiburg müssen dies einsehen, dass die Regierung eine solche Zusage nicht giebt. Sie kann es als organisatorische Maassregel von sich aus anordnen. Würde sie es als Zusage besonders bei der Schule thun, so wissen Sie selbst am Besten, was die Folge sein würde.

Und der erzbischöfliche Commissar gab in seinem Antwortschreiben v. 12. November selbst zu, dass von einer *rechtsverbindlichen Zusage* der Regierung hier keine Rede sei, sondern nur von einer *Geneigtheit*, die dahin gehenden Wünsche des Ordinariates zu berücksichtigen.

Bemerkenswerth erscheint, dass das Privatschreiben des Dr. Maass schon dieselbe Deduction enthält, welche dem Schriftstücke des Ordinariates v. 6. November 1862 zu Grunde liegt. Er wünscht, *um Missverständnissen für die Zukunft vorzubeugen*, eine Declaration der Regierung, dass sie unter dem *milden Stiftungsvermögen* auch das Schulvermögen verstehe. Eine solche Declaration ist aber selbstverständlich nie erfolgt. —

Als Resultat unserer Ausführung ergibt sich somit im vollen Gegensatz zu der des Ordinariates:

1) Die Unterstellung des Schul- unter das milde Stiftungsvermögen ist Seitens der Regierung nie anerkannt, ja im Gegentheil

¹⁾ So besagte denn auch in derselben Regierungserklärung No. 6 ganz ausdrücklich: „In Bezug auf das weltliche milde Stiftungs- und Schulvermögen, dessen in dem Verordnungs-Entwurf nicht gedacht ist, hat die Regierung sich freie Verfügung über die Verwaltung vorbehalten, und nur mit Rücksicht auf die bestehende Organisation vorläufige Anordnungen zugesagt. Ob diese ausgedehnt werden können, muss von ihrem Ermessen abhängig bleiben.“

geradezu ausgeschlossen worden, so dass die bezüglich des letzteren gegebenen Zusagen sich nicht auf das erstere erstrecken.

2) Selbst wenn aber auch die Regierung das Schulvermögen zum milden Stiftungsvermögen gerechnet hätte, so würden doch die von der Kirche in Anspruch genommenen Befugnisse nicht gerechtfertigt erscheinen, da die Zugeständnisse der Regierung sich nur auf die Zeitdauer der unveränderten alten Organisation beziehen, für die Verwaltung des Schulvermögens aber durch Errichtung des Oberschulrathes eine neue Organisation eingetreten ist. Da nun endlich die Zusagen für den Fall der Neuorganisation der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, so ist das in noch weit höherem Maasse bezüglich des Schulvermögens der Fall. —

Diesen Standpunkt hat denn auch die Regierung aller Bemängelung ungeachtet, welche das Ordinariat in Wiederholung seiner Ausführungen v. 2. November 1862 nicht müde wurde, ihm angedeihen zu lassen, unverrückt aufrecht erhalten.

Der Oberschulrath hat kirchlichen Vertretern keine Einsicht in die Verwaltung der Schulfonds gestattet; als § 6 des Gesetzes v. 5. August 1864 den Uebergang der Verwaltung des Ortsschulvermögens von den Stiftungscommissionen auf die Ortsschulräthe anordnete, vollzog sich derselbe, der entgegenstehenden Instruction des Erzbischofes ungeachtet, mit leichter Mühe; und als endlich das Ordinariat noch i. J. 1865 bei Gelegenheit einer von *dem katholischen Studienfond* Rastatt vorgenommenen Veräußerung von Grund und Boden wegen nicht eingeholter erzbischöflicher Genehmigung reclamirte, so wurde die Grundlosigkeit seiner Beschwerde in den ministeriellen Actenstücken ausführlich und nachdrücklich dargethan¹⁾.

Konnte aber so das Ordinariat im Allgemeinen die staatliche Anerkennung der von ihm in Anspruch genommenen Befugnisse nicht erlangen, so versuchte es, wenigstens für einzelne Fälle die Seitens des Staates für das Schulvermögen aufgestellten Verwaltungsprincipien zu durchbrechen.

Unter dem 3. März 1863 ertheilte das Ministerium des Innern dem katholischen Oberstiftungsrath den Auftrag, eine Untersuchung

¹⁾ Vgl. Beschluss des Ordinariates v. 21. Dezember 1865. Rescript des Minist. d. Innern v. 5. Januar 1866 und 24. Mai 1867. Beilage C ~~XXXXI~~. (C)

über Entstehung und Zweck der *Arme-Schulmeister-Kasse* oder, wie sie in neuerer Zeit benannt wurde, *Kasse für geringere katholische Schuldienste in Bruchsal* anzustellen behufs Entscheidung, ob dieser Fond nach dem Verlangen des Oberschulrathes dessen Verwaltung zu unterstellen, oder bei der des Oberstiftungsrathes zu verbleiben habe.

Die zuletzt genannte Behörde kam in dem Vortrage ihres Referenten v. 18. November 1863 und ihrem Berichte an das Ordinariat v. 24. November zu dem Ergebnisse, dass der Fond als ein für Schulzwecke bestimmter rein weltlicher Natur, mithin dem Oberschulrath zu überweisen sei.

Daran knüpfte das Ordinariat in dem an das Ministerium gerichteten Schreiben v. 21. April 1864 die nachfolgende Erörterung. Da der Fond aus kirchlichen Mitteln, aus kirchlichen Strafgeldern und der mensa ordinarii des Bischofes von Speier entstanden, vom Stifter unter die Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des Generalvicariates, also des kirchlichen Vertreters der Diöcese gestellt worden sei, so gehöre er jetzt noch und seitdem er i. J. 1776 dem Seminarfond annectirt worden, als Bestandtheil desselben, der *unirten Kasse*, mithin zum Kirchenvermögen des Erzbisthums: Denn die Widmung zu Schulzwecken sei rechtlich und nach § 5 lit. a. Abs. 2 der Verordn. v. 20. November 1861 bezüglich der hier vorliegenden Frage über das Rechtssubject der Stiftung indifferent; und darum erscheine der genannte Fond, so wie auch gemäss Art. 5 des Westphälischen Friedens, Art. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses und Art. 18 ff. des 3. badischen Organisations-Edictes v. 11. Februar 1803 und der Kirchencommissionsordnung v. 1803 (wonach die katholischen Schulfonds als *kirchliche Angehörde* zum Kirchenvermögen gehören) als ein kirchlicher Fond, welcher Leistungen zu katholischen Zwecken zu machen habe. Dem Oberstiftungsrathe gebühre deswegen die Verwaltung. Nichtsdestoweniger sei das Ordinariat bereit, die Verwaltung einstweilen dem Oberschulrath übertragen zu lassen, falls ihm — abgesehen von der nothwendigen Abtrennung der *unirten Kasse* und des Seminarfonds — diejenige Aufsicht eingeräumt würde, welche den Regierungszusagen entspreche — die Kirche hielt somit ihre falsche Auffassung derselben energisch fest — und welche hier namentlich auch dem Zwecke zu dienen habe, damit das Ordinariat den *Vollzug des stiflerischen Willens, die Erfüllung der stiftungsgemässen Obliegenheiten bewirken könne.*

Die Regierung war nicht in der Lage, die Ausführungen des Ordinariates als nur einigermaassen begründet anzuerkennen.

Es war zuvörderst nicht nachgewiesen, dass der Fond lediglich aus Kirchenmitteln entstanden sei. Denn die Strafgelder, welche dem Fond zuerst zugeflossen waren, charakterisirten sich wegen des Umstandes, dass sie von Geistlichen gezahlt waren, noch keineswegs als Kirchenvermögen. In dem Vortrage des Oberstiftungsrathes war auch nur gesagt, dass die Einnahmen der ersten Rechnung v. J. 1760 in zwei von Geistlichen entrichteten Strafgeldbeiträgen bestanden hätten; die in den folgenden Jahren bis 1771 dem Fond zugeflossenen Strafgelder waren nur der Summe nach angegeben, und konnten eben so gut von Laien wie von Clerikern herühren.

Auch die Geschenke, welche der bischöfliche Landesherr dem Fond zugewendet hatte, waren nicht — wie das Ordinariat ausführte — nothwendig dem bischöflichen Tafelgut zuzuschreiben, sondern konnten auch der landesherrlichen Kasse entnommen sein. Wie denn auch in der vom Fürstbischefe August errichteten Unionsurkunde v. 14, Dezember 1776, welche die Entstehung der *Armen Schulmeisterkasse* beschrieb, nirgends davon die Rede war, dass kirchliche Mittel dazu verwendet worden sein, vielmehr im Gegentheile gesagt wurde, die Stiftung sei durch den Fürstbischof von Hutten aus dem Aerar der fürstlichen Kammer und anderen zum Fiscus gehörigen Geldern errichtet worden.

Wie das erzbischöfliche Ordinariat zu der Behauptung kam, der Fond sei vom Stifter unter die Rechtsvertretung, Verwendung und Verwaltung des Generalvicariates, also des Vertreters der Kirche in der Diöcese gestellt worden, war geradezu unerklärlich. Wenigstens gab das vorliegende Material auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür¹⁾.

Die Arme-Schulmeisterkasse war endlich niemals dem Seminar-

¹⁾ Aus dem Vortrage in der ersten Rechnung des Fonds vom Jahr 1760, wonach die Zinsen der vom Fürstbischof von Hutten geschenkten Strafgelder auf Vicariatsanweisung an arme Schulmeister ausgetheilt werden sollen, konnte höchstens abgeleitet werden, dass die Verwendung der Zinsen dem bischöflichen Vicariat übertragen worden war. Allein auch diese Bestimmung war nicht als eine statutarische anzusehen; denn jener Rechnungsvortrag war durch keine Urkunde belegt, wie denn überhaupt eine förmliche Stiftungsurkunde über den Fond nicht existirte.

fond annectirt worden, und die *unirte Kasse* konnte, wenn auch ein Theil ihres Vermögens¹⁾ von kirchlichen Stiftungen herrührte, im Ganzen doch nicht als Kirchenvermögen bezeichnet werden. Auch war dieselbe überhaupt kein örtlicher Fond, und es war das Vermögen der Armen-Schulmeister-Kasse dahin weder geschenkt noch vermacht worden.

Fanden somit die thatsächlichen Behauptungen des Ordinariates in dem vorliegenden Urkundenmaterial keine Unterstützung, so bedurften die rechtlichen Erörterungen kaum einer Widerlegung. Wir haben ihren Kern schon oben zu kennzeichnen gesucht; wir werden weiter unten bei Besprechung des Stiftungsgesetzes noch einmal darauf zurückkommen müssen.

So wies denn auch die Regierung die Vorschläge des Ordinariates — vorbehaltlich von dessen Ansprüchen an die unirte Kasse — unter dem 17. November lediglich zurück, und verfügte die Uebergabe der Verwaltung der Fonds auf den Oberschulrath.

Das Ordinariat recurirte an das Staatsministerium; dieses bestätigte die Entscheidung des Ministeriums des Innern; das Ordinariat hielt sich für verpflichtet, seine *verehrerungsvolle Verwahrung gegen obige Entschliessung auszusprechen und die Rechte der Kirche auf obigen Fond aufrecht zu erhalten.* (16. März 1865.)

Ganz ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse bei der *Arme-Studenten-Kasse* in Bruchsal, über deren Geschichte wir dem Berichte des Oberstiftungsrathes an das Ordinariat v. 15. Dezember 1865 Folgendes entnehmen.

In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts waren von mehreren Wohlthätern den Jesuiten zu Speier verschiedene Vermächnisse und Geschenke mit der Weisung übergeben worden, arme Studenten an dem dortigen Gymnasium zu unterstützen. Die Stiftungsbriefe — so weit sie vorlagen — enthielten keine Beschränkungen über den Stiftungsgenuss, nur einige stellten ausdrücklich die Bedingung des katholischen Glaubens für die Genussberechtigung fest, wie denn auch seit dem Bestehen des Fonds nur Katholiken die Wohlthaten desselben genossen hatten²⁾.

¹⁾ nämlich das vom Kirchenparamentenfond und vom Emeritenfond eingeworfene Vermögen.

²⁾ Betreffs der künftigen Berufswahl oder des Heimathsorts der Studierenden fanden sich keine Bestimmungen vor. Zwar bestand so lange die Jesuiten in Speier die Schule leiteten, daselbst für die armen Studirenden

Anfänglich und bis zur Aufhebung des Jesuiten-Ordens wurde der Fond von demselben unter bischöflicher Aufsicht verwaltet. Im Jahre 1773 zog aber Fürstbischof von Stirum die Stiftung nach Bruchsal, und verwendete deren Erträgnisse zur Hälfte für das dortige, zur Hälfte für das speierische Gymnasium, bis nach Losreissung des linken Rheinufers von Deutschland der Stiftungsgenuss dem rechten allein verblieb.

Seit dem Jahre 1835 floss die Hälfte des Stiftungsertrages in die Kasse des Bruchsaler Gymnasiums.

Somit war der weltliche Charakter der Stiftung in die Augen springend, und der Oberstiftungsrath fand keinen Anstand, den Fond dem Oberschulrath zu überweisen, falls nur der katholische Charakter der Stiftung gewahrt werde¹⁾.

Auch das Ordinariat adoptirte in seinem Beschlusse v. 25. Januar 1866 diesen Standpunkt, aber es verlangte, wie schon früher bezüglich der *Arme-Schulmeisterkasse*, dass sein Consens für Veräusserungen oder dem Zwecke der Stiftung nicht entsprechende Verwendungen jedesmal eingeholt werden müsse, *und uns deshalb jeweils Einsicht in die Acten und Rechnungen dieses Fonds gestattet werde.*

Auch diesmal konnte das kirchliche Begehren Seitens der Regierung aus den oben dargelegten Gründen als ein gesetzlich gerechtfertigtes nicht befunden werden.

ein besonderes Seminarium oder Convict, allein es hatte dieses Institut, wie aus mehreren Erklärungen der Jesuitenväter an die fürstbischöfliche Regierung sich ergibt, nicht etwa den besonderen Zweck, Zöglinge für den geistlichen Stand heranzubilden, sondern es war, wie insbesondere aus einer Vorstellung Rectoris collegii v. 11. November 1764 an den damaligen Fürstbischof zu ersehen, für den Unterhalt und die Erziehung dürftiger Studirender überhaupt bestimmt. In dem Eingang derselben heisst es wörtlich: „Eure Hochfürstliche Eminenz haben geruht in die Erbauung eines Seminarii Studiosorum pauperum um für dererselben Unterhalt und Erziehung, dem geistlichen und weltlichen Stand zum Besten einzuwilligen.“

¹⁾ Der citirte Bericht des Oberstiftungsrathes besagte wörtlich: „Von Seiten des Grossh. Oberschulraths wird die Ueberweisung des Fonds als einer für Unterrichtszwecke bestimmten Stiftung verlangt, und da wir keine Gründe für deren kirchliche Eigenschaft geltend zu machen vermögen, so glauben wir, dass dem Begehren zu entsprechen und nur der katholische Charakter der Stiftung zu wahren sei. Sollte das Erzbischöfliche Ordinariat in der Sache eine andere Ansicht haben, so müssen wir es dorthin überlassen, dieselbe bei Grossherzoglichem Ministerium des Innern zur Geltung zu bringen.“

Das Ministerium verfügte daher, dass der Oberschulrath die *arme Studentenkasse*, als eine für Unterrichtszwecke bestimmte katholische Stiftung unter seine Oberaufsicht zu nehmen habe (31. März 1866). Damit war natürlich gleichzeitig die Entscheidung auf die Zuschrift des Ordinariates vom 25. Januar gegeben, und das Urtheil der Regierung über die dort Seitens der Kirchenbehörde aufgestellten Bedingungen ausgesprochen.

Nichts destoweniger erinnerte das Ordinariat wiederholt, dass noch die Erledigung seiner Forderungen zu erfolgen habe, bis das Ministerialrescript v. 3. October 1866 darauf hinwies, dass ein Theil der Wünsche der Kirchenbehörde durch die Anerkennung der Stiftung als einer katholischen, wie sie sich in dem an den Oberschulrath gerichteten Rescript vorfinde, gegenstandslos geworden sei, während die anderen als berechtigt nicht angesehen werden könnten.

Das Ordinariat antwortete am 31. October. Die in Frage stehende Stiftung sei unstreitig ein katholisches Seminarium studio-sorum pauperum, welches als kirchliches Rechtssubject unter der Leitung und Rechtsvertretung des Ordinarius loci gestanden habe und somit jetzt rechtlich der kirchlichen Aufsicht unterliegen müsse.

Dann gefiel das Ordinariat sich aufs Neue, in dem oft gebrauchten Argument, dass schon der confessionelle Charakter der Stiftung eine Controle der Kirchenbehörde rechtfertige und erfordere, und gelangte schliesslich, nicht ohne auf die *Vereinbarung* vom 25. October und 2. November 1861 Bezug genommen zu haben, zu der *modificirten Bitte uns jeweils Einsicht in die Acten und Rechnungen dieses Fonds gestatten und Veräusserungen, sowie dem Zweck der Stiftung nicht entsprechende Verwendungen derselben nicht ohne unsere Mitwirkung vornehmen lassen zu wollen.*

Auch darauf ging die Regierung nicht ein, da, wie sie in ihrer Zuschrift v. 22. November 1866 bemerkbar machte, ihre Zugeständnisse betreffs des milden Stiftungsvermögens sich nur auf die Organisation des Jahres 1861 bezogen hätten, und eine nochmalige Eröffnung der oft gepflogenen Discussion über den Unterschied der Begriffe confessionell und kirchlich nicht geboten erscheine.

Gleichwohl sprach sie ihre Bereitwilligkeit aus, in Erwägung ziehen zu wollen, *in wie weit es angemessen erscheint, bei nicht localen milden Stiftungen von der Verwendung der Fondserträge zu einem anderen als dem Stiftungszweck Wohldemselben Kenntniss zu geben.* Und gleichzeitig erklärte sie es für selbstverständlich, *dass in den*

dazu geeigneten Fällen einer Einsicht der Fondsacten und Rechnungen auf diesfallsigen Wunsch von den zuständigen Behörden ein Hinderniss nicht bereitet werden wird.

Damit gab sich indessen die kirchliche Behörde nicht zufrieden. In weitläufiger Deduction¹⁾ wiederholte sie die Argumente, welche wir schon mehrfach angeführt haben, und worin für die Kirche aus der *Vereinbarung* eine Summe von Rechten bezüglich des milden Stiftungsvermögens und des Schulvermögens in Anspruch genommen wurde, welche für das letztere überhaupt nicht, für das erstere nur provisorisch, bis zu der in der Zwischenzeit erfolgten Neuorganisation der Verwaltungsbehörden, zugestanden worden waren.

Bemerkenswerth an dem kirchlichen Actenstücke erschien somit nur die Art, wie die Gesetze citirt wurden, die mit der Methode der Interpretation an Genauigkeit wetteiferte.

Denn während das Ordinariat den Wortlaut der Actenstücke des Jahres 1861 mit Anführungszeichen citirte, so schob es bei der Zusage der Regierung, die hinsichtlich des *milden Stiftungsvermögens* abgegeben war, harmlos die Worte ein: „*Schul- und übrigen*“, wodurch der Sinn natürlich sehr erweitert wurde, und liess mit derselben Harmlosigkeit die Worte: *so lange diese Einrichtung dauert*, welche die Concession der Regierung auf die Dauer der damaligen Verwaltungsorganisation beschränkten, fort.

Der Regierung gegenüber konnte diese von der Kirchenbehörde als *wörtlich* bezeichnete Anführung eines Actenstückes, welches überdies niemals in Geltung getreten war, gleichgültig erscheinen, da dieselbe die Veränderungen und Auslassungen sofort zu bemerken und zu würdigen im Stande war. Das Publikum dagegen, welches die Actenstücke einmal nicht kannte, und zu kritischer Prüfung in keinem Falle aufgelegt und befähigt ist, konnte in der That, falls ihm der erzbischöfliche Erlass mitgetheilt wurde, in der rechtlichen Beurtheilung der Sachlage irre geführt werden. Und der Erlass ist im Jahre 1867 durch die Freiburger Curie publicirt worden. Er veranlasste die Regierung zu einer erneuten actenmässigen Prüfung der kirchlichen Argumentation; und diese konnte nur zu deren Verwerfung führen.

¹⁾ Beschluss v. 6. December 1866. Beilage CII.

Die von der Regierung schon im Jahre 1861 in Aussicht genommene Neuorganisation der Verwaltung erfolgte durch das Gesetz vom 5. October 1863.

Danach wurde die innere Verwaltung für das ganze Land dem Ministerium des Innern zur Besorgung übergeben mit der Erlaubniss, einen Theil seiner Befugnisse durch Ministerialbevollmächtigte (Landescommissäre) und durch einen Verwaltungshof ausüben zu lassen. Die innere Verwaltung der Bezirke fiel den Bezirksämtern theils allein, theils in Verbindung mit den Bezirksräthen zu.

Die Vollzugsverordnung v. 12. Juli 1864 ordnete dann die Competenz der Verwaltungsbehörden im Einzelnen. Dabei wurde den Bezirksämtern u. a. zugewiesen: *die Abhör der Rechnungen der weltlichen nur für den Amtsbezirk oder einzelne Orte desselben bestimmten Stiftungen¹⁾*; dem Verwaltungshofe: *die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der allgemeinen und der sich nicht auf einen Amtsbezirk beschränkenden Stiftungen, die weder einer Kirche gehören, noch für Schulen bestimmt sind, nebst der Abhör der Rechnungen dieser Stiftungen*; ferner: *die obere Aufsicht über die weltlichen nicht für Schulen bestimmten Ortsstiftungen und Stiftungen für Amtsbezirke, einschliesslich der Oberabhör der Rechnungen dieser Stiftungen²⁾*.

Die Consequenzen, die sich danach für die Verwaltung des milden Stiftungsvermögens mit Rücksicht auf die Normen des Jahres 1861 ergaben, waren folgende:

Die Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens ging von dem Oberstiftungsrathe auf den Verwaltungshof über. Dabei fielen die der Kirchenbehörde im Jahre 1861 nur für die Dauer der damaligen Organisation gemachten Zugeständnisse bezüglich der Mitaufsicht fort, da sie von der Regierung nicht erneut wurden.

Der Begriff des weltlichen Stiftungsvermögens war nur negativ und unbestimmt in den nicht unzweideutigen Worten des Gesetzes vom 9. October 1860 dahin normirt, dass Vermögen, *welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet sei*, nicht dazu gerechnet werden konnte. Denn dies sollte gemeinsam von Kirche und Staat verwaltet werden, konnte somit nicht unter die vom Verwaltungsgesetz vorgeschriebene alleinige Administration des Verwaltungshofes kom-

¹⁾ § 6 No. 5.

²⁾ § 8 No. 1. 2.

men. Da aber die Verwaltung dieser Behörde für alles weltliche Stiftungsvermögen ohne kirchliche Betheiligung dem Gesetze nach stattfinden sollte, so ergab sich, dass die *kirchlichen Bedürfnissen* gewidmeten Vermögensmassen vom Gesetzgeber nicht zu dem *weltlichen Stiftungsvermögen* gerechnet wurden.

Die genauere Präcisirung des Begriffes der weltlichen Stiftung, welche der erzbischöfliche Commissar Dr. Maass am 25. October dahin vorgeschlagen hatte:

der Charakter einer Stiftung wird nach der von ihrem Stifter oder der competenten Behörde in rechtsgültiger Weise ihr bestimmten Widmung oder nach ihrem Zwecke (nicht nach ihren Leistungen) bemessen,

wurde von der Regierung nur im Allgemeinen acceptirt.

Eine verbindende Zusage dafür zu geben, wird inzwischen bei der Allgemeinheit des Satzes und der Schwierigkeit, seine Tragweite im Einzelnen zu ermessen, nutzlos sein, und sie könnte Streitigkeiten nicht hindern¹⁾.

Auch war in der That die kirchlicherseits aufgestellte Definition so gehalten, dass gegebenen Falles Alles unter die kirchlichen Stiftungen gerechnet werden konnte.

Dagegen muss vor allen Dingen darauf hingewiesen werden, dass wie unsicher auch die gesetzliche Terminologie bezüglich des Begriffes des kirchlichen und nicht kirchlichen Stiftungsvermögens beschaffen sein mochte, doch über die Auffassung der Regierung gar kein Zweifel möglich war, und auch bei der Vereinbarung auf Seiten des kirchlichen Contrahenten nicht bestand.

Dr. Maass selber hat in einer Abhandlung anerkannt, dass, wie in allen deutschen Ländern so auch in Baden, ein Gegensatz zwischen weltlichem und kirchlichem Stiftungsvermögen eingetreten sei und die Gesetzgebung beherrsche. Mit anderen Worten, dass Stiftungen, welche der Tendenz der Stifter nach kirchliche sein sollten, oder es nach den zur Zeit ihrer Stiftung geltenden Rechtsanschauungen waren, im Laufe der Zeit zu weltlichen geworden seien, und er führt unter diesen letzteren nicht nur die *zu Schul- und milden Stiftungs-, Spital-, Armenhaus-Zwecken* bestimmten ausdrücklich an, sondern giebt auch zu, dass die badische Verordnung vom 3. März 1853, während sie dem Bischof ein Aufsichts- und Mit-

¹⁾ Erklärung des Präsidenten Lamey v. 5. November 1861.

genehmigungsrecht bezüglich der kirchlichen Stiftungen belasse, demselben *jede Mitwirkung und Einsicht bezüglich der s. g. weltlichen Stiftungen entzogen habe*¹⁾.

Ja man kann sagen, dass diese Begriffsbestimmung sogar die Anerkennung der römischen Curie gefunden hatte.

Denn bei Gelegenheit der Concordatsverhandlungen wurde Seitens derselben für den Erzbischof von Freiburg die Einräumung von Befugnissen bezüglich des *nicht kirchlichen* (so drückte man sich vorsichtig aus) katholischen Stiftungsvermögens verlangt, und Seitens der Regierung zugestanden²⁾; während demnach die Administrationsbefugniss bezüglich dieser Stiftungen von der Regierung aufrecht erhalten und von der Curie anerkannt wurde³⁾.

Was konnte die römische Curie, wenn sie von den badischen Rechtsanschauungen — obgleich diese in allen Ländern dieselben waren — keine Kenntniss gehabt hätte, unter *nicht kirchlichem katholischen Stiftungsvermögen* verstehen?

Doch nur solches, welches ausschliesslich der Stiftung nach für Katholiken bestimmt, mithin nach der Auffassung der Curie und Beispielsweise des Westphälischen Friedens eigentlich oder der Zeit seiner Stiftung nach ein kirchliches gewesen war, jetzt aber wo im Laufe der Entwicklung die Begriffe *confessionell* und *kirchlich* sich nicht mehr deckten, allmählich den kirchlichen Charakter abgestreift hatte.

Aber selbst wenn man dieses Argument fallen lassen wollte: der Erzbischof wenigstens wusste schon aus der officiellen Erläuterung, welche die Regierung zum Concordate veröffentlicht hatte, was das badische Kirchenrecht unter weltlichem katholischen Stiftungsvermögen verstehe. Denn es wurde dieser Begriff ausdrücklich dahin erklärt, dass dies Fonds seien, *die zwar ausschliesslich für Katholiken aber nicht zu kirchlichen, sondern zu Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken gestiftet sind*.

Indem der Erzbischof folglich auf der Basis dieser ihm nothwendig bekannten principiellen, von der badischen wie allen anderen

¹⁾ Archiv f. kath. KR. 4, 647.

²⁾ Vgl. die Note über das nicht kirchliche Vermögen v. 28. Juni 1859. Beilage CIII.

³⁾ Das ergibt der Wortlaut der in vorst. Anmerkung angeführten Note, und wurde von der Regierung in der Debatte v. 29. März 1860 zur Vertheidigung des Concordates ausdrücklich erklärt.

deutschen Regierungen aufgestellten Unterscheidung zwischen weltlichem und kirchlichem Stiftungsvermögen contrahirte, so erkannte er sie damit auch als die für die Verordnung v. 20. November 1861 maassgebende an, zumal der schwache Versuch, eine Verflachung und Erweiterung der Rechtsbegriffe herbeizuführen, wie wir sahen, bei der Regierung keine Annahme fand.

Auch der Wortlaut des § 21 der Verordnung v. 30. November 1861 in seiner allerdings unklaren und unglücklichen Fassung kann nicht das eben gewonnene Ergebniss erschüttern.

Freilich heisst es in demselben, dass unter anderen hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder als kirchliche zu betrachten seien, vor der Hand *der gegenwärtige Besitzstand unverändert bleiben solle*, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden sei.

Aber konnte die Regierung damit das von ihr aufgestellte Unterscheidungsprincip zwischen weltlichen und kirchlichen Stiftungen in der That so alteriren wollen, dass sie in zweifelhaften Fällen die Entscheidung den Gerichten überliess?

Es muss das aus mehreren Gründen mit aller Entschiedenheit verneint werden.

Wir haben gesehen, dass für die badische Regierung und nicht erst seit dem Jahre 1861 der Charakter der weltlichen Stiftungen durch die Weltlichkeit des Zweckes vollständig fixirt war.

Mithin lag auf der Hand, dass die Regierung nicht eine gerichtliche Entscheidung für zulässig erachten konnte, ob Zwecke, welche sie langjähriger Praxis gemäss für weltliche erachtete, auch Seitens des Gerichtes als solche anerkannt würden, falls die kirchliche Behörde sich zu einer Bestreitung des bisherigen Rechtsstandes gemässigt fühlen sollte; ob in Consequenz davon Stiftungen, welche die Regierung in Berücksichtigung eben dieses Zweckes als weltliche erklärte, das auch nach gerichtlichem Erkenntniss wären. Sie konnte und wollte vielmehr lediglich eine gerichtliche Entscheidung ermöglichen über Zweifel bezüglich der Existenz des Zweckes und somit nur indirect bezüglich des kirchlichen oder weltlichen Charakters desselben. M. a. W.: das Gericht sollte nicht entscheiden dürfen: diese Stiftung, welche unzweifelhaft Zwecke der Armenpflege verfolgt, ist, da diese der staatlichen oder kirchlichen Competenz zufallen — je nach der Ansicht des Richters — eine weltliche oder

kirchliche, sondern das Gericht sollte nur aussprechen dürfen, dass die Stiftung für Armenzwecke errichtet sei, falls dieser Zweck angefochten war.

Eine Entscheidung nach dieser Richtung hin war häufig praktisches Erforderniss, da bei vielen Stiftungen die den Zweck festsetzenden Urkunden verloren waren, bei anderen der ursprüngliche Stiftungszweck von vorn herein nicht realisirt oder später wieder aufgegeben war.

Die Gerichte wären auch nach dem vor 1861 geltenden Rechte gar nicht befugt gewesen, eine andere Frage vor ihr Forum zu ziehen, und sie konnten selbst über diese, wie die Verordnung sich ausdrückte, nur *in geeigneten Fällen* urtheilen. Denn die Entscheidung über den rechtlichen Charakter einer Stiftung gehört dem öffentlichen Rechte an, während die Gerichte nur über Privatrechte entscheiden durften, mithin nur dann zu erkennen befugt waren, falls Jemand aus einer Stiftungsurkunde für sich Privatrechte abzuleiten beabsichtigte, die Existenz dieser Privatrechte aber von der vorgängigen Erledigung der Frage über den Zweck und demgemäss über den rechtlichen Charakter der Stiftung abhängig erschien.

Die Verwaltung einer öffentlichen Zwecken dienenden Stiftung aber ist nur dann ein Privatrecht, falls sie als Consequenz des Eigenthums am Stiftungsvermögen auftritt, d. h. falls die Stiftung keine juristische Person bildet — denn in diesem Falle ist sie selbst Eigenthümerin ihres Vermögens —, sondern nur als ein *modus* zu bezeichnen ist, der dem mit dem Eigenthum des Vermögens Bedachten vom Stifter auferlegt worden.

Sobald aber der Staat oder die Kirche bei juristischen Personen an deren Vermögen Verwaltungsbefugnisse in Anspruch nimmt, liegt der Grund in dem Hoheitsrechte des Staates einerseits, in der bischöflichen Jurisdiction andererseits, also in Befugnissen, welche dem öffentlichen Rechte ihr Dasein verdanken, öffentlich-rechtliche sind, und somit nicht der richterlichen Beurtheilung unterliegen dürfen. Da aber der rechtliche Charakter einer mit juristischer Persönlichkeit begabten Stiftung für die privatrechtliche Frage des Eigenthums an ihrem Vermögen, wie wir gesehen und weiter unten ausführlicher zu erörtern haben, völlig irrelevant, vielmehr nur für die öffentlich-rechtliche Befugniß der Verwaltung — ob diese dem Staate oder der Kirche zustehe — präjudicirlich ist, so muss auch ein Streit über denselben, als über eine Materie des öffentlichen Rechtes, mit-

hin ausserhalb der Zuständigkeit der Gerichte fallend angesehen werden.

Die Competenz der Gerichte konnte aber auch durch die Verordnung von 1861 nicht erweitert werden, da es dazu eines Gesetzes bedurft haben würde¹⁾.

¹⁾ Es erscheint von Interesse dagegen die Motive zu betrachten, aus welchen die badischen Gerichte zu dem Ergebniss ihrer Zuständigkeit gekommen sind: Wir führen die in der Denkschr. des kath. Oberstiftungsrathes citirten auf.

Kreis- und Hofgericht Freiburg: Erk. v. 24. April 1868:

„Nach Inhalt dieser landesherrlichen Verordnung, welche nach vorgängiger Verständigung mit der Kirchenbehörde erlassen worden ist, kann es wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass in Fällen, wo zwischen der Kirchenbehörde einerseits und den betreffenden Staatsverwaltungen andererseits über die rechtliche Natur einer Stiftung und über das damit zusammenhängende Recht der Verwaltung gestritten und eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt wird, der bürgerliche Richter den Streit zu entscheiden hat und dass hiebei folgeweise auch die Befugniss, die Stiftung zu verwalten und deren Einkünfte zu den stiftungsgemässen Zwecken zu verwenden, in den Bereich der richterlichen Entscheidung gezogen wird, da nach Ansicht des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 jene Berechtigung ausschliesslich von der kirchlichen oder weltlichen Natur des betreffenden Stiftungsvermögens abhängt. — Annalen XXXIII. S. 135. 318.

Mit Recht hat daher das I. Instanzgericht die gegen Klage auf Anerkennung der kirchlichen Natur der von Reischach'schen Stiftung vorgeschützte Einrede der Unzuständigkeit der bürgerlichen Gerichte als unbegründet verworfen.“ —

Appellationssenat zu Freiburg: Erk. vom 7. September 1869:

„Soviel ist unbestritten und ergibt sich aus § 20 der Verfassungs-Urkunde und § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 nebst der Vollzugsverordnung vom 20. November 1861, dass das Vermögen der kirchlichen Stiftungen in soweit Vermögen der Kirche im Allgemeinen, d. i. der ganzen Corporation ist, als dasselbe seinem Stiftungszwecke gemäss nur für die Kirche verwendet und diesem Zwecke nicht entzogen werden darf.

Hat nun ein Gesetz der Kirche entweder allein oder gemeinsam mit dem Staate ein Aufsichts- oder Verwaltungsrecht zugestanden, so hat diess seinen Ursprung nicht in dieser erst jüngst kund gegebenen Willenserklärung der Staatsgewalt, sondern in der seit Jahrhunderten anerkannten Vermögensfähigkeit der Kirche in Betreff des ihr gehörigen oder kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Guts, welch' letzteres ebenfalls unter den Begriff von

Somit ergibt der Sinn des § 21 durchaus kein unseren bisherigen Erörterungen zuwiderlaufendes Resultat.

Kirchengut (*patrimonium ecclesiae*) fällt (Grolmann, Kirchenrecht, 2. Auflage, § 168. Seite 182).

Will nun die Kirche in einem Streite die kirchliche Natur einer Stiftung, d. h. deren Zugehörigkeit zum Kirchengute im Allgemeinen anerkannt wissen, so steht nicht ein erst durch die betreffenden Gesetze geschaffenes öffentliches Recht, sondern ein schon längst bestandenes privatrechtliches Verhältniss der Kirche als einer Vermögen besitzenden, vom Staate anerkannten juristischen oder moralischen Person (Corporation) in Frage, wobei auch noch die Befugniss, die Erträgnisse der Stiftung zu dem betreffenden Zwecke zu verwenden, in Betracht kommt. Analen XXXIII. S. 134—135.

Die hier angerufene richterliche Entscheidung bezieht sich zunächst auf die Frage, ob die Stiftung eine kirchliche sei; das geltend gemachte Verwaltungsrecht ist nur eine Folge und es kann desshalb die von dem beklagten Theile angerufene Entscheidung des höchsten Gerichtshofes in Analen XXX, S. 240 ff. nicht hieher gezogen werden.

Abgesehen von der obigen, mehr auf allgemeine Rechtsgrundsätze gestützten Ausführung über die privatrechtliche Natur des Streitverhältnisses ist besonders noch diese Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in § 21 der mehrgedachten landesherrlichen Vollzugsverordnung für den vorliegenden Fall anerkannt und liegt hierin ein gesetzlicher Ausspruch, da diese Verordnung nach § 66 der Verfassungsurkunde, ohne gemäss § 67 Beanstandung Seitens der Landstände zu finden, erlassen wurde, somit auch für die Gerichte rechtsverbindlich ist (Stabel, Vorträge S. 24—27).

Dass hier der in § 21 fraglicher Verordnung vorgesehene Fall vorliegt, welcher sich zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung eignet, lässt sich nicht bezweifeln, wesshalb in jeder Beziehung die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für begründet zu erachten war.“

Oberhofgericht: Erk. vom 20. September 1869:

„Was zunächst die richterliche Zuständigkeit betrifft, welche in den frühern Instanzen von keiner Seite beanstandet war und erst in der mündlichen Verhandlung des letzten Rechtszugs von dem Vertreter des oberappellatischen Theils bestritten worden ist, so hat sich der Gerichtshof nicht veranlasst gefunden, von seiner bisherigen Praxis abzugehen.

Wenn auch in der vorliegenden Sache nach dem Klaggesuch zunächst zu erörtern kommt, ob das in Anspruch genomene Kapital von 5000 fl. als Bestandtheil einer kirchlichen oder weltlichen Stiftung anzusehen und demgemäss der Verwaltung der Stiftungscommission und des Oberstiftungs-

Noch wird aber die andere Vorschrift desselben Paragraphen, dass bei Streit über den rechtlichen Charakter einer Stiftung vorder-

raths, oder aber des Orts- und Oberschulraths zu übergeben sei, so handelt es sich hiebei und in Fällen gleicher Art doch nicht lediglich um die Frage, ob diese oder jene Staatsbehörde die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen auszuüben habe, sondern die Entscheidung greift in die Eigenthumsrechte ein, betrifft somit einen Gegenstand des bürgerlichen Rechts.

In § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 und der zu dessen Einführung im Einverständniss mit dem Erzbischof erlassenen Verordnung vom 20. November 1861 ist zwar nur von Verwaltung des kirchlichen Vermögens die Rede, letztere begreift aber hierunter nach ausdrücklicher Bestimmung sowohl die Erhaltung als die stiftungsgemässe Verwendung dieses Vermögens (§ 17), ferner dessen an gewisse Voraussetzung gebundene Veräusserung (§ 16), endlich dessen rechtliche Vertretung (§ 11 Abs. 3), somit alle bei solchen juristischen Personen überhaupt statthaften eigenthumsrechtlichen Dispositionen, hinsichtlich deren die Stiftung, je nachdem sie als eine kirchliche oder als eine weltliche zu betrachten ist, durch Behörden von überwiegend kirchlichem oder weltlichem Charakter repräsentirt wird.

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend weist § 21 der Verordnung von 1861 in solchen Fällen die Entscheidung über den Besitzstand sowohl als über den Rechtsstand an den Richter, indem derselbe ausdrücklich verfügt, dass hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert bleiben solle, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Die gegentheilige Ansicht, dass solche Fragen überhaupt sich nicht für den Richter eignen, ist mit dieser Bestimmung ganz unvereinbar; unter dem „geeigneten Falle“ ist vielmehr nach dem ganzen Zusammenhange und dem Zwecke der auf eine Verständigung mit der Kirchenbehörde beruhenden Verordnung der Fall zu verstehen, wo es nicht gelungen ist, jenes Einvernehmen herbeizuführen, somit nur in dem Richterspruche eine für beide Theile bindende Entscheidung zu finden war.

Die richterliche Zuständigkeit erscheint daher als durchaus begründet.“

Oberhofgericht: Erk. vom 7. Februar 1867:

„Was zuvörderst die Frage, ob die bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zuständig sind, betrifft, so ist dieselbe zu bejahen, weil die zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 auf Grund der Verständigung mit der Kirchenbehörde erlassene Verordnung vom 20. November 1861 die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, in § 21 die Entschei-

hand der Besitzstand erhalten bleiben müsse, einer kurzen Erläuterung bedürfen.

dung der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, geeigneten Falls vor die Gerichte verweist und weil in der That eine Befugniss privatrechtlicher Natur in soferne im Streit liegt, als es sich um Entscheidung der Frage über die rechtliche Natur der Stiftung handelt, wovon nach dem angeführten Gesetze das Recht zu deren Verwaltung abhängig gemacht ist, welches bei Stiftungen eine grössere Tragweite hat, die Erträge derselben zu den Stiftungszwecken zu verwenden.“ —

Das Kreisgericht zu Villingen: Erk. vom 7. September 1868:

„Steht nun die kirchliche Natur der Mötz'schen Stiftung fest, so kommen der Kirche auch unzweifelhaft wesentliche und zwar Privatrechte an derselben zu. Ganz abgesehen von der Frage, ob nicht die Kirche das Eigenthumsrecht hat, so ist ihr in § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 die Leitung über die Verwaltung derselben eingeräumt, worin die Befugniss inbegriffen ist, über das Vermögen der Stiftung nach dem Stiftungszweck zu verfügen, und zu verhüten, dass es diesem Zwecke, d. h. dem Bedürfnisse der Kirche entzogen wird.

Nicht weniger hat die Kirche ein Interesse daran, dieses den Bedürfnissen derselben gewidmete Vermögen an sich heran zu ziehen und ihre Rechte gerichtlich zu verfolgen. In diesem Sinne haben auch die beiden Interessenten: Staat und Kirche jenes der letztern gesetzlich eingeräumte Verwaltungsrecht als ein Privatrecht aufgefasst, indem sie in der zum Vollzug des § 10 des angeführten Gesetzes erlassenen Verordnung vom 20. November 1861 geeigneten Falls, d. h. wenn ein Einvernehmen unter ihnen nicht zu Stande kommen sollte, die Frage, wem die Verwaltung einer Stiftung zustehe, richterlicher Entscheidung anheim zu geben überein gekommen sind.“

Appellationssepat zu Constanz: Erk. vom 3. September 1869:

„Nach § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 soll das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet werden.

Die angezogene Gesetzesbestimmung knüpft das Recht der gemeinsamen Verwaltung lediglich an den Nachweis, dass das betreffende Vermögen stiftungsgemäss bestimmten kirchlichen Zwecken gewidmet sei.

Einer weitem Nachweisung bedarf es für die Kirche nicht, um das in Gemeinschaft mit dem Staate ausübende Recht der Verwaltung beanspruchen zu können.

Namentlich bedarf es für die Kirche nicht noch eines Nachweises des Eigenthums an dem betreffenden Vermögen, indem man, wie sich aus den Regierungsmotiven und dem Commissionsbericht der II. Kammer zu eingangserwähntem Gesetze ergibt, die Frage, wer Eigenthümer des für kirch-

Diese Anordnung steht in unmittelbarer Verbindung mit der so eben besprochenen. Demnach hat sie lediglich die Bedeutung, dass,

liche Zwecke gewidmeten Vermögens sei, im gesetzgebenden Wege nicht -entschieden hat und auch nicht entscheiden wollte.

Nach § 21 der zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird die Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, sofern darüber Streit entsteht, „geeigneten Falls“ der richterlichen Entscheidung unterstellt.“

Kreis- und Hofgericht Freiburg: Erk. vom 24. April 1868:

„Was zuvörderst die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in der vorwüfigen Streitsache betrifft, so ist hiefür die auf vorgängige Verständigung mit dem Herrn Erzbischof zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 unterm 20. November erlassene landesherrliche Verordnung (§ 21) maassgebend, wonach hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert bleibt, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Ein solcher Fall liegt hier vor, nachdem, wie in der Klage behauptet wird, trotz der Einsprache der Kirchenbehörde das Grossherzogl. Ministerium des Innern durch den Verwaltungsbeamten Eckard der katholischen Stiftungscommission in St. Peter sämtliche Kapitalien hat wegnehmen und dem Ortsschulrathe daselbst einhändigen lassen — welches einseitige Vorschreiten mit der Bestimmung in § 21 der besagten Vollzugsverordnung vom 20. November 1861, wodurch eine derartige Streitsache unter den obwaltenden Verhältnissen zum gerichtlichen Austrag verwiesen wird, nicht vereinbarlich erscheint.“

Kreis- und Hofgericht Karlsruhe: Erk. vom 2. November 1867:

„Zur Entscheidung hierüber (über die erhobene Klage) sind die Gerichte zuständig, denn — bestritten ist, wem die Verwaltung über den sog. Schulfond zusteht, ob nämlich, weil dieses Vermögen als kirchlicher Fond zu betrachten ist, der nach Gesetz vom 9. October 1860 und Vollzugsverordnung hiezu vom 20. November 1861 aufgestellten Behörde für kirchliche Fonds oder ob, weil er ein Ortsschulfond ist, der nach Gesetz vom 29. Juli 1864 und Vollzugsverordnung hiezu vom 30. August 1864 für Verwaltung solcher Schulfonds eingesetzten Behörde.

Diese Frage erscheint aber der Natur der Sache nach als eine reine Justizsache, denn bei dem anerkannten Charakter der kirchlichen milden und frommen Stiftungen als Privatgut (vergl. die §§ 63 und 65 des Reichsdeputationshauptschlusses; Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes; und § 9 des ersten Const.-Edicts von

wenn der Zweck und somit der rechtliche Charakter einer Stiftung zweifelhaft sei, bis zur Vereinbarung oder eventuell einer *in geeg-*

1807), gehört auch die im einzelnen Fall bestrittene Frage, ob auf Grund vermögensrechtlicher Ansprüche an eine Stiftung die aus einer Folgerung aus letzterer sich ergebende Berechtigung zur Verwaltung der Kirche zusteht oder nicht, dem Privatrecht an, und ist nach § 1 der Processordnung von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden, wie diess auch ausdrücklich die auf Grund der Verständigung mit der Kirchenbehörde erlassene allerhöchste Verordnung vom 20. November 1861 in § 21 anerkennt.“

Vgl. auch die Abhandlung vom Oberhofgerichtsrath Betzinger in Arch. f. kath. K.R. N. F. 16, 304 ff. — Ueberall liegt die falsche Auffassung zu Grunde, die Verwaltungsbefugnisse der Kirche aus ihrem Eigenthume, also einem privatrechtlichen Titel abzuleiten, während sie gar kein Eigenthum an den Stiftungsfonds hat (worüber weiter unten noch ausführlicher). Ferner tritt uns überall eine missverständliche Auffassung der Vereinbarung von 1861 und des § 21 der Verordnung vom 20. November entgegen, was allerdings, da die Materialien der ersteren nicht publicirt waren, und die Fassung des letzteren schlecht gewählt war, erklärlich genug erscheint. Uebrigens ist zu bemerken, dass die badischen Gerichte und so auch das Oberhofgericht früher eine andere Rechtsauffassung gehegt hatten.

Vgl. namentlich Erk. des Oberhofgerichts v. J. 1864 in Sachen der Gemeinden Gengenbach, Germersbach, Ohlsbach, Reichenbach und Schwaibach gegen die Kirchspielsgemeinde Gengenbach.

Hier wurde ausgesprochen:

„Die Befugniss zur Verwaltung einer Pfründe, mithin einer öffentlichen Stiftung, ist kein Gegenstand des bürgerlichen Rechts. Kein dem Kreise dieses Rechts angehöriges Gesetz regelt diese Befugniss. Ihre Ausübung ist unter die Gebote des öffentlichen Rechts gestellt. Oeffentlich rechtliche Normen, seien sie — wie in früherer Zeit geschehen war — von der Kirche, seien sie vom Staate, seien sie von beiden ausgegangen, gaben und geben über die Verwaltung des Pfründvermögens Maass.

Selbst besondere Bestimmungen, welche der Stifter einer Pfründe hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens derselben abweichend von den gemeinen Regeln über die Verwaltung des Pfründvermögens macht, unterstehen daher dem Schutze des öffentlichen Rechts.“

Schon die zweite Instanz hatte in ihrem Urtheile vom 11. März 1864 erkannt:

„Der St. Erhardsfond ist nach Zweck und Gegenstand eine rein kirchliche Stiftung und die Frage wie und von wem das Vermögen solcher Stiftungen verwaltet wird, gehört nach der Natur der Sache und nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in das Gebiet des öffentlichen Rechts, auf welches sich nach § 1 der Proz.-Ord. die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nicht erstreckt.“ Vgl. Annalen XXX. pag. 236—243. —

neten Fällen eintretenden gerichtlichen Entscheidung der gegenwärtige Besitzstand aufrecht erhalten bleiben sollte. Daraus folgt dann mit Nothwendigkeit, dass auch der augenblickliche rechtliche Charakter der Stiftung, der ja relativ immer bestimmt ist, beibehalten und demgemäss die Verwaltung festgestellt werden muss.

Die Bestimmung konnte also unmöglich den Sinn haben, welchen die Freiburger Curie ihr unterlegte, dass falls der rechtliche Charakter der Stiftung von ihr für zweifelhaft ausgegeben werde, obgleich der Zweck derselben unzweifelhaft sei, der Oberstiftungsrath die Verwaltung so lange fortführen müsse bis das Gericht auf Anrufen des Staates oder der Kirche entschieden habe.

Das war einmal rechtlich unmöglich, da das Gericht in diesem Falle gar nicht competent war, und beruhte andererseits auf einer gänzlichen Verkennung der Stellung des Oberstiftungsrathes, der ja diejenigen weltlichen Stiftungen, welche ihm durch die landesherrliche Verordnung vom 1. Dezember 1862 überwiesen waren, lediglich im Namen und Auftrag des Staates verwaltete, mithin den weltlichen Besitzstand derselben in gleicher Weise aufrecht erhielt, als wenn er eine rein weltliche Behörde gewesen wäre.

Stellt sich nun so der Sinn der Verordnung v. 20. November 1861 auf das Klarste heraus, so soll doch nicht geleugnet werden,

Auch Minoritätsvota wurden in der Folgezeit abgegeben; vgl. ein solches vom 7. Februar 1867 *Annalen* XXXII, 138:

„Es handelt sich von einer Stiftung zu religiösen resp. milden Zwecken, für die Gemeinde Dillendorf: es wird kein privatrechtlicher Anspruch auf Eigenthum oder Genuss dieser Stiftung erhoben, sondern der Streit wird lediglich über die Frage geführt, durch welche Behörde die Stiftung zu verwalten resp. zu beaufsichtigen ist, also wer die öffentlichen Zwecke dieser Stiftung auszuführen und deren Ausführung zu überwachen hat.

Der Gegenstand des Streites ist daher öffentlich rechtlicher Natur und ebenso fehlt es an einer Prozesspartei.

Der katholische Oberstiftungsrath und der Grossh. Verwaltungshof handeln entweder im eigenen Namen oder im Namen der Stiftung. Im ersten Falle fehlt es offenbar an einer privatrechtlichen Partei und im zweiten wäre die Stiftung zugleich Klägerin und Beklagte, was processualisch unmöglich ist und zu der Consequenz führen müsste, dass die Stiftung in jedem Falle siegen und unterliegen resp. die Kosten des Streites tragen müsste.“

Dem entspricht auch die Praxis anderer Gerichtshöfe vgl. Erk. des Ober-Tribunals v. Stuttgart v. 16. April 1847, Seuffert *Archiv* 4, 414. — Eine Kritik der zuletzt von den badischen Gerichten befolgten Praxis auch im Komm. Ber. des Dr. Grimm, Beil. z. Protok. der 38. Sitz. d. II. K. v. 21. Dez. 1869. S. 68 f.

dass die mannigfachen Conflicte der späteren Zeit, der falsche Weg, den die badischen Gerichte einschlugen, zum grossen Theil durch die mangelhafte Fassung der Verordnung mit veranlasst wurden.

Wir heben einige der hauptsächlichsten Fälle heraus, in denen die Interpretationsversuche von Curie und Regierung auf einander stiessen.

Der von dem Cardinal Fürstbischof von Schönborn im Jahre 1729 errichtete *Waisenfond* in Bruchsal war, wie der Bericht des katholischen Oberstiftungsrathes v. 10. März 1866 ausführte, zur Erziehung armer Waisen des vormaligen Hochstifts Speier bestimmt; zu diesem Zwecke errichtete der Fürstbischof von Stirum im Jahre 1776 ein eigenes Waisenhaus, welches jedoch vom letzten Fürstbischöfe Wilderich im Jahre 1797 wieder aufgehoben wurde, worauf die Kinder, wie das schon bis zum Jahre 1776 der Fall gewesen war, Familien zur Erziehung übergeben wurden. Unter der badischen Regierung wurden die Erträgnisse des durch das zehnte Organisationsedict bestätigten Fonds zur Zahlung von Erziehungskosten und Lehrgeldern für katholische Waisenkinder aus vormaligen speierischen Ortschaften verwendet.

In Folge dieser Sachlage trug der Oberstiftungsrath kein Bedenken, die Verwaltung der Stiftung als einer weltlichen dem Verwaltungshofe zu übertragen, aber unter der bestimmten Bedingung, dass der katholische Charakter der Stiftung Seitens der Regierung ausdrücklich anerkannt werde¹⁾.

Das erzbischöfliche Ordinariat theilte jedoch die Rechtsansicht des Oberstiftungsrathes nicht; vielmehr versuchte es in seinem Beschlusse vom 21. Juni 1866 auszuführen, dass der Waisenfond eine kirchliche Stiftung sei. Denn derselbe habe den Zweck, arme katholische Waisen unter kirchlicher Leitung zu erziehen, er sei von den letzten Bischöfen von Speier als Ordinarii von Bruchsal und den hochstiftischen Orten aus kirchlichen Mitteln, zu welchen auch das bischöfliche Tafelgut gehöre, gegründet, und habe unter bischöflicher Leitung und der Verwaltung einer kirchlichen Commission gestanden. Die Obsorge über die Waisen der Anstalt sei stiftungsgemäss dem katholischen Hofpfarrer in Bruchsal anvertraut gewesen, und endlich sei die Stiftung als eine kirchliche vom Papste bestätigt worden.

¹⁾ cit. Bericht des Oberstiftungsrathes.

Nichtsdestoweniger sei das Ordinariat die Stiftung dem Verwaltungshofe unterstellen zu lassen geneigt, aber nur unter der Voraussetzung, dass die evangelische Waisenstiftung in Bruchsal dies Schicksal theile und mit der Bedingung:

1) *dass diese Stiftung als katholische erhalten bleibe, dass ferner in Bruchsal aus den Mitteln dieses Fonds das dort so erforderliche, katholische Waisenhaus wieder errichtet werde und eine ähnliche Einrichtung erhalte, wie die unserer Aufsicht unterstehenden, so segensreich wirkenden Waisenhäuser (s. g. Armenkinderhäuser);*

2) *dass uns die entsprechende Mitwirkung bei der Leitung der Anstalt behufs der katholisch-religiös-sittlichen Erziehung, sowie bei der Verwaltung des Fondsvermögens behufs dessen stiftungsgemässer Erhaltung und Verwendung eingeräumt werde;*

3) *dass dem in der Stiftung genannten katholischen Hoffarrer von Bruchsal die nächste Obsorge über die Erziehung der Waisenkinder vorbehalten bleibe und er bei der localen Verwaltung des Fonds mitwirke.*

Das Ministerium war nicht geneigt, die rechtliche Ausführung des Ordinariates anzuerkennen. Vielmehr ging es mit Recht von der Ansicht aus, dass der weltliche Charakter der Stiftung sich schon aus ihrer Errichtung durch den Fürstbischof in seiner Eigenschaft als Landesherr ergebe, und sie entnahm das dem Umstande, dass derselbe verschiedene staatliche Gefälle wie Strafgeelder, Taxen, Siegelgebühren der Stiftung als Einnahmequelle zugewiesen hatte.

Selbst der confessionelle Charakter der Stiftung stand nicht urkundlich fest, wengleich die Katholiken sich im Besitze fanden.

Mit dem unzweifelhaft weltlichen vom Oberstiftungsrath selbst als solchen anerkannten Charakter entfiel aber dem Ordinarate jede Berechtigung, den Uebergang der Verwaltung von dem Oberstiftungsrath, der sie Namens des Staates geführt hatte, auf eine andere staatliche Behörde an Bedingungen zu knüpfen.

Dahingehend sprach sich denn auch die Entscheidung des Ministeriums v. 9. August 1866 aus, unter gleichzeitiger Anerkennung des katholischen Charakters der Stiftung, und auch die Staatsministerial-Entschliessung v. 27. October 1866 verblieb bei diesem Beschlusse auf Grund der schon oben von uns charakterisirten Rechtsauffassung, welche auch die erneuten Ausführungen des Ordinariates nicht hatten erschüttern können.

Uebrigens versuchte nachträglich auch noch der Oberstiftungs-

rath die Aushändigung der Stiftung von Bedingungen abhängig zu machen, zu deren Aufstellung er nicht befugt zu erachten war. Der Ministerialerlass v. 8. Februar 1867 rectificirte daher die genannte Behörde¹⁾.

Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem *barmherzigen Schwesternfond* in Bruchsal.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, noch unter den Vorfahren des Fürstbischofs von Stirum war nämlich eine Summe ausgesetzt worden, aus welcher, falls sie zureichend wäre, in einer eigenen und schicklichen Behausung in Bruchsal ein Frauenkloster errichtet und unterhalten werden sollte, mit dem doppelten Zwecke des Unterrichts der weiblichen Jugend und der Verpflegung weiblicher Kranker.

Diese Stiftung im Betrage von ungefähr 3000 Fl. kam jedoch der mangelnden Mittel wegen nicht zur Ausführung. Später im Jahre 1782 wies der Fürstbischof August Graf von Limburg-Stirum der s. Z. unirten aus früheren milden Stiftungen gebildeten Kasse den Betrag von 6000 Fl. zu, damit dieselben mit den von früher her vorhandenen 3000 Fl. zur Errichtung eines Frauenklosters in Bruchsal, aber nur für Verpflegung armer kranker Frauen verwendet würden.

In seinem Testamente v. 26. Februar 1783 setzte der genannte Stifter dann noch neben anderen wohlthätigen Anstalten das zu Bruchsal fundirte barmherzige Brüderspital und das noch zu errichtende Frauenkloster für Verpflegung armer kranker Weibspersonen zu Erben ein.

Dies Frauenkloster war aber dennoch nicht zu Stande gekommen, und erst im Jahre 1837 gelangte das Spital der barmherzigen Schwestern zur Ausführung²⁾, nachdem das Ministerium bei Gelegenheit der Auseinandersetzung des unirten Fonds mit Erlass v. 2. Mai

¹⁾ Beilage CIV.

²⁾ Und zwar wurde demselben eine Abtheilung in dem barmherzigen Brüderspital gegen Entrichtung eines jährlichen Miethzinses angewiesen. Die Aufsicht über beide Krankenanstalten führte eine s. Z. von der katholischen Kirchensection ernannte Spitalcommission (Amtsvorstand, Amtsarzt, Stiftungsverwalter und vier Mitglieder), die Führung des Haushaltes und die Verpflegung der Kranken besorgte seit 1858 der Orden der barmherzigen Schwestern.

1837 einen gewissen Theil für die Verpflegung armer weiblicher Kranker ausgeschieden hatte¹⁾).

Obgleich nun auch in diesem Falle der Oberstiftungsrath erklärte, dass er *für den kirchlichen Charakter der Stiftung keine Gründe geltend machen könne*, so behauptete das Ordinariat doch (3. Mai 1866), dass die Stiftung, da sie stiftungsmässig einem Frauenkloster, also einem kirchlichen Vereine gehöre, kirchlicher Natur sei, dass aber der Uebergang der Verwaltung an den Verwaltungshof zugestanden werden könne, wenn die in der Vereinbarung des Jahres 1861 aufgestellten Bedingungen eingehalten würden; auch wünschte das Ordinariat einen Theil der Einkünfte der Frauencongregation zum heiligen Grabe zugewendet zu sehen, welche in Bruchsal eine Mädchenschule leitete, einen anderen dem Bruchsaler Institut der barmherzigen Schwestern.

Die Regierung wies jedes Pactiren zurück²⁾, erklärte sich aber bereit, an die Stelle der jetzt fortgefallenen dem Ordinate durch das Abkommen vom Jahre 1861 zugestandenen Befugnisse neue gewähren zu wollen, wozu das Ordinariat seine Vorschläge machen möge.

Dieses dagegen hielt hartnäckig an dem Vertrage von 1861, dem eigenen Wortlaut desselben entgegen, fest, und verlangte die vorgängige Anerkennung der Regierung, dass die im Jahre 1861 dem

¹⁾ Von dem weiteren oben bezeichneten Stiftungszweck „Unterricht der weiblichen Jugend“ sollte Abstand genommen werden, weil aus der Rechnungsuntersuchung sich ergab, dass das hiefür bestimmte Stiftungscapital absorbiert war. Vgl. auch Volz, *Das Spitalwesen und die Spitäler des Grossherzogth. Baden (Carlsruhe 1861)* 312. Vgl. auch den Erlass der katholischen Kirchensection an das Ordinariat vom 23. April 1841: „Als in neuerer Zeit die Auseinandersetzung der unirten Kasse erfolgte und sich ein Revenuenstand des barmherzigen Schwesternfonds von 1155 Fl. herausstellte, wurde durch eine besondere Commission die Erfüllung der beiden Stiftungszwecke in Berathung gezogen, und von der Stadt Bruchsal, welche schon lange 100 Fl. jährlich für die Industrielehrerin bezogen hatte, auf einen weiteren Beitrag für den Unterricht der weiblichen Jugend verzichtet.“

²⁾ Es lag dazu nicht die geringste Veranlassung vor, da die 42,000 Fl. des Fonds lediglich dem Vermächtniss des Fürstbischofs August entstammten, mithin nicht für Schulzwecke bestimmt waren. Dennoch erklärte das Ministerium (9. August 1866), dass es die Verwendung der Stiftungsüberschüsse zum Besten der katholischen weiblichen Volksschule in Bruchsal für ganz angemessen erachte; „nur wird die Anregung dazu von zuständiger Seite auszugehen haben.“

Ordinariate durch Vereinbarung zugestandenene Befugnisse, bis zum Eintritt einer neuen Vereinbarung erhalten bleiben müssten¹⁾).

Damit wurde die Möglichkeit jeder weiteren Unterhandlung ausgeschlossen.

Der *Landeshospitalfond* in Bruchsal war vom Fürstbischof Cardinal von Schönborn im Jahre 1723 zur Verpflegung alter armer katholischer Personen des Hochstifts Speier begründet, und in den Jahren 1723 — 1734 dazu ein eigenes Gebäude errichtet worden.

Schon der Nachfolger des Stifters Cardinal von Hutten begann damit, einen Theil der Stiftungserträge zu Armenunterstützungen zu vertheilen, zumal in dem Anstaltsgebäude nur eine geringe Anzahl Pfründner Aufnahme finden konnte. Aus diesem Grunde verlegte Fürstbischof von Stirum das Pfründenhaus im Jahre 1776 nach Altenburg (jetzt Karlsdorf), und stellte dasselbe in seelsorgerlicher, polizeilicher und ökonomischer Beziehung unter die Aufsicht eines besonderen Geistlichen.

Hier bestand die Anstalt bis zum Jahre 1817, wo sie von der Kirchen-Ministerial-Section unter dem Vorbehalte und mit der Absicht aufgehoben wurde, sie nach Trennung der unirten Kasse mit veränderter Einrichtung wiederherzustellen. Bis zum Jahre 1866 war indessen für die Wiedereinrichtung des Pfründenhauses nichts geschehen, und es wurden seit dem Jahre 1817 die Revenuen des Fonds zur Unterstützung für katholische Arme aus den vormals speierischen Landen und zwar zuletzt in der Weise verwendet, dass die Vermögensverwaltung dem katholischen Oberkirchenrath unterstellt war, die Unterstützungen aber durch die Regierungen des Unter- und Mittel-Rheinkreises zur Vergebung gelangten.

Gemäss dieser thatsächlichen Feststellung erkannte der Bericht des Oberstiftungsrathes v. 10. März 1866 als Zweck der Pfründenstiftung einen weltlichen an, aber die Behörde glaubte aus dem Umstande, dass der Fürstbischof von Stirum die Anstalt in der oben angegebenen Weise unter die Aufsicht eines Geistlichen gestellt hatte, ein Mitaufsichtsrecht der Kirche rechtfertigen zu können, welches sich auf dem Wege verwirklichen lasse, dass entweder die Verwaltung dem Oberstiftungsrathe verbleibe, oder aber dem betreffenden

¹⁾ Beschl. v. 7. Februar 1867.

Ortsgeistlichen ein Recht zur Mitwirkung bei Verwendung der Stiftungsrevenueu eingeräumt werde.

Demgemäss suchte das erzbischöfliche Ordinariat am 21. Juni ausführlich die kirchliche Natur der Stiftung zu begründen, da dieselbe als eine Diöcesananstalt vom Fürstbischefe begründet und unter geistliche Verwaltung gestellt worden sei; wogegen das Ministerium (9. August 1866) die weltliche Natur der Stiftung nach Zweck und Besitzstand für unzweifelhaft erachtete, dieselbe als eine weltliche vom Landesherrn errichtete Anstalt bezeichnete, und die zeitweise geistliche Verwaltung als für den rechtlichen Charakter der Stiftung ganz gleichgültig erklärte, ebenso wie die Thätigkeit barmherziger Schwestern an Wohlthätigkeitsanstalten diesen kein kirchliches Gepräge aufzudrücken vermöge.

Darauf erwiderte das Ordinariat (6. September), dass es den Oberstiftungsrath zu erneutem Bericht aufgefordert habe, um sich selbst über die Frage schlüssig zu machen, ob im vorliegenden Falle der Rechtsweg zu beschreiten sei; bis zur Erledigung dieser dem Oberstiftungsrathe gestellten Aufgabe möchte das Ministerium gemäss § 21 der Verordnung v. 20. November 1861 seine endgültige Entscheidung aufschieben, gleichzeitig aber die confessionell-katholische Eigenschaft der Stiftung anerkennen.

Das Ministerium lehnte (15. September) das erstere Ansuchen ab, und verhiess *über die Frage der Genussberechtigung* sich auf Grund noch anzustellender Erhebungen demnächst aussprechen zu wollen.

Diese letzteren Worte interpretirte das Ordinariat sofort in dem Sinne, dass das Ministerium noch gar nicht über den *Zweck* der Stiftung hinreichend informirt, mithin nicht befugt sei, das im § 21 der Verordnung v. 20. November 1860 vorgeschriebene *Einvernehmen vorzunehmen* und dem Oberstiftungsrath die lediglich aus dem *Eigenthum abfliessende* Verwaltung dieses Fonds zu entziehen.

Inzwischen erfolgte der erforderte Bericht des Oberstiftungsrathes am 6. October. Derselbe zog aus dem Umstande, dass der Fürstbischef die Pfarrer mit dem Vorschlage zur Aufnahme in das Pfründenhaus beauftragt hatte¹⁾, den Schluss, dass der Fürstbischef dabei in seiner Eigenschaft als Diöcesanbischef gehandelt habe, was

¹⁾ Samml. d. bischöfl. speierischen Hirtenbriefe v. 1720—1786. S. 88. d. d. 1729.

insofern gänzlich ungerechtfertigt erschien, als in den geistlichen Staaten zumal eine solche Vermischung der staatlichen und kirchlichen Befugnisse stattgefunden hatte, dass die Herrscher sich bei ihren einzelnen Maassnahmen kaum selbst klar wurden, in welcher Qualität sie thätig wurden.

Ferner deducirte der Oberstiftungsrath in nicht minder unsicherer und un schlüssiger Weise, dass der Fürstbischof von Stirum, da er dem Hause eine geistliche Verwaltung gegeben und dann Vermögen letztwillig zugewendet, das letztere nur mit Berücksichtigung des ersteren — der geistlichen Verwaltung des Hauses — gethan habe. Also: Post hoc; ergo propter hoc.

Das Ordinariat begleitete die Uebersendung des gedachten Berichtes an das Ministerium mit einem reichen Citatenschatz, der von dem Evangelium Johannis bis zu dem III. badischen Organisations-Edict herabreichte. Allein das Staatsministerium erkannte am 3. November, dass es bei der schon getroffenen Verfügung sein Bewenden haben solle.

Damit beruhigte sich indessen die Kirche nicht. Unter dem 22. November brachte das Ordinariat dem Ministerium über die Geschichte der Stiftung *Nova* bei¹⁾, die aber in der That von geringer Erheblichkeit waren, und dem Ministerium nur die Ueberzeugung von der confessionell-katholischen Natur der Stiftung einflössten.

Das sprach denn auch das Rescript vom 6. Dezember 1866 unumwunden aus.

Hatte aber so die Auseinandersetzung der factischen Sachlage nichts gefruchtet, so versuchte es das Ordinariat am 28. Februar 1867 noch einmal mit der rechtlichen.

Es that dar, dass die vorliegende wie die anderen Bruchsaler Stiftungen, deren wir bisher gedacht haben, katholische Districts-stiftungen seien, behauptete aber dann, dass die Verwaltung dieser nach § 6 der Verordnung v. 20. November 1861 einer katholischen Commission zustehen müsse, was dort doch lediglich für kirchliche Stiftungen (und katholische und kirchliche Stiftungen waren keinesweges identisch) vorgeschrieben war.

Die oben angeführte Aeusserung des Ministeriums²⁾, die inzwischen durch die erfolgte Anerkennung der confessionell-katho-

¹⁾ Beilage CV.

²⁾ Siehe oben S. 174.

lischen Eigenschaft des Fonds vollständig erledigt war, wurde mit unterstrichenen Worten und einer Interpretationsmethode, die bei fortgesetzter Steigerung noch ungeahnte Ergebnisse hoffen liess, dahin umgedeutet, dass die Staatsbehörde die *rechtliche Natur des Fonds noch nicht einer eingehenden Prüfung unterzogen habe*¹⁾.

Die Regierung beantwortete die Forderungen, welche die kirchliche Behörde an diese Erörterungen geknüpft hatte, damit, dass sie den Verwaltungshof zu Vorschlägen aufforderte (21. März 1867), in welcher Weise die unmittelbare Verwaltung der Districtsstiftungen einem nach Maassgabe des § 10 der Verordnung v. 10. April 1833 zu bildenden Verwaltungsrath übertragen werden könne.

Da über die confessionelle Qualität dieser neuzuschaffenden Behörde keine Andeutungen gegeben waren, so wiederholte das Ordinariat seine Ausführungen, die aber erst durch das Stiftungsgesetz Erledigung fanden.

Ehe wir auf diesen wichtigen Gesetzact übergehen, müssen wir noch einigen anderen Vorkommnissen unsere Aufmerksamkeit widmen.

Die Bestimmungen der Verordnung des Jahres 1863, welche die Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens, wenn auch nur provisorisch, den Stiftungscommissionen übertrugen, erregten namentlich bei den Gemeinden, in welchen reiche Spitalstiftungen bestanden, grosses Aergerniss, da nicht nur befürchtet wurde, dass der in den katholischen Stiftungscommissionen sehr mächtige klerikale Einfluss den öffentlichen Zuständen überhaupt wie den Gemeinden und den Stiftungen selbst sehr nachtheilig sein würde, sondern auch behauptet wurde, dass die Städte selbst bisher im Besitz der Verwaltung ihres Spitalvermögens gewesen seien²⁾.

¹⁾ Beilage CVI.

²⁾ In der 38. Sitzung der II. Kammer v. 11. Mai 1866 hatte der Abgeordnete Roder deswegen eine Motion gestellt (Ständeverh. II. K. 4. Beil.-H. S. 328—332), welche es als Aufgabe der Gesetzgebung erachtete, dass eine Begriffsbestimmung des weltlichen Stiftungsvermögens nöthigenfalls durch Aufstellung der nach den Zwecken verschiedenen Kategorien desselben gegeben und sodann festgestellt werde, wie und von wem, in Ermangelung darüber maassgebender Urkunden, dieses Vermögen, sei es durch die gewöhnliche politische Gemeindebehörde, sei es durch eine besondere Abtheilung derselben oder durch eine von den Stiftungsinteressenten zu wählende Commission, zu verwalten sei. Die Motion gelangte wegen Vertagung und Schlusses des Landtages nicht zur Berathung.

So nahmen namentlich die Städte Constanz und Pfullendorf die Verwaltung ihrer Spitäler für sich in Anspruch.

Bezüglich der letzteren Stiftung ergab eine Untersuchung, dass die Stiftungsurkunde nicht mehr vorhanden, mithin ein stiftungsmässiger Anspruch der Gemeinde auf die Verwaltung nicht zu begründen war, dagegen die Verwaltung in der That — wofür die Beweise vom Jahre 1700 an datirten — durch von der Stadt bestellte Pfleger geführt worden war, und dieser Zustand bis zu der durch Verordnung vom 21. November 1820 erfolgten Einführung der Stiftungsvorstände angedauert hatte.

Demgemäss wurde durch Ministerialerlass vom 28. März 1867 dem Begehren der Gemeinde Folge geleistet, und gleichzeitig Verfügung getroffen, dass *als Verwaltungsbehörde ein Verwaltungsrath gebildet werde, bestehend aus dem Bürgermeister, der den Vorsitz führt, aus zwei vom Gemeinderath aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer und aus zwei vom grossen Ausschuss aus der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern.*

Die Verwaltung ist auf Grund eines jährlich aufzustellenden und von dem Gr. Verwaltungshof zu genehmigenden Voranschlags und im Uebrigen nach Vorschrift der Verordnung vom 21. November 1820 Rbl. 1827 § 1 zu führen. Für die Rechnungsabhör und die obere Aufsicht über die Stiftung bleiben die §§. 6 Z. 5 und 8 Z. 2 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz maassgebend.

Die Ernennung eines landesherrlichen Commissars und die Uebertragung des Vorsitzes im Verwaltungsrath an denselben wird vorbehalten.

Freilich erhob das Ordinariat dagegen am 25. April 1867 einen energischen Protest¹⁾, der auch den historischen Beweis für die Kirchlichkeit der Stiftung zu führen suchte, aber Seitens des Staatsministeriums unter dem 15. Juni zurückgewiesen wurde.

Auch in Pfullendorf selbst wurde eine Agitation gegen die Regierungsmaassregel ins Werk gesetzt. Das erzbischöfliche Ordinariat hatte schon am 25. April dem Stadtpfarramte daselbst den Auftrag gegeben, den Ministerialerlass und die erzbischöfliche Verwahrung dagegen den dortigen Katholiken zu eröffnen, ihnen die Sachlage darzustellen, sie auf ihre Rechte und Pflichten der Mit- und Nachwelt gegenüber aufmerksam zu machen; und der Stadt-

¹⁾ Beilage CVII.

pfarrer, der schon im Erlass vom 25. April ein besonderes Lob erfahren hatte, kam der Weisung um so eifriger nach, als es sich um die Verwaltung eines Vermögens von nahezu 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden handelte, durch welche er im Stande war, zahlreiche Personen sich zu verpflichten und in Abhängigkeit von den kirchlichen Interessen zu halten. Auf der Kanzel schmähte er besonders den Gemeinderath, welchem die Schuld an der Ministerialverfügung zufalle; die Mitglieder desselben so wie überhaupt alle s. g. Neuerer erklärte er für glaubenlose Leute, welche der öffentlichen Verachtung Preis gegeben werden müssten, die er nicht hasse, sondern nur bedauere und dem allgemeinen Gebet empfehle, obgleich er bezweifle, dass dadurch denselben noch geholfen werden könne. Er befürchte sogar, dass zuletzt noch ein Missjahr eintrete, welches dann diese Menschen allein verschuldet haben würden.

In derselben Weise war er im Gesellenvereine, in den Rosenkranzbrüderschaften, selbst auf dem Gottesacker bei Leichenbegängnissen thätig.

Er berief auch auf den 19. Mai eine Versammlung der katholischen Bürger, die aber polizeilich verboten wurde, und er bewerkstelligte endlich eine Adresse an das Ministerium, die nach dem Berichte des Gemeinderathes von Spitaliten, Tagelöhnern, fremden Knechten und Gesellen unterschrieben war, die *ebenfalls eine Gegenadresse unterschreiben würden*.

Das Versammlungsverbot nahm das Ordinariat zur Veranlassung, dem Ministerium gegenüber seine Grundsätze bezüglich des Vereinsrechtes auszusprechen¹⁾, welche materiell nicht die geringste Beachtung verdienten, und deren Geltendmachung schon formell nicht in der Competenz der kirchlichen Behörde stand.

Darum würdigte das Ministerium die Rechtsausführung des Ordinariates einer bloss formellen Abfertigung, und erörterte erst auf die Beschwerde des Pfarramtes Pfullendorf die Rechtsfrage dahin, dass nach der bestehenden Gesetzgebung die Gesamtheit der Katholiken eines Pfarrsprengels nur zur Vornahme der Wahl der Stiftungscommissionen berufen sei, nicht aber zur Beschlussfassung in kirchlichen oder confessionellen Angelegenheiten.

Eine Versammlung derselben zur Berathung eines confessionellen Gegenstandes fällt daher als freie staatsbürgerliche Vereinigung unter

¹⁾ Beilage CVIII.

das Vereinsgesetz und es finden darauf insbesondere die Bestimmungen über Volksversammlungen Anwendung.

Hiernach ist von einer solchen Versammlung nach § 16 des Vereinsgesetzes vorgängige Anzeige an das Grossherzogliche Bezirksamt zu erstatten, welches dieselbe zum Voraus zu verbieten berechtigt ist, sofern mit der Abhaltung der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder das Wohl verbunden ist¹⁾.

Weit klarer als in Pfullendorf lagen die Verhältnisse in Constanz.

Die Hauptstiftung des Spitalfonds dieser Stadt rührte von Ulrich Blarer und einem von Butzenhofen her, und die Bestätigungsurkunde vom 25. Dezember 1225 besagte ausdrücklich, *dass die Gemeinde der Stadt Constanz, oder Etlliche, die der Stadt Rätthe sind, das Spital handhaben und mit allen Dingen zu fördern nicht erlassen.*

So befand sich denn auch die Verwaltung des Fonds lange Jahrhunderte hindurch in den Händen der Stadt, welche auch im Jahre 1542 eine Spitalordnung erlassen hatte.

Darum waren schon im Jahre 1865 Abgeordnete der Gemeinde in Carlsruhe gegen die Consequenzen der Verordnung vom 5. November 1863 vorstellig geworden, und nach der im Jahre 1866 erfolgten Wahl des Gemeinderaths Stromeyer zum Bürgermeister, wurde das Ministerium sofort um die Zurückgabe der Verwaltung des Spitalfonds an die Gemeinde ersucht, was auch unter dem 30. März 1867 verfügt wurde.

Das Ordinariat legte auch dagegen Verwahrung ein und versuchte besonders Zugang zum Archiv zu erhalten, um sich für eine etwaige Klage Material zu verschaffen.

Das scheiterte aber namentlich an der Wachsamkeit des Bürgermeisters. Auf die Mittheilung, dass zwei Geistliche sich Einsicht und Copien von Actenstücken unter der Hand erwirkt hatten, erliess Stromeyer sofort ein Verbot dagegen, und lehnte auch das officielle Ansuchen des Spitalpfarramtes mit der Erwägung ab, dass die

¹⁾ Bestätigt auf Recurs des Pfarramtes Seitens des Staatsministeriums am 11. October 1867, wobei dem Recurrenten frei gestellt wurde, „sein Vorhaben unter Beobachtung der gesetzlichen Regeln zu erneuern.“

Gemeinde zwar die Prüfung der rechtlichen Frage nicht scheue, dennoch aber nicht gewillt sei, ihr Eigenthum und ihre Stellung der Kirche gegenüber durch die derselben verwilligte Acteneinsicht zu gefährden.

Das Ordinariat wandte sich darauf an das Ministerium, erlangte aber dort nur, was das Ministerium zu bewilligen im Stande war, d. h. die Verfügung an die Gemeinde, dem Ordinate die Einsicht aller jener Acten und Urkunden zu gestatten, auf Grund deren die Ueberweisung der Verwaltung an die Gemeinde erfolgt sei. Dagegen konnte natürlich dem kirchlichen Verlangen nach Herausgabe auch solcher Urkunden, welche nicht zur Stiftungsregistratur gehörten, nicht gewillfahrt werden.

Somit war das Ordinariat wieder darauf angewiesen, bei dem Bürgermeister Stromeyer sein Heil zu versuchen. Es erging an diesen, unter dem ^{29.}29. August 1867 ein Erlass¹⁾, in welchem er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in Constanz durch seine Mitwirkung der Kirche Eigenthum entzogen sei, dass darauf nach dem Kirchenrecht die *excommunicatio latae sententiae* stehe, und dass man somit der *Erklärung des Bürgermeisters Stromeyer über die gestattete Einsicht in die Urkunden der Spitalstiftung entgegenstehe*.

Dieser Erlass wurde dem Bürgermeister am 30. Januar 1868 mündlich eröffnet, von ihm aber dahin beantwortet, dass er bei der Verweigerung der Acteneinsicht in seiner dienstlichen Stellung gehandelt habe, und der Kirchenbehörde kein Recht zuerkennen könne, sich in seine dienstliche Thätigkeit zu mischen.

Nichtsdestoweniger erging am 6. Februar 1868 ein neuer Ordinariatserlass an Stromeyer²⁾ worin diesem eröffnet werden sollte, es stehe ihm ja frei, die fraglichen Urkunden dem Commissar seiner Kirchenbehörde zu übergeben, damit das Recht zur Anerkennung komme.

Die kirchlichen Bestimmungen gegen Katholiken, welche ihrer Religionsgemeinschaft ihr Eigenthum entziehen, seien dem Katholiken Stromeyer bekannt, und er solle hiedurch nur an seine Gewissenspflicht als Katholik erinnert werden.

Dieser Erlass wurde indessen dem Bürgermeister nicht eröffnet,

1) Beilage CIX.

2) Beilage CX.

weil der kirchliche Commissar — nach seiner Angabe — denselben verlegt hatte.

Wir werden die Stromeayer'sche Angelegenheit unten weiter zu verfolgen haben.

Als das erzbischöfliche Ordinariat unter dem 14. Dezember 1867 seine Beschwerden gegen die Staatsregierung zusammenstellte, musste die Frage des Stiftungsvermögens ein reiches Material abgeben.

Die Auffassung der Kirche bedarf hier keiner näheren Erörterung; sie beruhte wesentlich auf der Interpretation der Verordnung von 1861, welche wir oben als irrig gekennzeichnet haben, und welche sich in allen Erlassen des Ordinariates kund gegeben hatte; sie gipfelte in der Bitte, dass die Katholiken in dem Besitz und Genuss und in der Verwaltung *der ihnen entzogenen* (?), *für ihre Cult-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten katholischen Anstalten, Stiftungen und Fonds gesetzt und der Kirchenbehörde die vereinbarte* (?) *Mitwirkung bei der Leitung und Verwendung dieser Stiftungen eingeräumt werde.*

Auch die Versammlung des Klerus vom 17. bis 19. Dezember desselben Jahres gab den Anschauungen des Ordinariates Ausdruck, und erklärte den Erzbischof zur Kündigung der Vereinbarung von 1861 befugt.

Die Antwort der Regierung erfolgte am 9. März 1868. Sie rechtfertigte den von ihr eingenommenen Standpunkt ausführlich, sprach aber auch gleichzeitig ihre volle Bereitwilligkeit aus, der Kirche sobald diese die Ordnung des Stiftungswesens als der staatlichen Gesetzgebung zustehend anerkenne, Concessionen zu gewähren, welche den im Jahre 1861 für die damalige Organisation verheissenen analog seien.

Daran aber knüpfte das Ordinariat unter Aufrechthaltung seiner Interpretation und Rechtsauffassung lediglich die Wünsche (27. März 1868):

Die Katholiken sollen im Besitz und Genuss, also in der Verwaltung der katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen wie vor 1861 belassen resp. restituirt werden.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat soll die im § 5 der Regierungszusagen vom 2. November 1861 garantirte Aufsicht über die katholischen Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen bleibend eingeräumt resp. belassen werden. Diese kirchlichen Rechte sollen insbesondere durch

kirchliche, von dem Herrn Erzbischof ernannte Vertreter bei den Staatsbehörden, resp. bei dem Grossherzoglichen Verwaltungshof und Oberschulrath ausgeübt werden, — und erklärte sich auf dieser Basis zu mündlichen Verhandlungen bereit.

Indessen kam es zu einer Vereinbarung um so weniger, als die Freiburger Curie sich zu speciellen Vorschlägen nicht herbeiliess, die Regierung aber auf Grund der kirchlichen Propositionen nicht verhandeln zu können meinte.

Inzwischen hatte die Curie in zahlreichen Fällen den Rechtsweg gegen die Regierung beschritten, und die Gerichte des Landes hatten zum Theil¹⁾ und bis in die dritte Instanz ihre Zuständigkeit für die Entscheidung der rechtlichen Natur der Stiftungen und die Frage, wem die Verwaltung darüber zustehe in einer Weise bejaht, welche wir schon oben der Kritik unterworfen haben. Sie waren mehrfach zur Verurtheilung der Regierung gelangt.

Erst als die Prozesse sich zu häufen begannen und die Gerichte immer entschiedener auf der einmal beschrittenen falschen Bahn fortwandelten, erhob die Regierung den Kompetenzconflict, und der zur Entscheidung desselben berufene Gerichtshof sprach mit Recht den Gerichten die in Anspruch genommene Competenz ab²⁾.

Die Verwirrung der Rechtsbegriffe aber, welche nicht ohne Schuld der Verordnung d. J. 1861 so einen bedenklich hohen Grad erreicht hatte, erforderte dringend Abhülfe, und die Regierung musste den Erlass eines Stiftungsgesetzes für um so mehr geboten erachten, als die Ständeversammlung auf dem Landtage 1867/8 in beiden Kammern den Antrag gestellt und angenommen hatte:

Seine Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse darum zu bitten, in thunlichster Bälde die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (beziehungsweise durch Verordnung) vollständig regeln zu lassen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunktes, dass die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und die erstere den beteiligten Gemeinden übertragen werde. (Prot.-H. S. 161.)

¹⁾ Der Comm. Ber. des Dr. Grimm. Beil. z. Protok. der 38. öffentl. Sitzg. der II. K. v. 21. Dez. 1869 spricht S. 67 von 8 Fällen, in denen das Gericht seine Unzuständigkeit aussprach.

²⁾ Beilage CXI.

Der von der Regierung der Ständeversammlung unterbreitete Gesetzentwurf ging von folgenden Grundsätzen aus:

Zur Errichtung von Stiftungen als selbständige Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich, durch welche gleichzeitig der Stiftung juristische Persönlichkeit beigelegt wird für den Fall, dass sie einen öffentlichen — sei es kirchlichen oder weltlichen — Zweck verfolgt, so wie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider ist.

Dieselbe staatliche Genehmigung ist nothwendig für alle Schenkungen und letztwillige Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischen Personen.

Alle Stiftungen unterliegen der staatlichen Oberaufsicht, die weltlichen auch der staatlichen Verwaltung. Als weltliche sind aber zu betrachten, alle, deren Vermögen nicht zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse einer Religionsgesellschaft bestimmt ist, insbesondere alle der Armenunterstützung, Krankenpflege und dem Unterrichtswesen¹⁾ dienenden.

Dieses Unterscheidungsprincip soll jedoch keine Anwendung finden auf Stiftungen, deren juristischer Charakter durch ein rechtskräftiges Erkenntniss entschieden, oder vor Erlass des Gesetzes durch Vereinbarung der Staats- und Kirchenbehörde festgestellt ist, ebenso wie auf die in der Verordn. v. 20. November 1861 als kirchliche anerkannten²⁾.

Künftige Stiftungen dürfen von ihren Begründern abweichend von diesen gesetzlichen Vorschriften nur verfasst werden, soweit das im vorliegenden Gesetze selbst gestattet ist. Dagegen sollen vor Erlass des Gesetzes getroffene stifterische Anordnungen aufrecht erhalten bleiben. Nur dass aus dem Umstande, dass der Stifter die Verwaltung einer Stiftung einer Behörde übertragen habe, welche sie nach dem bei Errichtung der Stiftung geltenden Rechte ohnehin zu führen hatte, allein der Schluss gerechtfertigt erscheinen soll, als habe der Stifter überhaupt die Stiftung den gesetzlichen Organen unterordnen wollen³⁾.

¹⁾ ausgenommen die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maassgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden.

²⁾ bezieht sich auf § 5 lit. a. und entsprechend für die evangel. Kirche Verordn. v. 28. Februar 1862 § 6 lit. a.

³⁾ Ausnahme falls die Stiftungsurkunde ausdrücklich das Gegentheil sagt.

Die Stiftungen sind aufrecht und in ihrem Grundstock intact zu erhalten, dürfen auch in ihren Erträgnissen mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde nur dann zu einem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden, falls dieser schon vollständig erreicht ist.

Ist jedoch die fernere Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich oder dem Staatswohle nachtheilig, so darf die Regierung das Vermögen einem anderen öffentlichen Zwecke widmen mit thunlicher Berücksichtigung des stifterischen Willens.

Die Leitung der Stiftungen einschliesslich der Entscheidung von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Sache der Verwaltungsbehörden¹⁾.

Doch kann bei Streitigkeiten die Hülfe des Verwaltungsgerichtshofes angerufen werden²⁾.

Bei den weltlichen Ortsstiftungen wird die Verwaltung der Gemeinde übertragen, und durch den Gemeinde- beziehentlich Ortsverwaltungsrath³⁾ geführt⁴⁾.

¹⁾ Nur Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Act sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen nach § 11 des Ges. der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

²⁾ Nach dem Entwurfe sollte in 4 Fällen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen werden dürfen:

1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird,

2. über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§ 4 und 5) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten,

3. über die Rechtsgültigkeit der von dem Stifter auf den Grund eines Gesetzes (§ 6 und 7) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen, endlich:

4. über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen.

Durch die Berathung der Ständeversammlung sind noch 3 weitere Fälle hinzugefügt worden, vgl. § 11 des Ges.

³⁾ Der letztere bei Stiftungen, deren Vortheile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken. (Ges. § 14.)

⁴⁾ Ausgenommen sind die Stiftungen für den öffentlichen Volksschulunterricht, die der Verwaltung der Schulbehörden zufallen (§ 12 des Ges.); und bezüglich der Verwaltung sind Ausnahmen statuirt bei den Armenstif-

Sind aber mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirkes an einer Stiftung theilhaftig, so wird die Verwaltung einem eigenen Stiftungsrathe übergeben, der aus 6—9 Mitgliedern besteht, die je einer von den Gemeinderäthen der an der Stiftung theilhaftigen Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Dagegen wird es dem Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 Fl. beläuft, oder mit welcher eine aus den Stiftungs-Erträgen zu unterhaltende Anstalt (Spital, Armen-, Waisen-, Kranken-Pfründenhaus u. dgl.) verbunden ist, gestattet, die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes zu verlangen, der aus dem Bürgermeister und 3—6 von der Gemeindeversammlung in geheimer Abstimmung ernannten Mitgliedern besteht; und zwar kann der Stifter, falls seine Stiftung einen confessionellen Charakter tragen soll, auch die Confessionalität des Stiftungsrathes anordnen¹⁾.

In gleicher Weise können bei Stiftungen, die nach der Reformation und vor Erlass des Gesetzes begründet sind, auch die Genussberechtigten eine confessionelle Verwaltung verlangen, falls der Jahresertrag der Stiftungen sich auf mindestens 1000 Fl. beläuft, oder mit denselben eine aus deren Mitteln zu erhaltende Anstalt der oben bezeichneten Art verbunden ist.

Ueber den Weg, auf welchem die Genussberechtigten zu einem solchen Beschluss gelangen können, giebt das Gesetz (§ 24) genaue Anordnungen.

Endlich kann aber auch in bestimmten Fällen auf Beschluss des Gemeinderaths die Einsetzung eines Stiftungsrathes stattfinden. —

Wesentliche Beschlüsse die Verwaltung der Stiftung betreffend bedürfen staatlicher Genehmigung.

Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen (§ 32 des Ges.) bleiben unter der Verwaltung der Staatsbehörden. —

Im Uebrigen traf der Gesetzentwurf noch Anordnungen über einige besondere Arten von Stiftungen, wie Familien-, Stipendien-

tungen (§ 15 des Ges. und § 26 des Ges. über Armenpflege v. 5. Mai 1870) und den Stipendien für Schüler der Lehranstalten (§ 15 des Ges.)

¹⁾ Ausserdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, dass der Verwaltung noch zwei weitere durch Beruf oder Ausbildung für die Förderung der Anstaltszwecke geeignete Mitglieder beigegeben werden. (§ 22 des Ges.)

und Aussteuer-Stiftungen, und bestimmte endlich bezüglich der kirchlichen Stiftungen, dass ihre Rechtsverhältnisse durch die Gesetze über das Kirchenvermögen geregelt würden¹⁾, dieselben die Rechte juristischer Personen genossen und weder dem Staate noch der Kirchenbehörde ein Eigenthumsrecht an deren Vermögen zukomme.

• Selbstverständlich erregte der tief einschneidende Gesetzentwurf, welcher die verwirrte Rechtsmaterie des badischen Stiftungswesens auf einfache Principien zurückzuführen unternahm, den heftigsten Widerspruch der Freiburger Curie.

Schon unter dem 26. August 1869 richtete dieselbe ein protestirendes Schreiben an das Ministerium, schon am 4. November veröffentlichte sie eine ausführliche Denkschrift, welche durch die Fülle ihrer Citate²⁾ die Kürze der zu ihrer Abfassung in Anspruch

¹⁾ Dagegen sollen die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsgesetzes auch hier Anwendung finden.

²⁾ Denkschrift des erzbischöfl. Capitelsvicariats von Freiburg. *Den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse u. d. Verwalt. d. Stiftungen betr.* (Freiburg 1869.) Diese Citate zeichnen sich durch Genauigkeit allerdings nicht aus; die Verweisungen auf Böhmer (S. 13. Anmkg. 1.) stimmen sämmtlich nicht; ausserdem macht derselbe Autor, selbst nach kanonischem Recht, wie auch der in der Denkschr. ebendas. cit. Van Espen einen Unterschied zwischen Hospitälern, die vom Bischofe, und die von anderen Personen gegründet sind, erklärt: „dicantur potius talia loca mere laicalia, non religiosa (*lib. III. tit. XXXVI § 43 Bd. 3 S. 387 ed. IV.*) und fährt dann fort: „Olim sane non erat sic. Meminisse debebant episcopi, sibi olim hanc inspectionem concreditam fuisse a principibus, eamque se iure delegato exercuisse;“ er warnt deswegen, dem kanonischen Recht zu sehr zu folgen, und bemerkt weiter: „Interim ne quidem apud Romanae ecclesiae asseclas tam stricte iuri canonico insistitur: quibusdam in locis magistratus saecularis, sine ulla inspectione episcopali hospitalia dirigit, exstruit, gubernat,“ und er verweist für die Belgische Praxis auf Van Espen *Jus eccl. p. II. tit. 37 c. 2 § 40*. Der letztere aber berichtet, dass als die Beschlüsse des Trienter Concils, die den Bischöfen die Administration der pia corpora zusprachen, verkündet wurden, alle Einsprache erhoben hätten, „mutationem hanc fore populo turbando et avertendo ab auctentis hujusmodi piis foundationibus (*ed. Colon. Agripp. 1729*) 1, 704. — Wenn doch einmal citirt werden soll, und die Freiburger Curie sich auf Autoren berufen will, dann muss allerdings auch ein ehrliches Citiren gefordert werden. S. 34 wird angeführt Moser *Landeshoh. im Geistl.* Cap. 1. § 12. Das erste Capitel hat indessen nur 8 Paragraphen; es kann aber nur gemeint

genommenen Zeit vergessen liess, in ihrer juristischen Deduction nur zu lebhaft daran erinnerte.

Der Denkschrift beigegeben war ein Bericht des Oberstiftungsrathes, zu dessen Publication die Curie mit derselben Nichtachtung aller für den Verkehr unter Behörden üblichen Form sich herbeiliess, welchen sie den Regierungserlassen gegenüber beständig bewährt hat.

Aber auch katholische Gelehrte wurden zu Gutachten *dringend ersucht*. Und es sprachen sich die Professoren Zöpfl¹⁾ und Schulte²⁾ mit grosser Entschiedenheit, Bauerband³⁾ sehr vorsichtig gegen den Gesetzentwurf aus, ebenso wie der Constanzer Kreis- und Hofgerichtspräsident Prestinari, welcher jene Vereinbarung des J. 1861 verhandelt hatte, sich gegen die Regierung vernehmen liess.

Nichtsdestoweniger erscheinen uns die Vorwürfe, welche dem Gesetzentwurfe entgegengeschleudert wurden, nicht begründet zu sein.

Alle Anschuldigungen gegen den Gesetzentwurf wurzeln in dem Vorwurfe, dass er Privatrechte der Kirche, welche durch reichsge-

sein Buch IV. C. I. § 12. Die Freiburger Curie führt als Moser's Ansicht an: „kein freies Religionsexercitium kann ohne Schule bestehen.“ Dazu ist zu bemerken: 1) Es sind nicht die Worte Mosers, wie die Denkschr. angiebt, sondern eines Promemoria des corpus evangelicorum. 2) die Stelle ist in der Denkschr. falsch citirt; sie lautet in Wahrheit: „Es sey unläugbar, dass kein freyes Religions-Exercitium ohne dazu benöthigte Gebäude, Kirchen- und Schul-Bediente, bestehen, oder sich nur vorgestellt werden könne.“ (Das giebt natürlich einen ganz anderen Sinn als das Citat der Freiburger Denkschrift.) 3) Moser selbst fährt aber fort: „Indessen kann doch I auch die öffentliche Religions-Uebung in Ansehung solcher der Religion anhängigen Stücke auf mancherlei Weise eingeschränket werden, z. E. in Ansehung der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schulhäuser, Kirchhöfe, Klöster, Spitäler, anderer milden Stiftungen . .“ Vgl. dazu S. 327. Das Citat der Denkschrift kommt mithin einer Fälschung sehr nahe. Auf S. 13 wird Van Espen citirt *tit. VI. c. 1. Pars II.*, dort steht gar nichts; *P. II. tit. XXXVII. c. 1.* steht Aehnliches wie das Citat angiebt, d. h. in § 9 ein Satz desselben, während die übrigen fehlen. Diese wenigen Beispiele mögen genügen, die Citirmethode der Freiburger Curie zu kennzeichnen.

1) *Bemerk. zu einigen der hauptsächlichsten Bestimm. d. Bad. Gesetzentwurfes über d. Verwalt. d. Stiftungen.* (Freiburg 1869.)

2) *Gutachten über den Gesetzentwurf: die Rechtsverh. u. Verwalt. d. Stift. betr. Als Manuscript gedruckt.* (Freiburg 1869.)

3) Als Anhang zu Zöpfls Schrift gedruckt.

setzliche Garantie in die Klasse der wohlervorbenen gestellt sind, beseitige. Und gerade dafür kann kein Beweis erbracht werden. —

Es ist als feststehendes kanonisches wie römisches Recht zu betrachten, dass das Vermögen von *piae causae* zu den *res religiosae* gehöre und darum die Verwaltung desselben der Kirche zustehe. Es wird kaum nöthig sein, nur einen Gewährsmann für diesen Satz anzuführen¹⁾. Aber ebenso unzweifelhaft ist, dass dieser Rechtssatz im Laufe der historischen Entwicklung eine Umwandlung dahin erfahren hat, dass die Zahl der *piae causae*, für welche er galt, immer mehr beschränkt wurde, und dass er ferner wohl das abstracte Recht der Kirche bezeichnet, welches aber concret nie voll zur Durchführung gelangt ist.

Zuvörderst kann ein Eigenthum der Kirche an dem Vermögen der *piae causae* nicht zugegeben werden.

Die *piae causae* sind nach gemeinem Recht juristische Personen, während das Territorialrecht diese Qualität — und so auch entsprechend dem früheren badischen Recht das Stiftungsgesetz — von der speciellen Genehmigung des Staates abhängig machte.

Sie sind juristische Personen, weil man ihren Zweck, der als ein kirchlicher gleichzeitig als ein löblicher erschien, nicht den Wechselfällen aussetzen wollte, welche die Oekonomie einzelner Menschen im Laufe der Zeit zu treffen pflegen; darum wurde das Vermögen in dem Zwecke personificirt.

Das Vermögen solcher juristischer Personen ist aber weder *res nullius*, noch kann es Eigenthum einer dritten Person sein.

Es ist nicht *res nullius*, mithin nicht jeder Occupation oder dem Heimfall an den Staat ausgesetzt, weil es zwar keiner physischen, wohl aber einer fingirten Person als Eigenthum gehört. Es steht in seinem eigenen, im Eigenthum des Zweckes²⁾.

Es kann auch nicht in dem Eigenthum Dritter stehen. Denn da das selbständige Vermögen das Substrat der juristischen Persönlichkeit bildet, so würde mit der Uebertragung des Eigenthums an eine dritte Person der juristischen Person das nothwendige Substrat

¹⁾ Vgl. Richter, *KR.* (6. Aufl.) S. 950; Jacobson in Herzog, *theol. Encyclop.* Bd. 18. S. 235.

²⁾ Vgl. auch Erk. des Preuss. Obertribunals v. 15. Dezember 1852 bei Altmann *Praxis d. Preuss. Ger. in Kirchen- Schul- u. Ehesachen.* (Leipzig 1861.) S. 312.

entzogen und diese somit vernichtet. Ebensovienig wie ein Sklave, der im Eigenthum eines Dritten steht, juristisch als Person anzusehen ist, ebensovienig kann eine juristische Person existiren, ein personificirtes Vermögen, welches im Eigenthum eines Anderen sich befindet.

M. a. W.: das Vermögen der juristischen Personen steht in ihrem eigenen Eigenthum, und das gilt für weltliche, deren Vermögen somit nicht ein staatliches Eigenthum ist, wie für kirchliche, deren Vermögen nicht Eigenthum der Kirche ist.

Gegen diesen sich mit logischer Nothwendigkeit ergebenden Satz kann auch nicht mit so unjuristisch gedachten und formulirten Begriffen operirt werden, wie das die Denkschrift der Freiburger Curie thut, dass nämlich die kirchlichen Stiftungen einen kirchlichen Zweck haben, *also der Kirche gehören*.

Wäre das in Wahrheit der Fall, so würden die einzelnen Stiftungen sich zur Kirche verhalten, wie die *stationes fisci* zum *fiscus*. Die *stationes fisci* sind aber keine juristische Personen, sondern nur Verwaltungsabtheilungen der einen juristischen Person des *fiscus*. So würden denn also auch die Stiftungen keine juristische Personen mehr sein, was sie eben sind.

Allerdings steht auch die juristische Persönlichkeit der Landeskirche (Diöcese) wenigstens in Baden fest¹⁾, und sie kann in Folge dessen Vermögen erwerben. Aber es ist ein Trugschluss und ein unjuristisches Verschieben der Begriffe, alles kirchliche Vermögen innerhalb des Landes, dem Eigenthum der Landeskirche als juristischer Person zuzuschreiben. Das kirchliche Eigenthum steht vielmehr Instituten zu²⁾, und so innerhalb der Landeskirche einzelnen und zahlreichen Rechtssubjecten. Die juristische Persönlichkeit der Landeskirche hat nur an dem Vermögen Eigenthum, welches sie direct als solches erworben hat³⁾.

¹⁾ Vgl. Schulte, *die jur. Persönlichk. der kath. Kirche etc.* (Gießen 1869.) S. 108 ff.

²⁾ Vgl. Hübler, *der Eigenthümer des Kirchenguts.* (Leipzig 1868.) S. 111 ff.

³⁾ Freilich hat Schulte die lose Menge der verschiedenen Eigenthumssubjecte organisch zu verbinden gesucht, indem er die Erwerbsfähigkeit des Institutes wesentlich mit dem Endzweck desselben in Verbindung bringt und so zu einem rein successiven Eigenthum gelangt. Vgl. *Lehrb. (2. Aufl.)* S. 496 f., für Stiftungen analog ausgedehnt in der cit. Schrift, *die jur. Persön-*

Und auch ein Obereigenthum hat die Landeskirche, beziehentlich der Repräsentant derselben nicht an dem Vermögen der einzelnen kirchlichen Institute, wie denn der monströse Begriff des Obereigenthums immer nur da Anwendung findet, wo unjuristisches Denken eine juristische Hülle sucht¹⁾.

Es steht aber andererseits fest, dass der Bischof, der ordentliche Vertreter der Landeskirche, vermögensrechtliche Befugnisse über das Vermögen aller kirchlichen Institute seiner Diöcese und so auch der *piae causae* auszuüben hat, Befugnisse, die vollkommen analog sind denjenigen, welche ihn bei dem Vermögen der Landeskirche als juristischer Persönlichkeit zustehen²⁾.

Vielleicht hat dieser Umstand am Meisten dazu beigetragen, die Begriffe zu verwirren. Denn indem man sah, dass der Bischof das Vermögen verwaltete, welches der Diöcese als juristischer Persönlichkeit zustand, deren Eigenthum war, und gleichzeitig auch Verwaltungsbefugnisse ausübte bei dem Vermögen aller in der Diöcese befindlichen juristischen Personen, die als kirchliche aufgefasst wurden, so unterliess man, die Befugnisse des Erzbischofs nach ihren Motiven zu sondern, und führte sie alle auf einen privatrechtlichen Titel, auf das Eigenthum der Kirche zurück, welches doch nur der Kirche als juristischer Person an ihrem speciellen Vermögen, an dem der *pia corpora* aber, wie wir oben gesehen, in keiner Weise zustand. Wir sind daher mit Nothwendigkeit gezwungen, für das Verwaltungsrecht des Bischofs an dem letzteren Vermögen einen anderen Titel nachzuweisen, und dieser ergibt sich nach römischem und kanonischem Recht in der Jurisdiction des Bischofs³⁾, die alle auf die Pflege der Diöcese gerichteten Befugnisse zusammenfasst. Die Jurisdiction des Bischofs ist aber wie jede kirchliche Gewalt eine öffentliche, mithin der Titel für die Verwaltung der *pia corpora* ein öffentlich-rechtlicher.

Darum kann von einer Verletzung privatrechtlicher Befugnisse durch das Stiftungsgesetz keine Rede sein.

lichk. S. 54 ff. und *Denkschr.* S. 5. Ich kann die Richtigkeit dieser Theorie nicht anerkennen, und billige durchaus Hüblers Einwürfe dagegen a. a. O. S. 131.

¹⁾ Vgl. Puchta, *Pandekten* § 146.

²⁾ C. 3. X. de relig. dom. (3. 11). Conc. Trident. sess. XXII. c. 8 sqq. de reformat.

³⁾ Vgl. Phillips, *Lehrb.* S. 296. Richter, *KR.* S. 354.

Wir haben aber oben behauptet, dass der Kreis der *pia corpora*, bezüglich welcher dem Bischof gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse zustanden, im Laufe der Zeit immer verengert worden sei. Die nicht specifisch-kirchlichen *piae causae* sind nämlich seit dem sechszehnten Jahrhundert *allmählig so sehr in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen worden, dass es kaum noch ein Land geben dürfte, wo dies nicht der Fall ist, vom Kirchenstaate abgesehen*¹⁾.

Und das ist nicht etwa als eine Usurpation des Staates zu bezeichnen, sondern als eine Folge der kirchlichen Entartung, welche alle humanen Aufgaben hintenansetzte, und dem Staate gewaltsam die Wahrnehmung derselben nahe legte²⁾.

So sind denn die meisten derartigen Stiftungen in die Hände von weltlichen Beamten und weltlicher Verwaltung gekommen und nicht etwa unter Protest der Kirche sondern selbst in geistlichen Staaten.

Die Vorschriften der Kirche wurden mithin durch ihre eigene Schuld zu blassen Abstractionen; Armenpflege, Krankensorge u. dgl. wurde von den Geistlichen nicht gehandhabt; sie fielen dem Staate zu³⁾.

Wenn wir aber oben gesagt haben, dass die Kirche niemals zur vollen Ausübung der von ihr beanspruchten Jurisdiction bezüglich des Vermögensrechtes gelangt sei, so lässt sich das nicht nur für das s. g. weltliche, sondern auch für das kirchliche Stiftungsvermögen beweisen.

Nicht genug, dass den Hospitälern und ähnlichen Anstalten Pfleger von der weltlichen Obrigkeit gesetzt wurden⁴⁾; selbst das Klostervermögen wurde von Staatswegen verwaltet⁵⁾, sogar mit

¹⁾ Schulte, *die juristische Persönlichkeit*, S. 58.

²⁾ Vgl. Ratzinger, (Katholik) *Gesch. d. kirchl. Armenpflege*, (Freiburg i. B. 1868.) S. 331 f.

³⁾ Ratzinger a. a. O. S. 344.

⁴⁾ Vgl. für Frankfurt a. M. Urk. v. J. 1282 bei Böhmer *Cod. diplom. Moenofrancof. Bd. 1. S. 207.*; Freiburg i. B. v. J. 1318 bei Schreiber *UB. Bd. 1. S. 226*; Speier v. J. 1261 bei Remling *UB. Bd. 1, S. 288*; Ulm vgl. Jäger, *Ulm*, S. 476.

⁵⁾ Vgl. für Baden Urk. v. J. 1474. 1479. 1488. in der Landesfürst Erbkastenvogt. Beil. Bd. 1 S. 116. Schöpflin *Hist. Zaringo-Badens.* Bd. 5. S. 566. Für Sachsen Urk. bei Reinhard *Meditat. de iure prin-*

päpstlicher Genehmigung¹⁾, und in den deutschen Städten und Territorien ist sogar das eigentliche Kirchenvermögen unter weltliche Administration genommen worden²⁾. Und dabei wurde nicht einmal die oberste Aufsicht der Bischöfe anerkannt. I. J. 1582, also nachdem das Tridentinum dem kanonischen Recht bezüglich der *pia corpora* neuen Ausdruck gegeben hatte, beschwerten sich die Bischöfe, deren Diöcesangebiet in dem gut katholischen Staat Baiern lag³⁾: *Vitrici ecclesiarum aliorumque piorum locorum prae-fecti reditus ac proventus eorundem pro libito suo dissipant, non interveniente auctoritate ordinarii. Magistratus saecularis exposcit a praelatis anuas rationes administrationis, etiam sine praesentia et praescitu ordinarii.*

Es darf aber wohl auch hier an das Gutachten erinnert werden, welches der Niederösterreichische Hofrath am 13. October 1563 an den Kaiser richtete⁴⁾ um die Präentionen des Trienter Concils zu hintertreiben. Stelle das Concil, so hiess es dort, die Spitäler unter geistliche Aufsicht, so habe das wohl den Anschein *als betreffe derselbe* (Artikel) *allein die geistlichkeit. Aber wenn man die sachen wohl erwegt, so ist das weltlich eingezogen.* Viele Spitäler seien durch Laien errichtet, und Mancher würde sonst *abscheu tragen, Etwas hinfüran zu den Spitällern zu stifften, und derhalben khunden . . . wir nicht rathen, In solchen Articel zu bewilligen.*

Selbst der bigotte Ferdinand II. nahm wenigstens die Oberaufsicht über die Verwaltung sogar der Kirchengüter und in sehr eingreifender Weise für sich in Anspruch⁵⁾.

So haben denn auch die modernen Gesetzgebungen (Würtem-

cip. German. cum primis Saxoniae circa sacra ante tempora reformat. (Halae 1717) S. 239. 242. 285.

¹⁾ Urk. Nicolaus V. v. J. 1447 für den Kurf. v. Brandenburg bei Raumer, *Cod. dipl. Brandenburg.* Bd. I. S. 224.

²⁾ Eine Anzahl von Urkk. dafür habe ich zusammengestellt in meiner Schrift *de finium inter eccles. et civitat regund. iudicio* (Lipsiae 1861.) S. 231. Anmk. I. Vgl. meine Mittheil. aus ungedruckten baier. Urkk. in der Abhandl.: *der Missbrauch der geistl. Amtsgewalt* in meiner u. Doves *Zeitschr. f. KR.* Bd. 9. S. 408. Anmk. I.

³⁾ Mscpt. d. Münchener Biblioth. mitgetheilt in meiner cit. Abh. a. a. O. S. 413.

⁴⁾ bei Buchholz, *Gesch. Ferdinands.* Band I. Th. 9. S. 705 ff.

⁵⁾ Hurter, *Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinands II.* (Wien 1860.) S. 246.

berg¹⁾, Baiern²⁾, Belgien³⁾, Frankreich⁴⁾, England⁵⁾ geradezu das Stiftungswesen, namentlich für die gedachten weltlichen Zwecke unter Verwaltung des Staates gesetzt, mithin nichts anderes gethan, als was die badische Regierung jetzt gesetzlich festsetzen wollte und gleichfalls beständig⁶⁾ gethan hatte.

Die Reichsgesetze konnten dabei gar nicht in Betracht kommen.

Die Bestimmungen des Westphälischen Friedens, welche die Kirche nebenbei gesagt für *ipso iure nulla, irrita, invalida, iniqua, iniusta, damnata, reprobata, inania viribusque et effectu vacua omnino fuisse et esse et perpetuo fore neminemque ad eorum etiamsi juramento vallata sint observantia teneri* erklärte, zählen unzweifelhaft in Art. V. § 25 die *fundationes, scholae, hospitalia* zu den *bona ecclesiastica mediata*, und garantiren ihren Besitz nach dem Stande des Normaljahres (1624), aber es lässt sich doch nicht übersehen, was aus dem ganzen Zusammenhang dieser Bestimmung mit den übrigen sich ebenso unzweifelhaft ergibt, dass damit über das Eigenthum am Vermögen dieser Stiftungen nichts disponirt werden

¹⁾ Vgl. das Verwaltungsedict für Gemeinden in Württemberg v. 1. März 1822. cap. 3. bei Longner, *Darstell. der Rechtsverh. d. Bischöfe in d. ober-rhein. Kirchenprovinz.* (Tübingen 1840.) S. 315 f. Danach war auch keine confessionelle Verwaltung vorgeschrieben.

²⁾ Ges. v. 19. April 1829 für die Landestheile diesseits des Rheins Art. 65—69 u. von demselben Tage für die Pfalz Art. 49—53. Vgl. über die späteren Gesetze Silbernagl, *Verf. u. Verwalt. sämmtl. Religionsgenossensch. in Bayern.* (Landshut 1870.) S. 340 ff.

³⁾ Loi communale v. 30. März 1836 Art. 84. Das die früheren Normen im Sinne der Kirche abändernde Gesetz wurde vom Könige nicht publicirt, Erl. v. 13. Juni 1857. Vgl. Jean van Dame (Frère-Orban), *la main morte et la charité.* (Bruxelles 1854. ff.)

⁴⁾ Die Gesetze, welche dem Clerus die Verwaltung aus der Hand nehmen, beginnen mit der Regierung Franz I., Thomassinus, *Vetus et nova eccl. disciplina P. 1. lib. 2. c. 91. § 8. f.* Vgl. im Uebrigen Ratzinger *a. a. O.* 349 ff. Vgl. über Italien ebendas. 361: die Aufsicht über Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser hat auch in Italien der Staat in den Händen; sie sind eine staatliche Institution.

⁵⁾ Vgl. Gneist, *Gesch. u. heut. Gestalt der engl. Communalverf.* (Berlin 1863.) S. 273. ff. 1012 ff. — Wenn Döllinger *Kirche u. Kirchen* (München 1861) S. 198 ff. und Ratzinger *a. a. O.* die staatliche Armenpflege der Reformation in ein sehr ungünstiges Licht gegenüber der vor-reformatorischen kirchlichen Armenpflege stellen, so hat darauf schon Hal-lam, *Const. Hist. Bd. I. S. 108* die treffende Antwort gegeben.

⁶⁾ Denkschr. d. Kapitelsvicariat. S. 14.

sollte — das stand ja den Stiftungen selbst zu und sollte ihnen bleiben —, dass bezüglich der Verwaltungsbefugnisse über die Stiftungen keine Anordnungen, wenigstens nicht ausdrücklich getroffen wurden, — diese waren ja schon vor dem Frieden in die Hände des Staates gelangt — dass vielmehr lediglich über den Genuss an dem Vermögen der Stiftungen die Festsetzung vereinbart wurde, dass derselbe dem Besitzstande des *annus decretorius* gemäss sein solle.

Wenn aber ferner § 31 als Annex des gleichfalls vom Besitzstande d. J. 1624 bedingten *exercitium religionis publicum* die *instituta consistitoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum* anführt, so ist einmal zu bemerken, dass diese Bestimmung von vorn herein nicht überall geltendes Recht geworden ist¹⁾, ferner: dass damit doch nur das öffentliche Recht des *exercitium religionis* beschrieben, und kein Privatrecht begründet wurde, und endlich: dass der gesetzgebenden Gewalt nicht verwehrt sein kann, diesen öffentlichen Begriff, ungeachtet der etwa entgegenstehenden wohl erworbenen öffentlichen Rechte anders zu bestimmen.

Oder soll die staatliche Gesetzgebung, so weit es sich nicht um *iura quaesita privata* handelt, immer die Grundsätze des Westphälischen Friedens als maassgebende festhalten, obgleich die sociale und rechtliche Entwicklung seitdem den weiten Weg von zwei Jahrhunderten zurückgelegt hat?

Das Erkenntniss des Preussischen Obertribunals, welches i. J. 1853 die Klage des Bischofs von Trier, betreffend die Dotation der Schule zu Altenburg, zurückwies, giebt darauf treffende Antwort²⁾.

¹⁾ Vgl. die oben S. 187 Anmk. citirte Bemerkung von Moser.

²⁾ Seuffert, *Archiv. Bd. 8. S. 21*: „dagegen kann Kläger (Bischof von Trier) zu der Klage, soweit dieselbe die Dotation der Schule zu Altenburg zum Gegenstande hat, nicht für legitimirt erachtet werden.

Kläger deduzirt seine Klage daraus, dass er die Schule als ein Annexum der Kirche angesehen wissen will. Diese Auffassung ist indessen, wenn auch die Volksschulen seither in einer näheren Beziehung zur Kirche gestanden haben mögen, jetzt nicht mehr für richtig zu erachten. Die Volksschulen sind als Staats-, resp. Gemeindegemeinschaften anzusehen, deren Aufsichtsbehörde, nämlich was das Vermögen betrifft, allein die Regierungen sind und auf welche den geistlichen Behörden nur in soweit eine Einwirkung zugestanden wird, als sie den religiösen Unterricht an den Schulen zu leiten und zu beaufsichtigen haben.“

Oder will man vielleicht annehmen, dass da das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen, jetzt kein gesetzgeberischer Factor mehr vorhanden sei, der das öffentliche Reichsrecht fortbilden könne? Gerade weil das deutsche Reich untergegangen ist ohne einen Rechtsnachfolger zu haben, so sind die Territorialgewalten für ihre Bezirke in seine gesetzgeberische Befugnisse gefolgt, und so wenig diese befugt sind — den Fall der äussersten Nothwendigkeit ausgenommen¹⁾ — ein wohlerworbenes Privatrecht zu verletzen, so sehr sind sie sogar verpflichtet, den öffentlichen Rechtszustand fortzubilden, und sei es auch auf Kosten wohlerworbener öffentlicher Rechte²⁾.

¹⁾ Dieser Gedanke liegt dem § 10 des Gesetzes zu Grunde. „Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem anderen öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen, und namentlich auch die örtlichen und Districtstiftungen den beteiligten Gemeinden und Districten nicht entziehen wird. Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständniss mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den deshalb einzuleitenden Verhandlungen gar nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf.“ Hier wird in der That ein wohlerworbenes Privatrecht, das Eigenthum der Stiftung an ihrem Vermögen, aufgehoben und damit die nur in diesem Vermögen bestehende juristische Persönlichkeit der Stiftung. Dass der Staat den juristischen Personen gegenüber dazu berechtigt ist, steht ausser allem Zweifel. Vgl. Keller, *Pandekten* (in der von mir besagten Ausgabe) S. 74 f. Dass bei aufgehobenen kirchlichen Stiftungen das Vermögen an den Staat falle, wird freilich lebhaft bestritten von Schulte im Zusammenhange mit seiner oben angegebenen Theorie, und von Brinz, *Pandekten* S. 1141 ff., aber m. E. richtig widerlegt von Hübler a. a. O. S. 131 ff.

²⁾ Hermann im *Commissionsberichte der I. Kammer (Beil. no. 480 z. Protok. d. 23. Sitz. v. 12. März 1870)* S. 8. f. geht viel zu weit, wenn er der Gesetzgebung die Aufhebung von iura quaesita publica nur gestatten will, „wegen ihrer Schädlichkeit und Unvereinbarkeit mit der Verwirklichung unleugbarer Staatszwecke“; Vgl. dagegen Zachariä, *Staatsrecht* (2. Aufl. 1854) 2, 115., welcher mit Recht der Staatsgewalt diese Befugnis zuschreibt, ja dieselbe sogar als Ausübung einer Pflicht charakterisirt „wo das Recht der Einzelnen mit einer die Förderung des Wohls des Ganzen bezweckenden Einrichtung, mit einem für die Leitung des Staates als heilsam anerkannten Grundsatz in Collision kommt.“ Vgl. auch Gerber, *Grundzüge eines Systems d. deutsch. Staatsrechts.* (Leipzig 1869.) S. 39 a. E.

Dazu kommt, dass die Rheinbundsacte das gesammte öffentliche Reichsrecht aufgehoben hat¹⁾, und dass demnach nur die Theile desselben in Geltung geblieben sind, welche durch ihren Uebergang in das Territorialrecht Bestandtheile des letzteren geworden sind, mithin auch weiter durch die Territorialgesetzgebung modificirt werden können.

Und hat man denn den Westphälischen Frieden in Deutschland anders aufgefasst, als wir es dargestellt haben, anders als ob er bloß über die confessionelle Genussberechtigung an den Stiftungen disponire?

In dem katholischen Baiern ist absolut keine Spur davon²⁾; in Baden selbst spricht das *Postscriptum ad Rescriptum Serenissimi* vom 28. October 1790³⁾, ganz ausdrücklich von der weltlichen Ver-

1) Art. 2. Vgl. auch Mohl, *Comm.-Ber. über das Staatsges. v. 1860*. S. 17.

2) Vgl. die zahlreichen urkundlichen Nachweisungen in meiner Abhandl. *der Missbrauch der geistl. Amtsgewalt* (in meiner u. Doves *Ztschr. f. KR.* Bd. 10. S. 52. Anmk. 1. u. S. 65. Anmk. 1. Beispielsweise: Verfüg. an den Inspector zu Altenoetting, dass die Votivgelder und anderes bei der heil. Kapelle daselbst allein im Namen des Landesherrn verwaltet und von dem Ordinarius kein Eingriff gestattet werde. Dass aber dies keine vereinzelte Erscheinung war, ergeben die Beschwerden, welche die Baierschen Bischöfe i. J. 1772 aufstellten: *Mscpt. der Königl. Bibliothek z. München Cod. bav. No. 2178. fol. 71 ff.*: „5 omnia monasteria, religiosasque personas episcoporum curae et sollicitudini tam quoad interna spiritualia et ecclesiasticam disciplinam, quam quoad temporalia, illorumque inspectionem subtrahi. 6) R. R. D. D. Ordinariis subtrahitur notitia et cognitio bonorum ecclesiae, quae privatae dispositioni potestatis saecularis subducuntur, hinc sine praescitu R. R. Episcoporum in plerisque dioecibus bona et redditus ecclesiarum non tantum a saecularibus privative administrantur, verum et dispensantur, dissipantur, et quandoque etiam violenter eripiuntur, neque rationes, vel debito tempore redduntur, vel ordinariorum examini et approbationi submittuntur; quare 7) non paucae in Bavaria Ecclesiae eo redactae sunt, ut vix necessariis expensis sustentandis sufficiant, et non raro piae fundationes et intentiones fundatorum adimplere amplius nequeant, et ideo 8) Saepius tales fundationes solo metu potestatis temporalis in alias absque consensu et approbatione ordinariorum permutantur sine eo, quod econtra in casu necessitatis idem ius permutandi R. R. D. D. ordinariis, quibus tamen de iure competit, reciproca aequitate concedatur.“ —

3) Siehe dasselbe und das *Postscriptum v. 21. August 1791*. Beilage CXII.

waltung des gesammten Kirchenvermögens einschliesslich der Stiftungen, *gleich es jeweils vor unfürdenklichen Zeiten gewesen.*

Und dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass diese Bestimmungen im Einverständniss mit den katholischen Ordinarien getroffen worden seien.

Meint man wirklich, dass den damaligen Geistlichen der Sinn des Westphälischen Friedens abhanden gekommen war, und erst der Freiburger Curie die wahre Bedeutung auf Grund der trefflichen Quellenforschungen aufgegangen sei, die wir schon oben gebührend gewürdigt haben?

Und das Alles geschah zur Zeit des deutschen Reiches, wo also die Beschreitung des Rechtsweges offen war, wo die Organisation des Corpus Catholicorum die Realisirung aller Beschwerden verbürgte!

Auch der Reichsdeputationshauptschluss änderte Nichts an den bestehenden Verhältnissen.

Derselbe bestimmte, § 63: *Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenvermögens auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten.* § 65: *Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.*

Durch die Beziehung auf den Westphälischen Frieden wird der Sinn der Bestimmung deutlich, die auch an sich keiner Erklärung bedarf. Wie nach dem Westphälischen Frieden sollen auch jetzt die Stiftungen ihr Eigenthum behalten, d. h. nicht säcularisirt werden, und der Confession zum Genusse erhalten werden.

Aber es wurde diese Concession geradezu an die Bedingung geknüpft, dass solche Stiftungen der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben sollten.

Damit wurde allerdings die Existenz dieses landesherrlichen Rechts von der Erledigung einer Thatfrage abhängig gemacht. Aber diese bedurfte keiner Lösung in jedem concreten Fall; sie war durch die gesammte deutsche Territorialgesetzgebung gelöst. Es sollte eben die landesherrliche Verwaltung der milden Stiftungen

bleiben, wie sie sich seit dem sechszehnten Jahrhundert und früher allgemein in Deutschland herausgebildet hatte.

Ein Zweifel war nur möglich bei den geistlichen Staaten, wo die duplex persona des Landesherrn niemals deutlich erkennen liess, ob die von ihm wahrgenommenen Functionen in den staatlichen oder kirchlichen Kreis seines Amtes fielen.

Aber auch bei diesen ist mit Fug anzunehmen, dass ihre Thätigkeit den milden Stiftungen gegenüber den landesherrlichen Befugnissen entsprang¹⁾, und jedenfalls mussten die Stiftungen, sobald sie aus den Zwitterstaaten in wirkliche übergingen, dem in diesen geltenden öffentlichen Recht unterworfen werden.

Dabei muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass nach § 34 ff. des Reichsdeputationshauptschlusses alle Stiftungen, Anstalten und Güter, welche säcularisirten Corporationen zustanden, Staatsgut geworden sind.

Würde man also irriger Weise annehmen, dass beispielsweise die oben aufgeführten Bruchsaler Stiftungen, Eigenthum des Bisthums Speier waren: seit der Säcularisation des Bisthums würden sie dann ihr Bestehen nicht dem frühern Recht, sondern der Gnade des Staates verdanken.

Endlich steht auch die badische Gesetzgebung dem Stiftungsgesetz nicht entgegen²⁾.

Nimmt nun nach alledem dieses den Stiftungen ihr privatrechtliches und reichsgesetzlich garantirtes Eigenthum? Es wäre verwegen, das zu behaupten. Schädigt es Privatrechte der Kirche? Es wäre nicht einzusehen, welche. Entzieht es den Katholiken den reichsgesetzlich gewährten Genuss? Es kann das um so weniger zugestanden werden, als nicht behauptet werden kann, dass die katholische Verwaltung allein die Rechte der Katholiken garantire. Im Gegentheil, katholische Schriftsteller geben selbst zu³⁾, dass katholische Stiftungen bisher bei der Genussberechtigung factisch die Confession ausser Acht liessen, somit der That nach aus edlen und nur zu billigenden Motiven die Katholiken verkürzten. Das kann eine confessionslose Verwaltung nie thun. Gerade weil sie

¹⁾ So auch Ratzinger *a. a. O.* S. 348.

²⁾ Ich verweise hierfür auf die eingehenden Erörterungen in dem *cit. Commissionsbericht* des Dr. Grimm, die ich Beilage CXIII. abdrucken lasse.

³⁾ Schulte, *Gutachten*, S. 14.

ausserhalb der genussberechtigten Confessionen steht, wird sie mit um so grösserer Genauigkeit die confessionellen Bedingungen berücksichtigen müssen. Und ausserdem ist ja die confessionelle Verwaltung nicht einmal ausgeschlossen, vielmehr bei jeder irgendwie bedeutenden Stiftung einfach in das Belieben der Genussberechtigten gesetzt. —

Aber, sagt man, der Staat, indem er Unterrichts-, Kranken- und Armenstiftungen für weltliche erklärt, beraubt damit die Kirche ihrer Hauptthätigkeit, die sich gerade auf diesen Gebieten entfalten soll. Der Vorwurf haftet an einer blossen Form des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf, indem er die genannten Stiftungszwecke für weltliche erklärt, thut das nur ganz bestimmter Konsequenzen wegen, lediglich um daraus das Princip für die Verwaltung zu gewinnen.

Er hätte eben so gut sagen können: es giebt kirchliche Stiftungen, bei denen die Verwaltung der Kirche zusteht, und andere kirchliche, bei denen sie der Staat immer besessen hat und jetzt wieder besitzen will. Das wäre der Sache nach das Gleiche gewesen, und wer hätte dann sagen können, dass der Staat abstract die Thätigkeit auf den genannten Gebieten der Kirche abspreche?

Thut er es aber nicht für die Zukunft, indem er solche Stiftungen mit kirchlicher Verwaltung nicht zulassen will?

Auch dieser Vorwurf ist insofern zurückzuweisen, als der Staat seine Rechtsphäre dabei nicht überschritten hat, und er auch factisch nicht begründet erscheint.

Einmal ist zu bemerken, dass da jede Stiftung vom Staate Rechtspersönlichkeit erhält, da der die Person erzeugende Wille des Stifters erst durch den Staat verwirklicht werden kann, dieser auch an und für sich juristisch befugt ist, die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen er die Persönlichkeit zur Existenz kommen lassen will.

Das kann vom politischen Standpunkte aus für hart oder unzweckmässig erklärt werden, für rechtlich unzulässig niemals.

Und andererseits kann denn die Kirche nicht nach wie vor ihren Aufgaben bei den jetzt für weltlich erklärten Stiftungen nachkommen?

In dem Schulrathe ist den Geistlichen rechtlich die Mitgliedschaft und factisch der Vorsitz zugestanden. Dass sie davon keinen Gebrauch machen, ist lediglich Schuld der Curie, und möchte fast glauben machen, dass die Kirche ihren abstracten Rechtsstandpunkt

höher stellt als den concreten Nutzen, welchen sie in den Gemeinden zu stiften vermag.

In dem nach dem Gesetze v. 5. Mai 1870 gebildeten Armenrath ist der Geistliche gleichfalls vertreten (§ 26.), und besteht bei der Krankenpflege die Aufgabe der Kirche, in der Verwaltung des dafür bestimmten Vermögens, oder in religiösem Beistande und körperlicher Hilfe? wo ist aber diese ausgeschlossen?

Ausserdem kann aber die Kirche ihre Mittel nach wie vor zu allen Zwecken anwenden, die sie als in ihren Beruf fallend angiebt; sie kann dazu Gelder sammeln, sie kann sich solche schenken lassen, sie kann aus letztwilligen Verfügungen Vermögen erwerben, das durch einen bei der Disposition getroffenen modus geradezu den gedachten Zwecken dienen soll.

Nur zwei Schranken sind ihr gezogen: Es kann keine Stiftung unter ihre Verwaltung gestellt werden. Aber wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, dass auch umgekehrt keine Schul- oder Armenstiftung ihrer Mitbetheiligung entzogen werden darf.

Und weiter: Die kirchliche Mildthätigkeit darf nicht den Charakter der öffentlichen Armenpflege tragen.

Ob diese letztere Bedingung politisch zu rechtfertigen ist, mag vom Standpunkte der Kirche aus bestritten werden; dass der Staat zu ihrer Festsetzung juristisch berechtigt ist, steht ausser allem Zweifel.

Er kann und darf gewisse Acte und Thätigkeiten von eminent öffentlichem Charakter für sich monopolisiren, und er wird um so weniger daran behindert sein, wo es sich wie hier um die Uebernahme einer Pflicht, einer Last handelt.

Freilich verletzt er dabei ein wohl erworbenes Recht der Kirche, wofür diese sich auch wieder auf das reichsgesetzlich garantirte *exercitium religionis* berufen könnte und berufen hat, aber wieder sind es keine privaten sondern öffentliche Rechte, die hier in Frage kommen, und wieder gelten die oben von uns ausgeführten Grundsätze. Und liegt denn die Sache anders als beispielsweise bei der Ehe? Auch hier nimmt die Kirche als ein wohl erworbenes Recht die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch. Nicht einmal in Preussen, wo man mit den staatlichen Befugnissen der Kirche gegenüber freigiebig genug geschaltet hat, ist ihr dieselbe gewährt worden. Es wird gemeinrechtlich als ein Zeichen des *exercitium religionis publicum* angegeben, dass die Cultushandlungen der Geistlichen mit

bürgerlichen Wirkungen bekleidet sind: Und der Staat hat doch Civilehe eingeführt, und muss das noch thun, wo er bisher gezögert hat.

M. a. W.: Die Sonderung der Competenzen, das *iudicium finium regundorum* zwischen Staat und Kirche, welches die letztere durch Forderung ihrer *Freiheit* selbst provocirt hat, wird und muss überall zu einem ähnlichen Riss der wohlerworbenen Befugnisse führen. Dafür erfreut die Kirche sich in Deutschland der Emancipation vom Staate, die jeder, welcher die deutsche geschichtliche Entwicklung ins Auge fasst, niemals für ein wohlerworbenes Recht der Kirche ausgeben kann.

Doch weiter wird eingeworfen, dass das Gesetz mit der einen Hand nehme, was es mit der anderen gewähre, dass es der Kirche gestatte, Vermögen zu jedem beliebigen Zwecke zu erwerben, diesen Erwerb selbst aber von seiner Genehmigung abhängig mache.

Das Amortisationsrecht des Staates — denn um dieses handelt es sich — ist in Deutschland alt hergebracht, und aus dem *ius circa sacra* des Staates zu rechtfertigen¹⁾. Selbst der Staat, welcher auf sein Kirchenhoheitsrecht grundsätzlich verzichtete — Belgien — hat es beibehalten²⁾.

In neuerer Zeit wird seiner Aufhebung das Wort geredet, und man kann aus politischen Gründen dafür oder dagegen sein, im Principe muss es dem Staate zugestanden werden³⁾.

Endlich aber, um die vielen anderen Bemängelungen des Gesetzentwurfes, welche in dem Commissionsbericht des Abgeordneten Dr. Grimm ihre, wie wir meinen, hinreichende Erledigung gefunden haben, zu übergehen, ist namentlich Klage geführt worden, dass durch das Gesetz bezüglich der Stiftungen der Rechtsweg abgeschnitten und die Verwaltungswillkür etablirt worden sei.

Auch das können wir in keiner Weise zugeben. Wir haben schon oben ausgeführt, und es ergibt sich als Consequenz unserer Deduction, dass die Administration der Stiftungen durch das öffent-

¹⁾ Vgl meine Schrift *De finium etc. a. a. O.* 183 ff. — Selbst von den geistlichen Regenten wurde es in ihrer Eigenschaft als Landesherrn gehandhabt. Vgl. Hahn, *De eo quod iustum est circa bonor. immob. ad manus mortuas translatione.* (Mogunt. 1746.)

²⁾ Vgl. meine Nachweisungen in meiner u. Doves *Ztschr. f. KR.* 4, 381 ff.

³⁾ Vgl. die Nachweisungen bei Richter, *KR.* S. 938.

liche Recht der Kirche oder dem Staate gewährt ist, dass die Frage nach der rechtlichen Natur der Stiftungen gleichfalls dem öffentlichen Rechte angehört. Mithin gebührt die Cognition etwaiger Rechtsstreitigkeiten — von den privatrechtlichen ist abzusehen, und für diese ist auch nach dem Gesetze die Competenz der bürgerlichen Gerichte begründet — dem Gerichtshofe, welchen die Staatsorganisation für Streitigkeiten des öffentlichen Rechts geschaffen hat. Dass dieser Gerichtshof nicht die genügende Garantie der Rechtsicherheit und Unparteilichkeit bietet, wie kirchlicher Seits behauptet wird¹⁾, kann an der Nothwendigkeit, die Competenz desselben an-

¹⁾ Das Gesetz v. 5. October 1863 giebt über den Verwaltungsgerichtshof folgende Vorschriften:

§ 15. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in letzter Instanz:

- 1) in den Fällen der §§ 5 und 56 dieses Gesetzes.
- 2) über die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den unter Vermittelung des Staats für öffentliche Diener gegründeten Wittwen- und Pensionskassen;
- 3) über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben und deren Grösse und über den Anspruch auf Zurückerstattung zur Ungebühr bezahlter Staatsabgaben, mit Ausnahme jedoch der Beschwerden über Anwendung des Vereinszolltarifs, hinsichtlich deren es bei den betreffenden Bestimmungen sein Bewenden behält;
- 4) über den streitigen Anspruch auf das badische Staatsbürgerrecht;
- 5) über den Ersatz der Kosten in den Fällen der §§ 29 und 29a des Polizeistrafgesetzbuchs.

Die Staatsregierung ist befugt, auch in anderen als den hier bezeichneten Fällen streitige Fragen des öffentlichen Rechts der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellen.

§ 16. Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Staatsregierung wird die etwa erforderlichen Ersatzrichter aus Rechtsgelehrten ernennen, welchen keine Verwaltungsämter übertragen sind.

§ 17. Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, vor seiner Entscheidung einen Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Demselben sind vorher die Acten zuzustellen oder deren Einsicht zu ermöglichen.

Die Ministerien werden für ihren Geschäftskreis den oder die Stellvertreter des Staatsinteresses dem Verwaltungsgerichtshof bezeichnen. Es steht ihnen frei, für den einzelnen Fall einen besonders beauftragten Beamten abzusenden.

§ 18. Die Verhandlung der Verwaltungsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshof geschieht in der Regel öffentlich und mündlich. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und es können je nach Bedürfniss Zeugen einvernommen und Sachverständige zugezogen werden. Dem Erkenntniss sind Entscheidungsgründe beizufügen.

zuerkennen nichts ändern, sondern würde höchstens eine Reform des Gerichtshofes bedingen.

Das Verfahren in Verwaltungstreitigkeiten wird vorerst durch eine Regierungsverordnung geregelt, welche vor oder mit der Einführung der neuen Organisation für Verwaltungsrechtspflege erlassen wird.

§ 20. Den Landescommissären können besondere Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kreisverbände, der Bezirksverbände und des Gemeindewesens oder in Bezug auf andere zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände durch Verordnung zugewiesen werden.

Ausserdem giebt die Verordn. v. 12. Juli 1864 folgende Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshöfe:

§ 99. Für die Ablehnung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wegen rechtlicher Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit gelten die bezüglichen Bestimmungen der bürgerlichen Prozessordnung.

Wird die Mehrzahl der Mitglieder oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes abgelehnt, so entscheidet das Ministerium des Innern über das Ablehnungsgesuch und ernennt, wenn der Ablehnung stattgegeben wird, für den einzelnen Fall die erforderlichen Ersatzrichter nach § 16 des Verwaltungsgesetzes.

§ 100. Für alle Endentscheidungen tritt der Verwaltungsgerichtshof in Versammlungen von fünf Mitgliedern — den Vorsitzenden mit eingerechnet, zusammen. Die einzelnen Mitglieder treten nach einer zum Voraus bestimmten Reihenfolge ein. Vorbereitende Verfügungen können in Versammlungen von 3 Mitgliedern berathen werden.

Für andere Fragen, wobei der Verwaltungsgerichtshof nicht als Gericht Erkenntnisse zu fällen hat, versammelt er sich im vollen Rath.

§ 101. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden in geheimer Berathung gefasst, welcher nur die Mitglieder des Gerichts und der Protokollführer anwohnen. Für die in dem Erkenntnisse ausgesprochene Entscheidung müssen mindestens drei Stimmen vorhanden sein.

Die Erkenntnisse und sonstigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden im Concept von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse unterzeichnet der Präsident und der Referent, alle übrigen Ausfertigungen der Präsident allein.

§ 102. Ueber die Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen werden Protokolle geführt, welche die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder, der erschienenen Vertreter des Staatsinteresses, der Betheiligten und ihrer Anwälte, die Bemerkung über die gehaltenen Vorträge und gestellten Anträge und die Aufzeichnung aller derjenigen Punkte enthalten, deren schriftliche Feststellung entweder von den Betheiligten verlangt oder von dem Gerichte angeordnet wurde.

Eben so wird in demselben die gefasste Entscheidung beurkundet.

§ 103. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozessordnung über die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte vor den Collegialgerichten gelten auch für die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Aber seit wann ist denn die Freiburger Curie in derartigen

Rechtsgelehrte Mitglieder von Staatsstellen können als Vertreter des Fiskus vor dem Verwaltungsgerichtshof auftreten.

§ 104. Wenn die Akten in Gemässheit des § 91 dem Verwaltungsgerichtshof eingesendet worden sind, so können dieselben von den Betheiligten und ihren Anwälten nur auf der Canzlei des Gerichtshofes eingesehen werden. Eine Versendung an auswärtige Behörden zu diesem Zweck findet nicht statt.

§ 105. Nach Einkunft der Acten bei dem Verwaltungsgerichtshof bestellt der Präsident ein Mitglied zum Referenten.

Findet dieser, dass die Sache zum Spruch noch nicht reif sei, und sind die Unvollständigkeiten von der Art, dass sich die nöthigen Aufklärungen und Ergänzungen nicht durch die mündliche Verhandlung in der öffentlichen Sitzung erwarten lassen, so beantragt er in geheimer Sitzung die erforderlichen Vorverfügungen.

§ 106. Sind die Vorverhandlungen vollständig, so fertigt der Referent eine kurze Zusammenstellung des Materials unter Hinweisung auf die bei der Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsfragen.

Die Akten werden hierauf mit dieser Zusammenstellung dem Vertreter des Staatsinteresses (§ 17 des Verwaltungsgesetzes) zur Einsicht binnen 3 Tagen zugestellt. Diesem bleibt unbenommen, seine Anträge schon jetzt kurz den Akten beizufügen vorbehaltlich der späteren Begründung in der Sitzung des Gerichtshofes.

Die Zusammenstellung des Referenten mit der Bezeichnung der Rechtsfragen muss 3 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Betheiligten, ihrer Anwälte und der Gerichtsmitglieder auf der Kanzlei des Gerichtshofs aufgelegt werden.

§ 107. Die von den Ministerien bezeichneten ständigen Vertreter des Staatsinteresses werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofes, in welchen entscheidende Beschlüsse über anhängige Verwaltungstreitigkeiten gefasst werden sollen, durch Mittheilung der Tagesordnung noch besonders eingeladen.

Wird für den einzelnen Fall ein besonders beauftragter Beamter zur Vertretung des Staatsinteresses abgesendet, so hat dieser sich spätestens in der Sitzung durch Vollmacht zu legitimiren.

§ 108. Die spruchreifen Sachen werden zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt und hierauf in eine Liste eingetragen, welche in Doppelschrift geführt wird. Das eine Exemplar derselben wird dem Präsidenten vorgelegt, das andere auf der Registratur zu Jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 109. Wenn eine angemessene Zahl spruchreifer Gegenstände vorhanden ist, so setzt der Präsident die Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Verhandlung auf einen der Wochentage fest, welche im Voraus zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen bestimmt werden.

§ 110. Die Tagesordnung der in einer öffentlichen Sitzung zu verhandelnden Gegenstände wird an der Gerichtstafel bekannt gemacht und dem

Fragen so difficil; oder hat sie an ihrem Prosynodalgericht negative

Präsidenten und jedem Mitglied des Gerichtshofes so wie den Vertretern der Ministerien, sofern sie bei einem der zu verhandelnden Gegenstände betheiligt sind, zugestellt.

§ 111. Die Betheiligten und ihre Anwälte werden zu der Sitzung gegen Beschëinigung besonders vorgeladen und zwar unter Hinweisung auf die Bestimmung in § 53 dieser Verordnung.

§ 112. Der Vorsitzende des Gerichts eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrage.

Die zur Verhandlung ausgesetzten Sachen werden der Reihe nach aufgerufen. Sind die Parteien nicht erschienen, so wird die Sache zur Verhandlung am Schlusse der Sitzung zurückgelegt.

Zunächst ertheilt der Präsident den Parteien, welche erschienen sind, oder deren Anwälten das Wort zur thatsächlichen und rechtlichen Begründung ihrer Anträge. Hierauf werden die Beweise erhoben, die etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen mündlich vernommen oder deren frühere Aussagen und Gutachten verlesen, und ebenso die entscheidenden Stellen der Beweiserkunden vorgelesen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gerichts so wie der Vertreter des Staatsinteresses können, wenn es zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint, Fragen an die Betheiligten selbst, an deren Anwälte oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

Nach Beendigung der Beweiserhebung ertheilt der Präsident den Parteien oder ihren Anwälten nochmals das Wort zum Vortrag ihrer Schlussausführungen.

§ 113. Sind die Parteien ausgeblieben, so beginnt die Verhandlung mit einem Vortrag des Referenten über die Thatsachen des Streites, das Erkenntniss erster Instanz, die dagegen aufgestellten Beschwerden und die Erklärungen des Gegentheils.

Ist nur eine Partei erschienen, so wird diese zunächst zum Vortrag des Streitverhältnisses und zur Begründung ihrer Anträge zugelassen. Der Referent hat hierauf, so weit es zur Vollständigkeit der Verhandlungen erforderlich ist, diesen Vortrag durch Mittheilung der Erklärungen und Anträge des Gegentheils aus den Akten zu ergänzen.

Sodann folgt die Beweiserhebung.

§ 114. Vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung wird der Vertreter des Staatsinteresses veranlasst, seine Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 115. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass Weitläufigkeiten in der mündlichen Verhandlung thunlichst abgeschnitten und die Ruhe und Ordnung der Verhandlung nicht gestört werde. Er übt zu diesem Zwecke die Polizei über alle im Sitzungssaale anwesenden Personen.

§ 116. Verletzung der dem Gerichtshofe schuldigen Achtung, Beleidigungen gegen denselben oder gegen die Betheiligten und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und erforderlichenfalls Gefängnisstrafe bis zu drei Tagen belegt.

Studien über die nothwendigen Requisite der Gerichtsverfassung und des Processes gemacht? Wenigstens wäre Material dazu vorhanden¹⁾.

Der Gesetzentwurf ist mit einigen Modificationen, die dem kirchlichen Standpunkt noch mehr Rechnung tragen²⁾, von beiden Ständekammern genehmigt, am 5. Mai 1870 als Gesetz publicirt³⁾, mit einer Ausführungsverordnung⁴⁾ versehen worden und ins Leben getreten.

Das Capitelsvicariat protestirte in üblicher Weise⁵⁾. Natürlich ohne jeden Erfolg.

Im letzteren Falle wird das Erkenntniss von dem Gerichtshofe erlassen und ein Protokoll über den Vorgang aufgenommen. Die Strafe wird durch das am Sitze des Gerichtshofes befindliche Bezirksamt, welchem das Protokoll mitzuthemen ist, sofort vollzogen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

1) Vgl. oben S. 22 ff.

2) Hierher gehört auch namentlich § 42.

3) Beilage CXIV.

4) Beilage CXV.

5) Beilage CXVI.

XI.

Die Domdechantenwürde wird in Baden nach den Grundsätzen der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 besetzt¹⁾.

Danach hat abwechselnd Capitel und Erzbischof dem Landesherrn eine Liste von vier Candidaten zu überreichen, von welchen dieser die ihm ungenehmen streichen und der Erzbischof beziehentlich das Kapitel einen der nicht bemängelten binnen vierwöchentlicher Frist zu wählen hat.

Die Vorschriften der Bulle werden aber noch erweitert durch die Normen des gleichfalls von der Regierung mit der Curie ver-

¹⁾ Die betreffende Bestimmung lautet: „Quarto: Capitula, tam metropolitanam quam cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam archiepiscopus vel episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem decani, canonicorum et vicariorum capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero, quotiescumque decanatus, aut canonicatus vel vicariatus vacaverint, archiepiscopus vel episcopus cum respectivo capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vocationis proponent summo territorii Principi quatuor candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri canones in capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum archiepiscopo vel episcopo vel respective capitulo idem summus Princeps indicari curabit, ut ab elencho candidatorum deleatur; tunc vero archiepiscopus aut episcopus ad collationem decanatus, canonicatus aut praebendae seu vicariae, vel respective capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis candidatis cui archiepiscopus aut episcopus canonicam dabit institutionem.“

einbarten Rechts, welches in dem Breve *Diem quem votis* vom 21. Mai 1827¹⁾ niedergelegt ist, und wonach der Gewählte keine dem Fürsten ungenehme Person sein soll²⁾.

Damit ist eine wichtige Lücke der Bulle im Interesse der *concordia imperii et sacerdotii* ausgefüllt worden. Denn es liegt auf der Hand, dass wenn die der Regierung überreichte Liste die Namen von vier oder drei missliebigen Candidaten enthält, diese aber nur höchstens zwei Namen streichen darf, um eine Wahl offen zu lassen, im ersten Fall bestimmt, im zweiten möglicher Weise ein missliebiger Candidat gewählt wird.

Die Möglichkeit ist nun durch die Anordnungen des Breve ausgeschlossen, und es ergibt sich demnach, dass eine Liste der oben genannten Art von der Regierung dem Wahlberechtigten so lange zurückgegeben werden kann, bis die Wahl einer *persona minus grata* vollkommen unmöglich wird.

Freilich spricht das Breve *Diem quem votis* formell nur von der ersten Besetzung der Capitelsstellen. Allein die vereinten Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz monirten diesen Fehler sofort in einer an den römischen Hof gerichteten Note vom ¹⁰/₂₇ August 1827, und die Antwort der Curie lautete: *l'intention de S. S. étant que la Bulle susdite et ce Bref leur serve de norme à suivre constamment lorsqu'ils auront à remplacer par de nouveaux Capitulaires ceux qui viendront successivement à manquer*³⁾.

Somit ist auch die Disposition des Breve, denen der Bulle analog von dauernder Kraft.

Weiter kommt aber noch die Bestimmung des Staatsgesetzes vom 9. October 1860 in Betracht, dessen § 9 die Erlangung von Kirchenämtern an den Besitz oder die Erlangung des badischen Staatsbürgerrechts knüpft.

Am 4. September 1865 starb der Domdechant Dr. von Hirschler und am 4. October überreichte der Erzbischof, dem diesmal die Besetzung der erledigten Stelle zustand, eine Liste, welche die Namen enthielt: Dr. Baudri, Weihbischof in Köln, Dr. Eberhard, Weihbischof in Trier, Dr. Laurent, freiresignirter aposto-

¹⁾ Beilage CXVII.

²⁾ Vgl. Herrmann, *Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz* (Heidelberg 1869).

³⁾ Herrmann *a. a. O.* 70.

lischer Vicar von Luxemburg, und Dr. Dieringer, Professor in Bonn und Domcapitular von Köln¹⁾.

Alle diese Personen waren schon mehrfach bei deutschen Bischofswahlen in Betracht gekommen, und regelmässig Seitens ihrer Regierungen als *personae minus gratae* bezeichnet worden, Dr. Baudri sogar in Baden selbst, als es sich darum gehandelt hatte, dem greisen Erzbischofe einen Coadjutor zu geben.

Alle vier Candidaten waren ferner Ausländer, die das badische Staatsbürgerrecht nicht besaßen, und denen es auch nicht verheissen war.

Die Regierung knüpfte an diesen letzteren Umstand an, um die Liste formell zurückzuweisen, obgleich die Erkundigungen über die Personen der Candidaten so ausfielen, dass sämmtliche als *personae minus gratae* hätten bezeichnet werden müssen.

Der Erzbischof nahm indessen von der Erörterung der Frage, ob das Gesetz von 1860 für die Capitelswahlen maassgebend sei, Abstand, legte auch, nachdem Dr. Eberhard zum Bischof von Trier gewählt war, eine neue Liste vor. Dazu hatte der Papst seine specielle Genehmigung gegeben, während er gleichzeitig den Erzbischof höchlichst belobte, weil dieser die Anerkennung der von der Regierung betonten Nothwendigkeit des badischen Staatsbürgerrechts verweigert habe.

Als ob nicht der Erzbischof schon nach dem Breve zur Vorlegung einer neuen Liste verpflichtet, und es für die badische Regierung nicht völlig gleichgültig gewesen wäre, Ausländer in schonender Weise aus formellen Gründen zurückzuweisen oder in einer dem Verfahren der Curie entsprechenden Art als *personae minus gratae* zu bezeichnen und in beiden Fällen das gleiche Ergebniss zu erzielen.

Auf der neuen Liste stand obenan der Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel von Ketteler.

Es konnte das an und für sich nicht befremden. Das Bestreben des genannten Prälaten, Nachfolger des Herrn von Vicari zu werden, war schon mehrfach der Regierung bemerklich geworden, und Herr von Ketteler hatte sich, als die Frage der Coadjutorwahl auf der Tagesordnung stand, selbst in Karlsruhe vorgestellt.

¹⁾ Alle im Folgenden erwähnten Actenstücke sind theils im Auszuge, theils im Wortlaute mitgetheilt bei Brück *die oberrhein. Kirchenprovinz* (Mainz 1868). S. 504 ff.

Er war aber damals in derselben Weise abgelehnt worden, wie ihm das früher Seitens der preussischen Regierung bei der Fürstbischofswahl in Breslau widerfahren war.

Seitdem hatte er an dem badischen Kirchenstreit einen heftigen Antheil genommen, und sich bei jeder Gelegenheit als einen eifrigen wenn auch nicht gerade gefährlichen Gegner der Regierung gezeigt.

Weiter waren auf der Liste: der geistliche Rath und Convicts-director Dr. Kübel in Freiburg, Pfarrer Miller in Krotzingen, einer der entschiedensten Parteigänger beim Schulconflict, und der geistliche Rath Strehle: Alles Männer, welche in dem Kampf gegen die Regierung schon mehr oder weniger erprobt waren.

Der Erzbischof richtete gleichzeitig (18. August 1867) an den Minister ein Schreiben, welches nur in sofern bemerkenswerth erscheint, als darin das Breve gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird.

Die Regierung verlangte darauf Ergänzung der Liste durch noch einen Inländer, da dem Bischof von Ketteler das badische Staatsbürgerrecht nicht zustehe, und der Erzbischof kam diesem Wunsche nach, indem er den Domcapitular Weickum nannte, denselben, dessen wir bei dem Adelhäuser Conflict zu erwähnen Gelegenheit gehabt haben¹⁾.

Die Regierung machte auch diesmal von ihrem Rechte, aus materiellen Gründen die Vorlage einer neuen Liste zu verlangen, keinen Gebrauch; sie versuchte auf gütlichem Wege den Erzbischof zu überzeugen, wie erspriesslich für das künftige Verhältniss von Staat und Kirche die Wahl eines versöhnlichen Mannes wirken würde. Als der Erzbischof allen Erwägungen das formelle Recht entgegenstellte, welches nicht einmal auf seiner Seite war, überliess die Regierung ihm die Folgen seiner Hartnäckigkeit, strich zwei Candidaten und der Erzbischof wählte Dr. Kübel.

Das Recht der Bischofswahl für Baden wie für die oberrheinische Kirchenprovinz überhaupt beruht auf den Seitens der oberrheinischen Regierungen und der römischen Curie vereinbarten Bestimmungen der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827²⁾ in Ver-

¹⁾ Siehe oben S. 46 ff.

²⁾ Die betreffende Bestimmung lautet: „Quotiescumque sedes archiepiscopalis vel episcopalis vacaverit, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus candidatorum ad clerum dioecesanum spectantium,

bindung mit dem einen Theil des Abkommens ausmachenden *Breve Re sacra* vom 28. Mai 1827¹⁾).

Danach hat bei einer Vacanz des erzbischöflichen Stuhles das Domcapitel binnen Monatsfrist eine Liste von Candidaten des Diöcesanclerus vorzulegen, der Landesherr die minder genehmen zu bezeichnen, und endlich das Capitel aus der hinreichenden Zahl der nicht gestrichenen Candidaten den Erzbischof zu wählen, so wie dem Papste binnen Monatsfrist Bericht zu erstatten. Keinenfalls darf der Gewählte persona minus grata sein; sind daher Seitens der Regierung alle, oder alle Candidaten bis auf einen als missliebig gestrichen worden, so hat das Capitel die Liste so lange zu ergänzen, bis eine von der Regierung nicht beanstandete Zahl von Candidaten vorhanden ist, die gleichzeitig genügend ist, um eine kanonische Wahl zu ermöglichen, d. h. bis mindestens zwei Candidaten für genehm erklärt sind²⁾.

quos dignos et idoneos juxta sacrorum canonum praescripta judicaverit ad archiepiscopalem vel episcopalem ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex candidatis ipsis summo territorii principi minus gratus extiterit, capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat; tunc vero capitulum ad canonicam electionem in archiepiscopum vel episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad archiepiscopalem vel episcopales ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni episcoporum provinciae vel ecclesiastico respective dioecesis viro in dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex comperit promovendum iis dotibus instructum, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quantocius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per apostolicas literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonicè peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulget, ut capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.“

¹⁾ Beilage CXVIII.

²⁾ Ich nehme von einer wissenschaftlichen Begründung dieser Sätze um so mehr Abstand, als dieselbe in meiner Schrift: *Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preussen und das Recht der Domkapitel* (Halle 1869) zur Genüge erfolgt ist. Vgl. auch Herrmann a. a. O. und Schulte *Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preussen* (Giessen 1869). Auch werde ich in meinem vorbereiteten Buche über *das Recht der Bischofswahlen in Deutschland* ausführlich auf die Frage zurückkommen.

Am 14. April 1868 starb der Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari und am 6. Mai 1868 reichte das Capitel dem Landesherrn eine Liste ein, welche aus dem Diöcesanclerus vier Candidaten nannte, nämlich den Capitelsvicar Kübel, den geistlichen Rath Miller, die Domcapitularen Orbin und Weickum. Ausserdem wurden noch vier nicht der Freiburger Diöcese angehörige Cleriker genannt, der Weihbischof Baudri von Köln, die Bischöfe Eberhard von Trier, Ketteler von Mainz und Martin von Paderborn.

Das Capitel that die letztern Vorschläge in Voraussetzung der päpstlichen Genehmigung und auf die ihm gewordene Mittheilung hin, dass die Regierung gegen die Wahl eines auswärtigen Geistlichen nichts einzuwenden habe.

Unter dem 18. Mai wurde das Capitel darauf beschieden, dass die vier fremden Bischöfe als nicht wählbar erschienen, und von den übrigen vier Candidaten alle bis auf einen gestrichen seien, mithin das Capitel eine ergänzte Liste einzureichen habe.

Das Capitel erklärte am 27. Mai¹⁾, dass es diesem Begehren um so weniger nachkommen könne, als es durch ein päpstliches Breve vom 4. Mai²⁾ die Erlaubniss erhalten habe, gegen die Bestimmung der Bulle auch ausländische Cleriker auf die Liste zu setzen, wozu ja die Regierung gleichfalls ihre Genehmigung ertheilt habe. Gleichzeitig verpflichtete das apostolische Schreiben das Capitel, nur dann zur Wahl zu schreiten, falls auf der Liste mindestens drei Candidaten belassen würden; die Candidatenliste entspreche somit der Bulle *Ad dominici*, und das Capitel halte sich demgemäss nicht für befugt, eine neue Liste einzureichen.

Das Ministerium suchte sofort das Irrige der Auffassung des Capitels nachzuweisen, welches die Bestimmungen des Breve *Re sacra* vollständig ignorirte, allein das Capitel fragte in Rom an, ob ihm die Befugniss oder die Pflicht, die Candidatenlisten zu ergänzen zukomme, erhielt unter dem 6. Juli einen verneinenden Bescheid³⁾, und lehnte demnach wiederholt am 18. Juli das Verlangen der Regierung ab.

Die Zumuthungen, welche das Capitel der römischen Weisung

¹⁾ Beilage CXIX.

²⁾ abgedruckt in meiner und Doves *Ztschr. f. KR.* Bd. 8. S. 357.

³⁾ abgedruckt ebendas. Bd. 8. S. 358.

zufolge an die Regierung stellte, waren zu eigenthümlich, als dass sie auf eine Erfüllung hätten rechnen können.

Von dem Breve *Re sacra* war nach wie vor keine Rede. Von den auf die Liste gestellten Candidaten waren unmittelbar vorher bei der Domdechantenwahl vier von der Regierung als *personae minus gratae* bezeichnet worden, von den übrigen vier sollten mindestens drei übrig bleiben, mithin die Regierung nur einen streichen dürfen¹⁾.

Inzwischen bemächtigte sich auch die Literatur der Frage. Die Entstehungsgeschichte der Vereinbarung des Jahres 1827 wurde klar gelegt, ihr juristischer Inhalt geprüft und festgestellt²⁾. Es konnte das auf das Capitel des Eindruckes nicht verfehlen, und doch hatte die Unselbständigkeit, welche es sich der römischen Curie gegenüber hatte zu Schulden kommen lassen, jede weitere Handlungsfähigkeit gelähmt.

War aber auch im Schosse des Capitels Einstimmigkeit vorhanden über die Frage, dass der päpstlichen Weisung Folge geleistet werden müsse, so schien sich doch der Majorität der Capitularen mit immer steigender Wahrscheinlichkeit zu ergeben, dass die römische Curie ihre Entscheidung ohne hinreichende Kenntniss des historischen Sachverhältnisses gefällt habe.

Unter dem 11. Januar 1869 baten vier Mitglieder des Capitels, die sich deswegen den heftigen Zorn der ultramontanen Presse zuzogen, beim Papste um die Interpretation des Breve *Re sacra*.

Ob sie dabei, wie das Schreiben des Domcapitels vom 13. März angiebt, von der Anschauung ausgingen, dass das Breve lediglich als päpstliche Instruction aufzufassen, somit ein einseitiger kirchlicher auch nur von der Kirche zu interpretirender Gesetzesact sei, mag dahin gestellt bleiben: jedenfalls war die Irrigkeit dieser Anschauung in die Augen springend, und auch in zahlreichen Schriften hinreichend dargethan.

Der Papst antwortete am 8. Januar 1869³⁾, dass keine Veranlassung vorliege, die frühere Entscheidung aufzuheben. Wohlweislich enthielt sich das päpstliche Schreiben jeder Motivirung, so dass dem Leser und Beurtheiler die Wahl vollkommen frei gestellt war,

¹⁾ Vgl. auch das Ministerialrescript v. 10. September 1868. Beilage CXX.

²⁾ Vgl. oben S. 211. Anmkg. 2.

³⁾ abgedruckt in Ztschr. f. K.R. Bd. 9, S. 144.

ob er der Unwissenheit oder dem dolus der römischen Curie die Schuld beimessen wollte. Die Infallibilität war ja damals noch nicht conciliarisch festgestellt.

Das Capitel gab hiervon der Regierung Kenntniss, mit der fast naiven Zumuthung, jetzt auf die alte Liste recurriren zu können¹⁾, was die Regierung unter dem 19. Juni 1869²⁾ mit ihrer alten Forderung beantwortete.

So ist denn der erzbischöfliche Stuhl zur Zeit noch verwaist. Die römische Curie hat aber den Capitelsvicar mit den Facultäten versehen, welche ihm das kirchliche Regiment der Diöcese ermöglichen.

Auch daran knüpfte sich noch eine Correspondenz zwischen Regierung und Capitelsvicariat, in welchem die erstere ihre vertragsmässigen Befugnisse bei der Bischofswahl wahrte³⁾.

Denn es lag auf der Hand, dass die Regierung, welche bei der Vereinbarung über die Entstehung der Diöcese sich das kirchliche Regiment derselben durch eine nicht ungenehme Person ausgemacht hatte, nicht zu dulden brauchte, dass dies Regiment, ohne dass die staatliche Gewalt auf die Person des Trägers desselben irgend eine Einwirkung auszuüben im Stande gewesen war, gehandhabt wurde.

Das Capitelsvicariat antwortete mit der Schroffheit der Form, in welche eine nicht makellose Sache sich häufig zu kleiden liebt⁴⁾.

¹⁾ Beschl. v. 13. März 1869. Beilage CXXI.

²⁾ Beilage CXXII.

³⁾ Beilage CXXIII.

⁴⁾ Beilage CXXIV.

XII.

Wir wollen von den zahlreichen Fällen, in welchen die Regierung genöthigt war, gegen Ausschreitungen der Geistlichen von den gesetzlichen Bestimmungen betreffs des Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt Gebrauch zu machen nur einen der hauptsächlichsten behandeln: die Anklage gegen den Weihbischof und Bisthumsverweser Lothar Kübel¹⁾.

Schon oben haben wir erwähnt, dass die Spitalstiftung in Constanz hauptsächlich durch die energischen Bemühungen des Bürgermeisters Stromeyer in die Hände der Gemeindeverwaltung gelangt

¹⁾ Während in der Zeit des erregtesten kirchlichen Kampfes die kirchliche Behörde durch ihre Organe offen und versteckt die Gesetze des Staates zu beseitigen trachtete, während die Kanzeln von den schwersten Beschuldigungen gegen die Regierung wiederhallten, die ultramontane Presse einen unerhört verletzenden Ton gegen den Staat, dessen Einrichtungen und Beamte anschlug, aus allen diesen Gründen aber die Aufregung des Volkes einen hohen Grad erreicht hatte: verlangte eigenthümlicher Weise die Freiburger Curie gegen jede Aeusserung dieser von ihr selbst provocirten Aufregung durch den Staat geschützt zu werden, welchen sie nicht müde wurde zu bekämpfen. Das Ordinariat nahm dabei sogar die Befugniss für sich in Anspruch, die Staatsanwaltschaften mit Anstellung der Untersuchung zu beauftragen. Nachdem sie in verschiedenen Fällen auf den entschiedenen Widerstand der Staatsbehörden gestossen war, erliess das Justizministerium endlich am 3. August 1865 (Beilage CXXV) eine Anweisung an die Staatsanwaltschaften. Diese betonte, dass die Staatsbehörden zwar berechtigt aber nicht verpflichtet seien, Anklagen wegen Amtsehrbeleidigungen der Geistlichen an Stelle der Beleidigten zu erheben; dass aber diese Anklage den Beleidigten zu überlassen sei, falls sie durch ihr Benehmen selbst zu der Ehrenkränkung

war, dass die Freiburger Curie dringend die Aushändigung von Actenstücken aus dem städtischen Archive wünschte, um die ministerielle Entscheidung gerichtlich anfechten zu können, dass dies Begehren gleichfalls an dem Widerstande Stromeyer's scheiterte, und dass derselbe auch nicht durch die Androhung der Excommunication zu einer Verletzung seiner dienstlichen Pflichten bewogen werden konnte¹⁾.

Ja im Gegentheil: auf seinen und des Gemeinderathes Antrag war im Jahre 1867 und 1868 auch noch die Verwaltung der weltlichen Sturm'schen, Ochsenreuter'schen und Gloggner'schen Stiftungen auf die Gemeinde übergegangen.

Als das Gesetz über den Elementarunterricht am 12. März 1868 erlassen war, fand schon am 18. Juli in Constanz die Abstimmung der katholischen Schulgemeinde statt, durch welche die confessionelle Schule in eine gemischte beschlossen, und nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung am 26. October durch Stromeyer eröffnet wurde. Derselbe hatte als Mitglied des Gemeinderathes die zu der Abstimmung vorbereitenden Schritte gethan, in derselben Eigenschaft bei der Abstimmung selbst den Standpunkt der genannten Behörde vertreten und war am 17. October als gewählter Vorsitzender des Ortschaftsrathes bestätigt worden.

Ende des Jahres 1868 glaubte die Freiburger Curie den Zeitpunkt gekommen, durch einen energischen Schlag der *antikirchlichen* Bewegung ein Ende zu bereiten.

Unter dem 26. November²⁾ wurde der Münsterpfarrer in Constanz beauftragt, dem Bürgermeister Stromeyer die Eröffnung zu machen, dass die Freiburger Curie *seit einer Reihe von Jahren vernehmen* musste, dass *Sie öffentlich den Anordnungen und Aussprüchen Ihrer Kirchenbehörde, wie solche noch in dem neuesten Hirtenbriefe v. 19. Juli d. J. enthalten sind*³⁾, entgegen getreten, dass Sie dazu

Veranlassung gegeben hätten, oder falls die Erhebung der Anklage mit dem Interesse des Staates nicht zusammenhänge. Das Ordinariat erhob gegen den Erlass unter dem 24. August (Beilage CXXVI) motivirte Einsprache, die aber auf Vortrag des Justizministeriums vom 31. August 1865 (Beilage CXXVII) unter dem 5. October zurückgewiesen wurde. Auch auf erneute Beschwerde des Ordinariates vom 9. November 1865 (Beilage CXXVIII) wurde daran nichts geändert.

¹⁾ Siehe oben S. 179.

²⁾ Beilage CXXIX.

³⁾ Siehe oben S. 120.

mitwirkten, katholische Stiftungen und Lehranstalten der katholischen Verwaltung und Verwendung zu entziehen, und dass Sie den Rechten und Interessen der Katholiken gegenüber sich nicht so halten, wie es die Pflicht eines Katholiken erheischt. Kraft unserer oberhirtlichen Autorität legen wir Ihnen deshalb ans Herz, der Pflichten eines Angehörigen der katholischen Kirche fortan eingedenk zu sein.

Eine ähnliche Eröffnung sollte dem Professor Frühe gemacht werden, weil er für gemischte Schulen aufgetreten sei. —

Beim ersten Blick konnte die rechtliche Natur des Actenstückes zweifelhaft erscheinen. War es eine bloss oberhirtliche Ermahnung, war es eine *monitio canonica* zum Zwecke der Eröffnung des Excommunicationsverfahrens? Für die erstere Alternative sprach, dass in dem Actenstücke die Drohung der Excommunication nicht formell ausgesprochen war, was doch ein wesentliches Requisit der *monitio* ausmacht¹⁾. Bei näherem Zusehen ergab sich die rechtliche Qualität der *monitio* unzweifelhaft.

Das Actenstück konnte dem Bürgermeister Stromeyer gegenüber füglich von der Androhung Abstand nehmen, da es sich um eine *excommunicatio latae sententiae* handelte, dem Bedrohten aber schon durch Ordinariats-Erlass v. 29. August und 6. Februar 1868²⁾ eröffnet war, dass sein Verfahren, welches fast wörtlich mit den am 29. August citirten kirchengesetzlichen Bestimmungen charakterisirt wurde, die dort vorgesehene Strafe verdiene.

Ausserdem aber nahm das Actenstück noch auf den Hirtenbrief vom 19. Juli Bezug, was in doppelter Beziehung wichtig war.

Einmal nämlich hatte derselbe die Katholiken mit Verweisung auf *Concil. Trident. sess. 22. c. 11. de reform.* auf ihre kirchliche Pflicht bezüglich der Schulfrage aufmerksam gemacht, also mit Rücksicht auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Ordinariats-Erlasse vom 29. August 1867 zu Grunde lagen, und mit der Excommunication drohen.

Und andererseits ergab sich aus dem Hirtenbriefe, nach welcher Richtung hin von Stromeyer eine wirksame Reue erwartet werde, welche ja allein im Stande ist, die nur gegen hartnäckige Sünder vorgeschriebene Excommunication zu verhüten. Denn da die Abschnitte des Hirtenbriefes, welche die Errichtung gemischter Volks-

¹⁾ Vgl. Kober, der Kirchenbann (Tübingen 1857) S. 153.

²⁾ Siehe oben S. 180.

schulen verhindern sollten, für Constanz, wo dieselbe schon am Tage vor Erlass des Hirtenbriefes beschlossen war, unanwendbar erschienen, so kamen hauptsächlich die Worte in Betracht: *Und sollte eine katholische Gemeinde das Unglück haben, dass ihre Schule in eine gemischte verwandelt wurde, so sind die Katholiken vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, fort und fort die gesetzlichen Mittel (§ 8—11 des neuen Schulgesetzes) anzuwenden, dass ihre Schule als katholische wieder hergestellt werde.*

Dazu war aber Stromeyer mehr befähigt als jeder andere, da er nach § 16 des Schulgesetzes Mitglied des Ortsschulrathes sein musste, während nach § 10 desselben Gesetzes die Wiederauflösung vereiniger Schulen in confessionell getrennte nur auf Antrag des Ortsschulrathes beschlossen werden konnte.

Ausserdem betonte der Hirtenbrief, dass alle Katholiken verpflichtet seien, *mit dem grössten Ernst alle rechtlichen Mittel anzuwenden, damit diese katholischen Stiftungen und Anstalten ihrem katholischen Zwecke erhalten bleiben.*

Zu den Seitens der Kirchenbehörde für rechtlich gehaltenen Mitteln, gehörte, wie wir schon oben gesehen haben, namentlich die Weigerung, in den Ortsschulrath einzutreten, beziehentlich die Niederlegung des schon übernommenen Amtes, damit das Gesetz an der Unmöglichkeit, die nothwendige Organisation der Schulbehörden vorzunehmen, scheitere.

Auch nach dieser Richtung konnte Stromeyer seine kirchliche Gesinnung und Umkehr in eclatanter Weise bethätigen, denn das Beispiel des Bürgermeisters musste ja ein schwer in das Gewicht fallendes werden.

Bezüglich der milden Stiftungen konnte die Reue des Bürgermeisters in ähnlicher Weise zum Ausdruck kommen; einmal, wie schon der frühere Ordinariats-Erlass ausdrücklich angeführt und gewünscht hatte, durch Aushändigung von Urkunden, andererseits durch Austritt aus dem Verwaltungsrathe für die weltlichen Stiftungen. Denn dass der Bürgermeister an der Gemeindeverwaltung weltlicher Stiftungen bethelligt sei, verstand sich von selbst, und musste dem Capitelsvicariat bekannt sein.

Charakterisirt sich damit der Erlass v. 26. November in allen seinen Theilen als eine *monitio canonica*, so darf auch noch der Umstand erwähnt werden, dass er ordentlich insinuirt und die In-

situation bescheinigt werden sollte, was bei einem blossen Ermahnungsschreiben vollständig unnöthig gewesen wäre.

Der Bürgermeister Stromeyer verweigerte aber die Annahme der an ihn gerichteten monitio, wie der Pfarrer Burger dem Ordinariat berichtete¹⁾, unter der Angabe, dass er in keiner geschäftlichen Verbindung mit dem Ordinariate stehe: und er blieb bei seinem Entschlusse, obgleich der Pfarrer ihn darauf aufmerksam machte, *dass er als Glied der katholischen Kirche zum Gehorsam gegen seine kirchlichen Oberen verpflichtet sei, und dass, wenn er sich weigere, von dieser eine Belehrung und Ermahnung anzunehmen, er der Kirchenbehörde den Gehorsam aufkündige und sich aus dem Verbande der Kirche ausschliesse.*

Dagegen erklärte der Bürgermeister Stromeyer selbst bei seiner späteren Zeugenvernehmung, er habe die Annahme der monitio verweigert, weil er eine Einsprache in Handlungen, die er als Gemeindevorstand und Staatsbürger vollbracht habe, nicht dulde. Doch habe er dem Pfarrverweser Burger gestattet, den Inhalt des Erlasses zu erzählen.

Bei weiterer Erörterung der Sachlage treten uns sofort zwei Fragen entgegen. Einmal, was wäre die Folge gewesen, wenn Bürgermeister Stromeyer die monitio angenommen hätte, und ferner, was musste die Folge sein, da er ihre Annahme verweigerte.

Die erstere Frage kann²⁾ nach Analogie des den Prof. Frühe betreffenden Falles beantwortet werden. Dieser hatte den Erlass der Freiburger Curie angenommen, aber sich stillschweigend verhalten, war mithin noch der Kirche gegenüber in contumacia befangen. Es erging daher unter dem 10. Dezember eine neue monitio³⁾, dass,

¹⁾ Beilage CXXX.

²⁾ Es ist das eine blosse Möglichkeit, in keiner Weise eine Nothwendigkeit, da das Capitelsvicariat in seinem Benehmen mehr unsicher tastend unter dem Drucke des Strafgesetzes und der öffentlichen Meinung, als consequent vorgegangen ist. Bei dem Prof. Frühe begnügte sich die kirchliche Behörde nicht mit der stillschweigenden Annahme der Monitio. Bei dem Bürgermeister Stromeyer, erklärte Weihbischof Kübel in der Untersuchung, würde es sich damit begnügt haben; und bei dem Oberbürgermeister Fauler in Freiburg war das Capitelsvicariat noch genügsamer. Daraus ergibt sich von selbst, wie in der Luft schwebend, die Argumentation des Oberhofgerichtes ist, welche wesentlich auf der Analogie des Frühe'schen Falles fusst.

³⁾ Beilage CXXXI.

wenn er binnen 14 Tagen der Kirchenbehörde nicht die Erklärung abgeben werde, fortan der kirchlichen Autorität, den kirchlichen Lehren und Vorschriften, Gehorsam leisten zu wollen, die Excommunication über ihn verhängt werden solle. Darauf gab Professor Frühe am 23. Dezember die Erklärung¹⁾, dass er die kirchliche Autorität in kirchlichen Dingen nicht bestritten habe, die Anklage gegen katholische Lehren und Vorschriften aufgetreten zu sein, mit Entschiedenheit zurückweise, die von dem Capitelsvicar angezogenen Zeitungsartikel als lügenhafte Entstellung seiner Worte bezeichne.

Damit begnügte sich die Freiburger Curie²⁾, ja noch mehr, sie musste das Verfahren fallen lassen.

Denn wegen des Verhaltens des Professor Frühe in der Schulfrage konnte rechtlich noch keine Excommunication ausgesprochen werden, da die Thatfachen dem Capitelsvicariate nur, wie es selbst erklärte, aus öffentlichen Blättern, mithin aus sehr unsicherer Quelle bekannt waren, und von dem Angeschuldigten bestritten wurden. Es hätte mithin einer Citation des Frühe und eines gerichtlichen Verfahrens bedurft, um überhaupt erst seine Schuld festzustellen. Von einem hartnäckigen Beharren in der Schuld konnte aber natürlich nicht die Rede sein, wenn die Schuld selbst nicht erwiesen war.

Es lag somit in der ersten an Frühe gerichteten Monitio besten Falls eine Uebereilung der Freiburger Curie vor. Wollte man es übel deuten, so konnte man sogar von einem frivolen Spiel

¹⁾ Beilage CXXXII.

²⁾ Es erfolgte folgender Erlass:

Erzbischöfl. Capitels-Vicariat.

Freiburg, den 31. Dezember 1868.

Bericht des Erzbischöflichen Spitalpfarramts Constanz vom 23. d. M., Nr. 240.

Das Verhalten des Katholiken Frühe,
Professors in Constanz, betr.

B e s c h l u s s.

Nr. 9975—76. Erzbischöfliches Spitalpfarramt Constanz beauftragen wir, dem Herrn Professor Frühe dortselbst zu eröffnen:

Wir haben diesem Katholiken kraft unserer Amtspflicht in liebevoller Absicht seelsorglich seine Pflichten als Mitglied der katholischen Kirche vor Augen gestellt. Nachdem derselbe zu unserer Beruhigung die kirchliche Autorität anerkannt und uns zu der Hoffnung berechtigt hat, er werde jener Pflichten eingedenk sein, erklären wir diese Angelegenheit für erledigt.

(gez.) † Lothar Kübel.

mit den höchsten kirchlichen Rechten der Katholiken auf Grund der unsichersten Angaben sprechen, von einer offenbaren Verletzung der kanonischen Vorschriften¹⁾.

Ganz anders verhielt sich die Sache bei Stromeyer. Bei diesem lagen actenmässig bestimmte Thatsachen vor, welche vom kanonischen Standpunkte aus eine *monitio* rechtfertigten. Die Annahme der *monitio* würde die bisher von dem Inculpaten bewiesene *contumacia* nicht erschüttert haben, eine Erklärung, wie Frühe sie abgab, nur als leere Ausflucht zu betrachten gewesen sein, als ein abstractes verclausulirtes Anerkenntniss, welches die concreten Thatsachen, die zum Verfahren Veranlassung gegeben hatten, unverändert bestehen liess, als kein Zeichen der Besserung der „kirchenfeindlichen“ Gesinnung Stromeyer's.

Möglich ist es allerdings, dass die Freiburger Curie sich auch mit einem theoretischen Anerkenntnisse ihrer Macht begnügt hätte; dann wäre eben das Excommunicationsverfahren durch die liebevolle Nachsicht des Richters abgebrochen, nicht aber rechtlich zu Ende geführt worden.

Die Folge der Ablehnung der *monitio* durch Stromeyer war gesetzlich vorgezeichnet²⁾. Hätte er den Inhalt derselben nicht gekannt, so würde dieselbe ihm durch öffentliche Publication mittelst Anschlag mitzuthemen gewesen sein; da ihm die *monitio* ihrem Inhalte nach officiell referirt war, so gab die verweigerte Annahme nur einen neuen Beweis für dieselbe hartnäckige antikirchliche Gesinnung, welche die ganze Haltung des Inculpaten nach Ansicht des Capitelsvicariates in der Schul- und Stiftungsfrage bewährt hatte.

Das Verfahren musste daher lediglich fortgesetzt werden. Möglich war es auch, dass die Curie das ganze bisher eingeleitete Excommunicationsverfahren sistirte, und ein neues aus dem Grunde eröffnete, weil Stromeyer durch verweigerte Anerkennung der kirchlichen Autorität sich eines neuen *Delictes* schuldig gemacht habe.

Endlich aber wäre dem Capitelsvicar auch unbenommen gewesen,

¹⁾ Vgl. Concil. Trident. sess. XXV. c. 3 de reform.: „Quapropter excommunicationes ab episcopo decernantur, et tunc non alias, quam ex re non vulgari, causaque diligenter ac magna maturitate per episcopum examinata.“ Die *monitio* ist aber nichts weiter als ein Theil des Excommunicationsverfahrens.

²⁾ Vgl. c. 6 § 1 X. ut lite non contestata (2, 6).

von jedem weiteren Verfahren gegen Stromeier Abstand zu nehmen, wodurch allerdings die Autorität der Kirche einen harten Stoss erlitten haben würde.

Welchen Weg nun schlug die Freiburger kirchliche Behörde ein?

Sie erliess unter dem 10. Dezember¹⁾ ein neues Actenstück zur Eröffnung an Stromeier. Dasselbe erklärte, dass der Constanzer Bürgermeister die Ermahnungen seiner kirchlichen Obrigkeit nicht nur nicht befolgt, sondern sogar die Mittheilung der Curie abgewiesen habe. Darum werde dieser *schon früher* an seine religiösen Obliegenheiten erinnerte Katholik *noch einmal* gemahnt, und ihm mit Excommunication gedroht, wenn er nicht binnen vierzehn Tagen die Erklärung abgebe, fortan *den Lehren, Vorschriften und der Autorität der Kirche in allen kirchlichen resp. religiösen Angelegenheiten pflichtschuldigst gehorsam sein* zu wollen.

Es ergibt sich klar, dass die kirchliche Behörde das begonnene Verfahren fortsetzte. Die erste Mahnung wird abermals gegeben. Aus der Nichtannahme der *monitio* wird kein neuer Grund zur Excommunication abgeleitet; sie wird lediglich als ein Beweis betrachtet der *contumacia* des Angeschuldigten, die ja wie oben gesagt, ein nothwendiges Requisite der Excommunication ausmachte.

Der Bürgermeister nahm auch dies Actenstück nicht an²⁾, es erfolgte eine neue Mahnung, die sich ausdrücklich als dritte bezeichnete³⁾, mithin wie die zweite mit der ersten denselben Rechtsgrund hatte und den gleichen Zweck verfolgte.

Nachdem auch dies Actenstück Seitens des Bürgermeisters nicht angenommen war⁴⁾, wurde unter dem 14. Januar gegen ihn die *excommunicatio* (^{minor} ~~major~~) ausgesprochen⁵⁾.

Aus welchem Grunde? Die Antwort ergibt sich mit unzweifelhafter Gewissheit aus der vorangehenden Darstellung. Weil Stromeier die kirchlichen Erlasse nicht annahm, mit seinen physischen Ohren nicht hören wollte? Es wäre möglich gewesen. Dann hätte aber die zweite *monitio* als erste bezeichnet werden müssen, die dritte als zweite. Es hätte die erste Mahnung nicht wiederholt werden können. Zum Ueberfluss sprach aber die Excommunications-

1) Beilage CXXXIII.

2) Ber. des Pfarramtes St. Stephan. Beilage CXXXIV.

3) v. 24. Dez. Beilage CXXXV.

4) Ber. d. Pfarramtes St. Stephan v. 6. Januar 1869. Beilage CXXXVI.

5) Beilage CXXXVII.

sentenz selbst aus, dass die erste monitio am 26. November erlassen worden sei, also nicht wegen verweigerter Annahme eines kirchlichen Actenstückes, sondern weil Stromeyer *schon seit einer Reihe von Jahren öffentlich den Anordnungen und Aussprüchen der Kirchenbehörde entgegengetreten sei. Er hat insbesondere dazu mitgewirkt, dass katholische Stiftungen und Schulen der katholischen Verwaltung und Verwendung entzogen wurden, sich überhaupt den Rechten und Interessen der Katholiken gegenüber nicht so verhalten, wie es die Pflicht eines Katholiken erheischt.*

Freilich hob das Excommunicationsdecret gleichzeitig hervor, dass Stromeyer beharrlich jede kirchliche Mittheilung abgewiesen habe, und die Urkunde fuhr fort, dass, *da der Katholik Stromeyer hiernach beharrlich sich weigert, die Kirche zu hören und die kirchliche Autorität anzuerkennen*, er zu excommuniciren gewesen sei. Allein damit waren die Requisite der Excommunication ganz logisch und juristisch aufgezählt, nämlich einmal ein crimen, anderseits das *beharrliche* Verweilen bei demselben, die contumacia. Das *Hier-nach* konnte sich daher unmöglich lediglich auf das unmittelbar voranstehende, die verweigerter Annahme der monitiones beziehen; es bezog sich darauf und auf den im Eingange des Actenstückes erzählten Sachverhalt, auf das in der ersten monitio charakterisirte crimen und auf die contumacia, welche durch das Benehmen des Stromeyer der Kirchenbehörde unzweifelhaft war.

Die Excommunication wurde verhängt, weil der Constanzer Bürgermeister nicht auf die Vorschriften der Kirche hatte hören wollen, und weil er ihre Ermahnungen physisch zu hören verschmähte.

Die Staatsanwaltschaft beantragte darauf mit Genehmigung des Staatsministeriums die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen den Capitelsvicar Kübel und den Pfarrverweser Burger wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes.

Die Materialien der Untersuchung bestanden in den oben angeführten Actenstücken, welche die kirchliche Behörde freiwillig dem Gerichte überlieferte und auch veröffentlichen liess. Dagegen musste von einer Haussuchung nach den übrigen Acten abgesehen werden, da Bischof Kübel erklärte, dass dieselben weder in der erzbischöflichen noch in der in seinem Hause befindlichen Kanzlei lägen und der Pfarramtsverweser Burger aussagte: *Ich kann nur erklären, dass ich diese Schriftstücke auf die Seite geschafft habe und dass dieselben für das Gericht nicht zu finden sind.*

In der am 8. Februar 1869 stattfindenden mündlichen Vernehmung erklärte der Bischof Kübel, die Vorgänge bezüglich der Spitalverwaltung und der von Stromeyer verweigerten Actenaushändigung kenne er nicht.

Dabei musste er allerdings einräumen, dass er in dieser Angelegenheit selbst einen Erlass an Stromeyer unterzeichnet hatte.

Ferner behauptete der Bischof, das Strafverfahren gegen Stromeyer sei lediglich wegen der von diesem am 18. Juli 1868 bei der Schulabstimmung gehaltenen Rede und des damit gegen die kirchlichen Anordnungen bewiesenen Ungehorsams eröffnet worden; die kirchlichen Anordnungen datirten aber erst vom 19. Juli.

Im Uebrigen behauptete er, die Excommunication allein wegen der verweigerten Annahme der Monitionen ausgesprochen zu haben, und wollte in der sachlichen Motivirung der Excommunicationssentenz *lediglich historisch* die äusserer Veranlassung angegeben sehen, *welche den Katholiken Stromeyer zu der wiederholten Erklärung veranlasst hat, dass er die Kirche nicht hören, ihre Autorität nicht anerkennen wolle.*

Im Uebrigen sei das Verfahren der Kirchenbehörde auch in diesem Falle durch die Angaben öffentlicher Blätter veranlasst worden.

Die Absicht, als ob er *den Katholiken Stromeyer bewegen wollte, entweder in seiner Stellung als Bürgermeister oder als Stiftungsverwaltungsath, oder als Ortsschulrath oder sonst in einer dienstlichen Beziehung eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen, oder aber eine Function auszuüben oder zu sistiren* wies der Angeklagte *mit aller Entschiedenheit* zurück.

Als Zweck des ganzen Verfahrens ergab sich demnach nach den Aussagen des Angeklagten lediglich, den Bürgermeister Stromeyer zu dem theoretischen Anerkenntniss der kirchlichen Obergewalt zu veranlassen; und auch das noch nicht einmal. Der Bischof erklärte, auch zufrieden gewesen zu sein, wenn Stromeyer den Erlass v. 26. November stillschweigend angenommen haben würde.

Es war diese Aussage wenigstens in so weit bemerkenswerth, als dadurch der Zweck, zu welchem kirchliche Ermahnungen erlassen werden, in ein freilich eigenthümliches Licht gestellt wurde. Die Freiburger Curie beabsichtigte damit, nach der Aussage ihres dermaligen Hauptes, lediglich in den Besitz eines Recepisse zu ge-

langen, und dieser fast scherzhafte Zweck kann dahin führen, dass die höchsten kirchlichen Rechte eines Katholiken verloren gehen.

Es ist kaum anzunehmen, dass irgend Jemand im Stande gewesen wäre, den Bischof Kübel bezüglich der Wahrnehmung seiner kirchlichen Functionen ärger zu compromittiren, als er es selber that, nur um einem unbequemen Paragraphen des Strafgesetzbuches aus dem Wege zu gehen.

Nach Schluss der Voruntersuchung stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag an die Raths- und Anklagekammer, die beiden Angeeschuldigten wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes nach §§ 686 c und 618 des Strafgesetzbuches in Anklagestand zu versetzen, und dem entsprechend erliess die Raths- und Anklagekammer des Gerichtshofes in Freiburg den Verweisungsbeschluss dahin:

I. Bisthumsverweser und Weihbischof Lothar Kübel in Freiburg wird unter der Anschuldigung:

durch die von ihm unterzeichneten Erlasse des erzbischöflichen Capitelsvicariats vom 10. und 24. Dezbr. 1868 dem Bürgermeister Stromeyer in Constanz die kirchliche Strafe der Excommunication angedroht und dieselbe durch den von ihm unterzeichneten Erlass des erzbischöflichen Capitelsvicariates vom 14. Januar 1869 gegen Bürgermeister Stromeyer ausgesprochen zu haben, und zwar zu dem Zwecke, um denselben in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde Constanz, als Mitglied und Vorsitzenden des nicht confessionellen Verwaltungsrathes der dortigen Spitalstiftung, sowie als gesetzliches Mitglied und gewählten und bestätigten Vorsitzenden des Ortschaftsraths für die dortige gemischte Schule zu Amtshandlungen im vermeintlichen Interesse der katholischen Kirche zu nöthigen oder wider seinen Willen von diesem Interesse nachtheiligen Amtshandlungen innerhalb des erwähnten amtlichen Wirkungskreises beziehungsweise von seiner ferneren desfallsigen amtlichen Thätigkeit überhaupt abzuhalten.

II. Pfarrverweser Michael Burger in Constanz wird unter der Anschuldigung:

zu jenen Erlassen durch vorausgegangene Berichte über die betreffende amtliche Thätigkeit des Bürgermeisters Stromeyer und die Vollzugsberichte vom 4. und 18. Dezbr. 1868 und 6. Jan. 1869 zu den angegebenen Zwecken mitgewirkt und jene Erlasse, namentlich den, die kirchliche Strafe der Ex-

communication enthaltenden Erlass vom 14. Jan. 1869 mit Schreiben vom 23. Jan. 1869 dem Bürgermeister Stromeyer zu diesen Zwecken eröffnet und an ihm vollzogen zu haben, beide auf den Grund dieser Thatsachen gemäss § 686 c. vergl. mit § 618 des Str.-G.-B., § 26 Ziff. I. vetgl. mit § 15, 30 Beil. I. und II. der Gerichtsverfassung, § 207 der Str.-Pr.-Ord.

wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes beziehungsweise Theilnahme daran

in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des Grossherzogl. Kreis- und Hofgerichtes Freiburg verwiesen.

Dagegen ergriffen beide Angeschuldigte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht¹⁾ und dieses hob durch Erkenntniss v. 17. April²⁾ den Verweisungsbeschluss der Anklagekammer auf, und entband beide Angeschuldigte von der Anklage.

Das Erkenntniss des Oberhofgerichtes hat in der Literatur schon eine so strenge Kritik gefunden³⁾, dass wir unser gleichfalls absprechendes Urtheil nur kurz zu motiviren haben werden.

Prüfen wir zunächst die der Anklage zu Grunde liegenden Gesetze. § 618 von öffentlicher Gewaltthätigkeit handelnd, bestimmt:

§ 618. *Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt (§ 278) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung, oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniss nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft⁴⁾.*

¹⁾ Ich theile in Beilage CXXXVIII die Recursschrift der Angeklagten, in Beilage CXXXIX die Erwiderung der Staatsanwaltschaft mit, weil diese in ihrer Kritik des ersteren Actenstückes gleichzeitig ein Urtheil über das auf den Erörterungen desselben fassende gerichtliche Erkenntniss giebt.

²⁾ Beilage CXL.

³⁾ Vgl. Aktenmässige Darstellung u. krit. Beleucht. d. Strafprocesses gegen die Herren Bisthumsverweser Dr. Lothar Kübel in Freiburg u. Pfarrverweser Michael Burger in Constanz . . . (Freiburg 1809.) Das oberhofgerichtliche Urtheil über die Anklage gegen Capitelsvicar Lothar Kübel (ebendas. 1869.) Bischof Dr. Kübel vor seinen Richtern (Stuttgart 1869.)

⁴⁾ Die Motive der Regierungsvorlage besagen zu diesem §: „Die Widersetzlichkeit unterscheidet sich von der öffentlichen Gewaltthätigkeit dadurch, dass durch die letztere die Obrigkeit zu einer positiven Amtshandlung ge-

§ 686 c. Die §§ 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen, oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen.

Diese Normen haben durch das Mannheimer Oberhofgericht die Deutung empfangen, dass sie sich nur auf den Fall beziehen, wo die Obrigkeit als anordnende Behörde den Staatsbürgern gegenüber tritt, nicht, wenn sie lediglich als executive Behörde thätig wird; ferner: dass sie nur dann eine Handlung als strafbare bezeichnen, falls dieselbe *der Existenz einer Vorschrift in den Weg tritt, oder zu einer positiven Amtshandlung nöthigt*.

Daran knüpft das Gericht die Deduction, dass Bürgermeister Stromeyer gegenüber gar nicht die im Gesetz als strafbar vorgesehenen Handlungen ausgeübt werden konnten, da jener weder zu einer Amtshandlung, wodurch die Errichtung der gemischten Schule rückgängig gemacht werden könne, noch zur Uebertragung der weltlichen Stiftungsadministration auf die Kirche befugt gewesen sei, mithin auch durch Drohungen nicht dazu veranlasst werden konnte, dass folglich die im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen gänzlich fehlten und dasselbe nicht zur Anwendung kommen könne.

Für diese eigenthümliche restringirende Interpretation des Ge-

nöthigt, durch die erstere aber nur einer, von ihr selbst ausgegangenen Amtshandlung Widerstand entgegengehalten wird. Wenn jedoch die zur Hinderung einer Amtshandlung angewandte oder angedrohte Gewalt nicht von demjenigen, gegen den die Amtshandlung gerichtet ist, sondern von Andern ausgeht, so fällt sie nach § 567 des Entw. unter das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, so dass das Verbrechen der Widersetzlichkeit nur da stattfindet, wo derjenige, gegen den die Amtshandlung gerichtet ist, *selbst*, wenn auch mit Unterstützung von Andern, Gewalt anwendet oder androht, um den Vollzug der Amtshandlung zu verhindern.“

Somit hat das badische Strafrecht, wie der Verf. der Schrift Aktenmässige Darstellung S. 34 richtig hervorhebt, das crimen vis publicae des gemeinen Rechts in so weit dasselbe durch gewalthätige Störung oder Verhinderung eines öffentlichen Amtes in der freien Ausübung seiner Amtsgewalt begangen wurde (Feuerbach § 201 u. 401), in das Verbrechen der Widersetzlichkeit und das der öffentlichen Gewaltthätigkeit abgetheilt und jede gewaltsame Nöthigung obrigkeitlicher Personen zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, welche nicht Widersetzlichkeit ist, für öffentliche Gewaltthätigkeit erklärt.

setzes, welche mit den an und für sich fließenden Begriffen von *executiven* und *anordnenden* Behörden operirt, die *Existenz einer Vorschrift und Amtshandlung im engeren Sinne des Wortes* betont, beruft sich das Gericht auf die Motive und den Commissionsbericht der II. Kammer. Allein in dem letzteren befindet sich jene doctrinäre Auffassung¹⁾, während die Motive des Gesetzes²⁾ lediglich sagen, dass *Amtshandlungen* in Frage stehen, und die des § 686 c als Absicht hinstellen, dass *einem Geistlichen durchaus keine Befugniß eingeräumt werden kann, auf öffentliche Beamte dahin einzuwirken, dass sie gegen die von ihrem Amt ihnen auferlegten Pflichten handeln.*

Da nun aber auch der Commissionsbericht der I. Kammer jener Distinction mit keiner Silbe gedenkt, da dieselbe in keinem deutschen Strafgesetzbuche vorhanden ist³⁾, da der Ausdruck *Amtshandlung* hinreichend deutlich erscheint, und auch auf executive Handlungen überall bezogen wird, so muss die Interpretation des Oberhofgerichtes als gänzlich unbegründet bezeichnet werden.

Aber mit dieser Restriction begnügt sich der Gerichtshof gar nicht. Eine bestimmte Amtshandlung muss Object des kirchlichen Zwanges sein. Danach hätte sich der Gesetzgeber die Ungereimtheit zu Schulden kommen lassen, die unberechtigte Beeinflussung auf eine bestimmte Amtshandlung zu verbieten, auf die gesammte Amtsführung dagegen zu gestatten. Und wo steht davon etwas im Gesetz?

Aber die restringirende Interpretation des Oberhofgerichtes versteigt sich noch weiter: das Gesetz bezieht sich lediglich auf Anordnungen einer obrigkeitlichen Person, welche diese im Bereiche ihrer Competenz den Staatsbürgern gegenüber mit bindender Kraft zu erlassen befugt ist. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass durch diese in nichts motivirte Deutung, die Vergewaltigung des Ministeriums, um es zur Abschaffung eines Gesetzes zu

¹⁾ Es heisst dort: „Die öffentliche Gewaltthätigkeit unterscheidet sich von der Widersetzlichkeit dadurch, dass a) das Object dieses Verbrechens zwar auch eine obrigkeitliche Behörde ist, die jedoch nicht als executives Organ der Staatsgewalt, sondern als eine den Vollzug der Gesetze u. s. w. anordnende Behörde gegenübersteht. Hieraus folgt b) dass die öffentliche Gewaltthätigkeit sich wohl auch verhindernd äussert, indem sie von einer Amtshandlung (im engern Sinne des Wortes) abhält, der Existenz einer Vorschrift in den Weg tritt, die bei dem Verbrechen der Widersetzlichkeit bereits vorausgesetzt wird und nur unausführbar gemacht werden soll.“

²⁾ Siehe dieselben oben S. 226.

³⁾ Vgl. Aktenmässige Darstell. S. 33.

zwingen, straflos sei — das Ministerium kann ja nicht allein Gesetze aufheben, sondern bedarf dazu der Kammern —, dass dagegen der Zwang gegen einen Bürgermeister, etwa einen Wochenmarkt abhalten zu lassen, strafbar ist, da eine solche Anordnung innerhalb der polizeilichen Competenz dieses Beamten liegt.

Aber nicht blos eine Missdeutung des Gesetzes ist dem Erkenntniss des Oberhofgerichtes zur Last zu legen¹⁾, sondern auch eine Verkennung des Rechts der Excommunication. Das Oberhofgericht hat ausser Augen gelassen, dass die *monitio* und *excommunicatio* immer denselben Grund haben, es hat die Form der *Monitionsactenstücke* nicht berücksichtigt, es hat nicht beachtet, dass zur *excommunicatio* auch *contumacia* des Angeschuldigten gehört, und dass diese nicht den *Excommunicationsgrund* ausmache; es hat die *Deduction* des sich verantwortenden Weihbischofs lediglich adoptirt, und der Offenheit des Angeklagten Glauben geschenkt, obgleich die *Acten* verschwunden waren und die *Aussagen* an Widersprüchen krankten.

Dazu kommt noch zum Ueberflusse, dass auch aus formellen Gründen das Gericht gar nicht die *Beschwerdeführung* des Angeschuldigten für zulässig zu erklären befugt war.

Das ist von Kennern des badischen Rechts an anderen Orten hinreichend dargethan worden²⁾.

¹⁾ Die Interpretation des Oberhofgerichtes kommt zu dem eigenthümlichen Ergebnisse, dass der § 686 c gerade auf den Fall nicht passt, für welchen er speciell beabsichtigt war. Bekanntlich hatte der Erzbischof im Jahre 1853 den grossherzoglichen Oberkirchenrath *excommunicirt*. Auch nicht um ihn zu bestimmten, in den Grenzen der Zuständigkeit desselben liegenden Amtshandlungen zu bewegen, vielmehr um ihn zur *Niederlegung* des Amtes zu veranlassen, und zur *Abgabe* der Erklärung, alle in der *Denkschrift* des oberrheinischen *Episcopates* aufgestellten Forderungen nach Kräften zu unterstützen, und weder durch *Worte* noch durch *Handlungen* denselben entgegenzutreten. Der Fall ist ganz dem *Stromeyer'schen* analog. Und die *Regierungsmotive* zu § 686 c sprachen als Zweck des Gesetzgebers aus, der „*Wiederkehr von Erscheinungen, wie wir sie leider erleben mussten,*“ vorzubeugen. Nach der *Interpretationsmethode* des Oberhofgerichtes kann davon gar keine Rede sein.

²⁾ Vgl. Das oberhofgerichtl. Urtheil S. 23 ff. und das Beilage CXXXIX mitgetheilte Schriftstück der Staatsanwaltschaft.

Das Excommunicationsverfahren gegen den Bürgermeister Stromeier hatte noch einen weiteren Conflict zwischen der Regierung und der Freiburger Curie zur Folge.

Nach § 4 der Verordnung v. 20. November 1861 war festgestellt worden, dass der *Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Gemeindevorstandes stets Mitglied der Stiftungscommission* sein sollte.

Betreffs der Disciplinarbefugnisse über die Mitglieder der Stiftungscommission enthielt die Verordnung nichts, doch hatte die Regierung mit der Freiburger Curie Folgendes vereinbart.

„Soll gegen Mitglieder von Stiftungscommissionen, gegen Rechner und gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten des Oberstiftungsraths dienstlich eingeschritten oder ihre Entlassung bewirkt werden, so entscheidet der katholische Oberstiftungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidungen desselben können an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtet werden, welches sie im Benehmen mit der Grossherzoglichen Regierung erledigen wird.

Dem Erzbischöflichen Ordinariate steht selbstverständlich die Befugniß zu, ein disciplinäres Einschreiten gegen die mit der Kirchenvermögens-Verwaltung betrauten Personen zu veranlassen und sich dazu, soweit dies nothwendig fällt, auch an die Grossherzogliche Staatsregierung zu wenden.

In gleicher Weise wird die Grossherzogliche Regierung verfahren, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Einschreiten für geboten hält und es stehen ihr gegen die Mitglieder und Beamten, wie Rechner aller dieser Commissionen dieselben disciplinären Rechte bezüglich der Verwaltung des nicht kirchlichen Vermögens, in so lange solche von diesen besorgt wird, zu, wie sie dem Erzbischöflichen Ordinariate bezüglich des Kirchenvermögens zukommen¹⁾.“

Diese Normen sollten in der von dem katholischen Oberstiftungsrath zu veröffentlichenden Dienstinstruction *Berücksichtigung finden.*

Und so enthielt denn nicht nur die Dienstinstruction von 1863 in § 6 die Bestimmung: *die Stiftungscommissionen sind . . . unmittelbar dem katholischen Oberstiftungsrath untergeordnet und diesem für ihre Amtsführung verantwortlich, sondern auch die Wahlordnung für die*

¹⁾ Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction § 5.

Mitglieder der Stiftungscommission v. 13. Mai 1863 schrieb im § 20 vor: *die Entlassung eines Mitgliedes oder Rechners der Stiftungscommission wird nach Anhörung dieser Behörde von dem katholischen Oberstiftungsrathe vorbehaltlich der Beschwerde an das erzbischöfliche Ordinariat, welches dieselbe im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erledigt, ausgesprochen 1) wegen jedes die Wählbarkeit in die Stiftungscommission aufhebenden Grundes. Diese Gründe griffen aber nach § 2 bei demjenigen Platz, welcher wegen öffentliches Aergerniss erregender Verletzung kirchlicher Befugnisse sich nicht im Vollbesitz der kirchlichen Gemeinschaftsrechte befindet.* —

Unter dem 23. Januar 1869 hatte das erzbischöfliche Pfarramt zu St. Stephan in Constanz dem Bürgerverweser Stromeyer die Excommunicationssentenz übersendet¹⁾ und gleichzeitig bemerkt, dass der Excommunicirte nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungscommission sein könne, mithin die Einladungen zu den Sitzungen fortan an den Gemeinderath Vögelin ergehen würden.

Die Verfügung überschritt jede Competenz des Pfarrverwesers Burger, und wenn derselbe sie nach seiner Auffassung für gerechtfertigt hielt, so lag der Fehler nicht nur darin, dass diese Auffassung eine völlig irrige war, sondern dass der Pfarrverweser

1) Erzbischöfl. Pfarramt St. Stephan hier

an

Herrn Bürgermeister Max Stromeyer hier.

Constanz, 23. Januar 1869.

Den Erlass Hochwürd. Erzbischöfl. Capitel-Vicariats Freiburg v. 14. d. M.,
No. 366. praes. am 23. d. M.

Das Verhalten des Katholiken Max
Stromeyer in Constanz betr.

No. 55. Beifolgend erhalten Sie eine Abschrift des rubricirten Erlasses, wornach in Folge Ihres ungehorsamen Verhaltens gegen die Autorität der Kirche die Excommunication über Sie in so lange verhängt ist, bis Sie in sich gehen und Ihre kirchlichen Pflichten erfüllen werden.

In Folge hiervon können Sie gemäss § 2 Abs. 2 S. 14 der Verwaltungsinstruction nicht mehr Mitglied der kath. Stiftungscommission sein, wesshalb wir in Hinkunft an Herrn Gemeinderath Vögelin, als dienstältestem kath. Mitgliede des Gemeinderaths, die Einladungen zu unsern Stiftungscommissionsitzungen ergehen lassen werden. Derselbe wird auch den zweiten Schlüssel zur Depositenkiste in Verwahrung erhalten.

Burger.

Burger überhaupt nicht berechtigt war, eine derartige *Auffassung* zu haben, beziehentlich dieselbe zu verwirklichen.

Das Ministerium cassirte deshalb das Resultat der Auffassung des Pfarrverwesers Burger, und auch das Ordinariat wies ihn an, die Sache beim Oberstiftungsrath anhängig zu machen.

Ob aber dieser befugt sei, die Entfernung des Bürgermeister Stromeyer zu verfügen, wurde nicht nur Gegenstand des Zwistes innerhalb des Oberstiftungsrathes — was Erörterungen über die Geschäftsführung dieser Behörde zwischen Ministerium und Ordinariat herbeiführte, — sondern auch Veranlassung zu einem lebhaften Schriftwechsel zwischen der obersten Staats- und Kirchenbehörde.

Die letztere trat natürlich für die Competenz des Oberstiftungsrathes ein, und ebenso die Mehrheit der Mitglieder dieser Behörde.

Ihre Argumentation ging dahin, dass die *Grundlagen der Vereinbarung* die Disciplinarbefugnisse gegenüber allen Mitgliedern der Stiftungscommissionen anerkannt haben, in der Wahlordnung die Bürgermeister von den disciplinären Befugnissen des Oberstiftungsrathes nicht ausgenommen seien, diese Befugnisse aber zur Anwendung kommen sollten gegenüber Excommunicirten.

Ausserdem sei Bürgermeister Stromeyer als aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen nicht mehr Katholik, und habe mithin keine Function als katholischer Bürgermeister auszuüben.

Das Ministerium dagegen erachtete — und wir meinen mit vollem Recht — diese Auffassung für durchaus irrig.

Einmal bedurfte es keiner Widerlegung, dass Bürgermeister Stromeyer nicht durch die Excommunication die Qualität eines Katholiken im Sinne des Gesetzes verloren hatte. Das Gesetz zog lediglich das Factum der Confession in Betracht¹⁾.

Andererseits war zuzugestehen, dass die *Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction* in der That die Bürgermeister nicht der Disciplin des Oberstiftungsrathes entzogen hatten. Aber was war die Kraft der Grundlagen? diese waren und sollten nichts weiter sein, als die Fixirung der allgemeinen Principien, welche beim späteren Erlass der Verwaltungsinstructionen zu concreter Anwendung zu kommen hätten. Mit dem Erlasse der Instructionen hätten sie dem-

¹⁾ Nach kanonischem Recht kann man überdies niemals aufhören, Katholik zu sein, und für die Kirche sollte doch der streng kanonische Standpunkt, wenn er auch im concreten Fall unbequem erscheint, maassgebend sein.

gemäss jede formelle Kraft verloren, und sie konnten nur als Interpretationsmaterial dienen, wo etwa die Instructionen ihrem Sinn nach dunkel sein würden.

War das aber bezüglich der Wahlinstruction der Fall? Schon der Name derselben deutete unzweideutig an, dass es sich hier nur um Normen bezüglich der gewählten Mitglieder der Stiftungscommission, nicht bezüglich der gesetzlichen, der geborenen handle.

Nur für die ersteren wurden die Bedingungen der Wählbarkeit aufgestellt, nur für diese die Disciplinarbefugniss des Oberstiftungsrathes bestimmt, und wenn der oben in seinem Wortlaute angeführte § 20 die Mitglieder der Stiftungscommissionen der Disciplinargewalt des Oberstiftungsrathes aus Gründen unterwarf, bezüglich welcher lediglich auf die Bedingungen der Wählbarkeit verwiesen wurde, so war das doch ein deutliches Zeichen, dass nur bei gewählten Mitgliedern diese Disciplinarbefugnisse Platz greifen sollten, nicht bei dem politischen Beamten, der wegen dieser seiner Beamtenqualität zum *stetigen* Mitglieder der Stiftungscommissionen gesetzlich bestimmt war.

Ogleich das Ministerium die gedachte Ausführung dem Ordinariate zum deutlichsten Ausdrucke brachte¹⁾, obgleich es unter dem 20. Mai 1869 bestimmt erklärte²⁾, dass kein Grund vorliege, den Bürgermeister Stromeyer von der gesetzlichen Mitgliedschaft der katholischen Stiftungscommissionen auszuschliessen, so liess doch das Ordinariat das dem entgegengesetzte von der Majorität des Oberstiftungsrathes abgegebene Erkenntniss v. 23. Februar³⁾ publiciren⁴⁾.

Die Folge davon war, dass das Ministerium das Erkenntniss als von einer incompetenten Behörde gefällt, für rechtsungültig erklärte, und dem Oberstiftungsrathe bei eigener Verantwortlichkeit verbot, dasselbe zu exequiren⁵⁾, und dass als das Ordinariat darauf dem Münsterpfarramt die Weisung zugehen liess, selbst die Execution zu übernehmen, indem es den Bürgermeister Stromeyer nicht mehr zu den Sitzungen der Stiftungscommission hinzuziehe, das

1) Vgl. Erlass v. 24. April 1869. Die Auffassung der Freiburger Behörde in dem Beschl. v. 5. Mai 1869. Beilage CXLI.

2) Beilage CXLII.

3) Beilage CXLIII.

4) Durch Beschluss v. 4. Juni 1869. Beilage CXLIV.

5) Beilage CXLV.

Ministerium die sofortige Anberaumung einer Sitzung befahl, zu welcher alle Mitglieder einschliesslich Stromeyers einzuladen seien ¹⁾).

Als dem keine Folge geleistet wurde, vielmehr das Kapitels-Vicariat lediglich protestirte, wurde der Amtsvorstand von Constanz unter dem 1. September angewiesen, als landesherrlicher Commissar den provisorischen Vorsitz der Stiftungscommissionen mit allen Rechten und Befugnissen des Vorsitzenden zu übernehmen und so lange zu führen, bis die geistlichen Vorstände dem Gesetze nachkommen zu wollen erklärten.

Die Freiburger Curie legte dagegen vergebens Recurs beim Staatsministerium ein und — protestirte.

¹⁾ Beilage CXLVI.

BEILAGEN.

I.

1. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. In Ausführung der durch Unsere Proklamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmässigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheisst, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt: I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Der vereinigte evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet. §. 2. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen. §. 3. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu. §. 4. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss. Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muss eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein. §. 5. Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Die näheren Verfügungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten. §. 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung. — II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche. §. 7. Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert. §. 8. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse. §. 9. Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt. §. 10. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes,

oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein. §. 11. Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich. §. 12. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten. §. 13. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen. §. 14. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten. §. 15. Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden. §. 16. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind. — III. Schlussbestimmung. §. 17. Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben. Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860. Friedrich. Stabel. A. Lamey. Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schungart.

2. Gesetz, die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: Einziger Artikel. Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 werden, insoweit sie die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen betreffen, hiermit aufgehoben. Die Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes wieder in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern in dem Umfange ein, in welchem ihnen dies Recht vor der Erlassung des Gesetzes vom 24. Februar 1849 zustand. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860. Friedrich. Stabel. A. Lamey. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schungart.

3. Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen vierzehn Tagen

nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird. Die Form des Aufgebots bestimmt eine Verordnung. §. 2. Die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe nimmt das Bezirksamt nach L.R.S. 75. vor und stellt den Eheschein nach L.R.S. 76. aus, wenn der zuständige Pfarrer des Orts, vor welchem die Brautleute dieselbe begehren, die Trauung verweigert oder verzögert. Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem anderen Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben. Der Eheschein muss dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860. Friedrich. Stabel. A. Lamey. Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schuggart.

4. Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter. Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter. §. 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters. §. 3. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen. §. 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten. §. 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei. §. 6. Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elternteile geändert werden. Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elternteils statt. Nach dem Tode eines Elternteils treten die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860. Friedrich. Stabel. A. Lamey. Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schuggart.

5. Gesetz, die Bestrafung von Amtsmisbräuchen der Geistlichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir folgende Zusätze zum Strafgesetzbuch beschlossen: (Missbrauch des geistlichen Amtes.) §. 686a. Diener der Kirche (§. 657), welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffentliches Verlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln, werden mit Gefängniss nicht unter vier Wochen bestraft. §. 686b. Diener der Kirche, welche sich anmassen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängniss nicht unter acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen. §. 686c. Die §§. 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen, oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen. §. 686d. Von den in den §§. 686a.—c. gedrohten Strafen werden auch ausländische Geistliche getroffen, welche die dort bezeichneten Verbrechen im Inlande ver-

üben; desgleichen auch inländische, welche, nachdem eine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung gegen sie ausgesprochen worden, sich eines der in den §§. 686 a.—c. bedrohten Verbrechen schuldig machen. §. 686 e. An die Stelle der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung tritt in dem Falle des §. 686 d. die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe. §. 686 f. Andere, als die in den §§. 686 a. und d. genannten Personen, welche die in den §§. 686 a.—e. erwähnten Handlungen wesentlich befördern oder erleichtern, werden als Gehilfen bestraft. §. 686 g. In den Fällen der §§. 686 a.—f. kann statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860. Friedrich. Stabel. A. Lamey. Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schungart.

II.

Geschehen Karlsruhe den 10. November 1859. Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Gr. Ministeriums des Innern Geh. Raths Freiherrn von Stengel, in Gegenwart des Hochwürdigsten Herrn Domdekan's Geh. Rath's Dr. v. Hirscher, des Gr. Oberkirchenrathsdirectors Herrn Prestinari, des Gr. Ministerialrath's Herrn Schmitt und des Hochwürdigsten Herrn Ordinariatsassessors Krauth. Auf die Einladung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Gr. Ministeriums des Innern hat Se. Excellenz der Herr Erzbischof zu Freiburg den Hochwürdigsten Herrn Domdekan Geh. Rath Dr. v. Hirscher und den Hochwürdigsten Herrn Ordinariatsassessor Krauth zu Commissären ernannt, um mit den Commissären der Gr. Regierung über das Rechtsverhältniss der im Konflikt von dem Herrn Erzbischof ernannten Pfarrer und über die von dem Konflikt her noch bestehenden Suspensionen, sowie über die zum Vollzug der Uebereinkunft der Gr. Regierung mit dem Hl. Stuhle zunächst zu treffenden Maassregeln sich zu benehmen. Nachdem die erzbischöflichen Herren Commissäre am 4. d. M. hier eingetroffen waren, fanden zwischen ihnen und den Commissären der Gr. Regierung, zu welchen Se. Excellenz der Herr Präsident des Gr. Ministeriums des Innern den Herrn Oberkirchenrathsdirector Prestinari und den Herrn Ministerialrath Schmitt bestimmt hatte, mehrere Conferenzen statt, deren Ergebniss heute nach mehrmaliger Erörterung der vorwürligen Fragen festgestellt worden ist, wie folgt: I. Die zum Vollzuge der Convention erforderlichen Maassregeln, und zwar 1) das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen betreffend, wurde vereinbart: A. Wenn eine Pfründe freier Collatur erledigt ist, so steht es bei dem Herrn Erzbischof, dieselbe auszuschreiben. Er wird gleichzeitig mit dem betreffenden Beschlusse der Gr. Regierung Mittheilung machen, um das Ausschreiben auch im Gr. Regierungsblatt veröffentlichen zu können. Wenn eine Pfründe grossherzogl. Patronats erledigt ist, so steht es bei der Gr. Regierung, dieselbe auszuschreiben. Sie wird gleichzeitig mit dem betreffenden Beschlusse dem Herrn Erzbischof Mittheilung machen, um das Ausschreiben auch im kirchlichen Anzeigeblatte veröffentlichen zu können. Wenn eine Pfründe der Privatpatrone in Erledigung kommt, wird der Herr Erzbischof dem Patron davon Kenntniss geben und die erledigte Stelle mit gleichzeitiger Anzeige an die Gr. Regierung ausschreiben, worauf letztere das Ausschreiben auch im Regierungsblatt erlassen wird. B. Bezüglich auf die Form der Verkündung einer geschehenen Pfründebesetzung wurde vereinbart: dass die Wiederbesetzung einer Pfründe freier Collatur in folgender Form zu geschehen habe: „Se. Erzbischöfliche Excellenz haben unter dem . . . dem N. N. die Pfarrei N. (Kaplanei N.) verliehen.“ Die Wiederbesetzung einer Pfründe Grossherzogl. Patronats solle in folgender Form bekannt gemacht werden: „Se. K. H. der Grossherzog haben auf die Höchst Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei (Kaplanei) N. den N. N. unter dem . . . ernannt, und hat derselbe sofort die canonische Institution erhalten.“ Die Wiederbesetzung der Pfründen von Privatpatronen soll in folgender Form bekannt gegeben werden: „Dem von

Sr. Durchlaucht etc. unterm . . . ten auf die Pfarrei (Kaplanei) N. präsentirten N. N. ist die canonische Institution ertheilt worden.“ C. Das Ausschreiben enthält die erledigte Pfründe, das Erträgniss und die Lasten derselben, die Einladung zur Bewerbung, die Erwähnung der beizubringenden Zeugnisse, die Frist und die Stelle, an welche die Anmeldung zu richten ist. Das Erträgniss ist auf den Grund der neuesten Fassungen mit Hinweglassung der Stol- und Anniversargebühren anzugeben. Die Anmeldefrist wird auf 6 Wochen vom Tag des Ausschreibens an festgesetzt, wo nicht besondere Gründe eine kürzere oder längere Frist erheischen. D. Da die bisherigen Verordnungen über die Besetzung der katholischen Pfarreien und Kaplaneien mit der Convention nicht im Einklang stehen, so soll über diesen Gegenstand nach Verkündigung der Convention eine neue Verordnung, in wechselseitigem Einverständniss der Gr. Regierung und des Erzbischöfl. Stuhles, erlassen werden. Diese Verordnung soll namentlich folgende Bestimmungen enthalten: a) für Ausübung des Patronatsrechtes wird die canonische Frist für geistliche Patronate von sechs und für Laien-Patronate von vier Monaten vom Tage der Erledigung an festgesetzt, nach deren Umlauf, wenn nicht eine weitere Frist vom Ordinarius erlangt wurde, das *jus devolutionis* eintritt. b) Um erledigte Pfründen competiren kann jeder Geistliche, welcher den Pastoral-Concurs nach Vorschrift gemacht und sich das Zeugniss der Befähigung erworben hat. Es ist unverwehrt, sich gleichzeitig um mehrere Pfründen zu bewerben; es kann jedoch gleichzeitig nur Eine Pfründe erlangt und innegehabt werden. c) Jeder Competent hat seinem Gesuch folgende Zeugnisse beizuschliessen: Ueber physisches Alter, über absolvirte theologische Studien, über Dienstalder und bisherige dienstliche Verwendung. d) Dem Präsentirten steht es frei, von der Collation zurückzutreten. e) Mit dem Tage der Investitur tritt der Pfründner in den Pfründegenuss. f) Die Erzbischöflichen Decanate haben den Beneficiaten ein Zeugniss über den Tag der Investitur auszustellen und der gemischten Commission von dem vorgenommenen Acte Anzeige zu machen. E. Der Erzbischof wird bei Pfründen seiner freien Collatur der Gr. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit die Gr. Regierung in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind, ihre Einwendungen geltend zu machen. Die Gr. Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen dem Herrn Erzbischof kund geben. Sollte in einem einzelnen Falle der Gr. Regierung die Verlängerung dieser Frist nöthig scheinen, wird sie mit dem Herrn Erzbischof hierwegen Rücksprache nehmen. Wenn innerhalb der festgesetzten Frist eine Erklärung der Gr. Regierung nicht erfolgt, wird angenommen, dass sie keine Erinnerungen zu machen habe. Bezüglich der Forderung, dass sich die Privatpatrone verlässigen, die Gr. Regierung habe gegen die Bewerber aus den oben angeführten Gründen keine Einwendung zu machen, erklärt die Gr. Regierung, dass es ihrer Würde nicht gemäss sei, sich einen Termin von 3 Wochen zur Erklärung zu setzen; man werde diese aber jeweils beschleunigen. F. Bezüglich auf die Formel der Präsentation hat man sich dahin geeinigt, dass in der Urkunde weiter nichts gesagt werden solle, als dass der Patron vermöge des ihm zustehenden Patronatsrechtes den N. N. präsentire. G. Weiter wurde vereinbart, dass die zur Zeit erledigten Pfründen in Abtheilungen von je ungefähr 40 ausgeschrieben werden sollen, von welchen die Hälfte aus der Zahl der Pfründen Gr. Patronats, die andere Hälfte aus der Zahl der freien Collaturen und der Privatpatronate genommen werden kann. Bei Auswahl dieser Pfründen soll auf die Dauer der Vakatur, auf die Dringlichkeit der Wiederbesetzung und auf das Erträgniss Rücksicht genommen werden, so dass zunächst jene ausgeschrieben werden, die am längsten vacant sind, oder aus besondern Gründen am dringlichsten Wiederbesetzung fordern. Dabei wird vorausgesetzt, dass vor Verkündigung der Convention mit dem Ausschreiben nicht begonnen werden könne. H. Die Erzbischöf-

lichen Commissäre legen den im Laufe der Besprechungen mehrfach wiederholten Wunsch in das Protokoll nieder, dass die Gr. Regierung bei Ausübung des ausgedehnten Patronatsrechts Sr. K. H. des Grossherzogs jeweils die Begutachtung des erzbischöflichen Ordinariats über die Würdigkeit der Bewerber einholen möge. Es wurde von Seite der Commission der Gr. Regierung die Erklärung abgegeben, sie anerkenne die Zweckmässigkeit der gewünschten Massregel, und zweifle nicht, dass die Gr. Regierung auf den geäusserten Wunsch thunliche Rücksicht nehmen werde; eine Verbindlichkeit werde sie aber wohl nicht anerkennen. 2) Den Unterthaneneid der Geistlichen betr., wurde vereinbart: Die Neupriester werden beim Austritt aus dem erzbischöfl. Priesterseminar zu Freiburg vor dem von der Gr. Regierung zu bestimmenden Commissar den Unterthaneneid nach der Formel 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 Regierungsblatt Nr. 37 leisten. Den übrigen Geistlichen wird dieser Eid, soweit sie ihn nicht schon geleistet haben, am Amtssitze durch den Amtsvorstand oder einen andern damit zu beauftragenden Staatsbeamten abgenommen werden. 3) Von der erzbischöfl. Commission wurde zur Kenntniss der Gr. Regierung gebracht, dass es der Wunsch des Herrn Erzbischofs sei, dass mit dem Lyceum in Constanz, mit dem zum Lyceum zu erhebenden Gymnasium in Tauberbischofsheim und mit einem in Karlsruhe etwa zu errichtenden oder dahin zu verlegenden kathol. Lyceum niedere Convicte verbunden werden möchten. Die Gr. Commissäre erwidern, dass die Gr. Regierung diese Wünsche in Erwägung ziehen und thunlichst berücksichtigen werde. 4) Die erzbischöfl. Commission bittet, unter Darlegung der faktischen Verhältnisse der erzbischöfl. Kanzleikasse, um eine baldige und entsprechende Erledigung dieser dringenden Sache durch eine ständige Erhöhung der ursprünglich unzureichenden Dotationssumme. Es erklären die Gr. Commissäre, dass über dieses Begehren Berathung gepflogen werde, und die Wünsche und Anträge des Herrn Erzbischofs nach Thunlichkeit berücksichtigt werden sollen. — Die erzbischöfl. Commissäre behalten sich ihrerseits die Ratification des hochwürdigen Herrn Erzbischofs zu den vereinbarten Bestimmungen vor. — II. Die Folgen des Conflictes, und zwar: 1) die Verabfolgung des Pfründeeinkommens an die während des Conflicts eingesetzten Pfarrer betreffend, — erklären die Bevollmächtigten der Gr. Regierung, dass in Hinsicht auf die von dem Herrn Erzbischof abgegebenen Erklärungen und auf die von den Betreffenden eingereichten Bitten denjenigen Pfarrern, die sich auf Pründen freier Collatur befinden, sowie jenen, welchen Pfründen Gr. Patronats verliehen worden sind, mit Ausnahme der Pfarrer Henzler und Schreiber nach Bekanntgebung des Tags der Bezugsberechtigung das rückständige Pfründeeinkommen nach Massgabe der höchsten Entschliessung aus Gr. Staatsministerium vom 17. September d. J. verabfolgt werden solle. Die erzbischöfl. Commission wiederholt, dass die Entfernung des Pfarrers Schreiber in Breitnau keine Schwierigkeit habe, da er selber in Breitnau weggehen verlangt habe. Die Belassung des Pfarrers Henzler in Constanz und Verabfolgung des Pfründeeinkommens an denselben wurde von Seite der erzbischöfl. Commission auf Grund der Zusagen der Gr. Regierung und der dem Herrn Erzbischof von Rom gegebenen Weisungen und Instructionen begehrt. Da jedoch die Gr. Regierung auf der Entfernung des Pfarrers Henzler, dessen Belassung zu Constanz nirgends zugesagt worden sei, beharrte, so erklärten die erzbischöfl. Commissäre, dass sie nicht ermächtigt seien, die geforderte Entfernung zuzugeben, dass sie übrigens den Stand der Sache dem hochwürdigen Herrn Erzbischofe berichten wollen. Bezüglich jener Pfarrer, welche sich auf Pfarren Privatpatronats befinden, wurde Seitens der Gr. Regierungs-Commission erklärt, dass die Gr. Regierung die Ausfolgung des Pfründeeinkommens nicht beanstanden werde, so bald sie in Kenntniss gesetzt sei, dass die betreffenden Patrone gegen die im Conflict erfolgte Besetzung der fraglichen Pfarren nichts zu erinnern hätten. 2) Die Suspensionen betreffend, welche in Folge des Conflicts über einige Curatpriester verhängt wurden,

erklären die erzbischöfl. Commissäre, dass der Herr Erzbischof auf das Verhalten der Betreffenden im Conflict nicht mehr zurückkommen wolle. Er werde daher jeden, der sich an ihn wenden und um die Ausübung geistlicher Functionen nachsuchen werde oder bereits darum nachgesucht habe, von der Suspension befreien und ihm gestatten, kirchliche Functionen wieder auszuüben. Da jedoch die Pfarrer Reinschmitt und Sattler wegen ihres sonstigen Verhaltens die Kirchenbehörde zu Erhebungen veranlasst haben, so werde zwar die wegen ihres Verhaltens im Conflict gegen sie verfügte Suspension auf ihre Bitte aufgehoben, aber sie werden nicht zur Ausübung kirchlicher Functionen zugelassen werden, bevor sie sich von den gegen sie erhobenen sonstigen Anschuldigungen gereinigt haben. Die erzbischöfl. Commissäre geben zu erkennen, dass es die Absicht des Herrn Erzbischofs sei, die Pfarrer Reinschmitt und Sattler zu pensioniren, da sie ihrer ganzen Verfassung nach sich für den Kirchendienst nicht mehr eigneten. Die Commissäre der Gr. Regierung erklären hierauf, dass die letztere nicht entgegen sein werde, wenn sich die Betreffenden dazu bereit erklärten. Bezüglich des Herrn Domcapitular Haiz erklären die erzbischöfl. Commissäre, dass der Herr Erzbischof sich nicht entschliessen könne, denselben zu den Functionen, deren er enthoben sei, je wieder zuzulassen, weswegen ihm freigestellt werden würde, entweder eine Pfarrei anzunehmen, oder sich pensioniren zu lassen. Die Gr. Commissäre erwidern, dass die Gr. Regierung hiegegen nichts erinnern werde; nur könne sie nicht zugeben, dass man ihn wider seinen Willen von seinem Beneficium entferne, oder wegen seines Verhaltens im Conflict gegen ihn einschreite. 3) Die erzbischöfl. Commission stellt das Ansuchen, es möchten, da alle aus dem Kirchenstreit entstandenen Nachtheile aufgehoben werden sollen, auch den mit Geldstrafen belegten Geistlichen und Laien diese Strafen zurückgegeben werden. Die Gr. Regierungs-Commission erklärte, dass dieses keinem Anstand unterliege, wenn die Betheiligten um Zurückgabe der erlegten Strafen bäten. Auf die Anfrage von Seite der erzbischöfl. Commission, ob es nicht genügen würde, wenn der hochwürdigste Herr Erzbischof für die Gestraften einstünde und für die Gesamtheit derselben eine entsprechende Bitte bei Sr. K. H. dem Grossherzog einlegte, wurde von der Gr. Regierungs-Commission erwidert, dass eine solche allgemeine Bitte nicht angenommen werden könnte, dass vielmehr jeder Einzelne sein Bittgesuch einzureichen habe. 4) Die Regierungs-Commission wünscht, dass die seit dem Conflict in Uebung gekommene Bezeichnung der katholischen Pfarrämter als Erzbischöflicher ebenso, wie die früher übliche Bezeichnung derselben als Grossherzoglicher künftig unterbleiben möge. Die erzbischöfl. Commission hat hiegegen nichts zu erinnern. Die erzbischöflichen Herren Commissäre haben zu ihrer Legitimation Vollmachten vom 3. d. M. übergeben. Dieses Protokoll ist doppelt ausgefertigt und jedem von beiden Theilen eine Ausfertigung behändigt worden. U. d. U. (gez.) v. Stengel. Hirscher. Prestinari. Schmitt. Krauth.

III.

Da die Convention, welche die Grossherzogliche Regierung im Jahre 1859 mit dem heiligen Stuhle geschlossen hat, nicht in Wirksamkeit getreten und es ein dringendes Bedürfniss ist, dass das seit acht Jahren im Streit liegende Recht zur Besetzung der katholischen Kirchenpfründen des Grossherzogthums festgestellt werde, so sind von Sr. Excellenz dem Herrn Erzbischofe der Domdecan Herr Geheimrath Dr. v. Hirscher und der erzbischöfliche Kanzleidirector Herr Dr. Maas, von dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern der Grossherzogliche Hofrichter Herr Prestinari als Commissäre ernannt worden, um 1) die Pfründen, zu welchen dem Landesfürsten das Präsentationsrecht zusteht, 2) diejenigen, deren freie Collatur dem Herrn Erzbischofe zukommt, auszumitteln, und 3) in Ansehung der Pfründen, zu welchen das landesherrliche Präsentationsrecht von der Grossherzoglichen Regierung angesprochen, von der erzbischöflichen Curia aber nicht anerkannt

wird, eine entsprechende Besetzungsweise zu vereinbaren. Bei den zu diesem Zwecke gepflogenen Verhandlungen, an deren Einleitung der Präsident des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern, Herr Geheimerath Dr. Lamey, Theil nahm, konnte man nicht verkennen, dass nur durch billige Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche eine Einigung zu erzielen sei. Indem die Commissäre, von dieser Erwägung geleitet, die Grundsätze des Kirchenrechts auf die thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Pfründen, wie solche im Jahre 1857 durch eine von der Grossherzoglichen Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariate niedergesetzte Commission festgestellt worden sind, nach billigem Ermessen anwandte, gelangte man zu folgenden Resultaten. I. Der landesfürstlichen Präsentation wurden nachstehende 304 Pfründen zugeschieden: Im Landbezirk Breisach etc. etc. II. Der freien Verleihung Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs wurden folgende 163 Pfründen überwiesen: Im Landcapitel Breisach etc. etc. III. Der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, die im Jahre 1809 fünfzehn Patronatsrechte, von welchen jetzt nur noch vierzehn von der Kirche anerkannt werden, gegen vierzehn andere vertauscht hat, von welchen die Kirche jetzt nur noch eines anerkennt, sollen zur Schadloshaltung inhaltlich einer von den beiderseitigen Commissären mit dem fürstlich fürstenbergischen Domänen-director am 5. d. Mts. verabredeten Uebereinkunft, folgende dreizehn der von der fürstlichen Standesherrschaft an die Grossherzogliche Regierung vertauschten Patronatsrechte überlassen werden. Im Landcapitel Lahr etc. etc. IV. Ebenso soll der Grundherrschaft von Bodmann das Patronatsrecht der Pfarrei Liggeringen, welches sie im Jahre 1837 gegen das von der Kirche jetzt nicht mehr anerkannte Patronatsrecht der Pfarrei Bodmann an die Grossherzogliche Regierung vertauscht hat, eingeräumt werden. V. Zu folgenden 132 Pfründen wird von der Grossherzoglichen Regierung das landesherrliche Patronatsrecht, von dem erzbischöflichen Ordinariate das freie Verleihungsrecht angesprochen. Im Landcapitel Breisach etc. etc. VI. Im Uebrigen soll es hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung erledigter Pfründen bei Dem verbleiben, was inhaltlich des Protokolls vom 10. November 1859 zwischen der Grossherzoglichen Regierung und der erzbischöflichen Curie hierüber vereinbart wurde. Insbesondere gibt die Regierung durch ihren Commissär wiederholt ihre Geneigtheit zu erkennen, die Liste der Bewerber um die oben unter I. genannten Pfründen in der Regel dem erzbischöflichen Ordinariate vor der Präsentation mitzuthemen, damit sich Dasselbe über die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern gutächtilich äussere. VII. Durch diese Vereinbarung sollen die Rechte Dritter nicht geschmälert werden, insbesondere will der Herr Erzbischof an seinem Theile die Rechte des heiligen Stuhles gewahrt wissen und kann er desshalb die Vereinbarung nur als provisorische ansehen, so lange sie von dem heiligen Stuhle nicht bestätigt ist. VIII. Die unter I. bis V. verzeichneten Resultate der Pfründausscheidung sollen einschliesslich der für die Pfründen unter V. vereinbarten Besetzungsweise zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Zu allen hiernach abgegebenen Erklärungen haben die beiderseitigen Commissäre die Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber vorbehalten. Diese Urkunde ist doppelt ausgefertigt und jede der beiden Ausfertigungen von den Commissären unterzeichnet worden. Freiburg, den 13. März 1861. Der Grossh. Bevollmächtigte: gez. B. A. Prestinari. Die erzbischöfl. Bevollmächtigte: gez. Dr. Hirscher, Domdecan, gez. Dr. Heinrich Maas. — Nro. 8815. Vorstehende Vereinbarung wird andurch genehmigt. Freiburg, den 30. October 1861. (L. S.) gez. † Herrmann, Erzbischof. — Nro. 10673. Vorstehende Vereinbarung ist durch höchsten Erlass Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs ans Grossh. Staatsministerium vom 3. Mai 1861 Nro. 1543 mit dem Vorbehalte genehmigt worden, dass, sofern der Herr Erzbischof, in Folge der Bestimmung des §. VII. auf Weisung des päpstlichen Stuhls dasselbe beseitigt wissen wollte, für die Regierung wieder der §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 maassgebend wird. Zugleich wird nach

Antrag des erzbischöflichen Ordinariats zu Folge Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 10. März 1862 bemerkt, dass in dem Verzeichniss Beilage A unter Nro. 102 zu lesen ist statt „Bohlingen Pfarrei — Bohlingen Kaplanei“. Karlsruhe, den 29. August 1862. Grossherzogl. Ministerium des Innern: (L. S.) gez. A. Lamey. gez. Buisson.

IV.

Verordnung, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem über die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe stattgefunden hat, verordnen Wir nach Ansicht der §§. 9 und 17 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Nr. LI): §. 1. Der landesfürstlichen Präsentation werden die in Beilage A. verzeichneten 304 Pfründen zugeschrieben. §. 2. Der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs werden die in Beilage B. verzeichneten 163 Pfründen überwiesen. §. 3. Bei den in Beilage C. verzeichneten 132 Pfründen sollen, so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen wird, die Anmeldungen der Bewerber bei der Staatsregierung erfolgen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnen wird. Das erzbischöfliche Ordinariat wird hierauf aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung Drei vorschlagen, von welchen Wir Einen designiren werden. So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861. Friedrich. A. Lamey. Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schungart.

V.

Das Besetzungsrecht der Pfründen betreffend.

Hermann von Vicari, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz etc. etc. Nachdem über die Besetzung der Pfründen eine Verständigung zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg und Uns stattgefunden hat, und in Folge derselben die Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 20. d. Mts. (Reg.-Bl. No. LII) ergangen ist, bringen Wir andurch zur öffentlichen Kenntniss: I. Inhaltlich dieser Verständigung steht die Präsentation auf nachstehende 304 Pfründen Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden zu: (Folgen die Namen). II Der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs wurden folgende 163 Pfründen überwiesen: (Folgen die Namen). III. Der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, die im Jahre 1809 15 Patronatsrechte, von welchen jetzt noch 14 von der Kirche anerkannt werden, gegen 14 andere vertauscht hat, von welchen die Kirche jetzt nur noch eines anerkennt, sollen zur Schadloshaltung, inhaltlich einer von den beiderseitigen Commissären mit dem fürstlich Fürstenbergischen Domänen-director am 5. März d. J. verabredeten Uebereinkunft, folgende 13 von der Fürstlichen Standesherrschaft an die Grossherzogliche Regierung vertauschten Patronatsrechte überlassen werden. (Folgen die Namen.) IV. Von den Pfründen, deren Patronat Se. Königliche Hoheit der Grossherzog mittels des Vertrags vom 11. Mai 1809 an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Fürstenberg vertauscht haben, verbleibt die Pfarrei Pföhren, Landcapitels Villingen, dem Patronate Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg. — Folgende Pfarreien, auf welche Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg zufolge des genannten Tauschvertrages von 1809 bisher präsentirt hat, werden als Pfründen der freien Collatur des Ordinarius aner-

kannt, als: (Folgen die Namen.) V. Ebenso soll der Grundherrschaft von Bodmann das Patronatrecht der Pfarrei Liggeringen, welches sie im Jahre 1837 gegen das von der Kirche jetzt nicht mehr anerkannte Patronatrecht der Pfarrei Bodmann an die Grossherzogliche Regierung vertauscht hat, eingeräumt werden. VI. Zu folgenden 132 Pfründen wird von der Grossh. Regierung das landesfürstliche Patronatsrecht, von dem erzbischöflichen Ordinariate das freie Verleihungsrecht angesprochen. (Folgen die Namen.) Hinsichtlich dieser 132 Pfründen haben sich die beiderseitigen Commissäre dahin geeinigt, dass, so lange als weder das landesfürstliche Patronatsrecht über die eine oder andere derselben von dem erzbischöflichen Ordinariate, noch das Recht Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs, sie frei zu verleihen, von der Grossherzoglichen Regierung anerkannt wird, in jedem Erledigungsfalle folgendes Verfahren eingehalten werde: Die Grossherzogliche Regierung theilt nach Umlauf der Bewerbungsfrist die an sie erfolgenden Anmeldungen dem erzbischöflichen Ordinariate mit, wobei sie die Bewerber, die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig sind, unter Angabe der Gründe bezeichnet. Das erzbischöfliche Ordinariat schlägt hierauf der Grossherzoglichen Regierung drei Bewerber vor, von welchen Se. Königl. Hoheit der Grossherzog Einen designirt. Durch obige Vereinbarung sollen aber die Rechte Dritter nicht geschmälert werden, und es soll der Unsererseits andurch bewirkte Vollzug derselben insbesondere den Rechten des heiligen Stuhles keinen Eintrag thun, wesshalb Wir an Unserm Theile solche ausdrücklich gewahrt und die Bestätigung des heiligen Stuhles vorbehalten haben. Freiburg, den 30. November 1861. † Hermann, Erzbischof von Freiburg.

Verordnung über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen.

Hermann von Vicari, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz etc. etc. Nachdem durch die zwischen der Grossherzoglichen Staatsregierung und Uns zu Stande gekommene Verständigung das Verfahren bei Besetzung der Pfründen geregelt ist, verordnen Wir, wie folgt: §. 1. Die erzbischöfl. Decanate haben, sobald eine Pfründe ihres Bezirks vacant wird, mit der Anzeige hiewegen unverweilt einen auf sorgfältigen Erhebungen beruhenden Bericht über die localen Verhältnisse, sowie über die hiewegen etwa erforderlichen besonderen Eigenschaften des zu Ernennenden an das erzbischöfl. Ordinariat einzureichen. §. 2. Wenn eine Pfründe erledigt ist, so wird sie im erzbischöfl. Anzeigeblatt ausgeschrieben, und gleichzeitig hievon der Grossherzogl. Regierung Mittheilung gemacht werden. §. 3. Zur Ausübung des Präsentationsrechtes ist die canonische Frist für geistliche Patronate von sechs und für Laien-Patronate von vier Monaten vom Tage der Erledigung an gestattet, nach deren Umlauf, wenn nicht eine weitere Frist vom Ordinarius erlangt wurde, das jus devolutionis eintritt. §. 4. Das Ausschreiben enthält die erledigte Pfründe, das Erträgniss und die Lasten derselben, die Einladung zur Bewerbung, die Erwähnung der beizubringenden Zeugnisse, die Frist und die Stelle, an welche die Anmeldung zu richten ist. Das Erträgniss ist auf den Grund der neuesten Fassionen mit Hinweglassung des Wohnungsanschlags, der Stol- und Anniversar-Gebühren angegeben. Für diese Angabe wird aber keine Gewährleistung übernommen oder auf Grund derselben ein Beschwerde- oder Klagerecht eingeräumt. Die Anmeldefrist wird auf sechs Wochen vom Tage des Ausschreibens an festgesetzt, wo nicht besondere Gründe eine kürzere oder längere Frist erheischen. §. 5. Jeder inländische Geistliche, welcher den Pastoralconkurs nach Vorschrift gemacht und sich das Zeugniß der Befähigung erworben hat, kann um erledigte Pfründen competiren. Es ist unverwehrt, sich gleichzeitig — jedoch in besonderen Vorstellungen — um mehrere Pfründen zu bewerben: es kann aber gleichzeitig nur eine erlangt und innegehabt werden. §. 6. Jeder Competent hat seinem Bittgesuche, und wenn er gleichzeitig um mehrere Pfründen einkommt, jedem besonderen Gesuche folgende Zeugnisse

in Original und beglaubigter Abschrift beizuschliessen: über physisches Alter (Taufschein), über Dienstalster und abgelegten Pastoralconkurs; sämtliche Zeugnisse über sein Verhalten und bisherige seelsorgerliche, beziehungsweise pfarrliche Wirksamkeit, und endlich ein verschlossenes Zeugniß über sittliches Verhalten und seine Thätigkeit in Kirche und Schule auf seinem gegenwärtigen Posten. Kein Bewerber kann in seinem Bittgesuche auf früher oder anderwärts vorgelegte Zeugnisse sich berufen, wenn diese nicht unberücksichtigt bleiben sollen. §. 7. Geistliche, welche von Patronatsberechtigten zu vacanten Stellen präsentirt werden, haben ihre nach canonischer Vorschrift ausgestellten Präsentations-Urkunden innerhalb der im §. 3 bezeichneten Frist bei Verlust der durch dieselbe begründeten Rechtsansprüche, mit der Bitte um Ertheilung der canonischen Institution dem erzbischöflichen Ordinariate vorzulegen. §. 8. Bei Pfründen freier Collatur werden Wir der Grossherzoglichen Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind, ihre Einwendungen zu machen. Die Grossherzogliche Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen uns kund geben. Sollte sie in einem einzelnen Falle die Verlängerung dieser Frist für nöthig halten, so wird sie mit uns Rücksprache nehmen. Wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung der Grossherzoglichen Regierung nicht erfolgt, wird angenommen, dass sie keine Erinnerung zu machen habe. Ehe die canonische Institution auf eine Pfründe, welche unter einem Privatpatronate steht, von uns erfolgt, müssen wir Gewissheit darüber haben, dass der Präsentirte nicht aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht der Grossh. Regierung missfällig sei, wesshalb dieser die Liste der Bewerber vor der Präsentation zur Erklärung vorzulegen ist. §. 9. Jeder Geistliche, welchem mittelst freier Collatur oder auf geschehene Präsentation eine Pfründe übertragen werden soll, ist von der betreffenden Kirchenkanzlei an einem Sonntag oder Feiertage der versammelten Pfarrgemeinde zu proclamiren. Das über diesen Act ausgestellte pfarramtliche Zeugniß ist nach Umlauf von neun Tagen mit der Angabe, ob und welche Einwendungen erhoben worden sind, durch das vorgesezte Decanat an das erzbischöfliche Ordinariat einzureichen. §. 10. Pfründen freier Collatur werden von uns Denjenigen verliehen werden, welche uns unter Berathung Unserer Synodal- und Prosynodal-Examinatoren im Hinblick auf das Wohl der betreffenden Gemeinde, und durch ihr Leben, Alter und Kenntnisse vor Gott als die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern erscheinen. §. 11. Wir werden den nach obigen Bestimmungen conferirten Geistlichen die Institutions-Urkunde zustellen, welche zugleich die institutio authorizabilis resp. admissio ad curam enthalten wird. Letztere soll in der Regel so lange gelten, als der Befründete im rechtlichen Besitze seiner Pfründe ist. §. 12. Dem Präsentirten oder Conferirten steht es frei, vor der von ihm acceptirten Collation zurück zu treten. §. 13. Nach geschehener Uebertragung der Pfründe wird der erzbischöfliche Decan des Capitels, in welchem die betreffende Pfründe liegt, durch besonderes Decret beauftragt, in Unserem Namen nach Vorschrift des Diöcesan-Rituals die Investitur des neuen Pfründniessers vorzunehmen. Die über diesen Act ausgefertigte Urkunde ist von dem erzbischöflichen Decan, dem investirten Pfründner und den geladenen Zeugen zu unterschreiben und mit dem erzbischöflichen Investitur-Decrete im Pfarrarchiv niederzulegen. §. 14. Sobald die Pfründe hiernach besetzt ist, wird solches sowohl im kirchlichen Anzeige- als im Grossherzoglichen Regierungsblatt verkündigt werden. §. 15. Mit dem Tage der geschehenen Investitur tritt der Pfründner in den Pfründe genuss, und erwirbt ein jus in re an der Pfründe, das er gegen seinen Willen nur durch ein canonisches Urtheil verlieren kann. §. 16. Das erzbischöfliche Decanat hat über den Tag der vorgenommenen Investitur sowohl dem Neubefründeten ein Zeugniß als Beleg der Bezugsberechtigung seiner Pfründegefälle auszustellen, als dem erzbischöflichen

Ordinariate unverweilt Anzeige zu machen. §. 17. Im Uebrigen gelten hinfort die Bestimmungen des Kirchenrechts und der obigen Vereinbarung. Freiburg, den 30. November 1861. † Hermann, Erzbischof von Freiburg.

VI.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 14. Januar 1863. No. 15271, 15272, 15512, 15641, 601, 15934, 15935, 15941, 15942, 473. *Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Plittersdorf betreffend.*

Erzbischöflichem Ordinariate haben wir auf die Erlasse vom 11. Decbr. v. J. No. 12818 und 12819 zu erwidern: In dem für das Verfahren bei Besetzung der Pfründen als maassgebend unterstellten Protokoll vom 10. Novbr. 1859 ist unter Lit. D. 6 die Bestimmung aufgenommen: „Um erledigte Pfründen competiren kann jeder Geistliche, welcher den Pastoralconkurs nach Vorschrift gemacht und sich das Zeugniß der Befähigung erworben hat.“ Der mit dieser Bestimmung gleichlautende §. 5 der dortseitigen Verordnung vom 30. November 1861 verlangt gleichfalls keine weitere Voraussetzung. Hieraus folgt, dass auch jeder derartig vereigenschaftete Geistliche zur Erwerbung einer Pfründe im Allgemeinen als rechtlich befähigt gelten muss, ins solange er nicht etwa dieser Fähigkeit in rechtsbeständiger Weise wieder verlustig geworden ist. Verschieden hievon ist natürlich die Frage, welcher der im Allgemeinen als rechtlich befähigt geltenden Bewerber nach Kenntniss und Charakter im einzelnen Falle thatsächlich als der würdigere und geeignetere erscheint. Ist auch die Erwägung in dieser Beziehung lediglich Sache des Patrons, so war doch bisher die Grossh. Regierung auf den ausdrücklichen Wunsch des erzbischöfl. Ordinariats gerne bereit, hierüber jeweils dessen gutachtliche Aeusserung vor jeder Pfründebegebung einzuholen. Allein von selbst versteht es sich, dass einem derartigen Gutachten eine den Patron in seiner Wahl rechtlich beschränkende Wirkung ebenso wenig zukommen kann, als der Herr Erzbischof selbst eine solche dem nach §. 10 der dortseitigen Verordnung vom 30. November 1861 jeweils zu erhebenden Gutachten der Prosynodal-Examinatoren bei Pfründen freier Collatur beilegen wird. Diese Ansicht findet auch in der dem Herrn Erzbischof in Betreff der früheren Vereinbarung zugegangenen päpstlichen Instruction ihre volle Bestätigung. Priester Albert Bührle hat nach dem vorgelegten Zeugniß vom 19. Januar 1861 den Pfarrconkurs mit genügendem Erfolg bestanden. Dass derselbe inzwischen seiner rechtlichen Befähigung zur Erlangung einer Pfarrpfründe überhaupt für verlustig erklärt worden, ist weder behauptet noch der Grossh. Regierung bekannt geworden. Sollen nun die dortigen Erlasse vom 11. December v. J. No. 12818 und 12819 besagen, dass Priester A. Bührle nach Wohldesselben gutächtlicher Ansicht für die Verwaltung der fraglichen Pfarrei minder tauglich und geeignet sei, ohne damit für das freie Wahlrecht des Patrons eine rechtliche Beschränkung herbeiführen zu wollen, so haben wir im Allgemeinen nichts dabei zu erinnern, wenn wir auch im Interesse der Sache selbst verlangen müssen, dass uns die Gründe eines derartigen Ausspruchs nicht vorenthalten werden. Gegen jede andere Unterstellung aber müssten wir als gegen einen Eingriff in die Sr. Königlichen Hoheit zustehenden Patronatrechte entschieden Verwahrung einlegen. Zu einer solchen gibt uns die dortige Mittheilung vom 18. December v. J. No. 13010, die Pfarrei Oestringen betreffend, sogar schon jetzt insofern Veranlassung, als wir in dem hiernach beliebten Verfahren gegen Pfarrer Birnstill nur das Bestreben erblicken können, diesen in uns nicht zulässig scheinender Weise gegen seinen Willen zum Verzicht auf die ihm von Sr. Königlichen Hoheit bereits übertragene Pfarrei Oestringen zu bestimmen. Wir sehen baldgefälliger näheren Erklärung hierüber entgegen. gez. Lamey.

VII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 19. Februar 1863. Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. v. M. No. 473. No. 1800. *Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Plittersdorf betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf rubricirten Erlass ganz ergebenst zu erwidern: Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass jeder Geistliche, welcher den Pastoralconcurs nach Vorschrift gemacht und sich das Zeugniss der Befähigung erworben hat, das jus competendi besitzt und dass ein derartig vereigenschafteter Geistlicher zur Erwerbung einer Pfründe im Allgemeinen als rechtlich befähigt gelten muss, insolange er nicht etwa dieser Fähigkeit in rechtsbeständiger Weise wieder verlustig geworden ist. Es versteht sich auch von selbst, dass das Präsentationsrecht Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs nach dem gemeinen Recht und den besonders bestehenden Vereinbarungen rechtlich nicht weiter beschränkt ist, als dass auf die erledigte Pfründe ein würdiges und taugliches Subject präsentirt wird. Die von Hochdemselben vor der Präsentation von uns eingeholte gutachtliche Aeusserung will das Patronatrecht, ein taugliches Subject überhaupt zu wählen, oder die Wahl dessen, der im einzelnen Falle nach Kenntniss und Charakter als der würdigere und geeignetere erscheint, ebenso wenig rechtlich beschränken, als der Hochwürdigste Herr Erzbischof in der Wahl des Würdigsten und Tüchtigsten unter den Bewerbern, an den nach §. 10 unserer betreffenden Verordnung erwähnten Rath der Prosynodal-Examinatoren rechtlich gebunden ist. Dagegen ist durch die gesetzlichen Bestimmungen Concilii Trid. sess. XXIV. cap. 18 de Reform. — der Constitutionen Pius V: „In conferendis beneficiis“ vom 18. März 1867 — Benedicts XIV „Cum illud“ vom 14. December 1742 und „Redditae nobis“ vom 9. April 1746 festgesetzt, dass der Ordinarius sowohl vor der Collation als auch vor Ertheilung der canonischen Institution an den Präsentirten durch das Urtheil der beeidigten Synodal- resp. Prosynodal-Examinatoren sich vergewissere, ob der Bewerber oder der Präsentirte für die betreffende Pfründe würdig und tauglich sei und dass der Ordinarius keinem Bewerber die Pfründe conferiren oder dem Präsentirten die canonische Institution ertheilen kann, welcher von den Synodal- resp. Prosynodal-Examinatoren für die betreffende Pfründe als untauglich erklärt ist, widrigenfalls sowohl die Collatur als auch die Ertheilung der Institution null und nichtig wäre. Und es haben die Synodal- resp. Prosynodal-Examinatoren ihr Urtheil nicht blos über die wissenschaftliche Befähigung und Kenntniss (de doctrina) der betreffenden Bewerber oder des Präsentirten abzugeben, sondern zugleich auch, ob der betreffende Geistliche auch die übrigen zur Seelsorge der erledigten Pfründe erforderlichen Eigenschaften, also hinsichtlich des Alters, seines Rufes, seines sittlichen Wandels, seiner sittlichen Beschaffenheit, seiner Charaktereigenschaften, seiner Pastoralklugheit besitze, und es kann der betreffende Geistliche schon wegen Mangels einer nothwendigen Qualität von den Prosynodal-Examinatoren reprobit werden, deren reprobiertes Urtheil hat aber niemals die Wirkung, dass der Reprobitre das jus competendi verlöre, oder dass er damit auch für eine andere Pfründe als untauglich erklärt wäre — es kann sogar eintreffen, dass der betreffende Geistliche, während er für eine Pfründe als untauglich reprobit wurde, zu derselben Zeit für eine andere Pfründe als tauglich approbit wird, denn für das Urtheil der Prosynodal-Examinatoren entscheiden in erster Linie nicht die Qualitäten des Bewerbers und Präsentirten, sondern das Wohl der zu besetzenden Curatkirche, deren besondere religiösen, sittlichen und kirchlichen Zustände Glaubt sich ferner der Präsentirte, welcher nach Vorlage seiner Präsentations-Urkunde mit der Bitte um Ertheilung der canonischen Institution von den Prosynodal-Examinatoren für die betreffende Pfründe reprobit worden ist, wegen dieser seiner Reprobation beschwert, so steht ihm das Rechtsmittel der Appellation

an den höheren kirchlichen Richter innerhalb der gesetzlichen Frist zu, und erst wenn dieser mit Verwerfung des Urtheiles der Examinatoren den Appellanten für die in Frage stehende Pfründe als tauglich und würdig erklärt haben würde, darf der Ordinarius dem Präsentirten die canonische Institution ertheilen resp. denselben auf die präsentirte Pfarrei zu lassen. conf. Aem Lud. Richter, *Canones et Decreta Conc. Trid. Lipsiae 1853. Schulte, System des kath. Kirchenrechts 1856 §. 63 und § 167. J. A. Ginzl, die Pfarconcurprüfung nach Staats- und Kirchengesetz, Wien 1855. Lucii Ferraris Bibliotheca prompta sub verb. „Concursus“ und „Beneficium“.* Anlangend nun den Priester Albert Bührle, so erscheint dessen jus competendi nirgends — auch nicht nach unseren Erlassen vom 11. December v. J. No. 12818/19 — geschmälert, und er kann dieses sein Recht ungehindert ausüben. Ebenso scheint es uns nach Obigem keiner weiteren Ausführung zu bedürfen, dass diese unsere Erlasse das freie Wahlrecht Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs in keinerlei Weise rechtlich beschränken. Wir stimmen darin auch mit Hochdemselben überein, dass wenn nur Ein Competent von dortseits vorgeschlagen wird, welcher durch ein Urtheil der Examinatoren, wie hier geschehen, rejicirt wurde, wir Hochdemselben die Gründe dieses Ausspruches mittheilen werden. Um aber einerseits das berührte Verfahren der Examinatoren nicht eintreten zu lassen, nachdem bereits Se. Königliche Hoheit die Präsentation vollzogen haben, andererseits den Ruf des Competenten, welcher ja nur für die bestimmte Pfründe reprobirt werden kann, nicht ohne Noth zu gefährden, und um endlich Hochdasselbe in die Lage zu setzen, die Wahl auf die für das Wohl der betreffenden Pfarrei entsprechende Weise in Vorschlag bringen zu können, wurde im Abschnitt VI der Vereinbarung vom 13. März 1861 erklärt: „Insbesondere gibt die Grossherzogliche Regierung wiederholt ihre Geneigtheit zu erkennen, die Liste der Bewerber um die oben unter I. genannten Pfründen in der Regel dem erzbischöflichen Ordinariate vor der Präsentation mitzuthemen, damit sich dasselbe über die würdigsten und tauglichsten unter den Bewerbern gutächtlich äussere.“ Wenn nun dieses erwähnte Gutachten von uns zukünftig eingeholt werden wollte, so dürfte die Angabe von Gründen, welche gerade für die Competenten, die übergangen werden, lästig ist, kaum mehr erforderlich sein, weil dadurch Mehrere von diesseits als würdig und tauglich bezeichnet werden. Damit hiernach die beregten Schwierigkeiten abgesehen und den hier obwaltenden Verhältnissen Rechnung getragen werde, geben wir es der weisen Erwägung Hochdesselben anheim, das in der Vereinbarung vom 13. März 1861 von dortseits beliebte Verfahren fortan hochgeneigtest einhalten zu wollen. Wenn wir ferner den Pfarrer Birnstill, nachdem von einer grossen Anzahl von Parochianen in Oestringen nach seiner Proclamation Einsprache gegen ihn erhoben worden war, und wir erst hierauf nähere Erhebungen desshalb gemacht hatten, unter Mittheilung des Resultats dieser Erhebungen zur Erklärung aufforderten, ob er bei dieser Sachlage wünsche, dass die Prosynodal-Examinatoren gemäss Concil. Trid. sess. XXIV cap. 18 de reform. über dessen Würdigkeit und Tauglichkeit für die Pfarrei Oestringen nochmals sich aussprechen resp. dass zu diesem Behufe eine förmliche Untersuchung über die erhobenen Einsprachen eingeleitet werden solle, oder ob er diese Untersuchung umgangen haben und in diesem Falle auf das durch die Präsentation zur Erlangung der Pfründe Oestringen besitzende Recht — die Uebertragung dieser Pfründe an ihn konnte ja erst durch die Ertheilung der canonischen Institution vorhanden sein — Verzicht leisten wolle; so vermögen wir hierin ein widerrechtliches Verfahren nicht zu erblicken — halten vielmehr das vorliegende Verfahren für zulässig. Denn die Parochianen sind zu gegründeten Einsprachen gegen den proclamirten Geistlichen berechtigt und wir sind in diesem Falle verpflichtet, im Interesse der Pfarrgemeinde und des Proclamirten näher zu untersuchen, ob und in wie weit die erhobenen Einsprachen begründet sind, oder nicht, von welcher Verpflichtung wir uns im vorliegenden Falle erst

dann entbunden erachten konnten, wenn Pfarrer Birnstill auf das durch die allerhöchste Präsentation erlangte Recht zur Pfründe Oestringen verzichtet, welch' letzteres Pfarrer Birnstill vorgezogen hat. Hiernach liegt nirgends ein Grund zu der Unterstellung vor, dass wir uns bestrebt hätten, den Pfarrer Birnstill in nicht zulässig erscheinender Weise wider seinen Willen zu seinem Verzicht zu bestimmen und müssten wir gegen eine solche Unterstellung Verwahrung einlegen. gez. Dr. Ludw. Buchegger, Generalvicar.

VIII.

Abschrift. *Erzbischöfliches Ordinariat*. Freiburg, den 9. Februar 1865. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 14. v. Mts. No. 856. No. 1157. *Die Wiederbesetzung der Spitalpfarrei Constanz betreffend.*

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns zu erwidern: Bereits in unserem dorthin mitgetheilten Erlass vom 19. Februar 1863 No. 1800, die Wiederbesetzung der Pfarrei Plittersdorf betreffend, haben wir eine ausführliche Erörterung darüber gegeben, dass das Verfahren, wie solches nach Abschnitt VI. der Vereinbarung vom 13. März 1861 bei Pfründen, auf welche zu präsentiren Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Grossherzog das Recht zusteht, bestimmt ist, vor Allem in der besten Sorge für das Wohl der zu besetzenden Pfarrei seine Begründung und den Vorzug habe. Selbstverständlich erweist sich diese Sorge für das Wohl der betreffenden Gemeinde, das zweifelsohne in erster Linie entscheidet, am besten dadurch, dass unter den vorhandenen Bewerbern gerade die würdigsten und tüchtigsten ausgewählt werden. Lässt sich nun Hochdasselbe jeweils diese vor der Präsentation von uns bezeichnen, so wird Hochdasselbe durch dieses kirchliche Gutachten, wir möchten sagen, durch dieses Urtheil der technischen Behörde, in die Lage versetzt, die Wahl auf die für das Wohl der betreffenden Pfarrgemeinde entsprechendste, beste Weise in Vorschlag bringen zu können, ohne dass hierbei das Präsentationsrecht gekränkt wird. Durch Einhaltung des erwähnten Verfahrens wird ferner auch das Recht der Bewerber auf möglichste Schonung ihrer Ehre gewahrt, indem hiebei die Kirchenbehörde niemals in die Lage kommt, ein negatives Gutachten geben zu müssen, durch welches die betreffenden Bewerber immerhin und ohne Noth bloss gestellt werden. Letzteres ist der Fall, wenn uns die Bewerbungen zur Aeusserung darüber mitgetheilt werden, ob gegen den einen oder den andern der aufgetretenen Bewerber in kirchlicher Beziehung ein Anstand vorliege und welcher? Dieses Ansuchen macht es nämlich nöthig, Hochdemselben all diejenigen Bewerber, welche für die zu besetzende Pfründe in Rücksicht auf deren religiös kirchlichen Zustände und ihre Qualitäten nicht oder minder tauglich und würdig erscheinen, mit Angabe der Gründe und Thatsachen, worauf sich dieses negative Urtheil stützt, zu benennen, bezw. dieselben ohne Noth bloss zu stellen. Zu dieser Blossstellung der Bewerber aber, die bei zahlreichen Bewerbungen um dieselbe Pfründe, unter Umständen sogar Manche treffen kann, halten wir uns für nicht berechtigt. Anders verhält sich die Sache, wenn gegen einen bereits Präsentirten ein negatives oder rejicirendes Urtheil gegeben werden muss. In diesem Falle ist dann auch der Betreffende in der rechtlichen Lage, die canonisch gestatteten Rechtsmittel dagegen gebrauchen zu können. In unserm Eingangs citirten Erlasse haben wir weiters ausgesprochen, dass, wenn nur Ein Competent von dortseits vorgeschlagen wird, welcher etwa durch ein Urtheil der beeidigten Prosynodal-Examinatoren rejicirt wurde, wir Hochdemselben die Gründe dieses Ausspruches mittheilen werden, haben aber auch zugleich auf die misslichen Schwierigkeiten hingewiesen, welche dieses Verfahren herbeiführt, wenn nämlich nach der geschehenen Präsentation der Präsentirte durch Urtheil der Examinatoren für die betreffende Pfründe als untauglich erklärt wird und desshalb von dem Ordinarius nicht instituirt werden könnte. Die aus diesem Verfahren hervorgehenden Schwierigkeiten bleiben aber stets abgeschnitten, wenn Hochdasselbe jeweils vor der

Präsentation von uns das Gutachten über die Würdigsten und Tüchtigsten unter den aufgetretenen Competenten einholt. Mit Bezug auf unsere hierher bezügliche, eingehende Erwiderung vom 19. Februar 1863, nach dem hier Vorgetragenen, und nachdem wir Hochdemselben bereits die Würdigsten und Tüchtigsten unter den Bewerbern um die Präsentation auf die Spitalpfarrei in Constanz mitgetheilt haben, sind wir nicht in der Lage, dem dortseitigen Ansuchen vom 17. December v. J. entsprechen zu können, wobei jedoch die Unterstellung nicht Platz greifen kann, als ob deshalb gegen keinen der aufgetretenen Bewerber ein Anstand vorliege, und wir es schliesslich nochmals der weisen Erwägung anheimgen, das nach Abschnitt VI. der Vereinbarung vom 13. März 1861 von dortseits beliebte Verfahren fortan hochgeneigtest einhalten zu wollen. (gez.) Buchegger.

IX.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 11. Januar 1866. *Die canonische Institution des Pfarrers Nikodemus Diez in Nenzingen auf die Spitalpfarrei Constanz betreffend.*

Beschluss. Durch das erzbischöfliche Decanat Engen in Steisslingen sei dem Pfarrer Nikodemus Diez zu Nenzingen gegen anher vorzulegende Bescheinigung zu eröffnen: Nachdem Pfarrer Nikodemus Diez in Nenzingen seine Präsentation auf die Spitalpfarrei Constanz mit der Bitte um canonische Institution auf die besagte Pfründe uns vorgelegt hatte, haben wir nach Vorschrift Concilii Trid. sess. XXIV cap. 18 de Ref. unterm 27. April v. J. das erzbischöfliche Prosynodal-Examinatorium unter Mittheilung der Akten veranlasst, sich über die Tauglichkeit des Präsentirten für die besagte Pfründe auszusprechen. Unter dem 20. December v. J. hat nun die Majorität dieses Prosynodal-Examinatoriums, wie aus dem mitfolgenden Urtheil desselben hervorgeht, den Pfarrer Diez für die Spitalpfarrei in Constanz als nicht hinreichend geeignet erklärt. Hiernach und auf Grund der hierher gehörigen Bestimmungen Concilii Trid. sess. XXIV cap. 18 de Ref. können wir dem Pfarrer Nikodemus Diez die erbetene canonische Institution auf die Spitalpfarrei Constanz nicht ertheilen. Sollte sich aber Pfarrer Diez deshalb beschwert fühlen, so kann derselbe gegen das Urtheil des erzbischöflichen Prosynodal-Examinatoriums vom 20. December v. J. an den kirchlichen Richter II. Instanz, welcher der hochwürdigste Bischof zu Rottenburg ist, appelliren und geben wir dem Pfarrer Diez zur desfallsigen Appellationsanzeige anher die peremptorische Frist von zehn Tagen a die insin. gerechnet und dreissig Tage zur Einführung und Durchführung seiner etwaigen Appellation. I. E. e. G. V. (gez.) Orbin.

Geschehen Freiburg, den 20. December 1865. Gegenwärtig die Hochwürdigen Herrn Prosynodal-Examinatoren Titl. Herren Domcapitular Dr. Orbin, Domcapitular Dr. Kössing, Domcapitular Weickum, Professor Dr. Stolz, Convictsdirector Assessor Kübel, Pfarrer und Decan Miller, Repetitor Schmitt und als Secretär Gross. Die Majorität der Prosynodal-Examinatoren gibt ihr Urtheil dahin, dass Pfarrer Nikodemus Diez für die Spitalpfarrei in Constanz nicht hinreichend geeignet sei. Ex mand. (gez.) Dr. Orbin.

Urtheil und Entscheidungsgründe der Majorität. In Erwägung, dass nach den Vorschriften der Kirche die Pfarrpfründen nur mit ausreichend tauglichen Geistlichen versehen werden dürfen; in fernerer Erwägung, dass diese Tauglichkeit in Bezug auf die localen Verhältnisse und besonderen religiösen Bedürfnisse der zu besetzenden Pfründe beurtheilt und entschieden werden muss; in fernerer Erwägung, dass in der Spitalparrogemeinde gegenwärtig, wie es durch Decanatsbericht vom 9. März d. J. bezeugt und notorisch ist, eine tiefgehende Spaltung herrscht, indem den kirchentreuen Parochianen ein indifferenter ja kirchenfeindlicher Theil heftig gegenüber steht, dass hiernach die Spitalparrogemeinde einen Pfarrer und Seelsorger nöthig hat, der bei gründlicher positiv theologischer Bildung, bei erprobter

kirchentreuer Gesinnung, beim warmen kirchlichen Eifer und Energie im Stande ist, einigend und versöhnend, wehrend und aufbauend zu wirken; in fernerer Erwägung, dass dem auf die Spitalpfarrei präsentirten Pfarrer Nikodemus Diez zu Nenzingen diese Erfordernisse nicht genügend zur Seite stehen, indem man demselben nicht ohne Grund, wie die Akten nachweisen, nachsagt, dass er bis in die neuere Zeit mehr einer rationellen als positiven katholischen Richtung ergeben das Seelsorgamt verwaltet habe, gegen welchen deshalb, wie aus den Akten weiter hervorgeht, auch bei den zur Kirche stehenden Parochianen der Spitalpfarrgemeinde grosses Misstrauen herrscht, was durch den Umstand wesentlich Unterstützung erhält, dass Pfarrer Diez gerade von dem indifferenten, kirchfeindlichen Theile mit so warmem Eifer ist beehrt worden, in endlicher Erwägung, dass bei dieser Sachlage derselbe auch bei gutem Willen nicht wohl im Stande sein wird, die aus Obigem sich ergebenden Hindernisse zu überwinden, vielmehr die Gefahr nahe liegt, dass er von denselben überwältigt werde, hat die Majorität des erzbischöflichen Prosynodal-Examinatoriums die Ueberzeugung gewonnen, dass Pfarrer Nikodemus Diez zu Nenzingen für diese in Frage stehende Pfarrgemeinde nicht ausreichend tauglich sei. Zur Beglaubigung (gez.) Gross, Secretär.

X.

Urtheil. *Die Präsentation des Pfarrers Joseph Benz zu Höchenschwand auf die St. Stephanspfarre in Constanz betreffend.*

Nachdem der Hochwürdigste Ordinarius durch hohe Entschliessung vom 24. Januar l. J. das erzbischöfliche Prosynodal-Examinatorium gemäss Concil. Trid. sess. XXIV cap. 18 de Ref. veranlasst hat, darüber ein Urtheil zu fällen, ob der auf die St. Stephanspfarre Constanz präsentirte Pfarrer Joseph Benz für diese Pfründe idoneus et dignus sei, wird nach gepflogener Untersuchung, erstattetem Vortrag und nach geschehener Berathung: In Erwägung, dass Pfarrer Joseph Benz vom 9. December 1851 bis 21. December 1857 Pfarrer in Grossschönach war; dass nach den Zeugnissen des Pfarrers Steiert von Herdwangen vom 7. Juli 1857, des damaligen Kaplaneiverwesers Früh zu Pfullendorf vom 19. Juni 1857 und des erzbischöflichen Decanats Binzgau vom 6. August 1857, sowie nach dem Bericht des Pfarrers Benz vom 28. Juli 1857 die ledige Josepha Bischoff von Meersburg, welche seit 1852 Haushälterin bei Pfarrer Benz war, am 22. Juni 1857 im schwangeren Zustande von ihm entlassen werden musste, der Urheber ihrer Schwängerung von Pfarrer Benz nicht angegeben werden konnte und von ihr nicht genannt wurde, dagegen damals das Gerücht in Grossschönach verbreitet war, Pfarrer Benz selbst sei der Schwängerer, wogegen später die weltlichen Mitglieder der Stiftungscommission Grossschönachs das dortige Bürgermeistramt und das erzbischöfliche Decanat im September 1857 berichteten, man wisse nicht, wer der Schwängerer sei; in Erwägung dass Pfarrer Benz selbst am 15. October 1857 um seine Versetzung von Grossschönach mit der Begründung gebeten hat, es werde durch das seiner Haushälterin zugestossene Unglück den Schlechten in seiner Pfarrei Gelegenheit geben, seine seelsorgerliche Thätigkeit zu hemmen: es gebe Personen in der Gegend, welche allerlei Gerüchte gegen ihn ausstreuern und dass er schon am 6. November 1857 wiederholt um Absenz von Grossschönach gebeten hat, weil die priesterliche Ehre und das segensreiche Wirken diese Absenz nöthig mache; in weiterer Erwägung, dass Pfarrer Benz vom 21. December 1857 bis gegen Ende Februar 1860 die Pfarrei Bräunlingen (nach erhaltener Absenz von Grossschönach) verwaltete, dortselbst von Ende 1857 bis Ende 1858 die erwähnte Josepha Bischoff als Haushälterin wieder aufgenommen hat und diese erst entliess, nachdem das erzbischöfliche Ordinariat die Aufforderung an ihn richtete, er wolle an diese Stelle berichten, welche Person er als Haushälterin bei sich habe; in Erwägung, dass der Gemeinderath zu Bräunlingen am 5. Januar 1859 bestätigt, Pfarrer Benz habe die erwähnte Josepha

Bischoff bald nach seinem Aufzuge in Bräunlingen als Haushälterin wieder zu sich genommen und er gebe Aergerniss durch häufige Besuche im Hause des Ochsenwirths, durch seinen Zuwandl zur Frau des Rosenstiel in Bräunlingen, sowie zur Kellnerin in der Schlosswirthschaft zu Heiflingen; dass von diesen Gerüchten auch durch Grossherzogliches Bezirksamt Donaueschingen unter dem 14. December 1859 der Kirchenbehörde Kenntniss gegeben wurde und dass er durch Erlass erzbischöflichen Ordinariats vom 20. Februar 1860 unter Androhung der Suspension von Bräunlingen versetzt worden; in weiterer Erwägung, dass die ledige Bertha Ott von Witten schwand vom 11. October 1851 bis 9. Februar 1853 bei Pfarrverweser Fischer in Allmannsdorf Haushälterin war, welcher Ort sehr nahe bei Constanz, der Vaterstadt des Pfarrers Benz, gelegen ist, im November 1851 unehelich geboren hat, und Pfarrverweser Fischer kraft oberhirtlicher Anordnung diese sittlich gefallene Person aus seinen Diensten entlassen musste, dagegen von Pfarrer Benz seit 1862 bis Ende 1867 neben Theresia Ott, der Schwester dieser Bertha Ott im Pfarrhause zu Höchenschwand aufgenommen und erst auf Anordnung der Kirchenbehörde von ihm entlassen wurde, das sittliche Verhalten dieser Person dem Pfarrer Benz aber aus den angegebenen Umständen wohl bekannt sein durfte; in Erwägung, dass hiernach die in Grossschönach, beziehungsweise Bräunlingen über Pfarrer Benz verbreiteten diffamirenden Gerüchte der Natur der Sache gemäss, weil Grossschönach nicht ferne von Constanz gelegen ist, weil jene diffamirenden Gerüchte von Grossschönach sogar in das entfernte Bräunlingen gedrun gen sind und weil, wie Pfarrer Benz selbst zugesteht, die fragliche fama auch in der Umgegend von Grossschönach verbreitet gewesen sei, es begründet erscheint, dass diese fragliche fama auch nach Constanz gedrun gen ist und besonders zu der Zeit daselbst verbreitet wurde, als in dieser Stadt bekannt geworden, Pfarrer Benz sei auf die St. Stephanspfarrei präsentirt; in Erwägung, dass auf die am 8. December v. J. geschehene Proclamation des Pfarrers Benz in der St. Stephanspfarrei zu Constanz unter dem 14. Decbr. v. J. an die Kirchenbehörde eine von vierzig unbescholtenen und erwachsenen Parochianen dieser St. Stephanspfarrei unterschriebene Verwahrung gegen die Institution des Pfarrers Benz auf die St. Stephanspfarrei eingereicht wurde und diese Einsprache der hierzu competenten Pfarrgenossen sich darauf stützte, dass Pfarrer Benz in sittlich üblem Rufe in dieser Pfarrei, beziehungsweise in Constanz stehe, weil er als Pfarrer von Grossschönach seine Haushälterin im geschwängerten Zustande habe entlassen müssen und diese Person, als er Pfarrverweser in Bräunlingen war, wieder zu sich genommen und erst auf Veranlassung der Kirchenbehörde von dort entlassen habe, weil er ferner die Bertha Ott, welche, als sie Haushälterin bei Pfarrverweser Fischer in dem benachbarten Allmannsdorf war, in dem Rufe stand, dass sie einen üblen Lebenswandel geführt und deshalb auf Anordnung der Kirchenbehörde von Pfarrverweser Fischer habe entlassen werden müssen; in Erwägung, dass das erzbischöfliche Decanat Constanz am 16. November v. J. und 16. Januar l. J., sowie das St. Stephanspfarramt Constanz am 14. November v. J. auf Veranlassung des erzbischöflichen Ordinariats berichten, man sage in Constanz dem Pfarrer Benz nach d. h. es existire in Constanz die fama, Pfarrer Benz habe in unsittlichem Verhältnisse mit seiner Haushälterin Josepha Bischoff von Meersburg im Pfarrhause zu Grossschönach gelebt und diese Josepha Bischoff später wieder zu sich genommen, ferner sage man ihm in Constanz nach, er habe die erwähnte sittlich gefallene ehemalige Haushälterin des Pfarrverwesers Fischer in seinem Pfarrhause zu Höchenschwand aufgenommen, diese Gerüchte seien allgemein und nicht blos von „Gegnern des Pfarrers Benz, sondern auch von verlässigen, gutgesinnten Personen“ versichert und es sei bei dieser Sachlage besser, wenn Pfarrer Benz nicht als solcher nach Constanz gehe; in Erwägung, dass die weltlichen Mitglieder der kathol. Stiftungs-Commission durch Erlass erzbischöflichen Ordinariats vom 26. December v. J. veranlasst

wurden, über die Existenz der fraglichen Gerüchte Bericht zu erstatten, sich aber hierwegen für incompetent erklären, und dass ihnen nach dem Berichte des Vorstandes dieser Commission vom 14. Januar l. J. doch die Existenz dieser diffamirenden Gerüchte bekannt sei; in Erwägung, dass zwar Pfarrer Kotz in Constanz am 23. März l. J. berichtet, es sei ihm unbekannt, dass Pfarrer Benz in der Stadt Constanz in schlechtem Rufe stehe, dagegen sowohl das St. Stephanspfarramt als das Spitalpfarramt, also die beiden übrigen Pfarrämter und das erzbischöfliche Decanat Constanz am 28. März und 1. April l. J. bestätigen, dass die berührte üble fama gegen Pfarrer Benz in Constanz allgemein verbreitet und dass diese fama keineswegs gemacht sei; in Erwägung, dass das von dem Constanzer Gemeinderath am 3. December v. J. ausgestellte Zeugniß, worin die Begründetheit der fraglichen Gerüchte resp. die sittliche Bescholtenheit des Pfarrers Benz in Abrede gezogen wird, nicht von der competenten kirchlichen Behörde, sondern von Pfarrer Benz veranlasst und von diesem der Kirchenbehörde vorgelegt wurde, auch nicht von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths, sondern nur von Bürgermeister Strohmeier und zwei Gemeinderäthen unterzeichnet ist, dass dieselben keine Entlastungsthatfachen und keine Beweismittel für ihr persönliches Urtheil angegeben haben, dieses Zeugniß also abgesehen von den besonderen Verhältnissen der Zeugnißgeber in dieser Sache irrelevant erscheint; in Erwägung, dass die Einrede des Pfarrers Benz, als entbehre diese fama der Begründung, oder als sei sie nicht erheblich durch die Eingangs aufgezählten und erwiesenen Thatfachen ausreichend widerlegt erscheint, Pfarrer Benz den Beweis nicht erbracht hat, als seien diese ihn diffamirenden Gerüchte nur von einer winzigen Minorität ausgegangen und in feindseliger Absicht gemacht; aber auch hierdurch constatirt ist, dass diese den Pfarrer Benz diffamirende fama in dem Pfarrbezirke der St. Stephanskirche zu Constanz existirt; in Erwägung, dass es sich hier nicht um die Entziehung eines wohlverworbenen jus in re, sondern erst um die Erlangung desselben, also um die dazu erforderlichen positiven Eigenschaften handelt, folglich hier kein Disciplinärerkenntniß über ein Vergehen gegen die Sittlichkeit zu fällen ist und desshalb auch weder das hiebei vorgeschriebene Verfahren noch etwaige kirchliche Disciplinärerkenntnisse maassgebend erscheinen, vielmehr die Prosynodal-Examinatoren selbstständig und lediglich über die Frage zu entscheiden haben, ob Pfarrer Benz als Pfarrector der St. Stephanskirche zu Constanz dignus et idoneus sei; in Erwägung, dass gemäss Can. Qui in aliquo crimine Dist. 51; Cap. 23 X de accusationibus V. 1; Cap. 29 X de praebendis et dignitatibus III. 5; Cap. 7 X de electione I. 6; Concil. Trid. sess. VII cap. 3 sess. XXII cap. 1 und 4, sess. XXIV cap. 18 de Ref. Epistola encyclica Bened. P. XIV vom 14. December 1742, Sacra Congregat. Concil. Trid. in Bonon. 1586, cap. VII; in Vigilien. 23. September 1673; in Urbinat. 1601 vom 23. Juni 1605, ferner vom 2. August 1807. Ferraris Bibliotheca prompta sub. verb. Benef. et Infam. Leurenus: Forum benefic. sectio II cap. III §. II, de morum honestate etc., J. A. Ginzel: Die Pfarrconcursprüfung. Wien 1855. nur derjenige Geistliche für eine Pfarrpfünde tauglich und würdig erklärt werden kann, welchem alle a jure vorgeschriebenen Requisiten, insbesondere die honestas, probitas et gravitas morum, in dem Maasse zur Seite stehen, wie sie die besondere Beschaffenheit der zu erlangenden Pfarrpfünde erfordert, Pfarrer Benz aber „in loco parochiae vacantis“ ad St. Stephanum zu Constanz sich keines „nomen probatum“ zu erfreuen hat, vielmehr dortselbst aus obigen Gründen diffamirt ist und die für diese Pfarrei erforderliche honestas et probitas morum in ausreichendem Maasse nicht besitzt; in endlicher Erwägung, dass die canonischen Erfordernisse in Bezug auf sittliche Tüchtigkeit und den guten sittlichen Ruf des Präsentirten um so strenger sind, je wichtiger und schwieriger die zu besetzende Pfarrei ist und je mehr die Seelsorge in derselben eines glaubensmüthigen, charakterfesten und unabhängigen, desshalb durchaus sittlich unbescholtenen Priesters bedarf; die St. Stephanspfarrei zu Constanz aber

unstreitig eine solche wichtige und schwierige Pfarrei ist, folglich der berührte Mangel eines sittlich durchaus unbescholtenen Rufes in dieser Pfarrei den Pfarrer Benz wesentlich hindert, die dortselbst erforderliche gedeihliche Pastoration zu entfalten; — erkennt: Der auf die St. Stephanspfarrei zu Constanz präsentirte Pfarrer Joseph Benz in Höchenschwand sei als nicht tauglich für diese Stadtpfarrei zu erklären. So geschehen Freiburg, den 15. April 1867. Erzbischöfliches Prosynodal-Examinatorium. (L. S.) gez. Orbin.

XI.

Urtheil. In der Appellationsache des Pfarrers Joseph Benz von Höchenschwand, Erzdiocese Freiburg, gegen das Urtheil des erzbischöflichen Prosynodal-Examinatoriums vom 15. April 1867 wird von dem Bischof von Rottenburg als von Seiner Heiligkeit delegirten Richter zweiter Instanz für die Erzdiocese Freiburg auf Grund des Inhalts der von dem Hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariat mitgetheilten Acten und der rechtzeitig angemeldeten und ausgeführten Appellation nach erstattetem Vortrage und collegialischer Berathung in dem bischöflichen Ordinariat zu Recht erkannt: dass das Urtheil der Prosynodal-Examinatoren vom 15. April 1867, besagend, der auf die St. Stephanspfarrei zu Constanz präsentirte Pfarrer Joseph Benz in Höchenschwand sei als nicht tauglich für diese Pfarrei zu erklären, nicht als rechtlich begründet erscheine und demgemäss nicht aufrecht zu erhalten, vielmehr dem auf die St. Stephanspfarrei präsentirten Pfarrer Benz die canonische Institution auf diese Stelle zu ertheilen sei. Entscheidungsgründe. Appellant wurde aus einem doppelten Grunde für die St. Stephanspfarrei in Constanz als untauglich erklärt: 1) weil sich über seine Sittlichkeit nachtheilige Gerüchte in Constanz in specie in der Pfarrei St. Stephan verbreitet haben, 2) weil die Majorität des Prosynodal-Examinatoriums diese Gerüchte für begründet erachtet und desshalb eine gesegnete Wirksamkeit von demselben nicht erwartet werden könnte. Der erste Grund erscheint nicht als stichhaltig. Denn es könnten gegen die Sittlichkeit des Appellanten aus Bosheit, aus Neid und Missgunst, aus Privatinteresse von Betheiligten etc. falsche nicht auf wahren Thatsachen, sondern auf beweislichen Vermuthungen beruhende Gerüchte in Constanz und in specie in der St. Stephanspfarrei verbreitet worden sein. Appellant weist in seiner Recursschrift auf Pfarrverweser Häring zu St. Augustin hin, welcher als Mitbewerber im Verdacht stehe, die 40 Personen gegen ihn aufgereizt zu haben und sagt in einer Eingabe an das erzbischöfliche Ordinariat vom 6. April 1867, es sei, wenn seine Anklage gegen Häring auch nicht begründet gefunden würde, in Constanz ein öffentliches Geheimniss, dass Häring an der Agitation gegen ihn nicht geringen Antheil habe. Wenn dies auch nicht als erwiesen angenommen werden kann, so stellt doch die Erklärung des Pfarrverwesers Häring vom 28. März d. J., die excusatio non petita, der ganze Inhalt und Tenor derselben dies als höchst wahrscheinlich dar, wie denn auch der Gemeinderath von Constanz in dem unter dem 3. December v. J. für Pfarrer Benz ausgestellten Leumundszugnisse und seiner Erklärung vom 23. Mai d. J. ausdrücklich sagt: „Wir bezeugen, dass uns bisher nie Etwas Nachtheiliges über seine Person zu Ohren gekommen, dass derselbe vielmehr allgemein als ein rechtschaffener Mensch und Priester genannt und geachtet wird. Dagegen ist es richtig, dass seit Anfang November v. J. dahier von Seiten einzelner Geistlichen von Gerüchten erzählt wird, welche besagen: es sei eine Anzeige ohne Unterschrift bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg eingekommen, welche gegen den Herrn Pfarrer J. Benz ehrenrührige Dinge enthalten etc.“ Obgleich nun als unbestreitbar anzunehmen ist, dass solche ehrenrührige Gerüchte gegen Pfarrer Benz in Constanz und in specie in der Pfarrei St. Stephan in Umlauf sind, so kommt doch Alles darauf an, ob diese üblen Gerüchte wirklich, wie die Majorität des Prosynodal-Examinatoriums annimmt, begründet sind oder nicht. Sind sie nicht begründet, so können sie nicht als Grund angeführt werden, den Pfarrer Benz

als untauglich für die Pfarrei St. Stephan zu erklären. Nach genauer und gewissenhafter Erwägung aller Thatsachen erscheint die Ansicht als begründet, dass diese Gerüchte rechtlich nicht als begründet angenommen werden können. Nach den vorliegenden Acten stehen dem Appellanten von seinen Universitätsjahren an bis zu dem Augenblick, wo er auf die Pfarrei St. Stephan in Constanz präsentirt wurde, die besten Zeugnisse nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in praktischer und moralischer Beziehung zur Seite. Auf der Universität Freiburg erhielt er in allen theologischen Fächern im Fleiss und Fortgang die Noten sehr gut, ausgezeichnet, vorzüglich. Sein sittliches Betragen wird als den academischen Gesetzen gemäss und sehr anständig bezeichnet. Wegen Theilnahme an verbotenen Studentenverbindungen war er nie in Untersuchung. Bei der im August 1850 erstandenen allgemeinen Concursprüfung erhielt er das Zeugniß „gut“ (II. Note). Wenn gleich die Concursnote zunächst auf die doctrina sich bezieht, so haben die Examinatoren doch zugleich auch ein scrutinium de moribus im Allgemeinen anzustellen. In dem Erlasse des erzbischöflichen Ordinariats vom 26. Januar 1860, die Abhaltung des Pastoralconcurses betreffend, heisst es: Mit Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse wollen wir jene Priester, die von der Verkündigung obiger Concursverordnung an bereits 10 Jahre in der Seelsorge oder in einem ändern kirchlichen Wirkungskreis stehen, für diesmal von der Bestehung eines Concurs-Examens zur Erlangung einer Pfründe dispensiren, wenn sie durch ihren Berufseifer und untadelhaften Wandel einer Dispens würdig erscheinen. Dies muss bei Pfarrer Benz der Fall gewesen sein, da er keinen zweiten Concurs zu bestehen hatte. In der erzbischöflichen Verordnung über Abhaltung des Pastoralconcurses heisst es §. 10: „Die einem Priester in der Concursprüfung zuerkannte Befähigungs- und Würdigkeitsnote bleibt während der sechs folgenden Jahre in Kraft, innerhalb welcher Zeit er um die zur Erledigung kommenden Stellen ohne ein nochmaliges Examen competiren kann. Gelangt derselbe während dieser Zeit nicht in den Besitz einer Pfründe, so muss er die Prüfung wiederholen, gleichwie auch ein bereits bepfründeter Priester, wenn er auf eine andere Pfründe befördert werden will, sich derselben abermals zu unterziehen hat.“ §. 12 heisst es: „Wenn Priester durch Amt und Stellung oder durch langjährige der Kirche geleistete ruhmwürdige Dienste sich auszeichnen, und mehr als genugsame Beweise ihrer Kenntnisse gegeben haben, werden wir sie auf ihre deshalb eingelegte Bitte und nach Anhörung des Examinatoren-Collegiums von der Concursverbindlichkeit dispensiren.“ Aus den Acten geht nicht hervor, dass Pfarrer Benz zu einem zweiten Concurs einberufen wurde. Dies setzt Dispensation voraus und spricht für seine Tauglichkeit. Für seine Tauglichkeit und Würdigkeit für die St. Stephanspfarrei sprechen die bei den Acten liegenden pfarr- und decanatsamtlichen Zeugnisse. Als Stadtvicar in Meersburg vom 13. September 1848 bis zum 7. März 1849 und wiederum vom 17. November 1849 bis 20. März 1851 gibt ihm Stadtpfarrer Hayn das Zeugniß, dass er alle aufhabenden seelsorgerlichen Verrichtungen mit vorzüglicher Einsicht und Sachkenntniß und mit gewissenhafter Treue, sowie mit Würde und Anstand verwaltet und durch seine gediegenen Kenntnisse, sowie durch seine trefflichen Leistungen im catechetischen Fache, in Kanzelvorträgen, im Beichtstuhle und am Krankenbett sich die allgemeine Liebe und Hochachtung der ganzen Pfarrgemeinde, sowie seine (des Stadtpfarrers) eigene in hohem Grade erworben habe. Sein sittliches Betragen war in jeder Beziehung musterhaft. Die Wahrheit dieses Zeugnisses bestätigt das Decanat Homburg, am 27. November 1849. Dieses Zeugniß wird durch ein späteres am 20. März 1851 von Stadtpfarrer Hayn in seinem vollen Umfange mit dem Bemerken bestätigt, dass Vicar Benz in jeder Beziehung die Note vorzüglich per eminentiam verdiene und er erwähnt noch insbesondere seines Diensteyfers, seiner Unverdroßtheit und Liebe, mit welcher er während seiner fünfmonatlichen Krankheit die Pfarrei fast allein versah. Sein sittliches Betragen war ausgezeichnet gut. Für die Zeit

vom 9. März 1849 bis 18. November 1849, wo er Vicar in Gengenbach war, gibt ihm Pfarrer Lender den 14. November das Zeugniß, dass er mit grossem Fleiss und Eifer gewirkt und dadurch, sowie durch seinen würdigen priesterlichen Wandel sich Achtung und Vertrauen in der Pfarrgemeinde erworben. Als Pfarrer in Grossschönach vom 9. Decbr. 1851 bis 20. Decbr. 1857 bezeugt ihm das Decanat unter dem 27. December 1857, dass er in den theoretischen und practischen theologischen Wissenschaften sehr viele und gute theoretische Kenntnisse⁴ gezeigt habe, mit dem Ehrenamt eines Religionsprüfungscommissärs betraut worden sei, welchem Amt er auch mit entsprechender Kenntniss zur besten Zufriedenheit seiner kirchlichen Oberbehörde vorstand. In seiner seelsorgerlichen Thätigkeit zeigte er unermüdeten Eifer und in Erfüllung aller Berufsobliegenheiten practische Gewandtheit. Mit allem diesem verband er eine treue kirchliche Gesinnung, mit welcher sein priesterlicher Lebenswandel durch religiös sittliche Auf- führung im schönsten Einklang stand. Das Decanat Villingen in Lössingen gibt ihm unter dem 27. März 1860 das Zeugniß, dass er als Pfarrverweser in Bfänlingen die aufhabenden Pflichten seines Berufs sehr gewissenhaft und segensreich erfüllte. Nach seinem Wissen sei sein Betragen sehr standes- gemäss und ohne Tadel. Ueber seine Pfarrverwaltung in Mühlenbach lautet das decanatische Zeugniß vom 16. Mai 1862 dahin, dass er sein Amt mit rühmlichem Fleiss und Eifer verwaltet und alle seine Obliegenheiten in Kirche und Schule und Krankenversehen mit priesterlicher Würde und grosser Gewissenhaftigkeit versehen, der Kirche und dem Staate, jedem in seiner Sphäre, treu gehorsamt ergeben sei. Sein Betragen sei würdig und menschenfreundlich, sein Wandel sittenrein, seine Persönlichkeit empfehlens- werth. Auch noch das letzte Zeugniß von dem Prodecan Gessler vom 20. März 1867 lautet für ihn günstig: wissenschaftliche Ausbildung sehr gut, practischer sehr guter Prediger und gewandter Katechet, Berufseifer: die Pastoration in geregelterm Gang, Note gut. Erfolg seines Wirkens gut; priesterlicher Wandel: seit unserer Decanats-Verwaltung kam hierüber nicht die mindeste Klage uns zu Ohren: Note sehr gut. Nach der christlichen Moral und dem kirchlichen Rechte gilt der Grundsatz: Quivis praesumatur bonus et innocens donec probetur malus. Vgl. Reiffenstuel Regula juris II. p. 6. Der Hauptvorwurf, welcher den Appellanten trifft, ist der, dass die ledige Josepha Bischoff von Meersburg, welche seit 1852 Haushälterin bei ihm war, am 22. Juni 1857 in schwangerem Zustande von ihm entlassen werden musste, der Urheber der Schwängerung von ihm nicht angegeben werden konnte und von ihr nicht genannt, sondern behauptet wurde, sie sei von einem Unbekannten genothzüchtigt worden, dagegen damals das Gerücht in Grossschönach verbreitet war, Pfarrer Benz selbst sei der Schwängerer und dass er diese Gefallene ohne Erlaubniss des erzbischöflichen Ordinariats später wieder zu sich nahm. Dieses Gerücht (rumor, fama, mala) im canonischen Sinne kann es nicht genannt werden; vgl. Ferraris Prompta Bibliotheca canonica Art. Fama. Reiffenstuel Ius canon. lib. II tit. 20 §. 12. Leurenus Forum ecclesiasticum lib. II tit. XIX Quaest. 535 Tit. XX Quaest. 613. 614, kann nicht als begründet und von solchem Gewichte erscheinen, dass Pfarrer Benz desshalb für untauglich und unwürdig für die Pfarrei St. Stephan erklärt werden kann, so lange nicht rechtlich erwiesen ist, dass Pfarrer Benz der Schwängerer der Josepha Bischoff ist. Der Beweis ist aber nicht erbracht. Die Josepha Bischoff behauptet, wie schon erwähnt, sie sei von einem Unbekannten genothzüchtigt worden, sie erklärte unter dem 1. Januar d. J. in einem Schreiben an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg wiederholt: dass weder Pfarrer Benz noch irgend ein Geistlicher an ihrem Unglück vom Jahr 1857 schuldig sei, sie fürchte ihr Gewissen zu belästigen, wenn sie länger schweige. Der weltliche Stiftungsrath in Gross- schönach erklärte unter dem 30. August 1857: „Wer die Ursache der Schwangerschaft der Josepha Bischoff ist, wissen wir nicht. Eine Beschul- digung des Pfarrers liegt unseres Wissens nicht vor, im Allgemeinen ist

man mit dem Herrn Pfarrer zufrieden. Das Decanat legte diese Erklärung dem erzbischöflichen Ordinariat am 15. September 1857 mit dem Bemerken vor, dass nach seiner Ueberzeugung blos böse Menschen den Pfarrer als Urheber der Schwangerschaft bezeichnen, wie sich denn auch das Gerücht verbreitet habe, Pfarrer Benz habe sich erschossen. Das erzbischöfliche Ordinariat selbst hat damals auf diese Gerüchte kein grosses Gewicht gelegt, sonst hätte es den Pfarrer Benz nicht auf seiner Pfarrei belassen können, vielmehr eine canonische Untersuchung gegen ihn einleiten müssen. Appellant bemerkt in seiner Recursschrift: „Was im Jahre 1860 (er hätte noch beifügen können 1857) keine Veranlassung zu einer Untersuchung begründet, kann im Jahre 1867 doch auch kein Verwerfungsgrund werden. Der Umstand, dass Pfarrer Benz selbst wiederholt um Versetzung als Pfarrverwalter auf eine andere Stelle nachsuchte, kann nicht als Beweis seiner Schuld angesehen werden. Er gibt den Grund hiefür selbst an, indem er sagt: Es werde durch das seiner Haushälterin zugestossene Unglück den Schlechten in seiner Pfarrei Gelegenheit gegeben, seine seelsorgerliche Thätigkeit zu hemmen. — Was den angeblichen Zuwandel zu der Ehefrau des Rosenstiel in Bräunlingen betrifft, so wird der Verdacht der Schuld des Pfarrers Benz dadurch entkräftet, dass der Ehemann selbst durch die protocollarische Erklärung vor dem Pfarramt alle Reden, die der Ehre seiner Frau und ihrem ehelichen Frieden zum Nachtheil ergingen, für infame Verläumdungen erklärt und auch der Stiefsohn erklärte: dass wenn Pfarrer Benz in sein Haus kam, er nur vor Zeugen mit seiner Mutter verkehrte und er keine Art von Vertraulichkeit bemerkt habe. Wenn diese Aussagen auch vor dem Pfarrer Benz in eigener Sache und ohne Zeugen erfolgten, so verdienen sie, sowie auch die Erklärung des benachbarten Stadtpfarrer Heizmann in Hüfingen, welchem der Decan' das anonyme Schreiben, welches die Beschuldigung des Zuwandels zu der Rosenstiel und der Kellnerin in Hüfingen enthielt, mitgetheilt hatte, doch wenigstens ebensoviel Glauben, als die Aussagen des Gensd'armen, die sich auf blosses „Hörensagen“ stützen und auf welche hin Amtmann Wetzel seine amtlichen Berichte erstattete. Stadtpfarrer Heizmann erklärt: „ich weiss nicht, soll ich mich mehr verwundern über die Schamlosigkeit des moralischen Meuchelmordes oder verwundern darüber, dass das Hochwürdigste Ordinariat einem solchen hunds-gemeinen Machwerk irgend eine Bedeutung beilegte. Die Neubauersleute sind Freunde aller Geistlichen. Von einem unehrbarem Umgang des Pfarrers Benz mit der Neubäuerin ist mir gar nichts bekannt.“ Der Decan selbst erklärt am Schlusse seines Berichts vom 10. Januar 1860, mit welchem er die beiden Protocolle der Rosenstiel und das Schreiben des Stadtpfarrers Heizmann vorlegt: „Wir halten unmaassgeblich dafür, die ganze Sache ist Klatscherei, woran nichts Wahres ist.“ Dazu kommt das allerdings derbe und ungeeignete Benehmen des Pfarrers Benz dem Amtmann Wetzel und selbst dem erzbischöflichen Ordinariat gegenüber und seine Bitte um eine strenge canonische Untersuchung, eventuell um Ausfolge aller Klagschriften und Zeugnisse, damit er die Calumianten gerichtlich belangen könne. Als 4 anonyme Schmähschriften an 3 Wirthe und an den Hauptlehrer Limberger in Mühlenbach gesendet wurden, welche dieselben Beschuldigungen gegen Pfarrer Benz enthielten, ruhte er nicht, bis er den Urheber entdeckt und reichte eine gerichtliche Klage gegen denselben ein, allein derselbe wanderte, ehe die Klage entschieden war, nach Amerika aus. Obgleich Pfarrer Benz die Bitte gestellt hatte, man solle ihm vor Beendigung der Klage die Auswanderung nicht gestatten, wurde ihm dieselbe doch vom Amte ertheilt. All' dieses würde Pfarrer Benz gewiss nicht gewagt haben, wenn er sich schuldig gewusst hätte. Die Bertha Ott, eine Gefallene, wurde von ihrer als Haushälterin bei Pfarrer Benz sich befindenden Schwester Therese als Magd zu sich genommen. Das Prosynodal-Examinatorium nimmt an, Pfarrer Benz habe davon gewusst, dass sie eine Gefallene sei. Pfarrer Benz aber bestreitet dieses. Recursschrift S. 15. Dasselbe nimmt gleichfalls an die

diffamirenden Gerüchte, welche sich von Grossschönach nach dem entfernten Bräunlingen verbreitet, hätten sich auch in das Grossschönach benachbarte Constanz verbreiten müssen. Appellant zieht dies aus triftigen Gründen in Abrede (Recurrschrift S. 10. 13). Münsterpfarrer Kotz, welcher 39 Jahre in Constanz wirkte und die dortigen Verhältnisse sehr genau kannte, sagt in seiner im Angesicht des Todes abgegebenen amtlichen Erklärung vom 27. März d. J.: „Es ist mir gänzlich unbekannt, dass Pfarrer Benz dahier im schlechten Rufe stehen soll. Pfarrer Benz ist gewissermassen unter meinen Augen aufgewachsen. Ich kenne ihn als einen braven charaktervollen Mann und als solcher steht er hier bei allen Parteien im besten Rufe. Allgemein wünscht man, dass er bald die Pfarrei St. Stephan antrete. Wenn eine winzige Minorität gegen ihn hier agitirt hat, so ist dies lediglich von solchen Personen ausgegangen, die bei der Besetzung der Pfarrei St. Stephan ihr eigenes Interesse im Auge haben und denen es an Liebe gebricht.“ Die Stadt Constanz zählt mehr als 6000 Einwohner, die Stadtpfarrei St. Stephan 2346 Seelen. Auf eine Beschwerdeschrift von 40 Unterschriften, worunter die von ledigen Handwerksgesellen sich befinden, kann daher, wie Appellant mit Recht bemerkt, zumal auch Angesichts des Zeugnisses des ganzen Gemeinderaths, welches oben angeführt, kein so grosses Gewicht gelegt werden, wie dies von dem Prosynodal-Examinatorium geschieht. Recurrschrift S. 3. Es kann hier höchstens von einem rumor — Gerede — nicht von einer fama mala im canonischen Sinne die Rede sein. (Vgl. die oben citirten Autoren Ferraris, Reiffenstuel, Leurenus. Die Zeugnisse des Münsterpfarrers Kotz und des Gemeinderaths in Constanz verdienen jedenfalls ebensoviel Glauben, als die Zeugnisse des Pfarrverwesers Burger in Häring. Wenn das Zeugnis des Gemeinderaths in Constanz an einem formellen Gebrechen leiden sollte, was aber nachgewiesenermassen nicht der Fall ist, (vgl. die Erklärung des Gemeinderaths vom 23. Mai d. J.) so leidet das blos von dem Pfarrverweser Burger allein unterzeichnete Zeugnis der Stiftungscommission noch an einem grössern. (Vgl. Recurrschrift S. 17—20.) Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um ein jus in re, aber von einem jus ad rem und zugleich auch um die Ehre des Pfarrers Benz und auch um das jus des Patrons. Die von dem Prosynodal-Examinatorium angeführten vielen Stellen aus dem jus canonicum zur Unterstützung des gefällten Urtheils sind hiefür nicht maassgebend. Can. Qui in aliquo crimine Dist. 51 beweist offenbar gar nichts. Er hat die Aufschrift: A quibus debet esse immunis, qui in Episcopum ordinatur. Er lautet: Qui in aliquo crimine detecti sunt aut infamiae nota (in strafrechtlich can. Sinn) adpersi sunt, qui scelera aliqua per publicam poenitentiam se commissis confessi sunt, qui in haeresi baptizati, qui concubinas, aut fornicarias habuerunt. Wäre Pfarrer Benz als concubinarius zu betrachten, so wäre er nach Trid. sess. 25 cap. 14 de refor. zu behandeln gewesen. Cap. 23 X de accusationibus V, 1 passt nicht lieher, cap. 29 X de praebendis III, 5 bestimmt allerdings: grave nimis est et absurdum, quod quidam Ecclesiarum Praelati, cum possint viros idoneos ad ecclesiastica beneficia promovere, assumere non verentur indignos, quibus nec morum honestas, nec literarum scientia suffragatur. Volentes igitur huic morbo mederi praecipimus, ut praetermissis indignis, idoneos assumant qui post primam et secundam correptionem fuerit repertus culpabilis a beneficiis conferendis suspendatur. Allein der Beweis, dass Pfarrer Benz indignus et non idoneus sei, ist nicht erbracht. Die vorliegenden Zeugnisse beweisen das Gegentheil; cap. 7 X de electione I. 2. handelt von der electio ad Episcopatum. Wohl heisst es: ctm in cunctis sacris ordinibus et ecclesiasticis ministeriis sint aetatis maturitas, gravitas morum et literarum scientia sint inquirenda, multo fortius in Episcopo haec oportet inquiri, nullus in Episcopum eligatur nisi qui vita et scientia commendabilis. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Bischofswahl und dass dem Pfarrer Benz aetatis maturitas, gravitas morum et literarum scientia fehle, ist nirgends erwiesen; die amtlichen

Zeugnisse beweisen, wie schon erwähnt, das Gegentheil. Ein blosser nicht begründeter rumor kann das Gewicht der amtlichen Zeugnisse nicht aufheben. Appellant kann nicht als infamis oder infamiae nota aspersus — weder nota infamia facti noch juris — betrachtet werden. Vgl. Leurenium forum beneficiale Pars I Sect. II cap. III, §. 2 de promovendorum conditionibus moralibus. Quaest. 337—343. Appellant ist weder infamis, infamia juris, c. constituimus cs. 3. qu. 5 und c. infames cs. 6. qu. 1 sind auf ihn nicht anwendbar, noch infamia facti. Die fama ist nicht orta ex rationabilibus et probabilibus conjecturis, et sufficientibus ad hoc, ut viri providi graves opinentur ita esse — alias enim non erit fama sed vana vox populi. Non est infamis, cujus fama laesa est apud malevolos, pueros, mulieres et leves personas. Die Gerüchte, welche vom Pfarrverweser Häring angeführt werden, gründen sich grösstentheils auf Weiber- und Kindergeschwätz. Leurenium l. c. Quaest. 339. 340. Was den Patron betrifft, so konnte er Angesichts der vielen für Pfarrer Benz ganz günstigen Zeugnisse ihn um so weniger als indignus und non idoneus ansehen, als in der gutachtlichen Aeusserung des erzbischöflichen Ordinariats über die Tauglichkeit und Würdigkeit der Bewerber keine Silbe über dessen Untauglichkeit und Unwürdigkeit erwähnt ist und er auf die wichtige und schwierige Pfarrei Höchenschwand im Jahre 1862 präsentirt und ohne Anstand bestätigt ward. Die angeblichen Gerüchte bestehen aber schon seit dem Jahre 1857. Wenn dieselben begründet wären, so hätten sie schon damals geltend gemacht werden sollen. Der Patron ist als Laienpatron nur verpflichtet, dignum, non digniorem zu präsentiren. Si laicus praesentat clericum dignum ad beneficium etiam curatum tenetur eum Episcopus instituere, non obstante, quod iudicat aliquem alium fore digniorem. Feraris prompta Bibliotheca Art V No. 31 sub voce Beneficium. Die Pfarrei St. Stephan in Constanz ist allerdings eine wichtige Pfarrei, allein nach den vorliegenden Zeugnissen ist nicht zu zweifeln, dass Pfarrer Benz dieselbe nach seinen wissenschaftlichen, practischen und moralischen Eigenschaften zu verwalten im Stande ist, wie denn auch das Decanat Constanz in Gurtweil in seinem Berichte vom 16. Januar d. J. sagt, dass zwar, da die schlimmen Gerüchte über Pfarrer Benz bei vielen Voreingenommenen gegen ihn thatsächlich vorhanden sind und sich wahrscheinlich bei seinem etwaigen Dienstantritt frisch erheben werden, er im Anfange eine schwere Stellung haben werde. Weil indessen diese Gerüchte auch vielfach absichtlich colportirt wurden, so werden sie, wenn er sonst ein tüchtiger Seelsorger und Beichtvater ist (was er nach den Zeugnissen ist) und gegenüber den Voreingenommenen Selbstbeherrschung besitzt, nach und nach sich verlieren. Der Segen kommt von Oben. Nach all' dem Bisherigen hat sich die rechtliche Ueberzeugung begründet, dass das Urtheil des Prosynodal-Examinatoriums nicht zu Recht bestehen könne, vielmehr die Präsentation des Pfarrers Benz durch den Ordinarius zu bestätigen, sonach wie geschehen zu erkennen sei. Gegeben im bischöflichen Ordinariat zu Rottenburg den 6. August 1867. (L. S.) gez. † Joseph, Bischof.

XII.

In der Sitzung vom 3. September 1868, in welcher unter dem Vorsitze Sr. Erzbischöflichen Gnaden, des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs in Cöln Dr. Paulus Melchers anwesend waren der Hochwürdige Herr Dr. München, Domprobst und erzbischöflicher Offizial, der Promotor Domcapitular Dr. Kirch, die Assessoren Stein und Dr. Hauser und der Actuar Domvicar Reifferscheidt, erkannte das hiesige, von dem Hochwürdigsten Herr Erzbischofe von Cöln, als dem unter dem 29. September 1859 von Sr. Heiligkeit dem Papste delegirten Richter III. Instanz für die Erzdiocese Freiburg hierzu durch Verfügung vom 17. November 1867 beauftragte erzbischöfliche Offizialat in der Nullitäts- und Oberappellationsklage des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg resp. des von ihm hiezu ermächtigten Ordinariates der Erzdiocese Freiburg d. d. 31. October 1867 gegen das zweitinstanzliche

Urtheil des zeitlichen Herrn Bischofs von Rottenburg als von Sr. Heiligkeit dem Papste delegirten Richter II. Instanz vom 6. August 1867 betreffend die Würdigkeit des von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden unter dem 17. October 1866 zu der St. Stephanspfarrei in Constanz präsentirten Joseph Benz, Pfarrer zu Höchenschwand in der Erzdiöcese Freiburg, und erkennt, unter Verwerfung der Nullitätsklage, und unter Reformirung des genannten Urtheils II. Instanz, dass das Urtheil des Ordinarius, welches den auf die St. Stephanspfarrei zu Constanz präsentirten Pfarrer Joseph Benz in Höchenschwand als nicht idoneus für jene Pfarrei erklärte, rechtlich begründet und darum aufrecht zu erhalten ist, indem, wenn auch die in den Ausführungen des Prosynodal-Examinatoriums speciell namhaft gemachten Gründe als hinreichend nicht erkannt werden können, doch actenmässig festgestellt ist, dass Pfarrer Benz in seinem geselligen Verkehr und Umgang einen Mangel an kirchlicher und priesterlicher Gesinnung bekundet hat, welcher das Urtheil seiner Untauglichkeit für die genannte Pfarrei St. Stephan zu Constanz begründet. V. R. W. (L. S.) Pro copia gez. Ringsmann, erzb. Secretär.

XIII.

Decretum. Nachdem in Sachen der Nullitäts- und Oberappellationsklage des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg resp. des von ihm hierzu ermächtigten Ordinariates der Erzdiöcese Freiburg vom 31. October 1867 gegen das zweitinstanzliche Urtheil des zeitlichen Herrn Bischofs von Rottenburg als von Sr. Heiligkeit dem Papste delegirten Richters II. Instanz vom 6. August 1867, betreffend die Würdigkeit des von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden unter dem 17. October 1866 zu der St. Stephanspfarrei in Constanz präsentirten Joseph Benz, Pfarrers zu Höchenschwand in der Erzdiöcese Freiburg, Unser Officialat unter Unserem Vorsitz kraft der von Sr. Heiligkeit dem Papste unter dem 29. September 1859 Uns ertheilten Delegation am 3. September c. das Urtheil in dritter Instanz gesprochen hat und dieses Urtheil dem Pfarrer Benz durch sein hochwürdigstes Ordinariat unterm 9. October c. publicirt worden ist, hat der gedachte Pfarrer bei der Publication des Urtheils die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dasselbe aus dem Grunde angezeigt, weil dieses Urtheil jeglicher Begründung entbehre, und sodann in zwei an Uns gerichteten Eingaben am 14. und 16. October c. eine nochmalige Untersuchung seiner Thätigkeit in Höchenschwand und seines priesterlichen Wandels durch eine unparteiische Commission und bis dahin die Suspension der Rechtsgiltigkeit des erlassenen Urtheils beantragt. Nach Anhörung unseres Ordinariates über die von Pfarrer Benz erhobene Beschwerde und die von ihm eingereichten Anträge haben Wir beschlossen und beschliessen, dass, da die zur Sache erforderliche Untersuchung bereits abgehalten und auf Grund derselben das gedachte Urtheil vom 3. September c. gesprochen worden, der von dem Pfarrer Benz gegen dieses Urtheil geltend gemachte Grund also nicht besteht, ein anderer Grund der Nullität desselben aber von dem genannten Pfarrer weder angegeben noch nachgewiesen ist, die Beschwerde und die Anträge des Pfarrers Benz abzuweisen seien, wie sie denn durch Gegenwärtiges abgewiesen werden und das Urtheil vom 3. September c. zur Ausführung gebracht werde. Cöln, den 9. November 1868. Der Erzbischof von Cöln.

XIV.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 31. Mai 1867. R. Nr. 6909.
Die Besetzung der Pfarrei St. Stephan zu Constanz betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlass vom 2. I. M. No. 4305 ergebendst zu erwidern: Der Durchlauchtigste Patron ist nach niemals bestrittenen Normen verpflichtet, nur solche Geistliche dem Ordinarius zu präsentiren, welche zur Bewerbung um Pfründen rechtlich befähigt sind. Diese Befähigung wird aber nach dem Landeskirchenrecht

erlangt durch den Pastoralconcur, wie dies in I. 1 D. Lit. 6 des Protocolls vom 10. November 1859, Artikel VI des Uebereinkommens vom 13. März 1861, sowie in §. 5 der Verordnung Wohldesselben vom 30. November 1861 ganz unzweideutig festgesetzt ist. Unter den rechtlich befähigten Bewerbern den nach Character und Wissen für die einzelne Pfründe geeignetsten auszuwählen, ist bei Pfarreien landesherrlichen Patronats Sache des Durchlauchtigsten Patrons, bei Pfründen freier Collatur Sache des Herrn Erzbischofs. Wie der letztere nach §. 10 der cit. V. O. vom 30. November den Rath der s. g. Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren einholt, so hat sich die Grossh. Regierung seiner Zeit geneigt erklärt, in der Regel ein Gutachten der Kirchenbehörde über die Competenten zu erheben. Dass der Patron an das Gutachten rechtlich nicht gebunden ist, hat Wohldasselbe wiederholt zugegeben. Der Ordinarius von dem die kirchliche Einsetzung ausgeht, hat unbestrittenermaassen zu prüfen, ob der Präsentirte die allgemeinen canonischen Eigenschaften besitzt. Will der Herr Erzbischof zu diesem Zwecke irgend ein Gutachten erheben, so steht ihm dies natürlich frei. Aber weder der Ordinarius, noch viel weniger irgend eine kirchliche Behörde können einen präsentirten Geistlichen bei dem Vorhandensein der allgemeinen canonischen Eigenschaften desshalb beanstanden, weil sie der Ansicht sind, ein anderer Bewerber sei geeigneter für die bestimmte Pfründe. Die Berufung auf Conc. Trid. sess. XXIV cap. XVIII de reform. erscheint auch abgesehen von dem durchschlagenden Grunde, dass diese Bestimmung nicht Bestandtheil unseres Landeskirchenrechts, wirkungslos, weil in dem Grossherzogthum ja gerade der allgemeine Pfarrconcur an die Stelle des Special-examens durch die Synodal-Examinatoren des Tridentinum getreten ist. Dass die oberste katholische Kirchenbehörde diese Anschauung theilt, geht aus den Weisungen an den Herrn Erzbischof vom 28. Juni 1859 zu Art. IV No. 3 der Convention, sowie aus der Note der Grossh. Bevollmächtigten vom gleichen Tage über die Pfründen klar hervor. Der Herr Erzbischof hat nun dem Pfarrer Benz in Höchenschwand die kirchliche Einsetzung verweigert, weil das s. g. Prosynodal-Examinatorium denselben „als nicht tauglich für diese Stadtpfarrei“ erklärt hatte. Dass Pfarrer Benz die allgemeinen canonischen Eigenschaften zur Erlangung einer Pfründe habe, geht schon aus dieser Fassung hervor. Der Ordinarius hat dies aber auch selbst ausdrücklich anerkannt durch die unterm 12. Juni 1862 ertheilte kirchliche Einsetzung des Geistlichen in die Pfründe Höchenschwand, zu welcher Zeit dem Herrn Erzbischof die als angebliche Hinderungsgründe für die Einsetzung in Constanz aufgeführten Momente nach den eigenen Entscheidungsgründen des kirchlichen „Urtheils“ längst bekannt waren. Wir sind durch diesen Vorgang jeder Ausführung überhoben, wie wenig die gegen Pfarrer Benz vorgebrachten Beschuldigungen, die sich im Ganzen als beweislose Vermuthungen characterisiren, geeignet erscheinen, diesen Geistlichen als nicht im Vollbesitze der canonischen Eigenschaften zur Erlangung einer Pfründe befindlich darzustellen. Der Ordinarius hat hierüber mit uns, wie die erwähnte Entschliessung vom 12. Juni 1862 zeigt, die gleiche Ansicht. Da Pfarrer Benz aber gegen die dortige Entschliessung vom 2. I. M. den Recurs an die kirchliche Oberbehörde ergriffen hat, so erübrigt uns zunächst nur, gegen die Stellung, welche dem s. g. Prosynodal-Examinatorium bei der Frage der kirchlichen Einsetzung eines Geistlichen in eine Patronatspfründe gegeben werden will, von Staatswegen Verwahrung einzulegen und die Verweigerung der Institution des Pfarrers Benz auf die St. Stephanspfarre Constanz durch den Ordinarius als eine rechtswidrige zu erklären. gez. Jolly.

XV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 21. Juni 1867. Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. No. 6909. No. 5841.
Die Besetzung der Pfarrei St. Stephan zu Constanz betreffend.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf obigen Hochverehrlichen Erlass ergebenst zu erwidern: Unbestreitbar ist der Durchlauchtigste Patron verpflichtet, nur solche Geistliche dem Ordinarius zu präsentiren, welche zur Bewerbung um Pfründen rechtlich befähigt sind. Unbestritten erlangt der Geistliche diese Befähigung zur Bewerbung um Pfründen durch den mit Erfolg bestandenen Pastoralconkurs, wenn auch nicht durch diesen allein, da wie Hochdasselbe selbst anerkennt, der Präsentirte die allgemeinen canonischen Eigenschaften besitzen muss. Keinem Zweifel unterliegt es, dass bei Pfarreien, welche dem Patronate unterstehen, es Sache des Patrons ist, unter den rechtlich befähigten Bewerbern den nach Character und Wissen für die einzelne Pfründe geeignetsten auszuwählen, wie es andererseits die Pflicht und das ausschliessliche Recht des Ordinarius ist, bei Pfründen freier Collatur unter den Bewerbern stets nur dem Würdigsten und Tüchtigsten die Pfründe zu conferiren. Wir erkennen hier wiederholt an, dass Se. Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Grossherzog um das Präsentationsrecht auszuüben, an das vor der Präsentation eingeholte Gutachten des erzbischöflichen Ordinariats rechtlich nicht gebunden ist und es können weder der Ordinarius noch die Examinatoren einen präsentirten Geistlichen bei dem Vorhandensein der allgemeinen canonischen Eigenschaften deshalb beanstanden, weil sie der Ansicht sind, ein anderer Bewerber sei für die bestimmte Pfründe geeigneter. Wie nun aber nach der klaren Vorschrift des Concil. Trid. sess. XXIV cap. 18 de ref. und gemäss Epistola Encyclica de concursu et Examine habendo P. Benedict. XIV vom 14. December 1742 „Cum illud etc.“ der Ordinarius die Rechtspflicht hat, vor Collation der vacanten Pfarrei das Urtheil der beidigten Synodal-Examinatoren darüber einzuholen, ob die aufgetretenen Bewerber für die zu conferirende Seelsorgerpfründe „digni et idonei“ sind und Keinem der Bewerber die bestimmte Pfründe conferiren darf, wenn und so lange er für dieses Beneficium als nicht tauglich und würdig von den Examinatoren reprobirt ist, widrigenfalls die Collation null und nichtig wäre; so ist der Ordinarius auch rechtlich verpflichtet, vor Ertheilung der canonischen Institution sich durch das Urtheil der Examinatoren zu versichern, ob der Geistliche für die Pfarrei, auf welche er präsentirt worden ist, dignus et idoneus ist. „Quod si juris patronatus laicorum fuerit, debeat qui a patrono praesentatus erit, ab eisdem deputatis, ut supra examinari, et non, nisi idoneus repertus fuerit, admitti.“ Wird demnach der Präsentirte durch das Urtheil der Examinatoren für die bestimmte Pfarrei als nicht tauglich erklärt, so muss der Ordinarius die erbetene Institution insolange dem Präsentirten versagen, als dieses Urtheil nicht durch den höheren kirchlichen Richter eine Abänderung erlangt hat. „Alias provisiones omnes seu institutiones praeter supradictam formam factae surreptitiae esse censeantur.“ In den erwähnten Vorschriften der Kirche ist nun aber auch unzweideutig ausgesprochen, nach was die Examinatoren ihr Urtheil über die Tauglichkeit und Würdigkeit zu bilden haben: „Peracto deinde examine renuntientur, quocunque ab his idonei iudicati fuerint aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis.“ Hiernach haben die Examinatoren ganz der Natur der Sache gemäss, da das Wohl der bestimmten Pfarrgemeinde in erster Linie entscheidet, vor Allem ihr Urtheil zu fällen in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit und Wichtigkeit der vacanten Pfarrei, und sodann nicht bloss in Bezug auf die Kenntnisse und wissenschaftliche Befähigung des Competenten, sondern ebenso auch und noch mehr auf dessen sittliche Eigenschaften. An diese von der Kirche und zwar als allgemeine Norm festgesetzten Bestimmungen ist der Ordinarius in seinem Gewissen und von der Kirche gebunden. In dieser kirchlichen Angelegenheit ist lediglich das bestehende Kirchenrecht nicht aber ein s. g. Badisches Landeskirchenrecht maassgebend. Von obigen kirchlichen Bestimmungen hat auch die oberste katholische Kirchenbehörde, der apostolische Stuhl, den dies-

seitigen Ordinarius nicht nur nicht entbunden, sondern demselben vielmehr die ausdrückliche Weisung ertheilt, sich bei Vergebung von Pfarreien an die oben erwähnten beiden Vorschriften der Kirche zu halten und hat verordnet: „Examinatores Synodales vel pro-Synodales in approbandis vel reprobandis rationem habere debeant non solum doctrinae, sed etiam aetatis, morum, prudentiae aliarumque rerum quae ut Patres Tridentini loquuntur ad vacantem ecclesiam gubernandam opportuna sunt.“ Völlig unrichtig ist die Unterstellung, als ob der in der Erzdiöcese Freiburg zugelassene s. g. allgemeine Pfarrconcurs an die Stelle des Specialexamens durch die Prosynodal-Examinatoren des Tridentinums getreten sei. Das Gegentheil hievon sprechen die dem Ordinarius zugekommenen Weisungen aus und ausdrücklich erklären diese, dass dieser allgemeine Pfarrconcurs nur die Befähigung quoad scientiam und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Pfarrei festzustellen habe: „benigne concessit Sanctissimus Dominus, ut in ejus Dioecesi habeatur bis in anno concursus pro approbandis quoad scientiam sacerdotibus, qui parochorum munere fungi velint.“ Dies besagt auch der Wortlaut der von dortseits angerufenen Note des Cardinal von Reisach, und die weiters von dortseits angerufene Note der Grossherzoglichen Bevollmächtigten documentirt nur die Zusage der Grossherzoglichen Regierung, dass Se. Königliche Hoheit nur solche Geistliche präsentiren werde, welche diesen s. g. allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben. Wenn dem Pfarrer Benz seiner Zeit die canonische Institution auf die Pfarrei Höchenschwand ertheilt worden ist, so hat das lediglich seinen Grund darin, weil die Prosynodal-Examinatoren den Pfarrer Benz für diese Pfründe nicht als untauglich reprobirt haben; der Ordinarius also rechtlich nicht gehindert war, ihm die canonische Institution auf die besagte Pfründe zu ertheilen. Wir müssen hier wiederholt darauf aufmerksam machen, dass nach den hier allein maassgebenden canonischen Bestimmungen der Ordinarius verpflichtet ist, gemäss dem, den Pfarrer Benz für die St. Stephanspfarrei reprobirenden, Urtheil diesem die canonische Institution auf die fragliche Pfründe insolange zu versagen, als das ihn für diese bestimmte Pfründe reprobirende Urtheil durch den höheren kirchlichen Richter nicht abgeändert ist. Dieser, nicht aber eine Staatsbehörde hat zu entscheiden, ob das fragliche Urtheil auf beweislosen Vermuthungen beruhe. Schliesslich müssen wir uns noch die Bemerkung erlauben: Da, wie erwähnt, in dieser kirchlichen Angelegenheit lediglich die Kirchenbehörden competent und die Kirchengesetze maassgebend sind, woraus weiter folgt, dass auch die Organisation und die Stellung der Prosynodal-Examinatoren, sowie deren Urtheile nur der vorgesetzten Kirchen- nicht aber einer Staatsbehörde unterstehen, und da ferner das fragliche jus praesentandi nicht dem Staate bezw. der Grossherzoglichen Regierung, sondern Sr. Königl. Hoheit zusteht, so müssen wir die dortseits gegen die Stellung resp. Wirksamkeit des Prosynodal-Examinatorium und dessen Urtheile erhobene Verwahrung von Staatswegen als rechtlich undenkbar erklären. Aus denselben Gründen können wir Hochdasselbe auch nicht für zuständig und berechtigt halten, die von dem Ordinarius geschehene Versagung der Institution des Pfarrers Benz auf die St. Stephanspfarrei als eine rechtswidrige zu bezeichnen. I. E. e. G. V. gez. Orbin.

XVI.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 22. December 1864. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 20. December d. J. No. 16206. No. 11751. *Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberwinden betreffend.*

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns zu erwidern: Sogar nach §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 ist eine Einsprache der Grossh. Regierung gegen einen Competenten einer Pfründe nur dann begründet, wenn sie sich auf Thatsachen in bürgerlicher oder politischer Beziehung stützt. Wenn also ein Geistlicher seine kirchliche Amtspflicht erfüllt, oder wenn gegen ihn nicht rein bürgerliche oder politische

Bedenken vorliegen, so ist auch nach diesem Gesetze die Regierung nicht berechtigt, gegen einen solchen eine Einsprache zu erheben. Ein blos der jeweiligen Regierung insbesondere in religiöser Beziehung unangenehmes Verhalten, oder die Bethätigung einer religiös-sittlichen Ueberzeugung, welche mit derjenigen der Regierung nicht übereinstimmt, kann diese nicht berechtigen, entgegen der so feierlich garantirten Gewissens, Glaubensüberzeugungs- und kirchlichen Freiheit einem Kirchendiener die Anstellung im Kirchendienste zu verschliessen. Dieses trifft um so mehr jetzt zu, wo die Staatsregierung die von ihr angestrebten Befugnisse gerade auf die Freiheit der Kirche vom Staate stützt. Im vorliegenden Fall ist aber ein wirklicher Grund, wesshalb der fragliche Competent sich in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig gemacht haben soll, gar nicht angegeben und insolange nicht wenigstens dieses der Fall ist, können wir eine Einsprache gegen diesen Competenten nicht als existent, resp. als begründet erachten. Was den Priester Max Stark betrifft, so wurde nach bisheriger Praxis jeweils bei der Uebertragung einer Pfründe einem ausländischen Geistlichen das Indigenat verliehen. Wir bitten desshalb Hochdasselbe, hochgeneigtest mittheilen zu wollen, ob dem Priester Stark das Indigenat ertheilt würde, falls ihm eine Pfründe im Grossherzogthum verliehen würde. A. A. gez. Orbin.

XVII.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 14. Januar 1865. No. 850.
Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberwinden betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat haben wir zu eröffnen die Ehre: Der §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, Reg.-Blatt Nr. LI., knüpft die Ausübung der Befugnisse der Grossh. Regierung, einen Geistlichen in bürgerlicher oder politischer Beziehung als missfällig zu erklären, und damit von der Erlangung einer in Frage stehenden Pfründe auszuschliessen, lediglich an das Erforderniss der Angabe des Grundes dieses Missfallens. Diesem Erfordernisse haben wir in dem vorliegenden Falle genügt, indem wir auf das von uns im Allgemeinen charakterisirte Verhalten des fraglichen Geistlichen als den Grund unseres Missfallens hingewiesen haben. Die Anführung specieller Thatsachen, obgleich wir um deren Angabe nicht verlegen wären, macht das Gesetz der Grossh. Regierung ebenso wenig zur Obliegenheit, als dasselbe sie verbindet, sich mit Wohldemselben über den geäussereten Grund auf weitere Unterhandlungen und am wenigsten zu dem Zwecke einzulassen, Wohldemselben Beistimmung zu erzielen. Glaubt die Kirchenbehörde sich durch unsere Missfälligkeitserklärung verletzt, so verbleibt derselben nur der allgemeine gesetzliche Weg der Beschwerdeführung bei den hiefür bestehenden Staatsorganen. Insolange aber auf diese Weise keine Abänderung erwirkt wurde, bleibt unsere Entschliessung vom 20. December v. J., No. 16206, unabhängig von der Beistimmung oder Nichtbeistimmung irgend eines Dritten mit der Rechtsfolge in Kraft, dass dem als missfällig bezeichneten Geistlichen die fragliche Pfründe nicht übertragen werden darf. Dem Priester Max Stark sehen wir uns nicht veranlasst, das badische Staatsbürgerrecht zu ertheilen. (gez.) Lamey.

XVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 9. März 1865. No. 2040.
Bericht des Pfarrverwesers Casimir Pfeffer in Oberwinden vom 3. v. M.
Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberwinden betreffend.

Beschluss. Grossh. Staatsministerium legen wir im Anschlusse eine Abschrift des Erlasses Grossh. Ministeriums des Innern vom 14. Januar d. J., No. 850, gehorsamst vor. Wir haben gegen diese Ministerial-Entschliessung unter dem 26. Januar d. J. die Beschwerde an Höchstdasselbe angezeigt. Da wir über den unserer Beschwerde zu Grunde liegenden Thatbestand noch

Erhebungen machen mussten und es sich hier um die Bedrohung verfassungsmässiger Rechte der Kirche und der betreffenden Geistlichen, überhaupt um das Rechtsverhältniss zwischen dem Staat und der selbständig erklärten Kirche bezüglich der Pfründebesetzung handelt, so kommt unsere Beschwerde rechtzeitig ein. Unsere Beschwerde richtet sich gegen den gesammten Inhalt des erwähnten Ministerial-Erlasses: 1) sie stützt sich darauf, dass dadurch in rechtlich unzulässiger Weise eine Verwaltungsbehörde in die Ehren-, Vermögens- und dienstlichen Rechte von badischen Staatsbürgern und Priestern eingegriffen, 2) die genannte hohe Staatsbehörde sich als Inhaberin der Kirchengewalt gerirt, insbesondere in rechtlich und gesetzlich unstatthafter Weise in das kirchliche Aemterbesetzungsrecht eingegriffen hat, ad 1) Durch den Ministerial-Erlass vom 20. December v. J. wurde ausgesprochen, dass Priester Casimir Pfeffer als politisch missfällig bezeichnet und zur Erlangung der Pfarrei Oberwinden als nicht zulässig erklärt werde wegen seines angeblich regierungsfeindlichen Verhaltens. Gemäss §. 7, 9, 13, 18 unserer Verfassung und nach den in allen Rechtsstaaten bestehenden Rechten kann über den letzten Staatsbürger kein Urtheil gefällt und ihm kein rechtliches Uebel an seiner Ehre, seiner öffentlichen Stellung und seinem Eigenthum zugefügt werden, ausser nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör und Verfahren, sowie nach darauf erfolgtem Urtheile der competenten Behörde. Im vorliegenden Falle will aber die genannte hohe Verwaltungsbehörde dieses rechtliche Verfahren umgehen. Sie will über die ihr wohl vorliegende geheime Denunciation den Angeschuldigten nicht gehört wissen, demselben also jedes Mittel der Vertheidigung entziehen. Sie will endlich ein Urtheil fällen, das lediglich ihr Belieben, keineswegs aber einen thatsächlichen oder einen Rechtsgrund ausspricht, worauf sich jenes Verdict gründen soll. Aus dem im Anschlusse gehorsamst vorgelegten Berichte des Beschuldigten vom 3. v. M. geht hervor, dass derselbe sich keines politischen Vergehens schuldig weiss. Ein politisches Vergehen wäre es nach unserer Verfassung und nach dem bestehenden Rechte in keinem Falle, wenn ein Kirchendiener in kirchlichen Rechtsverhältnissen den Anordnungen seiner Kirchenbehörde pflichtschuldigst Folge geleistet, oder seine religiöse Ueberzeugung bethätigt hätte. Es bedarf wohl keiner weitem Ausführung, dass die berührte Ministerial-Entschliessung beabsichtigt, dem erwähnten Priester die Erlangung einer definitiven kirchlichen Anstellung unmöglich zu machen, und dass diesem dadurch das grösste Uebel an seiner Ehre, an seinem Vermögen und insbesondere an seiner dienstlichen Stellung zugefügt würde. Solches zu thun ist aber, wie erwähnt, in keinem Rechtsstaate weder der Staats- noch der Kirchengewalt gegen einen ihrer Untergebenen ohne Urtheil und Recht gestattet. Nach dem bestehenden Kirchenrecht hat jeder Priester das Recht, sich um eine Pfründe zu bewerben und selbst die Kirchenbehörde kann ihm dieses Recht sogar im einzelnen Falle nur nach vorausgegangenem rechtlichem Verfahren und rechtlichem Urtheile entziehen. Daraus folgt, dass die Staatsbehörde ohne diese rechtliche Voraussetzung nicht berechtigt erscheint, einen Geistlichen von der Bewerbung resp. Erlangung einer Pfründe auszuschliessen. ad 2. Wenn aber eine so weit gehende Befugniss der Staatsregierung schon aus den allgemeinen Rechten der Einzelnen nicht zusteht, so kommt ihr dieselbe Angesichts der Selbständigkeit der Kirchengewalt noch weniger zu. Würde das Ministerium ermächtigt sein, nach seinem freien Ermessen und ohne der Kirchenbehörde hiefür auch nur einen Grund anzugeben, zu bestimmen, dass diese gewissen Competenten um eine Pfründe solche nicht übertragen dürfe, so wäre es die Staatsregierung und nicht die Kirchengewalt, welche die Kirchenämter verleiht. Es ist aber unbestreitbar, dass der Bischof und nicht das Ministerium es ist, welcher seine Diocese zu verwalten verpflichtet ist. Die Auswahl seiner hiezu nöthigen Gehülfen muss desshalb auch dem Bischof überlassen werden, wenn nicht die Selbständigkeit der Kirche und die freie Religionsübung der Katholiken Seitens

des paritätischen Staates verletzt werden sollen. Gemäss dem Wesen des paritätischen Rechtsstaates wird desshalb die Besetzung der Kirchenämter in keinem Rechtsstaate lediglich von der Entscheidung der Staatsregierung abhängig gemacht. Solches würde aber zutreffen, wenn das Ministerium, ohne auch nur mit der Kirchenbehörde ins Einvernehmen zu treten, oder ihr einen rechtlich constatirten Grund zur Beschwerde gegen einen Competenten mitzuthellen, diesen von der Bewerbung einer Pfründe, wie gesehen, ausschliessen würde. In der erwähnten Entschliessung des Grossh. Ministeriums d. J. ist aber der Ausschluss des fraglichen Competenten nicht bloss ohne Angabe eines einer rechtlichen Beurtheilung unterstellbaren Grundes erfolgt, sondern es wurde geradezu erklärt, dass über diese kirchliche Angelegenheit der Staat die Kirchenbehörde nicht einmal zu hören habe. Wir sind verpflichtet, dem Würdigsten und Tauglichsten der Bewerber um eine Pfründe solche zu conferiren. Durch ein solches rechtlich unbegründetes Veto einer Staatsbehörde würde uns aber nicht bloss zugemuthet, die erwählte uns obliegende Rechtspflicht zu verletzen, sondern es würde die Selbständigkeit der Kirchengewalt dadurch auf das Tiefste verletzt werden. Es ist anerkannter Grundsatz, dass streitige Rechte zweier öffentlicher Gewalten durch ein Einvernehmen zwischen denselben geregelt werden. Gemäss dem uns zustehenden freien Besetzungsrecht der Kirchenämter, ja sogar gemäss §. 7 und 8 des Gesetzes vom 9. October 1860 erscheinen wir also durch jene Ministerial-Entschliessung als verletzt, weil dadurch über die Besetzung der fraglichen Kirchenämter lediglich die rechtlich unbegründete Verfügung jener Staatsbehörde maassgebend sein soll. Bekanntlich haben wir gegen den §. 9 des berührten Gesetzes seiner Zeit, als den Rechten und der Selbständigkeit der Kirchengewalt zu nahe tretend, Verwahrung eingelegt. Würde die hohe Staatsregierung diese Bestimmung aber auch für ihre Entscheidung als maassgebend erklären, so wäre sogar hiernach unsere Beschwerde begründet. Der Gesetzentwurf des erwähnten §. 9 wollte es der Entscheidung der Staatsregierung überlassen wissen, einen Competenten um einen Kirchenamt ohne Angabe eines Grundes in bürgerlicher oder politischer Beziehung für missfällig zu erklären. Bei den ständischen Verhandlungen hierüber wurde aber die Nothwendigkeit der Begründung eines solchen folgenschweren Urtheils hervorgehoben. Es wurde hiebei allseitig anerkannt, dass der Regierung bei Besetzung der Pfründen ein Einspruchsrecht zustehen müsse, weil die Kirche mit dem Staate noch verbunden, und den Geistlichen theilweise bürgerliche Geschäfte, wie die Standesbücher und „ein vorwiegender Einfluss auf das gesammte Volksschulwesen übertragen sei“. Der letztere Grund ist bekanntlich durch das Volksschulgesetz entfallen und man durfte erwarten, dass die Regierung nur aus den gewichtigsten Gründen von diesem gesetzlichen Recht Gebrauch machen werde. Es wurde ferner anerkannt, dass kein Ministerium zu dem Verlangen berechtigt sei, dass die Geistlichen eine Gesinnung bethätigen, welche sich der jeweils wechselnden Richtung eines Ministeriums conformire. Endlich wurde anerkannt, dass die Staatsregierung verpflichtet sei, „der Kirchengewalt einen näher bestimmten Grund“ für ihre Einsprache anzugeben. In dem Commissionsbericht der ersten Kammer ist als Motiv hiefür angegeben: „die Nothwendigkeit der Angabe eines Grundes gewährt eine bedeutende moralische Sicherung gegen etwaige einseitige Idiosyncrasieen oder fanatische Richtung, welche ja auch bei einem Staatsmanne vorkommen können“. Desshalb erhielt der Regierungsentwurf in dem Gesetze selbst den Zusatz, dass die Regierung ihre Missfälligkeitserklärung in bürgerlicher oder politischer Beziehung auf einen der Kirchenbehörde anzugebenden Grund zu stützen habe. Hiernach und da dieses privilegium odiosum strikter Interpretation ist, endlich wegen der von dem Rechtsstaate zu pflegenden Rechtssicherheit ist eine Einsprache der Regierung gegen einen Competenten um eine Pfründe nur dann rechtlich existent, wenn solche substantiirt ist. Diess ist aber bei den vorliegenden Einsprachen nicht der Fall, Sie beruhen

nicht auf einem der rechtlichen Beurtheilung unterstellbaren Momente und sprechen sich lediglich im Allgemeinen über die überall unstrafbare Tendenz der Competenten aus. Im Interesse der Rechtssicherheit, der Freiheit, der Ueberzeugung, der Person, des Eigenthums und des Gewissens, endlich der Selbständigkeit der Kirche stellen wir an Grossh. Staatsministerium die gehorsamste Bitte: Die Entschliessung Grossh. Ministeriums des Innern vom 20. December v. J., No. 16206, resp. vom 14. Januar d. J., No. 805, höchstgeneigt aufheben und jene hohe Staatsstelle beauftragen zu wollen, über die uns mitzutheilenden Gründe der Beschwerde gegen einzelne Competenten um eine Pfründe, hier gegen den Pfarrverweser Casimir Pfeffer, mit uns in Einvernehmen treten zu wollen. (gez.) Buchegger.

XIX.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 20. Juli 1865. No. 6166. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. J., No. 8882. *Die Wiederbesetzung der Pfarrei Oberwinden betreffend.*

Grossh. Staatsministerium beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Erlasses gehorsamst mitzutheilen: Wir beklagen es, wenn zwischen der staatlichen und kirchlichen Autorität so tief in das Leben eingreifende Conflict bestehen. Wir können und dürfen aber nicht dazu mitwirken, dass das bestehende Recht der Kirche und ihrer Diener beeinträchtigt werde. Damit weder das Letztere noch das Erstere eintrete, erlauben wir uns Höchstdemselben ergebenst vorzutragen: In den diesseitigen Erlassen vom 29. December v. J., No. 11,751, und 9. März d. J., No. 2040, glauben wir bewiesen zu haben, dass die Staatsregierung nicht berechtigt ist, es der Kirchenbehörde zu untersagen, einem Geistlichen eine Pfründe zu verleihen, ohne einen Grund für dieses Veto uns anzugeben. Wir haben hervorgehoben, dass wir verpflichtet sind, dem würdigsten und tauglichsten Competenten um eine Pfründe solche zu übertragen. Würden wir solches nicht thun, und dem Competenten keinen Grund für dessen Zurücksetzung angeben — und wir könnten diess nicht, weil uns ja kein rechtlich existenter Grund für jenes Veto bekannt gegeben werden will, so könnte der Betroffene gegen unser Urtheil mit Recht an den höheren kirchlichen Richter Berufung einlegen. Wir haben ferner dargethan, dass ein solches Verfahren die Principien des Rechts verletzt. Die Grossh. Staatsregierung würde unter diesen Umständen und weil der Angeschuldigte sich nicht vertheidigen kann, ihren Ausspruch oft auf unrichtige Mittheilungen stützen. Sie ist überdiess nicht unfehlbar. Das beweist schon der citirte Ministerial-Erlass vom 24. v. M., worin dieselbe ihren thatsächlichen Irrthum anerkennt. Es fehlt aber bei jenem Verfahren an einem Instanzenzug. Es würden überdiess durch ein solches Ausnahmeverfahren nicht bloss die angeblichen Handlungen, sondern die Tendenz jedes Geistlichen sich der religiös-politischen Richtung des jeweiligen Ministeriums oder untergeordneter Beamten accomodiren müssen. Die Grossh. Regierung kann also ohne das *audiatur et altera pars*, ohne Untersuchung und rechtliches Verfahren keinen so folgenschweren Ausspruch über die dienstliche Stellung, die Ehre und das Vermögen eines Staatsbürgers und Kirchendieners fällen. Ein solches, den Grundsätzen jedes nicht absolutistischen Staats widersprechendes, discretionäres Belieben einer Verwaltungsbehörde ist weder im bestehenden Kirchen- noch im Staatsrechte begründet. Dadurch würde jedes Ministerium über die Kirche, ihre Diener, über die religiösen und bürgerlichen Rechte arbiträr verfügen. Die Constituirung einer solchen ausserordentlichen Machtbefugniss an eine Verwaltungsbehörde widerspricht den anerkannten Rechtsgrundsätzen, der Rechtsgleichheit, der Oeffentlichkeit, dem Grundsätze des Instanzenzugs, dass ein blosser Verdacht nicht strafbar sei, sondern nur eine wirklich bewiesene Rechtsverletzung, endlich, dass jeder so folgenschwere Ausspruch öffentlich zu begründen sei. Bei einem solchen Verfahren könnte von einer freien Religionsübung der Katholiken keine Rede mehr sein. Es würden

dadurch die Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit, die Selbständigkeit der Kirche und ihrer Diener, die Freiheit ihrer Person und ihres Eigenthums, die durch völkerrechtliche Verträge, die Verfassung und Gesetze garantirten Rechte verletzt. Wir haben endlich in dem erwähnten diesseitigen Erlasse nachgewiesen, dass eine solche Befugniss der Regierung sogar nach dem Gesetz vom 9. October 1860 nicht zustehe. Wir haben dargethan, dass hierdurch das durch §. 8 dieses Gesetzes der Kirche garantirte Recht, die Kirchenämter zu besetzen, illusorisch gemacht würde. Die gemäss §. 9 dieses Gesetzes von der Grossh. Regierung zu erhebende Einsprache muss also naturgemäss nach dem bestehenden Rechte und kraft dieses Gesetzes begründet sein. Das ist aber mit einem blossen Ausspruche derselben, ohne dass der Grund dafür angegeben wird, nicht der Fall. Die fragliche Befugniss der Regierung über diese kirchlichen Verhältnisse wurde indessen von uns erst kraft des von Höchstdemselben am 2. November 1861 bestätigten Uebereinkommens zwischen Staat und Kirche vom 13. März 1861 anerkannt. Diese Vereinbarung kam also erst nach dem Gesetze vom 9. October 1860 zu Stande. Sie entspricht der Convention mit dem hl. Stuhle vom 28. Juni 1859. Diese soll nach der allerhöchsten Proclamation vom 7. April 1860 in dem sogenannten Kirchengesetze ihren Ausdruck finden. Hiernach wird der §. 9 des Gesetzes gemäss der Vereinbarung von 1861 zu interpretiren und zu vollziehen sein. Der hier einschlagende Artikel VI. der Vereinbarung vom 13. März resp. 2. November 1861 besagt: „Hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung unerledigter Pfründen soll es bei dem verbleiben, was inhaltlich des Protocolls vom 10. November 1859 zwischen der Grossh. Regierung und der Erzbischöfl. Curie hierüber vereinbart wurde.“ Die bezügliche Stelle (lit. E.) dieser Vereinbarung von 1859 lautet: „Der Erzbischof wird bei Pfründen seiner freien Collatur der Grossh. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit die Grossh. Regierung in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind, ihre Einwendungen geltend zu machen. Die Grossh. Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen dem Herrn Erzbischof kund geben.“ Unser Recht wie unsere Pflicht erheischt es hiernach, entweder diese Vereinbarung zu vollziehen, oder, wenn die höchste Staatsregierung an solche sich nicht mehr halten will, die Pfründen nach den Bestimmungen des bezüglich dieses kirchlichen Rechtsverhältnisses maassgebenden allgemeinen Kirchenrechts zu besetzen. Wir stellen desshalb an Höchst dasselbe die ehrfurchtsvollste Bitte: Höchstgeneigt aussprechen zu wollen, ob bei Besetzung der katholischen Kirchenpfründen die Vereinbarung vom 13. März resp. 2. November 1861 und vom 10. November 1859 fortan auch für die hohe Staatsregierung maassgebend sei. (gez.) Weikum.

XX.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Commission zu erbringen. Die Commission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt. §. 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung

der Universitätsstudien längstens binnen 1¹/₂ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Candidaten ausnahmsweise auch später zu der Prüfung zulassen. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen: 1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae; 2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung; 3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiete der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung, einer Vorlesung über Philosophie, einer Vorlesung über Geschichte; 4. den Nachweis über das Indigenat. Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen. §. 4. In der Prüfung ist nachzuweisen: 1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, dass der Candidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Dictat ohne erhebliche Fehler fertigen kann; 2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können; 3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen; 4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, so dass wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können; 5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Classiker aus dieser Zeit; 6. Kenntniß der Staatsverfassung des Grossherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate. Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt. §. 5. Ueber das Ergebniss der Prüfung entscheidet die Prüfungscommission collegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Candidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hiervon. Wer in einem der unter §. 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden. Nach beendigter Prüfung erstattet die Commission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Candidaten unter Angabe der ihnen erteilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden. Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde. Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen. Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen. §. 6. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit: 1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahre 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelischen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiermit erlassen; 2. den später, aber vor Verkündigung dieser Verordnung Examinierten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern; 3. die Theologie-Studirenden beider Confessionen, welche sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung bereits im dritten oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, dass sie alle in §. 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben. Gegeben zu Karlsruhe

in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1867. Friedrich. Jolly.
Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schreiber.

XXI.

Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute des Grossherzogthums Baden.

Carl von Gottes Gnaden, Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau etc. etc. Wir erachten in jeder Hinsicht für nöthig, den Frauenklöstern, welche in Unsern Landen als weibliche Lehr- und Erziehungs-Institute noch bestehen, eine zweckmässigere, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung zu geben, und haben daher auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, welches sich mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten über diesen Gegenstand, in so weit er den Wirkungskreis jener geistlichen Stellen berührt, ins Benehmen gesetzt, — und nach Anhörung Unserer Staatsberathung verordnet, und verordnen wie folgt: 1. Keine Person darf als Candidatin aufgenommen werden, die nicht wenigstens das 18. Jahr vollendet hat, und vorher wegen ihrer Neigung und Fähigkeiten zum Lehramte von einem landesherrlichen Commissär geprüft worden ist. Dieser hat über die vorgenommene Prüfung an die betreffende Staatsbehörde Bericht zu erstatten, welche dann über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aufnahme entscheidet. 2. Die Prüfungs- oder Probezeit, welche den Zweck hat, die Candidatin in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Instituts gehörig vorzubereiten, darf sich auf keine bestimmten Jahre erstrecken, sondern die Länge ihrer Dauer hängt, wenn die Person das 21. Jahr einmal zurückgelegt hat, bloss von der Fähigkeit, Verwendung, und von dem Betragen der Candidatin, kurz von der Erklärung ihrer Tauglichkeit zum Lehramte ab. 3. Nach Vollendung der Vorbereitungszeit findet zugleich mit der Ein- oder Umkleidung die Ablegung der Gelübde statt, nachdem auf das Resultat einer Prüfung, die in Hinsicht des Schulwesens von einem landesfürstlichen, und in Betreff der abzulegenden Gelübde auch von einem bischöflichen Commissär vorgenommen werden soll, die landesherrliche und bischöfliche Genehmigung erfolgt ist. Zur Ablegung der Gelübde aber wird das vollbrachte 21. Jahr bestimmt. Sollte jedoch aus besondern Gründen eine Dispensation im Alter stattfinden, so sind die Candidatinnen gehalten, zu Ablegung der Gelübde dieselbe Einwilligung beizubringen, welche nach Vorschrift der Art. 148, 149, 158, 159 und 160 des Code Napoléon zur Ehe erforderlich sind. 4. Die Gelübde sind auf die Dauer von 3 Jahren im Beiseyn des bischöflichen Commissärs abzulegen, und zwar, nach dieser Formel: Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus! „Ich N. N. gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums, oder den Vorschriften der Religion Jesu, und nach dem mir vorgelesenen, und von mir wohlverstandenen Regulativ dieses Lehrinstituts gehorsam, arm und keusch zu leben, und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen, wozu ich Gott um seinen Beistand bitte.“ 5. Nach Ablauf dreier Jahre hat die Erneuerung der Gelübde auf weitere 3 Jahre statt. 6. Es steht aber auch jedem Instituts-Mitgliede frei, nach Verfluss des dritten Jahres auf vorher geschehene vierteljährige Aufkündigung wieder auszutreten, und zwar ohne Angabe von Ursachen und Bestimmungsgründen zum Austritte. Werden aber dergleichen angegeben, so sind sie bloss von dem landesherrlichen Commissarius in so weit zu untersuchen, als sie auf Mängel des Instituts, oder Fehler seiner Mitglieder Bezug haben, welche solchen Falles nach Möglichkeit zu beseitigen sind. 7. Nach abgelegten Gelübden ist die Gemeine, oder das Lehrinstitut verbunden, nicht nur bei eintretendem Alter, sondern auch bei früher sich ergebender schuldloser Unfähigkeit zum Lehramte für die Lehrerin zu sorgen, und sie anständig, wie jedes dienstleistende Mitglied, zu versorgen; und kann also keine Lehrfrau gegen ihren Willen fortgeschickt werden, es sei denn, ihr unverbesserliches

Betragen schade wesentlich dem Berufe der Mitlehrerinnen, oder dem Institute. In jedem Falle geschieht die Entlassung von der Staatsbehörde; das Ordinariat wird aber wegen Auflösung der religiösen Gelübde vorläufig in Kenntniss gesetzt. 8. Die Ablegung lebenslänglicher Gelübde findet nicht statt, sondern wenn eine Instituts-Frau das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat, so bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung in so lange verbindlich, bis sie ihren ernstlichen Willen zum Austritte aus dem Institut erklärt. 9. Keine Frauens-Person kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Instituts unwiderruflich verzichten. 10. Die Einbringung eines Vermögens als Mitgift ist kein wesentliches Erforderniss zur Aufnahme. Im Falle aber eine Mitgift, welche jedoch nicht 1500 fl. übersteigen darf, eingebracht wird, muss sie der austretenden Instituts-Frau zurückgegeben werden. Das Institut hat nur das Recht, während ihres Aufenthalts die Zinse davon zu geniessen. Auch fällt die Mitgift dem Institute heim, die Instituts-Frau mag mit oder ohne Testament im Institute sterben. 11. Jede Lehrerin ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staates. Das ihr ausser der eingebrachten Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administriert; sie kann aber über die Hälfte der Zinse frei verfügen. Die andere Hälfte dieser Zinse erhält das Institut, so lange sie darin bleibt. In ihrem Testamente kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei disponiren, nicht aber über die Mitgift. 12. Der Communität wird vor der Hand die Administration des bisherigen Kloster-Vermögens überlassen, jedoch mit der Beschränkung, dass sie keine Realitäten veräussern, oder acquiriren, keine Kapitalien abtragen, oder anlegen lassen, und überhaupt gegen die ihr ertheilt werdenden Vorschriften der Verwaltung nichts unternehmen darf, ohne vorherige, der landesherrlichen Behörde gemachte Anzeige, und erhaltene besondere Ermächtigung. Auch hat die Vorsteherin jährliche Rechnung zu stellen. 13. Die aufgenommenen Candidatinnen haben sich als Präparandinnen zum Lehramte anzusehen. Sie bleiben daher so lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis sie als fähige Lehrerinnen anerkannt und erklärt sind. Die Unterweisungen derselben während dieser Probezeit haben sich einzig auf die Lehr- und Arbeitsgegenstände, auf die Kunst der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, auf feste Begründung des reinen Christenthums, und ächter Moralität, auf Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechtes ausmachen, und auf Beobachtung der für alle Mitglieder des Instituts vorgeschriebenen Haus- und Andachts-Ordnung, womit eine Anleitung zur wahren christlichen Frömmigkeit zu verbinden ist, zu beschränken. Die Unterweisung im Fache des Unterrichtes und der Erziehung weiblicher Jugend müssen die Candidatinnen von den Institutslehrerinnen erhalten. Hingegen hat den Religions-Unterricht der Ortspfarrer, oder ein anderer dazu geeigneter Priester, z. B. der ordentliche Schulkatechet den Präparandinnen zu ertheilen. Alle übrigen, bisher gebräuchlich gewesenen Klosterübungen im Noviziate haben künftig zu unterbleiben, und deswegen hört auch das Amt der sogenannten Novizenmeisterin auf. Die Candidatinnen stehen unmittelbar unter der Leitung der Vorsteherin, welche mit Beihülfe der übrigen Lehrfrauen sich bestreben soll, dass dieselben ohne schiefe und verwirrende Aszetik zur reinen Religions- und erforderlichen Wissenschafts-Kenntniss nach Anleitung der besten Bücher gebracht, in allen weiblichen Kunstarbeiten geübt, dem Unterrichts-Geschäfte als Zuhörerinnen beigezogen, und zur Prüfung, die sie in Gegenwart des landesherrlichen Commissärs zu bestehen haben, sobald möglich, tauglich gemacht werden. Während der Probezeit soll den Candidatinnen gleicher Tisch und freundlicher Umgang mit den Lehrfrauen, auch jene Erholung, die den Lehrerinnen nach so mühevoller Arbeit zur Erhaltung der Gesundheit, und des weit wirksamern Frohsinnes so nothwendig ist, gestattet werden. 14. Zum Aufstehen wird Winters die 6. und Sommers die 5. Morgenstunde bestimmt, damit sich die Mitglieder des Instituts zu ihren Tagespflichten gehörig vorbereiten können. Das Morgengebet nebst

kurzer Vorbereitung zur heil. Messe hat jede in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch zu verrichten. Während der Messe steht es jeder frei, sich dieses Gebetbuches, oder eines andern guten, z. B. von J. Michael Sailer, Reuter, Nack etc. zu bedienen. 15. Nach der Messe geht jede zu ihren Berufsarbeiten bis zum gemeinschaftlichen Mittagmahl, wobei aber, weil die Tischzeit zur Erholung bestimmt ist, alles Vorlesen unterbleiben soll, und das Sprechen durchaus erlaubt wird, was auch beim Nachtessen statt hat. Das Gebet vor und nach dem Tische ist aus dem biblischen Erbauungsbuche von Dereser zu nehmen. Nach dem Mittagmahl folgt eine Erholungsstunde, worauf jede wieder ihrem Berufe nachgeht. 16. Nach Vollendung der Schulen und Arbeiten sind alle Abende zu einer schicklichen Stunde die betreffenden Lektionen aus gedachtem Dereserschen Erbauungsbuche gemeinsam zu lesen, und die damit in Verbindung stehenden Gebete, mit Hinzweglassung der Psalmen, zu verrichten. Das Nachtgebet verrichtet jede wieder in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch. 17. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist dieser Andacht noch eine von dem Beichtvater im Refectorium zu haltende Privat-Exhortation, und die Lesung eines Hauptstückes aus der von Sailer übersetzten Nachfolge Christi beizufügen. 18. An Sonn- und Feiertagen hat man während des Amtes, und wenn Vespren gehalten werden, auch bei diesen deutsche Gesänge zu gebrauchen. Aemter und Vespren sind aber nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen gestattet, an Werktagen hingegen untersagt. 19. Das sogenannte klösterliche Silentium ist ganz aufgehoben. 20. So oft ein Mitglied des Instituts stirbt, oder ein Jahrtag für Verstorbene gehalten wird, sind die Uebersetzungen des Dies irae und des Libera in Deresers Gebetbuch, und die in dessen biblischem Erbauungsbuche vorkommenden Lektionen sammt Vor- und Nachtgebet zu gebrauchen. 21. In Hinsicht des Fastens hat sich die Gemeinde ganz nach demjenigen zu richten, was den übrigen katholischen Christen im Bisthum jedesmal vorgeschrieben wird. 22. Den Lehrerinnen ist Gelegenheit zu verschaffen, dass sie alle vier Wochen beichten, und communiciren, welche Zeit jedoch nicht als Regel vorgeschrieben wird. Uebrigens wird an den vier Hauptkirchenfesten und zur österlichen Zeit gemeinschaftliche Communion gehalten. 23. Um jede Gefahr eines Gewissenszwangs zu verhüten, wird jeder Instituts-Frau auf den Fall, dass sie den für das Institut eigends aufgestellten Beichtvätern ihr Vertrauen nicht widmet, gestattet, ihr Gewissen einem andern dazu autorisirten Priester, wenn er im Orte wohnt, anzuvertrauen. Ausser dem Orte befindliche Geistliche können von den Instituts-Mitgliedern nicht als Beichtväter gewählt, und beigerufen werden, wenn sie von dem bischöflichen Ordinariate nicht besonders dazu autorisirt sind. 24. Die bisherigen Klosterexercitien haben aufzuhören, und dafür sind künftig blos dreitägige Recollectionen nach Anleitung der Geistesübungen von Sailer unter Direction des Beichtvaters an den drei letzten Tagen der Charwoche zu halten. 25. Die sorgfältige Verpflegung der kranken Mitglieder wird Allen, vorzüglich aber der Vorsteherin zur heiligen Pflicht gemacht. Den Kranken soll jederzeit eine Mitschwester zu Diensten stehen, in so ferne keine dadurch an der Erfüllung ihres Lehrberufs gehindert wird. 26. Die in dem betreffenden Institut als Frauenkloster seither eingeführt gewesene Kleidung wird beibehalten. 27. Kein Mitglied darf ausgehen, ohne Vorwissen der Oberin, und nur in Begleitung einer Mitschwester. Ebenso soll auch Keine ohne Wissen der Oberin Besuche annehmen, ausser von nahen Anverwandten, und in dem dazu bestimmten Anspruchs-Zimmer. Desgleichen ist Keiner ohne Vorwissen und Bewilligung der Vorsteherin ein Buch anzuschaffen oder zu lesen erlaubt. 28. Findet die Oberin an einer Untergebenen wirkliche Fehler zu rügen, so hat sie allererst unter vier Augen, dann wenn keine Besserung erfolgt, mit Beziehung zweier Mitschwester die schwesterliche Ermahnung mit Sanftmuth und Ernst vorzunehmen, und wenn auch diese ohne Frucht bleibt, die Anzeige davon in jedem Falle, der Fehler mag die Schule oder die sittliche Ordnung betreffen,

dem landesfürstlichen Commissär zu machen, der sich alsdann nöthigen Falls mit dem Bischöflichen ins Benehmen setzt. — An den landesherrlichen Commissär haben sich auch die Untergebenen bei einem Beschwerde-Grund zu wenden. 29. Da Vieles und vielleicht das Meiste zur Voranbringung des Lehrinstituts von der guten Auswahl der Vorsteherin abhängt, die immer aufgeklärt, im Schulfache geübt sein, und im wirklichen Lehramte stehen soll, und die sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebensart schon ausgezeichnet hat, folglich zur Leitung der Communität und Schule am besten taugt; so wird nur eine Vorsteherin mit solchen Eigenschaften die Bestätigung erhalten, und sie bleibt in der Regel ständig. Wird aber ihre Stelle durch den Tod, oder auf eine andere Art erledigt, so veranlasst der landesherrliche Commissarius eine neue Wahl unter Anwohnung des bischöflichen Commissärs, und der Landesherr bestätigt nach Gutfinden eines der in Vorschlag gekommenen Subjecte, oder ernennet auch eine der Nichtgewählten, wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird. Von der geschehenen Bestätigung oder Ernennung einer Vorsteherin des Instituts ist dann das bischöfliche Ordinariat in Kenntniss zu setzen. Uebrigens wird es der Oberin überlassen, die weiters nöthigen Hausämter mit Individuen aus dem Institute zu besetzen, doch so, dass der Schulunterricht dabei nicht leidet. 30. Alle übrigen besondern Gebräuche, Uebungen und Satzungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind einverständlich mit dem bischöflichen Ordinate aufgehoben. Jedoch wird den ältern Mitgliedern, oder Allen, die zum Lehramte nicht mehr tauglich sind, zur Schonung, und zu ihrer Beruhigung gestattet, sich ferner der bisher gewöhnten Andachtsübungen, Gebetbücher u. dgl. zu bedienen, in soweit die neue, allgemeine Haus- und Andachtsordnung nicht gestört wird; so wie es hingegen den Lehrerinnen und Candidatinnen ausdrücklich untersagt ist, von der neuen Ordnung abzuweichen, und etwa das lateinische Brevier fortzubeten, oder sonstige zwecklose Andächteleien zu beobachten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Karlsruhe, den 16. September 1811. Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag. Der Minister des Innern. Frhr. v. Andlaw. Der General-Secretär: Büchler.

XXII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 15. October 1863. No. 11,112.
Die Wahl einer Priorin für das Kloster Adelhausen betreffend.

Beschluss. Grossherzogl. Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse den Bericht des erzbischöflichen Commissärs für das fragliche Institut vom 10. d. M. — rem. salva — ergebenst mitzutheilen. Es dürfte Hochdemselben nicht entgehen, welche Misshelligkeiten die staatliche Octroirung einer Vorsteherin für den erwähnten Privatverein (es handelt sich ja hier nicht um die Functionen der Mitglieder als Lehrerinnen, sondern um deren häusliche innere Verhältnisse) hervorrufen würde. Anderseits geht aus der Vereinsfreiheit, wie aus dem aus der allerhöchsten Proclamation vom 7. April 1860 garantirten Princip der Selbstverwaltung hervor, dass es jedem Verein, also auch diesem zusteht, seinen Vorsteher zu wählen. Ueberdies würde es auf die Katholiken einen schmerzlichen Eindruck machen, wenn der paritätische Staat Angesichts der wiederholt garantirten Glaubensfreiheit und Selbstständigkeit der Kirche und religiösen Vereine ohne Mitwirkung der Kirchenbehörde die Vorsteherin einer religiösen Genossenschaft bestimmen würde. Da ohnehin, wie aus dem beiliegenden Bericht hervorgeht, es im Interesse der Zweckmässigkeit liegt, der Gewählten, der ehrwürdigen Frau Theresia Häfelin vor der genannten Frau Bertha Wirth den Vorzug zu geben, so wiederholen wir an Hochdasselbe die in unserem Erlasse vom 3. Juli d. J., No. 7580, enthaltene ergebenste Bitte, vor der Entschliessung über die Bestätigung der fraglichen Wahl mit uns ins Benehmen treten zu wollen. Sollte Hochdasselbe hierüber schon Vortrag an

das Grossherzogl. Staatsministerium erstattet haben, so bitten wir, Höchstdemselben auch hiervon Mittheilung machen zu wollen. gez. Buchegger.

XXIII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 24. Decbr. 1863. No. 13819/20. Erlass Grossherzogl. Oberschulraths vom 17. d. M., No. 15191. *Die Wahl einer Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen zu Freiburg betreffend.*

Beschluss. Grossherzogl. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, dass wir den kirchlichen Bestimmungen gemäss es nicht vermögen, die ehrwürdige Frau Bertha Wirth als Priorin der religiösen Genossenschaft Adelhausen dahier kirchlich anzuerkennen und einzusetzen. II. Erzbischöflichem Commissär des Klosters Adelhausen, Herrn Domcapitular Dr. Orbin dahier, geben wir hievon zur gefälligen Eröffnung an die ehrwürdigen Frauen dieses Klosters Kenntniss. Selbstverständlich steht es der ehrwürdigen Frau Bertha Wirth hiernach nicht zu und verbieten wir es ihr unter dem von ihr beschworenen Gehorsam, sich als kirchliche Oberin — als Priorin — zu geriren. Als kirchliche Oberin wird bis auf Weiteres der bestehenden Uebung gemäss die ehrwürdige Seniorin zu betrachten sein. gez. Buchegger.

XXIV.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 31. December 1863. No. 14054. *Die Wahl einer Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen in Freiburg betreffend.*

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlass vom 24. d. Mts., No. 13819/20, zu erwidern: Das Regulativ vom 16. September 1811, welches seiner Zeit mit Zustimmung der kirchlichen Behörde erlassen ist und welches die einzige rechtliche Grundlage für die Existenz der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute bildet, legt in §. 29 in ausdrücklichen und absolut klaren Worten das Recht, die Oberin zu bestätigen, beziehungsweise zu ernennen, ausschliesslich dem Landesherrn bei, ohne der Kirchenbehörde irgend ein Mitwirkungsrecht zuzugestehen. Gleichwohl werden wir, wenn Wohldasselbe in einem einzelnen Falle gegen eine vorgeschlagene oder selbst schon bestätigte bezw. ernannte Oberin glaubt Bedenken erheben zu können, stets bereit sein, dieselben zu prüfen und wenn sie begründet erscheinen, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. Dagegen können wir nicht zugeben, dass das ausschliessliche Bestätigungs- bezw. Ernennungsrecht des Landesherrn in Frage gestellt oder in seiner Ausübung irgendwie gehemmt werde. Insofern desshalb mit dem in obigem Erlasse uns mitgetheilten Entschlusse Wohldesselben, die Frau Bertha Wirth, welche durch höchste Entschliessung aus Grossherzogl. Staatsministerium vom 11. d. Mts., No. 1073/74 zur Vorsteherin des Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen ernannt ist, in dieser Eigenschaft kirchlich nicht anzuerkennen und einzusetzen, die Absicht verbunden sein sollte, die Frau Bertha Wirth nicht zur vollen und unbeschränkten Ausübung des ihr übertragenen Amtes gelangen zu lassen, müssen wir Wohldasselbe nachdrücklichst auffordern, von einem solchen Vorhaben abzustehen. Wir sind verpflichtet und entschlossen, die Ernannte in ihrem Amte mit allen Mitteln zu schützen, wir werden gegen die Widerstrebenden unnachsichtig in geeigneter Weise einschreiten und wenn durch Untergrabung der Rechtsgrundlage der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute deren Existenz gefährdet wird, hat Wohldasselbe die Verantwortung dafür zu tragen. Wir sehen einer alsbaldigen befriedigenden Rückäusserung entgegen. — II. Der landesherrliche Commissär bei den weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituten in Freiburg, Herr Geheimer Regierungsrath Föhrenbach wird veranlasst, über die Vorkommnisse bei der Einweisung der Frau Bertha Wirth in das ihr

übertragene Amt einer Vorsteherin des Instituts St. Adelhausen umgehend zu berichten. (gez.) A. Lamey.

XXV.

Die Einsetzung der Frau Bertha Wirth zur Vorsteherin in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen betreffend.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariat bechre ich mich ergebenst mitzutheilen: Meine Erhebungen über die jüngsten Vorgänge in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen, welche ich dem mir erteilten Auftrage gemäss zu machen hatte, ergeben das Resultat: 1. Die Mehrzahl der Lehrfrauen in Adelhausen erlaubte sich am 29. v. M. eine offene Renitenz gegen die regulativmässigen Anordnungen der Grossherzoglichen Regierung und die Verfügungen des landesherrlichen Commissärs, Herrn Geh. Regierungsrath Föhrenbach. Die meisten derselben sind auf meine Vorstellungen einfach zu ihrer Pflicht zurückgekehrt. Einige glauben jedoch, einstweilen noch einige unzulässige Vorbehalte machen zu dürfen. 2. Die frühere Renitenz und diese Vorbehalte beruhen auf Anordnungen der Kirchenbehörde, nämlich auf einem bis auf Weiteres erlassenen Verbot Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs, der Einweisung der Frau Bertha Wirth in das Amt der Vorsteherin beizuwohnen und auf dem Ordinariats-Erlass vom 24. v. Mts. No. 13819/20. Jenes Verbot ist zurückgenommen, jedoch mit der Beschränkung, dass Frau Bertha Wirth nicht als kirchliche Oberin zu betrachten sei, als solche vielmehr bis auf Weiteres Frau Theresia Häfelin zu gelten habe. 3. Herr Generalvicar Buchegger, welchen ich als Unterzeichner des das Regulativ verletzenden Ordinariats-erlasses aufforderte, denselben zurückzunehmen, lehnte dies ab, weil er an Ordinariats-Erlassen nichts ändern könne, und Herr Domcapitular Orbin, an welchen als Erzbischöfl. Commissär im Lehrinstitut Adelhausen ich die Aufforderung richtete, nicht zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der regulativwidrigen Amtswürde einer von der Vorsteherin verschiedenen sog. kirchlichen Oberin mitzuwirken, erklärte dagegen, in sofern und in solange der Herr Erzbischof eine solche bestelle, dieselbe auch in den ihr übertragenen Functionen anerkennen zu müssen. Zu meinem aufrichtigen Bedauern ist die im Interesse der Erhaltung des seit lange so segensreich wirkenden Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen nothwendige einfache und bedingungslose Rückkehr zu den klaren Bestimmungen des Regulativs somit noch nicht erreicht und ich muss deshalb an Wohldasselbe das Ersuchen stellen, den Ordinariats-Erlass vom 24. v. Mts. und alle etwa weiter bestehenden kirchenbehördlichen Anordnungen zurück zu nehmen, durch welche die Lehrfrauen zu völliger oder theilweiser Nichtbeachtung der landesherrlichen Ernennung der Frau Bertha Wirth aufgefordert worden oder der Versuch gemacht wird, gegen das Regulativ eine von dem Amte der Vorsteherin verschiedene Amtswürde einer sog. kirchlichen Oberin zu schaffen. Nach der mir erteilten Weisung habe ich mit dem Ersuchen an Wohldasselbe die Erklärung zu verbinden, dass die Grossherzogliche Regierung einen Erzbischöflichen Commissär, welcher sich nicht strenge an das Regulativ hält, in den Lehrinstituten nicht zulassen kann und dass ich, soferne ich nicht bis Morgen Mittag 12 Uhr eine vollkommen befriedigende Rückäusserung Wohldesselben erhalten habe, nach meiner Instruction sofort abreisen muss, um Grossherzogl. Ministerium Bericht zur Anordnung der weitem nothwendigen Maassregeln zu erstatten. Ich darf beifügen, dass die Grossherzogl. Regierung es aufrichtig beklagen würde, wenn durch Untergrabung der Rechtsgrundlage des katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen dessen Existenz gefährdet würde oder einzelne irre geführte Lehrfrauen ausgeschlossen werden müssten. Schliesslich bechre ich mich, Wohldemselben ganz ergebenst anzuzeigen, dass ich erhaltenem Auftrage gemäss morgen den 14. d. Mts. 11¹/₂ Uhr Frau Bertha Wirth in

das Amt der Vorsteherin von Adelhausen einweisen werde. Freiburg, den 13. Januar 1864. Der Grossherzogl. Ministerialcommissär. gez. Jolly.

XXVI.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 14. Januar 1864. No. 209. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts., No. 156/158. *Die Wahl einer Vorsteherin des Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen betr.*

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Wir bedauern, dass uns der dortseitige hochverehrliche Erlass vom 7. d. M. erst am Tage des Eintreffens des dortigen Herrn Commissärs dahier zugekommen ist, da wir desshalb unsern Commissär nicht mit geeigneter Instruction versehen konnten, während wir den lebhaftesten Wunsch hegen, dass die fragliche so zarte Angelegenheit ohne weiteres Aufsehen würdig erledigt würde, wesshalb wir bitten, die Frau Bertha erst nach Erledigung dieser Angelegenheit einweisen lassen zu wollen. Es hat uns die in dem dortigen Erlasse vom 31. v. M. ausgesprochene Zusicherung mit grosser Beruhigung erfüllt, dass Hochdasselbe die von diesseits gegen die ernannte Vorsteherin begründet werdenden Bedenken nach Thunlichkeit berücksichtigen wolle. Wir legen sie, sowie unsere Ueberzeugung über die Rechtsgrundlagen der fraglichen Institute desshalb Hochdemselben in aller Offenheit dar. Der in dem dortigen Erlasse vom 31. v. M. ausgesprochenen Ansicht, dass die Verordnung vom 16. September 1811 die einzige rechtliche Grundlage für die Existenz der Frauenklöster oder Lehrinstitute bilde, können wir nicht beipflichten. Wie aus der in Beilage VII. S. 30 der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg (Regensburg 1803) enthaltenen Declaration der Garanten des Reichsdeputations-Hauptschlusses (Frankreich und Russland) hervorgeht, ist als eine der Bedingungen der Klöster-Säcularisation festgesetzt: „que la sécularisation des Couvens de femmes recluses ne devra s'effectuer que du consentement de l'Evêque Diocésain“. Diese Bestimmung wurde in den §. 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses wörtlich aufgenommen. Während hiernach Mannsklöster durch den einseitigen Willen des Landesherrn säcularisirt werden konnten, durften und dürfen Frauenklöster desshalb, sowie gemäss §. 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und Art. VIII. des Pressburger Friedens nur mit unserer Zustimmung aufgelöst, oder gar säcularisirt werden. Diese Bestimmungen bestehen kraft des ihr Seitens unserer Regierung, des deutschen Bundestages, der Paciscenten und Garanten dieses völkerrechtlichen Tractats verheissenen Schutzes jetzt noch zu Recht. So bestimmt das gleichzeitig publicirte IV. Bad. Constit.-Edict vom 14. Februar 1803, Art. XI.: „Die der Mädchen-Erziehung oder ihrem Unterricht sich widmenden Frauenklöster sind völlig bei ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung bestätigt.“ Da zur Aufhebung der in Frage stehenden, als Lehrinstitute dienenden Frauenklöster die Zustimmung des Diöcesanbischofs weder je verlangt, noch ertheilt wurde, so gründet sich ihre rechtliche Existenz auf den Besitz vor 1803, und auf die eben erwähnte völkerrechtliche und landesherrliche Bestimmung, sowie auf den §. 20 unserer Verfassungs-Urkunde. Das berührte Regulativ von 1811 handelt desshalb auch nicht von der rechtlichen Existenz, sondern von der Einrichtung dieser Institute. Daraus folgt, dass eine allenfallsige Aenderung desselben die Existenz derselben nicht berühren kann. Bekanntlich kam diese Verordnung so zu Stande, dass insbesondere das Konstanzer Generalvicariat der Grossh. Staatsregierung Vorschläge machte, diese aber die Verordnung vom 16. September 1811 und zwar unter nur theilweiser Berücksichtigung jener Vorschläge erliess. Die in dem Erlasse des Konstanzer Generalvicariats vom 20. October 1810 gewünschten Aenderungen, z. B. „dass bei der Wahl der Oberin einem bischöflichen Commissär der geeignete Einfluss eingeräumt werde“, blieben unbeachtet, obgleich, wie aus dem Erlasse der Regierung des Oberrheins vom 26. Mai 1809 hervorgeht, damals die Bestätigung der Oberin gemein-

schaftlich von der Regierung und dem Ordinariate ausging. So kam diese Verordnung allerdings, wie es im Eingange derselben heisst, „im Benehmen mit den bischöflichen Ordinariaten — soweit sie den damaligen Wirkungskreis jener geistlichen Stellen berührte“ — aber nicht mit „Zustimmung der kirchlichen Behörden“ zu Stande. Wie aus dem dortigen hochverehrlichen Erlasse vom 16. December 1861, Nr. 12,592, die Zustände in den Lehr- und Erziehungs-Instituten in Freiburg betr. — hervorgeht, wird auch von dortseits anerkannt, dass eine Aenderung dieses Regulativs, welches, aus der ärgsten Staatsbevormundung stammend, den jetzt bestehenden öffentlichen Verhältnissen und unserer Gesetzgebung in mehreren Punkten widerspricht, nicht unangemessen sei. Wenn wir uns aber auch ganz auf den Standpunkt dieser staatlichen Verordnung stellen, so erscheint auch hiernach unsere Verfügung vom 24 v. M. gerechtfertigt. Wie schon aus dem Eingange und aus dem Contexte des Regulativs hervorgeht, sind die fraglichen Institute einerseits Lehr- und Erziehungsanstalten, und in dieser Eigenschaft mögen sie öffentliche Anstalten sein, welche indessen, wie alle katholischen Schulen, wenn auch factisch, so doch nicht rechtlich unter ausschliesslicher Staatsleitung stehen. Anderseits sind diese Anstalten als geistliche Communitäten bestehen geblieben. Als solche sind sie, wie alle Associationen dieser Art, kirchliche Privatvereine. Hiefür spricht z. B. der Erlass des Seekreis-Directoriums vom 12. März 1811, Nr. 2698: die von dem ehemaligen Dominikanessen-Kloster in Meersburg als Schulhaus benützten Gebäude betreffend, und der Vortrag derselben Stelle an Hochdasselbe vom 31. December 1810, Nr. 6982, worin die „Herstellung eines Ordens von weiblichen Lehrerinnen als rätlich und nützlich dargestellt wird“. In dem gleichzeitig erlassenen, also die damalige Auffassung signalisirenden Regulativ ist von Frauenklöstern, von geistlichen Communitäten die Rede, welche als Lehr- und Erziehungsanstalten verwendet werden sollen. Diesen „Communitäten“ wird, im Geiste des damals herrschenden Bevormundungsstaats, das Recht der Persönlichkeit, der Untheilbarkeit ihres Corporations-Vermögens, das Recht, nach ihren Statuten zu leben, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Wahl ihrer Vorsteherin, der Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens, es werden ihnen also die Rechte der Vereine oder Corporationen zuerkannt. Wenn z. B. vom Staate angestellte Lehrer einen Verein unter sich bilden würden, welcher ein gemeinsames, religiöses Leben bezweckte, so würden sie wohl als Lehrer, als Staatsdiener unter staatlicher Leitung stehen, ihr Verein aber würde, wie jeder andere Privatverein, lediglich der allgemeinen Staatsaufsicht und der kirchlichen Leitung als kirchlicher Verein unterstellt sein. Die fraglichen Lehrinstitute bilden also sogar nach dem Regulativ pc. §. 3 ff., 7, 12 ff. zugleich einen kirchlichen Privatverein. Der Zweck dieses Vereins ist hiernach, unter einer Oberin nach seinen Statuten, gemäss den evangelischen Rätchen zu leben. Der Verein hat also für die sittlich-religiöse Heranbildung seiner Mitglieder, welche kirchliche Gelübde ablegen und ein kirchliches, das Ordenskleid tragen, für das gemeinsame Leben derselben zu sorgen; er verwaltet die häuslichen Vereins-Angelegenheiten, er besorgt die vorgeschriebenen gemeinsamen Andachten und religiösen Uebungen, die religiöse Ordnung und Disciplin über die Mitglieder. Wenn also und in soweit dieser Verein kirchliche Funktionen ausübt, steht er unter kirchlicher, d. h. unserer Leitung. Die „Leitung der Communität“ ist nach dem Regulativ der Vorsteherin anvertraut. Sie hat hiernach dafür zu sorgen, dass die „Präparandinnen“ auch zu ihrem kirchlichen religiösen Berufe herangebildet werden, dass die religiös-sittliche Ordnung und Disciplin, sowie die vorgeschriebenen religiösen Uebungen im Vereine gehandhabt werden. Bezüglich dieser „Leitung der Communität“ steht sie kraft des §. 3 ff., 13 ff. des Regulativs, sowie gemäss §. 3, 7, 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 unter uns, da der paritätische Staat die kirchliche Selbständigkeit anerkannt hat und sich nicht in kirchliche Angelegenheiten mischt. Als Vorsteherin eines öffentlichen Lehrinstituts ist sie

nach den zur Zeit bestehenden staatlichen Bestimmungen der Staatsbehörde untergeben. Das Bestätigungs- oder Ernennungsrecht der „Lehrinstituts-Vorsteherin“ steht freilich nach §. 29 des Regulativs dem Landesherrn zu. Es wird aber Hochdemselben nicht entgehen, dass dieses Privilegium, welches das aus der corporativen Selbständigkeit emanirende freie Wahlrecht mindestens sehr beschränkt, strikt zu interpretiren sein dürfte. Es ist in diesem §. die landesherrliche Ernennung auch dahin begrenzt, dass die Ernannte „zum Amte einer Vorsteherin würdiger befunden werde“. Die zu bestellende Vorsteherin soll nach dieser Bestimmung „im Schulfache geübt sein, sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebensart schon ausgezeichnet haben, zur Leitung der Communität und Schule am besten taugen“. Das freie Wahlrecht soll also nur dann beschränkt werden, wenn die Gewählte diese Eigenschaften nicht hat, und aus diesen Gründen eine andere mit bessern Prädicaten ausserordentlicher Weise ernannt werden muss. In der That ist nach einem mehr als fünfzigjährigen Herkommen von jener landesherrlichen Befugniss kein Gebrauch gemacht worden. Und wenn eine solche aus wichtigen Gründen gemacht würde, so dürfte es gewiss nicht unbillig erscheinen, dass nach der jetzigen Gesetzgebung wenigstens in der Praxis unsere Mitwirkung nicht ausgeschlossen würde. Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist die Gewählte eine religiöse, thätige, durchaus duldsame, gebildete, wohlwollende, im Schulfache als Lehrerin der obersten Klasse tüchtig bewährte, mit dem Vertrauen der Mehrzahl ihrer Mitschwestern beehrte Frau, welche sich in ihrer Verwendung zu mehreren Hausämtern und in ökonomischer Hinsicht ausgezeichnet bewährt hat. Die Ernannte dagegen ist auch nach dem Zeugnisse ihrer Mitschwestern im Schulfache nicht besonders begabt. Sie bekleidete nie ein Amt in der Communität, weder in kirchlicher, noch häuslicher oder ökonomischer Hinsicht, und kümmerte sich seither nicht um diese für eine Vorsteherin wichtigen Angelegenheiten. Bei allen sonstigen persönlichen guten Eigenschaften fehlt ihr die unter den obwaltenden Umständen so erforderliche Qualität des gewinnenden Entgegenkommens. Die Gewählte dagegen besitzt diese Eigenschaft. Sie steht in der Mitte der leider in ihrem Hause bestehenden Parteien, besitzt die allgemeine Liebe und hat den Vorzug des natürlichen und des dienstlichen Alters, welchen insbesondere Frauen anerkennen. Ihre Bestätigung gibt also die Gewähr des Friedens und einer guten Haushaltung. Da wir der Ansicht sind, dass auch nach dem Regulativ die Bestätigung der Wahl nur aus Gründen, welche das Wohl des Hauses berühren, versagt, und dass jedenfalls die Würdigere und Tüchtigere zur Vorsteherin bestellt werden dürfte, so mussten wir pflichtgemäss die kirchliche Bestätigung der Ernannten versagen. Wir haben solches auch im Interesse der corporativen kirchlichen, wie der Wahlfreiheit, der Gewissensfreiheit der ehrwürdigen Frauen und in der Ueberzeugung gethan, dass eine äussere Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Vereines nur aus gewichtigen Gründen erfolgen dürfte, wie, dass die Vorsteherin eines religiösen Frauenvereins nur dann die unerzwingbare Liebe und das daraus abfliessende Vertrauen, sowie den unbedingt nöthigen freiwilligen innern Gehorsam bei ihren Mitschwestern finden, wenn dieses Amts ihr durch das Vertrauen derselben übertragen wird. Hierauf, wie auf der durch die Kirche ihr übertragenen geistlichen Gewalt, beruht die jeder Vorsteherin einer religiösen Genossenschaft erforderliche Autorität und das Gedeihen der Anstalt. Wie der zur Zeit des Staatskirchentums bestehenden Befugniss des Landesherrn, einen Pfarrer zu ernennen, dadurch nicht entgegen getreten wurde, dass wir einem solchen Ernannten die kirchliche Institution, die Uebertragung des kirchlichen Amts versagten: so wollen wir auch im vorliegenden Falle der landesherrlichen Ernennung nicht zu nahe treten. Gemäss des cit. §. 29 soll uns, wie früher von der landesherrlichen Ernennung eines Pfarrers, so von der Ernennung der Vorsteherin Kenntniss gegeben werden. Diese Bestimmung überlässt es unserer Entschliessung, ob wir der Ernannten die

kirchlichen Functionen übertragen wollen. In keinem Falle kann hievon das Institut berührt werden. Wir haben keine neue kirchliche Oberin ernannt, sondern nur einer ehrwürdigen Frau die Ausübung kirchlicher Functionen bis auf Weiteres übertragen. Wir erfüllen lediglich eine uns obliegende ernste Pflicht vor Gott und dem heil. Stuhle, wenn wir unsere Mitwirkung, die kirchliche Bestätigung der Ernannten in kirchlicher Hinsicht und bezüglich der kirchlichen Functionen aus obigen Gründen versagen. Da wir also nur das aus unserer Pflicht entspringende, uns obliegende Recht ausgeübt haben, so können wir den daraus entstehenden Folgen ruhig entgegen sehen. Wir hegen dabei die Hoffnung, dass Hochdasselbe — Angesichts der so feierlich proclamirten Selbständigkeit der Kirche — der Ernannten die Leitung kirchlicher Functionen jedenfalls nicht wird übertragen wollen. Wir können Hochdemselben nicht verhehlen, dass die seitherigen Vorgänge in den hiesigen erwähnten Instituten die Katholiken gekränkt und beunruhigt haben, und wir theilen die Ansicht, dass es höchst erwünschlich ist, wenn die Oberin von Seiten der staatlichen und der kirchlichen Autorität bestätigt wird. Ein solches Zusammenwirken haben wir auch in unserm Erlasse vom 3. Juli v. J., Nr. 7580, als im Interesse des Friedens der Communität, des beiderseitigen Entgegenkommens und unsern jetzigen Verhältnissen entsprechend ergebenst vorgeschlagen. Da wir überdiess vor der dortigen Entschliessung keine Bestimmung in dieser Sache getroffen haben, so glauben wir mit aller uns möglichen Rücksicht verfahren zu sein. Möchten denn die von uns hier mit voller Loyalität vortragenen Gründe, sowie das Resultat der von dem dortseitigen Herrn Commissär gemachten Erhebungen, welche wir uns mitzuthemen bitten, Hochdasselbe veranlassen, dahin baldgeneigtest wirken zu wollen, dass eine Oberin bestellt werde, welche auch wir bezüglich ihrer kirchlichen Verrichtungen anerkennen dürfen. (gez.) Buchegger.

XXVII.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 19. Januar 1864. No. 679.
Die Wahl einer Vorsteherin des Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlass vom 14. d. M., Nr. 219, zu erwidern: Die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute haben den Grund und die Regel ihres rechtlichen Bestehens in dem Regulativ vom 16. September 1811. Dieser Satz ist Angesichts des Regulativs so klar und unzweifelhaft, dass wir jede Discussion über denselben ablehnen müssen. Nach §. 29 des Regulativs hat der Landesherr ausschliesslich und ohne Mitwirkung irgend einer kirchlichen Behörde das Recht, die Vorsteherin frei zu ernennen. Als aber am 29. v. M. der landesherrliche Commissär die durch höchste Entschliessung aus Grossh. Staatsministerium vom 11. December v. J., Nr. 1073/74, zur Vorsteherin ernannte Frau Bertha Wirth in ihr Amt einführen wollte, stiess er auf offenen Widerstand, und dieser Widerstand war durch kirchenbehördliche Anordnungen (den Ordinariats-Erlass vom 24. v. M., Nr. 13,819/20, und Befehle des Herrn Erzbischofs, die theils mündlich zwei Lehrerinnen, theils brieflich dem Herrn Domcapitular Orbin als Erzbischöflichem Commissär mitgetheilt waren) veranlasst. Herr Domcapitular Orbin hat sich an der Durchführung dieser Anordnungen persönlich betheiliget. Eine Rechtfertigung dieses Verfahrens können wir darin nicht finden, dass nach der Ansicht Wohldesselben Frau Theresia Häfelin zum Amte der Vorsteherin geeigneter wäre, als Frau Bertha Wirth, da für die Grossh. Regierung aus dem ihr zustehenden Recht der Entscheidung auch die Pflicht erwächst, dieselbe nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung zu treffen. Ebenso wenig kann Wohldesselben weitere Ausführung hier in Betracht kommen, dass die Grossh. Regierung nicht befugt sei, die „kirchliche Anerkennung oder Einsetzung“ der landesherrlich ernannten Vorsteherin zu verlangen. Wir haben ein solches Ersuchen an

Wohldasselbe nie gerichtet und konnten es um so weniger thun, als wir nach Maassgabe des Regulativs selbst eine unaufgefordert ertheilte „kirchliche Anerkennung oder Einsetzung“ als rechtlich wirkungslos, wenn nicht als eine unzulässige Einmischung in die ausschliesslich dem Landesherrn zustehenden Rechte hätten ansehen müssen. Dagegen müssen wir darauf bestehen, dass die landesherrlich ernannte Vorsteherin die einzige ist und alle regulativmässig mit ihrem Amte verbundenen Rechte ohne Ausnahme und Unterscheidung hat, und dass neben ihr keine andere Lehrfrau unter irgend einem Titel irgend eine andere Gewalt ausüben darf. Die Rückkehr der grossen Mehrzahl der Lehrerinnen in Adelhausen zur Erkenntniss und zur Befolgung ihrer Pflicht hat uns der bedauerlichen Nothwendigkeit überhoben, alsbald zur Auflösung dieses Instituts zu schreiten. Es ist aber unsere Pflicht, für unbedingte Beachtung des bestehenden Rechts zu sorgen und kein Zuwiderhandeln gegen dasselbe zu dulden. Wir können demnach dem oben erwähnten Erlasse Wohldesselben vom 24. v. M. und den andern kirchenbehördlichen Anordnungen, durch welche die Lehrerinnen in Adelhausen aufgefordert sind, die Frau Bertha Wirth, sei es in allen, sei es in einzelnen Beziehungen, nicht als Vorsteherin anzuerkennen, oder durch welche der Versuch gemacht wird, ein von dem Amte der Vorsteherin verschiedenes Amt einer sog. kirchlichen Oberin zu schaffen, eine rechtlich bindende Kraft nicht beilegen und durch dieselben namentlich ein regulativwidriges Verhalten einzelner Lehrerinnen oder des Erzbischöflichen Herrn Commissärs nicht entschuldigt finden. Wir werden desshalb den wenigen Lehrerinnen, die noch nicht unbedingt zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, die geeigneten Eröffnungen machen lassen, und wenn sie im Ungehorsam verharren, sie aus dem Institute ausschliessen. Was den als Erzbischöflichen Commissär functionirenden Herrn Domcapitular Orbin betrifft, so müssen wir darauf bestehen, dass uns ausdrücklich die Versicherung gegeben wird, dass derselbe sich in Zukunft streng an das Regulativ hält, und die damit in Widerspruch stehenden kirchenbehördlichen Anordnungen beseitigt sind. Wenn uns eine solche Erklärung nicht zukommt, so würden wir allerdings genöthigt sein, das bestehende Recht gegen den Versuch, dasselbe zu umgehen, in wirksamer Weise zu schützen. (gez.) A. Lamey.

XXVIII.

Grossherzoglicher Oberschulrath. Karlsruhe, den 15. November 1864. No. 15,303. *Die Beschimpfung der Lehrfrau Rosalie Hirt im Lehrinstitut Adelhausen durch den Katecheten Bekert betr.*

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift des Berichts der Kreisschulvisitatur Freiburg zur Kenntnissnahme und mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, den Katecheten Bekert, der seinen pflichtgemässen Besuch der IV. Mädchenklasse im Lehrinstitut Adelhausen zu beschimpfenden Aeusserungen zweier Lehrerinnen vor deren Schülerinnen und zur Störung der Schule missbraucht hat, aus diesem Lehrinstitut als Religionslehrer zu entfernen und durch einen anderen geeigneten Religionslehrer zu ersetzen. Wir können wegen der uns obliegenden Pflicht nicht dulden, dass irgend Jemand die Schule betrete und solche Kränkungen dem Lehrpersonale zufüge und solches bedauerliches Aergerniss vor der Jugend gebe. Um Weiterungen zu vermeiden und in der festen Ueberzeugung, dass Wohldasselbe diese bedauerlichen Vorgänge ebenfalls ernstlich missbilligen werde und zur Abhilfe gerne bereit ist, haben wir es vorgezogen, das obenerwähnte Ersuchen an Wohldasselbe zu richten. Wir erbitten uns baldgefällige Benachrichtigung von der getroffenen Anordnung. gez. Knies. Baumgärtner.

XXIX.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 28. Januar 1865. No. 1747/48.
Die neuern Vorgänge in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-
Institut Adelhausen in Freiburg betr.

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns mitzuthellen: Nach den hierher berichteten Erhebungen des landesherrlichen Commissärs bei den katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituten in Freiburg haben im Zusammenhang mit den Vorgängen, welche durch die Ausschreitungen des Katecheten Beckert in der öffentlichen Schule des Instituts Adelhausen hervorgerufen wurden, kirchliche Behörden verschiedene Anordnungen getroffen, die gesetzlich unzulässig sind. Wir haben in dieser Beziehung namentlich folgende Punkte hervorzuheben: 1. Weder der Erzbischöfliche Commissär noch eine andere kirchliche Behörde hat eine Disciplinargewalt über die Lehrerinnen auszuüben. Diese steht vielmehr in erster Linie der Vorsteherin des Instituts nach Maassgabe des §. 28 des Regulativs vom 16. September 1811 (Reg.-Blatt Nr 11) zu und wird, wo deren Ermahnungen fruchtlos bleiben, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des angeführten Gesetzes in allen Beziehungen von dem landesherrlichen Commissär geübt, der je nach Erforderniss mit dem Erzbischöflichen sich ins Benehmen setzt; Letzterer, ohnehin in dem ganzen Regulativ auf specielle einzelne Funktionen beschränkt, hat unter keiner Voraussetzung eine selbständige Disciplinargewalt. Es sind demnach einseitig durch den Erzbischöflichen Commissär geführte Disciplinaruntersuchungen gegen Lehrerinnen unstatthaft und der am 17. December v. J. den Lehrerinnen eröffnete kirchliche Erlass vom 9. desselben Monats ist, soweit er Verweise gegen Mitglieder des Instituts enthält, nichtig, was hiermit ausgesprochen wird. 2. Der Erzbischöfliche Commissär, Herr Domcapitular Weikum, hat bei den Erhebungen, die er in dem Institut Adelhausen machte, einzelne Lehrerinnen während der von denselben erteilten Unterrichtsstunden aus solchen weggerufen lassen. Die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute sind nur um dieses Zweckes willen erhalten, sie dienen demaltes zugleich als öffentliche Volksschule. Eine Unterbrechung der Lehrstunden durch Inanspruchnahme der Lehrerinnen von Seiten einer hiezu nicht berechtigten Autorität ist deshalb unstatthaft. 3. Ueber die in der Schule zu gebrauchende Grussformel haben die kirchlichen Behörden nicht zu verfügen, vielmehr steht, wenn darüber eine allgemeine Anordnung erforderlich wird, dieselbe der Vorsteherin zu. Wir werden über die vorstehenden Punkte der Frau Vorsteherin und den Lehrerinnen des Instituts Adelhausen die erforderlichen Eröffnungen und Weisungen zukommen lassen. Uebrigens können wir bei dieser Gelegenheit nicht umhin, Wohldasselbe auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen die Fortexistenz der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute durch Vorgänge, wie die jüngst in Adelhausen vorgekommenen, ausgesetzt wird. Es ist kaum ein Jahr her, dass ein Theil der Lehrerinnen in offener Renitenz und mit Unterstützung von Seiten kirchlicher Behörden sich der Einführung der landesherrlich ernannten Oberin widersetze; dieselbe beschwert sich, dass sie noch immer durch den Erzbischöflichen Commissär, Herrn Domcapitular Weikum, bestürmt wird, ihr Amt niederzulegen. In dem oben erwähnten kirchlichen Erlass vom 9. December v. J. wird ihr geflissentlich der ihr zukommende Amtstitel versagt; die früher renitenten Frauen werden von geistlicher Seite zu einem wenig ehrerbietigen Benehmen gegen dieselbe veranlasst. Eine Grussformel, welche an sich nicht zu beanstanden wäre, wird missbraucht, um Hader und Zwietracht zu säen, und Katechet Beckert, wegen dessen wir uns auf unsere frühere Erlasse beziehen, erlaubt sich sogar, die von Seiten kirchlicher Behörden ohne Recht verfügte Einführung dieser Grussformel vor den Schulkindern als Sühne für einen Act zu erklären, in welchem er sich ganz unzulässige Ausschreitungen erlaubte, und die Lehrerinnen beleidigte, welche er nachträglich als die

Schuldigen darstellte. In allen diesen Vorgängen, neben denen wir noch andere anführen könnten, zeigt sich die Tendenz, den Charakter der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute, wie er durch das Regulativ von 1811 bestimmt ist, zu untergraben, so dass wir bei der Beharrlichkeit und Rücksichtslosigkeit, mit welcher diese Tendenz sich geltend macht, uns die Frage aufwerfen mussten, ob es nicht rathsamer sei, jene in ihrem Grundwesen gefährdeten Institute ganz aufzuheben. Wir wurden bisher von einer solchen Maassregel abgehalten, durch Rücksicht auf das ehrwürdige Alter derselben und ihre bisher segensreichen Wirkungen. Die Verdienste der Vergangenheit können aber die Nachsicht gegen gegenwärtige Fehler nur bis zu gewissem Grade rechtfertigen und die fortgesetzten Versuche, die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute ihrem durch das Regulativ von 1811 bestimmten Wesen zu entfremden, können nur zur Auflösung derselben führen. (gez.) A. Lamey.

XXX.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 9. October. 1865. RNo. 13,651.
Das Verhalten des Benefiziaten Beckert in Freiburg betr.

I. Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzutheilen: Aus einem Berichte des Grossh. Bezirks-Amtes Freiburg entnehmen wir, dass Benefiziat Beckert, nachdem er in Gemässheit der diesseitigen Verfügung vom 30. Jan. d. J., Nr. 1783, bestätigt durch hohe St. Ministerial-Entschliessung vom 24. August d. J., Nr. 78—80, an der Fortsetzung des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule des katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen verhindert worden, den Schülerinnen eröffnete, er werde den Unterricht in anderer Localität fortsetzen. Steht ihm dies an sich frei, so würden doch die Schülerinnen der gedachten Anstalt diesem Unterricht nur in Stunden anwohnen können, welche nach dem Lehrplan des Instituts frei sein, und dieser Unterricht müsste überhaupt als ein nicht zur öffentlichen Schule gehöriger betrachtet werden. Wie demnach einerseits die Vorschriften über den Schulzwang auf den Besuch desselben nicht anwendbar sind, so kann er auch andererseits nicht als Ersatz des lehrplanmässig in der öffentlichen Schule zu ertheilenden Religionsunterrichts gelten. Wir glauben namentlich auf letzteren Punkt die Aufmerksamkeit Wohldesselben hinlenken zu sollen, da wir nicht in der Lage sind, für die Fortsetzung des bisher durch den Benefiziaten Beckert ertheilten Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule des katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen zu sorgen, während wir doch verpflichtet sind, darüber zu wachen, dass dieses Institut dem Zwecke, um dessen willen es erhalten ist, nämlich als öffentliche Schule zu dienen, vollständig entspreche. Wir zweifeln nicht, dass Wohldasselbe im Interesse des Instituts darauf Bedacht nehmen wird, die in dem Unterricht desselben entstandene Lücke in thunlichster Bälde auszufüllen. — II. Nachricht hievon (I.) erhält der Grossh. Oberschulrath unter Anschluss einer Abschrift des Berichts des Gr. Bezirks-Amtes Freiburg vom 6. d. M., Nr. 25,123 und mit dem Anfügen, dass gegen die diesseitige s. Zeit dorthin mitgetheilte Verfügung vom 30. Januar d. J., Nr. 1783, sowohl Benefiziat Beckert, als das erzbischöfliche Ordinariat recurrirt hatten, dass aber dieser Recurs mit höchster St. Ministerial-Entschliessung vom 24. August d. J., Nr. 78—80, verworfen wurde. — III. Nachricht hievon (I.) erhält das Grossh. Bezirksamt Freiburg in Erwiderung auf den Bericht vom 6. d. M., Nr. 25,123, mit dem Anfügen, dass wir mit dem dortigen Verfahren einverstanden sind. — IV. Nachricht hievon (I.) erhält der landesherrliche Commissär bei den katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituten, der Grossh. Herr Kreis- und Hofgerichtsdirector Hildebrandt in Freiburg zur geeigneten Weisung an die Frau Vorsteherin des Instituts Adelhausen. gez. A. Lamey.

XXXI.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 10. October 1865. RNo. 13,796.
Den Religionsunterricht in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-
Institut Adelhausen in Freiburg betr.

I. Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns unter Bezugnahme auf unsern Erlass vom 9. d. M., Nr. 13,651, mitzuthemen: Nach einem uns soeben zugekommenen Berichte der Grossh. Kreisschulvisitatur Freiburg hat Herr Domcapitular Weikum den Schülerinnen des Lehrinstituts Adelhausen angekündigt, dass bis auf Weiteres der Religionsunterricht ausgesetzt werde, und zugleich den Lehrfrauen die Ertheilung desselben verboten. Es scheint darnach, was wir in unserem gestrigen Erlasse als eine übrigens nicht wahrscheinliche Eventualität ins Auge gefasst hatten, bereits eingetreten zu sein. Das Lehrinstitut Adelhausen besteht wie alle anderen ähnlichen Anstalten nur als Schule; wir müssen darauf dringen, dass es dieser Bestimmung genüge und dass also der nach dem Lehrplan für Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in seinem ganzen ordnungsmässigen Umfang daselbst ertheilt werde; dazu gehört auch der Religionsunterricht, und wir ersuchen deshalb Wohldasselbe für die Ertheilung desselben in dem Institut baldigst sorgen zu wollen. Will Benefiziat Beckert privatim den Schülerinnen des Instituts Religionsunterricht ertheilen, so steht dem nach Maassgabe unseres gestrigen Erlasses nichts im Wege. Wir bitten um baldgefällige Rückäusserung. — II. Nachricht hievon (I.) erhält der Grossh. Oberschulrath in Erwiderung auf den Bericht vom 10. d. M., Nr. 15,028/29. Zugleich wird derselbe beauftragt, die Grossh. Kreisschulvisitatur Freiburg anzuweisen, dafür zu sorgen, dass so lange in dem Lehrinstitut Adelhausen der Religionsunterricht ausfällt, der Stundenplan so eingerichtet wird, dass in der Unterrichtszeit der einzelnen Klassen keine Pausen eintreten. Wird in den Stunden nach beendigter Schule von dem Benefiziat Beckert Religionsunterricht in der Kirche ertheilt, so ist den Schülerinnen, welche daran Theil nehmen wollen, von Seiten der weltlichen Behörde kein Hinderniss in den Weg zu legen. — III. Nachricht hievon (I. und II.) dem landesherrlichen Commissär bei den katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituten in Freiburg, dem Grossh. Kreis- und Hofgerichtsdirector Herr Hildebrandt in Freiburg zur Kenntnissnahme, und dem Grossh. Bezirksamt Freiburg. gez. Lamey.

XXXII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 7. October 1865. No. 8763a.
 Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts, Nr. 13,127. *Das*
Verhalten des Benefiziaten Beckert betr. Bericht des Benefiziaten Beckert
 vom 6. d. M. in gleichem Betreff.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebnst zu erwidern: Wir sind nicht in der Lage einen andern Geistlichen mit der Ertheilung des fraglichen Religionsunterrichts zu beauftragen und müssen der Staatsregierung das Recht bestreiten, den von der zuständigen Kirchenbehörde aufgestellten Religionslehrer aus der Schule zu entfernen. Wir wollen nicht weiter hervorheben, dass Lehrer in katholischen Schulen fort und fort verwendet werden, welche nicht blos grössere Excesse als Katechet Beckert begangen, sondern katholische Dogmen gelehrt haben. Katechet Beckert ist jedenfalls kraft unseres Auftrages zur Ertheilung des religiösen Unterrichts in der öffentlichen Schule Adelhausen dahier so berechtigt als verpflichtet. Der Religionsunterricht ist sogar nach den z. Z. bestehenden landesherrlichen Bestimmungen der erste Unterrichtsgegenstand in der Schule. Eine Beseitigung des Katecheten Beckert von der Schule in seiner Eigenschaft als Religionslehrer resp. die Verhinderung der Ertheilung des religiösen Unterrichts würde also gegen diese Bestimmungen, die Religionsübung der Katholiken, sowie gegen das

Recht der Kirche, der Eltern und der Schulkinder verstossen. Wie uns mitgetheilt wurde, ist gestern Katechet Beckert mittelst Anwendung von körperlicher Polizeigewalt kraft dortigen Auftrages an der Ertheilung des Religionsunterrichts in der fraglichen Schule verhindert worden. Wir vermahnen uns gegen einen solchen Rechtseingriff, sowie gegen die traurigen Folgen, welche hieraus für die religiöse Erziehung eines Theils der hiesigen Jugend entstehen und wiederholen unser früheres Anerbieten. I. E. e. G. V. gez. Orbin. Henneka.

XXXIII.

Der katholische Oberschulrath der Stadt Freiburg an Se. Hochwürden den Herrn Münsterstadtpfarrer Domcapitular Weikum dahier. No. 570. Das Verhalten des Benefiziaten Beckert betr.

Euer Hochwürden haben sich gestern Vormittag abermals eine Störung des öffentlichen Schulunterrichts in der Adelhauser Mädchenschule erlauben wollen, wenn Sie nicht in unserem Namen durch ein Mitglied unseres Collegiums davon abgehalten worden wären. Dieses wiederholte Vorkommniss nöthigt uns, Ihnen bemerklich machen zu müssen, dass Euer Hochwürden kein Recht zur Betretung besagter Schule mehr zusteht, nachdem durch Ihre eigene Anordnung am Montag, den 9. d. Mts. der obligatorische Religionsunterricht sistirt worden ist. Da Sie seiner Zeit abgelehnt haben in den Ortsschulrath einzutreten, so haben Sie sich damit auch des Rechtes begeben, an der Beaufsichtigung des Schulunterrichtes, soweit er nicht den Religionsunterricht begreift, Theil zu nehmen, und Euer Hochwürden können daher in die Schule nur dann eintreten, wenn Sie den Religionsunterricht selbst ertheilen oder dessen Ertheilung beaufsichtigen wollen. Zu Folge Weisung der Grossh. Kreisschulvisitation Freiburg vom 8. d. Mts., Nr. 2632, wovon wir anderseits Abschrift mittheilen, haben wir veranlasst, dass einstweilen, insolange der obligatorische Religionsunterricht nicht gegeben wird, die dafür bestimmt gewesenen Stunden mit andern Lehrgegenständen entsprechend ausgefüllt werden. Der von Herrn Beckert zu geben beabsichtigte Religionsunterricht kann und darf nach dem Erlasse Grossh. Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts., Nr. 13,651, nicht an die Stelle des vorschriftsmässigen obligatorischen Unterrichts treten, da er lediglich Privatunterricht ist, und ebenso wenig darf dadurch die seitherige Schulzeit irgend welche Unterbrechung erleiden. Euer Hochwürden waren daher durchaus nicht berechtigt, die Kinder gestern aus der Schule während der verordneten Unterrichtsstunden zum Behufe des erwähnten Beckert'schen Privatunterrichts wegzuholen. Wir könnten auch in der Folge ähnliche Versuche weder Euer Hochwürden noch einem andern Geistlichen Herrn gestatten, sondern werden solch' völlig unbefugte Eingriffe abzuwehren wissen. Wir können jene am allerwenigsten gestatten, wo es in der augenscheinlichsten Absicht geschieht, um den Anordnungen unserer hohen und höchsten Staatsbehörden entgegen zu handeln, beziehungsweise die Uebertretung ihrer Verbote dem Benefiziaten Beckert zu ermöglichen, und dadurch den Kindern an geheiligter Stätte selbst das Beispiel offenen Ungehorsams gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit zu geben. Sobald der Religionsunterricht, der nach dem Lehrplan ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist und bleiben muss, nach dem bestimmten, gesetzlich begründeten Verlangen der Grossh. Staatsregierung wieder ertheilt werden wird, sollen Euer Hochwürden sowohl in dessen Leitung als dessen unter Beobachtung der Verordnungen Grossh. Ministeriums des Innern vom 23. December v. J., No. 16,420, und vom 8. Mai d. J., Nr. 6661, zu übender Ueberwachung auch nicht im Geringsten behindert sein, vielmehr werden wir auf jede mögliche Berücksichtigung etwaiger Wünsche recht gerne Rücksicht und Bedacht nehmen. Freiburg, den 17. October 1865. gez. Fauler. gez. Karl Schwarz.

XXXIV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 19. October 1865. No. 9244.
Das Verhalten des Benefiziaten Beckert in Freiburg betr.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf die verehrlichen Erlasse vom 9., 10. und 12. d. M., Nr. 13,651—13,796 und 13,961 ergebenst zu erwidern: Wir beklagen mit Hochdemselben die Misshelligkeiten, wodurch die religiöse Erziehung und Bildung eines Theils der hiesigen Jugend leidet, und möchten dieselben, wie immer, auf eine das Recht nicht verletzende Weise beigelegt wissen. Desshalb erlauben wir uns den Thatbestand zu resumiren. Schon durch diesseitigen Erlass vom 24. November v. J., Nr. 10,671, hatten wir eine Untersuchung darüber angeordnet, ob Religionslehrer Beckert einer Lehrfrau wegen deren Verbotes des Grusses: „Gelobt sei Jesus Christus“ eine zu herbe Rüge ertheilte. Wir haben aber Hochdemselben gegenüber hierauf erklärt, dass diese Frau sehr gefehlt und auf die kindlichen Gemüther nachtheilig eingewirkt hat. Der Grossh. Oberschulrath hat indessen auf Veranlassung des hiesigen Ortschaftsrathes, ohne dass Katechet Beckert über die Anklage einvernommen wurde, sofort die Entfernung dieses Religionslehrers aus der Schule ausgesprochen und uns nur angegangen, dieses Erkenntniss zu vollziehen. Wir beschwerten uns hiergegen vergebens an Hochdasselbe, worauf wir und Katechet Beckert an Grössherzogliches Staatsministerium recurirten und beantragten, dass uns das selbstständige Urtheil in dieser kirchlichen Disciplinarsache überlassen, das Erkenntniss der Staatsbehörde also beseitigt werde. Unsere Beschwerde wurde zurückgewiesen und uns der Vollzug der von der Staatsbehörde ausgesprochenen Entfernung dieses Religionslehrers angesonnen. Ueber die Beschwerde des Katecheten Beckert ist keine Entschliessung des Grossherzoglichen Staatsministeriums erfolgt. Dennoch wurde aber die von dieser höchsten Behörde am 24. August l. J. bestätigte Entfernung des Religionslehrers Beckert vollzogen. Andererseits wurde aber von dortseits anerkannt, dass uns die Besorgung und Leitung des Religionsunterrichts, sowie die Disciplinargewalt über die Kirchendiener resp. Religionslehrer zustehe. Daraus folgt, dass unser Verlangen berechtigt ist, dass das Erkenntniss des Oberschulraths wegen Entfernung des Katecheten Beckert, als Religionslehrer, weil von einer unzuständigen Behörde erlassen, als nicht rechtsbeständig betrachtet und dass dieses kirchliche Disciplinarvergehen zur Aburtheilung an das ordentliche kirchliche (Disciplinar-) Gericht verwiesen werde. Wenn auch die Staatsbehörde für die Herstellung der Schulordnung ausschliesslich zu sorgen haben sollte, so folgt daraus nicht ihr Recht auf die fragliche Entfernung, welche allerdings eine Strafe ist; sondern nur auf Anzeige bei der competenten kirchlichen Behörde. Aus jenem Rechte der Kirche folgt ferner, dass nicht die Staatsbehörde, sondern wir den Religionslehrer in dieses sein kirchliches Amt einsetzen und davon entfernen können. Endlich folgt daraus, sowie aus §. 1 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860, dass der in unserem Auftrage ertheilte Religionsunterricht, der öffentlich religiöse Unterricht ist. Wir sind also, um diese die Gemüther so sehr erregende Angelegenheit zur allseitigen Zufriedenheit und ohne Verletzung des Rechts der Kirche und ihrer Diener wie der freien katholischen Religionsübung beizulegen, bereit, dem Katecheten Beckert eine Zurechtweisung zu ertheilen und die Maassregeln zu ergreifen, dass keine solche Störung mehr vorkomme. Ferner haben wir den derzeitigen Religionslehrer beauftragt, einstweilen ausserhalb des Schulgebäudes in den nach dem Lehrplan für die Schule Adelhausen vorgeschriebenen Stunden den Religionsunterricht in seinem ganzen Umfange zu ertheilen. Der Conflict, welcher aus der erwähnten relativ sehr geringfügigen Ursache entstand, ist deshalb so ernst geworden und in alle Kreise eingedrungen, weil der Ortsschulrath hier die Ertheilung auch des nicht im Schullocale zu gebenden religiösen Unterrichts gewaltsam gehemmt und

solche unmöglich gemacht hat, wie die in Abschrift beiliegende Erklärung des Orthschulraths vom 17. d. M. beweist. Hiernach wurde Domcapitular und Münsterpfarrer Weikum, welcher die Ertheilung des Religionsunterrichtes nie eingestellt hat, sondern fort ertheilen lassen wollte, aus der Schule ausgewiesen. Es wurden die für den Religionsunterricht bestimmten Stunden demselben entzogen. Diese Stunden wurden einseitig für andere Lehrgegenstände verwendet und den Schülern wurde jede Gelegenheit gewaltsam entzogen, an dem von uns angeordneten Religionsunterrichte Theil zu nehmen, wie auch die beiliegende Erklärung vom 16. d. M. beweist. Hierdurch hat der Orthschulrath gegen die oben erwähnten dortigen Entschliessungen verstossen. Wird dieses Hinderniss beseitigt, so wird der Religionsunterricht den Schülerinnen ganz nach dem Lehrplan in den dafür vorgeschriebenen Stunden in seinem ganzen ordnungsmässigen Umfange ertheilt werden; da nicht der Ort des Unterrichts und die Person, welche ihn ertheilt, sondern die Autorität, welche denselben anordnet, und dazu legitimirt, entscheidet, ob derselbe ein öffentlicher oder Privatunterricht ist, so erleidet es wohl keinen Zweifel, dass dieser durch uns zu „besorgende“ und besorgte Unterricht der vorgeschriebene öffentliche ist. Wir wollen also unsere Pflicht erfüllen, nur die Gewalt hindert uns daran. Es handelt sich demnach jetzt nicht um eine persönliche, sondern um die Prinzipienfrage, ob die Staatsomnipotenz über die katholischen Schulen soweit ausgedehnt werden soll, dass confessionslose, staatliche Schulbehörden auch über die religiöse Bildung und die Religionslehrer verfügen können. Zu einer solchen Beseitigung der katholischen freien Religionsübung können wir nicht mitwirken. Dagegen wollen wir den Religionsunterricht ertheilen und Alles thun, um den Conflict beizulegen, soweit es uns rechtlich und moralisch möglich ist. Wir bitten deshalb Hochdasselbe die geeignete Anordnung baldgeneigt treffen zu wollen, dass dem von uns bestellten Religionslehrer, nachdem wir die erwähnte Satisfaction und Garantie ausgesprochen, der Eintritt in die Schule behufs Ertheilung des vorgeschriebenen Religionsunterrichts gestattet, eventuell dass derselbe an Ertheilung dieses Unterrichts ausserhalb des Schullocales innerhalb der hiefür seither vorgeschriebenen Stunden nicht mehr gewaltsam gehindert und den Excessen des Orthschulraths dahier begegnet werde. I. E. e. G. V. gez. Orbin. Gross.

XXXV.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 2. December 1865. R.No. 16,956.
Das Verhalten des Benefiziaten Beckert betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns auf die Erlasse vom 19. und 26. October Nr. 9244 und 9441 zu erwidern: Nachdem wir aus dem ersten dieser Erlasse entnommen, dass Wohldasselbe unter erneuter Anerkennung, dass das Verhalten des Benefiziaten Beckert in der Adelhauser Schule ein disciplinär strafbares sei, bereit sei, das Geeignete gegen denselben zu verfügen und Garantien gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge, wie die ihm zur Last fallenden, zu schaffen, hatten wir uns der befriedigenden Erwartung hingegeben, die in Aussicht gestellten disciplinären Maassregeln und Garantien bald verfügt zu sehen, was auf die Ausgleichung der hinsichtlich der Adelhauser Schule bestehenden Anstände nur günstig hätte wirken können. Nachdem mittlerweile ein Monat und seit der gröblichen Verletzung der Schulordnung durch den Benefiziaten Beckert mehr als ein Jahr verflossen ist, sehen wir uns bei der dermaligen Lage der Sache, indem wir die disciplinäre Strafe des Beckert Wohldemselben anheimstellen, genöthigt, wiederholt das dringende Ersuchen zu stellen, es möge in thunlichster Bälde für Wiederherstellung des religiösen Unterrichts in der Adelhauser Schule von dortseits gefälligst gesorgt werden. Wir glauben von einer näheren Begründung unseres Ersuchens Umgang nehmen zu können, da Wohldemselben nicht entgehen kann, welch' ernste und weitgehende Fragen sich uns entgegenstellen müssen, wenn die Erfahrung gemacht würde,

dass in einer öffentlichen Volksschule der zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen gehörige Religionsunterricht, welcher durch die Kirche zu besorgen ist, längere Zeit ausgesetzt wird. L Den Beschwerden gegen den katholischen Ortsschulrath in Freiburg können wir keine Folge geben, der Religionsunterricht des Benefiziaten Beckert mag dortseits, wenn und insofern er auf Anordnung einer kirchlichen Behörde gegeben wird, als ein öffentlicher betrachtet werden, der Schule gegenüber hat er einen privaten Charakter und ist unter allen Umständen nicht der Schulunterricht über Religion, für welchen bisher in dem Stundenplan der Adelhauser Schule gewisse Stunden festgesetzt waren. Dieser Schulunterricht über Religion ist durch kirchenbehördliche Anordnung sistirt, und in Folge davon ist nach unserer Weisung der Stundenplan jener Schule geändert und namentlich so eingerichtet worden, dass zwischen den einzelnen Lehrstunden keine Pausen eintreten. Die nach dem jetzigen Stundenplan besetzten Stunden können für den nicht schulmässigen Religionsunterricht des Benefiziaten Beckert nicht in Anspruch genommen werden, und der katholische Ortsschulrath in Freiburg hat durchaus den ihm erteilten Weisungen gemäss gehandelt, indem er dem unstatthaften Versuch des Herrn Domcapitulars Weikum entgegen trat, ohne jegliche vorherige Mittheilung und Verständigung die Schülerinnen der Adelhauser Schule während einer Schulstunde zum Religionsunterricht des Benefiziaten Beckert in die Kirche abzuholen. Da aber unsere Weisung nur dahin geht, die Schulkinder nicht inmitten der Schulzeit zum Besuch dieses Unterrichts aus der Schule zu entlassen, steht von unserer Seite kein Hinderniss im Wege, dass vor Beginn oder nach Beendigung der Schule die Kinder, deren Eltern dies wünschen, Religionsunterricht ausserhalb der Schule erteilt erhalten können. Wünscht Wohldasselbe eine derartige Einrichtung zu treffen, und würde der dormalige Stundenplan sie erschweren, so wird die zuständige Localschulbehörde zu prüfen in der Lage sein, ob einer Aenderung des Stundenplanes keine besonderen Hindernisse entgegenstehen. — II. Nachricht hievon (vom Zeichen L an) erhält der Grossh. Oberschulrath zur geeigneten Weisung an den katholischen Ortsschulrath in Freiburg. gez. A. Lamey.

XXXVI.

Hermann von Vicari, durch Gottes Erbarmung und des heil. apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz etc. Den Gläubigen der Metropole Gruss und Segen von Gott dem Vater und unserm Herr Jesu Christo. Geliebteste! Ihr wisst, welch' schwere Prüfung Uns durch die Erlassung des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864 bereitet wurde. Wir wollten und mussten einerseits Unsere Pflicht vor Gott und den Menschen erfüllen und für das Recht der Kirche und der katholischen Familien auf die katholischen Schulen eintreten. Andererseits haben Wir Uns nach Frieden geseht und haben Nichts unversucht gelassen, um eine Vereinbarung in dieser so wichtigen Frage zwischen Staat und Kirche herbeizuführen. Neben diesem grossen Kampfe gegen die Kirche wird Uns aber auch der Schmerz nicht erspart, dass kleinere Streitigkeiten in Unserer Metropole fort und fort gegen die Kirche und selbst von ihren eigenen Angehörigen geführt oder veranlasst werden. Zu diesen gehört der Streit über die Hemmung des Religionsunterrichts in der Schule Adelhausen dahier. Wie über viele andere Bitterkeiten, welche Katholiken, selbst in diesen Tagen der Prüfung, Uns bereitet haben, so hätten Wir auch über diese Vorgänge geschwiegen. Wir hätten darüber geschwiegen, obgleich die Thatsachen und Rechtsverhältnisse auch in dieser Sache so vielfältig entstellt wurden. Die oberhirtliche Liebe zu den Unserer Obsorge anvertrauten Seelen, eine von hiesigen Bürgern an Uns gerichtete Eingabe, und bekannte, dahier geschehene Vorkommnisse veranlassen Uns aber, über diese Angelegenheit ein Hirtenwort an Euch zu richten. Der von Uns als Religionslehrer in der Mädchenschule Adelhausen

aufgestellte Katechet Beckert hat den Schulkindern empfohlen, ihn mit dem schönen katholischen Gruss: „Gelobt sei Jesus Christus!“ zu begrüßen. Eine Lehrfrau sprach hierauf den Schulkindern ihrer Klasse den Wunsch aus, von ihnen ebenso begrüßt zu werden. Dagegen hat eine andere Lehrfrau dieselben Schulkinder öffentlich in der Schule angegangen, sie und die erwähnte Lehrfrau nicht so zu begrüßen. Diese der religiösen Erziehung schädliche Einwirkung auf die zarten kindlichen Seelen hat die betreffende Klosterfrau nicht gut gemacht. Bei diesen Umständen hielt es der Religionslehrer Beckert für seine Pflicht, der erwähnten Frau über diese öffentlich in der Schule geschehene Schädigung der religiösen Bildung eine Vorstellung zu machen. Der Vorstand des Ortsschulraths, welchem die betreffende Lehrfrau persönlich hievon die Anzeige machte, verlangte hierauf nicht bloss von den ehrwürdigen Lehrerinnen die Einstellung des Grusses: „Gelobt sei Jesus Christus“, sondern brachte den Vorgang zur Anzeige bei der höheren Staatsbehörde, um deren Einschreiten herbeizuführen. Der Grossh. Oberschulrath sprach alsbald am 15. November v. J., und zwar hauptsächlich auf das Zeugniß von vier nicht zehn Jahre alten Schulkindern, und ohne dass der betreffende Religionslehrer über das ihm zur Last Gelegte auch nur gehört worden war, die Entfernung desselben aus der Schule aus. Diese confessionslose Staatsbehörde legte sich also das Recht bei, den katholischen Religionslehrer — für sich allein, ohne Mitwirkung der Kirche — aus der katholischen Schule entfernen zu dürfen. Die Kirchenbehörde beschwerte sich gegen diesen Eingriff in die Selbständigkeit der Kirche und die freie Religionsübung der Katholiken bei der höchsten Staatsregierung und bat, dass dieses von der unzuständigen Behörde erlassene Erkenntniß beseitigt und diese kirchliche Sache vor dem ordentlichen, kirchlichen Richter entschieden werde. Die Kirchenbehörde wiederholte ihr Anerbieten, durch ein kirchliches Urtheil jede Störung in der Schule zu beseitigen und jede rechtlich zulässige Genugthuung zu geben. Die Staatsregierung ging hierauf nicht ein. Sie anerkannte zwar, dass der Kirche die Leitung des Religionsunterrichts und demgemäss die Strafgewalt über die Religionslehrer zustehe, bestätigte aber dennoch die Entfernung des Religionslehrers Beckert aus der Schule. Sie beharrte bei dem Ausspruch, dass dem Katecheten Beckert die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule Adelhausen nicht mehr gestattet werden könne und verlangte von der Kirchenbehörde den Vollzug dieses ihres Erkenntnisses. Damit hat die confessionslose Staatsbehörde ausgesprochen, dass sie — für sich allein — den katholischen Religionslehrer aus der katholischen Schule entfernen könne; dass der katholische Religionslehrer den katholischen Religionsunterricht nur so lange in der katholischen Schule ertheilen dürfe, als diess der confessionslosen Staatsbehörde entspricht und dass, sobald die confessionslose Staatsbehörde die Entfernung eines katholischen Religionslehrers aus der katholischen Schule nach ihrem Ermessen für geboten hält, die Kirche diesem staatlichen Urtheil sich zu fügen und dasselbe zu vollziehen habe, auch wenn sie den betreffenden Religionslehrer für nicht so schuldig halten kann. Die Kirchenbehörde hat gegen dieses, von einer nicht zuständigen Gewalt ausgegangené Erkenntniß sofort Verwahrung eingelegt. Sie durfte und konnte bei dem Vollzuge desselben nicht mitwirken, weil sie dadurch anerkannt hätte, dass eine nichtkatholische staatliche Schulbehörde ohne Mitwirkung der Kirche auch über die religiöse, katholische Erziehung und Bildung, wie über die geistlichen Religionslehrer verfügen dürfe. Als Wir die Befürchtung aussprachen, das neue Schulgesetz gefährde die religiöse Heranbildung der katholischen Jugend, entgegnete die Staatsregierung, dass der Kirche ja die ausschliessliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in der Schule zustehe, die Religion also nicht in Gefahr sei. Wie aber würde es mit der religiösen Bildung des heranwachsenden Geschlechts ergehen, wenn die Kirche selbst dazu mitwirken würde, dass eine nicht-katholische Behörde nicht bloss über die katholische Schule, sondern auch

über die religiöse Erziehung in der Schule und die Religionslehrer verfüge! Weil Wir also zu dieser Beeinträchtigung der katholischen, kirchlichen Rechte nicht mitwirken durften und anderseits Unsere Pflicht erfüllen mussten, den Kindern die Segnungen des religiösen Unterrichts zu ertheilen, deshalb beauftragten Wir den erwähnten Religionslehrer, seines kirchlichen Amtes zu warten. Durch Beschluss des Grossh. Bezirksamts Freiburg vom 5. d. M. wurde aber dieser Priester am 6. d. M. vermittelst Anwendung polizeilicher Gewalt verhindert, den Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen. Die Entschliessungen Grossh. Ministeriums des Innern vom 9., 10. und 12. d. M. sprachen indessen aus, dass der von Uns bestellte Religionslehrer den Religionsunterricht ausserhalb des Schullocals in den nach dem Lehrplan freien Stunden ertheilen könne. Dieser Unterricht werde aber Seitens der Staatsregierung als ein „privater“, nicht zur öffentlichen Schule gehöriger betrachtet werden und er dürfe nicht als Ersatz des lehrplanmässigen in der öffentlichen Schule zu ertheilenden Religionsunterrichts gelten. Die Kirchenbehörde erklärte hierauf der Staatsregierung, dass ihr kraft des bestehenden Rechtes und Gesetzes die Leitung und Besorgung des Religionsunterrichts in der Schule ausschliesslich zustehe. Desshalb sei die Staatsbehörde nicht berechtigt, den durch die Kirche besorgten Religionsunterricht aus der Schule auszuschliessen, oder gar als „privater“ zu erklären. Der im Auftrage der Kirche, als einer anerkannten öffentlichen Gewalt, ertheilte Religionsunterricht sei deshalb der öffentliche, religiöse Unterricht. Demgemäss und damit indessen die Ertheilung des Religionsunterrichts nicht unterbrochen werde, haben Wir am 7. und 12. d. M. angeordnet, dass dieser Unterricht einstweilen ausserhalb des Schullocals in der Kirche oder einem andern passenden Locale zu den für diesen Unterricht im Schulplane bestimmten Stunden ertheilt werde. Die Schuljugend hätte so einstweilen in ungestörter Weise ihren seitherigen Religionsunterricht erhalten. Wir waren zu der Erwartung berechtigt, dass gerade die Katholiken Unserer Metropole, welche diesem aus so geringfügiger Ursache hervorgerufenen Streite eine solche Ausdehnung gegeben haben, dieser für die religiöse Erziehung, das Recht und den öffentlichen Frieden so erwünschten Ausgleich keine weitere Schwierigkeiten bereiten werden. Aber der Friede sollte der Kirche noch nicht zu Theil werden. Entgegen dieser Unserer oberhirtlichen Verfügung untersagte der Ortsschulrath Unserer Metropole am 8. d. M. die Ertheilung des von Uns angeordneten Religionsunterrichts — auch ausserhalb der Schule. Am 9. d. M. wurden die Schulkinder am Besuche des in der Kirche abzuhaltenden Religionsunterrichts durch Kreis- schulrath Rapp abgehalten, obgleich Unser Dompfarrer erklärte, dass der religiöse Unterricht innerhalb der dafür bestimmten Zeit abgehalten werden solle. Das Grossh. Bezirksamt dahier erklärte auf Anfrage des Erzbischöflichen Dompfarrers am 14. d. M., dass innerhalb der freien Schulzeit der Religionsunterricht ausserhalb des Schullocals abgehalten werden könne. Als hierauf der Erzbischöfliche Dompfarrer am 16. d. M. die betreffenden Schulkinder zur Ertheilung des Religionsunterrichts in die Kirche abholen wollte, verschloss ein Mitglied des Ortsschulraths das Schulzimmer der betreffenden Klasse im Auftrage dieser Stelle und hinderte so die Schulkinder, dem in der Kirche zu der hiefür bestimmten Stunde zu ertheilenden Religionsunterrichte beizuwohnen. Während also Unser Dompfarrer für die Fortsetzung des religiösen Unterrichts sorgen wollte, soweit dessen Ertheilung nicht gewaltsam gehindert wird, erklärt ihm der Ortsschulrath dahier am 17. d. M., dass ihm — dem Münsterpfarrer — kein Recht zur Betretung der Schule Adelhausen zustehe. Sogar Unser Dompfarrer dürfe nur dann in diese Schule eintreten, wenn er den Religionsunterricht selbst ertheilen oder beaufsichtigen wolle. Die für den Religionsunterricht bestimmte Zeit sei mit andern Lehrfächern ausgefüllt und es sei also auch innerhalb dieser Stunden und ausserhalb des Schullocals dem von Uns bestellten Religionslehrer nicht gestattet, den Religionsunterricht zu ertheilen. Dieser Verletzung

der kirchlichen Rechte und Unserer Anordnungen gegenüber haben Wir Uns an die Grossh. Staatsregierung gewendet und um Abhülfe gegen diese gewaltsame Einstellung des Religionsunterrichts gebeten. Geliebteste! Ihr sehet, dass Wir den Euch anvertrauten Kindern die Uns obliegende religiöse Bildung ertheilen lassen wollen. Wir wollen diess thun zu der Zeit und an dem Orte, welche man Uns zulässt. Wir wollen und müssen diesen Unterricht als öffentlichen ertheilen. Wir dürfen und können aber die unveräusserlichen Rechte der Kirche und der katholischen Familie nicht aufgeben, dass Wir die religiöse Erziehung und Bildung und zwar in den katholischen Schulen zu leiten und zu besorgen, dass Wir also zu bestimmen haben, ob dieser Religionsunterricht ein öffentlicher sei, dass Wir Euere Religionslehrer zu bestellen und nur nach Urtheil und Recht zu entfernen haben. Wir vertheidigen also die katholisch-kirchlichen Rechte auf die Schule. Es handelt sich desshalb für Uns nicht um eine Person, sondern um Grundsätze und Rechte. Es handelt sich um die freie kirchliche Leitung der religiösen Erziehung in der Schule und um die rechtliche Stellung eines jeden Religionslehrers. Wir würden aber all' dieses durch Unsere Mitwirkung bei der Entfernung des erwähnten Religionslehrers, d. h. durch die Sendung eines andern Katecheten preisgeben. Wir würden dadurch namentlich auch den Grundsatz guthessen, dass der von dem kirchlich verordneten Geistlichen ertheilte Religionsunterricht nur in so lange ein „öffentlicher“ sei, als die confessionslose Staatsbehörde den Religionslehrer und seinen Unterricht in der Schule zulässt. Wir würden dazu mitwirken, dass die Erziehung und Bildung der katholischen Jugend den confessionslosen staatlichen Schulbehörden überantwortet werde. Nicht Wir, sondern die, welche die Entfernung eines sonst verdienten Religionslehrers von seinem Amte aus so unbedeutenden, persönlichen Gründen verlangen, haben diesen Streit veranlasst und fortgesetzt. Wir haben den Religionsunterricht nie eingestellt, sondern die staatlichen Behörden verhindern die Abhaltung desselben. Wir haben vielmehr Alles gethan, um diesen Conflict friedlich beizulegen. Wir haben aber auch hierbei die Erfahrung gemacht, dass ein dauernder Friede nur durch die Herstellung des Rechts möglich ist, dass jedes Aufgeben desselben nur neuen Streit veranlasst. Wir haben in dieser ganzen, so traurigen Angelegenheit nur Unsere oberhirtlichen Pflichten und Rechte ausgeübt und nirgends ein Recht verletzt. Wir sind keiner berechtigten Anordnung der Staatsgewalt entgegengetreten, sondern haben nur Unser Recht gewahrt und müssen es thun. Der Gehorsam gegen die Staatsgewalt beruht aber auf dem Gehorsam gegen die Gebote Gottes und auf der Heilighaltung des Rechts. Auch wisst Ihr, dass Gott nicht bloss eine weltliche, sondern auch eine geistliche Obrigkeit angeordnet und auch dieser zu gehorchen befohlen hat. So werden Wir denn fortfahren, eine friedliche und gerechte Ausgleichung anzubahnen, unbehindert von den gegen Uns erregten Leidenschaften. Da man Uns die für Ertheilung des Religionsunterrichts bestimmte Schule und überhaupt jedes hiefür geeignete Local gesperrt hat, so können Wir zu Unserm grössten Schmerz den Religionsunterricht für die katholische Schule Adelhausen nicht ertheilen lassen, und zwar so lange diese Gewalt andauert. Indem Wir Unsere oberhirtliche Pflicht also so weit möglich erfüllen wollen, rufen Wir denen, welche Uns daran hindern, mit unserm göttlichen Heilande zu: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht.“ Wir ermahnen insbesondere die Katholiken, welche bei dieser Hemmung Unserer oberhirtlichen Pflicht sich betheiligen, eingedenk zu sein der furchtbar ernstern Verantwortung, welche der göttliche Heiland denen auferlegt, welche sich an den von Engeln bewachten Kleinen versündigen! Aber auch die katholischen Eltern erinnern Wir an ihre schwere Verantwortung für die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Wir ermahnen dieselben väterlich, in so lange ihre Kinder durch Gewalt gebindert sind, den religiösen Unterricht durch den von Uns verordneten Priester zu empfangen, um so eifriger zu Hause dieselben in der Religion

zu unterrichten und um so fleissiger in den öffentlichen Gottesdienst, insbesondere in die sonntägliche Christenlehre zu schicken. Wir hoffen zu Gott, dass eine Regelung auch dieser Sache erfolgen werde, wodurch die Ausübung des Rechtes und der Pflicht der Kirche, sowie der katholischen Eltern wieder hergestellt und so der wahre Friede in Euch und in Eure Familien wieder einkehre. Wir empfehlen diese so wichtige und heilige Angelegenheit Eurem gemeinsamen eifrigen Gebete und der frommen Andacht der guten Kinder. Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe bei Euch. Amen. Gegenwärtiger Hirtenbrief ist am nächsten Sonntage von den Kanzeln der Metropolitankirche, der St. Martinspfarrkirche, sowie der Pfarrkirchen zu Wiehre und Herdern zu verkünden. Freiburg am Feste des heil. Erzengels Raphael, 24. October 1865. † Hermann, Erzbischof von Freiburg.

XXXVII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 12. September 1868. Nr. 8263. *Zuschrift der Frau Bertha Wirth vom 11. d. Mts. Die kirchliche Einkleidung der Candidatinnen des Lehrinstituts Adelhausen Hermine Koch und Stefanie Hanhart betreffend.*

Beschluss. Den Erzbischöflichen Commissär des Lehrinstituts Adelhausen dahier Herrn Domcapitular Weicum veranlassen wir, der landesherrlich bestellten Vorsteherin dieses Lehrinstituts zu erwidern: Durch Staatsministerial-Entschliessung vom 28. v. Mts. Nr. 818 sind die oben genannten Candidatinnen zu „vollberechtigten Mitgliedern“ der genannten Anstalt factisch ernannt worden. Um so mehr freuen wir uns, dass die erwähnte Vorsteherin trotzdem uns um Anordnung der kirchlichen Einkleidung, d. h. um die kirchliche Aufnahme der Candidatinnen und zwar mittelst der Professablegung in ihre religiöse Genossenschaft gebeten hat. Diesen kirchlichen Act vornehmen zu lassen, sind wir aber erst dann berechtigt, wenn die hierwegen von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Gemäss den in dieser religiösen Sache maassgebenden kirchlichen Bestimmungen darf die Professablegung, die kirchliche Aufnahme in eine geistliche Genossenschaft, erst dann erfolgen, wenn die Oberin derselben nach Erfüllung der kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Autorität entweder bestellt oder anerkannt ist, und wenn die Mitglieder einer solchen Genossenschaft in ihren kirchlich-religiösen Beziehungen der Disciplin der Kirche unterstehen. gez. Schmidt.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 17. October 1867. Nr. 13,140. *Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen in Freiburg betreffend.*

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzuthellen: Zu unserm Bedauern sind die Verhältnisse in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen in Freiburg, welche durch das Regulativ vom 16. September 1811 in vollkommen erschöpfender und klarer Weise geordnet sind, seit längerer Zeit durch die Haltung Wohldesselben in einer Weise getrübt und die Gefahr, die rechtliche Grundlage der Anstalt gestört zu sehen, ist so nahe gerückt, dass ein entschiedenes Eingreifen für uns zur unabweisbaren Pflicht geworden ist, wenn es nicht, wie wir immer noch hoffen wollen, gelingt, die dermaligen von uns nicht ferner mehr zuzulassenden Zustände ungesäumt auf den regulativmässigen Stand zurückzuführen. Die Weigerung Wohldesselben, die Hermine Koch und die Stefanie Hanhart, nachdem sie die Prüfung als Lehrerinnen schon im October v. J. bestanden hatten, zur Ablegung der Gelübde und der förmlichen Einkleidung zuzulassen, veranlasste uns seit Februar d. J. zu einem längeren Schriftwechsel mit Wohldesselben. Wir glauben, dem angegebenen Grunde jener Weigerung, die genannten beiden Frauen seien im Religionsunterricht

noch nicht genügend vorgeschritten, in vollstem Maasse Rechnung getragen zu haben, indem wir für dieselben, obgleich sie gar keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben und obgleich sie schon seit 1864 als Candidatinnen in dem Institut lebten, doch den Religionsunterricht durch den von dortseits bestellten Lehrer während des ganzen Sommers fortsetzen, also während im Ganzen eines vollen Jahres ertheilen liessen. Nachdem wir mit Erlass vom 13. Juli d. J., Nr. 8787, Wohldemselben nochmals vorgestellt hatten, wie die Verzögerung der förmlichen Einkleidung allem bisherigen Herkommen widerspreche, dass an der genügenden Vorbereitung der beiden Frauen nach allem Vorgegangenen ein Zweifel nicht bestehen könne, und dass denselben, die seit November v. J. alle Pflichten wirklicher Lehrfrauen vollständig in der Schule erfüllten, auch die Rechte der Lehrfrauen nicht länger vorenthalten werden könnten; nachdem wir aber bis Ende August ohne Antwort auf unser dringendes Ersuchen um endliche Entschliessung geblieben waren, erwirkten wir endlich die höchste Staatsministerial-Entschliessung vom 28. August d. J., Nr. 818, durch welche wir ermächtigt wurden, die Hermine Koch und Stefanie Hanhart gegen Uebernahme der regulativ-mässigen Pflichten in alle Rechte wirklicher Lehrfrauen einzuweisen. Während wir diese Entschliessung unter dem 2. bezw. 4. Septbr. d. J. Wohldemselben mittheilen, erhielten wir am 5. September d. J. den dortseitigen Erlass vom 31. August, Nr. 7903, in welchem uns mitgetheilt wird, die beiden Frauen hätten die Religionsprüfung mit der Note „gut bis sehr gut“ bestanden, und es werde von weiterer Ertheilung von Religionsunterricht an dieselben Umgang genommen. Wir mussten, da damit der einzige bis dahin für die Verweigerung der Einkleidung angegebene Grund weggefallen war, um so sicherer erwarten, die letztere werde nun alsbald erfolgen, als uns die Mittheilung über die bestandene Religionsprüfung ausdrücklich als Erwiderung auf unsere wiederholten Anfragen und Ersuchen wegen der Einkleidung zugekommen war. Wir sistirten desshalb, um jedes nach unserer Voraussetzung nunmehr entbehrlich gewordene aussergewöhnliche Verfahren zu vermeiden, einstweilen den Vollzug der höchsten Entschliessung vom 28. August l. J. und richteten, als die Einkleidung doch nicht erfolgte, an Wohldasselbe mit Erlass vom 17. September d. J., Nr. 11,825 auf's Neue das Ersuchen um sofortige Einkleidung der Frauen. Zu unserem lebhaftesten Bedauern sind wir bis heute noch ohne Antwort. Wir unterlassen es, uns über diese Vernachlässigung aller im Geschäftsleben üblichen Formen auszusprechen, und wir unterdrücken die Schlussfolgerungen, welche aus der Vergangenheit auf die neueste Verzögerung der Einkleidung gezogen werden könnten, nachdem bereits vor länger als 6 Wochen die Bedingung vollständig erfüllt war, von welcher Wohldasselbe die Einkleidung in allen während eines halben Jahres an uns gerichteten Erlassen abhängig gemacht hatte. Mit Bericht vom 12. d. Mts. hat der landesherrliche Commissär für das katholische weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhäuser uns einen Erlass Wohldemselben an die Frau Vorsteherin des genannten Lehrinstituts vorgelegt, nach welchem die Sachlage eine vollständig andere wird. In diesem Erlass wird die Einkleidung aus dem Grund abgelehnt, weil die Frau Oberin nicht von der kirchlichen Autorität bestellt oder anerkannt sei. Damit wird auf einen Versuch der thatsächlichen Umstossung des Regulativs zurückgegriffen, welcher vor einigen Jahren nahezu die Auflösung des Instituts veranlasst hätte. Wir werden auch jetzt die offene Verletzung des Regulativs nicht zugeben. Aus achtungsvoller Scheu vor allen kirchlich-religiösen Satzungen konnten wir aus einem regulativmässig statthaften, wenn auch nach unserer Ansicht nicht begründeten Motiv lange Zeit die Einkleidung verzögern lassen, gegenüber einer offenen Rechtsverletzung fällt jede Möglichkeit zu solcher Nachsicht weg. Nach §. 29 des Regulativs wird die Vorsteherin durch den Landesherrn bestätigt, bezw. ernannt. Damit hat sie alle und jede mit dem Vorsteheramt verbundenen Rechte, es kann ihr von keinerlei Autorität ein

weiteres Vorsteherrecht zugewendet werden, sie muss von Jedermann, auch von der Kirchenbehörde, rechtlich als Vorsteherin anerkannt werden, die rechtlich nichtige Versagung dieser Anerkennung kann kein Grund sein, die Aufnahme neuer Lehrfrauen zu verweigern. Wir können gegenüber dem offen zu Tag liegenden Versuch, das Regulativ zu brechen, unsere weitere Befürchtung nicht unterdrücken, dass auch in andern minder bedeutenden oder in ihrem Endziel minder deutlichen Beziehungen der gleiche Zweck verfolgt wird, die Autorität der gegenwärtigen Frau Oberin zu untergraben und der dortseitigen Stelle regulativmässig nicht begründete Rechte in dem Lehrinstitut Adelhausen thatsächlich zu verschaffen. Wir finden es nicht entsprechend, wenn in den dortseitigen für das Lehrinstitut Adelhausen bestimmten Erlassen geflissentlich vermieden wird, der Frau Vorsteherin den ihr gebührenden Titel zu geben; wir bedauern es, dass durch die neuesten Vorgänge die Erinnerung an das Benehmen des Katecheten Beckert wieder wachgerufen wird; wir erinnern hier daran, dass unser Erlass vom 19. September d. J., Nr. 11,927, wegen des eigenmächtigen Austritts der Pauline Hoch aus dem Lehrinstitut Adelhausen, welcher nach der bestimmten Erklärung derselben von dortseits ohne rechtliche Befugniss genehmigt wurde, noch nicht beantwortet ist. Wir können den Versuch, das Regulativ vom 16. September 1811, die rechtliche Grundlage des Lehrinstituts Adelhausen, offen zu brechen, der mit andern Schritten von verwandter Tendenz zusammenfällt, nicht dulden. Wir müssen desshalb, so ungern wir Wohldemselben gegenüber eine unbedingte Forderung stellen, doch unter Vorbehalt der Regelung anderer Ordnungswidrigkeiten, schon jetzt das ganz bestimmte Verlangen aussprechen, es möge Wohldemselben gefallen, den Erlass vom 12. September d. J., Nr. 8263, von welchem wir Abschrift anschliessen, durch eine ausdrückliche Erklärung zurückzunehmen und ohne Verzug zur Einkleidung der Hermine Koch und Stefanie Hanhart zu schreiten. Wir hoffen Wohldasselbe werde sich einer entsprechenden Würdigung des vollkommen klaren Rechtsstandpunktes nicht entziehen, erlauben uns übrigens beizufügen, dass wir nach allem Vorgegangenen uns genöthigt sehen, die Nichtbeantwortung oder die nicht alsbaldige und befriedigende Beantwortung unseres Erlasses als eine Verneinung zu betrachten und darnach weiter zu verfügen, gez. Jolly.

XXXVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 26. October 1867. Nro. 9564/5.
Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg betreffend.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlass vom 17. d. Mts., Nro. 13140, ergebenst zu erwidern: Wir wollen von unserer Seite Alles, was unsere Pflicht erlaubt, dazu beitragen, um Ereignissen zu begegnen, welche, abgesehen vom Rechtsstandpunkt im allgemeinen Interesse zu beklagen wären. Schon desshalb sehen wir davon ab, uns zur Zeit über Verhältnisse weiter auszusprechen, welche früher zwischen dort- und diesseits behandelt wurden, und beschränken uns darauf, über die jetzt obschwebenden Fragen uns zu äussern. Die erste Frage anlangend, so richtete die Lehrfrau M. Pauline Hoch an uns die Bitte, sie von ihren religiösen Verpflichtungen bezüglich des obigen Instituts zu lösen. Solches geschah aber erst, nachdem sie dieses verlassen hatte und mit der Erklärung, sie habe diesen Schritt „um ihres Seelenheiles willen“ gethan. Unserer Pflicht gemäss, erliessen wir hierauf den diesseitigen, in Abschrift im Anschluss beigelegten Erlass vom 21. Juni d. J. Nro. 5858. Hieraus geht hervor, dass wir deren Austritt nicht veranlasst oder angeordnet, sondern uns lediglich im Bereiche unserer kirchlichen Amtsgewalt und Pflicht bewegt haben. Wir wollten und wollen über die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse der genannten Frau nichts verfügen. In Betreff der übrigen Fragen wegen des Verhältnisses der Frau Vorsteherin des übrigen

Institut und der Einkleidung der Candidatinnen Hermine Koch und Stefanie Hanhart haben wir lediglich das uns auch von dortseits nicht bestrittene Recht und unsere Pflicht ausgeübt. Sogar §§. 3 ff., 13 ff. des Regulativs von 1811 berechtigen uns, die religiösen Angelegenheiten dieses Instituts zu besorgen und eine Prüfung „in Betreff der abzulegenden Gelübde“ vorzunehmen. Daraus, wie aus §§. 7, 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 folgt, dass wir über die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Candidatinnen und über die kirchlich erforderlichen Bedingungen zur Professablegung resp. Einkleidung derselben zu bestimmen haben. Wir haben uns weder geweigert, die fragliche Einkleidung vornehmen zu lassen, noch liegt an uns die Schuld der Verzögerung. Schon in diesseitigem Erlasse vom 21. März d. J. haben wir dargethan, dass uns erst im Herbst v. J. Kenntniss von der Existenz der genannten Candidatinnen gegeben wurde. Sie bedürfen schon zur Erfüllung ihres Berufes und da sie den Catecheten besonders in der biblischen Geschichte unterstützen, einer mindestens soweit gehenden Ausbildung im Religionsunterricht, als die weltlichen Lehrer. Wäre uns schon bei der Aufnahme dieser Candidatinnen die seither übliche Mittheilung gemacht worden, so hätte dieser Unterricht jedenfalls mit der staatlichen Prüfung seinen Abschluss gefunden. Inzwischen hofften wir immer, die Vorsteherin werde von sich aus die geeigneten Schritte bei uns thun, damit diese Candidatinnen in seither üblicher Weise die kirchliche Einkleidung erhalten. Wir durften dies um so mehr erwarten, weil sie ihrer Kirchenbehörde gegenüber eine Haltung, wie keine andere frühere Vorsteherin, eingenommen hat. Wir erwähnen hier nur, dass dieselbe auf eine rein religiöse, seelsorgerliche Ermahnung ihr Verhalten in religiöser Beziehung nicht bloss nicht entschuldigt, sondern aus diesem Vorgange eine unrichtige Denunciation an die Staatsbehörde gemacht hat. Das Letztere geschah fast immer, sobald unser Commissär die Vorsteherin auf ihre religiösen Pflichten aufmerksam machte. Da weder dieser noch wir über solche Anschuldigungen einlässliche Kenntniss erhielten, so nahm sowohl jener als wir Anstand, eine Aufforderung — insbesondere betreffs der fraglichen Einkleidung an dieselbe zu richten. Erst als inzwischen die Staatsministerial-Entschliessung vom 28. August d. J. erfolgte, wendete sich die Vorsteherin am 11. v. Mts. an uns mit der Bitte, die erwähnte Einkleidung anordnen zu wollen. Unter diesen Umständen, und nachdem die Staatsbehörde die erwähnten Candidatinnen schon aufgenommen hatte, betrachteten wir diese Sache als *res domestica*. Wir wollten jede Schwierigkeit beseitigen und stellten schon in unserm Erlasse vom 12. v. Mts. Nro. 8263 an die Vorsteherin und bezw. Candidatinnen das Ansinnen, uns den schuldigen Gehorsam in religiös-kirchlichen Verhältnissen zu leisten. Wie wir in diesem Erlasse hervorgehoben haben, verlangen die kirchlichen Vorschriften, dass die Vorsteherin und die Profess ablegenden Candidatinnen in kirchlicher Hinsicht unter kirchlicher Obediens stehen. Auf die weitere Bitte der Vorsteherin an unsern Commissär über die Bedeutung dieses unseres Erlasses erläuterte ihr derselbe (nach seiner Rückkunft dahier) solchen mündlich. In unserm Auftrag bemerkte der Erzbischöfliche Commissär der Vorsteherin, die Kirchenbehörde erwarte von ihr eine beruhigende Erklärung über ihre Stellung zu ersterer und zwar in rein religiös-kirchlicher Hinsicht. Da die Einkleidung der Candidatinnen sofort erfolgen und die früheren, weitläufigeren kirchlichen Prüfungen desshalb in diesem Falle unterbleiben sollten, so dürfte es genügen, wenn die Candidatinnen ihren Gehorsam gegen die Kirchenbehörde in religiös-kirchlichen Verhältnissen ebenso einfach documentiren würden. Unser Commissär machte die Vorsteherin auf die erwähnten kirchlichen Bestimmungen über ihre erwähnte Stellung zur Kirchenbehörde noch mit dem Anfügen aufmerksam, dass nach den seitherigen Vorgängen und um endlich eine allseits befriedigende Regelung in dieser Sache zu bewirken, die Abgabe einer solchen Erklärung angezeigt sei. Er setzte ihr wiederholt auseinander, dass sie durch die fragliche Erklärung sich nur bezüglich rein religiös-kirchlicher Verhält-

nisse verpflichte, dadurch also in keine Collision mit ihren übrigen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber dem Staat, kommen könne. Zu diesem Zweck schlug ihr unser Commissär vor, die nachstehende Erklärung an uns abgeben zu wollen: „In Erwiderung des mir zugekommenen Ordinariats-Erlasses erkläre ich anmit, dass ich in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam leisten werde. Dieser Erklärung schliessen sich die unterzeichneten Candidatinnen an.“ Um der Vorsteherin volle Freiheit des Handelns zu lassen, beharrte unser Commissär nicht auf einer sofortigen Erklärung und formulirte ihr dieselbe nicht schriftlich. Wie aus dem beiliegenden Bericht der Vorsteherin vom 19. d. M. hervorgeht, ist dieses wohlwollende Entgegenkommen unseres Commissärs und dessen Ansinnen an dieselbe von ihr durchaus entstellt worden. Wir haben indessen alle Ursache anzunehmen, dass auch dieses Schriftstück nicht die eigenen Gedanken der Vorsteherin enthält, sondern dass auch hier von dritter, unbefugter Seite mitgewirkt wird, um jede Verständigung unmöglich zu machen, um den von dieser Seite drohenden, uns längst bekannten Plan durchführen zu können. So konnten wir bis jetzt unsere Absicht, die fraglichen Candidatinnen alsbald einzukleiden und dem dortigen verehrlichen Erlass vom 17. v. M. zu entsprechen, nicht verwirklichen. Unter diesen Verhältnissen halten wir es auch nicht für wahrscheinlich, dass wir die Vorsteherin überzeugen können, sie komme durch Abgabe obiger Erklärung in keine Collision der Pflichten, weil uns von bezeichneter unbefugter Seite stets entgegengewirkt wird. Wir glauben hierdurch nachgewiesen zu haben, dass wir mit unserm Erlasse vom 12. v. M. nicht über die Existenz der Vorsteherin, sondern über ihr religiöses Verhältniss zur Kirchenbehörde die uns zustehende Anordnung getroffen haben. Wir können nach kirchlichen Vorschriften keine religiöse Person einkleiden, deren Oberin der Kirche in religiösen Angelegenheiten nicht gehorsam sein will. Die Erklärung, welche wir hierwegen verlangt haben, wird nicht bloss jeder gläubige Katholik seiner Kirchenbehörde abgeben, sondern sie ist sogar durch die berührten staatlichen Bestimmungen gerechtfertigt. Wir sind mit jeder Form einverstanden, wodurch uns die erwährte Zusicherung gegeben würde; aber wir glauben, Hochdasselbe wolle uns nicht zumuthen, einen kirchlichen Act vorzunehmen, ohne dass dessen erforderliche Voraussetzungen existiren. Nachdem wir so den Sinn und die Absicht unserer seitherigen Schritte, insbesondere unseres Erlasses vom 12. September d. J. dargelegt haben, hegen wir das Bewusstsein, dass in unserem Verfahren kein Grund zu irgend welchen Schritten gegen das Lehrinstitut gefunden werden kann; wir stellen vielmehr an Hochdasselbe die ergebenste Bitte, die geeignete Anordnung treffen zu wollen, damit die Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen die erwähnte entsprechende Erklärung an uns oder auch an unsern Commissär abgebe, worauf wir die fragliche Einkleidung alsbald vornehmen lassen werden. gez. Orbin.

XXXIX.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 30. October 1867. Nro. 13776.
Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlass vom 24. I. Mts. Nro. 9564/6 ergebenst zu erwidern: Wohldesselben gefällige Mittheilung entspricht zu unserm Bedauern nicht den Verlangen, welche wir in unserm Erlasse vom 17. d. Mts. dorthin zu richten genöthigt waren. — Gleichwohl finden wir in derselben Veranlassung, von der unserer Seits in Aussicht gestellten weiteren Verfügung für jetzt noch einmal Umgang zu nehmen, indem wir nach Wohldesselben jüngsten Aeusserungen die Hoffnung nicht völlig aufgeben zu sollen glauben, die Kirchenbehörde werde die Unhaltbarkeit des von ihr eingenommenen Standpunktes erkennen und nicht durch fernere Negirung der rechtlichen Grundlage des Lehrinstitutes Adelhausen die Existenz desselben gefährden. In diesem Sinne beehren wir uns

auf den Erlass vom 24. d. M. zu bemerken: Wohldasselbe wünscht vor der Einkleidung und Vergeübung der beiden Frauen eine Erklärung Seitens der Vorsteherin zu erhalten, worin letztere „in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam“ zu leisten verspreche. Dieser Erklärung hätten sich die beiden Frauen Koch und Hanhart anzuschließen. Erzbischöfliches Ordinariat stellt dieses Versprechen als ein in der That ganz unverfängliches dar, da ein solches nicht bloss jeder gläubige Katholik seiner Kirchenbehörde ablegen werde, sondern dasselbe auch durch die staatlichen Bestimmungen gerechtfertigt sei. Als hierher gehörige Normen werden angeführt §§. 3 und 13 des Regulativs und §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860. In den erwähnten Bestimmungen des Regulativs ist aber nichts enthalten, als dass der bischöfliche Commissär die Prüfung in Betreff der Gelübde anzunehmen hat und die Präparandinnen von dem Ortspfarrer oder einem andern dazu geeigneten Priester Religionsunterricht erhalten. Das letztere ist in vorliegendem Falle geschehen seit October v. J., in der Prüfung vor dem Bischöfl. Commissär haben die beiden Frauen in der Religion die Note „gut bis sehr gut“ bekommen. In den §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 steht nichts, was irgendwie den Anspruch rechtfertigen könnte, dass die Vorsteherin eines katholischen weiblichen Lehrinstituts eine besondere Gehorsamsklärung gegenüber der Kirchengewalt abzugeben hätte. Die eine Gesetzesbestimmung handelt von dem Religionsunterricht, die andere davon, dass die Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen und verwalten. Die Lehr- und Erziehungs-institute sind aber bekanntlich keine kirchlichen Anstalten, bezüglich ihrer hat die Kirchenbehörde nur diejenigen Befugnisse auszuüben, die ihr das im Einverständnisse mit der Kirche erlassene Regulativ zuweist. Auf „kirchliche Vorschriften“, worauf die Vorsteherin und die „Professablegenden Candidatinnen in kirchlicher Hinsicht unter kirchlicher Obediens“ stehen, könnte sich Wohldasselbe berufen, wenn es sich um Klöster handelte, nicht aber hier gegenüber den Lehrinstituten, die ihre Norm ausschliesslich in dem Regulativ haben, das von kirchlicher Obediens nichts weiss. Für eine derartige Gehorsamsklärung ist überall kein Anhalt gegeben, Wohldasselbe kann deren Ablegung auch nicht als eine Bedingung der Einkleidung verlangen. Erzbischöfliches Ordinariat hat aber in dem mehr erwähnten Erlasse vom 24. l. M. den Hauptpunkt unseres Ersuchens vom 17. l. M. nicht ganz klar beantwortet. In dem dortigen Erlasse vom 12. September l. J. Nro. 8283 war nämlich wörtlich gesagt, es könne die Aufnahme der Frauen erst erfolgen, „wenn die Oberin nach Erfüllung der kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Autorität entweder bestellt oder anerkannt“ sei. Dieser Satz widerspricht ausdrücklich dem §. 29 des Regulativs und sucht der Kirche thatsächlich eine Gewalt in dem Lehrinstitut zu verschaffen, welche ihr rechtlich nicht zukommt. Wir werden diesen Versuch jetzt ebenso wenig wie vor einigen Jahren, als er bei Ernennung der jetzigen Frau Vorsteherin zum erstenmal gemacht wurde, dulden. Vielleicht dürfen wir in der jüngsten Aeusserung Wohldesselden, der Erlass vom 12. v. M. berühre, „die Existenz der Vorsteherin“ nicht, die Geneigtheit erblicken, die Kirchenbehörde werde die unrichtige, oben wörtlich angeführte Ansicht aufgeben. Wir können aber nicht umhin auf der ausdrücklichen Zurücknahme des Erlasses vom 12. v. M. zu bestehen, und müssen vielmehr um so entschiedener darauf beharren, als in demselben die Nichtaufnahme der beiden Frauen Koch und Hanhart nicht mehr wie früher durch die angeblich nicht genügende persönliche Qualification derselben, sondern damit motivirt wird, dass die von Wohldemselben thatsächlich erhobenen, aber rechtlich nicht begründeten Ansprüche in dem Lehrinstitut Adelhausen von uns und ebenso von der Corporation selbst pflichtgemäss zurückgewiesen sind. Da unser Begehren nur die unzweideutige Herstellung des Rechtsbodens der Lehranstalt bezweckt, kann die verlangte Erklärung, sowie die sofortige Einkleidung der Frauen bei Wohldemselben ein Bedenken nicht erregen. Indem wir uns

sonach der Hoffnung hingeben, es werde Erzbischöfl. Ordinariat dem hiemit ausdrücklich wiederholten Begehren vom 17. l. M. im Laufe dieser Woche zu entsprechen nicht anstehen, glauben wir im Geiste versöhnlichen Entgegenkommens und im Interesse der Anstalt bis zu dieser Frist ein Aufschieben weiterer Maassregeln rechtfertigen zu können. gez. Jolly.

XL.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 4. November 1867. E.Nro. 13,940. R.Nro. 14,102.

Zu den Acten wird bemerkt, dass der ergangenen Einladung gemäss der erzbischöfliche Kanzleidirector Dr. Maas bei Unterzeichnetem erschien und in dreistündiger Besprechung eine Beseitigung der hinsichtlich des Lehrinstituts Adelhausen bestehenden Anstände herbeizuführen suchte. Nachdem alle Anträge desselben, welche auf ein Fallenlassen oder Umgehen der von der Grossh. Regierung gestellten Forderungen, dass nämlich der Ordinariats-erlass vom 12. September d. J. Nro. 8263 zurückgenommen und die Hermine Koch und Stefanie Hanhart bedingungslos eingekleidet würden, von Unterzeichnetem zurückgewiesen waren, erklärte schliesslich Herr Maas, der Herr Erzbischof billige selbst nicht jenen Erlass; es möge nur eine für das Ordinariat nicht beleidigende Form der Zurücknahme gefunden werden. Nach langen Besprechungen hierüber stimmte Herr Maas für seine Person der folgenden, von dem Unterzeichneten vorgeschlagenen Formel bei, welche er „ad referendum nehmen wolle“. Das Ordinariat wird an das Ministerium des Innern schreiben: „In unserm Erlass vom 12. September d. J. Nro. 8263 sollte nicht ausgesprochen werden, dass mit der bis dahin noch nicht erfolgten kirchlichen Anerkennung oder Bestätigung der dermaligen Frau Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen die rechtliche Folge verbunden sei, dass in dasselbe keine neuen Lehrfrauen aufgenommen und eingekleidet werden könnten.“ Den längsten Widerspruch fand das Wort „eingekleidet“, es wurde schliesslich aber auch zugegeben und anerkannt, dass die vorstehende Erklärung völlig unverändert und ohne abschwächenden Beisatz abzugeben sei. Herr Maas drang ferner auf das angelegentlichste und unter Vorschlag der verschiedensten Formeln darauf, es möge der Frau Vorsteherin durch die Regierung wenigstens gestattet werden, dass sie sich irgendwie bei Einkleidug der neuen Lehrfrauen, wobei sie mit zu functioniren habe, der Kirchenbehörde zum Gehorsam in den kirchlichen Angelegenheiten des Instituts verpflichte. Diese Forderung wurde unbedingt abgelehnt, worauf Herr Maas schliesslich folgenden Vorschlag machte: Bei der Einkleidung habe die Vorsteherin auf Befragen ihre Ueberzeugung auszusprechen, dass die Aufzunehmenden die mit dem Gelübde übernommenen Pflichten erfüllen würden; sie möge ihrer Seits damit die Worte verbinden: „Ich erkenne mich gebunden, dem Regulativ gemäss meine Pflichten zu erfüllen“, worauf der Unterzeichnete dies zwar als überflüssig erklärte, aber zugestand, von Seiten der Regierung es nicht zu hindern oder zu verbieten, wenn die Frau Vorsteherin es aus freiem Willen thun wolle. Schliesslich wurde vom Unterzeichneten alsbaldige definitive Antwort des Ordinariats verlangt und auf das Bemerkn, dieselbe könne vor Freitag nicht hier sein, dieser Tag als äusserster Termin zugestanden. gez. Jolly.

XLI.

Geehrtester Herr Director! Bei genauerer Erwägung der im Verlaut unserer gestrigen Besprechungen und als Resultat derselben von mir entworfenen und von Ihnen ad referendum genommenen Formel einer in der Adelhauser Angelegenheit von dem Erzbischöflichen Ordinariat an das Ministerium des Innern zu richtenden Erklärung habe ich gefunden, dass dieselbe nicht klar genug den Sinn der von mir festgehaltenen Sätze ausdrückt. Sie lässt nämlich dem Missverständniss Raum, es sei die kirchliche Anerkennung oder Bestätigung der Vorsteherin zwar nicht in der speciell

hervorgehoben, vielleicht aber in irgend einer andern Beziehung nothwendig. Die Grossh. Regierung hat aber in allen ihren Erlassen, und ebenso habe auch ich bei unserer gestrigen Besprechung gerade diese Auffassung als unstatthaft zurückgewiesen und die versuchte Nichtanerkennung als illegal bezeichnet. Um also jenes bei der isolirten Auffassung der projectirten Erklärung mögliche Missverständniss auszuschliessen, bitte ich bei Ihrem Bericht an den Herrn Erzbischof der gestern entworfenen Formel noch den Satz beizufügen: „indem wir mit Grossherzoglichem Ministerium des Innern einverstanden sind, dass die landesherrlich ernannte Vorsteherin irgend einer kirchlichen Anerkennung oder Bestätigung nicht bedarf.“ Dieser Satz ist als wesentlicher Bestandtheil der Erklärung zu betrachten, ohne dessen Annahme ich die entgegenkommenden Schritte der Regierung zu meinem Bedauern als abgelehnt betrachten müsste. Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. Karlsruhe, 5. November 1867. Ergebenst gez. Jolly.

XLII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 7. November 1867. Nro. 9896.
Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhäusern in Freiburg betreffend.

Grossherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns im Anschluss eine Abschrift des Erlasses Grossherzoglichen Ministeriums d. J. vom 30. v. M., Nr. 13776, gehorsamt vorzulegen. Zugleich schliessen wir die Propositionen bei, welche der Präsident Grossherzoglichen Ministeriums des Innern, Herr Dr. Jolly, am 4. und 5. d. M. dem diesseitigen Vertreter, Herrn Dr. Maas, gemacht hat. Wir halten es für unsere Pflicht, einerseits die nach den bestehenden Bestimmungen uns bezüglich dieses Instituts obliegenden Befugnisse auszuüben, anderseits aber alles uns Mögliche dazu beizutragen, damit diese für die Erziehung der hiesigen weiblichen Jugend so erspriessliche Anstalt in ihrer seitherigen Wirksamkeit erhalten bleibe. Wir wollen deshalb die, auch in unserer gehorsamsten Vorstellung vom 23. Februar 1865, Nr. 1583, berührten, insbesondere auf die nunmehr anerkannte Selbstständigkeit der Kirche gestützten, kirchlichen Rechte hier nicht weiter darlegen. Wir beschränken uns darauf, die diesseitigen Befugnisse bezüglich der in Frage stehenden Professablegung im Institut Adelhäusern zu begründen. In der berührten ergebensten Vorstellung glauben wir nachgewiesen zu haben, dass uns sogar nach dem Regulativ vom 16. September 1811 die Befugniß zustehe, der von Seiner Königl. Hoheit dem Grossherzog ernannten Vorsteherin dieses Instituts die kirchliche Mission zur Leitung der nach diesem Regulativ der Vorsteherin obliegenden religiösen Angelegenheiten zu ertheilen. Gemäss §§. 3—8, 13, 15—18, 20, 22, 24, 26—30 dieser Verordnung verpflichten sich die Mitglieder des genannten Instituts, „nach den Vorschriften der Religion Jesu gehorsam, arm und keusch zu leben.“ Sie legen also kirchliche Gelübde ab, welche nur die kirchliche Autorität annehmen und auflösen kann. Sie tragen ein geistliches Kleid und führen innerhalb ihrer Communität ein gemeinsames religiöses Leben. Sie pflegen, wie dies in andern von der Kirche approbirten religiösen Häusern geschieht, gemeinsame, religiöse Uebungen und Andachten. Die Vorsteherin leitet dieses religiöse Leben der Communität, insbesondere die Heranbildung der Candidatinnen „zur wahren christlichen Frömmigkeit“ und zur Beobachtung der Gelübde, überhaupt die für alle Mitglieder des Instituts vorgeschriebene „Haus- und Andachtsordnung“. Sie überwacht die Anschaffung und Lesung der Bücher. Sie sorgt dafür, dass ohne ihr Wissen keine Frau „Besuche annehme ausser von nahen Anverwandten und in dem dafür bestimmten Anspruchszimmer“. Die Mitglieder des Instituts unterstehen insbesondere in religiös-sittlicher Hinsicht ihrer Disciplin. Es wird also keiner weiteren Begründung bedürfen, dass in diesem Institute, wie in andern katholischen, religiösen Genossenschaften, eine Reihe von kirchlichen Functionen und

zwar unter Leitung der Vorsteherin ausgeübt werden. Desshalb hat auch das Regulativ angeordnet, dass die diesseitige Genehmigung zur Ablegung der Gelübde erforderlich sei, dass von unserm Commissär die Berufsprüfung in Betreff der abzulegenden Gelübde vorgenommen werde, und dass die Ablegung der Gelübde vor dem Erzbischöflichen Commissär geschehe. Das Regulativ hat die kirchliche Mitwirkung bei der Auflösung der Gelübde, die kirchliche Aufsicht über das religiöse Leben in diesem Institut, die Aufstellung der Beichtväter des Instituts durch uns, die Mitwirkung bei der Disciplin über die Mitglieder (§. 28 i. f.) anerkannt. Der §. 29 dieses Regulativs gesteht zwar „dem Landesherrn“ das Recht zu, „eine der Nichtgewählten zur Vorsteherin zu ernennen, wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird.“ Der Erzbischöfliche Commissär hat aber bei der Leitung der Wahl einer Vorsteherin mitzuwirken und wir werden von der Ernennung oder Bestätigung einer Vorsteherin in Kenntniss gesetzt. Letzteres geschah bis jetzt zu dem Zwecke, damit wir der Vorsteherin die kirchlichen Functionen übertragen. Die letztere diesseitige Befugniss ist nicht bloss in der Natur der Sache, im bestehenden Recht, sondern auch durch die seitherige Uebung begründet. Es ist allseitig anerkannt, dass Niemand, auch kein Lehrer, religiöse Functionen ohne die kirchliche Missio ausüben darf. Die Kirchengesetze schreiben vor, dass die Mitglieder einer religiösen Genossenschaft gemäss ihren Gelübden und der Regel des Hauses ihrer Oberin Gehorsam schuldig sind, dass dieser Gehorsam ein religiöser ist und dass die Vorsteherin bezüglich der Seelenführung ihrer Mitglieder der kirchlichen Autorität unterstehe. Das Regulativ überträgt der Vorsteherin eine Reihe kirchlicher Functionen, woraus folgt, dass sie dieselben nur nach erfolgter kirchlicher Mission ausüben kann. Seit dem Bestehen des Regulativs wurde der Kirchenbehörde nicht bloss die oben erwähnte Mitwirkung bei der Leitung des Instituts belassen, sondern die ernannte oder gewählte Vorsteherin wurde von uns bestätigt und in ihren kirchlichen Dienst von uns eingeführt. So sprach der Ministerialerlass vom 23. October 1811, No. 8748, gegenüber dem Ordinariat Bruchsal aus: „Die bisherigen Frauenklöster sind als Lehr- und Erziehungsinstitute in einer religiösen Verbindung belassen worden.“ Gemäss dem Erlasse des Grossherzoglichen Kirchendepartements vom 10. September 1811, womit dem Vicariat Constanz das Regulativ mitgetheilt wurde, wirkt „zu der Ausführung der neuen Einrichtung in jedem eingekommenen Fall der bischöfliche Commissär nach der Bestimmung und Absicht des Regulativs mit“. Hierauf gestützt, erliess das bischöfliche Vicariat am 24. Juni 1812 eine Instruction an den bischöflichen Commissär, wonach dieser über die religiöse Amtsführung der Vorsteherin zu wachen, zu beobachten hat: „ob sie ihr Amt mit Klugheit und Sanftmuth führe, ob die religiöse Zucht und Ordnung“ gehandhabt werde, ob die Frauen mit ihrem Stande, ihrer Oberin und ihren Mitschwestern zufrieden seien. Der bischöfliche Commissär hat nach dieser Instruction den religiös-sittlichen Mängeln abzuhelfen, sich unter Mitwirkung der Oberin zu vergewissern, ob eine Candidatin den Beruf und den freien Willen zur Ablegung der Gelübde habe. Er hat bei der Visitation des Instituts über die dort gebrauchten Bücher und über die Befolgung „der Clausur“ nach §. 27 des Regulativs zu wachen. Er ist verpflichtet, bei der Visitation des Hauses die Vorsteherin und die Frauen über die Handhabung der „religiösen Disciplin“, des religiösen Lebens, der geistlichen Uebungen zu befragen. Noch in dem, durch Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. December 1862, No. 15,194, anher mitgetheilten Bericht des Grossherzoglichen Oberkirchenraths vom 29. November 1862 ist vom „halbklösterlichen Leben dieser Institute und von der Staatsaufsicht gegenüber den Kirchenbehörden und klösterlichen Instituten“ die Rede; die Aufsicht über dieselben als Lehranstalten wurde dem Grossherzoglichen Oberschulrath, dagegen die Handhabung der übrigen staatlichen Rechte dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern unterstellt. In dem Erlass Grossherzoglicher Regierung des Oberrheins an das Bischöfliche

Constanz'sche Ordinariat vom 26. Mai 1809, No. 6065, ist hervorgehoben: „an der Einrichtung und Leitung der neu einzurichtenden Institute muss dem Staat soviel als der Kirche gelegen sein.“ Desshalb soll der „Wahl der Vorsteherin nicht bloss ein Ordinariats-, sondern auch ein Regierungs-Commissär beiwohnen und die Bestätigung . . . auch bei Grossherzoglicher Regierung eingeholt werden“. Hiemit stimmte der Ordinariatserlass vom 20. October 1810 überein. Gemäss dem Ministerialerlasse vom 28. Februar und dem Ordinariatserlasse vom 14. März 1812 wurde die Lehrfrau Magdalena Schuler als Vorsteherin des obigen Instituts landesherrlich und bischöflich bestätigt. Dasselbe geschah am 18. Februar 1848 bezüglich der zur Vorsteherin gewählten Frau Bernharde Billharz. Es dürfte hiernach keinem Zweifel unterliegen, dass auch nach der Bestimmung des Regulativs die Vorsteherin dieses Instituts der kirchlichen Bestätigung bzw. Missio zur Uebernahme der ihr nach dieser Bestimmung zustehenden religiösen Functionen bedarf. In dem diesseitigen Erlasse vom 26. v. M., No. 9564, haben wir Grossherzoglichem Ministerium des Innern nachgewiesen, dass die von Seiner Königl. Hoheit dem Grossherzog ernannte Vorsteherin des Instituts weder um die seither übliche kirchliche Bestätigung, noch um die erwähnte kirchliche Missio bei uns angesucht hat. Gemäss §. 13 der oft genannten Verordnung haben die Candidatinnen den Religionsunterricht durch einen dazu geeigneten Priester zu empfangen. Ehe wir die gemäss §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 uns zustehende Religionsprüfung der Candidatinnen Koch und Hanhart abgenommen haben, und ehe die gemäss §. 3 des Regulativs uns zustehende Prüfung bezüglich der abzulegenden Gelübde von uns vorgenommen wurde und die diesseitige Genehmigung zur Ablegung derselben und Einkleidung erfolgt ist, wurden diese Candidatinnen durch dortige höchste Entschliessung vom 28. August d. J. No. 818 als „vollberechtigte Mitglieder der genannten Anstalt ernannt“. Wir haben uns gegen die durch diesen Act geschehene Verletzung der §§. 3 und 7 des Regulativs darauf beschränkt, durch unsern an Grossh. Ministerium des Innern gerichteten Erlass vom 12. September d. J. No. 8262 die Rechte der Kirche zu wahren. Als aber hierauf die Vorsteherin des Instituts an den diesseitigen Commissär die Anfrage stellte, was zur Einkleidung dieser Candidatinnen kirchlicherseits erfordert werde, hielten wir diese Angelegenheit für eine rein kirchliche und machten durch unsern Erlass vom 12. September d. J. No. 8263 die Vorsteherin im Allgemeinen auf die bestehenden kirchlichen Vorschriften bezüglich der Stellung der Vorsteherin gegenüber der kirchlichen Autorität aufmerksam. Wie erwähnt, ist die Entscheidung über die kirchliche Berufsprüfung der Candidatinnen auch nach dem Regulativ lediglich uns überlassen. Hiernach und da die Kirche in diesem ihrem Gebiete selbstständig ist, muss ihr auch überlassen bleiben, die Bedingungen für diesen kirchlichen Act wenigstens in soweit festzusetzen, als keine bestehende Bestimmung verbotend entgegen tritt. Es besteht aber kein Verbot, wonach die Kirchenbehörde von der Vorsteherin des fraglichen Instituts und von den Candidatinnen bei der berührten Berufsprüfung nicht verlangen kann, dass sie der Kirche das Versprechen des kirchlichen Gehorsams in religiösen Angelegenheiten und zwar gemäss der berührten bestehenden Bestimmungen leisten. Das seitherige Verhalten der Vorsteherin des Instituts, andererseits aber unsere Absicht, derselben, wenn irgend möglich, die erwähnten kirchlichen Functionen zu übertragen, also der Grossherzogl. Regierung entgegen zu kommen, bestimmte uns, das erwähnte Ansinnen an die Frau Vorsteherin zu richten. Wir erklären hier wiederholt, dass wir mit unserm berührten Erlasse vom 12. September d. J. nicht aussprechen wollten, dass die landesherrliche Ernennung der Vorsteherin des obigen Instituts die Einkleidung der fraglichen Candidatinnen hindere. Wir konnten die von dieser Vorsteherin verlangte Professablegung und die ihr vorausgehende Berufsprüfung desshalb nicht vornehmen, weil nach den bestehenden Bestimmungen die Oberin bei diesen kirchlichen Functionen mitzuwirken

hat. Hiezu, wie überhaupt zur Ausübung religiöser Functionen bedarf sie aber der kirchlichen Missio. Diese wollten wir ihr, wie erwähnt, ertheilen, ehe uns der Ministerialerlass vom 17. September d. J. wegen der Vergelübdung und Einkleidung der erwähnten Candidatinnen zukam. Bevor der Ministerialerlass vom 17. Oct. d. J. No. 13,140 sich über den diesseitigen Erlass vom 12. September d. J. beschwerte, erläuterten wir denselben dahin, dass wir die staatliche Ernennung der Vorsteherin nicht in Frage stellten, sondern von ihr lediglich die Erklärung verlangen, dass sie in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam leisten werde. Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, erklären wir, dass wir die fragliche Einkleidung lediglich nach seitheriger Uebung alsbald vornehmen und die Vorsteherin gemäss §§. 3 und 4 des Regulativs hiezu beiziehen werden, sobald diese nicht gehindert wird, sich uns gegenüber dahin zu erklären, dass sie die ihr gemäss der erwähnten Bestimmung obliegenden, religiösen Pflichten erfüllen wolle. In diesem Falle versteht es sich von selbst, dass wir den diesseitigen Erlass vom 12. Sept. d. J. als gegenstandslos erklären. Dieses unser Begehren an die Frau Vorsteherin ist nicht nur in der garantirten, freien Religionsübung der Katholiken, wornach diese in religiösen Angelegenheiten der Kirchenautorität unterstehen, begründet, sondern es entspricht sogar dem Regulativ von 1811 und der seitherigen obenberührten Praxis. Würde aber die Grossherzogliche Staatsregierung erklären, dass uns nicht einmal die seither von uns ausgeübte Einwirkung auf die, auch in dem Regulativ statuirten, religiösen Angelegenheiten dieses Instituts zustehe, und dass dessen Vorsteherin wie die Mitglieder desselben bezüglich ihres religiösen Lebens uns nicht unterstehen, so könnten wir in diesem Institut den von uns verlangten kirchlichen Act nicht vornehmen, dessen sogar in dem Regulativ anerkannten Voraussetzungen fehlen. In diesem Falle würde die Grossherzogliche Regierung das Regulativ umgehen. Wir können nicht anerkennen, dass dieses katholische Institut bezüglich des gemeinsamen religiösen Lebens in demselben lediglich einer nicht katholischen reinen Staatsbehörde unterstehe. Indem wir diess nicht thun, verletzen wir kein bestehendes Recht, treten keiner Anordnung der Staatsbehörde entgegen und erfüllen wir unsere Pflicht. Wenn wir uns weigern, die fragliche Einkleidung vorzunehmen, falls deren erwähnte Voraussetzung nicht nur nicht existiren, sondern diese lediglich eine Formalität sein sollte, so wollen wir nur etwas rechtlich und moralisch Unmögliches nicht thun. Wenn man uns nicht gestattet, die auch im Regulativ anerkannten kirchlichen Befugnisse in diesem Institut auszuüben, so müssen wir zwar gegen die Verletzung der bestehenden Bestimmungen Verwahrung einlegen, werden aber die bisherigen Functionen sistiren, bis die fraglichen Verhältnisse auf rechtllichem Wege geregelt sein werden. Wir müssten es im Interesse der hiesigen Katholiken beklagen, wenn unsere so sehr entgegenkommenden Vorschläge nicht mit einer gleichen, noch in dem Telegramm des Herrn Präsidenten Jolly vom 2. d. M. in Aussicht gestellten Versöhnlichkeit Seitens der Grossherzoglichen Staatsregierung aufgenommen würden. Wir würden es schmerzlich bedauern, wenn durch factischen Ausschluss der kirchlichen Mitwirkung der Zweck dieser für die katholische Erziehung und Bildung der hiesigen Jugend so wohlthätigen Anstalt z. Z. nicht erfüllt werden könnte. Wir glauben aber nachgewiesen zu haben, dass die berührten Fragen nicht von uns hervorgerufen wurden, dass wir keine bestehende Bestimmung verletzt und zur friedlichen Lösung dieser Angelegenheit alles uns Mögliche beigetragen haben. So kann in unserm Verhalten in dieser Sache kein Grund zum Einschreiten gegen das Institut Adelhausen gefunden werden. Ueberdies berührt ein allenfallsiger Conflict über die Competenz der Staats- und Kirchenbehörde die rechtliche Existenz und Verfassung des Instituts selbst nicht. Die Grossherzogliche Staatsregierung kann desshalb in keinem Falle die Existenz, den Zweck und die Einrichtung dieses durch §. 42 des R. D. H. Art. 11 des IV. bad. Organ.-Edicts vom 14. Februar 1803 und §. 20

der Verfassungsurkunde garantirten Instituts ohne unsere Mitwirkung alteriren. Hiernach bitten wir Hochdasselbe, entweder die Vorsteherin des Lehrinstituts Adelhausen veranlassen resp. ihr freistellen zu wollen, uns die erwähnte Erklärung mündlich oder schriftlich abzugeben, worauf wir die gewünschte Einkleidung alsbald vornehmen werden, oder uns die Vorname eines rechtlich und moralisch unzulässigen kirchlichen Acts nicht zumuthen und die Anstalt selbst in ihrem seitherigen Bestand höchstgeneigt belassen zu wollen. gez. Orbin.

XLIII.

Ministerium des Innern. Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen betreffend.

Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog (zum Grossherzoglichen Staatsministerium) haben wir unter Vorlage unserer Acten ehrerbietigst vorzutragen: Die Frage der Aufnahme der beiden Frauen Hermine Koch und Stefanie Hanhart als Lehrfrauen in das Lehrinstitut Adelhausen in Freiburg, in Betreff deren wir schon einmal unter dem 27. August d. J. unterthänigsten Vortrag zu erstatten in der Lage waren, hat ein Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats in jenem Institut theils veranlasst, theils erkennen lassen, welches eine entschiedene Verletzung des Regulativs vom 16. Septbr. 1811, der rechtlichen Grundlage jener Anstalt, enthält. Aehnliche Versuche wiederholen sich seit Jahren in fast ununterbrochener Reihe, ohne dass es in jedem Augenblick möglich ist, die nicht selten kleinlichen Angriffe gegen das Gesetz so zurückzuweisen, wie es sich gebührt. Unter diesen Verhältnissen ist aber das Lehrinstitut Adelhausen in Erfüllung seiner Aufgabe gehemmt, es ist in seinem rechtlichen Zweck und Wesen so erschüttert, dass wir, so sehr die Beseitigung eines solchen altherwürdigen Instituts zu beklagen sein mag, doch die Auflösung desselben im Interesse der Autorität der Gesetze und der Staatsregierung für geboten erachten. Der Fall, welcher die neuesten Anstände herbeigeführt hat, ist folgender: Hermine Koch und Stefanie Hanhart, welche bereits an Ostern 1864 als Aspirantinnen in das Lehrinstitut Adelhausen eingetreten und nach vorschriftmässig bestandener Vorprüfung mit diesseitigem Erlass vom 22. Mai 1866, No. 6792, als Candidatinnen nach §. 1 des Regulativs zugelassen waren, haben im Herbst vorigen Jahres auch die Hauptprüfung vor dem landesherrlichen Prüfungscommissär gut bestanden, worauf mit diesseitigem Erlass vom 22. November v. J., No. 14,812, die Genehmigung zur Aufnahme der beiden Candidatinnen unter die Lehrfrauen des Lehrinstituts, sowie zu deren Einkleidung und Vergelübdung nach §. 3 des Regulativs ertheilt wurde. Der Erzbischöfliche Commissär nahm aber diesen Frauen die Prüfung in Betreff des Gelübdes (§. 3 des Regulativs) nicht ab, angeblich weil dieselben den erforderlichen Religionsunterricht noch nicht erhalten hätten. Diese Verzögerung widerstrebt dem natürlichen Sinn des Regulativs (§§. 3 und 13), wornach die beiden Prüfungen als gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend gedacht sind, nicht minder der bisherigen Uebung und der Natur der Sache. Die kirchliche Prüfung bezieht sich nämlich nicht darauf, ob die aufzunehmenden Candidatinnen fähig sind, Religionsunterricht zu ertheilen — dazu sind sie nicht berufen —, sondern nur darauf, ob sie erstlich gewillt und vorbereitet sind, die vorgeschriebenen Gelübde abzulegen. Darüber kann der Erzbischöfliche Commissär bei Candidatinnen, welche bereits seit 2¹/₂ Jahren in dem Lehrinstitut verweilen, sehr rasch sich die erforderliche Sicherheit verschaffen. Gleichwohl verfahren die weltlichen Behörden aus achtungsvoller Scheu vor immerhin möglichen religiösen Bedenken mit äusserster Schonung und Zurückhaltung. Der landesherrliche Commissär legte erst nachdem schon seit Monaten Religionsunterricht an die beiden Frauen ertheilt, und nachdem seine Correspondenz mit dem Erzbischöflichen Commissär erfolglos geblieben war, im Februar d. J. die Sache Grossherzoglichem Oberschulrath vor, welcher

darüber am 15. Februar d. J. an diesseitige Stelle berichtete. Wir wendeten uns hierauf wiederholt und mit ausführlicher Begründung an Erzbischöfliches Ordinariat mit der Bitte um Beschleunigung ohne ein anderes Resultat zu erzielen, als dass wir mit Erlass vom 6. Juni d. J. die Nachricht erhielten, der Religionsunterricht mit den beiden Frauen sei bis zu der Lehre von den 10 Geboten nach dem grossen Diöcesankatechismus vorangeschritten, d. h. es seien von einem Lehrbuch von 239 Seiten während jenes acht- bis neunmonatlichen Unterrichts 113 Seiten absolvirt worden. Nachdem eine erneute Vorstellung unsererseits, in welcher wir namentlich betonten, dass den beiden Frauen, welche längst alle Pflichten wirklicher Lehrfrauen erfüllten, unmöglich ohne vollthätigen Grund die Rechte von solchen vorerhalten werden könnten, 6 Wochen lang ohne alle Antwort geblieben war, stellten wir mit ehrerbietigstem Vortrag vom 27. August d. J. den Antrag, Eure Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, einstweilen zu Beseitigung eines Uebelstandes die beiden Frauen Hermine Koch und Stefanie Hanhart gegen Uebernahme aller regulativmässigen Pflichten zu vollberechtigten Mitgliedern des Lehrinstituts Adelhausen zu erklären, welchem Antrag mit Staatsministerial-Entschliessung vom 28. August d. J., No. 818, die höchste Genehmigung zu Theil wurde. Der Erlass, durch welchen wir Erzbischöfliches Ordinariat von dieser Entschliessung benachrichtigen, kreuzte sich mit einem Erlass dieser Stelle vom 31. August d. J., No. 7903, in welchem diese in Erwiderung unserer früheren die baldige Einkleidung der beiden Frauen betreffendem Erlasse uns benachrichtigt, dieselben hätten die Religionsprüfung mit der Note „gut bis sehr gut“ bestanden, die kirchliche Mission zum Religionsunterrichte erhalten, und es werde mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände von Ertheilung weiteren Religionsunterrichts an dieselben Umgang genommen. Es ist uns nicht bekannt, ob der Religionsunterricht für Hermine Koch und Stefanie Hanhart seit Juni so beschleunigt wurde, dass mit ihnen der ganze Diöcesankatechismus durchgegangen ist, oder ob der Unterricht, ohne zu Ende geführt zu sein, Ende August plötzlich abgebrochen wurde. Wir glaubten uns jeder Anfrage darüber um so mehr enthalten zu sollen, als die beiden Frauen ertheilte Mission zum Religionsunterricht nach den bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Lehrfrauen solchen Unterricht nicht geben, ohne Bedeutung ist. Im Uebrigen konnten wir dem nicht ganz klaren Erlass Erzbischöflichen Ordinariats vom 31. August d. J., No. 7903, nur die Bedeutung beilegen, die Einkleidung der beiden Frauen werde nunmehr erfolgen, da es in Erwiderung auf unser Ersuchen um baldige Einkleidung erklärte, das einzige Hinderniss, welches nach den bis dahin ergangenen kirchlichen Erklärungen derselben entgegenstanden, sei in einer für die beiden Frauen höchst ehrenvollen Weise beseitigt. Wir sistirten desshalb, um aus Rücksicht auf die Kirchenbehörde jeden aussergewöhnlichen Schritt zu vermeiden, den Vollzug der Staatsministerial-Entschliessung vom 28. August d. J., welche wegen Unwohlsein der Frau Vorsteherin nicht sogleich der Communität hatte verkündet werden können, und ersuchten unter Benachrichtigung hievon mit Erlass vom 17. September d. J., No. 11,825, Erzbischöfliches Ordinariat nochmals, nunmehr, nachdem das bisher angegebene Hinderniss weggefallen, die Einkleidung vorzunehmen. Es hat dem Erzbischöflichen Ordinariat nicht gefallen, auf diesen eine Antwort zu geben. Dagegen theilte uns der landesherrliche Commissär der beiden katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Freiburg einen Ordinariatserlass vom 12. Sept. d. J., No. 8363, mit, an „die landesherrlich bestellte Vorsteherin“ des Lehrinstituts, wornach dieser eröffnet wurde, es dürfe die Professablegung, „die kirchliche Aufnahme in eine geistliche Genossenschaft“, erst dann erfolgen, wenn die Oberin derselben „nach Erfüllung der kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Autorität entweder bestellt oder anerkannt“ sei, und wenn die Mitglieder einer solchen Genossenschaft „in ihren kirchlich-religiösen Beziehungen der Disciplin der Kirche unterstehen“.

Für die Grossherzogliche Regierung lag nun die Sache wesentlich anders. Während sich bisher die Differenz lediglich darum gedreht hatte, ob die lange Verschleppung der Einkleidung mit der angeblich noch nicht vollendeten religiösen Unterweisung zu rechtfertigen oder zu entschuldigen sei, ergibt sich nun, dass die Kirchenbehörde den Boden des Regulativs vollständig zu verlassen und den Streit anlässlich der landesherrlichen Ernennung der Frau Bertha Wirth zur Vorsteherin — 11. December 1863 — zu erneuern sich anschickt. Damals schon wurde die Existenz dieses Instituts in Frage gestellt, weil die Kirchenbehörde klare und unzweideutige Bestimmungen des Regulativs nicht anerkennen wollte, und via facti neben dem Lehrinstitut ein Kloster wieder herzustellen versuchte. Mit diesseitigem Erlasse vom 19. Januar 1864, No. 679, wurde der Kirchenbehörde ausdrücklich erklärt, dass die Staatsregierung jede Discussion über den Grund und die Regel des rechtlichen Bestehens der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute müsse ablehnen, da als Grund und Regel ganz evident nur das Regulativ angesehen werden könne. In dem gleichen Erlasse war die alsbaldige Auflösung des Instituts als nothwendige Folge weiterer Verletzung dieses rechtlichen Fundaments in Aussicht gestellt. Der oben erwähnte Ordinariatserlass vom 12. September l. J. geht aber wieder von den gleichen Gesichtspunkten aus, die 1864 so entschieden zurückgewiesen werden mussten. Wieder ist von einer „Oberin“ des Instituts gesprochen, die von der kirchlichen Autorität bestellt oder anerkannt werden müsse, während das Regulativ nur die von dem Landesherrn bestätigte oder ernannte Vorsteherin kennt (§. 29 des Reg.); wieder ist behauptet, das Lehrinstitut sei eine geistliche Genossenschaft, während schon der Eingang des Regulativs ganz deutlich sagt, dass es nur noch weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute in dem Grossherzogthum Baden gebe; wieder ist behauptet, die Mitglieder der „geistlichen Genossenschaft“ unterständen in ihren kirchlich-religiösen Beziehungen „der Disciplin“ der Kirche, während die Lehrerinnen als solche (als Privatpersonen stehen sie zur Kirche in dem gleichen Verhältnisse, wie jedes andere Mitglied der Kirche) nur die Pflichten zu erfüllen haben, wie sie das Regulativ ihnen auferlegt. Wir haben bei dieser Sachlage das Erzbischöfliche Ordinariat mit Erlass vom 17. October l. J. er sucht, den mehrgedachten Erlass vom 12. September l. J. durch eine ausdrückliche Erklärung zurückzunehmen und ohne Verzug zur Einkleidung der Hermine Koch und Stefanie Hanhart zu schreiten. Es musste eine Klarstellung der Angelegenheit eintreten, da unter den Streitigkeiten, wie sie in dem Lehrinstitut Adelhausen seit 1863 hervorgerufen worden waren, der einzige Zweck der Anstalt, Erziehung und Unterweisung der weiblichen Jugend, schwer beeinträchtigt wird, und in Folge der jetzigen Schwierigkeiten sich kaum noch Candidatinnen zum Eintritt in das Institut finden dürften, während die Zahl der Lehrerinnen schon jetzt so weit gesunken ist, dass ihre Kräfte für den Unterricht kaum mehr genügen. Unterm 24. Oct. l. J. (No. 9564/66) hat sich die Kirchenbehörde auf die ganz bestimmte Forderung vom 17. gl. Mts. erklärt; der Hauptpunkt war in dem Erlasse jedoch umgangen und eine Erfüllung der staatlichen Begehren von unzulässigen Bedingungen abhängig gemacht. Es ist einfach unrichtig, wenn die Kirchenbehörde behauptet, „sie sei sogar“ durch das Regulativ und die Gesetzgebung von 1860 berechtigt, über die kirchlich erforderlichen Bedingungen zur Professablegung der Einkleidung, als die von dem bischöflichen Commissär abzunehmende Prüfung bezüglich der Gelübde zu entscheiden. Die Vorsteherin hat zur Kirchenbehörde keine andere Stellung, als sie ihr das Regulativ vorschreibt; das Regulativ kennt keine Gehorsamsklärung, die gegenüber von der Kirchengewalt durch die Vorsteherin und die neu aufzunehmenden Frauen abzulegen wäre; es kennt keine kirchliche Obediens. Wenn die Kirchenbehörde erklärt, ihr Erlass vom 12. Sept. l. J. „habe hiernach keine Anordnung über die Existenz der Vorsteherin, sondern über ihr religiöses Verhältniss zur Kirchenbehörde“ getroffen, so vergisst das

Erzbischöfliche Ordinariat den oben erwähnten Wortlaut, wodurch die Oberin von der Kirchenbehörde entweder „bestellt oder anerkannt“ sein müsse; die Vorsteherin als solche steht aber auch, abgesehen von diesem Kardinalstreitpunkt, in keinem besondern Verhältnisse zur Kirchengewalt. Es gibt keine kirchlichen Vorschriften, die hier maassgebend wären, da nur das Regulativ bezüglich der Institute maassgebend ist. Die Behauptung, als ob der Wunsch der Einkleidung der beiden Frauen Seitens der Vorsteherin erst am 11. September l. J. überhaupt vorgetragen worden sei, thut im Hinblick auf unsere dringenden und wiederholten Ersuchen um Vornahme dieser Einkleidung, wie wir sie vom 28. Februar d. J. an gestellt, den Thatsachen geradezu Gewalt an. Die Erwidering des Ordinariats vom 24. October l. J. steht bei allem Ausweichen bezüglich der Frage, wie die Vorsteherin zu bestellen, auf dem gleichen Boden, wie die früheren Auslassungen; es wollen die Anstalten getrennt werden in Schulen, über welche der Staat, und in Klöster, über welche die Kirche zu verfügen habe. Die Institute sind aber einheitliche Anstalten, sie sind nur Lehr- und Erziehungsinstitute und es gelten nur die Vorschriften des Regulativs. In diesem Sinn verständigen wir die Kirchenbehörde durch Erlass vom 30. October d. J., No. 13,776, und wiederholen am Schluss unsere Forderungen vom 17. October l. J. Auf den Wunsch des Herrn Erzbischofs, mit dem Unterzeichneten die schwebende Streitsache durch eine Vertrauensperson in mündlicher Verhandlung beizulegen, wurde auch dieser Versuch noch gemacht. Das Ergebniss ist in den Actenbemerkingen vom 4. und 5. d. Mts. niedergelegt. Es bestand im Wesentlichen darin, dass, entsprechend dem Wunsch des Erzbischöflichen Commissärs, für die Zurücknahme des Ordinariatserlasses vom 12. September d. J. wenigstens eine diese Stelle nicht kränkende Form zu finden, bei der Besprechung, bezw. durch ein von dem Unterzeichneten am 5. d. M. an jenen Commissär gerichtetes ergänzendes Schreiben eine Formel des Widerrufs entworfen und erklärt wurde, wenn die Frau Vorsteherin bei Einkleidung der neuen Lehrfrauen aus freiem Willen aussprechen wolle, sie bekenne sich gebunden, dem Regulativ gemäss ihre Pflichten zu erfüllen, so werde die Grossherzogliche Regierung diese zwar überflüssige, aber nicht gesetzwidrige Erklärung nicht verbieten. Der Erzbischöfliche Commissär nahm die Resultate der Besprechung ad referendum, worauf die ehrerbietigst angeschlossene Erklärung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 7. d. Mts., No. 9796, erfolgte, welche der Herr Erzbischof in einem Begleitschreiben vom 8. d. Mts. ausdrücklich und mit dem Ersuchen billigt, dieselbe, wenn wir sie für nicht genügend erachten, zur höchsten Entscheidung vorzulegen. Wir kommen diesem Ersuchen hiermit nach, indem wir der Ansicht sind, dass die Grossherzogliche Staatsregierung sich in der That mit dieser Erklärung nicht beruhigen kann. Die entscheidenden Sätze derselben lauten: „Wir erklären hier wiederholt, dass wir mit unserm berührten Erlass vom 12. September d. J. nicht aussprechen wollten, dass die landesherrliche Ernennung der Vorsteherin des obigen Lehrinstituts die Einkleidung der fraglichen Candidatinnen hindere. Wir konnten die von dieser Vorsteherin verlangte Professablegung und vorausgehende Berufsprüfung desshalb nicht vornehmen, weil nach den bestehenden Bestimmungen die Oberin bei diesen kirchlichen Functionen mitzuwirken hat. Hiezu wie überhaupt zur Ausübung religiöser Functionen bedarf sie aber der kirchlichen Mission. Diese wollten wir ihr, wie erwähnt, ertheilen, ehe uns der Ministerialerlass vom 17. September d. J. wegen der Vergelübdung und Einkleidung der erwähnten Candidatinnen zukam. Bevor der Ministerialerlass vom 17. October d. J., No. 13,140, sich über den diesseitigen Erlass vom 12. September d. J. beschwerte, erläuterten wir denselben dahin, dass wir die staatliche Ernennung der Vorsteherin nicht in Frage stellen, sondern von ihr lediglich die Erklärung verlangen, dass sie in religiös-kirchlichen Beziehungen der Kirchenbehörde Gehorsam leisten werde. Um jedem Missverständniss vorzubeugen, erklären wir, dass wir die fragliche Einkleidung lediglich nach seitheriger Uebung alsbald vornehmen

und die Vorsteherin nach §§. 3 und 4 des Regulativs hiezu beziehen werden, sobald diese nicht gehindert wird, sich uns gegenüber dahin zu erklären, dass sie die ihr gemäss der erwähnten Bestimmungen obliegenden religiösen Pflichten erfüllen wolle. In diesem Falle versteht es sich von selbst, dass wir den diesseitigen Erlass vom 12. September l. J. als gegenstandslos erklären. Wir unterlassen es, die absolute Unklarheit und den Widerspruch hervorzuheben, welcher zwischen den einzelnen Sätzen dieser Erklärung besteht; wir beschränken uns in thatsächlicher Beziehung auf die Bemerkung, dass uns von einer unserm Erlass vom 17. October d. J. vorgehenden Erläuterung des Ordinariatserlasses vom 12. September d. J. nichts bekannt ist, und bemerken in rechtlicher Beziehung nur das Eine, dass in den in der Erklärung des Ordinariats für das Verhältniss der Vorsteherinnen citirten §§. 3 und 4 des Regulativs von diesen gar keine Rede ist. Der entscheidende Punkt ist, wie wir glauben, der, dass die Kirchenbehörde darauf beharrt, dass die nach §. 29 des Regulativs landesherrlich ernannte Vorsteherin in Folge dieser Ernennung noch nicht alle mit diesem Amte verbundenen Rechte und Attribute habe, sondern dass sie zu voller Wirksamkeit ihrer Stellung in allen Beziehungen der kirchlichen Bestätigung bedürfe. Damit wird das Regulativ, die rechtliche Grundlage des Instituts, eben so entschieden verletzt, wie durch den weiter erhobenen Anspruch, die Vorsteherin als solche (nicht als Mitglied der Kirche) habe sich in den religiös-kirchlichen Angelegenheiten des Instituts der Kirchenbehörde zum Gehorsam zu verpflichten. Es wird damit aufs Neue der Versuch gemacht, in das Lehrinstitut Adelhausen einen Dualismus einzuführen, welcher dem Regulativ durchaus widerspricht, und unter welchem, wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, das Institut, statt eine gedeihliche Wirksamkeit zu entfalten, die Quelle fortgesetzten Aergernisses wird. Nachdem bei Ernennung der gegenwärtigen Frau Vorsteherin der Versuch, ihr eine sog. kirchliche Oberin an die Seite zu stellen, misslungen war, wurde und wird sie noch fortwährend auch in dem jüngsten Erlass des Ordinariats vom 7. d. M. so behandelt, als fehle ihr etwas an der vollen Amtswürde als Vorsteherin; es geht dies so weit, dass in den an sie gerichteten Ordinariats-erlassen geflissentlich vermieden wird, ihr den ihr zukommenden Amtstitel zu geben. Der Erzbischöfliche Commissär bei dem Lehrinstitut Adelhausen trug kein Bedenken, persönlich unberechtigte Zumuthungen an die Frau Vorsteherin zu stellen, um sie zu bewegen, dass sie ihre regulativmässigen Amtspflichten verletze und den rechtswidrigen Ansprüchen der Kirchenbehörde sich füge, wie dies aus der bei unseren Acten befindlichen protokollarischen Erklärung der Frau Vorsteherin vom 18. October d. J. hervorgeht. Die Einmischung der Kirchenbehörde hat den Anlass zu ununterbrochen fort-dauernden Dissidien unter den Lehrfrauen gegeben; auf diese Quelle ist das Aergerniss zurückzuführen, welches vor zwei Jahren durch das Benehmen des Katecheten Beckert den Schülerinnen und der Bürgerschaft Freiburgs gegeben wurde. Wir sehen, da die oberste Kirchenbehörde auch nach ihrer neuesten Erklärung auf ihrem Standpunkte beharrt, welcher, indem er das ganze Rechtsverhältniss des Lehrinstituts verwirrt und negirt, nothwendig zu neuen Zerwürfnissen führen muss, kein anderes Mittel zur Beseitigung eines an sich unerträglichen und die Autorität der Staatsregierung schwer beschädigenden Zustandes, als die Aufhebung des Instituts, welches ungeachtet der rühmlichsten Anstrengungen der Frau Vorsteherin und des pflichtmässigen Verhaltens einer grössern Anzahl der Lehrfrauen doch unter den bestehenden Verhältnissen seiner Aufgabe nicht mehr entspricht und mit den Zwecken des Staates in Collision geräth. In Betreff der Rechtsfrage können wir uns kürzer fassen. Die rechtliche Grundlage des Lehrinstituts Adelhausen ist das Regulativ vom 16. Februar 1811, dass seiner Seits die damalige Landesgesetzgebung zur Voraussetzung hat. In dieser war zur Regelung der Verhältnisse der verschiedenen in Folge der Ereignisse im Beginn des Jahrhunderts der Krone Baden angefallenen geistlichen Besitzungen

durch das erst im Jahr 1860 aufgehobene I. Const.-Edict vom 14. Mai 1807 Art. IX in Betreff der Klöster bestimmt worden: „Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat, jedoch mit Lasten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl., anderweit hinlänglich zu begründen.“ Auf Grund dieses Rechtssatzes wurden durch das Regulativ vom 16. Februar 1811 die wenigen damals noch bestehenden Frauenklöster dieses kirchlichen Charakters entkleidet und in eigenthümliche Corporationen mit dem ausschliesslichen Zweck, für den weiblichen Unterricht zu sorgen, umgewandelt. Dass die bisherigen Frauenklöster nur noch weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten sein sollen, wird gleich im Eingang des Regulativs ausdrücklich gesagt, womit auch der ganze übrige Inhalt desselben übereinstimmt, überdies war in den Schreiben an die beiden bischöflichen Vicariate (zu Constanz und Bruchsal) vom 7. September 1810 ausdrücklich erklärt, die Umschaffung der Frauenklöster in Lehranstalten sei wie eine Klosteraufhebung anzusehen, ein Satz, welcher, als mit der Landesgesetzgebung im Einklang stehend, von jenen Kirchenbehörden selbstverständlich keinen Widerstand fand. Die Oberaufsicht über das Vermögen der regulativmässigen weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten wurde, dem angedeuteten Rechtsstandpunkt entsprechend, stets ausschliesslich von weltlichen Behörden, den Kreisregierungen und ihren Amtsvorgängerinnen, seit der neuen Verwaltungsorganisation durch den Verwaltungshof geführt. Ueber Corporationen bestimmt das II. Const.-Edict vom 14. Juli 1806 in Art. IX.: Jede „Körperschaft“ bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs- und Umgestaltungsrecht unterworfen für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck in Gegenstoss verfällt. Im Auflösungsfall wird das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, soweit es nicht als Erkauf einer Lebsucht zugleich angesehen werden müsste und diese Lebsucht durch Pensionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Fall es Demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter Alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zu Beförderung des Zweckes der Körperschaft eigens gewidmet worden und dessen Widmung noch bekannt und erweislich ist) muss zu andern fortdauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Erwerbenschaftsgut aber, nämlich jenes, was theils durch Einbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbsweise erworben oder vorgespart worden, wird zu herrenlosem Gut. Nach den Ausführungen, wie wir sie oben über den seit Jahren genährten Zwiespalt in dem Lehrinstitut Adelhausen der Allerhöchsten Kenntniss ehrerbietigst unterbreitet, dürfte es eines Beweises nicht weiter bedürfen, dass der bei Aufrechterhaltung der erwähnten Lehranstalt verfolgte Staatszweck nun nicht mehr zu erreichen ist; die Landesregierung wollte eine einheitlich geleitete weibliche Lehranstalt: der Zweck des Kirchenregiments ist die Wiederaufrichtung eines Klosters, beide Zwecke sind im „Gegenstoss“ wie der Gesetzgeber sich ausdrückt. Nach Auflösung der Corporation lassen sich mit dem Vermögen derselben nicht nur Zwecke verfolgen, die „den vorigen am nächsten sind“, wie das Gesetz verlangt, sondern gerade die ursprünglich gewollten Zwecke selbst können alsdann in vollständiger Weise erreicht werden. Das Vermögen wäre daher seiner Bestimmung als katholische Stiftung für den Unterricht der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg einfach zu erhalten. Die aus Mitteln der Stiftung gegründete Schule soll leisten, was die derzeitige Institutsschule, und es dürfte in der erstern, soweit sie an die Stelle der jetzigen Schule tritt, kein höheres Schulgeld als bisher erhoben werden. Hiernach wäre dem Interesse der Jugendbildung und den Interessen der Freiburger Einwohnerschaft allseitige Rücksicht ge-

tragen. Die derzeitigen Mittel der Anstalten bestehen in einer jährlichen Einnahme von 15,794 fl., das Vermögen der Corporation betrug am 1. Mai d. J. 288,004 fl. Da fast ausschliesslich liegende Güter das Vermögen bilden, lässt sich bei sorgfältiger Verwaltung auf eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen hoffen. Es können aus dem Ertragniss daher sowohl die Kosten für die Schulzwecke entnommen, als auch die Pensionen der jetzigen Lehrfrauen bestritten werden, und es ist gegründete Aussicht vorhanden, dass aus den dann noch verbleibenden Ueberschüssen eine allen Anforderungen der Zeit entsprechende höhere Töchter Schule ganz oder theilweise dotirt werden kann. Ueber die Höhe der Ruhegehälte, deren rechtliche Basis in den oben erwähnten Bestimmungen des II. Const.-Edicts beruht, dürfte das diesseitige Ministerium nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse am zweckmässigsten Verfügung treffen. Als maassgebend wird hiebei jedenfalls zu gelten haben, dass die dienstunfähigen Frauen eine etwas erhöhte Pension erhalten müssen, als die noch dienst- und erwerbsfähigen. Um nun bei Auflösung der Corporation die von dieser geleitete Schule möglichst ohne Unterbrechung fortzuführen und auch in den gesammten Verhältnissen des weiblichen Schulwesens der Stadt wenig zu ändern, glauben wir folgenden Weg einschlagen zu sollen: Das Vermögen der aufgelösten Corporation würde mit den oben erwähnten, durch höchste Entschliessung präcisirten Auflagen und Zwecksbestimmungen zunächst der Stadtgemeinde Freiburg zur Verwaltung überwiesen, wobei jedoch natürlich über dieses Stiftungsvermögen besondere Rechnung geführt werden müsste. Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 und des §. 14 der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 steht nicht entgegen, weil die Stiftung, wie bisher, so auch künftig nicht ausschliesslich Volksschulzwecke, sondern auch die Förderung höhern weiblichen Unterrichtes zur Aufgabe hat. Die Gemeindebehörde ist aber am geeignetsten, die Verwaltung vorerst zu übernehmen, weil ihr die Ueberleitung der Sache in den neuen Zustand rechtlich obliegt. Sie ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für den weiblichen Volksschulunterricht in Freiburg durch Herstellung und Unterhaltung einer dem Schulgesetz entsprechenden Schule zu sorgen. Es kann ihr aber auch gestattet werden, dieser Verbindlichkeit durch eine andere, das Gleiche leistende und nach den Vorschriften der Oberschulbehörde eingerichtete Schule zu genügen, wenigstens während des Uebergangsstadiums und so lange, als nicht von einer berechtigten Seite begründete Einsprache erhoben wird. Voraussichtlich wird aber den Wünschen und Bedürfnissen der Freiburger Bürgerschaft am besten entsprochen werden, wenn die Schule von Adelhausen zunächst möglichst unverändert durch die bisherigen Lehrfrauen fortgeführt wird, und es darf angenommen werden, dass jedenfalls eine grössere Anzahl dieser Frauen bereit sein wird, die bisher gerne und mit Erfolg geübte Thätigkeit auch fernerhin zu üben, wogegen sie selbstverständlich neben der ihnen auszuwerfenden Pension noch eine weitere Vergütung von der Stadtgemeinde zu beanspruchen hätten. Nach diesen Grundzügen dürfte die Umwandlung der Schule ohne alle Störung vor sich gehen. Es würde der Unterricht nach wie vor von Lehrerinnen erteilt, das Schulgeld bliebe auf dem gleichen niederen Satz, die Resultate wären sicherlich wenigstens die gleichen, ja in kürzester Frist könnte mit den reichen Mitteln in kräftiger Hand für eine intensivere Jugendbildung Erhebliches geschehen. Statt der endlosen Missethigkeiten in dem früheren Lehrinstitut, die ihre Schatten auch in die Schule werfen mussten und müssen, wäre die Schule sich selbst wiedergegeben. Im Interesse der Jugendbildung und in dem, wie uns scheint, unabweisbaren Gebot der Aufrechterhaltung der Staatsautorität erlauben wir uns den unterthänigsten Antrag zu stellen: Eure Königliche Hoheit wollen allergnädigst auszusprechen geruhen: Das weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut Adelhausen in Freiburg ist aufgelöst, die derzeitigen Lehrfrauen (worunter nach der Staatsministerial-Entschliessung vom 28. August l. J., No. 818, auch die Mitglieder Hermine Koch und Stefanie Hanhart gehören)

erhalten angemessene Pensionen. Das Vermögen der aufgehobenen Corporation wird hiemit, entsprechend seinem bisherigen Zwecke, als katholisch-weltliche Stiftung für alle Stufen des Unterrichts der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg gewidmet. Aus den Stiftungsmitteln ist zunächst eine katholische Schule zu errichten, die jedenfalls das Gleiche zu leisten hat wie die bisher von dem Lehrinstitut geleitete; an dieser neuen, an Stelle der bisherigen tretenden Schule darf ein höheres Schulgeld als das hergebrachte nicht erhoben werden. Die Verwaltung des katholischen weltlichen Stiftungsvermögens wird vorerst dem Gemeinderath der Stadt überwiesen; es ist jedoch gesonderte Rechnung zu führen und die Rechnungsabhör wie bisher von dem Grossherzoglichen Verwaltungshof zu besorgen. Mit dem weiteren Vollzug wird das Ministerium des Innern beauftragt.

XLIV.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 15. November 1867. Nr. 14,596.
Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen betreffend.

Der Gemeinderath der Hauptstadt Freiburg wird hiemit in Kenntniss gesetzt, dass Se. Königliche Hoheit der Grossherzog nach höchster Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 1065, allergnädigst auszusprechen geruht haben: Das weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen in Freiburg ist aufgelöst; die derzeitigen Lehrerinnen (worunter nach der Staatsministerial-Entschliessung vom 28. August l. J. Nr. 818 auch die Mitglieder Hermine Koch und Stefanie Hanhart gehören) erhalten angemessene Pensionen. Das Vermögen der aufgehobenen Corporation wird hiemit entsprechend seinem bisherigen Zwecke als katholisch-weltliche Stiftung für alle Stufen des Unterrichts der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg gewidmet. Aus den Stiftungsmitteln ist zunächst eine katholische Schule zu errichten, die jedenfalls das Gleiche zu leisten hat, wie die bisher von dem Lehrinstitut geleitete; an dieser neuen, an Stelle der bisherigen tretenden Schule darf ein höheres Schulgeld als das hergebrachte nicht erhoben werden. Die Verwaltung des katholischen weltlichen Stiftungsvermögens wird vorerst dem Gemeinderath der Stadt überwiesen, es ist jedoch gesonderte Rechnung zu führen und die Rechnungsabhör, wie bisher, von dem Grossherzoglichen Verwaltungshofe zu besorgen. Mit dem weiteren Vollzuge wird das Ministerium des Innern beauftragt. gez. Jolly.

XLV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 21. November 1867. Nr. 10,298.
Die Zustände in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen betreffend.

Grossherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns ergebenst vorzutragen: Wir müssen gegen den in Nr. 272, Beilage der „Karlsruher Zeitung“ vom 17. d. M., abgedruckten Vortrag Grossherzoglichen Ministeriums des Innern Verwahrung einlegen, weil in diesem unsere Erklärungen und Anträge theils unrichtig aufgefasst, theils in wesentlichen Momenten unvollständig dargestellt sind, weil darin überhaupt die Rechts- und Sachlage nicht richtig dargelegt ist. Die Diensthandlungen des Erzbischöflichen Commissärs sind nach der beiliegenden Erklärung desselben in jenem Vortrag unrichtig dargethan. Durch die auf diesen Ministerialvortrag erfolgte höchste Staatsministerial-Entschliessung vom 14. d. M. ist eine kirchliche Corporation, ein religiöses, katholisches Erziehungs-Institut aufgehoben und seinem katholisch-kirchlichen Zweck entzogen worden. Diese Massregel ist in den actenmässigen Vorgängen nicht begründet. Wir verwahren uns dagegen, als ob wir die bestehenden Bestimmungen über die fraglichen Institute verletzt haben. Dieses ist vielmehr von der Grossherzoglichen Regierung gesoehen, indem sie, abgesehen von früheren Vorgängen, ohne dass die

vorgeschriebene Vergelübdung der Candidatinnen Koch und Hanhart erfolgt ist, solche als vollberechtigte Mitglieder des Instituts erklärte, und indem die Grossherzogliche Regierung die sogar im Regulativ vorgeschriebenen religiös-kirchlichen Verpflichtungen der Vorsteherin und der Frauen negirte. Wir legen dagegen Verwahrung ein, dass das Institut Adelhausen durch das Regulativ von 1811 zu einer nicht kirchlichen resp. nicht katholischen reinen Staatsanstalt gemacht worden sei. Es ist nicht richtig, dass dieses Regulativ, welches nur über die innere Einrichtung des „Lehrinstituts“ Verfügungen getroffen hat, etwas über die rechtliche Existenz dieses Instituts als kirchlicher Corporation verfügen wollte oder konnte. Vielmehr musste und muss gemäss §§. 42, 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, Art. 11 des IV. bad. Organ.-Edicts vom 14. Februar 1803 und §. 20 der Verfassungsurkunde dieses Fraueninstitut als katholisch-kirchliche Corporation erhalten bleiben. Desshalb gehört das Vermögen dieser nicht säcularisirbaren kirchlichen Corporation nicht zu dem Staats-, sondern zum katholischen Kirchenvermögen, und muss, sogar nach Aufhebung des Instituts, als solches und für katholisch-kirchliche Zwecke erhalten bleiben. Es steht der Grossherzoglichen Staatsregierung schon gemäss §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 und der Verordnung vom 20. November 1861 in keinem Falle zu, ohne unsere Mitwirkung katholisch-kirchliches Vermögen seinem kirchlichen Zwecke zu entziehen. Wäre dieser Fond aber auch (wie nicht der Fall) eine katholische Schulstiftung, so müsste er nach bestehendem Recht unter katholischer Verwaltung stehen. Die Verwaltung desselben darf also nicht der politischen Gemeinde anvertraut werden. Wir müssen deshalb gegen die höchste Entschliessung vom 14. d. M., wodurch das katholische Institut Adelhausen aufgelöst und dessen Vermögen, anstatt in katholische Verwaltung, der politischen, confessionell gemischten Gemeindebehörde Freiburg übergeben wurde, ja sogar diese Stiftung ihrem katholisch-kirchlichen Zwecke entzogen und zu staatlichen Schulzwecken verwendet werden will, die Rechte der Kirche und der Katholiken wahren. Wir protestiren gegen diesen Eingriff in die Rechte und das Eigenthum der Kirche und der Katholiken, gegen diese Verletzung der corporativen Freiheit und der katholischen Erziehung. Ueberdies behalten wir uns vor, im Wege Rechtsens die katholisch-kirchlichen Rechte an diesem Institut und kirchlichen Vermögen zur Anerkennung zu bringen. gez. Kübel.

XLVI.

Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs des Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen hier.

In dem Vortrage, welcher am 14. d. M. über die Zustände des katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog vom Ministerium des Innern erstattet wurde, kommt die Stelle vor: „Der Erzbischöfliche Commissär bei dem Lehrinstitut Adelhausen trug kein Bedenken, persönlich unberechtigte Zumuthungen an die Frau Vorsteherin zu stellen, um sie zu bewegen, dass sie ihre regulativmässigen Amtspflichten verletze und den rechtswidrigen Ansprüchen der Kirchenbehörde sich füge, wie dies aus der bei unsern Acten befindlichen protocollarischen Erklärung der Frau Vorsteherin vom 18. October d. J. hervorgeht.“ Der unterzeichnete Erzbischöfliche Commissär des Lehrinstituts Adelhausen sieht sich veranlasst, hierauf zu erklären: Abgesehen von dem Umstande, dass hier an allerhöchster Stelle eine bedeutende Beschuldigung auf einseitige Denunciation gegen mich ausgesprochen wird, während ich nie darüber gehört wurde, muss ich den ganzen Inhalt dieser Beschuldigung für unrichtig erklären. Die Vorsteherin hat an mich die Anfrage gerichtet, welche kirchliche Verpflichtungen sie gemäss dem Ordinariats-Erlass vom 12. September d. J. zu erfüllen habe. Kraft höhern Auftrags und meiner Amtspflicht als Erzbischöflicher Commissär dieses Instituts habe ich die Vorsteherin auf die, auch im Regulativ von 1811 anerkannte, kirchlich-

religiöse Bedeutung ihrer Stellung zu dem bevorstehenden kirchlichen Acte der Vergelübdung und Einkleidung aufmerksam gemacht. Zugleich habe ich, und zwar ebenfalls in Vollzug des mir ertheilten Auftrags, den berühmten Erlass dieser Stelle vom 12. September d. J. der Vorsteherin dahin erläutert, es werde von ihr nur verlangt, dass sie dem Erzbischöflichen Ordinariate erkläre, der Kirche in „religiös-kirchlichen Beziehungen Gehorsam“ leisten zu wollen. Ich habe diese Limitation des verlangten Gehorsams wiederholt und ausdrücklich betont; und weit entfernt, sie zur Verletzung ihrer regulativen Verpflichtungen bewegen zu wollen, habe ich im Gegentheil auf die einschläglichen Paragraphen des Regulativs mich berufen, welche den religiösen Charakter dieser Anstalt unwidersprechlich erhalten. Freiburg, den 21. November 1867. gez. Weikum.

XLVII.

Erzbischöfliches Hochwürdiges Ordinariat! Hochdemselben beehre ich mich Folgendes geziemendst mitzuthemen: Nachdem mir die beiden hohen Erlasse vom 31. August und 1. September d. J. durch den hochwürdigen erzbischöflichen Commissär, Herrn Domcapitular Weikum, mitgetheilt worden waren, wendete ich mich an denselben mit einem ergebenen Schreiben vom 21. v. Mts.: Montag, den 14. wurde ich nun von Herrn Domcapitular Weikum mit einem Besuche beehrt, und wenn ein derartiger persönlicher Verkehr an sich den Umständen und den Bedürfnissen der Leitung des mir anvertrauten Instituts auch in erfreulicher Weise entspricht, und wenn ich auch ferner rühmend hervorheben muss, dass Herr Domcapitular Weikum die Unterredung mit einer dem weiblichen Gemüthe wohlthuenden Freundlichkeit im Gang zu erhalten bemüht war, so fühlte ich mich durch den Verlauf und Schluss derselben seither in meinem Innern so bedrängt, dass ich es nicht anders über mich zu gewinnen vermag, als mich unmittelbar an Hochdasselbe zu wenden. Die Spitze des Ansinnens, welches Herr Domcapitular Weikum mir stellte, besteht nämlich darin, ihm die Erklärung schriftlich zu geben, dass ich mich den geistlichen Behörden in Gehorsam unterwerfe. Dieselbe schriftliche Erklärung sollten die beiden Candidatinnen Hermine Koch und Stefanie Hanhart gleichzeitig unterzeichnen und sei dies geschehen, so solle Alles vergessen sein, die Vorprüfung alsbald und des andern Tages schon die Einkleidung selbst vorgenommen werden. Dieses Verlangen ging im Lauf der Unterredung in eine Forderung über und steigerte sich nach meiner Auffassung zu einem Befehl, mit dem Beifügen, dass, wenn ich mich nicht dazu verstehe, dafür gesorgt werde, in allen Blättern zu veröffentlichen, dass man das Wenige, das gefordert worden sei, verweigert habe. Ich fühle mich stark genug, selbst einer solchen Steigerung einer gemachten Forderung in dieser Reihenfolge Widerstand zu leisten, wenn mein Gewissen mit einer solchen Forderung in Widerstreit geräth. In dieser Beziehung verlange ich niemals das Vorrecht der weiblichen Schwäche anerkannt zu wissen und desshalb konnte ich mich auch nicht entschliessen, sofort auch die mir gestellten Anträge einzugehen. Ich erzähle übrigens aus dem Gedächtnisse. Denn obschon Herr Domcapitular Weikum seine Forderung schriftlich abgefasst vorlas, liess er mir auf meine Bitte keine solche zurück, sondern statt dessen (und dies hat mir die grösste Besorgniss eingeflösst) wurde gegen mich geradezu die Erwartung ausgesprochen, dass die Erklärung meiner Unterwerfung mir in die Feder dictirt und ich solche unterzeichnen werde. Dies wäre nach meiner Ansicht nicht mehr blos Gehorsam und nicht mehr blos Unterwerfung, sondern gänzliche Verleugnung aller Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit. Denn welcher gewissenhafte Mensch, der sich bestimmter gegen Andere übernommener Pflichten bewusst ist, kann dieser Pflichten so vergessen sein, dass er sich sogar des Rechtes seine Gedanken zu ordnen, sein Inneres zu erforschen, und von der ihm von Gott verliehenen Gabe der Ueberlegung Gebrauch zu machen, völlig begibt! Wäre Herr Domcapitular Weikum nicht mein

geistlicher Vorgesetzter und nicht Mitglied des hohen erzbischöflichen Ordinariats, so hätte ich in seinen Zumuthungen geradezu eine Vernichtung meiner Persönlichkeit und meiner christlichen Pflichthaftigkeit erblicken müssen; aber auch so fühlte ich mich durch die mir gemachten Zumuthungen im höchsten Grade gedemüthigt; denn von jedem andern Menschen ausgegangen, hätten sie mir als der Ausdruck der Verachtung erscheinen müssen. Dazu kömmt aber noch, dass ich mir bewusst bin, und dass dies dem Herrn Domcapitular Weikum bekannt ist, dass das Institut Adelhausen unter einer zweifachen Oberleitung besteht, dass der Wille der Grossh. Regierung und jener der Kirchenobrigkeit sich gegenseitig durchkreuzen und dass daher die Unterweufung unter die geistliche Behörde in dem Sinne, wie sie mir gefordert wurde, die Verletzung des Gehorsams gegen die Grossherzogliche Regierung leicht mit sich bringen könnte. Wie konnte ich daher die abgeforderte schriftliche Erklärung von mir geben, ohne vorher den mir zunächst vorgesetzten landesherrlichen Commissär davon in Kenntniss zu setzen! Ich konnte und durfte dies um so weniger thun, als jene zwischen Staats- und Kirchengewalt abgeschlossene Vereinbarung, welche bis dahin mehr als 50 Jahre hindurch in anerkannter Wirksamkeit bestand, die einzige Grundlage für den Bestand des Instituts ist und eine einseitige Abweichung davon dieses in die grösste Gefahr bringen könnte, aber auch für mich zugleich eine Verletzung der Pflichten wäre, in die ich nicht erst durch Uebernahme des Vorsteheramtes eingetreten bin, sondern die ich beim Eintritt in das Haus durch Ablegung der Gelübde beschwören musste. Ich hätte mich durch Unterzeichnung einer solchen Erklärung der Falschheit und Doppelzüngigkeit, also einer sehr schweren Sünde schuldig gemacht. Dabei konnte ich mir doch nicht verhehlen, dass die Regierung, indem sie mich zur Vorsteherin ernannte, ein besonderes Vertrauen in mich setzte, wenigstens das Vertrauen, dass ich nicht heimlich ihr zuwiderhandeln würde, während ich mich ihr offen ergeben zeige. Ich hätte mich eines förmlichen Verraths schuldig gemacht. Ich kann kaum glauben, dass es eine kirchliche Vorschrift geben sollte, kraft welcher ich eine schriftliche Erklärung, wie die mir vorgelegte abzugeben hätte. Ich kann es um so weniger glauben, weil, so viel ich weiss, weder eine meiner Vorgängerinnen noch eine meiner Schwestern je eine solche zu geben hatte, und soweit mir die Pflichten meines Amtes bekannt sind, ich in meiner Lage stets sorgsam bemüht gewesen bin, dieselben gegen die Kirche, wie gegen den Staat mit gewissenhaftester Treue zu erfüllen. In diesen schweren Gewissensnöthen nun in die Mitte gestellt zwischen zwei Obere, welche beide die Erfüllung sich möglicher Weise widerstreitender Pflichten von mir verlangen, wende ich mich vertrauensvoll an hohe Kirchenbehörde. Wenn es sich um einen Gehorsam gegen den Einen handelt, der mit dem schuldigen Gehorsam gegen den Andern im Widerspruch steht, so sagt mir mein unbefangenes Bewusstsein, meine weibliche Einfalt, und mein christliches Gemüth: Ich dürfe kein Mehr und kein Weniger des Gehorsams auf die Wagschaale legen lassen. Ich werde mich nie überreden, dass ich der weltlichen Behörde mehr Gehorsam zu leisten habe als der geistlichen; ebenso wenig aber auch umgekehrt. Ich werde das mir anvertraute Institut, so lange ich ihm vorstehe, in dem Geiste zu leiten bestrebt bleiben, wie ich ihn von jeher seit den vielen Jahren, die ich der Communität angehöre, vor mir gesehen habe. Mein Innerstes sagt mir, dass, wenn seit den vielen Jahren sich mein Gewissen nie zu ängstigen gehabt hat, dies auch fortan nicht der Fall sein werde. Dies ist meine einzige Richtschnur, und wenn, sei es die Grossh. Regierung, sei es die geistliche Behörde von mir begehren würde, von den übernommenen Pflichten abzuweichen, so bliebe mir als Frau von Ehre nichts übrig, als der Rücktritt von meinem schweren Amte. Dieses Amt ist mir ungeachtet seiner schweren Bürde, der tiefen Schmerzen und Thränen, die es mir schon verursacht, und vielleicht gerade des Duldens wegen, das bis dahin damit verbunden gewesen, so lieb geworden. Denn

in meiner Berufsstelle das Kreuz weiter zu tragen, halte ich geradezu für ein Opfer, das ich dem lieben Gott darbringen zu können auserwählt bin. Nichts destoweniger aber würde ich mich zum Rücktritt schon längst entschlossen haben, wenn nicht die Zuversicht in mir leben würde, dass die Verhältnisse endlich sich zum Besten gestalten würden. So lange ich diese Hoffnung hegen darf, werde ich, so lange ich im Stande bin, geduldig und ergeben ausharren und zur Läuterung meiner Seele die Prüfungen durchmachen, die durch den Kampf sich entgegenstehender Pflichten leider für mich hervorgerufen werden. Mein ganzes Leben ist Unterwerfung und Hingebung an meinen göttlichen Schöpfer und Gehorsam gegen die von ihm gesetzten Obrigkeiten. Mit diesem Sinne bin ich in die Communität eingetreten und habe meine Gelübde abgelegt und ich nehme keinen Anstand, in diesem Sinne Hochdemselben zu jeder Zeit meinen Gehorsam freudig zu bekennen. Dieser Gehorsam ist mir, soweit ich zurückdenken kann, in meinem Innersten angeboren, und ein anderer Gehorsam wird von mir auch nicht verlangt werden wollen. Ich bete zu Gott dem Allmächtigen, dass er mir Kraft verleihen möge, das Gute, das er mich üben lässt, durchzuführen, und dass er in das Herz meiner Oberrn jene Gunst und jenes Wohlwollen pflanze, wodurch mir eine erspriessliche Fortführung meines schweren Amtes allein möglich gemacht wird. Eines erzbischöflichen hochwürdigen Ordinariates gehorsame und ergebenste Bertha Wirth, Vorsteherin. Freiburg, den 19. October 1867.

XLVIII.

Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 9. October v. J. über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen (Regierungsblatt Nr. LI).

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. October v. J. über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen wird im Einverständniss mit Grossherzoglichem Justizministerium verordnet, wie folgt: §. 1. Wenn das Bezirksamt auf den Grund des vorgenannten Gesetzes um Anordnung des Aufgebots oder um Vornahme der Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe angegangen wird, so hat dasselbe zunächst die behaupteten thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Statthaftigkeit dieses Begehrens bedingen, in so weit dieselben von den Betheiligten nicht selbst sogleich genügend nachgewiesen werden, von Amtswegen richtig zu stellen. §. 2. Ist hiernach gemäss §. 1 des Gesetzes das Aufgebot eines Ehevorhabens dem Bürgermeister zu übertragen, so hat das Bezirksamt einen Verkündschein nach anliegendem Formular I. zu erlassen und solchen dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher das Aufgebot gesetzlich zu geschehen hat, unmittelbar, oder wenn der Bürgermeister einem andern Bezirksamte untergeben ist, durch dessen Vermittlung zuzufertigen, um die Bekanntmachung zu bewerkstelligen. §. 3. Die Bekanntmachung hat in der Weise zu geschehen, dass der Bürgermeister die amtliche Verfügung (§. 2) im Beisein des Rathschreibers an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von dem Rathhause aus öffentlich verkündet. §. 4. Ueberdies muss von einer Verkündung zur andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen eine Abschrift des amtlichen Verkündscheins an der Thüre des Rathhauses oder an dem sonst für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Orte angeheftet werden. Ist vom zweiten Aufgebote Nachsicht erlangt, so muss der Anschlag mindestens drei Tage angeheftet bleiben. §. 5. Die Vornahme der Verkündungen (§. 3) ist unter Angabe des Orts, Tages und der Stunde derselben ebenso wie der bewirkte öffentliche Anschlag (§. 4) von dem Bürgermeister und Rathschreiber auf der Urschrift des amtlichen Verkündscheins zu beurkunden, und diese dem Bezirksamte zur Aufbewahrung bei den amtlichen Acten wieder vorzulegen. §. 6. Die Trauung, welche das Bezirksamt auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vorzunehmen hat, muss, sofern nicht Nachsicht erteilt wird, öffentlich in dem Rathhause des Amtesortes geschehen. §. 7. Der Trauungsact ist genau nach den Vorschriften

des L.R.S. 75 vorzunehmen. Der Bezirksbeamte, die Betheiligten und Zeugen erscheinen hierbei in feierlicher Kleidung. Die Verlobten treten vor den Bezirksbeamten und dieser eröffnet den Act mit einer der Wichtigkeit desselben gemässen Ansprache über den Zweck der Verhandlung und über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe. Nachdem sodann die auf den Stand der Brautleute und auf die Förmlichkeit der Heirath bezüglichen Urkunden, sowie das sechste Kapitel des landrechtlichen Titels von der Ehe über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgelesen worden, richtet der Bezirksbeamte an den Bräutigam die Frage: Sind Sie (Vor- und Geschlechtsnamen des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige (Vor- und Geschlechtsnamen der Braut) zur Ehefrau zu nehmen? Nachdem der Bräutigam mit „Ja“ geantwortet hat, stellt der Bezirksbeamte an die Braut die Frage: Sind Sie (Vor- und Geschlechtsnamen der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen (Vor- und Geschlechtsnamen des Bräutigams) zum Ehemann zu nehmen? Antwortet auch die Braut mit „Ja“ und haben sich die Verlobten auf die an sie gerichtete Aufforderung die rechte Hand gereicht, auch je nach Belieben die Trauringe gewechselt, so spricht der Bezirksbeamte die Worte: Kraft des Gesetzes erkläre ich Sie hiermit durch das Band der Ehe verbunden und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten zusammen zu leben. §. 8. Unmittelbar nach der Eheschliessung ist über den Vorgang ein Protokoll als Eheschein (L.R.S. 75) nach dem anliegenden Formular II. in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen und nach Vorlesung desselben von den Neuverhehlchten und Zeugen zu unterschreiben. §. 9. Die eine Protokollausfertigung ist nebst den beigebrachten Urkunden in der Registratur des Bezirksamts aufzubewahren, die zweite den Ehegatten zu behändigen, die dritte aber von dem Bezirksamte dem zuständigen Pfarrer mitzutheilen, um den Eintrag nach anliegendem Formular III. in das Ehebuch zu bewirken und hierüber Bescheinigung zu den Amtsacten zu geben. §. 10. Wird auf den Antrag der Brautleute von dem Bezirksamte einem anderen Pfarrer als dem zuständigen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung gegeben, so hat jener den Eintrag der geschehenen Trauung in das Ehebuch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die amtliche Ermächtigung nach allgemeiner Vorschrift zu bemerken und einen Auszug hievon dem zuständigen Pfarrer mitzutheilen, um solchen auch in das von ihm geführte Ehebuch einzutragen. Karlsruhe, den 18. Januar 1861. Grossherzogliches Ministerium des Innern. A. Lamey. Vdt. Buisson.

Formular I. Verkündschein. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass N. N. (Vor- und Geschlechtsname, Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, Beruf, Wohn- und Heimathsort des Bräutigams), Sohn der (Vorname, Geschlechtsname, Beruf und Wohnort der Eltern), und N. N. (Vorname, Geschlechtsname, Alter, Wohn- und Heimathsort der Braut), Tochter der (Vorname, Geschlechtsname, Beruf und Wohnort der Eltern), eine Ehe unter sich zu schliessen Willens sind. Etwaige Einsprachen sind bei dem unterzeichneten Bezirksamte vorzubringen. (Ort) am (Datum). Grossherzoglich Badisches Bezirksamte. (Unterschrift des Bezirksbeamten.)

Formular II. Trauungs-Protokoll. Verhandelt zu (Amtsort) am (Tag, Monat, Jahr mit Worten und Zahlen), (Vor- oder Nach-) Mittags . . . Uhr in dem Rathhause. Vor dem Grossherzoglichen Bezirksbeamten (Namen) und dem Amtsactuar (Namen) sind erschienen N. N. (Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams) geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu (Geburtsort), Confession, Beruf, wohnhaft in Bürger zu Sohn des (Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geschlechtsname der Mutter), und N. N. (Vor- und Geschlechtsname, Geburtstag, Confession, Wohn- und Heimathsort der Braut), Tochter des (Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geschlechtsname der Mutter) und erklären in Gegenwart der mitanwesenden Zeugen: (Vorname, Geschlechtsname, Alter, Beruf und Wohnort der Zeugen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den

Brautleuten), dass sie ihre vorhabende Ehe auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. October 1860 „über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen“ vor der bürgerlichen Behörde schliessen wollen. Nachdem die thatsächlichen Voraussetzungen der Statthaftigkeit einer bürgerlichen Trauung nachgewiesen worden sind; die Einwilligung der Eltern (Grosseltern) der Brautleute zu ihrer Eheverbindung ertheilt (respective das ehrerbietige Nachsuchen des elterlichen Rathes vorgenommen) worden ist; (Beilage No.) das öffentliche Aufgebot des Ehevorhabens am (Zeitangabe) in (Ort, wo die Bekanntmachung erfolgt ist), vorschriftsmässig stattgefunden hat, (Beilage No.) auch gegen die Eheschliessung keine Einsprache gemacht worden ist (wurden Einsprachen gemacht, so ist die Erledigung anzugeben) und da der Eheschliessung auch sonst kein Hinderniss im Wege steht: so hat der Bezirksbeamte die Verlobten vortreten lassen, dieselben auf den Zweck ihres gegenwärtigen Erscheins hingewiesen, sofort über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe belehrt, und hierauf an den Bräutigam die Frage gerichtet: Sind Sie (Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige (Vor- und Geschlechtsname der Braut) zur Ehefrau zu nehmen? Derselbe antwortet mit „Ja!“ Sofort wurde die Braut gefragt: Sind Sie (Vor- und Geschlechtsname der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen (Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams) zum Ehemann zu nehmen? Nachdem sie gleichfalls mit „Ja“ geantwortet, auch beide Verlobte sich die rechte Hand gereicht (und die Trauringe gewechselt) hatten, erfolgte durch den Bezirksbeamten der Ausspruch: „Kraft des Gesetzes erkläre ich Sie hiermit durch das Band der Ehe verbunden und fordere Sie auf, von nun an als Eheleute zusammen zu leben.“ Diese Eheschliessung beurkunden nach Vorlesung des vorstehenden Protokolls: Die Neuverehelichten: N. N. N. N. Der Bezirksbeamte: N. N. Die mitanwesenden Zeugen: N. N. N. N. Der verpflichtete Amtsactuar: N. N.

Formular III. Eintrag ins Ehebuch. Im Jahre . . . den . . . (Monat und Tag in Worten) wurde laut dem unter No. . . beiliegenden Protokolle des Grossherzoglichen Bezirksamtes N. . . vom gleichen Tage bürgerlich getraut: N. N. (Vor- und Geschlechtsname des Ehemannes), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Geburtsort), Confession, Beruf, wohnhaft in Bürger zu Sohn des (Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geschlechtsname der Mutter) und N. N. (Vor- und Geschlechtsname der Ehefrau), geboren (Tag, Monat und Jahr) zu (Geburtsort), Confession, Tochter des (Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geschlechtsname der Mutter). Dies wird von dem unterzeichneten Pfarrer gemäss bezirksamtlicher Weisung in das Ehebuch zur Beurkundung darin eingetragen. Ort und Tag des Eintrags. Unterschrift des Pfarrers.

XLIX.

— *Erzbischöfliches Ordinariat.* Freiburg, 15. Juni 1861. No. 4292. Bericht des Erzbischöflichen Pfarramts Riedern, Decanats Stichlingen vom 23. v. M., No. 137. *Die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns rem. salva obigen Berichts. nebst Beilagen ergebenst mitzuthemen. Wir erlauben uns mit Nachstehendem die Gründe anzugeben, wesshalb wir uns für verpflichtet halten, den Eintrag von Civilehen in die Ehebücher den Geistlichen zu untersagen, und zugleich den Weg anzudeuten, auf welchem diese Frage in freundlicher (die dortseitige wie die diesseitige Stellung berücksichtigender) Weise erledigt werden kann. Die Ehe ist nach katholischem Dogma ein Sacrament und steht hiernach, wie alle Sacramente (mit Ausschluss ihrer vermögensrechtlichen Folgen) unter der Autorität der Kirche, welche desshalb in ihrem Forum und in ihren Beziehungen, auch nur die Ehen als kirchengesetzsmässige anerkennt, welche den Bestimmungen

der Kirche gemäss abgeschlossen wurden. Dies gilt insbesondere von den nach dem Gesetze vom 9. October 1860 (Reg.-Blatt No. II.) und der Vollzugs-Verordnung vom 18. Januar d. J. (Reg.-Blatt No. III.) abgeschlossenen Civilehen, welche grossentheils wegen eines entgegenstehenden kirchlichen trennenden Ehehindernisses nicht vor dem competenten Pfarrer abgeschlossen werden, und schon deshalb kirchlich als nichtig betrachtet werden müssen. Die Ortsgeistlichen können deshalb durch keinerlei Handlung sich an diesem rein civilen Geschäfte betheiligen. Ihre Eigenschaft als Kirchendiener verbietet es ihnen, irgend welchen Act vorzunehmen, woraus hervorgehen könnte, dass solche Civilehen als kirchengesetzsmässige Verbindungen von der Kirche betrachtet würden. Die erwähnte Vollzugs-Verordnung muthet indess den Ortsgeistlichen zu, die fraglichen Civilehen, wie die vor der Kirche geschlossenen Ehen in das Ehebuch, welches das Kirchenbuch ist, einzutragen. Durch eine solche Handlung würden die Kirchendiener nicht bloss die Kirchengesetze verletzen, indem sie kirchengesetzwidrige Verbindungen, wie kirchengesetzsmässige Ehen behandeln, sondern es würde ein solches Verfahren dem gläubigen Volke zum Aergerniss gereichen. Wie es in jedem Rechtsstaate anerkannt ist, dass die Kirche in ihren Beziehungen nur nach ihren Vorschriften zu handeln berechtigt ist, und nicht gezwungen werden kann, diese zu verletzen, so haben die vorseitigen Motive zu diesem Gesetze auch das Princip ausgesprochen, dass die Ortsgeistlichen durch Anwendung directen Zwanges zur Erfüllung dessen nicht anzuhalten seien, was ihre Eigenschaft als Kirchendiener, ihre kirchliche Amts- und Gewissenspflicht ihnen verbietet. Wenn hiernach die Proclamation und die Trauung solcher kirchengesetzwidrigen Verbindungen den Geistlichen von dortseits nicht zugemuthet wurde, so dürfte eine Folge hievon sein, dass auch der Eintrag solcher Acte in das Ehebuch, in die Kirchenmatrikel den Geistlichen nicht zugemuthet werden wolle, nachdem wir erklären müssen, dass sie solches Amts- und Gewissenshalber nicht thun können. Das erwähnte im neuen Gesetze ausgesprochene Princip, das wohlverstandene Interesse der Contrahenten, der Umstand, dass alle Documente über die fraglichen Civilehen ohnehin bei den weltlichen Standesbeamten gefertigt und aufbewahrt werden, rechtfertigt den Antrag, für solche überhaupt eigene Civilregister zu führen. Der von der Grossherzoglichen Regierung in Aussicht gestellte Zwang gegen die katholischen Geistlichen dürfte hiernach nicht bloss als unberechtigt, sondern auch als nicht sachentsprechend erscheinen. Indem wir Hochdasselbe ergebenst ersuchen, die Verfügung der Grossherzoglichen Seekreisregierung vom 7. v. M., No. 6106, aufheben zu wollen, unterstellen wir es der Einsicht Hochdesselben die als Civiltrauungsbeamte aufgestellten Bezirksämter hochgeneigtest anzuweisen, die vor denselben abgeschlossenen Civilehen in besondere, von ihnen desshalb für den ganzen Amtsbezirk zu führende Civilstandesregister einzutragen. Von der getroffenen Verfügung wolle uns geneigte Mittheilung gemacht werden, damit wir hiernach den uns untergebenen Geistlichen geeignete Weisung ertheilen können. (gez.) † Hermann.

L.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 26. Juli 1861. No. 7717. *Die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend.*

Dem Erzbischöflichen Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlass vom 15. v. M., No. 4292, unter Rückanschluss der Beilage desselben ergebenst zu erwidern: Da durch das Gesetz vom 9. October v. J., die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr., der Anschauung der katholischen Kirche jede nur thunliche Rücksicht geworden, indem hiernach den katholischen Geistlichen weder ein Aufgebot noch eine Mitwirkung bei dem Abschluss einer den kirchlichen Satzungen nicht gemässen Ehe mehr zugemuthet wird, so durfte die Grossh. Regierung sich wohl der Erwartung hingeben, dass damit jede Veranlassung zu weiteren Conflicten

mit den Gesetzen des Staates beseitigt sei. Zu unserm Bedauern entnehmen wir der dortigen Mittheilung, dass den katholischen Geistlichen in Widerspruch mit der Schlussbestimmung des §. 2 des angeführten Gesetzes nun sogar auch noch der einfache Eintrag der von den Staatsbeamten, als bürgerlichen Standesbeamten ausgefertigten Beurkundung einer bürgerlichen Ehe in die Standesbücher, und zwar darum untersagt werden will, weil hierin eine kirchliche Anerkennung der kirchenwidrigen Verbindung gefunden werden und überhaupt ein solches Verfahren dem gläubigen Volke zum Aergerniss gereichen könne. Wir gestehen, dass wir uns von der Haltbarkeit dieser Gründe durchaus nicht zu überzeugen vermögen, indem darin, dass der Pfarrer in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als bürgerlicher Standesbeamter eine von einem Dritten ausgestellte Beurkundung einer ausdrücklich als bürgerlich bezeichneten Trauung, mit der im Formular beigefügten Erklärung, dass der Eintrag auf bezirksamtliche Weisung zur Beurkundung geschehe, in das Standesbuch einträgt, vernünftiger Weise keine kirchliche Anerkennung des beurkundeten Actes selbst gefunden und eben damit auch andern Gläubigen nicht entfernt ein Aergerniss gegeben werden kann. Nehmen ja doch die katholischen Pfarrer keinen Anstand, die Beurkundung über die Ehen jüdischer Staatsangehörigen in das Standesbuch einzutragen, ohne dass es bisher Jemanden eingefallen wäre, daraus eine kirchliche Billigung abzuleiten, oder ein Aergerniss daran zu nehmen. Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Frage und den höchst folgenreichen Schritten, zu welchen die Grossherzogliche Regierung, falls Wohldasselbe auf dem dortigen Vorhaben beharren sollte, möglicherweise sich veranlasst sehen kann, hielten wir für angemessen, über die von dort gemachte Mittheilung mit Grossherzoglichem Justizministerium ins Benehmen zu treten. Obgleich auch dieses die jenseitigen Bedenken nicht zu theilen vermag, so glaubt es doch, um bei dem vorgeschriebenen Verfahren selbst jeden Schein einer kirchlichen Anerkennung zu beseitigen, geschehen lassen zu können, dass der den Eintrag bewirkende katholische Geistliche sich dabei ausdrücklich durch einen besondern Beisatz gegen eine Unterstellung der Anerkennung der Ehe vom kirchlichen Standpunkt verwahrt. Indem wir diesem Vorschlag beitreten, müssen wir zugleich bemerken, dass wir auf das dortseits vorgeschlagene Auskunftsmittel als unstatthaft nicht einzugehen vermögen und zwar abgesehen von allen andern Rücksichten schon darum nicht, weil ein besonderes Standesbuch für bürgerliche Trauungen bei der seltenen und nur ausnahmsweisen Vornahme derselben auch nur selten in Gebrauch und darum nur allzu leicht in Verstoss käme. Ueberdies müsste, wenn Verwandtschaftsverhältnisse in spätern Zeiten erforscht werden sollten, stets doppelte Nachsuchung gehalten werden. Es versteht sich von selbst, dass auf diese Weise die Rechtssicherheit der Betheiligten sehr gefährdet würde. Ohnehin dürfte nicht daran zu denken sein, dass eine derartige Einrichtung, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden könnte, die Zustimmung der Kammer erhalte. Wir bitten um baldgefällige Rückäusserung. gez. Lamey.

LI.

Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg, 28. November 1861. No. 9017 u. 17a. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. No. 11;114. *Die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend*.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren Wir uns ergebenst zu erwidern: So sehr wir das in dortseitigem verehrlichem Erlasse vom 26. Juli d. J., No. 7717, bekundete Entgegenkommen anerkennen, wonach den Geistlichen gestattet sein soll, den kirchlicher Seits gegen die kirchliche Anerkennung solcher Civilehen einzulegenden Protest dem betreffenden Eintrage beizufügen; so bedauern wir es doch lebhaft, auf dieses Anerbieten nicht eingehen zu können. Die fragliche Nothcivilehe ist ein rein civiler, die Kirche nicht blos nicht berührender, sondern von ihr in

ihrer Gebiete als kirchengesetzwidrig betrachteter Act, welcher durchaus vor den Staatsbehörden eingegangen wird. Es wurde deshalb auch schon in der ersten Kammer bei den Verhandlungen über diese Civilehe berührt, wie es eine Consequenz hieraus sei, dass der Staatsbeamte, welcher die Civilehe vornimmt und den Act hierüber ausfertigt, solchen in ein besonderes, hiefür von ihm zu führendes Register eintragen solle. In der That wird man auch nur von ihm den betreffenden Auszug verlangen und dort jederzeit Aufklärung über die fragliche Sache suchen. Selbstverständlich werden die aus solchen Civilehen geborenen Kinder in die pfarlichen Standesbücher mit der Notiz eingetragen, dass sie aus einer Civilehe erzeugt seien, was wieder auf jenes staatliche Standesbuch hinweist, und werden ebenso Todesfälle in die kirchlichen Standesbücher eingetragen. Wir brauchen wohl nicht wiederholt hervorzuheben, dass die Geistlichen nach der von ihnen zu vertretenden Anschauung ihrer Kirche solche rein civile, kirchlich nichtige Ehen, die ja manchmal Verbindungen sind, welche die Kirche als Ehebruch, Incest etc. betrachtet, auch nicht stillschweigend als kirchliche Acte durch einen durch sie zu bewirkenden Eintrag anerkennen können. Der berührte Protest hingegen würde die Thatsache des Eintrags und die daraus entstehende Consequenz jedenfalls nicht ganz alteriren. Allerdings tragen die katholischen Geistlichen die jüdischen Ehen in das Standesbuch ein, allein einerseits werden solche von der Kirche für gültig erklärt, anderseits geschieht kekanntlich dieser Eintrag in ein besonderes (nicht in das christliche) Ehebuch. Um so mehr sollen reine Civilehen und weil sie selten vorkommen, in ein besonderes von dem Bezirksbeamten für den ganzen Bezirk zu führendes Civilehebuch eingetragen werden. Würde ein solches bestehen, so wäre jeder Verschleuderung vorgebeugt. In Württemberg besteht gleichfalls die Nothcivilehe, wie Uns aber mitgetheilt wurde, tragen die katholischen Geistlichen dortselbst solche nicht in die Standesbücher ein. So gern Wir Hochdesselben Wünsche auch nachkommen möchten, so gebietet Uns doch Unsere oberhirtliche Pflicht, das diesseitige Ersuchen ergebenst zu wiederholen, es möge die Anordnung getroffen werden, dass die Nothcivilehen in die von den Bezirksämtern für solche anzulegende Staatshebücher eingetragen werden. gez. † Hermann.

LII.

§. 1. Die bestehenden kirchlichen Ehegesetze und die kirchliche Gerichtsbarkeit über alle kirchlichen, also auch Ehesachen, bleiben in Kraft. §. 2. Die Civilehe ist gemäss der Bestimmung des Trienter Concils (Sess. XXIV cap. 1 de ref. matrim.) wegen des Mangels der Eheschliessung von dem zuständigen kath. Pfarrer und zwei Zeugen an und für sich kirchlich ungültig, wenn ihr auch kein kanonisches Hinderniss entgegensteht und darf der Pfarrer dem Abschluss der Civilehe auch nicht passiv assistiren. §. 3. Ehen, welche nach dem Kirchenrecht sowohl nach Materie als Form gültig geschlossen wurden, sind, wenn ihnen auch ein bürgerliches Hinderniss entgegensteht (worüber wir in besonders schwierigen Fällen pfarramtlichen Bericht entgegensehen), als kirchlich gültige und unauflöbliche zu betrachten; desshalb sind solche Ehegatten zu einer anderweitigen Eheschliessung vivente conjugate kirchlicherseits nicht zuzulassen. §. 4. Die Eheproklamationen, das Brautexamen und die kirchliche Trauung sind fortan nach den kanonischen Bestimmungen vorzunehmen. Die Gläubigen, insbesondere die Brautleute, sind darauf aufmerksam zu machen, dem Pfarrer, sobald sie sich verlobt, resp. zur Eingehung einer Ehe entschlossen haben, ihr Ehevorhaben anzumelden und frühzeitig die kirchliche Verkündigung vornehmen zu lassen, überhaupt die geeigneten Schritte zur rechtzeitigen kirchlichen Abschliessung der Ehe (§. 6) zu thun. Die Pfarrer werden die Nupturienten, soweit erforderlich über die Grundwahrheiten der katholischen Kirche und über die heiligen und hochwichtigen Pflichten der Ehe unterrichten und sie ermahnen, das Sakrament der Busse und des Altars zu empfangen, bevor sie im Angesichte der Kirche

den lebenslänglichen Bund schliessen. §. 5. Dispensen von kanonischen Eehindernissen und Eheverboten, sowie von den kirchlichen Aufgeboten, sind in derselben Weise wie bisher, prompt und mit den erforderlichen Belegen versehen, bei uns nachzusehen. §. 6. Die Pfarrer und die Seelsorger werden die Nupturienten darauf aufmerksam machen, dass sie sich erst nach der kirchlichen Trauung vor Gott und ihrem Gewissen als Ehegatten betrachten und die Ehe vollziehen dürfen. Die kirchliche Ehe ist, wo irgend möglich, an demselben Tage abzuschliessen, an welchem der Civilakt (Civilehe) vorgenommen worden ist. Die kirchliche Einsegnung der Ehe ist, wo zulässig und möglich, mit einer heiligen Messe zu verbinden. §. 7. Diejenigen, welche auf Grund einer blossen s. g. Civilehe zusammenleben, sind von ihrem Seelsorger zu belehren, dass sie in einem sündhaften Verhältnisse sich befinden, und zu ermahnen, sich kirchlich trauen zu lassen. §. 8. Sollten sie in diesem kirchlich verbotenen Verhältnisse verharren und so durch ihre Missachtung die kirchlichen Gesetze, die Autorität der Kirche verletzen und der kirchlichen Gemeinde Aergerniss geben, so ist solchen in einer blossen Civilehe Lebenden die Spendung der Sakramente, die Aussegnung der Wöchnerin, der Genuss aller kirchlichen Rechte und die Zulassung zur Pathenschaft insolange zu verweigern, bis sie eine kirchlich gültige Ehe eingehen. §. 9. Bei schweren Fällen, insbesondere wenn ein Ehegatte bei Lebzeiten des andern, ihm gültig (§. 2) angetrauten Eheheiles zu einer anderweitigen Civilehe schreitet, sehen wir besonderem Bericht entgegen, falls die seelsorgerlichen Ermahnungen fruchtlos bleiben sollten. §. 10. Diejenigen, welche in einer blossen Civilehe leben und sich während ihrer Lebzeit mit der Kirche nicht dadurch aussöhnen, dass sie ihre reumüthige Gesinnung wenigstens durch das pro foro externo abgelegte Versprechen bethätigen, ihre Verbindung in eine kirchlich gültige Ehe umzuwandeln und bis dahin das Zusammenleben aufzuheben, sind von dem kirchlichen Begräbnisse auszuschliessen. §. 11. Mit dem Tage, an welchem das Gesetz über die bürgerliche Standesbeamtung in Kraft tritt (1. Februar 1870), sind nur die vor der Kirche (dem parochus proprius resp. delegatus eines der Brautleute) abgeschlossenen, die kirchlich gültigen Ehen, die Taufen und die kirchlichen Beerdigungen in das Kirchenbuch einzutragen. Selbstverständlich hat der Pfarrer den Beerdigungen Solcher, denen das kirchliche Begräbniss nach kirchlichen Vorschriften verweigert ist, nicht beizuwohnen. Die Form des Eintrages der Ehen, Taufen und Begräbnisse in die Kirchenbücher wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt. §. 12. Die Erzbischöflichen Dekanate werden mit der Aufsicht über die pünktliche Führung der Kirchen- und Familienbücher in den Pfarreien ihres Bezirkes betraut und beauftragt, solche jedes Jahr selbst oder durch von ihnen aufzustellende Stellvertreter zu revidiren. §. 13. In das Familienbuch ist vom Abschluss einer blossen Civilehe und der daraus entspringenen Kinder Vormerkung zu machen. Die Civilehe, wie jede kirchlich als Ehe nicht gültige geschlechtliche Verbindung, begründet nämlich zwischen dem einen und den Blutsverwandten des andern Theils das kirchliche Eehinderniss der unehrbaren Schwägerschaft. §. 14. Die kirchlichen Ehegerichte, das Erzbischöfl. Officialat und die seitherigen, vom heiligen Stuhl delegirten höheren Instanzen werden, wie bisher, über alle kirchlichen Ehestreitsachen, über die kirchliche Gültigkeit der Ehe, über die daraus, so wie aus den Eheverlöbnissen entspringenden kirchlichen Pflichten und die Trennung von Tisch und Bett entscheiden. §. 15. Die Erzbischöflichen Pfarrämter werden die Protokolle über Ehedispensgesuche, über die pfarrlichen Versöhnungsversuche, welche den Eheklagen vorauszugehen haben, sowie über diese — (Nullitäts- und Separationsklagen) sorgfältig, einlässlich mit allen dem Gesuch zu Grunde liegenden Thatfachen und Beweismitteln und unentgeltlich aufnehmen, überhaupt darauf achten, dass der Geschäftsgang in Ehesachen beschleunigt werde. §. 16. Die Gläubigen sind darüber, dass die Civilehen vor Gott und der Kirche nicht gültig sind, dass ein gültiges, von dem kirchlichen Ehegericht nicht gehobenes Eheverlöbniß ein kirch-

liches aufschiebendes Ehehinderniss ist, und dass die Katholiken verpflichtet sind, sich kirchlich trauen zu lassen, zu belehren. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass vor der Kirche und vor ihrem Gewissen nur die kirchlichen Entscheidungen über die Eheverlöbnisse, über die Giltigkeit einer Ehe, über die kirchlichen Ehehindernisse und über die Fortdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft maassgebend sind, dass also vor Gott wirklich Eheleute nur auf ergangenes, rechtskräftiges Urtheil des kirchlichen Ehegerichtes getrennt leben dürfen. Haben die Eheleute ein civilgerichtliches Ehescheidungsurtheil mit Umgehung des kirchlichen Ehegerichtes erwirkt, so sind sie darauf aufmerksam zu machen, das bezügliche Ansuchen um Separatio a toro et mensa oder Nullität der Ehe auch bei dem kirchlichen Ehegericht anzubringen. Diese Belehrungen sind je nach Umständen bei Standes-Unterweisungen, in Predigten, in der Christenlehre, für Erwachsene im Beichtstuhl und bei dem sorgfältig vorzunehmenden Brautunterrichte zu ertheilen. Immer mehr sollen die Gläubigen erkennen, dass „die Ehe eine heilige Sache und darum auch heilig zu behandeln sei.“ Freiburg, 30. Dez. 1869. Erzbischöfliches Kapitels-Vicariat. † Lothar Kübel.

LIII.

Gesetz. Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend. Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: Titel I. *Von den Standesbeamten.* §. 1. Beamter des bürgerlichen Standes ist in jeder Gemeinde der Bürgermeister, unter dessen Leitung und Verantwortlichkeit die Einträge in die Standesbücher, sowie die Auszüge aus denselben von dem Rathschreiber besorgt werden. Die Regierung ist ermächtigt, das bürgerliche Standesamt für Colonien, Weiler und Höfe, die keinen Orts-gemarkungen zugehören, dem Standesbeamten einer benachbarten Gemeinde zu übertragen. §. 2. In Fällen eintretender Verhinderung des Bürgermeisters tritt der dienstälteste Gemeinderath an dessen Stelle; bei Verhinderung des Rathschreibers wird ein Stellvertreter durch den Standesbeamten ernannt. Die Verfügung, durch welche der Stellvertreter des Rathschreibers ernannt wird, ist wörtlich in die Standesbücher einzutragen. §. 3. In Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern kann der Gemeinderath mit Staatsgenehmigung eines seiner Mitglieder zum Standesbeamten ernennen. Sein Stellvertreter im Falle der Verhinderung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderathsbeschluss, wodurch die Ernennung geschah, ist wörtlich in die Standesbücher eines jeden Jahres einzutragen und ausserdem öffentlich bekannt zu machen. §. 4. Dem Beamten des bürgerlichen Standes und dem Rathschreiber ist verboten, Standesbeurkundungen aufzunehmen, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betreffen. §. 5. Der Aufwand für die Anschaffung und Führung der Standesbücher ist von der Gemeinde zu tragen. §. 6. Die Gebühren für die Geschäfte der bürgerlichen Standesbeurkundung werden durch Regierungsverordnung bestimmt. — Titel II. *Von den Standesurkunden.* Capitel I. *Allgemeine Verfügungen.* §. 7. In einer jeden Gemeinde sind zur Beurkundung des bürgerlichen Standes drei Bücher unter der Bezeichnung: Geburts-, Ehe- und Todtenbuch zu führen. In jedes dieser Bücher werden die Beurkundungen nach ihren Gattungen unvermischt mit anderen eingetragen. Jedes Standesbuch wird in zwei gleichlautenden Urschriften geführt. §. 8. Am Ende eines jeden Jahres hat der Standesbeamte die Standesbücher abzuschliessen und den Abschluss zu beurkunden. Die eine Urschrift ist bei den Büchern der Gemeinde zu verwahren, die andere in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres an das Amtsgericht einzusenden. §. 9. Jeder Urschrift ist am Schlusse des Jahres ein Register beizufügen, welches in alphabetischer Reihenfolge die Namen Derjenigen enthält, auf welche die Einträge sich beziehen. §. 10. Vollmachten und andere Urkunden, die zu den Standesurkunden übergeben werden, müssen von dem

Standesbeamten unter Angabe des Eintrags, zu dem sie gehören, als Beilagen des Standesbuches bezeichnet werden. Sie sind der an das Amtsgericht einzuschickenden Urschrift beizuschliessen und werden dort aufbewahrt.

§. 11. Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle sind in den Standesbüchern derjenigen Gemeinde zu beurkunden, in deren Bezirke sie stattgefunden haben. Im Falle der Auffindung eines neugeborenen Kindes (§. 42) oder bei gewaltsamen Todesfällen (§§. 50, 51) erfolgt der Eintrag in die Standesbücher des Ortes, an dem das Kind oder die Leiche aufgefunden worden ist.

§. 12. Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes müssen den Ort, das Jahr und den Tag der Aufnahme, die Vornamen und Geschlechtsnamen, den Beruf und den Wohnort aller Personen ausdrücken, die darin genannt werden. Wird eine Beurkundung von dem Stellvertreter des Standesbeamten aufgenommen (§§. 2, 3), so muss der Grund der Verhinderung des Letzteren angegeben werden.

§. 13. Die Beamten des bürgerlichen Standes dürfen den Beurkundungen, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen, noch durch irgend eine andere Art des Ausdruckes etwas einrücken, was die Erscheinenden etwa, ohne dazu vom Gesetze aufgefordert zu sein, angeben würden.

§. 14. Die Beurkundung der Eheschliessung und der Anerkennung unehelicher Kinder sollen in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, die männlichen Geschlechtes sind und das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen ist kein Grund der Unfähigkeit zum Zeugnisse.

§. 15. Die Zeugen werden von den Betheiligten gewählt und, wenn diese sie nicht wählen, von dem Standesbeamten berufen. Ihre Person muss dem Standesbeamten bekannt oder ihm auf sichere Weise nachgewiesen sein.

§. 16. In Fällen, in welchen die Betheiligten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die mit besonderen, in öffentlicher Form abgefassten Vollmachten versehen sind.

§. 17. Die Beurkundungen sollen lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Veränderungen, Ausfüllungen und Einschaltungen niedergeschrieben werden. Durchstriche und Zusätze müssen besonders, ebenso wie der Hauptinhalt der Urkunde, genehmigt und unterzeichnet werden.

§. 18. Jahr und Tag und beziehungsweise die Stunde der zu beurkundenden Geburt, der Eheschliessung oder des Todes soll durch Buchstabenschrift ausgedrückt sein.

§. 19. Der Standesbeamte muss den Erschienenen die Urkunde vorlesen. Die Erfüllung dieser Förmlichkeit ist in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken.

§. 20. Die Urkunden müssen von sämtlichen Erschienenen und von dem Standesbeamten, sowie von dem Rathschreiber unterzeichnet, oder es muss die Ursache angeführt werden, welche die Erschienenen zu unterzeichnen verhindert.

§. 21. Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes, welche den Vorschriften des Gesetzes entsprechend gefertigt sind, beweisen die That-sachen, welche der Standesbeamte als in seiner Gegenwart geschehen beurkundete, insoferne nicht dargethan wird, dass die Urkunde falsch oder verfälscht sei. Sie beweisen die von den Anzeigepersonen erklärten That-sachen bis zur Führung des Gegenbeweises, insoweit deren Angabe durch den Zweck der Beurkundung geboten ist.

§. 22. Die bei den Amtsgerichten verwahrten Abschriften von Standesbüchern, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführt wurden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, soferne nicht dargethan wird, dass sie mit diesen nicht übereinstimmen.

§. 23. Jedermann ist berechtigt, von den bürgerlichen Standesbüchern Einsicht zu nehmen. Die Staatsbehörden sind verpflichtet, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Kirchenbücher, sowie der seit dieser Zeit bis zum Eintritt des gegenwärtigen Gesetzes von den Geistlichen geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder der Verwaltung zu verlangen. Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach gemachtem Gebrauch alsbald wieder zurückzustellen.

§. 24. Auszüge aus den Standesbüchern und den Kirchenbüchern, sowie Zeugnisse über deren Inhalt müssen von Denen,

welche die Bücher bewahren, auf Verlangen gefertigt werden; sie haben, wenn sie als mit den Büchern übereinstimmend bestätigt und mit dem Dienstsiegel versehen sind, gleiche Beweiskraft wie die Urschriften. Jedoch können über Thatsachen des bürgerlichen Standes, welche sich seit dem 1. Januar des Jahres 1810 ereigneten, von Geistlichen beweiskräftige Auszüge oder Zeugnisse nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsgerichtes ertheilt werden. §. 25. Ist eine Beurkundung des bürgerlichen Standes berichtigt (§. 64), oder am Rande derselben eine Erwähnung anderer Art vorgemerkt worden (§. 33), so muss jene Berichtigung und diese Erwähnung auch im Standesbuchsauszuge angegeben werden. §. 26. Wenn hergestellt ist, dass die Bücher nicht geführt wurden, dass sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder dass eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatsachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden. §. 27. Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Auslande gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefasst ist. §. 28. Inländer, welche im Auslande Urkunden über den bürgerlichen Stand inländischer Staatsangehöriger aufnehmen lassen, sind verpflichtet, beglaubigte Abschriften derselben innerhalb dreier Monate den im folgenden Artikel bezeichneten inländischen Standesbeamten zur Uebertragung in die inländischen Standesbücher mitzuthemen. §. 29. Ausländische Geburtsbeurkundungen müssen dem Standesbeamten des gegenwärtigen oder in dessen Ermangelung des letzten Wohnsitzes des Vaters oder, wenn der Vater nicht bekannt ist, der Mutter des Kindes, Ehescheine dem Standesbeamten des gegenwärtigen, beziehungsweise des letzten Wohnsitzes jedes der Eheleute, Todtenscheine dem Standesbeamten des Ortes, an welchem der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, mitgetheilt werden. §. 30. Hat der Standesbeamte Zweifel an der Aechtheit der ihm zur Uebertragung vorgelegten ausländischen Standesurkunde, so kann er deren Beglaubigung durch eine geeignete Staatsbehörde des Inlandes verlangen. §. 31. Urtheile ausländischer Gerichte, welche den bürgerlichen Stand betreffen, dürfen in die inländischen Standesbücher nur eingetragen werden, wenn das Amtsgericht nach Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit dies für zulässig erklärt hat. §. 32. Alle im Auslande gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Inländer sind gültig, wenn sie von Gesandten oder Consuln, welche mit der Vertretung der Inländer betraut sind, diesem Gesetze gemäss aufgenommen worden sind. §. 33. So oft es nöthig wird, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer anderen auf den bürgerlichen Stand sich beziehenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses in den Büchern des laufenden Jahres und in den bei der Gemeinde verwahrten Büchern durch den Standesbeamten geschehen. Der Standesbeamte ist verpflichtet, in den drei nächsten Tagen von der vollzogenen Verweisung das Amtsgericht zu benachrichtigen und dieses hat die Erwähnung gleichlautend in den von ihm verwahrten Büchern vorzunehmen. Ist eine solche Verweisung in einem vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Standesbuche vorzunehmen, so ist sie von dem Amtsgerichte zu vollziehen. Wird diese Verweisung durch eine Beurkundung in dem neueren Standesbuche veranlasst, so hat der Standesbeamte in den drei nächsten Tagen dem Amtsgerichte zum genannten Zwecke eine beglaubigte Abschrift der Beurkundung mitzuthemen. §. 34. Standesbeamte, welche falsche Standesurkunden aufnehmen, oder Standesurkunden auf fliegende Blätter oder anderswohin als in die dafür bestimmten Bücher einschreiben, und Standesbeamte oder andere Bewahrer der Bücher, welche Veränderungen oder Verfälschungen der Standesbeurkundungen sich zu Schulden kommen lassen, sind, vorbehaltlich der dadurch verwirkten Strafen, den Betheiligten zu Schadenersatz verpflichtet. §. 35. Jeder Bewahrer der Bücher ist ausserdem haftbar wegen der Veränderungen, welche durch dritte Personen oder durch den Zufall herbeigeführt werden, insoferne ein Verschwen von seiner Seite vorherging, ohne welches die Veränderung nicht erfolgt sein würde. —

Capitel 2. *Von den Geburtsbüchern.* §. 36. Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach dem Tage der Niederkunft dem bürgerlichen Standesbeamten des Ortes angezeigt werden. Demselben steht frei, sich von der Richtigkeit der Anzeige zu verlässigen. §. 37. Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, 2) wenn der eheliche Vater verstorben oder abwesend oder sonst verhindert ist, und ebenso in Ermangelung eines ehelichen Vaters, die Aerzte, Hebammen, Krankenwärter oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen waren; 3) wenn keine solche Personen vorhanden sind, diejenige Person, in deren Behausung die Geburt stattgefunden hat. Die Anmeldung kann auch durch die Mutter oder einen von ihr besonders dazu Bevollmächtigten geschehen. §. 38. Die Geburtsbeurkundung muss Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen, die ihm gegeben werden, enthalten. §. 39. Wenn die Geburt eine eheliche ist, muss die Geburtsbeurkundung ausser den im vorhergehenden Satz bezeichneten Angaben auch den Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und den Wohnort des Vaters und der Mutter enthalten. §. 40. Ist die Geburt ausserehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung der Name der Mutter angegeben werden, wenn er von den Anzeigerpersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird. Die Abstammung des Kindes von dieser Mutter wird jedoch hierdurch allein nicht erwiesen. Der Beweis der Mutterschaft kann auch durch Zeugen erbracht werden. Der letzte Absatz des L.R.S. 341 ist aufgehoben. Der Name des Vaters ist nur dann einzutragen, wenn die Vaterschaft vom miterstehenden Vater oder einem durch öffentliche Urkunde besonders Bevollmächtigten desselben zugestanden ist. §. 41. Wenn das Kind in dem Zeitpunkte der Anzeige nicht am Leben ist, so muss dies in der Geburtsbeurkundung erwähnt werden, dagegen darf dieselbe nicht ausdrücken, dass das Kind gestorben sei. Bei einer solchen Beurkundung hat der Standesbeamte alsbald eine durch seine Unterschrift zu beglaubigende Abschrift in das Todtenbuch zu fertigen. Aus solcher Beurkundung darf nie ein Beweis dafür oder dawider entnommen werden, dass das Kind gelebt habe. §. 42. Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Standes mit den Kleidungen und anderem bei dem Kinde vorgefundenen Geräth vorzuzeigen und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben. Hierüber soll ein Protokoll gefertigt werden, das überdiess noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben und die Behörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muss. Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden. §. 43. Die vor einem Standesbeamten erfolgte spätere Anerkennung eines Kindes ist in das Geburtsbuch auf den Tag, da sie geschieht, einzutragen, und hierauf am Rande der Geburtsurkunde zu verweisen. Capitel 3. *Von den Ehebüchern.* §. 44. Die Beurkundung der Eheschliessung (der Eheschein, die Heirathsurkunde §. 91) muss angeben: 1) Ort, Tag und Stunde der Eheschliessung; 2) Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf, Alter, Geburtsorte und Wohnorte der Ehegatten; 3) Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnorte ihrer Eltern; 4) Ort und Tag des amtsgerichtlichen Verkündscheines; 5) die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote; 6) etwaige Einsprachen und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, dass keine Einsprachen geschahen; 7) die Erklärung der Verlobten, dass sie sich zur Ehe nehmen und den von dem Standesbeamten geschehenen Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung; 8) die Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und die Wohnorte der Zeugen. §. 45. Ausser den Eheschliessungen sind in das Ehebuch einzutragen: 1) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen für ungiltig erklärt wurden, 2) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen aus bestimmter Ursache geschieden und Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurden, nach Maassgabe der L.R.S. 264 und 294. Die im L.R.S. 264 verordnete Vorrufung des andern Ehegatten hat nicht mehr stattzufinden. §. 46. Als Beilagen der Ehebücher sind die Verkündscheine, die Ausfertigungen der Urtheile über

Eheinsprachen, Eheungiltigkeiten und Ehescheidungen zu sammeln, mit der Ordnungszahl zu bezeichnen, unter der sie in dem Ehebuche erwähnt (§. 44, Ziffer 4, 6) oder eingetragen wurden (§. 45) und am Schlusse des Jahres mit der Doppelschrift des Ehebuches dem Amtsgerichte vorzulegen. *Capitel 4. Von den Todtenbüchern.* §. 47. Jeder Todesfall soll innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des Todes dem Standesbeamten des Ortes angezeigt werden. Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung die Hausgenossen, die Nachbarn, und, wenn Jemand ausser seinem Wohnort verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte. §. 48. Der Todtenschein muss Ort, Tag und Stunde des Hinscheidens, Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner Vornamen und Geschlechtsnamen und Beruf des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder verwittwet war; endlich — abgesehen von den besonderen Bestimmungen der §§. 49 bis 51 und 55 — Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort Derjenigen, welche den Todesfall angezeigt haben. Eben dieser Schein muss ausserdem, insoweit man davon Nachricht haben kann, Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort der Eltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort enthalten. §. 49. Den Tod Derjenigen, die in Spitälern oder anderen öffentlichen Anstalten versterben, soll der Vorsteher der Anstalt, mit Angabe der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Thatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten anzeigen. Dieser fertigt den Todtenschein auf Grund dieser Anzeige. §. 50. Wenn bei einem Sterbefalle Verdacht vorliegt, dass der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, und wenn der Tod gewaltsam durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführt wurde, hat die mit der gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung beauftragte Behörde dem Standesbeamten des Ortes sogleich alle Nachrichten mitzuthemen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und über die Persönlichkeit des Verstorbenen (§. 48) einziehen konnte. Auf den Grund dieser Erhebungen ist der Todtenschein zu fertigen. §. 51. Können die Leichen der bei einer Feuersbrunst, bei einer Ueberschwemmung oder Verschüttung oder bei einem ähnlichen Unglücksfall Getödteten nicht aufgefunden oder nicht erkannt werden, so soll die Behörde, welcher die Untersuchung des Unglücksfalls obliegt, dem Standesbeamten des Ortes, an dem der Tod erfolgte, unverzüglich in doppelter Fertigung die Erhebungen mittheilen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und die Persönlichkeit der Verstorbenen (§. 48) gemacht hat. Die eine Fertigung wird der in der Gemeindegaststätte aufzubewahren, die andere der bei dem Amtsgerichte zu hinterlegenden Urschrift des Todtenbuches angeschlossen. Im Todtenbuch ist durch einen Eintrag auf die Beilage zu verweisen. §. 52. Es darf in dem Todtenscheine nicht erwähnt werden, dass Jemand eines gewaltsamen Todes, oder dass er in einem Gefängnisse gestorben sei. §. 53. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniss des Standesbeamten geschehen. Er erteilt sie nicht eher, als nachdem ihm der öffentliche Leichenschauer die Zulässigkeit der Beerdigung bescheinigt hat. §. 54. Wenn eine Beerdigung ohne Erlaubniss (§. 53) stattgefunden hat, darf die Todesbeurkundung nur auf Grund einer nach §. 61 erlassenen gerichtlichen Anordnung erfolgen. §. 55. In Friedenszeiten, d. h. in so lange die Grossherzoglichen Truppen sich nicht im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher auch für Militärpersonen von den regelmässigen Standesbeamten geführt. Den Tod im Activdienst befindlicher Militärpersonen, welche in ihrer Garnison oder einem ihnen dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte sterben, soll die betreffende Militärbehörde, und den Tod Derjenigen, die in Militärlazarethen oder anderen öffentlichen Militäranstalten verstorben, soll der Vorstand der Anstalt mit Angabe der im §. 48 bezeichneten Thatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignete, anzeigen.

Der Letztere fertigt den Todesschein au Grund dieser Anzeige ohne Zuzug von Zeugen. Bei Todesfällen beurlaubter oder activer Militärpersonen, welche bei einer Dienstverrichtung ausserhalb ihrer Garnison sterben, treten die obigen allgemeinen Vorschriften in Wirksamkeit. §. 56. In Kriegszeiten, d. h. so lange sich die Grossherzoglichen Truppen im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher für die den mobilen Truppen angehörigen oder zugetheilten Militärpersonen, sowie für alle Personen, welche sich im Gefolge der Truppen befinden, von den hiefür geordneten Militärbeamten nach Maassgabe der hierüber zu erlassenden Dienstvorschriften geführt. Die von diesen Militärbeamten ausgefertigten Todesscheine werden durch Vermittlung des Kriegsministeriums dem Standesbeamten an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen zum Eintrag in das Todtenbuch übersendet. §. 57. In so lange die mobilen Truppen noch im Grossherzogthum stehen, kann, wenn die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, von dem Truppenbefehlshaber angeordnet werden, dass die Führung der Todtenbücher durch die Militärbeamten noch zu unterbleiben habe und die für Friedenszeiten gegebenen Vorschriften (§. 55) zur Anwendung kommen. — Capitel 5. *Von der Aufsicht auf die Standesbücher und von der Berichtigung der Standesscheine.* §. 58. Die Amtsgerichte haben die Führung der Standesbücher zu überwachen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zustand der Bücher in dem Zeitpunkte der Hinterlegung (§. 8) zu prüfen und nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, oder eine Mittheilung an die Betheiligten zu veranlassen, oder auch dienstpolizeilich einzuschreiten. §. 59. Ist die eine Urschrift der Standesbücher ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während die andere sich erhalten hat, wurde der Eintrag nur in einer Urschrift gefertigt, oder wurde der Eintrag in ein Standesbuch aufgenommen, in welches er nicht gehört (§. 7), so lässt das Amtsgericht die mangelnde Urschrift durch eine von ihm beglaubigte Abschrift ersetzen. §. 60. Wenn die Standesbücher nicht geführt worden, wenn deren Führung unterbrochen wurde, wenn beide Urschriften ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, kann vom Amtsgerichte angeordnet werden, dass die fehlenden Beurkundungen wieder hergestellt oder durch Kundbarkeitsscheine ersetzt werden, welche die Erklärung von vier eidlich vernommenen Zeugen enthalten. §. 61. Auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen kann ferner vom Amtsgerichte die Nachholung einzelner Einträge, welche innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben sind, zugelassen oder angeordnet werden. §. 62. Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags kann auf Antrag eines Betheiligten und, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, von Amtswegen verfügt werden. §. 63. Sofern die Umstände es erfordern, sind in den Fällen der §§. 60, 61 und 62 die sämmtlichen Betheiligten zu vernehmen. Gegen die ergangene Verfügung des Amtsgerichtes findet eine Beschwerde an das Appellationsgericht statt. Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags (§. 62) kann Bêtheiligten, welche dieselbe weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, nicht entgegengesetzt werden. §. 64. Die Erkenntnisse, durch welche die Berichtigung einer Standesurkunde verfügt worden ist, müssen von dem Standesbeamten, sobald sie ihm zugestellt worden sind, in die Standesbücher eingetragen werden. Am Rande des verbesserten Eintrages soll auf das Berichtigungserkenntniss verwiesen werden. Bei Einträgen, welche nach §. 60 oder 61 vorgenommen werden, soll der dieselbe veranlassenden Bestimmung Erwähnung geschehen. — Titel III. *Von den Förmlichkeiten, die sich auf Schliessung der Ehen beziehen.* Capitel 1. *Von dem Verlöbniße.* §. 65. Aus dem Eheverlöbniß findet eine Klage nicht statt. — Capitel 2. *Von dem Aufgebote.* §. 66. Der Schliessung der Ehe muss ein Aufgebot vorangehen, welches der Beamte des bürgerlichen Standes verkündet. §. 67. Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, dem Amtsgerichte des Ortes, wo einer der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, die gesetzlichen Eigenschaften und die Bedingungen nachzuweisen, welche erforderlich sind,

um die Ehe schliessen zu können. §. 68. Der Antrag, das Eheaufgebot zuzulassen, kann nur von Seite beider Verlobten gestellt werden. §. 69. Das Amtsgericht prüft, ob der Ehe kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniss entgegensteht und erlässt, wenn es die Ehe als zulässig erkennt, den Verkündschein. Es ist ermächtigt, aus wichtigen Ursachen die in den L.R.S.S. 164 und 164a. bezeichneten Eheverbote zu erlassen. Gegen die Verweigerung des Verkündscheines findet die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt. §. 70. Das Amtsgericht hat eine Ausfertigung des Verkündscheines dem Standesbeamten jeder Gemeinde zuzustellen, in welcher das Aufgebot verkündet werden muss (§. 71). Im Verkündschein ist jede dieser Gemeinden anzugeben. §. 71. Die Aufgebote müssen geschehen: 1) an dem Orte, wo der eine und der andere der Verlobten den bürgerlichen Wohnsitz hat (L.R.S. 102); 2) wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt ausserhalb dieses Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen solchen hat, überdies an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte und 3) wenn er nicht volle drei Monate vor Erlassung des Verkündscheines an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufgehalten hat, auch an seinem früheren ständigen Aufenthaltsorte. §. 72. Das Aufgebot geschieht durch Verkündung der bevorstehenden Ehe mittelst Anschlags an dem Gemeindehause oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Platze. Der Anschlag muss mindestens von einem Sonntag bis zum anderen, beide einbegriffen, volle acht Tage lang angeheftet bleiben. §. 73. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach Erlassung des Verkündscheines geschlossen worden, so kann sie nur nach Erhebung eines neuen Verkündscheines eingegangen werden. §. 74. Der Vollzug des Aufgebotes muss von dem Standesbeamten unter Angabe des Ortes und des Tages, da es angeschlagen wurde, und der Zeit der Abheftung auf dem Verkündscheine beurkundet werden. §. 75. Ist ein nach §. 71 erforderliches Aufgebot der Ehe eines inländischen Verlobten im Auslande zu bewirken, so genügt die Vornahme nach den dort bestehenden Vorschriften. Ist die Vornahme des Aufgebots im Auslande wegen Mangels entsprechender Einrichtungen nicht thunlich oder wird dieselbe von den dortigen Behörden verweigert, so darf die Ehe mit Genehmigung des Amtsgerichtes ohne dieses Aufgebot geschlossen werden. — Capitel 3. *Von der Einsprache.* §. 76. Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, und bei Abgang beider Eltern die Grosseltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einsprachen einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen. §. 77. In Ermangelung aller Ahnen kann der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie grossjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen: 1) wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist; 2) wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet. §. 78. In den beiden durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger während der Vormundschaft oder Pflegschaft Einsprache einlegen, wenn er hiezu durch die Obervormundschaft ermächtigt worden ist. §. 79. Zur Einsprache gegen den Abschluss einer Ehe ist ferner die Person berechtigt, welche mit einem der Verlobten verheirathet ist. §. 80. Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen. §. 81. Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderer und öffentlicher Vollmacht versehenen Gwalthatern erhoben werden. Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten. §. 82. Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches den Verkündschein erlassen hat. Die Anmeldung der Einsprache kann vor dem Standesbeamten geschehen, welcher unverzügliche Vorlage an das Amtsgericht zu machen hat. Gegen die ge-

richtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb acht Tagen auszuführen. §. 83. Wird die Einsprache verworfen, so können jene Einsprechende, die nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden. §. 84. Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnis über eine Einsprache muss den Beteiligten unverzüglich Kenntniss gegeben werden. Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Trauung zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnis darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen. §. 85. Die geschehene Einsprache und das darauf ergangene Erkenntnis sind durch den Standesbeamten auf dem Verkündscheine (§. 70) vorzumerken. Auf derselben Urkunde soll es erwähnt werden, wenn keine Einsprache eingelegt wurde. Waren Aufgebote der Ehe in mehreren Gemeinden nöthig (§. 71), so haben die Verlobten dem Standesbeamten, welcher die Trauung vornehmen soll, durch Vorlage der nach Maassgabe des §. 74 beurkundeten Verkündscheine nachzuweisen, dass alle erforderlichen Aufgebote erfolgt sind. §. 86. Der Standesbeamte darf nicht zur Trauung schreiten, ehe ihm die Vornahme der erforderlichen Aufgebote nachgewiesen, und, falls eine Einsprache erhoben wurde, die Aufhebung derselben vom Amtsgerichte eröffnet ist. — Capitel 4. *Von der Form der Eheschliessung.* §. 87. Zur rechtlichen Giltigkeit der Ehe ist die bürgerliche Form der Eheschliessung erforderlich. Die kirchliche Trauung darf est geschehen, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, dass die Heirathsurkunde (§. 44) von dem Standesbeamten aufgenommen ist. §. 88. Die Ehe darf nicht vor dem dritten Tage nach Ablauf der im §. 72 für den Anschlag des Aufgebots vorgeschriebenen Frist geschlossen werden. Im Uebrigen steht die Wahl des Tages den Parteien zu. §. 89. Die Ehe muss vor dem Standesbeamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingegangen werden. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Eheschliessung auch bei dem Standesbeamten eines anderen Ortes des Inlandes stattfinden. In diesem Falle hat der letztere Standesbeamte eine Abschrift seiner Beurkundung sofort dem zuständigen Standesbeamten zum Eintrage zu übersenden. §. 90. Die Eheschliessung hat in dem Gemeindehause öffentlich Statt zu finden. Das Amtsgericht kann jedoch aus wichtigen Gründen gestatten, dass die Ehe in einem Privathause geschlossen werde. §. 91. Dabei hat der Standesbeamte den in Person miteinander erschienenen Verlobten, dem einen Theile nach dem anderen, die Erklärung abzunehmen, dass sie sich zur Ehe nehmen wollen. Darnach erklärt der Standesbeamte im Namen des Gesetzes, dass diese Personen durch das Band der Ehe verbunden sind. Unmittelbar darauf ist die Beurkundung darüber (der Eheschein, die Heirathsurkunde) in das Ehebuch einzutragen (§. 44). — Capitel 5. *Von Ehen im Auslande und von Ehen Fremder im Inlande.* §. 92. Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form gültig eingegangen werden. Inländische Verlobte haben den Verkündschein und das Aufgebot auch im Inlande nach den in den §§. 67 und 71 gegebenen Vorschriften und, sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten inländischen ständigen Aufenthaltes zu erwirken. Der Inländer bleibt auch im Auslande den Vorschriften des ersten Capitels des Titels V. des ersten Buches, sowie den Eheverböten der Sätze 295, 298 und 348 des Landrechtes unterworfen. §. 93. Die Fähigkeit des Fremden, im Inlande eine Ehe zu schliessen, wird durch die Gesetze seines Heimathlandes bestimmt. Jedoch ist auch der Fremde den in L.R.S.S. 147, 161, 162, 163, 295, 298, 348 bezeichneten Eheverböten unterworfen. §. 94. Fremde, welche im Inlande eine Ehe schliessen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, dass nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht. Das Amtsgericht kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Hei-

mathsbehörde beurkundet ist. — Titel IV. *Strafbestimmungen.* §. 95. Beamte, des bürgerlichen Standes, welche den Vorschriften über die Pflichten ihres Dienstes zuwider handeln, können, — vorbehaltlich des Einschreitens der Verwaltungsbehörde auf Grund der Gemeindeordnung — vom Amtsgerichte mit Ordnungsstrafen bis zu 10 fl. belegt werden. Dem Bestraften steht gegen das Erkenntniss die Beschwerde an den Appellationssenat zu. §. 96. Standesbeamte werden gerichtlich an Geld bis zu 300 fl. bestraft: 1) wenn sie das Aufgebot oder die Eheschliessung ohne gesetzlichen Grund verweigern oder vorsätzlich verzögern; 2) wenn sie eine Eheschliessung vor Empfang des Verkündscheines oder ohne die vorgeschriebenen Aufgebote, oder mit Ausserachtlassung der gesetzlichen Frist zwischen Aufgebot und Ehe, oder vor Erledigung der Eheinsprachen, oder endlich gegen die in §§. 89, 90 bestimmten Regeln vollziehen. §. 97. Wer die Vorlage der bei ihm verwahrten Kirchenbücher (§. 23) oder die Fertigung von Auszügen oder Zeugnissen daraus (§. 24) verweigert, kann polizeilich an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden. Bei fortgesetzter Weigerung sind die Amtsgerichte berechtigt, die Kirchenbücher an dem Verwahrungsorte zu erheben, um sie in der erforderlichen Weise zu benutzen. §. 98. Diener der Kirche, welche bei einem kirchlichen Eheabschluss mitwirken, ehe ihnen die Aufnahme des Ehescheines (§. 44) nachgewiesen ist, werden polizeilich mit einer Geldstrafe von 100—300 fl., im Rückfalle mit einer Geldstrafe von 300—1000 fl. oder mit einer Gefängnisstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft. Verlobte, welche eine Ehe kirchlich eingehen, bevor der Eheschein des Standesbeamten aufgenommen ist, verfallen in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl. §. 99. An Geld bis zu 50 fl. werden polizeilich bestraft: I. wer die ihm nach §. 28 obliegende Mittheilung ausländischer Standesurkunden unterliess; II. die Eheleute oder Diejenigen, unter deren Gewalt sie standen, 1) wenn vor der Heirath die erforderlichen Aufgebote nicht geschahen oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen Aufgebot und Ehe nicht beobachtet wurden; 2) wenn die Vorschriften der §§. 89 oder 90 über die Vornahme der Trauung verletzt wurden. §. 100. Anzeigepersonen, welche in der in §. 471 des Strafgesetzbuches bezeichneten Absicht durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung ächter öffentlicher Standesurkunden mit unwahrem Inhalte bewirken, werden von der Strafe des §. 471 getroffen. Die gleiche Strafe nebst Dienstentlassung trifft bürgerliche Standesbeamte, welche bezüglich von Standesurkunden (Einträgen in den Standesbüchern, Auszügen oder Zeugnissen hieraus) die in §. 677 des Strafgesetzbuches bezeichnete Handlung in der in §. 471 des Strafgesetzbuches ausgedrückten Absicht begehen. Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Anzeige der Betheiligten statt. — *Schlussbestimmungen.* §. 101. Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Von dem Eintritte dieser Wirksamkeit an sind aufgehoben: die Eheordnung vom 15. Juli 1807; §. XVIII. des I. Einführungsdictes zum Landrechte, soweit er sich auf diese Eheordnung bezieht; die §§. 6 und 8 des II. Einführungsdictes zum Landrechte; die Sätze 34—101, 144a, 156, 157, 165—179, 192, 193, 311a. des Landrechtes; die landesherrlichen Verordnungen vom 29. Mai 1811, Regierungsblatt No. XVI., über Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher, und vom 4. März 1812, Regierungsblatt No. XI., über die im Auslande abgeschlossenen Ehen; das Gesetz vom 9. October 1860, Regierungsblatt No. LI., über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen; von §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt No. XXI., über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, der Schlusssatz: „mit Ausnahme der Entscheidung über Einsprachen gegen die Ehe“. §. 102. Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit den zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. December 1869. Friedrich. Jolly. Obkircher. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schreiber.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen haben Wir auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von den Standesbeamten und ihrem Geschäftskreise. §. 1. Das Amt des bürgerlichen Staatsbeamten (Gesetz §§. 1, 3) umfasst das Gebiet der Gemeinde und diejenigen Colonien, Weiler und Höfe, welche ihr in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind oder in Hinsicht auf die Standesbuchführung zugewiesen werden. §. 2. In den Städten, welche zwei Bürgermeister haben, hat der Gemeinderath zu bestimmen, welcher von Beiden das bürgerliche Standesamt verwaltet. §. 3. In Fällen eintretender Verhinderung des Rathschreibers ist ein Stellvertreter durch den Standesbeamten beizuziehen (Gesetz §. 2). Der Standesbeamte hat bei der Uebernahme des Dienstes — sofern dies nicht schon zuvor geschah — eine dazu geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen (Gesetz §. 2). §. 4. Der Beschluss, durch welchen die Geschäftsabtheilung zwischen zwei Bürgermeistern festgesetzt (Vollzugsverordnung §. 2), der Beschluss, durch welchen ein Stellvertreter des Rathschreibers (Gesetz §. 2) und der Beschluss, durch welchen in den Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern ein besonderer Standesbeamter (Gesetz §. 3) ernannt wird, sind wörtlich in jede der beiden Urschriften der Standesbücher einzutragen. Sie müssen ausserdem durch Einrückung in das Bezirksverkündigungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. §. 5. Ist ein Standesbeamter oder ein Rathschreiber wegen des in §. 4 des Gesetzes bezeichneten Grundes unfähig, eine Standesurkunde aufzunehmen, so haben für sie deren Stellvertreter (Gesetz §§. 2, 3) zu handeln. §. 6. Der Beamte, welcher zur Aufnahme einer Standesurkunde mitwirkt, ist verpflichtet, in derselben die Eigenschaft anzugeben, in welcher er zur Mitwirkung berufen ist. Ist es ein Stellvertreter, welcher handelt (Gesetz §§. 2, 3), so ist der Verhinderung des regelmässigen Beamten und ihres Grundes zu erwähnen. §. 7. Die Aufgabe der Standesbeamten und — unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit — der Rathschreiber ist: 1. die Urkunden, welche den bürgerlichen Stand betreffen, aufzunehmen; 2. die Standesbücher und deren Beilagen zu verwahren; 3. Auszüge aus den Standesbüchern und deren Beilagen, sowie Zeugnisse über deren Inhalt auszustellen. §. 8. Für besondere Fälle, welche das Gesetz bestimmt, sind Standesbeamte: 1. die Gesandten oder Consuln, welche mit der Vertretung der Inländer betraut sind, für die im Auslande gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Inländer (Gesetz §. 32); 2. die von den militärischen Dienstvorschriften bezeichneten Militärbeamten, für die Beurkundung der in Kriegszeiten unter den Militärpersonen und dem Gefolge der Truppen eintretenden Todesfälle (Gesetz §. 56). —

II. Allgemeine Anordnungen für die Einrichtung der Standesbücher und die Form der Standesurkunden. §. 9. Die Standesurkunden müssen in die Sammlungen gedruckter Impressen eingeschrieben werden, welche den Standesbeamten jeweils durch das Justizministerium werden zugestellt werden. Die Standesbeamten haben dabei genau nach Anleitung der durch die Impressen gegebenen und der ausserdem ihnen mitgetheilten Muster, sowie nach den folgenden Belehrungen zu verfahren. §. 10. Für den ersten Eintrag in jedes Buch muss die erste Impresse der Sammlung benützt werden. Die weiteren Einträge folgen ununterbrochen in der Reihenfolge der Impressen. Findet der Standesbeamte, dass die Impresse wegen der Verschiedenheit des Gegenstandes für einen Eintrag nicht benützt werden kann, so ist sie zu durchstreichen und an dem freien Rande des Buches die dem Sachverhalte entsprechende Standesurkunde auf-

zunehmen. Sollte der freie Raum neben der Impresse zur Aufnahme der Urkunde nicht hinreichen, so darf diese neben der folgenden Impresse und selbst auf der nächstfolgenden Seite fortgesetzt werden. Die Durchstreichung der Impresse ist in der an den Rand gesetzten Urkunde zu erwähnen.

§. 11. Wenn bei Ausfüllung der Impresse zwischen den gedruckten Worten des Formulars und den eingeschriebenen Worten Stellen leer bleiben, so sind die Lücken mit Federstrichen auszufüllen.

§. 12. Veränderungen an dem gedruckten Inhalte der Impresen und Zusätze zu demselben müssen wie Aenderungen des geschriebenen Theiles der Urkunde von den in §. 20 des Gesetzes genannten Personen genehmigt und die Genehmigungen nach Anleitung des §. 26 der Vollzugsverordnung beurkundet werden (Gesetz §. 17).

§. 13. Im October jeden Jahres ist der muthmaassliche Bedarf an Impresen für das folgende Jahr dem Amtsgerichte und durch dieses dem Justizministerium anzuzeigen. Die gleiche Anzeige ist zu machen, wenn im Laufe des Jahres sich die Vermuthung ergibt, dass der dem Standesbeamten zur Verfügung gestellte Vorrath an Impresen dem Bedürfnisse des Jahres nicht genügen werde.

§. 14. Unverzüglich nach dem Schlusse eines jeden Jahres hat der Standesbeamte unmittelbar hinter dem zuletzt eingetragenen Standescheine in jedem Standesbuche zu beurkunden, dass das Buch des Jahres mit der (in Buchstabenschrift anzugebende Zahl) Urkunde vom geschlossen worden sei (Gesetz §. 8 Absatz 1).

§. 15. Unmittelbar nach dem Jahresschlusse — Vollzugsverordnung §. 14 — sind die Register für das Geburts-, das Ehe- und das Todtenbuch zu fertigen (Gesetz §. 9). Sie bestehen aus je drei Spalten: die erste enthält die Geschlechtsnamen, diese nach deren Anfangsbuchstaben alphabetisch geordnet; die zweite die Vornamen Derjenigen, auf welche die Einträge (§§. 29, 30, 38, 43, 46, 53 der Vollzugsverordnung) und die Vormerkungen (§. 31 der Vollzugsverordnung) sich beziehen; die dritte gibt die Ordnungszahlen an, unter welchen die entsprechenden Standesurkunden im Buche eingetragen sind. Das Register muss einer jeden der beiden Urschriften beigelegt werden.

§. 16. Auf jeder Urkunde, welche als Beilage der Standesbücher übergeben wird (Gesetz §. 10 Absatz 1), muss von der Hand des Standesbeamten bemerkt werden, dass sie eine Beilage des nach der Ordnungszahl zu bezeichnenden Eintrags des betreffenden Standesbuches bildet.

§. 17. Die Beilagen der Standesbücher werden in drei gesonderten Bänden gesammelt, von denen der eine die Beilagen des Geburtsbuches, der andere diejenigen des Ehebuches, der dritte die des Todtenbuches enthält. In jedem Bande sind die Beilagen mit besonderen, unter sich fortlaufenden und für jedes Jahr in neuer Reihe beginnenden Ordnungszahlen zu versehen. In den entsprechenden Standesbeurkundungen muss auf diese Ordnungszahlen verwiesen werden.

§. 18. Beilagen, welche in fremder Sprache geschrieben sind, müssen von einer deutschen Uebersetzung begleitet sein. Fehlt die Uebersetzung, so bezeichnet der Standesbeamte oder auf seinen Antrag das Amtsgericht einen Dolmetscher, welcher auf Kosten Dessen, der die Urkunde vorlegte, deren Uebersetzung fertigt.

§. 19. Der Standesbeamte ist verpflichtet, in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres die eine Urschrift der Standesbücher mit dem dazu gehörenden Register (Vollzugsverordnung §. 15) und Beilagenbände (Vollzugsverordnung §. 17) an das Amtsgericht einzusenden (Gesetz §§. 8—10, 58). Die andere Urschrift ist auf dem Gemeindehause sorgfältig zu verwahren.

§. 20. Die Einträge in jedem der Bücher sind mit besonderen unter sich fortlaufenden, im Anfange jeden Jahres neu beginnenden Ordnungszahlen zu versehen. Am oberen Rande jeden Eintrages ist ausserdem der Geschlechtsname und der Vorname der Personen anzugeben, auf welche sich die Beurkundung bezieht.

§. 21. Die Beurkundung der Geburt von Kindern ausländischer Eltern und die Beurkundung des Todes von Ausländern soll ausser den in §. 12 des Gesetzes bezeichneten Angaben auch das Heimathland jener Fremden enthalten.

§. 22. Wenn mehrere Personen in demselben Orte einen und denselben Vor- und Ge-

schlechtsnamen führen, so ist die zur Unterscheidung der Person im Orte übliche Bezeichnung beizufügen, oder, wenn eine solche nicht bekannt ist, die Identität durch sonstige nähere Bezeichnung der Person festzustellen.

§. 23. Die Standesbeurkundungen müssen in beiden Urschriften unverzüglich nach der für sie gegebenen Veranlassung in Gegenwart der Erschienenen aufgenommen werden. Sie sind in beiden Urschriften von Wort zu Wort gleichlautend und in vollkommener Uebereinstimmung der Seiten- und Ordnungszahlen einzutragen.

§. 24. Die Unterschriften der Anzeigepersonen, Parteien, Zeugen (Gesetz §. 14 Absatz 1), des Standesbeamten und des Rathschreibers müssen in beiden Urschriften unmittelbar nach der Aufnahme der Urkunden beigesetzt werden.

§. 25. Wenn die Beurkundung einer Erklärung aus irgend einem Grunde unterbrochen wird, so ist der Umstand, welcher die Vollendung hinderte, anzugeben.

§. 26. Ergibt sich bei der Aufnahme einer Standesurkunde die Nothwendigkeit von Aenderungen (Gesetz §. 17 Absatz 2), so dürfen diese nur in folgender Weise vollzogen werden: 1. sollen Worte gestrichen werden, so muss dies in der Art geschehen, dass sie nach dem Durchstriche noch gelesen werden können; am Rande oder am Schlusse der Urkunde sind die durchgestrichenen Worte anzugeben und, dass sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, von diesen und den etwaigen Zeugen (Gesetz §. 14), sowie von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber durch Unterzeichnung zu bestätigen; 2. sollen Zusätze zu dem Eintrage gemacht werden, so sollen sie bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf den Rand des Buches, und, wenn dies nicht möglich ist, an das Ende der Urkunde gesetzt werden; ihre Genehmigung ist auf gleiche Weise wie die der Durchstreichungen (Ziffer 1) zu beurkunden.

§. 27. Es ist dem Standesbeamten und dem Rathschreiber untersagt, irgend etwas in den Standesbüchern zu radiren, Zeilen oder Stellen für Worte offen zu lassen, Worte abzukürzen und die in §. 18 des Gesetzes angeführte Zeitbestimmung durch Zahlen zu bezeichnen; statt der letzteren muss Buchstabenschrift gebraucht werden.

§. 28. Urkunden, welche in dem Texte der Standesbucheinträge zu erwähnen sind, müssen durch Angabe ihres Tages und Jahres, des Orts, wo sie ausgestellt wurden, und der Behörde, von welcher sie herrühren, endlich durch eine kurze Erwähnung ihres Inhaltes bezeichnet werden.

§. 29. Gerichtliche Urtheile, welche den bürgerlichen Stand betreffen, Verfügungen und Erkenntnisse der Amtsgerichte über Berichtigung von Standesurkunden (Gesetz §§. 61, 62), Verfügungen, wodurch Aenderung von Namen gestattet wird, sind an dem Tage, an welchem sie dem Standesbeamten vorgelegt werden, wörtlich in die Standesbücher einzutragen. In allen diesen Fällen muss am Rande der entsprechenden Standesbeurkundung auf die Stelle verwiesen werden, wo das Urtheil, das Erkenntniss, die Verfügung eingetragen ist.

§. 30. Auch ausländische Standesurkunden, welche den bürgerlichen Stand von Inländern betreffen, sind unter dem Tag und Jahr, an welchem sie dem Standesbeamten behufs der Eintragung zukommen, wörtlich in das Standesbuch einzutragen. An dem Orte des Buches, welcher der Urkunde nach dem Jahr und Tag ihrer Aufnahme gebührt, ist auf die Stelle hinzuweisen, an welcher die Eintragung wirklich vollzogen worden ist.

§. 31. Werden Standesurkunden im Inlande für Personen aufgenommen, welche in einer anderen Gemeinde (Gesetz §. 11) den bürgerlichen Wohnsitz haben, so hat der Standesbeamte des Wohnsitzes die ihm zugehenden Abschriften der Standescheine (Vollzugsverordnung §§. 45, 49, 57) zu den Beilagen der Bücher zu nehmen und am Rande des entsprechenden Standesbuches bei der Stelle, welche der Standesurkunde nach ihrem Tag und Jahr gebührt, zu bemerken: dass eine Geburtsurkunde (ein Todes-, ein Eheschein) für die bestimmte Person den Beilagen des Geburts- (Ehe-, Todten-) buches vom Jahre . . . unter No. . . . angeschlossen sei.

§. 32. Von allen Randverweisungen, die der Standesbeamte in anderen als den laufenden Büchern zu vollziehen hatte, so wie von den Verweisungen, die in einem vor der Wirksamkeit

dieses Gesetzes geführten Standesbuche vorzunehmen sind (Gesetz §. 33 Absatz 1 und 3), hat der Standesbeamte binnen drei Tagen beglaubigte Abschrift dem Amtsgerichte zu übersenden und dabei Jahr und Tag des Eintrages, auf den sich die Verweisung bezieht, genau zu bezeichnen.

§. 33. Gleiche Mittheilung ist den Standesbeamten anderer Gemeinden zu machen, wenn die Einträge, auf welche die Randverweisungen sich beziehen, in den Standesbüchern solcher Gemeinden beurkundet sind.

§. 34. Auszüge aus den Standesbüchern des jeweils laufenden Jahres und Zeugnisse über den Inhalt derselben, welche Betheiligte verlangen, hat unter Leitung und Verantwortlichkeit des Standesbeamten der Rathschreiber zu fertigen. Das Gleiche gilt — vorbehaltlich der im folgenden Paragraphen bestimmten Ausnahmen — hinsichtlich der bei den Gemeinden in Gemässheit des §. 8 des Gesetzes verwahrten Standesbücher anderer Jahre (Gesetz §§. 8, 24). Der Standesbeamte hat auf Verlangen Auszüge und Zeugnisse auch aus den bei ihm verwahrten Abschriften der von den Ortsgeistlichen für den Monat Januar 1870 geführten Standesbücher zu fertigen.

§. 35. Auszüge und Zeugnisse aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Standesbüchern fertigt auf Verlangen Betheiligter der Gerichtsnotar: 1. wenn sie den vor dem 1. Febr. 1870 geführten Büchern zu entnehmen sind; 2. wenn das von der Gemeinde zu verwahrende Buch, aus welchem der Auszug oder das Zeugniß verlangt wird, zerstört oder verloren ist; 3. wenn eine einzelne Beurkundung, welche im Buche der Gemeinde fehlt, in dem Buche des Amtsgerichts sich vorfindet; 4. wenn die Einträge in beiden Urschriften nicht gleich lauten; 5. auch die Abschriften der Beilagen, welche der vom Amtsgerichte verwahrten Urschrift angeschlossen sind, hat der Gerichtsnotar zu fertigen. Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Thatsachen müssen vom Standesbeamten bestätigt sein, die Verschiedenheit unter Ziffer 4 aus dem vom Standesbeamten gefertigten Auszuge hervorgehen. In den unter Ziffer 2 und 4 erwähnten Fällen ist im Auszuge des Gerichtsnotars der Grund anzugeben, warum er den Auszug ertheilt.

§. 36. Die Auszüge sollen enthalten: 1. die Bezeichnung der Gemeinde, welcher das Buch angehört, so wie die Art und den Jahrgang des Buches; 2. die genaue Abschrift der Urkunde, wie sie sich im Buche vorfindet, einschliesslich ihrer Ordnungszahl und der ihr beigetzten Unterschriften; 3. die der Urschrift beigetzten Randbemerkungen; 4. die Beurkundung, dass die Abschrift mit der Urschrift übereinstimme; 5. die Unterschriften des Standesbeamten und des Rathschreibers, in den Fällen des §. 35 des Gerichtsnotars und das Dienstsiegel der Gemeinde, beziehungsweise des Amtsgerichtes.

§. 37. Zur Fertigung der Abschriften sollen Impressen der aus dem Muster Ordnungszahl 17 ersichtlichen Form verwendet werden.

— III. Einrichtung der Geburtsbücher.

§. 38. In die Geburtsbücher müssen eingetragen werden: 1. die Anzeigen der Geburten, Gesetz §. 36; 2. die freiwilligen Anerkennungen natürlicher Kinder, Gesetz §. 43. L.R.S. 331, 334; 3. die gerichtlichen Erkenntnisse über Anwünschungen, L.R.S. 356, 359, und die Anwünschungen im Ehevertrage, L.R.S. 345a.; 4. die gerichtlichen Urtheile, welche die eheliche Kindschaft anerkennen oder aberkennen, L.R.S. 323, 312 u. ff., und die Urtheile auf Anerkennung natürlicher Kinder, L.R.S. 340, 340a., 341; 5. die Verfügungen und Erkenntnisse über Berichtigung des Geburtsbuches, Gesetz §. 64; 6. die Namensänderungen.

§. 39. Wird eine Geburt später als drei Tage nach dem Tage der Niederkunft angezeigt, so ist der Grund der Verspätung bei der Anzeigeperson zu erfragen und das darüber aufgenommene Protokoll dem Amtsgerichte vorzulegen (Gesetz §. 61). Der Eintrag der Geburtsurkunde darf in diesem Falle nur auf Verfügung des Amtsgerichtes erfolgen. An der Stelle des Standesbuches, welche der Geburtsbeurkundung nach dem Tag und Jahr der Geburt gebührt, ist durch eine Randbemerkung auf die eingetragene Berichtigung zu verweisen.

§. 40. Wenn der eheliche Vater die Geburt seines Kindes nicht selbst anzeigt, ist stets der Grund anzuführen, aus dem es unterblieben ist.

§. 41. Bei

Beurkundung der Geburt von Zwillingen u. s. w. ist für jeden der Zwillinge u. s. w. eine besondere Urkunde aufzunehmen. In jeder derselben muss ausgedrückt sein, dass es eine Zwillinge- u. s. w. Geburt sei und ausserdem der Zeitpunkt, in welchem die Geburt eines jeden der Zwillinge u. s. w. erfolgte, genau angegeben werden. §. 42. Sind die Eltern des Kindes unbekannt, so soll dem Kinde an der Stelle des Geschlechtsnamens ein weiterer in der Regel eine örtliche Beziehung enthaltender Name beigelegt werden. §. 43. So oft die Anerkennung eines natürlichen Kindes, die nicht gleichzeitig mit der Anzeige seiner Geburt erfolgte, eingetragen wird, muss am Rande der Geburtsbeurkundung, wenn eine solche eingetragen ist, auf die Stelle des Standesbuchs, an welcher die Anerkennung beurkundet ist, verwiesen werden. Das Gleiche hat am Rande derjenigen Standesurkunden zu geschehen, auf welche die unter Ziffer 3, 4, 5, 6 des §. 38 der Vollzugsverordnung erwähnten Vorgänge sich beziehen. §. 44. Wenn sich Jemand vor dem Standesbeamten als Vater eines Kindes bekennt, mit dessen Mutter er in dem durch Strafgesetzbuch §§. 365, 366 oder 367 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht, und ebenso, wenn zur Zeit der unterstellbaren Empfängniss die Mutter des Kindes oder der anerkennende Vater mit einer anderen Person verheirathet war, so hat der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung zu verweigern. L.R.S. 335. §. 45. Wird ein Kind ausserhalb des Wohnsitzes seiner Eltern geboren, so ist der Standesbeamte, welcher die Geburt beurkundete (Gesetz §. 11), verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines dem Standesbeamten am Wohnsitze der Eltern zu dem in §. 31 der Vollzugsverordnung bezeichneten Zwecke zu übersenden. — IV. Einrichtung der Ehebücher. §. 46. In die Ehebücher sind einzutragen: 1. die Beurkundungen der Eheschliessung, Gesetz §. 44; 2. die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen für ungültig erklärt wurden; 3. die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen aus bestimmter Ursache geschieden und Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurden, L.R.S. 264, 294; 4. die Verfügungen und Erkenntnisse über Berichtigung des Ehebuches, Gesetz §. 64. §. 47. Wenn die Verlobten die Absicht erklären, in der Heirathsurkunde natürliche Kinder anzuerkennen, so hat der Standesbeamte deren Erklärung aufzunehmen, und im Ehescheine zu beurkunden. Gleichzeitig ist an dem Rande der Geburtsurkunde auf diese Anerkennung zu verweisen. §. 48. Wenn der eine der Neuverehelichten seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, so ist der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, verpflichtet, dem Standesbeamten des Wohnsitzes eine beglaubigte Abschrift des Ehescheines zu dem in §. 31 der Vollzugsverordnung bezeichneten Zwecke zu übersenden. §. 49. Gleiche Abschrift hat zu gleichem Zwecke der Standesbeamte, vor welchem die Ehe im Falle des §. 89 Absatz 2 des Gesetzes geschlossen wurde, dem Standesbeamten mitzuthemen, welcher die Ermächtigung zu dieser Eheschliessung erteilt hat. §. 50. Ehenichtigkeitsurtheile und Ehescheidungsurtheile dürfen nur auf Vorlage einer Ausfertigung des vom obersten Gerichtshofe erlassenen oder eines vom erkennen- den Gerichtshofe als rechtskräftig beurkundeten Urtheiles eingetragen werden. §. 51. Die gerichtlichen Urtheile, welche 1. die Ungültigkeit einer Ehe aussprechen, werden auf den Antrag des Staatsanwalts oder einer Partei, 2. Urtheile, welche auf Scheidung einer Ehe aus bestimmter Ursache erkennen, auf den Antrag des Ehegatten, welcher das Urtheil erwirkt hat, 3. Urtheile, welche die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung zulassen, auf den gemeinsam und in Person von beiden Ehegatten gestellten Antrag in das Ehebuch eingetragen. §. 52. Am Rande des entsprechenden Ehescheines ist auf die Stelle zu verweisen, wo das Urtheil über die Nichtigkeit oder die Scheidung der Ehe eingetragen ist. — V. Einrichtung der Todtenbücher. §. 53. In die Todtenbücher werden eingetragen: 1. die Todesfälle, welche von den in §. 47 Absatz 2 des Gesetzes genannten Personen angezeigt werden; 2. die Todesfälle, über welche den Standesbeamten

in den Fällen der §§. 49—51 und 55 des Gesetzes schriftliche Anzeigen zukommen; 3. die in Kriegszeit von Militärbeamten kraft des §. 56 des Gesetzes gefertigten Todesscheine; 4. die Erkenntnisse über Berichtigung des Todtenbuches (Gesetz §. 64); 5. die Abschriften der Geburtsbeurkundungen todter Kinder (Gesetz §. 41). §. 54. Werden dem Standesbeamten die Erhebungen der Behörde über einen Unglücksfall der in §. 51 des Gesetzes bezeichneten Art mitgetheilt, so ist die Impresse zu durchstreichen und am Rande des Standesbuches zu erwähnen, dass und welcher Unglücksfall, an welchem Tage und Orte sich zugetragen hat, welche Personen dabei umgekommen sind und unter welcher Ordnungszahl die über den Vorgang gemachten Erhebungen den Beilagen des Todtenbuches angeschlossen worden sind. Die Verunglückten sind nach Anleitung des §. 48 des Gesetzes, so weit diese Verhältnisse ermittelt werden konnten, in dem Eintrag zu beschreiben, und deren Namen unter der gleichen Voraussetzung im Register des Standesbuches zu bezeichnen. §. 55. Der Standesbeamte ist verpflichtet, dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, wenn eine Leiche ohne seine Erlaubniss beerdigt worden ist (Gesetz §. 53). Der Tod darf in solchem Falle im Standesbuche nur beurkundet werden, wenn der Standesbeamte durch eine Berichtigungsverfügung (Gesetz §. 61) dazu ermächtigt ist. §. 56. Wird ein Todesfall später als 24 Stunden, nachdem er eingetreten ist, dem Standesbeamten angezeigt, so ist der Grund der Verspätung bei der Anzeigeperson zu erfragen und das darüber aufgenommene Protokoll dem Amtsgerichte vorzulegen (Gesetz §. 61). Der Eintrag des Todesscheines darf in diesem Falle nur auf Verfügung des Amtsgerichtes erfolgen. An der Stelle des Standesbuches, welche dem Todesscheine nach dem Tag und Jahr des Todesfalles gebührt, ist durch eine Randbemerkung auf die eingetragene Berichtigung zu verweisen. §. 57. Stirbt Jemand ausserhalb seines Wohnsitzes, so ist der Standesbeamte des Sterbeortes verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift des Todtenscheines dem Standesbeamten, in dessen Gemeinde der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, zu dem in §. 31 der Vollzugsverordnung bezeichneten Zwecke zu übersenden. §. 58. Wenn ein Fremder im Inlande stirbt, so hat der Standesbeamte eine beglaubigte Ausfertigung der Sterbeurkunde dem Grossherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, welches sie der Heimathsbehörde des Verstorbenen übermitteln wird. — VI. Berichtigung der Standesbücher und der Standesscheine. §. 59. Der Standesbeamte ist verpflichtet, dem Amtsgerichte, damit es die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen (Gesetz §§. 59 bis 62) treffe, Anzeige zu machen: 1. wenn eine Urschrift der Standesbücher ganz oder theilweise zerstört oder verloren, ein Eintrag nur in einer Urschrift gefertigt oder in ein Standesbuch aufgenommen wurde, in welches er nicht gehört; 2. wenn die Standesbücher für eine gewisse Zeit nicht geführt oder deren Führung unterbrochen wurde, wenn beide Urschriften ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind; 3. wenn eine Geburt oder ein Todesfall nach den in den §§. 36 und 47 des Gesetzes bezeichneten Fristen angezeigt worden ist oder eine Beerdigung ohne Erlaubniss des Standesbeamten stattgefunden hat (Gesetz §. 54); 4. wenn nach vollzogener Standesbeurkundung eine Unrichtigkeit in derselben entdeckt wird. §. 60. Von dem Augenblicke des Verlustes einer oder beider Urschriften an bis zum Eintreffen einer neuen Impressensammlung hat der Standesbeamte Ergänzungsprotokolle in zwei gleichlautenden Urschriften zu führen. Die Beurkundungen sind in diesen Protokollen nach Anleitung der mitgetheilten Muster niederzuschreiben. Dem ersten Eintrage muss die Anzeige der Thatsache vorangehen, welche die Führung von Ergänzungsprotokollen veranlasste. Beim Jahresabschlusse (Vollzugsverordnung §. 14) ist auch der Ergänzungsprotokolle zu erwähnen; auf ihren Inhalt ist bei Fertigung der Register (Vollzugsverordnung §. 15) ebenfalls Bedacht zu nehmen. §. 61. Den Berichtigungsanträgen der Betheiligten an das Amtsgericht (Gesetz §. 62) ist eine beglaubigte Abschrift des Standesscheines, der

berichtigt werden soll, anzuschliessen. Wenn die Ergänzung der Standesbücher durch Nachtragung einer unterbliebenen Beurkundung Gegenstand des Berichtigungsantrages ist, so muss das Zeugniß des Standesbeamten darüber, dass die Beurkundung im Standesbuche sich nicht vorfindet, beigebracht werden. §. 62. Der Eintrag der Berichtigung in das Standesbuch darf nur in Kraft einer Ausfertigung der Berichtigungsverfügung oder des Berichtigungserkenntnisses geschehen. Dabei darf an der zu berichtigenden Standesurkunde selbst nicht irgend etwas verändert werden. Dagegen wird das Berichtigungserkenntniß in den beiden Urschriften des betreffenden Buches nach Anleitung des §. 10 der Vollzugsverordnung wörtlich eingetragen und an dem Rande der alten berichtigten Urkunde bemerkt, dass, unter welchem Tag und Jahr und unter welcher Ordnungszahl ein Berichtigungserkenntniß eingetragen ist. Die Ausfertigung des Berichtigungserkenntnisses bildet eine Beilage des Standesbuches. — VII. Anordnungen für die Eheschliessung. §. 63. Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo einer der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, den Verkündschein (Gesetz §. 69) nachzusuchen und zu diesem Zwecke urkundlich nachzuweisen: 1. in welchem Lebensalter jeder der Verlobten steht (L.R.S. 144); 2. dass keines von ihnen in einer bestehenden Ehe lebt (L.R.S. 139, 147); 3. — wenn eine frühere Ehe eines derselben durch Scheidung aufgelöst wurde — dass das Scheidungsurtheil in das Ehebuch eingetragen ist (L.R.S. 264, 294); 4. dass die Verlobten nicht in dem Grade mit einander verwandt oder verschwägert und nicht durch Anwünschung in das Verhältniß getreten sind, wodurch die Ehe zwischen ihnen eine verbotene wird (L.R.S. 161—164, 348), oder welche Gründe für eine nach L.R.S. 164—164b. etwa zulässige Nachsichtsertheilung vorliegen; 5. dass die Eltern oder Diejenigen, die ihre Stelle vertreten, in die Ehe einwilligen (L.R.S. 148, 149, 150, 158, 159, 160), oder dass die Vorschriften über das ehrerbietige Ansuchen erfüllt sind (L.R.S. 151—155); 6. — wenn der Verlobte öffentlicher Diener ist — dass die dienstliche Erlaubniß zur Heirath nach Maassgabe der hierwegen bestehenden besonderen Vorschriften ertheilt ist; 7. dass der Bräutigam weder Rekrut ist, noch im Dienste bei der Fahne steht, noch im Auslande sich befindet und dass — wenn das Eine und das Andere der Fall oder er noch nicht in das Alter der Wehrpflicht getreten ist — die Militärbehörde und beziehungsweise das Ministerium des Innern die Erlaubniß zur Ehe gegeben hat (Wehrgesetz §. 23); 8. den bürgerlichen Wohnsitz beider Verlobten und — wenn einer von ihnen seinen Aufenthalt ausserhalb des Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen Wohnsitz hat — den gewöhnlichen Aufenthaltsort, endlich — wenn der Aufenthalt am gegenwärtigen Wohnorte nicht volle drei Monate gedauert hatte — den früheren ständigen Aufenthaltsort. §. 64. Das Amtsgericht hat ausser den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verhältnissen insbesondere noch zu prüfen: 1. ob nicht ein Hinderniss der Ehe zwischen den Verlobten durch ein Verbrechen beseitigt wurde (L.R.S. 189 a); 2. wenn eine frühere Ehe eines der Verlobten durch Scheidung aufgelöst ward — ob nicht eine Verurtheilung wegen gemeinschaftlichen Ehebruchs gegen die Verlobten ausgesprochen ward (L.R.S. 298); 3. ob die Ehe nicht vor Ablauf gesetzlicher Fristen (L.R.S. 228, 296, 297) abgeschlossen werden will; eine Nachsicht wegen dieses Eehindernisses findet nicht statt. §. 65. Die Verlobten können die zur Erwirkung des Verkündscheines erforderlichen Nachweise (§. 63 der Vollzugsverordnung) durch Vorlage besonderer Urkunden erbringen oder zu diesem Zwecke die nöthigen Beurkundungen dem als Muster 10 dieser Verordnung angeschlossenen Formular beisetzen lassen. Im letzten Fall ist das Formular bei dem Bürgermeister des Wohnortes jedes der Brautleute, oder, wenn sie den Aufenthalt ausserhalb des Wohnsitzes verlegten oder im Inlande keinen Wohnsitz haben, bei dem Bürgermeister ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes einzureichen, damit er nach seiner Kenntniß der Verhältnisse oder

nach] den bei den Verlobten einzuziehenden Erkundigungen die unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 des Formulars verlangten Angaben beurkunde, auch zu Ziffer 5 die Eltern oder Grosseltern beziehungsweise den Vormund und die vormundschaftlichen Beiräthe zur Beurkundung der Erklärung über ihre Einwilligung in die Ehe veranlasse oder die Gründe angebe, aus denen eine solche Erklärung nicht erfolgt. §. 66. Mit den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Beurkundungen ist das Formular dem Gerichtsnotar des Bezirkes zu übergeben, welcher die Angaben des Bürgermeisters zu Ziffer 1, 2, 3 und 5 auf Grund der in seiner Verwahrung befindlichen Standesbücher so weit nöthig prüft und je nach dem Erfunde bestätigt oder berichtigt, auch (unter den Voraussetzungen von Ziffer 5) von Obervormundschafswegen über die Einwilligung in die Ehe des Minderjährigen beschliesst, sodann aber das Gesuch dem richterlichen Beamten, welcher um den Verkündschein angegangen ward, vorlegt, damit er die weitere Prüfung nach Maassgabe des §. 69 des Gesetzes vollziehe. §. 67. Der amtsgerichtliche Verkündschein (Gesetz §. 69) soll angeben: 1. die Vornamen, Geschlechtnamen, Beruf, Alter, Geburtsorte und Wohnorte der künftigen Ehegatten; 2. die Vornamen, Geschlechtnamen, Beruf und Wohnorte ihrer Eltern; 3. die Erklärung des Amtsgerichtes, dass ihm ein Hinderniss der zwischen den Verlobten beabsichtigten Ehe nicht bekannt oder dass wegen eines etwa vorhandenen Nachsicht ertheilt sei (L.R.S. 145, 164, 164a, Gesetz §. 69); 4. die Aufforderung, etwaige Einsprachen gegen die Ehe bei dem Amtsgerichte oder dem Standesbeamten rechtzeitig vorzubringen; 5. die Bezeichnung der Gemeinden, in welchen das Aufgebot zu verkünden ist (Gesetz §. 71). §. 68. Zum Vollzuge des Aufgebotes (Gesetz §. 72) hat der Standesbeamte den Verkündschein mit der Beurkundung des Ortes und Tages, an welchem der Anschlag erfolgte, an dem Gemeindehause oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Platze anzuschlagen. Der Anschlag muss dort mindestens von einem Sonntag bis zum anderen, beide inbegriffen, volle acht Tage lang angeheftet bleiben (Gesetz §. 74). §. 69. Der Standesbeamte, bei welchem eine Einsprache gegen die Ehe angemeldet wird (Gesetz §. 82 Absatz 2), ist verpflichtet, unverzüglich nicht nur dem Amtsgerichte, welches den Verkündschein erlassen hat, die Einspracheschrift vorzulegen; er muss ausserdem auch die Verlobten gleichzeitig von der geschehenen Einsprache benachrichtigen. Ist dem Standesbeamten selbst ein Eehinderniss bekannt, so hat er es dem Amtsgerichte ebenfalls anzuzeigen. §. 70. Nach Ablauf der achttägigen Frist (Gesetz §. 72) ist der Anschlag des Verkündscheines abzunehmen und darauf 1. Jahr und Tag der Abnahme und 2. die etwa geschehene Einsprache oder, dass keine Einsprache eingelegt worden sei — Gesetz §. 85 — zu beurkunden. Soll die Ehe vor dem Standesbeamten einer anderen Gemeinde geschlossen werden, so muss diesem unverzüglich der abgenommene Verkündschein übersendet werden. Der Standesbeamte, vor welchem die Ehe eingegangen wird, hat den in seiner Gemeinde angeschlagenen Verkündschein und die ihm von anderen Standesbeamten zukommenden Verkündscheine nach Maassgabe des §. 46 des Gesetzes zu sammeln, mit Ordnungszahlen zu bezeichnen und am Schlusse des Jahres mit der Doppelschrift des Ehebuchs dem Amtsgerichte vorzulegen. §. 71. Wird eine Ehe kraft der von dem zuständigen Standesbeamten erteilten Ermächtigung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes des Inlandes eingegangen (Gesetz §. 89 Absatz 2), so sind die Verkündscheine, welche sich auf diese Ehe beziehen, die Nachrichten über Ehegesprächen und deren Aufhebung u. s. w. dem Standesbeamten mitzutheilen, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll. Dieser behandelt sie sowie die schriftliche Ermächtigung zur Eheschliessung nach Anleitung des Gesetzes §. 46. §. 72. Von jeder Einsprache, die dem Amtsgerichte zur Kenntniss kommt, hat dasselbe die Standesbeamten, welche zur Eheschliessung zuständig sind, mit der Aufforderung zu benachrichtigen, zur Trauung nicht zu schreiten, ehe ihnen die Aufhebung der Einsprache vom Amtsgerichte

eröffnet sein werde. §. 73. Die bürgerliche Eheschliessung findet an dem hiezu bestimmten Tage (Gesetz §. 88) in folgender Form statt: Der Standesbeamte richtet an die vor ihm erschienenen Verlobten die Worte: Sie sind zum Abschlusse der Ehe vor mir erschienen. Kraft meines Amtes stelle ich an Sie die Fragen: (an den Bräutigam:) Sind Sie (Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams) entschlossen, die hier anwesende (Vor- und Geschlechtsname der Braut) zur Ehe zu nehmen? (nachdem der Bräutigam diese Frage mit Ja beantwortet hat, an die Braut:) Sind Sie (Vor- und Geschlechtsname der Braut) entschlossen, den hier gegenwärtigen (Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams) zur Ehe zu nehmen? Antwortet auch die Braut mit Ja, so spricht der Standesbeamte die Worte: Im Namen des Gesetzes erkläre ich hiermit, dass Sie durch das Band der Ehe verbunden sind. Unmittelbar darauf ist der Eheschein in beide Urschriften des Ehebuches einzutragen (Gesetz §§. 44, 91) und gleichzeitig den Neuvermählten eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Heirathsurkunde von dem Standesbeamten aufgenommen sei (Gesetz §. 87). §. 74. Der Standesbeamte ist nicht verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen Eheschliessungen vorzunehmen. — VIII. Geschäftsabtheilung zwischen den Beamten der Amtsgerichte. §. 75. Die Gerichtsnotare besorgen: die Verwahrung der Standesbücher (Gesetz §. 8); die Fertigung von Auszügen und Zeugnissen (Gesetz §. 24); die Randverweisungen (Gesetz §. 33); die Prüfung der Standesbücher (Gesetz §. 58). Die anderen durch das Gesetz den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte haben die richterlichen Beamten zu erledigen. §. 76. Verletzungen der Dienstvorschriften, welche die Gerichtsnotare bei Prüfung der Standesbücher oder bei anderen Gelegenheiten wahrnehmen, sind dem richterlichen Beamten des Amtsgerichtes anzuzeigen, damit derselbe gegen den Standesbeamten die etwa verwirkte Strafe (Gesetz §. 95) ausspreche. — IX. Gebühren. §. 77. An Gebühren haben zu beziehen:

	die Standes- beamten:	die Rath- schreiber:
	(bezw. die Stellvertreter Beider)	
1. für die Eintragung einer den bürgerlichen Stand betreffenden Urkunde in die beiden Urschriften eines Standesbuches	6 kr.	6 kr.
2. für eine Vormerkung am Rande der Standesbücher	3 „	3 „
3. für die Eheschliessung einschliesslich des Vollzugs des Aufgebots, der Aufnahme der Heirathsurkunde (Gesetz §. 44) und der Bescheinigung über diese Aufnahme (Gesetz §. 87 Absatz 2)	24 „	12 „
4. für den Vollzug des Eheaufgebots, wenn es an einem anderen als dem Trauungsorte geschieht	6 „	6 „
5. für die Fertigung eines Auszuges oder eines Zeugnisses aus einem Standesbuche	6 „	6 „
wenn die Ausstellung eines Zeugnisses das Nachschlagen von mehr als einem Standesbuche oder von mehr als einem Jahrgang desselben Standesbuchs erfordert, für jedes weiter nachzuschlagende Buch oder Jahrgang weiter je	2 „	2 „

§. 78. Für die Gestattung der Einsicht der Standesbücher bezieht der Rathschreiber oder sein Stellvertreter 12 kr. §. 79. Geistliche, welche in den vom Gesetze §. 24 bezeichneten Fällen Auszüge oder Zeugnisse aus einem Kirchen- oder Standesbuche fertigen, haben dafür die in dem §. 77 Ziffer 5 für Standesbeamte und Rathschreiber zusammen bewilligten Gebühren anzusprechen. §. 80. Die angesetzten Gebühren sind auf den schriftlichen Fertigungen, für die sie bewilligt sind, einzeln anzugeben. Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Bethetheiligten doppelt zu ersetzen. Wenn die Gebühr auf der Fertigung nicht verzeichnet, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert

wird, oder wiederholte Ueberforderungen stattfinden, so tritt ausser dem Ersatze des zu viel Erhobenen eine den Umständen angemessene Ordnungsstrafe (Gesetz §. 95) ein. §. 81. In Armsachen werden keine Gebühren erhoben. Die Mittheilung von Auszügen aus Standesbüchern, welche von Amtswegen anderen Standesbeamten oder anderen Behörden gemacht werden muss, hat unentgeltlich zu geschehen. §. 82. Zu den Gesuchen an die Gerichtsnotare um die Fertigung von Auszügen oder Zeugnissen aus den Standesbüchern — Vollzugsverordnung §. 35 — hat der Antragsteller Stempelpapier nach §§. 8 und 57 des Gesetzes vom 11. Juli 1864 (Reg.-Blatt No. 32) zu verwenden. Sollte dies unterlassen worden sein, so hat nur die Verrechnung des Stempelbetrages als Sportel einzutreten. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn das Ansuchen mündlich gestellt wird. Weitere Gebühren dürfen für solche Auszüge oder Zeugnisse nicht angesetzt werden. — X. Uebergangsbestimmung. §. 83. Die Standesbeamten sind ermächtigt, auf den Grund der vor der Wirksamkeit des Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Formlichkeiten bei Schliessung der Ehen von den Bezirksämtern erlassenen Trauscheine und der darauf vollzogenen kirchlichen Aufgebote bürgerliche Eheschliessungen vorzunehmen, nachdem das Amtsgericht das Vorhandensein dieser Erfordernisse geprüft und die Zulässigkeit des Eheabschlusses bestätigt hat. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1870. Friedrich. Jolly. Obkircher. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schreiber.

LIV.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Grossherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt: §. 1. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens wird eine Central-Mittelbehörde errichtet. Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Oberschulrath“. §. 2. Auf den Oberschulrath gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrath, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulconferenz und dem Oberath der Israeliten als Oberschulbehörden zukamen, und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche ausser Wirksamkeit. Die Verbindung des Gewerbschulwesens mit dem Oberschulrath wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden. §. 3. Ferner gehören in den Wirkungskreis dieser Behörde: a) die bisher den beiden Oberkirchenräthen und dem Oberath der Israeliten, beziehungsweise den Kreisregierungen zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Volksschulprüfungen, des Dienstinkommens der Volksschullehrer, und der Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Districtsfonds, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds und der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer; b) die bisher den beiden Oberkirchenräthen beziehungsweise den Kreisregierungen zugetheilte Aufsicht, Verwaltung und Rechnungsabhör der Fonds und Kassen der höheren Bürgerschulen und der Gelehrten-schulen; c) die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihr unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt oder an Schüler solcher Anstalten zu vergeben sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist. §. 4. Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt. §. 5. Für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere

bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der Oberschulrath das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes hören. Der Oberschulrath ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen. §. 6. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und mit der Ausführung des Weiteren beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. August 1862. Friedrich. A. Lamey. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schungart.

LV.

1. Der Zweck der Volksschule ist: die Kinder in den für das Leben der Erwachsenen nöthigen Kenntnissen zu unterrichten und mitzuwirken, dass sie zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens herangebildet werden. 5. Der Religionsunterricht bleibt — und zwar mit 2 Stunden für jede Klasse — obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule. Es ist Sache der Kirchen ihn für ihre Angehörigen unbeschadet der einheitlichen Leitung der Volksschule durch die Schulbehörde des Staates zu überwachen und zu besorgen. Der Volksschullehrer ist jedoch verpflichtet, nöthigenfalls bis zu 4 Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu geben, wenn ihn die örtliche Kirchenbehörde dazu auffordert. Die von dem Lehrer gegebenen Religionsstunden werden ihm in die pflichtmässige Gesamtzahl seiner Stunden eingerechnet. 10. Der Lehrplan ist von dem Lehrer zu entwerfen, von der Ortsschulbehörde gutzuheissen und von der höheren Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Der Geistliche hat das Recht, die Zeit für seine Religionsstunden zu wählen. Doch soll er von der am Beginn des Schuljahrs getroffenen Wahl nur in besonderen Verhinderungsfällen abweichen. 13. Die Volksschulen, welche als gesonderte Confessionsschulen bereits vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestanden oder später auf Gemeindegeldkosten errichtet worden sind, können auf den Antrag der politischen Gemeinde in gemischte Schulen, d. h. in Schulen, an welchen Lehrer beider Confessionen angestellt werden können, der Religionsunterricht jedoch für jede Confession getrennt gegeben wird — unter der Bedingung verwandelt werden, dass 1. die Mehrheit der stimmfähigen Einwohner eines jeden Confessionstheils bei getrennter durch die Staatsverwaltungsbehörde geleiteter Abstimmung sich dafür erklärt, und 2. das jedem Confessionstheil eigenthümliche Schulvermögen getrennt erhalten und nur dessen Erträgniss für die gemeinschaftliche Schule verwendet wird. 14. Hat eine als öffentliche Volksschule bestehende Confessionsschule drei Jahre lang andauernd weniger als 20 Schulkinder, so ist die politische Gemeinde nicht an die Zustimmung der Mitglieder dieses Confessionstheils gebunden, wenn sie eine gemischte Schule, an welcher auch ein Lehrer von der Confession dieses Bevölkerungstheiles wirkt, gründen will, und die Mehrheit des andern Confessionstheils ihre Zustimmung gibt. 15. In Orten, wo nur der eine Confessionstheil eine Volksschule besitzt, kann der andere Confessionstheil, sobald er in 3 auf einander folgenden Jahren 40, oder wenigstens mehr schulpflichtige Kinder zählt als der erstere, von der politischen Gemeinde verlangen, dass sie entweder eine gemischte Schule herstelle, oder auch ihm in Gemässheit der für die Begründung der Volksschulen gültigen Vorschriften eine besondere Confessionsschule errichte. 16. Gemischte Schulen, welche durch Verbindung von getrennten Confessionsschulen entstanden sind, können nach 5 Jahren, oder nach je weiteren 5 Jahren auch wieder in getrennte Confessionsschulen aufgelöst werden, wenn dieses von der Mehrheit der stimmfähigen Einwohner beider Confessionen in getrennter von dem Staatsverwaltungsbeamten geleiteter Abstimmung beschlossen wird. Jeder Confessionstheil zieht dann sein beigebbrachtes Vermögen wieder an sich, aus Gemeindemitteln wird jedoch zu den Confessionsschulen nicht mehr beigetragen, als erforderlich wäre, wenn die Trennung nicht stattgefunden hätte. 17. Wo getrennte Confessionsschulen auf Gemeindegeldkosten bestehen bleiben, muss die Schule des kleineren

Confessionstheils in dieselbe Klasse gesetzt werden, wie die des grösseren. 32. Der Messner-, Glöckner- und Organistendienst wird von dem Schuldienst getrennt und die Besetzung des ersteren der Kirchenbehörde überlassen. 33. Aus dieser Trennung soll keinem Lehrer eine Einbusse an dem wirklichen Werth seines bisherigen von dem verbundenen Schul- und Messnerdienst herrührenden Einkommens erwachsen. Wo deshalb die Gesamtsumme der neueinzuführenden Verbesserungen seines Schuldiensteinkommens die Höhe seines bisherigen Einkommens nicht erreicht, und er nicht freiwillig wegen des Wegfalls auch der betreffenden Dienstleistungen die neue Stellung vorzieht, da bleibt das bisherige Verhältniss bis zum Abgang des jetzigen Inhabers der Stelle fortbestehen. 34. Der Lehrer ist nach der Trennung der beiden Dienste verpflichtet, den Dienst des Organisten am Orte seiner Schulstelle zu übernehmen, wenn ihn die Kirchenbehörde dazu auffordert. Es darf jedoch durch diesen Ueberdienst der Schuldienst nicht leiden und der Lehrer ist berechtigt, für ihn eine mässige Vergütung von der Kirchenbehörde in Anspruch zu nehmen. Wenn eine Vereinbarung nicht gelingt, so bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Betrag, welchen der Lehrer fordern darf.

LVI.

1. Der Staat hat kein ausschliessliches Recht auf die Schulen — vielmehr sind neben dem Staate die Kirche, die Gemeinde und die Familien berechtigt. 2. Die Schulen müssen als confessionelle erhalten bleiben. 3. Das hiezu bestimmte Vermögen ist als confessionelles der Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung der Confessionsangehörigen, d. h. der Kirchengemeinde, als deren Vertreter zu unterstellen. Aus Obigem folgt: 4. Jeder Confessionstheil, vertreten durch die Kirchenbehörde, soll den gebührenden Antheil an der Leitung seiner Schulen haben; — diese Mitbetheiligung umfasst sowohl die Organisation als die Führung der Geschäfte des Schulwesens; insbesondere muss der Kirchenbehörde bei der Erziehung, Berufsbildung, Prüfung, Disciplin und Ernennung der Lehrer; bei der Bestimmung des Lehrplanes, namentlich bei der Bestimmung der Zahl der Religionsstunden, der Schulbücher, bei Einrichtung des Volksschulwesens und darauf sich beziehende Verordnungen, bei den Schulvisitationen und den Schulprüfungen die gebührende Mitwirkung eingeräumt werden. 5. Die Schulbehörden haben als ungemischt confessionelle zu bestehen. Demgemäss wäre der Grossh. Oberschulrath entweder durch getrennte, confessionelle Oberschulbehörden zu ersetzen oder jedenfalls doch anders mit gebührender Bürgschaft für die Wahrung der kirchlichen confessionellen Rechte neu zu organisiren. 6. Die Kirche soll, wie bei den unteren und mittleren Schulbehörden, so auch bei der Oberschulbehörde durch ständige, berufene Mitglieder vertreten sein. 7. Der Ortspfarrer ist als berufener, ständiger Vorstand der Ortsschulbehörde, sowie ein Geistlicher aus dem Bezirk als Vorstand der mittleren Schulbehörde zu belassen. 8. Die bisherigen Lehrgegenstände der Volksschule sind weder der Zahl, noch der Ausdehnung nach zu erweitern; wohl aber ist dahin zu wirken, dass das bisher der Volksschule gesetzte Ziel in den einzelnen Lehrgegenständen sicherer erreicht werde. Der Religionsunterricht darf nicht bloss als obligatorischer, sondern muss als wichtigster, die übrigen Unterrichtsgegenstände durchdringender Lehrgegenstand beibehalten werden. Die Feststellung der Zahl der Religionsunterrichtsstunden kann nur im Einverständniss mit der Kirchen- und Schulbehörde erfolgen. 9. Jede Kirche ist berechtigt, kirchliche Schulen unter kirchlicher Leitung zu errichten. 10. Der Messner-, Glöckner- und Organistendienst ist von dem Schuldienst zu trennen und die Besetzung dieser drei Kirchenämter der Kirche zu überlassen. Die für Besorgung des Organistendienstes in Anspruch genommene Vergütung beruht auf der Vereinbarung der Ortskirchenbehörde mit dem Lehrer — vorbehaltlich der Entscheidung der beiderseitigen höheren Behörde. Schliesslich erklären wir:

Wollte man diese wohlbegründeten Ansprüche der Kirche an die Volksschulen überhaupt nicht berücksichtigen, so müssten wir auf Grund des Principes der Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit mit allem Nachdruck volle Unterrichtsfreiheit verlangen, die Verwendung der katholischen Mittel zur Gründung und Erhaltung kirchlicher Schulen beanspruchen und die Bethheiligung der Geistlichen an der Leitung der nicht confessionellen und dem kirchlichen Einflusse entzogenen Schulen versagen.

LVII.

An den ehrwürdigen Bruder Hermann, Erzbischof von Freiburg. Papst Pius IX. Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruss und apostolischen Segen! Nicht ohne die grösste Betrübniß haben Wir aus verschiedenen Nachrichten entnommen, dass man in dem Grossherzogthum Baden mit verschiedenen Anordnungen über eine neue Einrichtung des Volksschulwesens umgehe, welche die christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend auf mehrfache Weise in grösse Gefahr bringen, weil sie dieselbe täglich mehr von der heilsamen Leitung und Ueberwachung der katholischen Kirche entfernen. Wir zweifelten bei dem Empfange dieser Nachrichten nicht daran, dass Du, ehrwürdiger Bruder, nach Deinem ausgezeichneten Eifer für das Heil der Seelen und nach Deiner erprobten Standhaftigkeit in Vertheidigung der Freiheit und der Rechte der Kirche, allen Versuchen muthvoll Widerstand leisten würdest, welche darauf ausgingen, dem Heile der Seele irgend Schaden zu bringen oder das ungestörte Ansehen Deines bischöflichen Amtes zu beeinträchtigen. Wovon Wir so im Voraus überzeugt waren, das hat Dein an Uns über diese wichtige Angelegenheit gerichtetes Schreiben mit der beigelegten Denkschrift auf eine hervorleuchtende Weise bestätigt. Wir freuen Uns überaus, indem Wir sehen, dass Du, ehrwürdiger Bruder, obgleich durch die Last der Jahre beschwert, dennoch fortfährst, für die Vertheidigung der Kirche standhaft zu kämpfen mit eben derselben Tapferkeit, welche Du früher im Verlauf Deiner bischöflichen Amtsführung bewiesen hast und wofür Dir Unsere und dieses heil. Stuhles lobende Anerkennung mit vollem Recht zu Theil geworden ist. Mitten unter den grossen Bitterkeiten des Lebens, durch welche Wir bedrängt werden, gereicht es Uns zum höchsten Troste, zu sehen, wie Gott nach der Fülle seiner Erbarmungen die Oberhirten in demselben Maasse um so mehr durch den Beistand seiner göttlichen Gnade zum Schutze der Heerde Jesu Christi stärkt, je grösser die Beschädigungen sind, welche in diesen unsern traurigen Zeitläuften durch das Wirken feindseliger Menschen über diese Heerde hereinbrechen und in sie eindringen. Niemanden kann es entgehen, dass der höchst traurige und beklagenswerthe Zustand, in welchen die jetzige Gesellschaft von Tag zu Tag immer mehr verfällt, den so verhängnissvollen Umtrieben zuzuschreiben ist, welche man anwendet, um den heiligen Glauben an Christus, die heilige Religion Christi und ihre heilsame Lehre aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten so wie aus dem Innern der Familie täglich mehr zu entfernen und deren heilbringenden Einfluss zu beschränken und zu hindern. Diese verderblichen Umtriebe müssen aber nothwendiger Weise hervorgehen aus so vielen verwerflichen Lehrmeinungen, welche wir in unserer unglücklichen Zeit überall in verstärktem Maasse zunehmen und das Haupt stets höher erheben sehen zu Unserem grössten Schmerze, sowie nicht minder zum grössten Schaden des christlichen und des bürgerlichen Gemeinwesens. Und allerdings, wenn die von Gott geoffenbarten Wahrheiten ohne Scheu geläugnet oder dem Urtheile der menschlichen Vernunft unterworfen werden, so kann es sich nicht fehlen, dass die durchweg gebührende Unterordnung der natürlichen Dinge unter die übernatürliche Ordnung gänzlich aufgehört; dass die Menschen dadurch von ihrer ewigen Bestimmung entfernt werden, und dass ihre Gedanken und Handlungen lediglich nur innerhalb der Grenze der irdischen und vergänglichen Dinge dieser Welt eingeschränkt bleiben. Weil aber die Kirche, die Säule und Grundveste der Wahrheit, dazu von

ihrem göttlichen Urheber gegründet worden ist, damit sie allen Menschen den göttlichen Glauben lehre, dessen ihr anvertraute Hinterlage unverseht und unverletzt erhalte und die Menschen, deren Gesellschaft und Handlungen zur Sittlichkeit und einem guten Lebenswandel, nach der Vorschrift der geoffenbarten Lehre leite und bilde: eben desswegen unternehmen die Begünstigter und Verbreiter der schlechten Lehrmeinungen alles Mögliche, um die kirchliche Gewalt ihres Ansehens bei der menschlichen Gesellschaft zu berauben. Sie lassen daher nichts unversucht und wenden Alles an, damit sie die ganze Macht der Kirche und den heilsamen Einfluss, den die Kirche auf die Anstalten und Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft nach ihrer göttlichen Einsetzung immer ausgeübt hat und ausüben soll, von Tag zu Tag mehr einengen, von jenen Anstalten und Einrichtungen entfernt halten, und dieselben der unbeschränkten Willkür der weltlichen Staatsbehörden, somit dem Belieben der jeweils Herrschenden und dem unbeständigen Wechsel der Meinungen des Tages unterwerfen. Man hat sich darüber nicht zu wundern, wenn jenes verhängnissvolle, unheilbringende Bemühen sich insbesondere auf den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Erziehung der Jugend richtet; wohl aber ist es keinem Zweifel unterworfen, dass die menschliche Gesellschaft den schwersten Schaden zu erleiden hat, wenn die regelnde Mitwirkung der Kirche und ihr heilsamer Einfluss von der öffentlichen und Privat-Unterweisung der Jugend, einer Hauptbedingung des Wohles der Kirche und des Staates, entfernt gehalten wird. Denn auf diese Weise muss allmählich in der menschlichen Gesellschaft jener wahrhaft christliche Geist verloren gehen, welcher es allein vermag, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung und Ruhe dauernd zu erhalten, den wahren und erspriesslichen Fortschritt der Bildung zu bewirken und zu leiten, und dem Menschen alle diejenigen Hülfsmittel zu gewähren, welche für ihn nothwendig sind, damit er sein letztes Ziel nach diesem sterblichen Leben, das ist das ewige Heil seiner Seele, erreiche. Eine Unterweisung der Jugend, welche nur auf die Kenntniss der natürlichen Dinge und auf die Grenzen des irdischen menschlichen Lebens Rücksicht nimmt, ausserdem aber auch noch von den durch Gott geoffenbarten Wahrheiten abweicht, muss nothwendig einem Geiste des Irrthums und der Lüge anheim fallen; und eine Erziehung, welche ohne die Hülfe der christlichen Lehre und Sittenzucht die zarten Gemüther der heranwachsenden Jugend und ihre wie Wachs weichen und daher so leicht zum Bösen hin zu lenkenden Herzen zu bilden unternimmt, muss nothwendig eine Nachkommenschaft herbeiführen, welche, nur durch schlechte Leidenschaften und durch Selbstsucht geleitet und angetrieben, den Familien und dem öffentlichen Gemeinwesen das grösste Unglück bereitet. Eine so verderbliche Lehrweise, in ihrer Trennung von dem katholischen Glauben und dem Einfluss der Kirche, ist für die Einzelnen und für die Gesellschaft von dem grössten Nachtheil, schon da, wo es sich um den gelehrten und wissenschaftlichen Unterricht handelt, und um die Erziehung der Jugend an denjenigen öffentlichen Schulen und Lehranstalten, welche für das Bedürfniss der höheren Kreise der Gesellschaft bestimmt sind. Wer sieht aber nicht ein, dass aus dieser Erziehungs- und Unterrichtsweise noch viel grössere Uebel und Nachtheile hervorgehen müssen, wenn sie in den Volksschulen eingeführt wird? Gerade vorzugsweise in diesen Schulen sind die Kinder aller Volksklassen von ihrem zarten Alter an in den Geheimnissen und in den Vorschriften unserer heiligsten Religion fleissig zu unterrichten, zur Frömmigkeit und Sittlichkeit anzuhalten, für das religiöse und bürgerliche Leben mit aller Sorgfalt zu bilden. In diesen Volksschulen hat die religiöse Unterweisung die erste Stelle bei der Erziehung und bei dem Unterrichte einzunehmen und vorzuherrschen, so zwar, dass die übrigen Kenntnisse, in welchen die Jugend daselbst sonst noch unterrichtet wird, als eine Beigabe zur Hauptsache erscheinen. Desswegen ist die Jugend den grössten Gefahren ausgesetzt, wenn nicht in den genannten Schulen der gesammte Unter-

richt durch ein inniges Band mit der religiösen Unterweisung verbunden wird. Da also die Volksschulen vorzugsweise dazu gegründet worden sind, um dem Volke die religiöse Bildung zu geben, um die Frömmigkeit und christliche Sittenzucht bei ihm zu befördern: so haben sie desswegen immer mit Fug und Recht vor allen übrigen Schulen die ganze Sorgfalt, Theilnahme und Wachsamkeit von Seiten der Kirche in Anspruch genommen. Daher gehen denn auch alle Anschläge und Versuche, welche darauf gerichtet sind, den leitenden Einfluss der Kirche aus den Volksschulen zu entfernen, von einem der Kirche äusserst feindseligen Geiste aus, sowie von einem Bestreben, unter den Völkern das göttliche Licht unseres heiligsten christlichen Glaubens auszulöschen. Aus dieser Ursache hat die Kirche, die ursprüngliche Gründerin der Volksschulen, denselben immer die grösste Sorge und Theilnahme zugewendet und sie als einen wichtigen Theil ihrer kirchlichen Amtsgewalt und Regierung betrachtet; jede Trennung dieser Schulen von der Kirche bringt der Kirche und den Schulen selbst den grössten Schaden. Alle Diejenigen aber, welche verkehrter Weise behaupten, die Kirche solle ihren heilsam regelnden Einfluss auf die Volksschulen aufgeben oder unterbrechen, würden in Wahrheit nichts Anderes verlangen, als dass die Kirche gegen die Befehle ihres göttlichen Stifters handle, und dass sie ihrer wichtigsten, von Gott ihr aufgegebenen Pflicht, für das Seelenheil aller Menschen zu sorgen, nicht mehr nachkommen soll. Immerhin aber überall da, wo diese verderbliche Absicht, die Autorität der Kirche aus den Schulen hinaus zu drängen, gefasst oder ausgeführt würde, und wo daher die Jugend in beklagenswerther Weise der Gefahr einer Benachtheiligung ihres Glaubens ausgesetzt wäre, müsste die Kirche in allen solchen Fällen nicht nur mit der grössten Anstrengung Alles versuchen und keine Bemühung scheuen, damit die in eine solche Lage gebrachte Jugend den nöthigen christlichen Unterricht und die nöthige christliche Erziehung erhalte, sondern die Kirche wäre auch noch genöthigt, alle Gläubigen zu ermahnen und ihnen zu erklären, dass solche gegen die katholische Kirche gerichteten Schulen mit gutem Gewissen nicht besucht werden könnten. Dir aber, ehrwürdiger Bruder, sprechen Wir in vollem Maasse Unsern Glückwunsch dafür aus, dass Du mit Festhaltung der Lehre der katholischen Kirche hinsichtlich des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend, in Deiner Denkschrift Dich ebenso einsichtsvoll als standhaft gegen alle Ansichten und Vorkehrungen erklärst hast, welche in dem Grossherzogthum Baden zu Gunsten der neuen Reform der Volksschulen vorgekommen sind, welche der christlichen Erziehung Verderben drohen und die ehrwürdigen Rechte der Kirche in dieser so wichtigen Angelegenheit gänzlich zerstören. Wir sind vollkommen überzeugt, dass Du nichts unversucht lassen wirst, um die Rechte der Kirche unerschrocken zu vertheidigen, und um Alles von der Unterweisung und Erziehung der heranwachsenden Jugend auf das sorgsamste fern zu halten, was die Festigkeit des Glaubens im geringsten stören und erschüttern, oder das religiöse Bewusstsein der Jugend verderben und ihre Sittlichkeit beeinträchtigen könnte, da diese letztere allein von unserm heiligen Glauben erzeugt, erhalten und befördert wird. Mit dem grössten Troste erfüllt es Uns, dass die Geistlichkeit Deiner Diöcese, wohl eingedenk ihres Berufes und ihrer Pflicht, in Gemeinschaft mit Dir alle Mühe anwendet, um die Rechte der Kirche und des katholischen Volkes zu schützen. Nicht minder Freude gewährt es Uns, dass das gläubige Volk, in richtiger Würdigung der katholischen Erziehung seiner Kinder, nichts mehr sich angelegen sein lässt, als dass seine Kinder in den Schulen unter der Leitung der katholischen Kirche unterrichtet werden. Den Blick aufwärts zu Gott unserm Herrn gerichtet, erbitten wir von Ihm, demüthig und innigst, dass Er in der Fülle Seiner göttlichen Gnade Dir, ehrwürdiger Bruder, der Geistlichkeit und dem gläubigen Volke Deiner Diöcese immer gnädig beistehen möge, damit Alle durch die göttliche Hülfe gestärkt für die Sache Seiner heiligen Kirche unter Deiner Leitung standhaft zu kämpfen fortfahren. Als Anzeichen dieses

höhern Schutzes und als Pfand des besonderen Wohlwollens, welches Wir für Dich hegen, ertheilen Wir Dir Selbst, ehrwürdiger Bruder, sowie allen Geistlichen und Gläubigen, welche Deiner oberhirtlichen Sorge anvertraut sind, liebevoll Unsern, aus dem Innersten Unseres Herzens kommenden Apostolischen Segen. Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 14. Juli 1864, im neunzehnten Jahre Unseres Pontificats. Pius IX., Papst.

LVIII.

Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung unserer getreuen 'Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt. §. 2. Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus: a) dem Ortspfarrer der betreffenden Confession. Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist; b) dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter; c) dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer; d) drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuss, die anderen werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Confession gewählt. Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b. bis d. Genannten sind dazu verpflichtet. §. 3. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus: a) den Ortspfarrern (§. 2 a), je einem für eine betheiligte Confession; b) dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§. 2 b.); c) den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§. 2 c.); d) aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde (§. 2 d.) in der Weise gewählten Mitgliedern, dass jede betheiligte Confession durch eine gleiche Zahl vertreten ist. §. 4. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§. 2 und 3) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird. §. 5. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden. §. 6. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet. §. 7. Zur Beaufsichtigung einer grösseren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein erspriessliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863, §. 41, 3) herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen. §. 8. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich

Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen. §. 9. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864. Friedrich. A. Lamey. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schungart.

LIX.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 15. September 1864. No. 8375. *Das Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.*

Beschluss. Die Erzbischöflichen Decanate (Badischen Antheils) werden beauftragt, den ihnen untergebenen Erzbischöflichen Pfarrämtern zu eröffnen: In dem Erzbischöflichen Hirtenbriefe vom 19. Juli d. J. ist nachgewiesen, dass die kirchliche Autorität keinerlei Mitwirkung oder Einfluss bei den durch das Gesetz vom 29. Juli d. J. organisirten Schulbehörden hat, dass die hiedurch geschaffenen obern Schulbehörden confessionslos sind und doch die katholischen Schulen und die Verwaltung der katholischen Schulfonds leiten, dass demnach auch die confessionelle Erhaltung der katholischen Schulen gefährdet sei. Weil also durch dieses Gesetz die Autorität der Kirche aus der Leitung der Schule entfernt ist, hat der heil. Vater durch das an unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof gerichtete Sendschreiben vom 14. Juli d. J. entschieden, dass die Katholiken mit gutem Gewissen sich an dieser Entziehung der kirchlichen Rechte und Pflichten nicht theiligen können. In dem erwähnten Erzbischöflichen Hirtenbriefe ist es den Geistlichen untersagt worden, bei der Durchführung des genannten Gesetzes vom 29. Juli d. J. mitzuwirken. Um den hierüber an uns gelangten Anfragen mehrerer Erzbischöflichen Decanate zu entsprechen, verordnen wir: 1. Sobald der Ortsschulrath nach dem Gesetze vom 29. Juli d. J. gewählt und der Kreisschulrath ernannt sein wird, dürfen die Geistlichen sich weder als Vorsitzende, noch als Mitglieder, überhaupt in keinerlei Weise an dem nach obigem Gesetze und der Verordnung vom 20. v. M. (Reg.-Blatt 1864 Nr. 38) eingesetzten Ortsschulrath oder an dessen Geschäften theiligen. Ebenso ist es keinem Geistlichen gestattet, in die oberen, staatlichen confessionslosen Schulbehörden einzutreten. 2. Es versteht sich von selbst, dass von dem Zeitpunkt an, wo der Ortsschulrath eingesetzt ist, die Geistlichen mit den staatlichen Schulbehörden in keinem geschäftlichen Verkehre bezüglich des Schulwesens zu stehen haben. 3. Der Hochwürdige Curatklerus wird von dieser Zeit an bis auf Weiteres im Auftrage und Namens der Kirche, also unter unserer Leitung, mit dem regsten Eifer die religiöse Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten katholischen Jugend leiten und besorgen und als Priester, Hirt und Seelsorger über die christliche Erziehung und Bildung dieser Jugend in der Schule wachen. 4. Zur Beaufsichtigung dieser religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Schulen werden wir in jedem Decanatsbezirke einen Erzbischöflichen Commissär bestellen. 5. Sollte die katholische Stiftungs-Commission genöthigt werden, das örtliche katholische Schulvermögen an den gemäss dem Gesetze vom 29. Juli d. J. bestellten Ortsschulrath herauszugeben, so wird sie hiegegen schriftliche, zu den Pfarracten aufzubewahrende, Verwahrung des Inhalts einlegen, dass das katholische Schulvermögen der katholischen Confession, also der Leitung und Verwaltung der Vertreter der katholischen Religionsgesellschaft zustehe. Die Urkunde über diese Vermögensübergabe ist ebenfalls bei den Pfarracten zu bewahren. Obwohl bis auf Weiteres die Verordnung des katholischen Oberstiftungsraths vom 29. April d. J. (Erzbischöfl. Anzeigeblatt 1864 No. 11) in Kraft bleibt, so kann doch die katholische Stiftungs-Commission auch nicht einmal gesetzlich dazu angehalten

werden und sie ist nicht befugt, zuzulassen, dass dem Ortsschulrathe ein, wenn auch zu Schulzwecken belasteter kirchlicher Fonds, also eine Stiftung ausgefolgt werde, welche der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt gehört oder zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist. Desshalb sind auch die Messner-, Glöckner- und Organistenfonds vor wie nach von der katholischen Stiftungs-Commission zu verwalten. Die Erzbischöflichen Pfarrämter werden beauftragt, ihrem vorgesetzten Decanate über den Vollzug dieses Erlasses binnen vier Wochen genauen Bericht zur Vorlage an uns zu erstatten. A. A. Schmidt, Domcapitular. vdt. Hennecka.

LX.

A. Instruction für die Ortsgeistlichen. Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betreffend.

§. 1. Die unter unserer Leitung stehende religiöse Erziehung und Bildung erstreckt sich auf den Unterricht im Katechismus, in der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, ferner auf den Cult, die Gebetsübung, den kirchlichen Gesang, den Schulgottesdienst, die Einführung in das kirchliche Leben und auf die religiös sittliche Erziehung der Jugend überhaupt. §. 2. Bei Ertheilung des religiösen Unterrichts sind die von uns vorgeschriebenen oder zugelassenen Lehr- und Lesebücher zu gebrauchen. §. 3. Die Ortsgeistlichen haben in den öffentlichen, sowie in den Privat-Schulen ihrer Pfarre den Religionsunterricht selbst zu ertheilen, soweit es ihnen irgend möglich ist. §. 4. Der Ortsgeistliche ist verpflichtet, wenigstens zwei Stunden wöchentlich in jeder Schülerklasse seiner Pfarrei, wo es möglich ist, Religionsunterricht zu ertheilen. (Ordinariats-Verordnung vom 6. November 1857, No. 10,132.) §. 5. Insoweit der vorgeschriebene Religionsunterricht hiernach (§. 3. 4.) durch den oder die Ortsgeistlichen nicht ertheilt werden kann, wird der Ortspfarrer hiemit den betreffenden Lehrer betrauen. §. 6. Der Lehrer kann nur dann die katholische, religiöse Erziehung und Bildung mitbesorgen, wenn ihm hiezu die kirchliche Sendung und Ermächtigung ertheilt und ihm solche nicht wieder von uns entzogen ist. (Vgl. §. 18 unten.) Die Erzbischöflichen Schulinspectoren sind beauftragt, auf den Antrag des Pfarramts bei zukünftigen neuen Anstellungen diese kirchliche Ermächtigung zu ertheilen. §. 7. Der Pfarrer hat den dem Lehrer übertragenen Religionsunterricht, Kirchengesangunterricht, überhaupt die religiöse Erziehung und Bildung in der Schule zu leiten. Er wird deshalb dem Lehrer die Anleitung ertheilen, was er in der betreffenden Klasse zu ertheilen und wie er dabei zu verfahren hat, und diesem Unterricht des Lehrers von Zeit zu Zeit anwohnen. §. 8. Der Pfarrer wird im Benehmen mit dem Lehrer die Stunden für den zu ertheilenden Religionsunterricht vor Anfang des Schuljahrs bestimmen und nur in dringenden Fällen hievon abgehen. In letzterem Falle ist entweder für die Haltung der Stunde durch einen Substituten oder für einen Studentaustausch mit dem Lehrer Sorge zu tragen. §. 9. Mit dem Religionsunterrichte hat die Pflege und Uebung des kirchlichreligiösen und sittlichen Lebens Hand in Hand zu gehen. Die Schuljugend besucht, wo möglich, jeden Tag die hl. Messe, welche deshalb in der Regel vor dem Beginn der Schule zu celebriren ist. Die Schüler der oberen Klasse werden angehalten, von Zeit zu Zeit Aufsätze über den erhaltenen religiösen Unterricht zu fertigen. §. 10. Der Ortsgeistliche wird die Schuljugend wenigstens drei bis vier Mal wohl vorbereitet zum hl. Buss-sacramente führen. Der Empfang des hl. Sacramentes des Altars ist nicht abhängig von der Schulentlassung. Gutunterrichtete, fleissige, brave Kinder können nach vollendetem 11. Jahre zur heil. Communion geführt werden und sollen von da an öfter unter dem Jahre auf besondere Anordnung des Ortsgeistlichen die heiligen Sacramente empfangen. §. 11. Der Ortsgeistliche wird darüber wachen, dass die Schule mit einem Gebet oder religiösen Gesang angefangen und geschlossen wird. Er wird als Seelsorger das religiös-sittliche Leben des Lehrers und der Schüler in und ausser der Schule

väterlich überwachen, auf die in der Schule überhaupt gebrauchten Lehr- und Lesebücher ein wachsameres Auge haben und wahrgenommene Uebelstände im Benehmen mit den Eltern und dem Lehrer beseitigen. §. 12. Sollte hierdurch dem Missstande nicht abgeholfen werden, oder der Gegenstand ein besonders wichtiger sein, oder durch irgendwelche Handlung oder Verfügung etwas Kirchen-, Sitten- oder Religionswidriges in der Schule geschehen, so wird der Ortsgeistliche einerseits hiegegen Einsprache erheben, anderseits hierüber sofort Bericht an den Erzbischöflichen Schulinspector erstatten. §. 13. Der Ortsgeistliche wird sorgfältig über die Verwaltung und Verwendung des zu Schulzwecken bestimmten kirchlichen, sowie des katholischen, örtlichen Schulvermögens wachen, stiftungswidrigen Handlungen entgegen treten und hievon Anzeige an den Erzbischöflichen Schulinspector erstatten. §. 14. Mit dem Lehrer wird der Ortsgeistliche sich in gutem Einvernehmen zu halten suchen, ihn als Mitarbeiter in dem Geschäfte der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend betrachten und behandeln. Mit dem Ortsschulrath, als einer rein weltlichen, unkatholischen Behörde, sowie mit den confessionslosen obern und mittlern staatlichen Schulbehörden wird der Ortsgeistliche in keinerlei geschäftliche oder dienstliche Beziehung treten. §. 15. Vor dem Beginn eines jeden Schuljahres wird der Ortsgeistliche dem Erzbischöflichen Schulinspector einen Stunden- und Unterrichtsplan über Ertheilung des Religionsunterrichts mit Angabe der dem Geistlichen und dem Lehrer zufallenden Stunden und der zu gebrauchenden Lehrbücher zur Prüfung und Guttheissung vorlegen. §. 16. Am Ende jedes Schuljahres, oder bald nach Ostern wird der Ortsgeistliche eine öffentliche Prüfung über den Religionsunterricht abhalten, sofern die Prüfung in diesem Jahre nicht durch den Erzbischöflichen Schulinspector abgehalten wurde. Der Ortsgeistliche wird zur Prüfung die Mitglieder der Stiftungscommission und die Eltern der Kinder am Sonntage vorher mittelst Verkündigung in der Kirche einladen. Die benachbarten Geistlichen sollen gegenseitig diesen Prüfungen anwohnen. §. 17. Alljährlich am Ende des Schuljahres wird der Ortsgeistliche einen ausführlichen Bericht an den Erzbischöflichen Schulinspector erstatten, worin er sich über den religiös-sittlichen Zustand der Schule und der Schuljugend, über den oder die mit Vor- und Zunamen zu benennenden und nach Dienstalter und Anstellung zu bezeichnenden Lehrer, insbesondere über deren Verhalten und Mitwirkung bei der religiösen Erziehung und Bildung, ausspricht. Diesem Berichte ist, nebst dem genehmigten Stunden- und Unterrichtsplan, ein Verzeichniss aller katholischen Schüler, nach Klassen abgetheilt, mit Angabe ihrer Geburt und mit Noten über Befähigung, Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen versehen, und ein Nachweis dessen, was im abgelaufenen Jahre gelehrt und gelernt wurde, beizugeben. Hat der Ortsgeistliche selbst Prüfung gehalten (§. 16), so wird er zugleich auch hierüber Bericht erstatten. Diese Berichte bilden die erforderlichen Vorarbeiten zu der vom Erzbischöflichen Schulinspector vorzunehmenden Prüfung, wozu der Ortsgeistliche einzuladen hat. (§. 8. 10 der folgenden Instruction B.) §. 18. Im Vertrauen auf die katholische Gesinnung und die religiöse Lehrtüchtigkeit der zur Zeit an den Volksschulen angestellten katholischen Lehrer ertheilen wir denselben andurch die kirchliche Sendung und Ermächtigung zur Mitbesorgung der katholisch religiösen Erziehung und Bildung. (§. 5—8 oben.)

B. Instruction für die Erzbischöflichen Schulinspectoren. Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betreffend.

§. 1. In jedem Decanatsbezirke — Landcapitel — wird von uns ein, oder es werden mehrere Erzbischöfliche Schulinspectoren ernannt. Im letzteren Falle haben die Schulinspectoren Eines Decanates ihre Bezirke unter sich abzutheilen. §. 2. Der Erzbischöfliche Schulinspector hat in den seiner Aufsicht zugewiesenen Schulen in unserem Auftrag die religiös-sittliche Er-

ziehung und Bildung zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Geistlichen und Lehrer in dieser Richtung ihre Pflicht erfüllen. Er wird namentlich darüber wachen, dass die Pfarrgeistlichen den Religionsunterricht regelmässig ertheilen und beaufsichtigen, überhaupt eifrig für die religiös-sittliche Bildung der Kinder thätig seien. §. 3. Der Erzbischöfliche Schulinspector wird sich (insbesondere anlässlich der Prüfung) über das Benehmen und Wirken des Lehrers resp. des Lehrer-Messners und Organisten in und ausser dem Dienst genau erkundigen, namentlich darüber, ob sein Verhalten in religiöser und kirchlicher Beziehung seiner Stellung entspricht, und ob er seinen Obliegenheiten als Religionslehrer und Messner pflichtmässig nachkomme. Sollte diess nicht der Fall sein und der Lehrer trotz aller Ermahnung seine Pflicht als Religionslehrer oder Messner (Organist) nicht erfüllen, oder den Religionsunterricht nicht vorschriftsgemäss besorgen wollen oder können, so wird er gemäss §. 5 unten nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der katholischen Stiftungscommission und mit den katholischen Familien geeignete Fürsorge für die anderweitige Besorgung dieser kirchlichen Dienste treffen. Dieses Benehmen hat überhaupt einzutreten, wenn von irgend einer Seite gegen die Besorgung oder Leitung der kirchlich-religiösen Erziehung und Bildung Schwierigkeiten gemacht werden sollten. §. 4. Zu obigem Zwecke (§. 2. 3.) wird er von Zeit zu Zeit mit den betreffenden Ortsgeistlichen, der katholischen Stiftungscommission von den Eltern über den Stand der religiös-sittlichen Erziehung und Bildung in den Schulen seines Bezirks Rücksprache nehmen und auch bisweilen mit dem Ortsgeistlichen die eine und andere Schule besuchen, zu einer Zeit, wo der übrige Unterricht nicht gestört wird. §. 5. Hierbei (§. 4.) wahrgenommene Uebelstände oder Ungehörigkeiten wird er mit dem Ortsgeistlichen besprechen und die geeignet scheinenden Weisungen und Anordnungen zur Abhülfe demselben mittheilen. Ueber Vorkommnisse ernsterer Art wird er an das Erzbischöfliche Ordinariat berichten. §. 6. Ueber die von dem Ortsgeistlichen an ihn gelangenden Berichte wird der Erzbischöfliche Schulinspector das Geeignete verfügen und anordnen, über wichtigere Angelegenheiten wird er an das Erzbischöfliche Ordinariat berichtliche Vorlage machen. Wenn persönliche Erhebungen über eine Sache nöthig erscheinen, wird er baldthunlichst solche in dem betreffenden Schulorte machen und darauf entweder selbst Anordnung treffen oder (§. 5 am Ende) an das Erzbischöfliche Ordinariat einberichten. §. 7. Der Erzbischöfliche Schulinspector wird die ihm beim Beginn eines Schuljahres vorzulegenden Stunden- und Unterrichtspläne über Ertheilung des Religionsunterrichtes Seitens des oder der Geistlichen und Lehrer (§. 15 der obigen Instruction A.) prüfen und mit Gutheissung und allenfallsigen Abänderungen beförderlichst zurückgeben. §. 8. Alle zwei Jahre wird der Erzbischöfliche Schulinspector in den ihm zugewiesenen Schulen eine Religionsprüfung vornehmen der Art, dass in dem einen Jahre die eine Hälfte, in dem anderen Jahre die andere Hälfte der Schulen an die Reihe kommt. (Diesseitige Verordnung vom 14. März 1856 No. 2003). Wenn Verhältnisse und Umstände es erheischen, wird er auch, vor Umlauf von zwei Jahren, eine Prüfung vornehmen. §. 9. Diese Prüfung wird er 14 Tage vor Abhaltung derselben dem betreffenden Ortsgeistlichen anmelden und dazu nach vorhergegangener Rücksprache mit Letzterem die geeignete Zeit und das Local (Kirche oder Schule) festsetzen, wo die Prüfung abgehalten wird. §. 10. Den Tag der Prüfung wird der Ortsgeistliche an dem Sonntage vorher in der Kirche verkünden und den oder die Lehrer, die Mitglieder der Stiftungscommission, sowie die Eltern der Kinder dazu einladen. §. 11. Der Prüfung, wenn solche Vormittags stattfindet (was im Allgemeinen zu wünschen ist), wird die Feier des hl. Messopfers vorangehen, der die Kinder anzuwohnen haben und während derselben abwechselnd singen und gemeinschaftlich beten. Die Prüfung wird überhaupt mit Gebet oder Gesang eröffnet und geschlossen. §. 12. Der Erzbischöfliche Schulinspector nimmt die Prüfung der einzelnen Klassen auf Grund des genehmigten Unterrichtsplans und

des Nachweises darüber, was gelehrt worden, in der Art vor, dass er zunächst den Ortsgeistlichen, bezw. Lehrer prüfen lässt, zugleich aber auch selbst Fragen stellt, um sich ein sicheres Urtheil über den Stand der Schule zu bilden. Derselbe wird dabei sein Augenmerk besonders darauf richten, ob das vorgeschriebene Maass des Unterrichts erreicht, welches Unterrichtsverfahren eingehalten und ob die Schüler zu einem gründlichen Verständniss und zur selbständigen Auffassung des Erlernten angeleitet wurden, endlich ob dabei auch die Bildung des Herzens und Willens gleichen Schritt gehalten habe. §. 13. Der Erzbischöfliche Schulinspector wird sich über das Benehmen der Kinder in und ausser der Schule, über den sittlichen, kirchlichen Geist derselben und darüber verlässigen, ob sie zum regelmässigen Besuche des Gottesdienstes und zu einem christlich frommen Betragen angehalten und erzogen werden. §. 14. Den Gebeten, welche die Kinder zu erlernen haben, und den Religionsaufsätzen, welche die Schüler der obern Klasse das Jahr hindurch zu fertigen haben, und die bei der Prüfung aufliegen sollen, wird der Erzbischöfliche Schulinspector besondere Aufmerksamkeit widmen. §. 15. Derselbe wird sich darüber verlässigen, wie die Stunden des Religionsunterrichts besucht, auf welche Weise vorgekommenen Versäumnissen zu begegnen gesucht wurde; auch wird er nöthigenfalls darauf zielende Anordnung treffen. §. 16. Ebenso wird derselbe darüber sich Kenntniss verschaffen, welche Lese- und Lehrbücher bei dem sonstigen Schulunterricht gebraucht werden. §. 17. Sind kirchliche Fonds im Orte, deren Revenüen theilweise oder ganz zu Schulzwecken bestimmt sind, so wird der Erzbischöfliche Schulinspector über Verwaltung und Verwendung derselben sich einlässliche Auskunft geben lassen; ebenso über das Vermögen und die Verwendung der katholischen Ortsschulfonds. §. 18. Zum Schlusse der Prüfung, nach einer kurzen Ansprache an die Kinder und an die übrigen Anwesenden, wird der Erzbischöfliche Schulinspector den oder die Ortsgeistlichen, die Mitglieder der Stiftungscommission und den Lehrer gesondert über ihre etwaigen Beschwerden und Wünsche vernehmen. Wegen wahrgenommener Uebelstände wird er sogleich geeignete Weisung behufs deren Beseitigung ertheilen; etwa vorhandene Missheiligkeiten wird er zu schlichten suchen. Ueber Gegenstände, deren Erledigung ihm nicht zusteht, wird er ein eigenes Protokoll aufnehmen und solches dem Erzbischöflichen Ordinariate vorlegen. (§. 5. 6.) §. 19. Ueber die Vornahme der Prüfung selbst und deren Erfund wird der Erzbischöfliche Schulinspector ein Protokoll aufnehmen, innerhalb 14 Tagen den Bescheid darüber selbst ertheilen und dem Ortsgeistlichen zusenden und zwar zu dessen Kenntniss, sowie zur mündlichen Eröffnung an die Stiftungscommission und den oder die Lehrer, soweit es diese angeht. §. 20. Die Visitationen derjenigen Schule, in welcher der Erzbischöfliche Schulinspector die religiöse Erziehung und Bildung selbst besorgt, geschieht durch den nächsten Erzbischöflichen Schulinspector. Eine gegenseitige Visitation ist unzulässig. §. 21. Die Protokolle über sämmtliche in einem Jahre vorgenommenen Prüfungen nebst den hierauf ertheilten Bescheiden und den bezüglichen Vorlagen der Ortsgeistlichen übersendet der Erzbischöfliche Schulinspector längstens im Monat Juli an das Erzbischöfliche Ordinariat. §. 22. Zugleich erstattet der Erzbischöfliche Schulinspector an uns einen genauen Bericht über den Fleiss, die Tüchtigkeit, die Wirksamkeit in der Schule und das sittlich-religiöse Verhalten der Geistlichen und Lehrer seines Bezirks, sowie über den religiös-sittlichen Zustand der Schulen dieses Bezirks. Diesem Berichte sind allenfallsige Bemerkungen über die Verwendung des zu katholischen Schulzwecken bestimmten Vermögens beizufügen. Freiburg, den 9. December 1864. Erzbischöfliches Ordinariat.

LXI.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 23. December 1864. No. 16,420.
Den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen betreffend.

An den Grossh. Oberschulrath: Das Erzbischöfliche Ordinariat hat am 9. d. M. „Instructionen für den Ortsgeistlichen und für die Erzbischöflichen Schulinspectoren“ in Betreff der kirchlichen Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen erlassen und in dem Anzeigebblatt für die Erzdiocese Freiburg vom 14. d. M. No. 20 veröffentlicht. In diesen Instructionen werden zur Ueberwachung und Leitung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen und Privatschulen zunächst Anordnungen getroffen, welche innerhalb der Grenzen der Befugnisse liegen, die durch §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 den Kirchen in Betreff des religiösen Unterrichts zugewiesen sind. Es entsprechen diese Instructionen dem Geiste dieser Gesetzgebung und in der Weisung an den Ortsgeistlichen, sich mit dem Lehrer in gutem Einvernehmen zu halten und ihn als Mitarbeiter in dem Geschäfte der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend zu betrachten, ist der gleiche Gedanke festgehalten, welcher das Gesetz vom 29. Juli d. J. über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen durchdringt, indem dasselbe den Charakter der confessionellen Volksschule bewahrt und in dem Ortspfarrer den in erster Linie berufenen Mitarbeiter an dem Gedeihen der Volksschule anerkennt. So sehr aber auch die Grossh. Regierung bereit ist, diese Theilnahme und die Thätigkeit der katholischen Geistlichen in Bezug auf den Religionsunterricht an den Schulen zu fördern und zu unterstützen, so kann sie doch, sofern diese Instructionen andertheils über die Grenze der kirchlichen Befugnisse hinausgehen und damit zugleich noch Anordnungen verbinden, zu denen die Kirchenbehörden nicht befugt sind, sich der ernstesten Pflicht nicht entschlagen, die den weltlichen Gesetzen gebührende Autorität zu wahren und aufrecht zu erhalten. Das Erzbischöfliche Ordinariat legt in diesen Instructionen sich selbst und andern kirchlichen Behörden die Befugniss bei, den Lehrern an den katholischen Volksschulen in Beziehung auf die religiöse Bildung unmittelbare Weisungen zu ertheilen und in die innern Einrichtungen dieser Anstalten, sei es direct, sei es nach Benehmen mit dem zu selbständigen Verfügungen nicht berechtigten Lehrer einzugreifen. Nach §. 6 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche im Staate betreffend, wird das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet, welchem durch §. 12 neben der Ueberlassung des Religionsunterrichts an die Kirchen die einheitliche Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorbehalten ist. Das neuere Gesetz vom 29. Juli d. J., „die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend“, gibt die Form an, in welcher dieser Vorbehalt auszuführen ist, indem es in §. 8 bestimmt, dass alle Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden den Lehrern zur Nachachtung zu eröffnen seien. In §. 15 des Kirchengesetzes vom 9. October 1860 endlich ist vorgeschrieben, dass keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden kann, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. Diese Genehmigung ist den Eingangs erwähnten Instructionen nicht zu Theil geworden; sie sind demnach, soweit sie über das kirchliche Gebiet hinausgehen, ohne rechtliche Giltigkeit und nicht vollziehbar. Die sämmtlichen Lehrer an den katholischen Volksschulen werden deshalb angewiesen, etwaigen Anordnungen der kirchlichen Behörden, sofern sie von den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen abweichen und irgendwie in die allgemeine Schulordnung eingreifen, von sich aus keine Folge zu geben, dieselben vielmehr auf dem geordneten Dienstweg ihrer vorgesetzten Behörde, den obern Schulbehörden und beziehungsweise dem Ortsschulrath vorzulegen, welche ihnen nach §. 8 des Gesetzes vom 29. Juli und nach Maassgabe des

§. 38 der Vollzugsverordnung dazu vom 30. August d. J. die entsprechenden Weisungen ertheilen werden. Der Grossh. Oberschulrath, die Kreisschulräthe und die Ortsschulräthe werden übrigens die Erledigung der an sie kommenden Angelegenheiten, welche mit dem religiösen Unterricht der katholischen Jugend in Verbindung stehen, und die Beziehungen zu den Ortsgeistlichen und den kirchlichen Aufsichtsbeamten für Ueberwachung des Religionsunterrichts betreffen, unter gewissenhafter Wahrung der Interessen der Volksschule und der Rechte des Staats jederzeit den Geist des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit bethätigen, welcher das Gedeihen von Anstalten bedingt, deren erster Zweck die Förderung der Bildung, der Religiosität und Sittlichkeit der Jugend ist. Der Grossh. Oberschulrath wird beauftragt, diesen Erlass durch das Schulverordnungsblatt sofort zur Kenntniss der Schulbehörden und Lehrer zu bringen und für den Vollzug desselben zu sorgen. (gez.) A. Lamey.

LXII.

Grossherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 20. Februar 1865.

Von einer Anzahl katholischer Einwohner aus verschiedenen Gemeinden des Landes wurden Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog Bittschriften überreicht, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach theils Besorgnisse darüber ausdrücken, dass durch die Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Juli v. J. über die Aufsichtsbehörden für die Volksschule die Gewissensfreiheit beeinträchtigt würde, und daran verschiedene Wünsche knüpfen, theils auch um die Aufhebung dieses Gesetzes bitten. Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben mittelst allerhöchster Entschliessung aus grossh. Geh. Kabinet vom 27. Jan. d. J. No. 210 diese Bittschriften anher übergeben und gnädigst anzuordnen geruht, dass die Bittsteller über den Ungrund ihrer Besorgnisse belehrt werden. Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben dabei insbesondere befohlen, dass bei der Verbescheidung der Petenten unzweideutig hervorgehoben werde, wie die Verfassung des Landes für Wünsche der Staatsangehörigen in Bezug auf die Gesetzgebung und deren Aenderung und für die Beschwerden der Staatsbürger einen klar vorgezeichneten Weg angebe und eine bestimmte Vertretung der Staatsangehörigen in dieser Hinsicht anordne. Diese allerhöchste Anordnung gilt selbstverständlich auch für die seither eingekommenen Bittschriften. Die Vorstände der grossh. Bezirksamter, aus deren Bezirken von Amtsangehörigen solche Bittschriften eingereicht worden sind, werden daher angewiesen, die Bittsteller in geeigneter Weise persönlich über die irrthümlichen Vorstellungen zu belehren, welche über den Geist, die Absicht und den Inhalt des Gesetzes verbreitet worden sind, und welche allein der Anlass sein können, wenn sich die Bittsteller wegen dieses Gesetzes irgendwie beunruhigt fühlen. Nicht minder sind die Bittsteller über die durch die Verfassung vorgezeichneten Schranken des Rechts zu belehren, gegebene Gesetze zu ändern oder aufzuheben, und darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkung der gesetzlich geordneten Volksvertretung in beiden Kammern die Grundbedingung wie für die Erlassung, so auch für die Aenderung oder Beseitigung jedes Gesetzes ist. Dabei werden folgende Gesichtspunkte im Wesentlichen der Belehrung zu Grunde zu legen sein. Das Gesetz vom 29. Juli v. J. ist ein Bestandtheil des geltenden Landesrechts und kann danach nur auf verfassungsmässigem Wege wieder aufgehoben oder geändert werden. Wenn manche der Bittschriften als einen durch die Verfassung zugelassenen Weg die Erlassung eines provisorischen Gesetzes bezeichnen, so hat zwar allerdings der §. 66 der Verfassungsurkunde die Zulässigkeit provisorischer Gesetze vorbehalten; in dem vorliegenden Falle aber auf ein provisorisches Gesetz verweisen, heisst die wesentlichsten Grundlagen unseres Verfassungsrechtes missverstehen, und eine der unerlässlichsten Bedingungen der staatlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit verkennen. Durch provisorische Gesetze, welche ohne Mitwirkung der Landstände erlassen werden, soll für ein augenblickliches

dringendes Bedürfniss gesorgt werden, bis die Kammern zusammenberufen werden können; es wäre aber eine mehr als bedenkliche Verletzung des Wortlautes, des Geistes und des Sinnes der Verfassung, wenn ein Gesetz, das erst vor wenigen Monaten mit Zustimmung fast sämtlicher Mitglieder in beiden Kammern erlassen worden ist, jetzt durch einen einseitigen Act der Regierung wieder aufgehoben würde. Die grossh. Regierung kann ein solches Ansinnen, die Schranken der Verfassung zu durchbrechen, Seitens der Bittsteller nur durch die Unkenntniss derselben mit der wahren Sachlage entschuldigen. Kein Rath der Krone, welcher es auch sei, könnte die Verantwortlichkeit eines solchen Schrittes auf sich nehmen, welcher noch die weitere Folge hätte, dass, wenn die zusammentretenden Stände dem ihnen verfassungsgemäss vorzulegenden provisorischen Gesetze die Zustimmung versagten, eine endlose Verwirrung in einem der wichtigsten Zweige der Verwaltung entstünde. Mag der Einzelne auch auf das Lebhafteste überzeugt sein, dass der Inhalt eines bestehenden Gesetzes nicht zu billigen ist, er muss dasselbe, so lange es besteht, befolgen, und darf nicht weiter gehen, als an seiner Stelle für eine verfassungsmässige Aenderung desselben zu wirken. Niemand ist, der nicht einsehen wird, dass kein Staat und keine Gesellschaft bestehen könnte, wenn das Belieben des Einzelnen über die Geltung der Gesetze entscheiden könnte. Nach der Verfassung unseres Staates, deren Heilighaltung die Pflicht und das Interesse aller Staatsangehörigen gleichmässig ist, kann die Regierung in letzter Reihe keine andere Stimme für die Wünsche des Landes anerkennen, als den verfassungsmässigen Ausspruch der Kammern. Diese Formen des Staatsrechts, welche durch ein bald 50jähriges Verfassungsleben zur Genüge der Einsicht des Volks nahe gebracht worden sind, müssen im Interesse des gleichen Rechts und der gleichen Freiheit Aller heilig geachtet werden; sie sind der Schutz vor Willkür und Gewalt, sie sind die Bedingung eines wohlthätigen und geordneten Ganges der Regierung. Mit demselben Rechte, mit welchem heute diese Bittsteller ein provisorisches Gesetz begehren, könnten morgen andere Bittsteller für denselben oder irgend einen andern Gegenstand gleichfalls ein solches begehren; Alle müssen auf den Weg der Verfassung verwiesen werden. Verlassen sie diesen, so muss an die Regierung die ernste Pflicht herantreten, die Einsicht für die Heilighaltung der Verfassung wieder zum klaren Bewusstsein der Irgeleiteten zu bringen, um das Land vor den Folgen zu bewahren, welche durch Missleitung der Gemüther entstehen könnten. Was die Besorgnisse über das Schulaufsichtsgesetz betrifft, welche die Bittschriften äussern, so müssen dieselben als grundlos bezeichnet werden. Das Gesetz über die Schulaufsichtsbehörden ist unmittelbar veranlasst durch das Kirchengesetz von 1860, welches in Erfüllung eines gerade von der katholischen Kirchengewalt vorzugsweise gehegten Wunsches den Kirchen in ihrem Kreise volle Selbständigkeit einräumte, und namentlich auch die kirchlichen Diener in Bezug auf ihre kirchliche Amtsstellung der Disciplinargewalt entzog, welche die Staatsregierung vorher geübt hatte. In der Durchführung dieses Gesetzes musste auch für die Schule die frühere Ordnung, nach welcher die Geistlichkeit mit der untern und mittlern Aufsicht über dieselbe, und zwar durch den Staat und unter der Dienstgewalt der Staatsregierung beauftragt war, nothwendig geändert werden, da die Staatsregierung nicht mehr in der Lage war, die Geistlichen von sich aus als ihre Diener zu behandeln. Dasselbe Gesetz von 1860 hat den Religionsunterricht der Kirche überwiesen und die frühere Einwirkung der Staatsregierung auf diesen wichtigen Zweig des Unterrichts damit so weit aufgegeben, dass der Regierung nur die Sorge für die einheitliche Leitung der Schule vorbehalten blieb. Das Schulaufsichtsgesetz beschränkt sich darauf, die Folgerungen aus diesen für die Kirchengewalt so günstigen Aenderungen zu ziehen. Es thut dies noch überdies in einer Weise, welche auf das Unzweideutigste zeigt, welchen hohen Werth die Regierung fortdauernd auf die Mitwirkung der Geistlichkeit bei dem gesammten Volksunterricht legt, und

wie sehr sie bestrebt ist, die religiöse Seite des Unterrichts in der Volksschule zu pflegen. Es ist in der That unbegreiflich, dass dessenungeachtet die Absichten der grossh. Staatsregierung verdächtigt, und unterstellt werden will, als biete dieses Gesetz eine Handhabe zur Beeinträchtigung des religiösen Unterrichts und der religiösen Erziehung der Katholiken. Ausstreuungen in dieser Hinsicht können nur die Folge der Verblendung und die Mittel einer Agitation sein, welche sich bestrebt, unter dem Vorwand einer Gefahr für die Religion die Leidenschaften zu erregen. Der Inhalt des Gesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsverordnungen ist bekannt. Den Kirchen ist der umfassendste Einfluss auf das Volksschulwesen mit Bereitwilligkeit und aus freier Ueberzeugung darin eingeräumt. Die grossh. Regierung hat vor Allem die confessionelle Volksschule unverändert erhalten, und sie hat demzufolge die Lehrer der Confession fortdauernd zum Religionsunterricht verpflichtet, zu dessen Ertheilung sie die nöthige Vorbereitung erhalten. Sie sieht eine thätige Theilnahme der Geistlichen an dem Religionsunterricht mit Genugthuung. Das Gesetz hat für die Leitung der Volksschule die einflussreiche Mitwirkung der Kirchen gesichert. Es beruft unter den Mitgliedern des Ortsschulraths an erster Stelle den Ortspfarrer, welchem überdies regelmässig der Vorsitz in diesem Collegium zugedacht ist. Die Kirchen haben damit einen ihnen gesetzlich gesicherten, sehr hervorragenden Antheil an der unmittelbaren Leitung aller einzelnen Schulen. Es ist ihnen daneben die Ueberwachung und Ertheilung des als wichtigster Unterrichtsgegenstand anerkannten Religionsunterrichts gesetzlich garantirt; bei allen das religiöse Gebiet irgend berührenden Schulfragen ist in entgegenkommendster Weise die Mitwirkung der Kirchen in Anspruch genommen, und die Staatsregierung hat damit anerkannt, dass sie der Kirchengewalt einen reichen Einfluss gern gewährt. Die Staatsregierung betrachtet diese Grundsätze nicht bloss als Folgerungen aus dem Gesetz; sie weiss, dass, selbst abgesehen vom Religionsunterricht, der beste Theil unserer gesammten Volksbildung auf dem Boden des Christenthums beruht, und sie fühlt ihr Interesse an dem Volkswohl durchaus verknüpft mit dem religiösen Sinn des Volkes, wie er durch die confessionellen Kirchen genährt und verbreitet werden soll. Sie hat daher nur auf's Tiefste bedauert, dass das katholische Kirchenregiment das Gesetz mit Misstrauen betrachtet, und andere Formen nach einer Wirksamkeit in der Volksschule sucht, als die, welche in den Verfügungen des Gesetzes für die katholische Kirche so reich und fruchtbar enthalten sind, dass wir überzeugt sind, dass die Bestimmungen desselben von den Kirchen in kurzer Zeit als eine theure und werthvolle Grundlage der religiösen Wirksamkeit in der Schule festgehalten werden. Wenn aber zur Zeit die katholische Kirchengewalt sich die Verfügungen des Gesetzes nicht so ausgiebig zu Nutzen macht, als sie dies könnte, so liegt darin nichts, was zu einer Anklage gegen das Gesetz berechtigte, sondern nur ein Grund zu dem Wunsche, dass dieselbe in Bälde die ihr offen gelassene bedeutungsvolle Stellung zur Schule in dem Interesse der katholischen Volksschule selbst, wie in ihrem eigenen einnehmen möge. Der religiösen Ueberzeugung der Katholiken ist in dem Schulaufsichtsgesetz nicht nur nicht zu nahe getreten, sondern sie ist durch dasselbe auf's Neue geschützt. Indem die confessionelle Schule festgehalten wird, ist ausgesprochen, dass an der katholischen Volksschule nur katholische Lehrer angestellt werden; über deren religiösen Unterricht übt die Kirche selbst die Aufsicht; der Ortsschulrath, zu dessen Vorsitz der Geistliche nach der Bestimmung der Staatsregierung, wenn irgend thunlich, berufen werden soll, ist aus Katholiken gebildet. Nimmer aber kann die katholische Volksschule unter der theilnehmenden Sorge der katholischen Familienväter leiden, welche die Erziehung und Bildung ihrer Kinder ihr selbst anvertrauen. Die grossh. Regierung kann mit vollster Beruhigung aussprechen, dass ihre Absicht auf die Herstellung einer tüchtigen Schule, auf die Heilighaltung der religiösen Unterweisung in derselben nach den Lehren der Confession mit voller

Theilnahme der Kirchen an dem Werk der Erziehung und des Unterrichts, auf die Verbreitung einer fruchtbringenden Theilnahme der Gemeindeglieder und Familienväter an den Interessen der Schule gerichtet war, und sie kennt keine Bestimmung des Gesetzes, welche nicht im Geiste dieser Absicht gehalten wäre. Es schliesst dies nicht aus, dass von irgend einer Seite diese oder jene Bestimmung des Gesetzes anders gewünscht oder in Bezug auf andere, noch nicht geordnete Theile des öffentlichen Unterrichts der künftigen Gesetzgebung diese oder jene Bestimmung empfohlen wird. Es wird der künftigen Erwägung der gesetzgeberischen Factoren vorbehalten bleiben, welche Bedeutung sie diesem Tadel oder diesen Wünschen beizulegen hat. Dagegen kann die Entwicklung des öffentlichen Lebens nicht durch blinde, grundlose Furcht oder durch entfernte Bedenken Einzelner gehemmt werden. Was nach offener Berathung und mit fast einmüthiger Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Volks beschlossen ist, wird und muss ausgeführt werden. Die Regierung hat dabei die vertrauensvolle Zuversicht, dass die Erfahrung auch die jetzigen Gegner des Gesetzes von dessen Wahrheit und Gerechtigkeit überzeugen werde, und dass unter dem Schutz desselben die Schule blühen wird als eine Pflanzstätte verständiger Bildung und religiöser Frömmigkeit. (gez.) Lamey.

LXIII.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 13. März 1865. No. 4033.
Die kirchlichen Verordnungen und deren Mittheilungen betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlass vom 26. Januar d. J., No. 750, zu erwidern: Wir haben aus diesem Erlasse mit Genugthuung entnommen, dass eine principielle Meinungsverschiedenheit über §. 15 des Kirchengesetzes vom 9. October 1860 (Reg.-Bl. No. 51) nicht besteht, indem Wohldasselbe der Meinung und Absicht war, die in der That ganz allgemeine und bedingungslose Vorschrift des §. 15, alle kirchlichen Verordnungen jeglichen Inhalts gleichzeitig mit ihrer Verkündigung der Staats-Regierung mitzutheilen, dadurch erfüllt zu haben, dass zwei Exemplare des Erzbischöflichen Anzeigeblasses an diesseitige Stelle eingesendet werden. Die Verordnung vom 15. September v. J. No. 8375, welche ursprünglich nicht in dieses Blatt aufgenommen und dadurch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes der Kenntnissnahme der Staats-Regierung vollständig entzogen war, ist mittlerweile in No. 3 des Anzeigeblasses vom 8. Februar d. J. abgedruckt und dieses Blatt uns mitgetheilt worden. Indem wir uns der Erwartung hingeben, Wohldasselbe werde darauf bedacht sein, alle kirchlichen Verordnungen stets gleichzeitig mit ihrer Erlassung zu unserer Kenntniss zu bringen, beschränken wir uns hinsichtlich der dafür gewählten Form darauf, der dortseitigen Erwägung zu unterstellen, dass die officielle Mittheilung der kirchlichen Verordnungen an uns durch die erlassende Kirchenbehörde selbst, als der Würde der betheiligten Behörden und dem Sinne des Gesetzes besser entsprechend, erscheinen wird. Was den Inhalt der Verordnung vom 15. September v. J., No. 8375, und der Instructionen vom 9. December v. J. anbelangt, so können wir nicht zugeben, dass er sich ausschliesslich auf rein kirchlich-religiöse Angelegenheiten bezieht. Ueber die Instructionen haben wir uns bereits in einem an Grossh. Oberschulrath gerichteten und in dessen Verordnungsblatt publicirten Erlass vom 23. December v. J., No. 16,420, ausgesprochen, von welchem wir eine Abschrift anschliessen. Hinsichtlich der Verordnung vom 15. September v. J. wird es genügen, auf die Vorschriften derselben über die katholischen Schul- und Stiftungsfonds aufmerksam zu machen, um zu zeigen, dass sie keineswegs auf das rein kirchlich-religiöse Gebiet sich beschränkt. Die katholisch-weltlichen Fonds, zu welchen auch die Schulfonds gehören, stehen nicht unter der Kirchengewalt, sondern unter der Leitung und Aufsicht der zuständigen Staats-Behörden, von welchen nur die Stiftungscommissionen mit der Verwaltung widerruflich beauftragt sind. Der gesetzliche Sinn der

grossen Mehrzahl der Stiftungscommissionen hat dieselben die Staatsgesetze einfach befolgen lassen, und in den ganz vereinzelt Fällen, in welchen bisher thatsächliche Irrungen entstanden, gelang es leicht, sie zu beseitigen, ohne dass wir nöthig hatten, die sich von selbst verstehende rechtliche Ungiltigkeit der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 15. September v. J. in einer allgemeinen Anordnung ausdrücklich auszusprechen. Die Herausgabe der katholischen kirchlichen Fonds, zu welchen anerkanntermaassen auch die Messnerien gehören, ist vorbehaltlich der Verwendung der letzteren für die Lehrer nach dem Schulgesetz von 1835 weder in dem Schulaufsichtsgesetz vom 29. Juli v. J. noch in der Vollzugsverordnung dazu vorgeschrieben, übrigens gehört auch die Verwaltung der kirchlichen Fonds nicht zu den rein kirchlichen Angelegenheiten, sondern steht unter der gemeinsamen Leitung des Staats und der Kirchen. (Kirchengesetz vom 9. October 1860, §. 10.) Wie wir für diese durch das Gesetz ausdrücklich für gemeinsam erklärte Angelegenheit in der Verordnung vom 20. November 1861 eine den beiderseitigen Wünschen und Interessen entsprechende Regelung gefunden haben, so waren wir stets bemüht, auch für die Schule das Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden zu erhalten. Der dortseitige Wunsch, über die Schulreform gehört zu werden, ist von uns so wenig unberücksichtigt geblieben, dass vielmehr der dortseitige Vertreter nach §. 4 der Verordnung vom 12. August 1862, „die Beaufsichtigung des Schulwesens betr.“, gleich beim ersten Beginn der Reformarbeit von Grossh. Oberschulrath mit seinen Anträgen gehört, beziehungsweise solche zu stellen veranlasst wurde. Wir haben seither auf wiederholte dortseitige Anfragen wiederholt erklärt, dass wir zu weiteren Erörterungen mit den Kirchenbehörden über die Schulreform bereit seien, sofern der Inhalt der betreffenden Gesetzesentwürfe Veranlassung dazu biete. Wir haben namentlich in unseren Erlassen vom 18. Juni und vom 2. Juli v. J., No. 6508 und 6942, ohne Rückhalt ausgesprochen, dass wir von unserm Standpunkt aus einen grossen Werth auf die Theilnahme der katholischen Kirche an den katholischen Schulen legen und die Hoffnung ausgedrückt, es werde ungeachtet des principiellen Gegensatzes zwischen den Grundsätzen des Schulaufsichtsgesetzes und den Ansichten, welche Wohldasselbe festhält, dennoch möglich sein, jene Theilnahme zu erhalten, da jene principiellen Gegensätze ein Zusammenreffen für praktische Ziele nicht ausschliessen. Wir fügen bei, dass auch heute noch unsere Ansichten und Absichten dieselben sind und wir beklagen es, dass Wohldasselbe durch die entgegengesetzte, thatsächlich nicht begründete Unterstellung sich zu Anordnungen in der Schulangelegenheit bestimmen liess, denen wir nach den Gesetzen des Landes rechtliche Geltung nicht zugestehen können, während die Kirche mit Sicherheit darauf rechnen darf, dass wir ihren begründeten Wünschen, wie sie aus geordneten wechselseitigen Erörterungen sich herausstellen, gerne jede thunliche Berücksichtigung schenken. (gez.) Lamey.

LXIV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 6. April 1865. No. 3004. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 13. v. M., No. 4033. *Die Schulfrage resp. die Mittheilung der kirchlichen Verordnungen betreffend.*

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Es hat uns mit Genugthuung erfüllt, dass Hochdasselbe eine Verständigung zwischen Staat und Kirche über die Schulfrage in obigem Erlasse für erspriesslich erklärt. Wir haben diese Ansicht vor und nach dem Zustandekommen des Gesetzes vom 29. Juli v. J. stets gegen Hochdasselbe ausgesprochen. Wir haben hiebei wiederholt hervorgehoben, dass weder wir noch unser Vertreter über den Gesetzesvorschlag gehört und die der Kirche obliegende Mitwirkung bei der Leitung der Schule ihr bis jetzt versagt wurde. So sehr wir ein harmonisches Zusammenwirken des Staats und der Kirche bei der Erziehung und Bildung der Angehörigen beider

Gewalten stets und jetzt noch wünschen, so wurden wir doch durch das eben erwähnte Verhältniss in die Lage versetzt, die uns bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung obliegenden Pflichten an unserm Theile zu erfüllen. Die aus dieser Sachlage emanirte diesseitige Verordnung vom 15. September v. J. und die Instructionen vom 9. December v. J. über die religiöse Erziehung und Bildung bewegen sich durchaus innerhalb des Rechtsgebietes der Kirche. Innerhalb desselben ist die unveräusserliche Freiheit der Kirche sogar vom Octobergesetz von 1860 anerkannt. Die darauf basirten, erwähnten kirchlichen Verordnungen unterstehen desshalb keinem Staatsplacet, also auch keiner Ungiltigkeits-Erklärung Seitens einer Staatsbehörde. Diese Freiheit der Kirche haben wir nicht bloss gegenüber den Gesetzen vom 9. October 1860 und 29. Juli v. J., sondern auch in unserm Erlasse vom 26. Januar d. J., No. 750, gewahrt. Wir halten uns desshalb nicht bloss für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, das Eigenthum der katholischen Religionsgesellschaft an dem katholischen Vermögen, welches rechtlich nicht dem Staate gehört, sondern eine „kirchliche Angehörde“ ist, gegen die ausschliessliche staatliche Verwaltung desselben zu wahren. Ebenso haben wir unserem Recht und unserer Pflicht gemäss in den citirten diesseitigen Verordnungen die Integrität des Eigenthums der kirchlichen Stiftungen gegen einen Versuch, sie ihrem Zwecke factisch zu entziehen, aufrecht erhalten. Abgesehen davon, ob der Grossh. Staatsregierung die Mitverwaltung des Kirchenvermögens gemäss der Verordnung vom 20. November 1861 zusteht; so steht uns jedenfalls hiernach die fragliche rechtliche Vertretung desselben zu. Hochdasselbe hat in der dortigen neuerlich durch die „Karlsruher Zeitung“ publicirten öffentlichen Belehrung ausgesprochen, dass der Kirchenbehörde die ausschliessliche Leitung des Religionsunterrichts zukomme. Daraus folgt, dass wir mit Recht in den erwähnten diesseitigen Instructionen die zur Ausübung dieser Befugniss erforderlichen Anordnungen getroffen, die dazu nöthigen kirchlichen Behörden aufgestellt und den Religionslehrern die entsprechende Weisung ertheilt haben. Es geht endlich daraus hervor, dass wir auf diesem unsern Gebiete selbständig sind, also die innerhalb desselben von uns ergehenden Verfügungen der obersten Entscheidung einer Staatsbehörde nicht unterstehen. Da wir hiernach durch die erwähnten diesseitigen Bestimmungen, und zwar nothgedrungen, unser Recht ausgeübt haben, so wurde dadurch in das Rechtsgebiet des Staates nicht eingegriffen. Wir können aber nur wiederholen, dass wir die Isolirung von Staat und Kirche auf dem gemeinsamen Gebiete der Schule weder für naturgemäss noch für erspriesslich halten. Im Interesse der Erziehung und Bildung, der öffentlichen Sitte und Ordnung, welche durch den Schulconflict geschädigt werden, sowie des Rechts müssen wir der endlichen Erledigung dieser Frage unsere volle Sorgfalt mit den uns zustehenden, rechtlichen Mitteln zuwenden. Wir halten uns dazu insbesondere auch im Hinblick auf die hierwegen im Lande herrschende Aufregung und Gewissensbeunruhigung der Katholiken verpflichtet und bitten desshalb Hochdasselbe, uns eine Entschliessung der Grossh. Staatsregierung baldgeneigt zukommen lassen zu wollen, ob die uns gebührende Mitwirkung bei der Leitung des Schulwesens auf gesetzlichem Wege uns zurückgegeben werden wolle. In dem dortseitigen obigen verehrlichen Erlasse spricht Hochdasselbe aus, dass die Grossh. Staatsregierung „einen grossen Werth auf die Theilnahme der Kirche“, also der Kirchenbehörde, an den katholischen Schulen lege. Die aus diesem Princip folgenden Consequenzen sind in der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December 1863, S. 78 ff., dargelegt und hierin ausführlich begründet. Von den in dieser Denkschrift deponirten Vorschlägen zu einer Vereinbarung über die Schulfrage glauben wir behufs einer hierüber zu eröffnenden Verhandlung ausgehen zu sollen. Wir stellen es aber Hochdemselben anheim, hochgeneigt zu wirken, dass uns Seitens der Grossh. Staatsregierung nunmehr die Grundlagen zu einem solchen Uebereinkommen mitgetheilt werden. Wenn dieses zu Stande kommen würde, so wäre die Grossh. Re-

gierung in der Lage, auf verfassungsmässigem Wege die allseitige Regelung der Schulfrage herbeizuführen. (gez.) Buchegger.

LXV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, 16. Januar 1866. No. 346. Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. No. 18,315/16. *Die Reform des Volksschulwesens betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Wir sprechen Hochdemselben unsern Dank für die geneigte Mittheilung von 9 Exemplaren des Entwurfs eines Gesetzes über den Elementarunterricht aus. Der von dortseits angedeuteten Geneigtheit, mit uns hierüber ins Einvernehmen zu treten, kommen wir mit aller Bereitwilligkeit entgegen. Wir halten die freundliche Regelung der obschwebenden Schulfrage vor der definitiven Genehmigung des fraglichen Gesetzentwurfs als im Interesse des Staats, der Kirche, der Gesellschaft und des Rechts liegend. Und wir werden zum Zustandekommen des so sehr erwünschten Friedens zwischen der staatlichen und kirchlichen Autorität Alles beitragen, was die uns obliegende Pflicht gestattet. Zu diesem Zwecke erlauben wir uns als Grundlage zu einer mündlichen Besprechung Hochdemselben nachstehende Principien, Bemerkungen und Vorschläge zu unterbreiten. Das System des staatlichen Schulmonopols und des staatlichen Schulzwanges, also des Ausschlusses der kirchlichen Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der ihr angehörigen Jugend scheint uns gegen die Grundsätze des paritätischen Rechtsstaats zu verstossen. Dieser schützt das Recht und die Freiheit Aller, also auch die wohlerworbenen Rechte der Kirche, der Confessionen und Familien auf die Schule und die confessionellen Schulfonds. Der paritätische Rechtsstaat darf seine, weder katholische noch protestantische, Ueberzeugung dem Katholiken oder Protestanten durch die vom Staate ausschliesslich geleitete Schule nicht aufdrängen. Er schützt die Religions- und Ueberzeugungsfreiheit. Desshalb kann er nicht die stets fluctuirende geistige oder religiöse Ueberzeugung des jeweiligen Ministers durch die Schule zur allein herrschenden machen. Dieses staatliche Schulmonopol widerspricht der allerhöchsten Proclamation vom 7. April 1860, wonach Freiheit auf allen Lebensgebieten, also auch auf dem des Unterrichts und der Religion, verheissen, die Freiheit der Confessionen von staatlicher Bevormundung zugesagt wurde. Jenes Staatsmonopol mit Schulzwang verstösst gegen das Wesen der Elementarschule als einer religiös-sittlichen Anstalt für Alle, als einer Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche, die Gemeinde und die Familie. Die Erziehung und Bildung muss hiernach auf religiös-sittlicher Grundlage beruhen, nach den festen religiösen, d. h. positiv confessionellen Grundsätzen geleitet werden. Soll die Erziehung und Bildung gedeihen, so müssen alle sittlichen Kräfte, alle Factoren und Interessenten der Schule, also nicht bloss der Staat, sondern auch die Kirche und Familie bei deren Leitung zusammenwirken. Die Erfahrung, welche an den ausschliesslich durch den Staat, z. B. während der französischen Revolution, geleiteten Schulen gemacht wurde, beweist, dass solche die Erziehung und Bildung zerstören, dass sie zur Auflösung der Gesellschaft führen. Jenes Staatsmonopol gegenüber der Schule widerspricht endlich den §§. 13, 18 und 20 unserer Verfassung und dem bestehenden Recht der Kirche resp. der Confessionen auf die confessionellen Schulen und Schulfonds. Es widerspricht dem von dortseits anerkannten Princip der Erhaltung der confessionellen Schulen, welche als solche ohne Verbindung mit der kirchlichen Autorität nicht bestehen können. Dieses System ist also ohne die Einführung des Staatsabsolutismus, der staatlichen Bedrückung der Ueberzeugung und freien Religionsübung, ohne Verletzung so feierlich garantirter Rechte und ohne die schwerste Schädigung der Erziehung und der Interessen des Volkes nicht durchführbar. Der Staat, welcher die Schule allein beherrschen will, welcher so die Schule und sich selbst von der Kirche trennt,

muss folgerichtig zugeben, dass auch die Kirche sich von diesem indifferenten Staate trenne. Ein solcher Staat kann keinerlei Einwirkung auf kirchliche oder confessionelle Verhältnisse beanspruchen, denen er ja fremd, wenn nicht feindlich gegenüber steht. Er kann keinerlei Befugniss über confessionelle Institute und das confessionelle Vermögen (Schulvermögen) mit Recht ausüben. Das Correlat der ausschliesslichen Leitung der öffentlichen Schulen durch den Staat wäre die volle Unterrichtsfreiheit. Diese würde allerdings ein Correctiv gegen jene Uebel und ein Mittel zur allgemeinen Befriedigung sein. Hochdasselbe will aber unseres Wissens diesen Weg nicht betreten. Die Grossherzogliche Staatsregierung hat indessen in den seit 1861 über die Schulfrage mit uns gepflogenen Verhandlungen anerkannt, dass die confessionellen Schulen als solche erhalten bleiben, dass der Kirche die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung und diejenige Mitwirkung bei derselben zustehen solle, welche aus der der Kirche anvertrauten Pflege und Wahrung der religiösen Interessen emanirt. Wir haben anderseits stets anerkannt, dass das Unterrichts- und Erziehungswesen der Aufsicht des Staats unterstehe. Die gerechte und billige Ausführung dieser Grundprincipien, welche den Grundsätzen des bei uns bestehenden paritätischen Rechtsstaats entsprechen, scheinen uns in der That geeignet, die so erwünschliche friedliche Ausgleichung der Schulfrage herbeizuführen. Dieses gemischte System dürfte unseres Erachtens auf zweierlei Wegen durchgeführt werden können. Da durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Schulaufsichtsgesetz von 1864 aufgehoben werden soll, so steht der Betretung des einen oder des andern nichts im Wege. Wir könnten uns im Allgemeinen und Ganzen mit dem vorliegenden Gesetzentwürfe einverstanden erklären, wenn obige Grundprincipien darin ausgesprochen, wenn nicht bloss die confessionelle Eigenschaft der katholischen Schulen und Lehrer beibehalten, sondern folgerichtig auch confessionelle Schulbehörden oder Sectionen eingeführt und wenn diese wie die Lehrer von der Staatsregierung im Benehmen mit der Kirchenbehörde bestellt werden würden. Wir würden alsdann auf jene Schulbehörden auch die kirchlichen Schulfunctionen übertragen und so wäre das Object allen seither hierüber (resp. über den Religionsunterricht, Prüfung, über Ertheilung der missio an die Lehrer) entstandenen Fragen entzogen. Es würde dadurch annähernd der Zustand eingeführt, welcher in fast allen deutschen Ländern bezüglich der kirchlich-religiösen Einwirkung auf die Schule besteht. Sollte Hochdasselbe auf diese Modification des dortigen Gesetzentwurfs nicht eingehen, so scheint uns noch ein Weg zu erübrigen, auf welchem wir unsere Pflicht erfüllen und Hochdasselbe die dortseits gewünschte Reform des Schulwesens zur allseitigen Befriedigung durchführen könnte. Es wird nach Obigem von dortseits nicht verkannt werden, dass die Kirchenbehörde vor der Erlassung von Anordnungen und Verfügungen über das Schulwesen, welche das religiöse Interesse, das religiös-sittliche Leben, den Cult, Gottesdienst, den kirchlichen Gesang, die religiöse Erziehung und Bildung berühren, gehört werden solle. Desshalb wird insoweit die Schul- mit der Kirchenbehörde, vor der Bestimmung der Lehr- und Lesebücher, über den Lehrplan und die Lehrgegenstände sich verständigen sollen. Ebenso dürfte es im Interesse des Rechts und der Schule liegen, wenn der Kirchenbehörde eine ihrer Pflicht entsprechende Mitwirkung bei der Aufsicht, Visitation, Prüfung und Disciplin über die Schule und über die Lehrer eingeräumt würde. Endlich wird es im Hinblick auf das durch den Westphälischen Frieden, den Reichsdep.-Hauptschluss, das III. Organ.-Edict und das I. Const.-Ed. begründete Recht der Kirche keinem Anstande unterliegen, dass der Kirchenbehörde wenigstens eine Mitwirkung bei der Rechtsvertretung, der Verwaltung und Verwendung des katholischen Schulvermögens eingeräumt werde. Diese kirchliche Mitwirkung dürfte sich darauf beschränken, dass ohne Zustimmung der Kirchenbehörde keine Veräusserung oder dem Stiftungszwecke nicht entsprechende Verwendung des confessionellen Schulvermögens im Sinne des §. 16 der Verordnung vom

20. Nov. 1861 vorgenommen werden kann, und dass der Kirche die Einsicht in die Verwaltung, die Acten und Rechnungen der confessionellen Schulfonds zustehe. Diese schon aus der Pflicht der Kirche gegenüber den katholischen Schulen und Schulfonds abfliessenden Rechte könnten durch die von der Kirche zu bestellenden ständigen Vertreter bei dem Orts-, Kreis- und Oberschulrath unschwer zur Durchführung gebracht werden. Sollte je zwischen dem kirchlichen Vertreter und einer Schulbehörde eine Differenz entstehen und solche durch den Oberschulrath mit dem kirchlichen Vertreter bei dieser Stelle nicht beigelegt werden, so könnte sie durch Hochdasselbe im Einvernehmen mit uns geschlichtet werden. Von diesem Standpunkte aus erlauben wir uns, zu den uns hiernach erforderlich scheinenden Bemerkungen über die einzelnen §§. des dortigen Gesetzentwurfs überzugehen.

A. Zum ersten Titel. *Allgemeine Bestimmungen.* — Hier vermissen wir die in vielen deutschen Schulgesetzen und auch in unsern seitherigen Schulbestimmungen (§. 27 der Verordnung vom 30. Mai 1834) ausgesprochene Feststellung des Wesens und Zweckes der Schule. Hierauf beruht ein vollständiges Schulgesetz und hiernach wird es interpretirt werden.

1. Nach Obigem erscheint uns die Schule als eine Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche, die Familie und die Gemeinde. Sie hat den Zweck, die Schuljugend zu religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und ihr die für das Leben allgemein nöthige Unterweisung beizubringen.
2. Zu §. 1 Abs. 2. schlagen wir den Zusatz vor, zu: „Im letzten Falle bleibt den Schulbehörden“ — „„unter Mitwirkung der Kirchenbehörde oder des kirchlichen Vertreters““.

Nicht bloss der Staat, sondern auch die Kirche hat ein Interesse daran, dass die Schuljugend die nothwendige, insbesondere religiös-sittliche Ausbildung erhalte. Es dürfte desshalb, wie solches auch in andern freien Staaten geschieht, eine gemischte (aus den Vertretern des Staats, der Kirche und Familie zusammengesetzte) und desshalb unabhängige Prüfungscommission bestellt werden.

3. Zu §. 5: Die seitherigen Schulbestimmungen unseres Landes und anderer Staaten kennen den staatlichen Zwang nicht, dass in jeder Gemeinde eine Volksschule, d. h. eine öffentliche Schule bestehe. Der von dortseits gewünschte Zweck dürfte erreicht und dem Princip der Selbstständigkeit nicht zu nahe getreten werden, wenn statt „Volksschule“ gesagt würde: „Schule“ oder: „eine öffentliche oder eine Privatschule“.
4. Im Interesse des Rechts und der Freiheit dürfte es liegen, wenn im ersten Absatze des §. 6 statt: „als Volksschulen“ gesetzt würde: „als confessionelle Anstalten“. Diess würde den dortigen Zusicherungen, der Vereinbarung vom 25. October 1861 entsprechen, und es würde dadurch Missverständnissen über die Erhaltung des confessionellen Charakters der confessionellen Schulen vorgebeugt.
5. Zu §. 8: Gemäss der erwähnten Vereinbarung soll „jede Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse der für ihre Cultus- und Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben“. Diese dürfen kraft §. 20 der Verfassungsurkunde weder hinsichtlich ihres Eigenthums, noch ihrer Verwendung ihren confessionellen Zwecken entzogen werden. Diese Anstalten und Fonds sind als confessionelle Rechtssubjekte durch das bestehende Recht garantirt. Daraus, wie aus der rechtlichen Natur der Corporationen folgt, dass die fraglichen confessionellen Rechtssubjekte unter der Vertretung der Vorsteher dieser Confession stehen und dass dritte Rechtssubjekte, wie der Staat, die Gemeinde oder gar einzelne Mitglieder der Corporation, ohne die Zustimmung ihrer erwähnten Vertreter über deren Eigenthum, Bestand oder über deren daraus abfliessende Verwendung rechtlich nicht verfügen können (cf. §. 12 des Entwurfs). Es folgt daraus, dass die dessfallsige Berathung und Beschlussnahme der Confessions-theile von der Kirchenbehörde zu leiten ist, welche die Confessionsangehörigen der Verfassung dieser Confession gemäss zu vertreten hat — cf. dortigen Erlass vom 30. December 1848, No. 20760. So hat auch die citirte Vereinbarung von 1861 ein Beschwerderecht der Kirchenbehörde gegen Eigenthumsveränderungen oder Verwendungen, welche dem Stiftungszwecke

nicht entsprechen, anerkannt. Gemäss der rechtlichen Natur der Schulfründe als Corporation, §. 20 der Verfass.-Urkunde und §. 14. des Schulgesetzes vom 28. August 1835 verglichen mit §§. 61 ff. und 10 dieses Gesetzentwurfes, gehören die seit 1818—1835 von der Gemeinde oder dem Staate zur Schulfründe nicht widerrufen geleisteten Beiträge diesem Rechtssubjekte. Cessante causa non cessat lex ipsa und die Zahl der Mitglieder einer Corporation kann deren Rechte nicht alteriren. Wir schlagen deshalb folgende Fassung der bezüglichen Stelle des ersten Absatzes §. 8 vor: „ist die Staatskasse und die politische Gemeinde kraft öffentlichen Rechts nur verpflichtet, die seitherigen (1818—1835) Beiträge für den Lehrergehalt oder sonstige Bedürfnisse der Schule zu leisten.““ Zu Absatz 3 dürfte beizusetzen sein, nach: „Andernfalls kann dieselbe“ — „als Privatschule errichtet““ oder mit . . .“ und nach den Worten: „so geht sie ein“ dürfte zugesetzt werden: „bis nachgewiesen wird, dass die zu einer Schule erforderlichen Mittel nachhaltig aufgebracht werden.““ 6. Der §. 9 dürfte, um Dissidien zwischen den Confessionen vorzubeugen, ähnlich wie der letzte Absatz des §. 10. gefasst werden. 7. Zu §. 11: Auf Grund der zu §. 8 begründeten Principien und da, wie erwähnt, die Mitglieder einer Corporation nicht über deren Eigenthum und die daraus abfliessenden Rechte beschliessen können, wird wohl zum ersten Absätze dieses §. vor den Worten: „Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde“ noch zu setzen sein: „und die Kirchenbehörde (kirchliche Vertretung) ihre Zustimmung dazu ertheilt.““ Die Abstimmung der Mitglieder jeder Confession wird als ein confessioneller Act nicht durch die nichtconfessionelle Staats-, sondern durch die Ortskirchenbehörde zu leiten sein. Zum letzten Absätze dürfte nach den Worten: „Wenn bei der Vereinigung nichts anderes bestimmt wurde“ noch beizufügen sein: „kann dieselbe auf die gleiche Weise, wie sie entstanden, aufgelöst und können so die vordem bestandenen confessionellen Schulen wieder eingeführt werden.““ 8. Den §. 13 halten wir, mit Bezug auf das zu §. 5 Gesagte, dem Princip der Selbstverwaltung und der Freiheit der Confessionsgemeinde widersprechend. Da es nach unserer Ueberzeugung dieser wie der politischen Gemeinde resp. dem Vertreter einer Stiftung zu überlassen sein dürfte, statt der Volksschule eine Privatschule zu errichten, wenn auf jeden Staatsbeitrag verzichtet wird; so sehen wir keinen Grund zur fraglichen Staatsgenehmigung. — B. Zum zweiten Titel. *Von den Schulbehörden.* — Es bedarf wohl keiner wiederholten Ausführung, dass es eine Consequenz aus dem Wesen der Schule und dem Charakter der confessionellen Schule ist, wenn auch die Schulbehörden als confessionelle erhalten, der Vorstand des confessionellen Ortsschulraths und die Mitglieder der oberen Schulbehörden im Benehmen mit der Kirche bestellt werden. Sollte die Grossherzogliche Staatsregierung nach nochmaliger Erwägung der Inconvenienzen, welche das Schulgesetz vom 29. Juli 1864 und die damit übereinstimmenden §§. 14 ff. dieses Gesetzentwurfes im Gefolge haben, trotz unserer Rechtsverwahrung dagegen auf deren Beibehaltung bestehen; so kommen wir hier auf unsern, oben (vor lit. A) im Allgemeinen angedeuteten letzten Vorschlag zurück. 1. Auf Grund desselben dürfte nach dem ersten Absätze des §. 14 von der Mitwirkung des von der Kirche zu bestellenden kirchlichen Vertreters Erwähnung geschehen. Der kirchliche Vertreter im Ortsschulrath würde insbesondere bei der Berathung über Verfügungen, welche das religiöse Interesse, den Schulgottesdienst, den Lehr- (Stunden-) Plan, die Lehr- und Lesebücher, den kirchlichen Gesang, die Prüfung der Schulen, die religiös-sittliche Erziehung und das religiös-sittliche Verhalten des Lehrers betreffen — beizuziehen und dessen Zustimmung einzuholen sein. Endlich hätte er, wie oben bemerkt, bei der Vertretung, Verwaltung und Verwendung des confessionellen Schulvermögens mitzuwirken. 2. Zu §. 15: Da die Ortsschulbehörde als confessionelle beibehalten werden soll, so folgt daraus, dass der Bürgermeister der betreffenden Confession angehören muss, oder wenn dies nicht der Fall sein sollte, der Gemeinderath ein Mitglied

dieser Confession bestellen kann. Es folgt ferner daraus, wie aus dem Wesen der Schule, dass auch die confessionelle, durch die Kathol. Stiftungskommission vertretene und nicht bloss die schon durch den Bürgermeister repräsentirte politische Gemeinde ein Mitglied zu wählen haben dürfte.

3. Zu §. 18: Wir wiederholen den Wunsch, dass der Ortsgeistliche berufener Vorstand des Ortsschulraths sein und dass, wenn solches von der Regierung im einzelnen Falle aus begründeter Ursache für unthunlich gehalten, hierüber im Benehmen mit uns verfügt werden sollte. Hier dürfte am Schlusse — für den Fall, dass der Ortspfarrer zum Vorsitzenden ernannt würde — noch beigesetzt werden, dass vor dessen Entfernung die Schulbehörde sich mit dem kirchlichen Vertreter ins Einvernehmen setze.

4. Zu §. 19: Es würde sowohl dem Rechte, der früheren, im Jahre 1861 gepflogenen Besprechung, als der Geschäftsvereinfachung entsprechen, wenn die Verwaltung des confessionellen Schulvermögens der Kathol. Stiftungscommission, bezw. dem Kirchengemeinderath zurückgegeben würde. Eventuell beantragen wir zum Absatz 1 und 2 dieses §. den Zusatz: „„unter Mitwirkung des kirchlichen Vertreters.““

5. Zu §. 20: Vor dem Absatze 2 dürfte der oben angedeuteten und näher begrenzten Mitwirkung des kirchlichen Vertreters Erwähnung geschehen, falls unser auch hier wiederholtes Gesuch unberücksichtigt bleibt, confessionelle Kreisschulrätthe im Benehmen mit der Kirche zu bestellen. In diesem letzteren Falle würden wir die kirchlichen Befugnisse auf den Kreisschulrath übertragen.

6. Zu §. 21 wünschen wir noch den Zusatz: „„überhaupt der religiösen resp. kirchlichen Interessen und Rechte.““ — C. Zum dritten Titel. — *Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.*

1. Zu §§. 23, 24 erlauben wir uns auch hier den Wunsch zu deponiren, dass wo möglich eine Trennung nach Geschlechtern bewirkt und die Mädchen durch Lehrerinnen unterrichtet werden; argum. e contrario des §. 100 am Ende dieses Gesetzentwurfs.

2. Zu §. 27: Zu dem zweiten Absatze wünschen wir, dass nach den Worten: „durch die Kirchen besorgt“ hinzugefügt werde: „„und geleitet.““ Ferner wolle am Schlusse dieses Absatzes noch erwähnt werden, dass die Kirche dem Lehrer den Auftrag zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu geben hat. Dagegen widerspricht der vierte Absatz dem Rechte und der Freiheit der Kirche, den Grundsätzen des Rechtsstaats und dem Princip der Nichtprävention. Er steht im Widerspruch mit den beiden ihm voranstehenden Sätzen und den §§. 7, 12 des Gesetzes vom 9. October 1860, und wir können auf diesem kirchlichen Gebiete unsere Anordnungen nicht dem Placet, der höheren Entscheidung einer Staatsbehörde unterwerfen. Die Beibehaltung dieser und der folgenden Bestimmung, welche die kirchliche Wirksamkeit noch stärker bevormunden, als dies in den Thesen des Oberschuldirectors Knies und im §. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 geschehen, ist wohl dazu geeignet, die seitherigen Inconvenienzen fortzusetzen. Wenn indessen das fragliche Einverständniss von der Grossherzoglichen Staatsregierung nicht bloss bezüglich dieses rein kirchlichen Verhältnisses und bloss gegenüber der Kirche, sondern umgekehrt auch zwischen Kirche und Staat auf dem ganzen Gebiete des Schulwesens, soweit es kirchliche Interessen berührt, consequent gewünscht wird, so sind wir damit einverstanden. Gerade hierauf basiren die von uns vorgeschlagenen, zwei gemischten Systeme. Bei der Anwendung und Durchführung des einen wie des andern — der katholischen Schulbehörden oder der kirchlichen Vertreter — könnten die beiden Absätze entfallen, weil in beiden Fällen (wie erwähnt) das gewünschte Einvernehmen naturgemäss stattfindet. Wir bitten desshalb, die Absätze 4 und 5 des §. 27 streichen und statt derselben die Bestimmung aufnehmen zu wollen, dass die Kirche die bestehende Schulordnung zu achten habe. — D. Zum vierten Titel. *Von den Schullehrern.*

1. Zu §§. 30 und 32: Da die religiöse Erziehung und Bildung die wichtigste Aufgabe der Volksschule und des Schullehrers ist; solche, welche dieser nicht entsprechen können, also als Lehrer nicht brauchbar sind, die religiöse Erziehung und Bildung aber Sache der Kirche

ist: so folgt daraus, dass ein Vertreter der Kirche bei den fraglichen Prüfungen mitzuwirken berechtigt ist. Das Einverständniß des kirchlichen Vertreters wird insbesondere erforderlich sein: bei der Frage über die Fähigkeit des Candidaten zur Ertheilung des Unterrichts in der Religion (biblischen Geschichte), in der Kirchenmusik (Orgelspiel und Gesang), endlich über den sittlich-religiösen Wandel und die Dienstbefissenheit des Candidaten in Ertheilung des religiösen Unterrichts. Wir sind auch der Ansicht, dass die Heranbildung der Aspiranten für den Schullehrerstand sowie die praktische Ausbildung der Lehrer durchaus frei gegeben werden sollte. Die Lehrerseminarien anlangend, so haben wir die rechtlich begründete Anerkennung vermisst, dass die bestehenden resp. aus confessionellen Mitteln begründeten Schullehrerseminarien als confessionelle Anstalten erhalten bleiben. Wäre dies nicht der Fall, würden die Zöglinge in solchen Seminarien nicht im Geiste ihrer Religion, von den derselben ergebenden Vorstehern und Lehrern ihrer Confession herangebildet; so wären sie, für confessionelle Schulen nicht tauglich, und die für solche Anstalten verwendeten confessionellen Stiftungen würden ihrem Zweck entzogen. Deshalb, weil die Lehrer in diesen Anstalten zugleich zu Kirchendienern und Religionslehrern erzogen und gebildet werden sollen: wird die Schulbehörde mit dem kirchlichen Vertreter sich vor der Bestellung der Lehrer, vor der Erlassung allgemeiner Verfügungen, vor der Bestimmung der Schulordnung, über den Lehrplan, die Lehr- und Lesebücher, bei der Prüfung und Visitation der Anstalt und bei der Aufsicht über die confessionellen Fonds verständigen sollen. Andererseits wird der kirchliche Vertreter sich mit der Schulbehörde resp. den Seminarvorstehern in's Einvernehmen setzen bezüglich der kirchlichen Leitung und Aufsicht über die religiöse Erziehung und Bildung der Schulaspiranten resp. über die Heranbildung derselben zu Kirchendienern (Organisten etc.). 2. Zu §§. 33 ff.: Wie schon wiederholt erwähnt, sind die Lehrer nicht bloss Diener des Staats, sondern insbesondere auch der Kirche und gerade bezüglich ihres wichtigsten Berufs — der religiösen Erziehung und Bildung der kirchlichen Angehörigen. Sie werden an confessionellen Schulen verwendet, auch aus kirchlichen oder confessionellen Fonds besoldet. Daraus folgt, dass vor der Ernennung eines Lehrers an einer confessionellen Schule die Schulbehörde in's Einvernehmen mit der Kirche (dem kirchlichen Vertreter) darüber treten solle, ob und was dieselbe gegen den Lehrer als Religionslehrer (Organist etc.) einzuwenden habe. 3. Zu §. 38: Die Gesellschaft, die Kirche und die christliche Familie verlangt mit Recht von dem Lehrer, dass er tugendhaft, also religiös sei, dass er den positiven Glauben der Kirche kenne und in Wort und That übe. Es dürfte deshalb nach Ziffer 2 beigefügt werden: „„3. wenn er ein irreligiöses Leben führt, oder Glaubens- oder Sittenlehren seiner Kirche läugnet.““ 4. Zu §. 39 dürfte aus den erwähnten Gründen nach Ziffer 4 zugesetzt werden: „„wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten als Religionslehrer, wegen irreligiösen Verhaltens oder wegen Aergerniss erregender Verletzung der kirchlichen Vorschriften.““ 5. Zu §§. 38, 40 und 44: Wegen der im § 38 und §. 39 nach obigen Vorschlägen erwähnten Vergehen gegen die Religion sollte der Lehrer ohne resp. mit Besserungsversuch auf Antrag des kirchlichen Vertreters, welcher auch bei der Untersuchung durch den örtlichen kirchlichen Vertreter mitwirken sollte — seines Dienstes entlassen, beziehungsweise dienstpolizeilich bestraft werden. 6. Zu §. 43: Wir haben vom kirchlichen Standpunkte aus dagegen nichts zu erinnern, dass die kirchlichen Dienste und Pfründen von dem Schuldienst getrennt, dass also die Besetzung der kirchlichen Stellen des Messner-, Glöckner- und Organisten-dienstes der Kirche anheim gegeben und das Vermögen dieser kirchlichen Dienste wie das übrige Kirchenvermögen verwaltet und verwendet werde. Hiernach wird es Sache der Vereinbarung zwischen der Kirche und dem Lehrer sein, wenn jene diesem einen oder den andern der fraglichen Dienste und mit welchem Honorar übertragen will. Daraus folgt, dass, wenn hier-

über zwischen dem Lehrer und der Stiftungskommission keine Verständigung erzielt, jenes im Einvernehmen der oberen Kirchen- und Schulbehörde festzusetzen sein wird. — E. Zum fünften Titel. *Von dem Einkommen der Lehrer.* — 1. Zu §. 56: Zum Absatz 1 wird statt „verfügbar“ zu setzen sein: „rechtlich verpflichtet sind.“ — F. Zum sechsten Titel. *Von der Bestreitung des Aufwands für die Volksschulen.* — 1. Zu §§. 61, 62 und 63: Obgleich wir die katholischen Schulfonds als eine Angehörde des katholischen Kirchenvermögens kraft des bestehenden Rechts erklären; so hat doch die Grossherzogliche Staatsregierung solche factisch als nichtkirchliche Stiftungen behandelt. Wenn wir hiergegen auch das Recht der Kirche wahren müssen; so erinnern wir doch gegen die Verwendung der katholischen Schulfonds zu katholischen Schulen nichts, sofern solche unter kirchlicher Mitwirkung, wie erwähnt, geleitet werden. Gerade durch dieses Gesetz werden die katholischen Schulen und Schulfonds der Kirche immer mehr entfremdet. Daraus folgt, dass die Grossherzogliche Regierung der Kirche resp. dem Kirchenvermögen die auf der früheren innigen Verbindung zwischen Kirche und Schule beruhenden Leistungen nicht mehr zumuthen kann. Consequent müssten nunmehr sämmtliche Leistungen aus Kirchenfonds zu Zwecken der sog. öffentlichen Schulen aufhören, sofern solche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei dem jetzigen Stand der Dinge hat der Staat jeden Falls kein Recht, kraft öffentlichen Rechts die früheren oder gar erhöhte kirchliche Leistungen zu verlangen. Eine Erhöhung der seitherigen Beiträge aus kirchlichen oder sog. gemischten Fonds zu Schulzwecken kann jedenfalls kraft §. 20 der Verfassungs-Urkunde und §. 16 der Verordnung vom 20. November 1861 ohne Zustimmung der Kirche nicht verfügt werden. Wir bitten daher diesen Passus dem Gesetzentwurfe beifügen zu wollen. 2. Zu §. 64: Gemäss der eben citirten Grundbestimmungen des 1835 noch geltend gewesenen §. 9 des I. Const.-Edicts und der Kirchenkomm.-Ordnung können die zu Schulzwecken nicht bestimmten kirchlichen Fonds ohne unsere Zustimmung zu Beiträgen für Unterhaltung der Schullehrer nicht verpflichtet werden. Ein blosser Akt der Staatsverwaltungsbehörde oder ein Gesetz kann einen Rechtstitel zu solchen stiftungswidrigen Beiträgen nicht schaffen, und die noch so lange bestehende Thatsache des so veranlassten Beitrags kann den fehlenden rechtlichen Titel nicht ersetzen. Es kann also von einem Rechtsanspruche der Schulstiftung auf Fortentrichtung solcher seitheriger oder geminderter Beiträge nicht die Rede sein. Die §§. 62 und 63 erscheinen uns desshalb auch hier nicht anwendbar. Es dürfte vielmehr nach den Worten: „aus seinen Ueberschüssen bezahlt“ gesetzt werden: „so können solche nur mit Zustimmung der Vertreter dieses Fonds beziehungsweise der Kirchenbehörde in dem seitherigen, oder im erhöhten oder geminderten Betrage fort entrichtet werden.“ 3. Zu §. 65 gilt das zu §§. 62—64 über die rechtliche Verpflichtung der kirchlichen Fonds zu Beiträgen für Schulen Gesagte. 4. Zu §. 76: Im Hinblick auf §. 20 der Verfassungs-Urkunde dürfte am Schlusse beizusetzen sein: „sofern der Wille des Stifters oder der Zweck der Stiftung solcher Schulen es zulässt, und die Kirchenbehörde (kirchliche Vertreter) bezüglich der Verwendung der confessionellen Fonds zustimmt.“ 4. Zu §. 81: Um Missverständnissen vorzubeugen dürfte hier gesagt werden: „und soweit sie nicht durch vorhandene, hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden.“ — G. Zum siebenten Titel. *Von den Ruhegehalten, der Versorgung der Wittwen und Waisen der Lehrer.* — Zu §. 86: Im Hinblick auf das bestehende Recht und §. 20 der Verfassungsurkunde wünschen wir, dass hier, wie in §. 93, wenigstens das Eigenthum der confessionellen Fonds vorbehalten werde. — H. Zum achten Titel. *Von andern Anstalten für den Unterricht.* — 1. Zu §. 99: Die confessionell gemischten Schulen beeinträchtigen die auf der Grundlage der positiven Religion zu pflegende Erziehung und Bildung. Sie sind erfahrungsgemäss nicht geeignet, tugendhafte, wirklich gebildete Menschen heranzubilden und sie gefährden den confessionellen Frieden.

Desshalb und da kraft bestehenden Rechts confessionelle Fonds ohne Zustimmung der Kirche zu solchen confessionslosen Anstalten nicht verwendet werden können; sollte das Gesetz sie nicht begünstigen. Wenigstens dürfte zu Absatz 4 noch beigefügt werden: „beschliesst die politische“ — „mit Zustimmung der Kirchen-Gemeinde.““ Zum letzten Absatze bitten wir anzufügen nach: „mit Zustimmung der Vertreter desselben“ — „„der Kirchenbehörde““. Ueberdies sollten hier die im §. 11 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften als massgebend erklärt werden. 2. Zu §. 100: Wie oben ausgeführt wurde, ist die Unterrichtsfreiheit ein Correlat des freien, insbesondere des indifferenten Rechtsstaats. Sie ist ein nothwendiges Correctiv des Schulmonopols und Schulzwangs. Sie wird von der persönlichen und corporativen, der Glaubens- und Ueberzeugungsfreiheit postulirt. Wenn die Verordnung vom 7. November 1840 diese Freiheit durch die damals herrschende Staatsbevormundung beschränkte; so war dies erklärlich, weil dieses System eben damals offen bestand und weil damals bei der bestehenden Verbindung von Staat und Kirche und bei dem Umstande, dass Geistliche die Schule leiteten, keine solche Gefahr für die Religion bestand. Die Aufnahme dieser Bestimmungen mit den die Freiheit noch weiter beschränkenden Zusätzen in das jetzige Gesetz erscheint uns aber nicht angezeigt. Wenn die Errichtung von Privatlehranstalten im Hinblick auf die Grundsätze des Rechtsstaates und §. 1 des Gesetzentwurfes der freien Concurrenz nicht überlassen werden will; so sollte doch wenigstens der Nachweis der sittlichen Würdigkeit und der Befähigung zum Lehrfache nur auf die Lehrer sich erstrecken und vor einer aus den Vertretern des Staats, der Kirche und der Familie zusammengesetzten Kommission erbracht werden dürfen. 3. Zu §. 105: Dieser §. widerspricht dem bestehenden Recht, welches keine solche privilegia odiosa gegen öffentliche Corporationen kennt. Er widerspricht dem Grundsätze: „ad renuntiata non datur regressus.“ Wenn der Eigenthümer eine solche Schenkung nicht widerrufen kann, so kann der Staat solches ohne Verletzung der hierüber bestehenden Rechtsgrundsätze noch weniger thun. Gemäss der Vereinbarung von 1861 kann die Staatsgewalt ohnehin ein so weit ausgedehntes Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen nicht beanspruchen. Diese Bestimmung widerspricht nicht bloss der Freiheit der Corporationen, der Rechtsgleichheit gegenüber andern Vereinen (§. 100); sondern sie involvirt im Hinblick auf die der religiösen Erziehung überhaupt drohende Schädigung, eine dem garantirten Rechte der Kirche zuwider laufende Gefährdung derselben. Diese Ausnahmsbestimmung müsste überdies für die Gesellschaft und die Gemeinden sehr drückend sein, weil dadurch die öffentlichen Corporationen nur in sehr erschwerter Weise sich an der Erziehung und Bildung und bei der Tragung der Lasten hierwegen beteiligen könnten. Im Hinblick auf §. 16 der Verordnung vom 20. November 1861 beantragen wir desshalb den Strich dieses §. 4. Zu §. 119: Gemäss der Vereinbarung von 1861 und da das Gesetz uns nicht verpflichten kann, einen Lehrer als Messner zu behalten, den die Kirche nicht brauchen kann, bitten wir zum ersten Absatze beisetzen zu wollen: „„oder sofern die Kirchenbehörde sich nicht veranlasst sieht, den Lehrer dieses kirchlichen Dienstes zu entheben.““ Wir haben durch die obigen Bemerkungen, Wünsche und Ansprüche dem dortigen Ansinnen zu entsprechen geglaubt. Wir haben uns für verpflichtet gesehen, unsere Ueberzeugung so offen als loyal jetzt auszusprechen, wo wir damit gehört werden können, ohne dass dadurch die Leidenschaften der Parteien erregt werden. Wir glauben nichts beansprucht zu haben, als was im Interesse der christlichen Erziehung ist, was durch das mittels völkerrechtlicher Verträge garantirte Recht, was nach den Grundsätzen des Staatsrechts begründet ist, und was die Erfüllung unserer Pflicht erheischt. Wir können und dürfen die Erfüllung dieser Pflicht, die Vertheidigung des Rechts der Kirche bezüglich der Schule und der confessionellen Schulfonds auch gegenüber einem Gesetze nicht aufgeben, welches jene Grundrechte der Kirche rechtlich nicht aufheben kann. Weil wir

diese Grundrechte, die Grundsätze der Freiheit und Selbstverwaltung, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gegen staatlichen Glaubenszwang und die Staatsomnipotenz, weil wir die Freiheit des Eigenthums aufrecht erhalten wollen; desshalb haben wir obige Principien und deren Consequenzen geltend gemacht. Wir halten eine Verständigung hierüber zwischen Staat und Kirche für erforderlich, weil die Herstellung des Rechtszustands nur entweder durch die volle Restitution der positiven kirchlichen Rechte oder durch eine Vereinbarung mit der Kirche geschehen kann, und weil der endliche Friede zwischen dieser und dem Staate im Interesse beider Gewalten und des Volkes liegt. Wir wollen den Frieden, welcher Gott gibt was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist. Wohl wissen wir, dass das Recht und die richtigen Principien um so sicherer zur Anerkennung kommen, je schärfer und je länger sie negirt und stets wieder vertheidigt werden. Wir wollen aber dem Lande die daraus entstehenden herben Prüfungen nicht noch länger auferlegt wissen; soweit dies von uns abhängt. Desswegen haben wir nur dasjenige angesprochen, wozu wir mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse verpflichtet zu sein glauben. So haben wir die Wege zur Ausgleichung, die Basis zu einer drossfallsigen Besprechung angedeutet, und wir sind geneigt, zu Modificationen bei deren Durchführung mitzuwirken. Wir wollen also unsere Wünsche und Anträge nicht in strikter Weise erheben und sind gerne bereit, einen andern von dortseits gewünschten Weg zu betreten, auf welchem die Erfüllung unserer Pflichten ermöglicht wird. Zu Gott hoffen wir hiernach, dass auf Grund dieser Mittheilung, allenfallsiger weiterer, dortseitiger Entschliessung und in Folge der Besprechung mit unserm Commissär eine Verständigung über diese so wichtige Frage erzielt werde, welche alle Interessen befriedigt, weil sie gegen Alle gerecht werden will. gez. Orbin.

LXVI.

Auf ergangene Einladung traten am 19. Januar 1866 die Commissäre des evangelischen Oberkirchenrathes und des erzbischöflichen Ordinariats, die Herren Oberkirchenrath von Langsdorff und Convictsdirector Kübel mit den Commissären der Grossh. Regierung, den Herren Ministerialrath Jolly, Ministerialrath von Seyfried, Ministerialassessor Nokk, Oberschulrath Laubis und Oberschulrath Armbruster, in dem Locale des Ministeriums des Innern zu einer Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, der Elementarunterricht betreffend, zusammen. Als Protokollführer wurde Herr Ministerialsekretär Schmidt beigezogen. Ministerialrath Jolly übernahm bei Verhinderung des Präsidenten des Ministeriums des Innern in dessen Auftrag den Vorsitz und ersuchte die Commissäre der beiden Kirchenbehörden die Wünsche und etwaigen Bedenken derselben hinsichtlich des Entwurfs vorzutragen. Zu §. I wird von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats vorgeschlagen, eine Definition über den Zweck der Volksschule in den Entwurf aufzunehmen und hervorzuheben, dass die Eltern nicht nur verpflichtet seien für den Elementarunterricht, sondern auch für die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Es wurde hierauf erläuternd bemerkt, die Weglassung der bisher üblichen Definition der Volksschule beruht nicht auf der Absicht, die Bedeutung des Religionsunterrichts abzuschwächen, der vielmehr unter den Unterrichtsgegenständen in erster Reihe genannt sei; ebensowenig solle die erzieherische Aufgabe der Schule in Abrede gestellt werden. Man habe eine Definition der Volksschule nur unterlassen, um weitläufigen Erörterungen über den theoretischen Begriff der Volksschule, denen eine praktische Bedeutung doch nicht zukomme, vorzubeugen. Auf den weiteren Antrag des Herrn Commissärs, dass bei der im 2. Absatz erwähnten Prüfung auch die Kirchenbehörde beigezogen werden möge, wurde bemerkt, dass dieser selbstverständlich die Ueberwachung des Religionsunterrichts zustehe, dass aber bei der rechtlichen Unmöglichkeit, einen Zwang für den religiösen Unterricht eintreten zu lassen, für den vorliegen-

den Fall eine gemischte Commission unthunlich sei. Zu den §§. 2, 3 und 4 wurde keine Bemerkung gemacht. Zu §. 5 wird von dem Commissär des Erzbischöflichen Ordinariats vorgeschlagen, in Absatz 1 an die Stelle des Wortes „Volksschule“ zu setzen „Schule“ oder auch „öffentliche oder Privatschule“, da der Staat nur verlangen könne, dass in jeder Gemeinde eine Schule, nicht aber dass eine öffentliche Volksschule darin vorhanden sei. Die Bestimmung des Entwurfs wurde damit gerechtfertigt, dass an jedem Ort den Eltern Gelegenheit geboten sein müsse, ihre Kinder unterrichten lassen zu können, dass dieses jedoch nur bei einer öffentlichen Schule der Fall sei, da eine Privatschule jederzeit die Aufnahme eines Schulkindes verweigern könne. Von selbst verstehe es sich, dass neben der öffentlichen auch Privatschulen nach den Vorschriften dieses Gesetzes entstehen könnten. Zu §. 6 wurde von dem Commissär des Erzbischöflichen Ordinariats vorgeschlagen, am Schlusse des Absatzes 1, statt „als Volksschulen erhalten“ zu setzen: „als confessionelle Anstalten erhalten“. Der Vorsitzende bemerkte, dass der Ausdruck „Volksschule“ im Interesse der Anstalten selbst nicht zu umgehen sei. Dagegen erklärte sich derselbe mit einem weitem Vorschlag, vor dem Ausdruck „Volksschule“ das Wort „confessionell“ einzuschalten und ausser §. 8 auch §. 11 zu citiren, vorbehaltlich der Zustimmung der Grossh. Regierung, einverstanden. Zu §. 7 wurde Nichts bemerkt. Zu §. 8 wurde von dem Vorsitzenden auf eine erhobene Beanstandung bemerkt, dass unter den Beiträgen des Staats für den Lehrergehalt, welche hier als wegfallend bezeichnet sind, nicht die privatrechtliche Dotation der Schulprüfnde, sondern nur der sogenannte staatsrechtliche Beitrag zu verstehen sei. Zur Beseitigung des erhobenen Bedenkens einigte man sich dahin, im Schlusssatz des Absatzes 1 dieses Paragraphen statt: „Ebenso fallen die Beiträge“ zu setzen: „Ebenso fallen auch solche Beiträge“ Von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats wurde ferner vorgeschlagen, an die Stelle des ersten Theils des Absatzes 3 dieses Paragraphen zu setzen: „Andern Falls kann dieselbe als Privatschule errichtet werden“ Die Regierungsvertreter bemerkten dagegen, die Verwendung öffentlicher Schulfonds für eine Privatschule sei unthunlich. Dagegen ergab sich aus längerer Discussion der Vorschlag zu sagen: „Dieselbe kann als Corporationsschule nach §. 105 erhalten werden“, wodurch dem Antrag der Kirche im Wesentlichen entsprochen werde; zu dieser Aenderung kann die Zustimmung der Grossh. Regierung in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich des weitem Wunsches des Herrn Commissärs hinter den Worten: „geht sie ein“ beizufügen: „bis nachgewiesen wird, dass die zu einer Schule erforderlichen Mittel nachhaltig aufgebracht werden,“ wurde auf den folgenden Absatz verwiesen, im welchem durch die Worte: „bis zur Wiederherstellung der Schule“ der gleiche Gedanke ausgedrückt sei. Zu §. 9 wurde von dem Commissär des evangelischen Oberkirchenrathes eine Abänderung dahin vorgeschlagen, dass in der Regel eine besondere Confessionsschule errichtet und zur Anstellung eines besondern Lehrers nur dann geschritten werden sollte, wenn sich die betreffende Kirchengemeinde damit zufrieden gibt. Dagegen wurde hervorgehoben, dass der politischen Gemeinde die Entscheidung überlassen werden müsse, da diese, durch die pecuniären Opfer, die ihr in Folge der Errichtung einer neuen Schule zugehen, sehr wesentlich interessirt sei. Um übrigens die Errichtung einer besondern Confessionsschule zu betonen, wurde vorgeschlagen, der betreffenden Stelle dieses Paragraphen folgende Fassung zu geben: „dass entweder eine besondere Volksschule errichtet, oder wenigstens an der bestehenden Schule ein Lehrer angestellt werde.“ Ein zu dem Schlusssatz des §. 10 geäußertes Bedenken, dass diese Bestimmung nicht im Einklang mit §. 9 des Entwurfs stehe, wurde durch die Bemerkung beseitigt, dass die israelitischen Schulen vorwiegend aus besondern Beiträgen der Israeliten unterhalten werden. Mit §. 11 erklärt der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats nicht einverstanden sein zu können, wenn derselbe bestimmt, dass die Schul-

gemeinde allein über die Vereinigung zu entscheiden habe, da nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht die Confessionsangehörigen allein, sondern nur mit Zustimmung der Kirchenobrigkeit über confessionelles Vermögen und dergl. zu entscheiden berechtigt seien. Auf die Entgegnung, dass die confessionelle Schulgemeinde selbständig sei, verschieden sowohl von der politischen, wie von der Kirchengemeinde, dass der Entwurf der Hauptsache nach nur das bestehende Recht wiederhole, und dass auch die Regierung sich selbst kein Zustimmungsrecht beilege, wurde dieser Gegenstand, der wesentlich eine principielle aber voraussichtlich nur eine geringe praktische Bedeutung habe, verlassen. Von dem Commissär des evangelischen Oberkirchenraths wurde beantragt, durch einen Zusatz zu diesem Paragraphen das Verfahren zu regeln, welches einzuhalten sei, wenn eine auf solche Art entstandene gemischte Schule wieder getrennt werden solle. Der erzbischöfliche Commissär schloss sich diesen Ausführungen an und machte den Vorschlag, etwa folgenden Satz beizufügen: „Dieselbe kann auf gleiche Weise wie sie entstanden, aufgesöst werden.“ Die Regierungscommission erklärte sich damit einverstanden. Zu §. 12 und 13 wurde Nichts bemerkt. Nachträglich wurde von dem Vorsitzenden auf eine gestellte Anfrage erläuternd bemerkt, dass die in §. 8 des Entwurfs bezeichnete Vereinbarung über die Leistungen aus dem Vermögen einer eingegangenen Schule zwischen dem Ortsschulrath und der gewählten Commission stattzufinden habe. Bei nochmaligem Zurückkommen auf §. 11 bemerkt der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats, nach katholischen Grundsätzen sei die Abstimmung der katholischen Gemeinden durch den Pfarrer zu leiten, nicht durch die Staatsverwaltungsbehörde, die in keiner Beziehung zu der Sache stehe. Hierauf wurde gerade dieser Umstand, dass die genannte Behörde völlig unbetheiligt und unparteiisch sei, als Motiv für den Entwurf geltend gemacht. Die organisationsmässigen Vorstände der Schulgemeinde seien die Ortschulräthe; man habe ihnen aber die Leitung der Gemeindeabstimmung absichtlich nicht übertragen, weil sie durch ihren dieser Abstimmung nothwendig vorausgehenden Beschluss bereits eine bestimmte Ansicht ausgesprochen haben und deshalb nicht mehr ganz unbefangen erscheinen. Zu §. 14 bis 21 sprach zunächst im Allgemeinen unter Wahrung des Standpunktes der katholischen Kirche der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats die Ansicht aus, dass die Erhaltung der Schule als eine confessionelle Anstalt am sichersten dadurch vollständig erreicht werden könne, dass auch die Aufsichtsbehörden confessionell seien, doch werde sich die Kirche auch bei dem in dem Erlass des erzbischöflichen Ordinariats an das Grossh. Ministerium näher entwickelten gemischten System beruhigen können, vorausgesetzt, dass ihr Gelegenheit gegeben werde, ihre Rechte und Interessen durch den von ihr zu bestellenden Vertreter bei den verschiedenen Instanzen der staatlichen Schulbehörden zu vertreten. Speziell für den Ortspfarrer wurde in seinem Verhältniss zu dem Ortsschulrath als Wirkungskreis bezeichnet, er werde mitzuwirken und zuzustimmen haben bei Anordnung des Schulgottesdienstes, Leitung des Religionsunterrichts, Bestimmung der Religionslehr- und der Lehrbücher, Verwaltung des confessionellen Vermögens u. s. w. Der Vorsitzende erwiderte hierauf, die Grossh. Regierung sei zu Ausbildung des angedeuteten gemischten Systems bereit; sie werde namentlich die bereits bestehende Verordnung über Beziehung der kirchlichen Vertreter zu den religiösen Beziehungen darbietenden Berathungen des Oberschulraths in der liberalsten Weise auslegen, ein Zusammenwirken der mittleren Instanzen bei dem Schulwesen sei schon in der Vollzugsverordnung zu dem Schulaufsichtsgesetz vorgesehen, und in unterster Instanz sollte sogar der Pfarrer kraft Gesetzes Mitglied des Ortsschulrathes selbst sein. Was das Zustimmungsrecht der kirchlichen Vertreter anbelange, so hätten dieselben in manchen Fällen sogar die entscheidende Initiative z. B. hinsichtlich des Schulgottesdienstes, in andern Fällen z. B. bei der Vermögensverwaltung könne der Pfarrer nur als Mitglied des Ortsschulrathes

mitstimmen, man könne also hierüber nicht im Allgemeinen, sondern nur über bestimmte einzelne Fälle discutiren. Die Discussion wandte sich hierauf zu verschiedenen speciellen Punkten. Zunächst sprach der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats den Wunsch desselben aus, in das Gesetz den Satz aufzunehmen, der Ortspfarrer sei Vorstand des Ortsschulrathes, vorbehaltlich anderweiter Anordnung in einzelnen Fällen aus besondern Gründen. Es wurde hierauf entgegnet, eine Aenderung des bestehenden Gesetzes in diesem Punkte erscheine unthunlich; übrigens habe die Frage nach den schon früher erklärten Absichten der Regierung kaum eine praktische Bedeutung. Der Herr Commissär fand ferner die Stellung des Ortspfarrers im Ortsschulrath, so werthvoll sie in manchen Beziehungen sein möge, doch nicht hinlänglich gesichert und selbstständig, worauf von Seiten der Regierungscommissäre auf §. 5 der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 hingewiesen wurde, dessen schützende Vorschriften nach der Intention der Regierung auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn es sich um Entfernung eines Pfarrers von dem ihm übertragenen Vorsitz im Ortsschulrath handelt. Die Anfrage des erzbischöflichen Commissärs, ob diese Garantien auch nach Verkündigung des neuen Gesetzes bestehen bleiben würden, wurde bejaht. Weiter wurde von dem genannten Commissär die Stellung des Pfarrers im Ortsschulrath zur Sprache gebracht, der in demselben als vom Staate berufen, nicht als Vertreter der Kirche erscheine, und darauf der Antrag gestützt, auch Mitglieder der Stiftungscommission in den Ortsschulrath zu ziehen, um den kirchlichen Gemeinden eine Vertretung in demselben zu verschaffen; auch wurde zu §. 15 gewünscht, den Bürgermeister nur dann zum Eintritt in den Ortsschulrath für berechtigt zu erklären, wenn er der betreffenden Confession angehöre und andern Falls ihn durch den dienstältesten Gemeinderath dieser Confession ersetzen zu lassen. Dem letzten Wunsch glaubten die Vertreter der Regierung keine Berücksichtigung in Aussicht stellen zu können, da die Gemeinden pecuniär in solchem Maasse für die Schulen in Anspruch genommen seien, dass ihnen eine möglichst starke Vertretung im Ortsschulrath nicht vorenthalten werden könne. Im Uebrigen wurden die Gründe für den Entwurf dahin erläutert, dass eine zahlreichere Besetzung des Ortsschulrathes als die vorgesehene denselben zu gross und schwer beweglich machen würde, und dass die Kirche ihre natürlichste und nachdrücklichste Vertretung in dem Pfarrer finde. Derselbe sei allerdings kraft Gesetzes Mitglied des Ortsschulrathes, aber er vertrete doch in demselben die Kirche; nur kraft seines Amtes sei er Mitglied und unter mehreren Pfarrern habe sogar die Kirche denjenigen zu bezeichnen, der eintreten solle. Hieran knüpfte sich wieder eine allgemeine Erörterung über das Verhältniss der Vertreter der Kirche gegenüber den verschiedenen Schulbehörden, wobei sich als übereinstimmende Ansicht ergab, dass der Pfarrer auch abgesehen von seiner Stellung im Ortsschulrath von der Kirche als besonderer Vertreter ihrer selbständigen Rechte und Interessen hinsichtlich des Religionsunterrichts ernannt werden könne. Im Uebrigen betonte der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats, dass es wünschenswerth wäre, die Kreisschulräthe als confessionelle Beamte zu behandeln oder doch wenigstens auch hier bestimmte Beziehungen zwischen den kirchlichen Vertretern und jenen staatlichen Schulbehörden herzustellen. Von der Ansicht ausgehend, dass die Detailbestimmungen hierüber in das Gesetz nicht wohl aufgenommen werden könnten, fand man in dem Vorschlag des Vorsitzenden dem §. 21 den Satz beizufügen: „welche die kirchlichen Interessen bei den staatlichen Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten können,“ einen entsprechenden Ausdruck des allgemeinen zu Grunde zu legenden Princip. Der Commissär des evangelischen Oberkirchenrathes, welcher während der Discussion wiederholt Veranlassung genommen hatte, das Wünschenswerthe und selbst Nothwendige eines vielfältigen und innigen Zusammenwirkens der Staats- und der Kirchenbehörden zu betonen, fand namentlich die Periode von zwei Jahren, während welcher

je einmal die Kreisschulräthe zusammen mit einigen kirchlichen Aufsichtsbeamten bei dem Oberschulrath zusammentreten sollten, zu lang, und beantragte, dieselbe in der zu erwartenden neuen Vollzugsverordnung auf ein Jahr abzukürzen. Auf die Bemerkung, über dieselbe würden, so weit sie kirchliche Beziehungen darbiete, die Vertreter der Kirchenbehörden bei dem Oberschulrath gehört werden, wurde dieser Gegenstand fallen gelassen. Zu §. 16 letzter Absatz, welcher eine neue Bestimmung enthalte, schlägt Oberkirchenrath von Langsdorff vor, nicht blos den Ortspfarrer, sondern auch den Lehrer zum Mitglied des Ortsschulrathes zu erklären. Diesem Vorschlag wurde entgegengehalten, dass dieser Lehrer möglicher Weise nur ein Unterlehrer sein könne, und dass es unbillig gegenüber der andern Confession sei, diesen Lehrer als Mitglied des Ortsschulrathes zu bestellen, während diese andere Confession vielleicht mehrere Lehrer habe und doch nur einer derselben Mitglied des Ortsschulrathes sei. Zu §. 22, 23 und 24 wurde Nichts erinnert, nur von dem Commissär des erzbischöfl. Ordinariats im Allgemeinen als wünschenswerth bezeichnet, dass die Mädchen von Frauen unterrichtet würden. Zu §. 25 und 26 wurde Nichts bemerkt. Zu §. 27 wurde von dem Commissär des evangelischen Oberkirchenrathes bemerkt und zwar: Zu Absatz 1: Drei Stunden Religionsunterricht in der Woche könne nur dann genügen, wenn das Lesen in der biblischen Geschichte und in der Bibel noch ferner getrieben werde, war übrigens damit einverstanden, dass das für den Unterricht in den Realien geradezu unentbehrliche Lesebuch nicht verdrängt werden dürfe und dass es dem Schulplan überlassen werden müsse, ob und in wie weit Bibel und biblische Geschichte statt des Lesebuchs zu Leseübungen, namentlich in den untern Klassen, zu verwenden seien. Zu Absatz 2. Die Ertheilung von 6 Stunden Religionsunterricht durch den Lehrer könne leicht in Filialorten, in welchen es dem Pfarrer oftmals nicht möglich sei, Unterricht zu ertheilen, nicht ausreichen. Es möge deshalb statt des Wortes „lässt“ der Ausdruck „kann“ gesetzt, sodann aber die folgende Bestimmung des Maximums „bis zu sechs Stunden wöchentlich“, gestrichen werden. Es wurde darauf erwidert, dass es nicht möglich sei, auf die gesetzliche Abgränzung zu verzichten, da sonst dem Lehrer zu wenig Zeit für andere Unterrichtszweige übrig bleiben könnte. Ueberdies würde der Kirche in Pfarreien mit Filialen öfters neben dem Pfarrer noch ein Vicarius zur Ertheilung des Religionsunterrichts zur Verfügung stehen, und in andern Fällen seien an der Schule im Filialdorf mehrere Lehrer angestellt, oder auch die Schülerzahl so gering, dass nur zwei Klassen gebildet werden könnten, so dass wirkliche Verlegenheiten jedenfalls nur sehr selten entstehen könnten. Der Herr Commissär wünschte gleichwohl für Nothfälle, die er für minder selten hält, die Möglichkeit einer Abhilfe nicht ganz ausgeschlossen, wie es der Fall wäre, wenn das Gesetz dahin auszulegen sei, dass der Lehrer ein gesetzliches Recht habe, nicht mehr als 6 Stunden Religionsunterricht wöchentlich zu geben. Hierauf wurde bemerkt, dies sei nicht der Sinn des Gesetzes; die Fassung desselben werde noch dahin geändert werden, dass deutlich erhelle, der Lehrer habe innerhalb seines wöchentlichen Stundendeputats auf jeden Unterrichtsgegenstand so viele Stunden zu verwenden, als die Schulbehörde anordne; nur werde der Kirche kein gesetzliches Recht zugestanden, den Lehrer für Religionsunterricht länger als 6 Stunden wöchentlich in Anspruch zu nehmen, wodurch aber nicht ausgeschlossen werde, dass die Schulbehörde dem Lehrer vorgedehntern Religionsunterricht übertragen könne. Zu Absatz 3 wurde vorgeschlagen, statt des Ausdrucks „durch die Genehmigung“ zu setzen „durch die Verkündung“, worauf der Vorsitzende bemerkte, die Regierung lege auf diesen aus dem Kirchengesetz entlehnten Ausdruck keinen Werth, wenn nur der Sinn unverändert bleibe. Uebrigens gewähre die Fassung des Entwurfs den Kirchen den Vortheil, dass sie ihre Verfügungen selbst verkündigen könnten. Von dem Commissär des Erzbischöflichen Ordinariats wurde zu diesem Paragraphen bemerkt und zwar: zu Absatz 2. Ob es nicht

angehe, dem ersten Satz, „Der Religionsunterricht wird durch die Kirche besorgt“, noch beizufügen: „und geleitet“. Es wurde erwidert, dass ein derartiger Zusatz keinem Anstand unterliegen werde, dass es aber wohl vorzuziehen sei, statt desselben zu setzen: „und überwacht“, da dieser Ausdruck bereits durch das Kirchengesetz gegeben sei. Sodann wurde von demselben Herrn Commissär zu dem gleichen Absatz noch beantragt, ausdrücklich hervorzuheben, dass der Lehrer im Auftrag der Kirche den Religionsunterricht ertheile. Es wurde erwidert, dass dies wohl selbstverständlich sei, dass der Wunsch bei der neuen Redaction dieses Paragraphen, welche, wie bereits bemerkt, beabsichtigt sei, in Berücksichtigung gezogen werden könne. Statt der 3 letzten Absätze dieses Paragraphen beantragte derselbe Commissär zu setzen: „Die Kirchen haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts an den Volksschulen, die bestehende Schulordnung zu achten.“ Materiell wurde dieser Satz allerseits als entsprechender Ausdruck für das zu regulirende Verhältniss anerkannt, dagegen wurde von den Regierungscommissären bemerkt, er werde noch einer formellen Ergänzung bedürfen. Es könne nämlich nicht dem Lehrer anheimgestellt werden, eine kirchliche Verfügung zu befolgen oder nicht zu befolgen, je nachdem es sie nach seinem subjectiven Ermessen mit der Schulordnung für vereinbar oder nicht vereinbar halte; vielmehr müsse ihm dafür ein sicheres äusseres Criterium gegeben werden, und es werde demgemäss, dem von dem Herrn Commissär vorgeschlagenen Satze noch der weitere beizufügen sein: „Die Kirchen haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden die zuständigen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung. Die Verkündung kann nicht versagt werden etc.“ Dieser Ergänzungsvorschlag wurde als angemessen erkannt und man war darüber einverstanden, dass bei der Schlussredaction des Entwurfs noch zu erwägen sein werde, ob nach den obigen allgemeinen Sätzen der vorletzte Satz des §. 27, mit dessen Inhalt der Herr Commissär seine Uebereinstimmung aussprach, noch nothwendig sei oder gestrichen werden könne. Zu Absatz 2 dieses Paragraphen wurde von Oberschulrath Laubis vorgeschlagen, dem Satze: „Der Kirche bleibt vorbehalten, den Lehrer vom Religionsunterricht auszuschliessen“, noch Folgendes beizufügen: „sofern nach vorherigem Benehmen mit der Oberschulbehörde dem Missstand keine Abhilfe geleistet werden kann. Der Vorschlag soll Grossh. Ministerium zu weiterer Erwägung mitgetheilt werden. Schluss der 1. Sitzung. (gez.) Langsdorff. Kübel. Jolly. v. Seyfried. Nokk. Armbruster. Laubis.

Am 20. Januar wurde die Berathung in Gegenwart der im Protokoll vom Gestrigen genannten Personen fortgesetzt. Zu den §§. 28 und 29 wurde Nichts zu bemerken gefunden. Zu §. 30 wird von dem Commissär des evangelischen Oberkirchenrathes bemerkt: Nachdem die Schule aus ihrer bisherigen nahen Verbindung mit der Kirche ausgeschieden, sei dringend zu wünschen, dass auf die religiöse Bildung der künftigen Schullehrer ein besonderes Augenmerk gerichtet, und unter die Schullehrer nur solche Personen aufgenommen würden, welche sich der Kirche gegenüber über den Besitz der erforderlichen religiösen Kenntnisse auszuweisen vermögen und zu deren religiöser Lebensanschauung die Kirche ein Vertrauen haben könne. Er beantrage daher, dass die Kirchen für berechtigt erklärt würden, die Prüfung in den religiösen Kenntnissen und dem Orgelspiel vorzunehmen und über die Qualification des Bewerbers zu entscheiden. Diese Prüfung sei zusammen mit der sonstigen Candidaten- beziehungsweise Dienstprüfung zu halten, und er müsse den grössten Werth darauf legen, dass nur Derjenige als Lehrer aufgenommen werden könne, welcher von der Kirche für befähigt erklärt worden sei, Religionsunterricht zu ertheilen. Nur dadurch, dass die Jünglinge schon während ihrer Vorbereitung im Seminar von vornherein darauf aufmerksam gemacht würden, dass ihre religiöse Ausbildung schon äusserlich für ihr Fortkommen in ihrem Beruf von Wichtigkeit und

unenntbehrlich sei, würden sie veranlasst werden, sich dieselbe auch innerlich so angelegen sein zu lassen, wie dies im Interesse der Schule und der sittlich-religiösen Bildung der Jugend nicht dringend genug gewünscht werden könne. Ein Schullehrer, der nicht die Qualification besitze, Religionsunterricht zu ertheilen, werde in der Gemeinde nie ein Ansehen gewinnen und er werde der besten Mittel, auf die ihm anvertraute Jugend einzuwirken, stets beraubt sein. Jemehr die Kirche dadurch, dass die Schulbehörden nicht mehr zugleich Kirchenbehörden sind, an unmittelbarem Einfluss auf die Bildung der Seminarzöglinge verloren hätten, um so nothwendiger halte er seinen Antrag, um dieser Bildung ihren sittlich-religiösen Charakter zu sichern. Der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats schliesst sich den Ausführungen des Oberkirchenraths von Langsdorff an. Er würde es für den grössten Sshaden halten, wenn man einen Lehrer an einer confessionellen Schule anstellen oder belassen wolle, der mit seiner Confession zerfallen und welchem von seiner Kirche die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts nicht zu- oder wieder abgesprochen sei. Das Gesetz erkenne die religiös-sittliche Grundlage der Schule an, es müsse daher consequent sein und einen Lehrer nicht an einer solchen belassen, der den Interessen der Confession entgegenarbeite. Gegenüber diesen Bemerkungen der Herren Commissäre der Kirchen wurde zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass der Religionsunterricht in den Schullehrerseminarien, wie aller öffentlicher Religionsunterricht schon nach dem Kirchengesetz zu besorgen und zu überwachen sei. Die Regierung lege bei der Bildung der Lehrer, welche nach dem Entwurf in ausgedehntem Maasse Religionslehrer werden sollten, selbstverständlich allen gebührenden Nachdruck auf eine genügende religiöse Ausbildung, und sie halte die seit lange bestehende Einrichtung, nach welcher die Candidaten über alle Fächer zusammen, einschliesslich der Religion, geprüft werden, für durchaus zweckmässig, um schon äusserlich das Zusammengehören der ganzen vom Lehrer geforderten Bildung hervortreten zu lassen. Man beabsichtige nicht, an dieser Einrichtung etwas zu ändern. Bei allem dem sei es aber rechtlich unmöglich, die Qualification als Schullehrer überhaupt von der durch die Kirchen zuzuerkennenden Fähigkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichts abhängig zu machen, so wenig wie die Kirchen ihrerseits zugeben würden, dass der Staat über diese letztere Fähigkeit entscheide. Uebrigens sei die Sache praktisch von weit geringerer Bedeutung als sie im Princip scheine. Lehrer, welchen die Fähigkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichtes abgehe, seien für die Volksschule von sehr beschränkter Brauchbarkeit; die Lehrer würden also in ihrem eigenen Interesse jene Fähigkeit zu gewinnen trachten, und die Schulbehörde sich nicht leicht veranlasst sehen, solche, denen sie abgehe, anzustellen. Es entspann sich hierauf auch eine allgemeine Erörterung der angeregten Frage, wobei zugleich auch der in §. 27 festgestellte Satz, die Kirche könne einen Lehrer vom Religionsunterricht ausschliessen, nochmals in's Auge gefasst und von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats gewünscht wurde, in den §. 38 und 39 unter die Entlassungsgründe auch die offene Verletzung von Religionspflichten aufzunehmen. Es stellte sich dabei als übereinstimmende Ansicht heraus, dass ein Benehmen zwischen den Staats- und Kirchenbehörden sowohl bei der Aufnahme der Schulcandidaten, wie bei der Entlassung in vielen Fällen nützlich und ausführbar sein werde; dagegen liege es in der Consequenz der einmal gesetzlich ausgesprochenen Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat, dass jene über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts oder die Wiederentziehung derselben für sich zu entscheiden habe, dass dies aber auf die weltliche Stellung des Lehrers nicht schon von Rechtswegen einen Einfluss haben könne. Man hielt es deshalb für angemessen, von Detailbestimmungen Umgang zu nehmen und nur hinter dem ersten Absatz des §. 30 den principiellen Satz einzuschalten: „Die Entscheidung über die Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts steht

den Kirchen zu.“ Es könne dann der Ausführung des Gesetzes überlassen werden, dass Staat und Kirche bei Ausübung ihrer selbstständigen Rechte in den geeigneten Fällen mit einander in's Benehmen treten. Im Einzelnen wurde die Anfrage, ob den Volksschulcandidaten die Ausbildung ausserhalb des Seminares gestattet sei, von dem Vorsitzenden in der doppelten Beziehung bejaht, dass sie nicht die Seminarschule zu besuchen brauchten und dass diese Schule auch solchen zugänglich sei, die nicht in das Convict eintreten. Die Frage über Forterhaltung der confessionellen Seminare wurde dahin beantwortet, die Regierung habe zur Zeit nicht die Absicht, in dieser Beziehung an dem bestehenden Zustande etwas zu ändern. Ein Antrag des Commissärs des evangelischen Oberkirchenrathes, in den Seminarien als Religionslehrer immer einen Anstaltslehrer zu verwenden und eine Anfrage des Commissärs des erzbischöfl. Ordinariats über die Art der Bestellung dieses Religionslehrers fanden durch die Bemerkung ihre Erledigung, der Religionsunterricht in den Seminarien stehe unter dem gleichen Grundsatz, wie aller öffentliche Religionsunterricht, d. h. er werde von den Kirchen besorgt und überwacht, und in so weit ein neues Seminarstatut kirchliche Fragen berühre, würden gemäss der bestehenden Verordnung die Kirchen darüber gehört werden. Zu §. 31 wurde Nichts zu bemerken gefunden. Zu §. 32 und 33 beantragt der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats folgenden Zusatz: „Vor der Aufnahme ist über dessen Qualification mit der Kirche in's Benehmen zu treten.“ Es wurde erwidert, dass dieser Antrag bereits durch den zu §. 30 vorgeschlagenen Zusatz seine Erledigung gefunden haben werde, da das von der Kirchenbehörde hiernach ausgesprochene Urtheil so lange als fortbestehend zu betrachten sein werde, bis etwas Anderes verfügt worden sei. Zu §. 34 wurde von dem Commissär des evangelischen Oberkirchenrathes beantragt, in den Fällen, in welchen die Schule nach §. 8 keine Beiträge von der politischen Gemeinde erhalte, der letzteren auch keine Theilnahme an der Wahl des Lehrers zu gewähren. Zur Erläuterung des Gesetzes wurde dagegen bemerkt, dass selbst in diesen Fällen, die Schule, sofern sie als Volksschule fortbestehe, bedeutende Leistungen, wenigstens von Seiten des Staates, durch Alterszulagen, Pensionen und Wittwengehälte empfangen und dass überdies in den jedenfalls sehr seltenen Fällen des §. 8 auch nach dem System des Entwurfs, thatsächlich so ziemlich die ganze confessionelle Schulgemeinde an der Lehrerwahl Theil nehmen werde, da sie in diesen Fällen kaum mehr selbstständige Mitglieder zählen werde, als nach dem Entwurf zu der Wahl berufen werden. Für den Fall aber, dass die Schule nicht als Volks-, sondern als Corporationsschule erhalten werde, finde §. 34 überhaupt keine Anwendung. Zu §. 35 bis 37 wurde Nichts bemerkt. Zu §. 38 und 39 beantragt der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats zum Schutz des religiösen Elements in der Schule als dritten Fall, in welchem der Lehrer zu entlassen sei, zu §. 38 folgenden Zusatz: „3. wenn er ein irreligiöses Leben führt oder Glaubens- und Sittenlehre seiner Kirche leugnet“; und als fünften Fall, in welchem der Lehrer entlassen werden könne, zu §. 39 folgenden Zusatz: „wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten als Religionslehrer, wegen irreligiösen Verhaltens oder wegen Aergerniss erregender Verletzung der kirchlichen Vorschriften.“ In diesen Fällen habe die Schulbehörde auf Antrag der Kirchenbehörde einzuschreiten. Hierauf wurde von den Vertretern der Regierung bemerkt, rein religiöse Vergehen könnten als solche nicht mit weltlichen Strafen belegt werden, es werde vielmehr in so weit der Antrag durch den principiellen Zusatz zu §. 30 seine Erledigung finden. Dagegen wurde anerkannt, dass in Fällen der bezeichneten Art ein Einschreiten der weltlichen Behörde nach §. 30 Ziffer 4 geboten sein könne und häufig geboten sein werde, wie z. B. freche Religionsspötereie im Wirthshause ein des Lehrers unwürdiges Betragen sei oder in einer Verletzung seiner Pflichten als Religionslehrer selbstverständlich auch eine Verletzung seiner Dienstpflichten überhaupt gelegen sei. Ein gemeinsames Verfahren der Staats- und der Kirchenbehörden sei schon

deshalb unthunlich, weil die Disciplinaruntersuchung organisationsmässig durch die Bezirksämter zu führen sei. Dagegen verstehe es sich von selbst, dass den Kirchenbehörden frei stehe, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen und dass sie auch, ebenso wie bisher, während der Untersuchung weitere Anträge erheben können, nur die Entscheidung bleibe jeweils in weltlicher Beziehung den Staats-, in kirchlicher den Kirchenbehörden vorbehalten. Zu §. 40 und 41 wurde Nichts bemerkt. Zu §. 42 Absatz 2 bemerkt der Commissär des evangelischen Oberkirchenrathes: Durch diese Bestimmung werde, wie es scheine jeder Zwang zum Besuch einer Sonntagsschule oder Sonntagschristenlehre aufgehoben. Der Kirche bleiben somit nur ihre moralischen Mittel, die aber oftmals nicht ausreichen werden, um zum Besuch derselben anzuhalten. Es sei jedoch sehr misslich, wenn die jungen Leute bereits mit einem Alter von 14 Jahren sich selbst überlassen blieben, da dieses sie leicht zu einem zügellosen, ungebundenen Leben verleite. Es sei daher die Erhaltung eines ständigen Verkehrs zwischen dem Lehrer und Pfarrer einerseits und den früheren Schulkindern andererseits von grossem Werth, um diese auf dem rechten Weg zu erhalten. Er glaube daher, der Grossh. Regierung die Erwägung empfehlen zu sollen, ob nicht der Besuch der Fortbildungsschule erzwingbar gemacht werden solle. Es wurde darauf entgegnet, dass diese Befürchtungen wohl unbegründet sein werden. In dem grösseren Theil von Deutschland bestehe kein Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule oder der Christenlehre und doch seien dort die öffentlichen Zustände nicht schlimmer als bei uns. Die Erfahrung spreche somit gegen die erhobenen Bedenken. Bei §. 43 wurde von dem Commissär des evangelischen Oberkirchenrathes die Anfrage gestellt, ob unter dem Organistendienst, zu dessen Leistung der Lehrer verpflichtet sei, auch der Cantorendienst begriffen sei, und auf die Bejahung dieser Anfrage beantragt, ausdrücklich dieses in den Entwurf aufzunehmen. Es wurde zwar entgegnet, dass unter dem Organistendienst, alles bisher darunter Begriffene auch ferner darunter zu verstehen sei, dass aber wohl Nichts entgegenstehen werde, diesem Antrag stattzugeben. Von demselben Herrn Commissär wurde weiter vorgetragen, es sei in vielen evangelischen Filialorten üblich, dass, wenn der Pfarrer keinen Gottesdienst halten könne, der Lehrer statt desselben eine Predigt vorlese. Es sei wünschenswerth, dass der Lehrer auch verpflichtet werde, diesen Vorlesedienst zu übernehmen. Der Vorsitzende erwiderte, dass es nicht wohl möglich sei, in das Gesetz eine solche Specialität aufzunehmen; möglicher Weise könne im einzelnen Falle die Abhaltung des Lesegottesdienstes als dem Herkommen nach zu dem Organistendienst gehörig betrachtet werden; aber auch wo dies nicht der Fall, werde der Lehrer sich sicher nicht weigern, gegen entsprechende Vergütung diesen Vorleserdienst zu übernehmen. Uebrigens erklärte sich der Vorsitzende bereit, hierüber dem Präsidenten des Ministeriums Vortrag zu erstatten. Bezüglich des Betrags der dem Lehrer zu leistenden Vergütung schlug derselbe Commissär folgende Abänderung des Entwurfs vor: „Die Vergütung für den Organisten- oder Cantorendienst soll in der Regel in 25 fl. bestehen. Minderung oder Erhöhung findet im Einverständnis zwischen der Kirchenbehörde und dem Oberschulrath statt.“ Es wurde hierauf entgegnet, dass die Bestimmung eines solchen festen Betrags, der doch für die wenigsten Fälle passe, und bald zu hoch, bald zu nieder erscheine, nicht angemessen sei. Von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats wurde bezüglich dieser Vergütung an den Lehrer beantragt, die Bestimmung derselben, gleich wie in erster Instanz, auch in oberer Instanz von einem Benehmen zwischen Schul- und Kirchenbehörde abhängig zu machen. Es wurde entgegengehalten, dass sich dies zwar von selbst geben werde, da die Kirchenbehörde allein, nicht aber der Lehrer, ein Interesse daran habe, die Entscheidung der Oberschulbehörde herbeizuführen, wenn der Lehrer mit der angebotenen Summe sich nicht zufrieden gibt, dass aber Nichts entgegenstehen werde, den Ausdruck „durch die Oberschulbehörde bestimmt“

beizufügen: „nach Anhören der Kirchenbehörde“. Auf zwei Anfragen desselben Herrn Commissärs wurde von dem Vorsitzenden bemerkt, dass unter den Ausnahmen, von welchen der Schlusssatz des vorletzten Absatzes dieses Paragraphen redet, solche Fälle zu verstehen seien, in welchen der Organistendienst so umfangreich ist, dass derselbe störend auf den Schuldienst wirkt, und dass durch den letzten Absatz der Messneredienst überhaupt mit dem Schuldienst für unvereinbar erklärt werden wolle. Zu §§. 44 bis 55 wurde keine Bemerkung gemacht. Bei §. 56 wurde von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats beantragt, statt „verfügbar“, „rechtlich verpflichtet“ zu setzen. Es wurde entgegnet, dass dieser Ausdruck aus dem alten Gesetz (§. 46) wörtlich entnommen sei und daher wohl beibehalten werden könne. Die Sache wurde mit dem Bemerkten fallen gelassen, dass es eigentlich auf den Inhalt der citirten §§. 61 bis 65 ankomme, und dass dort etwaigen Bedenken Rechnung zu tragen sein werde. Zu §§. 57 bis 61 wurde Nichts zu bemerken gefunden. Zu den §§. 62 bis 64 beantragt der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats, ausdrücklich auszusprechen, dass über die Erhöhung des fraglichen Beitrags, wie über die Verwendung der Ueberschüsse aus kirchlichen oder gemischten Fonds nur mit Zustimmung der Kirchenbehörde verfügt werden könne. Zunächst wurde im Allgemeinen bemerkt, es sei keine Veranlassung vorhanden, der kirchlichen Fonds und der Kirchenbehörden als ihrer Vertreter besonders zu gedenken; es gebe z. B. auch Hospitalfonds und andere, welche Leistungen für Schulen auf sich haben; das Gesetz spreche deshalb ganz allgemein von den gesetzlichen Vertretern der Fonds, worunter bei katholisch-kirchlichen Fonds der katholische Oberstiftungsrath zu verstehen sei. Im Uebrigen unterschied man in der Discussion die einzelnen in §§. 62—64 abgehandelten Fälle. Zunächst für den Fall des §. 62 war man darüber einverstanden, dass eine Norm vorhanden sein müsse, nach welcher die Erträgnisse eines gleichzeitig für Lehrergehalte und andere Zwecke gewidmeten Fonds, unter diese verschiedenen Zwecke zu vertheilen seien, und fand es angemessen, den seit länger als 40 Jahren bestehenden Besitzstand beizubehalten, beziehungsweise bei Vermehrung oder Verminderung der Fondserträgnisse die Beiträge zum Lehrergehalt verhältnissmässig zu erhöhen oder herabzusetzen. Auch der erste Satz des §. 63, welcher Zustimmung der Vertreter fordert, fand keinen Anstand, und ebensowenig §. 64, insoweit er die bisher besprochenen Sätze auf die Ueberschüsse von Fonds, die nicht ausdrücklich zu Lehrgehalten gewidmet sind, mit dem Vorbehalt anwendet, dass die Vertreter des Fonds eine Minderung der Beiträge zu Lehrgehalten schon dann verlangen können, wenn sie nachweisen, dass die Stiftungszwecke sonst nicht vollständig erfüllt werden können. Auf grössere Bedenken stiess dagegen der Schlusssatz des §. 63, wonach der Fondsbeitrag zu Lehrgehalten auch ohne Zustimmung der Gegeninteressenten erhöht werden kann. Der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats machte dagegen geltend, diese Bestimmung passe jedenfalls bei kirchlichen Fonds nicht mehr zu dem jetzigen Verhältniss zwischen Staat und Kirche, und man war, obgleich das Gesetz voraussetze, dass die übrigen Fondszwecke nicht beeinträchtigt werden, doch darüber einverstanden, es werde principiell richtiger sein, den Satz zu streichen, wodurch auch zugleich §. 64, der sich auf §. 63 zurückbezieht, eine Modification im Sinne des Antragsstellers erleidet. Zu §§. 65 bis 75 wurde Nichts zu bemerken gefunden. Zu §. 76 beantragt der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats folgenden Zusatz: „Sofern der Wille des Stifters oder der Zweck der Stiftung solcher Schulen es zulässt und die Kirchenbehörde zustimmt.“ Es wurde entgegnet, dass die Bestimmung dieses Paragraphen wörtlich aus dem alten Schulgesetz entnommen sei und dass es sich hier nur um Vereinigung von Schulen einer und derselben Confession handle. Stehen die Bestimmungen einer Stiftung einer solchen Vereinigung entgegen, so könne dieselbe allerdings nicht stattfinden. Bei den §§. 77 bis 85 wurde Nichts erinnert. Bei §. 86 wünscht der Commissär des erzbischöflichen Ordinariats die Eigen-

thumsrechte der Confessionen an dem Pensions- und Hilfsfonds, in welchen die Intercalargefälle aus confessionellen Schulfonds fliessen, ähnlich wie in §. 93 des Entwurfs gewahrt zu wissen. Es wurde entgegnet, dass ein eigentlicher Fond mit einem bestimmten Grundstock und dergl. gar nicht bestehe, sondern nur Ersparnisse an der Staatsdotacion vorhanden seien, und dass die Intercalargefälle, die in denselben fliessen, sofort wieder verwendet würden und überdiess zur Bestreitung der Pensionen weitaus nicht hinreichen. Zu §§. 87 bis 98 wurde Nichts bemerkt. Zu §. 99 wurde von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats vorgeschlagen, im letzten Absatz statt „beschliesst die politische Gemeinde“ zu setzen: „beschliesst die politische die Schule in eine nichtconfessionelle verwandelt würde. Es wurde entgegnet, dass überall, wo confessionelle Fonds mit verwendet werden sollten, Zustimmung der Vertreter derselben erforderlich sei. Ueberdies handle es sich hier ausschliesslich um Anstalten, deren Errichtung in den freien Willen der Gemeinde gestellt und zu deren Besuch Niemand verpflichtet sei. Zu Ziffer 2 des §. 100 wurde von demselben Herrn Commissär vorgeschlagen, die bisherige Verordnung, wonach der Lehrer nur über die entsprechende Befähigung sich auszuweisen habe, wieder herzustellen. Es wurde entgegnet, dass die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen der bisherigen Praxis entsprechen und für zweckmässig erachtet worden seien. Denjenigen, der z. B. ein akademisches Zeugniß aufweise, werde man selbstverständlich einer Prüfung nicht leicht unterwerfen. Zu §§. 101 bis 104 wurde Nichts erinnert. Zu §. 105 wurde von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats beantragt, die Worte „mit Staatsgenehmigung“ und den ganzen zweiten Satz des ersten Absatzes zu streichen. Man könne den Corporationen, die weit grössere Garantien als der Einzelne oder ein Verein bieten, nicht ein Recht vorenthalten, das diesen zugestanden sei. Der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs mache es den Corporationen nahezu unmöglich, ihre Mittel auf ein Unternehmen zu verwenden, dessen Verbot sie jeden Augenblick zu befürchten hätten. Die Bestimmungen des Entwurfs wurden damit erläutert, dass juristische Personen, die ihre Existenz überhaupt nur auf einen positiven Rechtssatz gründen, keineswegs ohne Weiteres alle Rechte wie physische Personen haben, dass ihnen namentlich im öffentlichen Recht, z. B. bei Wahlen, nicht von selbst die Befugnisse der physischen Personen, sondern immer nur die durch specielle Rechtssätze eingeräumten einzelnen Rechte zukommen. Die Widerruflichkeit verstehe sich bei derartigen Staatsconcessionen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre, von selbst. Uebrigens sei ein Widerruf ohne bestimmte Gründe nicht zu befürchten und nicht beabsichtigt; man werde im Wesentlichen nach Analogie des §. 103 verfahren, das Wörtchen „jederzeit“ in dem Entwurf könne den Schein erregen, als könne es mit dem Widerruf zu leicht genommen werden und man könne deshalb dasselbe streichen. Bei den §§. 106 bis 118 wurde Nichts bemerkt. Zu §. 119 wurde von dem Commissär des erzbischöflichen Ordinariats Folgendes bemerkt: Zu Absatz 1 wurde beantragt, dem ersten Satze am Schluss Folgendes beizufügen: „oder sofern die Kirchenbehörde sich nicht veranlasst findet, ihn seines Dienstes zu entheben“. Es wurde erwidert, der Entschluss verlange für Auflösung des Verhältnisses Uebereinstimmung beider Theile, wesentlich mit Rücksicht auf die Kirchen, damit diesen nicht etwa plötzlich sehr zahlreiche Messnerdienste gekündigt werden können; werde der Kirche ein einseitiges Kündigungsrecht gegeben, so lasse es sich auch dem Lehrer nicht vorenthalten, eine Aenderung des Entwurfs in diesem Sinne werde sich nicht empfehlen. Zu Absatz 2 bemerkte der Vorsitzende auf Anfrage dieses Commissärs, dass durch diese Bestimmung eine Rechtsvermuthung aufgestellt werden wolle; gegen welche jedem Theil der Gegenbeweis offen stehe. Was in dem Erkenntniß einer Schulstelle zugewiesen, bleibt dieser, vorbehaltlich des Beweises, dass es Messnergut sei, und umgekehrt. Schluss der Berathung. (gez.) Langsdorff. Kübel. Jolly. v. Seyfried. Nokk. Armbruster. Laubis.

LXVII.

Grossherzoglichem Ministerium des Innern. *Den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.*

Grossh. Ministerium des Innern beehre ich mich meinen ergebensten Dank für die mit dortigem hochv. Erlass vom 25. d. M. No. 1425 mir mitgetheilte Abschrift der Protokolle vom 19. und 20. d. M., die Besprechung über den Entwurf eines Gesetzes den Elementarunterricht betreffend, auszusprechen. Zugleich halte ich mich auch verpflichtet, um etwaigem Missverständniss bezüglich des Inhalts dieser Protokolle vorzubeugen sofort und bevor ich letztere dem Erzbischöflichen Ordinariat vorlege, Hochdemselben Nachstehendes ganz ergebenst zu erklären: Ich bin zur Abfassung dieser Protokolle nicht beigezogen worden. Am Dienstag den 23. d. M. wurden mir dieselben auf Anordnung des Vorsitzenden, des Herrn Ministerialrath Dr. Jolly von dem Herrn Ministerialsecretär Schmidt und zwar nur einmal und rasch vorgelesen. Diese Protokolle empfang ich letzten Samstag Abends und konnte ich zu deren näherer Durchsicht und Prüfung nach Form und Inhalt, wegen Pastorationsgeschäften am Sonntag, erst heute Montag den 29. schreiten. Im Allgemeinen versteht es sich wohl von selbst, dass ich nicht bevollmächtigt war, in der stattgehabten Besprechung Etwas zu beantragen oder zu acceptiren, was den Principien und Ansprüchen der Kirche in Bezug auf die Schule entgegen ist und welche das Erzbischöfliche Ordinariat in seinem, auch Hochdemselben vorher mitgetheilten und im Protokoll citirten Erlass vom 16. d. M. ausgesprochen und geltend gemacht hat. Ebenso versteht es sich von selbst, dass die auf meine Anträge Seitens der Herren Regierungscommissäre erfolgten Erklärungen und Erwiderungen nicht deshalb schon als von mir zugestanden angesehen werden können, weil ich schliesslich nicht nochmals ausdrücklich als den Ansprüchen der Kirche nicht genügend bezeichnete. Eine solche Unterstellung könnte nur dann Platz finden, wenn bei der Berathung das Verfahren beliebt worden wäre, jeweils am Schlusse der Discussion an die kirchlichen Vertreter die förmliche Anfrage zu richten, ob dieselben mit den Seitens der Herren Regierungscommissäre gemachten Entgegnungen und Vorschlägen sich einverstanden erklären. Dies ist aber, wie das Protokoll auch ausweist, nicht geschehen. Andererseits habe ich es nicht unterlassen, im Verlaufe der Besprechung wiederholt zu bemerken, dass ich die betreffenden Erklärungen ad referendum nehmen wollte. Was ferner die Haltung des Protokolls anbelangt, so könnte es hiernach namentlich scheinen, als ob ich das sog. gemischte System mit den kirchlichen Vertretern, resp. dessen Detailbestimmungen im Sinne des erwähnten Ordinariatserslasses nicht aufrecht erhalten hätte; es könnte nämlich scheinen, als ob nach diesem gemischten System die Kirche nicht die Mitwirkung bei der Leitung der Schule und der Lehrer überhaupt, sondern nur die Besorgung der religiösen Bildung in den Volksschulen beanspruche. Eine so formulirte Auffassung würde aber nicht blos dem mir in erwähntem Ordinariatserslass ertheilten Auftrag, sondern auch meiner Ueberzeugung widersprechen. Im Einzelnen muss ich mir erlauben, ergänzend und erläuternd für bemerken: Zu §. 1 des Gesetzentwurfs habe ich eine bestimmte Definition des Zweckes der Volksschule vorgeschlagen und zwar beantragt, dass wenigstens die bisherige in §. 27 der Verordnung vom 30. Mai 1834 enthaltene Definition in das Gesetz aufgenommen werde. Ich halte diese Bemerkung für angezeigt, damit es nicht den Anschein gewinne, als hätte ich eine Definition vorgeschlagen, welche nicht das Wesen der christlichen Volksschule, die ein zwischen Staat, Kirche und Familie gemeinsames Gebiet ist, zur Basis hat. Wenn ich ferner den Antrag stellte, es sollten die fraglichen Prüfungen, in den Privatlehr- und Erziehungsanstalten unter Mitwirkung der Kirchenbehörde vorgenommen werden, welcher Antrag in dem eben erwähnten Wesen und Zweck der Volksschule begründet ist, so konnte ich diese Mitwirkung der Kirche nicht blos auf die

abgesonderte Prüfung in der Religion beschränkt angesehen wissen. Zu §. 11. Wenn der Schlusssatz des Absatz II im Protokoll dahin verstanden werden wollte, als ob ich mich damit einverstanden erklärt hätte, es gebe rechtlich und nach der bestehenden Verfassung der katholischen Kirche eine selbstständige von der Kirche getrennte confessionelle Schulgemeinde, so muss ich dagegen Verwahrung einlegen. Zu §§. 14—21: Ich habe hier, wie das Protokoll zeigt, dasjenige von der kirchlichen Vertretung bei den Schulbehörden, und worin speciell die Mitwirkung bestehe, so vorgetragen, wie es im Erlass Erzbischöflichen Ordinariats vom 16. d. M. enthalten ist. Ich konnte und wollte nicht der Ansicht zustimmen, als ob der kirchliche Vertreter im Ortsschulrath die Rechte und Interessen der Kirche, nur hinsichtlich des Religionsunterrichts und nicht vielmehr bezüglich der der Kirche zustehenden Mitwirkung bei der Leitung der Schule zu vertreten habe. Ich habe, wie auch im Protokoll angedeutet ist, beantragt, dass entweder das Princip der kirchlichen Mitwirkung bei der Leitung der Schule nach dem gemischten System der kirchlichen Vertreter oder dass Detailbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, durch welche die Wirksamkeit der kirchlichen Vertreter begrenzt wird. Seiner Hochwohlgeboren Herrn Staatsrath Dr. Lamey habe ich am Montag den 22. d. Mts. schriftlich die gewünschte Fassung des §. 21 dahin lautend übergeben: „Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den Volksschulen ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen; welche zur Wahrung der religiösen resp. kirchlichen Interessen und Rechte überhaupt und zur Erzielung einer Verständigung hierwegen mit den staatlichen Schulbehörden in deren verschiedenen Instanzen ins Benehmen treten.“ Das Protokoll spricht nur von „kirchlichen Interessen“ nicht aber auch von „kirchlichen Rechten“ bei §. 21. Zu §. 27 habe ich erläuternd zu bemerken: Ursprünglich habe ich, wie das Protokoll nachweist, den Strich der 3 Schlusssätze des §. 27 und dafür einfach zu setzen beantragt: „die Kirchen haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten.“ In der Sitzung beantragte Herr Oberschulrath Laubis den Zusatz: „die Verkündigung dieser Verfügungen an die Lehrer zur Nachachtung geschieht durch die zuständigen Schulbehörden“, ich habe nun allerdings im Moment diesen Zusatz im Allgemeinen als annehmbar gehalten, muss aber nun bei näherer Erwägung auf meinen ursprünglichen Antrag zurückkommen oder beantragen, dass hinzugesetzt werde: „Auf Ansuchen der Kirchenbehörde verkünden die zuständigen Schulbehörden diese Verfügungen an die Lehrer zur Nachachtung. Diese Verkündigung kann nicht versagt werden.“ Zu §. 30. Wenn in dem Protokoll deponirt ist: „man hielt es für angemessen, von Detailbestimmungen Umgang zu nehmen und nur hinter Absatz 1 des §. 30 den principiellen Satz einzuschalten: „die Entscheidung über die Befähigung des Lehrers zur Ertheilung des Religionsunterrichts steht den Kirchen zu“, so konnte und wollte ich damit nicht einverstanden sein, als verzichte nun ohne Weiteres die Kirche auf das Recht der selbstthätigen Mitwirkung bei der Bildung und Prüfung der Lehrer. Ich habe bei der längern Discussion hierüber ausführlich hervorgehoben, wie das Recht der Kirche auf diese Mitwirkung begründet sei im Wesen und Zweck der Schule, die ein geistiger und sittlicher Organismus ist und welche das In-, Mit- und Füreinander der ganzen Schulthätigkeit und der Schulfactoren verlange, ferner im Hinblick auf die unzertrennliche Verbindung des religiösen und weltlichen Elements in der Schule, im Hinblick auf das gedeihliche Wirken des Lehrers selbst u. s. w. und dass man deshalb das Recht der Kirche, resp. deren Mitwirkungen der Prüfung nicht aufgeben könne. Ich muss daher meinen in der Sitzung vorgetragenen Antrag, dahin lautend: „Bei dieser Dienstprüfung sowie bei der Prüfung zur Aufnahme unter die Volksschulcandidaten wirkt der kirchliche Vertreter mit, insbesondere bei den Fragen über Befähigung des Candidaten zur Ertheilung des Religionsunterrichts, in der Kirchenmusik, religiös-sittlichen

Wandel und Dienstbeflissenheit des Candidaten, in Ertheilung des Religionsunterrichts“ aufrecht erhalten. Zu §. 32. Hier scheint ein Versehen unterlaufen zu sein, da ich nicht, wie es im Protokoll heisst, sondern den Antrag gestellt habe: „Vor der Ernennung ist mit der Kirche ins Benehmen zu treten, darüber, was dieselbe gegen den Lehrer als Religionslehrer einzuwenden habe.“ Schliesslich bitte ich ein Grossh. Ministerium des Innern, diese meine Erklärung zu den Protokollen vom 19. und 20. d. Mts. zu nehmen. Freiburg, 29. Januar 1866. Ganz ergebenst Kübel, Erzbischöfl. Commissar.

LXVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 1. Februar 1866. No. 860. Bericht des Erzbischöfl. Commissärs Geistl. Rath's Kübel vom 31. v. M. *Die Besprechung über den Gesetzentwurf die Elementarschulen betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen: Der oben erwähnte diesseitige Commissär hat uns die Abschrift der Protokolle in obigem Betreff vom 19. und 20. v. M., sowie seine Erklärung hiezu an Hochdasselbe vom 29. v. M. vorgelegt. Im Hinblick auf letztern und unsern Erlass vom 16. v. M. No. 346 haben wir im Allgemeinen gegen die von unserm Commissär erhobenen Ansprüche und abgegebenen Erklärungen Nichts zu erinnern. Wir wiederholen, dass wir die durch §§. 100—105 des Gesetzentwurfes dem Staate gegen die Corporations- resp. Privatschule eingeräumten Befugnisse — gegenüber dem Princip der Unterrichtsfreiheit für zu ausgedehnt halten und dass wir Rechtsgleichheit der physischen wie der moralischen Personen beanspruchen. Wir glauben deshalb, dass es genüge, wenn dem Staate resp. der Kirche gegenüber die intellectuelle und moralische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachgewiesen ist. Dieser Nachweis dürfte vor einer unparteiischen, aus Vertretern des Staats, der Kirche und Familie zusammengesetzten Commission erbracht werden. Wir wiederholen, dass wir die Schule als eine gemeinsame Hilfsanstalt für Staat, Kirche und Familie halten und desshalb sowie Angesichts des Rechtes der Kirche auf die Schule die Alleinherrschaft des Staates über die Schule und den damit verbundenen Schulzwang als rechtlich unzulässig und die Religion und Sittlichkeit gefährdend erklären. Wir wahren wiederholt den reichsgesetzlichen Rechtsstand der Kirche auf die confessionellen Schulfonds. Hiernach sowie nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen ist weder der Staat noch die sog. confessionelle Schulgemeinde das Rechtssubject der confessionellen Stiftungen, Anstalten und Fonds. Nach den Principien des positiven Rechts und der Jurisprudenz werden confessionelle Corporationen durch die verfassungsmässigen Vertreter derselben repräsentirt. Desshalb und im Hinblick auf die Vereinbarung vom 25. October 1861 können ohne Zustimmung der Kirchenbehörde die fraglichen confessionellen Rechtssubjecte weder ihrem Besitzstande noch ihrer Verwendung nach alterirt werden. So halten wir die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der confessionellen Schulen und Schulfonds für begründet. Sofern nach der geschehenen Besprechung die diesseitigen bezüglich der §§. 8; 9, 11, 14—20, 62—65 und 119 des Gesetzentwurfes begründeten Rechtsansprüche die hiernach gebührende Berücksichtigung nicht finden sollten; halten wir uns für verpflichtet, unsere früheren Verwahrungen hierwegen zu wiederholen. Es hat uns mit Genugthuung erfüllt, dass die Grossherzogliche Regierung bereit ist, auf unser in letzter Linie vorgeschlagenes Auskunftsmittel zur Regelung der Schulfrage einzugehen. Wir erlauben uns nun Hochdemselben die auf dieses gemischte System gestützten Vorschläge mitzutheilen, unter welchen wir auf eine Vereinbarung über die Schulfrage eingehen können: 1. Es wolle der Absatz 4 des §. 27 und der §. 105 des Gesetzentwurfes gestrichen oder nach unsern Wünschen vom 16. v. M. oder nach der Erklärung unseres Commissärs vom 29. v. M. modificirt werden. Die Kirche und die confessionellen Fonds sind keine auf Widerruf des Staats constituirte, sondern

zu Recht bestehende, vom positiven Recht garantirte Rechtssubjecte. Es stehen ihnen mindestens die allen andern Rechtssubjecten zukommenden, wohlverworbenen Rechte zu. Sie beanspruchen auch nur die auf dem gemeinen Rechte beruhenden Befugnisse, keine privilegia favorabilia. Desshalb und nach dem Rechtsaxiom: invito beneficium non datur können ihnen keine privilegia odiosa intrudirt werden. 2. Ebenso wollen zu §§. 38, 39 und 40 des Gesetzentwurfs die in unserm Erlasse vom 16. v. M. enthaltenen Zusätze, wenigstens ihrem Inhalte nach, aufgenommen werden. Weil die Schule eine religiös-sittliche Anstalt ist, weil also die religiös-sittlichen Vergehen des Lehrers Dienstvergehen sind und weil der Staat ohne Mitwirkung der Kirche wenigstens über die Thatfrage, ob eine kirchliche Lehre verletzt sei, nicht entscheiden kann; desshalb halten wir die Aufnahme der fraglichen Vergehen gegen die Religion als Dienstvergehen und die kirchliche Mitwirkung bei der dessfallsigen Untersuchung für erforderlich. 3. Endlich wolle in dem Gesetzentwurf noch von den kirchlichen Vertretern sowie von deren Befugnissen Erwähnung geschehen. Wir erklären uns damit einverstanden, dass das Letztere entweder zu §. 21 principiell oder zu den §§. 1, 6, 8, 9, 11, 13, 14—21, 30—33, 38—40, 100—105 im Detail geschehe. Im ersteren Falle schlagen wir nachstehenden Zusatz zu §. 21 vor: „Jede Kirche kann ständige Vertreter bei den Schulbehörden ernennen, deren Mitwirkung und Zustimmung erforderlich ist, sofern es sich um kirchliche oder religiöse Rechte und Interessen bezüglich der Leitung der Schule (Erziehung und Bildung) und Lehrer — oder um die Erhaltung und stiftungsgemässe Verwendung der confessionellen Schulfonds handelt.“ Wir verstehen hierunter die nachstehenden Befugnisse, welche wir im zweiten Falle zu den eben citirten einzelnen §§. aufzunehmen bitten: „Die Mitwirkung bez. Zustimmung des kirchlichen Vertreters bei dem Orts-, Kreis- und Oberschulrath findet statt: I. bei der Errichtung oder Aufhebung der confessionellen Schulen; II. bei der Erlassung allgemeiner, das religiöse Interesse berührender Anordnungen über das Schulwesen, bei der Bestimmung der Lese- und Lehrbücher, des Lehrplanes und der Lehrgegenstände; III. bei der Aufsicht, Prüfung und Disciplin der Schule, der Lehrerseminarien und der Lehrer; IV. bei der Verwaltung und der Verwendung des confessionellen Schulvermögens, insbesondere bei Veräusserungen oder dem Zwecke der Stiftungen nicht entsprechenden Verwendungen desselben.“ Würde die Grossherzogliche Staatsregierung hiernach die der Kirche gebührende Mitwirkung bei der Leitung der Schule anerkennen und nach unsern entgegenkommenden Wünschen und Begehren den Gesetzentwurf modificiren, bez. das Detail der Befugnisse der kirchlichen Vertreter in die Vollzugsverordnung aufnehmen, so dürfte die Schulfrage im gegenseitigen Einverständnisse geregelt und der für Staat, Kirche und Gesellschaft erwünschte Friede zu Stande kommen. Da hiernach auch das Recht der Kirche und die Mitwirkung derselben bei der Leitung der Schule geregelt und anerkannt würde, so wären wir dadurch in der Lage, bei dem Vollzug des Gesetzes mitzuwirken. Wir bitten deshalb Hochdasselbe, uns den nach der vorliegenden Besprechung und Correspondenz mit Hochdemselben modificirten Gesetzentwurf zur Schlussklärung baldgeneigt mittheilen zu wollen. Sollte indessen der Gesetzentwurf schon Grossherzoglichem Staatsministerium vorgelegt worden sein, so bitten wir diesen und unsern Erlass vom 16. v. M. Höchstdemselben vorlegen und unsere Bitte an Grossherzogliches Staatsministerium bringen zu wollen: Höchstdasselbe wolle vor der definitiven Feststellung des Gesetzentwurfes den nach gepflogener Verhandlung mit der Kirche modificirten Gesetzentwurf uns zur Schlussklärung zustellen. gez. Weickum.

LXIX.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 6. Februar 1866. No. 1018.
Erläss Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. v. M. No. 1547,
die Reform der Volksschule betreffend.

Beschluss. Grossherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Erlasses gehorsamst vorzulegen. Hiernach liegt der Entwurf des Schulgesetzes Höchstdemselben schon zur höchsten Genehmigung vor. Wir halten uns bei dieser Sachlage für verpflichtet, hierüber Höchstdemselben Nachstehendes vorzutragen: Der Gesetzentwurf wurde uns erst durch den am 5. v. Mts. präsentirten Erläss Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. December v. J. No. 18315 mitgetheilt. Um unsererseits alles Thunliche zum Zustandekommen des Friedens beizutragen, haben wir nicht bloss schon durch unsern in Abschrift beiliegenden Erläss vom 16. v. M. No. 346 eine eingehende Erklärung hierauf abgegeben, sondern alsbald einen diesseitigen Commissär zur fraglichen Besprechung dorthin abgeordnet. Abgesehen davon, dass die Zeit für unsere desfallsigen Berathungen über eine so wichtige Sache verhältnissmässig sehr kurz war; so theilte uns Grossherzogliches Ministerium des Innern nichts über die Tragweite und den Charakter der stattfinden sollenden Besprechung mit. Der eben angegebene Grund bestimmte uns, unserm Commissär in dem diesseitigen Erlässe vom 16. v. M. eine Grundlage zur fraglichen Besprechung zu geben und ihn zu beauftragen, die darin enthaltenen Anträge und Gründe darzulegen. So waren wir nicht in der Lage, unserm Commissär zum Abschlusse einer Verständigung zu beauftragen. Wir veranlassten ihn nur, die erwähnten diesseitigen Anträge und Wünsche auszusprechen und zu motiviren, sowie die Erklärung der Grossherzoglichen Regierung zu vernehmen. Dieser präliminäre Charakter der Besprechung wurde auch bei den am 19. und 20. v. M. stattgehabten „Berathungen“ über den Gesetzentwurf Seitens der Regierungskommission festgehalten. Es wurden hiebei nur die gegenseitigen Ansichten ausgesprochen, und es erfolgte nirgends die Festsetzung einer wirklichen Vereinbarung. Die Abfassung der Protokolle über diese „Berathungen“ anlangend, so wurde während der Discussion unserm Commissär nichts davon gesagt, dass ein solches zu Stande gebracht werden solle. Der diesseitige Commissär wurde zu der Abfassung dieser Protokolle nicht zugezogen. Ja, er wirkte nicht einmal bei der zu diesem Behufe geschehenen schriftlichen Festsetzung der von ihm mündlich ausgesprochenen Grundsätze, Ansprüche und Wünsche mit. Die fraglichen Protokolle wurden lediglich von der Regierungskommission abgefasst und unserm Commissär am 23. v. M. nur vorgelesen und auf dieses einmalige Vorlesen hin unterschrieben. So können wir die fraglichen Protokolle nicht als den durchweg vollständigen Ausdruck über den Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten Conferenzen betrachten. Indessen geht auch aus diesen Protokollen und der Erklärung des diesseitigen Commissärs hervor, dass dadurch nicht eine Verständigung documentirt werden wollte. Abgesehen davon, dass unserm Commissär hiezu keine Vollmacht gegeben worden ist, so wurde die erforderliche diesseitige Genehmigung zum Abschlusse eines Uebereinkommens nicht ertheilt. Wir haben vielmehr sofort, nachdem uns die erwähnten Actenstücke vom 19., 20. und 29. v. M. durch unsern Commissär vorgelegt wurden, die diesseitigen Ansprüche und Vorschläge durch unsern Erläss vom 1. d. M., No. 360, Grossherzoglichem Ministerium des Innern mitgetheilt. Dieser Erläss liegt in Abschrift bei. Inhaltlich dieser Actenstücke kam bis jetzt eine Verständigung, insbesondere über nachstehende, wichtige Punkte nicht zu Stande: 1. Ueber das Recht der Kirche an die Schule, über das Wesen derselben als einer nicht blossen staatlichen Unterrichts-, sondern als einer Erziehungs- und Bildungsanstalt auch für die Kirche und Familie. §. 1 des Gesetzentwurfs. 2. Ueber die daraus folgende Mitwirkung resp. Zustimmung der kirchlichen Vertreter bei allen Instanzen der Schul-

behörden bezüglich der Leitung, der Erziehung und Bildung der Lehrer und der Schuljugend, bei der Prüfung und resp. Bestellung derselben. §§. 1, 14—21, 30, 32 und 33 des Gesetzentwurfs. Das in das Gesetz aufzunehmende, von diesseits vorgeschlagene Princip und die daraus folgenden Detailbestimmungen sind in den fraglichen Protokollen unvollständig aufgenommen, aber in unserm Erlasse vom 1. d. M. deponirt. 3. Ueber den religiös-sittlichen Einfluss und die kirchliche Mitwirkung bei der Disciplin der Lehrer. §§. 38—40 des Gesetzentwurfs. 4. Ueber die Mitwirkung und Zustimmung des kirchlichen Vertreters bei der Verwaltung, rechtlichen Vertretung und stiftungsgemässen Verwendung der confessionellen (kirchlichen und) Schul-Fonds, sowie über die der Kirche, d. h. dem kirchlichen Vertreter zustehende Leitung der Confessionsangehörigen. §§. 8, 9, 11, 15 und 19 des Gesetzentwurfs. 5. Ueber die Freiheit der Kirche bei der Leitung der religiösen Erziehung und Bildung. §. 27 des Gesetzentwurfs; endlich: 6. Ueber die Errichtung von kirchlichen resp. Corporationsschulen. §. 105 des Gesetzentwurfs. Wenn die verfassungsmässige Rechtsgleichheit der ältesten, feierlich garantirten Rechtssubjecte, gegenüber den physischen Personen und Vereinen nicht angetastet, wenn, wie der Regierungsvertreter im Protokolle vom 20. v. M. documentirte, auch jene gemäss §. 103 des Gesetzentwurfs behandelt werden wollen; so folgt daraus der von uns beantragte Strich des im §. 105 ponirten *privilegium odiosum*. Es dürfte hiernach nur zu §. 100 des Entwurfs am Ende dieses §. nach den Worten: „durch Vereine“ zugesetzt werden: „„oder durch Corporationen und Stiftungen““ „begründet werden.“ Wir haben einerseits die Pflicht, diese Rechte der Kirche aufrecht zu erhalten, anderseits die Ueberzeugung, dass diese und die darauf basirte Mitwirkung der Kirche oder ihrer Vertreter bei der Leitung der Schule und des confessionellen Vermögens auf dem natürlichen, historischen und positiven Rechte beruhen. Diese Ansprüche der Kirche sind ein Ausfluss der ihr obliegenden, unveräusserlichen Pflichten. Wir glauben sie in den diesseitigen Erlassen vom 16. v. M. und 1. d. M. mit Rücksicht auf die jetzigen öffentlichen Verhältnisse und die selbständige Stellung von Staat und Kirche modificirt zu haben. Wir haben in unserm Erlasse vom 1. d. M. einerseits ausgesprochen, dass wir nicht auf der Aufnahme sämmtlicher, oben berührter Rechtssätze in das Gesetz bestehen. Anderseits haben wir darin die Grundlagen und die drei Voraussetzungen zu einer Verständigung bezeichnet. Wir erklären uns wiederholt bereit, im Interesse des für das öffentliche Wohl so erwünschten Friedens, weitere Verhandlungen hierüber mit der Grossherzoglichen Staatsregierung zu pflegen und auf jede Verständigung einzugehen, welche uns die Erfüllung unserer Pflichten ermöglicht. Eine solche können wir aber in den Erklärungen der Regierungscommission vom 19. und 20. v. M. nicht ermöglicht sehen. Und wir halten uns gerade aus obigem Grunde für verpflichtet, gehorsamst zu erklären, dass wir — falls lediglich hiernach und ohne Rücksicht auf die in unserm Erlassen vom 16. v. M. und 1. d. M. gemachten Vorschläge der Gesetzentwurf modificirt würde, die Rechte der Kirche hiergegen verwahren müssten und bei dem Vollzug eines solchen Gesetzes nicht mitwirken könnten. Desshalb und um Missverständnissen vorzubeugen, richten wir an Höchstdessenelbe die gehorsamste Bitte: uns den, Grossherzoglichem Staatsministerium nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf vor dessen endgiltiger Feststellung zur Erklärung höchstgeneigt zukommen lassen zu wollen. gez. Orbin.

LXX.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 14. Februar 1866. No. 2349—52.
Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzutheilen: Durch die dortseitigen verehrlichen Erlasse vom 1. d. M. No. 860 an uns und vom 6. d. M. No. 1018 an Grossherzogl. Staatsministerium, welch letzterer uns überwiesen wurde, sind wir in Kenntniss gesetzt über die Bedeutung, welche

Wohldasselbe den am 19. und 20. v. M. dahier abgehaltenen Conferenzen beilegt, und über die weiteren Wünsche und Anträge, welche dortseits daran geknüpft werden. Wir sprechen Wohldemselben für die betreffenden Mittheilungen unsern Dank aus, indem wir der Ueberzeugung sind, dass ein offener Gedankenaustausch der sicherste Weg ist, um zu der, wie wir voraussetzen müssen, von beiden Seiten aufrichtig erstrebten Verständigung zu gelangen. Die dortseitige Ansicht über die Bedeutung der Conferenzen vom 19. und 20. können wir nur theilen; auch unsere Commissäre waren zum Abschluss bindender Verträge oder Verabredungen nicht ermächtigt, und wir haben selbstverständlich auch den Erklärungen und Aeusserungen des dortseitigen Vertreters eine derartige Bedeutung nicht beigelegt. Gleichwohl glauben wir den Conferenzen einen sehr grossen Werth zuschreiben zu sollen; sie haben in uns aufs Neue die stets festgehaltene Ueberzeugung befestigt, dass praktische Differenzen von solcher Bedeutung, um einen Ausgleich unmöglich zu machen, nicht bestehen; sie werden auch dortseits die durch Thatsachen bewährte Beruhigung gegeben haben, dass der Grossherzoglichen Regierung nichts ferner liegt als den berechtigten Einfluss der Kirchen auf die Jugendbildung zu verkümmern; sie werden in einem einzelnen Falle von der grössten Wichtigkeit Wohldemselben gezeigt haben, dass wir bereit sind, die längst bestehende Zusage, alle kirchlichen und religiösen Beziehungen des Volksschulwesens mit den Kirchen zu behandeln, den loyalsten und liberalsten Vollzug zu geben. Wir verbinden damit gerne das Anerkenntniss, dass auch von dortseits die Grenzen einer berechtigten Theilnahme, wie sie durch die Natur der Sache vorgezeichnet sind, eingehalten wurden. Einen je grössern materiellen Werth wir darnach den Conferenzen beilegen, um so mehr halten wir uns für berechtigt und verpflichtet, gegen die nachträgliche Beanstandung der über dieselben aufgenommenen Protokolle unsern entschiedenen Widerspruch einzulegen. Sie wurden erst unterzeichnet, nachdem der dortseitige Herr Commissär auf die Frage des Vorsitzenden, ob von einer Seite Aenderungen beantragt würden, erklärt hatte, er finde das Protokoll durchaus vollständig und treu, eine Erklärung, welcher sich der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenraths vollständig anschloss. Es kann der Aufmerksamkeit Wohldemselben nicht entgehen, dass für alle Zukunft jede gemeinsame Behandlung irgend welcher Angelegenheiten unendlich erschwert und durch die berechtigte Weigerung des Einzelnen, sich einem nachträglichen Dementi ausgesetzt zu sehen, fast unmöglich gemacht werden würde, wenn gegen das in correctester Form und mit allseitiger Zustimmung beglaubigte Ergebniss der Besprechungen nachträgliche Beanstandungen zugelassen werden. Was die Sache selbst anbelangt, so hoffen wir, auf Grundlage der in den Conferenzen erzielten Ergebnisse durch Benehmen mit Wohldemselben zu einer Verständigung zu gelangen, welche die Schulangelegenheit zu einem befriedigenden und für das Land gedeihlichen Abschluss bringt. Im Einzelnen haben wir auf die Eingangs erwähnten Erlasse zu erwidern: 1. Wir theilen die dortseitige Ansicht, dass die Volksschule zunächst eine im Interesse der Familienväter errichtete Hilfsanstalt ist, um dieselben bei denjenigen Theilen der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, denen die Einzelnen für sich allein nicht zu genügen vermögen. Ob dies in einer ausdrücklichen Definition, die bei den weiteren Verhandlungen über das Gesetz noch in sehr verschiedenen, zum Theil wahrscheinlich den dortigen Intentionen sehr entgegengesetzten Richtungen beantragt werden dürfte, direct ausgesprochen werden soll oder nicht, halten wir für eine Frage, die aus Gründen der gesetzgeberischen Technik zu verneinen ist. Diese mahnt ganz entschieden davon ab, irgend eine nicht absolut nothwendige Definition in ein Gesetz aufzunehmen, das, soweit, irgend thunlich, nur aus reinen Rechtssätzen bestehen soll. Durch solche, also in der überhaupt sichersten und bündigsten Weise, ist der Charakter der Volksschule bestimmt, indem §. 1 nicht den Besuch derselben, sondern die Sorge der Eltern für den irgendwie zu verschaffenden Elementarunter-

richt ihrer Kinder als ihre eigentliche und principale Verbindlichkeit hinstellt. Die religiöse und kirchliche Beziehung der Schule ist dadurch gewahrt, dass in §. 25 der Religionsunterricht unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen, und zwar an erster Stelle aufgeführt, und dass dessen Ertheilung nach §. 27 den Kirchen frei überlassen und daneben der Lehrer verpflichtet ist, ihn in deren Auftrag zu ertheilen. Ueberdiess werden wir in der Begründung des Gesetzentwurfs die subsidiäre Stellung der Volksschule und den grossen Werth einer organischen Verbindung des Religionsmit dem übrigen Schulunterricht hervorzuheben Gelegenheit nehmen. 2. Wir haben uns entschlossen, zu §. 21 des Entwurfs einen principiellen Zusatz aufzunehmen, durch welchen die dortigen Wünsche vollständig erfüllt sind. Er entspricht in seinem Wortlaut, wie aus den beiliegenden Exemplaren des Entwurfs entnommen werden wolle, allerdings nicht der Aufzeichnung, welche Herr Convictsdirector Kübel ausserhalb der Conferenzen dem Unterzeichneten übergeben hat, stimmt aber mit dem Sinne derselben und mit dem Wortlaut des in der Conferenz von dem Vorsitzenden gemachten und damals nicht widersprochenen Vorschlags überein. Wir können die viel gedehntere von dortseits in Vorschlag gebrachte Fassung schon deshalb nicht in das Gesetz aufnehmen, weil sie in einem viel zu schneidenden Gegensatz zu der hergebrachten Gesetzessprache steht und schon aus diesem Grunde nicht die geringste Aussicht darauf hätte, von den Kammern gebilligt zu werden. Die gesammte Neugestaltung des Organismus der Schulbehörden beruht auf dem Gedanken, dass die staatlichen und die kirchlichen Behörden; welche nach der den Kirchen zugestandenen Selbständigkeit nothwendig separirt werden müssen, jede innerhalb ihrer Rechtssphäre frei und selbständig sich bewegen, dabei aber, da sie in der Schule für ein gemeinsames Ziel wirken, selbstverständlich in steter Wechselbeziehung sich zu erhalten haben. Das Gesetz kann diesen Satz nur im Princip aussprechen, die Formen seiner Verwirklichung müssen sich nach den wechselnden gegenseitigen Bedürfnissen gestalten und ändern. Wohldasselbe scheint diese in der Natur der Dinge begründete Ansicht zu theilen, da auch der Erlass vom 1. d. M. auf die Vollzugsverordnungen, als den natürlichen Platz für genauere Festsetzungen, hinweist. Wir wiederholen, dass wir dem Grundsatz die liberalste Anwendung zu geben stets geneigt sind, und dass, wie unsere Commissäre schon in den Conferenzen hervorhoben, die Regierung nicht verfehlen wird, auch bei den Vollzugsverordnungen, soweit dabei religiöse und kirchliche Fragen in Betracht kommen, wie bei dem Gesetz selbst, den kirchlichen Vertretern Gelegenheit zur vollständigen Geltendmachung der kirchlichen Interessen zu geben. Was insbesondere die Stellung des Ortgeistlichen im Ortsschulrath anbelangt, so heben wir mit Genugthuung hervor, dass auch der dortseitige Herr Commissär den Werth derselben und die Bedeutung der namentlich in der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 gegebenen Garantien in gerechter Weise würdigte, und es wird dortseits nicht verkannt werden können, wie werthvoll es für die Kirche ist, dass derselbe Mann, welcher bei der einzelnen Schule die selbständigen kirchlichen Interessen und Rechte kraft Auftrags der Kirche zu vertreten haben wird, auch durch das Staatsgesetz in Berücksichtigung jener seiner Eigenschaft als Mitglied in die locale Schulbehörde berufen ist. Die evangelische Kirche hat durch Erfahrung erprobt, wie ungemein vortheilhaft auch für die kirchlichen Interessen diese Einrichtung ist. Wir glauben der dortseitigen Auffassung zu begegnen und der Sache zu dienen, wenn wir von Erörterung des rein theoretischen Satzes, ob dem katholischen Geistlichen auch abgesehen von dem Staatsgesetz in dem Ortsschulrath kraft kirchlichen Rechts eine bestimmte Stellung zukomme, Umgang nehmen, da die Frage gegenüber einem Gesetz, das ihn in den Ortsschulrath beruft, von keiner praktischen Bedeutung ist. Ebenso lassen wir die dortseitigen Ausführungen über die Befugnisse, welche nach katholischen Grundsätzen für den Ortgeistlichen zu vindiciren seien, dahingestellt, da wir die Verständigung über ein concretes

Gesetz nicht von der Lösung principieller Streitfragen, die ihre vielhundertjährige Geschichte haben, für abhängig halten. Das Gesetz spricht klar aus, dass bei allen religiösen, kirchlichen Fragen die Kirchen nicht nur zuzustimmen haben, sondern §. 27 räumt ihnen sogar in den unzweideutigsten Worten die freie, selbständige Ordnung des Religionsunterrichtes ein, und ebenso ausdrücklich erklären §§. 27 und 30, dass sie nach ihrer ganz freien Entschliessung über die Qualification zu Ertheilung des Religionsunterrichts zu entscheiden haben. Ueberdies ist den Kirchen zugesagt, durch ihre Vertreter bei den verschiedenen Instanzen der staatlichen Schulbehörden die kirchlichen Interessen wahrnehmen zu können, und weiter ergibt sich für manche Fälle, z. B. die Vertheilung des Religionsunterrichts zwischen Geistlichen und Lehrer, die Anberaumung der Religionsprüfungen ausserhalb der Religionsstunden und Aehnliches, dass auch hier die kirchlichen Vertreter nicht bloss zu hören sind, dass auch hier ihnen die eigentliche Anordnung zukommt, zu deren Vollzug nur die Mitwirkung der Schulbehörden erforderlich ist. Hält Wohldasselbe sich für gebunden, noch weitere Ansprüche der katholischen Kirche principiell zu wahren, so können wir einem derartigen principiellen Widerspruch nicht weiter entgegenreten; wir glauben aber, Wohldasselbe wird aus einem theoretischen Gegensatz, der, wenn überhaupt, nur durch eine lange historische Entwicklung zu lösen ist, kein Hinderniss für eine Verständigung abzuleiten haben, welche durch das praktische Bedürfniss geboten ist und welcher praktische Schwierigkeiten in der That nicht entgegenstehen. Die angedeuteten Gesichtspunkte sind für uns auch hinsichtlich des Schulvermögens die maassgebenden. Im Uebrigen kann es Wohldesselben Aufmerksamkeit nicht entgehen, dass eine speciellere Verfolgung dieses Punktes jeden Ausgleichsversuch scheitern machen müsste. Bereits bei den Verabredungen und Zusagen von 1861 über die Verwaltung des katholischen kirchlichen Vermögens haben wir auf das bündigste erklärt, dass die Bestimmungen über das katholische milde Stiftungsvermögen auf das katholische Schulvermögen nicht anwendbar sind. Wohldasselbe hat seinen entgegengesetzten principiellen Standpunkt gewahrt, seit Jahren ist aber die Verwaltung des katholischen Schulvermögens durch die dazu geordneten Behörden ohne Anstände geführt, so dass wir die Sache als praktisch erledigt betrachten und eine erneuerte Erörterung ablehnen müssen. Wir fügen bei, dass mittlerweile durch das Schulaufsichtsgesetz eine gesetzliche Entscheidung getroffen ist, hinsichtlich deren materiellen Inhalts eine Aenderung zu erzielen auch nicht die entfernteste Aussicht vorhanden ist.

3. Die Meinungsdivergenz, welche über die kirchliche Mitwirkung bei der Aufnahme unter die Volksschulcandidaten und bei der Entlassung aus dem Schuldienst beziehungsweise bei der Entfernung vom Religionsunterricht besteht, halten wir für eine wesentlich formelle, geben uns aber der Hoffnung hin, dass bei wiederholter Erwägung Wohldasselbe die Ueberzeugung gewinnen wird, dass die von uns gewählte Form, zumal nach der jetzt principiell sehr scharfen Fassung der §§. 27 und 30, dem Sachverhältniss am genauesten entspricht und den kirchlichen Interessen vollkommene Sicherheit gewährt. Diese Form ist lediglich eine Consequenz aus der Selbständigkeit, welche durch die Gesetzgebung von 1860 den Kirchen gegenüber dem Staate zu Theil geworden ist. Wir haben darauf verzichtet, einen Volksschulcandidaten gegen das Votum der Kirchen als zum Religionsunterricht qualificirt zu erklären oder seine Ausschliessung von diesem Unterricht von unserer Zustimmung abhängig zu machen; bei Würdigung dieses Verhältnisses wird es dem Billigkeitsgefühl Wohldesselben nicht entgehen, dass wir nun auch umgekehrt an dem Recht der selbständigen Entscheidung der staatlichen Schulbehörden über die übrige Qualification des Lehrers festhalten müssen. Wie wenig wir übrigens der Ansicht sind, dass die Schule die Befähigung des Lehrers als Religionslehrer nicht zu berücksichtigen habe, geht schon daraus hervor, dass der Entwurf ihn zu Ertheilung des Religionsunterrichts mit heranzieht. Die Brauchbarkeit eines dazu nicht

befähigten Volksschullehrers ist dadurch so geschmälert, dass schon das Verwaltungsinteresse dahin drängt, eine irgend grössere Zahl solcher Lehrer nicht aufkommen zu lassen. Können wir nichts dagegen erinnern, dass Wohl dasselbe sich das Recht vorbehält, einen Lehrer wegen rein religiöser Vergehen vom Religionsunterricht zu entfernen, so kann darin doch nach längst feststehenden Grundsätzen des öffentlichen Rechts für die weltliche Behörde kein Grund liegen, die Strafe der Amtsentlassung auszusprechen. Wir erlauben uns, Wohl dasselbe auf die seit 30 Jahren bestehende Schulgesetzgebung zu verweisen, die von der Kirche nie beanstandet wurde und von welcher bei dem in Frage stehenden Punkte der Entwurf nicht abweicht. Die Kirche wird in der einfachen Beibehaltung längst bestehender Rechtssätze keinen Grund zu Besorgnissen finden können, zumal da ihr gleichzeitig die bisher von ihr nicht geübte Befugniss ausdrücklich zugestanden wird, einen Lehrer, wenn auch nicht vollständig seines Amtes zu entsetzen, doch vom Religionsunterricht auszuschliessen. Ueberdies tragen wir kein Bedenken, die von unsern Commissären bereits in den Conferenzen abgegebenen Erklärungen unsererseits zu wiederholen und zu bestätigen, dass eine Verletzung der Pflichten des Lehrers als Religionslehrer auch unter den Begriff der Vernachlässigung der Dienstpflichten fällt und dass wir freche, namentlich öffentlich verübte Religionsspöttereien und Aehnliches als ein des Lehrers unwürdiges Benehmen betrachten, wegen dessen ihn die Strafe des §. 39 treffen kann. Von selbst versteht es sich, dass der Kirche auch ferner wie bisher freisteht, ein Einschreiten gegen einen Lehrer wegen religiös-sittlicher Vergehen zu beantragen, worauf stets die gebührende Rücksichtnahme erfolgen wird. Wir glauben nach diesen näheren Erläuterungen auf die Bemerkung, von welcher wir ausgegangen sind, zurückkommen zu dürfen, dass bei der hier besprochenen Materie, die ohnehin sachlich nur längst bestehendes Recht aufs Neue festsetzt, nur über eine äussere Form eine Meinungsverschiedenheit besteht. Halten wir im Interesse sowohl des Staates wie der Kirche und zur Vermeidung von Conflicten die Form für die richtigere, dass jeder Theil über die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fragen selbständig entscheidet, so sind wir doch gerne dazu bereit, die Prüfungen der Lehrer wie bisher gemeinsam vornehmen zu lassen, und sind überzeugt, dass die jedem Theil reservirte freie Entschliessung besser für die Erzielung einheitlicher Resultate wirken wird, als eine erzwungene formelle Gemeinsamkeit. Es könnte der erwähnte Punkt durch die Vollzugsverordnungen und Instructionen geregelt werden. 4. Bei dem dringenden Wunsche Wohl desselben, die Corporationsschulen vollkommen freigegeben zu sehen, haben wir diese Frage einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, können aber zu unserm Bedauern auf denselben nicht eingehen. Wohl dasselbe verkennt selbst nicht, dass die Frage für die juristischen Personen anders liegt, als für physische, was die letzteren als einen Ausfluss ihrer natürlichen Freiheit beanspruchen können, was ihnen von selbst zukommt, sofern es ihnen nicht positivrechtlich entzogen ist: das muss den erstern besonders durch positives Gesetz übertragen werden, und es fragt sich also zunächst, ob ein genügender Grund zu einer solchen besondern Rechtssatzung vorliegt. Wir mussten diese Frage verneinen, da der wesentlichste Vortheil, welcher mit der freien Errichtung von Privatlehranstalten für die allgemeine Bildung verbunden ist, nämlich die reichere Individualisirung derselben, von Corporationsschulen nicht zu erwarten ist, die im Gegentheil je nach Umständen einen uniformirenden Einfluss auf die Volksbildung auszuüben geeignet sind. Die Regierung kann deshalb nicht darauf verzichten, dass die Corporationsschule im einzelnen Falle der Staatsgenehmigung bedarf. Die Grossherzogl. Regierung ist principiell einer ausgedehnten Unterrichtsfreiheit geneigt und hat dies durch den Entwurf bewiesen, welcher zahlreiche der bisher bestehenden Schranken beseitigt. Sie ist aber bei ihren Reformen genöthigt und verpflichtet, auf die mannigfaltigen, gerade in dieser Materie sich vielfach widersprechenden Ansichten Rücksicht zu nehmen, und wir

müssen es als unsere auf vielfachen Wahrnehmungen beruhende Ueberzeugung gegen Wohldasselbe aussprechen, dass jeder weitergehende Vorschlag als der des Entwurfs schlechthin keine Aussicht hat, von den Kamern gebilligt zu werden. Im Uebrigen wiederholen wir die Erklärung unserer Commissäre, dass die Regierung beabsichtigt, die Corporationschulen im Allgemeinen wie die Privatschulen zu behandeln und heben noch hervor, dass der Entwurf jedenfalls in ungleich höherem Grade als die bisherige Gesetzgebung den Wünschen der Kirche entspricht. Die volle an Private und Vereine ertheilte Freiheit zur Errichtung von Unterrichtsanstalten kommt auch der Kirche durch Vermittlung ihrer Angehörigen zu Statten, und mindestens von gleicher Wichtigkeit ist der Fortschritt für Corporationschulen, die nach dem bestehenden Recht als öffentliche Schulen unmittelbar von den staatlichen Schulbehörden geleitet werden, während sie nach dem Entwurf nach einmal erlangter Genehmigung frei der Corporation überlassen sind. Es scheint uns unmöglich, dass Bestimmungen des neuen Gesetzes, die, wenn sie auch den Wünschen der Kirche nicht ganz entsprechen, denselben doch jedenfalls ungleich mehr als das bestehende Gesetz entgegenkommen, ein dauernder Gegenstand der Beschwerde der Kirche gegen dieses neue Gesetz sein sollten. Wir beehren uns, indem wir dem im Erlass vom 9. d. M. No. 1140 ausgesprochenen Wunsche nachkommen, drei Exemplare des Gesetzentwurfs, sowie wir denselben schliesslich dem Grossherzogl. Staatsministerium vorgelegt haben, anzuschliessen. Es wolle daraus entnommen werden, wie sehr wir darauf bedacht waren, den dortseitigen Wünschen so viel als möglich Rechnung zu tragen. Namentlich ist ausser dem oben besprochenen §. 21 der wichtige §. 27 in dem Hauptpassus (Abs. 4) wörtlich übereinstimmend mit der Aufzeichnung, welche Herr Convictsdirector Kübel dem Unterzeichneten übergeben hat, und die Fassung des Abs. 2, welche in den Conferenzen nicht festgesetzt war, wird ohne Zweifel den dortseitigen Wünschen entsprechen. Wir erlauben uns ausserdem auf die geänderte Fassung des Schlusssatzes von §. 8 aufmerksam zu machen, durch welche unsere Intention, durch das Vermögen der wegen ihrer Kleinheit nicht zu erhaltenden Confessionsschulen vor allem die Bedürfnisse des Religionsunterrichts zu decken, deutlicher als in der früheren Fassung hervortritt. Wohldasselbe mag darin einen Beleg der Auffassung finden, welche uns überhaupt bei der Ordnung des Schulwesens leitet. Schliesslich richten wir an Wohldasselbe das Ersuchen, uns baldgefällig über die Stellung verwissem zu wollen, welche dortseits gegenüber dem neuen Gesetzentwurf eingenommen werden wird, und von welcher wir hoffen, sie werde eine freundliche, zum Vollzug in loyaler Weise mitwirkende sein. Wenn diese Erwartung sich bestätigt, zweifeln wir nicht, dass der Entwurf in seiner äusserst maassvollen Haltung die allseitige Zustimmung finden wird, da bei einem friedlichen Ausgleich der verschiedenen Interessen gegenüber dem dadurch befriedigten praktischen Bedürfniss die Geltendmachung scharfer principieller Gegensätze keine innere Berechtigung hat. Die Regierung muss sich aber, sofern wir wider Hoffen nicht eine die Zukunft sichernde Antwort Wohldesselben erhalten sollten, freie Hand vorbehalten. Der Entwurf beruht im Ganzen und nach seinem Grundgedanken der Erhaltung der confessionellen Schulen auf der Voraussetzung einer loyalen Mitwirkung der Kirchen beim Vollzug; er ist, so lange diese vorenthalten bleibt, bis zu gewissem Grad dem Einwand der Unausführbarkeit ausgesetzt. Wir würden dessenungeachtet, der weitem Entwicklung der Dinge anheimstellend, ob sie zu einer Trennung des Religions- von dem übrigen Schulunterricht und damit zu einem völligen Ausscheiden der Kirchen aus den Schulen führen wird, zunächst die confessionellen Schulen festzuhalten suchen. Immerhin müssten wir es aber als Pflicht und als Nothwendigkeit betrachten, aus der Gesetzgebung alle Bestimmungen zu entfernen, die, so gerechtfertigt sie sind, wenn die Kirchen die ihnen zugedachte Theilnahme an dem Volksschulwesen ausüben, doch für den entgegengesetzten Fall als unzulässige Hindernisse für eine Ent-

wicklung der Dinge sich darstellen, welche bei beharrlicher Fernhaltung der Kirchen von den Schulen zu ungestörter Erhaltung der letztern unvermeidlich ist. Die Regierung kann den Kammern nur einen Gesetzentwurf vorlegen, für dessen Ausführbarkeit oder Entwicklungsfähigkeit sie einzustehen vermag. Es wird deshalb, wenn wider Verhoffen und ungeachtet unseres bereitwilligen Entgegenkommens ein Ausgleich mit Wohldemselben nicht erzielt wird, der Entwurf vor der Vorlage an die Kammern einer nochmaligen Revision unterzogen werden müssen, bei welcher namentlich auch die zu den §§. 6, 21 und 30 gemachten Zusätze zu beseitigen und die jetzige Fassung des §. 27 zu ändern wäre, um der Regierung für die Zukunft freiere Hand zu lassen. Wir halten uns zu diesen ausdrücklichen Mittheilungen für verpflichtet, um selbst den Schein einer Illoyalität zu vermeiden, wenn späterhin principielle Sätze des Gesetzes in anderer Form, als derjenigen, welche sie in Folge der mit Wohldemselben gepflogenen Communication erhalten haben, in dem Entwurf erscheinen, und es wird der Versicherung nicht bedürfen, dass uns nichts ferner liegt, als dadurch auf die dortseitige freie Entschliessung einen Druck ausüben zu wollen. Vielmehr geben wir uns gerne der Ueberzeugung hin, dass die freie und loyale Erörterung der verschiedenen Standpunkte, in Folge deren wir die wesentlichen dortseitigen Wünsche erfüllt haben und bei dem Vollzug des Gesetzes noch weiter berücksichtigen werden, auch Wohldasselbe von selbst zum Einverständniss mit einem Gesetze führen wird, das, wengleich es befriedigen nicht alle einander entgegenstehende Wünsche vollkommen befriedigen kann, doch die verschiedenen vorhandenen Interessen in gerechtester Ausgleichung mit einander zu versöhnen bestrebt ist. gez. Lamcy.

LXXI.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 22. Februar 1866. No. 1576. Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M. No. 2349/52, *den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betr.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Wir haben aus obigem verehrlichen Erlasse mit Genugthuung ersehen, dass Hochdasselbe eine Verständigung über die Schulfrage wünscht und anerkennt, dass wir zum Einfluss auf die Jugendbildung berechtigt sind, wie dass wir die Grenzen einer berechtigten Theilnahme hieran eingehalten haben. Auch wir glauben, dass die so erwünschte, friedliche Ausgleichung der Schulfrage durch einen offenen Gedankenaustausch zu erzielen sei. Wir wiederholen deshalb, dass wir die Aeusserungen und Erklärungen unseres Commissärs vom 19. u. 20. v. M. nur insoweit anerkennen, als sie mit unserm Erlasse vom 16. v. M. harmoniren. Es erscheint uns deshalb und im Hinblick auf unsere Erlasse vom 1. und 6. d. M., No. 860 und 1018, praktisch irrelevant, ob das am 23. v. M. vorgelesene und unterzeichnete Protokoll die Aeusserungen, Erklärungen und Verwahrungen unseres Commissärs vollständig und richtig enthalte. Indessen wurden nach seitheriger Uebung solche Aufzeichnungen erst dann abgeschlossen, nachdem sie die Repräsentanten beider Contrahenten vorher eingesehen, erwogen und genehmigt hatten, so dass in einer so wichtigen Sache nur die aus ruhiger reifer Ueberlegung hervorgegangene Entschliessung constatirt wurde. Das vorliegende Protokoll wurde aber unserm Commissär erst bei dessen Verlesung bekannt. Der diesseitige Commissär erklärt wiederholt, dass er dieses nach dem 20. v. M. von der Regierungscommission aufgenommene Protokoll lediglich auf dessen einmalige Vorlesung ohne Weiteres und ohne dessen Inhalt reiflich prüfen zu können — unterzeichnet habe. Er erklärt wiederholt, dass er seine Erklärungen und Aeusserungen gemäss unserm Erlasse vom 16. v. M. abgegeben habe. Wenn in Hinkunft bei Besprechungen zwischen dortseitigen und diesseitigen Vertretern obiges Verfahren eingehalten wird, so dürften Beanstandungen wie die vorliegenden entfallen. Wir können nur wiederholen, dass wir eine Verständigung über

die Schulfrage anstreben und unserseits Alles dazu beitragen werden, was unsere Pflicht gestattet. Diese Frage erfordert aber bei ihrer Schwierigkeit und Wichtigkeit überhaupt eine reife Erwägung. Je eingehender diese jetzt stattfindet, um so rascher wird sich dann diese Angelegenheit ordnen lassen. Wir halten es deshalb im Interesse der Sache, den obigen, dortseitigen Erlass nicht so rasch zu erledigen, wie wir dies durch unsere erwähnten Erlasse vom 16. v. M., sowie vom 1. und 6. d. M. zu thun in der Lage waren. Vielmehr glauben wir, über die Erklärungen und Anerbieten Hochdesselben vom 14. d. M. in ruhige, reife Berathung treten zu sollen. Wir bitten deshalb Hochdasselbe, uns zur Erledigung dieser so ersten Angelegenheit einige Zeit geben zu wollen, da wir sobald als möglich den erwähnten, verehrlichen Erlass erwidern werden. gez. Orbin.

LXXII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 8. März 1866. No. 1997.
Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlass vom 1. d. Mts., No. 3131, ergebenst zu erwidern: Aus dem Erlasse Hochdesselben vom 14. v. M., No. 2349, haben wir die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, dass die Grossherzogliche Regierung eine aufrichtige Verständigung über die Schulfrage mit uns wünscht. Wir wiederholen, dass wir im allgemeinen Interesse gerne hiezu mitwirken. Wir wollen deshalb auch dem Umstande Rechnung tragen, dass diese Frage überhaupt im öffentlichen Leben noch nicht zur allseitigen ruhigen Erwägung gelangt ist, wesshalb zur Zeit die Durchführung des vollen Rechtsstandes der Kirche bezüglich der Schule keine allgemeine Anerkennung findet. Wir beharren demnach zur Zeit auch nicht darauf, dass alle Rechte der Kirche im vorliegenden Gesetze ihren Ausdruck finden, und glauben, die uns obliegende Pflicht zu erfüllen, wenn wir hier die Grundsätze und Rechte der Kirche bezüglich des confessionellen Schulwesens und der katholischen Schulfonds, auf welche wir ohne Zustimmung des heiligen Stuhls nicht verzichten dürfen, wiederholt wahren. Sie sind in der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December 1863, wie in unsern seitherigen Erlassen an Hochdasselbe ausgesprochen und begründet. So glauben wir über die noch bestehenden principiellen Schwierigkeiten hinweggehen, deren Lösung einer geeigneteren Zeit vorbehalten und auf einen *modus vivendi* eingehen zu können, wodurch es der Kirche noch möglich wird, wenigstens in praktischer Hinsicht ihre Pflicht zu erfüllen. Aus dem erwähnten, dortigen Erlasse vom 14. v. M. entnehmen wir mit Genugthuung, dass die von uns zu diesem Behufe vorgeschlagene Grundlage von der Grossherzoglichen Regierung genehm gehalten und dass von Hochderselben anerkannt wird, dass wir hierin die Grenzen einer berechtigten Theilnahme der Kirche an der Erziehung und Bildung eingehalten haben. Es bestehen also hauptsächlich noch Differenzen über die Formulirung und Durchführung jener Grundlagen in den Rechtssätzen des Gesetzes. Um zur Beseitigung derselben mitzuwirken und den sachgemässen Ausdruck wie die Begründung unserer Wünsche und Ansprüche darlegen zu können, haben wir eine längere Frist gewünscht, als sie uns von dortseits gestattet wurde. Wir wollen aber dem dortigen Wunsche vom 1. d. M. im Hinblick auf unser ernstes Bestreben, eine allseits befriedigende Ausgleichung zu ermöglichen, entsprechen und in Nachstehendem sofort unsere Vorschläge hierwegen begründen und darlegen. Die von uns angesprochene Mitwirkung der Kirche bei der Leitung des confessionellen Schulwesens stützt sich auf die von dortseits nicht verkannten Grundsätze des paritätischen Rechtsstaates, sowie auf die Rechte der Kirche und der Familie bezüglich der Schule. Die Schule ist nicht bloss Unterrichts-, sondern vorzugsweise Erziehungsanstalt. Die Erziehung ist überdies die Grundlage und das hauptsächlichste Mittel der Bildung. Sie beruht aber auf der Religion, kann nur durch religiös-

sittliche Mittel, also nur unter Mitwirkung der Kirche bewirkt werden. Der paritätische Rechtsstaat, welcher die religiöse und die Ueberzeugungs-Freiheit Aller gleichmässig schützt, keine Staatskirche und keinen Religionszwang kennt, kann die sittlich-religiöse und geistige Cultur nicht ausschliesslich leiten. Wenn und weil er die freie Religionsübung achten muss, so liegt es ihm ob, die Rechte der Confessionen und Familien bezüglich der Schule gegenüber dem Aufsichtsrecht des Staats abzuwägen. Unser paritätischer Staat hat überdies die durch das positive Recht garantierte Rechtspflicht, die Confessionen im Besitze und Genusse ihrer confessionellen Schulen und Schulfonds zu belassen. Es ist von dortseits anerkannt, dass die Schule „eine Hilfsanstalt sei, welche zunächst im Interesse der Familienväter errichtet ist“. Diese oder vielmehr die gleichberechtigten und verpflichteten Eltern, die Familien haben die Pflicht, ihren Kindern die zu ihrem zeitlichen und religiös-sittlichen Leben erforderliche Bildung und Erziehung zu verschaffen. Die sittlichen Kräfte, worauf die Familie beruht, und wodurch sie ihre entsprechende Wirksamkeit äussert, können aber nicht durch staatlichen Zwang, sondern nur durch die Religion gepflegt werden. Die katholische Familie ist also zu dem Verlangen berechtigt und verpflichtet, dass ihr Kind auf religiöser Grundlage, nach den Grundsätzen ihrer katholischen Ueberzeugung, also unter Mitwirkung der Kirche erzogen und gebildet werde. Der Staat folgert aus dem Rechte der elterlichen Erziehung die Pflicht der Familie, ihren Kindern die für die Gesellschaft allgemein nothwendige Bildung geben zu lassen. Die Kirche kann mit grösserem Rechte aus jener religiösen Pflicht der Eltern folgern, dass sie ihre der Kirche angehörigen Kinder nach den Grundsätzen derselben herabzubilden lassen. Aus dem Rechte der Eltern wie der Kinder folgt also die Mitwirkung der Kirche bei der Erziehung und Bildung der ihr angehörigen Jugend. Die Schule ist entweder die Pflanzstätte für die christliche Civilisation oder für den Abfall von der christlichen Religion und Sitte. Nur wenn sie jenem Zwecke, also dem Zwecke der christlichen Gesellschaft und der christlichen Familie entspricht, kann diese verpflichtet sein, sie als Hilfsanstalt zu benützen. Nur in diesem Falle kann sie die Kirche zur Erfüllung ihrer Mission brauchen. Die Kirche kann sich aber ihres Rechts und ihrer Pflicht nicht entschlagen, die religiöse Erziehung und Bildung der Jugend in der Schule zu pflegen, das religiöse Leben der Schule zu leiten. Daraus folgt, dass die Schule entweder unter Mitwirkung der Kirche und im harmonischen Zusammenwirken aller Factoren der Schule geleitet werden oder Unterrichtsfreiheit eintreten muss. Die Grossherzogliche Regierung hat sich für das erste, das gemischte, unsern Verhältnissen und den Grundsätzen des christlichen, paritätischen Staats entsprechende System entschieden. Es wird beiderseits nicht verkannt, dass die Durchführung desselben, die „Erhaltung der steten Wechselbeziehung“ auf diesem, den Zwecken von Staat und Kirche entsprechenden Gebiete dem dualistischen System vorzuziehen sei. Die Grossherzogliche Regierung will also, wie noch der Commissionsbericht zum Gesetze vom 9. October 1860 es ausdrückt, dass „die Schule eine religiös-sittliche Grundlage erhalte“. Sie anerkennt, dass die Schule eine Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche und Familie sei. Sie will die Pflege der religiösen Erziehung und Bildung durch die Kirche. Sie anerkennt diese als Recht der Kirche. Sie hat es zugesichert, dass die confessionellen Schulen und Schulfonds als solche erhalten werden sollen. Die Grossherzogliche Regierung will die organische Verbindung der religiösen Bildung mit dem übrigen Unterricht. Sie will also ein harmonisches Zusammenwirken von Staat und Kirche bei der gesammten Erziehung und Bildung. In der That hat die Grossherzogliche Regierung durch die anher gerichteten Erlasse Hochdesselben vom 2. November v. J. No. 15,023, 27. Januar d. J. No. 1547, und vom 14. v. M. No. 2349 anerkannt: „Die Grossherzogliche Regierung versichert sich gerne des Rathes, der Theilnahme und der Mitwirkung der Kirche da, wo in der Volksschule

Staat und Kirche sich berühren. Sie ist bereit, die Ansichten, Wünsche und Beschwerden der Kirchen sorgfältig zu prüfen und nach Gebühr zu würdigen, bestehende Einrichtungen noch weiter dahin auszubilden. Die materielle Einwirkung der Kirche auf die Jugendbildung soll unverkümmert erhalten werden und ein gemeinsames Wirken nach gemeinsamen Zielen“ stattfinden. „Die kirchlichen und religiösen Beziehungen des Schulwesens sollen mit der Kirche in der liberalsten Weise behandelt werden. Den Kirchen steht die freie, selbstständige Ordnung des Religionsunterrichts“ zu und sie „haben bei allen religiösen, kirchlichen Fragen zuzustimmen“. Daraus folgt mindestens das Recht der Kirche, die religiöse Erziehung und Unterweisung in der Schule zu besorgen und zu überwachen. Es folgt daraus das weitere Recht und die Pflicht der Kirche, in wirksamer Weise dafür besorgt zu sein und darüber zu wachen, dass die Schule keine Ziele verfolge, welche die religiöse Bildung, die Erziehung im confessionellen Geiste hindern oder davon abwenden. Von diesem gemeinsamen Standpunkte aus wird nicht bloss eine Verständigung über die Leitung des Schulwesens, sondern auch über die damit zusammenhängende Frage bezüglich der Verwaltung des katholischen Schulvermögens erfolgen können. Es ist unbestritten, dass der Zweck einer Corporation, also auch der katholischen Schulfonds das Substrat seiner Rechtssubjectivität ist. Die confessionelle Schule ist, wie von dortseits zugegeben wird, eine Hilfsanstalt auch für die Kirche. Die Grossherzogliche Staatsregierung hat zugesichert, dass die Schule als confessionelle Anstalt erhalten werden soll. Die Confession wird ihrer Natur und Verfassung gemäss als Corporation nicht von ihren einzelnen Mitgliedern, sondern von der Kirchenbehörde vertreten. Die für die confessionelle Schule bestimmten katholischen Fonds können also so wenig als die Schule selbst jeder Einwirkung der Kirche entzogen werden. Diese ist überdies durch den Umstand begründet, dass kirchliche Fonds Beiträge zu Schulzwecken leisten. In der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December 1863 ist nachgewiesen, dass gemäss den bestehenden Reichs-, Bundes- und badischen Grundgesetzen die katholischen Schulfonds der katholischen Kirchengesellschaft gehören, dass sie eine „kirchliche Angehörte“ und also gemäss §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 zu verwalten sind. Es ist darin dargethan, dass diese Stiftungen und Fonds sogar nach dem bei uns bestehenden Rechte ohne Zustimmung der Kirche ihrem confessionellen Zwecke in keinerlei Weise entzogen werden dürfen. Sie können desshalb ohne eine Incamerirung dieser Stiftungen, also ohne Verletzung der bestehenden Grundgesetze und Reichsgesetze vom Staate nicht ausschliesslich verwaltet und jedenfalls nicht ohne jegliche Mitwirkung der Vertreter der katholischen Confession verwendet werden. Im Hinblick auf diese Rechtsverhältnisse verblieb auch unter der badischen Gesetzgebung „dem Ordinariate das Recht, von den Schulrechnungen Einsicht zu nehmen und zu Veräusserungen zu consentiren“. Wir kommen dem Wunsche Hochdesselben entgegen und begnügen uns auch jetzt wie bei der Vereinbarung von 1861 damit, das erwähnte Recht der Kirche zu wahren. Den bestehenden Verhältnissen und dem praktischen Bedürfnisse entspricht es aber, dass die Staatsbehörden nicht ausschliesslich und ohne jede kirchliche Einsicht resp. Mitwirkung die Fonds der verschiedenen Confessionen verwalten und vertreten, deren Rechte und Interessen sowohl unter einander als mit dem Staatsärar so leicht collidiren. Eine solche Leitung des katholischen Vermögens durch nichtkatholische Behörden widerspricht dem Wesen des paritätischen Staats, der garantirten Selbstständigkeit und religiösen Freiheit und der vor 1860 bestandenen Praxis. Sogar das Schulgesetz von 1864 untersagt die von uns beanspruchte Aufsicht über die Verwaltung dieses confessionellen Vermögens nicht, abgesehen davon, dass es zu nicht geringen Inconvenienzen führte und ja jetzt beseitigt werden soll. Die Grossherzogliche Regierung wird wohl die durch dieses Gesetz hervorgerufenen Zustände nicht als normale betrachten. Die Frage über die Ver-

waltung des confessionellen Schulvermögens wurde durch diesen Conflict jedenfalls nicht gelöst. Wohl aber erblicken wir den Anhaltspunkt zu einer Regelung dieser Angelegenheit auch jetzt noch in der durch beiderseitiges Entgegenkommen zu Stande gebrachten Vereinbarung von 1861. Die hierbei abgegebene „Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten“ vom 25. October 1861 lautet: §. 4: „Die katholische Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genusse der für ihre . . . Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ §. 8: „Durch die mündlich von Euer Hochwohlgeboren“ (Herrn Staatsrath Lamey) „gegebene Erläuterung habe ich die beruhigende Gewissheit erlangt, dass auch bei einer neuen Organisation der Schul- . . . Vermögens-Verwaltung die im §. 5 der Regierungszusagen dem Erzbischöflichen Ordinariate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben werden.“ Die Grossherzogliche Regierung erwiderte hierauf am 5. Nov. 1861: „Die im §. 4 . . . begehrte Zusage wird im Sinn des §. 20 der Verfassungsurkunde hiermit gegeben. Zu §. 8 . . . wird bemerkt, dass der Regierung bei Aenderung der Organisation freistehen wird, die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge gethan wird.“ Im §. 5 der Regierungszusagen vom 5. November 1861 sind die Befugnisse der Kirche bezüglich des sog. nichtkirchlichen katholischen, also, wie erwähnt, auch des Schulvermögens näher bestimmt. Das „milde Stiftungsvermögen“ wurde während der Besprechung über diese Vereinbarung in dem gemeinrechtlichen, weiteren Sinne, also darunter auch das Schulvermögen verstanden. Dies geht aus Obigem, sowie aus der exceptio des §. 7 dieser Zusagen hervor, wonach wohl bei der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens im engeren Sinne, nicht aber bei der des katholischen Schulvermögens der Kirche eine Vertretung eingeräumt wird. Diese kirchliche Vertretung bei den verschiedenen Instanzen der staatlichen Schulbehörden ist aber nunmehr von dortseits anerkannt. Auf sie können die im §. 5 der erwähnten Zusagen garantirten Rechte der Kirche übertragen werden. Diese Zusagen dürften aber hiebei so interpretirt werden, dass die dadurch statuirten kirchlichen Rechte auch wirklich zur Ausübung kommen. Schon durch diesseitigen Erlass an Hochdasselbe vom 6. November 1862 No. 11,630 haben wir um Erfüllung dieser Zusicherung gebeten. Die inzwischen eingetretenen Dissidien haben solche nur aufgeschoben. Hiernach halten wir uns für verpflichtet im Sinne dieser Vereinbarung wenigstens darüber in wirksamer Weise zu wachen, dass die Rechte der Katholiken bezüglich der katholischen Schulfonds gewahrt, dass diese ihrem confessionellen Zwecke erhalten und stiftungsgemäss verwendet werden. Auf der oben dargestellten gemeinschaftlichen Grundlage beruhen die nachstehenden Anträge und Wünsche. Wir haben hiebei den von uns acceptirten dortigen Vorschlag im Auge behalten, dass „das Gesetz das berührte, gemischte System im Princip aussprechen solle,“ dass dagegen die „genauere Festsetzung“ der kirchlichen Rechte in den Vollzugsverordnungen und Instructionen ihre Stelle finde. Hieraus folgt, dass in dem Gesetze die erwähnte Grundlage durchweg nicht verkannt und das berührte Princip darin als nicht missdeutbare Rechtsregel ausgesprochen werden sollte. Wir glauben in den darauf sich stützenden, nachstehenden Vorschlägen der Stellung der Grossherzogl. Regierung jede Rücksicht getragen zu haben. Andererseits erlauben wir uns aber darauf aufmerksam zu machen, dass die Erfahrung der jüngsten Zeit beweist, dass eine im Gesetze statuirte directe oder indirecte Negation der kirchlichen Rechte die Grossherzogl. Regierung hindert, die Rechte resp. die erwähnte Mitwirkung der Kirche ins Leben treten zu lassen. Aus diesen Gründen beehren wir uns, die nachstehenden Aenderungen des Geszentwurfs ergebenst vorzuschlagen. 1. Wir halten es nach Obigem und nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen für rathsam, wenn der Titel des Gesetzes statt: „Elementar-Unterricht“ heissen würde: „„Das Schulwesen““. 2. Zu §. 31 Abs. 2 wünschen wir, dass statt: „Schulbehörden“ gesetzt würde: „„Aufsichtsbehörden““ und ebenso 3. Zu §. 5

Abs. 1 statt: „Volksschule“: „„eine Schule bestehen, durch welche den Erfordernissen des §. 1 Genüge geschieht““. 4. Zu §. 9 am Schlusse des ersten Satzes wolle nach den Worten: „an der stehenden Schule“ beigefügt werden: „„für die dieser Confession angehörigen Kinder““. 5. Zu §. 11 beantragen wir die am Schlusse des ersten Absatzes bestehende Stelle: „die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet“ streichen zu wollen. Die Bestimmung hierüber dürfte nach der Analogie des §. 15 des Gesetzentwurfs in der noch zu besprechenden Vollzugsverordnung erfolgen. Sie wird im Gesetze um so weniger ausgedrückt werden sollen, weil auch Hochdasselbe der Ansicht huldigt, dass principielle Differenzen im Gesetze vermieden werden sollen. Aus diesem Grunde haben wir auch den Antrag fallen lassen, dass in dem Gesetze ausdrücklich die, nach unserer Ueberzeugung der Kirche zustehende Mitwirkung resp. Leitung des fraglichen confessionellen Acts ausgesprochen werden solle. 6. Zu §. 21 beantragen wir folgende Fassung des Zusatzes: „„Diese können die kirchlichen Rechte und Interessen bezüglich der Erziehung und Bildung im confessionellen Geiste und bezüglich der stiftungsgemässen Verwendung der confessionellen Fonds bei den Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten.““ Dieser Satz entspricht seinem materiellen Inhalte nach der oben ausgeführten gemeinschaftlichen Grundlage, während der von dortseits vorgeschlagene die von der Grossherzogl. Regierung anerkannte „Rechtssphäre“ der Kirche ignorirt, dem oben erwähnten Willen der Grossherzogl. Regierung nicht vollständig entspricht und die von dortseits zugesagte „Erfüllung“ unserer früher ausgesprochenen Wünsche leicht unmöglich machen würde. Der von uns vorgeschlagene Satz entspricht der von Hochdemselben ausgesprochenen Intention, dass der kirchliche Vertreter (Ortspfarrer) „die selbstständigen kirchlichen Interessen und Rechte kraft Auftrags der Kirche zu vertreten habe, wie dass bei allen religiösen, kirchlichen Fragen die Kirchen zuzustimmen haben“. Die confessionellen Angelegenheiten sind naturgemäss nur religiöse. Würde der von uns vorgeschlagene Satz seinem Wortlaute oder seinem materiellen Inhalte nach in das Gesetz aufgenommen, so wären unsere Bedenken z. B. bezüglich der Stellung des Ortsgeistlichen (§§. 8, 14, 18, 19) praktisch gehoben. Durch die Aufnahme eines solchen Principis würde das Gesetz das oben angedeutete, allseits anerkannte Wesen der Schule und ihre Stellung zur Kirche restituiren. Es würden dadurch im Gegensatz zu der illiberalen Staatsomnipotenz über die Schule die Grundsätze der allerhöchsten Proclamation und die bei dem Zustandekommen des Kirchengesetzes von 1860 ausgesprochenen Principien wieder zur Geltung kommen. Jenes Princip ermöglicht das allseits gewünschte Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden und entspricht den historischen und gegebenen Verhältnissen. Sowohl die kaiserlich österreichische (josephinische) als die kurpfälzische und altbadische Gesetzgebung belassen die Mitwirkung der Kirche bei der Jurisdiction, Prüfung, Anstellung der Lehrer, bei der Schulaufsicht und Verwaltung des Schulvermögens. Bis in die neueste Zeit haben unter der Herrschaft des Bevormundungsstaats weltliche Kirchenbehörden und durchweg Geistliche das Schulwesen geleitet. Wenn jetzt die Kirche diese rein geistliche Leitung des Schulwesens factisch aufgeben, dagegen in ihrem anerkannten Gebiete selbstständig sein soll, so folgt daraus, dass ihr wenigstens die erwähnten zur Erhaltung des genannten sittlich-religiösen, confessionellen Zweckes der Schule erforderlichen Rechte eingeräumt werden. Würde der von uns beantragte Satz in das Gesetz aufgenommen, so könnten wohl auch ständige kirchliche Vertreter bei den höheren Schulbehörden eine ähnliche Stellung wie der Ortspfarrer im Ortsschulrath erhalten und so die Beziehungen von Staat und Kirche wesentlich erleichtert und vereinfacht werden. 7. Zu §. 27: Wir halten es nach Obigem für correcter, wenn im zweiten Absatz statt: „Religionsunterricht“ gesagt würde: „„religiöse Erziehung und Bildung““. Da aber inhaltlich der dortigen Mittheilungen jenem Worte der in den letztern liegende Sinn bei-

gelegt wird, so bestehen wir nicht auf dieser Aenderung. Dagegen beantragen wir den Strich der drei letzten Sätze dieses §. 27, also von den Worten: „Diese Verfügungen verkünden die zuständigen Schulbehörden“ bis: „an die Schulordnung gebunden“. Der Grund dieser Bestimmungen ist vollständig in dem denselben vorausgehenden Satze: „Die Kirchen haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten“ erreicht. Wir haben diese letztere Verpflichtung ausdrücklich übernommen, also damit auch die „Geistlichen als Religionslehrer“, die Kirchendiener zur Beachtung derselben verbunden. Desshalb sind obige Bestimmungen bei den erwähnten, beiderseits anerkannten, innigen Wechselbeziehungen zwischen den Staats- und Kirchenbehörden für beide unnöthig, und der Schlusssatz überflüssig. Sie gehören ohnehin, da sie keine principiellen Rechtssätze sind, auch nach dortiger Anschauung nicht in das Gesetz. Sie sollten hier um so weniger eine Stelle finden, weil nach der von Hochdemselben ausgesprochenen Intention die „Verständigung über ein concretes Gesetz nicht von der Lösung principieller Streitfragen abhängen soll.“ Für den Strich dieser Bestimmungen spricht überdies der Umstand, dass sie im Widerspruch der oben ausgeführten Grundlage und zu der Zusicherung Hochdemselben stehen: „der §. 27 wolle der Kirche die freie, selbstständige Ordnung des Religionsunterrichts einräumen“. Es spricht für die Streichung der erwähnten drei Sätze der oben berührte Umstand, dass die Kirche den ersten derselben auch in seiner jetzigen Fassung aus bekannten Gründen nicht annehmen darf. Dieser Satz bildete ja seit dem Gesetze von 1864 einen Hauptgegenstand der kirchlichen Beschwerden. Dagegen löst sich in praktischer Hinsicht durch die Annahme des obigen gemischten Systems diese Frage von selbst. Die Kirche wird durch ihre Vertreter bei den Schulbehörden, welche ja zugleich ihre Aufsichtsbeamten über die religiöse Bildung sind, factisch und naturgemäss die gewünschte Wechselbeziehung pflegen. Wir haben deshalb gegen die Beibehaltung dieser Sätze nichts zu erinnern, wenn nach den Worten: „Diese Verfügungen verkünden“ gesetzt würde: „„auf Ansuchen der Kirchenbehörde““. 8. Zu §. 30 Abs. 3 wünschen wir, dass nach den Worten: „Ausbildung von Volksschullehrern werden“ beigefügt werde: „„confessionelle““. Dieser Zusatz würde obiger Grundlage, dem Charakter der confessionellen Schule, für welche nur in ihrer Confession herangebildete Lehrer taugen, und den bestehenden Verhältnissen entsprechen. 9. Zu §§. 38—40: Das von dortseits mit uns gewünschte harmonische Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Schulbehörden, die dortige Zusicherung, dass die erstere gegen Verletzungen der Pflichten des Lehrers als Religionslehrer, sowie gegen „religiös-sittliche Vergehen“ desselben auf begründeten Antrag der Kirche einschreiten werden, entheben uns der Nothwendigkeit, unsere praktisch dahin zielenden, früheren Anträge formell aufrecht zu erhalten. Wir können indessen die Bemerkung nicht unterdrücken, dass wir gegen die „seit 30 Jahren bestehenden“ Schulbestimmungen früher protestirt haben. Die derselben vorhergehende Gesetzgebung hat ausgesprochen, dass ein Lehrer, welcher wegen Vernachlässigung seiner kirchlichen Dienst- oder religiöser Pflichten von der Kirche in begründeter Weise zur Ertheilung des Religionsunterrichts für unfähig erklärt wurde, seines Dienstes zu entlassen sei. Die mit dortiger Genehmigung erlassene Verordnung vom 5. December 1851 macht es den Lehrern zur Pflicht, „sich gewissenhaft an das kirchliche Leben des Confessionstheils, welchem die Gemeinde angehört, anzuschliessen und sich durch Wort und That als religiös-sittlichen Menschen zu zeigen“. 10. Zu §. 43 erlauben wir uns nur die Bemerkung, dass, wenn durch den Schlusssatz desselben den Lehrern die conventionelle Annahme des Messnerdienstes untersagt sein sollte, solches die persönliche Freiheit und die finanziellen Interessen derselben wie der Gemeinden beeinträchtigen würde. 11. Der Schlusssatz des §. 63 sollte nach der Zusicherung der Herren Regierungscommissäre gestrichen

werden. Da dies wohl aus Versehen nicht geschehen zu sein scheint, so bitten wir wiederholt um den Strich desselben. 12. Den Abs. 1 des §. 105 beantragen wir dahin modificiren zu wollen: „Aus den Mitteln öffentlicher Corporationen und Stiftungen können Schulen nur unter der Voraussetzung errichtet werden, unter welchen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten gesetzlich gestattet sind.“ Hochdasselbe spricht sich im Princip für die Unterrichtsfreiheit aus. Dieselbe ist aber durch den überwiegenden Einfluss des Staats auf das Schulwesen, wie ihn der Gesetzentwurf statuirt, überhaupt sehr beschränkt. Die Unterrichtsfreiheit ist durch die §§. 100—105 des Gesetzentwurfs noch speciell limitirt. Schon deshalb steht die singuläre Bestimmung des §. 105 im schärfsten Gegensatz zu jenem Princip und zu obiger Grundlage. Der Staat legt sich die unbegrenzte Befugniss bei, staatliche Schulen zu errichten und zu leiten. Die Kirche ist kraft des bestehenden Reichs- und Bundesrechts, wie kraft §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 nicht bloss eine Person mit rechtlicher Willensfähigkeit, sondern ein öffentliches Gemeinwesen, ähnlich wie der Staat. Gemäss den Grundsätzen des Rechtsstaates und der neueren Jurisprudenz wird den Associationen auf materiellem Gebiet die ausgedehnteste rechtliche Freiheit eingeräumt. Und doch sollen auf dem höchsten, die Interessen Aller fördernden, sittlich-religiösen Gebiete die Grundsätze des Bevormundungsstaats fort dauern. Es sollte der ältesten und ehrwürdigsten Corporation nicht einmal das Recht belassen werden, das jedem Vereine concedirt wird! Kraft der bestehenden völker- und staatsrechtlichen Bestimmungen kann der Kirche das ihr dadurch garantirte Recht nicht entzogen werden, kirchliche Schulen zu gründen. Wir haben wiederholt hervorgehoben, dass kraft des erwähnten positiven Rechtssatzes mindestens dasselbe Recht der Kirche und den kirchlichen Corporationen zur Seite steht, wie den physischen Personen. Es bedarf zur Ausübung desselben keines neuen Rechtssatzes, sondern nur der Achtung der rechtlich garantirten Freiheit der Kirche. So hat denn auch der von Geheimrath Mohl verfasste Bericht der ersten Kammer über das Kirchengesetz vom 9. October 1860 ausgesprochen: „die Kirche kann, wie jede Corporation, Unterricht erteilen“. Die von dortseits vorgeschlagene Fassung widerspricht überdies dem von Hochdemselben ausgesprochenen Willen, „die Corporationsschulen im Allgemeinen wie die Privatschulen zu behandeln“. Sie widerspricht der Selbstständigkeit, dem Princip der Rechtsgleichheit und der freien Religionsübung. Sie steht im Widerspruche mit dem von dortseits zugestandenen Rechte der Familie, ihren Kindern die erforderliche Bildung auch an nicht rein staatlichen Schulen erteilen zu lassen. Sie widerspricht der von Hochdemselben ausgesprochenen Intention, „eine reichere Individualisirung der Bildung“ fördern zu wollen. Wenn, wie wir hoffen, eine Verständigung über die Schulfrage zu Stande kommt, bedarf die Kirche keiner irgend erheblichen Anzahl solcher Corporationsschulen. Der Staat wird es also sein, welcher hauptsächlich einen „uniformirenden Einfluss auf die Volksbildung ausübt“. Soll dieser durch die von Privaten errichtete Schulen moderirt werden, weshalb soll die Kirche allein unter ein Ausnahmsgesetz gestellt werden? Gegen dasselbe sprechen noch ethische und finanzielle Gründe. Die Erziehung und Bildung kann auf die ihr zukommende Höhe nur durch das Zusammenwirken aller Kräfte gebracht werden. Es ist bekannt, wie selten Private zu staatlichen Schulen Stiftungen machen und wie bereitwillig sie kirchliche Institute unterstützen. Allerdings könnte die Kirche die ihren Zwecken entsprechende Schulen „durch Vermittlung der ihr angehörigen Private und Vereine“ indirect errichten. Dieser von dortseits angedeutete Weg der Umgehung der fraglichen Bestimmung des projectirten §. 105 spricht aber gegen dessen Beibehaltung. So dürfte durch die von uns vorgeschlagene Modification des ersten Absatzes des §. 105 im Hinblick auf §§. 13, 100 und den zweiten Absatz des §. 105 des Gesetzentwurfs sowie auf §. 16 der Verordnung vom 20. November 1861 den beiderseitigen Rechten, den bestehenden Verhält-

nissen und dem Grundsätze Rechnung getragen sein, dass streitige Principienfragen ohne Noth keinen Ausdruck in diesem Gesetze finden sollen. Die „Kammern“ können ohne Zustimmung der Kirche ihre wohlerworbenen Rechte nicht antasten. Diese Factoren der Gesetzgebung dürften Angesichts unseres Entgegenkommens keine der Kirche feindselige und sie mit Argwohn behandelnde Ausnahmsbestimmung fassen wollen. Sie werden indessen auch nicht wohl in die Lage kommen, solches zu thun, wenn die von uns vorgeschlagene Fassung des §. 105 in den Gesetzentwurf aufgenommen wird. Durch die offene Darlegung der obigen Wünsche und Anträge haben wir nur verlangt, dass die Freiheit der Kirche auf ihrem anerkannt eigensten, sittlich-religiösen Gebiete zur Ausführung komme. Wir haben um die Mitwirkung der Kirche zur Pflege des confessionellen Charakters, der Erziehung und Bildung im confessionellen Geiste, sowie zur Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung der confessionellen Fonds gebeten. Wir haben unsere Wünsche und Anträge gestützt auf die auch von der Grossh. Regierung anerkannten Grundsätze der Erziehung und Bildung, auf die Principien der verfassungsmässigen Freiheit, des Rechts, des paritätischen Rechtsstaats. Wir haben demgemäss keinerlei Bevorzugung, aber anderseits auch Rechtsgleichheit für die Kirche verlangt. Wir sind nicht bestanden auf der Ausübung von zur Zeit streitigen Rechten, obgleich solche der Kirche durch feierliche Verträge garantirt sind, welche ein Bischof principiell zu wahren verpflichtet ist. Wir haben vielmehr im Laufe der Unterhandlung die actuellen Befugnisse der Kirche auf dasjenige Maass reducirt, welches zur Ausübung der kirchlichen Pflichten unerlässlich ist und aus diesen Pflichten emanirt. Wir haben bei unsern Anerbieten zu der so erforderlichen Verständigung über die Schulfrage die obige gemeinschaftliche Grundlage stets im Auge gehabt. Wir haben dabei dem beiderseitigen Grundgedanken, dass das ganze Schulwesen in wechselseitiger Harmonie von Staat, Kirche, Gemeinde und Familie geleitet werden soll, sowie den bestehenden Verhältnissen und Stimmungen Rechnung getragen. Aus tiefster Ueberzeugung sprechen wir es aus, dass die Interessen der Religion, der Autorität und Freiheit, des Landes und der Gesellschaft einen endlichen, rückhaltlosen Frieden zwischen Staat und Kirche postuliren. Der Gesamtwille der christlichen Bevölkerung wünscht ihn mit uns und Hochdemselben. Ein wahrer, und deshalb dauernder Friede kann aber nur durch die Anerkennung der gegenseitigen Rechte, durch Berücksichtigung des beiderseitigen Standpunktes, der beiderseitigen Stellung und Verhältnisse, durch gegenseitiges Entgegenkommen aller bei dem Zustandekommen des Friedenswerkes Betheiligten bewirkt werden. Wenn nun die staatliche wie die kirchliche Autorität die „scharfen, principiellen Gegensätze“ beseitigt, wenn sie mit dem Gesamtwillen auf Grund der eben berührten Principien die Hand zum Frieden bieten, wie sollte die verfassungsmässige Vertretung des christlichen Volkes sie zurückweisen! Wir haben diesem Friedenswerke alle Opfer gebracht, welche wir vor Gott, dem heiligen Stuhle und dem katholischen Volke glauben verantworten zu können. Und wenn wir so die Stellung der Grossh. Regierung beachtet haben, so dürfte auch der unsrigen gebührende Rechnung getragen werden. Die Grossh. Regierung hat dann auch die Zusage gemacht, dass durch die Vollzugsverordnungen und Instructionen die diesseitigen „Ansprüche geregelt werden, die genauere Festsatzung“ der kirchlichen Rechte erfolgen solle. Wenn, wie wir hoffen, unsere jetzigen Anträge insbesondere zu §§. 21, 27 und 105 des Entwurfs in dem Gesetze berücksichtigt werden, und wenn in den Vollzugsbestimmungen unsere zu diesem Behuf gemachten Vorschläge vom 1. Februar d. J. hiernach zur Durchführung kommen; so werden wir zum Vollzug des Gesetzes rückhaltlos mitwirken. Wir werden also auch in diesem Falle die uns untergebenen Geistlichen zu der ihnen hiernach zugewiesenen Mitbetheiligung anhalten. Da wir aber zur Zeit weder den endgiltigen Inhalt des Gesetzes noch die Vollzugsverordnungen kennen, so können wir uns über

die Stellung der Kirche erst dann definitiv aussprechen, wenn ersteres in endgiltiger Fassung uns vorliegt, und wenn das von dortseits zugesagte Einvernehmen über die Vollzugsbestimmungen zu einem beiderseits befriedigenden Resultate geführt hat. Wir behalten uns eventuell vor, uns darüber auszusprechen, wenn wider alles Verhoffen die Anerkennung der nothwendigsten Befugnisse der Kirche, sogar derer, welche zur Zeit im Gesetzentwurf ausgesprochen sind, daraus entfernt werden sollten. Hochdasselbe deutet indessen an, dass „der Entwurf die allseitige Zustimmung finden werde“. Es dürften deshalb in nächster Zeit schon die Vollzugsbestimmungen entworfen und uns mitgetheilt werden können. Wir glauben der dortigen Intention zu begegnen, wenn wir hier den aufrichtigen Wunsch deponiren, dass das freundliche Verhältniss zwischen Staat und Kirche auf allen Gebieten und dass die Versöhnung im öffentlichen Leben überhaupt hergestellt werde. Es kann der Einsicht Hochdesselben nicht entgehen, auf welche Weise die Wahlen in den Ortsschulrath zu Stande gekommen sind. Damit jeder Streit hierüber in Zukunft vermieden, dieser Behörde mit allseitigem Vertrauen entgegen gekommen und den Geistlichen der Eintritt und die gedeihliche Wirksamkeit in dieselben nicht erschwert werde, bitten wir die singuläre Bestimmung des Schlusssatzes von §. 107 aus dem Gesetzentwurf streichen zu wollen. Zu der Rückkehr des allseitigen Friedens und des Vertrauens in die neuorganisirten Schulbehörden würde die Gewährung unseres Vorschlags wesentlich beitragen, dass die confessionellen Schulen wenigstens der Person nach durch Mitglieder ihrer Confession geleitet werden. Dieses zu bewirken steht ja jederzeit in der Macht der Grossh. Regierung. Ein solcher durch allseitiges Maasshalten zu Stande gekommener Friede wird alle Wohlgesinnten befriedigen, weil er das Recht und die höchsten Güter Aller schützt. Wir bitten deshalb Hochdasselbe, uns die höchste Entschliessung der Grossh. Regierung auf die dahin abzielenden, diesseitigen Wünsche und Anträge baldgeneigt mittheilen und uns den hiernach modificirten Gesetzentwurf, sowie s. Z. die Vollzugsbestimmungen vor deren endgiltigen Feststellung zukommen lassen zu wollen. gez. Orbin.

LXXIII.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 12. April 1866. No. 4884/85.
Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.

Erzbischöfl. Ordinariat beehren wir uns auf den Erlass vom 8. v. Mts., No. 1997, zu erwidern: Wir haben mit aufrichtiger Genugthuung von den dortseitigen Erklärungen Kenntniss genommen, da wir in denselben im Wesentlichen eine Ausgleichung der Differenzen finden, welche bisher in Betreff der Schulfrage bestanden. Wir glauben als den hauptsächlichsten Gewinn der gegenseitigen Communicationen den bezeichnen zu dürfen, dass Wohldasselbe die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Grossh. Regierung nichts ferner liegt, als die religiöse Grundlage der Volksbildung und den berechtigten Einfluss der Kirchen auf dieselbe zu verkümmern, wie umgekehrt wir auf die loyale Mitwirkung Wohldesselben bei dem Vollzug des auf dieser Basis beruhenden Schulgesetzes glauben rechnen zu dürfen. Nachdem es in gerechter Würdigung der beiderseitigen Intentionen gelungen, über alle praktisch entscheidenden Punkte eine Verständigung zu erzielen, zweifeln wir nicht, auch hinsichtlich der wenigen Punkte, in Betreff deren noch mehr oder minder abweichende Ansichten bestehen, zu einem befriedigenden Resultate gelangen zu können. Mehrere der dortseitigen Wünsche und Anträge betreffen nur die Fassung; so wenig diese an sich als unabänderlich erscheint, so müssen wir doch Bedenken tragen, die vorgeschlagenen Aenderungen zu adoptiren, da durch dieselben theils die Terminologie des Gesetzes selbst eine unbestimmte würde, theils sein Verhältniss zu andern Gesetzen an Klarheit verlöre; so halten wir z. B. den Titel: Gesetz über das Schulwesen, nicht für angemessen, weil dasselbe die Mittel- und

höheren Schulen durchaus nicht berührt. Zu den bloss redactionellen Bemerkungen rechnen wir auch die unter No. 8 des dortseitigen verehrlichen Erlasses. Die confessionelle Eigenschaft der Schullehrerseminarien beruht auf den Statuten derselben, beziehungsweise dem Finanzgesetze. Wir halten es für das Zweckmässigste, die althergebrachten Institute lediglich auf ihrer alten Basis zu belassen, zumal da eine von uns übrigens nicht beabsichtigte Aenderung durch Hereinziehen der Sache in das neue Gesetz durchaus nicht mehr, als auch jetzt der Fall ist, ausgeschlossen, im Gegentheil vielleicht näher gerückt würde. Was die materiellen dortseitigen Anträge anbelangt, so beruht es nur auf einem Versehen, wenn in den dorthin mitgetheilten Exemplaren des Gesetzentwurfs der Schlusssatz des §. 63 nicht gestrichen ist; er wird in dem Entwurf wegbleiben. Der §. 11 wird nach unserer Ueberzeugung am besten unverändert beibehalten werden; er beruht auf einer billigen Ausgleichung der verschiedenen, einander gegenüberstehenden Interessen, und wir halten eine ganz genaue Regulirung des Verfahrens bei Vereinigung confessionell getrennter Schulen in gemischte für durchaus geboten, da nur hiedurch jedes der beteiligten Interessen Sicherheit für die ihm gebührende Berücksichtigung findet. Die Leitung der Abstimmung durch die Staatsverwaltungsbehörde bietet die grössten Garantien, da dieselbe völlig parteilos über den verschiedenen Interessenten steht. Wir glauben, die gesetzliche Zusicherung, dass die unparteiische Staatsbehörde das Verfahren zu leiten habe, ist das Geringste, was die wegen des Geldpunktes so ausserordentlich stark beteiligten politischen Gemeinden verlangen werden und mit Recht verlangen können, da ihnen der Entwurf eine directe Theilnahme nicht einräumt. Den grössten Werth legt Wohldasselbe auf die §§. 21, 27 und 105, und wir freuen uns, mittheilen zu können, dass wir von unserem Standpunkte aus an Grossherzogliches Staatsministerium, dessen Berathung der Entwurf schon seit längerer Zeit unterbreitet ist, den Antrag stellen konnten, in den betreffenden Paragraphen Aenderungen eintreten zu lassen, durch welchen zweien der dortseitigen Wünsche, wie wir glauben, vollständig, dem Dritten wenigstens annähernd und so weit als es uns irgend möglich ist, entsprochen werden wird. Wir haben nie verkannt, dass den Kirchen in Betreff der confessionellen Volksschulen, wie sie nach dem Entwurf organisirt werden sollen, nicht bloss Interessen, sondern auch Rechte, z. B. hinsichtlich des Religionsunterrichts, zustehen, und wir haben den einfachen Ausdruck „kirchliche Interessen“ in §. 21 nur der Kürze halber und weil er die „kirchlichen Rechte“ mit umfasst, gewählt. Eine Specification dieser Rechte und Interessen ist, wie auch dortseits nicht verkannt werden wird und wie eine solche auch in dem zu §. 21 formulirten Vorschlage nicht unternommen ist, nicht wohl möglich. Was insbesondere die confessionellen Schulfonds anbelangt, so versteht es sich von selbst, dass sie, wie alle andern Stiftungen, ihrem Stiftungszwecke nicht entzogen werden dürfen, und wir nehmen keinen Anstand, auch hier wieder wie bei andern ähnlichen Anlässen anzuerkennen, dass sie unter dem Schutz des §. 20 der Verfassungsurkunde stehen. Im Uebrigen ist die Verwaltung der Schulstiftungen längst geordnet, und wir können ein Verhältniss, das in jahrelanger unbeanstandeter Praxis sich befestigt hat und durch ein Gesetz sanctionirt ist, nicht neuerdings als ein in Frage zu stellendes anerkennen. Die Schulstiftungen werden durch den Ortsschulrath verwaltet, also, sobald der Ortspfarrer in denselben eintritt, unter dessen Mitwirkung. Demselben steht selbstverständlich frei, gegen Beschlüsse des Collegiums, die er seinerseits mit den Stiftungszwecken für nicht vereinbar hält, die geeigneten Schritte zu thun; er kann sich namentlich direct oder durch Vermittelung seiner vorgesetzten Kirchenbehörde an die gesetzliche Oberaufsichtsbehörde für Schulstiftungen wenden, welche verpflichtet ist, für die stiftungsgemässe Verwendung des Fonds zu sorgen. Kirchliche Fonds, auf welchen nur Lasten zu Gunsten einer Schule ruhen, werden von den betreffenden kirchlichen Behörden verwaltet. Da es unthunlich ist, diese zahlreichen und

mannigfaltigen Beziehungen alle in dem §. 21 genau und speciell darzustellen, und da dies auch entbehrlich erscheint, indem sie theils durch den übrigen Inhalt des Entwurfs, theils durch andere Gesetze und Verordnungen ihre Regulirung finden, scheint es uns am zweckmässigsten, den §. 21 möglichst kurz zu fassen. Gegen die weitere, in dem dortseitigen Vorschlage enthaltene Umschreibung der in Frage stehenden Rechte und Interessen, die eine Specialisirung derselben doch nicht enthält, haben wir, wie wir schon in unserm Erlass vom 14. Februar d. J. zu bemerken uns erlaubten, namentlich das Bedenken, dass die vorgeschlagene Ausdrucksweise von der bei uns üblichen Gesetzessprache so sehr abweicht, dass sie schon aus diesem formellen Grund keine Aussicht auf Billigung durch die Kammern hat. Nach den dortseitigen Ausführungen legt übrigens Wohldasselbe den entscheidenden Werth nicht auf die specielle, in Vorschlag gebrachte Fassung, sondern nur darauf, dass auch der den Kirchen nach dem Entwurf zustehenden Rechte, im Gegensatz zu blossen Interessen, ausdrücklich gedacht werde, und wir glauben also den Wünschen Wohldesselben dadurch vollständig entsprochen zu haben, dass wir bei hohem Staatsministerium den Antrag stellten, den Schlusssatz des §. 21 so zu fassen: „welche die kirchlichen Rechte und Interessen bei den staatlichen Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten können“. In §. 27 halten wir den Strich des Schlusses aus dem schon mehrfach von uns angeführten Grunde für unzulässig, weil für den Lehrer nothwendig ein äusseres formelles Kriterium gegeben sein muss, welche Anordnungen er zu befolgen hat, sonst kann er die Anordnungen der Schulbehörden unbeachtet lassen, weil sie nach seiner Ansicht mit kirchlichen Verfügungen im Widerspruch stehen, oder umgekehrt die letztern vernachlässigen, weil er sie mit den erstern für unvereinbar halte. Im Uebrigen legen wir auf die Art und Weise, wie der formelle Rechtssatz des §. 27 ausgedrückt wird, keinen besonderen Werth, und wir haben deshalb, um dem dortseitigen eventuellen Wunsche zu entsprechen, an hohes Staatsministerium den Antrag gestellt, in §. 27 hinter den Worten: „die Verfügungen verkünden“ einzuschalten: „auf Mittheilung der Kirchenbehörden“. Was endlich die Corporations- und Stiftungsschulen anbelangt, so vermögen wir in diesem Punkte den dortseitigen Wünschen nicht vollständig zu entsprechen. Die Befugniss, welche dem Individuum als Ausfluss seiner natürlichen Freiheit von selbst zusteht, können juristische Personen nur kraft besonderer Verleihung in Anspruch nehmen. Wir können uns nicht davon überzeugen, dass genügende Gründe vorliegen, diese Verleihung, anstatt sie ihrer rechtlichen Natur entsprechend im einzelnen Falle zu gewähren, zum Voraus und im Allgemeinen durch Gesetz auszusprechen. Dazu kommt die praktische Aussicht, dass wir bei den weit auseinandergehenden Ansichten über das Maass der den juristischen Personen zu gewährenden Unterrichtsfreiheit die Einhaltung eines moderirten Systemes für unerlässlich halten. Der Entwurf bietet den Corporationen, deren Schulen bisher schlechthin als öffentliche behandelt und unter die directe Leitung der Staatsbehörden gestellt waren, ausserordentlich viel mehr, als sie bisher hatten; für ein noch Mehreres ist die erforderliche allseitige Zustimmung nicht zu erlangen. Wir wiederholen übrigens, dass es durchaus nicht unsere Absicht ist, das der Regierung vorbehaltene freie Ermessen in einem den Corporations-Schulen feindseligen Geiste zu üben, und wir haben, um hierüber Wohldemselben jede mögliche beruhigende Gewissheit zu geben, bei hohem Staatsministerium beantragt, den §. 105 ganz zu streichen, und statt dessen dem §. 100 am Schluss folgenden Satz beizufügen: „Für Errichtung solcher Schulen durch Corporationen oder Stiftungen bleibt Staatsgenehmigung vorbehalten“. Durch diese Umstellung sind die Corporations-Schulen, abgesehen von dem einen Punkt, dass zu ihrer Errichtung Staatsgenehmigung erforderlich ist, in allem Uebrigen den Privatlehr- und Erziehungsanstalten ganz gleich gestellt. Der Wunsch Wohldesselben, der Vollzug des Schulgesetzes möge in demselben Geist der Mässigung und billigen Rücksichts-

nahme auf alle bestehenden Rechte und Interessen geschehen, in welchem dasselbe entworfen ist, kann auf sichere Erfüllung rechnen. Dem speciellen Antrag, unmittelbar nach Verkündung des Schulgesetzes eine alsbaldige Neuwahl der Ortsschulrätthe anzuordnen, vermögen wir aber, von Anderem abgesehen, schon aus dem Grunde nicht zu entsprechen, weil ohnehin kaum ein Jahr nach jenem Termin die hälftige Erneuerung der Ortsschulrätthe stattzufinden hat. Im Uebrigen kann uns die Anschauung Wohldesselben, es sei auf allen Gebieten ein freundliches Verhältniss zwischen Staat und Kirche anzustreben, nur erfreulich sein und es kann dortseits jederzeit auf unser bereitwilliges Entgegenkommen auf diesem Wege gerechnet werden. Wir erwarten die schliessliche Entscheidung des Grossh. Staatsministeriums über den Gesetzentwurf in den nächsten Tagen, und glauben annehmen zu dürfen, dieselbe werde unsern Anträgen entsprechen, da der Entwurf nur eine Ausführung der Principien ist, welche schon wiederholt die höchste Billigung erfahren haben. gez. Lamey.

LXXIV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 3. October 1867. No. 8970. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 12. v. M., No. 11,606. *Den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Wir haben die von diesseits im vorigen Jahre gegen den Schulgesetzentwurf-eingenommene Stellung nicht geändert und wünschen demgemäss, dass die damals abgebrochenen Verhandlungen über dasselbe zu Ende geführt werden. Inhaltlich unseres Erlasses vom 8. März v. J. und des dortigen vom 27. Januar und 12. April v. J. ist hierüber, insbesondere über den Inhalt der durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten auszuübenden Rechte der Kirche noch kein Uebereinkommen getroffen worden. Wir erwarteten nach diesen Erlassen, dass uns der Gesetzentwurf und die Vollzugsverordnung vor deren Vorlage an Grossh. Staatsministerium zur Erklärung mitgetheilt würden. Die Kriegereignisse des vorigen Jahres hinderten bekanntlich die weitere Verfolgung dieser Sache und haben wir die Fortsetzung der Verhandlungen hierüber sofort durch unsern Erlass vom 8. resp. 22. v. M. wieder angebahnt. In den erwähnten diesseitigen Erlassen dürfte das von uns beanspruchte Recht der Kirche auf die Mitwirkung bei der Leitung des Schulwesens und die Vertretung der katholischen „Confession“ ausreichend begründet sein. Diese, die Katholiken, können von der Leitung und Vertretung ihrer kirchenverfassungsmässigen Vorgesetzten, ihres Oberhirten, nicht getrennt werden, weil eine solche Trennung nach der Lehre und Verfassung der katholischen Kirche ein Schisma, also die schwerste Verletzung der durch internationale Verträge und die badischen Grundgesetze garantirten freien katholischen Religionsübung wäre. Noch in dem diesseitigen Erlasse vom 8. März v. J., No. 1997, haben wir die völkerrechtlich garantirten Rechte der Kirche auf die katholischen Schulen und Schulfonds gewahrt, was wir hiermit wiederholt thun. In den Motiven zu obigem Gesetzentwurf steht: „die Trennung von Staat und Kirche sei eingetreten.“ Gemäss den hiernach maassgebenden Grundsätzen des indifferenten Staats müsste aber auch, wie z. B. in Amerika, die Kirche vom Staat frei, und volle Unterrichtsfreiheit gewährt sein. Die Grossherzogliche Regierung will aber das gemischte System beibehalten, wozu wir mitzuwirken bereit sind. Wir haben desshalb einen modus vivendi vorgeschlagen, unter welchem es der Kirche noch möglich ist, ihre Pflicht bezüglich der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend zu erfüllen. Der dortige verehrliche Erlass vom 26. Januar v. J., No. 2349, anerkennt, dass die Kirche mit dem Staat zur Heranbildung der Jugend auf sittlich-religiöser Grundlage zusammenwirken, dass bei kirchlichen oder religiösen Fragen die Kirche zustimmen solle. Hiernach haben wir in unsern Erlassen vom 8. März v. J. resp. 16. Januar, 1. und 6. Februar v. J. die Voraus-

setzungen dargethan, unter welchen wir zum Vollzug des Gesetzes mitwirken können. Wir hätten allerdings gewünscht, dass nach der dortigen Zusage vom 14. Februar v. J., No. 2349, der nach diesen Principien, wie im positiven Recht begründeten Mitwirkung der Kirche im Gesetzentwurf mehr Ausdruck gegeben würde. Wir hofften, dass (gemäss diesem dortigen Erlasse) die Schule als eine Hilfsanstalt für Staat, Kirche und Familie wenigstens in den Motiven zum Gesetzentwurf erklärt würde. Indessen ist gerade in diesen Motiven, wenn auch auf indirecte Weise der gleiche oberste Grundsatz mit den Worten ausgesprochen: „die unerträglichste aller Despotieen, der Zwang zu einem uniformen, durch die Staatsgewalt vorgeschriebenen Bildungsgaß ist unmöglich zu machen.“ Dieser Zustand würde aber durch den vorliegenden Gesetzentwurf herbeigeführt, wenn die Staatsgewalt allein und ohne die lebenskräftige, actuelle Mitwirkung der Kirche das Schulwesen zu leiten und zu besorgen hätte. Die Regelung dieser kirchlichen Mitwirkung liegt also nicht bloss im Interesse des Rechts und der Gesellschaft, sondern auch in dem der Schule. Sie wird insbesondere von dem in unserer Zeit so wünschenswerthen Frieden zwischen Staat und Kirche postulirt. Um unserer Seits hiezu alles Mögliche beizutragen, wollen wir uns zur Zeit darauf beschränken, die früher dargelegten Rechte der Kirche insbesondere auch bezüglich des §. 61 ff. 100 a. Ende und 108 zu wahren. Wir wiederholen, dass wir es schon im finanziellen Interesse der Staatsbürger resp. Gemeinden für erspriesslich halten, wenn statt des im ersten Absatze des §. 5 enthaltenen Wortes: „Volksschule“ gesetzt würde: „Schule“. Es könnte beigefügt werden, dass diese wenigstens gemäss §. 100 ff. eingerichtet und sämtliche Schulkinder des Orts in diese Schule aufgenommen werden müssen (§. 7 des Gesetzentwurfs). Wir wiederholen, dass die Mitwirkung der Kirche resp. der Katholiken dadurch wesentlich erleichtert, wenn die singuläre Schlussbestimmung des §. 106 gestrichen würde. Wir erneuern die Bitte, dass im Sinne des §. 6 zum ersten Satze des §. 9 nach den Worten: „an der bestehenden Schule“ beigefügt werde: „für die dieser Confession angehörigen Kinder“. Der Gesetzentwurf präcisirt die Staatsleitung der Schule auf das Bestimmteste. Die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds ist aber im §. 21 des Gesetzentwurfs zu allgemein und unbestimmt ausgedrückt. Es ist überhaupt im Gesetzentwurf keine Bestimmung enthalten, welche den Umfang und Inhalt des Rechts der Kirche principiell garantirt, also dessen Ausübung möglich macht. Wir beantragen desshalb: 1. es wolle zu §. 27 Absatz 2 nach: „der Religionsunterricht“ beigefügt werden: „und die religiöse Erziehung“. 2. Der §. 21 wolle in der, in unserm Erlasse vom 8. August d. J. angedeuteten Weise gefasst werden. Wir können zum Vollzug des neuen Schulgesetzes mitwirken, wenn so die Befugnisse der Kirche im Einverständnis mit der Staatsgewalt festgesetzt und in einer solchen Weise regulirt werden, dass sie mit Rechtswirkung ausgeübt werden können. Deshalb und im Hinblick auf die seitherigen Verhandlungen wird nur erübrigen, im Gesetz principiell und in der Vollzugsverordnung detaillirt die Befugnisse resp. Attribute der von der Kirche gemäss §. 21 des Gesetzentwurfs bei sämtlichen Schulbehörden zu ernennenden Aufsichtsbeamten festzustellen. Wir wiederholen unsere früheren Anträge, die Grossherzogl. Staatsregierung wolle wenigstens die Staats- resp. Schulbehörden anweisen, in nachstehenden Angelegenheiten die Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsbeamten beziehungsweise deren Zustimmung jeweils eintreten zu lassen: 1. bei resp. vor der Erlassung von Anordnungen, welche die religiöse Erziehung und Bildung, das religiös-sittliche Leben, den Gottesdienst und kirchlichen Gesang betreffen, desshalb 2. zu der Bestimmung der Lehr- und Lesebücher, des Lehrplans und der Lehrgegenstände; 3. bei der Prüfung und vor der Anstellung der Lehrer bezüglich ihrer religiös-sittlichen Haltung und ihrer Befähigung in Ertheilung des Religionsunterrichts und in der Kirchenmusik; 4. bei der Aufsicht und Disciplin über die Lehrer und Schule in religiös-sittlicher

Hinsicht; (§§. 1, 4, 15, 30—45 des Gesetzentwurfs.) 5. bei der Leitung der Wahlen und Abstimmungen der Katholiken bezüglich der katholischen Schulen und Schulfonds; (§§. 8, 11, 15 eodem.) Abgesehen davon, ob die Freiheit derselben unter der angeordneten staatlichen Leitung gesichert sei, ist die Mitwirkung der Kirche (des Ortsgeistlichen) schon nach der oben berührten vom Staate garantirten katholischen Lehre und Verfassung erforderlich. 6. Bei resp. vor der Verwendung von katholischen beziehungsweise kirchlichen Stiftungen zu Schulzwecken; (§§. 56, 61—66, 76, 108 des Gesetzentwurfs.) ebenso vor der Veräusserung oder einer der stiftungsgemässen resp. seitherigen Bestimmung nicht entsprechenden Verwendung des katholischen Schulvermögens im Sinne des §. 16 cf. §§. 12, 14 und 17 der Verordnung vom 20. November 1861. (§§. 5, 8, 9, 11, 19 des Gesetzentwurfs.) Auf Verlangen sollen den kirchlichen Aufsichtsbeamten die Voranschläge, Vermögensdarstellungen, Urkunden, Acten und Rechnungen der katholischen Schulfonds zur Einsicht mitgetheilt werden. Erst durch eine solche Feststellung der kirchlichen Befugnisse werden die §§. 21 und 27 des Gesetzentwurfs ihren Inhalt und die Kirche wird so die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte ausüben und die katholisch kirchlichen Interessen wahren zu können. Diese Rechte werden aber nur durch eine rechtsverbindliche Zusage der Grossh. Staatsregierung factisch existent werden. Ehe eine solche Entschliessung erfolgt ist, können wir uns deshalb auch nicht endgiltig über die Stellung der katholischen Kirchenbehörden zu dem Gesetzentwurf aussprechen. Wir bitten deshalb Hochdasselbe die höchste Entschliessung der Grossh. Staatsregierung auf unsere obigen, ergebensten Anträge uns mittheilen zu wollen. gez. Orbin.

LXXV.

Gesetz, den Elementarunterricht betreffend.)*

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Erster Titel. *Allgemeine Bestimmungen.* §. 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§. 102 bis 107 und 109) treten. Kinder, welche Privatunterricht geniessen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, dass sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafbuches vom 31. October 1863. Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden. §. 2. Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes, beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluss des Schuljahres. Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. Mädchen müssen auf

*) Bei dem grossen Umfange des Gesetzes beschränken wir den Abdruck auf die für die Kirche wesentlichen Theile desselben.

Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden. Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden. Knaben, welche bis zur Zeit der regelmässigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiss sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrath auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden. §. 3. Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniss eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 bis 15 Kreuzern je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulraths durch den Bürgermeister auszusprechen. Die Berufung geht an das Bezirksamt. Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Octbr. 1863 zur Anwendung. §. 4. Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortsschulraths nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen. §. 5. Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen. Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, dass für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde. Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschliessen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben. Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, dass in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniss ist. §. 6. Die zur Zeit bestehenden confessionellen Volksschulen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8, 9, 10 und 78, als solche erhalten. An Volksschulen einer bestimmten Confession dürfen nur Lehrer dieser Confession angestellt werden. §. 7. In jede Volksschule einer bestimmten Confession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntniss eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule gleicher Art besteht. Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. Dagegen muss für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullocal und die Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird. §. 8. Wenn in einer Gemeinde mehrere confessionelle Volksschulen bestehen, und die eine derselben in 3 aufeinander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als fünfundzwanzig Kinder ihrer Confession hat, so ist die politische Gemeinde und die Staatskasse nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten. Auf den Antrag der betreffenden Confessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, dass die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden. Andernfalls kann dieselbe mit einer benachbarten Schule der gleichen Confession vereinigt werden, und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein. Das

Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung besonders verwaltet. Die Erträgnisse desselben sind zur Bestreitung des besonderen Aufwands dieser Confessionsgemeinde für ihren Religionsunterricht und nächst dem zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältniss des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schulbedürfnisse der Confessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Grösse obigen Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Staatsverwaltungsbehörde nach billigem Ermessen. §. 9. In Orten, in welchen für einen Confessionstheil eine eigene Volksschule besteht, kann jeder andere Confessionstheil, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren fünfzig oder wenigstens eben so viel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, dass auch eine besondere Volksschule seiner Confession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet werde. Die Errichtung einer neuen confessionellen Volksschule kann jedoch nicht verlangt werden, wenn eine bestehende mit Zustimmung der betheiligten confessionellen Schulgemeinde in eine gemischte Schule verwandelt wird. Auch kann, wenn der berechtigte Confessionstheil (Absatz 1) sich damit begnügt, ein Lehrer seiner Confession an der Schule einer anderen Confession angestellt werden. In einem solchen Falle dürfen die confessionellen Schulfonds der letzteren nicht für den Gehalt jenes Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung, an welcher von mehreren bestehenden Schulen diese Einrichtung zu treffen sei, steht, vorbehaltlich des Recurses an die Staatsbehörde, dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss zu. Vor Ablauf von 10 Jahren kann alsdann der berechtigte Confessionstheil auf das ihm nach Absatz 1 zustehende Verlangen nicht zurückkommen. Bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgerechnet, welche in der angegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten. §. 10. Mehrere nach Confessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf den Antrag des Gemeinderaths oder eines der betreffenden Ortsschulräthe in eine oder mehrere den verschiedenen Confessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt, wenn jede der betheiligten confessionellen Schulgemeinden dies beschliesst. Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in confessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Ortsschulraths in derselben Weise wie die Vereinigung beschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit die Vereinigung stattgefunden hat. Die wiederhergestellten confessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8 und 9 in ihre früheren Rechte wieder ein. §. 11. In den Fällen der §§. 9 und 10 erfolgt die Beschlussfassung in einer Confessionsgemeinde durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigten Ortseinwohner. Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet. Das confessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten; die Erträgnisse desselben werden für die gemischte Schule verwendet. Wenn bei der Errichtung der gemischten Schule nichts Anderes bestimmt wurde, wird wenigstens je ein Lehrer aus jeder betheiligten Confession angestellt, sollten auch nach der Schülerzahl (§. 22) nicht so viele Lehrer nothwendig sein. §. 12. Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staats neu gegründet, so wird durch Beschluss der politischen Gemeinde bestimmt, ob dieselbe eine gemischte oder eine confessionelle Volksschule sein soll, insofern nicht nach §. 9 die Schule ausschliesslich für eine bestimmte Confession errichtet werden muss. Der Beschluss kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden. §. 13. Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen. — Zweiter Titel. *Von den Schulbehörden.* §. 14. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt. Bestehen in einer Schul-

gemeinde mehrere derselben Confession angehörige oder mehrere gemischte Schulen (§. 10, 12), so wird in der Regel für dieselben nur ein confessioneller, beziehungsweise gemischter Ortsschulrath bestellt. Die Oberschulbehörde kann aber aus besonderen Gründen die Aufstellung besonderer Ortsschulräthe für einzelne dieser Schulen anordnen. §. 15. Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus: a. dem Ortspfarrrer der betreffenden Confession. Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann ihre vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrrer der Rabbiner; b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter; c. dem ersten Lehrer einer jeden unter dem betreffenden Ortsschulrath stehenden Volksschule; d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle zu der ersten oder zweiten, zu der dritten oder zu der vierten Klasse gehört. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuss, die andern werden durch die verheiratheten und verwitweten Männer der Schulgemeinde aus den Ortseinwohnern der betreffenden Confession, welche, abgesehen von dem Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den grossen Ausschuss besitzen, gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b.—d. Genannten sind dazu verpflichtet. §. 16. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus: a. den Ortsgeistlichen (§. 15a.), je einem für eine betheiligte Confession; b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§. 15b.); c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§. 15c.); d. aus zwei bis sechs durch die Ortseinwohner der gemischten Schulgemeinde in der Weise gewählten Mitgliedern, dass jede betheiligte Confession vertreten ist. Wird nach §. 9 Absatz 3 an einer Volksschule der einen Confession auch ein Lehrer der andern Confession angestellt, so wird ausser diesem auch der Ortspfarrrer der letzteren Mitglied des Ortsschulraths; dieselben können jedoch bei den Beschlüssen über das confessionelle Schulvermögen nicht mitwirken. §. 17. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§§. 15 und 16) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird. §. 18. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je drei Jahre durch die Staatsregierung ernannt, in Städten aber, welche mehr als 3000 Einwohner zählen, durch den Ortsschulrath gewählt, vorbehaltlich des Rechts der Regierung, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. §. 19. Wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens sowie wegen Dienstwidrigkeiten können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt, in Fällen letzterer Art auch statt sofortigen Ausschlusses Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von 20 fl., welche für Ortsschulzwecke zu verwenden sind, ausgesprochen werden. §. 20. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet. §. 21. Zur Beaufsichtigung einer grösseren Anzahl von Schulen werden Kreis-schulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein erspriessliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten

(Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863 §. 41, 3) herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen. — Dritter Titel. *Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.* Erster Abschnitt. *Zahl und Art der Lehrer.* §§. 22—24. — Zweiter Abschnitt. *Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disciplinarmittel der Volksschule.* §. 25. Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden. Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben, Deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdige aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte. Dazu kommen: für Knaben: Leibesübungen, für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten. §. 26. Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt. §. 27. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäss §. 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers (§. 42 Absatz 1 und 2), soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniss der beiderseitigen Behörden. Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann. Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung. Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten. Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen. §. 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet. Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Ortsschulrath beschlossen werden, dass dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmässige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge. Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Ortsschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, dass die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden. Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Confessionen bestehen, wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von beiden ertheilt werden soll. §. 29. Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt. — Vierter Titel. *Von den Schullehrern an den Volksschulen.* Erster Abschnitt. *Von der Vorbereitung der Schullehrer.* §. 30. Die Aufnahme unter die Volksschulcandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulhilfen

erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung. Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Candidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet. Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrkurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind. §. 31. 32. Zweiter Abschnitt. *Von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hilfslehrern.* §. 33—42. Dritter Abschnitt. *Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.* §. 43. Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniss der vorgesetzten Behörde. Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Messner-, Glöckner- und Organisten- sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf. Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt. Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen. §. 44. Vierter Abschnitt. *Von den Industrielehrerinnen.* §. 45. — Fünfter Titel. *Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen.* §. 46—60. — Sechster Titel. *Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.* Erster Abschnitt. *Von der Deckung der Gehalte und der andern Bezüge der Lehrer.* §. 61—79. Zweiter Abschnitt. *Von den Schulhäusern und andern örtlichen Schulbedürfnissen.* §. 80—82. §. 83. Insoweit bei einer confessionellen Schule die Schulhausbaupflicht (§. 82 Absatz 1 und 2) nach dem Gesetz vom 28. August 1835 auf der betreffenden Confessionsgemeinde ruhte, bleibt diese fortan baupflichtig, wenn und so lange sie nicht die politische Gemeinde zur Deckung des Lehrereinkommens nach Maassgabe des §. 78 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes in Anspruch nehmen kann, in welchem Falle alsdann auch die Schulhausbaupflicht auf die politische Gemeinde übergeht. §. 84. — Siebenter Titel. *Von den Ruhe- und Nothdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.* Erster Abschnitt. *Ruhe- und Nothdurftsgehälte der Hauptlehrer.* §. 85—87. Zweiter Abschnitt. *Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer.* §. 88—101. — Achter Titel. *Von andern Anstalten für den Volksunterricht.* Erster Abschnitt. *Von der erweiterten Volksschule.* §. 102. Den Gemeinden steht es frei, ausser den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine grössere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich nothwendige, angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach §. 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird. Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden. Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar. Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit und es darf in derselben mit Zustimmung des Ausschusses ausser dem gesetzlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§. 52) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeinde-

kasse erhoben werden. Unter der gleichen Voraussetzung und ebenso hinsichtlich derjenigen Klassen, welche für Schüler über dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind, beschliesst die politische Gemeinde, ob die erweiterte Volksschule als confessionelle oder als gemischte Schule behandelt werden soll. Im letzten Falle kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeinde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung der Schule treffen. Der Beschluss der Gemeinde kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden. Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

Zweiter Abschnitt. *Von Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und der Corporationen.* §. 103. Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muss unbeanstandet sein. 2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen. 3. Der Lehrplan muss so beschaffen sein, dass er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicher stellt und darf Nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten. 4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, dass für die Gesundheit keine Nachteile zu befürchten sind. Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschliesslich für Mädchen bestimmt sind. §. 104. Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eröffnet werden, als bis über die im §. 103, Ziff. 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen genügend anerkannt sind. Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Locals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen. §. 105. Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Haupt-Prüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können. §. 106. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafbuches vom 31. October 1863. §. 107. Die Schliessung einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden: 1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne dass die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren, 2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind, 3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden, 4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§. 106) Bestimmungen der §§. 103—105 abermals zuwidergehandelt wird. §. 108. Die Errichtung solcher Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschliesslich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schliessung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben Etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind. §. 109. Corporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 103—107 anwendbar. Kirchlichen Corporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet. *Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen, Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.* §. 110—119. §. 120. Die Trennung des Messner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise des Vorsängerdienstes von dem Schuldienst

wird in den Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes der Dienst besetzt ist, spätestens auf 23. April 1869 vollzogen, sofern nicht entweder der Dienst früher erledigt wird oder zwischen dem Lehrer und Demjenigen, welcher den Nebendienst zu vergeben hat, eine Verständigung über frühere Auflösung des Verhältnisses erfolgt. Der Betrag des durch die Trennung entstehenden Ausfalls an dem bisherigen Einkommen des Lehrers (§. 115) ist diesem als persönlicher Gehalt fortzuentrichten und durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse aufzubringen. Hierbei werden die zu den Nebendiensten gehörigen Naturalien und Güternutzungen in der im §. 49 bestimmten Weise geschätzt, und der Betrag der für fernere Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes nach §. 43 festgesetzten Vergütung von dem zu deckenden Ausfall abgezogen. Bei der Trennung wird vorbehaltlich des Gegenbeweises dasjenige als Einkommen der Schulstelle beziehungsweise des bisher mit derselben verbundenen Nebendienstes betrachtet, was der einen oder dem andern in dem letzten Erkenntniss über die Einkünfte der Schulstelle zugewiesen ist. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1868. Friedrich. Jolly Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schreiber.

LXXVI.

No. 313. An Grossh. Ministerium des Innern. *Das Gesetz über den Elementarunterricht betr.*

Grossherzogl. Staatsministerium beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen: In No. 15 des Regierungsblattes dieses Jahres wird das Gesetz über den Elementarunterricht publicirt. Dieses Gesetz schliesst die Kirche von der Mitleitung der Schule aus. Es überträgt dem von der Kirche getrennten Staat die ausschliessliche Herrschaft über die Erziehung und den Unterricht, verbietet der Kirche kirchliche Schulen zu errichten und zu leiten, ausser wenn ein Gesetz sie dazu im einzelnen Falle ermächtigt. Zu diesem Staatsmonopol über die Schule kommt der Schulzwang, und ist der Kirche nicht einmal die freie Leitung der Lehrer als Religionslehrer belassen worden. Nur mit dem tiefsten Schmerze lege ich andurch feierliche und öffentliche Verwahrung ein gegen die durch dieses Gesetz geschehene Verletzung der kirchlichen Rechte an der Erziehung und Heranbildung der kathol. Jugend, gegen die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, der Religions- und Unterrichts-Freiheit, und gegen die Verwendung der kathol. Schulen und Schulfonds zu Staatsanstalten, welche dem kirchlichen Einflusse entfremdet sind. Ich darf und werde die Rechte der Kirche, der Katholiken und der katholischen Familien, bei der Heranbildung der katholischen Jugend, und auf die katholischen Pfarrschulen und Schulfonds nicht aufgeben, werde sie vielmehr fort und fort mit allen rechtlichen Mitteln vertheidigen und wieder herzustellen suchen. Freiburg, den 18. März 1868. (gez.) Hermann. Erzbischof.

LXXVII.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 23. März 1868. No. 3739. Das Gesetz über den Elementarunterricht betr.

An Seine Excellenz den Herrn Erzbischof Hermann von Vicari in Freiburg: Euer Erzbischöf. Excellenz haben es für Ihre Pflicht gehalten mit Schreiben vom 18., eingekommen am 21. d. Mts. an Grossh. Staatsministerium, welches uns von dieser hohen Stelle übergeben wurde, gegen das in No. 15 des Regierungsblattes dieses Jahres verkündigte Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März d. J. als eine Verletzung kirchlicher Rechte enthaltend, Verwahrung einzulegen. Wir bedauern die Missverständnisse, welche dieses Gesetz bei Euer Excellenz hervorgerufen hat; dasselbe unterstellt den Religionsunterricht durchaus der Leitung der Kirchen und schliesst dieselben so wenig von der Einwirkung auf das Volksschulwesen aus, dass es den Ortspfarrer zum gesetzlichen Mitglied der localen

Schulbehörde erklärt. Im Uebrigen kann dem Protest, gegen ein verfassungsmässig erlassenes Gesetz eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden. (gez.) Jolly.

LXXVIII.

Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 1. April 1868. No. 4228. *Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.*

An Grossh. Oberschulrath: Das Gesetz vom 8. März d. J. über den Elementarunterricht ist mit dem 15. März d. J. in Wirksamkeit getreten. Man wird sich der Erwartung hingeben dürfen, dass der Vollzug desselben ohne störende Agitationen und besondere Schwierigkeiten vor sich gehen wird. Gleichwohl ist die grösste Aufmerksamkeit der Behörden geboten. Der unterzeichnete Minister hat deshalb bereits die Grossh. Kreisschulräthe dahin verständigt, dass dieselben den Vollzug des neuen Gesetzes mit entschiedener Festigkeit, aber auch mit Vorsicht und Mässigung zu leiten, und sich ihrerseits jeder agitatorischen Thätigkeit zu enthalten haben, vielmehr auf ihre behördliche Wirksamkeit, für welche lediglich das Interesse der Schule maassgebend ist, sich beschränken sollen. Insbesondere wurden dieselben darauf aufmerksam gemacht, dass die Herstellung gemischter Schulen durchaus dem freien Willen der Gemeinden zu überlassen sei, und dass bei einem etwa von diesen gewünschten Rath nicht eine vorgefasste Meinung für oder gegen gemischte Schulen an sich, sondern nur das Gedeihen der concreten Schule als maassgebend erscheine, welches vor allem Frieden innerhalb der Schule und Vertrauen der Eltern zu den Leistungen derselben voraussetze. Von diesem Gesichtspunkte aus seien überhaupt alle etwa auftauchenden Fragen zu behandeln, und wenn sich Schwierigkeiten ergeben, solle alsbald und ehe dieselben grössere Dimensionen angenommen, an Grossh. Oberschulrath berichtet werden. Indem wir Grossh. Oberschulrath hievon benachrichtigen, veranlassen wir denselben, den Vollzug des neuen Schulgesetzes in dem angedeuteten Sinn auf das Sorgfältigste zu überwachen und in geeigneten Fällen Vortrag hierher zu erstatten. (gez.) Jolly.

LXXIX.

Erzbischöfliches Capitelsvicariat. Freiburg, den 20. August 1868. No. 6272. *Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.*

Beschluss: Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns mit Bezug auf den Erlass Grossh. Oberschulraths vom 6. d. Mts. No. 9297 ergehenst mitzutheilen: Um den für den Staat, die Kirche und die Gesellschaft so schweren Folgen des Schulconflicts zu begegnen und einen modus vivendi zu Stande zu bringen, haben wir in unseren früheren Erlassen über den Schulgesetzentwurf Hochdemselben eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Zu unserer Genugthuung wurde die Billigkeit derselben von dortseits nicht verkannt. Wir haben die Voraussetzungen, unter welchen wir factisch zum Vollzug des Schulgesetzes mitwirken können, in unserem Erlasse vom 3. October v. J. No 8970 resp. 27. März d. J. No. 2295 zusammengestellt und wir haben nach jenen Verhandlungen Grund zu der Aussicht, dass dieselben in den Vollzugsverordnungen zu dem Schulgesetze Ausdruck finden werden. In der That macht es das Schulgesetz der Grossh. Regierung nicht unmöglich, diese unsere Anträge zu verwirklichen. Hierauf basiren unsere Vorschläge und Ansprüche, welche wir in unserem Erlasse vom 30. v. Mts. und 1. d. Mts. Grossh. Oberschulrath mitgetheilt haben. 1. Wie aus dem Protokoll dieser Behörde vom 3. d. Mts. hervorgeht, soll aber die kirchliche Mitwirkung bei Veränderungen des Grundstocks, Veräusserungen, bei neuen ständigen und unständigen Ausgaben und bei nicht stiftungsgemässen Verwendungen des kath. Schul- resp. Kirchenvermögens nicht gestattet werden. (Entwurf A. §. 6, 18, 23, B. §. 8 ff., 23 ff., C. §. 6) 2. Während die Mitglieder eines kathol. Kirchensprengels bei den Wahlen und Abstimmungen der Katholiken bezüglich der katholischen Schulen und Schulfonds

sich betheiligen können, soll dieses ihrem Vorstande, dem katholischen Ortsschultheiler nach diesem Verordnungsentwurfe (A. §. 17, 22 und 26.) in keinerlei Weise gestattet werden. 3. Entgegen der so feierlich garantirten Freiheit der Kirche, sowie trotz der Bestimmung des §. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 und §. 27 des Schulgesetzes soll (Entwurf A. §. 7) der Grossh. Oberschulrath dem Lehrer die Ertheilung des Religionsunterrichts „übertragen“, was nach der anerkannten Verfassung der Kirche nur die kirchliche Autorität durch ihre *missio* thun kann. 4. Ebenso beansprucht der Grossh. Oberschulrath (Verordnungsentwurf C. §. 7) die Leitung resp. Disciplin über den Lehrer als Organisten, also über den Kirchen-diener, was gegen die erwähnten Grundbestimmungen verstösst und wir nicht zugeben dürfen. Während so principiell das Recht der Kirche verletzt, unsere Anträge hierwegen nicht beachtet und zum Nachtheil der kirchlichen Wirksamkeit das Schulgesetz vom 8. März d. J. verschärft wurde, sind überhaupt die wichtigsten diesseitigen Begehren unerfüllt geblieben. 1. So wurde unser Antrag zu §. 3 A. nicht angenommen, obgleich es sicher als billig erscheint, eine Schule eher mit einem Schulverwalter zu besetzen, als sie eingehen zu lassen. 2. Es liegt in der Natur der Sache, dass wenn der Grund zur Aufhebung einer Schule cessirt, sie wieder hergestellt werden soll, und doch wurde unser dahin zielender Antrag (zu lit. A. §. 6) nicht adoptirt. Obgleich es sich hier um die Wiederherstellung einer bestandenen Schule, nicht aber um die Errichtung einer neuen Schule handelt, wurden doch zum Nachtheil der confessionellen Schulen die für neue Errichtung einer Schule geltenden Grundsätze angewendet. 3. Die öffentliche, von Staatsbehörden geleitete Abstimmung wird jetzt überall verworfen, weil sie erfahrungsgemäss des durchaus erforderlichen Schutzes der freien unbeeinflussten Meinungsäusserung entbehrt. Die geheime Abstimmung ist auch in der Wahlordnung für die Ortsschulräthe und für die Stiftungscommissionen von 1863 und 1864 eingeführt. Es handelt sich hier nicht um die Verantwortung für die von dieser Frage durchaus verschiedenen Beschlüsse eines gesetzlich geschützten Collegiums, sondern um eine Abstimmung, welche bekanntlich des Schutzes gegen persönliche Beeinflussung und gegen den Druck mächtiger Personen bedarf. Unser Antrag zum Verordnungsentwurf A. §. 26 erscheint also begründet. 4. Ebenso wurde ohne zureichenden Grund unser Antrag zum Verordnungsentwurf lit. B. §. 8., 23, C. §. 6 verworfen, dass die Kirchenbehörde bei den Vorarbeiten und Vorverhandlungen zu den Schulerkenntnissen, beziehungsweise bei der Bestimmung der Beiträge kirchlicher Fonds und bei der Ausscheidung des Vermögens der Messner- und Organistenpfründen zugezogen werden solle. Die rechtlich betheiligten kirchlichen Behörden können rechtlich von Verhandlungen, welche die ihnen anvertrauten Rechte berühren, nicht ausgeschlossen werden und der Abschluss der bezüglichen Geschäfte wird sicher weniger durch Beizug derselben als durch Prozesse verzögert. 5. Endlich müssen wir auf unserm Antrag zum Verordnungsentwurf C. 8 beharren. Es ist Thatsache, und liegt in der Natur der Sache, dass die katholischen Stiftungs-Commissionen sich an uns wenden, wenn ein Lehrer die Uebnahme des Organistendienstes verweigert. Wir setzten uns seither hierwegen mit Grossh. Oberschulrath ins Einvernehmen. Desshalb, da diese Fälle doch nicht so häufig vorkommen, weil uns nicht wohl zugemuthet werden kann, mit der untersten Schulbehörde zu verkehren und solche Angelegenheiten doch an den Grossh. Oberschulrath erwachsen, kann diese Oberbehörde über unser Ersuchen die Verhandlungen in geordnetem Wege pflegen. — Hiernach haben wir uns nicht überzeugen können, dass unsere Anträge vom 30. v. Mts. und 1. d. Mts. auf einem Irrthum oder Missverständniss beruhen. Sie stützen sich vielmehr auf die früheren Verhandlungen mit Hochdemselben über das Schulgesetz, und gehen aus dem Verlangen hervor, jene zum allseits befriedigenden Abschluss zu bringen. Wir wiederholen noch rechtzeitig, dass dieses dadurch geschehen kann, dass der dies-

seitigen Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der kathol. Jugend und bei der Aufsicht und Verwendung der katholischen Fonds in den Vollzugsverordnungen Ausdruck gegeben wird. Gestützt auf unser Recht und lediglich veranlasst durch unsere Pflicht, die kirchlichen Rechte und die katholische Erziehung und Bildung in allen Fällen zu verteidigen, haben wir diese Ansprüche erhoben. Deren Erfüllung liegt im Interesse der Autorität, der Gerechtigkeit und der Gesellschaft. Diese kann durch das dortseitige, von uns so erleichterte Entgegenkommen nunmehr bewirkt werden, die allseitig erwünschte Verständigung über die Schulfrage würde dadurch herbeigeführt werden. Wir bitten also Hochdasselbe, unsere berührten Anträge vom 30. v. Mts. und 1. d. Mts. berücksichtigen zu wollen. A. A. (gez.) Orbin.

LXXX.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 14. September 1868. No. 11,556.
Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

I. Erzbischöflichem Capitelsvicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlass vom 20. v. Mts., No. 6272, ergebenst zu erwidern: Wohldesselben Anschauung, dass das Gesetz vom 8. März l. J. über den Elementarunterricht ein Zusammenwirken von Staat und Kirche auf dem mächtigen Gebiete der Schule nicht unmöglich mache, konnte uns, da wir diese Ansicht mit vollster Ueberzeugung stets vertreten, nur mit aufrichtiger Genugthuung erfüllen. In dem Geiste des entschiedenen Entgegenkommens werden die zum Vollzuge des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen gehalten sein, wobei natürlich in dem Gesetze selbst eine nicht zu überschreitende Grenze gezogen ist. Wichtige Wünsche Wohldesselben werden ihre Erledigung finden, sobald die Geistlichen in die Schulaufsichtsbehörden eintreten. Hier ist durch das Gesetz den Dienern der Kirche eine reiche Thätigkeit geboten. Macht der Geistliche hievon Gebrauch, so ist damit sofort ihm und durch ihn der Kirche eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Schulvermögens ermöglicht und ebenso dem Ortsseelsorger ein Einfluss gewahrt bei der Frage der Vereinigung confessioneller Schulen (§. 10 des Gesetzes und die betr. Vollzugsbestimmungen). Auf die Bemerkung Wohldesselben gegen die Fassung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 11. September l. J. (Entwurf A) ist der Ausdruck: „übertragen“ in den allerdings präciseren, dortseits vorgeschlagenen, „veranlassen“ abgeändert worden. Es liegt der Grossh. Regierung nichts ferner, als das gesetzliche Recht der Kirchen zur Ertheilung des Religionsunterrichts irgendwie anzutasten. In die Frage, ob es eine Disciplinargewalt im technischen Sinne über den Organisten gebe und wem solche zustehe, brauchen wir wohl hier nicht einzutreten, da die Vollzugsverordnungen hierüber nichts enthalten und zunächst nur feststeht und von Wohldemselben gewiss nicht bestritten werden will, dass die Disciplinargewalt gegen Lehrer nur von der Staatsbehörde ausgeübt werden kann. Dem Wunsch Wohldesselben bezüglich der Erleichterung des Wiederauflebens einer wegen geringer Kinderzahl aufgehobenen Schule steht der bestimmte Wortlaut des Gesetzes entgegen, der bei Errichtung neuer Schulen stets die Voraussetzungen des §. 9 des Gesetzes verlangt. Die Confessionsgemeinde kann übrigens die kleine Schule als öffentliche Schule erhalten, wie das Gesetz ausdrücklich zusichert; es dürfte sonach in der That dem confessionellen Elemente auch in dieser Hinsicht volle Rechnung getragen sein. Ausserdem haben wir kein Bedenken gehabt, in der Vollzugsverordnung ausdrücklich auszusprechen, dass die Gemeinde unter den Voraussetzungen der Gemeindeordnung von dem Antrag auf Entbindung von den staatsrechtlichen Beiträgen für die kleinen Schulen des §. 8 ganz absehen kann. Wie wir in dieser Beziehung dem dortigen Ersuchen entsprochen, haben wir auch auf Wohldesselben Wunsch den §. 9 des dorthin mitgetheilten Entwurfs A. gestrichen. Weiter haben wir verfügt, dass auch die kirchlichen Localbehörden den Antrag auf Erhaltung der Schulen des §. 8 unter den gesetzlichen Vor-

aussetzungen stellen dürfen. Wenn Wohldasselbe die sofortige Mitwirkung der kirchlichen Organe bei den Vorarbeiten und Vorverhandlungen zu den Schulerkenntnissen in Anspruch nehmen zu sollen glaubt, so ist die Fassung der Vollzugsverordnung lediglich aus Gründen der Zweckmässigkeit gewählt worden. Die Rechte der Kirche werden durch die Erkenntnisse selbstverständlich gar nicht berührt. Die Vermischung der Rechtsfragen sofort bei der Aufstellung der Vorarbeiten mit den Erhebungen der factisch vorhandenen Deckungsmittel würde wohl nur Verwirrung hervorrufen. Um aber den Kirchenbehörden die loyalste Förderung bei Eruirung des Rechtspunktes zu gewähren, haben wir die Bestimmung des §. 29 Abs. 1 des Entwurfs B. (nunmehr Verordnung vom 10. September) entsprechend abgeändert. Ebenso haben wir den dortigen Wünschen entsprochen bezüglich der Hinausschiebung des Termins für Abtrennung der niederen Kirchendienste, sowie einer kleinen Aenderung in §. 7 Abs. 2 des Entwurfs C. (nunmehr Verordnung vom 12. September). Desgleichen hat §. 8 des Entwurfs C. einen Zusatz erhalten im Sinne eines dortigen Antrags. Ein Vertrag Wohldesselben mit den Localschulbehörden wegen Uebernahme des Organistendienstes durch den Lehrer wird nach dem Eintritte des Ortspfarrers in den Ortsschulrath ein Bedenken nicht bieten, vielmehr einer zu grossen Centralisirung der Geschäfte vorbeugen und eine raschere Entschliessung ermöglichen. Es handelt sich hierbei übrigens nur um die Vorverhandlungen. Wohldasselbe regt die Frage der geheimen Abstimmung bei Vereinigung der Schulen, Errichtung neuer Schulen etc. an. Bei der bestrittenen Natur dieses Punktes dürfen wir uns einer Erörterung der Principienfrage wohl um so mehr enthalten, als es sich hier nicht um Wahlen handelt, in welcher Hinsicht die dortigen Bedenken vorgebracht zu werden pflegen, sondern um eine sachliche Entscheidung. Für solche Entschliessungen würde sich die geheime Abstimmung gewiss von keinem Standpunkte aus empfehlen, mag man hinsichtlich der Wahlen denken, wie man will. Wäre dieser sachliche Gesichtspunkt nicht, so könnte die Grossh. Regierung sich mit einer geheimen Abstimmung gleichfalls zufrieden geben, da von uns unter allen Umständen jede Beeinflussung der Entscheidung vermieden werden wird. Die Grossh. Regierung hat nur Vorliebe für gute Schulen, nicht für die gemischten an und für sich. Die Entschliessung über die confessionelle Natur der Schule unterstellt sie einfach den betreffenden Confessionsgenossen. Wohldemselben werden wir sofort nach dem Erscheinen der Vollzugsverordnungen im Regierungsblatte Ausfertigungen derselben mitzuthemen uns beehren. Aus obigen kurzen Erläuterungen aber wird Erzbischöfliches Capitelsvicariat entnehmen, wie sehr wir bestrebt sind, allen mit dem Gesetze verträglichen Wünschen der Kirchenbehörde zu entsprechen. Die weiteren Vollzugsverordnungen werden in dem gleichen Geiste des Entgegenkommens entworfen und gemäss §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 soweit erforderlich nach Benehmen mit Wohldemselben festgestellt werden. II. Evangelischem Oberkirchenrathe beehren wir uns vorläufig ergebnst mitzuthemen, dass die dortigen Wünsche, wie sie in dem Oberschulrathsprotokolle vom 3. August 1. J. niedergelegt sind, bei der endgültigen Feststellung der drei Vollzugsverordnungen zu dem Gesetze vom 8. März 1. J. fast durchgehend Berücksichtigung gefunden haben, so bei den §§. 3, 7, 11 der Verordnung vom 11. September (Entwurf A) und den §§. 1 Abs. 2, §. 7 Abs. 2 der Verordnung vom 12. September (Entwurf C.). Hinsichtlich anderer Punkte (§. 1 des Entwurfs A, §. 29 des Entwurfs B) haben wir durch die in dem Protokoll vorgeschlagenen Zusätze den dortigen Anschauungen Rechnung getragen. Wir werden uns sogleich nach dem Erscheinen der Verordnungen im Regierungsblatt beehren Wohldemselben Ausfertigungen derselben mitzuthemen. III. Nachricht hievon Grossh. Oberschulrath unter Rückanschluss der dortigen Acten. (gez.) Jolly.

LXXXI.

Verordnung, den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der in dem Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, enthaltenen Vorschriften über den Aufwand für die Volksschulen und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§. 22—24, 46—78, 113—116 und 120 des Gesetzes) wird hiermit verordnet, was folgt: §. 1—17. §. 18. Wenn die Schule seither Einkommenstheile aus kirchlichen Nebendiensten bezogen hat, so muss in einer zweiten Abtheilung der Darstellung die Trennung dieser Dienste von dem Schuldienst und ihre Folgen in nachstehender Weise erörtert und nachgewiesen werden: 1. Der Ortsschulrath hat, alle diejenigen Einkommenstheile zu verzeichnen, welche seither aus dem kirchlichen Nebendienst (Messner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst) zu dem Schuleinkommen beigezogen wurden. Als Einkommenstheile des kirchlichen Nebendienstes sind zu behandeln alle diejenigen Bezüge, welche in den letzten (nach §. 9 dieser Verordnung der Darstellung bereits abschriftlich beigegebenen) Schulerkenntnissen als dem kirchlichen Nebendienst gehörig aufgeführt oder etwa seither durch gerichtliches Urtheil oder schriftliches Anerkenntniss der zuständigen Behörde als dahin gehörig ausser Zweifel gestellt sind. 2. Die Beschreibung dieser Einkommenstheile hat in der Weise zu geschehen, dass der Name der Lehrer angegeben wird, welche die einzelnen Nebendienste besorgen, und dass bei jedem die einzelnen Einkommenstheile verzeichnet werden, welche er aus jenem Dienst bezieht. Im Uebrigen sind die Vorschriften des §. 10 Ziffer 2—6 dieser Verordnung zu beobachten. 3. Die Aufrechnungspreise sind in der §§. 11—16 dieser Verordnung angegebenen Weise zu ermitteln und in die Darstellung aufzunehmen. §. 19. Nunmehr ist, wenn die Schulstelle besetzt ist, zu berechnen: 1. wie viel ein jeder Hauptlehrer, welchem ein kirchlicher Nebendienst zugewiesen ist, aus diesem Dienst bezieht; 2. um welchen Betrag sich hiernach, so lange der Nebendienst mit dem Schuldienst verbunden ist, der staatsrechtliche Beitrag der Gemeinde zu dem betreffenden Lehrergehalt mindert. Ist die Schulstelle erledigt, so braucht bloss berechnet zu werden, wie viel bisher nach §§. 18 und 19 dieser Verordnung aus dem kirchlichen Nebendienst in den Lehrergehalt geflossen ist. §. 20. Ueber die Zeit und Art des Vollzugs der Trennung der Schuldienste von den kirchlichen Nebendiensten wird auf die besondere Verordnung vom 12. September d. J. hingewiesen. §. 21. Nach §. 115 des Gesetzes darf kein Lehrer in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war. Diese Bestimmung hat an manchen Schulen die Folge, dass vorübergehend und bis zur Erledigung der betreffenden Lehrerstelle ein grösserer Aufwand, als durch §§. 61 ff. des Gesetzes vorgeschrieben ist, erfordert wird. Dieser vorübergehende Mehraufwand ist in einer dritten Abtheilung der Darstellung zu behandeln. Die hiebei möglichen Fälle sind folgende: 1. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, sollen nach §. 77 des Gesetzes die Dotationen der einzelnen Lehrerstellen zusammengeworfen und unter sämtliche Hauptlehrer der Art vertheilt werden, dass keiner mehr als den Normalgehalt bezieht, es müsste denn die Gemeinde ihm freiwillig mehr bewilligen (§. 75 des Gesetzes). Diese Vertheilung kann aber erst geschehen, wenn der Lehrer, welcher seither zu der grösseren Dotation berechtigt war, abgegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss Das, was aus obigem Grund an dem gesetzlichen Gehalte der übrigen Lehrer fehlt, vorübergehend von der Gemeinde, beziehungsweise von der Staatskasse übernommen werden (§§. 115 und 116 des Gesetzes). Der betreffende Hauptlehrer bezieht den Normalgehalt übersteigenden Mehrertrag nur als persönlichen Gehalt. 2. Wenn ein Lehrer seither ausser der Schulfründe für den Schuldienst noch andere Beträge bezogen hat, z. B. wegen des geringen Anschlags des Pfundertrags noch staatsrechtliche Beiträge der Gemeinde und des Staats,

so bleiben ihm diese Beträge als persönlicher Gehalt, selbst wenn der neue Anschlag des Pfründeerträgnisses gegen den bisherigen Anschlag höher ist als die gesetzliche Gehaltsaufbesserung (§. 115 Absatz 4). 3. In gleicher Weise verbleibt dem Lehrer, welcher seither ein Einkommen aus kirchlichen Nebendiensten bezogen hat, nach vollzogener Trennung dieser Dienste derjenige Betrag als persönlicher Gehalt, um welchen er an seinem bisherigen Einkommen verkürzt würde. Sämmtliche Einkommenstheile werden dabei in der §§. 11—16 bezeichneten Weise aufgerechnet, davon aber der Betrag der für fernere Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes festgesetzten Vergütung abgezogen (§. 120 des Gesetzes). 4. Wenn dem Lehrer von der Gemeinde freiwillig aber unwiderruflich eine Zulage über den bisherigen Normalgehalt hinaus bewilligt war, so bleibt ihm derjenige Betrag als persönlicher Gehalt (§. 115 Absatz 2), um welchen durch die Zulage auch der neue Normalgehalt überschritten wird. 5. Wenn eine Gemeinde wegen unterlassener Erhöhung des Schulgeldes eine Zulage bewilligt hatte, so ist diese Zulage fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe (§. 53 des Gesetzes) gebracht ist. Diejenigen Lehrer, welche derartige persönliche Gehalte und Bezüge beanspruchen, sind gehalten, ihre Ansprüche durch Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse und Aufstellung einer genauen Berechnung in einer besonderen Beilage zu begründen. Der Ortsschulrath wird den Anspruch prüfen und das Ergebniss in seine Darstellung aufnehmen. Der berechnete Mehraufwand fällt in den Fällen zu 4 und 5 unbedingt und in den Fällen zu 1 bis 3 vorbehaltlich des Anspruchs an die Staatskasse auf die Gemeinde. §. 22. Den Lehrern bleibt unbenommen, in allen Fällen, wo sie mit der von dem Oberschulrath gegebenen Darstellung der Verhältnisse und mit den von ihm gestellten Anträgen nicht einverstanden sind, ihre Erklärung in besonderer Ausfertigung zu den Acten zu geben. §. 23. Der Ortsschulrath übergibt die von ihm gefertigte Darstellung über die künftige Regelung der finanziellen Verhältnisse der bezüglichen Volksschule unter Anschluss sämmtlicher Beilagen der Gemeindebehörde. Der Gemeinderath und kleine Ausschuss (bei zusammengesetzten Schulgemeinden unter Zuzug der Vertreter der beteiligten Gemeinden) prüft die Darstellung hinsichtlich der Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse, berathet und beschliesst seinerseits über die von dem Ortsschulrath gestellten einzelnen Anträge und legt das Ergebniss gleichfalls in einer schriftlichen Erklärung nieder. Dabei wird insbesondere auf Folgendes aufmerksam gemacht: 1. Die Erklärung der Gemeindebehörde muss sich über alle einzelnen Punkte aussprechen, welche in der Darstellung des Ortsschulraths enthalten sind. Wenn der Gemeinderath nicht abweichender Ansicht ist, so genügt die einfache Erklärung des Einverständenseins bei jedem einzelnen Punkte. Wo der Gemeinderath nicht einverstanden ist, muss er zu der betreffenden Ziffer seine eigene Ansicht nebst entsprechender Begründung niederlegen. 2. Wenn eine Schulstelle in eine höhere oder niedrigere Klasse, als nach der Einwohnerzahl vorgeschrieben ist, gesetzt werden soll (§. 4 Ziffer 2 der Verordnung), so ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des grossen Ausschusses einzuholen und das dessfallsige Protokoll beizulegen (§. 46 Absatz 3 des Gesetzes). 3. Die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des grossen Ausschusses ist ferner beizubringen: a) wenn eine grössere Zahl von Lehrern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung grösserer Gehalte als der Normalgehälte (§§. 48 A. und 50 des Gesetzes) beschlossen wird, vorausgesetzt, dass die gleichen Verhältnisse nicht schon seither in der Schule bestanden hatten (§. 5 Ziffer 6 und 7 der Verordnung); b) wenn dem Lehrer ein seither nicht bezogenes Aversum oder ein höheres Aversum als das seitherige für das Schulgeld bewilligt werden soll (§. 6 Ziffer 3 der Verordnung und §. 55 des Gesetzes). 4. Hauptsächlich sollen die Gemeindevertreter prüfen, ob die Ausscheidung der den kirchlichen Nebendiensten zugehörigen Einkommenstheile streng nach den Vorschriften des Gesetzes

(§. 120 Absatz 3) und dieser Verordnung (§§. 9 und 18) vorgenommen wurde. §. 24. Da bezüglich vieler Punkte zwischen dem Ortsschulrath und der Gemeindebehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, z. B. über die Classification der Schulstellen, über die Zahl der Lehrer, über den Betrag des Schulgeldes, über Miethzinsentschädigungen, über die Ausscheidung der Einkommenstheile, über die Aufrechnungspreise der Naturalien und dergleichen, und da solche Meinungsverschiedenheiten sich oft durch mündliche Erörterung leicht ausgleichen lassen, so ist es zulässig und wird hiemit dringend empfohlen, dass die beiderseitigen Collegien von vornherein zusammentreten, über die in §§. 2—23 dieser Verordnung bezeichneten Punkte gemeinsam berathen und eine gemeinschaftliche Darstellung darüber ausarbeiten lassen, in welcher alsdann nur die sich etwa gegenüberstehenden Beschlüsse besonders hervorgehoben werden. Wenn dagegen der Ortsschulrath seine Darstellung und die Gemeindebehörde ihre Erklärung darauf jede für sich abgeben hat und in wesentlichen Stücken Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll der Bürgermeister einen Zusammentritt beider Collegien veranlassen, die Erzielung übereinstimmender Beschlüsse versuchen und das Ergebniss in den Acten niederlegen. Sobald die Erörterungen zwischen den Ortsbehörden geschlossen sind, legt der Bürgermeister die Acten dem Grossherzoglichen Bezirksamt zur Erlassung des Schulerkenntnisses vor. §. 25. Das Schulerkenntniss hat den Zweck, die finanziellen Verhältnisse der Schule festzustellen, indem es a) theils die Entscheidungen der zuständigen Behörden über die einschlägigen Punkte zusammenstellt, b) theils die Uebereinstimmung der Betheiligten in den bezüglichen Fragen constatirt, c) theils in streitigen Fällen bis zur Entscheidung derselben durch die zuständigen Behörden einstweilige Anordnungen trifft. Das Schulerkenntniss soll sich deshalb verbreiten: A. über die die finanziellen Verhältnisse bedingenden Vorfragen: I. Umfang der Schule, Einwohnerzahl des Schulbezirks, Zahl der Schulkinder; 2. Classificirung der Schulstelle; 3. Zahl der Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen; 4. Betrag des Gehalts und der Gehaltszuschläge derselben; 5. Miethzinsentschädigungen; 6. Schulgeld. B. über die Bestreitung des Aufwandes der Schule: I. Aufwand an festen Gehältern nach §§. 48 ff. des Gesetzes: a) Deckungsmittel: 1. aus dem Ertrag der Schulpfründe; 2. aus Ortsfonds; 3. aus Districtsfonds; b) aufzubringender Betrag: 4. durch den seitherigen staatsrechtlichen Beitrag der Staatscasse; 5. durch den staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde. II. Ausscheidung des Einkommens der kirchlichen Nebendienste. III. Berechnung des dem einzelnen Lehrer etwa oder eventuell zukommenden persönlichen Gehalts und Art der Aufbringung desselben. §. 26. Im Einzelnen wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: 1. Die Entscheidung oder Zustimmung des Oberschulraths ist vor Erlassung des Schulerkenntnisses einzuholen: a) wenn der bisherige Schulbezirk abgeändert werden soll (§. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes); b) wenn einem Lehrer eine grössere Zahl als 120 Schulkinder zugewiesen oder von Errichtung einer weiteren Lehrstelle Umgang genommen werden soll (§§. 111, 23 und 24 des Gesetzes); c) wenn die Gemeinde statt des Schulgeldes ein Aversum anbietet und der Lehrer damit nicht zufrieden ist (§. 55 des Gesetzes). 2. Die Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde ist vor Erlassung des Schulerkenntnisses herbeizuführen, wenn Meinungsverschiedenheit zwischen den Schul- und Gemeindebehörden besteht: a) über die Bestimmung der Klasse, in welche die Schulstelle gehört (§. 47 des Gesetzes); b) über Festsetzung der Miethentschädigung (§. 52 des Gesetzes). Wenn ein Anderer als die Gemeinde baupflichtig ist und eine höhere als die gesetzliche Miethentschädigung beantragt wurde, ist der Pflichtige selbstverständlich darüber zu hören; c) über Festsetzung des Schulgeldes (§. 53 des Gesetzes). 3. In dem Schulerkenntniss sind die ergangenen Entscheidungen der Vorfragen kurz anzurufen. 4. Die Einweisung der Lehrer in ihre neuen Gehalte soll nach §. 114 des Gesetzes „sobald als möglich“ geschehen. Wo daher ein bestrittener An-

spruch erst noch der civil- oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bedarf, ist, ohne letztere abzuwarten, in dem Schulerkenntniss lediglich der Besitzstand (vergl. §§. 113, 115 und 120 des Gesetzes) zu Grund zu legen und den Betheiligten die anderweitige Austragung der Sache zu überlassen.

5. Im Uebrigen und namentlich hinsichtlich der Beschreibung der Einkommenstheile sind die in §§. 2 ff. dieser Verordnung gegebenen Vorschriften auch hier zu beobachten.

6. Die Aufrechnungspreise der Naturalien sind bei Meinungsverschiedenheiten unter den Betheiligten nach dem Ergebniss der in §§. 12 ff. angeordneten Schätzungen zu berechnen und dem streitenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten vorzubehalten.

7. Wenn weitere Beiträge als die bisher geleisteten aus Orts- oder Districtsfonds beansprucht werden, so ist auch dieses Begehren zum besondern Austrag zu verweisen und das Erkenntniss vorläufig ohne Rücksicht darauf zu erlassen.

8. Ebenso sind vorläufig nur die seither geleisteten staatsrechtlichen Staatsbeiträge in dem Erkenntniss zu berücksichtigen und ist der Gemeinde ihr etwaiger weiterer Anspruch vorzubehalten (§. 114 des Gesetzes). Wo indessen ein solcher Anspruch schon vor dem 1. Januar 1868 erhoben und bis jetzt noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniss festgestellt wurde, ist, wenn die Gemeinde nicht darauf verzichtet, die bezügliche Verhandlung gemäss den Vorschriften der §§. 15 bis 18 der Verordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt No. LXVI.) bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu Ende zu führen und der zuerkannte Staatsbeitrag so zu behandeln, wie wenn er schon bisher entrichtet worden wäre (§. 113 des Gesetzes).

§. 27. Das in den §§. 1 bis 26 vorgeschriebene Verfahren ist auch hinsichtlich derjenigen Schulen einzuhalten, welche nach §. 8 des Gesetzes voraussichtlich eingehen, oder hinsichtlich deren nach §§. 9 und 10 des Gesetzes etwa eine Aenderung bereits beantragt ist, da der vom 1. Januar 1868 an erhöhte Aufwand für die Schule von den bisher Verpflichteten insolange und bis zu dem Tag getragen werden muss, an welchem nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 11. September d. J. die Schule geschlossen wird.

§. 28. Ebenso ist bezüglich der unter §. 78 des Gesetzes fallenden Schulen (nicht vollberechtigte christliche und israelitische Schulen) das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, da an dem Aufwand für dieselben vorläufig und bis eine Aenderung gemäss der Vollzugsverordnung vom 11. September d. J. in's Leben tritt, jeder Betheiligte Dasjenige fortzuentrichten hat, was er seither leisten musste, und da nur für den Betrag, um welchen vom 1. Januar 1868 an das Gesetz vom 8. März d. J. einen Mehraufwand nöthig macht, die politische Gemeinde vorbehaltenlich ihres Anspruchs an die Staatskasse unbedingt eintreten muss. Wenn der seitherige Beitrag der Gemeinde oder der Staatskasse wechselnd war, so ist der neuen Berechnung der Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre zu Grund zu legen. Zur Ermittlung desselben muss der Darstellung des Ortsschulraths ein Auszug aus diesen drei Schulrechnungen nebst den Rechnungen selbst beigefügt werden.

§. 29. Eine Ausfertigung des Schulerkenntnisses ist jedem Gemeinderath, dem Ortsschulrath — diesem zur Eröffnung an die betreffenden Lehrer — und dem Oberschulrath gegen Bescheinigung zustellen zu lassen. Ebenso ist eine solche — sofern das Erkenntniss nicht ausschliesslich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufführt — dem Katholischen Oberstiftungsrath, beziehungsweise dem Evangelischen Oberkirchenrath oder dem Oberrath der Israeliten zur Kenntnissnahme zu übersenden. Bezüglich des Recurses ist §. 10 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868 (Regierungsblatt No. XXII.) maassgebend. Das vollzugsreif gewordene Erkenntniss hat für die Betheiligten nur die Wirkung, dass die darin festgestellte Art der Deckung und Aufbringung des Aufwands für die Schule vorbehaltenlich späterer Abrechnung insolange maassgebend ist, bis über die etwa streitigen Punkte durch rechtskräftiges Erkenntniss der zuständigen Behörden endgiltig entschieden sein wird.

§. 30. Jeder Betheiligte kann die Erlassung eines neuen Erkenntnisses verlangen, wenn

in den Voraussetzungen, auf welchen das seither geltende beruhte, eine Aenderung eingetreten ist. Eine allgemeine Revision der Erkenntnisse hat für alle mit Beinutzungsgütern ausgestattete Schulstellen einzutreten, sobald die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 vollendet sein wird. Eine besondere Bekanntmachung wird darüber seiner Zeit das Nöthige bestimmen. §. 31. Wenn auf Grund der §§. 62—64 des Gesetzes eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge eines Ortsfonds zum Lehrergehalt herbeigeführt werden will, so sind darüber gesonderte Verhandlungen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden zu eröffnen. §. 32. Eine weitere Vertheilung der zur Zeit etwa verfügbaren Mittel aus Schuldistrictsfonds (§. 65 des Gesetzes) ist auszusetzen, bis die in §. 30 Absatz 2 in Aussicht gestellte allgemeine Revision der Schulerkenntnisse vollendet und damit ein sicherer Anhaltspunkt über das dauernde Bedürfniss einer jeden Schule gewonnen ist. §. 33. Wenn eine Gemeinde oder ein Nebenort mit eigener Vermögensverwaltung Anspruch auf einen aus der Staatskasse zu zahlenden staatsrechtlichen Beitrag zu dem Lehrergehalte machen will, so hat der Gemeinderath und Ausschuss resp. Verwaltungsrath nach eingetretener Rechtskraft des Schulerkenntnisses bei dem Bezirksamt einen desfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen begründeten Antrag zu stellen. Wird dieser Antrag vor dem 15. März 1870 eingereicht, so ist der etwa zuerkannte Staatsbeitrag schon vom 1. Januar 1868 an zu leisten. Bei späterer Einreichung läuft der Staatsbeitrag, soweit er den seither bezogenen Betrag übersteigt (§. 113 des Gesetzes), erst von dem Zeitpunkt, wo die Forderung geltend gemacht wurde (§. 114 des Gesetzes). Ist endlich ein desfallsiger Anspruch noch auf Grund der §§. 20—24 des Gesetzes vom 28. August 1835 bereits zwischen dem 1. Januar und 15. März 1868 erhoben worden, so hat die Gemeindebehörde denselben durch nachträgliche Beifügung der §§. 34 ff. dieser Verordnung verlangten Nachweisungen zu ergänzen. §. 34. Dem eingereichten Antrag ist beizulegen: 1. ein Auszug aus den Gemeinderechnungen der Jahre 1858 bis mit 1867 nebst diesen Rechnungen selbst, in welchen zusammengestellt ist: a) welche Summen in jedem dieser Jahre nach dem Soll der Gemeinderechnungen erhoben wurden an allgemeinen Umlagen, an Vorausbeiträgen und an Schulhausbauumlagen, und wie gross der jährliche Durchschnitt hievon ist, b) welche Summen in jedem dieser Jahre von der Gemeindekasse ohne Ersatz durch die Staatskasse für die staatsrechtlichen Beiträge zu den Lehrergehalten ausgegeben wurden, und wie gross der jährliche Durchschnitt hievon ist, c) welchen Werth in jedem dieser Jahre sämtliche Bürgernutzungen nach den in der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen angenommenen Anschlägen hatten — jedoch nach Abzug der jährlichen Bürgergenussauflagen —, und wie gross der jährliche Durchschnitt hievon ist; 2. ein von dem Steuerperäquator beglaubigter Auszug aus dem jüngsten Gemeindesteuerkataster über den Betrag sämtlicher gemeindesteuerpflichtiger Steuercapitalien. Auf Grund dieser Belege ist in dem begründenden Antrag zunächst von der durchschnittlichen Jahreseinnahme an allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträgen und Schulhausbauumlagen (Ziffer 1 a.) die durchschnittliche Jahresausgabe an staatsrechtlichen Beiträgen für Lehrergehalte (Ziffer 1 b.) und der durchschnittliche Jahresbetrag des reinen Werths der Bürgernutzungen (Ziffer 1 c.) abzuziehen und alsdann unter Zugrundlegung des gemeindesteuerpflichtigen Capitals zu berechnen, welche Umlage erfordert wird, um den verbliebenen Rest zu decken, und bis zu welcher Umlage und beziehungsweise bis zu welchem Betrag die Gemeinde nach §§. 67 und 68 des Gesetzes verpflichtet ist, den ungedeckten Betrag der Lehrergehalte selbst zu bestreiten. §. 35. Um zu ermesen, ob die Gemeinde nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen gemäss §. 69 Absatz 2 des Gesetzes billig noch um einen Kreuzer vom 100 fl. Steuercapital höher angezogen werden dürfte, ist in dem Antrag noch anzugeben: 1. wie im Allgemeinen der Wohlstand der einzelnen Bürger beschaffen ist, 2. welches die verschiedenen Nahrungszweige der-

selben sind, 3. ob und aus welchen gar nicht oder nur gering besteuerten Geschäften sie einen bedeutenden Gewinn ziehen, 4. wie gross das Gemeindevermögen nach der letzt abgehörten Rechnung ist, worin es besteht, und welchen Ertrag die einzelnen Bestandtheile abwerfen, endlich 5. welche Stiftungen und Anstalten zur Unterstützung und zum Erwerbe die Gemeinde noch besitzt. §. 36. Das Bezirksamt lässt die Vorlage durch den ihm beigegebenen Revisionsbeamten prüfen und theilt die Acten nebst den Rechnungen unter Beifügung seiner eigenen Meinung über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde dem gemäss §. 8 Ziffer 4 der Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt No. XXXI.) aufgestellten Vertreter der Staatscasse (Fiscalcommissär) zur Erklärung mit. Wenn letzterer mit dem Antrag der Gemeinde übereinstimmt, so erlässt das Bezirksamt mit kurzer Angabe der einschlägigen Verhältnisse ein Erkenntniss darüber, welchen Beitrag und von welchem Tage an die Staatscasse auf Grund des §. 74 des Gesetzes zum Lehrer Gehalt zu leisten hat. Weicht das Begehren des Fiscalcommissärs von dem Antrag der Gemeinde ab, so ist die Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die streitigen Punkte herbeizuführen (§. 8 Ziffer 3 der Verordnung vom 2. April 1868, Regierungsblatt Seite 363). §. 37. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses legt der Fiscalcommissär eine Ausfertigung desselben dem Verwaltungshof vor, welcher die Zahlungsanweisung an die betreffende Amtscasse veranlasst und davon sowohl das Bezirksamt als den Oberschulrath in Kenntniss setzt. §. 38. Innerhalb der Frist bis zum 15. März 1870 kann auch der Fiscalcommissär mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1868 die Herabsetzung resp. neue Regulirung des Staatsbeitrags nach dem Gesetz vom 8. März d. J. verlangen. Auf den desfallsigen Antrag macht das Bezirksamt der Gemeinde die Auflage, in einer angemessenen Frist ihren Anspruch an die Staatscasse nach §§. 33—35 dieser Verordnung zu begründen, widrigenfalls der seitherige Beitrag sistirt würde. Würde ein solcher Antrag erst nach dem 15. März 1870 gestellt, so tritt die dadurch etwa herbeigeführte Aenderung des Staatsbeitrags erst von dem Tag an in Kraft, an welchem jenes Begehren eingereicht wurde. §. 39. Wenn einer der in §. 73 des Gesetzes bezeichneten Fälle eintritt, in welchen eine neue Festsetzung der Beiträge innerhalb der zehnjährigen Periode beantragt werden kann, so haben sowohl die Bezirksamter als die Schulbehörden den Fiscalcommissär von der Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse in Kenntniss zu setzen. §. 40. Wenn eine Schulstelle mit mehreren Hauptlehrern erhebliche Einkommenstheile an Naturalien und Benutzungsgütern besitzt, so hat der Ortsschulrath, sofern dies noch nicht geschehen und sobald es durch Erledigung der betreffenden Lehrerstellen möglich ist, diese Bezüge ein für alle Mal unter die Hauptlehrer angemessen zu vertheilen und dazu die Genehmigung der Oberschulbehörde einzuholen. Karlsruhe, den 10. September 1868. Grossherzogliches Ministerium des Innern. Jolly. Vdt. Fetzer.

Verordnung, das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller und gemischter Volksschulen betreffend.

Zur Regelung des Verfahrens in den Fällen der §§. 8, 78, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird verordnet, was folgt: I. Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung confessioneller Volksschulen mit geringer Schülerzahl (§. 8 des Gesetzes). §. 1. Wenn in einer Gemeinde mit mehreren confessionellen Volksschulen eine derselben in den drei letzten Schuljahren ununterbrochen von weniger als 25 Kindern ihrer Confession besucht wurde, und wenn für diese Schule seither staatsrechtliche Beiträge von der Gemeinde oder von der Staatscasse geleistet worden sind, so hat der Gemeinderath bei dem Bezirksamt den Antrag zu stellen, dass die Gemeinde von diesem Beitrage entbunden werde. Der Antrag ist zu begründen: 1. durch namentliche Aufzählung der Schulkinder, welche in jedem der drei vorhergegangenen Schuljahre die Schule besuchten, 2. durch Bezeichnung des seither geleisteten

staatsrechtlichen Jahresbeitrags der Gemeinde und der Staatskasse. §. 2. Das Bezirksamt theilt den Antrag dem betreffenden Ortsschulrath unter Hinweisung auf §. 8 des Gesetzes vom 8. März 1868 zu etwaiger Erklärung innerhalb zu bestimmender Frist mit. §. 3. Will der Antrag gestellt werden, dass die Schule als Volksschule erhalten bleibe (§. 8 Absatz 2 des Gesetzes), so ist nachzuweisen, dass nach Wegfall der staatsrechtlichen Beiträge ausser einem entsprechenden Schullokal (§. 80 des Gesetzes) und einer angemessenen Lehrerwohnung (§. 81 des Gesetzes) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren den Schulbehörden die Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche erforderlich sind, um daraus zu bestreiten: 1. den Lehrergehalt im gesetzlichen Betrage mit Einschluss des garantirten Schulgelds (§§. 48 und 49 des Gesetzes), 2. den Aufwand für Unterhaltung, Feuerung und Reinigung des Schullokals, für Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schulrequisiten, sowie für Unterhaltung der Wohnung des Lehrers (§§. 82 und 84 des Gesetzes). Dieser Antrag nebst den erforderlichen Nachweisungen kann auch von der katholischen Stiftungscommission, dem evangelischen Kirchengemeinderath, beziehungsweise dem Synagogenrath eingereicht werden. §. 4. Das Bezirksamt legt diese Nachweise, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gemacht sind, mit den Acten dem Oberschulrath vor. Erklärt dieser sie für genügend, so wird durch das Bezirksamt der Tag bestimmt, von welchem an nunmehr die staatsrechtlichen Beiträge sistirt werden, und im Uebrigen über die künftige Aufbringung des Aufwandes der Schule nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniss erlassen. Von sämmtlichen Urkunden, welche die Uebnahme neuer Verbindlichkeiten zu Gunsten der als Volksschule fortbestehenden Confessionsschule betreffen, sind Urschriften oder mindestens beglaubigte Abschriften bei den Acten des Bezirksamts aufzubewahren. Erklärt der Oberschulrath die Nachweise (§. 5) für ungenügend, so wird den Betheiligten davon Nachricht gegeben und, wenn keine weiteren Anträge gestellt sind, nach §§. 6 ff. dieser Verordnung verfahren. §. 5. Will der Antrag gestellt werden, dass die Schule mit einer benachbarten Schule des gleichen Bekenntnisses vereinigt werde (§. 8 Absatz 3 des Gesetzes), so ist zugleich näher zu begründen, wo, wie und mit welchen Mitteln dieses geschehen kann. Insbesondere ist die Zustimmung der Gemeindebehörde sowie des Ortsschulraths der benachbarten Schule beizubringen, sowie die Zustimmung Derjenigen, welche über die zu verwendenden Mittel zu verfügen haben. Das Bezirksamt legt, nachdem alle Betheiligten gehört und die etwa sonst noch erforderlichen Erhebungen gemacht sind, die Acten dem Oberschulrath mit gutachtlichem Antrag vor. Erhält die beabsichtigte Vereinigung die Zustimmung der Betheiligten oder die Genehmigung des Oberschulraths nicht, so wird nach §§. 6 ff. dieser Verordnung verfahren. Im entgegengesetzten Fall bestimmt das Bezirksamt im Einverständniss mit dem Oberschulrath den Tag, an welchem die Vereinigung in Vollzug tritt und erlässt, soweit nöthig, über die Verhältnisse der Schule ein Erkenntniss nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. §. 6. Ergibt sich aus den von Amtswegen zu machenden Beweiserhebungen, dass die Voraussetzungen des §. 8 Absatz 1 des Gesetzes vorhanden sind, und ist ein Antrag auf Erhaltung der Schule in irgend einer Form nicht begründet oder nicht genehmigt worden, so werden die Acten dem Oberschulrath mit gutachtlichem Antrag vorgelegt, welcher die Genehmigung zur Aufhebung der Schule nach Befund ertheilt. Das Bezirksamt eröffnet die desfallsige Verfügung an die Betheiligten, nachdem von ihm im Einverständniss mit dem Oberschulrath der Tag bestimmt worden ist, an welchem die Schule geschlossen, und von welchem an die Gemeinde oder die Staatskasse von Leistung des staatsrechtlichen Beitrags entbunden wird. Die Verwaltung des Vermögens der Schule (§. 8 Absatz 4 und 5 des Gesetzes) geht an diejenige Behörde über, welche die für weltliche Zwecke gewidmeten Ortsstiftungen der betreffenden Confession zu verwalten hat, ist

aber nach den Vorschriften über Verwaltung des örtlichen Schulvermögens unter Aufsicht des Oberschulraths zu führen. Der Ortsschulrath übergibt die auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Acten, Urkunden etc. an die ebenbezeichnete Behörde, das Uebrige an den Ortsschulrath der andern in der Gemeinde vorhandenen Volksschule und stellt sodann seine Funktionen ein. §. 7. Der Oberschulrath kann einen benachbarten Lehrer der betreffenden Confession zur Ertheilung des Religionsunterrichts an dem Ort, wo die Schule sich befand, veranlassen (§. 27 Absatz 2 des Gesetzes), gegen Bewilligung einer aus den Erträgnissen des Schulvermögens geschöpften Vergütung, welche den doppelten Betrag der in §. 42 Absatz 2 des Gesetzes bemerkten Sätze für jede wöchentliche Stunde in der Regel nicht übersteigen soll. §. 8. Liefert das Erträgniss des Schulvermögens nach Abzug der für den Religionsunterricht ausgeworfenen Vergütung noch einen Ueberschuss, so hat das Bezirksamt wegen des daraus zu leistenden Beitrags an die andere in der Gemeinde befindliche Schule (§. 8 Absatz 5 des Gesetzes) mit der jenes Vermögen verwaltenden Behörde einerseits und mit den Vertretern der politischen Gemeinde andererseits Verhandlung zu pflegen und geeigneten Falls die Feststellung des Beitrags durch Beschluss des Bezirksraths (§. 6 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868) zu veranlassen. Der ermittelte Beitrag ist bei der Schule, für welche er geleistet wird, zur theilweisen Deckung des Lehrergehalts aufzurechnen. §. 9. Wenn eine Gemeinde, welche nach §. 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Leistung eines staatsrechtlichen Beitrages für eine Schule nicht weiter verpflichtet ist, auf die Stellung eines desfallsigen Antrages (§. 1) verzichten will, so ist dazu die Genehmigung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des grossen Ausschusses, und die Staatsgenehmigung einzuholen, vor deren Ertheilung der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu hören ist. Die Bezirksamter werden kraft ihres Aufsichtsrechtes auf die Gemeindevermögensverwaltung die Einhaltung dieser Bestimmung überwachen. §. 10. Wenn die Staatskasse zu einer unter die Vorschrift des §. 8. des Gesetzes fallenden Schule staatsrechtliche Beiträge leistet, so ist der Vertreter derselben von dem nach §. 1. gestellten Antrag der Gemeinde in Kenntniss zu setzen und ihm zu überlassen, sich dem Verfahren, in welchem übrigens ohnedies auch über die staatsrechtlichen Beiträge des Staates verhandelt und entschieden wird, anzuschliessen. Der Vertreter der Staatskasse kann aber auch unabhängig von der Gemeinde bezüglich des Staatsbeitrags das in §§. 2—6 beschriebene Verfahren beantragen, in welchem Falle der Gemeinderath verbunden ist, die dazu erforderlichen Erhebungen zu machen und vorzulegen. Die Bezirksamter werden verpflichtet, dem Vertreter der Staatskasse in Kenntniss zu setzen, wenn ihnen auf irgend welche Art bekannt wird, dass eine Volksschule, zu welcher der Staat öffentlichrechtliche Beiträge leistet, sich in dem Fall des §. 8 des Gesetzes befinde. §. 11. Wenn bei einer nach §. 8 Absatz 2 des Gesetzes als Volksschule erhaltenen Confessionsschule sich nachträglich zeigt, dass die von der Confessionsgemeinde bereit gestellten Mittel zur Deckung des Aufwandes (§. 3 dieser Verordnung) unzureichend sind oder nicht mehr regelmässig aufgebracht werden, so kann die Oberschulbehörde jederzeit die Aufhebung der Schule als selbstständige Volksschule verlangen, bezw. genehmigen. Es kommen alsdann die Bestimmungen der §§. 6 ff. dieser Verordnung zur Anwendung. — II. Verfahren mit den confessionellen Volksschulen, welche unter §. 78 des Gesetzes fallen. §. 12. Wenn in dem Fall des §. 78 des Gesetzes eine Confessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand für ihre Schule nicht mehr aufbringen kann oder will, so hat der Oberschulrath die Aufhebung derselben zu verlangen, beziehungsweise zu genehmigen. Im Uebrigen finden die §§. 6 und folgende dieser Verordnung analoge Anwendung. Wenn dagegen die Confessionsgemeinde in der Lage ist, nach §. 9 des Gesetzes die Errichtung einer besonderen Volksschule mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und

des Staats zu verlangen, so ist nach §. 13 dieser Verordnung zu verfahren. — III. Verfahren bei Anträgen auf Errichtung besonderer Confessionsschulen (§. 9 des Gesetzes). §. 13. Einen auf §. 9 des Gesetzes gegründeten Antrag auf Errichtung einer besonderen Volksschule des betreffenden Bekenntnisses, beziehungsweise auf Anstellung eines Lehrers dieses Bekenntnisses an der andern bestehenden Schule können stellen: 1. die katholische Stiftungscommission, der evangelische Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Synagogenrath; 2. eine Anzahl bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigte Ortseinwohner des betreffenden Bekenntnisses, welche Anzahl mindestens das Doppelte der Mitgliederzahl betragen muss, welche der Ortsschulrath nach §. 15 des Gesetzes haben sollte; 3. in den Fällen des §. 78 des Gesetzes der Ortsschulrath. Der Antrag ist bei dem Bezirksamt einzubringen unter Anschluss eines Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder des betreffenden Bekenntnisses in den der Antragstellung vorausgegangenen drei Schuljahren. Das für jedes Schuljahr besonders aufzustellende Verzeichniss soll enthalten: a. die Namen der Kinder, b. Namen und Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsort der Eltern oder Fürsorger, c. die Angabe der Lehranstalt, welche jedes einzelne Kind während des betreffenden Schuljahrs besucht hat, oder in welcher anderen Weise dasselbe unterrichtet wurde. Beträgt die Zahl der Kinder in jedem einzelnen Schuljahr nicht mindestens fünfzig, so ist für jedes Schuljahr, bei welchem die Zahl geringer war, zugleich die Zahl der schulpflichtigen Kinder des andern Bekenntnisses, für welches eine eigene Volksschule in der Gemeinde bereits besteht, anzugeben. §. 14. Das Bezirksamt theilt den Antrag dem Gemeinderath mit, um über denselben nach Maassgabe des §. 9 des Gesetzes vom 8. März 1868 in Berathung zu treten und seine Erklärung in zu bestimmender Frist abzugeben. §. 15. Wenn etwaige Beanstandungen des Gemeinderaths oder die von Amtswegen zu machenden Beweiserhebungen Zweifel über das Vorhandensein der gesetzlich erforderlichen Kinderzahl ergeben, so ist die Entscheidung des Bezirksraths (§. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868) zu veranlassen. §. 16. Beschliesst der Gemeinderath nach dem gestellten Antrag, dass eine besondere Volksschule der betreffenden Confession errichtet werden soll, oder ist die Errichtung einer solchen durch bezirksräthliches Erkenntniss ausgesprochen, so werden die Acten dem Oberschulrath vorgelegt, welcher der Errichtung der Schule nach Befund die Genehmigung erteilt. Das Bezirksamt veranlasst die Zusammensetzung eines Ortsschulraths für die zu errichtende Schule, leitet wegen Beschaffung eines Lokals und einer Lehrerwohnung die nöthigen Verhandlungen ein und erlässt nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. Erkenntniss über Klassifikation, Zahl und Art der anzustellenden Lehrer, über deren Gehalt, über das Schulgeld und über Aufbringung des erforderlichen Aufwands. Der Zeitpunkt, mit welchem die Schule eröffnet werden soll, wird im Einverständniss mit dem Oberschulrath festgesetzt. §. 17. Erklärt der Gemeinderath, dass eine bestehende Schule in eine gemischte verwandelt werden soll (§. 9 Absatz 1 des Gesetzes), so hat er damit einen nach §. 21 dieser Verordnung eingerichteten Antrag zu verbinden. Das Bezirksamt wird die Abstimmung desjenigen Confessionstheils veranlassen, dessen Schule in eine gemischte verwandelt werden soll. Wird die Zustimmung dazu erteilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach §. 23, im andern Fall nach §. 16, eventuell §. 18 dieser Verordnung. §. 18. Wird statt der verlangten Errichtung einer besonderen Schule die Anstellung eines Lehrers des berechtigten Bekenntnisses an der bestehenden oder an einer der bestehenden Schulen angeboten (§. 9 Absatz 3 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt die Abstimmung der Confessionsgemeinde über die Frage anzuordnen: Begnügt sich die Confessionsgemeinde damit, dass an der Schule, beziehungsweise an einer der Schulen der andern Confession ein Lehrer ihres Bekenntnisses angestellt wird? Im Falle der Verneinung der Frage wird — sofern der Gemeinderath nicht die Errichtung

einer gemischten Schule anbietet — nach §. 16 dieser Verordnung verfahren. Im Falle der Bejahung der Frage, sowie, wenn der Antrag (§. 13 dieser Verordnung) überhaupt nur auf Anstellung eines Lehrers des berechtigten Bekenntnisses lautete, erhält der Gemeinderath — falls mehrere Schulen in der Gemeinde bestehen — den Auftrag, unter Zuziehung des kleinen Ausschusses vorbehaltlich des Rekurses an den Bezirksrath (§. 5 Ziff. 2 der Verordnung vom 2. April 1868) zu bestimmen, an welcher Schule die vorgeschlagene Einrichtung zu treffen sei. Das Bezirksamt erlässt hierauf nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniss über die erforderliche Zahl und Art der Lehrer, über deren Gehalte und sonstigen Bezüge und über die Aufbringung des nöthigen Aufwands. Sollte eine Vermehrung der Schulzimmer nöthig werden, so hat das Bezirksamt hiewegen das Geeignete zu verfügen. Der Ortspfarrer des berechtigten Bekenntnisses kann bei den zur Vorbereitung des neuen Erkenntnisses stattfindenden Verhandlungen als Mitglied des Ortsschulraths mitwirken (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes). Die Acten werden dem Oberschulrath vorgelegt, welcher die getroffene Einrichtung nach Befund gutheisst, und mit dessen Einverständniss der Tag, an welchem sie in's Leben treten soll, bestimmt wird. §. 19. Sollte der Gemeinderath die Voraussetzung beanstanden, dass der nach §. 13 dieser Verordnung gestellte Antrag von der Mehrheit der Confessionsangehörigen gebilligt sei, so ist eine Abstimmung der Letzteren über die Frage zu veranlassen: Ist die Confessionsgemeinde mit dem gestellten (näher zu bezeichnenden) Antrag einverstanden? Diese Abstimmung hat gleichzeitig mit der etwa nach §. 18 dieser Verordnung nothwendig gewordenen Abstimmung in der Art zu geschehen, dass jeder Abstimmende sowohl über diese als über jene Frage seine Meinung abgibt. §. 20. Wenn die Staatskasse öffentlich-rechtliche Beiträge zu einer in der betreffenden Gemeinde bestehenden Volksschule leistet, so hat das Bezirksamt von dem nach §. 13 dieser Verordnung gestellten Antrag dem Vertreter der Staatskasse Kenntniss zu geben. Derselbe kann sich dem Verfahren anschliessen und es sind ihm auf Verlangen die Acten zur Einsicht mitzuthemen. — IV. Verfahren bei Anträgen auf Verwandlung confessioneller Volksschulen in gemischte Schulen (§. 10 des Gesetzes). §. 21. Der Antrag auf Vereinigung mehrerer nach Confessionen getrennter Schulen eines Ortes in eine oder mehrere den verschiedenen Bekenntnissen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen (§. 10 des Gesetzes) ist bei dem Bezirksamt einzubringen. Der Antrag muss jedenfalls enthalten: 1. Die Bezeichnung der einzelnen Schulen, auf welche die Vereinigung Anwendung finden soll (ob z. B. auf die Schulen aller, oder nur auf die der christlichen Bekenntnisse), 2. falls der Antrag vom Gemeinderath ausgeht, die Reihenfolge, nach welcher die Confessionsgemeinden zur Abstimmung berufen werden sollen. §. 22. Das Bezirksamt bestimmt die Tagfahrt zur Abstimmung. Dasselbe kann mit Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Abstimmenden alle Confessionstheile auf ein und denselben Tag berufen oder für jeden einen besonderen Abstimmungstag ansetzen. Zuerst hat derjenige Confessionstheil abzustimmen, dessen Ortsschulrath den Antrag gestellt, beziehungsweise welchen der Gemeinderath in seinem Antrag (§. 21 Ziff. 2) bezeichnet hat. Die zur Abstimmung zu bringende Frage ist so zu formuliren, dass die Abstimmung mit „Ja“ und „Nein“ geschehen kann. Das Ergebniss jeder Abstimmung ist dem Oberschulrath alsbald anzuzeigen. §. 23. Nach erfolgter Annahme des Antrags durch die beteiligten Confessionsgemeinden werden die Acten dem Oberschulrath vorgelegt, welcher zu der Aufhebung der alten Schulen, beziehungsweise Errichtung der gemischten die Genehmigung erteilt. Nunmehr wird nach §. 16 des Gesetzes ein Ortsschulrath gebildet. Das Bezirksamt erlässt, nach vorausgegangener Verhandlung, nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniss über die finanziellen und die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse

der gemischten Schule. Der Tag, an welchem die gemischte Schule in's Leben tritt, wird im Einverständniss mit dem Oberschulrath festgesetzt. — V. Verfahren bei Abstimmungen der Confessionsgemeinden. §. 24. Die Abstimmungen der Confessionsgemeinden, welche in den Fällen der §§. 9 und 10 des Gesetzes stutzufinden haben, werden dadurch eingeleitet, dass das Bezirksamt den Gemeinderath beauftragt, die Listen der Stimmberechtigten, d. h. die zum Zweck der Ortsschulrathswahlen aufgestellten Listen der Wahlberechtigten, zu prüfen und zu berichtigen. Die berichtigten Listen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Abstimmung in dem Gemeindehaus öffentlich aufgelegt werden und acht Tage lang aufgelegt bleiben. Dies wird in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung unter Angabe der Veranlassung und mit dem Anfügen bekannt gemacht werden, dass Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath angebracht werden müssen. Der Gemeinderath hat die erhobenen Einsprachen alsbald zu prüfen und darnach die Listen zu berichtigen oder die Einsprachen zurückzuweisen. Nach Ablauf der Frist ist dem Bezirksamt Beurkundung über den Vollzug dieser Anordnung einzusenden. Gehören die zur Abstimmung Berufenen verschiedenen politischen Gemeinden an, so hat jeder betheiligte Gemeinderath die Listen zu berichtigen und aufzulegen und die Einladungen zu vermitteln. Die Abstimmung der Confessionsangehörigen aller Gemeinden erfolgt aber in einer und derselben Tagfahrt. §. 25. Das Bezirksamt setzt die Tagfahrt zur Abstimmung fest und erlässt eine Einladung dazu, welche enthalten muss: 1. die Bezeichnung des zur Abstimmung berufenen Confessionstheils; 2. die Fragen, über welche abgestimmt werden soll; 3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem, und die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher abgestimmt wird; 4. die Hinweisung auf die gesetzlichen Erfordernisse der Stimmberechtigung. Ist die Anzahl der Stimmberechtigten zu gross, um die Abstimmung in einer Tagfahrt vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Distrikten) auf verschiedene Termine eingeladen. Die Einladung muss mindestens vier Tage vor der anberaumten Tagfahrt in der Art an die Confessionsgemeinde und deren Stimmberechtigte bekannt gemacht werden, wie nach der Verordnung vom 16. November 1832, Regierungsblatt Nro. LXIII., die Bekanntmachung der öffentlichen Vorladung zu Gemeindeversammlungen vorgeschrieben, beziehungsweise in der Gemeinde üblich ist. Dem Gemeinderath ist es anheim gegeben, Abdrücke der Einladung fertigen und an die einzelnen Stimmberechtigten vertheilen zu lassen. §. 26. Die Abstimmung und Protokollirung geschieht unter der Leitung des Bezirksbeamten oder seines Stellvertreters, unter Beizug des nach Lebensjahren ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderathes als Urkundspersonen und eines beidigten Protokollführers, nach den Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 16. April 1833, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und grossen Ausschüsse betreffend (Regierungsblatt 1833, Nro. XVII.) Ausserdem ist Folgendes zu beobachten: 1. Der Protokollführer schreibt die Namen der Abstimmenden in der Reihenfolge, in welcher sie die Stimmen abgeben, in das Protokoll, so dass die Bejahenden und die Verneinenden je in besonderen Reihen stehen. 2. Eine der Urkundspersonen führt die Gegenliste, indem sie die Anzahl der abgegebenen „Ja“ oder „Nein“ mit Strichen oder fortlaufenden Zahlen aufzeichnet. 3. Wenn der Abstimmungstermin ganz umlaufen ist, so wird das Protokoll mit der Gegenliste verglichen, das Ergebniss der Abstimmung zusammengerechnet und das Protokoll, dem die Gegenliste beizulegen ist, von dem Beamten, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet. Karlsruhe, den 11. September 1868. Grossherzogliches Ministerium des Innern. Jolly. Vdt. Fetzer.

Verordnung, die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Versehung des Organisten- oder Vorsänger-Dienstes betreffend.

Zum Vollzug des §. 120 und §. 43 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nro. XV. Seite 251) wird nach vorausgegangenen Benehmen mit den Kirchenbehörden hiemit Folgendes verordnet: §. 1. Bezüglich aller Schuldienste, mit welchen seither ein kirchlicher Nebendienst (Messner-, Glöckner-, Organisten- beziehungsweise Vorsänger-Dienst) verbunden und welche am 15. März 1868 erledigt waren oder seither erledigt wurden, ist die Trennung dieser Nebendienste unverzüglich zum Vollzug zu bringen. Zu diesem Zweck werden die katholischen Stiftungscommissionen, die evangelischen Kirchengemeinderäthe, die Synagogenräthe oder wer sonst solche Dienste zu vergeben hat, veranlasst werden, für die anderweite Besetzung und Versehung derselben Sorge zu tragen und sich mit dem betreffenden Lehrer (Schulverwalter) wegen Bestimmung des Tags der Dienstübergabe in's Benehmen zu setzen. Die Dienstübergabe muss da, wo die Schulstelle bei Verkündung dieser Verordnung bereits erledigt war, spätestens am 15. October d. J. und da, wo sie erst in der Folge erledigt wird, spätestens sechs Wochen nach eingetretener Erledigung geschehen. §. 2. Wenn eine mit kirchlichen Nebendiensten verbundene Lehrerstelle zur Zeit noch besetzt ist, so kann die Trennung jener Dienste auch schon vor dem 23. April 1869 vollzogen werden, sofern eine Verständigung zwischen dem betreffenden Lehrer und Demjenigen, welcher den Dienst zu vergeben hat, zu Stande kommt. §. 3. Bei den Schulstellen, bei welchen die Trennung der kirchlichen Nebendienste bis zum 23. April 1869 noch nicht zum Vollzug gekommen ist, muss sie an diesem Tage geschehen. Derjenige, welchem die Besetzung der letzteren obliegt, wird dafür Sorge tragen, dass an dem genannten Tag die Dienstübernahme stattfinden kann. §. 4. Der betreffende Lehrer (Schulverwalter) hat den Tag der Dienstübergabe dem Ortsschulrath anzuzeigen. Dieser benachrichtigt, wenn der Schuldienst verwaltet wird, die Zwischengefäll- beziehungsweise die Gemeindeverrechnung von dem Tag der Dienstübergabe und übersendet die erhaltene Anzeige an die Kreisschulvisitatur zur weitem Vorlage an den Oberschulrath. §. 5. Gleichzeitig hat der betreffende Lehrer — sofern dies nicht schon früher geschehen — seine etwaigen Entschädigungsansprüche wegen des Ausfalls am Einkommen in einer besonderen Darstellung bei dem Ortsschulrath zu begründen, welcher damit nach §. 21 der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend, verfahren wird. §. 6. Von dem Tag an, an welchem der Dienst übergeben wird, übernimmt der katholische Stiftungsvorstand beziehungsweise der evangelische Kirchengemeinderath oder der Synagogenrath das Pfründevermögen der betreffenden Dienste, wie dasselbe — vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung in streitigen Punkten — in dem nach §§. 25 ff. der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend, erlassenen Erkenntnisse ausgeschieden worden ist. Die Abrechnung mit dem Lehrer oder dessen Rechtsnachfolgern beziehungsweise der Zwischengefällverrechnung wegen des Bezugs der Einkünfte geschieht nach der gemäss §. 110 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu erlassenden Verordnung. Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte. §. 7. Zur Uebernahme des Organisten- oder Vorsänger-Dienstes Seitens des Lehrers ist die dienstpolizeiliche Erlaubniss des Oberschulraths erforderlich (§. 43 Absatz 1 des Gesetzes). Der Oberschulrath kann allen denjenigen Lehrern, welche in dem Orte, wo sich die Kirche befindet, an einer nur mit einem Lehrer besetzten Schule angestellt sind, diese Erlaubniss im Allgemeinen und zum Voraus, jedoch unter dem Vorbehalt ertheilen, dass der Lehrer von der Uebernahme des betreffenden Dienstes unter Angabe der ihm dafür ausgeworfenen Vergütung dem Oberschulrath Anzeige macht, und dass Letzterer im dienstlichen Interesse die Erlaubniss zurückziehen kann. Bei jeder Uebernahme des Organistendienstes wird vorausge-

setzt, dass die regelmässigen Funktionen des Organisten nicht in die ordentliche Schulzeit fallen. §. 8. Wenn ein Lehrer die ihm angesonnene Uebernahme des Organisten- oder Vorsänger-Dienstes verweigert, oder wenn über den Betrag der ihm dafür zu leistenden Vergütung keine Vereinbarung zu Stande kommt, so kann die Entscheidung des Oberschulraths darüber anrufen werden (§. 43 Absatz 3 des Gesetzes). Im diesem Fall hat Derjenige, welcher den Dienst zu vergeben hat, bei dem Ortsschulrath einen entsprechenden Antrag mit Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse und Angabe der angebotenen Vergütung einzureichen. Wenn die Kirchenbehörde nicht selbst es ist, welche den Dienst vergibt, so muss dem Antrag das Gutachten dieser Behörde beigefügt sein. Der Ortsschulrath fordert den betreffenden Lehrer zur Erklärung auf und legt die Akten der Kreisschulvisitatur mit gutachtlichem Bericht vor, welche im Benehmen mit dem Bezirksamt unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse bei dem Oberschulrath den geeignet scheinenden Antrag stellt. Im Allgemeinen wird der Betrag der zu leistenden Vergütung für den Organisten- oder Vorsänger-Dienst vorläufig auf 40 bis 80 fl. festgestellt. Beim Vorhandensein aussergewöhnlicher Verhältnisse kann jedoch auch über oder unter diese Beträge gegangen werden, letzteres namentlich dann, wenn die Vergütung für den Organisten nicht aus Dotationen geschöpft werden kann, sondern von unbemittelten Gemeinden aufgebracht werden muss, oder wo die Dienste des Organisten, wie in manchen Filialorten, in minderm Maasse beansprucht werden. Karlsruhe, den 12. September 1868. Grossherzogliches Ministerium des Innern. Jolly. Vdt. Fetzer.

LXXXII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 29. Octbr. 1868. No. 8173. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 14. v. M., No. 11,556. *Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Wir sind verpflichtet, hier nochmals gegen das Schulgesetz vom 8. März d. J., als die Rechte der Kirche und der Katholiken verletzend, Verwahrung einzulegen. Indessen erklären wir wiederholt, dass, wenn in den Vollzugsverordnungen zu diesem Gesetze unsern, in den diesseitigen Erlassen vom 3. October v. J., No. 8970 und 27. März d. J., No. 2295 ausgesprochenen Begehren die gebührende Rechnung getragen wird, wir geneigt sind, zu einem modus vivendi die Hand zu bieten. In diesem Falle, wenn also der Kirche die ihr zur Erfüllung ihrer Mission erforderliche Mitwirkung bei der Leitung der Schulen und Schulfonds eingeräumt würde, werden wir die Geistlichen anweisen, in den Ortsschulrath einzutreten. Würde dies nicht geschehen, würden also die Geistlichen lediglich als Organe der nichtkatholischen resp. staatlichen Schulbehörde fungiren: so könnten sie die kirchlichen Rechte und Interessen nicht vertreten. Wir haben schon früher nachgewiesen, dass das neue Schulgesetz die von uns beantragte kirchliche Mitwirkung nicht verbiete, diese also von Grossh. Regierung ohne Gesetzänderung zugegeben werden kann. Um so mehr müssen wir es bedauern, dass in den drei Vollzugsverordnungen vom 10., 11. und 12. v. M. — Regierungsblatt 1868 No. LVII — gerade unsere wesentlichen (in den diesseitigen Erlassen vom 1. und 20. August d. J. niedergelegten) Anträge keine Berücksichtigung gefunden haben. In diesen Verordnungen ist z. B. nirgends der von uns beantragten Mitwirkung eines kirchlichen Vertreters bei der Leitung resp. Verwaltung und Verwendung der katholischen Schul- und der andern interessirten confessionellen Fonds und bei der Abstimmung der Katholiken bezw. bei der Entscheidung über confessionelle oder gemischte Schulen gedacht. Die einzelnen, zufällig bei einer solchen, vom Staate geleiteten Abstimmung erscheinenden, isolirten Katholiken können so wenig als die Grossh. Regierung darüber entscheiden, ob eine katholische Schule resp. ein katholischer Schulfond auch nur der

Verwendung nach — seinem Zweck entzogen, zu einer Simultananstalt verwandelt werden solle. Das jus quaesitum der Katholiken, dass die katholischen Schulen und Schulfonds als solche erhalten und ihrem katholischen Zweck gemäss verwendet werden, darf durch einzelne von der kirchlichen Autorität getrennte Mitglieder oder Interessenten der Corporation nicht, sondern kann nur durch die Mitwirkung der kirchenverfassungsmässigen Vertreter dieser Confession, also der Kirchenbehörde, alterirt werden. Wir sind deshalb verpflichtet, wie andurch geschieht, gegen die erwähnten Verordnungen vom 10., 11. und 12. v. Mts., in soweit dadurch der Rechts- und der Besitzstand der Kirche resp. der Katholiken an den katholischen Schulen und Schulfonds alterirt und verletzt ist, Verwahrung einzulegen. Wir können insbesondere rechtlich nicht zugeben, dass für gemischte oder Simultanschulen katholische Stiftungen entgegen dem §. 18 des III. Org.-Edicts vom 11. Februar 1803 und §. 20 der Verfassung verwendet werden. Die Erfahrung hat überdies unsere Behauptung bestätigt, dass die vom Staate geleitete offene Abstimmung einzelner Katholiken über die Einführung gemischter Schulen eine freie Willenserklärung in dieser so wichtigen Sache grossentheils ausschliesst. Wir wollen den erregten Ansprüchen, welche die Gegner der katholischen Schule z. B. in Constanz hielten, die Vorgänge bezüglich der übereilten und nicht ruhigen Abstimmung dortselbst nicht hervorheben. Es wurden aber Katholiken, z. B. in Lahr, welche für die Erhaltung der confessionellen Schule stimmen wollten, mit Arbeitsentziehung oder Entlassung bedroht. Einem Handwerker z. B., welcher gegen die gemischten Schulen stimmte, wurde die schon bestellte Arbeit weggenommen. Vor dem Abstimmungszimmer wurden die Abstimmenden von den Gegnern der confessionellen Schule mit solchen andern Mitteln ungestimmt und von solchen „Einflussreichen“ in den Abstimmungssaal begleitet. In diesem Saale hat überdies ein Gegner der confessionellen Schule, welcher nicht zu der, die Abstimmung leitenden Behörde gehörte, das Resultat der Abstimmung aufgezeichnet. Auch ein Staatsdiener suchte diese Entscheidung zu beeinflussen, indem er seinen Untergebenen den Rath ertheilte, für die gemischte Schule zu stimmen. Die Fabrikbesitzer üben in der Regel mindestens den gleichen Druck auf ihre Arbeiter aus. Es erübrigt hiernach für eine grosse Anzahl von Abstimmenden nur die Wahl, ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen oder ihren Broderwerb zu schädigen, bezw. ihre Existenz zu gefährden. So ist es bei der fraglichen allgemeinen Abstimmung nur möglich, dass die „Mehrheit der Abstimmenden entscheide“, wenn diese durch die geheime Abstimmung die Möglichkeit hat, frei ihren Willen zu erklären. Indessen kann auch dieser Missstand theilweise noch dadurch gehoben werden, dass bei der Abstimmung resp. bei der Ertheilung der Genehmigung derselben ein kirchlicher Vertreter mitwirkt. Wir haben uns einstweilen mit obiger Verwahrung gegen die Verordnungen vom 10.—12. v. M. begnügt, weil wir immer noch die Hoffnung haben können, dass die noch bevorstehenden Vollzugsverordnungen zum Schulgesetz eine Bestimmung enthalten werden, wodurch der Kirche die ihr gebührende Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend und bei der Leitung der katholischen Schulfonds eingeräumt wird. Wir können diese nicht aufgeben und müssen mit allen rechtlichen Mitteln die Mission der Kirche erfüllen, damit die Jugend im katholischen Glauben und zur christlichen Sitte herangebildet werde. Dieses ist noch möglich, wenn den kirchlichen Vertretern bei den Schulbehörden oder wenn der Kirchenbehörde wenigstens die in unserm Erlasse vom 3. October v. J., No. 8970, angeordnete Mitwirkung eingeräumt würde. Wir bitten deshalb Hochdasselbe, in die bevorstehende Vollzugsverordnung eine Bestimmung aufnehmen lassen zu wollen, welche diese kirchliche Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend und bei der Leitung der katholischen Schulen und Schulfonds garantirt. Von dem Entwurfe dieser Verordnungen wolle uns baldgeneigt Mittheilung gemacht werden. gez. †. L. Kübel.

LXXXIII.

Erzbischöfliche Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

No. 8158. An die Erzbischöf. Pfarrämter und katholischen Stiftungscommissionen der Erzdiocese badischen Theils: Auf Grund des Erzbischöf. Protestes vom 18. März d. J. gegen das Schulgesetz (Erzb. Anzbl. 1868 No. 4), im Hinblick auf die Verordnung Grossh. Ministeriums des Innern vom 10., 11. und 12. v. M. (Reg.-Blatt 1868 S. 837—864), unsern Protest dagegen vom heutigen No. 8173, mit Bezug auf die Bekanntmachung des katholischen Oberstiftungsrathes vom 14. August d. J., No. 14,407 (Erzb. Anzbl. 1868 No. 14. S. 60) und die nachstehende vom 19. d. M., No. 19,375 sehen wir uns veranlasst, Nachstehendes zu verordnen: §. 1. 1. Gemäss der berührten Ministerialverordnung vom 10. v. M. sollen über die finanziellen Verhältnisse der Schulen baldigst Schulerkenntnisse durch die Grossh. Bezirksämter erlassen werden. Da nach §. 43 des Schulgesetzes vom 8. März d. J. (Reg.-Blatt S. 262) die kirchlichen Nebendienste, der Messner-, Glöckner- und Organistendienst, vom Schuldienst getrennt werden; so werden die Einkommenstheile jener kirchlichen Dienste in den Schulerkenntnissen ausgeschieden (§. 8 lit. b. §. 18 und §. 25 lit. B. a. S. 839 und 847 des Reg.-Blattes). Indessen werden hiernach, sowie kraft §. 61—65 des erwähnten Gesetzes (Reg.-Blatt 1868 S. 267) und §. 9 dieser Verordnung als Deckungsmittel für den Aufwand der Schule die seitherigen Beiträge aus kirchlichen Stiftungen aufgenommen. Wenn weitere Beiträge als die bisher geleisteten aus diesen kirchlichen Fonds beansprucht werden, so ist dieses Begehren zum besonderen Austrag zu verweisen, wobei der katholische Oberstiftungsrath, resp. wir mitzuwirken haben (§. 62—64 des erwähnten Gesetzes und §. 26 Ziff. 7 der citirten Verordnung, Reg.-Blatt S. 267 u. 848). 2. Das Schulerkenntniss wird nach §. 29 dieser Verordnung, sofern darin nicht ausschliesslich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufgeführt sind, dem katholischen Oberstiftungsrath mitgetheilt. Es stellt nur den factischen Besitzstand fest, kann kein Recht alteriren und über streitige Punkte haben die zuständigen Behörden zu entscheiden. So können die Rechte der kirchlichen Dienste und Stiftungen gewahrt werden. 3. Die katholischen Stiftungscommissionen, resp. Pfarrämter werden hiernach beauftragt, gemäss der erwähnten Bestimmung des katholischen Oberstiftungsrathes vom 14. August d. J., No. 14,407 und vom 19. d. M., No. 19,375, die Rechte der genannten kirchlichen Dienste und der kirchlichen Stiftungen zu wahren. Insbesondere ist dem katholischen Oberstiftungsrath zu berichten, ob und aus welchem Grunde Einkommenstheile den Messner- oder Organistendiensten zuzurechnen sind, welche in dem letzten Schulerkenntnisse als zum Einkommen des Schuldienstes gehörig aufgeführt wurden. §. 2. 1. Die zweite Ministerialverordnung vom 11. v. M. (Reg.-Blatt 1868 S. 853—861) anlangend; so kann hiernach (§. 3) die katholische Stiftungscommission den Antrag bei dem Grossh. Bezirksamt stellen, dass die neben einer protestantischen Schule im Orte bestehende katholische Schule als solche bestehen bleiben, obgleich letztere in den drei letzten Schuljahren ununterbrochen von weniger als 25 katholischen Kindern besucht wurde (§. 8 des Schulgesetzes). 2. Diesem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass für einen Zeitraum von zehn Jahren den Schulbehörden die im erwähnten §. 3 (Reg.-Blatt S. 853) angegebenen Mittel zur Verfügung gestellt werden. 3. Die politische Gemeinde und die Staatskasse sind kraft §. 8 des Schulgesetzes nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder sonstige Schulbedürfnisse zu leisten. Gemäss §. 61 dieses Gesetzes müssen aber diejenigen Leistungen des Staats und der Gemeinde fortentrichtet werden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. welche vor dem 29. Aug. 1818 und bis zum 28. August 1835 nicht widerrufen und ständig prästirt werden. 4. Gemäss dem Hirtenbrief vom 19. Juli d. J. (Erzb. Anzbl. 1868

No. 12) und unserer Verordnung vom 4. Juni d. J. (Erzb. Anzbl. No. 10) verpflichten wir die Erzbischöfl. Pfarrämter, den Bonifacius-Verein in allen Pfarreien der Erzdiöcese einzuführen oder zu verbreiten. Ein entsprechender Theil der Collecten desselben wird zur Erhaltung der (oben §. 2 Ziffer 1) erwähnten katholischen Schulen und zur Errichtung von katholischen Privatschulen verwendet werden. 5. Die katholischen Stiftungscommissionen werden hiernach und im Hinblick auf §. 9 und 78 des Gesetzes, sowie auf §. 12 und 13 der Verordnung für die Erhaltung und Errichtung katholischer Schulen Sorge tragen und falls sie nicht alle hierzu erforderlichen Mittel in der Gemeinde selbst beschaffen können, an uns Bericht erstatten. Dabei haben sich dieselben insbesondere darüber zu äussern, ob, falls keine Mittel zu finden sind, die katholische Ortsschule zu erhalten, nicht deren Vereinigung mit einer benachbarten, katholischen Schule räthlich und möglich erscheint (§. 5 der Verordnung Reg.-Blatt S. 854). 6. Sollte indessen eine katholische Volksschule eingehen, so wird die katholische Stiftungscommission über die Erhaltung des katholischen Vermögens derselben wachen. Gemäss §. 7 dieser Verordnung soll der Religionsunterricht an dem Ort, wo die Schule sich befand, ertheilt werden. Dieses kann durch den Pfarrgeistlichen oder einen benachbarten katholischen Lehrer, oder eine sonst hiezu taugliche Person geschehen. Die hiefür zu bewilligende Vergütung ist aus den Erträgnissen des Vermögens der eingegangenen Schule gemäss §. 7 dieser Verordnung und §. 8 Absatz 5 und §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März d. J. zu schöpfen. 7. Die katholische Stiftungscommission wird alsbald nach Auflösung einer solchen Schule mit einem von ihr für tauglich gehaltenen Religionslehrer eine vorläufige Vereinbarung über die vorerwähnte Vergütung treffen. Diesen Vertragsentwurf legt die katholische Stiftungscommission anher vor und fügt eine Darstellung bei: über das Vermögen der eingegangenen Schule, wie über den Betrag des Einkommens derselben, ferner über den Rechtstitel, aus welchem, und woher die einzelnen Beiträge fortan geleistet werden. 8. Sollte eine katholische Schulstiftung für eine gemischte Schule entgegen dem §. XVIII des III. Organ.-Edicts vom 11. Februar 1803 und dem §. 20 der Verfassungsurkunde verwendet werden (§. 21 ff. der Verordnung); so hat die katholische Stiftungscommission dem katholischen Oberstiftungsrath eine Darstellung des Vermögens und Einkommens dieser katholischen Schule vorzulegen, und dabei anzugeben, welche Einkommenstheile und aus welchem Rechtstitel, aus einem katholischen, resp. kirchlichen Fonds geleistet werden. 9. Die katholischen Stiftungscommissionen werden dafür besorgt sein, dass die Wiederauflösung einer gemischten Schule in confessionell getrennte, die Wiederherstellung der katholischen Schule erfolge (§. 10 Absatz 2 des Gesetzes). §. 3. 1. Gemäss §. 43 und 120 des Schulgesetzes vom 8. März d. J. und der Verordnung Grossh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. (Reg.-Bl. S. 862—864) werden die Messner-, Glöckner- und Organistendienste, welche seither mit den Schuldiensten verbunden waren, von diesen am 15. d. M. getrennt werden; sofern eine solche Schulstelle seit dem 15. März d. J. erledigt wurde. In diesem Falle ermächtigen wir: a. die katholischen Pfarrämter den Messner- und Glöcknerdienst, b. die katholischen Stiftungscommissionen den Organistendienst für dieses Mal einer hiezu geeigneten Person provisorisch zu übertragen, nachdem die Stiftungscommissionen über die auszuwerfenden Belohnungen vorläufige Beschlüsse gefasst haben. Hievon, sowie über den Betrag der Vergütung und über die von diesem Kirchendiener in dem provisorischen Dienstvertrag übernommenen Verpflichtungen ist dem katholischen Oberstiftungsrath alsbald Bericht zu erstatten. 2. Bei jedem fortan eintretenden Erledigungsfalle eines Messner-, Glöckner- oder Organistendienstes (§. 2 und 3 der Verordnung vom 12. d. M.) werden die Erzb. Pfarrämter durch Verkündung von der Kanzel oder sonstwie dafür Sorge tragen, dass sich hiezu taugliche Bewerber bei der katholischen Stiftungscommission unter Vorlage ihrer Zeugnisse melden. 3. Die katholische Stif-

tungscommission fertigt einen Vertragsentwurf, worin die allgemeinen und die besondern, von ihr für nöthig erachteten Bedingungen aufzunehmen sind. Bei der Einladung zur Bewerbung ist zugleich zu verkünden, dass die Bewerber von den Bedingungen bei dem Pfarramt Einsicht nehmen können.

4. Wir werden über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten der Messner (Glöckner) und Organisten eine Instruction erlassen, welche dem Vertrag zu Grund zu legen ist. Sollten zu Folge örtlicher Verhältnisse weitere oder weniger Leistungen, als in der Instruction vorgesehen ist, verlangt werden müssen, so ist hievon in dem Vertrag ausdrückliche Erwähnung zu machen.

5. Insolange jene Instruction nicht erlassen sein wird, genügt es, wenn die Messner oder Organisten in dem berührten Vertrag die seither mit diesen Kirchendiensten verbundenen Pflichten nach gegenwärtiger Verordnung übernehmen. Jedoch ist bei dem Messner zu bedingen, dass er nach Anordnung des Pfarramts die niedern Kirchendienste besorge und bei dem Organisten, dass er in dem kirchlichen Gesang unterrichte und denselben leite.

6. Die Bestellung der Messner und Glöckner, sowie der Organisten ist widerruflich. Wir behalten uns jederzeit das Recht vor, sie insbesondere wegen sitten- oder religionswidrigen Verhaltens, Verletzung ihrer Dienstpflichten oder Ungehorsams gegen ihre Vorgesetzten ihres Kirchdienstes wieder zu entheben.

7. Der Betrag der für den Organistendienst zu leistenden Vergütung wird vorläufig und in der Regel auf 40—80 fl. festgesetzt (§. 8 der Verordnung vom 12. v. M. Reg.-Bl. S. 864).

8. Der Gehalt für Vernehmung des Messner- und Glöcknerdienstes an Kirchen, bei welchen mehrere Geistliche angestellt sind, wird auf 75 bis 150 fl., und an solchen Kirchen, an welchen nur ein Priester fungirt, überhaupt an Pfarrkirchen in kleineren Orten und an Filialkirchen auf 25—100 fl. festgestellt.

9. Sollten die Dotationen für Messner- und Organistendienste mehr ertragen, oder aussergewöhnliche Verhältnisse obwalten, und ungewöhnlich grössere oder geringere Dienste beansprucht werden, oder wenn diese Gehalte bei unzureichenden kirchlichen Mitteln ganz oder theilweise von der Kirchengemeinde zu übernehmen sind, so kann über oder unter diese Beträge gegangen werden.

10. Der erwähnte Vertragsentwurf*), die Erklärung eines allenfallsigen Patrons einer solchen niedern Kirchenstelle, die Darstellung der vorhandenen Mittel, resp. die Erklärung der Kirchengemeinde über die ihr obliegenden Beiträge und deren Leistung sind bis auf Weiteres dem Katholischen Oberstiftungsrath vorzulegen. Zugleich ist dieser Stelle darüber zu berichten, welche Personen oder Bewerber nach ihren persönlichen Eigenschaften, ihrem sittlich-religiösen Charakter und ihren Kenntnissen für tauglich und würdig zur Vernehmung des Messner- oder Organistendienstes erachtet werden. Bei diesem Vorschlag ist besonders auf solche Bewerber Rücksicht zu nehmen, welche für die Ertheilung des kirchlichen, religiösen Unterrichts oder Gesangs (Musik) geeignet sind. Selbstverständlich kann das Erzbischöfliche Pfarramt seine Ansicht in einem besondern Bericht dem Katholischen Oberstiftungsrath begründen.

11. Sobald die Genehmigung des Dienstvertrags, sowie die diesseitige Collation der Messner- oder Organistenstelle erfolgt und die betreffende Entschliessung der katholischen Stiftungscommission zugestellt sein wird, weist das katholische Pfarramt den Organisten oder Messner in seinen Kirchendienst ein und verständigt hievon die katholische Stiftungscommission. Diese schliesst nunmehr den Vertrag mit dem von der Kirchenbehörde eingewiesenen Messner oder Organisten auf Grund des genehmigten Entwurfs endgiltig ab.

12. Die katholische Stiftungscommission wird unter Darlegung der oben §. 3 Ziffer 3—10 erwähnten Verhältnisse an den Katholischen Oberstiftungsrath Bericht erstatten, wenn eine Vereinbarung mit dem Lehrer wegen Uebernahme des Organistendienstes nicht zu Stande kommen sollte. (Reg.-Bl. 1868 S. 262 und 863.) Freiburg, den 29. October 1868. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. † Lothar Kübel, Bisthumsverweser.

*) Die bezüglichen Formularien in Anlage 1 und 2 sind hier fortgelassen.

LXXXIV.

Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 28. October 1865. RNo. 14,864.
Den Religionsunterricht in den Volksschulen betr.

1. Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlass vom 14. v. M. No. 8200 zu erwidern: Der Erlass des Grossh. Oberschulraths vom 11. Juli d. J. No. 11,062—63, welcher den Gegenstand einer dortseitigen Beschwerde bildet, konnte dazu nur durch missverständliche Auffassung gemacht werden. Der Grossh. Oberschulrath hat die Pflicht des Lehrers, Religionsunterricht zu ertheilen, nicht in Abrede gestellt, sondern nur geltend gemacht, dass nach der bestehenden Gesetzgebung diese Pflicht dem Lehrer nicht durch einen einseitigen Act des Kirchenregiments auferlegt werden könne, da er zu diesem in keinem Verhältniss dienstlicher Unterordnung stehe. Der Volksschullehrer ist kraft Gesetzes bzw. kraft seiner Bestellung als Lehrer verpflichtet, den gesammten in der ihm übertragenen Schule vorkommenden Unterricht zu ertheilen, also auch den Religionsunterricht, weil und in so lange derselbe zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Volksschule gehört. Fehlte es früher an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung darüber, ob und in wiefern die Kirche dem Lehrer die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts mit rechtlicher Wirksamkeit absprechen könne, so ist diese Lücke nunmehr durch §. 12 des Kirchengesetzes ausgefüllt, woraus sich ergibt, dass die Kirche unzweifelhaft diese Befugniss hat. Mit diesem den Kirchen ausdrücklich zugestandenem Recht ist es aber selbstverständlich nicht in den freien Willen des Lehrers gestellt, ob er den zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen gehörigen Religionsunterricht ertheilen will oder nicht. Die den Lehrern kraft Gesetzes hiezu auferlegte Verbindlichkeit ist in dem Erlass des Grossh. Oberschulraths ausdrücklich anerkannt, und wenn daneben in einem spätern Satze, welcher von den über die Vertheilung des Religionsunterrichts zwischen dem Pfarrer und dem Lehrer erforderlichen Anordnungen spricht, es heisst: „die Lehrer, welche die Ertheilung des Religionsunterrichts übernehmen wollen“, so kann dies nur auf die Lehrer bezogen werden, welche einen Theil des bisher von dem Pfarrer allein ertheilten Religionsunterrichts, nicht nach ihrem freien Willen, sondern kraft ihrer Dienstpflicht zu übernehmen beabsichtigen, und für diese neue Anordnung in ihrer Schule die Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde einzuholen haben. So wenig die gesetzliche Pflicht des Lehrers, Religionsunterricht zu ertheilen, in dem Erlass des Grossh. Oberschulraths beabredet ist, ebenso wenig legt derselbe den staatlichen Schulbehörden die Befugniss bei, von sich aus Inhalt und Methode des Religionsunterrichts zu bestimmen. Er bringt vielmehr nur seiner Pflicht gemäss den §. 8 des Schulaufsichtsgesetzes zur Anwendung, nach welchem die Verfügungen über den Religionsunterricht zwar frei von den Kirchen ausgehen, aber für die nicht den Kirchen, sondern den staatlichen Schulbehörden dienstlich untergeordneten Lehrer selbstverständlich nur durch Befehl dieser Behörden verpflichtend werden können. Die staatlichen Schulbehörden haben aber die kirchlichen Verfügungen über Religionsunterricht zur Nachachtung zu eröffnen, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten. Eine Beschwerde gegen den Grossh. Oberschulrath, dass er diese Eröffnung an die Lehrer ohne genügenden Grund abgelehnt habe, ist schon deshalb unmöglich, weil ihm von dortseits gar keine Verfügung über den Religionsunterricht zur Eröffnung an die Lehrer mitgetheilt worden war. Die dortseitige Verfügung, welche den Erlass Grossh. Oberschulraths vom 11. Juli d. J., No. 11062—63 veranlasste, war vielmehr mit Verletzung des Schulaufsichtsgesetzes direct durch kirchliche Behörden verschiedenen Lehrern zugestellt worden. Nachdem wir Wohldemselben wiederholt ausgesprochen, dass wir diese Verletzung eines bestehenden Staatsgesetzes nicht zugeben, bzw. soweit sie thatsächlich dennoch eintritt, der betreffenden Thatsache

keine rechtliche Wirksamkeit beilegen können, unterlassen wir es, hier nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen, indem wir nur das Eine hervorheben, dass durch die beharrliche Ignorirung des Gesetzes unvermeidlich, wie in dem vorliegenden Fall, materiell Schwierigkeiten zum Nachtheil der Kirche entstehen, die bei richtiger formeller Behandlung nicht eintreten sein würden. Die Lehrer, welchen eine dortseitige Verfügung über den Religionsunterricht ohne Vermittelung der ihnen vorgesetzten Schulbehörden zukam, handelten gemäss dem diesseitigen, seiner Zeit Wohldemselben mitgetheilten Erlass vom 23. December 1864 No. 16,420, wenn sie diese Verfügung ihrer Dienstbehörde vorlegten und deren Weisung über das von ihnen einzuhaltende Verfahren einholten. Und es entspricht ganz dem Geist und dem Buchstaben des Schulaufsichtsgesetzes, wenn der Grossh. Oberschulrath den Schullehrern untersagte, durch einen schriftlichen Revers directe Pflichten gegen das Kirchenregiment, wie gegen eine ihnen vorgesetzte Behörde zu übernehmen; es kann davon ganz abgesehen werden, ob gegen den materiellen Inhalt der in Frage stehenden dortseitigen Verfügung Bedenken obwalten, es ist jedenfalls unzulässig, dass die Lehrer sich schriftlich nach einer kirchlichen Verfügung verpflichten, durch deren directe Zustellung an sie die Staatsgesetze verletzt sind. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass nach §. 12 des Kirchengesetzes den zuständigen Kirchenbehörden freisteht, einem Volksschullehrer die Befähigung zum Religionsunterricht zuzusprechen und ihm darüber auch eine Urkunde auszustellen. Auch gegen die in der dortseitigen Verfügung mit dieser Beurkundung verbundene Ermahnung des Lehrers haben wir so wenig etwas einzuwenden, dass der Eröffnung des ganzen Actenstückes an die Lehrer zur Nachachtung durch die Schulbehörden nichts im Wege stehen würde, sofern nur, zur Verhütung von Missverständnissen, im dritten Absatz hinter den Worten: „demgemäss werden Sie die kath. Schuljugend“ die Worte: „nach Maassgabe der Schulordnung“ eingeschaltet würden. 2. Nachricht hievon erhält der Grossh. Oberschulrath in Erwiderung auf den Bericht vom 4. d. Mts. No. 14,692 zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, nach Maassgabe des Vorstehenden den unteren Schulbehörden die nöthigen Weisungen zukommen zu lassen. Namentlich ist festzuhalten, dass der Lehrer verpflichtet ist, wie allen andern für die Schule vorgeschriebenen Unterricht, so auch den Religionsunterricht zu erteilen während der nach dem Schulplan dafür vorgeschriebenen Zeit. In Fällen also, in welchen der Geistliche den Religionsunterricht bisher allein erteilte und denselben für die Zukunft ganz oder theilweise dem Lehrer überlassen will, ist letzterer allerdings nicht kraft einer Anordnung des Geistlichen, wohl aber in Folge seiner allgemeinen Dienstpflichten von selbst zur Uebernahme dieses Unterrichts in der oben angegebenen zeitlichen Ausdehnung verpflichtet, ohne dass es dazu einer besonderen Verfügung bedürfte. Der Lehrer hat davon dem Ortsschulrath Anzeige zu machen, und, sofern am Stundenplan oder sonst an den Einrichtungen der Schule etwas zu ändern ist, die Entschliessung der zuständigen Behörde zu veranlassen. gez. A. Lamey.

LXXXV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 12. October 1870. No. 9,125—27. Bericht des erzbischöflichen Decanats Messkirch und Ottersweier vom 10. d. Mts. und 27. v. Mts. *Die Einführung des Pflüger'schen Lesebuchs für die Volksschulen in Baden betr.*

Beschluss: Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzuthemen: Durch obige und andere Berichte unseres Curatlerus wurden wir auf obiges bei Geiger in Lahr erschienenen Lesebuch aufmerksam gemacht und es wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, dass die religiöse Erziehung der Katholiken durch die Einführung dieses Lesebuchs in den katholischen Schulen gefährdet werde. Dasselbe soll der zweite Theil eines Gesamtlesebuchs und für die Kinder des 3. und

4. Schuljahres bestimmt sein. Der erste und der dritte Theil des Gesamtlesebuchs soll in möglichster Bälde nachfolgen. Der Grossherzogl. Oberschulrath hat durch die in Wohldesselben Verordnungsblatt von 1867 No. 10 publicirte Anordnung vom 21. Juni d. J. No. 9004 dieses Lesebuch (II. Theil) „ausdrücklich“ zur Einführung in den Schulen anempfohlen. Diese Empfehlung wurde von den Kreisschulvisitatoren als Befehl aufgefasst und die Lehrer resp. Ortsschulräthe darnach von ihnen instruirt, wie uns wiederholt berichtet wurde; ja die Kreisschulvisitation Baden hat die Ortsschulräthe und Lehrer durch ihre im „Mittelbaldischen Courier“ 1867 No. 115 publicirte Bekanntmachung vom 22. v. Mts. No. 2751 veranlasst, dieses Lehrbuch sofort, beziehungsweise allmählig jeweils mit Ostern in den Schulen einzuführen, und sie hat die Lehrer für den Vollzug verantwortlich erklärt. Diese Verfügungen verletzen die Rechte und Interessen der katholischen Kirche wie der katholischen Familien bezüglich der religiösen Heranbildung der Jugend. Gemäss §. 50 der z. Z. noch bestehenden Verordnung vom 15. Mai 1834, ist die Einführung neuer Schulbücher, also eines Lesebuchs der dortseitigen Genehmigung unterstellt. Hiernach war der Grossh. Oberschulrath in keinem Falle befugt, für sich allein das fragliche Lesebuch in den Schulen einzuführen. Wenn diese Auffassung der erwähnten Verordnung dieser Stelle vom 21. Juni d. J., wie sie durch die Kreis- beziehungsweise Ortsschulräthe und Lehrer gehandhabt wurde, resp. werden musste, nicht die richtige war, so hätten diese untergeordneten Behörden hierüber verständigt werden sollen. Die dortige Genehmigung, beziehungsweise Anordnung wegen Einführung eines Lesebuchs dürfte aber ohne Einvernahme mit uns nicht erfolgen. Es liegt schon in der Natur der Sache, dass, seitdem das Schulaufsichtsgesetz von 1864 an die Stelle katholischer confessionell gemischte, rein staatliche Schulbehörden gesetzt hat, die Kirchenbehörde über Anordnungen, welche das religiös-sittliche Verhältniss der Schule berühren, mindestens gehört werden sollte, wie dies auch von dortseits schon in Aussicht gestellt ist. In der That wird in den deutschen Staaten ohne Mitwirkung der Kirchenbehörden kein Lesebuch eingeführt, und sogar in dem neuen bayerischen Gesetzentwurf sind ausser der religiösen Erziehung die Lesebücher der Mitwirkung resp. Genehmigung der Bischöfe unterstellt. Ein Lesebuch ist nicht bloss ein Lehrmittel um lesen zu lernen, sondern ein wichtiger Vehikel in der Erziehung und im Unterricht. Durch das Lesebuch werden dem Kinde die wichtigsten Begriffe, Anschauungen und Empfindungen beigebracht. Das Kind schöpft aus dem Lesebuch nicht bloss Kenntnisse der realen Welt, sondern Grundsätze und Lebensregeln, seine erste geistige Nahrung und der Eindruck, den das Gelesene auf das Kind macht, ist oft maassgebend für sein ganzes Leben. So ist das Lesebuch geeignet, das Kind für das Rechte und Sittliche zu begeistern, für die christliche, katholische Erziehung empfänglich zu machen, aber auch das Gegentheil zu bewirken. Die religiöse Erziehung und Bildung ist die Grundlage des Elementarunterrichts. Bei der bescheidenen Stellung, welche der Religionsunterricht jetzt in der Schule einnimmt, muss die religiöse Bildung durch das Lesebuch unterstützt werden. Es muss die Anwendung der religiösen Grundsätze im Leben zeigen an den grossartigen Beispielen der christlichen Tugend, an dem christlichen Leben das Herz der Kinder erwärmen und wie erwähnt zum Religionsunterricht mithelfen. Soll deshalb die katholische Schuljugend im katholischen Geiste erzogen werden, soll die katholische Schule wirklich noch katholisch bleiben, so bedarf sie hauptsächlich eines katholischen Lesebuchs. Ob dieses der Fall sei, ob das Lesebuch den berührten religiösen Anforderungen entspricht, welche die Kirche und die katholischen Eltern an dasselbe zu machen berechtigt sind, darüber kann selbstverständlich nur die Kirchenbehörde Aufschluss geben. Die katholischen Eltern können in keinem Falle rechtlich angehalten werden, ihren Kindern ein Lesebuch in die Hand zu geben, welches nicht geeignet ist, diese zu gläubigen Katholiken heranzubilden. Wenn hiernach ein Lese-

buch ohne vorausgegangenes Einvernehmen mit uns nicht in die katholischen Schulen eingeführt werden kann, ohne den katholischen Charakter derselben, die katholische Erziehung zu gefährden, gilt dies auch von dem vorliegenden Lesebuch. Dasselbe entbehrt der berührten Eigenschaften, welche an ein Lesebuch einer katholischen Volksschule gestellt werden müssen. Es ist nicht im katholischen Geiste geschrieben, es hat keinen katholischen Charakter; es ist deshalb auch dazu nicht geeignet, die religiöse Erziehung zu unterstützen. Weil es den Kindern des zartesten Alters in die Hand gegeben wird und man diesen nicht noch ein zweites Lesebuch geben kann, so hindert es dieselben an ihrer katholischen Heranbildung und schädigt das katholisch-religiöse Leben in der Schule. Wir müssen deshalb gegen die Einführung dieses Lesebuchs in den katholischen Schulen Beschwerde erheben und bitten Hochdasselbe, die Verfügung des Grossh. Oberschulraths vom 21. Juni d. J. aufheben zu wollen, beziehungsweise die katholischen Eltern nicht zwingen zu lassen, dieses ihrer katholischen Ueberzeugung widersprechende Lesebuch ihren Kindern anzuschaffen. J. E. im G. V. gez. Orbin.

LXXXVI.

An die katholischen Eltern. Die Kirchenbehörde hält es für eine dringende Pflicht, sich an Euch, katholische Eltern, in einer Sache zur Belehrung und Warnung zu wenden, welche mit der Erhaltung und Förderung unserer katholischen Religion auf das Innigste zusammenhängt. Es hat nämlich der Grossh. Oberschulrath die Einführung eines Lesebuches in den Volksschulen empfohlen, das bei Geiger in Lahr gedruckt und von einem Nichtkatholiken verfasst ist. Man will so dieses Lesebuch auch der katholischen Schuljugend in die Hand geben. Wir haben dieses Lesebuch geprüft und gefunden, dass dasselbe die nöthigen Eigenschaften zur katholischen Heranbildung Eurer Kinder nicht hat; es wird vielmehr die katholische Erziehung und Bildung schädigen. Es ist gar nicht gleichgültig, was für ein Lesebuch für die katholische Schuljugend in den Schulen eingeführt wird. Der Geist, der in dem Lesebuch wehet, geht tief in die zarten Kinderherzen ein. Die Kinder lernen aus dem Lesebuch nicht bloss lesen und richtig sprechen, sie empfangen daraus Anschauungen und Empfindungen, welche für ihr ganzes Leben überaus wichtig sind. Das Lesebuch greift tief in die religiöse Bildung der Kinder ein. Dasselbe ist ein Haupthilfsmittel für den Unterricht und die Erziehung der Schule. Soll eine gute Erziehung zu Stande kommen, so muss der Geist der Religion den ganzen Unterricht und die ganze Erziehung, also auch das Lesebuch durchdringen. Ja es muss zur religiös-sittlichen Erziehung und Bildung Eurer Kinder nothwendig mithelfen. Ihr schickt ja, geliebte katholische Eltern, Eure Kinder nicht bloss dazu in die Schule, dass sie darin lesen, schreiben und rechnen lernen, Eure Kinder sollen in der Schule auch zu gläubigen Katholiken herangebildet, sie sollen darin wahrhaft fromm und gottesfürchtig, recht stark in der Liebe zu Gott und allem Guten, recht fest im christlichen Wandel und allen christlichen Tugenden herangezogen werden. Nun das Alles wird nicht erreicht durch blossen Unterricht in der Religion, dazu genügen nicht bloss einige Religionsstunden. Hiezu muss der ganze Schulunterricht, also auch das ganze Lesebuch vor-, mit- und nachhelfen. Deshalb muss das Lesebuch im katholischen Geiste geschrieben sein. Und wahrlich, ein Lesebuch, das auf die Religion keine Rücksicht nimmt, das von dem katholischen Glauben und dem katholischen christlichen Leben nichts enthält, dies nützt für die Heranbildung der Katholiken nicht nur nichts, es hemmt und schädigt vielmehr die katholische Erziehung. Diese wird von einem religions- und confessionslosen Lesebuch in ähnlicher Weise beeinträchtigt, wie dieses die Communalschulen thun, die von Religion und Christenthum nichts wissen wollen. Ja, so wenig ein nichtkatholischer und religiös gleichgültiger Lehrer die katholische Schuljugend zu gläubigen

Katholiken heranbilden kann, ebensowenig vermag dieses ein confessionsloses, nicht katholisches Lesebuch. Nun, geliebte katholische Eltern, das neue Lesebuch, das Eure Kinder in der Schule benützen sollen, ist nicht im katholischen Geiste geschrieben, es hat keinen katholischen Charakter; es wird, weil es confessionslos ist, die religiöse Erziehung Eurer Kinder nicht unterstützen und das katholisch religiöse Leben in der Schule schädigen. Wenn wir deshalb Euch, geliebte katholische Eltern, ermahnen und bitten, Eure Kinder vor Benützung dieses Lesebuches zu bewahren, so üben wir in dieser religiösen Angelegenheit nur unser Recht und unsere heiligste Pflicht aus. Wir haben dies unser Recht und unsere Pflicht bei Grossh. Ministerium begründet und insbesondere nachgewiesen, dass ein Lesebuch in den Schulen für die katholische Jugend ohne Einvernehmen mit Eurem Oberhirten nicht eingeführt werden kann. Denn wäre Euer Oberhirt nicht berechtigt, bei Einführung eines Lesebuches in den katholischen Schulen mitzuwirken, so könnte er auch seine oberhirtliche Pflicht nicht ausüben, nämlich Alles fern zu halten, was die Heranbildung Eurer Kinder im katholischen Glauben und katholischen Leben hemmt oder schädigt. Auch ihr, katholische Eltern, verletzt kein Recht, wenn ihr unserer Ermahnung Folge leistet. Seither waren für katholische Schulen katholische Lesebücher im Gebrauch. Nach Recht und Gesetz habt ihr das religiöse Erziehungsrecht Eurer Kinder, also auch das Recht Eure Kinder nur nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu erziehen oder in der Schule heranbilden zu lassen; also seid ihr auch berechtigt, Eure Kinder vor Benützung eines Lesebuches zu bewahren, das nach dem Ausspruche Eures Oberhirten die katholische Heranbildung Eurer Kinder schädigt. Die Einführung des neuen Lesebuches ist auch nur empfohlen und nicht befohlen, und sind die Kreis- und Ortsschulrätthe nach der badischen Schulgesetzgebung für sich nicht befugt, solches in den Schulen einzuführen. Einen Gewissenszwang wird man wohl gegen Euch nicht ausüben wollen. Seid ihr ja doch vor Gott und seiner Kirche verpflichtet, die Euch anvertrauten Kinder im katholischen Glauben zu erziehen oder heranbilden zu lassen, also auch Alles fern zu halten, was diese Erziehung schädigt. Und hängt ja doch selbst das zeitliche Glück Eurer Kinder und Familie hauptsächlich davon ab, dass dieselben im christlichen Glauben und in den christlichen Tugenden herangebildet und im Herrn stark werden. Katholische Eltern, Euer Oberhirt und die Kirchenbehörde haben in dieser so wichtigen Sache ihre Pflicht gethan; es ist nun an Euch, Eure Elternpflicht gewissenhaft zu erfüllen. Steht zu Eurem Oberhirten und zu Euren Seelsorgern; bewahrt vereint mit ihnen Eure Kinder vor dem drohenden Seelenschaden! Bleibt eingedenk Eurer schweren Verantwortung für die gute Erziehung Eurer Kinder. Schaut hin auf das heldenmüthige Vorbild unserer christlichen Vorfahrer. Sie haben in Vertheidigung des katholischen Glaubens Alles zum Opfer gebracht. Freiburg, den 11. Dècember 1867. Erzbischöfliches Ordinariat.

LXXXVII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 10. October 1868. No. 7541. *Das Verhalten des Lehrers Gönner in Biengen betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns die Beschwerde von 63 Einwohnern Biengens gegen Lehrer Gönner vom 24. Februar d. J. und das Protokoll vom 15. März d. J. nebst Beilagen rem. salv. ergebenst mitzuthellen: Hiernach hat Lehrer Gönner nicht bloss die Kirchenbehörde geschmäht, die Geistlichen als lüderliche Pharisäer bezeichnet und sogar den Schulkindern gesagt: sie sollen ihrem Seelsorger nicht glauben, was er auf der Kanzel sage, sei nicht wahr; sondern er hat auch vor Zeugen erklärt: Papst Pius IX. hätte schon vor 20 Jahren sterben sollen, dann hätte er sein Gift nicht überall hin verbreitet. Die Sacramentalien hat er nach Angabe der Zeugen herabgewürdigt, indem er sagte: das Weihwasser und der Wettersegen sei nichts. Ja, er läugnete vor den Schul-

kindern die christlichen Glaubenswahrheiten von der Unsterblichkeit der Seele und dem Gerichte nach dem Tode, die Existenz des Himmels und der Hölle. Der Grossherzogliche Oberschulrath hat in seinem anher gerichteten Erlasse vom 1. v. Mts. No. 10,138 erklärt, der Ortsschulrath in Biengen habe, zum Bericht hierüber aufgefordert, bemerkt, man könne ausser dem Mangel an Humanität gegen die Schulkinder dem Lehrer Gönner nichts Nachtheiliges nachsagen. Dieser habe obige Anschuldigungen in Abrede gestellt, und da die wichtigsten der hierüber einvernommenen Zeugen dem Lehrer Gönner feindlich seien, so werde diese Stelle keine Untersuchung gegen Lehrer Gönner einleiten. Wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die katholische Jugend nicht durch glaubenslose Lehrer dem katholischen Glauben und der christlichen Sitte entfremdet werden. Das Längnen des Lehrers Gönner und das allgemeine, die fraglichen Anschuldigungen umgehende Zeugniß des Ortsschulraths in Biengen können um so weniger als Gegenbeweis gelten, als dieses Zeugniß dem Ortsschulrath durch Lehrer Gönner selbst octroyirt worden sein soll. Grossherzoglicher Oberschulrath hat keinen Grund für die Behauptung angegeben, dass mehrere durch uns vernommene Zeugen dem Lehrer Gönner Feind seien. Jedenfalls konnte die Wahrheit durch Einvernahme eines Theiles der 63 Beschwerdeführer constatirt werden. Wir sehen also keinen rechtlichen Grund, wesshalb wegen dieser so schweren Vergehen keine Untersuchung geführt wurde und finden uns durch jene Entscheidung des Grossherzoglichen Oberschulraths beschwert. Da wir uns der Hoffnung hingeben, Hochdasselbe werde so ernste Disciplinarvergehen, eine solche ungläubige, gegen den christlichen Glauben, die religiösen Gebräuche und die Geistlichen feindselige Haltung eines Lehrers nicht ungestraft lassen; so erheben wir andurch Beschwerde gegen den Oberschulraths-Erlass vom 1. v. M. Wir bitten Hochdasselbe, unter Aufhebung des eben erwähnten Erlasses Grossherzoglichen Oberschulraths, wegen der berührten Anschuldigungen gegen Lehrer Gönner in Biengen Untersuchung pflegen und das hierauf gefällte Erkenntniß uns mittheilen zu wollen. gez. † L. Kübel.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 5. November 1868. No. 13,913.
Den katholischen Hauptlehrer Joseph Gönner in Biengen betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlass v. 10. v. M. No. 7574 unter Rückgabe der Beilagen ergehen zu erwidern: Die am meisten beschwerenden Aeusserungen des Lehrers Joseph Gönner, nämlich jene bei Joseph Hanser und Alban Stoll, eignen sich schon um desswillen nicht zur Einleitung einer Disciplinaruntersuchung, weil sie, abgesehen von ihrer Beweislichkeit, selbst nach Angabe der Beschwerdeschrift vom 24. Februar nur in vertraulicher Weise und in den Wohnungen der beiden Genannten geschehen sein sollen. Dagegen ferner, wie das im Protokoll des Herrn Dekan Miller in Krotzingen vom 15. März d. J. erörterte, vor einigen Jahren angeblich stattgehabte Fenstergespräch zwischen dem Lehrer und einem Landmann, der Kies führte, können wohl nicht als Anhaltspunkte für ein Einschreiten der Staatsbehörde geltend gemacht werden. Vermögen wir auch, abgesehen von den erwähnten schwereren, zum disciplinären Vorgehen sich aber nicht eignenden Anklagen, im Uebrigen die Heftigkeit und die Ausdrucksweise des Lehrers in keiner Weise zu billigen — immer vorausgesetzt, dass die Thatsachen richtig angegeben sind, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, dass sie gewissermassen nur Compensationen bilden gegenüber den grundlosen, von dem Geistlichen des Ortes gegen die Einführung des Lesebuchs gerichteten Ausfällen und die damit in Verbindung stehenden Entschliessungen der Staatsbehörden. Nachdem wir unsererseits von einem Einschreiten gegen den früheren Geistlichen in Biengen, Pfarrverweser Reuschling, jetzt in Mannheim, wegen seiner Kanzelvorträge in der Lesebuchfrage Umgang genommen haben, wird es übrigens von Wohldemselben für billig erachtet werden, dass auch im Interesse des

Friedens der Gemeinde ein weiteres Verfahren gegen Hauptlehrer Gönner auf Grund der gleichen Angelegenheit nicht stattfinden. gez. Jolly.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 26. November 1868. No. 8916. *Erllass etc.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen ist dargethan und durch Constituirung der noch weiter benannten Zeugen konnte näher erhoben werden, dass Lehrer Gönner wie in neuester Zeit, so schon früher gegen die christlichen Glaubenswahrheiten und die Kirchenbehörden sich ausgesprochen hat. So läugnete er „vor einigen Jahren“ und zwar während der Schulzeit, also vor den Schulkindern, die Existenz des Himmels und der Hölle anlässlich des „Fenstergesprächs mit einem Landmann“. Er hat sich also nicht bloss in seiner Erregtheit und seinem Eifer für die Einführung des Pflügerschen Lesebuchs als ein unchristlicher Lehrer gerirt und ausgesprochen, sondern schon früher und in ganz ruhigem Zustande. Es ist Angesichts der Angaben der einvernommenen Zeugen unrichtig, dass Lehrer Gönner „die am meisten gravirenden Aeusserungen in vertraulicher Weise“ gethan habe. Sie geschahen vielmehr hiernach theils in den Wohnungen der einvernommenen Hausväter, aber vor deren Frauen und deren gross- und minderjährigen Kindern, theils in einer Stiftungssitzung, theils in der Schule — also öffentlich. Wir können es desshalb nur beklagen, dass die Staatsbehörde gegen solche glaubenswidrige Aeusserungen und gegen ein solches unchristliches Verhalten eines Lehrers in keiner Weise eingeschritten ist, welcher überdies die Kinder misshandelte und deren Eltern vor ihren Kindern herabwürdigte, weil sie das Pflügersche Lesebuch nicht einführen wollten. Gegen dieses Lesebuch ist der Ortsgeistliche nur in Erfüllung seiner Pflicht aufgetreten und er hat hiebei so wenig irgend ein Recht verletzt, dass er gerichtlich freigesprochen wurde und mit Recht von keiner Seite gegen denselben eingeschritten werden konnte. Das Auftreten des Lehrers Gönner kann also um so weniger als eine Compensation gegen diese Erfüllung einer Amtspflicht betrachtet werden, weil die Staatsbehörde Jenen hiezu weder legitimiren konnte noch wollte. Es war und ist uns überdies nicht um eine Verfolgung dieses Lehrers, sondern nur darum zu thun, dass dieser die obersten christlichen Wahrheiten öffentlich läugnende und die Geistlichen bezüglich ihrer kirchenamtlichen Functionen herabwürdigende Lehrer die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der katholischen Jugend nicht mehr besorge, falls und so lange er sich nicht offen und entschieden bessern sollte. In diesem Sinne und um unsere Pflicht vor Gott, den katholischen Eltern und ihren Kindern zu erfüllen, werden wir sofort die geeignete Verfügung treffen. — II. Seiner Hochwürden Herrn Geistlichen Rath Pfarrer Miller in Krotzingen geben wir hievon Kenntniss und schliessen eine Abschrift obigen Ministerial-Erlasses vom 5. d. M. No. 13,913, des Erlasses Grossherzoglichen Oberschulraths vom 1. September d. J. No. 10,138 und des diesseitigen vom 10. v. M. No. 7574 bei. Hiernach, gemäss der Depositionen der einvernommenen Zeugen und da Lehrer Gönner trotz unserer Androhung, dass sonst nach Lage der Acten erkannt würde, sich nicht hat einvernehmen lassen, ist constatirt, dass derselbe die Schulkinder gegen ihren Seelsorger aufzureizen versuchte, dass er gegen den heil. Vater, seine oberhirtliche Behörde und die Geistlichen sich Schmähungen erlaubte, ebenso zum öffentlichen Aergerniss die Sacramentalien herabwürdigte und sogar christliche Glaubenswahrheiten, wie das Gericht nach dem Tode, die Unsterblichkeit der Seele, die Existenz von Himmel und Hölle läugnete. Wir können einem Lehrer, der sich solcher Vergehen gegen die Kirche, ihre Dogmen und Gebräuche schuldig macht, sofern solches bewusst und beharrlich geschieht, die religiöse Heranbildung der Jugend und die fernere Besorgung eines Kirchendienstes nicht anvertrauen. Sollte desshalb Lehrer Gönner nicht alsbald vor unserm Commissär oder

vor seinem Seelsorger zu Protokoll erklären, dass er obige Ausfälle bereue, sie insbesondere, insoweit sie gegen die katholischen Dogmen und Sacramentalien gerichtet sind, als unwahr erklären, desshalb zurücknehmen und die professio fidei ablegen, überhaupt versprechen, ernstlich in sich zu gehen und im Leben, in der Kirche und Schule sich als katholischer Christ und Lehrer fortan benehmen zu wollen, so entheben wir denselben andurch seiner kirchlichen Stellen als Religionslehrer, Organist und Messner. Im letzteren Falle tragen wir dem Erzbischöflichen Pfarramt in Biengen auf, gemäss unserer Verordnung vom 29. v. M. (Erzbischöfliches Anzeige-Bl. No. 17) für anderweitige Versehung dieser kirchlichen Dienste durch das Pfarramt oder andere taugliche Personen alsbald Sorge zu tragen. Die Verfügung wolle dem Lehrer Gönner eröffnet und das hierüber aufgenommene Protokoll resp. der Vollzugsbericht hierwegen baldigst anher vorgelegt werden. gez. † L. Kübel.

LXXXVIII.

Grossh.-Bad.-Oberhofgericht. Urtheil J. A. S. gegen den Pfarrer Leopold Gambert von St. Georgen wegen *Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung* wird auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten das Urtheil des Gr. Kreis- und Hofgerichts Freiburg — Strafkammer — vom 18/3. d. J. Nro. 585 des Inhalts: „Pfarrer Leopold Gambert in St. Georgen sei der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung schuldig und desshalb zu einer auf der Festung zu erstehenden Amtsgefängnisstrafe von fünf Wochen, sowie zu den Kosten des Strafprozesses und des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen;“ aufgehoben und nach gepfogener Verhandlung zu Recht erkannt: „Pfarrer Leopold Gambert in St. Georgen sei von der Anklage der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Sinne des §. 631 lit. c. St. Ges. B. freizusprechen und mit den Kosten zu verschonen.“ Dessen zur Urkunde. So geschehen Mannheim, den 2. Mai 1868. Grossh. Badisches Oberhofgericht. Entscheidungsgründe. Die vom Angeklagten gegen das Straf-Urtheil vom 18. März 1. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde macht geltend, dass der Strafrichter dem seinem Urtheile zu Grund gelegten Gesetze — §. 631. lit. c. Strafgesetzbuch — eine unrichtige Auslegung und Anwendung gegeben habe. Die Beschwerde erscheint hiernach gemäss §. 373 Ziffer 7 Strafprozessordnung als statthaft und sie muss auch für begründet erkannt werden. Der Angeklagte ist beschuldigt, in der Pfarrkirche zu St. Georgen, somit an einem öffentlichen Orte, von der Benützung des — durch Beschluss des Ortsschulrathes vom 24. November 1867 zum Gebrauch eingeführten Pflügerschen Lesebuches in der dortigen Schule abgemahnt und dadurch sich einer Aufforderung zum Ungehorsam gegen eine Anordnung der zuständigen öffentlichen Behörde und damit des Vergehens — das der §. 631. lit. c. Strafges. mit Strafe bedroht, schuldig gemacht zu haben. Ein wesentliches Merkmal zum Thatbestande dieses Vergehens bildet hiernach die Zuständigkeit der betreffenden Behörde. Diese muss wie Bekk. Oberhofger. Jahrb. N. F. XIII. Pag. 407—408. bemerkt, überall nach den Gesetzen — oder den diesen gleichstehenden öffentlich verkündeten landesherrlichen Verordnungen geprüft werden. Eine solche Prüfung führt jedoch zu dem Ergebniss, dass der Ortsschulrath zu St. Georgen zur Erlassung einer Verfügung oder Anordnung, wie die oben erwähnte, nicht als zuständig betrachtet werden kann. Das Institut des „Ortsschulraths“ wurde durch das Gesetz vom 29. Juli 1864 begründet, welches in seinen §§. 1 und 6 als Aufgabe jener Behörde die örtliche „Aufsicht“ über die Volksschule und die „Verwaltung“ des örtlichen Schulvermögens bezeichnet, und es wurde diese Aufgabe durch die Vollzugsverordnung dazu vom 30. August 1864 selbstverständlich nicht geändert oder erweitert, vielmehr in den §§. 7—21 und durch die in §. 7 erfolgte Rückweisung auf die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 nur erläutert und es ist dies insbesondere, soweit es unsere Frage betrifft, in §. 8 der Vollzugsverordnung dahin ge-

schehen, dass „der Ortsschulrath“ den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, also namentlich auch die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und zu besorgen habe. Das Recht einer selbstständigen Verfügung, namentlich über Einführung von Schulbüchern, ist dem Ortsschulrath nirgends eingeräumt — und es muss daher, wenn es sich in dieser Beziehung um dessen Gewaltbefugniß handelt, auf die bisherige Gesetzgebung zurückgegriffen werden. Als in dieser Hinsicht allein maassgebende Bestimmung erscheint nur die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834, auf welche die Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 in §. 7 selbst ausdrücklich zurückweist. Auch die Verordnung von 1834 räumt in den hier einschlagenden Paragraphen 36—44 den damaligen „Ortsschulinspectoren“ und dem „Schulvorstande“ — deren Befugnisse und Obliegenheiten nun dem Ortsschulrath zustehen, nur reine Aufsichtshandlungen ein, wogegen der §. 50 diejenigen Behörden bezeichnet, welchen die oberste Leitung und Entscheidung in Schulangelegenheiten zustehen soll. Darnach hatte die damals bestehende „Ortsschulbehörde“ wohl im Allgemeinen die Leitung und Verwaltung in Schulangelegenheiten, auch sie war jedoch hierin in sofern beschränkt, als ihr unter Anderem bezüglich allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher nur das Recht der Vorschläge an das Ministerium des Innern eingeräumt war. Dieses letztere ist es also allein, dem bis zum Gesetze von 1864 eine entscheidende Verfügung bezüglich der Einführung neuer Schulbücher zustand und noch zusteht, da weder dieses Gesetz daran eine Aenderung getroffen hat, noch dies durch eine andere in gesetzlicher Weise verkündete und daher allgemein verbindende höchste Verordnung geschehen ist. Auch ist die Unterscheidung nicht gerechtfertigt, dass zwar, wo es sich um allgemeine Einführung neuer Schulbücher handle, das Ministerium, wo es sich aber um eine solche Einführung in einer einzelnen Schule handle, der betreffende Ortsschulrath für zuständig zu erachten sei, — da dem Ortsschulrath nur streng abgegrenzte Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollzugsverhandlungen zustehen, dagegen keine derartige Entscheidung eingeräumt, der gedachte §. 50 vielmehr die einzige gesetzliche Bestimmung ist, welche die Einführung neuer Schulbücher regelt. Die Einführung des Pflüger'schen Lesebuchs in der Schule zu St. Georgen stand hiernach dem Ortsschulrath daselbst gesetzlich nicht zu und kann dessen Zuständigkeit — im Sinne des Strafgesetzes auch nicht dadurch begründet werden, dass die Einführung jenes Lesebuchs von dem Oberschulrath in seinem Verordnungsblatt zur Einführung empfohlen, und dies von Grossh. Ministerium des Innern gebilligt worden ist, worüber nachträglich die in Scriptis ergangenen Erlasse vorgelegt wurden. In Folge hievon mögen zwar die Ortsschulräthe sich zu Einführung jenes Lesebuchs je nach eigenem Ermessen für ermächtigt gehalten haben und jedenfalls waren sie gegenüber den höheren Behörden von jeder Verantwortlichkeit hierwegen befreit; dagegen war hiedurch das, was von der freien Entschliessung eines hiefür gesetzlich unzuständigen Ortsschulraths ausgegangen ist, nicht zur „Verfügung und Anordnung der zuständigen Behörde“ geworden und insbesondere vermag der Strafrichter, der bei seinen Erkenntnissen nur das Gesetz und was demselben gleich zu achten, zur Richtschnur zu nehmen hat, in dem Ungehorsam gegen jene Entschliessung den Thatbestand des Vergehens des §. 631c. nicht zu erkennen. Der vom Ortsschulrath ausgegangene Beschluss kann auch nicht als eine blosse Vollzugshandlung im Sinne des §. 8 der Vollzugsverordnung von 1864 betrachtet werden, da — wo es sich nur um den Vollzug einer ergangenen Verfügung handelt, dieser seiner Natur nach nicht von dem eigenen Ermessen der untern Behörden abhängen kann, sondern lediglich in der Ausführung dessen besteht, was von der hiefür zuständigen höheren Behörde bestimmt beschlossen und angeordnet worden ist. Wenn man übrigens auch annehmen wollte, dass das Grossh.

Ministerium des Innern die ihm zustehende allgemeine Anordnung über die Einführung eines Lesebuchs in Volksschulen in der Weise treffen könne, dass dieses Buch von dort aus im Allgemeinen gut geheissen, die Einführung desselben in die einzelnen Schulen aber noch von dem Ermessen des betreffenden Ortsschulraths abhängig gemacht und die Einführung also beim Hinzutritt dieser Zustimmung zwangsverbindlich werden solle — so hat von Grossh. Ministerium des Innern eine öffentliche Bekanntmachung über eine derartige Anordnung in üblicher Weise nicht stattgefunden und eine erst jetzt nachträglich beigebrachte Korrespondenz zwischen Grossh. Ministerium des Innern und Gr. Oberschulrath kann gegenüber den Staatsangehörigen und für den Strafrichter jenen Mangel der Bekanntmachung nicht ergänzen und zwar um so weniger, als der Gr. Oberschulrath sich in der betreffenden Bekanntmachung nicht auf eine solche Ministerialgenehmigung bezogen und ebensowenig der Ortsschulrath die von ihm getroffene Anordnung als ursprünglich von Grossherzogl. Ministerium des Innern ausgegangen, dargestellt hat. Endlich ist auch der Umstand nicht entscheidend, dass — wie in den Entscheidungsgründen der Strafkammer thatsächlich festgestellt ist — der Angeklagte im Allgemeinen gewusst habe und notorisch sei, dass die Einführung des Pflügerschen Lesebuchs von dem Oberschulrath und in Folge hievon von den Kreisschulbehörden zur Einführung empfohlen und dies von Grossh. Ministerium des Innern gebilligt worden sei. Denn in der von dem Angeklagten öffentlich verlesenen, von demselben in gleichem Sinne erläuterten Ansprache des Erzbischöflichen Ordinariats „an die katholischen Eltern“ vom 5. Dezember 1867 ist — und zwar nach Obigem mit Grund — darauf hingewiesen, dass die Einführung jenes Lesebuchs nur empfohlen und nicht befohlen, und die Kreis- und Ortsschulräthe nach der badischen Schulgesetzgebung zu dessen Einführung für sich nicht zuständig seien, die Eltern daher auch kein Recht verletzt, wenn sie der Ermahnung des Ordinariats Folge leisteten. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass der Angeklagte zugleich mit jener von der Strafkammer unterstellten Kenntniss das Bewusstsein erlangt hat, dass er sich durch Verlesung und Erläuterung jener Ansprache gegen ein bestehendes Gesetz verfehle, daher auch hierauf dessen Schuld nicht gegründet werden. Da es nach Obigem an einem wesentlichen Merkmale zum Thatbestand des fraglichen Vergehens mangelt, so bedarf es der weiteren Untersuchung nicht, ob in dem von dem Angeklagten eingehaltenen Benehmen eine Aufforderung zum Ungehorsam im Sinne des Gesetzes zu finden ist. Das Strafgericht hat schon in erster Beziehung das Gesetz unrichtig ausgelegt und angewendet und war deshalb nach Maassgabe des Paragraphen 385 das ergangene Urtheil aufzuheben und gemäss §. 430 Strafprozess-Ordnung der von der Anschuldigung zu entbindende Angeklagte auch von den Kosten freizusprechen.

LXXXIX.

Vereinbarung vom 13. März 1861.

Zum Zwecke einer Verständigung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens sind von Seiner Excellenz dem Herrn Erzbischof der Domdekan Herr Gemeinerath Dr. v. Hirscher und der Erzbischöfliche Kanzleidirektor Herr Dr. Maas, vom Grossherzoglichen Ministerium des Innern der Grossherzogliche Hofrichter Herr Prestinari als Commissäre ernannt worden. Dieselben haben sich nach gepflogenen Verhandlungen über folgende Bestimmungen geeinigt: I. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens. 1. Das katholische Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Leitung und Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats verwaltet und rechtlich vertreten. Die Grossherzogliche Regierung übt die Mitaufsicht über die Verwaltung in der unten beschriebenen Weise aus. 2. Soll ein liegendes Kirchengut veräussert oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert oder sollen Erträge eines solchen Fonds zu

einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muss die Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

3. Damit die Grossherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

4. Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domkapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domkapitel zufallen wird. Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Grossherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung weder veräussert noch irgendwie belastet werden. Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniss zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Stande erhalten seien.

5. Das Vermögen der Landkapitel wird von diesen selbst verwaltet unter Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats.

6. Das lokale, d. h. das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Kirchenvermögen wird, wie bisher, unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungs-Commission verwaltet. Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes ist stets Mitglied dieser Commission. Die übrigen Mitglieder werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters kann eine Wahl sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von dem Grossherzoglichen Bezirksbeamten verworfen werden. Gegen die Verwerfung findet Beschwerde bei der höheren Aufsichtsbehörde statt. Der Rechner wird von der Stiftungs-Commission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von dem Grossherzoglichen Bezirksamte bestätigt.

7. Das Vermögen der katholischen Distriktsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden, und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher jeder dieser Commissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muss sowohl von der Grossherzoglichen Regierung als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

8. Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Kapitelskämmerer und zwar, wenn nöthig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond.

9. Den Intercalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch hiezu aufgestellte Rechner. Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Collegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muss, wird einerseits die Grossherzogliche Regierung, andererseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Grossherzoglichen Regierung im gegenseitigen Einverständniss gewählt und ernannt werden wird. Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdieneigenschaften zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

10. Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirch-

lichen Fonds, soweit sie Staatsdiener-Eigenschaft haben sollten, im gegenseitigen Einverständniss der Grossherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt. Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdiener-Eigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu. Sie sowohl als die mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein. 11. Wenn ein mit Staatsdiener-Eigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinate, oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Grossherzoglichen Regierung gegründeten Anlass zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Grossherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Stiftungsrathe entfernt werden. 12. Die Grossherzogliche Staatskasse wird für den katholischen Oberstiftungsrath einen verhältnissmässigen Theil der Dotation fortentrichten, welche sie bisher für den katholischen Oberkirchenrath geleistet hat. 13. Der katholische Oberkirchenrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen. Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und vorbeschieden. Er besorgt die Rechtsvertretung dieses sämmtlichen Kirchenvermögens. Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Dekane und die Grossherzoglichen Bezirksämter üben. 14. Für die Orts- und Distriktsstiftungen werden von den Stiftungs-Commissionen Voranschläge aufgestellt, welche der Oberstiftungsrath prüft und genehmigt und dem Erzbischöflichen Ordinate mittheilt. Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in dem Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. 15. Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinate geprüft und bestätigt und, sobald sie bestätigt sind, der Grossherzoglichen Regierung und soweit nöthig zur Zustimmung mitgetheilt werden. Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats welches die Grossherzogliche Regierung davon in Kenntniss setzen und soweit nöthig ihre Zustimmung dazu einholen wird. 16. Für den Intercalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniss des Erzbischöflichen Ordinariats und der Grossherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden, mit der Wirkung, dass über den Mehrbetrag das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen kann. Die Grossherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen zu benachrichtigen. 17. Verfügungen der im §. 3 bezeichneten Art können über Kirchenvermögen in allen Fällen nur mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats getroffen werden. Zu Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen. 18. Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinate als der Grossherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen. 19. Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmässig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinate geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Grossherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden. 20. Für die Orts- und Distriktsstiftungs-Commissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniss des Erzbischöflichen Ordinariats und der Grossherzoglichen Regierung erlassen werden. — II. Ueber die Ver-

waltung des Stiftungs-Vermögens. 21. Das katholische milde Stiftungs-Vermögen wird so lange, als die Grossherzogliche Regierung nicht zu einer andern Einrichtung sich veranlasst sieht, unter der Leitung und Aufsicht der Grossherzoglichen Regierung von den Behörden verwaltet, welche nach den §§. 6, 7, 9—15, 18—20 das Kirchenvermögen zu verwalten haben. So lange diese Einrichtung dauert wird die Grossherzogliche Regierung hinsichtlich des katholischen milden Stiftungs-Vermögens dem Erzbischöflichen Ordinariate dieselben Mittheilungen machen, welche ihr bezüglich des Kirchenvermögens nach den §§. 3, 15, 18 zu machen sind. Insbesondere wird dem Erzbischöflichen Ordinariate jeweils Mittheilung gemacht werden, wenn ein liegendes Stiftungsgut veräussert oder in anderer Weise der Grundstock einer Stiftung verändert oder wenn Erträgnisse derselben auf eine ihren Zwecken nicht entsprechende Weise verwendet werden sollen. Hält das Erzbischöfliche Ordinariat eine solche Maassregel nicht für gerechtfertigt, so steht es ihm frei, Beschwerde zu erheben. 22. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht-kirchlich sind, üben sowohl die Grossherzogliche Regierung, als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungs-Vermögens zusteht. 23. Sieht sich die Grossherzogliche Regierung hinsichtlich der Verwaltung des milden Stiftungs-Vermögens zu ändern als den in §. 21 bezeichneten Anordnungen veranlasst, so treten auch die Bestimmungen der §§. 1—20 ausser Kraft, so fern nicht das Erzbischöfliche Ordinariat mit der Grossherzoglichen Regierung über ihren Fortbestand sich vereinigt. III. Zugleich haben sich die beiden Commissionen über folgende von der Organisation und dem Geschäftskreis der das katholische Kirchen- und milde Stiftungs-Vermögen verwaltenden Behörden unabhängige Bestimmungen geeinigt. 24. Das Vermögen, welches die katholische Kirche, resp. der katholische Religions-theil als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden. Dasselbe unterliegt jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Grossherzogthums gleich jedem andern Eigenthum. 25. Zum allgemeinen Kirchenvermögen gehören namentlich die Intercalarfonds, die Religionsfonds und die allgemeine katholische Kirchenkasse. 26. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen werden insbesondere gezählt: a. das Vermögen der Kirchenfabrik, d. i. das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch die zu s. g. Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden; b. die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds; c. das Vermögen localer kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften); d. das Vermögen der Pfründen und nicht nur der Pfarreien und Kaplaneien, sondern auch der Messnerereien. 27. Sollte der Stifter angeordnet haben, dass Kirchenvermögen für Unterricht, Kranken- oder Armenpflege, oder das Vermögen milder Stiftungen für kirchliche Zwecke verwendet werde, so bleibt es bei der Anordnung des Stifters, ohne dass jedoch hiedurch der Charakter des Vermögens alterirt wird. 28. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul- und Kranken- oder Armenzwecke, sowie umgekehrt hinsichtlich der Leistungen aus Gemeindemitteln oder andern öffentlichen Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vor der Hand der gegenwärtige Besitzstand unverändert bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist. 29. Für das Erzbischöfliche Knabenseminar wird aus kirchlichen Mitteln, für das theologische Convict und etwa weiter zu errichtende niedere Convicte aus kirchlichen und katholischen Stiftungsmitteln der erforderliche Unterhalt geschöpft werden. Ebenso wird die

Erzbischöfliche Kanzlei eine den jetzigen Bedürfnissen entsprechende erhöhte Dotation erhalten. 30. Zu kirchlichen Bauten ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen. 31. Die Ernennung zu Messner- und Organistendiensten steht, soweit nicht privatrechtlicher Titel ein Anderes verlangt, der Kirchenbehörde zu. Wo aber bisher Messner- oder Organistendienste, oder andere niedere Kirchenstellen mit Schuldiensten verbunden sind, bleibt es bei den bisherigen Leistungen und Verpflichtungen, in so lange nicht auf die in §. 28 angegebene Weise eine Aenderung herbeigeführt worden ist. Bei Besetzung solcher Schulstellen findet ein Einvernehmen mit der Kirchenbehörde über die Qualification zu dem Kirchendienste statt. IV. Die hier unter I., II. und III. verabredeten Bestimmungen sollen als Verwaltungsregeln zwischen der Grossherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate gelten und die Grundlage der Verordnung bilden, welche die Grossherzogliche Regierung so weit nöthig über die Verwaltung des katholischen Kirchen- und milden Stiftungs-Vermögens erlassen wird. In Ansehung des §. 21, Absatz 3, erklären die Erzbischöflichen Commissäre: die Kirche müsse ein Zustimmungsrecht des Ordinarius zu den fraglichen Handlungen Betreffs des katholischen Stiftungs-Vermögens um so mehr beanspruchen, da sie dieses als Annex des Kirchenvermögens betrachtet. Um indessen das Zustandekommen der ganzen Vereinbarung nicht zu hindern, beruhigt sich die Erzbischöfliche Commission bei der in diesem Paragraphen vorgezeichneten Behandlung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in der Hoffnung, dass auf die allenfallsige Beschwerde des Erzbischöflichen Ordinariats gebührende Rücksicht genommen werde. Der Herr Erzbischof will an seinem Theile die Rechte des heiligen Stuhls gewahrt wissen, und kann er desshalb die Vereinbarung nur als provisorisch ansehen, so lange sie von dem heiligen Stuhle nicht bestätigt ist. Zu allen hiernach abgegebenen Erklärungen haben die beiderseitigen Commissäre die Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber vorbehalten. Diese Urkunde ist doppelt ausgefertigt und jede der beiden Ausfertigungen von den Commissären unterzeichnet worden. Freiburg, den 13. März 1861. Die Erzbischöflichen Bevollmächtigten. Dr. Hirscher, Domdekan. Dr. Heinrich Maas. Der Grossherzogliche Bevollmächtigte. B. A. Prestinari.

XC.

Regierungs-Erläuterungen vom 6. October 1861.

I. Die Paragraphen der Verordnung entsprechen theils wörtlich, theils mit geringen Aenderungen dem Entwurf des Uebereinkommens. (13. März 1861.) Es ist nämlich: §. 1 = §. 4 des Entwurfs des Uebereinkommens. — §. 2 = §. 5. — §. 3 = §. 8. — §. 4 = §. 6. — §. 5 = §. 26. — §. 6 = §. 7. — §. 7 = §. 14 Eing. — §. 8. = §. 9. — §. 9 = §. 10. — §. 10 = §. 11. — §. 11 = §. 13, 14 2. Th. — §. 12 = §. 15. — §. 13 = §. 16. — §. 14 = §. 18. — §. 15 = §. 19. — §. 16 = §. 2, 17 Eing. — §. 17 = §. 3. — §. 18 = §. 17, 2. Th. — §. 19 = §. 20. — §. 20 = §. 22. — §. 21 = §. 28. In die Zusagen sind aufgenommen §. 21, 27, 28, 29, 30. Uebergangen sind §. 1, 23, 24, 25. Kleine Veränderungen sind im Verordnungs-Entwurf enthalten: 1) in §. 4 bei den Wahlen in die Stiftungscommission wird vorgeschlagen, dass zu deren Verwerfung eine Uebereinstimmung zwischen Dekan und Verwaltungsbehörde besteht; wo diese fehlt, soll der Oberstiftungsrath entscheiden. Der Grund dieses Vorschlags ist ein sachlicher, dies Verfahren erscheint gerechter und natürlicher und verhindert, dass nicht bei den Wahlen eine Art Concurrenz in Ausübung des Verwerfungsrechts zwischen geistlichen und weltlichen Beamten entsteht, die sehr lästig und gehässig werden könnte, und dass nicht jeder Wahl zum Vornherein eine doppelte Gefahr der Verwerfung droht, ein Umstand, der gerade für den ehrenhaftesten Katholiken etwas Beleidigendes haben kann. 2) In §. 5 ist die Fassung des §. 26 geändert, unter lit. c. Die jetzige Fassung ist juristisch richtiger; sie besagt nichts anderes als die

frühere, da über Privatvereine und gegen vorhandene Statuten doch nicht verfügt werden kann. Bei den Pfründen versteht sich, dass die Regierung die Messnerpfründen als kirchlich ansieht, wie dies die Zusagen enthalten.

3) Zu Absatz 2 des §. 11 ist ein Satz aus §. 14 aufgenommen, der eine Berichtigung erfahren hat, welche wohl der Absicht des §. 14 entspricht. Es wäre eine nicht verständliche Anomalie, eine Prüfung und Genehmigung der Voranschläge dem Oberstiftungsrath zu übertragen und ihm die Prüfung und Genehmigung der in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu entziehen. Ebenso hat Absatz 4 eine den Intentionen des Entwurfs genauer entsprechende und Zweifel beseitigende Fassung erhalten, die insbesondere bei der Frage, wer bei Processen Vollmachten auszustellen hat, wegen der Scrupulosität der Gerichte in dieser Frage evident zu lösen waren.

4) Die kleine Redactionsänderung in §. 12 ist für sich gerechtfertigt.

5) Ebenso die veränderte Fassung des §. 13. Es wird keinem Zweifel unterliegen, dass der Oberstiftungsrath von Verwendungen der ihm unterstellten Fonds entweder als beantragende oder begutachtende Behörde jedenfalls Kenntniss erhalten muss.

6) Auch die kleinen Aenderungen des §. 21 sind für sich verständlich und begründen nur eine schärfere Redaction. Für §. 1 findet sich in der Verordnung seiner Natur nach kein Platz. Er würde auch Anstände erregen, welche über die bei der Verabredung vorhanden gewesenen Intentionen hinausgehen. Beide Theile werden am besten thun, Principienfragen zu vermeiden und die Sache selbst zu ordnen, in welcher Beziehung der kirchlichen Regierung Rechte eingeräumt sind, deren Umfang sicher sehr zufriedenstellend ist.

— II. Die in dem Entwurf des Uebereinkommens aufgenommenen Zusagen sind gleichfalls im Wesentlichen wiederholt. (Aus Abschnitt I. ist §. 12 daselbst genommen.) Was den Abschnitt II. §. 21 ff. des Uebereinkommens betrifft, so geht die Zusage soweit als die dermalige Organisation es erlaubt, und verspricht auch für die Zukunft der katholischen Kirchenregierung thunliche Berücksichtigung. Der Paragraph 22 ist in der Verordnung. §. 23 ist ein Vorbehalt des Herrn Erzbischofs, welchen zu machen ihm natürlich frei gelassen ist. Aus Abschnitt III. ist der §. 24 wegzulassen. So weit er die Erhaltung der Stiftungen betrifft, steht er schon in der Verfassungs-Urkunde. Sollte die Aufnahme einer ähnlichen Zusage übrigens gewünscht werden, so steht nichts im Weg. Der 2. Theil ist für die Grossh. Regierung gleichfalls schon durch die bestehenden Gesetze geregelt. Der §. 25 ist nur weggelassen, weil der dort genannten Vermögenstheile schon in dem Verordnungsentwurf als kirchlicher gedacht ist. §. 26 steht in dem Verordnungsentwurf. §. 27 ist bereits im Wesen schon in §. 28 enthalten, dieser steht im Verordnungsentwurf. In der Fassung, in welcher er in dem Entwurf des Uebereinkommens steht, könnte er ohnehin ohne nähere Erläuterung gegen die Intentionen bei den Verabredungen darüber in einem so weiten Umfang gedeutet werden, dass daraus nur Streitigkeiten in der Zukunft entstehen dürften. Weltliches Stiftungsvermögen könnte die Regierung doch nicht zu kirchlichem durch irrtümliche Deutung dieses §. machen, und was kirchliches Stiftungsvermögen ist, und diesen Charakter bewahrt hat, wird die Regierung der Kirche nicht entziehen wollen und können. §. 29 ist in etwas veränderter Fassung in die Zusagen aufgenommen. Die veränderte Fassung soll nur besagen, was auch nicht in den Intentionen der Verabredungen lag, dass die Regierung nicht schlechthin den erforderlichen Unterhalt ohne Cognition und Prüfung der Mittel versprechen kann. §. 30 besteht bereits in Kraft, ist aber aufgenommen. Gemäss §. 31 verspricht die Regierung, was sie zur Zeit versprechen kann. Auf den Wunsch des Erzbischöflichen Ordinariats wird sie jedenfalls diese Frage so ordnen, dass über die Messnererei als nicht weltlicher Pfründe von der Grossh. Regierung nicht mehr verfügt wird. Wenn daher die Zusage der bestehenden Gesetzgebung halber beschränkter erscheinen könnte, so geht sie anderseits noch weiter als §. 31 sie gewünscht hat.

XCI.

Ergebenste Erklärung des Bevollmächtigten Seiner Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. *Die Verwaltung des katholischen Gesellschafts-Vermögens betreffend.*

Hochwohlgeborener Herr Geheimer Rath und Präsident! In Folge des verehrlichen Schreibens Euer Hochwohlgeborenen vom 6. d. M. mit ausreichender Vollmacht versehen, beehre ich mich nach den hieraus vom 16.—25. d. M. mit Ihnen gepflogenen Besprechungen — die nachstehenden Erklärungen und Erläuterungen zu dem mit dem erwähnten Ministerial-Schreiben dem Herrn Erzbischofe mitgetheilten Verordnungs-Entwurfe, den Erläuterungen und Zusagen der Grossh. Staatsregierung ergebenst abzugeben: I. Zu dem Entwurfe einer allerhöchstlandesherrlichen Verordnung über das Kirchenvermögen: §. 1. Zum Eingang: Der Hochwürdigste Herr Erzbischof versteht unter dem „den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögen“ das der Kirche resp. den kirchlichen Anstalten gewidmete oder zu Eigenthum zustehende Vermögen, das Kirchenvermögen. §. 2. Zu §. 4, 6, 10, 11. Der §. 1 der Vereinbarung vom 13. März d. J. bezweckte einerseits das anerkannte Princip der Selbständigkeit der Kirche, ihr Recht auf die Verwaltung, rechtliche Vertretung und Verwendung des Kirchenvermögens zur Durchführung zu bringen, der Grossh. Staatsregierung aber die ihr hiernach zustehende Betheiligung bei der Verwaltung desselben einzuräumen. §. 1, 4, 6, 8—15, 16, 17, 19, 20 der Verordnung. Andererseits sollte hiedurch die so notwendige einheitliche Leitung der Verwaltungsbehörden des Kirchenvermögens gewahrt werden. Inhaltlich der Regierungserläuterungen hat indessen die hohe Staatsregierung jenen §. 1 in die Verordnung nicht aufgenommen, weil er Missverständnisse hervorrufen könnte. Da der beiderseitigen Intention dadurch entsprochen werden dürfte, dass in den angeschlossenen vereinbarten Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction die in Rede stehenden Befugnisse des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs in ihrer hauptsächlichen Richtung und andererseits die der Grossh. Staatsregierung (nach den erwähnten Bestimmungen der Verordnung) aufgezählt werden, so werden jene Ansprüche des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs hiedurch wohl ihre Erledigung und die Verordnung ihre Ergänzung finden. Bezüglich des §. 10 der Verordnung muss ich indessen erklären, dass das Erzbischöfliche Ordinariat den Grundsatz der kirchlichen Jurisdiction über die Kirchendiener nicht aufgeben kann und seine desfallsigen Rechte wahrt. §. 3. Der durch die §§. 12, Abs. 2, 13 a. E. 16. Abs. 1 a. E. 11 und 20 der Verordnung nöthige Verkehr wird im Interesse der einheitlichen Leitung wohl zwischen der Grossh. Staatsregierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate gepflogen werden. §. 4. Um einerseits die Zweckerhaltung des katholischen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens zu sichern, andererseits eine Norm für den Charakter dieses Vermögens zu haben, wünscht mein hoher Vollmachtgeber, dass die im §. 24 und 27 der Vereinbarung vom 13. März d. J. festgestellten Grundsätze in den Zusagen der Grossh. Staatsregierung einen entsprechenden Ausdruck finden mögen. Ich erlaube mir deshalb folgende zwei Sätze zur hochgeneigtesten Aufnahme in die Regierungszusagen ergebenst vorzuschlagen: „Die katholische Religionsgesellschaft bleibt in Besitze und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds“ (oder: „ihres Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens“). „Der Charakter einer Stiftung wird nach der von ihrem Stifter oder der competenten Behörde in rechtsgültiger Weise ihr bestimmten Widmung oder nach ihrem Zwecke (nicht nach ihren Leistungen) bemessen.“ — II. Zu dem Entwurf der von der Grossherzoglichen Regierung zu machenden Zusagen: §. 5. Zu §. 2, Abs. 1. Nach der hierwegen s. Z. an das Grossherzogliche Ministerium des Innern gerichteten Vorstellung des Erzbischöflichen Ordinariats dürfte es die Grossherzogliche Staatsregierung jedenfalls

für billig erachten, die Dotationserhöhung der erzbischöflichen Kanzlei aus Staatsmitteln zu schöpfen und stellvertretend aus dem katholischen Stiftungsvermögen. Am Schlusse dieses §. wird sachentsprechender statt: „soweit thunlich“ — „nach Kräften Beiträge zu verwilligen“ zu setzen sein. §. 6. Zu §. 4, Abs. 3. So lange die zum kirchlichen Vermögen gehörigen Messnerien persönlich mit den Schuldiensten verbunden sind, dürfte der Wunsch des Erzbischöflichen Ordinariats nicht unzweckmässig erscheinen, wenn in solchen Fällen wegen der kirchlichen Einweisung in den Messnerdienst bei der Besetzung der Schulstelle Demselben hievon Kenntniss gegeben würde. §. 7. Zu §. 5. Wie das örtliche Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen von der localen Stiftungscommission verwaltet wird, so wird wohl auch der Oberstiftungsrath mit dem allgemeinen kirchlichen das bisher von dem Oberkirchenrathe und den Kreisregierungen beaufsichtigte oder verwaltete katholische milde Stiftungs-, d. h. Schul- und Stiftungs-Vermögen bis auf Weiteres und mit Rücksicht auf §. 7 der Zusagen verwalten. Der Herr Erzbischof sieht sich übrigens in der Lage, für alle Fälle den Vorbehalt, der in §. 23 der Vereinbarung vom 13. März d. J. ausgesprochen wurde, hier zu wiederholen. In den Regierungs-Erläuterungen steht, dass der §. 21 der Vereinbarung in die Zusagen aufgenommen sei. Der im ersten Absatz dieses §. der Zusagen aus einem Versehen ausgelassene Satz: „dass ihm (dem Erzbischöflichen Ordinate) auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die dasselbe bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden,“ wird deshalb beiderseits beizufügen sein. Bezüglich der Befugniss des Erzbischöflichen Ordinariats zur Beschwerdeführung beziehe ich mich auf das im IV. Abschnitte der Vereinbarung vom 13. März d. J. Seitens der Erzbischöflichen Commissäre Gesagte. §. 8. Zu §. 7. Durch die mündlich mir von Euer Hochwohlgeboren gegebene Erläuterung (und da, wie erwähnt, der §. 21 der Vereinbarung vom 13. März d. J. in die Regierungs-Zusagen aufgenommen ist) habe ich die beruhigende Gewissheit erlangt, dass auch bei einer neuen Organisation der Schul- (und Stiftungs-) Vermögens-Verwaltung die im §. 5 der Regierungs-Zusagen dem Erzbischöflichen Ordinate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben werden. §. 9. Der Herr Erzbischof drückt den Wunsch aus, bei der zu organisirenden Oberschulbehörde Hoch-Sich vertreten lassen zu können. §. 10. Schliesslich habe ich die am Schlusse der Vereinbarung vom 13. März d. J. gemachte Verwahrung Seiner Erzbischöflichen Excellenz bezüglich der Rechte des heiligen Stuhles ergebenst zu wiederholen und die Voraussetzung auszusprechen, dass, wenn der evangelischen Oberkirchenbehörde mit Rücksicht auf §. 3. Z. 8. §. 21. 34. 110. Z. 12. 13. 17. 20 und 24 der evangelischen Kirchenverfassung weitergehende Rechte eingeräumt werden, solche auch der katholischen Oberkirchenbehörde nicht vorenthalten werden. Ich stelle an Euer Hochwohlgeboren die ergebene Bitte: den Empfang dieser Erklärung mir geneigtest bescheinigen und eine baldgefällige allerhöchste Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium hierauf erwirken zu wollen. Wenn hiernach die vereinbarte Verordnung, Regierungs-Zusagen mit den Erläuterungen, sowie die Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction die endgiltige allerhöchste Genehmigung aus dem Grossherzoglichen Staatsministerium, sowie meines hohen Mandanten (Hochdessen Genehmigung ich auch hier vorbehalte) erhalten haben werden, so wolle die erwähnte Verordnung baldgefällig publicirt und mit dem Vollzuge derselben sowie der Zusagen und Grundlagen ebenso alsbald begonnen und fortgesetzt werden. Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Verehrung und grössten Ergebenheit Euer Hochwohlgeboren gehorsamst ergebenster Dr. Heinrich Maas, Erzbischöfl. Kanzleidirector und Bevollmächtigter. Karlsruhe, den 25. October 1861. Seiner Hochwohlgeboren, Herrn Präsidenten Grossherzoglichen Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Lamey. Karlsruhe.

XCII.

Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction.

Bei den über den Entwurf der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung über das Kirchenvermögen, der Zusagen der Grossherzogl. Staatsregierung und über die beiderseitigen Erläuterungen hiezu zwischen dem Präsidenten des Grossherzogl. Ministeriums des Innern, Herrn Geheimenrath Dr. Lamey einerseits und dem Erzbischöflichen Kanzleidirector, Herrn Dr. Maas anderseits vom 16. bis 25. d. M. stattgehabten Conferenzen einigte man sich über nachstehende: Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction. §. 1. Wenn der Oberstiftungsrath die Führung eines Processes unterlassen oder einstellen will, so ist das Erzbischöfliche Ordinariat davon in Kenntniss zu setzen. Dasselbe kann die Führung eines solchen Processes dem Oberstiftungsrathe auftragen. Soll die Führung eines Processes durch den Oberstiftungsrath von dem Erzbischöflichen Ordinariate verweigert werden, so wird dieses die Genehmigung der Grossherzoglichen Regierung erwirken. Zu Vergleichen und Verzichten hat sowohl die Grossherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat seine Zustimmung zu ertheilen. §. 2. Das Erzbischöfliche Ordinariat ordnet die Verpflichtung der örtlichen Stiftungs-Commissions-Mitglieder durch das Pfarramt, der Mitglieder der Districts-Stiftungs-Commission durch das Decanat an. Die Rechner, sowie die Mitglieder des Oberstiftungsrathes und Revisoren werden durch die Staatsbehörde zugleich im Auftrage des Erzbischöflichen Ordinariats verpflichtet. §. 3. Dem Erzbischöflichen Ordinariate bleibt es überlassen, bei den Verwaltungsbehörden des kirchlichen Vermögens durch einen von ihm abgeordneten Commissär Dienstvisitationen vorzunehmen. Dasselbe wird jedoch hievon der Grossherzoglichen Regierung Kenntniss geben, welcher es freisteht, zur Wahrung ihrer Rechte gleichfalls einen Visitator abzuordnen. Das gleiche Verfahren wird die Grossherzogliche Regierung befolgen, wenn sie die Dienstvisitation zur Wahrung ihrer Rechte für geboten hält. §. 4. Soll gegen Mitglieder von Stiftungscommissionen, gegen Rechner und gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten des Oberstiftungsraths dienstlich eingeschritten oder ihre Entlassung bewirkt werden, so entscheidet der katholische Oberstiftungsrath. Beschwerden gegen die Entscheidungen desselben können an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtet werden, welches sie im Benehmen mit der Grossherzoglichen Regierung erledigen wird. Dem Erzbischöflichen Ordinariate steht selbstverständlich die Befugniss zu, ein disciplinäres Einschreiten gegen die mit der Kirchenvermögens-Verwaltung betrauten Personen zu veranlassen und sich dazu, soweit dies nothwendig fällt, auch an die Grossherzogliche Staatsregierung zu wenden. In gleicher Weise wird die Grossherzogliche Regierung verfahren, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Einschreiten für geboten hält und es stehen ihr gegen die Mitglieder und Beamten, wie Rechner aller dieser Commissionen dieselben disciplinären Rechte bezüglich der Verwaltung des nicht kirchlichen Vermögens, in so lange solche von diesen besorgt wird, zu, wie sie dem Erzbischöflichen Ordinariate bezüglich des Kirchenvermögens zukommen. §. 5. Auch sonstige Beschwerden gegen Verfügungen des Oberstiftungsrathes bezüglich der kirchlichen Vermögens-Verwaltung können an das Erzbischöfliche Ordinariat gebracht werden. Ebenso steht diesem selbstverständlich zu, auch ohne vorausgegangene Beschwerden die Verwaltungshandlungen des Oberstiftungsrathes bezüglich des Kirchenvermögens und insbesondere die Voranschläge der Stiftungscommissionen und die in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Ausgabs- und Einnahmsdecreturen seiner Prüfung zu unterziehen. Dasselbe wird über solche Fälle nach Benehmen mit der Grossherzoglichen Regierung und, soweit nöthig, nach eingeholter Zustimmung derselben, entscheiden. In gleicher Weise wird die Grossherzogliche Regierung verfahren, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Einschreiten für geboten hält. — Vorstehende

„Grundlagen“ sollen ausser der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung, den Zusagen der Grossherzoglichen Staatsregierung und den beiderseitigen Erläuterungen bei der gemäss §. 19 jener Verordnung von dem hiernach alsbald zu organisirenden katholischen Oberstiftungsrathe zu entwerfenden und beiderseits zu genehmigenden Dienstinstruction Berücksichtigung finden. Hohe Genehmigung zu obiger Vereinbarung wird beiderseits vorbehalten. Diese Urkunde ist doppelt ausgefertigt und jede der beiden Ausfertigungen von den Commissarien unterzeichnet worden. Karlsruhe, den 25. October 1861. gez. A. Lamey. gez. Dr. Heinrich Maas. — No. 11,236. Vorstehende Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog mittelst allerhöchster Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 2. November d. J., No. 1123 genehmigt worden. Karlsruhe, den 5. November 1861. Ministerium des Innern. A. Lamey. Fr. Wielandt.

XCIII.

Hochwohlgeborener Herr Geheimer Rath und Präsident!

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, dass ich andurch der Vereinbarung vom 5. März d. J. über die Besetzung der Pfründen ehemals Fürstenbergischen Patronats, derjenigen vom 13. März d. J. über die Pfründen, welche der Präsentation oder Designation Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs und meiner freien Collatur unterstehen, ebenso der modificirten Vereinbarung vom 13. März d. J. über die Vermögens-Verwaltung meine Genehmigung ertheile. Ebenso genehmige ich hierdurch die von meinem Commissär am 24. und 25. d. M. abgegebenen Erklärungen zu dem Entwurfe einer landesherrlichen Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens und zu den Regierungszusagen, endlich die am 25. d. M. vereinbarten Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction. In Folge dessen nehme ich die hiernach, sowie nach der mir in förmlicher Ausfertigung noch zuzustellenden Schlusserklärung des Grossherzoglichen Staatsministeriums bereinigte allerhöchst landesherrliche Verordnung und Regierungszusagen an. Der §. 21 der Vereinbarung vom 13. März d. J. würde hiernach allerdings in den Zusagen seine Stelle finden. Indessen soll der erste Absatz desselben und zwar nur insofern nicht zur Durchführung kommen, als die Grossherzogliche Staatsregierung sich freie Hand vorbehält, das allgemeine katholische Schulvermögen in die Verwaltung der neu zu organisirenden Oberschulbehörde zu übertragen, und das bisher von den Kreisregierungen beaufsichtigte milde Stiftungs-Vermögen bei denselben zu belassen. Es hat mir indessen zur Beruhigung gereicht, dass mir die Befugniss eingeräumt ist, bei diesen mit der milden Stiftungs-Verwaltung betrauten Organen und bei der Oberschulbehörde meinen Vertreter zu haben. Abgesehen von dem Rechte der Kirche auf die Verwaltung der fraglichen Fonds, welche sogar noch die frühere badische Gesetzgebung als „kirchliche Angehörde“ erklärte; habe ich bekanntlich in der Vereinbarung vom 13. März d. J. die Concessionen bezüglich des Kirchenvermögens nur mit Rücksicht darauf gemacht, dass der katholische Oberstiftungsrath zugleich die Verwaltung oder die Aufsicht über alle erwähnten Fonds führen solle. Ungeachtet dessen, und da auch diese Fonds als katholische unvermischt mit nicht katholischen verwaltet werden, will ich die fraglichen Zusagen annehmen und so dem Vollzuge des Ganzen kein Hinderniss entgegen setzen. Ich behalte mir aber vor, die Rechtsansprüche der Kirche insbesondere auf das katholische Schul- und Stiftungs-Vermögen in geeigneter Zeit geltend zu machen, da ich auf dieselben nicht verzichten darf. An Euer Hochwohlgeboren stelle ich hiernach die ergebenste Bitte, die allerhöchste Genehmigung zu den berührten Vereinbarungen vom 5. und 13. März, sowie vom 25. October d. J., ebenso zu der erwähnten landesherrlichen Verordnung, den Regierungszusagen und zu der Schlusserklärung Höchstderselben, endlich die Publication der Verordnung und des Uebereinkommens über die Pfründe-

besetzung baldgeneigtest erwirken und mir eine officiële Ausfertigung insbesondere der Regierungszusagen und der Schlusserklärung des Grossherzoglichen Staatsministeriums zukommen lassen zu wollen. Indem ich glaube so meinerseits Alles zu dem Zustandebringen dieses Friedenswerkes gethan zu haben, wiederhole ich die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. Euer Hochwohlgeboren ergebenster † Hermann. Freiburg, den 30. October 1861. Seiner Hochwohlgeboren, Herrn Präsidenten, Geh. Rath Dr. Lamey. Karlsruhe.

XCIV.

Karlsruhe den 5. November 1861. Der Präsident des Grossh. Badischen Ministeriums des Innern an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Hermann von Vicari in Freiburg.

Namens der Grossherzoglichen Staatsregierung habe ich auf die mir von dem Herrn Bevollmächtigten Euer Excellenz Dr. Maas unterm 25. v. M. abgegebene Erklärung und auf den zwischen Denselben und mir verabredeten Entwurf der Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction Folgendes zu erwidern: I. Zu der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten vom 25. v. Mts. 1) Die in §. 1 und 2 bemerkten Punkte betreffen Grundsätze und Verwahrungen, über welche die Grossherzogliche Regierung hier einen Ausspruch zu thun keinen Anlass hat, da die Verabredungen in der Verordnung dem praktischen Bedürfniss Genüge thun. Dies gilt auch den folgenden Verwahrungen. 2) Was den §. 3 betrifft, so wird die Grossherzogliche Regierung dem Wunsch Euer Excellenz entsprechen, so weit nicht das praktische Bedürfniss im einzelnen Fall ein Anderes erfordert. 3) Die im §. 4 begehrten Zusagen betreffend, so kann die erste derselben im Sinn des §. 20 der Verfassungsurkunde keinem Anstand unterliegen und wird in diesem Sinne hiermit gegeben. Den zweiten Punkt betreffend, so wird zwar im Allgemeinen der aufgestellte Grundsatz die Grossherzogliche Regierung leiten, eine verbindende Zusage dafür zu geben, wird inzwischen bei der Allgemeinheit des Satzes und der Schwierigkeit, seine Tragweite im Einzelnen zu ermessen, nutzlos sein und sie könnte Streitigkeiten nicht hindern. 4) Zu §. 5 wird bemerkt, dass die Grossherzogliche Regierung prüfen und ermessen wird, welche Billigkeitsansprüche auf Staats- oder Stiftungsmittel bestehen und ob sie in der Lage ist, solchen entsprechen zu können. Die im Absatz 2 gewünschte Veränderung hat als ähnlichen Sinnes wie der Regierungsvorschlag keinen Anstand und es wird ihr entsprechen. 5) Das Begehren im §. 6 findet die Grossherzogliche Regierung billig. 6) Zu §. 7. In Bezug auf das weltliche milde Stiftungs- und Schulvermögen, dessen in dem Verordnungs-Entwurf nicht gedacht ist, hat die Regierung sich freie Verfügung über die Verwaltung vorbehalten und nur mit Rücksicht auf die bestehende Organisation vorläufige Anordnungen zugesagt. Ob diese ausgedehnt werden können, muss von ihrem Ermessen abhängig bleiben. Für den Fall dass von dem Vorbehalt des Herrn Erzbischofs Gebrauch gemacht würde, hat die Grossherzogliche Regierung ihrerseits die Folge bezeichnet, welche gesetzlich eintreten müsste. Der durch Versehen ausgelassene Satz wird eingeschaltet. 7) Zu §. 8, 9, 10 wird bemerkt, dass der Regierung bei Aenderungen der Organisation freistehen wird, die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge gethan wird. Die Wünsche des Herrn Erzbischofs wird sie in prüfende Erwägung ziehen. II. Zu dem Entwurfe der Grundlagen einer Verwaltungs-Instruction. Dieselben werden gebilligt, doch ist zu §. 3 zu bemerken: So lange die Stiftungscommissionen aller Art weltliches Stiftungsvermögen verwalten, versteht es sich von selbst, dass die Grossherzogliche Regierung auch ihrerseits eine Verpflichtung anordnen kann und beziehungsweise, dass bezüglich dieses Vermögens die Verpflichtung durch das Pfarramt oder das Decanat lediglich in ihrem Auftrage geschehen wird. Mit diesen Bemerkungen und im Sinne derselben hat Seine Königliche Hoheit der Grossherzog mittelst Entschlies-

sung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. Mts. Nro. 1123 den Entwurf der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. October v. J., desgleichen den Entwurf der Zusagen, sowie den Entwurf zu den Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction genehmigt. Ich sende Euer Excellenz demgemäss Ausfertigungen, welche mit der Genehmigung versehen sind. Ich füge nun meinerseits noch die Bemerkung bei, dass, wie wohlwollend auch die Absichten der Grossherzoglichen Regierung sind, doch die Euer Excellenz mitgetheilten Aktenstücke nur in dem Sinn aufzufassen sind, welchen sie enthalten und der bei ihrer Besprechung zu Grunde gelegt wurde. In Bezug auf das Uebereinkommen in Betreff der Pfründebesetzung vom 13. März d. J. theile ich Euer Excellenz nunmehr mit, dass Seine Königliche Hoheit der Grossherzog mittelst Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 3. Mai d. J. Nro. 543 auszusprechen geruht haben, dass diesem Uebereinkommen die landesherrliche Bestätigung ertheilt werde, mit dem auch für die Verordnung über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens und ihren Beilagen geltenden Vorbehalt, dass, sofern in Folge der Bestimmung des §. 7 auf Weisung des päpstlichen Stuhles, oder aus sonstigen Gründen dasselbe beseitigt werden würde, für die Grossherzogliche Staatsregierung wieder der §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 maassgebend würde. Mit gleicher Entschliessung haben Seine Königliche Hoheit der Grossherzog dem weitem Uebereinkommen mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg vom 5. März d. J. die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Indem ich hiernach mich freue, Euer Excellenz die Beendigung der Verhandlungen anzeigen zu können, hoffe ich, dass sie zu einer segensreichen Wirksamkeit der katholischen Kirche beitragen und den von Euer Excellenz sicher getheilten Wunsch verwirklichen helfen, dass Kirche und Staat in freundlichem Einverständnis ihre erhabenen Zwecke mit gegenseitiger Förderung jedes in seiner Sphäre erfüllen möge. Wegen des Vollzugs werde ich Euer Excellenz baldthunlichst weitere Mittheilung machen. Genehmigen Euer Excellenz die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. A. Lamey. Fr. Wielandt.

XCV.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, 5. November 1861.

Nro. 11,236. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben mittelst allerhöchster Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 2. November d. J. Nro. 1123 in Bezug auf die Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche folgende Zusagen und Erklärungen zu genehmigen geruht. 1. Die Grossherzogliche Staatsregierung wird für den katholischen Oberstiftungsrath einen verhältnissmässigen Theil der Dotation fortentrichten, welche sie bisher für den katholischen Oberkirchenrath geleistet hat. 2. Sie wird gestatten, dass für die Erzbischöfliche Kanzlei eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende erhöhte Dotation und für das Erzbischöfliche Knabenseminar, für das theologische Convict und für etwa weiter zu errichtende niedere Convicte der erforderliche Unterhalt aus kirchlichen Mitteln geschöpft werde. Sie wird für das theologische Convict und die etwa errichteten niedern Convicte nach Kräften Beiträge aus katholischen Stiftungsmitteln verwilligen. 3. Sie räumt ein, dass für kirchliche Bauten die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist. 4. Sie macht als solche keinen Anspruch auf die Ernennungen zu Messnerien und Organistendiensten. So lange diese Dienste aber gesetzlich mit den Schuldiensten verbunden sind, muss sie dieselbe als Zubehör der Schulstelle betrachten. Sie ist aber insolange bereit, etwaige Beschwerden über die Qualification eines Lehrers zu diesem Dienste zu erörtern und ihnen möglichste Abhilfe angedeihen zu lassen und im Wege der Gesetzgebung die Trennung der Schuldienste von diesen kirchlichen Diensten zu bewerkstelligen. 5. In Bezug auf das milde Stiftungs-Vermögen ist die Grossherzogliche Regierung

bereit, so lange die dermalige Organisation besteht, die seither dem katholischen Oberkirchenrath zugestandenen Functionen dem katholischen Oberstiftungsrath zu übertragen und zugleich anzuordnen, dass dem Erzbischöflichen Ordinariate, wenn ein liegendes Gut eines solchen Fonds veräußert oder der Grundstock verändert wird, oder die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden, davon Mittheilung gemacht werde; ferner, dass ihm die Voranschläge allgemeiner Fonds zur Einsicht mitgetheilt und von nicht darin vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben Kenntniss gegeben, so wie endlich, dass ihm jährliche Uebersichten über den Stand des Vermögens zugestellt werden. Auch wird ihm die Grossherzogliche Regierung auf Verlangen Einsicht von Urkunden, Akten und Rechnungen über solche Fonds, die dasselbe bezeichnen wird, zur Einsicht vorlegen, damit es sich von der Erhaltung und stiftungsmässigen Verwendung der Fonds überzeugen kann. Etwaige Beschwerden des Erzbischöflichen Ordinariats sind ihm freigestellt. 6. Bei einer neuen Organisation wird die Grossherzogliche Regierung in Erwägung ziehen, ob und in wie weit eine Einrichtung getroffen werden kann, wodurch bei dem mit der Stiftungsverwaltung betrauten Organie der katholischen Kirchenregierung eine Vertretung eingeräumt wird. 7. In Bezug auf die dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Fonds kann dies inzwischen nicht stattfinden, da diese der zur Leitung des Schulwesens zu errichtenden Behörde zugewiesen werden müssen. Für den Fall, dass aus irgend einem Grunde das Einverständniss des Erzbischöflichen Ordinariates zu der erlassenen Verordnung wegfallen würde, behält sich die Grossherzogliche Regierung vor, die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 wieder als maassgebend zu betrachten. A. Lamey. Fr. Wielandt.

XCVI.

Seiner Hochwohlgeboren dem Präsidenten des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern Herrn Geheimen Rath Dr. A. Lamey. Karlsruhe.

Hochwohlgeborener Herr Geheimer Rath und Präsident! Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Anschluss, unserer Besprechung gemäss, die hiernach und nach Art. VI der Vereinbarung vom 13. März d. J. modificirte, schon 1859 vereinbarte, Verordnung über die Besetzungsweise der Pfründen, ebenso den Entwurf der diesseitigen Publication über das Pfründebesetzungsrecht und endlich der diesseitigen Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens ergebenst mitzuthemen. In ersterer ist bei §. 2, unserer Verabredung gemäss, die früher vereinbarte Bestimmung über das im Regierungsblatt zu geschehende Ausschreiben erledigter Pfründen weggelassen, da es als genügend erschien, wenn solches im kirchlichen Anzeigebatte geschieht und die kirchliche Institution mit Erwähnung der Präsentation oder Collatur im Regierungsblatt publicirt wird. Die Aenderung bezüglich der minder Genehmen ist bewirkt. Im Anschluss lege ich ein Formular einer Präsentationsurkunde zum beliebigen Gebrauche bei. Da in der Vereinbarung über das Pfründebesetzungsrecht vom 13. März unter Art. 1 schon diejenigen Pfründen verzeichnet sind, welche durch die Vereinbarung mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Fürstenberg vom 5. März d. J. der Präsentation Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs anheim gegeben wurden, da ferner unter Art. III die Pfründen genannt sind, welche hiernach dem Patronate dieses Fürsten zufallen, so erscheint es, um die Vereinbarung vom 5. März nicht besonders publiciren zu müssen, als das Einfachste, zugleich unter Art. IV der Publication den §. 2 der genannten Vereinbarung vom 5. März aufzunehmen. Selbstverständlich wird das Erzbischöfliche Ordinariat Ihre allenfallsigen Bemerkungen zu allen diesen Publicationen mit der grösstmöglichen Berücksichtigung entgegen nehmen. Wie Euer Hochwohlgeboren erwarten konnten, hat der Umstand auf das Hochwürdige Ordinariat einen betrübenden Eindruck gemacht, dass der §. 21 Absatz 1 der Vereinbarung vom 13. März nicht durchgeführt, d. h. dass dem Oberstiftungsrath

nicht auch die Functionen der Kreisregierung bezüglich der milden Stiftungen und die von dem Oberkirchenrathe bisher geführte Verwaltung des allgemeinen Schulvermögens sofort übertragen werden wollen. Dieser Eindruck war um so schmerzlicher, da man nicht einmal dafür eine ausreichende Garantie hat, ob die fraglichen Behörden, welche reine Staatsbehörden sind, die in Rede stehenden katholischen Fonds stets im wirklich katholischen Interesse verwenden. Wie Eurer Hochwohlgeboren bekannt ist, hat mein gnädigster Herr nur deshalb z. B. zur gemeinsamen Ernennung der Stiftungs-Commissionen zugestimmt, weil damals zugesichert wurde, dass sie neben dem kirchlichen auch das gesammte katholische Schul- und milde Stiftungsvermögen verwalten oder beaufsichtigen sollen. Indessen wollte man, damit endlich und sofort das ganze Friedenswerk zu Stande und in Ausführung komme, dem Vollzuge des Ganzen in keiner Weise hindernd in den Weg treten, insbesondere da die zugesicherten Mittheilungen, die Einräumung der Beschwerde und endlich der Repräsentation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs bei den Kreisregierungen resp. den Aufsichtsbehörden über das locale milde Stiftungsvermögen und bei der Oberschulbehörde Beruhigung gewährten. In letzterer Beziehung ist aber in der Erwiderung der Grossherzoglichen Regierung die Antwort auf den §. 9 meiner Erklärung vom 25. d. M. wohl aus Versehen ausgelassen worden. Indessen haben Eure Hochwohlgeboren mir zugesagt, dass die fragliche Erzbischöfliche Vertretung auch bei der Oberschulbehörde aus obigen Gründen stattfinden könne, wovon ich, wie erwähnt, Seiner Erzbischöflichen Excellenz Mittheilung gemacht habe. Ich bitte Sie deshalb in der Schlusserklärung der Grossherzoglichen Staatsregierung, conform mit den übrigen Theilen des ganzen Einverständnisses, etwa noch geneigtest beisetzen zu wollen: Dem im §. 9 gestellten Begehren wird entsprochen werden. Im Anschlusse habe ich mich zugleich beehrt, Euer Hochwohlgeboren die nach unserer Besprechung ergänzten oder berichtigten Zusagen der Grossherzoglichen Staatsregierung beizulegen, damit deren Ausfertigung nach Ihrem Ermessen, um so prompter erfolgen könne. Aus den mündlich besprochenen Gründen dürfte es nämlich für beide Theile erspriesslich sein, wenn die allerhöchste Genehmigung zu den Vereinbarungen vom 5. und 13. März und vom 25. October d. J. recht bald erfolgen, und demgemäss die Publication über die Pfründe-Ausscheidung und Besetzungsweise, sowie über das Kirchenvermögen, und ebenso die von Grossherzoglichem Staatsministerium ausgehende Ausfertigung der Regierungszusagen und der Schlusserklärung an Seine Erzbischöfliche Excellenz erfolgen würde. Bezüglich der hierauf zu bestimmenden Residenz des Oberstiftungsrathes erlaube ich mir im Anschlusse eine Abschrift meines Briefes vom 7. März d. J. beizulegen und um baldgeneigte Erwirkung der allerhöchsten Entschliessung hierüber, wie über den Betrag der Dotation für denselben aus Staatsmitteln zu bitten. Wie das endliche Zustandekommen dieses Friedenswerkes Ihrem wohlwollenden und bereitwilligen Entgegenkommen zu verdanken ist, so hoffe ich auch, dass es dem Bemühen Euer Hochwohlgeboren gelingen wird, dasselbe bald zur vollständigen Durchführung zu bringen. Indem ich hiezu nach Kräften mitzuwirken mich bereit erkläre, verharre ich mit der Versicherung der grössten Verehrung und ausgezeichnetsten Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster Diener gez. Dr. Maas. Freiburg, den 31. October 1861.

XCVII.

Herrn Dr. Maas geantwortet 9. November 1861. Die Actenstücke für den Herrn Erzbischof gehen heute ab, nachdem sie ins Reine geschrieben sind. Ich kann meinerseits nicht sagen, dass ich mit der Abfassung des Erzbischöflichen Schreibens zufrieden bin. Es steht darin eine Unwahrheit, als habe die Regierung Vertretung bei dem milden Stiftungsvermögen zugesagt, was doch nicht geschehen ist. Ich musste dies in mildester Form zurückweisen. Es geht durchaus nicht an und die Herren in Freiburg

müssen dies einsehen, dass die Regierung eine solche Zusage nicht gibt. Sie kann es als organisatorische Maassregel von sich aus anordnen, Würde sie es als Zusage, besonders bei der Schule thun, so wissen Sie selbst am besten, was die Folge sein würde. Ich muss in dieser Beziehung auch gegen Ihren eigenen Brief reclamiren. Ich habe gesagt, es würde sich meines Ermessens thun lassen, dass für die Oberschulbehörde kirchliche Vertreter zugelassen würden, um die Verbindung des Religionsunterrichtes mit dem sonstigen Unterrichte zu berathen und man kann ihnen etwa auch Einsicht in die confessionelle Vermögensverwaltung gestatten. Mehr habe ich sicher nicht gesagt, ich müsste mich sonst einer Thorheit beschuldigen, welche mir vorzuwerfen ich keinen Grund habe. Ihre Mittheilungen werde ich erledigen. Meine Zeit ist inzwischen zur Zeit sehr knapp bemessen. Bemerkenswerth muss ich zum Voraus, dass der Eingang der Verordnung über das kirchliche Vermögen keinesfalls so gefasst sein kann, wie er von Ihnen vorgeschlagen ist. Ich sehe 1. nicht ein, was die Bezeichnung „zum Vollzug eines Uebereinkommens vom 13. März“ sagen soll. Das Uebereinkommen existirt nicht so. Man würde fragen, was ist das für ein Uebereinkommen? 2. finde ich meinerseits seltsam, dass der Herr Erzbischof eine Verordnung als von ihm ausgehend publicirt, die nach dem Gesetze vom 9. October 1860 und den Verabredungen als landesherrliche erlassen wird. Ich muss für mich sagen, dass ich dies unschicklich und respectwidrig finde. Ich würde vorschlagen zu sagen: Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben noch über die Verwaltung des Kirchenvermögens nach vorheriger Verständigung mit Uns die nachfolgende landesherrliche Verordnung erlassen: Ins. §. 1—21. Wir bringen dieselbe auch unsererseits zur allgemeinen Kenntniss und verordnen deren Vollzug. Der unsererseits bewirkte etc. (nach Vorschlag). Ich bitte Sie über diesen Punkt um sofortige Mittheilung.

XCVIII.

Hochverehrtester Herr Geheimer Rath, Präsident!

Euer Hochwohlgeboren verehrliches Schreiben vom 9. d. M., welches ich soeben erhielt, beehre ich mich sofort ganz ergebenst zu erwiedern, und spreche ich Ihnen zugleich meinen verbindlichsten Dank für die freundliche Mittheilung vom 1. d. M. bezüglich der Bestätigung der Verabredungen aus. Dieser durch gegenseitiges Entgegenkommen bewirkte Friedensact zwischen Staat und Kirche, welcher ein wohlthätiges Zusammenwirken beider Anstalten zum Besten des Volkes verheisst, ist vorzüglich dem staatsmännischen, wohlwollenden Auftreten Euer Hochwohlgeboren zu verdanken, und hat hier einen recht wohlthuenden Eindruck gemacht. Um so mehr bedauere ich es, dass durch die Kürze der Zeit, welche zur Abfassung der diesseitigen Schreiben vom 30. und 31. v. M. und der Beilagen erübrigte, zwei Incorrectheiten entstanden sind, die den Gegenstand Ihrer vorliegenden Beanstandung bilden. Sowohl in dem Schreiben Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs vom 30. v. M. als in dem meinigen vom 31. v. M. wollte nämlich die Vertretung Hochdesselben bei der Verwaltung des nichtkirchlichen katholischen Vermögens nicht als eine rechtsverbindliche Zusage der Grossherzoglichen Regierung, sondern vielmehr als eine Geneigtheit derselben erklärt werden, die dahingehenden Wünsche des Erstern Seitens der Regierung bei der neuen Organisation in berücksichtigende Erwägung zu ziehen. Da der §. 6 der Regierungs-Zusagen, die Erwiderung der Regierung auf den §. 9 meiner Erklärung, sowie Ihr verehrliches Schreiben vom 9. d. M. dieser Auffassung entgegenkommt, so scheint mir in praktischer Hinsicht kein Dissens darüber abzuwalten, dass die Regierung geneigt sei, bei der von ihr zugesagten Erwägung des fraglichen Wunsches — als organisatorische Maassregel die Erzbischöfliche Vertretung bei der fraglichen Schul- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltung zuzulassen. Diese letztere Auffassung dürfte denn auch von keiner Seite Schwierigkeiten hervorrufen, und wird man eine solche, von der Regierung ausgehende und allen Confessionen zu gute kommende Maass-

regel überall als der Stellung des Staats wie der Kirche entsprechend, sachgemäss und billig finden. So darf der Herr Erzbischof auch nach dieser Ihrer jüngsten Aeusserung die von Ihnen ausgesprochene Hoffnung in dem oben berührten Sinne nicht aufgeben. Wie aus den Erläuterungen Euer Hochwohlgeboren vom 6. v. M. und aus der Erwidierung der hohen Staatsregierung auf den §. 8 meiner Erklärung hervorgeht, ist der §. 21 der Vereinbarung vom 13. März d. J. im §. 5 der Zusagen enthalten. Bekanntlich wurde beiderseits unter „mildem Stiftungs-“ das Schul- und Stiftungsvermögen verstanden. Um Missverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, wäre es sehr erwünscht, wenn demgemäss von der Grossherzoglichen Staatsregierung ausdrücklich erklärt würde, dass im §. 5 ihrer Zusagen unter dem Ausdrucke „mildes Stiftungs-“ auch das Schul-Vermögen verstanden werde. Da Euer Hochwohlgeboren die sofortige Beantwortung Ihres verehrlichen Schreibens gewünscht haben, so kann ich nur meine Privatansicht mittheilen. Ich halte die von Ihnen vorgeschlagene Fassung den Intentionen des Herrn Erzbischofs entsprechend und ist die von mir vorgeschlagene aus dem Eingangs erwähnten Grunde allerdings incorrect. Zweckmässig dürfte es aber sein, am Schlusse der Verordnung nur die Verwahrung des Herrn Erzbischofs zu setzen, die ganze übrige von Ihnen vorgeschlagene Fassung aber im Eingange. Sollte das Hochwürdige Ordinariat dieser meiner Ansicht nicht beipflichten, so behalte ich mir weitere Mittheilung vor, wie ich auch Sie darum bitte, wenn Sie hieran weitere Ausstellungen zu machen haben. Andernfalls dürften die beiderseitigen verabredeten Publicationen beiderseits in nächster Zeit erfolgen, und bitte ich um baldgeneigte Mittheilung der Vollzugsanordnungen z. B. wegen der Organisation und des Domicils des Oberstiftungsraths. Ich freue mich durch die offene Mittheilung Euer Hochwohlgeboren Gelegenheit gehabt zu haben, Ihre Bedenken zu beseitigen. Ein solches gegenseitiges, vertrauensvolles Entgegenkommen wird gewiss auch in Hinkunft allenfallsige Differenzen beseitigen, wozu mitzuwirken ich mich wiederholt bereit erkläre. Ich verharre mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Verehrung Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster Diener
gez. Dr. Maas. Freiburg, den 12. November 1861.

XCIX.

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Reg.-Blatt No. LI.), und nachdem eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens erfolgt ist, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt: §. 1. Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domcapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domcapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischof oder Domcapitel zufallen wird. Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Grossherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung weder veräussert, noch irgendwie belastet werden. Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniss zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien. §. 2. Das Vermögen der Landcapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates verwaltet. §. 3. Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Capitelkämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hülfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalearfond. §. 4. Das örtliche, das ist das für einen

einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungscommission verwaltet. Die Mitglieder der Stiftungscommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Commission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Decan und die Grossherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath. Der Rechner wird von der Stiftungscommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Decan als von der Grossherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt. §. 5. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört ausser den Pfründen und Messnerereien insbesondere: a) das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hierzu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden. b) Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds. c) Das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen. §. 6. Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Districts gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher jeder dieser Commissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muss sowohl von der Grossherzoglichen Regierung, als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein. §. 7. Für die Orts- und Distriktsstiftungen werden von den Stiftungscommissionen Voranschläge aufgestellt. §. 8. Den Intercalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hierzu aufgestellten Rechner. Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Collegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muss, wird einerseits die Grossherzogliche Regierung, andererseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Grossherzoglichen Regierung in gegenseitigem Einverständnis gewählt und ernannt werden wird. Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdienereigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden. §. 9. Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdienereigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständnis der Grossherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt. Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu. Sie sowohl als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein. §. 10. Wenn ein mit Staatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Grossherzoglichen Regierung gegründeten Anlass zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Grossherzogliche Regierung, der

betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden. §. 11. Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen. Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungscommissionen für die Orts- und Distriktsstiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind. Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und verbeschieden. Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Decane und die Grossherzoglichen Bezirksämter üben. §. 12. Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinate geprüft und bestätigt und, sobald sie bestätigt sind, der Grossherzoglichen Regierung zur Einsicht und, soweit nöthig, zur Zustimmung mitgetheilt werden. Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. Die Grossherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniss zu setzen und es ist, soweit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen. §. 13. Für den Intercalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniss des Erzbischöflichen Ordinariats und der Grossherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden. Ueber den Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen. Die Grossherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniss zu setzen und es ist, soweit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen. §. 14. Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinate als der Grossherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen. §. 15. Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmässig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinate geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Grossherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden. §. 16. Soll ein liegendes Kirchengut veräussert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muss die Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden. Ebenso muss die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegen. §. 17. Damit die Grossherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden. §. 18. Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn Letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen. §. 19. Für die Orts- und Distriktsstiftungscommissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniss des Erzbischöflichen Ordinariates und der Grossherzoglichen Regierung erlassen werden. §. 20. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Grossherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht. §. 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für

Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Grossherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist. So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861. Friedrich. A. Lamey. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schungart.

C.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 5. November 1863. No. 11,961.
Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

An die 4 Grossh. Kreisregierungen. Nach anher gelangten Mittheilungen gehen manche Grossh. Aemter von der Ansicht aus, dass die nach Maassgabe der Verordnung vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. No. 52) bestellten katholischen Stiftungscommissionen nur die kirchlichen Localfonds zu verwalten, für die weltlichen katholischen Stiftungen aber die früheren nach der Verordnung vom 21. November 1820 (Reg.-Bl. 1827 No. 1) gewählten Stiftungsvorstände fortzubestehen haben. Diese Ansicht ist irrig, da die Bestimmung der Verordnung vom 21. November 1820, dass die kirchlichen und die weltlichen katholischen Ortsfonds von einer und derselben Commission verwaltet werden sollen, nicht aufgehoben ist, und die eingetretene Veränderung nur auf die Art und Weise der Bestellung derselben, so wie die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sich beschränkt. Die Grossh. Kreisregierungen werden daher beauftragt, erforderlichen Falls die Aemter dahin zu verständigen, dass die nach Maassgabe der Verordnung vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. No. 52) bezw. der von dem Erzbischöflichen Ordinariate im diesseitigen Einverständnisse erlassenen Wahlordnung vom 13. Mai d. J. gebildeten Stiftungscommissionen, insolange der desfallsige staatliche Auftrag nicht zurückgezogen wird, auf die weltlichen katholischen Ortsfonds, diese jedoch noch nach den Vorschriften der erwähnten Verordnung vom 21. November 1820 zu verwalten haben. II. Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns mitzutheilen: Von Seiten der Grossh. Bezirksamter wird es als ein Missstand empfunden, dass dieselben von der Ernennung der Pfarrverweser, der Erzbischöflichen Decane, des Capitelskämmerers, sowie von dem Ergebniss der Wahlen für die Stiftungscommissionen keine amtliche Kenntniss erhalten. Da diese für die Grossh. Bezirksamter nicht nur wegen der Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens, sondern auch wegen des sonst mit diesen kirchlichen Beamten nöthig fallenden Geschäftsverkehrs von Interesse ist, so ersuchen wir Wohldasselbe die Anordnung zu treffen, dass den Grossherzoglichen Bezirksamtern jeweils eine amtliche Benachrichtigung von der Bestellung jener zugehe. Von der getroffenen dortseitigen Entschliessung erbitten wir uns gefällige Nachricht. (gez.) A. Lamey.

f CI.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 21. December 1865. No. 11,376.
Die Aufsicht über die katholischen sog. nicht kirchlichen Fonds betreffend.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen: Gemäss §. 21 und §. 27 der projectirten Vereinbarung vom 13. März 1861, der dortigen Erläuterungen hiezu vom 6. Octbr. 1861, sowie gemäss §§. 7 und 8 der Erklärung des diesseitigen Commissärs, §§. 6 und 7 der Regierungserklärung und §§. 5 und 7 der dortigen Zusagen vom 25. October resp. 5. November 1861 soll dem Herrn Erzbischofe bei Veräusserungen, Grundstocksveränderungen und bei dem Zwecke der katholischen Schul- und Stiftungsfonds nicht entsprechenden Verwendungen Mittheilung

gemacht werden, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung derselben überzeugen könne. Eine solche Mittheilung über eine den katholischen Studienfond Rastatt betreffende Veräusserung ist uns nicht gemacht worden. In No. 299 der „Karlsruher Zeitung“ vom 17. d. M. wird das diesem katholischen Fond gehörende Schlösschen Wagenhofen bei Baden (Haus nebst über 13 Morgen Grundstücke) zur Versteigerung ausgeschrieben. Wir bitten Hochdasselbe, uns nähere Mittheilung über die Gründe zur fraglichen Veräusserung machen und den Kauf erst dann genehmigen lassen zu wollen, wenn wir vorher darüber gehört worden sind. I. E. e. G. V. gez. Orbin.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 5. Januar 1866. No. 286. *Die Aufsicht über die katholischen sog. nicht kirchlichen Fonds betr.*

Erzbischöflichem Ordinariate haben wir auf den Erlass vom 21. v. M. No. 11,376 ergebnis zu erwidern, dass wir wiederholt nur auf das bereits in unserem Erlasse vom 21. Mai 1864 No. 5504 Gesagte verweisen können. Wir sind hiernach nicht in der Lage, dem von Wohldemselben anlässlich der den katholischen Studienfond in Rastatt betreffenden Veräusserung neuerdings anher gestellten Ansinnen entsprechen zu können, sehen uns vielmehr wiederholt auszusprechen veranlasst, dass die desfallsige Deutung, welche die mit diesseitigem Erlass vom 5. November 1861 gemachten „Zusagen“ der Grossh. Regierung fortwährend dortseits zu erfahren scheinen, eine irrtümliche ist. Es war und konnte nie in unserer Absicht gelegen sein, bezüglich der Schulstiftungen irgend welche bindende Zusagen zu machen, die Grossh. Regierung hat sich im Gegentheil in Ziff. 6 (zu §. 7) des letztgenannten Erlasses ausdrücklich sowohl bezüglich des Schul- als des milden Stiftungsvermögens freie Verfügung vorbehalten und nur hinsichtlich des letzteren die vorläufige Anordnung zugesagt, dass, wenn ein liegendes Gut eines solchen Fonds veräussert würde, jeweils dem Ordinariate davon Mittheilung gemacht werden solle. Mit dieser Zusage war aber auch, abgesehen von ihrer Beschränkung auf die milden Stiftungen, nach ihrem Wortlaute und Zusammenhang lediglich nur die Mittheilung einer wirklich stattgehabten Veräusserung, Grundstocksveränderung u. dergl. gemeint, die Mittheilung einer solchen, die erst bevorsteht bezw. beabsichtigt ist, kann dagegen hiernach überhaupt nicht beansprucht werden. gez. A. Lamey.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 24. Mai 1867. No. 6577. *Die Aufsicht über die Verwaltung der s. g. nicht kirchlichen Fonds, hier die Veräusserung eines Grundstücks des Studienfonds Rastatt betreffend:*

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlass vom 9. I. M. No. 4488—89 ergebnis zu erwidern: Die von der Grossherzoglichen Regierung unterm 5. November 1861 gemachten Zusagen bezogen sich, abgesehen von den Vereinbarungen über kirchliche Gegenstände, nur auf das s. g. milde Stiftungsvermögen und enthielten nur Bestimmungen für die Dauer der damaligen Organisation. Ueber die Schulfonds konnte und wollte bei jenen Abmachungen nichts normirt werden, wie Absatz 5 der Zusagen klar ausdrückt. Dagegen ist dem confessionellen Charakter dieser Fonds in dem Gesetze vom 29. Juli 1864 und der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 alle Rücksicht getragen und sind diese Bestimmungen auch in den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht aufgenommen. Diese Normen beschränken sich aber auf das für die Zwecke des Elementarunterrichts bestimmte Vermögen. Hinsichtlich der Fonds für Mittelschulen ist für die untere Verwaltung eine Aenderung überhaupt nicht getroffen worden, nur die Befugnisse der beiden Oberkirchenräthe gingen nach §. 3 lit. b der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 s. Z. an den Grossherzoglichen Oberschulrath über. Wohldasselbe hat über die Verwaltung dieses Vermögens, soweit es katholisch confessionell ist, nie Mittheilungen erhalten, die Kirchenbehörde hat in dieser Hinsicht nie Rechte

ausgeübt und nie Zusagen empfangen. Die Zweckbestimmung solcher Fonds ist übrigens geschützt durch §. 20 der Verfassungsurkunde, und der confessionellen Natur dieses Vermögens, wo diese nachgewiesen erscheint, wird durch die Zusammensetzung des Verwaltungsraths nach Maassgabe der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1833 jeweils Rechnung getragen. Wir bedauern daher dem Ersuchen Wohldesselben vom 17. Mai v. J. No. 4051 keine Folge geben zu können. Jolly.

CII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 6. December 1866. No. 9874. Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. v. M. No. 14,809. *Die Arme-Studentenkasse in Bruchsal betreffend:*

Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: In den Documenten über die Vereinbarung vom 25. October resp. 2. und 5. November 1861 ist klar ausgesprochen, dass: 1. „Die katholische Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben solle“, 2. „die Grossherzogliche Regierung hinsichtlich des katholischen milden (Schul- und übrigen) Stiftungsvermögens dem Erzbischöflichen Ordinariate dieselben Mittheilungen machen werde, welche ihr bezüglich des Kirchenvermögens“ nach den §§. 12, 14, 17 der Verordnung vom 20. November 1861 „zu machen sind“. 3. Insbesondere „werde dem Erzbischöflichen Ordinariat jeweils Mittheilung gemacht werden, wenn ein liegendes Stiftungsgut veräussert oder in anderer Weise der Grundstock einer Stiftung verändert, oder wenn Erträgnisse derselben auf eine ihren Zwecken nicht entsprechende Weise verwendet werden sollen. Halte das Erzbischöfliche Ordinariat eine solche Maassregel nicht für gerechtfertigt, so stehe es ihm frei, Beschwerde zu erheben.“ Die erste Zusicherung ist im §. 4 der Erklärung des diesseitigen Commissärs vom 25. October 1861 und im §. 3 der darauf erfolgten Regierungsentschliessung vom 5. November 1861, die zweite und dritte im §. 21 der projectirten Vereinbarung vom 13. März 1861 wörtlich enthalten. Wie aus §. 7 jener diesseitigen Erklärung hervorgeht, ist dieser §. 21 in die §§. 5 und 6 der Regierungszusagen aufgenommen worden. Diese Bestimmung entspricht auch den betreffenden Bestimmungen der römischen Convention von 1859, deren wesentlicher Inhalt ja nicht aufgehoben werden sollte. Ausserdem hat aber die Grossherzogliche Regierung in Aussicht gestellt, sie wolle erwägen, ob das katholische s. g. nichtkirchliche Vermögen der Aufsicht des katholischen Oberstiftungsraths unterstellt werden könne, und es solle uns eine Vertretung bei den betreffenden Verwaltungsbehörden eingeräumt werden. Diese beiden letztern Zusagen wurden von der Modalität einer neuen Verwaltungsorganisation abhängig gemacht. Solches war aber mit den oben sub 1 bis incl. 3 erwähnten rechtsverbindlichen Zusicherungen durchaus nicht der Fall. Der §. 8 der citirten Erklärung unseres Commissärs vom 25. October 1861 spricht es ja gegenüber der Grossherzoglichen Staatsregierung aus, dass von Hochdieser versprochen wurde, es sollen „auch bei einer neuen Organisation der Schul- und Stiftungsvermögens-Verwaltung die (drei oben erwähnten) dem Erzbischöflichen Ordinariat zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben“. Im §. 7 der hierauf erfolgten Entschliessung der Grossherzoglichen Staatsregierung vom 2. November 1861 behält sich Hochdiese nur vor, „die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage bei Aenderung der Organisation Genüge gethan werde“. Es versteht sich auch von selbst, dass solche Bestimmungen eines zweiseitigen Vertrags nicht dem Belieben Eines der Contrahenten überlassen werden, der §. 5 der Regierungszusagen nur so interpretirt werden dürfe, dass er eine und zwar eine dauernde Wirkung hervorbringe. So haben wir in unsern Erlassen an Hochdasselbe vom 6. November 1862 No. 11,630, 19. Februar 1863 No. 1852, 18. Februar, 17. März, 16. Juni und 11. August 1864 No. 1555, 2472, 5496

und 7236, endlich vom 15. März und 17. Mai d. J. No. 2181 und 4051, die Aufsicht über die katholischen s. g. nichtkirchlichen Fonds betreffend, stets nachgewiesen, dass uns auf Grund der berührten Vereinbarung, und zwar auch nach der neuen Verwaltungsorganisation, die oben sub 1—3 erwähnten Rechte zustehen, und dass uns die fraglichen Mittheilungen vor einer definitiven Entschliessung zu machen seien. Die Richtigkeit dieser unserer Auffassung hat die Grossherzogliche Regierung nicht zu widerlegen vermocht. Desshalb und da Verträge redlichen Vollzug erfordern, dürfte es nicht mehr von der Erwägung Hochderselben allein abhängen, ob, resp. in wie weit diese Vereinbarung, wie wir sie oben urkundlich dargestellt haben, zu vollziehen sei. Würde diese Vereinbarung nicht bestehen, so hätte kraft positiven Rechts die Grossherzogliche Regierung ausser der allgemeinen Aufsicht kein Recht auf katholische Stiftungen. Wir haben schon wiederholt dargethan, dass die katholischen milden Stiftungen nicht bloss den Zweck haben, für das leibliche, sondern hauptsächlich für das religiöse Wohl der Katholiken zu sorgen, dass sie zum Kirchenvermögen gehören. Es galt denn auch stets als eine Bedrückung der freien Religionsübung, wenn solche confessionelle Stiftungen der Einwirkung der kirchenverfassungsmässigen Vertreter einer Confession entzogen wurden. So lange aber die katholische Confession im Lande existenzberechtigt ist, muss auch deren Kirchenbehörde als ihre Vertretung geachtet werden. Nach den bestehenden Grundsätzen des Rechts erübrigt daher zur Zeit nur, entweder der Kirche ihre weit grösseren gemeinrechtlichen Befugnisse zu restituiren, oder endlich dieses Uebereinkommen zu vollziehen. Das letztere gewährt der Kirche ohnehin nur dasjenige Minimum von Rechten, welches im Interesse der Zweckerhaltung der Fonds, im dortseitigen und in dem der Katholiken liegt. Auf deren Ausübung kann, darf und wird auf die Dauer kein katholischer Bischof verzichten. Den vorliegenden Fond anlangend, so haben wir theilweise schon dargethan, theils hoffen wir, (wie im diesseitigen Erlass vom 20. v. M. erwähnt wurde) nachzuweisen, dass diese Stiftungen ein Knabenseminar-, also kraft §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860, ein kirchlicher Fond sei. Jedenfalls kann dieser Fond als katholische Stiftung rechtlich einer nichtkatholischen Verwaltung ohne Mitwirkung der Kirche nicht anvertraut werden. Wir bitten Hochdasselbe: diese thatsächlichen und Rechtsverhältnisse einer Prüfung geneigtest unterziehen zu wollen, um daraus die Ueberzeugung zu gewinnen, dass die endliche Regelung dieser und anderer streitiger Fragen durch den loyalen Vollzug der berührten Vereinbarung bewirkt werden könne. Wir glauben einerseits unsere Pflicht gegenüber der Kirche zu erfüllen, andererseits unser aufrichtiges Entgegenkommen zu bethätigen, wenn wir hiernach an Hochdasselbe die Bitte stellen: Entweder den status quo der katholischen Verwaltung dieses Fonds aufrecht erhalten zu wollen bis über dessen Rechtssubject entschieden sein wird, oder unsern frühern Vorschlag zu acceptiren, wornach die Arme-Studentenkasse in Bruchsal als eine katholische Stiftung einstweilen der Aufsicht des Grossherzoglichen Oberschulraths unterstellt, dagegen dieser Behörde sofort von dortseits aufgegeben werde, die kraft des Uebereinkommens von 1861 uns zustehenden Rechte in Vollzug zu bringen. I. E. e. G. V. gez. Orbin.

CIII.

Note über das nicht kirchliche Vermögen. Im Hinblick auf die behufs der Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherzogthum Baden heute abgeschlossene Convention beehren sich die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden, Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal von Reischach, Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes, im Namen ihrer hohen Regierung zu erklären, dass dieselbe dem Herrn Erzbischof von Freiburg auf Verlangen Einsicht von Urkunden und Rechnungen, welche das nicht kirchliche katholische Stiftungs-

vermögen betreffen, geben werde, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung dieses Vermögens überzeugen könne, und dass auf etwaige begründete Bemerkungen, welche der Herr Erzbischof in dieser Beziehung vortragen wird, Abhilfe erfolgen werde. Bei diesem Anlasse freuen sich die ergebst Unterzeichneten, Seiner Eminenz den Ausdruck ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung zu wiederholen. Rom, den 28. Juni 1859. (gez.) Freiherr von Berckheim, Gr. Bad. ausserordentlicher Gesandter und bevollm. Minister beim hl. Stuhle. (gez.) Dr. Fr. C. Rosshirt, Gr. Bad. Oberhofgerichtsrath und Bevollmächtigter. Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal von Reisach, Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes.

CIV.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 8. Februar 1867. No. 1948.
Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds in Bruchsal betreffend.

Katholischem Oberstiftungsrath wird auf den Vortrag vom 1. 1. Mts., No. 2400 eröffnet: Man hätte erwartet, dass der katholische Oberstiftungsrath dem ihm ertheilten Auftrag sofort nachkommen werde, da es sich dabei lediglich um den Vollzug des §. 8 Z. 1 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz und der bezüglichlichen Entschliessungen aus Grossh. Staatsministerium handelt. Wenn statt dessen der katholische Oberstiftungsrath, obgleich er die weltliche Natur der fraglichen Stiftungen dem Erzbischöf. Ordinariat gegenüber selbst anerkannt hat, der Ausfolgung aus Gründen entgetreten zu sollen glaubt, welche der confessionellen Natur dieser Stiftungen und einem behaupteten Rechtsanspruch des katholischen Confessionstheils auf die Verwaltung der nicht kirchlichen katholischen Stiftungen entnommen sind, so kann der desfallsigen Vorstellung schon darum keine Folge gegeben werden, weil der katholische Oberstiftungsrath damit ein Gebiet betreten hat, das ausserhalb seiner Zuständigkeit liegt, da ihm durch die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 nur die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds und die Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen und der Pfründen, keineswegs aber die Vertretung des katholischen Confessionstheils gegenüber der Regierung im Allgemeinen und namentlich in Bezug auf das nicht kirchliche katholische Stiftungs-Vermögen übertragen ist. Man muss hiernach den ertheilten Auftrag lediglich wiederholen und erwartet dessen ungesäumten Vollzug. (gez.) Jolly. v. Dusch. Winnefeld. 7

CV.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 22. November 1866. No. 9454.
Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds in Bruchsal betreffend.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns mit Bezug auf unsern Erlass vom 15. d. M., No. 9248, die erst aufgefundenen, diessseitigen Akten, in 5 Convoluten bestehend, rem. salv. ergebenst mitzuthemen. Wir glauben durch diese Documente, aus welchen wir in Nachstehendem einen Auszug beifügen, Hochdemselben die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die obige Stiftung ihrem Ursprung, ihrem Zweck und ihrer Verwaltung gemäss eine katholisch-kirchliche Stiftung ist. Bekanntlich wurden die *piae causae*, wozu unstreitig die Spital- und Armenfonds gehören, kraft positiven Rechts bis in die neueste Zeit, also zur Zeit der Errichtung obiger Stiftung als kirchliche Fonds in der Regel betrachtet und standen sie unter der Leitung des Bischofs. Wie aus act. II. 44, c. IV. 32, act. IV. 34, Paul. I. Cor. IX. 7, Rom. XV. 25, Galat. II. 10, Euseb. lib. IV. c. 23, Thomass. vet. et nov. eccles. discipl. p. III. l. I. c. 16. 17. l. III. c. 26 hervorgeht, war die Sorge für die Armen und Kranken schon in der ersten christlichen Zeit eine der ersten Pflichten der Kirche, der Bischöfe. Das Kirchenvermögen war bis zur Mitte des ersten Jahrtausends ungetheilt für die kirchlichen und der Nothleidenden Bedürfnisse bestimmt.

(c. 30 C. 12 q. 3 c. 12 q. 1. 2.) Hiernach, wie gemäss der bis in die neueste Zeit bestehenden, positiv-rechtlichen Bestimmungen gehörte das Vermögen der Armen- und Krankenstiftungen zum Kirchenvermögen und stand unter der Leitung, Verwaltung, Rechtsvertretung und Verwendung des Bischofs der Diocese. Tit. Cod. de episc. et cler., Cap. Car. M. l. I. tit. 83. l. VI. c. 285., c. 3 ff. de relig. dom., Clem. 2 eod., Conc. Trid. sess. 23 c. 1. 8. 9, sess. 7 c. 15, sess. 25 c. 1 und 8 de ref. Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 25. Die Jurisprudenz hielt bis in die neueste Zeit dieses positive Recht der Kirche aufrecht. So erklären ausser Molina und Soto (de justit. et jure Tr. II. disp. 134, 247, lib. IX. qu. 3. art. 2) der protestantische Canonist J. H. Böhmer, jus eccl. Protest. l. III. tit. IV. §. VII sqq. tit. V. §. XIV, XXIII, XXIV und XXVI, der protestantische Publicist Carpzov jurispr. consist. l. III. def. 328 und 15 sqq. und sogar van Espen jus eccl. univ. t. II. p. 1 sqq., sect. IV. tit. II. c. 10 die *piae causae*, die *Hospitalia*, *elemosyna*, *stipendia*, „*eorumque bona*“ zu den „*res et bona ecclesiae*“, oder, wie Böhmer sagt, „*esse in patrimonio Ecclesiae*“. „*Episcopi piorum locorum sunt dispensatores, amplam habent potestatem visitandi Hospitalia aliaque loca pia, eorum administratores urgentes ad reddendam singulis annis rationem — Ordinario. Auctoritatem habent in bona illorum locorum, consensus Episcopi necessarius est in alienatione.*“ Diesem damals geltenden, gemeinen Rechte, wonach überhaupt die Werke der christlichen Liebe der Kirche überlassen wurden, entsprach vorliegende Stiftung. Schon in dem hier beiliegenden Circular des Bischofs Damian Hugo an die Bischöflichen Decane vom 22. Februar 1729 wird der Zweck des Spitals dahin definirt, dass dadurch das göttliche Gebot der Nächstenliebe, also ein religiöser, kirchlicher Zweck erfüllt werden solle. Die Pfarrer sollen dem Ordinarium, dem kirchlichen Leiter dieser kirchlichen Anstalt, fromme und arme Katholiken zur Aufnahme in's Spital vorschlagen. Die gleiche Generalverfügung erfolgte am 23. Februar 1774 durch den Bischöflichen „Geistlichen Rath“ (Ordinariat). Der kirchliche Zweck dieser nach dem „Status“ vom 24. September 1770 im Jahre 1723 vom Bischof, Cardinal von Schönborn gestifteten Anstalt wird in diesem Status und dem beiliegenden Entwurf oder Concept des Stiftungsbriefs dahin bezeichnet: „Der Beweggrund hiezu war die Lieb des Nebenmenschen, das Ziel: Arme zu ernähren und durch vorgeschriebene, heylsame Lebens-Reguln desto sicherer zu ihrem Erschaffungsziel zu leiten.“ Der Bischof will die göttliche Vorschrift der Nächstenliebe, „noch mehr aber“ seine Pflicht „als ein Bischof nach göttlichem Befehl“ erfüllen. Diesen kirchlichen Zweck habe der Stifter (Bischof) Gott „vorgelegt, auch die Mutter der Barmherzigkeit angerufen“, damit diese Stiftung „zu der göttlichen Ehr, des negsten Heyl eingeführt werde“. Dieser Zweck ist aber gerade der der Kirche. In dem Referat des geistlichen Raths Linz vom 14. September 1772 wegen Verlegung des Spitals von Bruchsal nach Altenbürg wird als Grund der Transferirung bemerkt: die Pfründner könnten hier besser sittlich gepflegt werden und „Gott ruhiger dienen, haben die Kirch in der Nähe und immer einen besonderen Geistlichen bei sich“. Die hierauf folgende, bei den Acten: Versetzung des Landeshospitals von Bruchsal nach Altenbürg betreffend, im Original und in Abschrift sich befindliche, Bischöfliche Stiftungs-Urkunde vom 1. October 1772 besagt: „Unserer Geistlichen Rathsstelle haben Wir aufgetragen, in Prüfung zu ziehen, ob aus Bischöflicher Macht das Spital anders wohin verlegt werden könne.“ Der Bischof erklärt die Stiftung als eine *res sacra*, als eine „heilige“, also kirchliche Sache, die Pfründner sollen „eine geistliche Lebensart“ führen. Er schreibt die täglichen Gebete derselben, das katholische Rosenkranzgebet, den Besuch der heiligen Messe im Spital, wie in den andern „frommen Versammlungen“ d. h. kirchlichen Vereinen vor. In der Bischöflichen Instruction für den Spitalcuraten vom 19. December 1775 wird der kirchliche Zweck und Charakter dieser Stiftung und Anstalt noch präciser dahin ausgesprochen: „Wir haben mit der Einrichtung des

Spitals unsere absichten dahin gerichtet, dass die pfründner in ihren nunmehr betagten jahren sich alleinig auf das Heyl ihrer seelen legen und solches ohne weitere sorge für das zeitliche alleinig besorgen können. Daher haben Wir denselben einen besondern, auf das heyl ihrer seelen wachenden Geistlichen zugewendet, dessen obliegenheit seyn soll, vorzüglich auf ihr geistliches, demnächst auf ihr zeitliches wohl zu sorgen“. Die Pfründner sollen in dieser kirchlichen Anstalt ein religiöses Leben führen, „gläubige Katholiken“ sein, öfters die Sacramente empfangen, täglich die heilige Messe hören und gemeinschaftlich die täglichen, katholischen Gebete verrichten. Die Stiftung ist also, als kirchlicher Verein, ihrem kirchlichen Charakter und Zweck gemäss eine kirchliche. Sie ist es aber auch wegen ihres kirchlichen Ursprungs. Sie wurde von dem Bischof Schönborn gestiftet und kirchlich bestätigt, und ihr zweiter Stifter ist wieder ein Bischof. Nach den damals bestandenen Rechtsgrundsätzen gehören die von dem Bischof bestätigten resp. erigirten Spitalstiftungen unstreitig zum Kirchenvermögen. Wie aus dem berührten Status von 1770 und der beschriebenen, wohl ursprünglichen, Errichtungs-Urkunde von 1723 (?) hervorgeht, wurden die Mittel zu dieser Stiftung aus der mensa Episcopi und kirchlichen Opfern und Strafen, „aus der Cassa des Cardinals, dem Dreikönigopfer, aus jährlichen Beiträgen des Bischofs, aus Pfründetaxen und Strafgeldern“, also aus kirchlichen Mitteln genommen. Die fragliche Verwendung konnte nach bestehendem Recht die kirchliche Natur dieser Vermögenstheile nicht alteriren. Die Leitung der Anstalt und der Verwaltung, Verwendung und Rechtsvertretung ihres Vermögens stand lediglich den kirchlichen Behörden, dem Bischofe, dem Generalvicariat, Geistlichen Rath, später Geistlichen Referendariat zu. Nach der Bischöflichen Stiftungs-Urkunde von circa 1723 soll die Spitalstiftung: „sub nostra et successorum nostrorum inspectione“, also unter Bischöflicher Leitung stehen. Aus dem Geistlichen Raths-Protokoll vom 10. März und 21. Juni 1734 geht hervor, dass diese kirchliche Behörde die Aufsicht über die Spitalstiftung führte und über die Aufnahme in diese Anstalt verfügte. Die in den Acten: Aufnahme in das Landehospital und Almosen betreffend, enthaltenen Bittschriften und Decrete z. B. vom 1. Decbr. 1766, 16. Januar, 27. Februar und 4. September 1767, 7. Juli 1768, 13. Aug. 1771, sowie das Vicariatsprotokoll vom 2. März und 7. November 1768 beweisen, dass nicht die weltliche, sondern lediglich die Bischöfliche geistliche Regierung (das Generalvicariat oder der Geistliche Rath) das Spital und dessen Vermögen leitete, über die Aufnahme in dasselbe, über Unterstützungen verfügte, die Decreturen auf dieses Vermögen ertheilte. Die auf diesen Fond bezüglichen Einläufe wurden vom Bischof „ad vicariatum“ verwiesen und im „protocollum jurisdictionis Consistorii Ecclesiastici Spirensis“ verbeschieden. Die Verfügungen hierwegen wurden ausgefertigt: „ex mandato Reverend. Consilii Ecclesiastici“. Die öffentlichen Behörden wendeten sich wegen der Leitung und Verwaltung des Spitals und Spitalfonds an das Generalvicariat oder an den Geistlichen Rath, und von dieser Kirchenbehörde erfolgte die Entscheidung, so z. B. wegen Schuldnachlass (Eingabe vom 3. Mai 1769 und decret. consil. eccles. vom 4. Mai 1769, wegen Aufnahme in's Spital der Stadtrath von Deidesheim am 27. Juli 1771 und Decret vom 27. Juli 1775). Wie aus dem Document vom 29. Septbr. 1772 hervorgeht, wurden die Rechnungen und Uberschläge des Fonds dem Geistlichen Rath vorgelegt. Das erwähnte Referat des Geistlichen Rathes Linz vom 14. September 1772 bemerkt, der Bischöfliche Stifter habe gewollt, dass seine Stiftung „sub speciali inspectione fundatoris et successorum“ stehe, die „Pfründner stünden aber auch in Altenbürg unter den Augen“ des Bischofs, der sich dort viel aufhalte, „und noch dazu einen besondern Geistlichen aufstelle“. In der berührten Errections-Urkunde vom 1. October 1772 ist ausdrücklich stipulirt: „die Art der Administration sei den Nachfolgern im Bischthum überlassen“. Wie aus dem Erlasse des Grossh. Katholischen Kirchendepartements vom 22. October 1811 ersehen werden kann, stand die

Leitung dieser Stiftung bis 1803 dem Geistlichen Rath, hierauf der katholischen Kirchensection resp. derjenigen Behörde zu, welche das katholische Kirchenvermögen verwaltete. Gemäss der citirten Stiftungs-Urkunde, dem Geistlichen Raths-Protokoll vom 29. September 1772 und 17. October 1773, endlich der citirten Instruction für den Spitalgeistlichen vom 19. December 1775 soll dieser „im Spital wohnen und sowohl die Seelsorg, als auch das Oeconomicum und die Haltung gebührlicher Tagsordnung, die Ordnung im Spital besorgen. Er soll auf das geistliche, demnächst auf das zeitliche wohl“ der Spitalpfründner sorgen. Der Spitalgeistliche hat stiftungsgemäss die Verwaltung des Spitalfonds unter der Leitung des „geistlichen Referendariats“. Aus den erwähnten Documenten, wie aus den citirten Acten: Armenaufnahme in das Landehospital — geht unwiderleglich hervor, dass in diese Anstalt nur Katholiken aufgenommen wurden und vermöge der statutenmässigen Obliegenheiten der „Pfründner“ aufgenommen werden konnten. So dürfte es wohl unzweifelhaft sein, dass diese Stiftung gemäss den hier resp. zur Zeit der Errichtung derselben maassgebenden positiven Bestimmungen, gemäss dem ausdrücklichen Willen der Stifter, nach ihrem Charakter, Zweck, ihrer kirchlichen Leitung und Verwaltung, endlich im Hinblick auf ihre katholisch-kirchliche Genussberechtigung und Verwendung ein Bischöflich bestätigter, katholisch-kirchlicher Fonds sei. Ohne Verletzung des bestehenden Rechts, der verfassungsmässigen und der Bestimmungen des § 5 ff., 21 der Verordnung vom 20. November 1861 kann also diese Stiftung nicht der katholischen Verwaltung entzogen oder als eine nichtkirchliche erklärt werden. Angesichts dieser Nova dürfte es die Rücksicht auf die Autorität, das Recht und den Frieden Hochdemselben rathlich erscheinen lassen, diese Frage nochmals zu prüfen. Das factische Vorgehen scheint uns besonders in diesem Falle nur geeignet zu sein, grössere Schwierigkeiten und Beunruhigung der Katholiken hervorzurufen. Dagegen dürfte unser Vorschlag vom 15. d. M., No. 9248, bei beiderseitigem Entgegenkommen zu einer friedlichen, auch den dortigen Wünschen entsprechenden Regelung aller dieser Fragen führen. Wir wiederholen desshalb die Bitte, einstweilen die Verwaltung auch dieses Fonds in statu quo belassen und die Erledigung dieser Sache der gemeinschaftlichen Commission überlassen zu wollen. I. E. e. G. V. gez. Orbin.

CVI.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 28. Februar 1867. No. 1726. *Die Natur und den Zweck des Landehospital-, des Waisen-, des Barmherzigen Brüder- und Schwestern-Fonds Bruchsal betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen: Wir haben Hochdemselben wiederholt nachgewiesen, dass nach dem bestehenden Rechte und der im III. badischen Organisations-Edict noch anerkannten Rechtsvermuthung die katholisch-milden Stiftungen zum Kirchenvermögen gehören und dass die fraglichen Fonds kirchliche, katholische Fonds sind. Es ist unbestritten, dass diese Bischöflichen Stiftungen bis 1803 rein katholischen resp. kirchlichen Zwecken dienen, insbesondere dass sie bis dorthin von der katholischen Kirchenbehörde, hierauf von der katholischen Kirchensection, dem katholischen Oberkirchen- und Oberstiftungsrath verwaltet wurden. Es ist unbestritten, dass diese Fonds bis jetzt im katholischen Besitze und Genusse, in der daraus abfliessenden katholischen Verwaltung waren und sind. Es ist endlich unbestritten, dass diese Stiftungen erst nach der Reformation entstanden sind. Gemäss den oft citirten Bestimmungen des westphälischen Friedens, §. 20 des III. Organisations-Edicts von 1803, §. 9 des I. Constitutions-Edicts von 1807, §. 20 der Verfassungs-Urkunde, §. 6 der Verordnung vom 10. April 1833, §. 1, 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 und nach der Vereinbarung vom 25. October und 2. November 1861 soll „die katholische Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse, also in dem Besitze der Ver-

waltung der für ihre Cultus- . . . und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten und Stiftungen verbleiben“. Es ist Hochdemselben bekannt, welche Rechtsbeschwerden die baden-badischen Katholiken im vorigen Jahrhundert erhoben haben, weil die Markgräflische Regierung die katholischen Stiftungen durch akatholische Behörden verwalten lassen wollte. Seit jener und bis in die neueste Zeit erkannte die Grossh. Regierung stets an, dass die confessionellen Stiftungen nur durch Angehörige der betreffenden Confession zu verwalten seien. So sprach z. B. das dortseitige Erkenntniss vom 20. Januar 1835 No. 418 die Wahl der Stiftungscommission des Spitals Constanz aus, dass diese milde Stiftung nur durch Katholiken zu verwalten sei. Die fraglichen Stiftungen sind katholische Districtsstiftungen. Die hiezu gemäss §. 22, 44 des X. und II. B. 1 ff. des VI. Organisations-Edicts und stiftungsgemäss berechtigten Katholiken in den ehemals Bischöflich Speier'schen Landen und den Aemtern Philippsburg, Wiesloch (Waibstadt) sind zu dem Verlangen berechtigt, dass diese Stiftungen entweder kraft §. 6 der Verordnung vom 20. November 1861, verglichen mit der Verordnung vom 30. December 1862, No. 15,936, durch eine kathol. Districtsstiftungscommission oder durch eine andere katholische Behörde verwaltet werden. Wir wiederholen, dass wir einstweilen die Aufsicht über diese Stiftungen der Grossh. Regierung zu überlassen geneigt sind und nur die in unserm Erlasse vom 6. December v. J., No. 9874, die Armen-Studentenkasse Bruchsal betreffend dargelegten, vertragmässigen, kirchlichen Befugnisse hierwegen bis zur näheren Feststellung beanspruchen. Der katholische Religionstheil ist aber um so mehr befugt, den Fortbesitz der katholischen Verwaltung dieser katholischen Fonds zu beanspruchen, weil der Staat gar kein Recht ausser der allgemeinen Aufsicht über dieselben hat, weil der Staat nicht zugleich staatliche, katholische und protestantische Rechte und Vermögen vertreten resp. verwalten kann. Wie aus dem Erlasse Evangelischen Oberkirchenraths vom 4. v. M. No. 96 hervorgeht, verwaltet diese Stelle mit Recht den evangelischen Districtswaisenfond, dessen im §. 39 X. Organisations-Edicts Erwähnung geschieht. Die kathol. Vertretung ist desshalb auch berechtigt, den im §. 43 desselben Edicts der katholischen Behörde anvertrauten, fraglichen Fond zu verwalten. Die Katholiken hätten endlich keinerlei Garantie für die stiftungsgemässe Erhaltung und Verwendung dieser katholischen Stiftungen, ihrer confessionellen Rechte, wenn eine nichtkatholische Staatsbehörde ohne jede katholische Mitwirkung katholisches Vermögen verwalten würde. Diese Rechtsverhältnisse und die Rücksicht auf die so feierlich garantirten Rechte der Katholiken bestimmten die Grossh. Regierung auch im Jahre — 1861 die Verwaltung der fraglichen katholischen Fonds nicht der Kreisregierung zu übertragen. Desshalb wurden die fraglichen Fonds im dort- und diesseitigen Einverständnisse der Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsraths ins solange wenigstens anvertraut, bis diese Angelegenheit im Wege der Verständigung zwischen Hochdemselben und uns oder durch richterliches Urtheil erledigt sein wird. Weder das Eine noch das Andere ist bis jetzt erfolgt. Der Katholische Oberstiftungsrath ist also uns und den berechtigten Katholiken gegenüber verpflichtet, den Besitzstand der katholischen Verwaltung zur Zeit nicht durch eigene Mitwirkung aufzugeben. Dieses um so weniger, als von dortseits die diesseitige, begründete Behauptung über die kirchliche Natur dieser Fonds noch nicht einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde. Es ist also noch gar nicht entschieden, dass diese Fonds nicht kirchliche seien. Der Katholische Oberstiftungsrath, welcher als katholische Behörde auch der diesseitigen Stelle untersteht, ist demnach nicht berechtigt, den dem §. 21 der citirten Verordnung von 1861 widersprechenden einseitigen, dortigen Weisungen vom 11. v. M. No. 477 und 8. d. M. No. 1948 unbedingte Folge zu geben. Gemäss dieser Bestimmung kommt es nicht darauf an, welche Ansicht der Katholische Oberstiftungsrath, sondern darauf, welche Hochdasselbe und wir von dem Rechts-subject dieser Stiftungen haben. So wenig jene Behörde von dortseits für

berechtigt erklärt würde, einen von Hochdemselben noch nicht als kirchlich anerkannten Fond auf unsere einseitige Anordnung hin unserer Aufsicht resp. Verwaltung zu unterstellen, eben so wenig kann der Katholische Oberstiftungsrath lediglich zum dortigen Organ gemacht werden, um seinen Glaubensgenossen die Verwaltung ihrer Stiftungen entziehen zu helfen. Wir halten uns für verpflichtet, eventuell durch Mitwirkung der berechtigten Katholiken den katholischen Besitzstand der katholischen Verwaltung dieser Bischöflichen, katholischen Stiftungen im Wege Rechts aufrecht zu erhalten, beziehungsweise das kirchliche Eigenthum zu vertheidigen. Anderseits sind wir, um peinliche Sensation zu vermeiden, im Interesse der Autorität, des Rechts und des Friedens gerne bereit, die Hand zu jeder Verständigung zu bieten, wodurch wenigstens diese Stiftungen von Katholiken verwaltet, eventuell diesen eine Mitwirkung behufs der stiftungsgemässen Erhaltung und Verwendung dieser katholischen Fonds eingeräumt bleibe. Wir haben also auch dagegen nichts zu erinnern, dass dieselben der Verwaltung einer katholischen Districts-Stiftungscommission anvertraut und vorbehaltlich der uns bereits eingeräumten Befugnisse von dem Grossherzoglichen Verwaltungshof factisch beaufsichtigt werden. Hiernach bitten wir Hochdasselbe, diese Angelegenheit und unsere neuen Vorschläge einer geeigneten Prüfung unterziehen und die dortige Entschliessung uns mittheilen zu wollen. I. E. e. G. V. gez. Orbin.

CVII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 25. April 1867. No. 4161. Bericht des erzbischöflichen Pfarramtes Pfullendorf vom 15. d. Mts. No. 236. *Die Verwaltung der Spitalstiftung betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzuthellen: Durch die dortige Entschliessung vom 28. v. M. Nro. 4066, welche uns durch obigen Bericht vorgelegt wurde, wird die Verwaltung des katholischen Spitalfonds Pfullendorf factisch der dortigen katholischen Stiftungscommission entzogen und einer nichtkatholischen, lediglich unter staatlicher Leitung stehenden Behörde anvertraut. Von diesem die katholische Erhaltung und Verwendung dieser Stiftung bedrohenden Akte wurde uns von dortseits, entgegen der Vereinbarung von 1861, nicht einmal Kenntniss gegeben und wurden wir hierüber nicht gehört. Wir können nur mit dem tiefsten Schmerze diesen weiteren Akt gegen das Recht der Katholiken constatiren und müssen hiergegen sofort feierlichen Protest einlegen und Beschwerde erheben. Wir halten uns aber auch für verpflichtet, die Rechte der Katholiken durch unsere Vorstellungen an die Grossherzogliche Regierung, überhaupt durch die uns zustehenden Rechtsmittel zu vertheidigen, Im Interesse des Friedens und des Rechtes bitten wir Hochdasselbe, die nachstehenden Gründe erwägen zu wollen, wonach Hochdasselbe zu der fraglichen Störung des katholischen Besitzes nicht berechtigt erscheint. Die Pfullendorfer Spitalstiftung ist ihrem Ursprung, ihrer Widmung für kirchliche Bedürfnisse, ihrem Zweck, dem Willen ihrer Stifter und ihrem seitherigen Besitzstande nach, eine katholische, resp. kirchliche Stiftung. Die Pfullendorfer Chronik von 1774, S. 38 ff, nennt dieses Spital ein „Gotteshaus“, also ein kirchliches Institut. Die in dem Spital Pfullendorf aufbewahrten Documente und Stiftsbriefe bestätigen diess. So genehmigt in der Urkunde vom 25. Januar 1285 der Ordinarius loci, Bischof Rudolf von Constanz die dem Spital ad St. Spiritum in Pfullendorf gemachte Kaplaneistiftung als „ad divini cultus augmentum“, folglich als eine zu kirchlichen Zwecken errichtete Stiftung. Auch in dem Ablassauschreiben der benachbarten Bischöfe, worin die katholischen Geistlichen und Laien zu Sammlungen für dieses Spital aufgefordert werden, wird dasselbe als ein kirchliches Institut erklärt, welches nur als solches einen Kirchentitel und Anniversarien haben kann. So in dem Rundschreiben des Bischofs

Heinrich von Regensburg vom 25. Januar 1286. Gemäss diesen und den andern im Spital Pfullendorf aufbewahrten Stiftungsurkunden wurden die ursprünglichen, resp. Hauptstiftungen zu demselben zu kirchlichen Zwecken, aus religiösen Motiven „in animarum salutem“ (Urkunde 1302, 1331), einem kirchlichen Rechtssubjecte, dem Altar zu einem „Seelgerät“, den „geistlichen Lüten“, „der Bruderschaft des Spitals“ gegeben (Urkunde vom 10. November 1346, 16. October 1356, 13. December 1383). Die spätern Zustiftungen nehmen also rechtlich die kirchliche Natur der ursprünglichen an. Papst Bonifacius IX. inkorporirte am 8. December 1389 die katholische Pfarrei Illmensee diesem Spital, welche dadurch wie andere kirchliche Korporationen als *parochus habitualis* den *Vicarius perpetuus* auf diese Pfarrei zu setzen hatte. Nach dem damals bestandenen und noch gültigen Kirchenrecht kann eine Pfarre nur einer kirchlichen Korporation inkorporirt werden. Nur diese konnte die ihr zugestifteten Seelenmessen annehmen. Der *Ordinarius loci*, der Bischof von Constanz, übte die ausschliessliche Leitung und Aufsicht über diese, und zwar ganz so wie über jede andere kirchliche Stiftung seiner Diöcese. Er visitirte durch seinen Commissär dieses kirchliche Institut, bestimmte die Verwaltung seines Vermögens, ordnete die Rechnungsrevision an, ertheilte die obervormundschaftlichen Genehmigungen, bewilligte sogar Kapitalaufnahmen und ertheilte die Verwaltungs-Instruction, wie solches noch aus dem bischöflichen Rezess vom 30. October 1754 zu ersehen ist. Diese Leitung und Rechtsvertretung stand aber dem Bischofe nur über katholisch-kirchliche Spitalfonds zu. Van Espen *jus. eccles. univ.* (Köln 1777 P. II. sect. IV. lib. IV. c. 1). Ferraris *biblioth. canon* (Bononiae 1773) *verb. Hospitale*. Der Vorstand und Verwalter des Spitals war bis in die neuere Zeit ein katholischer Geistlicher. Die Präsumtion spricht bekanntlich für die kirchliche Natur der Spitalstiftungen, welche zudem ihre Entstehung fast durchweg der Kirche verdanken. Als Merkmale, dass solche kirchliche, „*religiosa qualia plerumque sunt hodierna Nosocomia*“ seien, geben die Rechtslehrer (z. B. der genannte gallikanische Canonist v. Espen I. c.) an: „*cum non appareat an Episcopi auctoritate sit constitutum, inquirendum, utrum ibi populus ad divina admittatur, quando Hospitale in titulum ecclesiasticum (also St. Spiritus) sunt erecta, Episcopi auctoritati et jurisdictioni submissa*“. Diese kirchliche Natur und bischöfliche Leitung wird durch die Mitwirkung der damals so eifrig und ausschliesslich katholischen Magistrate bei der Verwaltung des Fonds nicht alterirt. Ueberdiess erwähnen die vorhandenen Documente des Spitals Pfullendorf stets der Mitwirkung des katholischen Ortspfarrers bei dieser Verwaltung. Hiernach und gemäss Art. V. §. 14, 25, 31, 32, 48 des westphäl. Friedens, §. 63 Reichsdeputations-Hauptschluss, Conc. Trid. sess. 22 c. 8, 9 de ref. §. 20 III, bad. Organ.-Ed. von 1803, §. 9 I. Const.-Ed. von 1807 und §. 20 der Verfassungs-Urkunde ist die fragliche Stiftung eine katholische, zu katholischen Zwecken existente, nur von Katholiken (wegen der stiftungsgemäss vorgeschriebenen Anniversarien etc. und katholischen Gebete) zu erfüllende, eine katholisch-kirchliche. In allen Fällen müsste der Spitalfond alle zu kirchlichen Zwecken (Altar, Anniversarien) gestifteten Vermögenstheile (§. 5 der Verordnung vom 20. November 1861), alle nach dem allein maassgebenden Willen der Stifter als Kirchengut erklärten Bestandtheile desselben, also den grössten Theil seines Vermögens der Kirche herausgeben, wenn er nicht einmal als katholische Stiftung bestehen dürfte. Diese Stiftung muss als ein eigenes Rechtssubject bestehen bleiben, wenn und weil die Grundsätze des Eigenthums und des Rechts heilig zu halten sind. Desshalb steht dritten Rechtssubjecten, also dem Staate und der politischen Gemeinde, das Eigenthum dieser Stiftung, also auch das daraus abfliessende Recht der Verwaltung und Verwendung derselben nicht zu. Diese Stiftung war unstrittig stets, zur Zeit des Normaljahres 1624 und 1807 (§. 9 I. Const.-Ed.) und bis jetzt im rein katholischen Besitz. Gemäss den citirten völkerrechtlichen Verträgen und badischen Bestimmungen, sowie kraft der Verein-

barung vom 25. October und 2. November 1861 darf der seitherige confessionelle Besitzstand des katholischen Fonds nicht geändert, die katholische Confession im Besitz, also in der seitherigen Verwaltung der katholischen Stiftungen nicht gestört werden. Hiernach muss in solchen confessionellen Angelegenheiten itio in partes stattfinden, es dürfen katholische Fonds nicht durch Protestanten, durch protestantische Beamte, Gemeinderäthe u. s. w. u. s. w. oder Mitglieder des Gemeindeausschusses, sondern nur von Katholiken vertreten und verwaltet werden. Der Genuss, d. h. der Umstand, dass aus katholischen milden Stiftungen auch Nichtkatholiken charitativ unterstützt werden, ist seiner Natur gemäss ein precarium und alterirt das Eigenthum so wenig als die Privatmildthätigkeit das Privateigenthum ändert. Aus den Acten, „die Maria-Victoria-Stiftung“ betreffend, dürfte Hochdemselben bekannt sein, dass die altbadischen Katholiken, trotz der von der Markgräflisch Badischen Regierung angerufenen Intervention Russlands und anderer Garanten des westphälischen Friedens, sich in der Verwaltung ihrer katholischen Stiftungen zu behaupten wussten. Die Katholiken, welchen der Besitz ihrer Schulen, also der Mittel zu einer katholischen Erziehung und Bildung, factisch entzogen ist, haben das Recht und die Pflicht — schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung — sich ihre katholischen milden Stiftungen nicht entziehen zu lassen. Dieses geschieht aber, wenn der politischen Gemeindebehörde, welche gesetzlich nicht mehr, wie z. B. noch im Jahre 1821, eine rein katholische ist, und der nichtkatholischen Staatsbehörde der Besitz, die Verwaltung und die Disposition über diese katholischen Stiftungen anvertraut wird, ohne dass den Katholiken irgend eine Mitwirkung bei der Bestellung und Geschäftsführung der Verwaltungs- resp. Aufsichtsbehörden oder bei der Verwendung des Fonds eingeräumt wird. Die fragliche Entziehung einer katholischen Stiftung ist aber für die Katholiken um so beschwerender, weil gegen den deutschen Rechtsgrundsatz der exacta mutuaque aequalitas zwischen Katholiken und Protestanten (Richter, Kirchenrecht §. 71) auf welchem Grundsatz der confessionelle Friede beruht, die Protestanten mit Recht im Besitze ihrer confessionellen, milden Stiftungen belassen, den Katholiken aber solche entzogen werden. So hätten nur die Katholiken keine milden Stiftungen mehr. Sie müssten ihre uralten, katholischen Fonds mit Protestanten und Juden theilen, und zwar nach dem Ermessen unkatholischer Behörden, während sie auf nichtkatholische Fonds keinerlei Berechtigung haben. Durch die neueste Säcularisation katholischer Stiftungen würde nicht bloss das bestehende Recht, die Verfassung, die jüngste dortige Verordnung vom 30. December 1862 Nr. 15,936 verletzt, sondern die katholische Religionsübung, die erspriessliche katholische Armen- und Krankenpflege gehemmt. Wie erwähnt, wurden und werden weitaus die meisten milden Stiftungen lediglich aus religiösen Motiven, zu religiösen Zwecken und in der berechtigten Erwartung gemacht, dass der Wille des Stifters stets heilig gehalten werde. Wer wird künftig zu Gunsten von staatlichen Werkhäusern, in denen die Armen und Kranken nicht als christliche Mitbrüder und aus christlicher Liebe, sondern kraft staatlicher Anordnung durch Diener des Staates gepflegt werden, Stiftungen machen? Wer wird sein Vermögen einer Disposition überlassen, die nicht er gewollt hat, sondern die mit jedem Leiter der Staatsgewalt wechselt? Die Gesellschaft kann gerade in unserer Zeit der Mitwirkung der Kirche bei der Unterstützung der Hilfsbedürftigen, bei der Ausfüllung der Kluft zwischen Armen und Reichen nicht entbehren. Die Kirche kennt die Ursachen und Heilmittel für die socialen Uebel. Der Geistliche kennt am besten die Nothleidenden und kann das Meiste und Wirksamste zu deren Linderung beitragen. Ihn von der Armen- und Krankenpflege ausschliessen, heisst das Loos der Armen immer unerträglicher machen. Die christliche Religion allein ist es, welche die socialen Gegensätze hebt und in wirksamer Weise die Noth der Leidenden lindert. Durch die Entziehung der katholischen Fonds macht man es aber der Kirche, den Katholiken sehr schwer, für die

Armen und Kranken, für die Nothleidenden und damit für die Gesellschaft zu sorgen — also ihre Aufgabe zu erfüllen. Die einer Confession widerfahrene Entziehung ihrer confessionellen, milden Stiftungen, die Leitung, Verwaltung und Verwendung derselben durch nichtkatholische Staats- oder Gemeindebehörden, also durch Nichtkatholiken, wurde desshalb stets als eine Bedrückung der freien Religionsübung erklärt und empfunden. Desshalb wurde früher und bis in die neueste Zeit das Gesuch politischer Gemeindebehörden, z. B. der von Constanz, um Uebertragung der Spitalfonds-Verwaltung von der Grossherzoglichen Staatsregierung als unberechtigt zurückgewiesen. Noch im dortigen Erlasse vom 26. April v. J. Nr. 5594, die Aufsicht über die s. g. nichtkirchlichen Fonds betr., wurde ausgesprochen, dass der katholischen Kirche in der Verwaltung dieser Stiftungen durch die katholische Stiftungscommission unter dem Vorsitze des Pfarrers die Garantie gegeben sei, dass solche ihrem (katholischen) Zwecke gemäss verwendet werden. Erst in neuester Zeit erklärt sich die Staatsregierung, entgegen dem bestehenden Rechte, als Mandant, also als Eigenthümer der katholischen milden Stiftungen, entzieht solche dem seitherigen katholischen Besitze und überträgt diesen Besitz an nicht mehr katholische, lediglich vom Staate abhängige Behörden, Im Namen der Kirche, der Katholiken, des Rechts, des Eigenthums, der Nothleidenden, im Interesse der Gesellschaft, des öffentlichen, wie des confessionellen Friedens müssen wir Höchstdasselbe so dringend als ergebenst bitten, den dortigen Erlass vom 28. v. M. No. 4066 nicht zur Ausführung bringen, vielmehr den Status quo, die seitherige Verwaltung des katholisch-kirchlichen Spitalfonds Pfullendorf durch die katholische Stiftungscommission dortselbst belassen zu wollen. Um unserer Seits aber Alles beizutragen, einem schmerzlichen Conflict vorzubeugen, welcher daraus entstehen würde, wenn diese bedeutende und andere katholische Stiftungen ohne jegliche katholische Mitwirkung als Staats- oder politisches Gemeindegut von staatlichen oder unkatholischen Behörden verwaltet und verwendet würden, erlauben wir uns einen weiteren Vorschlag zu machen. Sollte Hochdasselbe den Status quo nicht belassen wollen, so hätten wir auch dagegen nichts zu erinnern, wenn diese katholische Stiftung unter Mitwirkung des katholischen Stadtpfarrers durch eine von den Katholiken der Stadt Pfullendorf frei in directer und geheimer Wahl gewählte Commission verwaltet würde. Würde Hochdasselbe keinem dieser beiden Vorschläge beitreten wollen, so bitten wir, dieselben resp. diese Angelegenheit und Beschwerde der höchsten Entschliessung Grossherzoglichen Staatsministeriums hochgeneigt unterbreiten zu wollen. II. Katholischem Stadtpfarramte Pfullendorf geben wir hievon Kenntniss. Zugleich sprechen wir dem Herrn Stadtpfarrer Ummenhofer unsere besondere Anerkennung für seine in dieser Sache bewährte Treue zur Kirche und den Katholiken, für seine hierin wiederholt bewiesene Umsicht und tiefe Kenntniss der Rechts- und Sachverhältnisse aus. Die katholische Stiftungscommission, resp. das Erzbischöfliche Stadtpfarramt Pfullendorf beauftragen wir, den dortigen Katholiken den Ministerial-Erlass vom 28. v. M. und unsere obige Erwiderung auf dortseits geeignet erscheinende Weise zu eröffnen; die Sachlage denselben darzustellen, sie auf ihre Rechte und Pflichten vor der Mit- und Nachwelt aufmerksam zu machen und ihnen das Weitere zu überlassen. Wir sehen dem baldigen dortigen Bericht entgegen und haben in allen Fällen das Bewusstsein, dass wir und das dortige Pfarramt unsere Pflicht zur Wahrung der wichtigen Rechte der dortigen Katholiken gethan haben. I. E. e. G. V. gez. Orbin.

CVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 29. Mai 1867. No. 5063. Bericht des Erzbischöflichen Stadtpfarramtes Pfullendorf vom 24. d. M. No. 351. *Die Verwaltung der Spitalstiftung daselbst betreffend.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir

uns, im Anschlusse den Beschluss des Grossherzoglichen Bezirksamts Pfullendorf vom 19. d. M. No. 3883 r. s. ergebnst mitzuthemen: Das katholische Stadtpfarramt Pfullendorf hat am 19. l. M. seine Pfarrangehörigen zu dem Zwecke im Stiftungslocal versammeln wollen, um diesen den Stand über die katholische Spitalstiftung dortselbst mitzuthemen, resp. über die hierwegen den Katholiken zustehenden rechtlichen Schritte: Vorstellung an Grossherzogliche Regierung oder Betretung des Rechtsweges zu berathen. Das von dem genannten Bezirksamte hiergegen mit offener Gewalt eingeleitete Verfahren, das bezirksamtliche Verbot dieser confessionellen, religiösen Versammlung, welche in einem katholischen Local stattfinden sollte, ist ein rechtlich nicht zulässiger Eingriff in die Freiheit der Religion, das Recht und die bestehende Vereinsfreiheit. Jeder religiöse Verein, also auch die Katholiken, haben das Recht, sich unter ihrem Vorstande in einer religiösen Angelegenheit, wie die vorliegende, zu versammeln. Es steht der Staatsbehörde nicht zu, darüber zu bestimmen, in welchen religiösen Fragen die Gesamtheit der Confessionsangehörigen mitzuberathen sei. Die Entscheidung hierüber, als einer kirchlichen Sache steht ebenso der Kirche zu, wie die Berufung der Versammlung, z. B. einer Synode, Sache der protestantischen Kirchenbehörde ist. Das fragliche Verbot involvirt eine Rechtsverweigerung. Es soll den Katholiken dadurch unmöglich gemacht werden, ihr Recht zu vertheidigen, während sie die Kirchengesetze und ihr Gewissen vor der katholischen Mit- und Nachwelt dazu verpflichten. Das Concil. Trid. sess. 22 c. 11 de ref. droht sogar Denen mit der excommunicatio ipso facto, welche solche fromme Stiftungen ihrem katholischen Zweck entziehen, oder dazu mitwirken. Die fragliche Versammlung ist keine politische, keine Volksversammlung. Sie bezweckt nichts weniger als eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten; sie sollte nicht öffentlich und nicht in einem öffentlichen Local gehalten, es sollten hiebei nicht alle Bürger, sondern die Katholiken betheiligt, und noch weniger konnte dadurch die öffentliche Ordnung gestört werden. Die fraglichen Katholiken haben und hatten also das Recht, sich zu diesem religiösen Zweck zu versammeln, und bitten wir Hochdasselbe ergebnst, den Beschluss des Bezirksamts Pfullendorf vom 19. d. M. aufheben und demselben die geeignete Weisung ertheilen zu wollen. II. Nachricht hievon an das katholische Stadtpfarramt Pfullendorf. Sollte die nächste Versammlung wieder verboten werden, so wolle unser Erlass vom 25. v. M. mit geeigneter Belehrung von der Kanzel verkündet werden. I. E. e. G. V. gez. Orbin.

CIX.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, 29. August 1867. No. 7869—70. Erlass Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. d. M., No. 10,376—77. *Die Verwaltung der Spitalstiftung in Constanz betreffend.*

Beschluss. Das Erzbischöfliche Dekanat Constanz beauftragen wir, dem Bürgermeister Stromeyer in Constanz als Katholiken mündlich zu eröffnen: Gemäss §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 und der hiebei vereinbarten Regierungszusagen über das s. g. nichtkirchliche Stiftungsvermögen soll der katholische Besitzstand der Stiftungen, wie er 1861 war, also die daraus abfließende Verwaltung der katholischen Stiftungscommission über die Spitalstiftung Constanz unverändert erhalten bleiben, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist. Ueberdies sollen uns die Acten, Urkunden und Rechnungen über katholische, also seither in katholischem Besitz stehende Spitalstiftungen zur Einsicht mitgetheilt werden. Obgleich über die Frage, ob der Spitalfond Constanz eine kirchliche Stiftung sei, das oben berührte Einvernehmen oder eine richterliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist, wurde doch dieser Fond mit dessen Documenten an die politische, nicht katholische Gemeindebehörde dortselbst ausgeliefert. Diese factische Entziehung katholischen Eigenthums soll unter

Mitwirkung des Katholiken Stromeyer geschehen sein. Indessen hat Grossh. Ministerium des Innern durch Erlass vom 16. Mai d. J., No. 6191, uns gestattet, durch die von uns Bevollmächtigten (Dekan Haid und Verwalter Hug) „von den Akten und Urkunden über die Stiftung in der Kanzlei des Verwaltungsraths Einsicht nehmen lassen zu können“. Als diese unsere Bevollmächtigten von den seit Ursprung dieser Stiftung über deren Gründung, stifterische Widmung, Zweck, ursprüngliche Leitung, Verwaltung und Verwendung bestehenden Stiftungsurkunden, Documenten und Rechnungen Einsicht nehmen wollten, wurde ihnen vom Verwaltungsrath die Einsicht der ältesten und insbesondere der bezeichneten wichtigeren Urkunden bis jetzt nicht gestattet. Nach den diesseitigen Akten soll insbesondere der Katholik Bürgermeister Stromeyer zu dieser Verweigerung mitgewirkt haben. Sowohl nach bestehendem Civil- als Kirchenrecht kann dem Oberhirten die Einsicht der Urkunden und Rechnungen über die Gründung und den Zweck einer Spitalstiftung nicht versagt werden. Nach den Bestimmungen des Kirchenrechts (z. B. ses. 22 c. II de reform. Conc. Trid.) werden diejenigen Katholiken, welche dazu mitwirken, dass piae causae oder kirchliche Stiftungen dem katholischen Besitz oder der vom Stifter gewollten Verwendung und Leitung entzogen werden, von der excommunicatio ipso facto betroffen. Solche Katholiken also, welche nach erfolgter Belehrung über ihre Handlungsweise dennoch fortfahren, die Vorschriften ihrer Kirche ohne Rechtsgrund zu verletzen, schliessen sich selbst von der Kirche aus, ohne dass es dazu eines kirchlichen Urtheils bedarf. Nach obigem Ministerialerlasse ist Bürgermeister Stromeyer nicht gehindert, die erwähnten Urkunden dem Verwalter Hug nunmehr zur Einsicht mittheilen zu lassen und sehen wir nunmehr dessen Erklärung hierüber entgegen I. E. c. G. V. Orbin. — (Dieser Erlass wurde dem Bürgermeister Stromeyer durch Dekan Zugschwert am 30. Jan. 1868 eröffnet.)

CX.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, 6. Februar 1868. No. 951. Bericht des Erzbischöflichen Dekanats Constanx vom 31. v. M., No. 62. *Die Verwaltung der Spitalstiftung in Constanx betreffend.*

Beschluss. Das Erzbischöfliche Dekanat Constanx zu Markelfingen beauftragen wir, dem Bürgermeister Stromeyer in seiner Eigenschaft als Katholik mündlich zu eröffnen: Es sei uns durch einen Augenzeugen bekannt, dass noch vor wenigen Jahren die ältesten und Haupturkunden über die dortige Spitalstiftung im Spitalarchiv und nicht bei dem Gemeinderath deponirt waren. Es stund und steht Jenem also frei, die fraglichen Urkunden dem Commissär seiner Kirchenbehörde zur Einsicht zu übergeben, damit das Recht zur Anerkennung komme. Die kirchlichen Bestimmungen gegen Katholiken, welche ihrer Religionsgemeinschaft ihr Eigenthum entziehen, sind dem Katholiken Stromeyer bekannt und wir wollen ihn durch unsern Commissär nur an seine Gewissenspflicht als Katholik erinnern. Kübel.

CXI.

Entscheidungsgründe des Competenzhofes, vom November 1869. *Die Kurz'sche Stipendienstiftung betreffend.*

In Erwägung, dass die in Frage liegende Kurz'sche Stipendienstiftung inhaltlich des hierüber vorhandenen Stiftungsbriefes ein für sich bestehendes, mit einer eigenen Verwaltung versehenes Rechtssubject bildet, welchem allein das Vermögen angehört, das für diese Stiftung bestimmt wurde; — in Erwägung, dass wenn auch die Beurtheilung des Zweckes dieser Stiftung und die Auslegung der Fundationsurkunde derselben in gewissen Fällen eine Sache der bürgerlichen Gerichte werden kann, dieses doch nur dann der Fall sein wird, wenn und insofern Jemand aus dieser Urkunde Privatrechte ableiten würde, indem nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Zu-

ständigkeit der bürgerlichen Gerichte, nur solche Rechte einen Gegenstand der Entscheidungen derselben bilden (Verfassungsurkunde §. 14; bürgerliche Processordnung §. 1); — in Erwägung, dass ein solcher Fall bei den vorwürfigen Klagen überall nicht vorliegt, da, selbst wenn anzunehmen wäre, dass die Stiftung, insofern aus dem Ertragnisse des Stiftungsvermögens Studenten der katholischen Theologie unterstützt werden sollen, die Interessen der katholischen Kirche überhaupt zu fördern bezwecke, und, wenn ferner daraus gefolgert werden könnte, dass dieselbe in dieser Beziehung, wenn auch nicht gerade ausschliesslich, doch in gewisser Hinsicht, auch den Bedürfnissen der katholischen Kirche des Landes diene, — damit noch keinerlei Privatrecht derselben begründet, sondern daraus höchstens nur abzuleiten wäre, dass das Vermögen unter die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 falle; — in Erwägung, dass aber auch dann von einem eigentlichen Kirchenvermögen oder einem Privatrecht der Kirche noch keine Rede sein könnte, und zwar ebensowenig als hinsichtlich anderer, die Staatszwecke fördernder Stiftungen dieses bei dem Staate der Fall wäre, obgleich auch derartige Vermögen in einem gewissen Sinne des Wortes zum Staatsvermögen gezählt werden können; — in Erwägung, dass vielmehr unter den angegebenen Voraussetzungen nur ein gemeinsames Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Verwaltung der Stiftung begründet wäre, welches aber lediglich in dem öffentlichen Rechte seinen Grund hätte, und zwar bei der Kirche in dem Interesse, das sie bei der Erhaltung und Verwendung des ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögens hat, bei dem Staate aber in dem Umstand, dass es sich um Mittel handelt, welche jedenfalls auch öffentlichen Zwecken dienen, sowie in der im Einklange mit §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 erlassenen Bestimmung des §. 20 der Verfassungsurkunde, in Folge deren dem Staate die Aufsicht über alle öffentlichen Stiftungen zukommt und zukommen muss, wenn er der durch jenen Paragraphen ihm gestellten Aufgabe genügen soll; — in Erwägung aber, dass — wenn selbst das gemeinsame Aufsichtsrecht, welches die Kirche mit dem Staate über gewisse Vermögenscomplexe auszuüben berechtigt ist, keinen vor die bürgerlichen Gerichte gehörenden Gegenstand bildet, — hieran auch dadurch nichts geändert wird, dass bei der hier in Frage liegenden Stiftung mit dem Aufsichtsrechte in gewissen Fällen eine Art Verfügungsgewalt über die Ertragnisse derselben verknüpft ist, indem auch dieses nur ein Ausfluss des Aufsichtsrechtes, somit, wie dieses selbst, lediglich öffentlicher Natur ist; — in Erwägung, dass die hiernach mangelnde Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte auch nicht durch Berufung auf die zum Vollzuge des §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 erlassene landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 begründet werden kann, indem der §. 21 derselben hinsichtlich der Frage, ob eine Stiftung als kirchliche oder weltliche zu betrachten sei, nur für die Fälle von gerichtlicher Entscheidung spricht, welche sich überhaupt hiezu eignen, im Uebrigen aber angenommen werden muss, dass wenn man in dieser Hinsicht eine Erweiterung der gerichtlichen Competenz beabsichtigt hatte, sicherlich der hiefür erforderliche Weg durch Erlassung eines Gesetzes eingeschlagen worden wäre — aus diesen Gründen musste der von dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern erhobene Competenzconflict für begründet erachtet und demgemäss die in obiger Sache ergangenen gerichtlichen Urtheile, wie geschehen, aufgehoben werden. Zur Beglaubigung (gez.) Schreiber. (Ztschr. f. Verwalt. u. Rechtspflege 1869. No. 24. S. 300.)

CXII.

Postscriptum ad rescriptum Serenissimi an das Fürst. Hofraths-Collegium dd. Karlsruhe, den 28. October 1790. Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft betreffend.

Haben Wir bekanntlich Euch die noch von Baden Badischen Zeiten her vorhin Unserer Fürstlichen Renntkammer übertragen gewesene Obsorge über die Verwaltung der frommen Stiftungen Unsrer mittlern Markgrafschaft, nach

Zustellung der einzelnen Ortsheiligen an bürgerliche Pfleger aus jeder Gemeinde, durch Unsere Resolution vom 31. April 1788 übertragen. Um nun hierunter Euch die abgemessene Vorschrift zu geben, wie ihr Euch wegen der von Uns in Unsern jeweiligen Erklärungen den Ordinariaten relativ auf den hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über die gedachte Ortsheilige zu verhalten habt, ohnverhalten Wir Euch hiermit, dass A.) hinkünftig die Abhör solcher Heiligen-Rechnungen in gleicher Maase, wie es mit den Commun-Rechnungen und Zunftrechnungen geschieht von den Aemtern jährlich geschehen, zu solcher Abhör aber B.) Mittelst vorgängiger zeitiger Eröffnung des bestimmten Tags jedes Orts Pfarrherr zur Beywohnung, die jedoch ohne Kosten der Heiligen zu geschehen hat, eingeladen werden solle, ohne deswegen, wenn er darauf sich nicht einfände, die Abhör selbst zurückzustellen. Bey der Abhör, welche Unsere Beamte dirigiren, und wobey den Pfarrern immediate nach ihnen der Rang und Siz anzuweisen ist, sind nochmals C.) dessen etwa nöthig findende Monita zu Protocoll zu nehmen, um sie, wie Wir uns hierinn falls versehen, bey der Recesserörterung, so weit sie erheblich sind, in billige Rücksicht nehmen zu können. Die Monita hat alsdann D.) das Oberamt oder Amt nebst den Notaten, deren Beantwortung und dem von ihm gutächtlich zu entwerfenden Recessbefehl an Euch einzusenden, damit ihr solche durchgeht und adjustirt, fort demselben zur Publikation wieder zusendet, wobey Ihr besonders auch auf möglichste Verminderung der Rechnungs- Stell- und Abhörkosten den Bedacht zu nehmen, und das nöthige anzuordnen habt. Die also abgehörte Rechnungen E.) hat das Ober- oder Amt mit der Bemerkung: abgehört in Gegenwart des Pfarrherrn (oder in Abwesenheit des zuvor eingeladenen Pfarrherrn) zu unterzeichnen, auch F.) die Heiligenpfleger anzuweisen, ihre erhaltende Recessbefehle dem Pfarrer vorzuweisen, damit dieser daraus die Erledigung der Anstände ersehen, auch so er es verlangt, durch des Orts Schulmeister, den Wir dazu andurch verbinden, sich eine Abschrift davon fertigen lassen könne. Desgleichen G.) ist ein Exemplar des summarischen Auszugs solcher Rechnungen dem Pfarrherrn zur Aufbewahrung bey seinen Pfarracten zuzustellen. Gleichwie übrigens H.) Wir Uns in Gemäsheit der ähnlichen Verordnungen Unserer Vorfahren billig versehen, dass die Pfarrer diese Unsere gnädigste Vergünstigung nicht misbrauchen, somit sich der mindestens Disposition über diese Gefälle weder directe noch indirecte anmassen werden, daher auch die Ausgabs-Legitimation fernerhin, gleiches jeweils von unfürdenklichen Zeiten gewesen, respective von den Beamten, so wie bey wichtigern oder herkommlichen extraordinären Ausgaben von Euch oder Uns selbst allein, jedoch mit Rücksicht auf das was Wir unten sub litter N. verordnen, zu erwarten und anzunehmen sind, so ist jedoch hierbey I.) dahin zu sehen, dass Kirchengeräthschaften anzuschaffen nicht ohne Pfarramtliche Attestation der Nothwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmässigkeit des Accords erlaubt, und solche zur Ausgab decretirt werden; gleichwie übrigens K.) bei dieser Einrichtung sich von selbst versteht, dass den Ordinariaten frey bleibt, die summarische Auszüge von den Pfarrherrn sich zur Einsicht einsenden zu lassen, so finden jedoch alle Vorlegungen von Rechnungen selbst, wenn sie etwa ein oder andern Orts bischöfflicher Seits verlangt werden würden, ausserhalb bischöfflichen nach altem Herkommen unter Beywürckung Landesfürstlicher Commissarien vorgehenden solennen Generalvisitationen, anders nicht statt, es wäre dann in ausserordentlichen Fällen aus besonders bewegenden Ursachen Unsere Special-Erlaubniss dazu etwa erwürket worden: und habt ihr Euch im übrigen L.) in Führung und Dirigirung dieser Administration nach Unserer Commun-Ordnung, so weit nicht die Natur des Gegenstands oder diese Unsere Verordnung ein und andere Punkte unanwendbar macht, so wie nach andern jeweils deshalb Unsern ergehenden Verordnungen lediglich zu achten. Diese Unsere Vorschrift, gleichwie sie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrigens M.) nicht die Absicht in der Administration der nach alter unverrückter Observanz unter Unserer unmittelbaren Landesfürstlichen Protection

gestandnen und einzelnen Ortschaften nicht afiliirten kirchlichen frommen Stiftungen, als da sind die Spitäler u. d. gl. etwas zu ändern, sondern derentwegen bleibt es bey der von Euch ferner wie bisher unmittelbar und allein zu besorgenden Direction und Oberverwaltung, jedoch dass N.) Ihr bey diesen sub immediata nostra tutela stehenden, wie bey jenen Ortsheiligen, jederzeit den Endzweck der Stiftung, so wie dessen etwa von dem Stifter oder dem Herkommen vorgeschriebene Form unverrückt vor Augen habt, und davon nicht ohne bey etwa befindender Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer Aenderung eingeholte Unsere Genehmigung, auch weiter, so fern es geistliche milde Stiftungen betrifft ohne vorausgegangene Ordinariats Approbation der Aenderung abgeht, wie ihr dann auch O.) in gleichermasse bey solchen geistlichen Stiftungsfundis eine in der Regel zu vermeidende Veräusserung derer durch Fundation oder Herkommen denselben einverleibten Güter nie ohne Unsern Consens, und ausser den Fällen, wo es nichtrentable oder dem Verderben ausgesetzte Stücke beträfe, nicht ohne die canonische Solennitäten, mithin nicht ohne erfolgte bischöfliche Genehmigung zu gestatten habt, worunter jedoch dem unfürdenklichen Herbringen gemäs alle auf längere Zeit oder auch erblich geschehende Verpachtungen, als wozu Unser alleiniger Consens hinreicht, nicht zu rechnen sind. Wir versehen Uns, dass Ihr Euch hiernach durchgängig achten, und die nachgesetzte Stellen so weit nöthig hiernach anweisen werdet, und verbleiben ut in Antescripto de dato 28. Okt. 1790. C. F. M. zu Baden. Vt. Freiherr von Edelsheim. Vt. Walz.

Postsc. ad Rescriptum praecedens. Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft Speyerer Diöces betreffend.

Fügen wir Euch zu weiterer Erklärung Unseres Postscripti vom 28. Okt. 1790 die Regulirung der Heiligen Administration betreffend, in Gemäsheit eines mit des Herrn Fürst Bischöffen von Speyer Liebden rücksichtlich auf die vorliegende Verhältnisse Unserer in Dero Diöces überstreckenden Lande genommenen Verlasses hiermit an, und zwar ad dict. Rescript Lit. K, versteht es sich von selbst, dass wo vermöge gedacht Unseres Postscripti, bey Bischöflichen General-Visitationen dem Bischöflichen Visitatorie die Heiligen-Rechnungen vorgelegt werden, ihm frei bleibe, deren Inhalt ganz oder Auszugsweise nach seinem Gutfinden (alles jedoch ohne Unsere, Unserer Heiligen und Unterthanen Kosten) seinem Protocoll einzuverleiben. Sodann ad dict. postscriptum ad Lit. N. werdet Ihr ohnediess als Eure Obliegenheit erkennen, dass wann in Befolgung Unsers gedachten Postscripti Frage entstände, ob etwas für eine geistliche oder weltliche Stiftung anzusehen sey, Ihr Uns darüber mit Vorlegung aller Umstände, Antrag zu erstatten habt, damit Wir zu Vermeidung aller widrigen Collisionen, Euch Unsere der Lage der Sache, und der etwaigen Mitbefangenheit Unserer Landesfürstlichen oder der bischöflichen Rechte angemessene Entschliessung darüber zu wissen thun können. Endlich ad dictum postscriptum Lit. O. geben Wir Euch zu vernehmen, dass wann von denen nicht rentablen oder dem Verderben ausgesetzten Stücken dort gesagt wird, dass sie ohne die Canonische Solennitäten mithin ohne Ordinariats-Bewilligung, bloss nach Einholung Unserer Landesherrlichen Genehmigung veräussert werden dürfen, dieses nur von beweglichen Kirchen- und Heiligen-Vermögen zu verstehen sey, bey unbeweglichen derley Gütern aber eben diese Eigenschaft der Unnutzbarkeit erst durch die mit eintretende Bischöfliche Causae Cognition ausser Streit zu setzen sey. Wir versehen Uns in diesem Sinn der durchgehenden Befolgung Unserer vorigen Verordnung und verbleiben ut in antescripto dd. Carlsruhe den 21. Aug. 1791. C. F. M. zu Baden. Vt. Herzberg. Vt. Freiherr von Edelsheim.

CXIII.

Aeltere Gesetzgebung Badens.

Auch die ältere Particulargesetzgebung Badens (bis 1860) ruht auf dem Princip, dass es lediglich Sache der Staatsgewalt ist, die Verwaltung des

Stiftungsvermögens, sei dasselbe kirchlichen oder weltlichen Zwecken gewidmet, zu organisiren und zu leiten. Ein Abriss der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Stiftungswesens in Baden wird diese Behauptung bestätigen. Wir unterscheiden hiebei vier Perioden: I. Periode bis 1803. II. Periode 1803 bis 1827. III. Periode 1827 bis 1861. IV. Periode 1861 bis zur Gegenwart. *I. Periode.* Ueber die Rechtsverhältnisse der Stiftungen in dieser älteren Periode giebt ein landesherrliches Decret (sog. Postscriptum) vom 28. October 1790 mit seinem Nachtrag vom 21. August 1790 den erforderlichen Aufschluss. Da diese Decrete auch die ganze zweite Periode im Wesentlichen ihre Geltung bewahrten, wird hier eine Abschrift angeschlossen. (Beil. CXII.) Darnach wurde sämmtliches örtliches Kirchenvermögen einschliesslich desjenigen der Stiftungen durchaus nur durch den Staat verwaltet, welcher durch das Amt in jeder Gemeinde einen bürgerlichen Pfleger aufstellen liess, der unter unmittelbarer Aufsicht des Amts die Fonds zu verwalten hatte. Die Aufsichtsbehörde, also die zweite Instanz, war, ebenfalls rein weltlich, das Hofraths-Collegium zu Karlsruhe. Die Mitwirkung der Kirche bestand lediglich darin, dass der Ortspfarrer zur Abhör der Rechnungen zum Amte eingeladen und ihm dort zu etwaigen, alsdann von der Staatsbehörde zu verbescheidenden Erinnerungen Gelegenheit gegeben wurde, sowie dass ihm der Recessbefehl durch den Heiligenpfleger vorzuzeigen und ein Exemplar des summarischen Rechnungsauszugs zuzustellen war. Das sei, bemerkt das Dekret im Eingange die den Ordinariaten relativ auf den hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über die gedachten Ortshelligen. In Buchstabe H des Decrets wird noch ausdrücklich bemerkt, dass der Pfarrer sich nicht der mindesten Disposition über die Jahresrevenue der Fonds (Gefälle), weder directe noch indirecte, anmassen dürfe, dass die Ausabslegitimationen vielmehr von den Beamten zu ertheilen seien: „gleich es jeweils von unfürdenklichen Zeiten gewesen“. Es wäre unrichtig, wenn man in diesem Decrete vom 28. October 1790 etwa einen willkürlichen Akt des damaligen landesfürstlichen Absolutismus erblicken wollte, vielmehr war dieses der damalige, von der Kirche nicht bestrittene Rechtszustand, wie er sich nicht bloss in der Markgrafschaft Baden, sondern in vielen andern weltlichen, deutschen Territorien seit uralter Zeit gebildet hatte. Auch das Concilium von Trient hatte diesen Rechtszustand bereits anerkannt, indem es in der 22. Sitzung vom 17. September 1562, Kapitel 9 aussprach: „Die Verwalter, sowohl die geistlichen als weltlichen des Bauamts, jeglicher, auch der Cathedral-, der Hospital-, der Bruderschafts- und der Almosenstiftung vom Berge der Frömmigkeit und durchaus aller frommen Orte sollen alle Jahre dem Ordinarius Rechnung von der Verwaltung abzulegen verpflichtet, und gänzlich alle Uebungen und Privilegien für das Gegentheil beseitigt sein; falls nicht etwa in der Stiftung und Anordnung, einer solchen Kirche oder Bauamts ausdrücklich anderst vorgesorgt wurde“. „Wenn aber vermöge einer Uebung oder eines Privilegiums, oder vermöge einer Verordnung des Orts andern hiefür Abgeordneten Rechnung gegeben werden müsste, so soll dann mit ihnen auch der Ordinarius dazu gezogen werden, und die anders gemachten Abrechnungen für die besagten Verwaltungen durchaus nicht geltend sein.“ (Vergl. deutsche Uebersetzung von Egli, Luzern 1832, Seite 202.) Hiemit ist also kirchlicher Seits anerkannt worden, dass nach altem staatsrechtlichen Herkommen oder vermöge einer staatlichen Verordnung, andern hiefür Abgeordneten (also der staatlichen Gewalt) die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehen könne — und dass die Mitwirkung der Kirche hier nur in einem Acte passiver Assistenz bei der Rechnungsabhör bestehe. Eine solche Observanz bestand nun aber wie in vielen andern deutschen Territorien, so auch, wie das Decret de 1790 sagt, seit unfürdenklicher Zeit in der Markgrafschaft Baden. Dasselbe Decret sagt dann weiter, dass die Mitwirkung der Ordinariate sich darauf beschränke, dass sie sich von den Ortspfarrern die summarischen Rechnungsauszüge ein-senden lassen können, dass sie aber die Rechnungen selbst nur unter „Bei-

wirkung landesfürstlicher Commissarien“, oder „mit landesherrlicher Specialerlaubnis“ einsehen können. Ausserdem haben die Ordinariate bei Veränderung des Stiftungszwecks (Buchstabe N) und bei Veräusserung von Stiftungliegenschaften (O) zuzustimmen. „Der landesfürstlichen Administration (sub immediata nostra tutela) verblieben ferner „nach alter unverrückter Observanz“: „die einzelnen Ortschaften nicht affiliirten, kirchlichen, frommen Stiftungen, als da sind, Spitäler u. s. w.“ Vier Jahre darauf, unter dem 28. Juli 1794, erschien die badische Hofrathsinstruction, welche genau dieselben Grundsätze in §. 135 und §. 144 wiederholt. Der ganze wesentliche Inhalt der landesherrlichen Verordnung vom 28. October 1790 ist in diesen Paragraphen der Hofrathsinstruction. Aeusserst hemerkenswerth ist noch der Schlusssatz des §. 144 der Hofrathsinstruction, worin es heisst, dass die Verordnung vom 28. Octbr. 1790 nach vorgängiger Einverständniss mit den Ordinariaten ergangen sei. Die katholische Kirche hatte also zu der hier geschilderten Regelung des Stiftungswesens ausdrücklich eingewilligt. Hier ist noch weiter zu bemerken, dass in der in dem folgenden Jahre, also 1795 erschienenen protestantischen Kirchenrathsinstruction (§. 89 daselbst) die Verwaltung des Stiftungsvermögens in gleicher Weise geregelt wurde „nur dass hiebei dasjenige wegfällt, was dort von Communication mit bischöflichen Vicariaten gesagt ist“. — II. *Periode* 1803—1827. Die Verhältnisse der Zeit vor 1803 wurden etwas ausführlicher dargestellt, weil dieselben auch nach dem bedeutenden Länderzuwachse, den Baden durch den Reichsdeputationshaupte recess vom Jahr 1803 und dann wieder in Folge des Pressburger Friedensabschlusses, sowie der Rheinbundacte vom 12. Juli 1806 erhielt, beibehalten, auf die neuerworbenen Länder ausgedehnt wurden, und sodann bis zum Jahre 1827 fortbestanden. In diesem ganzen Zeitraume galt also der auch von den Kirchen anerkannte Grundsatz, dass die Verwaltung des Stiftungsvermögens Sache des Staates sei. Das Land empfing damals kurz hintereinander zwei neue Organisationen, die erste in Folge der Erwerbungen von 1803, die zweite in Folge der Erwerbungen von 1806. 1. *Organisation von 1803.* a) Regelung des Stiftungswesens in erster Instanz. Art. XX. des 3. Org.-Ed. vom 11. Febr. 1803 erklärt Spitäler, Siechenhäuser und Almosengaben als milde Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, und beruft sich weiter auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens, wonach Niemand der Religion wegen davon ausgeschlossen werden soll. Allerdings wird dann weiter gesagt, die Verwaltung gehöre in jedem Falle als eine kirchliche Angehörde dem Religionstheil der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Auch diese, ohnedem specielles Herkommen voraussetzende, Bestimmung besagt nur, dass der andere Religionstheil, selbst wenn seine Glieder genussberechtigt seien, nicht ein Mitverwaltungsrecht habe. Wie es sich aber mit der thatsächlichen und rechtlichen Ausübung dieser Verwaltung im Verhältnisse zur Staatsgewalt in Wirklichkeit verhielt, erhellt aus Art. XXII, Ziff. 1 des Org.-Edicts vom Jahre 1803, welcher bestimmt: In der katholischen Markgrafschaft bestehe schon eine bestimmte Norm, nämlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Bischöfen der damaligen Lande erlassene Verordnung vom 28. October 1790 und 21. August 1791 (Beil. 3), welche für die meisten solcher Fälle Maass und Ziel gebe: „wie die Sonderung der geistlichen und weltlichen Eigenschäften, verschiedener Staatsverwaltungsgegenstände kirchenverfassungsmässig da vorzunehmen ist, wo die geistliche und weltliche Obrigkeit in verschiedenen Händen ruht“. Diese Norm, so verfügt das Edict, solle nun in allen neu an uns gekommenen ehemals geistlichen Landen zur Richtschnur genommen werden und es werde deshalb diesem Edict ein Abdruck derselben beigelegt. In Art. XVIII ist ausdrücklich gesagt, dass das Edict die Ausführung des §. 63 des Reichsdeputationshaupte schlusses bilde. Damit war also ausgesprochen, dass sämmtliches Stiftungsvermögen durch die weltliche Obrigkeit, in erster Instanz durch den bürgerlichen (nicht kirchlichen) Pfleger unter unmittelbarer Aufsicht des Amts, das alle Ausgabsecreturen

zu ertheilen hat, auch in Zukunft zu verwalten sei. Kirchlicher Seits erhob man hiegegen nicht den mindesten Widerspruch. b) Für die zweite Instanz setzte das erste Organisations-Edict vom 4. Februar 1803 in Artikel IV eine rein staatliche Behörde ein, nämlich die katholische Kirchencommission, „welcher die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, soweit sie nach der katholischen Kirchenverfassung dem landesherrlichen Amt anhängen, anvertraut werden soll“. Dieselbe hatte ihren Sitz in Bruchsal. Diese Staatsbehörde hatte auch die Aufsicht über das Stiftungswesen. Die katholische Kirchencommissionsordnung vom 4. October 1803 enthält die Instruction für diese Behörde. Für die protestantische Kirche wurde ein evangelisch-lutherischer Kirchenrath zu Karlsruhe, und ein evangelisch-reformirtes Kirchenraths-Collegium zu Heidelberg mit denselben Functionen eingesetzt. Zu bemerken ist noch, dass das 7. Organisations-Edict vom 18. März 1803 in §. 6 den Magistraten (also der weltlich politischen Gemeindebehörde) der ehemaligen Reichsstädte Bieberach, Ueberlingen, Pullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell sammt dem Thale Harmersbach die niedere Kirchenvogtei und damit „die Setzung und Entsetzung der milden Stiftungspfleger aller Art in dem Municipalbezirke unter Bestätigung unseres Obervogts, ferner die unmittelbare Vorsorge für die Verwendung derselben nach den Stiftungsgesetzen oder vorliegenden Verordnungen“, zuweist und zwar wie der Eingang des Edicts sagt, in Folge einer desfallsigen Bestimmung des Reichsdeputationsabschieds, welche diesen Städten garantirt hatte „den ruhigen Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte.“ Diese Städte haben also einen speciellen Titel auf Verwaltung des milden Stiftungsvermögens — es war dieses eine Rücksicht, die man diesen Städten, weil sie vorher selbstständige Territorialgewalt hatten, jetzt aber mediatisirt wurden, glaubte schuldig zu sein. 2. *Organisation von 1807/9.* Das Kirchenconstitutions-Edict vom 14. Mai 1807 (I. Konst.-Edict) befasst sich mit der vorwüfigen Frage nicht speciell — dasselbe enthält nur allgemeine Grundsätze, darunter zwar die Bestimmung in §. 9 jede Kirche sei eigenthumsberechtigt, aber auch in §. 19 die Verfügung: Dass der Staat kraft seiner Kirchenherrlichkeit die Verwaltung des Kirchenvermögens von confessionellen Staatsbehörden leiten und beaufsichtigen lässt, während der Kirchengewalt selbst in Art. 12 nur zugestanden wird: „Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung“. Zugleich verordnete das Kirchen-Edict, dass an die Stelle der katholischen Kirchencommission theils die drei Provinzregierungen, theils eine bei jeder der drei Regierungen aufzustellende katholische Kirchen-Oeconomie-Commission für die katholische Eigenthumsverwaltung und Vertretung aufgestellt werde. §. 20 am Ende: und dass für die beiden protestantischen Kirchen-Collegien ein aus lutherischen und reformirten Gliedern zusammengesetzter Oberkirchenrath in Karlsruhe, sodann zwei evangelische Kirchen-Oeconomie-Commissionen bestehen sollen. Die landesherrlichen Verordnungen, Reg.-Bl. 1807 pag. 193 u. folg., pag. 213 u. folg., pag. 237 u. folg., brachten die näheren Vollzugsvorschriften für diese Umwandlung. Zwei Jahre darauf erschien das Organisationsrescript vom 26. November 1809, welches hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens den Grundsatz, dass dieselbe dem Staate gebühre, aufs schärfste durchführte. Namentlich wurde Alles, was sich auf Armenunterstützung bezieht, gleichviel ob rein weltlich oder confessionell, für durchaus staatlich (weltlich) erklärt. 1. In Beilage C Ziffer 24 wird vorgeschrieben, dass den Aemtern in Hinsicht auf die Armenpolizei obliege: b) „die Aufsicht auf die Verwaltung der Ortsalmsen, der Heiligen der nur für einzelne Orte, oder für den Bezirk ihrer Aemter bestimmten Spitäler, Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser und dergl.; c) die Bestellung der Verwalter und Verrechner dieser Anstalten auf den Antrag der Ortsgerichte oder der Stadträthe, soweit die Stiftungsgesetze nicht ein Anderes verordnen; d) die Aufnahme der nach den Stiftungsgesetzen sich dazu eignenden Personen in dieselbe und

die Aufsicht auf die ordnungsmässige Vertheilung der Unterstützungen aus denselben“. Hier wird also in klarer und bestimmter Weise der politischen Gemeindebehörde das Recht eingeräumt auch bei confessionellen Armenfonds (Almosen, Heiligen) die Verrechner vorzuschlagen. Man sehe auch Beilage B §. 19 Buchstabe g des Org.-Rescr. Dies bestätigt auch die Verordnung vom 21. April 1810 (Reg.-Bl. Seite 128), wornach die Ortsvorstände übungsgemäss Unterstützungen aus den gedachten Kassen anweisen können.

2. An die Stelle der Kirchen-Commissionen traten in II. Instanz die kirchlichen Departements (Abtheilungen des Grossh. Ministeriums des Innern) nach Beilage F Ziffer 20 Buchstabe d hat das katholische Kirchendepartement die Centralleitung der Verwaltung aller den Katholischen zustehenden Fonds, welche zu kirchlichen oder dem öffentlichen Unterrichts gewidmeten Zwecken bestimmt sind, ferner die Oberaufsicht über die hierher gehörige Amtsführung der Verrechner, der Local- und kleinen Bezirksfonds. Das evangelische kirchliche Departement besorgt dieselben Functionen für die Protestanten. Was auf Leitung des Unterstützungswesens Bezug hat, besorgt das Landespolizei-Departement. Beilage F Ziffer 16 Buchstabe b und c. Der Grundsatz, dass die Verwaltung des Stiftungsvermögens Sache des Staats, nicht der Kirche sei, ist sonach hier in jeder Hinsicht durchgeführt. Es ist indessen hiebei noch Folgendes beizufügen: Ein gewisses Maass von Selbstverwaltung musste auch in diesem Zeitalter strafster staatlicher Centralisation den örtlichen Kreisen immerhin gelassen werden. Es lag dieses in den Verhältnissen des Kirchen-, Schul- und Armenwesens, das eben der ausschliesslichen Leitung durch das Beamten- thum nicht empfänglich war, sondern der Mitwirkung localer Kräfte bedurfte. So übte in ungemischten Gemeinden mehrfach das politische Gemeindeorgan einen unmittelbaren Einfluss auf die nach Art XI des III. Org.-Ed. zu den weltlichen (also politischen) Kirchenrechten des Orts zählende Verwaltung resp. Verwendung der Stiftungsgenüsse aus und zwar theils ohne Zuzug des Ortsgeistlichen, wie namentlich bei Wohlthätigkeitsanstalten in vielen grösseren Gemeinden des Seekreises, theils unter Zuzug des Ortsgeistlichen. Diese Zuziehung beruhte einmal darauf, dass das rein kirchliche (Cultuszwecken bestimmte) Vermögen in der Verwaltung inbegriffen war und sodann auf jener rechtsgeschichtlichen unten noch ausführlicher zu besprechenden Entwicklung, nach welcher das Armen- und Unterrichtswesen ursprünglich ganz in den Händen der Kirchen sich befunden hatte, im Laufe der Zeit aber immer mehr und mehr in die Hände der Staaten gelangt waren. In gemischten Orten dagegen bestand ein getrenntes Collegium für Kirchensachen — ein Kirchenvorstand mit dem Geistlichen an der Spitze, welcher eine sehr mässige Mitwirkung bei der Verwaltung der kirchlichen und milden Stiftungen ausübte. Die Thätigkeit dieser Kirchenvorstände beruhte indessen keineswegs auf Concessionen des Staates an die Kirchenbehörde, sondern ihr Verwaltungsrecht kann nur auf einen vom Staate ihnen erteilten Auftrag zurückgeführt werden. Dieser Auftrag wurde in einer landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1817 (Reg.-Bl. Seite 49) bestätigt: das Verwaltungsrecht des Staates aber im Uebrigen festgehalten, beispielsweise vorgeschrieben, dass alle Unterstützungen über 10 fl. durch das Amt, über 20 fl. bis zu 50 fl. durch das Kreisdirectorium zu verwilligen seien. — *III. Periode 1827 bis 1861.* Die Organisation des Stiftungswesens behielt zwar auch in dieser Periode ihr Grundmerkmal bei, dass nach uralter Observanz und Verordnung die Verwaltung und Leitung der Stiftungen ein Attribut der Staatsgewalt, nicht der Kirchengewalt sei. Eine neue Organisation des katholischen Stiftungswesens erfolgte indessen in einer schon am 21. November 1820 entworfenen, jedoch erst im Regierungsblatte vom 1. Januar 1827 (Reg.-Bl. S. 1) publicirten Verordnung. Dieselbe nennt sich: „Instructivverordnung über die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Distriktsstiftungen“. Der Hauptinhalt der Verordnung ist folgender: Im Eingange wird gesagt: „Nachdem den Kreisdirectorien die unmittelbare Verwaltung der sämmtlichen katholischen,

kirchlichen und weltlichen Local- und resp. Districtsstiftungen überwiesen worden sei“. Es wird also hierin die staatliche Natur der Verwaltung alles Stiftungsvermögens ausdrücklich ausgesprochen und gewahrt. Hierauf setzt der Staat, (nicht die Kirche) in §. 1 der Verordnung einen aus einer Wahl hervorgehenden Kirchen- oder Stiftungsvorstand, an jedem Orte wo sich solche Stiftungen befinden, ein. Es kann nach dem weiteren Inhalt der Verordnung als sicher behauptet werden, dass dieser Stiftungsvorstand wengleich confessionell und wenn gleich der Pfarrer geborener Vorstand desselben ist — durchaus nur als Staatsorgan zu betrachten ist, ähnlich wie das katholische Kirchendepartement, wenn gleich aus Katholiken bestehend, nur eine (weltlich-politische) Staatsstelle war. Es ergibt sich dieses: a. aus der Art und Weise der Bestellung der Stiftungsräthe. Während nach den Grundprincipien des kanonischen Rechts, soweit nicht wegen der Zeitverhältnisse Abweichungen daran zugelassen werden mussten, das Laienelement von aller Theilnahme an der Kirchenleitung ausgeschlossen ist (Richter §. 93) — und sonach principiell die Verwaltung des Parochial-Gutes allein dem Pfarrer und dem Bischofe zustund (Richter §. 320) etwaige bei der Verwaltung lediglich zur Unterstützung des Pfarrers, — (Schulte System, S. 480), mitwirkende Kirchenväter oder Altersleute (*vitrici provisosos magistri fabricae*) aber von dem Kirchenobern frei ernannt werden — finden wir hier eine Wahl der 4 bis 6 Vorstandsmitglieder durch die Gemeinde; b. aus der Bestätigungsnothwendigkeit der Stiftungsräthe durch das Amt. §. 2. Absatz 2 der Verordnung. Wäre der Stiftungsrath als eine kirchliche Behörde anzusehen, so wäre eine Bestätigung der Mitglieder durch das Bezirksamt, und die Befugniß des letztern, die Gewählten zu verwerfen, wenn dasselbe Anstände findet, nicht möglich; c. der Pfarrer ist nicht allein Untergebener des Bischofs, sondern die weltliche Gesetzgebung hat denselben von jeher als öffentlichen Beamten angesehen, vergl. Spohn's Kirchengesetze Seite 4. Daraus, dass er den Vorsitz vom Staate übertragen erhielt, folgt also noch keineswegs ein kirchlicher Charakter der Stiftungsverwaltung. Ohnedem schreibt §. 5 der Verordnung vor, dass wenn ein besonderer Regierungskommissär für die Stiftung ernannt sei, oder mit der Zeit noch ernannt wird, dieser den Vorsitz zu führen habe. Endlich ist in dem Collegium auch der Bürgermeister, oder wenn er nicht dieser Religion angehört, der dienstälteste Gemeinderath sitz- und stimmberechtigt; d. die Frage ob Stiftungsverwaltungen in Händen von weltlichen oder kirchlichen Behörden liegen, beantwortet sich aber weit weniger nach der Zusammensetzung der Localbehörde. Nach den Principien des kanonischen Rechts hat der Bischof die Oberaufsicht, ihm sind jährlich die Rechnungen vorzulegen, — er verfügt bei Veräußerungen, Verpfändungen u. s. w., er hat die Rechtsvertretung (Richter §. 320—322). Von all dem findet sich in der Verordnung vom 21. November 1820 nichts vor. Vielmehr sind die Rechnungen zur Revision dem Kreisdirectorium vorzulegen (§. 13) und reine Staatsbehörden, Kreisdirectorium und katholische Kirchensection — verfügen in allen an höhere Genehmigung geknüpfte Eigenthums- und Verwaltungshandlungen — das Ordinariat hat in allen diesen Punkten keinerlei Zuständigkeit. Dahin gehören nach §. 15 Güterveräußerungen, Aufnahme von Darlehen, Neubauten, Hauptreparaturen, Pachtnachlässe, Abgangsdecreturen, Rechtsvertretungen etc. Hiernach steht fest: dass der in Baden laut Verordnung vom 28. October 1790 kraft uraltem Herkommen zu Recht bestehende Grundsatz der Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die weltliche Obrigkeit, durch die Verordnung vom 21. November 1820 nicht beseitigt worden ist. Gerade ebenso wird auch von kirchlicher Seite dieser Rechtszustand beurtheilt. Der Erzbischöfliche Canzleidirector Dr. Maas in Freiburg sagt in seinem Aufsatz über das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens (im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band IV., S. 667, No. 1): „Der Umstand, dass manche Kirchspielsgenossen, wie z. B. in Baden, die Stiftungsvorstände wählen, ist rechtlich

irrelevant, da die „Oberkirchenbehörde“, d. h. die Regierung, als factische Vertreterin des Kirchenguts, sie bestätigt, der Stiftungsvorstand auch nicht Vertreter der Gemeinde, sondern (unter dem Vorsitz des Pfarrers) des Kirchenguts ist, und nicht im Namen der Gemeinde handelt“. Ob es aber zweckmässig war in dieser Weise die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu regeln, ob insbesondere das Staats- und Gemeinde-Interesse nicht schon damals eine Regelung des weltlichen Stiftungswesens in dem Sinne, wie wir solche heute als Bedürfniss anerkennen, erheischt hätte, ob man insbesondere nicht schon damals besser gethan hätte, weniger auf kirchliche Wünsche, denen kein ausreichender Rechtsgrund zur Seite stand, Rücksicht zu nehmen, ist eine andere Frage. Jedenfalls wurden diejenigen Städte, welche bis zum Jahre 1803 reichsunmittelbar gewesen waren und welchen sogar in demselben Rechtsacte, der sie der Landeshoheit Badens unterwarf, das Recht, durch ihre weltlich-politischen Magistrate ihr kirchliches und weltliches Stiftungsvermögen zu verwalten, reichsgrundgesetzlich garantirt worden war, durch die Verordnung vom 21. November 1820 in ihrem wohl-erworbenen Rechte entschieden benachtheiligt und die jetzige Gesetzgebung stellt nur einen mit Unrecht aufgegebenen Rechtszustand wieder her, wenn sie den Magistraten dieser Städte, sowie überhaupt aller politischen Gemeinden, die bis 1827 kraft Observanz die Verwaltung inne hatten, die Verwaltung des weltlichen Theils ihres Stiftungsvermögens wieder zuteilt. Aber auch in den übrigen Gemeinden schuf die künstliche Gründung solcher besonderer confessioneller Organe unter der Leitung der Geistlichen einen Dualismus, welcher um so schärfer hervortreten musste, als auch die Stiftungsvorstände in ihrer Eigenschaft als Vertreter weltlicher Fonds eine Amtsthätigkeit in Gebieten entwickelten, die wie diejenigen der Armen- und Krankenpflege der Obsorge und Pflege der weltlichen Gemeindebehörden unterlagen. Eine weitere Folge war dann die, dass man auch in protestantische Gemeinden eine ähnliche Spaltung von Functionen hineintrag, da man staatlicher Seits sich für verpflichtet ansah, der portestantischen Kirche dieselben Einräumungen zu machen. So erschien im Reg.-Bl. von 1828, No. XXI., Seite 196, die Verordnung Grossh. Ministeriums des Innern, vom 10. Mai 1825, durch welche die Verwaltung des evangelischen Local- und Districtsstiftungsvermögens nach den Grundsätzen der Verordnung vom 21. November 1820 geregelt wurde. Der durch diese Verordnungen vom Jahre 1820 bezw. 1825 geschaffene Zustand des Stiftungswesens erlitt im Wesentlichen keine Veränderungen bis zum Jahre 1861. Es ist besonders auffallend, dass man bis zur Gegenwart unterlassen hat, die in dieser Periode vollzogene Umwandlung der confessionellen Gemeinde in eine nicht confessionelle Gemeinde als einen Factor anzusehen, der auf das Stiftungswesen einen erheblichen Einfluss ausüben musste. Ihre Commission nahm Veranlassung zu prüfen, welche Consequenzen für die Verwaltung der Stiftungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach der Natur der Sache daraus abfliessen müssen. Das Ergebniss unserer Discussion stellt sich nun dahin: Vor dem Jahre 1832 waren die Gemeinden des Landes in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht s. g. gemischte und ungemischte, je nachdem in denselben die Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene öffentliche Religionsübung hatten oder nicht. In den Orten letzterer Art, also in ungemischten, wurde kein Auswärtiger bürgerlich aufgenommen, der nicht zur Confession des Orts sich bekannte (mit alleiniger Ausnahme der Städte, die den Sitz eines Provinzialcollegiums oder der obersten Staatsverwaltung bildeten) §. 3 des 1. Const.-Ed. Dieser Zustand wurde durch die Gemeindeordnung vom 28. December 1831 dahin abgeändert, dass das Bekenntniss zur Ortsreligion nicht mehr Erforderniss der bürgerlichen Aufnahme sei; dadurch wurde die Unterscheidung zwischen gemischten und ungemischten Gemeinden in bürgerlicher Hinsicht aufgehoben, Fröhlich, Bürgerrechtsgesetz zu §. 20, Note 5, S. 294, während diese Unterscheidung in kirchlicher Hinsicht bis zur Erlassung des Kirchengesetzes vom 9. Oc-

tober 1860 fort dauerte, wornach also das Recht zum öffentlichen Gottesdienst durch die Grundgesetze oder besondere landesherrliche Bewilligung bedingt war, also allenthalben auf einem besonders staatsrechtlichen Rechtstitel beruhte, sohin ein jus quaesitum bildete, §. 1 und 3 des I. Const.-Ed., wogegen es jetzt seit 1860 auch in kirchlicher Hinsicht keine gemischten und ungemischten Gemeinden mehr giebt, vielmehr jeder Religionstheil in jeder Gemeinde des Landes, kraft Gesetzes das Recht der öffentlichen Gottesverehrung besitzt. Spohn, Kirchengesetze, S. 5. Eine hinlängliche Veranlassung zur Aenderung des Rechtszustandes in Ansehung der Stiftungen hätte nun wohl schon die Gemeindeordnung vom 28. December 1831 geboten, insofern dieselbe, wie erwähnt, die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nicht mehr von der Religionseigenschaft abhängig machte. Es war damit die Bestimmung des Art. IX. des Org.-Ed. besagend: „die Verwaltung gehört, soweit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also der gleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts unterworfen; da hingegen wo beide Religionstheile Kirchspielsrecht haben, nehmen auch beide an der Direction der Verwaltung Theil“ und Art XX: „die Verwaltung gehört in jedem Fall als eine kirchliche Angehörde dem Religionstheil, der sie hergebracht hat“, wir sagen, diese Bestimmungen waren mit dem neuen Gemeindegesetz, welches die Gemeinde ihres confessionellen Charakters entkleidete, ihrem inneren Grunde nach nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es setzte Art. XX in der angezogenen Stelle voraus, dass ein Religionstheil in der Gemeinde hergebrachter Maassen der allein herrschende und existenzberechtigte war, so dass also nur Jemand der derselben Religion angehörte, in den Ortsverband aufgenommen werden konnte. Nur deshalb trug, wie das ganze übrige öffentliche Leben der Gemeinde, so auch die Verwaltung alles, selbst des weltlichen Stiftungsvermögens, den confessionellen Charakter. Nachdem aber durch das Gemeindegesetz von 1831 der Gemeinde dieser confessionelle Charakter abgestreift worden war, hätte es die Consequenz erfordert, dass sofort auch hinsichtlich der noch unbestreitbar den Gemeindebedürfnissen, in Sonderheit der Armenpflege gewidmeten, also nicht rein kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten örtlichen Fonds das Gleiche geschehen wäre. Es hätte dieses mit Bezug auf Art. XI des Org.-Ed. besagend: „wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck, und dadurch die Bestimmung ihrer Religionseigenschaft, in sich selbst haben, etwas hinterlässt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezieht, als z. B. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung etc., so muss die Vollziehung seines Willens so geschehen, dass die Religionseigenschaft von dem Genusse Niemand ausschliesst“ und Art XX: „die christliche Liebe bringt mit sich, dass man keinem Bedürftigen Unterstützung versage“ wenigstens hinsichtlich aller derjenigen Fonds, deren Genussrecht darnach nicht von der Confessionseigenschaft abhängt, erfolgen müssen. — Es sind dieses aber die weitaus meisten Fonds, indem im Lande vorhanden sind, beiläufig: 1126 unbeschränkte Ortsstiftungen mit einem Gesamtkapital von circa 13,400,000 fl., ferner 50 Ortsstiftungen für Christen mit einem Gesamtkapital von circa 1,300,000 fl., während nur 162 Fonds mit circa 1,600,000 fl. bloss für Katholiken, und 27 Fonds mit circa 56,000 fl. bloss für Evangelische bestehen. Die ersten zwei Categorien von weltlichen Stiftungen mit ca. 14½ Millionen mindestens, hätten daher schon im Jahre 1832 den politischen Gemeinden zur Verwaltung überwiesen werden müssen, weil sie schon dadurch, dass die Gemeinden ihren confessionellen Charakter aufgaben, eben jedem neu aufzunehmenden Bürger, ohne Ansehung seiner Religion, zugänglich, folglich selbst jeder confessionellen Beimischung entkleidet worden waren. Jedenfalls ergiebt sich aber diese Folge aus dem Kirchengesetz vom 9. October 1860, das auch in kirchlicher Beziehung den Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Gemeinden beseitigte, so dass also heutigen Tages jeder Religionstheil als ein solcher anzusehen

ist, der in einem Orte die Religionsübung hergebracht hat. Es ist also kein Religionstheil mehr vor dem Andern in einem Orte bevorzugt oder privilegiert — und da nach Art. XI und XX des Org.-Ed. die Verwaltung der Stiftungen (im Gegensatz zum Genuss) nur als eine Folge der jeweils einen besondern Rechtstitel erheischenden Religionsausübung eines Religionstheils an dem betreffenden Orte und lediglich als eine Folge dieses Rechtstitels angesehen wurde, so fällt mit dem Wegfall dieses exclusiven Rechtes auch das Recht zur Verwaltung der Stiftungen. Letztere hat vielmehr in diejenigen Hände überzugehen, in welcher beide Confessionen jetzt ihren gemeinsamen Mittelpunkt und den Inhaber der weltlichen Kirchenrechte des Orts zu erblicken haben, nämlich die politische Gemeindebehörde. Man darf dieser Ausführung nicht entgegen halten, die seit 1832 geschaffene politische Gemeinde sei nicht die Nachfolgerin der früheren confessionellen Gemeinde. Sie ist allerdings nicht die Nachfolgerin, sie ist vielmehr identisch mit der Gemeinde vor 1832. Die Gemeindegesetzgebung hat im Jahr 1831 nur ein einzelnes Erforderniss, von welchem die weltliche Gesetzgebung bis dahin die Aufnahme in die Corporation abhängig gemacht hat, in Wegfall gebracht; im Uebrigen besteht aber die frühere Gemeinde fort. Auch die frühere Gemeinde war ja bereits ein ganz unentbehrlicher Bestandtheil des Staatsorganismus, jener unterste Ring in der Kette der Staatsverbindung (§. 1 des II. Const.-Ed. vom 14 Juli 1807) — auch die frühere Gemeinde beruht schon, gerade wie der Staat, auf der Idee der Ewigkeit, und sie hat diese Eigenschaft dadurch nicht verloren, dass die Gesetzgebung sie ihrer confessionellen Exklusivität entkleidete. Würde die jetzige nicht confessionelle Gemeinde nicht identisch sein mit der früheren Gemeinde, so wäre sie jedenfalls aber deren Rechtsnachfolgerin, da seit 1831, mindestens aber zweifellos seit 1860, die confessionelle Gemeinde zu existiren aufgehört hat, und seither die politische Gemeinde an deren Stelle existirt, so dass allerdings eine Universalsuccession angenommen werden muss. Ist aber die politische Gemeinde die Nachfolgerin der confessionellen Gemeinde, so hat sie von der letzteren auch deren Berechtigung zur Verwaltung des Stiftungsvermögens ebenso überkommen, als ihr deren sonstige Rechte, Allmögengenuß etc. anfallen sind. Anstatt jedoch in Folge der Gemeindegesetzgebung von 1831 die Verwaltung der Stiftungen an die Gemeinden in ihrer nunmehrigen Gestalt zu übertragen, beschränkte man sich, durch die übrigens ausdrücklich zwischen weltlichen und kirchlichen Stiftungen unterscheidende Verordnung vom 10. April 1833 (R.-B. S. 97) die in den Verordnungen vom 20. November 1820 und 10. Mai 1825 den beiden Kirchensectionen noch vorbehaltenen Befugnisse an die mittlerweile aus Kreisdirectorien in Kreisregierungen umgeschaffenen Staatsbehörden zu übertragen. Da indessen die Kirchensectionen selbst schon reine Staatsbehörden waren, hat diese Veränderung an sich keine principielle Bedeutung, so wenig als die am 5. Mai 1843 stattgehabte Verwandlung der beiden Kirchensectionen in einen katholischen und einen evangelischen Oberkirchenrath. (Reg.-Blatt 1840 S. 2.) Auch eine am 1—3. März 1853 erschienene Verordnung ändert den Rechtszustand in keiner wesentlichen Beziehung.

CXIV.

Gesetz. Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: I. Abschnitt. *Allgemeine Bestimmungen.* §. 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in

ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen. §. 2. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit. Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden. §. 3. Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche 1. diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist, 2. die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maassgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden, 3. diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 §. 5 lit. a. beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 §. 6 lit. a. allgemein als kirchliche anerkannt worden sind, 4. diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind. Alle anderen bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche. §. 4. Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen gemischten d. h. theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen. Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maassgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besondern Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maassgabe der für die beiderlei Zwecke seither geschehenen Verwendungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist. Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Acten, Urkunden und Rechnungen Kenntniss zu nehmen. Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbstständiger kirchlicher und weltlicher Stiftungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören. §. 5. Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der §. 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnet. Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche. §. 6. Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst ausser Beziehung stehen, sind, soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln und als solche denjenigen Behörden zur Verwaltung zuzuweisen, welche nach den Zwecken der neuen Stiftung dieselbe zu führen gesetzlich oder durch Verordnung berufen sind. In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige, eine Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Genehmigung zu trennen, und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Theile derselben der einen und welche der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind. §. 7. Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als gegenwärtiges Gesetz dieses ausdrücklich gestattet. §. 8. Vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene derartige Anordnungen bleiben aufrecht erhalten. Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muss, — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil

besagt — angenommen werden, dass die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle. §. 9. Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in §. 10 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemässen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hiezu verwendbar bleiben. Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde. §. 10. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Districts-Stiftungen den beteiligten Gemeinden und Districten nicht entziehen wird. Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständniss mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den deshalb einzuleitenden Verhandlungen nicht zu erreichen ist, verwendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf. §. 11. Die Leitung des Stiftungswesens einschliesslich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache. Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden: 1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird, 2. über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§§. 4 und 6) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten, 3. über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 7 und 8) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen, 4. über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen, 5. über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach §. 10, Absatz 2 dieses Gesetzes zuständige Verfügungsrecht beschränken, 6. über den von Angehörigen einer Confession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besondern Stiftungsraths, wenn derselbe von der vorgesetzten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer confessionellen Beschränkung des Genussrechts abgelehnt worden ist (§. 28), 7. über Verletzung stiftungsmässiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des in §. 40 dieses Gesetzes ihnen eingeräumten Rechts geschehen sein soll. Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Act, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte. — II. Abschnitt. *Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.* A. *Ueber die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen.* I. *Von den regelmässigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltung.* §. 12. Die Verwaltung der weltlichen, ausschliesslich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, wird den beteiligten Gemeinden übertragen. Aenderungen in der Begrenzung eines Amtsbezirktes begründen keine Aenderung in der Organisation einer Stiftung, welche einmal als eine örtliche behandelt worden ist. §. 13. Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muss durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden. §. 14. Die Verwaltung be-

sorgt in den Gemeinden regelmässig der Gemeinderath. Seine Stelle vertritt bei Stiftungen, deren Vortheile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken, der für den letzteren bestellte Ortsverwaltungsrath. Dieser wie der Gemeinderath sind zur Führung der Verwaltung kraft ihres Gemeindeamtes verpflichtet und für dieselbe ebenso wie für ihre übrige Dienstführung verantwortlich.

§. 15. Die von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath zu besorgende Verwaltung erstreckt sich mit folgenden Ausnahmen auch auf die stiftungsgemässe Verwendung der Stiftungserträge: 1. Bei Stiftungen, deren Erträge ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Confession bestimmt sind, geschieht diese Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde (Armenrath, — §. 26 des Gesetzes über die Armenpflege), welcher zu solchem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträge zur Verfügung zu stellen sind. 2. Die zum Vortheile von Schülern an Lehranstalten gestifteten Stipendien verleihen auf den Vorschlag des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths in allen Fällen die Schulbehörden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stiftungen, deren Verwaltung nach §§. 20 — 28 einem besonderen Stiftungsrathe übertragen ist.

§. 16. Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks theilhaftig sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in §. 15 Ziffer 2 durch einen Stiftungsrath. Derselbe besteht regelmässig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung theilhaftigen Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben. Ist die Zahl der an einer Stiftung theilhaftigen Gemeinden grösser als die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu theilhaftig sind. Wenn umgekehrt die Zahl der theilhaftigen Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§. 17. An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen, von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung theilhaftig sind dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

§. 18. Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath am Sitze der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen (§. 16 am Ende), so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, welches derselben den Vorsitz führen solle.

§. 19. Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths verpflichtet und für solches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamte verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigter Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath. Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath, der durch das betreffende Mitglied zu vertretende Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere.

II. *Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.*

§. 20. Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder theilweise aus den Stiftungs-Erträgen zu unterhaltende Anstalt, — ein Spital, Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landwirtschaftliche Schule oder dergleichen — verbunden ist, kann bei Errich-

tung derselben bestimmen, dass ihre Verwaltung an Stelle der durch dieses Gesetz berufenen Verwaltungsbehörden (§§. 14 und 16) einem besonderen Stiftungsrathe zu übertragen sei. §. 21. Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrath besteht regelmässig: 1. aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderathe) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und 2. je nach der Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstmalig auf Grund einer vorzunehmenden Loosziehung, die Hälfte austritt. Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vorschlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen. Es werden zwei solche Vorschlagslisten aufgestellt, und zwar bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrathes die eine durch den Stifter, die andere durch den Gemeinderath, bei späteren Erneuerungen die eine durch den Gemeinderath, die andere durch den zu erneuernden Stiftungsrath selbst. Unterlässt der Stifter die Aufstellung der ihm gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die erste Ernennung lediglich aus derjenigen Liste, welche der Gemeinderath aufgestellt hat. In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche a. zu einer peinlichen Strafe oder b. innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniss zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt wurden. §. 22. Bei Stiftungen, welche ausschliesslich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, bestimmen, dass der letztere, soweit er gemäss §. 21 Ziffer 2 zu ernennen ist, aus Angehörigen der berechtigten Confession bestellt und dass demnach auch nur solche in die nach §. 21 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden. Ausserdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in §. 20 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, dass der gesetzlichen Verwaltungsbehörde (§§. 14 und 16) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsrathe ein oder zwei weitere durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiteren Mitglieder auch von sich aus beschliessen. §. 23. In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religions-trennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach bestehender Uebung nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, auch die Genussberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maassgabe des §. 21 und §. 22 Absatz 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besondern Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§§. 14 und 16) berufenen Verwaltungsbehörden beschliessen, wenn zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes a. der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl.

beläuft, oder b. mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in §. 20 bezeichneten Art verbunden ist. §. 24. Zu einem solchen Beschlusse der Confessionsangehörigen genügt es, dass in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausspricht. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte sind. Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgesetzten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Theile der Einwohner der betreffenden Confession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine grössere — von mindestens hundert Stimmberechtigten verlangt wird. Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluss für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten und kann eine weitere Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Confessions-Angehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maassgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluss der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die endgiltige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre. §. 25. Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§. 21 Absatz 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu theilnehmen sind und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrath zu ernennen oder — wenn die Zahl der theilnehmenden Gemeinden die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl übersteigt — in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Antheil zu nehmen haben. Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrathe führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde. §. 26. Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen theilnehmender Confessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Gemeinderath (§. 14) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsraths nach Vorschrift des §. 21 beschliessen: 1. überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1000 fl. erreicht oder übersteigt, und 2. für diejenigen von den seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen, welche in der in §. 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen. Die von dem Gemeinderath beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden. §. 27. Die nach den Bestimmungen des §. 21 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsraths und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§§. 14 und 16) nach Maassgabe des §. 22 Absatz 2 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung. Gegen dieselben kann wegen dienstwidriger Handlungen die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgesetzte Staatsbehörde ist ausserdem berechtigt, von den nach §. 21 Ziffer 2 ernannten Mitgliedern Einzelne aus dem Stiftungsrathe zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind. Wird die Stelle eines Stiftungsrathsmitgliedes durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen nach den für die regelmässige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen. §. 28. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für

die Bestellung eines besondern Stiftungsrathes entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Confession beantragt wurde, die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Wird den Anträgen der beteiligten Confessionsangehörigen wegen Bestellung eines besondern Stiftungsrathes von der vorgesetzten Staatsbehörde die Folgegebung desshalb verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genussrechts nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Confessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten. — *III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.*

§. 29. Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmässig Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind. Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbstständigen Verfügung über die Stiftungserträge berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist. Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden. §. 30. Neben dem Voranschläge bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden: 1. über Veräusserung, Vertauschung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldausstockungen und ausserordentliche Holzhiebe und über Verwendungen von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen; 2. über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können; 3. über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte; 4. über Nachlässe von Forderungen; 5. über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten, und endlich 6. über alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte. §. 31. Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Cautionsleistung des Stiftungsrechners und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der zu diesem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten. — *B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Districts- und Landesstiftungen.* §. 32. Die weltlichen Districts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschliesslich nur dem Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für Gelehrtschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 33 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dermalen dazu berufen sind, oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden. Aus besonderen Gründen und auf Antrag der beteiligten Gemeinden kann die oberste Staats-Aufsichtsbehörde gestatten, dass auch Stiftungen, die sich nicht ausschliesslich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen beteiligten Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden. §. 33. Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maassgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht

verwaltet. §. 34. Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§. 32) sind auch in Zukunft, wie seither, regelmässig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Behörden die Verwaltungsführung zu besorgen haben. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Verwaltungsräthe und über die denselben einzuräumenden Befugnisse werden durch Verordnung erlassen werden. §. 35. Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 22 Absatz 1 kann auch für Stiftungen dieser Art, wenn sie ausschliesslich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, von dem Stifter verfügt werden, dass die Bestellung des mit der Verwaltungsführung betrauten Verwaltungsrathes nur aus Angehörigen der betreffenden Confession zu geschehen habe. — *C. Ueber die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuer-Stiftungen, den Stiftern zustehenden Rechte.* §. 36. Die Gründer von Stiftungen, welche ausschliesslich dem Vortheile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, können sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten. Auch sind sie befugt, zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genussberechtigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbanges zufallen soll. In Hinsicht auf die Verleihung der Stiftungsgenüsse haben dieselben die gleichen Rechte, welche nach §. 37 den Gründern sonstiger nicht auf Familien beschränkter Stipendien- oder Aussteuerstiftungen eingeräumt sind. §. 37. Bezüglich der Stiftungen zu Stipendien oder Aussteuergaben, welche nicht ausschliesslich für die Angehörigen bestimmt bezeichneter Familien gewidmet sind, können die Stifter 1. sich selbst oder anderen Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorbehalten, oder 2. verfügen, dass und welchen inländischen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden — und bei ausschliesslich nur für Studierende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei. §. 38. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verwaltung von Familienstiftungen oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen, um diese Rechte wirklich ausüben zu können, volljährig und im unbeschränkten Besitze der bürgerlichen Rechte sein. Die Verwaltung des Vermögens einer Familienstiftung kann nebstdem nur von solchen Personen übernommen werden, welche im Lande selbst ihren Wohnsitz haben. Die Ausübung der genannten Rechte ist Denjenigen zu versagen, welche aus einem der in §. 21 Absatz 4 bezeichneten Gründe von der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsrathes ausgeschlossen wären. §. 39. Sind beim Eintritt der Wirksamkeit einer Stiftung oder in der Folge keine der vom Stifter mit der Verwaltung oder der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen mehr vorhanden, oder fehlt es den vorhandenen an den gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte, so gehen die letzteren an diejenigen Behörden über, welche ohne die Anordnung des Stifters die Verwaltung zu führen oder über die Stiftungsgenüsse zu verfügen hätten. Das Gleiche geschieht, wenn 1. der Stifter einer Familien-, Stipendien- oder Aussteuerstiftung, welcher ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes sich diese Rechte vorbehalten, stirbt — oder wenn 2. die mit der Verwaltung oder mit der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen. Die Anordnungen des Stifters treten wieder in Wirksamkeit, wenn neuerdings Personen, welche dazu stiftungsgemäss berechtigt und in der Ausübung ihres Rechtes auch gesetzlich nicht behindert sind und welchen auch ein früherer Verzicht nicht entgegensteht, zur Uebernahme der mehrgedachten Functionen sich bereit erklären. §. 40. Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Functionen beschliessen die Verwaltungsbehörden. Wird dieselbe in Folge einer Beanstandung der

stiftungsgemässen Berechtigung zur Ausübung dieser Functionen versagt, so verbleibt den Betheiligten der rechtliche Austrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe. §. 41. Die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen oder Behörden unterstehen in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgenüsse ebenfalls der Staatsaufsicht. — III. Abschnitt. §. 42. *Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen.* Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbstständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten. Uebergangsbestimmung. §. 43. Die Staatsregierung ist ermächtigt, solche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Besitze von kirchlichen Organen vorhandene Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, welche sich bei näherer Prüfung ebenso, wie die in §. 3 Ziffer 4 erwähnten Stiftungen, ausnahmsweise als kirchliche darstellen, innerhalb Jahresfrist als solche anzuerkennen. Schlussbestimmung. §. 44. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1870. Friedrich. Jolly. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schreiber.

CXV.

Landesherrliche Verordnung. Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Die oberste staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen wird von dem Ministerium des Innern ausgeübt. Zur Zuständigkeit desselben gehören vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in den hiezu geeigneten Fällen (§. 11 des Gesetzes) insbesondere: 1. die Verfügungen darüber, ob Stiftungen als kirchliche, weltliche oder gemischte anzusehen und in welcher Weise gemischte Stiftungen zu trennen und in ihren einzelnen Bestandtheilen ferner zu verwalten seien (§§. 3 u. ff. des Gesetzes); 2. die Entschliessung darüber, ob die von den Gründern über die Verwaltung ihrer Stiftungen getroffenen besonderen Anordnungen als zulässig anzuerkennen, oder an deren Stelle die Verwaltung durch die gesetzlichen Stiftungsbehörden zu verfügen sei (§§. 7 und 8 des Gesetzes); 3. die Ertheilung oder Versagung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke — §. 9 des Gesetzes, — wenn diese Verwendungen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen; 4. die Genehmigung der Anträge der betheiligten Gemeinden, wornach Stiftungen, die sich nicht ausschliesslich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes beschränken, dessen ungeachtet als örtliche Stiftungen behandelt werden sollen, — §. 32 Absatz 2 des Gesetzes. Das Ministerium des Innern ist in Hinsicht auf weltliche Stiftungen ermächtigt, über die Genehmigung vorübergehender Verwendungen von Ertragsüberschüssen zu ändern als Stiftungszwecken bis zum Betrage von 200 fl. durch die mit der Aufsicht über die Stiftungen betrauten Staatsmittelstellen entscheiden zu lassen. §. 2. Dem Ministerium des Innern steht ferner zu: 1. die Leitung der Verwaltung der den beiden Landesuniversitäten und der dem Polytechnikum gewidmeten Stiftungen; 2. die Verleihung der ausschliesslich zu Gunsten von Studirenden dieser Landesanstalten gestifteten Stipendien nebst der Verwaltung des dazu bestimmten Stiftungs-

vermögens, soweit hierüber oder über die Stipendienverleihung von den Stiftern selbst keine anderen nach dem Gesetz zulässigen Anordnungen getroffen sind; 3. die Oberabhör der Rechnungen der von dem Verwaltungshofe und dem Oberschulrath unmittelbar verwalteten Landes- und Districtsstiftungen. Es beschliesst endlich 4. über die staatliche Genehmigung neuer Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 3000 fl. nicht übersteigt und der Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen ohne Unterschied ihres Betrages. §. 3. Dem Staatsministerium bleiben vorbehalten: 1. die staatliche Genehmigung aller neuen Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 3000 fl. übersteigt; 2. die Ertheilung der Genehmigung zur dauernden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als die stiftungsgemässen Zwecke und zur vorübergehenden Verwendung derselben für solche Zwecke, wenn sie den Betrag von 1000 fl. übersteigen soll; 3. die Entschliessungen hinsichtlich der Aufhebung von Stiftungen und der Widmung ihres Vermögens zu anderen öffentlichen Zwecken in den Fällen des §. 10 des Gesetzes. §. 4. Die unmittelbare Verwaltung und die Verwaltungsaufsicht bezüglich der in §. 32 des Gesetzes bezeichneten Landes- und Districtsstiftungen steht, soweit diese Stiftungen für Schulen oder zu Unterrichtsstipendien bestimmt und nicht nach §. 2 dieser Verordnung von dem Ministerium des Innern zu verwalten sind — dem Oberschulrath, bezüglich aller anderen hierher gehörigen Stiftungen aber dem Verwaltungshofe zu. Mit derselben ist auch die Abhör der Rechnungen dieser Stiftungen verbunden. §. 5. Zu dem Wirkungskreise der genannten Behörden gehört ferner die obere Aufsicht über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen, welche hinsichtlich der Stiftungen für Schulen und zu Unterrichtsstipendien von dem Oberschulrath, hinsichtlich aller anderen örtlichen Stiftungen aber von dem Verwaltungshofe ausgeübt wird und womit auch die Oberabhör der Rechnungen verbunden ist. In derselben ist insbesondere auch inbegriffen: 1. die Zuständigkeit zur Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung hinsichtlich der in §. 30 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes bezeichneten Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden, und 2. die Befugniss, für kleinere Stiftungen die im Gesetze (§. 29) vorgeschriebene Aufstellung von Voranschlügen nachzusehen. §. 6. Der Verwaltungshof und der Oberschulrath beschliessen, und zwar jede Behörde bezüglich der ihr unterstellten Stiftungen, ferner: 1. über die Einweisung der stiftungsgemäss zur Verwaltung von Familienstiftungen oder Verleihung von Stipendien oder Aussteuergaben berufenen Personen oder Behörden in die Ausübung dieser Rechte (§. 40 des Gesetzes) und 2. über die Entlassung der ernannten Mitglieder der besonderen Stiftungsräthe, sowie der Mitglieder der von den Stiftern mit der Verwaltung weltlicher Stiftungen betrauten sonstigen Behörden wegen dienstwidriger Handlungen. Sind einem nach dem Gesetze bestellten besonderen Stiftungsrathe sowohl aus dem Geschäftskreise des Oberschulraths als aus jenem des Verwaltungshofs Stiftungen zur Verwaltung anvertraut, so steht die Beschlussfassung über die Entlassung ernannter Mitglieder allein der letzteren Behörde zu, welche darüber vorher den Oberschulrath vernehmen wird. Ueber die mit der Verwaltung der örtlichen Volksschulstiftungen betrauten Ortsschulräthe übt der Oberschulrath die Dienstpolizei nach Maassgabe der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, die Zuständigkeit der Behörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend. §. 7. Der Oberschulrath hat ausserdem das Recht zur Verleihung der Unterrichtsstipendien, soweit dasselbe nicht nach §. 2 Ziffer 2 gegenwärtiger Verordnung dem Ministerium des Innern übertragen ist oder darüber von dem Stifter selbst andere nach dem Gesetze zulässige Anordnungen getroffen wurden. §. 8. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen, ohne Unterschied welchen Zwecken dieselben gewidmet sind, einschliesslich der Rechnungsabhör und der Genehmigung der von den örtlichen Stiftungsbehörden aufgestellten Voranschlüge, ist Aufgabe der Bezirksämter. Zu ihrer Zuständigkeit gehören

insbesondere: 1. die Feststellung der Zahl der Mitglieder der (ordentlichen) Stiftungsräthe für Stiftungen, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, und der Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Gemeinden bei der Wahl dieser Mitglieder in den Fällen des §. 16 Absatz 2 des Gesetzes; 2. die Ernennung des Vorsitzenden dieser Stiftungsräthe in den im zweiten Satze des §. 18 des Gesetzes bezeichneten Fällen; 3. die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Einsetzung besonderer Stiftungsräthe, soweit diese von den die betreffenden Stiftungen verwaltenden Gemeindebehörden oder von den Angehörigen einer zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession verlangt wird, — §. 28 des Gesetzes — und über die Wiederaufhebung einer von den Gemeindebehörden beschlossenen derart besonderen Verwaltung (§. 26 Absatz 2); 4. die Festsetzung der Mitgliederzahl der zu bestellenden besonderen Stiftungsräthe, sowie der Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Gemeinden, wenn dieselben durch mehrere der letzteren zu bestellen sind — §. 21 Ziffer 2 und §. 25 des Gesetzes; endlich 5. die Entschliessungen hinsichtlich der Entlassung von Stiftungsrathmitgliedern wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten oder wegen Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern — §. 27 Absatz 2 des Gesetzes. §. 9. Weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bleiben den von dem Ministerium des Innern zu dem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnungen vorbehalten. §. 10. Recurse und Beschwerden gegen die in Angelegenheiten der Stiftungen von den staatlichen Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen gehen an die nach dieser Verordnung nächsthöhere Behörde, welche darüber regelmässig in letzter Instanz entscheidet. Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern in den Fällen des §. 8 Ziffer 3 dieser Verordnung erlassenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an das Ministerium des Innern. Im Uebrigen kommen auch bei Recursen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stiftungen die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 Regierungsblatt No. XXXI über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen zur Anwendung. Die Beschwerden gegen Anordnungen der Stiftungsbehörden selbst gehen an die nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde. Sie sind, soweit erstere nicht zugleich Staatsbehörden, an keine besonderen Förmlichkeiten oder Fristen gebunden. §. 11. Die nach §. 11 des Gesetzes der gerichtlichen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof vorbehaltenen Streitsachen müssen, bevor sie an diesen Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden. Sie gelten in dieser Beziehung als von der zuständigen Verwaltungsbehörde erledigt, wenn über die streitigen Fragen 1. in den Fällen des §. 11 Ziffer 1, 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern und 2. in jenen des §. 11 Ziffer 4 des Gesetzes von dem Verwaltungshof und beziehungsweise dem Oberschulrath, oder sofern es sich um Stiftungen handelt, die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehen, von diesem entschieden worden ist. Im Falle des §. 11 Ziffer 5 bildet die von dem Staatsministerium (§. 3 Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung) erlassene Entschliessung die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung. §. 12. Wenn in dem unter Ziffer 2 des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle der durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erledigende Rechtsstreit zunächst durch eine Anordnung des Verwaltungshofes oder des Oberschulrathes veranlasst wurde, so ist der Verwaltungsgerichtshof gehalten, von der geschehenen Anhängigmachung des Rechtsstreites sofort auch das Ministerium des Innern zu verständigen, welches — wenn eine Abhilfe im Verwaltungswege möglich und nach seiner Anschauung auch gerechtfertigt ist, — dieselbe gewähren und davon dem Verwaltungsgerichtshofe Mittheilung machen, andernfalls aber die Erledigung der Sache dem letzteren unterstellen wird. §. 13. Die Anfechtung einer Anordnung der Verwaltung vor dem Verwaltungsgerichtshof hindert nicht den Vollzug derselben. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium,

den 18. Mai 1870. Friedrich. Jolly. Auf Sr. Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schreiber.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai d. J. über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen und insbesondere seiner Bestimmungen über die Bestellung der Stiftungsbehörden für die weltlichen, nicht zu Zwecken des öffentlichen Volksschulunterrichts bestimmten Ortsstiftungen wird verordnet, wie folgt: *I. Von der Uebergabe der vorbezeichneten Ortsstiftungen an die Gemeinden.* §. 1. Die Uebergabe der bei Einführung des Gesetzes vorhandenen weltlichen und zu anderen Zwecken als denjenigen des öffentlichen Volksschulunterrichts bestimmten Ortsstiftungen an die nach dem Gesetze (§§. 12 und 14) fortan zur Verwaltung berufenen Gemeinden und Gemeindebehörden geschieht unter Leitung der Bezirksämter. — *II. Von dem Verfahren bei Bestellung der „besonderen Stiftungsräthe“.* 1. Allgemeine Vorschriften. §. 2. Wenn an Stelle der Verwaltung durch die Gemeindebehörden der Stifter (§. 20 des Gesetzes) oder die letzteren selbst (§. 26) die Aufstellung eines besonderen Stiftungsrathes verlangen und dieses Verlangen als begründet erkannt wird, und ebenso wenn die Angehörigen der zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession (§. 23 und 24 des Gesetzes) die Bestellung eines solchen Stiftungsrathes beschliessen, so bestimmt das vorgesetzte Bezirksamt zunächst, aus wie vielen Mitgliedern, ausser dem Vorsitzenden, der besondere Stiftungsrath bestehen und wie viele Namen demnach die Vorschlagslisten für die Ernennung dieses Stiftungsrathes (§. 21 Absatz 2 des Gesetzes) enthalten sollen, und ordnet sodann die Aufstellung dieser Listen nach Maassgabe des Gesetzes an. §. 3. Die Aufforderung zur Aufstellung einer Vorschlagsliste ist — unter Angabe der Zahl der in derselben in Vorschlag zu bringenden Namen — bei der erstmaligen Einsetzung des Stiftungsrathes an den zur Verwaltung berufenen Gemeinderath und — wenn der Stifter noch am Leben — auch an diesen, bei künftigen Erneuerungen des Stiftungsrathes aber an den letzteren selbst und die genannte Gemeindebehörde zu erlassen (§. 21 Absatz 2 des Gesetzes). Wenn zur Zeit der Einsetzung des Stiftungsrathes der Stifter nicht mehr lebt, derselbe aber eine mittelst letztwilliger Verfügung gefertigte Vorschlagsliste hinterlassen hat, so geschieht die erstmalige Ernennung des Stiftungsrathes auf den Grund dieser und der auf Anordnung des Bezirksamts von dem Gemeinderathe aufzustellenden Vorschlagsliste. Enthält in diesem Falle die Vorschlagsliste des Stifters eine grössere als die vom Bezirksamte festgesetzte Zahl von Namen, so ist dieselbe durch Ausstreichung der darin zuletzt aufgeführten Namen auf diese Zahl zurückzuführen. §. 4. Die Aufstellung der Vorschlagslisten des Gemeinderathes und des Stiftungsrathes geschieht auf den Grund mündlicher Berathungen und nur soweit bei diesen kein Einverständniss erzielt wird, durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln, auf deren Grund bis zur erforderlichen Zahl und nach der durch die Abstimmung festgestellten Reihenfolge diejenigen Namen in die Liste aufzunehmen sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. §. 5. In die Vorschlagslisten dürfen nur die Namen von Einwohnern der an der Stiftung betheiligten Gemeinde, welche Staatsbürger, mindestens 25 Jahre alt und aus keinem der in §. 21 Absatz 4 des Gesetzes angeführten Gründe von der Liste ausgeschlossen sind, und in den Fällen der §§. 22 und 23 des Gesetzes nur die Namen von Angehörigen der zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession aufgenommen werden, bei welchen diese Voraussetzungen zutreffen. Die Listen unterliegen in formeller Hinsicht wie in Bezug auf die darin enthaltenen Vorschläge der Prüfung des Bezirksamtes. Dasselbe ist befugt, Unberechtigte aus den Listen zu streichen und — wenn es den Verhältnissen nach thunlich — die Ergänzung der letzteren durch neuerliche Vorschläge anzuordnen. §. 6. Nach erfolgter Prüfung und

Berichtigung werden die Vorschlagslisten dem Gemeinderathe zugestellt, von welchem auf Grund derselben an die Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl der Stiftungsrathsmglieder erlassen wird. In Gemeinden, welche durch keinen Bürgerausschuss vertreten sind, hat der Einladung zur Wahl die Berichtigung und Auflegung der Liste der Wahlberechtigten nach Vorschrift der §§. 1, 2 und 6 der Gemeindewahlordnung vorauszugehen. Einsprachen gegen die Liste der Wahlberechtigten sind nach Maassgabe des §. 7 dieser Wahlordnung zu erledigen. §. 7. Die Einladung zur Wahl ist in der in §§. 8 und 10 der Gemeindewahlordnung vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen und den Wahlberechtigten persönlich zu eröffnen. Dieselbe soll enthalten: 1. den Anlass der Wahl; 2. die Angabe, wie viele Mitglieder in den Stiftungsrath zu ernennen sind; — bei künftigen Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind die durch die Wahl zu ersetzenden Mitglieder mit Namen aufzuführen; 3. die Bezeichnung des Wahllocals und der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung erfolgen soll; 4. den Inhalt der Abstimmung der Wahlberechtigten zu Grund zu legenden Vorschlagslisten und — wenn die Gemeindeversammlung wählt — auch die Anführung der gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung des Wahlrechts mit Hinweisung auf die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Wahlordnung. §. 8. Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach erfolgter Verkündung der Einladung stattfinden. Sie geschieht — gleichviel ob von der Gemeindeversammlung oder dem Bürgerausschusse gewählt wird — in den Formen, welche die Gemeindewahlordnung (§§. 14—20, 24, 29 und 35) für die Wahl der Gemeindebehörden und insbesondere für jene des Gemeinderathes vorschreibt. §. 9. Das Ergebniss der Wahl ist mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, dass die Wahllacten acht Tage lang zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen und dass etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl in derselben unerstrecklichen Frist, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Bürgermeister anzuzeigen und unter Bezeichnung der Beweismittel auszuführen seien. Zugleich sind auch die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl persönlich in Kenntniss zu setzen, mit der Aufforderung, sich längstens binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe über die Annahme zu erklären. §. 10. Werden innerhalb der vorbezeichneten Frist keine Einsprachen erhoben und wird auch von keinem der Gewählten die Wahl abgelehnt, so findet, wenn es sich um die erstmalige Einsetzung des Stiftungsrathes handelt, sofort vor dem Gemeinderathe die Loosziehung darüber statt, welche von den gewählten Mitgliedern nach drei Jahren (§. 21 Ziffer 2 des Gesetzes) aus dem Stiftungsrathe austreten, worauf das hierüber aufgenommene Protokoll und die Wahllacten dem Bezirksamte vorgelegt werden. Bei künftigen Erneuerungs- und Ergänzungswahlen geschieht die Vorlage der Wahllacten unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist. Erklären die Gewählten oder Einzelne derselben, dass sie die Wahl ablehnen, so ist von dem Gemeinderathe unverweilt und ohne vorherige Wiederauflegung der Liste der Wahlberechtigten die Einladung zur Vornahme der weiteren Wahl zu erlassn. §. 11. Einsprachen oder Beschwerden, welche innerhalb der in §. 9 bezeichneten Frist erhoben werden, sind nach Ablauf der letzteren mit den auf dieselben bezüglichen Actenstücken und den Wahllacten dem Bezirksamte vorzulegen, welches darüber nach Maassgabe des §. 37 der Gemeindewahlordnung die Entscheidung des Bezirksrathes veranlasst. §. 12. Nach vollständiger Erledigung des Wahlverfahrens werden die Gewählten durch das Bezirksamt handgelüblich auf ihren Dienst verpflichtet und in den letzteren eingewiesen. Wenn gemäss der Bestimmung in §. 22 Absatz 2 des Gesetzes von dem Stifter oder von den örtlichen Stiftungsbehörden selbst, ausser den gesetzlichen (§§. 14 und 16 des Gesetzes) oder den in vorstehender Weise gewählten, noch weitere Mitglieder in die letzteren ernannt werden, so sind auch diese mittelst Handgelübdes auf ihren Dienst zu verpflichten. — 2. Verfahren bei Einsetzung des Stiftungsrathes für Stiftungen, die sich auf

mehrere Gemeinden erstrecken. §. 13. Soll auf Anordnung des Stifters oder nach dem Beschlusse der Angehörigen der zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession ein besonderer Stiftungsrath für Stiftungen bestellt werden, deren Vortheile sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt das Bezirksamt und eröffnet den Betheiligten nach §§. 21 und 25 des Gesetzes: 1. aus wie vielen Mitgliedern dieser Stiftungsrath zu bestehen und wie viele Namen die von den Gemeindebehörden und beziehungsweise von dem Stifter oder dem Stiftungsrathe selbst aufzustellenden Vorschlagslisten zu enthalten haben, und 2. in welchem Verhältnisse oder in welcher Reihenfolge die betheiligten Gemeinden an der Ernennung der Stiftungsrathsmitglieder und der Aufstellung der durch die Gemeindebehörden zu fertigenden Vorschlagsliste jetzt und bei künftigen Erneuerungen des Stiftungsrathes Antheil nehmen. §. 14. Darauf hin wird von jeder der nach diesen Bestimmungen dazu zunächst berufenen Gemeindebehörden der ihr zufallende Theil der gemeinsamen Vorschlagsliste in der oben (§. 4) vorgeschriebenen Weise gefertigt und die aufgestellte Liste dem Bezirksamte vorgelegt. Derselben Behörde ist auch die von dem Stifter oder dem Stiftungsrath aufgestellte Vorschlagsliste zu übergeben. Dem Stifter, wie der Gemeinde und dem Stiftungsrathe, steht bei Fertigung der Liste die Auswahl aus den berechtigten Einwohnern aller an der Stiftung betheiligten Gemeinden zu. §. 15. Von dem Bezirksamte sind die eingekommenen Listen nach Vorschrift des §. 5 dieser Verordnung zu prüfen und, soweit nöthig, ergänzen zu lassen. Sodann ist aus den von den einzelnen Gemeinden eingekommenen Listen die maassgebende Vorschlagsliste der Gemeindebehörden zusammenzustellen und von solcher wie von der Vorschlagsliste des Stifters oder des Stiftungsrathes jeder der zur Wahl von Mitgliedern der gemeinsamen Stiftungsbehörde berufenen Gemeinden zur Vornahme dieser Wahl eine Fertigung zuzustellen. Für die Wahlen der einzelnen Gemeinden und das weitere Verfahren nach Beendigung derselben sind die Bestimmungen in §§. 6 bis 11 dieser Verordnung maassgebend; doch ist die Loosziehung zum Zwecke der erstmaligen Erneuerung des Stiftungsraths (§. 10) hier von dem Bezirksamte vorzunehmen und wenn thunlich mit der handgeüblichen Verpflichtung der gewählten Mitglieder zu verbinden. — 3. Von den Anträgen und Abstimmungen der Confessionsangehörigen hinsichtlich der Bestellung confessioneller Stiftungsräthe. §. 16. Anträge von Angehörigen einer Confession, wonach für Stiftungen der in §. 23 des Gesetzes bezeichneten Art die Einsetzung besonderer aus Mitgliedern der Confession zu bestellender Stiftungsräthe verlangt wird und durch welche zunächst eine Abstimmung der Confessionsangehörigen über die Einführung dieser besonderen Verwaltung veranlasst werden soll, sind bei dem vorgesetzten Bezirksamte einzureichen und zu begründen. Die darauf bezüglichen Eingaben haben insbesondere zu enthalten: 1. eine Nachweisung über das Vorhandensein der formellen Voraussetzungen, unter welchen solche Anträge nach dem Gesetze (§. 24 Absatz 2) überhaupt nur gestellt werden können; 2. eine Darlegung, aus welcher sich ergibt, dass die Stiftungen, um deren Verwaltung es sich handelt, nach der Zeit ihrer Entstehung und den sonst obwaltenden Verhältnissen unter die Bestimmung des §. 23 des Gesetzes fallen; 3. die Bezeichnung der für diese thatsächliche Darlegung vorhandenen Beweise, womit, wenn letztere sich auf Acten, Rechnungen oder sonstige Urkunden gründen, welche sich im Besitze der Antragsteller selbst befinden, zugleich die Vorlage dieser Beweismittel zu verbinden ist. §. 17. Ueber die Anträge der Confessionsangehörigen ist, wenn sie in formeller Hinsicht dem Gesetze entsprechen, zunächst der gesetzlich zur Verwaltung der betreffenden Stiftungen berufene Gemeinderath zu vernehmen, worauf nach Erhebung und auf Grund der vorgebrachten Beweise von dem Bezirksamte darüber entschieden wird, ob die Abstimmung der Confessionsangehörigen anzuordnen oder der Antrag abzuweisen sei. §. 18. Die Entscheidung des Bezirksamtes ist ausser den Antragstellern jeweils auch dem Gemeinderathe

gegen Bescheinigung zu eröffnen. Wenn dem Antrage entsprochen wird, darf die Abstimmung der Confessionsangehörigen dennoch nicht vor Ablauf der Recursfrist oder vor endgiltiger Erledigung der von dem Gemeinderathe gegen die Entscheidung erhobenen Beschwerde vorgenommen werden. §. 19. Wird die Abstimmung angeordnet, so ist von dem Gemeinderathe eine Liste der Stimmberechtigten, das ist aller männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche über 25 Jahre alt und im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte sind, acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können Einsprachen erhoben werden, spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt. Die geschenehe Auflegung der Liste ist unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist für die Einsprachen zu Ende geht, in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt zu machen. §. 20. Ueber die gegen die Liste der Stimmberechtigten erhobenen Einsprachen hat der Gemeinderath eine schriftliche Entscheidung zu geben und dieselbe den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Gegen den erlassenen Bescheid steht den Betheiligten innerhalb acht Tagen die Beschwerde an das Bezirksamt zu, welches darüber endgiltig entscheidet. §. 21. Nach Ablauf der Einsprachfrist, beziehungsweise nach Erledigung der erhobenen Einsprachen und auf Vorlage der desfallsigen Beurkundung des Gemeinderaths, wird von dem Bezirksamte der Tag der Abstimmung festgesetzt und zu solcher die Einladung erlassen. Die letztere, wie die Abstimmung selbst, geschehen in der Weise, wie sie in den §§. 25 und 26 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1868 „über das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller Volksschulen“ für die aus solcher Veranlassung stattfindenden Abstimmungen der Confessionsgemeinden vorgeschrieben ist. §. 22. Wenn eine Stiftung in Frage steht, an welcher mehrere Gemeinden theilhaft sind, so hat die Auflegung der Liste der Stimmberechtigten und die Bekanntmachung der Einladung zur Abstimmung in jeder der theilhaftigen Gemeinden gesondert stattzufinden. Das Bezirksamt verfügt je nach den Umständen, ob die Abstimmung von allen Stimmberechtigten gemeinsam und unter Leitung des Bezirksbeamten oder in jeder Gemeinde gesondert durch einen Beauftragten des Bezirksamtes vorgenommen werden soll. Im letzteren Fall hat dieselbe in allen theilhaftigen Gemeinden an dem gleichen Tage stattzufinden. — *III. Vorübergehende Bestimmungen über die Verwaltungs- und Rechnungsführung hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen.* §. 23. Bis zum Erscheinen der Verwaltungs- und Rechnungs-Instruction, welche nach §. 31 des Gesetzes für die mit der Verwaltung weltlicher Ortsstiftungen betrauten Stiftungsbehörden zu erlassen ist und worin auch die erforderlichen Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Aufstellung und Genehmigung der für die genannten Stiftungen aufzustellenden Voranschläge werden ertheilt werden, bleiben für die Verwaltungsführung und die Zuständigkeiten der örtlichen Stiftungsbehörden, wie auch für die Rechnungsführung, die seitherigen Verordnungen in Kraft. §. 24. Die Ausnahmebestimmung des §. 15 Ziffer 1 des Gesetzes tritt in Wirksamkeit, sobald die durch das Gesetz über die Armenpflege eingeführten Armenräthe in den Gemeinden ihre Thätigkeit beginnen. Wenn bis dahin die vorerwähnte Verwaltungs-Instruction und die formellen Vorschriften über die Aufstellung der Voranschläge noch nicht erlassen sind, so haben die Bezirksämter auf Grund der letztgestellten Rechnungen und nach Vernehmung der örtlichen Stiftungsbehörden zu bestimmen, welcher Theil von den Erträgnissen der hierher gehörigen Stiftungen in den einzelnen Gemeinden dem Armenrathe für die nächste Zeit zur Verfügung gestellt werden könne. Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Armenräthe wird über die stiftungsgemässe Verwendung dieser Erträgnisse in der seitherigen Weise von den Stiftungsbehörden selbst verfügt. Karlsruhe, den 19. Mai 1870. Grossherzogliches Ministerium des Innern. Jolly. Vdt. Brecht.

CXVI.

Das Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

No. 4139. Wie wir in unserer Denkschrift vom 4. November v. J. begründet haben, verletzt das obige Gesetz das durch völkerrechtliche Verträge und durch die badischen Grundgesetze garantierte Privateigenthum der Kirche an dem katholischen Cult-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsvermögen, indem dasselbe ein Privateigenthum, resp. privatrechtliche Ansprüche der Kirche an diesen Stiftungen nicht anerkennt, denselben den Rechtsschutz der bürgerlichen Gerichte entzieht, die Erwerbfähigkeit der Kirche von der staatlichen Genehmigung abhängig macht, die katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen als weltliche erklärt und sie der kirchlichen, resp. confessionellen Leitung, Verwendung und Verwaltung entzieht, indem dieses Gesetz ferner nicht zulässt, dass in Hinkunft Stiftungen für Schul- und Wohlthätigkeitszwecke der Kirche geschenkt werden und die Leitung des Stiftungswesens, die Anordnung über die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen als Verwaltungssache erklärt, endlich die Staatsregierung ermächtigt, das Vermögen der Stiftungen (auch der kirchlichen) einem anderen öffentlichen, resp. kirchlichen Zwecke zu widmen. Dieses Gesetz verstösst nicht bloss gegen die Grundsätze des Rechts und gegen die Vereinbarung zwischen der grossherzoglichen Staatsregierung und uns vom 5. Nov. 1861, sondern gegen die Freiheit der Religion, der Person, des Eigenthums und gegen die Vereinsfreiheit. Die staatliche gesetzgebende Gewalt ist Kraft des bestehenden Rechts nicht befugt, das wohlerworbene Recht der Kirche bezüglich des Eigenthums, der Repräsentation, Verwaltung und Verwendung des confessionellen, bezw. des Kirchenvermögens, wie durch jeneß Gesetz geschehen, einseitig abzuändern. Indem wir desshalb die Rechte der Kirche bezüglich des Eigenthums und der Repräsentation, Verwaltung und Verwendung der katholischen und kirchlichen Stiftungen gegen dieses Gesetz ausdrücklich wahren, legen wir andurch gegen dasselbe öffentlichen, feierlichen Protest ein. Freiburg, 19. Mai 1870. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. † Lothar Kübel. Vögele.

Das Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

An die hochw. Pfarrämter der Erzdiocese (badischen Theils): No. 4203. Wie uns heute mitgetheilt wurde, sind die katholischen Stiftungscommissionen in Folge Erlasses grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. No. 5011 von den grossherzogl. Bezirksämtern veranlasst worden, die katholischen Wohlthätigkeits-, resp. die Armen- und Krankenstiftungen an die politischen Gemeindebehörden zu übergeben. Mit Bezug auf unsere obige Rechtsverwahrung beauftragen wir die erzbischöflichen Pfarrämter, alsbald aus den Stiftungsurkunden, Acten und Vorberichten der Rechnungen der seither von den katholischen Stiftungscommissionen verwalteten katholischen Armen- und Krankenstiftungen Abschriften über den Ursprung, den Zweck, den Willen der Stifter, über die durch diese oder durch die Bestimmung der zuständigen Behörden angeordnete Leitung, Verwaltung und Verwendung dieser Stiftungen zu fertigen und diese von dem Pfarramte zu beglaubigenden Abschriften bei den Pfarracten zu deponiren. Sollte eine solche Stiftung einem sogenannten rein kirchlichen Fond z. B. dem Pfarr- oder Kirchenfond zu Armen- oder Kranken zwecken geschenkt oder sonst rechtlich zugewendet sein, oder jene aus kirchlichen Mitteln, z. B. aus Sammlungen, vermittels des Klingelbeutels, Opferstocks oder durch Anordnung kirchlicher Behörden oder unter bischöflicher Autorität entstanden, oder endlich auch zu kirchlichen Zwecken verwendet worden sein, so wird die katholische Stiftungscommission mit Bezug auf §§. 3, 8 und 43 des oben erwähnten Gesetzes vom 5. d. M. in motivirter Weise unter Vorlage der betreffenden Urkundenabschriften

bei grossherzogl. Bezirksamt sich verwenden, damit diese Stiftung als katholisch kirchliche erklärt und deren Herausgabe nicht begehrt werde, eventuell uns hierüber unter Vorlage der betreffenden Urkunden Bericht erstatten. Wenn ausser den katholischen Stiftungen jetzt und ehe die Vollzugsverordnung zu obigem Gesetz erlassen wurde, sofort die katholischen Armen- und Krankenstiftungen mit Gewalt der katholischen Verwaltung entzogen werden, so beauftragen wir die katholischen Stiftungscommissionen bei der Uebergabe die Rechte der Kirche und der Katholiken bezüglich dieser Stiftungen ausdrücklich und schriftlich zu wahren und diesen schriftlichen Protest ebenso wie die specificirte Bescheinigung über die übergebenen Gegenstände in der Stiftungsregistratur aufzubewahren. Freiburg, 19. Mai 1870. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. † Lothar Kübel. Vögele.

CXVII.

Venerabili Fratri Bernardo Archiepiscopo Friburgensi.

Leo P. P. XII. Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. — Diem, quem votis approperebamus, Ecclesiae isti faustum et salutarem gratulamur illuxisse, quo antistitem eidem praefecimus. Te vero, quem in id muneris adscivimus, curis consiliisque nostris pro gregis istius bono susceptis cumulate satisfacturum haud diffitemur, dante Deo voci tuae vocem virtutis, ut traditam tibi vineam custodias sedulo, excolasque perstudiose. Cum autem inter ea, quae celeriter gerenda tibi erunt, Capituli constitutio commissa tibi sit, commendamus summopere Fraternalitati tuae, ut quae Nostris Apostolicis litteris, quarum initium est: Ad Dominici Gregis custodiam decrevimus, religiosissime servari enitaris. Nostro quippe Nomine prima hac vice eligere Decanum, Canonicos et Vicarios Capituli datum est tibi: qua in re conficienda id ob oculos habendum memineris, ut eligendi Sacris sint Ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia ceterisque virtutibus ex Canonum praescripto necessariis praefulgeant, neque sint Serenissimo Principi minus grati, ut scilicet omni adempta offensionis causa facilius ac salubrius delato munere perfungantur. Hinc tuarum erit partium omnia illa quae in eam rem et pro Episcopis et pro Capitulis sancita ibidem sunt, accurate exequi, atque omni studio contendere, ut per eos ad quos spectat apprime eadem illa perficiantur. Vides, Venerabilis Frater, quae tibi ex hoc capite imposita sit procuratio, gravis ea quidem ac difficultatis plena, quae tamen ex tuo pro salute ovium ac catholicae rei incolumitate studio omnino praestanda tibi est corde magno et animo volenti, quod ut prospere succedat, auspiciem praesidii Coelestis Apostolicam Benedictionem tibi gregique tuo peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Petrum die XXI. Maji anni 1827. Pontificatus nostri Anno IV.

CXVIII.

Dilectis filiis Decano et Canonicis Archiepiscopalis Ecclesiae Friburgensis.

Leo P. P. XII. Dilecti Filii Salutem et Apostolicam Benedictionem. — Re sacra isthic pro locorum conditione ordinata Archiepiscopum superiori in Consistorio vobis praefecimus Venerabilem Fratrem Bernardum Boll. Mandatum vero Eidem dedimus, ut juxta felicitis recordationis Praedecessoris Nostri Constitutionem — Provida solersque —, nec non juxta ea quae Nostris litteris, quarum initium — Ad Dominici Gregis custodiam sancita fuere, vestrum Collegium constitueret. Suo ipsum jam perfunctum officio censentes, scribimus ad vos ut excitatam expectationem pro delati muneris gravitate sustinere, caeterisque integritate vitae ac sedula sacrorum procuracione anteire contendatis. Cum autem per memoratas Apostolicas Litteras privilegium Antistitem eligendi statis quibusdam legibus vobis detulerimus, id etiam speciatim vos admonitum volumus ut gravissima hac in actione gloriam Omnipotentis Dei, Religionis utilitates incolumitatem gregis, aeternam salutem vestram revolvatis animo. Alienis etiam vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis patribus nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles judica-

veritis, non quidem precibus vel humano affectu aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis praefici diligenter curetis. Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare Ecclesia quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse. Id ob oculos habeatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem Nostris Litteris conditiones jus erit vobis Collegas eligendi. Confidimus sane mandatis hisce Nostris, quae et populi istius universi vota sunt, apprime vos esse obtemperaturos, idque a Vestra in Nos fide atque observantia certo praestolamur, vobis interim, Dilecti Filii, Benedictionem ex animo impertimur. Datum Romae apud S. Petrum die XXVIII Maji an. 1827. Pontificatus nostri Anno IV.

CXIX.

Erzbischöfliches Domcapitel. Freiburg, den 27. Mai 1868. No. 85. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 18. d. M., No. 6474. *Das Ableben Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs Hermann von Vicari, hier die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffend.*

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns ganz ergebenst zu erwidern: Aus der mit obigem Erlass uns abschriftlich mitgetheilten Höchsten Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Grossherzogs, aus Grossh. Staatsministerium vom 18. d. M. No. 562 haben wir ersehen, dass Seine Königliche Hoheit geruht haben, auf Grund des Art. I der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827, sowie des Breve Leo XII. vom 28. Mai 1827 die auf der Candidatenliste vom 6. d. M. benannten vier Bischöfe in Cöln, von Trier, Mainz und Paderborn als nicht wählbar zu erklären und die übrigen vorgeschlagenen Candidaten bis auf Einen als minder angenehm zu bezeichnen. Zugleich sehen Seine Königliche Hoheit auf Grund der berührten Höchsten Entschliessung der Vorlage einer ergänzten Candidatenliste von Seiten des Domcapitels gnädigst entgegen. Wir halten uns verpflichtet, Grossherzoglichem Ministerium des Innern in dieser Angelegenheit nachstehende Erklärung ganz ergebenst mitzuthemen: Gemäss Art. I der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 ist das Capitel der Metropolitankirche Freiburg verpflichtet, innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles an gerechnet, Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Grossherzog, von den Namen der zum Diöcesanclerus gehörigen Candidaten, welche das Capitel nach canonischer Vorschrift für würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche Kirche zu regieren, in Kenntniss zu setzen. Diese Bulle legt dem Domcapitel weiters die Pflicht auf, durch Vorlage der Candidatenliste sich zu vergewissern, ob vielleicht einer der Candidaten dem Durchlauchtigsten Landesherrn minder genehm sei, welchen sodann das Capitel aus dem Verzeichniss zu streichen hat. In jedem Falle muss aber die übrig bleibende Anzahl noch hinreichend sein, dass aus ihr der neue Vorsteher der Kirche von dem Domcapitel nach canonischer Vorschrift frei gewählt werden kann. Wir kennen kein Breve, das dem Grossherzoglichen Gubernium ein weiter gehendes Recht als diese Bulle selbst einräumt. Durch die Litterae apostolicae vom 4. Mai d. J. hat der heilige Vater uns eröffnet: „... hisce litteris facultatem vobis facimus, ut in eligendorum elencho a vobis accuratissime faciundo et isti civili Gubernio exhibendo ponere etiam possitis plures ecclesiasticos viros ad istum dioecesanum clerum minime pertinentes, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque. Id tamen ea lege concedimus, ut novi antistitis electio a vobis fieri nunquam possit, nisi ab eodem Gubernio tres saltem in elencho relictis fuerint, qui eligi possint“. Hieraus geht hervor, dass wir berechtigt und verpflichtet sind, nach den Bestimmungen des Kirchenrechts und nach unserer Ueberzeugung die Liste der Candidaten

innerhalb der erwähnten Frist aufzustellen, und Seiner Königlichen Hoheit allerehrfurchtsvollst zur Kenntniss zu bringen. Auf diesem Wege haben wir uns „ante solemnem electionis actum“ darüber Gewissheit zu verschaffen, wer etwa „persona minus grata“ sei. Es liegt uns hiernach weiters ob, dass wir den neuen Vorsteher der Kirche nur aus den Candidaten wählen dürfen, welche nach gehörig geschehener Vorlage der Liste auf derselben stehen geblieben sind, deren übrig bleibende Anzahl nach der oben erwähnten päpstlichen Interpretation aus mindestens drei Candidaten bestehen soll. Die uns ferner auferlegte Beschränkung auf die Liste solche Candidaten zu setzen, welche dem Diöcesanclerus angehören, ist im vorliegenden Fall durch die frühere, auch in dem Allerhöchsten Staatsministerialerlass vom 18. d. M. aufrecht erhaltene Erklärung der Grossh. Regierung, sowie durch den oben erwähnten Ausspruch des apostolischen Stuhles vom 4. d. M. entfallen. Die von uns Höchsten Orts vorgelegte Candidatenliste vom 6. d. M. entspricht hiernach durchaus dem Art. I der berührten Bulle. Das von uns bei Aufstellung der Liste ausübende Recht, ist nach diesen Bestimmungen erschöpft, sobald — wie geschehen — die Candidatenliste legitim beschlossen und dem Durchlauchtigsten Landesherrn vorgelegt worden ist. Wir können uns desshalb zur Abänderung, beziehungsweise Ergänzung dieser Liste nicht für befugt halten, und bitten wir Hochdasselbe ganz ergebenst, dahin wirken zu wollen, dass uns gemäss den citirten Bestimmungen die als minder genehm Erklärten bezeichnet, jedoch mindestens drei der Candidaten auf der Liste vom 6. d. M. belassen werden, aus welchen wir sodann in freier canonischer Wahl den Erzbischof wählen können. gez. † Lothar Kübel, Bischof von Leuka und Domdecan.

CXX.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 10. September 1868. ENo. 9358. BNo. 11,404. *Die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffend.*

Erzbischöflichem Domcapitel beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 18. Juli l. J. No. 135 ergebenst zu erwidern: Wohldasselbe hat uns mit obigem Schreiben in Kenntniss gesetzt, dass der römische Stuhl durch Breve vom 6. Juli l. J. erklärt habe, das Capitel dürfe die vorgelegte Candidatenliste für den Erzbischöflichen Stuhl nicht ergänzen. Wir beklagen es, dass Wohldasselbe von der Ansicht auszugehen scheint, die Art der Anwendung der ein Bestandtheil des inländischen öffentlichen Rechts bildenden zweiseitigen Festsetzungen über die Errichtung des Erzbisthums könne einseitig durch den auswärtigen Contrahenten bestimmt werden. Es kann der Aufmerksamkeit Wohldesselben nicht entgehen, dass von diesem Standpunkte aus praktische Resultate nicht zu gewinnen sind, da selbstverständlich die Grossh. Regierung eine von ihr für irrig gehaltene Auslegung des öffentlichen Rechts des Landes in dem Gebiet desselben nicht zur Anwendung kommen lassen kann. Wohldasselbe hat übrigens weder die von dortseits an den heiligen Stuhl gerichtete Anfrage noch die Antwort desselben uns mitgetheilt, wodurch uns zu unserem Bedauern die Möglichkeit entzogen ist, die Quelle des bestehenden Missverständnisses zu erkennen und dasselbe zu beseitigen. Wir können darum nur wiederholen: die Bedeutung und der Sinn des Breve's vom 28. Mai 1827 ist in den Vorverhandlungen, wie wir in unserem ergebensten Schreiben vom 30. Mai d. J., No. 7034/35, uns darzutun erlaubten, genau festgestellt worden. Es sollten den Regierungen Garantien gegeben werden, dass keine missfälligen Candidaten den Erzbischöflichen Stuhl besteigen, und nur unter dieser Bedingung ist das der Bulle ad dominici gregis custodiam zu Grunde liegende Ultimatum angenommen worden. Es kann daher der Grossh. Regierung nie der Wortlaut der Bulle ad dom. greg. cust., welcher für die Frage, ob eine Ergänzungsliste zulässig sei, überdies nichts beweist, allein entgegen gehalten werden. Bulle und Breve stehen in unbedingter Verbindung; das Breve besagt, wie die Bulle zu interpretiren, und das Breve erklärt mit ausdrücklichen Worten,

es dürfe keine persona minus grata gewählt werden. Müssen wir für jetzt und so lange Wohldasselbe seine rechtlichen Bedenken nicht zu unserer Kenntniss bringt, auf eine weitere Erörterung der Rechtsfrage verzichten, so glauben wir doch Erzbischöfl. Domcapitel auf einige thatsächliche Punkte aufmerksam machen zu sollen, welche selbst bei Festhaltung des dortseitigen Rechtsstandpunktes das Begehren der Grossh. Regierung nach Erweiterung der ursprünglichen Candidatenliste als gerechtfertigt erscheinen lassen. Unsere Geneigtheit, auch dem Diöcesanclerus nicht angehörige Candidaten unter Umständen auf der Liste zuzulassen, sollte dem Wahlrechte Wohldesselben möglichst freien Spielraum gewähren. Wie aber hätte sich nach der dortigen Anschauung des Rechts der Regierung deren Ablehnungsbefugniss in der That gestellt? Die Liste Erzbischöflichen Domcapitels enthielt 8 Namen. Von den genannten auswärtigen Candidaten hatte die Grossh. Regierung bereits als nicht annehmbar erklärt (und zwar kurz zuvor bei der Ernennung des Domdecans) die Bischöfe von Mainz und Trier, sowie den Weihbischof von Cöln. Abgelehnt als persona minus grata wurde damals Domcapitular Weikum. Das Capitel hat also jetzt nur vier Candidaten auf die Liste gesetzt, von denen nicht schon zuvor bekannt war oder wenigstens durch die den Wählern unzweifelhaft zur Pflicht gemachte Erkundigung sehr leicht bekannt werden konnte, dass sie von der Grossh. Regierung beanstandet seien. Nach der päpstlichen Erklärung vom 4. Mai d. J., welche Wohldasselbe in dem Erlasse vom 27. Mai d. J. No. 85 anführte, sollte das Domcapitel nur wählen, wenn wenigstens drei Candidaten auf der Liste blieben. Die Grossh. Regierung hätte also nach dortiger Auffassung in Wahrheit einen Candidaten von der Liste streichen lassen können. Wie sich ein solches Vorgehen mit den Abmachungen von 1827 vereinigen lässt, ist nicht abzusehen. Wir glauben daher, Wohldasselbe werde in nochmaliger Erwägung der rechtlichen und thatsächlichen Lage einer baldgefälligen Erweiterung der Candidatenliste für den Erzbischöflichen Stuhl sich um so weniger entziehen wollen, als die Erhaltung des Wahlrechtes selbst Erzbischöflichem Domcapitel sicher von höchstem Werthe sein muss. Die Grossh. Regierung aber vermag von ihrem Rechtsstandpunkte um so weniger abzugehen, als sie sich bewusst ist, das freie Wahlrecht des Capitels ebenso streng zu achten, als es ihre unabweisbare Pflicht ist, weniger angenehme Candidaten von einem so hohen, auch für den Staat so bedeutsamen Kirchenamte fern zu halten. Wir erlauben uns daher, unser Ersuchen vom 18. Mai l. J. No. 6474 ergebendst zu wiederholen, die erforderliche Ergänzung der Candidatenliste baldgefälligt vornehmen zu wollen. gez. Jolly.

CXXI.

Erzbischöfliches Domcapitel. Freiburg, den 13. März 1869. No. 58 u. 59. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1868, No. 11,404 und 6. März d. J., No. 2878. *Die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffend.*

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebendst zu erwidern: Den Grund der Verzögerung, die mit unserer Rückäusserung eingetreten ist, dürfte Hochdasselbe in Nachstehendem erkennen. Angesichts des Apostolischen Schreibens vom 6. Juli v. J., wovon wir eine Abschrift anzuschliessen uns erlauben, wurde von uns einstimmig anerkannt, dass eine Ergänzung oder Veränderung der Candidatenliste vom 6. Mai v. J. von uns nicht bewirkt werden könne, wie wir dies auch Hochdemselben mit Zuschrift vom 18. Juli v. J. No. 135 ausgesprochen haben. Der von Hochdemselben hierauf erfolgte Erlass vom 10. September v. J. No. 11,404 wurde dem heil. Vater zur Kenntniss gebracht. Da ferner es sich hier vorzugsweise um die Interpretation des Breve's vom 28. Mai 1828 handelt, welches seiner Zeit als eine Instruction für die Wahl vom heiligen Stuhle direct an das Domcapitel erlassen wurde und desshalb diese Interpretation nur von dem heil.

Vater als dem obersten kirchlichen Gesetzgeber erbeten und gegeben werden konnte, so haben vier Mitglieder des Collegiums Seine Heiligkeit um eine Information über den Sinn dieses Breve unter dem 11. Jänner d. J. ehrfurchtsvollst gebeten. In dem hierauf anher ergangenen päpstlichen Schreiben vom 8. Februar l. J., welches wir in Abschrift ergebenst beilegen, sowie in der Zuschrift des Herrn Cardinal-Staatssecretärs vom 4. Jänner d. J. hat der heilige Vater erklärt, dass der heilige Stuhl von dem, was er im Breve vom 6. Juli 1868 ausgesprochen habe, nicht abgehen könne, und sind wir hierin wiederholt angewiesen worden, unsere Candidatenliste nicht zu ändern bezw. zu ergänzen. Grossh. Ministerium des Innern wird nun mit uns die Ansicht theilen, dass wir hiernach die Candidatenliste vom 6. Mai v. J. nicht ergänzen können und es uns nur mehr erübrigt, unsere Bitte vom 18. Juli, bezw. vom 27. Mai v. J. No. 135 und 85, wie hiermit geschieht, aufs Neue ergebenst zu wiederholen. gez. † Lothar Kübel, Domdecan.

CXXII.

Grossherzogl. Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 19. Juni 1869. ENo. 7382/7319. *Die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffend.*

Erzbischöflichem Domcapitel beehren wir uns auf den gefälligen Erlass vom 13. März l. J. No. 58 und 59 ergebenst zu erwidern: Wir können nur unserem aufrichtigen Bedauern Ausdruck geben, dass der römische Stuhl nach Schreiben vom 8. Februar l. J. unerachtet der Erklärung der Capitelsmehrheit vom 11. Januar l. J. nicht von seiner Anschauung abgehen zu sollen geglaubt hat, als ob eine Ergänzung der Wahlliste nicht zulässig sei. Nochmals auf die Rechtsfrage näher einzugehen, dürfen wir um so mehr unterlassen, als der römische Stuhl in dem erwähnten Schreiben keine Gründe seiner abweichenden Ansicht niedergelegt hat. Es erübrigt uns nur, einfach auf dem vertragsmässigen Rechte des Breve's *Re sacra*, welches von den bedeutendsten wissenschaftlichen Autoritäten in gleicher Weise wie von der diesseitigen Regierung aufgefasst wird, stehen zu bleiben. Wie wir Wohldemselben schon in dem Erlasse vom 10. September v. J., No. 11,404, zu bemerken die Ehre gehabt, bilden Bulle und Breve einen Bestandtheil des inländischen öffentlichen Rechts und kann daher der römische Stuhl nicht einseitig eine Anwendung bestimmen, welche von den nach Entstehung und Wortlaut vollkommen klaren Vereinbarungen abweicht. Wir haben Wohldemselben auch in dem Erlasse vom 10. September v. J. dargelegt, wie die Wahlliste vom 6. Mai v. J. selbst von dem Standpunkte der römischen Curie aus einer Erweiterung bedarf, wenn das Recht der Regierung nicht einfach illusorisch gemacht werden will, da die vorgelegte Liste von acht Candidaten vier Namen enthielt, welche kurz zuvor von der Grossherzogl. Regierung beanstandet worden waren. Indem wir uns im Uebrigen auf unsere früheren Ausführungen beziehen, können wir auf Grund der Bulle *ad dom. greg. cust.* und des Breve's *Re sacra* unser Ersuchen vom 18. Mai v. J. No. 6474 nur wiederholen. gez. Jolly.

CXXIII.

Ministerium des Innern. Karlsruhe den 22. April 1869. Nro. 4842. *Die Besetzung der kirchlichen Pfründen betreffend.*

Erzbischöflichem Capitels-Vicariate beehren wir uns, auf die gefällige Mittheilung vom 22. Januar l. J. Nro. 639 ergebenst zu erwiedern: Mit obigem Erlass hat Wohldasselbe unter Mittheilung einer Abschrift eines Rescriptes des Kardinal-Staatssecretärs vom 5. Januar d. J. uns benachrichtigt, der Herr Capitular-Vicar und Bisthumsverweser werde durch ertheilte päpstliche Vollmacht ermächtigt, die Pfründen freier Collatur zu vergeben. Von dem Wunsche geleitet, unsererseits zur Verhütung jeder irgend vermeidlichen Störung in dem Gang des Kirchenregiments beizutragen, werden wir bis auf Weiteres die Ausübung der fraglichen Befugniss, obgleich dieselbe im gemeinen Rechte nicht begründet ist, gestatten, und theilen

demgemäss Wohldemselben unter Einem unsere Bemerkungen über die Bewerber um die ausgeschriebenen Pfründen freier Collatur mit. Dabei müssen wir aber die aus den vertragmässigen Festsetzungen über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles hervorgehenden Rechte der Regierung wahren, und wir würden genöthigt sein, die fernere Ausübung der ausserordentlichen, im gemeinen Recht nicht begründeten Vollmachten des Herrn Bisthumsverwesers zu beanstanden, sofern wir uns zu unserem Bedauern überzeugen müssten, dass durch dieselben die rechtmässige Wiederbesetzung des erzbischöfl. Stuhles umgangen werden sollte. gez. Jolly.

CXXIV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg den 20. Mai 1869. Nro. 3911. *Erllass etc.*

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Die Frage, welche Befugnisse der oberste kirchliche Gesetzgeber und Richter einem Capitelsvicar übertragen und ob dieser hiernach Pfründen freier bischöflicher Collatur besetzen könne, berührt lediglich die inneren kirchlichen Verhältnisse. Gemäss dem positiven Recht und dem allseits anerkannten Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche in kirchlichen Rechtsverhältnissen steht der Grossherzoglichen Regierung keine Verfügung oder Entscheidung über diese innere kirchliche Angelegenheit zu. Die Ausübung der in der Verfassung und dem bestehenden Rechte der Kirche begründeten, dem Capitelsvicar vom hl. Stuhl erteilten Vollmacht, die Pfründen freier Collatur zu verleihen, kann desshalb rechtlich von dortseits weder „bis auf Weiteres gestattet“, noch unter gewissen Bedingungen „beanstandet“ werden, deren Erfüllung nicht von diesseits abhängt. Wir halten uns vielmehr für verpflichtet, lediglich das Rescript des Staatssecretariats Seiner Heiligkeit des Papstes vom 5. Januar d. J. zu vollziehen. gez. † L. Kübel.

CXXV.

Justiz-Ministerium. Karlsruhe den 3. August 1865. Nro. 7069. *Die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkungen öffentlicher Diener, insbesondere katholischer Geistlichen betreffend.*

An die Grossh. Staatsanwaltschaften bei den fünf Kreis- und Hofgerichten und bei den sechs Kreisgerichten: Es ist wiederholt vorgekommen, dass das Erzbischöfliche Ordinariat sich unmittelbar an die Staatsanwälte wandte, um dieselben zu gerichtlicher Verfolgung in und ausserhalb der Presse gegen Kirchenbehörden und einzelne Geistliche erhobener Angriffe zu veranlassen. Obwohl in den Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats in der Regel auch der §. 631a des St.-G.-B. angerufen wird, handelt es sich gewöhnlich nur um die Frage der Erhebung einer Anklage wegen Ehrenkränkung auf Grund der §§. 297, 317 des St.-G.-B. Nach dem letzteren Paragraphen sind die Staatsanwälte berechtigt, nicht auch unter allen Umständen verpflichtet, wegen Beleidigungen öffentlicher Behörden und Diener an Stelle der Beleidigten Anklage zu erheben. Dieselben haben mit diesseitiger Billigung von dieser Befugniß stets nur dann Gebrauch gemacht, wenn es sich um Vertretung einer durchaus intacten Persönlichkeit und um einen Fall handelt, in welchem der Beleidigte nicht durch seinen Wandel und sein Verhalten zu der ihm wiederfahrenen Ehrenkränkung selbst Anlass gab. In Befolgung dieses Grundsatzes werden die Grossh. Staatsanwälte auch fernerhin unterlassen, Anklagen wegen Ehrenkränkungen zu erheben, welche sich kirchliche Diener durch eigenes ungesetzliches Verhalten, insbesondere durch Reden, Predigten und andere Agitationen gegen bestehende Gesetze und gegen Staatsbehörden zuzogen, und werden vielmehr in solchen Fällen die Erhebung der Anklage dem Beleidigten selbst überlassen. Da ferner bei Erhebung einer Staatsanklage das öffentliche Interesse den Hauptgesichtspunkt bildet, so darf dieselbe nur unter der Voraussetzung geschehen, dass

sie durch das Interesse des Staates wirklich gefordert werde und nicht gegen dasselbe verstosse. Die Erwägung dieser Frage, welche demnach stets der wirklichen Erhebung der Anklage vorausgehen hat, kann aber zunächst nur Sache derjenigen Staatsbehörde sein, welche überhaupt organisationsmässig berufen ist, die Beziehungen der Kirche zum Staate zu vertreten, nämlich das Grossh. Ministerium des Innern. Im Einverständnisse mit diesem letzteren werden desshalb die Grossh. Staatsanwälte angewiesen, Anklagen wegen Ehrenkränkung von Geistlichen mit Bezug auf ihren Dienst, in sofern sie dieselben für rechtlich begründet und zulässig erachten, nur dann zu erheben, wenn dies von Grossh. Ministerium des Innern verlangt wird. Es sind desshalb künftighin Ansuchen und Aufträge obiger Art Grossh. Ministerium des Innern zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine gerichtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt, als im öffentlichen Interesse gelegen, verlangt wird. Hiervon beehren wir uns, Erzbischöfliches Ordinariat in Kenntniss zu setzen. (gez.) Stabel. Weizel.

CXXVI.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg den 24. August 1865. Nro. 7307. Erlass Grossh. Justiz-Ministeriums vom 3. praes. 21. d. M., Nr. 7068. *Die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkungen öffentlicher Diener, insbesondere katholischer Geistlichen betreffend.*

Beschluss. Grossh. Justizministerium beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Wir finden uns durch obige Generalverfügung beschwert, weil sie das Recht, die Rechtsgleichheit, die Parität und unsere Stellung verletzt. 1. Gemäss §. 2 und 39 der Strafprocess-Ordnung findet die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung in der Regel nur auf Antrag des Staatsanwalts statt. Dieser hat desshalb die ihm zur Kenntniss gelangenden Verbrechen, als unparteiisches Organ der Rechtspflege, zu verfolgen. Er ist zur Handhabung wahrer materieller Gerechtigkeit berufen und er hat also die Legalität, nicht aber Opportunität zu handhaben. Er muss also seines Amtes warten ohne Ansehen der Person, aber auch ohne Rücksicht auf die Wünsche und Interessen der Regierung oder einzelner Staatsbehörden. Die Justiz ist nicht bloss dieser wegen, sondern für die Aufrechthaltung des Rechts da. Durch obige, dortseitige Verfügung wird aber das Einschreiten des Staatsanwalts nicht bloss von dem persönlichen Verhalten des verletzten Rechtsuchenden, insbesondere gegen die Regierung — abhängig gemacht, sondern sogar von der Genehmigung einer Verwaltungsbehörde, welche naturgemäss manchmal selbst Partei in dem Prozesse sein wird. Hierdurch würde aber den ersten §§. des Strafgesetzbuches zuwider gehandelt, eine Reihe von Verbrechen würden nicht gestraft, den Verletzten würde die Allen gleichmässig zustehende Justiz verweigert werden. Es würden dadurch die durch §§. 7, 13 und 14 unserer Verfassung garantirten Rechte der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, der gleichen persönlichen Freiheit, der Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung verletzt werden. 2. Aber auch die verfassungsmässige Parität erscheint uns durch obige Verfügung verletzt. Gemäss §. 317 des Strafgesetzbuches und §. 31 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft ist diese berechtigt, wegen Beleidigungen öffentlicher Behörden und Diener an deren Stelle Anklage zu erheben, und zwar auf Verlangen der Dienstbehörde des Beleidigten. Es ist von dortseits nie bestritten worden, und durch §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 verglichen mit §. 657 des Strafgesetzbuches anerkannt, dass die Behörden und Diener der katholischen Kirche öffentliche, und wir die Dienstbehörde derselben sind. Die bestehende Gesetzgebung und die Praxis in Deutschland, insbesondere in Baden und Hohenzollern, kennt das Ministerium des Innern nicht als die Behörde, welche das Verlangen nach fraglicher Anklage an die Staatsanwaltschaft zu stellen hat, sondern lediglich die (kirchliche) Dienstbehörde. Die Dienstbehörde kann auch allein entscheiden, ob der ihr untergebene Diener seine Amtspflicht erfüllt hat. Das

Gesetz weiss nichts von der Nothwendigkeit, dass die Vornahme der fraglichen Rechtshandlung im öffentlichen Interesse, d. h. in dem der Regierung, liegen müsse. Die obige, dortseitige Verfügung hat die Staatsanwaltschaft auch nicht angewiesen, bei Anklagen wegen Beleidigung aller öffentlichen Diener (der Staats- und protestantischen Kirchen-Diener) ausser dem Verlangen der zuständigen Dienstbehörde derselben, auch noch das Verlangen resp. die Genehmigung der fraglichen Verwaltungsbehörde einzuholen.

3. Obige Verfügung tritt endlich auch der Stellung der katholischen Kirchendiener und der Kirchenbehörde zu nahe. Gegen jene wird dadurch ein neues, ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit beeinträchtigendes privilegium odiosum geschaffen. Dieses ist gerade jetzt bei der systematischen Gehässigkeit eines Theils der badischen Presse gegen die katholische Geistlichkeit um so empfindlicher. Die Dienstbehörde derselben, also die oberste Kirchenbehörde des Landes, wird aber als solche durch obige Verfügung unter die Entscheidung des Ministeriums des Innern gestellt. Diese Bevormundung der Kirche widerspricht ihrer durch feierliche Verträge, Zusicherungen und sogar durch das erwähnte Gesetz von 1860 garantirten Selbstständigkeit, ihrer wohlbegründeten, öffentlich rechtlichen Stellung. Angesichts der Thatsache, dass alle der Kirche feindseligen Elemente frei sind, erscheint es nicht als billig, die rechtliche Wirksamkeit der Kirche immer mehr zu hemmen.

4. So würde durch die dortige verehrliche Verfügung von 3. d. M. den katholischen Kirchendienern factisch die gesetzliche Rechtswohlthat des §. 317 des Strafgesetzbuches und §. 31 der citirten Dienstvorschriften entzogen. Zu einer solchen Anänderung des bestehenden Rechts und Gesetzes halten wir aber die Grossh. Regierung um so weniger befugt, weil dadurch die Grundlagen des seitherigen Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche vollends zerstört würden. Jene Bestimmungen beruhen, wie aus den Regierungsmotiven zum Kirchengesetze von 1860 hervorgeht, auf dem Principe des Zusammenwirkens der Kirche und des christlichen Staats. Würde die daraus abfliessende fragliche Schutzpflicht des Staats gegenüber den kirchlichen Rechten nicht mehr anerkannt, so könnte der von der Kirche getrennte Staat keine Einwirkung mehr auf confessionelle oder kirchliche Verhältnisse (wie in Cult-, Lehr-, Erziehungs-, kirchlichen Vereins- und Gerichts-Sachen, Besetzung der Pfründen, Verwaltung und Verwendung des katholischen Vermögens) und der Staat könnte keine Mitwirkung der Kirchendiener bei Erledigung seiner Angelegenheiten mehr verlangen. Wenn der Staat die Kirche nicht mehr als Theil des öffentlichen Gemeinwesens anerkennt und sich von ihr trennt, so folgt daraus die volle Freiheit der Kirche und des Unterrichts vom Staate. Will dieser das Letztere nicht und muss er also jene bestehenden Rechtsverhältnisse anerkennen, so darf auch die gesetzliche, seither übliche Vertretung der Kirchendiener durch ihre Dienstbehörde nicht alterirt werden. Wir bitten desshalb Hochdasselbe, die dortige Verfügung vom 3. d. M., Nr. 7069 zurücknehmen und die Staatsanwaltschaften zum Vollzuge der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen veranlassen zu wollen. Sollte Hochdasselbe hievon nicht abgehen zu können glauben, so erheben wir hiemit dagegen Beschwerde und bitten, diese Grossh. Staatsministerium zur höchsten Entscheidung vorzulegen. (gez.) Orbin.

CXXVII.

Justiz-Ministerium. Karlsruhe, den 31. August 1865. ENo. 8020. *Die Vertretung der öffentlichen Diener bei Ehrenkränkungen durch den Staatsanwalt, hier insbesondere die Vertretung der Kirchendiener betr.*

Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zum Grossh. Staatsministerium ehrerbietigst vorzutragen: Bekanntlich gilt die Regel, dass es bei Ehrenkränkungen dem Beleidigten selbst überlassen bleibt, Anklage gegen den Beleidiger zu erheben und es berühren diese Privatdelikte die Thätigkeit des Staatsanwalts nicht. Hinsichtlich der Beleidigungen, welche gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener in Ausübung oder

bezüglich ihrer Dienstführung verübt werden, verfügt jedoch der §. 317 des Strafgesetzbuches, dass der Staatsanwalt in diesem Fall die Anklage erheben könne, nicht aber, dass er sie erheben müsse. Es hängt also nach diesem Gesetz von dem Ermessen der Staatsbehörde ab, ob diese Vertretung im einzelnen Falle gewährt oder die Erhebung der Anklage dem Diener selbst überlassen werden soll. Durch Vollzugsverordnung ist weiter bestimmt, dass nicht der beleidigte öffentliche Diener selbst, sondern dessen vorgesetzte Dienstbehörde die Vertretung des Staatsanwalts in Anspruch zu nehmen habe, und dass der Staatsanwalt, wenn er Bedenken hat, diesem Verlangen zu genügen, diese der Dienstbehörde eventuell dem Justizministerium vortragen soll. Dass auch die Kirchendiener unter diesem §. 317 begriffen seien, ist in demselben nicht ausdrücklich gesagt, wird aber aus dem §. 657 des St.-G.-B. abgeleitet und man hat Seitens der Grossh. Regierung stets angenommen, dass auch den Kirchendienern die Vertretung durch den Staatsanwalt in geeigneten Fällen zukomme. Dagegen hat die von der Grossh. Regierung erlassene Vollzugs-Verordnung unter der vorgesetzten Dienstbehörde, welche erwägen soll, ob sich der Fall im öffentlichen Interesse zur Vertretung durch den Staatsanwalt eigne, von jeher nur eine Staatsbehörde verstanden. Ferner hat bei der Erwägung, ob der Staatsanwalt zur Vertretung aufzufordern sei, stets der Grundsatz Anwendung gefunden, dass öffentliche Diener, welche durch ungeeignetes Benehmen die Beleidigung veranlasst haben, nicht durch den Staatsanwalt zu vertreten seien, dass ihnen vielmehr überlassen werden soll die Anklage selbst zu erheben, indem es unter dieser Voraussetzung dem öffentlichen Interesse entgegen läuft, einen Diener von Amtswegen in Schutz zu nehmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nun in einer Reihe von Fällen, wo katholische Geistliche beleidigt worden sind oder sich für beleidigt hielten, die Staatsanwälte unmittelbar zur Vertretung derselben aufgefordert, indem es die Ansicht geltend machte, dass das Ordinariat die oberste Kirchenbehörde des Landes und zugleich die vorgesetzte Dienstbehörde der katholischen Geistlichen sei, folglich auch darüber zu entscheiden habe, ob eine Anklage durch den Staatsanwalt zu erheben sei. Diese Fälle waren meist solche, wo der Beleidigte durch Angriffe auf bestehende Gesetze und durch Agitation gegen dieselben sich die Beleidigungen zugezogen hatte, wo also die Einrede der Wahrheit den Staatsanwalt leicht hätte veranlassen können, seinen Schützling selbst vor Gericht zu stellen. Einerseits haben wir nun in derartigen Fällen die Vertretung durch den Staatsanwalt nicht zugelassen, weil wir überhaupt den Grundsatz festhalten, dass öffentliche Diener, sei es der Kirche oder des Staats, bei selbstverschuldeten Beleidigungen nicht mit staatlicher Autorität vertreten werden sollen, andererseits haben wir die Behauptung des Erzbischöflichen Ordinariats, dass es die Behörde sei, welche die Verfolgung durch den Staatsanwalt zu beschliessen und zu veranlassen habe, entschieden abgelehnt und das Ministerium des Innern als diejenige Behörde bezeichnet, welche zu entscheiden habe, ob es im einzelnen Falle dem öffentlichen Interesse entspreche, einen Kirchendiener durch den Staatsanwalt vertreten zu lassen oder ob ihm anheimzugeben sei, selbst eine Anklage zu erheben, falls diese überhaupt als rechtlich begründet erscheint. Dieser Anordnung gegenüber beharrt das Erzbischöfliche Ordinariat auf der von ihm als Dienstbehörde der Geistlichen beanspruchten Befugniss und es mögen die Gründe, welche es dafür geltend macht, aus der Beschwerdeführung selbst entnommen werden. Sie passen fast durchweg nicht zu der Frage, um die es sich handelt. Unsere Anschauung ist einfach folgende: Wir bestreiten nicht im Geringsten, dass das Erzbischöfliche Ordinariat die Dienstbehörde der katholischen Geistlichen ist, und kennen die Gewalt, die es als solche ausübt, allein wir beschränken diese seine Eigenschaft auf geistliche oder kirchliche Angelegenheiten und können nicht zugeben, dass sich dieses Aufsichtsrecht auch auf rein weltliche Angelegenheiten, insbesondere auf Gegenstände des gemeinen Strafrechts und auf die Stellung der Geistlichen zu demselben er-

strecke. Soweit hier die Grossh. Regierung eine Einwirkung oder ein Ermessen gestattet ist, können es der Natur der Sache nach nur Staatsbehörden sein, welche dasselbe ausüben, aber keine Kirchenbehörden, und wenn die Grossh. Regierung in einer Vollzugsverordnung von Dienstbehörden spricht, so ist es jedenfalls ihre Sache, aber nicht die des Ordinariats, zu bestimmen, wer darunter gemeint sei. Ferner sind die Staatsanwälte Beamte des Staates, nicht der Kirche, und der Staat kann niemals zugeben, dass Kirchenbehörden Aufträge und Weisungen in rein weltlichen Dingen an Staatsbeamte erlassen. Die Frage endlich, ob es im einzelnen Falle geeignet sei, den Staatsanwalt als Vertreter eines beleidigten Dieners zuzulassen, ist nicht nach dem kirchlichen, sondern nach dem öffentlichen Interesse des Staates, zu dessen Schutz der Staatsanwalt auftritt, zu entscheiden. Dass es aber mit diesem Interesse nicht harmonirt, Denjenigen in Schutz zu nehmen, der sich durch Angriffe auf die bestehenden Staatsgesetze Beleidigungen zuzieht, kann nur da bezweifelt werden, wo man die Gesetze des Staats überhaupt missachtet. Indem wir gemäss dieser Ansicht dem Staate das Recht wahren, über seine Beamten selbst zu verfügen und in Fällen, wo es das Gesetz dem Ermessen anheimgibt, ob und wie sie handeln sollen, dieses Ermessen nur von Staatsbehörden ausgeübt wissen wollen, glauben wir keinen Uebergriff in die Rechte der Kirche zu begehen, wohl aber müssen wir es für den Versuch eines Uebergriiffs der Kirche in die Befugnisse des Staates erklären, wenn die Kirchenbehörden derartige Rechte in Anspruch nehmen. Blickt man auf die Verhältnisse zurück, wie sie zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzbuchs zwischen Staat und Kirche bestanden haben, so ist es wohl von selbst klar, dass damals Niemand daran gedacht hat und daran denken konnte, den Kirchenbehörden irgend eine Einwirkung auf die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit zu gestatten, und die inzwischen eingetretene Selbstständigkeit der Kirchen kann weder nach ihrem Princip noch nach irgend einer Bestimmung der betreffenden Gesetze eine solche Befugnisse für die Kirchenbehörden begründen. Die katholische Geistlichkeit muss vielmehr entweder auf die Vertretung durch den Staatsanwalt verzichten und im Fall einer Beleidigung selbst Anklage erheben oder sich der Entscheidung der Staatsbehörden unterwerfen, ob es im einzelnen Falle angemessen sei, den Staatsanwalt zur Vertretung aufzufordern oder nicht. (gez.) Stabel.

CXXVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat. Freiburg, den 9. November 1865. No. 10,024. Erlass Grossh. Justizministeriums vom 7. v. M., No. 9246. *Die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkung öffentlicher Diener betr.*

Beschluss. Grossh. Staatsministerium beehren wir uns ehrfurchtsvoll vorzutragen: In dem Vortrage Grossh. Justizministeriums vom 31. August d. J., No. 8020, worauf die höchste Staatsministerial-Entschiessung vom 5. v. M., No. 820, erfolgte, ist anerkannt, dass die Staatsanwaltschaft auf Verlangen der Dienstbehörde eines im Sinne des §. 317 und 318 St.-G.-B. beleidigten öffentlichen Dieners Anklage erheben könne. Es ist darin ferner anerkannt, dass die Geistlichen öffentliche Diener und endlich, dass wir die Dienstbehörde der katholischen Geistlichen des Landes sind. Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 17. August 1864 sind nach dem Gesetze vom 9. October 1860 erlassen. Dieses bestimmt (§§. 1 und 7), dass die Kirche ein selbstständiges, öffentliches Gemeinwesen, die Kirchenbehörde also die öffentliche Dienstbehörde der öffentlichen Kirchendiener sei. Der §. 31 jener hierauf erlassenen Dienstvorschriften schreibt vor, dass der Staatsanwalt nur auf Verlangen der Dienstbehörde Anklagen wegen Beleidigung öffentlicher Diener erheben solle. Das Grossh. Ministerium des Innern ist hiernach so wenig die Dienstbehörde der Kirchendiener, als z. B. der Justizbeamten. Diese staatliche Verwaltungsstelle dürfte demnach nicht berechtigt erscheinen, die Staatsanwaltschaft zur Erhebung einer Anklage wegen Beleidigung eines Kirchendiener zu veranlassen. Würde uns also das Recht

entzogen, entweder direct oder durch Vermittelung des der Staatsanwaltschaft vorgesetzten Grossh. Justizministeriums den Staatsanwalt zur Erhebung einer solchen Anklage zu veranlassen, so würde den Kirchendienern diese auf der Stellung der Kirche zum Staate, auf §§. 317 und 657 des St.-G.-B., beruhende Rechtswohlthat entzogen werden. Wir erlauben uns zu wiederholen, dass dieses Gesetz und die erwähnte Vollzugsbestimmung nichts darüber sagt, dass die Erhebung einer solchen Anklage im Interesse der Regierung liegen müsse. Aus dem Gesagten geht auch hervor, dass unter der in Rede stehenden Dienstbehörde keine Staatsehörde verstanden wurde. Es wurde in der That bis jetzt vor und nach 1860 nicht beanstandet, dass wir als die Dienstbehörde der Geistlichen den Staatsanwalt zur Erhebung einer solchen Anklage veranlassen und die dienstbehördliche Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen ein Amtsvergehen eines Geistlichen im Sinne des §. 9 Einführ-Gesetzes zum St.-G.-B. ertheilen können. Wir beanspruchen keinerlei Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaft, sondern nur die im cit. §. 31 uns eingeräumte Befugniss. Desshalb steht es der Staatsanwalt auch frei, im Hinblick auf die bestehenden Gesetze unser Gesuch zu beachten oder nicht. Indessen haben wir das uns kraft der bestehenden staatlichen Bestimmungen zustehende Verlangen an die Staatsanwaltschaft um Erhebung einer Anklage unseres Wissens in keinem Falle erhoben, wo der beleidigte Kirchendiener durch eigene Rechtsverletzung sich eine Ehrenkränkung zugezogen hat. So glauben wir durch die Bitte, uns in der ferneren Ausübung der erwähnten Befugniss belassen zu wollen, uns so wenig „einen Uebergreif in die Befugnisse des Staats“ erlaubt zu haben, als die von der Kirche dem Staate zugestandene Einwirkung auf kirchliche Verhältnisse als ein Uebergreif des Staats in diese betrachtet werden kann. Wie jeder Staatsbürger berechtigt ist, in der von den bestehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Weise sein Recht vor den Gerichten resp. durch die Staatsanwaltschaft zu suchen, so ist solches auch der Kirche gestattet. Indem wir desshalb die erwähnten Behauptungen und die Auslegung unserer Intention bei dieser unserer Bitte, wie sie in dem erwähnten Vortrage Grossh. Justizministeriums vom 31. August d. J. enthalten ist, als unrichtig zu bezeichnen uns erlauben, stellen wir an Höchstdasselbe die gehorsamste Bitte: Die Grossh. Staatsanwaltschaften höchstgeneigt anweisen lassen zu wollen, dass sie wegen Beleidigung der Kirchendiener in Ausübung oder bezüglich ihrer Dienstführung auf Verlangen des Erzbischöflichen Ordinariats resp. evangelischen Oberkirchenraths eine Anklage erheben, wenn sie resp. ihre vorgesetzte Staatsbehörde solche für rechtlich begründet halten. I. E. e. G.-V. (gez.) Orbin.

CXXIX.

Erzbischöfl. Capitels-Vicariat. Freiburg, den 26. Nov. 1868. No. 8920.
Die Einführung der gemischten Schulen zu Constanx betr.

Das Erzb. Münsterpfarramt Constanx beauftragen wir, den unten benannten Katholiken durch Ihr betreffendes Pfarramt gegen Bescheinigung derselben oder des Pfarramts zu eröffnen: 1) Herrn Bürgermeister Stromeyer: Während jedes treue Mitglied einer Genossenschaft deren Rechte, und jeder Angehörige einer Confession deren Interessen naturgemäss überall vertheidigt, mussten wir seit einer Reihe von Jahren vernehmen, dass Sie öffentlich den Anordnungen und Aussprüchen Ihrer Kirchenbehörde, wie solche noch in dem neuesten Hirtenbrief vom 19. Juli d. J. enthalten sind, entgegengetreten, dass Sie dazu mitwirkten, kathol. Stiftungen und Lehr-Anstalten der katholischen Verwaltung und Verwendung zu entziehen, und dass Sie den Rechten und Interessen der Katholiken gegenüber sich nicht so verhalten, wie es die Pflicht eines Katholiken erheischt. Kraft unserer oberhirtlichen Autorität legen wir Ihnen desshalb ans Herz, der Pflichten eines Angehörigen der katholischen Kirche fortan eingedenk sein zu wollen. 2) Herrn Professor Frühe: Da es sogar durch öffentliche Blätter zu unserer Kenntniss ge-

kommen ist, dass Sie gegen die Lehren und Vorschriften der Kirche, insbesondere in neuester Zeit, ungeachtet des Verdicts der kirchlichen Autorität über die confessionell gemischten Schulen (Erzb. Anzeigebblatt 1868 S. 152) für diese aufgetreten sind, und so an ihrem Theile dazu beigetragen haben, dass die dortigen kathol. Schulstiftungen und Anstalten ihrem kathol. Zwecke entzogen worden; so sehen wir uns um so mehr dazu veranlasst, Sie als Katholik an Ihre Pflichten als Glied der kath. Kirche zu erinnern, weil Sie katholischer Lehrer an einer stiftungsgemäss katholischen Anstalt und katholischer Zöglinge sind. † L. Kübel.

CXXX.

An Hochw. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat Freiburg. Constanz, den 4. December 1868. Erlass Erzbischöfl. Capitels-Vicariats vom 26. November d. J., No. 8920. *Die Einführung der gemischten Schulen zu Constanz betr.*

No. 439. Am 3. d. M. wurde uns durch das Erzbischöfl. Münsterpfarramt hier der oben erwähnte Erlass mitgetheilt, um den betreffenden Abschnitt dieses Actenstückes dem Katholiken Max Stromeyer, hiesigem Bürgermeister, der ein Glied unserer Pfarrei ist, zu eröffnen. Wir sendeten heute Vormittag unsern Messner Karl Seitz an Herrn Stromeyer, und liessen ihn ersuchen, er möge um halb 12 Uhr sich bei uns einfinden. Da Herr Bürgermeister sich entschuldigen liess, indem er wegen vieler Geschäfte sein Bureau nicht verlassen könne, so begaben wir uns nach 11 Uhr auf sein Geschäftszimmer und erklärten ihm, dass wir ihm eine Mittheilung von Seite der katholischen Kirchenbehörde, des Erzbischöfl. Capitels-Vicariats, zu machen hätten. Hierauf erklärte Herr Stromeyer, er stehe mit dieser Behörde in keinerlei Geschäftsverbindung; desswegen habe er auch von dorther keine Mittheilung entgegen zu nehmen, und er weigerte sich, den Erlass zu hören. Als wir ihn darauf aufmerksam machten, dass er als Glied der katholischen Kirche zum Gehorsam gegen seine kirchlichen Obern verpflichtet sei, und dass, wenn er sich weigere, von diesen eine Belehrung und Ermahnung anzunehmen, er der Kirchenbehörde den Gehorsam aufkündige und sich so aus dem Verbande der Kirche ausschliesse, blieb er dennoch auf seiner Weigerung bestehen, und bemerkte: Es herrsche in unserm Lande Gewissensfreiheit, und in dieser lasse er sich von Niemanden beeinträchtigen. Die freundlichen Vorstellungen, die wir dem Ernst der Sache gemäss entgegengesetzten, blieben fruchtlos, und mussten wir uns so entfernen, ohne uns des Auftrages des Hochw. Erzbischöflichen Capitels-Vicariates entledigen zu können. Erzb. Pfarramt St. Stephan. Bürger.

CXXXI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 10. December 1868. No. 9498. *Das Verhalten des Katholiken Frühe, Professors in Constanz betr.*

Beschluss. Das Erzbischöfliche Spitalpfarramt Constanz beauftragen wir, dem Katholiken Herrn Franz Xaver Frühe, Lycealprofessor in Constanz, schriftlich zu eröffnen: Wir haben denselben durch unsern Erlass vom 26. v. M., No. 8920, pflichtgemäss aufgefordert, die Lehren und Vorschriften der katholischen Kirche fortan zu beobachten. Derselbe hat diese seine Pflicht als Katholik erfüllen zu wollen nicht zugesagt, unsere Mahnung und Autorität nicht beachtet, vielmehr erklärt, er wisse, was er zu thun habe. Ein Katholik, welcher die Dogmen und Gesetze der Kirche in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten nicht befolgt und seiner oberhirtlichen Behörde in diesen Verhältnissen nicht gehorsam sein will, schliesst sich nach Math. 18, 17 von der Kirche aus. Wir ermahnen desshalb nochmals den Katholiken Herrn Professor Frühe, seine katholischen Pflichten zu erfüllen und uns zu erklären, ob er der kirchlichen Autorität, den kirchlichen Lehren und Vorschriften den ihm nach den Vorschriften der katholischen Kirche obliegenden Gehorsam fortan leisten wolle. Diese unsere Ermahnung wolle dem genannten Katholiken durch Herrn Stadtpfarrer Pfaff oder einen von

diesem hiezu Beauftragten persönlich mit dem Anfügen zugestellt werden, dass, wenn er binnen 14 Tagen die berührte Erklärung seiner Kirchenbehörde nicht abgeben werde, wir gegen ihn nach der berührten Vorschrift der Kirche verfahren werden. Sollte Herr Professor Frühe die Annahme dieses Erlasses verweigern, so wird das Erzbischöfl. Pfarramt ihn noch einmal mahnen, dass eine solche Handlungsweise die Folgen des offenen Ungehorsams gegen die Kirche nach sich ziehe. Wir sehen der Vorlage der von Herrn Professor Frühe oder dem Pfarramt auszustellenden Bescheinigung über den Empfang dieses Erlasses und dem Vollzugsbericht hierüber in Bälde entgegen. (gez.) † Lothar Kübel.

CXXXII.

Hochwürdiger Herr Pfarrer! Durch Ihre Vermittelung sind mir zwei Erlasse des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats in Freiburg zugekommen, worauf ich Folgendes zu erwidern habe: Es ist mir unbegreiflich, wie das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat in dem zweiten Erlasse mir mit Excommunication drohen konnte, wenn ich keinen Gehorsam leiste, während der erste doch nur eine Erinnerung an meine katholischen Pflichten, aber keine Aufforderung zur sofortigen Ausführung einer bestimmten Handlung enthielt. Ebenso wenig könnte ich es mit der Gerechtigkeit der kirchlichen Behörde vereinigen, wenn dieselbe eine kirchliche Strafe gegen mich aussprechen würde auf Grund von blossen Zeitungsartikeln, oder weil ich mich an der Gründung der hiesigen gemischten Schule mit vielen andern Katholiken betheiligt habe. Da aber die Androhung der Excommunication einmal ergangen ist, wenn ich nicht erkläre, ob ich der kirchlichen Autorität, den kirchlichen Lehren und Vorschriften Gehorsam leisten wolle, so lautet meine Erklärung darauf also: Die kirchliche Autorität in kirchlichen Dingen habe ich nie bestritten. Die Anklage, gegen katholische Lehren und Vorschriften aufgetreten zu sein, weise ich mit Entschiedenheit zurück. Die berührten Zeitungsartikel sind lügenhafte Entstellung meiner Worte. Begnügt man sich mit meiner Erklärung nicht, so nenne mir die kirchliche Behörde ganz genau die mir zur Last gelegten Punkte und gebe mir bestimmt an, worin ich Gehorsam leisten solle. Mit aller Achtung Frühe. Constanz, den 23. December 1868.

CXXXIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 10. December 1868. No. 9497. *Das Verhalten des Katholiken Max Stromeyer in Constanz betr.*

Beschluss. Das Erzbischöfliche Pfarramt St. Stephan in Constanz erhält anderseits Abschrift unseres Erlasses vom 26. v. M., No. 8920, mit dem Auftrag, solche schriftlich entweder in eigener Person oder durch einen von Herrn Pfarrverweser Burger Beauftragten dem Katholiken Herrn Max Strömeyer, Bürgermeister in Constanz, mit dem Anfügen zuzustellen: Der Katholik Herr Stromeyer hat die Ermahnung seiner rechtmässigen kirchlichen Obrigkeit nicht nur nicht befolgt, sondern trotz der Belehrung und Mahnung seines Seelsorgers über die Pflicht jedes Katholiken, „die Kirche zu hören“, erklärt: er stehe mit uns in keiner Geschäftsverbindung, er habe von uns keine Mittheilung entgegen zu nehmen, er weigere sich, unsere Ermahnung zu hören, er lasse sich von Niemanden in seiner Gewissensfreiheit beeinträchtigen. Hiernach will also dieser Katholik seine religiösen und kirchlichen Pflichten nicht erfüllen, er will den Lehren und Geboten der katholischen Kirche nicht folgen und also der kirchlichen Autorität in der fraglichen kirchlichen Angelegenheit nicht gehorsam sein. Jeder Katholik, welcher diesen Gehorsam der Kirche nicht leistet, schliesst sich aber nach der Vorschrift der Kirche (Matth. 18, 17) von der Kirche aus. Wir erfüllen also nur unsere Pflicht, wenn wir, wie hiemit geschieht, diesen schon früher von uns an seine religiösen Obliegenheiten ermahnten Katholiken noch einmal mahnen und ihn veranlassen, anher oder seinem vor-

gesetzten Seelsorger zu erklären, ob er fortan den Lehren, Vorschriften und der Autorität der Kirche in allen kirchlichen resp. religiösen Angelegenheiten pflichtschuldig gehorsam sein wolle. Würde er binnen 14 Tagen auf die nochmalige Mahnung des St. Stephan-Pfarramtes diese Erklärung nicht abgeben, also seine katholischen Pflichten nicht erfüllen, so werden wir obige kirchliche Vorschrift gegen ihn zur Anwendung bringen. Wir sehen der baldigen Bescheinigung über Eröffnung dieses Erlasses entgegen.
† L. Kübel.

CXXXIV.

An Hochw. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat Freiburg. Constanz, den 18. December 1868. Erlass des Hochw. Erzbischöfl. Capitels-Vicariats Freiburg vom 10. d. M., No. 9497 praes. am 17. December d. J. *Das Verhalten des Katholiken Max Stromeyer in Constanz betreffend.*

No. 474. Gemäss Hochdesselben Anordnung begaben wir uns heute Nachmittag in die Wohnung der Herrn Bürgermeisters Stromeyer, um demselben rubr. Erlass mitzuthellen. Jedoch Herr Stromeyer blieb bei seiner Weigerung, diesen anzunehmen. Wir eröffneten ihm nun, dass hohe Kirchenbehörde in diesem Falle mit Excommunication gegen ihn einschreiten werde; allein sowohl diese Eröffnung als unsere zweckdienlichen Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Die Erwiderungen des Herrn Stromeyer concentriren sich in dem Satze: er habe mit dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariate lediglich nichts zu schaffen. Erzbischöfl. Pfarramt St. Stephan. Burger.

CXXXV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 24. Decbr. No. 9828. Das Verhalten des Katholiken Max Stromeyer in Constanz betreffend.

Beschluss. Erzbischöfliches St. Stephanspfarramt Constanz beauftragen wir, dem Katholiken Herrn Max Stromeyer, Bürgermeister dortselbst, schriftlich gegen Bescheinigung zu eröffnen: Derselbe hat auf unsere zweimalige Erinnerung, die Kirche zu hören und ihre pflichtgemässe Mahnung zu befolgen, beharrlich erklärt, er habe mit der kirchlichen Autorität in dieser religiösen Angelegenheit nichts zu schaffen. Ein solches Verhalten schliesst nicht bloss einen Ungehorsam gegen die Kirche, sondern ein Entgegen-treten gegen die katholische Lehre von der Kirche und gegen die kirchliche Autorität in sich. Das Beharren eines Katholiken in dieser Stellung legt seiner Kirchenbehörde die Pflicht auf, ihm auch äusserlich die Rechte der Kirchengemeinschaft nicht mehr zuzuerkennen, von welcher er innerlich nach solchem Verhalten abgefallen sein muss, wenn er auf diese dritte Mahnung nicht achtet. Wir wiederholen desshalb unsere Ermahnung vom 26. v. M. und. 10. d. M. an den genannten Katholiken und hoffen, dass er endlich seine Pflicht als solcher erkennen und erfüllen werde. † L. Kübel.

CXXXVI.

An Hochw. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat Freiburg. Constanz, den 6. Jänner 1869. Erlass des Hochw. Erzbischöfl. Capitels-Vicariats Freiburg vom 24. December 1868, No. 9828. *Das Verhalten des Katholiken Max Stromeyer in Constanz betreffend.*

No. 6. Rubr. hohen Erlass haben wir heute Nachmittag brieflich Herrn Max Stromeyer dahier übersandt. Jedoch Erlass, sowie unser Begleitschreiben kamen etwa eine Stunde später ohne Empfangsbescheinigung und ohne jede Erklärung des Herrn Stromeyer an uns zurück. Erzbischöfliches Pfarramt St. Stephan. Burger.

CXXXVII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 14. Jan. 1869. No. 366. Das Verhalten des Katholiken Max Stromeyer in Constanz betreffend.

Beschluss. Erzbischöfliches St. Stephanspfarramt in Constanz beauftragen wir, nachstehende Entscheidung dem Katholiken Herrn Stromeyer, Friedberg, Der Staat u. d. Kirche.

sowie den Hochwürdigem Geistlichen in loco und der Umgegend von Constanz, letzteren durch das Erzbischöfl. Decanat zu verkünden: Wie wir demselben durch unsern Erlass vom 26. Novbr. v. J. eröffneten, ist er schon seit einer Reihe von Jahren öffentlich den Anordnungen und Aussprüchen seiner Kirchenbehörde entgegengetreten. Er hat insbesondere dazu mitgewirkt, dass katholische Stiftungen und Schulen der katholischen Verwaltung und Verwendung entzogen wurden, sich überhaupt den Rechten und Interessen der Katholiken gegenüber nicht so verhalten, wie es die Pflicht eines Katholiken erheischt. Wir haben diesen Katholiken deshalb auf seine Pflichten als Angehörigen der katholischen Kirche unserer oberhirtlichen Pflicht gemäss aufmerksam gemacht. Zu Unserm grössten Schmerze hat derselbe diese Ermahnung der kirchlichen Autorität nicht beachtet, ja er ist sogar trotz wiederholter Erinnerung an seine Pflichten gegen dieselbe und die Kirche bei der Erklärung beharrt, er stehe in dieser religiösen Angelegenheit nicht mit der Kirchenbehörde in Geschäftsverbindung, er nehme von ihr keine Mittheilung entgegen, gehorche also ihren Anordnungen nicht. Da der Katholik Max Stromeyer hiernach beharrlich sich weigert, die Kirche zu hören und die kirchliche Autorität nicht anerkennen will, die ihm als Katholik obliegenden Pflichten also beharrlich verletzt und so sich selbst von den entsprechenden Rechten ausgeschlossen hat; so schliessen wir andurch denselben von den kirchlichen Gemeinschafts-Rechten und dem Empfange der heiligen Sacramente in so lange aus, bis er in sich gehen und seine kirchlichen Pflichten erfüllen wird. Wir sehen dem Bericht über den Vollzug dieses Erlasses entgegen. † L. Kübel.

·CXXXVIII.

Recursbericht an Grossherzogl. Oberhofgericht.

Die beiden Angeschuldigten erheben Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluss der Raths- und Anklagekammer am Grossh. Kreis- und Hofgericht Freiburg vom 22. Febr., welcher sie wegen Missbrauchs des geistlichen Amts, beziehungsweise Theilnahme daran, in Anklage versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer desselben Gerichtshofs verweist. §. 1. Was überhaupt Gegenstand und Ergebniss der ohne genügende Veranlassung verfügten und eingeleiteten Untersuchung sein konnte, ist in den Actenstücken enthalten, welche der Hauptangeschuldigte sofort freiwillig verabfolgt hat und die schon Mittwoch, den 3. Februar durch den Druck veröffentlicht wurden. □ 14. 19. Erklärung vom 28. Febr. Diese Actenstücke enthalten den ganzen Thatbestand, die vollständige und erschöpfende Wahrheit, und alles Uebrige ist nur eine dem Wesen dieser Untersuchung angemessene Unterstellung, für die auch nicht der Schein eines Beweises beigebracht werden konnte. Man hätte das „Verzeichniss der Beweismittel“ noch vermehren und auch alle an Herrn Stromeyer ergangenen Adressen aufnehmen können, in welchen ja bezeugt wird, dass sich derselbe nur durch seine Pflichterfüllung die kirchliche Verfolgung zugezogen habe! Die Untersuchung hat nicht mehr und nicht weniger ergeben, als freiwillig zugestanden und mit Urkunden belegt wurde. Diese Actenstücke sprechen klar und deutlich, stellen sich selbst als eine vollständig abgeschlossene Procedur dar und lassen keinem Zweifel Raum über Grund und Zweck der erkannten Excommunication. Wer vermag diess zu leugnen, insbesondere wenn er die Urkunden □ 14 und 18 in Vergleichung bringt? I. Das Auftreten der Katholiken Stromeyer und Frühe für die Aufhebung der Confessionsschulen, gegen welche die Kirche zu allen Zeiten sich ausgesprochen, Bad. Beobachter vom 22., 25. und 26. Juli 1868; Hirtenbriefe; veranlasste die Zuschriften an Beide vom 26. Nov. „die Einführung der gemischten Schulen zu Constanz betreffend“. Beide Erlasse sind im Wesentlichen desselben Inhalts mit etwas geänderter Fassung; 1. es ist darin eine kirchliche Strafe weder angedroht noch ausgesprochen; 2. es ist darin von keiner Verfügung, Anordnung oder anderer Amtshandlung die Rede, welche erlassen,

zurückgenommen oder nicht vorgenommen werden soll; 3. sie sind an keine obrigkeitliche Person gerichtet, die überhaupt etwas thun oder nicht thun soll; 4. alles, was überhaupt nach dem Wunsche der Kirchenbehörde nicht hätte geschehen sollen, war eine vollendete Thatsache, welche von keinem der beiden Katholiken geändert werden konnte. Mit diesem Erlasse war die ganze darin besprochene Angelegenheit, die Mitwirkung der beiden Genannten zur Entziehung von katholischen Stiftungen und Anstalten, erledigt, und die Beiden wurden hierwegen nicht weiter behelligt. Dieser Erlass ist auch nicht Gegenstand der Anklage geworden; er wird im staatsanwaltlichen Antrag und im gleichlautenden Verweisungsbeschlusse nicht erwähnt. II. Dem Max Stromeyer gegenüber konnte aber der an das Pfarramt gerichtete Auftrag der Eröffnung gar nicht vollzogen werden. Er weigerte sich, denselben auch nur hören. Aufmerksam gemacht, dass er als Glied der katholischen Kirche zum Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit verpflichtet sei und er durch die Weigerung, von dieser eine Belehrung und Ermahnung anzunehmen, sich selbst aus dem Verband der Kirche ausschliesse, beharrte er dennoch auf seiner Weigerung; den freundlichen Vorstellungen des Pfarrers entgegnete er mit dem Satze, dass er sich in der Gewissensfreiheit von Niemanden beeinträchtigen lasse. Pfarramtlicher Bericht vom 4. December. 1. Desshalb und nur deshalb erfolgte der incriminirte Erlass vom 10. December mit dem geänderten Rubrum: „das Verhalten des Katholiken Max Stromeyer in Constanz betreffend“, der sich lediglich mit der Weigerung des Katholiken befasst, die Autorität der Kirche anzuerkennen, unter Beziehung auf Matth. 18, 17; 2. auch diesen Erlass nahm M. Stromeyer nicht an, denn er habe mit dem erzbischöflichen Vicariate nichts zu schaffen; 3. es erging sodann der ebenfalls incriminirte Erlass vom 24. Decbr., dessen Annahme ebenfalls verweigert wurde und welcher eine nochmalige Mahnung enthielt; 4. jetzt erst wurde durch Erkenntniss vom 14. Jan. die excommunicatio minor ausgesprochen und zwar ohne Veröffentlichung, welche letztere nur von dem Censurirten selbst ausgegangen ist. Dieses Actenstück zerfällt in zwei Abtheilungen: a) die erste recapitulirt lediglich den Inhalt des nicht incriminirten Erlasses vom 26. Nov. und gibt an, wesshalb der Adressat damals auf seine Pflichten als Angehöriger der katholischen Kirche aufmerksam gemacht worden; b) die zweite motivirt die Maassregel durch die beharrliche Weigerung des Katholiken M. Stromeyer, überhaupt die kirchliche Autorität auch nur anzuerkennen. Mit den bestimmtesten, jede andere Unterstellung ausschliessenden Worten ist hier Grund und Zweck der Ausschliessung ausgesprochen. „Da der Katholik Max Stromeyer hiernach beharrlich sich weigert, die Kirche zu hören und die kirchliche Autorität nicht anerkennen will, so schliessen wir andurch denselben von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten . . . aus . . .“ III. Dazu bildet nun die Verhandlung mit Professor Frühe eine merkwürdige Parallele. Dieser hatte, wie bemerkt, gleichzeitig eine ähnliche Zuschrift erhalten, und dieser war doch wahrlich nicht in der Lage, katholische Stiftungen durch Amtshandlungen zu entziehen. Dieser nahm den fraglichen Erlass vom 26. Nov. zwar in Empfang, gab aber keine Antwort, wesshalb er am 10. Dec. gleichfalls erinnert wurde. Nun erklärte derselbe auf die Exhortation, er habe die kirchliche Autorität in kirchlichen Dingen nie bestritten und damit begnügte sich die Kirchenbehörde: „Nachdem derselbe zu unserer Beruhigung die kirchliche Autorität anerkannt und uns zu der Hoffnung berechtigt hat, er werde jener Pflichten eingedenk sein, erklären wir diese Angelegenheit für erledigt. □ 18. Ist es nun nicht sonnenklar, wesshalb M. Stromeyer excommunicirt wurde und was die Worte bedeuten, deren Bedeutung den Untersuchungsrichter so sehr beschäftigte: „bis er in sich gehen und seine kirchlichen Pflichten erfüllen wird“. Sie bedeuten nichts anderes, als: bis er die kirchliche Autorität nicht mehr verachten, sondern anerkennen wird. Und ist nicht die Annahme eine logische Nothwendigkeit, dass bei Abgabe derselben Erklärung durch Stromeyer auch dessen Excommunication unterblieben wäre?

§. 2. Der Verweisungsbeschluss aber erklärt als Zweck der gegen den Katholiken Max Stromeyer ausgesprochenen Excommunication: „um denselben in seiner Eigenschaft als a) Vorstand der Gemeinde Constanz, b) Mitglied und Vorsitzenden des nicht confessionellen Verwaltungsrathes der dortigen Spitalstiftung, c) als gesetzliches Mitglied und gewählten und bestätigten Vorsitzenden des Ortsschulrathes für die dortige gemischte Schule 1. zu Amtshandlungen im vermeintlichen Interesse der katholischen Kirche zu nöthigen, 2. oder wider seinen Willen von diesem Interesse nachtheiligen Amtshandlungen innerhalb des erwähnten amtlichen Wirkungskreises, 3. beziehungsweise von seiner fernern desfallsigen amtlichen Thätigkeit überhaupt abzuhalten“. Es springt in die Augen, dass die Anklage nicht einmal im Stande war, eine bestimmte thatsächliche Behauptung aufzustellen, auf welche die §§. 618 und 686 c in ihrer Verbindung sich anwenden lassen. Zum Thatbestand des daselbst bezeichneten Verbrechens sind erforderlich: 1. unternommene Nöthigung, 2. einer obrigkeitlichen Person, 3. zur Erlassung, Unterlassung oder Zurücknahme, 4. einer Amtshandlung, 5. mittelst Androhung oder Verhängung einer Kirchenstrafe. Mit Ausnahme der genugsam erklärten, mit einer amtlichen Wirksamkeit in keinerlei Zusammenhang stehenden Androhung und Aussprechung der Excommunication fehlt es geradezu, laut des Verweisungsbeschlusses selbst, an allen diesen Voraussetzungen [I, 2, 3, 4]. I. Obrigkeitliche Person. In allen Erlassen „das Verhalten des Katholiken M. Stromeyer betreffend“, in welchen die Ausschliessung angedroht und endlich ausgesprochen wird, ist von ihm lediglich als Privatmann, als Katholik die Rede, und es findet sich darin nicht die entfernteste Beziehung auf seine amtliche Stellung; es ist aber nicht erlaubt, etwas unterzulegen, was in einer incriminirten Urkunde nicht zu finden ist. Allein auch abgesehen hiervon erscheint hier M. Stromeyer nicht als eine obrigkeitliche Person im Sinn des Gesetzes. 1. In seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde Constanz ist er keine obrigkeitliche Person, er ist es nur als Bürgermeister, insoferne dieser: a) Gesetze, Verordnungen, Verfügungen verkündet und vollzieht, b) gewisse gerichtliche Functionen versieht, c) die Ortspolizei verwaltet, was aber in Constanz nicht einmal der Fall ist. In allen diesen Beziehungen hätte es gar keinen Sinn, den Grund oder den Zweck der Excommunication damit in Verbindung zu bringen. An allen diesen Functionen hat die Kirchengewalt kein denkbare Interesse; ob, wie und von wem sie ausgeübt werden, ist ihr selbstverständlich durchaus gleichgiltig; hier kann nicht entfernt auch nur von einem „vermeintlichen Interesse der katholischen Kirche“ die Rede sein. Die Amtshandlung muss aber denn doch mit der obrigkeitlichen Person in einem Causalnexus stehen; die Amtshandlung oder, um mit dem Verweisungsbeschluss zu reden, die Amtshandlungen, welche man vorgenommen, zurückgenommen oder geändert wünscht, müssen von einer obrigkeitlichen Person ausgehen oder ausgehen können. Wer von Jemand, der zugleich ein obrigkeitliches Amt verwaltet, etwas Anderes, als seines Amtes ist, erzwingt oder erzwingen will, der vergeht sich nicht gegen die obrigkeitliche Person, der kann sich einer Erpressung, aber nicht der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig machen. §. 417/19 = 618. Wohl in Anerkennung dessen wird auch Stromeyer im Verweisungsbeschluss nicht als Bürgermeister, sondern als „Vorstand der Gemeinde“ bezeichnet und wird so die zweite Art seiner Thätigkeit betont. „In den, den Gemeinderath berührenden Angelegenheiten erscheint der Bürgermeister nur als derjenige, welcher darin den Vorsitz führt, daher die Beschlüsse auch nur vom Gemeinderath und nicht vom Gemeinderath und Bürgermeisteramt auszugehen haben. Das Bürgermeisteramt als solches hat einen eigenen von jenem des Gemeinderaths getrennten Wirkungskreis, welches auch in den Ausfertigungen ersichtlich sein muss“. Fröhlich zu §. 41 (52) G.-O. Als Vorstand der Gemeinde, der keine staatlichen Functionen hat, ist aber Stromeyer keine obrigkeitliche Person. 2. Er ist ebensowenig eine obrigkeitliche Person in seiner Eigenschaft als vorsitzendes Mitglied des

Stiftungsverwaltungs- und Ortsschulraths, wobei nur zu bemerken ist, dass dem angeklagten Bischof nicht einmal bekannt war, dass Stromeyer diese Stellen bekleide. II. Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung. 1. Selbst die kühnste Phantasie kann keine Handlungen ersinnen, welche dem M. Stromeyer „im vermeintlichen Interesse der katholischen Kirche“ zugemuthet werden könnten, zu welchen er genöthigt, oder von welchen er abgehalten werden könnte! Wie die Anschauung des Untersuchungsrichters, die hiernach geleitete Untersuchung, sowie die unter Ziff. 16 des Verzeichnisses der Beweismittel aufgeführten voluminösen, nicht entfernt zur Sache gehörigen Acten andeuten, will unterstellt werden, M. Stromeyer sei wegen seiner Bemühungen in Betreff der gemischten Schule, der Spitalstiftung und der Sturmischen Stiftung excommunicirt worden. Allein vergeblich fragt man sich: zu welchen Amtshandlungen sollte Stromeyer genöthigt, oder von welchen abgehalten werden?? a) Stromeyer hatte seine agitatorische Thätigkeit für Einführung der Mischschule lediglich als Privatmann, nicht in Vollzug einer Amtspflicht entfaltet, und selbst in der Versammlung vom 18. Juli 1868 konnte er nur als Privatmann als stimmberechtigter Bürger auftreten. Verordn. v. 11. Sept. 1868 §. 24–26. Wie dem immer sei: Zu dem Zeitpunkt, da die Verwarnung erging, war die Mischschule in Constanz eine längst beschlossene Sache; der Vorstand der Gemeinde konnte nichts mehr daran ändern, selbst wenn er gewollt hätte, von seiner Seite war keinerlei amtliche oder auch sonstige Handlung mehr möglich. Das wusste auch das Capitels-Vicariat, und die nicht incriminirte Mahnung vom 26. Nov. geht einfach dahin: „der Pflicht eines Angehörigen der Kirche fortan eingedenk sein zu wollen.“ S. die Anlage. b) Die Verwaltung der Spitalstiftung Constanz wurde, ohne dass das Ordinariat irgend eine Kenntniss von dem Vorgang hatte, durch Erlass des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. März 1867 der politischen Gemeinde übertragen. c) Sodann wurde durch Erlass Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1867 auch die Verwaltung der Stiftung des Chorherrn Sturm der politischen Gemeinde übertragen. Und man muss wieder fragen und die Anklage möge darauf Antwort geben: zu welcher Amtshandlung konnte, sollte, wollte in Ansehung dieser beiden Stiftungen Stromeyer genöthigt oder von welcher abgehalten werden?? Gar zu arg aber ist, wenn hier überhaupt die Sturmische Stiftung hereingezogen und mit der Excommunication in Verbindung gebracht wird, nachdem der Schul- und Armenfond schon unter Mitwirkung der Kirchenbehörden ausgeschieden wurde, bevor Stromeyer Bürgermeister war, und die durch Ministerial-Erlass verfügte Uebertragung des Hauptfonds auf die Gemeinde durch den katholischen Oberstiftungsrath unter Zustimmung des Ordinariats ausdrücklich gutgeheissen wurde, 20. Aug. 1867. 2. Allein mit solchen Alles im Unklaren lassenden, schwankenden, jeder Deutung fähigen, räthselhaften Angaben, wie sie der Verweisungsbeschluss enthält, begnügt sich das Gesetz nicht. Es verlangt eine concrete bestimmte Amtshandlung und die Anklage beziehungsweise der Verweisungsbeschluss darf nicht im Allgemeinen von „Amtshandlung“ und noch weniger von „Amtshandlungen“ sprechen, sondern muss die fragliche Amtshandlung bezeichnen, angeben, worin sie besteht oder bestehen soll, und dann erst ist ihm die Schlussfolgerung erlaubt, dass solche eine Amtshandlung sei. Dem Richter muss die Handlung, welche angestrebt wird, nach ihren thatsächlichen Momenten dargelegt werden, und dann erst ist es seine Sache, zu prüfen und zu entscheiden: a) thatsächlich, ob zu jener Commissiv- oder Omissivhandlung genöthigt werden wollte; b) rechtlich, ob die Handlung in den Wirkungskreis einer bestimmten obrigkeitlichen Person gehöre, ob sie eine Amtshandlung sei. 3. Soll aber doch einmal die Excommunication mit den von Erfolg begleiteten Anträgen Stromeyers in Verwaltungs-Angelegenheiten in Verbindung gebracht werden, so würde die incriminirte Handlung jedenfalls straflos sein, weil ein irgend bezweckter Erfolg ebenso absolut unmöglich wäre, als das gewählte Mittel absolut untauglich. III. Das Ge-

setz ist bestimmt und klar; es bedroht die Nöthigung einer mit Staats-Autorität bekleideten, in ihrem Berufe die Staatsgewalt ausübenden Person zur Vornahme, Zurücknahme oder Unterlassung eines bestimmten Actes, z. B. Verbot einer Volksversammlung, Zurücknahme oder Unterlassung dieses Verbotes, je nach dem Standpunkte des Nöthigenden. Die Verhandlungen der gesetzgebenden Factoren lassen hierüber keinen Zweifel. Zu §. 618 [567 des Entwurfs] bemerkte die Gesetzgebungs-Commission: „Die Widersetzlichkeit unterscheidet sich von der öffentlichen Gewaltthätigkeit dadurch, dass durch die letztere die Obrigkeit zu einer positiven Amtshandlung genöthigt, durch die erstere aber nur einer von ihr selbst ausgegangenen Amtshandlung Widerstand geleistet wird“. Der Commissionsbericht der II. Kammer erklärt das Wessen der öffentlichen Gewaltthätigkeit dahin, dass hier dem Staatsbürger die obrigkeitliche Behörde als eine anordnende gegenüberstehe und dass diese von einer Anordnung abgehalten oder zu einer positiven Thätigkeit in dieser Richtung genöthigt werde, z. B. die Weisung zur Freilassung eines Verhafteten, die Zurücknahme eines Verbots u. s. w. Zu §. 686 c. Die Regierungsmotive gehen von dem Satze aus, dass der Androhung oder Zufügung physischer Uebel die von kirchlichen Strafen gleich stehen, und besagen dann weiter: „wenn also durch dieses Mittel Zwecke erreicht werden sollen, welche strafbar sind, wenn sie mit Gewalt zu erreichen versucht werden, so müssen sie auch dann bestraft werden, wenn sie auf anderen gleich wirksamen Wegen erzwungen werden sollen“; sodann: es „könnten solche Strafen, welche gegen die Amtshandlungen obrigkeitlicher Personen gerichtet sind, nur darin ihren Grund haben, dass Beamte der vom Kirchenregiment gegen die Staatsgesetze angemassenen Gewalt entgetreten, somit die Staatsgesetze gegen widerrechtliche Uebergriffe aufrechterhalten“. Der Commissionsbericht der I. Kammer erklärt: „Das, was vorliegt, ist ein den Staat und seine Ordnung angreifender Act der Auflehnung: ein Versuch, dem Staat die Handhabung seiner Gesetze dadurch unmöglich zu machen, dass man diejenigen seiner Diener züchtigt, welche die Staatsgesetze zum Vollzug bringen“. Die Hauptsache ist die Verhinderung oder die Direction eines bestimmten in den Wirkungskreis einer obrigkeitlichen Person fallenden Actes, und diese Influidung wird strafbar, wenn sie durch strafbare Mittel geschieht, welche sind: Anwendung physischer oder geistlicher Gewalt. In vorliegendem Fall verhält es sich umgekehrt. Die Androhung und Aussprechung der Excommunication wurde im Voraus als eine sträfliche Handlung betrachtet und dann wurde nachgeforscht, ob sich auch ein sträflicher Zweck unterstellen lasse, wodurch der unbestreitbar zulässige kirchliche Act zum strafbaren Mittel werde. Sind aber die bischöflichen Erlasse die Hauptsache, so folgt daraus nur um so mehr, dass sie nur nach ihrem Inhalt ausgelegt und beurtheilt werden dürfen. §. 3. 1. Es wurde nachgewiesen, dass der Inhalt der Urkunden, in welchen die Excommunication angedroht und ausgesprochen wird und welche den eigentlichen Gegenstand der Anklage bilden, unter kein Strafgesetz falle, ja dass der nach §. 618/686c sträfliche Zweck gerade durch dieselben als nicht vorhanden dargethan ist. Wenn aber das Verbrechen in dem Inhalt einer Urkunde liegen soll und dieser als unsträflich befunden wird, so ist die Verdächtigung der Absicht keine Thatsache mehr, sondern ein Urtheil, welches höherer Prüfung untersteht. 2. Es wurde ferner nachgewiesen, dass nach der Fassung des Verweisungsbeschlusses selbst die darin aufgeführten Thatsachen unter kein Strafgesetz, insbesondere nicht unter §. 618/686c fallen; dass sowohl nach Inhalt dieses combinirten Gesetzes als nach dem einstimmigen Ausspruch der gesetzgebenden Factoren die widerrechtliche Erzwingung einer obrigkeitlichen Verfügung oder deren Zurücknahme nothwendig ist. Selbst wenn scheinbar nach Inhalt des Verweisungsbeschlusses der Thatbestand eines Verbrechens vorläge (was hier durchaus nicht der Fall ist), so ist der höchste Gerichtshof berechtigt, die Ergebnisse der Voruntersuchung in Betracht zu ziehen und zu prüfen, ob der Inhalt

der Urkunden und die hierüber abgegebenen Erklärungen der Angeschuldigten etwa durch andere bewiesene Thatsachen widerlegt seien und eine verbrecherische Absicht constatirt. Dabei kann es selbstverständlich auf die Tendenz, welche sowohl von dem Damificaten, der die Untersuchung veranlasste, als von der Behörde, die solche verfügte, unterstellt wird, nicht ankommen; wohl aber sind alle Thatsachen, welche in der Voruntersuchung niedergelegt sind und durch die bezeichneten Beweismittel in der Hauptverhandlung dargethan werden sollen, als wahr anzunehmen. Vgl. Ammann zu Z. 7. §. 373 St.-P.-O. Von diesem Standpunkt ist der höchste Gerichtshof auch in A.-S. gegen Vicar Rhomberg, wegen Majestätsbeleidigung, ausgegangen. Der Angeschuldigte hatte gegen einen der Form nach correcten — nämlich die wesentlichen Thatsachen der Anschuldigung und die Bezeichnung des dadurch begangenen Verbrechens enthaltenden — Verweisungsbeschluss recurrirt und es handelte sich darum, ob die Bezeichnung, resp. das beigefügte Urtheil, richtig war. Der oberste Gerichtshof erklärte in seinen Entscheidungsgründen, dass bei der Prüfung, ob die bezeichnete That unter das Strafgesetz falle: „die Ergebnisse der Voruntersuchung nothwendig in Betracht zu ziehen sind“ und erkannte den 10. März 1866, Nr. 605: „In Erwägung, dass hiernach die Aeusserung des Angeschuldigten sich schon nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung nicht als eine böswillige Verletzung der dem Grossherzog schuldigen Ehrfurcht darstellt und daher nicht unter den §. 607 des St.-G.-B. fällt“, die Beschwerde als begründet. Ob die Beschwerde gegen einen Verweisungsbeschluss nach §. 213 oder gegen ein Urtheil nach §. 373 Nr. 7 erhoben ist, begründet daher im Wesentlichen keinen Unterschied. In beiden Fällen ist der oberste Gerichtshof zur Entscheidung berufen: ob die Beurtheilung der als wahr angenommenen äusseren Thatsachen richtig sei — insbesondere wenn es sich um die Folgerung einer sträflichen Absicht handelt — und ob darauf hin eine Versetzung in Anklagestand oder eine Verurtheilung als gerechtfertigt erscheine. §. 4. Es wird hiernach unzweifelhaft sein, dass die den Angeschuldigten zur Last gelegte That unter kein Strafgesetz falle und schlechthin straflos sei. §. 213, Nr. 1 und 4, St.-P.-O. Die Beschwerden der beiden Angeschuldigten gegen den Verweisungsbeschluss bestehen in Folge der seitherigen Ausführung darin: dass auf die in den Erlassen vom 10. und 24. Dec. 1868 angedrohte und im Erlasse vom 14. Januar d. J. ausgesprochene Excommunication die combinirten §§. 618 u. 686c für anwendbar erklärt und die Beschwerdeführer wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes, beziehungsweise Theilnahme daran, in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des grossh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg verwiesen wurden; insbesondere dass jenen unbestrittenen Handlungen die im Verweisungsbeschluss bezeichneten Zwecke unterstellt und dass die so angegebenen Zwecke als unter das Strafgesetz des §. 618 fallend erklärt wurden, während es an der obrigkeitlichen Person und an der Amtshandlung fehlt, welche diese obrigkeitliche Person vornehmen oder unterlassen soll; endlich dass nicht aus Gründen, die eines weiteren Verfahrens nicht bedürfen, die Angeschuldigten straflos erklärt wurden. Indem sich der unterzeichnete Anwalt erlaubt, einen correcteren Abdruck der incriminirten Actenstücke, als ihn das Kirchenblatt vom 3. Febr. gibt, sowie Nr. 15 des Freiburger Boten, wegen des den vorwürfigen Fall besprechenden Eingangs-Artikels beizuschliessen, geht derselbe zu der ehrerbietigen Bitte über, gerechtest erkennen zu wollen: dass der Verweisungsbeschluss des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg, Raths- und Anklagekammer, vom 22. Februar 1869, Nr. 503, aufzuheben, die Beschwerdeführer von der Anschuldigung des Missbrauchs des geistlichen Amtes, resp. der Theilnahme daran, zu entbinden und von den Kosten frei zu sprechen seien. Freiburg, 28. Februar 1869. Dr. v. Waenker.

Nachtrag zur Recursbeschwerde an Grossherzogl. Oberhofgericht. Zu der, beiden Angeschuldigten gemeinsamen Recursbeschwerde habe ich für Pfarr-

verweser Bürger, dem der Verweisungsbeschluss am 25. Febr. eröffnet wurde, noch Folgendes vorzutragen. I. Derselbe wird angeschuldigt, zu den Erlassen vom 10. und 24. December und 14. Jänner zu den angegebenen Zwecken mitgewirkt zu haben: a) durch vorausgegangene Berichte über die betreffende amtliche Thätigkeit des Bürgermeisters Stromeyer; b) die Vollzugsberichte vom 4. und 18. December 1868 und 6. Jänner 1869. Die erste Anschuldigung ist lediglich eine Behauptung ohne alles thatsächliche Fundament, ähnlich etwa der Anschuldigung, durch Reden über die Gr. Regierung zum Hass und zur Verachtung derselben aufgefordert zu haben. — Die Behauptung entbehrt auch in der That jeden Grundes; niemals hat der Angeschuldigte über die amtliche Thätigkeit Stromeyers einen Bericht erstattet. Das Thatsächliche der zweiten Anschuldigung besteht in den gedruckten Vollzugsberichten. Ob diese einfachen, völlig objectiv gehaltenen Geschäftsberichte, welche der Angeschuldigte, selbst mit Hinblick auf §. 686 c., erstatten musste, verbrecherischen Inhalts sind, ist zu prüfen, und dieser Prüfung kann der Angeschuldigte getrost entgegensehen. Darüber ist kein Wort zu verlieren. II. Derselbe wird ferner angeschuldigt: jene Erlasse, namentlich den die kirchliche Strafe der Excommunication enthaltenden Erlass vom 14. Jänner 1869, mit Schreiben vom 23. Jänner, dem Bürgermeister Stromeyer zu diesen Zwecken eröffnet und an ihm vollzogen zu haben. Angenommen, den incriminirten Erlassen sei eine darin nicht ausgesprochene Absicht, ein geheimer Zweck zu unterstellen, so kann doch wahrlich der Pfarrverweser, der solche kraft seiner Amtspflicht eröffnen sollte, hiewegen nicht verantwortlich gemacht werden. 1. Um das Gesetz gegen ihn zur Anwendung zu bringen, musste er nothwendig aus den ihm behufs der Eröffnung zugeschiedten Actenstücken selbst ersehen oder ersehen können, dass sie strafbaren Inhaltes sind und dass ihm somit eine strafbare Handlung zugemuthet werde. Nur derjenige „niedere Geistliche“, welcher eine zu dem in §. 618 Str.-G.-B. angegebenen Zweck geschehene Strafandrohung eröffnet, ist dafür verantwortlich. Also muss dieser Zweck in dem zugesendeten Erlass ausgesprochen oder angegeben sein, und folgeweise kommt alles auf die Frage an: „ob die incriminirten Erlasse selbst sträflichen Inhaltes sind, ob sie unter die Bestimmung des §. 618/686 c. fallen?“ Der Verweisungsbeschluss müsste daher die Anschuldigung enthalten, — was denn doch als unmöglich befunden wurde — dass der Angeschuldigte Erlasse, in denen namhaft zu machende amtliche Commissiv- oder Omissivamtshandlungen durch Androhung resp. Aussprechung der Excommunication erzwungen werden wollten, eröffnet habe. 2. Die Eröffnung der Erlasse vom 10. und 24. December konnte aber nicht einmal vollzogen werden, weil der Adressat die Annahme verweigerte, daher jedenfalls nur von einem Versuch des Verbrechens gesprochen werden könnte. 3. Nach dem Wortlaut des strenges zu interpretirenden Gesetzes ist aber die Eröffnung des Excommunications-Decrets selbst nicht mit Strafe bedroht. Nur die Eröffnung der Androhung ist als Verbrechen erklärt. Unter den Begriff „vollziehen“ fällt aber die Zusendung einer Abschrift des Decretes nicht. III. Die für diesen Angeschuldigten erhobene Beschwerde wäre daher selbst in dem Falle gegründet, wenn es möglich wäre, durch Erhebungen ausserhalb der ihm übermachten Urkunden den Beweis einer sträflichen Absicht zu erbringen. Für ihn selbst lag eine solche Unterstellung nicht einmal im Bereiche der Möglichkeit; namentlich hatte er als Pfarrverweser zu St. Stephan mit der Spitalstiftung nichts zu schaffen, während er wusste, dass die Angelegenheit der Sturm'schen Stiftung mit Consens der kirchlichen Behörde geregelt sei. Freiburg, den 4. März 1869. v. Waenker.

CXXXIX.

Erwiderung der Grossh. Staatsanwaltschaft vom 7. März 1869:

Zu §. 3 und 4 der Beschwerdeausführung. Die Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluss vom 22. Februar d. J. wird auf §. 213 Ziff. 1 und 4

der St.-P.-O. gegründet. Die Bedingungen für eine Beschwerde auf Grund des §. 213 Ziff. 4 der St.-P.-O. liegen nicht vor, ja sie sind nicht einmal bezeichnet. Denn diese gesetzliche Bestimmung in Verbindung mit §. 206 Ziff. 3 der St.-P.-O. (Ammann Note 2 zu §. 206, Note 6 zu §. 213 der St.-P.-O.) bezieht sich auf Gründe, 1) welche, obgleich der Thatbestand des Verbrechens hergestellt ist, die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen und 2) deren thatsächliche Unterlage nicht erst durch die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung hergestellt zu werden braucht. — Hierher gehören z. B. Amnestie, Verjährung, rechtskräftige Aburtheilung. Es kann sich daher nur fragen, ob die Beschwerde nach §. 213 Ziff. 1 St.-P.-O. begründet erscheint. Hier ist aber als Regel aufzustellen, dass die Prüfung, ob die Handlung unter ein Strafgesetz falle, auf Grund des thatsächlichen Inhalts des Verweisungsbeschlusses selbst zu geschehen hat; der §. 213 Z. 1 der St.-P.-O. spricht von der in dem Verweisungsbeschluss bezeichneten That. Das Gesetz gibt dem Angeschuldigten keine Beschwerde, weil die Beweise für ein von der Raths- und Anklagekammer angenommenes Merkmal des Thatbestandes nicht zureichend oder durch andere Beweise widerlegt seien. Denn erst in der Hauptverhandlung findet die vollständige Erhebung der Beweise statt und kann daher deren Werth in vollem Maasse gewürdigt werden. Eine Berücksichtigung des Beweismaterials der Voruntersuchung ist daher nur da statthaft, wo dasselbe mit den im Verweisungsbeschluss angeführten Thatfachen zusammenfällt oder eine angebliche Thatsache des Verweisungsbeschlusses selbst ein Urtheil enthält, zu dessen Prüfung die beigelegten nackten Thatfachen des Verweisungsbeschlusses nicht genügen und für welches die Hauptverhandlung weitere Thatfachen nicht in Aussicht stellt. Nach diesen Grundsätzen wird daher wohl zu prüfen sein: 1) ob die im Verweisungsbeschluss angeführten Thatfachen den Thatbestand des §. 686c und 618 des St.-G.-B. bilden, 2) ob die citirten Erlasse und Berichte nach ihrem Inhalt die Androhung, den Ausspruch und die Eröffnung, beziehungsweise den Vollzug der Excommunication enthalten, 3) ob Bürgermeister Stromeyer in dieser und den andern angeführten Eigenschaften als obrigkeitliche Person im Sinne des §. 618 und 686c des St.-G.-B. erscheint, 4) ob er in diesen Eigenschaften fähig ist, Amtshandlungen der im Verweisungsbeschluss bezeichneten Art zu begehen und zu unterlassen. Dagegen wird nicht zu prüfen sein, ob die Beweisergebnisse der Voruntersuchung die Annahme rechtfertigen, dass die Handlungen der Angeklagten zu den im §. 648 des St.-G.-B. bezeichneten Zwecken geschehen seien. Denn diese Thatsache wird nicht allein dem Inhalte der incriminirten Erlasse und Berichte entnommen, sondern auf Grund eines ganzen Complexes von dienstlichen Handlungen des Bürgermeisters Stromeyer einerseits und solchen des Erzbischöflichen Ordinariats und Capitelsvicariats andererseits in Verbindung mit Acten der Staatsgewalt und anderen notorischen Verhältnissen behauptet. Der Gesamteindruck dieser Beweisführung in der Hauptverhandlung darf der Anklage nicht dadurch entzogen werden, dass man jetzt schon auf Grund einer unvollständigen Voruntersuchung diese Frage prüft. Es geschieht daher nur eventuell, wenn ich mich auf die Beschwerde in allen ihren Punkten erkläre. Zuvörderst muss ich den, in den beiden ersten Sätzen des §. 1 der Beschwerde der Anklage nicht undeutlich gemachten Vorwurf, dass es sich hier um einen Tendenzprozess handle, entschieden zurückweisen. Es ist dem Vertheidiger nicht erlaubt, der Regierung und den in ihrer Pflicht handelnden Beamten verwerfliche Absichten zu unterlegen. Zu I. Es ist unrichtig, dass der Erlass des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 26. Nov. 1868 (oben No. CXXXIX) sich nur auf das Auftreten des Katholiken Stromeyer in der Versammlung vom 18. Juli 1868 bezieht, und dieses Auftreten die ausschliessliche Veranlassung zu demselben gegeben hat. Dies geht schon daraus hervor, dass der Erlass von „einer Reihe von Jahren“ spricht, innerhalb deren Stromeyer die ihm zur Last gelegten Handlungen in fortgesetzter That begangen haben soll, dass derselbe bezüglich Stromeyers allgemein ge-

fasst ist, nämlich von „katholischen Stiftungen“ überhaupt spricht, während er bezüglich Professor Frühe speciell nur seiner Wirksamkeit „in neuester Zeit“ bezüglich der confessionell gemischten Schulen und der katholischen „Schulstiftungen“ erwähnt, und dass endlich durch die Errichtung der gemischten Schule keine Stiftung der katholischen Verwaltung entzogen wurde, vielmehr die desfallsigen Entscheidungen des Grossh. Ministeriums des Innern längst vor dem Gesetze über den Elementarunterricht ergangen waren. Der Erlass legt dem Bürgermeister Stromeyer an das Herz, der Pflichten eines Angehörigen der katholischen Kirche fortan eingedenk zu sein. War hierin auch nicht die ausdrückliche Androhung der Excommunication enthalten, so war doch in dem Hirtenbrief vom 19. Juli 1868, auf welchen der Erlass Bezug nimmt, auf das Conc. Tridentinum sess. XXII c. 11 de reformatione hingewiesen, wo demjenigen, welcher katholische Stiftungen ihrem Zwecke entzieht, das Anathema gedroht ist, welchem er „tam diu subjaceat, quam diu jurisdictiones, bona et cet. ecclesiae integre restituerit“ und war in dem von Domcapitular Orbin unterzeichneten Erlasse des Erzbischöfl. Ordinariats vom 29. August 1867, „die Verwaltung der Spitalstiftung in Constanz betr.“ (oben No. CIX), welcher dem Bürgermeister Stromeyer am 30. Januar 1868 von Dekan Zugschwert eröffnet wurde, demselben unter Hinweisung auf dieselbe Stelle, die Excommunication mit den Worten angedroht gewesen, dass sich „solche Katholiken, welche nach erfolgter Belehrung über ihre Handlungsweise dennoch fortfahren, die Vorschriften ihrer Kirche ohne Rechtsgrund zu verletzen, sich selbst von der Kirche ausschliessen“ und die Aufforderung beigefügt, dass Stromeyer in seiner Eigenschaft als Mitglied und Vorsitzender des nicht confessionellen Verwaltungsraths der dortigen Spitalstiftung, beziehungsweise Bürgermeister, die Urkunden und Rechnungen über die Gründung und den Zweck dieser Stiftung dem Verwalter Hug zur Einsicht mittheile. Schon dieser Erlass enthält einen Theil der Anschuldigungen des Erlasses vom 26. November 1868 in den Stellen: „Diese factische Entziehung katholischen Eigenthums soll unter Mitwirkung des Katholiken Stromeyer geschehen sein“. „Nach den diesseitigen Acten soll insbesondere der Katholik Bürgermeister Stromeyer zu dieser Verweigerung (der Spitalurkunden und Rechnungen) mitgewirkt haben“. — Unterm 6. Februar 1868 war überdies ein von dem Bisthumsverweser Lothar Kübel selbst unterzeichneter Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats, „die Verwaltung der Spitalstiftung in Constanz betr.“ ergangen (oben No. CX), worin Bürgermeister Stromeyer abermals aufgefordert wurde, die fraglichen Urkunden dem „Commissär seiner Kirchenbehörde“ auszuliefern und offenbar mit Bezug auf den ihm unterm 30. Januar 1868 eröffneten Erlass vom 29. August 1867 bemerkt ist, „die kirchlichen Bestimmungen gegen Katholiken, welche ihrer Religionsgemeinschaft ihr Eigenthum entziehen, sind dem Katholiken Stromeyer bekannt und wir wollen ihn durch unseren Commissär an seine Gewissenspflicht als Katholik erinnern“. Diese Erlasse sind ausdrücklich, wie der vom 26. November 1868, an Bürgermeister Stromeyer gerichtet. Sie geben den zweifellosen Aufschluss, was unter der, in diesem Erlasse erwähnten Wirksamkeit Stromeyer's „seit einer Reihe von Jahren“ zu verstehen ist, in welcher Eigenschaft er durch denselben in Anspruch genommen wurde und wie die Mahnung aufzufassen war. Die Handlungen Stromeyer's welche hiernach in dem Erlass vom 26. November 1868 demselben zur Last gelegt sind, bestehen insbesondere in 1) der Herbeiführung des Beschlusses des Gemeinderaths vom 6. December 1866, das ausserkirchliche Stiftungsvermögen der Spitalstiftung zur ausschliesslichen Verwaltung der politischen Gemeinde zu vindiciren, 2) der Fertigung des desfallsigen Berichts vom 6. December 1866, an Grossh. Ministerium des Innern, 3) den Handlungen zum Vollzug des Erlasses Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. März 1867, womit dem Antrag des Gemeinderaths zu Constanz entsprochen wurde, also in Handlungen, welche Stromeyer seiner Pflicht als Bürgermeister und Vorstand der Gemeinde entsprechend vorgenommen hat; denn ihm liegt es ob, das Ge-

meindevermögen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung zu leiten, überhaupt alles dasjenige zu verrichten und zu fördern, wodurch er der Gemeinde nützlich sein kann (Fröhlich zu §. 41 der Gem.-Ord.), insbesondere die Gegenstände im Gemeinderath zum Vortrag zu bringen und die Beschlüsse desselben, sowie die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen und die Verfügungen der vorgesetzten Behörden zu vollziehen, §. 52 (41) der G.-O., — 4) der abschlägigen Antwort Stromeyer's vom 18. Mai 1867 auf ein, am gleichen Tage von dem kathol. Spitalpfarramt an das Bürgermeisterrath gerichtetes Ansuchen um Einsicht der Acten, auf welchen die Entscheidung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. März 1867 beruhte, 5) der Erklärung des inzwischen constituirten, nicht confessionellen Verwaltungsraths der Spitalstiftung, zu dessen Vorsitzenden Bürgermeister Stromeyer berufen war, vom 8. Juni 1867 an Grossh. Bezirksamt Constanz, wornach derselbe die fraglichen Acten nur auf Weisung der betr. Staatsbehörde herausgeben werde, 6) den verschiedenen vom Juni, insbesondere 30. Juni 1867 datirenden Weigerungen Stromeyers in dieser und seiner Eigenschaft als Bürgermeister, dem Ansinnen des Erzbischöfl. Ordinariats (vermittelt durch Dekan Haidt von Lautenbach) und des katholischen Oberstiftungsrathes (Schreiben des Stiftungsverwalters Hug vom 28. Juni 1867) um Auslieferung der fraglichen Acten stattzugeben, obgleich durch Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1867 dem Ordinariat gestattet war, von den Acten und Urkunden der Spitalstiftung Einsicht zu nehmen, und in der dadurch herbeigeführten beschränkenden Erläuterung dieses Erlasses durch den Ministerialerlass vom 15. Juni 1867. Auf diese theils als Bürgermeister, theils als Vorsitzender des Verwaltungsraths der Spitalstiftung vorgenommenen Handlungen erfolgten die bereits besprochenen Erlasse vom 29. August 1867 und 6. Febr. 1868, (Urk. CIX und CX) mit welchen unter Androhung der Excommunication Bürgermeister Stromeyer zur Auslieferung der Urkunden aufgefordert wurde. Bürgermeister Stromeyer hatte dem Dekan Zugschwert am 30. Jan. 1868 erklärt, dass die entscheidendsten Documente in dem städtischen Archiv ruhen (Oberrhein. Courier vom 23. Februar 1869, dritte Seite, den ich anschliesse), er als Vorstand der politischen Gemeinde verpflichtet sei, Alles das zu vollziehen, was die Gesetze ihm vorschreiben und die Gemeinde-Collegien beschliessen und er der Kirchenbehörde kein Recht zuerkennen könne, sich in diese seine dienstliche Thätigkeit einzumischen. Obgleich diese Antwort, welche den Standpunkt Stromeyer's vollständig kennzeichnete, dem Erzbischöfl. Ordinariate berichtet worden war — denn der Erlass vom 6. Februar 1868 enthält als denselben veranlassendes Actenstück den Bericht des Erzbischöfl. Dekanats Constanz vom 31. Januar angeführt — so erfolgte jener bereits besprochene Erlass dennoch; — 7) in der Thätigkeit Stromeyer's zur Errichtung einer confessionell gemischten Schule a) in seiner Stellung als Bürgermeister und b) später als Vorstand des Ortsschulraths, insbesondere zu a) in seiner Mitwirkung zum Beschlusse des Gemeinderaths vom 19. Juni 1868, bei dem Bezirksamt Constanz die Errichtung einer solchen Schule nach §. 10 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 zu beantragen und dem desfallsigen Bericht an dasselbe, den nach §. 24 u. flg. der Verordnung vom 11. September 1868 vorzunehmenden Vorbereitungen, seinem öffentlichen Auftreten in der zur Abstimmung berufenen Versammlung der katholischen Gemeinde vom 18. Juli 1868 und allen Handlungen, wodurch er den Erlass des Oberschulraths vom 4. August 1868, welcher dem Gemeindebeschluss vom 18. Juli die Genehmigung erteilte, vollzog, z. B. in der Veröffentlichung zur Wahl des Ortsschulraths vom 24. September, in der Wahl desselben vom 26. September 1868. Bei all diesen Acten handelte Stromeyer als zum Vollzug der Gesetze und Gemeindebeschlüsse berufener Bürgermeister der Gemeinde Constanz und ist eine hievon getrennte Thätigkeit desselben als Privatperson geradezu undenkbar. Selbst in der Versammlung vom 18. Juli konnte Bürgermeister Stromeyer nur als solcher sprechen, denn es lag ein

Antrag des Gemeinderaths vor, den er zur Geltung zu bringen hatte. Er hat auch nur von dem Standpunkt des Gemeinderaths als dessen Vorstand gesprochen, wie aus dem Protokoll des Grossh. Bezirksamts Constanz hervorgeht. Hierüber mussten auch die Kirchenbehörden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 §. 10 und 11, dem öffentlichen Ausschreiben der Tagfahrt zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderaths und dem Bericht der Constanzer Zeitung über den Verlauf der Versammlung sich vollständig klar sein. Zu b). In seiner Wirksamkeit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. September 1868, insbesondere der Fertigung einer Darstellung über die finanziellen Verhältnisse der gemischten Schule vom 12. October 1868 (Acten des Bezirksamts Constanz), wornach, ausser den Mitteln der Gemeinde, Spitalgelder, die Macaire'sche Schulstiftung und Chorherr Sturm'sche Stiftung für die gemischte Schule verwendbar erklärt wurden, in der Herbeiführung des Schulerkenntnisses des Bezirksamts vom 24. October 1868, welches übrigens zur Bestreitung des Schulaufwandes nur auf die spitalischen Zuschüsse griff, und mit welchem die Organisation der gemischten Schule vollendet war und in den weiteren Handlungen, mit welchen er allen Gegenbestrebungen der katholischen Geistlichkeit zum Trotze (vergleiche die Acten des gemischten Ortsschulraths, die Organisation der Volksschule betr.) die am 26. October 1868 eröffnete gemischte Schule durchführte. Wenn, wie oben ausgeführt wurde, sich die Beschuldigung des Erlasses vom 26. November 1868 nicht auf die Wirksamkeit Stromeyers zur Errichtung und Organisation der gemischten Schule beschränkt, so kann sich der darin enthaltene Vorwurf, dass er katholische Stiftungen der katholischen Verwaltung entzogen habe, nur auf die durch Stromeyer als Bürgermeister bewirkte Rückgabe der Spitalstiftung, der Chorherr Sturm'schen, Ochsenreuter'schen und Gloggnier'schen Stiftungen in die Verwaltung der politischen Gemeinde beziehen (Verwaltungsacten der Gem. Constanz in Betr. dieser Stiftungen). Was die Chorherr Sturm'sche Stiftung betrifft, so erfolgte der Erlass des Grossh. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1867 auf Antrag des Gemeinderaths, unterzeichnet von Stromeyer, in Übereinstimmung mit den Anträgen des Bezirksamts und Grossh. Verwaltungshofs dahin, dass die Verwaltung dieser Stiftungen der katholischen Stiftungscommission zu St. Stephan entzogen und mit der Ochsenreuter'schen Stiftung dem Gemeinderath zu Constanz übertragen wurde. Einen Beleg dafür, dass der katholische Oberstiftungsrath unter Zustimmung des Ordinariats diese Maassregel ausdrücklich gutgeheissen, finde ich nicht bei den Acten, wohl aber eine Gegenerklärung des Erzbischöflichen Pfarramts St. Stephan vom 4. April 1867, „welche den katholischen Charakter der Sturm'schen Stiftung, somit auch das Aufsichtsrecht der katholischen Stiftungscommission zu wahren suchte“. Es ist hiernach die Thätigkeit des Bürgermeisters Stromeyer in den im Verweisungsbeschluss angeführten Eigenschaften, welche demselben im Erlass vom 26. November zum Vorwurf gemacht wird, und wenn hieraus die Folgerung gezogen wird, dass sich Stromeyer den Rechten und Interessen der Katholiken gegenüber nicht so verhalten habe, wie es die Pflicht eines Katholiken erheische und ihm an's Herz gelegt wird, dieser Pflicht fortan eingedenk zu sein, so heisst das nichts Anderes als er solle von nun an das Gegentheil von dem Bisherigen im Interesse der katholischen Kirche thun oder Gleiches oder Aehnliches künftig unterlassen. Durch die Entgegennahme des Erlasses oder die Eröffnung desselben war aber die Angelegenheit keineswegs erledigt, denn sie war es dadurch nicht einmal bei dem, den vermeintlichen Interessen der Kirche weitaus weniger gefährlichen Professor Frühe. Obgleich dieser die Eröffnung des Erlasses vom 26. November geschehen liess, so wurde er dessenungeachtet mit Erlass vom 10. December 1868 (oben No. CXXXI), welcher das gleiche Rubrum, wie der an Stromeyer gerichtete, „das Verhalten des Katholiken Frühe betr.“ trug, zu einer ausdrücklichen Erklärung, ob er gehorchen wolle, unter un-zweideutiger Androhung der Excommunication aufgefordert und hat sich auf

seine Erklärung vom 23. December 1868 (oben No. CXXXII) das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat nach seinem Erlass vom 31. December 1868 (oben S. 220) nur deshalb beruhigt, weil er die kirchliche Autorität anerkannt und zu der Hoffnung berechtigt habe, er werde seiner Pflichten als Mitglied der katholischen Kirche eingedenk sein. Aus dem Verfahren gegen Professor Frühe geht hervor, dass nicht die von vorneherein geschehene Ablehnung, den Erlass vom 26. November v. J. entgegenzunehmen und die dabei gethanen Aeusserungen die weitem Schritte des Capitels-Vicariats gegen Stromeier veranlasst haben, sondern die Verweigerung des Gehorsams zu den oben bezeichneten Zwecken. So folgenschwere Maassregeln ergreift man nicht, um eine nutzlose Anerkennung der kirchlichen Autorität in abstracto innerhalb der ihr zustehenden und unbestrittenen Grenzen zu erlangen. Desshalb ist auch die Beschuldigung, mit welcher der Erlass des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 10. December v. J. (oben No. CXXXIII) beginnt, die, dass „der Katholik, Herr Stromeier, die Ermahnung seiner rechtmässigen kirchlichen Obrigkeit nicht befolgt habe“, worauf erst die Art und Weise der Ablehnung des Erlasses vom 26. November berührt wird. Der zweite Satz knüpft sich an den ersten mit dem Worte „hiernach“ und bezieht sich mithin sprachlich auf den ganzen Inhalt des ersten Satzes. Er gibt durch die Stelle „also der kirchlichen Autorität in der fraglichen kirchlichen Angelegenheit nicht gehorsam sein“ überdies zu erkennen, dass er von Bürgermeister Stromeier in der, im Erlasse vom 26. Novbr. (oben No. CXXXIX) näher bezeichneten Angelegenheit thatsächliche Folgeleistung verlange. Die Mahnung ist alsdann ausdrücklich an den schon früher an seine religiösen Obliegenheiten ermahnten Katholiken gerichtet, bezieht sich also auf die Obliegenheiten, welche die vorausgegangene Mahnung vom 26. November zum Gegenstande hat und verlangte von Stromeier die Zusage eines unbedingten Gehorsams unter Androhung der Excommunication. Auch der Erlass des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 24. Decbr. v. J. (oben No. CXXXV) macht dem Bürgermeister Stromeier zweierlei zum Vorwurf, nämlich nicht blos das Entgegenreten gegen die kirchliche Autorität an sich, sondern den Ungehorsam gegen die Kirche. Folgeweise bezeichnet er auch den Erlass vom 10. December (oben No. CXXXIII) als die zweite Erinnerung und den Erlass vom 24. December als die dritte Mahnung. Dadurch ist klar ausgesprochen, dass sich die später erfolgte Excommunication auf die bereits im Erlasse vom 26. November ausgesprochenen Beschuldigungen bezieht und dieser Erlass als erste *monito canonica* den gleichen Zweck, wie die zweite und dritte, nämlich den verfolgte, den Bürgermeister Stromeier zu einer anderen Handlungsweise in seinen amtlichen Stellungen zu nöthigen. In gleicher Weise ist der Erlass des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 14. Januar d. J. (oben No. CXXXVII), welcher die *excommunicatio minor* gegen Stromeier ausspricht, auszulegen. Derselbe enthält im Eingang die nämlichen Beschuldigungen, wie der Erlass vom 25. November 1868. Er erwähnt der deshalb an Stromeier ergangenen Mahnung, seiner Pflichten als Angehöriger der katholischen Kirche eingedenk zu sein, und macht sodann zweierlei demselben zum Vorwurf: die Nichtbeachtung dieser Ermahnung und die specielle Art der Ablehnung des Erlasses vom 26. November, 10. December und 24. December. Mit dem Worte „hiernach“ bezeichnet er als Grund und Zweck das in dem vorausgegangenen Satze Enthaltene und nicht blos das am Schlusse desselben Angeführte und bezeichnet die Handlungsweise Stromeier's in der einen und der andern Beziehung auch verschieden als Weigerung, die Kirche zu hören und die kirchliche Autorität anzuerkennen. Es ist daher unrichtig, dass der Schlusssatz allein und in der, in der Beschwerde angegebenen, beschränkten Weise die Excommunication motivirt, er enthält vielmehr nur ein Resumé aus den vorausgegangenen Sätzen und eine Beurtheilung des Verhaltens des Bürgermeisters Stromeier nach den beiden angegebenen Richtungen. Zu §. 2. Ob die Erlasse des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats gegen eine obrigkeitliche Person

gerichtet sind, diese Frage ist nicht aus der Bezeichnung Stromeyer's als Katholik zu beantworten, sondern einzig und allein aus den ihm zur Last gelegten Handlungen und der Eigenschaft, in welcher er dieselben vorgenommen hat. Denn das ganze Verfahren ist nur in seiner zusammentreffenden Eigenschaft als Katholik denkbar. Uebrigens sind sowohl sämmtliche Erlasse an den Bürgermeister Stromeyer gerichtet, als auch sämmtliche Berichte des Pfarrverwesers Burger, mit Ausnahme desjenigen vom 6. Januar, über Bürgermeister Stromeyer erstattet. Bezüglich der Frage, ob er als solcher eine obrigkeitliche Person ist, verweise ich, indem ich mich gegen die von dem Beschwerdeführer beliebte Unterscheidung zwischen Bürgermeister und Vorstand der Gemeinde, als von der Raths- und Anklagekammer nicht beabsichtigt, verwahre und mich auf die bereits gegebenen Ausführungen beziehe, auf §. 657 des St.-G.-B., die §§. 7, 27, 52, 53, 172 und 173 der G.-O., bezüglich seiner Eigenschaft als Mitglied und Vorsitzender des gemischten Ortsschulraths auf §§. 14 bis 21 des Gesetzes über den Elementarunterricht, bezüglich der Stellung Stromeyer's als Mitglied und Vorsitzender des nicht confessionellen Verwaltungsraths der Spitalstiftung zu Constanz auf die Erlasse des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. März und 15. Juni 1867 in den Acten des Bezirksamts Constanz, die Verwaltung des nicht kirchlichen katholischen Ortsstiftungsvermögens betr. — In diesem Erlass ist die Stellung des fraglichen Verwaltungsraths dahin bezeichnet, dass er lediglich ein von der Staatsgewalt für die unmittelbare Verwaltung aufgestelltes, in diesem seinen gesammten Wirkungskreis der Staatsgewalt unterstehendes Organ sei und die Verwaltung nur auf Grund des ihm ertheilten staatlichen Auftrags führe. Zu §. 2. II. Die gemischte Schule war zur Zeit des Erlasses vom 26. November v. J. allerdings eine beschlossene Sache. Allein Bürgermeister Stromeyer konnte in Anerkennung einer Gewissenspflicht aus dem gemischten Ortsschulrath austreten, dadurch seine Betheiligung an der Verwendung katholischen Vermögens zu den Zwecken der gemischten Schule aufgeben (vergl. die Erlasse des Capitels-Vicariats) und überdiess bei dem Ansehen, das er in seiner Gemeinde geniesst, dem vermeintlichen Interesse der katholischen Kirche dienen, oder er konnte in seiner Stellung bleiben, in solcher der gedeihlichen Entwicklung der gemischten Schule Schwierigkeiten bereiten oder der Einwirkung der Kirchenbehörden in mannichfacher Weise Vorschub leisten und das thun, was der Hirtenbrief vom 19. Juli 1868 im viertletzten Absatz fordert, „alle gesetzlichen Mittel (§. 8—11 des neuen Schulgesetzes) anwenden, damit die gemischte Schule wieder als katholische hergestellt werde“. Und es ist in dieser Beziehung von Bedeutung, dass der Antrag der Wiederauflösung der gemischten Schulen von dem Ortsschulrath nach §. 10 des Gesetzes auszugehen hat, daher seine Thätigkeit als obrigkeitliche Person in Anspruch genommen wird. Auch als Mitglied und Vorsitzender der Spitalstiftung Constanz konnte er entweder seine Stelle niederlegen und sich nicht weiter an der nicht katholischen Verwaltung des Spitalvermögens betheiligen (vergl. die Erlasse die Capitels-Vicariats) oder den kirchlichen Ansprüchen, sei es in der Art der Verwendung der Stiftungsgelder oder der Auslieferung des die Spitalstiftung betreffenden Archivs nützlich werden. Welches Gewicht hierauf das Erzbischöfliche Ordinariat legte, geht aus dessen oben erörterten Erlassen vom 29. August 1867 und vom 6. Februar 1868 hervor (oben No. CIX f.). Die Excommunication ist ausdrücklich als eine heilende Strafe (*poena medicinalis*) ausgesprochen, sie verlangt daher ein dem ihr zu Grunde liegenden Vergehen entgegengesetztes Handeln, die Umkehr und die Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten. Der Verweisungsbeschluss hat die Amtshandlungen, von denen Bürgermeister Stromeyer abgehalten werden sollte, insofern er als Zweck der Androhung und des Ausspruchs der Excommunication den Austritt Stromeyer's aus seinen verschiedenen dienstlichen Stellungen überhaupt aufführt, genügend bezeichnet. Aber auch im Uebrigen sind die Amtshandlungen so bezeichnet, wie sie der Natur der

Sache nach bezeichnet werden können, da dem Bürgermeister Stromeyer nur im Allgemeinen eine der bisherigen entgegengesetzte Handlungsweise in Beziehung auf Schule und Stiftungen zugemuthet und die speciellen Ansinnen an ihn künftigen Bestimmungen überlassen wurden. An dem Thatbestand des §. 686 c. St.-G.-B. ändert aber sowohl nach seiner Fassung als seinem Grunde der Umstand nichts, dass der Zweck des Thäters, statt auf einzelne bestimmte, auf verschiedene, theilweise noch nicht bestimmte oder bestimmbare Amtshandlungen alternativ oder cumulativ gerichtet war. Das Gesetz vom 9. October 1860 wollte überhaupt eine solche Einmischung der Geistlichkeit in das öffentliche Rechtsleben und die Einwirkung derselben auf die öffentlichen Beamten durch ihre Pflicht gebotene dienstliche Thätigkeit verhindern. Das Vergehen des §. 686 c. St.-G.-B. verlangt zu seiner Vollendung nur die Androhung oder den Ausspruch der kirchlichen Strafe zu den fraglichen Zwecken, nicht aber einen Erfolg. Das Gesetz selbst bezeichnet mithin, indem es von dem Erfolg absieht, die Androhung oder den Ausspruch einer Kirchenstrafe als ein in abstracto taugliches Mittel zu diesen Zwecken. Es ist daher die Frage, ob in concreto dieses Mittel ausreichend war, eine müssige. Aus der Abhandlung zu §. 2 III. lässt sich nichts anderes folgern, als dass die kirchliche Strafe die im §. 618 des St.-G.-B. angeführten Zwecke verfolgen und dass dies dem davon Betroffenen erkennbar gemacht werden muss, weil ohne dies der Zweck der Nöthigung zu einer Amtshandlung nicht denkbar ist. Es lässt sich aber daraus nicht folgern, dass die Erkenntnisquelle für das eine und das andere einzig und allein in den Erlassen zu finden ist, welche die Strafe androhen und aussprechen. Was den mir am 6. d. M. zugestellten Nachtrag zur Beschwerde betrifft, so hat die Untersuchung allerdings die für die Beschuldigung unter I a. wichtigen Acten des Erzbischöflichen Pfarrramts St. Stephan und des Erzbischöflichen Ordinariats nicht beizubringen vermocht. Allein es liegt in der Natur der Sache, dass das Vorgehen der Kirchenbehörde nicht auf Privatberichte oder Zeitungsartikel, sondern auf Berichte desjenigen Pfarrers erfolgt ist, in dessen Pfarrei Stromeyer gehört und welcher mit demselben insbesondere als Vorstand der katholischen Stiftungscommission in vielfache Berührung gekommen ist. (Conc. Trid. sess. XXV. C. 3 de reformatione.) Hieran ändert der Umstand nichts, dass der Erlass vom 26. November 1868 das Erzbischöfliche Münsterpfarramt Constanx beauftragt, denselben durch die betreffenden Pfarrrämter zu eröffnen. Denn das Münsterpfarramt ist das Hauptpfarramt in Constanx und der Erlass betrifft zwei zu verschiedenen Pfarreien gehörige Personen. Dass in den Berichten des Pfarverwesers Burger eine Mitwirkung zu der dem Bisthumverweser Kübel zur Last gelegten Handlung liegt, ist klar; denn sie waren die kirchenrechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen weiteren Maassregeln des letztern. Pfarverweser Burger hat sowohl nach Aussage des Bürgermeisters Stromeyer (S. 68 d. A.), als nach seinem Bericht vom 4. December 1868 dem Bürgermeister Stromeyer den Inhalt des Erlasses vom 26. November v. J. mündlich vollständig eröffnet. Dasselbe geschah im Wesentlichen bezüglich des Erlasses vom 10. December v. J. — Er hat ferner den Erlass vom 24. December dem Bürgermeister Stromeyer brieflich übersandt und auch damit diesen Erlass seinerseits eröffnet. Es kann sich daher bezüglich der Eröffnung der Androhung der kirchlichen Strafe nicht bloss um einen Versuch handeln. Er hat aber auch die ausgesprochene Excommunication mit besonderem Begleitschreiben eröffnet und in demselben sofort weiter dadurch vollzogen, dass er den Bürgermeister Stromeyer von der katholischen Stiftungscommission auf Grund derselben ausschloss. Wenn §. 686 c. nicht ausdrücklich der Eröffnung der ausgesprochenen Strafe erwähnt, sondern nur der der ange drohten, so geschieht dies deshalb, weil der Ausdruck „Vollziehen“ eine Reihe von Handlungen in sich fasst und als erste und nächste Handlung die Eröffnung. Es wäre geradezu widersinnig, würde das Gesetz die Eröffnung der blossen Androhung bestrafen, die schwerere That, die Eröffnung

der ausgesprochenen Strafe aber straflos lassen. Dass Pfarrverweser Burger die Zwecke kannte, welche durch das gegen Stromeyer eingeleitete Verfahren verfolgt werden sollten, geht nicht nur aus den Erlassen des Erzbischöflichen Capitel-Vicariats, deren richtige Beurtheilung bei Pfarrverweser Burger anzunehmen ist, sondern auch aus der Unterredung mit Stromeyer hervor. Er erwähnte in derselben (S. 71 d. U. A.), dass Stromeyer durch seine Mitwirkung zur Uebertragung des katholischen Stiftungsvermögens in weltliche Verwaltung und zur Einführung der gemischten Schule die katholischen Interessen vielfach verletzt habe und verlangte von Stromeyer eine ausdrückliche Erklärung über die Aufforderung der Kirchenbehörde, obgleich der Letztere ihm zuvor erklärt hatte, dass er diese Handlungen in amtlicher Stellung vorgenommen habe. Schon bei der Eröffnung des Erlasses vom 26. November (oben No. CXXIX) stellte er ihm nach seinem eigenen Bericht die Excommunication in Aussicht und zwar nicht bloss für den Fall, dass er den Erlass nicht annehme, sondern für den, dass er die darin enthaltene Belehrung und Ermahnung nicht annehme. (Bericht vom 4. Decbr. 1868, oben No. CXXX.) Auch bei der Eröffnung des Erlasses vom 10. December v. J. hatte ihm Stromeyer (S. 72 d. A.) erklärt, dass er die ganze Procedur als eine auf seine öffentlichen Handlungen bezügliche betrachte, ohne dass Pfarrverweser Burger die Beziehungen derselben in anderer Weise erklärt hätte. Es muss daher auch angenommen werden, dass Pfarrverweser Burger, welcher die Thätigkeit Stromeyer's hinsichtlich der katholischen Stiftungen und der gemischten Schule vollständig kannte, sich der Zwecke bewusst war, welche das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat durch die kirchliche Strafe erreichen wollte. Ich stelle den Antrag, die Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluss vom 22. Februar unter Verfallung der Beschwerdeführer in die dadurch verursachten Kosten als unbegründet zu verwerfen.

CXL.

Grossherzogl. Badisches Oberhofgericht. Erkenntniss. I. A. S. gegen Bisthumsverweser und Weihbischof Lothar Kübel in Freiburg und Pfarrverweser Michael Burger in Constanz wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes.

Nach Ansicht des auf Grund der gepflogenen Voruntersuchung von der Grossh. Staatsanwaltschaft gestellten Antrags und des übereinstimmend hie mit von der Raths- und Anklagekammer des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg erlassenen Verweisungsbeschlusses vom 22. Februar d. J., wodurch Bisthumsverweser und Weihbischof Lothar Kübel unter der Anschuldigung: durch die von ihm unterzeichneten Erlasse des erzbischöfl. Capitels-Vicariats vom 10. und 24. December 1868 dem Bürgermeister Stromeyer in Constanz die kirchliche Strafe der Excommunication angedroht, und durch den von ihm unterzeichneten Erlass vom 14. Januar 1869 gegen denselben ausgesprochen zu haben und zwar zu dem Zwecke, um denselben in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde Constanz, sowie als Vorsitzenden des Stiftungsverwaltungsraths und Ortsschulraths für die dortige gemischte Schule zu Amtshandlungen im vermeintlichen Interesse der katholischen Kirche zu nöthigen oder wider seinen Willen von diesem Interesse nachtheiligen Amtshandlungen innerhalb des erwähnten amtlichen Wirkungskreises beziehungsweise von seiner ferneren desfallsigen amtlichen Thätigkeit überhaupt abzuhalten; Pfarrverweser Mich. Burger in Constanz unter der Anschuldigung: zu jenen Erlassen durch vorausgegangene Berichte über die betreffende amtliche Thätigkeit des Bürgermeisters Stromeyer und die Vollzugsberichte vom 4. und 18. December 1868 und 6. Januar 1869 zu den angegebenen Zwecken mitgewirkt und jene Erlasse, namentlich den, die kirchliche Strafe der Excommunication enthaltenden Erlass vom 14. Januar 1869 mit Schreiben vom 23. Januar 1869 dem Bürgermeister Stromeyer zu diesen Zwecken eröffnet und an ihm vollzogen zu haben, Beide gemäss §. 686 c vgl. mit 618 St.-G.-B. §. 26 Ziff. I. vergl. mit §. 15, 30 Beil. I. und II. d. Ger.-O. §. 207 d. St.-P.-O.

wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes beziehungsweise Theilnahme daran in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer verwiesen wurden; In Erwägung, dass beide Angeklagte hiergegen auf Grund des §. 213 Nro 1 und 4 d. St.-P.-O. rechtzeitig Beschwerde erhoben haben und es sich nun frägt, ob die in erster Linie geltend gemachte Beschwerde, dass die in dem Verweisungsbeschluss bezeichnete That unter kein Strafgesetz falle, für gesetzlich begründet zu achten ist; In Erwägung, dass das Vergehen des Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt im Sinne des §. 686 c d. St.-G.-B. (abgesehen von dem hier nicht anwendbaren §. 671) dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, §. 618 St.-G.-B. in der Erwägung nachgebildet ist, dass Zwecke, welche durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu erreichen gesucht werden, wegen des gleichen Einflusses auf die Willensbestimmung ebenso strafbar sind, wenn sie durch Androhung oder Vollzug kirchlicher Strafen erreicht werden sollen; Motive d. Reg. zu 686 c und Verhdlg. II. K. 1869/60 p. 472 und §. 686 c folgeweise bestimmt, dass §. 618 Anwendung findet gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenem §. angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen; In Erwägung, dass hiernach bei dem einen und andern dieser Vergehen nur das Mittel verschieden ist, die Zwecke dagegen die gleichen sind, das Verbrechen der Gewaltthätigkeit nach §. 618 St.-G.-B. aber dadurch begangen wird, dass obrigkeitliche Personen zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen oder wider ihren Willen davon abzuhalten gesucht werden; In Erwägung, dass demzufolge der Thatbestand dieses Vergehens in den Reg.-Motiven zu §§. 563, 567 Entw. e. St.-G.-B. und dem Comm.-Ber. II. K. Verhdlg. 1839 Beil. 7 Nro. 11 — im Gegensatz zu dem Verbrechen der Widersetzlichkeit — dahin charakterisirt wird, dass hiebei die Obrigkeit nicht als executive, sondern als anordnende Behörde dem Staatsbürger gegenübertritt, und dass dieselbe zu einer positiven Amtshandlung genöthigt, oder dass der Existenz einer Vorschrift in den Weg getreten wird; In Erwägung, dass hiernach zum Thatbestand dieses, wie des Vergehens des Amtsmissbrauchs im Sinne des §. 686 c gehört, dass dasselbe gerichtet sei gegen die Amtshandlung einer obrigkeitlichen Person, welche im Bereiche des betreffenden Gegenstandes den Staatsbürgern gegenüber eine diese zur Nachachtung verpflichtende Anordnung zu treffen oder bindende Vorschrift zu erlassen befugt ist; In Erwägung, dass, wenn man hiemit die gegen Bisthumsverweser Kübel und Pfarrverweser Burger erhobene Anschuldigung zusammenhält, in thatsächlicher Beziehung festgestellt ist: Nachdem das Münsterpfarramt Constanx unter dem 26. November 1868 beauftragt worden war, dem Bürgermeister Stromeyer wegen seines den Anordnungen und Aussprüchen der Kirchenbehörde in dem neuesten Hirtenbriefe vom 19. Juli 1868 entgegnetenden und den Rechten und Interessen der Katholiken, insbesondere durch seine Mitwirkung kathol. Stiftungen und Lehranstalten der kathol. Verwaltung und Verwendung zu entziehen, widersprechenden Benehmens eine Warnung zu ertheilen, das Münsterpfarramt aber unterm 4. December berichtet hatte, dass Stromeyer sich geweigert, den Erlass zu hören, da er mit dem Capitels-Vicariate in keiner Geschäftsverbindung stehe, und auf dessfallsige Vorstellung auf seiner Weigerung mit dem Bemerken bestanden habe, es herrsche in unserem Lande Gewissensfreiheit und in dieser lasse er sich von Niemanden beeinträchtigen, — erging von Seiten des Capitels-Vicariats der Erlass vom 10. December 1868 des Inhaltes: darnach habe der Katholik Stromeyer nicht nur die Ermahnung seiner kirchlichen Obrigkeit nicht erfüllt, sondern sich geweigert, die Kirche zu hören, wolle also seine religiösen und kirchlichen Pflichten nicht erfüllen, den Lehren und Geboten der kathol. Kirche nicht folgen, und der kirchlichen Autorität nicht gehorsam sein; dadurch schliesse er sich nach der Vorschrift der Kirche von der Kirche aus, weshalb er nochmals er-

mahnt und veranlasst werde, zu erklären, ob er fortan den Lehren, Vorschriften und der Autorität der Kirche in allen kirchlichen resp. religiösen Angelegenheiten gehorsam sein wolle, widrigenfalls obige kirchliche Vorschrift gegen ihn zur Anwendung gebracht werden würde. Auf die hierauf erfolgte Mittheilung des Münsterpfarramts vom 18. December, dass Stromeyer bei seiner Weigerung, den bezüglichen Erlass anzunehmen, geblieben, sonach demselben eröffnet worden sei, dass die Kirchenbehörde in diesem Falle mit Excommunication gegen ihn einschreiten werde, erging von Seiten des Capitels-Vicariats weiter der Erlass vom 24. December, wonach dem Katholiken Stromeyer eröffnet werden soll: dass ein solches Verhalten mit der beharrlichen Erklärung, er habe mit der kirchlichen Autorität in dieser religiösen Angelegenheit nichts zu schaffen, nicht bloss einen Ungehorsam gegen die Kirche, sondern ein Entgegentreten gegen die kathol. Lehre und die kirchliche Autorität in sich schliesse und das Beharren eines Katholiken in dieser Stellung der Kirchenbehörde die Pflicht auferlege, ihm auch äusserlich die Rechte der Kirchengemeinschaft nicht mehr zuzuerkennen, und worin mit der früheren Mahnung geschlossen wird. Nachdem auch dieses Schreiben nicht angenommen war, erfolgte schliesslich der von dem Bisthumsverweser gleichfalls unterzeichnete Erlass vom 14. Januar 1869, wodurch das St. Stephanspfarramt beauftragt wird, dem Katholiken Stromeyer und den betr. Geistlichen zu verkünden: Wie demselben durch Erlass vom 26. November v. J. eröffnet worden, sei er schon seit einer Reihe von Jahren öffentlich den Anordnungen und Ansprüchen seiner Kirchenbehörde entgegentreten; er habe insbesondere dazu mitgewirkt, dass kathol. Stiftungen und Schulen der kathol. Verwaltung und Verwendung entzogen wurden, sich überhaupt den Rechten und Interessen der Katholiken gegenüber nicht so verhalten, wie es die Pflicht eines Katholiken erheische; die hierwegen an diesen Katholiken ergangenen Ermahnungen habe er nicht beachtet und sei trotz wiederholter Erinnerung an seine Pflichten gegen die Kirche bei der Erklärung beharrt, er stehe in dieser religiösen Angelegenheit nicht mit der Kirchenbehörde in Geschäftsverbindung, er nehme von ihr keine Mittheilung entgegen, gehorche also ihren Anordnungen nicht; da der Katholik M. Stromeyer hiernach beharrlich sich weigere, die Kirche zu hören, und die kirchliche Autorität nicht anerkennen wolle, die ihm als Katholik obliegenden Pflichten also beharrlich verletze, und so sich selbst von den entsprechenden Rechten ausgeschlossen habe, so werde er andurch von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten und dem Empfange der heiligen Sacramente in so lange ausgeschlossen, bis er in sich gehen und seine kirchlichen Pflichten erfüllen werde; In Erwägung, dass sich aus dieser Zusammenstellung der von dem Bisthumsverweser in dieser Angelegenheit ausgegangenen Erlasse ergibt, dass das vom Bürgermeister Stromeyer in Betreff des Schul- und Stiftungswesens eingehaltene Benehmen zwar den ersten Anlass zum Einschreiten des erzbischöflichen Capitels-Vicariats gegeben, Letzteres sich hiebei aber zunächst auf eine Ermahnung, unter Bezugnahme auf die nach dem neuesten Hirtenbriefe allen Katholiken desfalls obliegenden Pflichten beschränkt und eine Kirchenstrafe nicht angedroht hat, der Erlass vom 26. November v. J. darum auch nicht als strafwürdig bezeichnet ist; In Erwägung, dass erst, nachdem Bürgermeister Stromeyer die Annahme dieses Erlasses in der angegebenen Weise verweigert hatte, die Erlasse vom 10. und 24. December ergangen sind, welche dessen öffentliche Stellung nicht weiter berühren, sondern lediglich die ihm, als Katholiken, obliegenden kirchlichen Pflichten betonen, und insbesondere die dieser widersprechende Weigerung, die Kirche zu hören und ihre Autorität anzuerkennen, als Grund des in Aussicht gestellten Ausschlusses von der Kirchengemeinschaft angeben; In Erwägung, dass, wenn im Eingange des letzten die Excommunication aussprechenden Erlasses vom 14. Januar auf dessen Mitwirkung, katholische Stiftungen und Schulen der katholischen Verwendung zu entziehen, hingewiesen wird, hierdurch die Thatsache, welche das Capitels-Vi-

cariat zuerst zum Einschreiten veranlasst hatte, nicht aber, wie aus dem weiteren Inhalte und dem Schlusse des Erlasses hervorgeht, der Grund der Excommunication angegeben, als solcher vielmehr wiederholt jene beharrliche Weigerung und die hierin liegende Verletzung der ihm als Katholiken obliegenden Pflichten bezeichnet ist; In Erwägung, dass, wenn es hiefür noch eines weiteren Beleges bedarf, auf das mit dem vorliegenden Falle in innigem Zusammenhange stehende Verfahren gegen Prof. Frühe Bezug zu nehmen ist, welcher auf eine mit der obigen im Wesentlichen gleichlautenden Eröffnung vom 26. November und Aufforderung vom 10. December erklärte, dass er die kirchliche Autorität in kirchlichen Dingen nie bestritten habe, worauf das Capitels-Vicariat nach Erlass vom 31. Dec. v. J. diese Angelegenheit als erledigt ansah; In Erwägung, dass, wenn auch auf die erste Veranlassung zum Einschreiten des Bisthumsverwesers gegen Stromeyer — nämlich dessen Verhalten in Schul- und Stiftungsangelegenheiten — Gewicht gelegt werden will, diess jedenfalls nicht genügt, um den Thatbestand des Vergehens des Amtsmisbrauchs herzustellen, weil in dem Verweisungsbeschluss keine bestimmten Amtshandlungen, zu deren Vornahme oder Zurücknahme er durch Androhung oder Vollzug der Kirchenstrafe genöthigt, oder von welcher er wider seinen Willen hiedurch abgehalten werden sollte, — bezeichnet worden sind, noch nach Lage der Voruntersuchung bezeichnet werden konnten; In Erwägung nämlich, dass dem Bürgermeister Stromeyer in der Eigenschaft als Gemeindevorstand, sowie als Vorsitzenden des Stiftungsverwaltungs- und des Ortsschulraths weder für seine Person noch den genannten Collegien zusteht, über die Frage, ob eine gemischte Volksschule zu errichten, oder die Verwaltung einer bestimmten Stiftung der kirchlichen oder weltlichen Behörde zu überlassen sei, eine entscheidende Verfügung zu treffen, in erster Beziehung vielmehr die Beschlussfassung, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, einer jeden der beteiligten confessionellen Schulgemeinden, Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868, §. 10, über den letztgenannten Gegenstand aber die Entscheidung der Staats- und Kirchenbehörde und geeigneten Falls den Gerichten zukommt, Verordnung vom 20. Nov. 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, §. 21, derselbe daher auch weder zu einer Amtshandlung, wodurch die bereits am 18. Juli durch die stimmberechtigten Ortseinwohner beschlossene und am 4. August 1868 vom Grossh. Oberschulrath genehmigte Errichtung einer gemischten Volksschule in Constanz rückgängig zu machen war, noch zu einer solchen genöthigt werden konnte, wodurch das bisher der katholischen Stiftungscommission unterstehende ausserkirchliche Stiftungsvermögen des Spitalfonds, sowie die Stiftungen des Chorherrn Sturm, der Franziska Ochsenreuter und die Gloggnern'sche Messstiftung, welche bereits durch die Erlasse des Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. März und 11. Juli 1867 und 12. August 1868 der städtischen Behörde zur Verwaltung überlassen worden waren, wiederum an die katholische Stiftungscommission zurückgegangt wären; In Erwägung, dass die maassgebenden Verfügungen über die obigen Gegenstände sonach theils von den Confessionsgemeinden beziehungsweise dem Gr. Oberschulrath, theils von Gr. Ministerium des Innern getroffen worden, und der Gemeinde-, Ortsschul- und Stiftungsverwaltungsrath beziehungsweise dessen Vorsitzender von solchen Verfügungen gegen ihren Willen auch nicht abgehalten werden konnten, da sie solche zu treffen überhaupt nicht berechtigt sind; In Erwägung endlich, was den Pfarrverweser Burger betrifft, dass nach dem Verweisungsbeschluss seine strafbare Thätigkeit darin bestand, dass er durch seine Berichte vom 4. und 18. December v. J. und vom 6. Januar d. J. die Erlasse des Capitels-Vicariats vom 10. und 24. December v. J. und 14. Jan. d. J. veranlasst und insbesondere den letzten, die Excommunication betreffenden Erlass mittelst Schreibens vom 23. Januar eröffnet und vollzogen hat, hiernach aber dasjenige, was hinsichtlich des Hauptangeklagten über den Mangel wesentlicher Erfordernisse des Thatbestandes des in Frage stehenden Verbrechens ausgeführt worden ist, sich im Allgemeinen auch auf

den, der Theilnahme hieran angeklagten Pfarrverweser Bürger bezieht; In Erwägung, dass es somit hinsichtlich beider Angeklagten an dem Thatbestande des ihnen zur Last gelegten Vergehens fehlt, deren Beschwerde daher als begründet erscheint; Aus diesen Gründen und nach Ansicht des §. 213, Nr. 1, vgl. mit §. 206 und des §. 430 St.-P.-O. wird erkannt: dass der Verweisungsbeschluss des Gr. Kreis- und Hofgerichts Freiburg, Raths- und Anklagekammer, vom 22. Februar l. J., Nr. 503 aufzuheben und die beiden Angeklagten von der Anschuldigung des Missbrauchs des geistlichen Amtes beziehungsweise der Theilnahme daran zu entbinden und von den Kosten freizusprechen seien. Mannheim, den 17. April 1869. Zur Beglaubigung: Dr. Herz.

CXLI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 5. Mai 1869. No. 3467/68. Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. No. 4942. *Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath betreffend.*

Beschluss. . . . Es dürfte genügen, die stärksten dieser Unrichtigkeiten hervorzuheben: a) Der Bürgermeister als Mitglied der katholischen Stiftungscommission vertrete die politische Gemeinde! Die politische Gemeinde hat aber mit der Verwaltung des confessionellen Ortskirchenvermögens absolut nichts zu schaffen. Die „berechtigten Gemeinden“, welche nach §. 10, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. October 1860 bei dieser Verwaltung und also in den katholischen Stiftungscommissionen vertreten sein müssen, sind vielmehr die Kirchspielsgemeinden, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf des genannten Gesetzes — Seite 3 — ausdrücklich bemerkt ist, auch aus §. 4 der Vollzugsverordnung vom 20. November 1861, wie aus der Natur der Sache sich ergibt. Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 22—23, Ziff. 7. Auch der Bürgermeister ist — wie alle andern Mitglieder der Stiftungscommission — Vertreter der Pfarr- und Kirchspielsgemeinde resp. Kirche, was insbesondere auch daraus erhellt, dass er nur dann, wenn er Katholik, also nicht aus der katholischen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, Mitglied sein kann. Die von der Grossherzoglichen Regierung aufgehobene Convention von 1859 wollte den Pfarrer als Vorsitzenden der Stiftungscommission nicht unter die Disciplinargewalt der Grossherzoglichen Regierung stellen, ihn aber nicht der dortigen Disciplin entziehen. Nach der allein maassgebenden Vereinbarung von 1861 und bestehenden Praxis untersteht der Pfarrer derselben Disciplinargewalt wie die übrigen Mitglieder der katholischen Stiftungscommission. b) Weil der Bürgermeister nach §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 „stets“ Mitglied der katholischen Stiftungscommission sein soll, so könne er vom katholischen Oberstiftungsrath nicht entlassen werden, wie die gewählten Mitglieder! In jenem §. 4 sind aber nach dem ganzen Zwecke der Verordnung nur Bestimmungen über die Zusammensetzung der Stiftungscommissionen enthalten und der Ausdruck: „stets“ bezeichnet nicht mehr, als dass der Bürgermeister (wenn er Katholik ist) nicht erst gewählt zu werden brauche, und dass er sein Amt nicht bloss sechs Jahre zu bekleiden habe, wie die übrigen bürgerlichen Mitglieder, von denen vorher die Rede ist, dass er sogenanntes „gebornes“ Mitglied der Stiftungscommission sei. Bestimmungen über die disciplinäre Behandlung und Entlassung der Stiftungscommissionsmitglieder enthält die ganze Verordnung nicht und hat solche vielmehr durch §. 19 ausdrücklich anderweiten Vereinbarungen und Instructionen vorbehalten. Die „Grundlagen“ hiefür waren schon durch die Vereinbarung von 25. October 1861 gelegt und es ist hiedurch dem katholischen Oberstiftungsrath das Recht zur dienstlichen Entlassung gegen alle Mitglieder der Stiftungscommission ohne Unterschied eingeräumt. *Lege non distinguente nec nostrum est distinguere.* So wurde die Sache denn auch schon 1861 von der Kirchenbehörde aufgefasst wie aus §. 6 der Zusammenstellung der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1861 erhellt. Alle Analogien gleicher oder ähnlicher Organisationen bestätigen, dass ein Unterschied zwischen den verschiedenen Mit-

gliedern der Stiftungscommissionen in disciplinärer Beziehung nicht bestehe. So besteht die erste Kammer der badischen Landstände aus geborenen, erwählten und ernannten Mitgliedern (§. 27 der Verfassung). Niemand hat aber bis jetzt bezweifelt, dass die geborenen Ständemitglieder, z. B. Standesherrn oder Vertreter der Kirchen, in ganz gleicher Weise wie die erwählten und ernannten der Disciplinargewalt des Präsidenten unterstehen. Dieses Verhältniss ist denn auch vollständig in der Natur der Sache begründet. Soll denn ein gebornes Mitglied einer Behörde sich nicht derselben Ausschreitungen wie ein erwähltes schuldig machen können? Oder soll eine solche Ausschreitung straflos sein, wenn ein gebornes, und gestraft werden, wenn ein erwähltes Mitglied derselben Behörde sie begeht?! Ebenso unzulässig ist es, dass ein Mitglied (Bürgermeister) der Commission für die Verwaltung des Kirchenvermögens unter ausschliesslicher staatlicher Disciplin stehe. c) Die „Grundlagen“ vom 25. Oct. 1861 sollen zu den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Nov. 1861 „nur hinzutreten“. Abgesehen davon, dass es nicht begreiflich ist, wie etwas Früheres zu etwas Späterem „hinzutreten“ kann, so konnten und wollten jene Grundlagen durch die kaum drei Wochen spätere Verordnung vom 20. November 1861 nicht alterirt werden, da man sich vielmehr, gemäss Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. October 1861 in fine, der Entschliessung des Erzbischofs vom 30. October 1861 pc. und Ministerial-Erlass vom 5. November 1861 pc., endlich nach dem Eingang der „Grundlagen“ über diese und über die Verordnung gleichzeitig geeinigt hatte. Eine solche Abänderung hat denn auch namentlich in Bezug auf die Disciplinargewalt des katholischen Oberstiftungsrathes, wie unter b) dargethan ist, materiell nicht stattgefunden. d) Die Grundlagen und die Verordnung sollten das Grundgesetz für die späteren Instructionen sein, wie z. B. aus §. 2 der Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. October 1861 resultirt. Die „Wahlordnung“ ist die Vollzugsbestimmung zum §. 4 der Verordnung resp. §. 4 der „Grundlagen“, wie aus deren Eingang hervorgeht. In jenem §. 4 wird der Bürgermeister als gebornes Mitglied erklärt. Der §. 20 der Wahlordnung bezieht sich desshalb, sowie seinem Wortlaut und Geiste nach, auf alle, nicht bloss auf die gewählten Mitglieder der Stiftungscommission und auf die Rechner. Die Disciplinargewalt des katholischen Oberstiftungsrathes erstreckt sich also gemäss §. 4 der „Grundlagen“, §. 20 der „Wahlordnung“ und §. 6 der „Dienstinstruction“ auf alle Mitglieder der katholischen Stiftungscommission, folglich auf den Pfarrer und Bürgermeister. 4. Aus dem Ministerial-Erlasse vom 14. d. Mts. mag übrigens Herr Oberstiftungsrath Manz entnehmen, a) dass das Ministerium selbst den Bürgermeister nicht für den „Vertreter des Staates“ hält. In der That ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860, dass der Staat nur in der Leitung, d. h. in der Aufsicht, nicht aber in der unmittelbaren Verwaltung vertreten sein soll und es wäre schon an sich ein seltsamer Gedanke, den Staat durch einen Gemeindebeamten vertreten zu lassen. b) Dass das Ministerium selbst die „Grundlagen“ als eine rechtlich existente und fortwährend bindende Vereinbarung betrachtet, und dass sie also keineswegs ein „Abklatsch“ eines apokryphen Actes sind, was Herr Oberstiftungsrath Manz übrigens aus früheren Ministerial-Erlassen schon weiss und im Ernste nicht bezweifelt, da er sich schon wiederholt selbst auf diese „Grundlagen“ berufen hat. 5. Aus den oben angegebenen Gründen sind wir nicht in der Lage, dem Herrn Oberstiftungsrath Manz die gewünschten Eröffnungen über die Zuständigkeit, die disciplinären Rechte und Pflichten des katholischen Oberstiftungsrathes, welche in der That längst und fest bestimmt sind und ernstlich nicht bezweifelt werden können, zu ertheilen und muss vielmehr dem Herrn Oberstiftungsrath Manz die volle Verantwortung für die bisherige, sowie für die etwaige künftige Verhinderung des Vollzugs jenes Beschlusses des katholischen Oberstiftungsrathes vom 23. Febr. l. J. überlassen bleiben.

II. Grossherzogliches Ministerium des Innern beehren wir uns hievon mit

Bezug auf den dortigen, verehrlichen Erlass vom 24 v. Mts. ergebenst in Kenntniss zu setzen. III. Herrn Oberstiftungsrath Wagner geben wir hievon zur gefälligen Eröffnung an die übrigen Mitglieder des dortigen Collegiums Kenntniss. gez. Orbin.

CXLII.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 20. Mai 1869. No. 5972. *Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath, hier die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Max Stromeyer bei den katholischen Stiftungscommissionen in Constanz betreffend.*

Nachdem das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat in seinem Erlasse vom 13. d. Mts., No. 3647, anher erklärt hat, dass Bürgermeister Stromeyer durch Disciplinar-Erkenntniss von der Mitgliedschaft bei den katholischen Stiftungscommissionen in Constanz ausgeschlossen werden solle, wird in Erwägung, dass zur Erlassung eines solchen Erkenntnisses gegen den Bürgermeister als gesetzliches Mitglied der Stiftungscommissionen nur das diesseitige Ministerium zuständig ist, da §. 20 der Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungscommissionen sich, wie die Aufnahme der Bestimmung in die Wahlordnung zeigt, sowie der Natur der Sache nach nur auf die gewählten Mitglieder dieser Behörde beziehen kann; in Erwägung, dass aber Bürgermeister Stromeyer ungeachtet des Erlasses des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 14. Januar d. J. No. 366 Katholik und damit die Voraussetzung des §. 4, Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Novbr. 1861 vorhanden ist; in Erwägung endlich, dass wegen dessen Dienstführung in seiner Eigenschaft als gesetzliches Mitglied der Stiftungscommissionen keinerlei Beschwerde erhoben worden, hiemit ausgesprochen, dass kein Grund vorliege, den Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz von der gesetzlichen Mitgliedschaft der katholischen Stiftungscommissionen daselbst auszuschliessen. — II. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon mit Bezug auf den gefälligen Erlass vom 13. d. Mts., No. 3647, mit dem ergebensten Anfügen in Kenntniss zu setzen, dass dem katholischen Oberstiftungsrathe ebenfalls bereits Nachricht zugekommen ist. gez. Jolly.

CXLIII.

Sitzung. Katholischer Oberstiftungsrath. Karlsruhe, den 23. Februar 1869. No. 5603. Schriftlicher Vortrag des Referenten vom 21. d. Mts. *Die Excommunication des Katholiken Max Stromeyer in Constanz, hier dessen Mitgliedschaft bei den katholischen Stiftungscommissionen daselbst betreffend.*

Beschluss. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat zu Freiburg hat den Katholiken Max Stromeyer in Constanz, welcher als katholischer Bürgermeister dortiger Stadt gemäss §. 4 Ziff. 3 der Verordnung vom 20. Novbr. 1861 bisher zugleich Mitglied der dortigen kathol. Stiftungscommissionen war, mittelst Erlasses vom 14. v. Mts. No. 366 von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten und dem Empfang der heiligen Sacramente so lange ausgeschlossen, bis er in sich gehen und seine kirchlichen Pflichten erfüllen wird. Zufolge dieser Entscheidung befindet sich der Katholik Max Stromeyer z. Z. nicht mehr im Genuss, noch weniger im Vollgenuss der kirchlichen Gemeinschaftsrechte. Die Wirksamkeit dieses Ausschlusses kann jedenfalls nur von der Kirchenbehörde wieder aufgehoben oder sonst modificirt werden und wird deshalb von dem Seitens der Grossh. Staatsbehörde hierwegen eingeleiteten Strafverfahren und dessen eventuellem Ergebniss in keinerlei Weise berührt. Indem aber hiernach Stromeyer dermalen des Genusses der kirchlichen Gemeinschaftsrechte entbehrt, ist er nach den §§. 1 und 2 Ziffer 4 der vom Erzbischöflichen Ordinariate im Einverständniss mit dem Grossh. Ministerium des Innern erlassenen Wahlordnung vom 13. Mai 1863 des Stimmrechts, nach §. 4 derselben Wahlordnung der Wählbarkeit zu den katholischen Stiftungscommissionen verlustig und es sind eben dadurch in der Person Stromeyer's die in §. 20 Ziff. 1 und 3 der Wahlordnung bezeich-

neten Gründe eingetreten, welche die Entlassung desselben aus den Stiftungscommissionen, deren Mitglied er bisher war, gebieten. Dass diese letztern Bestimmungen keineswegs etwa bloss auf die Gewählten, vielmehr auf alle Mitglieder der katholischen Stiftungscommissionen einschliesslich des geistlichen Vorsitzenden derselben Anwendung finden, ergibt sich aus der Natur der Sache, aus §. 4 der zwischen Staat und Kirche vereinbarten „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction“ für das katholische Kirchenvermögen vom 25. October 1861 (wodurch dem katholischen Oberstiftungsrath die Disciplinargewalt über die Mitglieder der katholischen Stiftungscommissionen und insbesondere das Recht zur Entlassung derselben ganz allgemein und ohne irgend eine Unterscheidung übertragen war); ferner aus §. 6 der ebenfalls vereinbarten Dienst-Instruction für die katholischen Stiftungscommissionen vom 29. Mai 1863, endlich aus der Analogie aller gleichen und ähnlichen Disciplinar-Organisationen. Siehe auch die „Zusammenstellung der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Vermögens“ Lit. B §. 6. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die bezeichneten Verordnungsbestimmungen wird erkannt, Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz sei aus den katholischen Stiftungscommissionen der St. Stephans-, Münster- und Spitalpfarrei daselbst zu entlassen. — II. Die katholische Stiftungscommission zu St. Stephan in Constanz erhält von vorstehendem Erkenntniss Nachricht mit dem Auftrag, dasselbe dem Bürgermeister Stromeyer dort schriftlich oder mündlich zu eröffnen und uns diese Eröffnung anzuzeigen. — III. Nachricht hievon den katholischen Stiftungscommissionen der Münster- und der Spitalpfarrei zu Constanz. — IV. Grossherzogl. Bezirksamt Constanz geben wir hievon mit dem Beifügen Kenntniss, dass wir es dortiger Stelle anheim geben, zu veranlassen, dass die Stadtgemeinde Constanz gemäss §. 2 Abs. 2 der Verwaltungs-Instruction vom 29. Mai 1863 in den dortigen Stiftungscommissionen durch das dienstälteste katholische Gemeinderathsmittelglied vertreten werde. gez. Wagner. Schmidt. Höll. Edelmann. gez. Manz p. m.

CXLIV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 4. Juni 1869. No. 4422/24. Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. v. M. No. 5972. Die Geschäftsbehandlung bei dem kathol. Oberstiftungsrath, hier die Mitgliedschaft des excommunicirten Bürgermeisters Stromeyer bei den kathol. Stiftungscommissionen in Constanz betreffend.

Beschluss. Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns zu erwidern: Kraft §. 4 der vereinbarten Grundlagen vom 25. October 1861 §. 20 der Wahlordnung vom 13. Mai 1863 (welche im dortigen Erlass in obiger Sache vom 25. Januar d. J. No. 925 als hier maassgebend citirt wird), §. 6 der Dienst-Instruction für katholische Stiftungscommissionen und nach Analogie des §. 19 des Schulgesetzes vom 8. März v. J. steht die Disciplinargewalt (das Recht der Entlassung) über sämtliche Mitglieder der katholischen Stiftungscommissionen, ohne Unterschied ob dieselben gewählt oder geboren sind, folglich auch über die geistlichen Vorstände und den katholischen Gemeindebeamten als Mitglieder der Stiftungscommissionen dem katholischen Oberstiftungsrath zu. Nach dem klaren Wortlaut dieser maassgebenden Vorschriften ist Hochdasselbe nicht berechtigt, über diese kirchliche Angelegenheit, über die Frage, ob ein Bürgermeister Mitglied der katholischen Stiftungscommission sein kann, in erster Instanz oder ausschliesslich zu entscheiden. Vielmehr ist hiernach das Erkenntniss, welches die competente Behörde, der katholische Oberstiftungsrath am 23. Februar d. J. gefällt hat, in solange rechtsgültig, bis es auf ergriffenen Recurs von der competenten Behörde abgeändert werden wird. Gemäss der citirten Vereinbarung kann eine Beschwerde gegen eine, also auch die fragliche Entscheidung des katholischen Oberstiftungsraths lediglich bei uns angezeigt und von uns im Benehmen mit Hochdemselben erledigt werden. Diesen

rechtlichen und vertragsmässigen Standpunkt haben wir in dieser Sache stets eingehalten. Es ist unrichtig, dass wir in unserm Erlasse vom 13. v. Mts. No. 3647 uns über den Inhalt des von katholischem Oberstiftungsrath zu fällenden resp. gefällten Disciplinarerkenntnisses gegen Stromeyer erklärt haben. In keinem Falle steht schon gemäss §. 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 Hochdemselben das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob der von der katholischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossene Bürgermeister Stromeyer noch resp. z. Z. Angehöriger der katholischen Kirche sei, folglich als solcher gemäss §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 Mitglied der katholischen Stiftungscommission sein könne. — Hiernach steht Hochdemselben die Befugniss nicht zur Seite, entgegen jener Vereinbarung und §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 einseitig und ehe eine Entscheidung im geordneten Wege bei dortiger Stelle beantragt wurde, über die Frage der Entlassung eines Stiftungscommissionsmitgliedes zu entscheiden. Die dortige Verfügung vom 20. v. Mts. steht desshalb mit dem berührten Gesetze und den citirten Vereinbarungen, wie überhaupt mit allen bekannten Rechtsgrundsätzen im Widerspruch und vermögen wir also solche nicht als rechtsverbindlich anzuerkennen. II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon zur Darnachachtung Kenntniss. Da das dortige Erkenntniss vom 23. Februar d. J. insolange maassgebend ist, bis es nach obigen Bestimmungen alterirt sein wird, und da hiernach der der kirchlichen Gemeinschaftsrechte verlustig erklärte Bürgermeister Stromeyer nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungscommissionen in Constanz sein kann, werden wir Letzteren die hiernach entsprechende Weisung ertheilen. III. Katholischem Münsterpfarramt in Constanz geben wir hiervon Kenntniss und schliessen eine beglaubigte Abschrift des den Acten katholischen Oberstiftungsraths entnommenen Erkenntnisses dieser Stelle vom 23. Februar d. J. mit dem Auftrage bei, solches den katholischen Stiftungscommissionen der St. Stephan-, Münster- und Spital-Pfarrei Constanz mit dem Anfügen zu eröffnen, dass gemäss den maassgebenden kirchlichen Bestimmungen in dieser kirchlichen Sache die Geistlichen resp. Katholiken mit dem aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen Bürgermeister Stromeyer nicht verkehren dürfen. *gez. Orbin.*

CXLV.

Ministerium des Innern. Karlsruhe den 21. Juni 1869. Nro. 7487/88.
Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath, hier die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer bei den katholischen Stiftungscommissionen in Constanz betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns ergebenst mitzutheilen: Durch den diesseitigen Erlass vom 20. v. Mts. Nro. 5972 haben wir — als allein zuständig über die Frage, ob der katholische Bürgermeister Stromeyer in Constanz nicht mehr gesetzliches Mitglied der katholischen Stiftungscommissionen sein dürfe, ausgesprochen, es liege kein Grund vor, den genannten Gemeindevorstand von der gesetzlichen Mitgliedschaft der katholischen Stiftungscommissionen auszuschliessen. Diese Entscheidung der zuständigen Behörde kann natürlich nicht von der Anerkennung Wohldesselben abhängig sein, es erscheint daher sowohl die Verwahrung der Kirchenbehörde vom 4. d. Mts., als die von Wohldemselben angeordnete Eröffnung eines angeblichen Erkenntnisses des katholischen Oberstiftungsraths vom 23. Februar, welches mit obiger Entscheidung im Widerspruch steht, an die katholischen Stiftungscommissionen als ohne alle und jede rechtliche Wirkung. Wir haben Erzbischöflichem Capitels-Vicariat bereits unter dem 11. Mai l. J. dargethan, dass der derzeitige Vorsitzende des katholischen Oberstiftungsraths nicht verpflichtet und nicht berechtigt erscheine, den nichtigen und unzuständigen Beschluss der Collegialmehrheit über die Ausschliessung Stromeyers aus den katholischen Stiftungscommissionen ausfertigen zu lassen. Es ist dies auch nicht gesehen, vielmehr ist die Angelegenheit durch die diesseitige Entschliessung

vom 20. v. Mts. entschieden und könnte hiergegen nur bei Grossherzoglichem Staatsministerium Beschwerde erhoben werden. Der katholische Oberstiftungsrath ist hiernach in keiner Weise befugt, irgend eine Weisung an die katholischen Stiftungscommissionen zu geben, welche mit der diesseitigen Entscheidung vom 20. v. Mts. im Widerspruch steht. Wir werden die Behörde unter dem Heutigen bezüglich auf den dortigen an den katholischen Oberstiftungsrath gerichteten Erlass vom 16. I. Mts. Nro. 4702/3 in diesem Sinne verständigen. Wir beehren uns schliesslich hinsichtlich des dortigen Erlasses an den katholischen Oberstiftungsrath vom 4. I. Mts. Nro. 4425/26 schon jetzt zu bemerken, dass das Verhalten des derzeitigen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths in fraglicher Angelegenheit zu einem von dortseits vorbehaltenen disciplinären Einschreiten gemäss §§. 10 der Verordnung vom 20. November 1861 und 4 der „Grundlagen“ nicht den geringsten Anlass bietet. II. Nachricht hievon dem katholischen Oberstiftungsrath unter Rückgabe des Erlasses Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 4. I. Mts. mit dem Anfügen, dass hiernach jede Weisung der dortigen Behörde an die katholischen Stiftungscommissionen oder den Rechner, welche der zuständigen, diesseitigen Entscheidung vom 20. v. Mts. Nro. 5972 widerspricht, bei persönlicher Verantwortlichkeit zu unterbleiben hat. gez. Jolly.

CXLVI.

Ministerium des Innern. Karlsruhe den 1. September 1869. Nro. 10,791/92.
Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer in Constanz bei den dortigen katholischen Stiftungscommissionen betreffend.

An das Grossherzogliche Bezirksamt Constanz. Nach §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Nov. 1861 und §. 2 der vereinbarten Dienstinstruction vom 29. Mai 1863 ist der katholische Bürgermeister stets Mitglied der katholischen Stiftungscommissionen und erfordert eine Reihe wichtiger Verwaltungshandlungen seine Mitwirkung (§§. 16, 29, 49 der angeführten Dienstinstruction). Durch Erlass vom 20. Mai l. J. hat das Ministerium des Innern, die hiefür zuständige Behörde, ausgesprochen, es liege kein Grund vor, den Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz von der gesetzlichen Mitgliedschaft der katholischen Stiftungscommissionen daselbst auszuschliessen. Ein Recurs gegen diese Entscheidung an Grossherzogliches Staatsministerium ist nicht ergriffen worden. Der katholische Bürgermeister in Constanz hat sonach das Recht und die Pflicht, alle die Functionen auszuüben, wie sie ihm durch die Verordnung vom 20. November 1861 und die Dienstinstruction vom 29. Mai 1863 zugewiesen sind, und es ist in Hinblick auf §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die unabweisbare Pflicht der Grossherzoglichen Staatsregierung, der landesherrlichen Verordnung vom 20. Nov. 1861 Achtung zu verschaffen. Die gesetzliche Ordnung der localen kirchlichen Vermögensverwaltung wäre aber gänzlich gebrochen, wenn der Vorsitzende der Stiftungscommission des Münsterpfarramts nach seiner Eröffnung vom 8. Juli d. J. den Bürgermeister Stromeyer nicht mehr zu den Sitzungen der örtlichen Vermögensverwaltungsbehörde einladen würde. Um einem absoluten Stillstehen der Geschäfte der Stiftungsverwaltung, wodurch nicht allein das Stiftungsvermögen, sondern auch Rechte Dritter Schaden erleiden könnten, vorzubeugen und den gesetzlichen Zustand auf dem fraglichen Gebiete zu sichern, beziehungsweise wiederherzustellen, wird das Grossherzogliche Bezirksamt veranlasst, den derzeitigen Vorstand der Stiftungscommission des Münsterpfarramts zur alsbaldigen Anberaumung einer Sitzung des Collegiums aufzufordern, wozu sämmtliche Mitglieder einschliesslich des Bürgermeisters Stromeyer nach §. 13 der Dienstinstruction einzuladen sind. Dem genannten Vorstand ist dabei von vorstehender Darlegung Kenntniss zu geben und demselben zu bemerken, dass die Regierung, wenn der ordnungsmässige Zustand nicht sofort wieder hergestellt werde, ihrerseits die erforderlichen Maassregeln zu diesem Zwecke zu treffen gezwungen sei. II. Ergebenste Nachricht hievon Erzbischöflichem Capitels-Vicariate. gez. Jolly.

BERICHTIGUNGEN.

Seite 150 Anmerkung 1: Beilage CI statt CXXXII.

Seite 180 Zeile 15 von oben: 29. August statt 23.

Seite 180 Zeile 8 von unten: hinter Stromeyer die Anmerkungs-
zahl 2 einzuschalten.

Seite 222 Zeile 8 von unten: minor statt maior.

